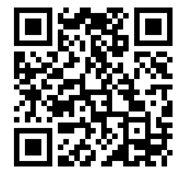
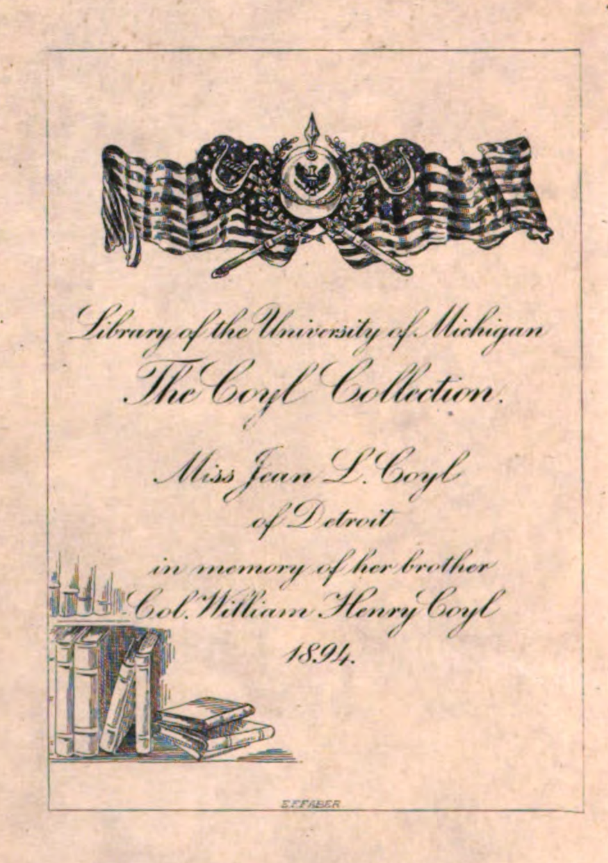
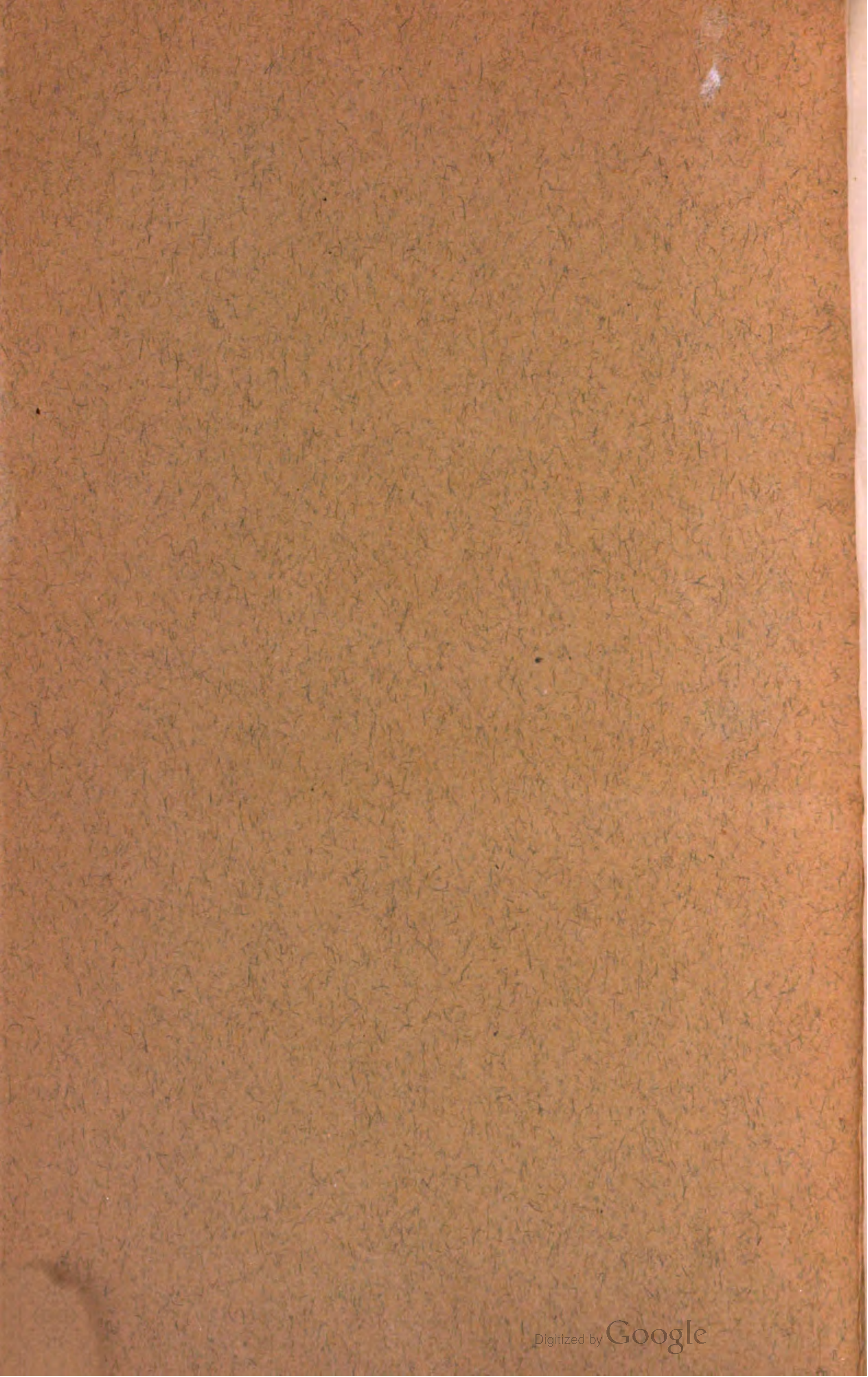






ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. Levy, E. Rabel, E. Heymann,
U. Stutz, H. E. Feine.

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND

LIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG XV.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1926.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI

Inhalt des XLVI. Bandes.

Kanonistische Abteilung XV.

K. S.

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

F. Beyerle S. 512. — H. E. Feine S. 541. 578. 585. 598. 603. 605. 606. — J. Heckel S. 200. 534. 594. — Hermelink S. 606. — J. Juncker S. 326. — P. Kirn S. 162. — J. Krieg S. 593. — W. Levison S. 501. — † F. Liebermann S. 531. 532. — R. v. Mayr S. 540. — S. Merkle S. 586. — H. Nottarp S. 579. — H. F. Schmid S. 1. 545. 550. 557. — H. Spangenberg S. 581. — U. Stutz S. 544. 572. 573. 575. 576. 605. — A. v. Wretschko S. 569. 583.

Berichtigung.

Auf S. 286 Z. 10, 14, 24 v. o. zu lesen Fürstbischof statt Erzbischof.

I.

Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters.

Von

Herrn Prof. Dr. phil. et jur. **Heinrich Felix Schmid**
in Graz.

I. Teil:

Die Pfarrorganisation im Sorbenland vor der deutschen Kolonisation und in Böhmen und Mähren[1]).

Die Untersuchung des Rechtes der Gründung und Ausstattung von Kirchen, wie es in der Zeit der großen mittelalterlichen deutschen Kolonisationsbewegung in den verschiedenen Gebieten, mit denen die Magdeburger Kirchenprovinz an dem nordostdeutschen Koloniallande Anteil hat, zur Anwendung kam[2]), hat uns zu der Erkenntnis ge-

[1]) Die Fülle des Bearbeitung heischenden Stoffes und der Wunsch, die Veröffentlichung der notwendigen Ergänzungen zu seiner früheren Untersuchung, die der vorliegende Aufsatz bringt, nicht länger hinauszuschieben, haben den Verfasser zur Teilung der Abhandlung veranlaßt: ihr zweiter Teil, der im nächstjährigen Bande dieser Zeitschrift erscheinen soll, wird die Darstellung der mittelalterlichen Pfarrorganisation Polens und Hinweise auf die Spuren slavischer Kirchenverfassung in den germanisierten Ostseeslavenländern sowie ein zusammenfassendes Schlußkapitel bringen: diesem bleibt die Heraushebung der gemeinsamen Züge in der Entwicklung der Pfarrorganisation der einzelnen westslavischen Gebiete und ihre Vergleichung mit den entsprechenden Erscheinungen im Rechtsleben der deutschen Kirche vorbehalten.

[2]) Vgl. H. F. Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, diese Zeitschr., Bd. XLIV, Kan. Abt. XIII 1924. S. 1—214 (auch separat, Weimar 1924).

führt, daß auf die Gestaltung der Pfarrorganisation, wie sie sich nach dem Einsetzen der bäuerlichen Kolonisation in den dichterer Besiedlung erschlossenen Ländern entwickelt hat, deren kirchliche Zustände in vorkolonialer Zeit von entscheidendem Einfluß gewesen sind: so zeigt das Bild der mittelalterlichen Pfarrverfassung der Diözesen Brandenburg und Havelberg, des einstigen Siedelungsgebietes der Ljutizen, in dem der um 983 einsetzende Wendensturm die Ansätze zu einer kirchl chen Organisation, wie sie Otto I. geschaffen, hinweggefegt hatte, viel regelmäßigere Züge als das der Grundlagen des Pfarrsystems in den Sprengeln von Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeitz, in denen die 968 begründete kirchliche Ordnung keiner allzu schweren Erschütterung ausgesetzt gewesen war. Dort konnten die Siedler mit dem Gute von kirchlicher Rechtsgewohnheit und Rechtsanschauung, das sie aus dem Mutterlande mitbrachten, einen Neubau planmäßig aufführen, der nur für sie bestimmt war und Platz bot, dem die wenig zahlreiche wendische Bevölkerung des Landes fernstand und -blieb.[1]) Hier fanden die bäuerlichen Kolonisten in der Organisationsform der Pfarrkirche, wie sie sich im Verlaufe von zwei Jahrhunderten inmitten der slavischen Bevölkerung und für diese entwickelt hatte, einen Baukern vor, den sie ausgestalten und erweitern konnten: in dem Gebäude, das so entstand und das, wenn auch um manche Motive mutterländisch-deutscher Herkunft bereichert, doch in seinen charakteristischen Bauformen von seinem bodenständigen Ursprung Zeugnis ablegt, standen Deutsche und Wenden gleichberechtigt und zunächst ungeschieden nebeneinander.[2])

Von der vorkolonialen Pfarrkirche des Sorbenlandes, der „Burgwardkirche“ wie man sie auf Grund eines ihrer wichtigsten Merkmale, der Anlehnung ihrer Organisation an die Burgwardverfassung, genannt hat, ein möglichst treues und vollständiges Bild zu bieten, ist der Zweck des ersten Teiles dieser Studie[3]); um die Annahme, zu der diese

[1]) A. a. O. S. 175ff. [2]) A. a. O. S. 212f.

[3]) Die wichtigsten Gedankengänge und Ergebnisse dieser Darstellung hatte ich a. a. O. S. 84—94 vorweggenommen; zu dem dort

Darstellung führt, nachzuprüfen, daß nämlich eben die kennzeichnenden Züge der Burgwardkirche aus den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen ihres Verbreitungsgebietes, die in der Zeit der Durchbildung jener kirchlichen Organisationsform durchaus slavischen Charakter tragen, zu erklären seien, soll dann im zweiten Teil der Untersuchung der Versuch gemacht werden, die Grundlagen der Pfarrorganisation derjenigen Gebiete mit verwandter, westslavischer Bevölkerung zum Vergleiche heranzuziehen, in denen die selbständige Entwicklung heimischer Rechtsformen und Institute nicht, wie im Sorbenlande, durch das unaufhaltsame Eindringen fremder Kulturelemente verwischt worden ist. Diesem Zwecke sollen Skizzen der ältesten Pfarrverfassung der Siedlungsgebiete von Tschechen und Polen dienen, die nicht, wie das Bild der Burgwardkirche des Sorbenlandes, auf möglichst vollständiger Heranziehung alles irgendwie verwertbaren Materials beruhen, sondern sich auf die Ausnützung der leichtest zugänglichen Quellen und die Verarbeitung der Ergebnisse der bisherigen böhmischen und polnischen Forschung beschränken.[1]) Gelingt

Gesagten und zu den dort S. 135 Anm. 6 und S. 151 Anm. 3 gegebenen Hinweisen bringt die vorliegende Abhandlung die näheren Ausführungen und alle Belege; um die Nachprüfung der früheren Darstellung zu erleichtern, ist die Anordnung des Stoffes und vielfach auch die Ausdrucksweise beibehalten, soweit nicht veränderte Auffassung der Verhältnisse zu Abweichungen zwang. Herrn Pfarrer Lic. Dr. Leo Bönhoff in Dresden, dem ausgezeichneten Kenner und Erforscher der Entwicklung der Pfarrverfassung Obersachsens, bin ich zu besonderem Danke für eine Reihe wertvoller Hinweise im Anschluß an meine frühere Darstellung verpflichtet.

[1]) Eine Heranziehung des reichen und wertvollen Quellenmaterials des slovakischen Siedlungsgebietes wäre dagegen nur in Verbindung mit einer Untersuchung der Grundlagen der Pfarrorganisation Ungarns möglich, dessen rechtliche Entwicklung die Slovakei während des ganzen Mittelalters geteilt hat; sie würde weit über den Rahmen dieser Studie hinausgehen. Immerhin wird sich in dem zusammenfassenden Schlußkapitel auf einzelne typische Erscheinungen der kirchlichen Rechtsentwicklung der Slovakei hinweisen lassen, dank der trefflichen Arbeit, die Václav Chaloupecký in der Zusammenstellung und Verarbeitung aller dieses Gebiet betreffenden Quellennachrichten bis zum 14. Jahrhundert geleistet hat und die in vorbildlicher Weise auch der Bedeutung des kirchlichen Rechtslebens gerecht wird. (Staré Slovensko [= Spisy filosofické fakulty university Komenského v Bratislavě č. III = La

es, auf diesem Wege durch die Feststellung ähnlicher Erscheinungen in Böhmen und Polen nicht nur den Beweis für die Bodenständigkeit der Burgwardkirche im Sorbenlande zu erbringen, sondern vielleicht auch gewisse gemeinsame Züge in der kirchlich-rechtlichen Entwicklung der westslavischen Siedelungsgebiete aufzuzeigen, so würde das ein Zeichen dafür sein, daß auch für die kirchliche Rechtsgeschichte der slavischen Länder die Forderung gilt, die von führenden slavischen Rechtshistorikern wiederholt aufgestellt worden ist, daß nämlich die historische Erforschung des slavischen Rechts besondere Aufmerksamkeit den urkundlichen und erzählenden Quellen des Koloniallandes im deutschen Osten schenken müsse[1]): fließen uns diese doch in breitem und klarem Strom schon aus Zeiten zu, deren geschichtliche Überlieferung auf dem Boden der slavisch gebliebenen Länder getrübt und geschwächt ist, und zeigen sie uns doch Zustände, die eben, weil in ihnen die nationale Differenziertheit, die eine Vergleichung des Rechtes der zu selbständiger Entwicklung gelangten slavischen Völker so erschwert, weniger ausgeprägt ist, besonders wichtig sind für die Erkenntnis des allen slavischen Nationen gemeinsamen Erbes an Rechtsgut. Gerade die kirchliche Rechtsgeschichte, die für die Scheidung von gemeinkirchlichem Rechtsgut und slavischem Sondergut sichere Handhaben bietet, findet in der vergleichenden Untersuchung der Rechtsentwicklung der einzelnen slavischen Volksgebiete ein dankbares Arbeitsfeld.[2])

Slovaquie ancienne, travaux de la faculté de philosophie de l'Université Komenský — Bratislava No. III], v Bratislavě [Preßburg] 1923 [ausgegeben 1924, mit französischem Résumé.])

[1]) Vgl. über die Übereinstimmung Wacław Aleksander Maciejowskis († 1883) und Oswald Balzers (geb. 1858) in dieser Forderung F. Taranovskij, Uvod u istoriju slovenskih prava (Einführung in die slawische Rechtsgeschichte), Beograd (Belgrad) 1923, S. 205.

[2]) Zugleich soll die Darstellung der Grundlagen der Pfarrorganisation in den slavisch gebliebenen Nachbargebieten des nordostdeutschen Koloniallandes eine Unterlage bieten für Forschungen, die sich die Untersuchung von Kirchgründung und Kolonisation in den während der Vorherrschaft des slavischen Elements christianisierten Teilen des Koloniallandes (Schlesien, Neumark, Land Lebus, Pommern,

I. Kapitel.

Die Burgwardkirche des Sorbenlandes.

A. Das Verbreitungsgebiet.

Die Entwicklung der einzelnen Teile des weitausgedehnten sorbischen Siedlungsgebietes[1]), wie sie sich in ihren politischen und kirchlichen Beziehungen, in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen widerspiegelt, ist durchaus nicht gleichmäßig gewesen: schon Otto I. hat dadurch, daß er die nordwestlichen Grenzgaue Neletici, Serimunt und Nisizi in die Markenverfassung, die er für die Kernlande des sorbischen Siedelungsbereiches schuf, nicht einbezog, die Grundlagen für die Sonderstellung gelegt, die diese Gebiete im ganzen Verlauf ihrer mittelalterlichen Geschichte in jeder Hinsicht eingenommen haben; diese hat sich, außer in der eigenartigen Entwicklung der standesrechtlichen und wirtschaftlichen Zustände[2]), am deutlichsten in den kirchlichen Verhältnissen des Landes ausgeprägt. Außerhalb der Grenzen der drei Bistümer, die gleichzeitig mit den Sorbenmarken als deren wichtigste Kulturbringer entstanden waren, konnte sich hier, im kolonialen Anteile der Erzdiözese Magdeburg, wendisches Heidentum bis in die Zeit Albrechts des Bären hinein behaupten[3]); so bot sich hier der Kirche der Kolonisation noch die Aufgabe, Neuland der Christianisierung zu erschließen. Die Organisationsformen, die sie bei der Erfüllung dieser Pflicht wählte, zeigen freilich so manche

---

z. T. Mecklenburg) zum Ziel setzen: auf diesem Gebiete harren der Landesgeschichtsschreibung wichtige Aufgaben.

[1]) Vgl. über seine Grenzen am besten E. Muka, Die Grenzen des sorbischen Sprachgebietes in alter Zeit, A. slav. Philol. XXVI, 1904. (Über die für Zeitschriften und Urkundenbücher verwandten Abkürzungen vgl. unten S. 160.) Ergänzungsbedürftig die Übersicht bei L. Niederle, Slovanské starožitnosti (Slavische Altertümer) III, v Praze (Prag) 1919, S. 101—123.

[2]) Vgl. über sie vor allem A. Kraaz, Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. XVII), Jena 1898.

[3]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 149—155.

bodenständige nichtkoloniale Elemente, die das Bild, das wir aus der Untersuchung der vorkolonialen Pfarrverfassung des Sorbenlandes gewinnen, ergänzen und vervollständigen[1]).

Die gleiche Wertung müssen die urkundlichen Zeugnisse aus dem Südwestwinkel des Sorbenlandes erfahren, aus den Kleingauen Orla, Dobena, Gera, Plisni, Zwicowe, Wesenta usw., die, der sorbischen Besiedlung wohl erst spät erschlossen, eine Pfarrorganisation erst im Jahrhundert der beginnenden Kolonisation erhalten haben[2]); auch in ihr spiegeln sich freilich echt sorbenländische Züge in besonders charakteristischer Weise wider.[3]) Endlich kommen auch die kirchlichen Verhältnisse der beiden Lausitzen, über die wir kaum irgendwelche Nachrichten aus vorkolonialer Zeit haben, und deren Entwicklung erst im 13. Jahrhundert zur Durchführung einer Parochialverfassung geführt hat, nur in zweiter Linie als Quelle für die Erkenntnis der kirchlichen Zustände des Sorbenlandes vor dem Einsetzen der bäuerlichen Kolonisation in Frage.[4])

Freilich sind auch aus den eigentlichen Kernlanden der ottonischen Sorbenmarken und ihrer Bistümer[5]) unmittelbare Zeugnisse aus jener Zeit nur in geringem Umfange vorhanden; doch ist es möglich, ein einigermaßen vollständiges Bild der kirchlichen Verhältnisse der Sorbenzeit dadurch zu gewinnen, daß man diese spärlichen Nachrichten mit dem verbindet, was sich aus den späteren Quellen für jene Periode erschließen läßt: diejenigen Elemente in der mittelalterlichen Pfarrorganisation des Sorbenlandes, die in den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen einer Zeit mit vorwiegend slavisch bestimmter Kultur wurzeln und sich aus ihnen erklären, dürfen wir auch für

---

[1]) Vgl. unten S. 34 ff. [2]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 85.
[3]) Vgl. unten S. 33 f. [4]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 86.
[5]) Es kommen im wesentlichen die Gaue Chutici, Susali, Daleminci und Nizan in Frage, die sich auf die Diözesen Merseburg und Meißen verteilen; wie wenig der Großteil des Sprengels des dritten sorbenländischen Bistums imstande war, mit den Nachbardiözesen in der kirchlichen Entwicklung Schritt zu halten, zeigt genügend die Tatsache der Verlegung seiner Kathedrale von Zeitz in das mutterlandnahe Naumburg 1028.

den Versuch einer Rekonstruktion des kirchlichen Organismus der vorkolonialen Periode heranziehen.

B. Die Organisation.[1])

Die Sorbenzeit steht, auch in kirchlicher Beziehung, im Zeichen der Burgwardverfassung[2]): an ihrem Ausbau haben Deutsche und Slaven teilgenommen[3]), ihre Grundlagen aber — und auf sie kommt es hier allein an — sind slavisch[4]): slavisch ist vor allem die Zusammenfassung des Landes in Bezirken von 40 bis 60 Dörfern mit einer Burg als Mittelpunkt[5]), slavisch ist, wie schon ihr Name zeigt, die charakteristische Abgabenform der Burgwardverfassung, der Sip d. h. Schüttkorn, das Burg- oder Wachkorn der Urkunden[6]), slavisch ist end ich die Last des Burgbaues, die auf den Burgwardangehörigen ruht.[7])

Eng schließt sich an diese Grundlagen der Burgwardverfassung der Aufbau der sorbenländischen Kirche an:

---

[1]) Die Organisation der Burgwardkirche ist bisher am umfassendsten erforscht worden von L. Bönhoff in seinen zahlreichen von Fall zu Fall anzuführenden Schriften, zusammenfassend in: Die Begründung und Weiterentwicklung der christlichen Kirche im Daleminziergau, MVGSt. Meißen VII, 1910, S. 239ff.; eine knappe, treffende Darstellung gab R. Kötzschke, Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, SVG. Leipzig XI, 1917, S. 4ff. (vgl. die Besprechung von Stutz in dieser Zeitschrift XL, 1919, germ. Abt. S. 343f.). Eine für die Zeit ihrer Entstehung hochverdienstliche, in ihren Grundzügen richtige und noch heute verwertbare Darstellung der vorkolonisatorischen Kirchenverhältnisse des Sorbenlandes bringt M. J. F. R(och), Von der Bekehrung der Sorben-Wenden in Ober-Sachsen zu der christlichen Religion, Kreysig und H. G. Francke, Beyträge zur Historie derer Sächsischen Lande VI, Altenburg 1764, S. 286—344.

[2]) Vgl. über sie zuletzt R. Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland, in der Festgabe G. Seeliger zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 106ff.

[3]) Kötzschke a. a. O.

[4]) Das nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst der Tübinger philosophischen Dissertation (1895) von Bodo Knüll, Die Burgwarde.

[5]) Knüll a. a. O. S. 34ff., 47ff. Vgl. dazu über die Parallelerscheinungen in Böhmen unten S. 44ff., in Polen den II. Teil dieser Abhandlung, und die Zusammenfassungen daselbst.

[6]) Vgl. unten S. 21f. [7]) Knüll a. a. O., vgl. unten S. 30f.

die Burgwardbezirke werden Pfarrbezirke[1]), die Burgwarde geistliche Mittelpunkte, die Gotteshäuser der Burgen Pfarrkirchen[2]): ja die Gleichung Burg = Kirche ist so stark, daß die Sorben, die für die Burgwardmittelpunkte in ihrer Sprache ein Erbwort besaßen und behielten, das Neue, das die kirchlich-lateinische Kultur in die Burg hineinstellte, eben das Gotteshaus, einfach mit dem lateinischen Ausdruck für jene, mit castellum, bezeichneten.[3]) Der Geistliche der Burgwardkirche ist sicherlich auch der Seelsorger der wenigstens in ihren Spitzen deutschen Burgbesatzung gewesen: doch haben wir keinerlei Grund zu der Annahme, diese Tätigkeit sei seine Hauptaufgabe gewesen.[4]) Dagegen spricht vor allem die Natur der Besoldung dieser Burgwardpfarrer: sie besteht aus zwei Hauptelementen, liegenden Gütern und Zehnten.

I. Neun Burgwardkirchen (Dresden, Keuschberg, Mügeln, Nienburg, Püchau, Riesa, Rochlitz, Schkeuditz, Wurzen) liegen in unmittelbarer Nähe kleiner sorbischer Siedlungen, die, soviel ihr Name heute noch nachklingt, jetzt Poppitz, in den mittelalterlichen Quellen Popuwiz u. ä. heißen[5]), d. h. die „Pfaffenleute“, die Hörigen des

---

[1]) Vgl. die grundlegenden Abhandlungen von Richard Becker, Wo lagen das castellum und der Burgward Hwoznie (Gozne)? NAsG. XXXIV, 1913, S. 17ff. und Supanie, Burgward und Pfarrsprengel in Daleminzi, NAsG. XXXVIII, 1917, S. 273ff. und die lehrreiche Karte zu jener; dazu aber unten S. 31f.

[2]) Bönhoff a. a. O., Kötzschke, Leipzig, a. a. O.

[3]) Altobersorbisch kostol, vgl. die Gründungsurkunde für die Pfarrei Altkirchen im altenburgischen Osterland von 1140, CDS. I 2, S. 101, Nr. 140 (bei Schmid a. a. O. *C 1*); dazu H. F. Schmid, Zur Geschichte der Bedeutungsentwicklung westslavischer Lehnwörter für Institutionen der lateinisch-germanischen Kultur, Streitberg-Festgabe, Leipzig 1924, S. 326ff., auch unten S. 48. Hingewiesen hat auf den Zusammenhang R. Kötzschke, Leipzig, S. 4, Anm. 12 und vorher in Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation (= Aus Sachsens Vergangenheit H. 1), Leipzig 1910, S. 12.

[4]) Gegen Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV[3] u. [4], Berlin 1913, S. 577f.

[5]) Poppitz bei (heute in) Dresden untersteht 1484 der Gerichtsbarkeit des Pfarrers: Otto Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden I, Dresden 1885, S. 17f. (über Dresden als ursprüng-

Pfarrers.[1]) Genau entsprechend heißen mit deutschen Namen sechs Siedelungen in unmittelbarer Nähe von Burgwardmittelpunkten im Sorbenlande (Landsberg, Leipzig, Schkeitbar, Schönburg) und in seinen nördlichen, der Burgwardverfassung erschlossenen Nachbargauen (Belzig, Walther-Nienburg) Pfaffendorf bzw. Papendorp.[2]) Von

---

lichen Kirchort des Burgwards Buistrici vgl. O. Trautmann, Ehe Dresden Stadt wurde, Dresdener Gbl. XXVIII, 1919, S. 175ff.); über Poppitz bei Keuschberg vgl. O. Küstermann, Altgeographische und topographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg, NM. XVI, 1883, S. 161ff.; Poppitz bei Mügeln gehört 1575 dem großen geistlichen Ärarium zu Oschatz, Rud. Hauffe in Neue Sächsische Kirchengalerie, Ephorie Oschatz, Leipzig 1901, S. 552; in Popitz hat 1258 die Pfarre Nienburg Besitz CDA. II, S. 179 Nr. 237; über Poppitz bei Püchau (heute in Lübschütz aufgegangen) vgl. Bönhoff, Die Burgwarde Wurzen und Püchau und das „Wurzener Land", in ihren politischen und kirchlichen Beziehungen I, MWurzener G.u.AtV. I 2, 1912, S. 27; über Poppitz bei Riesa, das in naher Beziehung zu dem dortigen Kloster, dem die Pfarre inkorporiert war, stand, vgl. Benz, Die Anfänge des Klosters und der Propstei Riesa, BskG. XXVI, 1912, S. 195ff. und Bönhoff, Wo suchen wir die ältesten Kirchorte Sachsens, ebd. S. 105; zu Poppitz bei Schkeuditz (heute Papitz) vgl. 1322 UB. Merseb. I, S. 599ff., Nr. 744: der Elekt Gebhard von Merseburg bestätigt den Kanonikern ihre Obedienzen: de ecclesia in Scûdiz in villa Popewiz sextam dimidiam murcam cum omnibus suis pertinentiis . . .; zu Poppitz bei Wurzen vgl. E. Mucke, Sorbische Ortsnamen der Wurzener Pflege, MWurzenerG.u.AtV. I 1, 1910, S. 51, dort auch die Namenserklärung, ebenso bei G. Hey, Die slavischen Siedelungen im Königreich Sachsen, Dresden 1893, S. 148, der die urkundlichen Namensformen für sein Gebiet verzeichnet und noch auf ein wüstes Poppitz bei Kaden unweit Dresden (nach Trautmann a. a. O. S. 179 ein Herrengut) und auf ein Papitz (wendisch Popojce, vgl. H. Jordan-E. Muka, Serbske ležowostne mjena Delnjeje Łužicy [Sorbische Siedlungsnamen der Niederlausitz], ČMS. LXIV, 1911, S. 46) bei Kottbus (wo eine Dorf-dos bezeugt ist, vgl. Schmid, Kirchgründung a. a. O., S. 34, Anm. 4) hinweist. Kötzschke, Leipzig, a. a. O. S. 5 Anm. 13 verzeichnet die Poppitze außer denen bei Nienburg und Püchau. Über die Burgwardeigenschaft der in dieser und der zweitfolgenden Anmerkung erwähnten Burgkirchenorte vgl. die Tabellen bei Knüll a. a. O. S. 30 und bei Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden, Bonner philosophische Dissertation 1891, S. 13ff.

[1]) Vgl. Mucke a. a. O.; Hey a. a. O.

[2]) Pfaffendorf unmittelbar südsüdöstlich von Landsberg bei Halle (Mark Landsberg!), nordwestlich des kirchlichen Mittelpunktes Gollme (vgl. Bönhoff, Der Süden der Magdeburger Erzdiözese und seine kirch-

diesen „Pfaffendörfern“ sind sieben als ehemalige Ausstattungsstücke der Pfarren ihrer Burgwardmittelpunkte nachzuweisen.[1]) Daß die dos-Eigenschaft der sorbisch benannten Poppitze in sorbische Zeit zurückgeht, steht außer Frage[2]), eines der deutsch benannten Dörfer hat die Flurkartenforschung gleichfalls als vorkoloniale Gründung sicherstellen können[3]); zahlreiche andere Burgwardkirchen

---

liche Verfassung, ZVKGProv.Sa. XI, 1914); Pfaffendorf bei (heute in) Leipzig: 1213 CDS. II 9 S. 2f. Nr. 2 in der Stiftungsurkunde für das Thomaskloster in Leipzig: ecclesia sancti Thomae, cuius dos est villa Papendorp . . .; Phaffendorf (wüst) bei Schönburg an der Saale, 1278 in der einzigartigen Burgwardstermination Markgraf Dietrichs von Landsberg: Sanie iurisdicionis, que burgwarda nuncupatur, circa castrum Schonenberg termini sunt tales . . ., O. Posse, Die Urahnen des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg, Dresden 1914, S. 18, Anm. 3, (vgl. auch die Karte!); Papendorp (wüst) bei Schkeitbar, 1322, UBMerseb. I a. a. O.: De ecclesia in Zeiteborne octo mansos ibidem in Papendorp cum omnibus iuribus et pertinentiis eorundem (über Schkeitbar als Kirchenort des Burgwardes Schkölen vgl. Bönhoff, Wo suchen wir die ältesten Kirchorte Sachsens, BsKG. XXVI, 1912, S. 79); Papendorp (wüst) bei Belzig gehört 1348 der dortigen Pfarrkirche, vgl. Schmid a. a. O. S. 47 Anm. 4; Pfaffendorf bei Walther-Nienburg erwähnt F. Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet (= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde XIX 2), Stuttgart 1910, S. 165. — Unklar ist die Beziehung zur Kirche bei den beiden oberlausitzischen Pfaffendörfern (an der Landskrone und bei Lauban): jenes gehörte im 18. Jahrhundert „den Kirchen und Hospitälern“, B. G. Weinart, Rechte und Gewohnheiten der beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz III, Leipzig 1795, S. 304, dieses geht 1386 in den Besitz des Laubaner Maria-Magdalenen-Klosters über, H. Knothe, Die geistlichen Güter in der Oberlausitz, NLMag. LXVI, 1890, S. 191. Pfaffendorf bei Beeskow (wendisch Popojce, wie Papitz bei Kottbus, vgl. E. Muka, Přinoški k stawiznam přeněmčenych stron Delnjejo Łužicy [Beiträge zur Geschichte der germanisierten Gebiete der Niederlausitz], ČMS. LXIV, 1911, S. 35) erscheint zuerst in der Meißner Bistums-Matrikel von 1346 CDS. I 1, S. 227. Vielleicht führt auf die Spur eines weiteren Papendorp die Notiz bei Kötzschke, Leipzig, a. a. O. S. 5 Anm. 13, der an das Leipziger Pfaffendorf anknüpft. Über Pfaffendorf bei Königstein vgl. unten S. 90.

[1]) Nachweise S. 8 Anm. 5 und S. 9 Anm. 2.

[2]) Vgl. für den Dresdener Fall Otto Richter, Dresdens Straßen und Plätze, Dresdner Gbl. I, 1892, Nr. 1 S. 3.

[3]) Das Leipziger Pfaffendorf Kötzschke, Leipzig, S. 6 Anm. 30.

haben Dörfer mit andersartigen Namen als Ausstattungsstücke[1]): die Dorf-dos ist typisch für die Burgwardpfarre

[1]) Vgl. von den Nachweisen bei Schmid a. a. O. S. 34 Anm. 4, S. 37, 39f. die Fälle Weißenfels, Eilenburg, Giebichenstein, Meißen, Leisnig, Kittlitz, Kottbus; Kemberg, Schweinitz, Liebenwerda, Dahme und Dohna. (Die a. a. O. S. 40 Anm. 7 erwähnte Schrift von Gg. Schlauch, Die kirchlichen Verhältnisse zu Dohna bis zur Einführung der Reformation, Lockwitz 1906, ist mir inzwischen durch die Güte des Herrn Prof. Dr. Alfred Meiche in Dresden zugänglich geworden: sie weist für 1540 drei Pfarrdörfer und zwei Hospitaldörfer [S. 19], für 1552 vier Kirchdörfer nach [S. 27]; Aufschlüsse über ihren Übergang in geistlichen Besitz bietet sie nicht.) Dazu kommen: Döben mit den ursprünglichen Dotaldörfern Göhren und Dorna, Edm. Vogt, Döben-Golzern, Grimma 1908, S. 65. Grimma mit dem Dotaldorf Neunitz bis 1546, Ch. G. Lorenz, Die Stadt Grimma, Leipzig 1856—70, S. 1046 mit Anm. 25, Guben mit ursprünglich vier Dotaldörfern, Hugo Jentsch, Kirchliches aus den ältesten Gubener Stadtbüchern, Ndlaus.M. XIII, 1914/17, S. 120, Lübben mit dem Dotaldorf Erbscho (= Erpitz ?), J. W. Neumann, Beiträge zur Kirchengeschichte der Niederlausitz in BGu.Akd.Ndlaus., herausgegeben von C. S. G. Gallus und J. W. Neumann II, Lübben 1838, S. 64, derselbe in NLMag. XXXIII, 1857, S. 122; Norchau mit dem Dotaldorf Gornewitz (1515), Lorenz a. a. O. S. 1046; Rochsburg mit dem Erbgericht über den Pfarrort und einen Teil von Lunzenau, G. E. Krieg, Gudici, Penig 1840, S. 46f.; Schrebitz mit dem Pfarrgut Kroppach, Bönhoff, Daleminzierland S. 186 (die Erklärung nicht zwingend); Torgau mit dem Dotaldorf Bodsesse, Kurt Seidel, Der Besitzstand des Klosters Nimbschen in und um Torgau, Leipziger philosophische Dissertation 1911, S. 32; Zschaitz mit dem Erbgericht über den Pfarrort, C. W. Hingst, Geschichtliches über die Kirchfahrt Zschaitz, Döbeln 1885. Auch die Tauchaer Pfarre, die 1569 im Besitze der Lehnsherrlichkeit und im Genusse der Erbzinsen der wüsten Mark Krickau erscheint (W. Uhlemann, Taucha. Das Werden einer Kleinstadt = Obersächsische Heimatstudien, Heft 2, Crimmitschau 1924, S. 33), ist wohl hierher zu rechnen: Uhlemann möchte in diesen Rechten eine Art von Ergänzung der ursprünglichen Dotation sehen, die vorgenommen wurde, als Taucha vom Burgwardmittelpunkte zur Stadt im Rechtssinn wurde, da er wegen des Fehlens der Gerichtsbarkeit, die im Berichtsjahr in den Händen des Landesherrn liegt, nicht an eine wirkliche Dorfherrschaft des Pfarrers glaubt (a. a. O. und S. 71f.); dieser Schluß erscheint nicht zwingend, die Gerichtsbarkeit kann der Pfarre erst im Laufe der Entwicklung abhanden gekommen sein. So gehörten die halben Erbgerichte und $^8/_{12}$ der Zinsen des Dorfes Neunitz bis 1546 zur Pfarre Grimma; in diesem Jahre wurden sie vom Amte um 12 fl. 6 Gr. 2 Pf. abgelöst, auf Bitten des Superintendenten Schreiner („Weil wir als geistliche Personen mit dem Predigtamt und Seelsorge sonst genugsam zu schaffen, will es schwerfallen, uns mit

der Sorbenzeit. Ihre Entstehung erklärt sich aus den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen der Epoche: vor der Verhufung, deren Durchführung im Westen des Sorbenlandes ins 12., im Osten ins 13. Jahrhundert fallen wird[1], bestand die einzige Möglichkeit der Verwertung des sorbischen Grundbesitzes in der Vergabung ganzer Dörfer[2]: so entspricht die Ausstattung der Burgwardpfarrer mit Dotaldörfern genau dem bei der Landanweisung an weltliche Burgwardsangehörige üblichen Vorgang.

II. In der Entwicklung der zehntrechtlichen Verhältnisse des Sorbenlandes lassen sich zwei Perioden unterscheiden: in der Zeit, in der die erste kirchliche Organisation in den Sorbenmarken durch die Gründung der drei sorbenländischen Bistümer geschaffen wurde, und weiterhin im 10. Jahrhundert erscheint unter den Ausstattungsstücken der Hochstifter des Landes und der mutterländischen Stifter, denen Einnahmen aus dem Slavenlande zugewiesen werden sollen, eine Hebung, die den zehnten Teil aller dem Könige und seinen Organen aus irgendeiner Quelle und in irgendeiner Form zufließenden Einkünfte umfaßt; als Hebungsbezirk erscheint vielfach der Burgward.[3] Unter den zehntpflichtigen Einnahmen spielt neben Pelzwerk, Silber, Sklaven, Kleidern, Schweinen und Getreide vor allem der Honig eine große Rolle: in den Niederlausitzer Besitzungen des Klosters Nienburg erscheint im 12. Jahr-

---

weltlichen auch zänkischen Händeln, so täglich vorfallen, zu bekümmern . . . denn wir armen Priester werden doch verachtet"), Lorenz a. a. O. S. 1046 Anm. 25.

[1]) Vgl. H. Leo, Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes in der Zeit des frühen Mittelalters (= Leipziger Studien VI 3), Leipzig 1900, S. 51 ff., Cai Dame, Die Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meißner Elbtalgegend von der Sorbenzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (= Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde III 1), Leipzig 1911, S. 102 ff.

[2]) Vgl. Leo a. a. O. S. 50.

[3]) Die Belege vereinigt und verarbeitet E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (= Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig XXXIII), Leipzig 1896, S. 238 ff. Dazu auch A. Pöschl, Der Neubruchzehnt, A. kath. Kirchenrecht XCVIII, 1918, S. 190 mit Anm. 1.

hundert sogar die Honigabgabe auf die Wirtschaftseinheit (Hakenpflug oder Haus) radiziert.[1]) Und dieser Honigzehnt ist es auch gerade, der sich am längsten erhält, und dessen Leistung etwa in der Oberlausitz noch gefordert wird[2]), als längst im 13. Jahrhundert die Erträgnisse der Landwirtschaft und der Viehzucht als die allein gebräuchlichen Objekte der Bezehntung erscheinen.

Die Art und Weise dieser Bezehntung ist keine einheitliche: in der schwer zu entwirrenden Fülle von Zeugnissen über die zehntrechtlichen Verhältnisse des Sorbenlandes seit dem Einsetzen der reicheren urkundlichen Überlieferung im 12. Jahrhundert[3]) lassen sich zwei Haupttypen erkennen.

1. Weitaus die meisten Zeugnisse berichten von fixierter Zehntleistung[4]); die Fixierung erfolgt bald in Scheffeln, bald in Garben, jedoch stets in dem charakteristischen Zwei- und Dreikorn.[5]) Verbreiteter ist die Zehntentrichtung in Scheffeln[6]), die allein als „Dezem" bezeichnet

---

[1]) CDA. V S. 353f. Nr. 1a.

[2]) Vgl. etwa die Urkunde König Přemysl Ottokars I. von Böhmen für Bischof Bruno II. von Meißen über die Zehntverhältnisse im Lande Budissin aus der Zeit vor 1228, CDB. II S. 306 Nr. 308: Preterea volumus, ut decimam mellis nostri, sicut ex antiquo predecessores vestri perceperunt, ut et vos eas similiter percipiatis. Auch die Gründungsurkunde für die Kamenzer Pfarrei von 1225, CDS. II 7 S. 1f. [vgl. Schmid a. a. O. S. 29f. *C 7*, S. 142 Anm. 3 sub (4)] bestätigt dem Pfarrer decimam urnam mellis, que in burcwardo ipso ei (dem Grundherrn, Bernhard von Vesta) et suis successoribus proveniet et provenit.

[3]) Das Beste über sie bringt Schulze, Kolonisierung S. 305ff. mit zahlreichen Quellenbelegen, vgl. ferner R. Starke, Die Einkünfte der Bischöfe von Meißen im Mittelalter, MVGSt. Meißen VIII S. 247ff., K. Seidel a. a. O. S. 18ff.; wenig ertragreich G. Krumbiegel, Über die Einkünfte des Domstiftes St. Petri zu Budissin, vornehmlich im Mittelalter, Bautzener Geschichtshefte II, 1916, S. 9, 18ff.

[4]) Über Wesen und Bedeutung der decima constituta vgl. H. F. Schmid, Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jahrhundert und die Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung, in dieser Zeitschr. XLIII. germ. Abt. 1922, S. 267ff.

[5]) Vgl. Schmid, Kirchgründung a. a. O. S. 66.

[6]) Zur Ergänzung der Belege bei Schulze a. a. O. mögen folgende Hinweise dienen; Scheffelzehnten kommen vor: 1138 (Kirchgründung

wird[1]): vielfach mögen sich Belege für sie hinter anderen Be-

Sitzenroda, C. F. Seyffarth, Diplomatische Nachrichten von dem ehemaligen Jungfrauen-Kloster Marienpforte zu Sitzenroda, Torgau 1773, S. 45, Nr. 1, vgl. Schmid a. a. O. *C 6*); 1205 CDS. II 4 S. 104 ff. Nr. 148, 149; 1206 CDS. I 3 S. 82 Nr. 100; 1213 CDS. II 4 S. 107 f. Nr. 152; 1214 CDS. II 1 S. 79 Nr. 83; 1225 (Pfarrdotation Kamenz, vgl. oben S. 13 Anm. 2); 1242 CDS. II 4 S. 110 Nr. 156; 1248 CDS. II 12 S. 402 f. Nr. 606; 1250 CDL. I S. 80 f. Nr. 49; 1251 CDS. II 15 S. 176 ff. Nr. 251; 1253 (Pfarrgründung Altbelgern, C. R. Bertram, Chronik von Belgern, Belgern 1860, S. 145 Nr. 3, vgl. Schmid a. a. O. *C 8*); 1261 CDL. I S. 83 f. Nr. 52; 1266/67 Schoettgen et Kreysig, Diplomataria et Scriptores II S. 192 f. Nr. 54; 1270 F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten I, Dresden 1845, S. 299 f.; 1280 (Kirchgründung Welze bei Drebkau, E. F. E. Bronisch in NLMag. XIX, 1841, S. 366 f., vgl. Schmid a. a. O. *C 37*); 1281 vgl. unten S. 15 Anm. 3; 1285 (Kirchgründung Dobristroh, v. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum I S. 140 ff. Nr. 103, vgl. Schmid a. a. O. *C 38*); 1292 Schoe. et Krey. DD. et SS. II S. 214 Nr. 105; 1293 CDL. I S. 135 f. Nr. 85; 1296 CDS II 5 S. 331 f. Nr. 8, 9; 1309 im Registrum ecclesiae in Strele (im Meßbuche der Pfarrkirche zu Strehla) ausschließlich, J. Kleber, Chronik der Stadt Strehla, Borna 1909, S. 240 ff.; 1309 CDS. II 12 S. 45 ff. Nr. 59; 1310 (Pfarrdotation Steinsdorf, UB. Neuzelle S. 12 f. Nr. 16, vgl. Schmid a. a. O. *C 20*); 1310 (Kirchgründung Zeckeritz, G. Chr. Kreysig, Beyträge zur Historie derer Sächsischen Lande I, Altenburg 1754, S. 123 f., vgl. Schmid a. a. O. *C 39*); 1312 CDS. II 4 S. 136 Nr. 193; 1319 (Kirchgründung Rückersdorf, v. Ludewig a. a. O. S. 286 f. Nr. 196, vgl. Schmid a. a. O. *C 21*); 1322 CDS. II 1 S. 312 Nr. 383; 1328 CDS. II 1 S. 324 f. nr. 395; 1330 (Pfarrdotation Pausitz, Chn. Schoettgen, Historie der Chur-Sächsischen Stiffts-Stadt Wurtzen, Leipzig 1717, S. 818 ff., vgl. Schmid a. a. O. *C 32*); 1338 CDS. II 1 S. 349 Nr. 428; 1354 Schoe. et Krey. DD. et SS. II S. 343 Nr. 174; 1360 CDS. II 2 S. 31 Nr. 521; 1368 CDS. II 2 S. 90 Nr. 582; 1372 CDS. II 15 S. 251 Nr. 358; 1373 CDS. II 2 S. 143 Nr. 628; 1378 CDS. II 15 S. 255 f. Nr. 362, 363; um 1392 CDS. II 12 S. 420 Nr. 627; 1399 CDS. II 2 S. 282 f. Nr. 749; 1402 in dem Zinsregister des Meißner St. Afrastiftes vorherrschend, CDS. II 4 S. 179 ff. Nr. 239; 1405 Hasches Mag. s. G. I 1784, S. 8 f.; 1405 CDS. II 2 S. 315 ff. Nr. 777; 1405 CDS. II 15 S. 51 Nr. 67; 1454 CDS. II 3 S. 115 f. Nr. 1024; 1465 CDS. II 3 S. 164 Nr. 1079; 1484 A. Beil, Beiträge zur Geschichte Tauras, Taura 1913, S. 288 Nr. 6; 1489 CDS. II 12 S. 439 Nr. 650; 1494 C. G. Gercken, Historie der Stadt und Bergvestung Stolpen, Dresden 1764, C. Prob. S. 642 ff. Nr. 33; ferner durchgängig in der Aufzählung des Bischofszehnten im Registrum feudorum ecclesiae Misnensis von Ende des 15. Jahrhunderts, Schoettgen a. a. O. Beilagen S. 26 ff.

[1]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 64 mit Anm. 5; dazu das Einkommensverzeichnis der Pfarrkirche Brießnitz von 1529/30 mit der Unterscheidung

zeichnungen (Zins) verbergen[1]); daneben spielt auch der Schockzehnt (in Garben), namentlich im Westen des Gebietes[2]), eine große Rolle[3]); einzelne Quellen berichten von seinem

von „Korn in Garben, Korn als Dezem", Gg. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche II = BsKG. X, 1895, S. 272.

[1]) Der 1309 (vgl. vorige Anm.) als solcher bezeichnete Zehnt zu Lichtenberg erscheint 1363 als „annui census", CDS. II 12 S. 83f. Nr. 105; vgl. ferner 1537 März 27. CDS. II 7 S. 312 Nr. 140 die Mahnung König Ferdinands I. an den Rat Löbau wegen der dem Pfarrer gepurlichen zuestannd an tezem unnd annderm mit den Wiederholungen von Juni 26., S. 312 Nr. 141: seine gepurende tetzem unnd zustennd und August 12., S. 313 Nr. 142: geburende zinß und zuestannd.

[2]) Vgl. Seidel a. a. O. S. 19.

[3]) Belege zur Ergänzung von Schulze a. a. O.; dessen Ansicht (S. 305), daß es sich bei den Erwähnungen der scobrones in den älteren Bosauer Urkunden nicht um einen fixierten Zehnt handele, entbehrt der Begründung: der Fall Nobitz 1166, von dem Schulze ausgeht, findet unten S. 27 Anm. 3 seine Erklärung. Abzulehnen ist auch der Versuch von J. Pilk in seiner sonst wertvollen Sammlung „einiger altsorbischer Wörter aus mittelalterlichen Urkunden" (Někotre staroserbske słowa ze srjedźowěkowych lisćinow, ČMS. LIV, 1901, S. 128 Nr. 7), die scobrones als (Rauch-) Hühner zu erklären; es handelt sich zweifellos um Getreidegarben in „Schobern". 1154 in der Besitzbestätigung für das St. Stephanskloster in Zeitz, NM. X 2 S. 272ff.; 1166 UBMerseb. I S. 86 Nr. 102; 1191 UBPforte I S. 53 Nr. 37; 1205 CDS. II 4 S. 105 Nr. 149; 1222 (Gründung der Schloßkapelle in Bautzen CDL. I S. 33f. Nr. 17, vgl. Schmid a. a. O. *C 79*); 1227 CDS. II 4 S. 109 Nr. 154; 1233 MKgl.sAt.V XIII 1863 S. 73; 1236 CDL. I S. 46 Nr. 28; 1242 UBMerseb. I S. 200 Nr. 248 und S. 202 Nr. 250; 1246 CDS. II 1 S. 121f. Nr. 136; 1250 ebenda S. 135 Nr. 158; 1251 CDS. II 15 S. 176ff, Nr. 251; 1255 T. Märcker, Das Burggrafthum Meißen, Leipzig 1842. UB. S. 410, Anm. zu Nr. 8; 1261 CDL. I S. 83f. Nr. 52; 1276 Schoe. et Krey., DD. et SS. II S. 196 Nr. 64; 1277 ebenda S. 197 Nr. 67; 1286 CDS. II 1 S. 213 Nr. 274; 1289 UB. Merseb. I S. 419 Nr. 525; 1291 CDS. II 1 S. 237f. Nr. 303; 1305 UB. Bürgel I S. 150 Nr. 129; 1312 UB. Merseb. I S. 541 Nr. 684; vielleicht (wenn Klein-Korbetha gemeint ist) 1322 Schoe. et Krey., DD. et SS. II S. 395 Nr. 76; 1334 CDS. II 4 S. 144 Nr. 203; 1336 UBMerseb. I S. 772f. Nr. 915; 1337 CDS. II 1 S. 346 Nr. 424; 1340 Schoe. et Krey., DD. et SS. II S. 399 Nr. 88; 1355 CDS. II 5 S. 360f. Nr. 40; 1360 CDS. II 2 S. 31 Nr. 521; 1368 ebenda S. 90 Nr. 582; 1373 ebenda S. 143 Nr. 628; 1373 CDS II 8 S. 107f. Nr. 132; 1376 Gercken a. a. O. S. 556ff. Nr. 6; 1377 NM. I 4, 1834, S. 115 Nr. 59; 1381 Gercken a. a. O. S. 560ff. Nr. 7 (Hebungsregister der Kirche Göda); um 1400 CDS. II 5 S. 104f. Nr. 112; 1402 CDS. II 4 S. 179ff.

Ersatz durch Körnerzehnten.[1]) Beachtenswert ist, daß der Bischofszehnt, wo von ihm, namentlich in den der Meißner Diözese entstammenden Quellen die Rede ist[2]), durchweg als decima constituta geleistet wird.[3])

2. Vollen Ertragszehnt entrichten die Kolonisten in Kühren (1154) und Löbnitz (1183—85).[4]) Sonst wird die decima integra nur als Leistung bestimmter Grundstücke genannt, die größtenteils unter der Bezeichnung allodia erscheinen.[5]) In manchen Fällen wird auch von einem

---

Nr. 239; 1477 v. Mülv., Dipl. Ileb. I S. 432 Nr. 677; 1541 CDS. II 6 S. 457 ff. Anhang I (Einkommensregister des Klosters Chemnitz). Charakteristisch für die Merseburger Diözese: 1281 UB. Merseb. I S. 368 Nr. 449 über einen Zehnten in Storkewitz mit dem Bemerken, quod ipsa decima non in sexagenis sed in mensuris solvitur isto modo (jede Hufe zahlt acht vierfache Maß Getreide).

[1]) 1322, 1378, vgl. oben S. 13 Anm. 6.

[2]) Vgl. unten S. 23. [3]) Belege oben S. 13 Anm. 6.

[4]) Vgl. Schulze a. a. O. S. 304, Schmid a. a. O. S. 112.

[5]) Vgl. die Gründungsurkunde der Pfarrkirche in Schweta 1218 (Gabr. Hanitschens Anderes Sendschreiben, in welchem die Fata der Pfarrer zu Schwete, Oschatzer Ephorie . . . erzelet werden, Dresden 1721, S. 96 ff., vgl. Schmid a. a. O. *C 23*): dedit etiam de proprio allodio et de curia sua, coemeterio adiacente, in qua personalem facit residentiam, omnium decimas, tam in frugibus quam in animalibus, tam de hortis quam de hortorum arboribus proventuras. Insuper vero (veram ?) decimam et de bonis suis, que in villa sua Lusitz (nach Bönhoff lies: in villa Slansviz = Schlanschwitz) habet, für die Schloßkapelle in Bautzen von 1222 (oben S. 15 Anm. 3): Christianus Longus de Landiskrone, miles honestus, et quidam alii milites . . ipsam capellam de suis elemosini dotaverunt. Assignavit autem Christianus idem iustam decimam de annona ex dominicali suo Bork proventuram, für Kamenz von 1225 (oben S. 13 Anm. 2): Bernhard von Vesta gibt als Ausstattung u. a. decimam iustam ex dominicali suo, für die Kapelle in Treben von 1227 (Chn. S. Liebe, Zufällige Nachlese zu Heinrichs des Erleuchteten Lebensbeschreibung, Altenburg o. J., S. 24, vgl. Schmid a. a. O. *C 77*): postremo filii eiusdem militis, Otto magister venatorom (!) et Wachsmodus frater eius dicte capelle . . . assignaverunt . . . decimam plenariam de allodio Gerstenberch tam infra septa ville quam extra singulis annis provenientem; ferner die Urkunde Burggraf Alberts von Altenburg von 1233 (oben S. 15 Anm. 3): quod nos nec non progenitores nostri . . dotavimus et dotari fecimus parochiam . . . Vroburch annuum per hunc censum: . . In Sczhirniczh de septem mansis omnium agrorum aratro cultorum decimam integralem. In Ekhartsberge de uno allodio decimam integralem,

item in Eppinhayn et Wolfftiez circa fluxum antiquum Wyre et Luckeritz omnium agrorum aratro cultorum decimam integralem. Item de quodam allodio ex illa parte Wyre versus Gryffenhayn decimam integralem. Item in Rödchin et Tswurts de quolibet manso unum schockum partim siliginis et partim avene equalium manipulorum. Item eidem parochie de allodio nostro omnium frugum decimam integralem; 1270, UBMerseb. I S. 294f. Nr. 363: Bischof Friedrich I. von Merseburg: quod iustam decimam omnium eorum, que seminantur in allodio dominorum nostrorum in Kriehesdorf . . . damus ecclesie ibidem; 1284 CDL. S. 118f. Nr. 73: quod allodium sive predium, quod piscina regis est nuncupatum iuxta Budesin situm, sive ego (Ulricus cognomine Ovis) sive quisquam alter qualicumque tytulo possederit, hoc honus (!) in se annexum habeat, quod de omnibus terre seminibus ac universis fructibus ex quibuscunque seminibus provenientibus ex prima fundatione Budesinensis ecclesie nec non consensu ac benivolencia principum accedente, prout a clericis et laycis fide dignis plenius didici, preposito et capitulo Budesinensis ecclesie annis singulis de ipso allodio integra decima prout dixi de omnibus fructibus est solvenda, vgl. auch S. 120f. Nr. 74; um 1305 UBBürgel I S. 150 Nr. 129: Propst und Dekan des Naumburger Domkapitels entscheiden als Schiedsrichter zwischen Kl. Bürgel und der Kirche in Saaleck de tribus campis arabilibus allodii in Lubenitz: abbas veras decimas ecclesiae in Saleke persolvet omnium eorum, que in istis crescent campis . . . de singulis vero mansis unus scottus tantum allodio excepto in eadem villa solvetur, si vero processu temporis aliquem mansorum nunc scottum solventem allodio addiderint, pro eo non plus quam scottum persolvent. 1313 CDS. II 1 S. 285 Nr. 353, Bischof Withego II. von Meißen über die Stiftung einer Vikarie durch zwei Geistliche: donando videlicet et assignando cum omni utilitate et libertate veram et integram decimam omnium seminum de universis agris in Goslitz et etiam decimam foeni de omnibus pratis ibidem sitis. (Daß es sich um ein allodium handelt, ergibt die Urkunde Bischof Rudolphs von 1416 CDS. II 2 S. 435 Nr. 895: über die Fixierung des bis dahin verweigerten Zehnten de pratis allodii nostri in Goslicz); 1333 J. G. Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte I, Leipzig 1749, Beylage S. 333f. Nr. 86: Otto Burggraf von Leisnig, Herr zu Rochsburg, bestätigt der Pfarre Rochsburg u. a. den zehenden uf dem Forwerge vor dem Hause; 1373 CDS. II 8 S. 107f. Nr. 132 über einen Streit zwischen dem Leipziger Thomaskloster und dem Pfarrer von Markkleeberg super duodecim sexagenis manipulorum siliginis et totidem avenae pro decima annuali de allodio in Olschewitz per praepositum et conventum iam dictos ipsi plebano dotis nomine ecclesiae Cleberg singulis annis ministrandis; 1381 Gercken a. a. O. S. 560ff. Nr. 7 Notariatsinstrument: primum induxit (der Pfarrer Leutger) duos libros missales, in pergameno conscriptos, deputatos ab olim ipsi ecclesie in Goeda . . . In quorum singulo librorum ostendit singulare quoddam annexum et insertum registrum decimarum seu decimationum, ab antiquo pertinentium ad eandem ecclesiam suam in Goedau, etiam

allodium der Zehnt in Schocken geleistet, während die mansi Dezem schütten.[1]) Der Begriff des sorbenländischen

de valde antiqua scriptura, prout evidenter apparuit . . . inventum est, concordi consonantia registrorum amborum, quod de mansis villae Debischko praeter allodium ibidem, tres sexagenarum garbarum utriusque frumenti, videlicet siliginis et avenae, pro decima campestri solvi debeant annuatim, et quod allodium eiusdem villae Debischko ad annuam, solutionem plenae decimae teneatur. Es folgt dann der interessante Bericht über die Besichtigung von allodium und mansi in Döbschke; 1378 CDS. II 15 S. 255 Nr. 362: Hanus von Weßnig bekennt: Zcu dem ersten mal so schal ich, alle mine erben und nachkümmelinghe vor den egenanten veltzcenden von minen guten zcu Wezenig alle iar glich . . . dem Kloster Nimbschen . . . uf send Mertins tag gelden, geben und bezcalen ane alle argelist und geverde zcwelf scheffele Turgowisches mazes halb kornes und halb gersten . . ., entsprechend S. 256 Nr. 363; 1569 Hasches Mag.sG. II, 1785, S. 104ff. Kurfürst August erklärt, daß der Pfarrer von den kurfürstlichen Vorwerksfeldern zu Rabenau bisher die zehnte garbe gehabt habe.

[1]) 1206 CDS. II 4 S. 106 Nr. 150. Papst Innocenz III. bestätigt dem Meißner St. Afrastift decimas et scokones, quos (ecclesia vestra) habet in villis et dominicalibus earum . . .; 1376 Gercken a. a. O. S. 556ff. Nr. 6: Notariatsinstrument, es erscheint quidam Niczo alias Nicolaus dictus de Debiscow, laicus . . . tres sexagenas in gebinis seu garbis idem Niczo sponte et aperte recognovit, annuatim solvi debere dicto domino Leutgero (dem Pfarrer) ecclesie sue nomine predicte de quodam allodio sito in metis ville Godow prescripte . ., cuius inquam allodii ipse idem Niczo possessor hereditarius et cultor fuit. Einen zweiten (ungedruckten) Vorgang ähnlichen Charakters aus dem gleichen Jahre erwähnt H. Knothe, Geschichte der Pfarrei Göda, AsG. V, 1887, S. 86. — In anderen Fällen tritt wenigstens die Sonderstellung des Allodialzehnten an sich in Erscheinung: zahlreiche Belege in der (nach anderen Gesichtspunkten angelegten) Zusammenstellung bei Schulze a. a. O. S. 371f. Zur Ergänzung: 1154, vgl. oben S. 15 Anm. 3; 1166 (Kirchgründung in Nobitz, Schoe. et Krey., DD. et SS. II S. 427 Nr. 12, vgl. Schmid a. a. O. *C 26*); vor 1130 (Dotation der Kirche in Dörschnitz, CDS. I 2 S. 381 Nr. 552, vgl. Schmid a. a. O. *C 5*); 1234 v. Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense I S. 28ff. Nr. 42; 1232 Schoe. et Krey., DD. et SS. II S. 214 Nr. 105. In Brießnitz liefern 1575 die Vorwerksbauern dem Pfarrer ihre Scheffel Dezem ins Haus, von den übrigen Bauern muß er sie holen. F. A. Leßke, Beiträge zur Geschichte und Beschreibung der Dörfer Ober- und Niedergorbitz u. a., Dresden 1896, S. 289. Das allodiale Volkmarsdorf entrichtet von kleinen Hufen höheren Zehnt als das koloniale Schönefeld, B. Markgraf, Der Stand der siedelungsgeschichtlichen Forschung für Leipzigs Umgebung, SVG. Leipzigs X, 1911, S. 57. Bei Löbau gehört der ganze, voll zehntende „Zehnt-

allodium, zu deutsch Vorwerk, ist vollständig klar: die rechtliche Bedeutung hat das Wort zugunsten einer wirtschaftlichen abgestreift, geblieben ist die Betonung der vollen, ungeschmälerten Herrschaft; so bezeichnet es im Sorbenland, ebenso wie in Ostsachsen[1]), das vorbehaltene Herrenland, im Gegensatz zu den verliehenen Hufen[2]), mochte auch rechtlich aller Besitz in den Marken als Lehen erscheinen.[3]) Und gerade diese Selbstbewirtschaftung durch den Herrn ist das Merkmal, das in dem Zinsregister des Meißner St. Afrastiftes von 1402ff. als Voraussetzung für die Erhebung des vollen Ertragszehnten von einem allodium erscheint.[4])

Nicht abgeschlossen ist dagegen die Forschung über die Frage des Ursprungs der sorbenländischen Allodien: einig ist sich die Wissenschaft in der Erkenntnis, daß ihre Entstehung in die Zeit vor dem Einsetzen der bäuerlichen deutschen Kolonisation zu verlegen ist; während aber

---

acker" zu den Vorwerksfluren, H. O. Staudinger, Zur Geschichte des Löbauer Gemeindegrundeigentums, NLMag. XCVIII, 1921, S. 51ff. Vgl. auch 1581 die onera des Rittergutes Taubenheim, Klingner a. a. O. III S. 376 Nr. 119.

[1]) Vgl. Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (= Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter II), Halle 1905, S. 553.

[2]) Auf die dann, in genau entsprechender Bedeutungswandlung, die Bezeichnung „Lehen" Anwendung findet: vgl. H. F. Schmid, Lehn-Hufe, in dieser Zeitschr. XLIV, germ. Abt. 1924, S. 289ff.

[3]) Vgl. O. Gierke, Wortartikel „Allod" in Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache, R. Schröder zum 70. Geburtstage gewidmet, Weimar 1908, Sp. 129ff. Die Beobachtungen und Erklärungsversuche der obersächsischen Forscher verzeichnet Schmid a. a. O. S. 289 Anm. 2. — Für die Verwendung des Wortes charakteristisch ist z. B. die Erklärung Heinrichs von Trebsen 1312, CDS. II 15 S. 221 Nr. 313: quod sanctimonialibus in Trono sancte Marie prope Grimme unum allodium in villa Seligenstat accepimus iure pheudali hereditarie possidendum.

[4]) CDS. II 4 S. 179ff. Nr. 239: Decima in Prendow: De allodio dantur VI modii silig. et totidem avenae et III modii tritici et III ordei, quando dictum allodium alicui exponitur; sed si non exponitur, tunc de decem sexagenis datur una pro quolibet frumento.

Meitzen[1]), Schulze[2]), Leo[3]) und Kötzschke noch 1910[4]) in ihnen Vergabungen des Königs bzw. des Markgrafen an seine Kriegsmannen — die freilich nicht alle deutscher Abkunft zu sein brauchten — sahen, hat Trautmann namentlich durch zwei Beobachtungen wenigstens für den Gau Nisan die Herübernahme der Institution des allodium aus der Zeit der Selbständigkeit des Sorbentums zum mindesten sehr wahrscheinlich gemacht[5]) und auch Kötzschke veranlaßt, sein abschließendes Urteil zurückzustellen.[6]) Diese zwei Punkte sind die Freiheit der allodia von der Entrichtung des Wachkorns, diesem kennzeichnendsten Überrest der in ihren Grundlagen vordeutschen Burgwardverfassung[7]), und die Selbständigkeit der allodialen Flur gegenüber der Dorfflur.[8])

3. Die Geschichte der zehntrechtlichen Verhältnisse des Sorbenlandes kann unmittelbar an die hier gestellte Tatsache der Befreiung der allodialen Flur vom Wachkorn anknüpfen: aus einem anderen Teile des sorbischen Siedelungslandes, aus dem Machtbereiche des Altenburger Burggrafen, ist uns eine nähere Formulierung der Voraussetzung dieser Befreiung bekannt.[9]) Sie bezieht sich auf Güter,

---

[1]) Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen usw. II, Berlin 1895, S. 433f.

[2]) A. a. O. S. 335ff., Verlauf und Formen der Besiedelung des Landes in Sächsische Volkskunde, herausgegeben von R. Wuttke [2], Dresden 1901, S. 71ff.

[3]) Wenigstens bedingt, a. a. O. S. 47ff., vgl. aber S. 42.

[4]) Staat und Kultur S. 23.

[5]) Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdener Gegend (= MVG. Dresdens XXII), Dresden 1912.

[6]) In seiner Besprechung von Trautmanns Schrift, NAsG. XXXIII, 1912, S. 371—373.

[7]) A. a. O. S. 47ff. [8]) A. a. O. S. 57.

[9]) Aus der Lehnsurkunde König Rudolfs von 1289, E. v. Braun, Geschichte der Burggrafen von Altenburg, Altenburg 1868, S. 91f. Nr. 25 = Winkelmann, Acta imperii inedita II, Innsbruck 1885, S. 130 Nr. 176: Unde von welchime gute burckorn gevallen sal, erbitin daz rittire adir rittirmessige lute mit irs selbis phluge, di sint burckorns ledic; erbitins abir lenleute adir koflute adir gebure, die sullen is geben. Über die Identität von Burgkorn und Wachkorn vgl. die unten S. 21 Anm. 2 genannte Literatur.

die „Ritter oder rittermäßige Leute mit ihrem eigenen Pfluge bearbeiten": es ist also der Begriff des Allodiums ganz ebenso umschrieben wie in dem Zehntregister des Meißner Afrastiftes[1]), wo der Grund und Boden bezeichnet werden sollte, der zur vollen Zehntleistung verpflichtet, infolgedessen aber natürlich auch vom Dezem, der Zehntabgabe der von Hintersassen bewirtschafteten Hufen, befreit war.

Behalten wir zunächst diese doppelte Befreiung im Auge; sie betrifft zwei Abgaben, die in Entrichtungsart und Verteilungsweise eine in weitem Umfange gleichlaufende Entwicklung aufweisen: das Wach- oder Burgkorn[2]) wurde, wie schon sein wendischer Name, sip = Schüttkorn[3]) zeigt, der sich (als Zip, Zippkorn u. ä.) in der obersächsischen Verwaltungsterminologie bis in die Neuzeit erhalten hat[4]), ebenso in Scheffeln geschüttet,

---

[1]) Vgl. oben S. 19.

[2]) Vgl. über diese Abgabe außer Trautmann a. a. O.: G. Lorenz a. a. O. S. 1062f., H. Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz, NLMag. LIII, 1877, S. 166 Anm. 4, Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz, NLMag. LXI, 1885, S. 231; S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters (= Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung I), Leipzig 1905, S. 238ff.; E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, MVGSt. Meißen VII, 1909, S. 204ff.; Kötzschke, Staat und Kultur S. 22, Leipzig S. 6f.; Dame a. a. O. S. 124; O. H. Brandt, Die Kolonisierung der Gebiete des jetzigen Herzogtums Sachsen-Altenburg im frühen Mittelalter, ZVthG. XXX, 1915, S. 25; E. A. Seeliger, Geschichte der Stadt Löbau und ihrer Umgebung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, NLMag. XCVII, 1921, S. 120.

[3]) Vgl. über die wendische Bezeichnung, nach den phantastischen Anschauungen früherer (Ableitung von lat. cippus Stock!), über die u. a. Tittmann a. a. O. S. 368 orientiert, und dem verunglückten Versuch, sip und Zehnt zu identifizieren, von Gautsch, MFreibergerAt. V. V, 1867, S. 487ff., die richtige Etymologie bei A. Brückner, Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen (= Preisschr. d. Fürstl. Jabl. Ges. XXII), Leipzig 1873, S. 17 Anm. 37, und die Zusammenstellung von Quellenbelegen bei Pilk a. a. O. S. 135 Nr. 14. Dazu unten S. 45 Anm. 3 und der II. Teil dieser Abhandlung.

[4]) So etwa 1616 in Glauchau als Teil der Superintendenten-Besoldung, E. Eckardt, Chronik von Glauchau, Glauchau 1882, S. 349.

wie der Dezem; beide sind fast durchgängig in Zweikorn bestimmt[1]) und treten in ihrer Gleichartigkeit, die sich auch auf den Leistungstermin erstrecken kann, deutlich den späteren weltlichen Abgaben gegenüber.[2]) Für den Dezem ist der Hufensatz oft überliefert[3]): er beträgt je ein bis zwei Scheffel Korn und Hafer; für das Burgkorn erfahren wir die Hufenrelation nur einmal[4]): da ergibt auch sie je einen Scheffel Roggen und Hafer.

Schon die Betrachtung der thüringischen Verhältnisse hatte die Vermutung nahegelegt, daß es sich bei der decima constituta der deutsch-slavischen Berührungsgebiete um eine Entrichtungsform der kirchlichen Abgabe handele, die

---

[1]) Vgl. für den Dezem oben S. 13, für das Wachkorn namentlich Riehme a. a. O. S. 208 ff. Besonders lehrreich die Veranlagung der Dörfer des Amtes Grimma im Registrum marchionum Misnensium von 1377, Lorenz a. a. O. S. 1011 ff. Dazu urkundliche Belege wie etwa ein Tauschvertrag der Klöster Buch und Nimbschen von 1282, Hasches Mag.sG. VI, 1789, S. 400 ff. Nr. 31: in ville Nuendorf viginti sex solidos et alterum dimidium modium tritici et avenae totidem, qui vocatur cipcorn itemque de nostra decima quinque modios siliginis et avenae totidem in eadem villa ipsis contulimus.

[2]) Vgl. die Aufrechnung in dem Erbbuch für Grimma von 1515, Lorenz a. a. O. S. 1062, in der neben dem Martini fälligen Zipkorn, Ziphafer, Zehntkorn und Zehnthafer die Michaelis fälligen Zinskorn, Zinshafer, Geschoßkorn und Geschoßhafer erscheinen. Dazu Lorenz a. a. O. S. 1367 f. Vgl. auch die Belege für Verwechslung oder Gleichstellung von Zehnt und weltlichen Abgaben, oben S. 15 Anm. 1, ferner über die Bezeichnung des Bischofszehnten als Zins H. Knothe, Zur ältesten Geschichte der Stadt Weißenberg, AsG. N.F. VI, 1880, S. 334. Hierher auch die Bezeichnung „Hundedezem" für die Oberlausitzer „Hundesude", vgl. E. A. Seeliger a. a. O. S. 126 mit Anm. 5.

[3]) Vgl. verschiedene der oben S. 13 Anm. 6 genannten Belegstellen, dazu Starke a. a. O. S. 342; Seidel a. a. O. S. 57 f.

[4]) Dame konnte für sein Untersuchungsgebiet eine Wachkornquote nicht ermitteln, a. a. O. S. 124; für das Altenburger Burggraftum ergibt sie sich aus der Bestätigung des Burggrafen Albrecht IV. für das Altenburger Marienkloster von 1301 v. Braun a. a. O. S. 91 f. Nr. 25, betr. u. a. tres etiam mansos in villa Gnaswiz sitos, cum suo principali censu, videlicet duobus talentis et duodecim solidis avus noster . . . eidem ecclesiae contulit . . . et pater noster eorundem mansorum secundarium censum, qui castrensis dicitur, videlicet siliginis tres modios et avenae tres, cum novem denariis pro quatuor marcis ipsi ecclesiae vendidit.

sich eng an die entsprechenden Naturalleistungen für weltliche Hebungsberechtigte angelehnt hat[1]): die sorbenländischen Zehntverhältnisse, insbesondere die des meißnischen Kernlandes, bestätigen diese Anschauung und stützen sie mit einer Fülle von Belegen. Am meisten Bedeutung gewinnen sie dadurch, daß sie es ermöglichen, die Entstehung der Gleichförmigkeit beider Abgaben in die vordeutsche Zeit zurückzuverfolgen: das Wachkorn zeugt schon durch das jahrhundertelange Fortleben seiner wendischen Bezeichnung, vor allem aber durch seine Verknüpfung mit der Burgwardverfassung, von seinem slavischen Ursprung, ganz abgesehen von dem Gewicht der Parallelen aus slavisch gebliebenen Ländern.[2])

Zur Bestimmung der zeitlichen Folge der einzelnen Zehntentrichtungsformen müssen wir, in Ermangelung unmittelbarer Zeugnisse aus der Zeit vor dem Einsetzen der bäuerlichen deutschen Kolonisation, die Nachrichten heranziehen, die über die Verteilung des Zehntertrages berichten: im Bistum Meißen kommt sehr vielfach, besonders regelmäßig in der Lausitz, ein Bischofszehnt vor[3]), dessen Entrichtung als allgemeine Gewohnheit der Diözese bezeichnet wird.[4]) Dagegen ist eine anteilmäßige Beteiligung am Zehntertrage den Pfarrern weder in Meißen[5]) noch in Merseburg und Naumburg[6]) gesichert: im Gegenteil, der Bischof vergibt den Zehnten für große geschlossene Zehntbezirke, deren Grenzen mit denen der Burgwarde überein-

[1]) Vgl. Schmid, Bedeutung der decima constituta a. a. O. S. 296, Recht der Kirchgründung a. a. O. S. 65.

[2]) Vgl. den II. Teil dieser Abhandlung.

[3]) Vgl. Starke a. a. O. S. 336ff.; Knothe, Die Besitzungen des Bisthums Meißen in der Oberlausitz, AsG. VI, 1868, S. 163; Stellung der Gutsuntertanen a. a. O. S. 179, 230; Krumbiegel a. a. O. S. 9. Die Belege vgl. oben S. 13. Anm. 6.

[4]) 1231 Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 178f. Nr. 20, Bischof Heinrich von Meißen: quia de possessionibus eiusdem (des Kl. Buch) secundum diocesis nostrae consuetudines generales, episcopales decimae excrescebant.

[5]) Vgl. Starke a. a. O.

[6]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 138ff. über den Ursprung der durch bayerische und fränkische Kolonisten eingeführten tricesima (des dem Pfarrer ipso iure zufallenden Zehntdrittels) im Vogtland.

stimmen[1]); bei der Gründung der Dresdener Frauenkirche, die bestimmt in die Zeit vor 1200 fällt[2]), war die Dezemhebung im Burgward Buistrici schon an den Domdekan von Meißen vergeben: noch der letzte katholische Pfarrer beschwerte sich 1538, daß von den 22 ganzen und 2 halben Dörfern seiner Kirchfahrt kein Dezem einkomme, da alles an die Meißener Prälaten vergeben sei.[3]) Und gelegentlich erfahren wir, wie erst bei besonderen Verfügungen über den Gesamtzehnt einer Siedlung für den Pfarrer ein besonderer Anteil herausgeschnitten wird.[4])

So müssen wir den Bischofszehnten, der ja in der Meißener Diözese überall in Scheffeln geschüttet wird[5]), als die ursprünglichste Erscheinungsform des Getreidezehnten betrachten; auch die älteste kirchliche Hebung, die im Sorbenlande eingeführt war, der sog. Fiskalzehnt[6]), floß ja ausschließlich dem Bischofe zu. Das Recht auf den Bischofszehnten ist bei Beginn der Kolonisationszeit schon in festen Händen[7]), der Dezem selbst wird auch in unserem Gebiet gelegentlich als die charakteristische Zehntleistungsform der Slaven bezeichnet[8]); so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß auch die meißnische Dezemorganisation in ihren Ursprüngen in vorkoloniale Zeit zurückreicht. Wir würden also in dem gleichmäßig mit Wachkorn und Dezem belasteten Hufenland die Tragfläche erkennen, auf der das kirchliche und weltliche Abgabenwesen des Sorbenlandes in dieser Zeit sich aufbaut.

---

[1]) Trautmann a. a. O. S. 28ff.; Riehme a. a. O. S. 172.

[2]) Vgl. oben S. 8 Anm. 5. [3]) Trautmann a. a. O. S. 31.

[4]) 1313 CDS. II 1 S. 285 Nr. 353.

[5]) Vgl. oben S. 16. [6]) Vgl. oben S. 12f.

[7]) Das zeigen die eben besprochenen Dresdener Verhältnisse: die Dresdener Pfarre zeigt in ihrer Organisation durchaus den Typus der Burgwardkirche, vgl. oben S. 8 Anm. 5.

[8]) In dem Magdeburg-Meißner Zehntvertrag von 1163 CDS. II 1 S. 57 Nr. 55, in dem Erzbischof Wichmann ausführt: qualiter nos . . . omnem decimationem in pago, qui Lubaniz dicitur et infra terminos nostros situs ecclesiae Misinensis esse dinoscitur, quam vel Sclavi ex statuto vel aliud quodlibet genus hominum ex integro persolvunt, ecclesiae Misinensi permisimus et . . . omnem decimationem in pago nostro Prettin, in termino Misinensis ecclesiae sito sive Sclavorum seu quorumlibet hominum vel statutam vel integram recepimus.

Als Komplement zu dieser gleichmäßigen Belastung des verliehenen Landes mit geistlichen und weltlichen Steuern würde man eine gleichlaufende Behandlung auch des Herrenlandes in beiden Rechtssphären erwarten, wie sie uns im deutschen Mutterlande vielfach bezeugt ist[1]): eine gleichmäßige Befreiung bevorrechtigter Grundstücke von beiden Lasten ist uns dann auch nicht nur aus dem sorbenländischen Kolonisationsgebiet, wenn auch erst aus späterer Zeit, bezeugt[2]), sie hat auch in den übrigen Teilen des kolonialen Nordostens stattgefunden[3]), ja sie scheint sogar in slavisch gebliebenen Ländern als etwas Selbstverständliches empfunden worden zu sein.[4])

Um so mehr überrascht zunächst die Feststellung, daß im Sorbenlande die allodia durch ihre Verpflichtung zur Zehntleistung ex integro höher belastet erscheinen als die verliehenen Hufen.[5]) Man ist versucht, in der verschiedenen Belastung zunächst eine Auswirkung der Verschiedenheit der Nationalitäten zu sehen: so könnte man in der Tat die Bestimmung des Magdeburg-Meißener Zehntvertrages

---

[1]) Vgl. etwa Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts [3] II 2, Berlin 1897, S. 112; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1, Leipzig 1886, S. 118; P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique, Thèse, Dijon 1909, S. 160; A. Pöschl a. a. O. passim, vor allem S. 516; für Schwaben V. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels, Stuttgart 1916, S. 26f., Mittelfreie, das. 1920, S. 88 Anm. 74. Ein Beleg aus Thüringen bei Schmid, Bedeutung der decima constituta a. a. O. S. 288 Anm. 2.

[2]) Vgl. 1523 den Schied des Leipziger Thomasstiftes und der kurfürstlichen Räte zwischen dem Pfarrer von Holzhausen und den Gemeinden Holzhausen und Zuckelhausen, Gg. Müller, Eine Dorfkirchenordnung aus dem Jahre 1523, NAsG. XL, 1919, S. 161 ff., über die Freiheit der Richterhufen von landesherrlichen, grundherrlichen und kirchlichen Abgaben.

[3]) Auf die Zehntfreiheit der Schulzenhufen, etwa in Brandenburg, hat schon Lamprecht a. a. O. hingewiesen; vgl. dazu Stobbe-Lehmann a. a. O.

[4]) Vgl. den II. Teil dieser Untersuchung.

[5]) Die Höherbelastung des sorbischen Herrenlandes als allgemeine Erscheinung ist bisher nur von Bönhoff bemerkt worden, der seine Beobachtung, Daleminziergau a. a. O. S. 242, ohne Belege und ohne Erklärungsversuch wiedergibt. Die Zehntpflichtigkeit des Herrenlandes stellt, ohne Differenzierung auch Markgraf, Stand der siedelungsgeschichtlichen Forschung a. a. O. S. 57 fest.

von 1163 auffassen, der gemäß die Slaven die decima constituta entrichten, jeder andere Menschenschlag aber vollen Zehnt leisten soll.[1]) Indessen spricht aus den Worten Erzbischof Wichmanns deutlich die Hoffnung auf den Vollzehnt der Kolonisten[2]): wir wissen, wie wenig sie sich im allgemeinen erfüllt hat; an dem Bilde der Zehntverhältnisse des Sorbenlandes hat sich durch die Niederlassung der bäuerlichen deutschen und niederländischen Kolonisten nichts Wesentliches geändert.[3])

Daß es aber undenkbar ist, in der Schlechterstellung der aus dem Mutterland eingewanderten deutschen Grundherren gegenüber der bäuerlichen — deutschen und slavischen — Bevölkerung eine Neubildung der Kolonisationszeit zu sehen, darauf hat schon Eduard Otto Schulze bei Besprechung der Gründungsurkunde für die Plauener Gauparochie von 1122 hingewiesen[4]), in der zuerst die decima plenaria militum der constituta rusticorum gegenübergestellt wird.[5]) Und wirklich besitzen wir ein Zeugnis dafür, wie wenig die im Sorbenlande herrschenden zehntrechtlichen Verhältnisse den deutschen Rechtsanschauungen entsprachen: als zahlreiche deutsche Grundherren auf ihrem sorbenländischen Besitz Kirchen gestiftet hatten, die unter ihrer Patronatsherrschaft standen, war es nur natürlich, daß der eine oder andere von ihnen, anknüpfend an die Verhältnisse im Mutterlande, wo aus der gleichen Wurzel des Eigenkirchenrechts Patronat und Zehntfreiheit des Sallandes erwachsen waren[6]), auch im Neulande „von des kirchlenis wegin“ Befreiung von den kirchlichen Naturalabgaben beanspruchte.[7])

---

[1]) Vgl. oben S. 24 Anm. 8.

[2]) Vgl. Schulze, Kolonisierung a. a. O. S. 160 Anm. 3.

[3]) Vgl. Schmid, Recht der Kirchgründung a. a. O. S. 137.

[4]) A. a. O. Anm. 6.

[5]) MAt.VPlauen I, 1880, S. 1ff. Nr. 1, vgl. Schmid a. a. O. *C 4*: Bischof Dietrich von Naumburg erklärt: omnem decimam eiusdem pagi (des Dobena-Gaues), que nobis attinebat, tam plenariam militum quam constitutam rusticorum eidem ecclesie concessimus.

[6]) Vgl. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, Berlin 1895, S. 245.

[7]) 1356 CDS. II 1 S. 425 Nr. 491: Sifrid von Biberach (!) bekennt

Versuchen wir eine Lösung der Frage nach der Entstehung des Allodialzehnten aus dem Inhalt einer bestimmten Gruppe Urkunden zu gewinnen, in denen wir besonders kennzeichnende Belege für sein Auftreten fanden: 1218 ist es der Edle Alberich, als Gatte einer Sclavena und Vater eines Borislav sicher dem bodenständigen Wendentum nahestehend, der seiner eigenen Gründung, der Kapelle in Schweta, die Geltung als Pfarrkirche verschafft und ihr bei dieser Gelegenheit den vollen Zehnt seines Wohngutes widmet.[1]) Ganz entsprechend ist der Vorgang in einer Reihe anderer Fälle[2]): überall handelt es sich um die Ausstattung junger kirchlicher Gründungen durch ihre Stifter, die zu diesem Zwecke völlig selbständig über den Zehnt ihrer allodia verfügen.[3]) Der (fixierte) Zehntertrag des Hufenlandes war längst in festen Händen: er stand dem Bischof oder dem von ihm damit Ausgestatteten zu.[4]) Wollten daher die ritterlichen Kirchgründer ihren Stiftungen zehntartige Einnahmen sichern, so bot sich ihnen nur der Weg, daß sie die neue Last ihren Allodien aufbürdeten; Voraussetzung dafür war freilich, daß diese bis dahin keiner Zehntpflicht unterlagen. So schließt sich der Kreis der Gleichläufigkeit weltlicher und kirchlicher Abgaben: die ritterlichen Wohngüter waren frei von den ursprünglichen Lasten, von Wach-

---

das mir wisselichin ist und vor war weys das uf deme vorwerg czu Biberach, das Ebil von Můldorf hatte, und ouch myner eldern recht erbe was, biz das is myn bruder Wyknant vorkoufte, ligen siben virteil messe korniz, Heynisches maz, dy man von aldir und alle iar gebin schal von rechte deme pharrer czu nydern Ebirspach. Alleyne das is eczliche myne eldirn selden gaben, das lezen sẙ von gewalt und in der meynunge, das sy duchte, sy hetten recht darczu von des kirchlenis wegin.

[1]) Vgl. oben S. 16 Anm. 5; der wesentliche Teil des Textes der ganzen Urkunde auch bei Schmid a. a. O. S. 116 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 16 Anm. 5 zu 1222, 1225, 1227, 1233, 1313.

[3]) So erklärt sich auch der Vorgang bei der Gründung der Nobitzer Kirche durch den Edlen Gerhard 1166, Schoe. et Krey., DD. et SS. II S. 427 Nr. 12, vgl. Schmid a. a. O. *C 26*: Die Neubrüche, deren Vollzehnten Gerhard als erster im Lande dem Kloster Bosau zugestanden hat, um dann vom Naumburger Bischof einen Teil davon für seine eigene Stiftung zurückzuerhalten, sind sicher als allodia im sorbenländischen Sinne zu betrachten.

[4]) Vgl. oben S. 23.

korn und Bischofszehnt: erst als die Vermehrung der Gotteshäuser die Erschließung neuer Einnahmequellen nötig machte, unterwarfen sich auch die Grundherren für ihre allodia der Bezehntung, die nunmehr eine wirkliche, den Forderungen der Kirche entsprechende war. So ergab sich eine Teilung des Gesamtzehntertrages zwischen dem Bischof und den Pfarrkirchen, ohne jede Einwirkung der kanonischen Zehntverteilungsnormen[1]), rein aus der Entwicklung der kirchlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes; wie sehr die Meißener Bischöfe diese beobachteten, zeigt das Zugeständnis, das sich Bischof Konrad 1252 von Heinrich dem Erlauchten erbeten hat: der „Güterzehnt" der markgräflichen Güter in der (Nieder-)Lausitz soll danach dem Bischof zufallen.[2]) Daß es sich dabei um freie, unbesetzte, also vom Markgrafen in Eigenwirtschaft genutzte Güter handelt, erfahren wir 1283.[3]) Gleichzeitig wird der Bischof gegen die Möglichkeit einer Schädigung des ihm und seinem Hochstift von den verliehenen Hufen gebührenden Zehnten gesichert: dieser soll in der üblichen Weise weiter entrichtet werden, auch wenn sie durch Kauf oder Heimfall in markgräflichen Besitz übergehen.

Wirft man die Frage auf, zu welcher Zeit die angedeutete Entwicklung der zehntrechtlichen Verhältnisse der sorbenländischen allodia eingesetzt haben kann, so liegt zunächst,

---

[1]) In denen die Beteiligung des Pfarrers mit einem Drittel oder einem Viertel des Gesamtzehntertrages vorgesehen wird: vgl. Stutz, Kirchenrecht [2] in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft [7] V, 1914, S. 304; P. W. Finsterwalder, Zwei Bischofskapitularien der Karolingerzeit, diese Zeitschr. XLV, kan. Abt. XIV, 1925, S. 363 Anm. 1, S. 378 Anm. 3.

[2]) CDS. II 1 S. 139 Nr. 165: . . . Conrado Misnensi episcopo suis successoribus et ecclesie Misnensi omnia iura super decimis predialibus marchie Lusicensis primum et principialiter a nostris bonis recipiendis admittimus libere ac solute; die Leistungspflicht wird weiter auf alii possessores intra dictam marchiam erstreckt, schließlich bestimmt quod de marchia Misnensi decime secundum terre consuetudinem persolvantur.

[3]) CDS. II 1 S. 200f. Nr. 257; Markgraf Heinrich der Erlauchte: . . . admittimus, quod de omnibus bonis nostris liberis et solutis terrae Lusaciae dabuntur de cetero decime prediales, prout in privilegio nostro prius dato plenius ordinatur.

auch von den gewonnenen neuen Gesichtspunkten aus, ein Hinweis auf die Kolonisationszeit, die zweifellos zahlreiche grundherrliche Kirchen neu entstehen sah[1]), nahe. Ihm zu folgen verbietet, neben den früher geltend gemachten Bedenken, eben jene Plauener Gründungsurkunde von 1122 mit ihrer Erwähnung der decima plenaria der milites[2]): schon damals muß die volle Zehntleistung des Herrenlandes gewohnheitsrechtlich festgelegt gewesen sein, denn in einem Gründerverhältnis stehen ja in diesem Falle die milites nicht zu der jungen Kirche.

Auch die Tatsache, daß mehrfach gerade alte Burgwardkirchen als Empfänger des Allodialzehnten auftreten[3]), weist in die vorkoloniale Zeit: lange vor dem Einsetzen der bäuerlichen Kolonisation ist das besondere Verhältnis zwischen Kirche und Ritter entstanden, das für die sorbenländische Entwicklung kennzeichnend ist; schon damals mußte ja, als neben die Kathedralen die Burgwardkirchen traten, das Bedürfnis nach neuen Zehnteinnahmen sich fühlbar machen, da Anteile am Bischofszehnten in der Regel für die Ausstattung von Niederkirchen nicht zur Verfügung standen. Schon damals müssen die milites die Verpflichtung zur Leistung des Vollzehnten von ihrem bis dahin zehntfreien Herrenlande übernommen haben. Damit erlangen sie, im Rahmen der Organisation der Burgwardkirche, eine besondere, der des Gründers und Patrons ähnliche Stellung: so erscheinen denn 1205 die castellani, die Burgmannen, als die parrochiales par excellence der Meißener St. Afrakirche, die in erster Linie an der Errichtung des Kollegiatstiftes Anteil nehmen[4]); die belehnten milites in der Burgwardpfarrei Leisnig sind sich ihres besonderen Verhältnisses zur mater wohl bewußt: 1265 erheben sie den Anspruch, sich bei ihr, nicht bei den jungen Tochterpfarrkirchen, die Sakramente spenden lassen zu dürfen.[5]) Und

---

[1]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 114.

[2]) Vgl. oben S. 26.

[3]) Vgl. etwa oben S. 16 Anm. 5 und S. 18 Anm. 1 die Erwähnung von Brießnitz, Göda, Rochsburg.

[4]) CDS. II 4 S. 109ff., S. 147.

[5]) Schoe. et Krey., DD. et SS. II S. 191f. Nr. 51: Abt Heinrich

in Dohna, dem alten Burgwardzentrum, dessen jahrhundertelang nachwirkende Bedeutung in ihren Wurzeln in die Zeit der selbständigen sorbischen Verfassung zurückgehen muß[1]), sichern sich die Ritter der Parochie als „adlige Ober-Kirchen-Väter" weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Angelegenheiten.[2])

So fügen sich die beiden Formen der Zehntentrichtung, von denen uns die sorbenländischen Quellen berichten, in das Bild der kirchlichen Organisation der Burgwardzeit ein: daß die Entwicklung der Zehntverhältnisse ihre Grundlage in slavischen Rechts- und Wirtschaftszuständen hatte, wird aus der Heranziehung der böhmischen und polnischen Parallelen besonders deutlich werden.[3])

III. Noch auf einem weiteren Gebiete tritt die Anlehnung der ältesten Kirchenverfassung des Sorbenlandes an seine Burgwardverfassung deutlich in Erscheinung: auf den Burgwardzugehörigen lastete die Pflicht des Burg-

---

von Buch erklärt, quod cum monasterium nostrum ecclesiam s. Mathei in Liznik ante castrum cum omnibus filiabus suis . . . sexaginta annis et amplius in quieta possessione habuerit et locata vicariis per multa annorum curricula nunquam mentio est habita, quod infeodati vel milites residentes in aliqua filiarum deberent ad matricem ecclesiam, hoc est ad s. Matheum, quae quondam mater exstiterit, specialiter pertinere, nos quod ab antecessoribus usque ad tempora nostra pervenit, volentes fixum tenere et ratum, de communi capituli nostri consensu statuimus et ordinamus, ut secundum consuetudinem totius sanctae dei ecclesiae generalem, omnes, qui residentiam habent in terminis ecclesiae s. Mathei assignatis, cuiuscunque sint conditionis, sive infeodati sive milites, rustici vel villani, ad eandem pertineant, et recipiant ab illo sacerdote, qui dictam ecclesiam officiat, ecclesiastica sacramenta. Qui vero in terminis ecclesiae s. Nicolai vel s. Pancratii vel aliarum filiarum nostrarum resident, ad illam ecclesiam pertineant, in cuius terminis habuerint mansionem.

[1]) Trautmann a. a. O. S. 26.

[2]) Chn. Bartsch, Historie der alten Burg und Städgens (!) Dohna. Dresden 1735, S. 56f.; Schlauch a. a. O. S. 27 glaubt, die „Behörde" der Ober-Kirchväter sei erst 1553 aus einem besonderen Anlasse eingeführt worden; die von ihm angezogene Urkunde ergibt aber gerade, daß damals schon adlige Ober-Kirchväter vorhanden waren. Über einen anderen Fall der Erwähnung eines adligen Oberkirchvaters und über die Bedeutung des Amtes als Patronatsersatz vgl. Schmid a. a. O. S. 119 (in Mylau 1460) bzw. 210.

[3]) Vgl. den II. Teil dieser Abhandlung.

baues[1]); die Pfarreingesessenen sind im ehemaligen Sorben lande die einzigen Träger der kirchlichen Baulast.[2])

IV. Die Burgwardkirche, über deren Organisation wir uns ein leidlich klares Bild haben machen können, stand im Eigentum des Burgwardherrn, bei Beginn der Mission also des deutschen Königs: mit dem Burgward kam sie dann in die Gewalt anderer Burgwardherren, vornehmlich der Hochstifter, unter deren Herrschaft bei ihrer ersten Erwähnung die meisten Burgwardkirchen stehen[3]); fast möchte man annehmen, daß auch in Burgwarden, die nicht ihren Kirchen gehörten, die Bischöfe sich die Herrschaft über die Kirchen gesichert haben: vielleicht mochten sie sie königlicher Verleihung noch in der Zeit, die der Zersplitterung der Burgwardherrschaft voranging, zu verdanken haben.[4])

V. Ein weiteres Merkmal der Burgwardparochie ist die Elastizität ihrer Sprengelgrenzen: die Loslösung einzelner Dörfer erfolgt, wenn eine neue kirchliche Einheit für sie geschaffen wird, unmerklich; von einem Einspruchsrecht des Pfarrers, von einer Entschädigung der alten Pfarrkirche ist in keinem Falle die Rede.[5]) Somit erscheint die Geschlossenheit des Pfarrnetzes in der Burgwardzeit nur als eine bedingte[6]): das mag seinen Grund darin haben, daß der Burgwardpfarrer, durch die Größe seines Benefizialgutes, des „Pfaffendorfes" wirtschaftlich gesichert,

---

[1]) Vgl. Schulze, Germanisierung S. 237 mit dem Verweis auf CDS. I 2 S. 122 Nr. 175 von 1144.

[2]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 180.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung bei Bönhoff, Älteste Kirchenorte S. 69 ff.

[4]) Wie das für Leipzig sicher anzunehmen ist, Kötzschke, Leipzig, a. a. O. S. 6. Vgl. auch den landesherrlichen Patronat in Pirna, CDS. II 5 S. 347 Nr. 21.

[5]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 118, auch S. 120.

[6]) Aus dem Zusammenfall des Umfanges von Parochie und Burgward, wie er für das meißnische Kernland namentlich von Becker a. oben S. 8 Anm. 1 aa. OO. nachgewiesen ist, läßt sich schließen, daß, wo nicht Neubildungen die Entwicklung kreuzten, die ursprünglichen Burgwardgrenzen allmählich, jedenfalls in rein gewohnheitsrechtlicher Entwicklung und ohne daß es bis zum Ausgange des Mittelalters zu einer Termination durch die kirchliche Behörde gekommen wäre, sich als Parochiegrenzen versteiften.

weniger auf die ihm aus der Parochie zufließenden Einnahmen angewiesen war als seine Amtsbrüder im mutterländischem Rechtsgebiete, denen nur eine oder zwei Hufen zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung standen, und die daher, wie wir das etwa in Ostsachsen beobachten konnten, sorgfältig über der Erhaltung der überkommenen Sprengelgrenzen wachten und sich die Einwilligung zur Exemtion neuer, in ihrer Parochie entstandener kirchlicher Einheiten mit einem angemessenen restaurum bezahlen ließen.[1])

VI. Die Kirche der Kolonisationszeit hat von den Organisationsformen der Burgwardpfarre eine ganze Reihe übernommen und sie für den Aufbau ihrer Neugründungen verwertet. Im Kernlande sorbischer Siedlung haben sich einzelne Burgwardparochien in ihrem alten Umfange erhalten[2]): die Zehntverfassung der Burgwardzeit ist nur an wenigen Stellen und auch da nur vorübergehend durch neue Verhältnisse, wie sie die Kolonisation geschaffen hatte, durchbrochen worden.[3]) Der Ausstattungstypus des Dotaldorfes bleibt zwar nicht alleinherrschend, wie er es in der vorkolonialen Zeit gewesen war, aber er wird doch auch nicht durch die in Hufen bestimmten Ausstattungssätze, wie sie den mutterländischen Verhältnissen entsprachen, verdrängt: so finden wir seine Anwendung nicht nur bei einzelnen Neugründungen des 13. Jahrhunderts[4]), wir glauben seine Spuren auch in der großen Bedeutung zu erkennen, die in den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen der sorbenländischen Pfarrkirche der Pfarrbauern, den Dotalen zukommt.[5]) Von den Pfarrkirchen, die nach dem Zeugnis der urkundlichen Quellen über ganze Dörfer a's Ausstattungsstücke verfügten[6]), sind viele erst im Verlaufe der Jahrhunderte,

[1]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 83. [2]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 114.

[3]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 138.

[4]) Vgl. die Fälle Schweta 1218 (oben S. 16 Anm. 5), Sörnzig 1218 (Ed. Beyer, Das Cisterzienser-Stift und Kloster Alt-Zelle, Dresden 1855. S. 529 Nr. 50, vgl. Schmid a. a. O. *C 24*), Kamenz 1225 (vgl. oben S. 13 Anm. 2); die Kirchgründungen in Schweta und Kamenz gemahnen auch in anderen Einzelzügen deutlich an altsorbenländische Verhältnisse: vgl. oben S. 27 bzw. 13.

[5]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 135f.

[6]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 33 (vier dorfbesitzende Kapellen).

in denen das Sorbenland längst kolonialen Charakter angenommen hatte, in deren Besitz gekommen; aber gerade darin, daß die Schenkung ganzer Dörfer zu kirchlichen Zwecken so lange an der Tagesordnung blieb[1]), möchten wir eine Nachwirkung der Verhältnisse der Burgwardzeit sehen.

VII. In den Randgebieten des Sorbenlandes, in denen es in der Zeit vor dem Einsetzen der deutschen bäuerlichen Kolonisation nicht zum Ausbau der kirchlichen Organisation gekommen war[2]), finden wir ebenfalls Elemente der Burgwardkirchenverfassung wieder: bei der Altkirchener Kirchgründung, die 1140 bestätigt wird[3]), zeigen der große Umfang der Parochie und die Dorf-dos Züge der Burgwardkirche[4]); daß die 33 Dörfer des Sprengels mit bischöflichem

---

S. 34 Anm. 4 (15 Kirchen mit Dotaldörfern); Bönhoff weist noch hin auf Radibor (mit Camina), Wolkenstein (im 14. Jahrhundert mit Arnsfeld), Ehrenfriedersdorf (im 14. Jahrhundert mit Berbisdorf und Eibenberg ausgestattet).

[1]) Vgl. außer den Schenkungen für die Pfarreien Salgast (1349: das Dorf Zirkel, vgl. Schmid a. a. O. S. 127) und Altendöber (1377: das Dorf Klein-Jauer, vgl. Schmid a. a. O.) und den Dorfüberweisungen bei Exemtionen (vor 1190 Dörschnitz, die Mutterkirche erhält das eigens zu diesem Zwecke neu angelegte Cunratitz, vgl. Schmid a. a. O. *C 5* mit S. 115; 1340 Überlassung des Dorfes Haag an den Pfarrer von Regnitzlosau als restaurum: vgl. Schmid a. a. O. S. 119) etwa noch UB. Merseb. I S. 195 Nr. 242 von 1240; J. E. Huth, Geschichte der Stadt Altenburg, Altenburg 1829, S. 282 (die Kirche St. Bartholomaei besitzt 1290 die ganze linke Seite der Peuritzergasse als Geschenk des Burggrafen Albrecht II.); Chn. Hermann, Mittweidisches Denkmahl, Chemnitz 1698, S. 244f.: 1303 wird die Schenkung der Dörfer Rößgen und Kockisch an die Pfarrkirche Mittweida bestätigt; Ch. G. Wilisch, Kirchen-Historie der Stadt Freyberg, Leipzig 1737, CD. S. 18f. von 1355 (die Pfarrkirche Oederan erhält zu einer ewigen Frühmesse das Dorf Breitenau); CDS. II 6 S. 45 Nr. 52 von 1383; M. J. Herz, Die Frühmesse zu Pausa und ihre Folgen, NAsG. IX, 1888, S. 144ff.: das ganze Dorf Schönberg ist der 1402 gestifteten Frühmesse lehnspflichtig; CDS. II 12 S. 416f. Nr. 622 von 1392, S. 108f. Nr. 148 von 1404, S. 136 Nr. 187 von 1425, S. 207 Nr. 299 von 1455.

[2]) Vgl. oben S. 5f.

[3]) Vgl. oben S. 8 Anm. 3, dazu Schmid a. a. O. S. 89f.

[4]) Bönhoff erkennt in Altkirchen den Pfarrort eines Burgwardes unbekannten Namens im Gaue Plisina: dazu würde trefflich die wendische Bezeichnung Ztarecoztol (vgl. oben a. a. O.) passen.

Banne der Pfarrkirche zugewiesen sind, erinnert freilich schon mehr an die Verhältnisse, wie sie im südwestlich angrenzenden Gebiet sich finden, dem Lande der Kleingaue, deren jeder nur einen einzigen sorbischen Siedlungsherd umschließt und so in seiner Größe etwa dem Burgward gleichsteht. So ist auch der Umfang des Kleingausprengels ähnlich dem der Burgwardparochie; zäh wird jedoch hier an den ursprünglichen Grenzen festgehalten, zumal seitdem der Deutsche Orden sich die meisten Gaupfarrkirchen des Vogtlandes gesichert hat, gewährleisten sie doch dem Pfarrer ein genügendes Aufkommen des fixierten, wiederum auf den ganzen Gau radizierten Zehnten.[1]) Die innerhalb jener Grenzen entstehenden Kirchen treten meist unter den Patronat des Pfarrers der Mutterkirche, neben dem sich dann im Subpatronat, im Oberkirchvateramt der adligen Dorfherren eigentümliche Neubildungen zeigen: der „Pfaffenscheffel", eben der fixierte Zehnt, bleibt regelmäßig, auch bei Lösung des Filialverhältnisses, der alten mater erhalten.[2]) So spiegeln sich hier auch in den Zuständen, wie sie sich bis zum Abschlusse der kirchlichen Organisation des Landes im ausgehenden Mittelalter herausgebildet haben, einzelne Züge der Organisation der Burgwardkirche wider.

Einen ähnlichen Verlauf hat die Entwicklung im Nordwesten des Sorbenlandes genommen: hier ist es noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts zur Neubildung von burgwardparochie-ähnlichen Gebilden gekommen; auch in der weltlichen Verwaltung hat die Burgwardverfassung hier (und in den angrenzenden südlichen Ljutizengauen) lange nachgewirkt.[3]) Namentlich erinnert in diesem Gebiete eine ihm eigentümliche Institution an die Burgwardkirche: die Landpropstei. Aus den Jahren 1363 und 1367 besitzen wir wörtlich übereinstimmende Urkunden der zuständigen Meißener Archidiakone über die Rechte, die sie dem prepositus sive plebanus der Pfarrkirchen Schlieben bzw. Clöden zugestanden haben[4]); wir erfahren aus ihnen, daß die Pröpste

[1]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 90—93. [2]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 118f.

[3]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 149ff.

[4]) CDS. II 2 S. 55 Nr. 545 bzw. S. 81f. Nr. 172. Schon 1355 war es zu einem Vergleich zwischen dem archidiaconus Lusatiae und dem

im Besitze des Patronatrechtes einiger Kirchen ihrer sedes waren: für diese wurde ihnen, zunächst auf Lebenszeit der Petenten, das ius instituendi, absentias dandi et auctorizandi permutationes zugestanden, alle übrigen jurisdiktionellen Befugnisse, insbesondere das Disziplinarstrafrecht und alle Amtsbezüge, behalten sich die Archidiakone ausdrücklich vor. Die Entstehung dieser Propsteien ist unschwer zu erklären: es sind alte Mutterkirchen, die sich über ihre verselbständigten Töchter gewisse Rechte, außer dem Patronate, zu bewahren gewußt haben: wie im Vogtlande, nur in etwas anderer Ausprägung, leben auch hier im Norden des Sorbenlandes die alten Großparochien weiter.

Nicht nur in Schlieben und Clöden finden sich ihre Spuren, auch in Dahme gab es Landpröpste[1]), die durch diesen ihren Amtstitel dort ebenso zuverlässige Zeugen für die ursprüngliche Zugehörigkeit ihres Sitzes zur Diözese Meißen sind wie in Mittenwalde.[2]) In Jessen, in Altherzberg, in Schlieben lassen sich die Mittelpunkte alter Großparochien deutlich erkennen.[3]) Andererseits erscheinen die Pfarrer von Schweinitz, Liebenwerda (und dem zur Diözese Brandenburg zählenden Seyda) als Dorfherren, ebenso wie die Pröpste von Dahme und von Kemberg.[4]) Die Sitze aller dieser so ausgezeichneten Pfarrer können sämtlich auf Grund der Rolle, die sie als Mittelpunkte weltlicher Verwaltungsgebiete spielen, als Burgwardorte bezeichnet werden, etwa mit Ausnahme des dörflichen Clöden und der jungen Grün-

---

Propste von Schlieben gekommen: W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert, Dresden 1894, Urk. S. 251 Nr. 51.

[1]) Vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (in Veröffntl. VGMkBrdbg.), Leipzig 1906, S. 221.

[2]) Curschmann a. a. O. S. 256. Der ganze (später zur Brandenburger Diözese gehörige) „Archidiakonat" Mittenwalde (a. a. O. S. 254f.) dürfte sich als bloße Landpropstei erklären lassen. Auch Curschmann läßt ja seinen Umfang mit dem der späteren sedes Mittenwalde zusammenfallen.

[3]) Vgl. K. Pallas in MVHeimatkunde Krs. Schweinitz, Nr. 60 vom Januar 1905, Nr. 71 vom Dezember 1905.

[4]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 39 bzw. 48 bzw. 37.

dung Kemberg. Gerade von der Clödener Landpropstei wissen wir, daß ihr Patronat nicht an das gleichnamige Schloß, sondern an das des alten Burgortes Pretzsch geknüpft war.[1]) Und in den Kemberger Landpröpsten dürfen wir die Rechtsnachfolger der früher bezeugten Pröpste von Brode-Pratau sehen, deren Kirche von Albrecht dem Bären begründet und ausgestattet worden war[2]), liegt doch sogar das Kemberger Dotaldorf Eutsch näher bei Pratau als bei Kemberg.[3])

VIII. Das Gesamtbild, das uns diese Zeugnisse, die dem Kernlande der sorbischen Siedelung entstammenden sowohl wie die aus den Randgebieten, in denen sich die dort geschaffenen Organisationsformen, zum Teil in hellerem Lichte widerspiegeln, von dem Entwicklungsstande der Kirche des Sorbenlandes bei Beginn der Kolonisationszeit geben, ist ein ganz anderes als das von Hauck[4]) gezeichnete, von Anderen in seinen Umrissen wiederholte.[5]) Hauck

---

[1]) Vgl. die Urkunde Kurfürst Albrechts III. von Sachsen von 1419. Schoe. et Krey., DD. et SS. III S. 481 Nr. 200.

[2]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 150f.

[3]) Wahrscheinlich gehört der größte Teil der Niederlausitz seiner Entwicklung nach zu den spät christianisierten Teilen des Sorbenlandes, doch fehlen eindeutige Zeugnisse. Der etwas rätselhafte Propst in Beeskow, 1363 bezeugt, der als Expositus des Klosters Dobrilug zur Leitung von Hospital und Pfarrkirche gilt (C. Petersen, Die Geschichte des Kreises Beeskow-Storkow, Beeskow 1922, S. 14f, S. 252) dürfte sich als Landpropst erklären lassen: bei Beeskow gibt es ja auch ein Pfaffendorf (vgl. oben S. 9, Anm. 2). Vielleicht gehören auch die Pröpste von Droskau, Benau und Zibelle hierher, die J. F. Conradi-J. G. Worbs, Kirchen-, Prediger- und Schulgeschichte der Herrschaften Sorau und Triebel, Sorau, dann Görlitz 1803, S. 168, 187 bzw. J. G. Worbs, Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel, AGSchlesiens u. d. Lausitz, Sorau 1798, S. 263 erwähnen. Ein schönes Beispiel für die Erhaltung einer niederlausitzischen Burgwardparochie bietet Niemitzsch (Burgward im 11. Jahrhundert. vgl. CDA. V S. 353f. Nr. 1), heute ein Dorf von nur 12 Höfen, aber mit zwei Geistlichen besetzt, die einen umfassenden Pfarrsprengel zu versehen haben. K. Krüger, Alt-Lieberose [2], Lieberose 1904, S. 27.

[4]) Kirchengeschichte IV [3] u. [4] S. 576ff.

[5]) Vgl. z. B. Kötzschke, Über Bedeutung und Pflege der sächsischen Landesgeschichte, NQsG. XXXVII, 1916, S. 256; G. Burck, Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalterlichen Mark Meißen, MVGSt. Meißen IX, 1913.

hat seinen Blick vornehmlich auf die Randgebiete, in denen Reste des Heidentums sich länger behaupten konnten, und aus denen wir gerade darum verhältnismäßig viele Kirchgründungsurkunden besitzen, gerichtet; weil diese in den sorbischen Kernlanden fehlen, hat er sich über den Reichtum sekundärer Nachrichtenquellen hinwegtäuschen lassen. So konnte es geschehen, daß er dem sorbischen Volke, das seine Dörfer in seiner Sprache nach Kirche[1]) und Pfarrer[2]), nach Propst[3]) und Bischof[4]), ja nach der heiligen Jungfrau selbst benannte[5]), das seine Söhne den tschechischen Nachbarn als — natürlich doch christliche — Erzieher schicken konnte[6]), seine Stellung außerhalb der Kirche zuwies.[7]) Wir haben gesehen, wie die Organisation der Pfarreien in den drei sorbenländischen Diözesen Meißen, Merseburg und Naumburg sich eng an die eigenartige weltliche Verfassung des Landes anlehnt: ebenso wie diese trägt sie deutlich das Gepräge der Zeit vor dem Beginn der bäuerlichen Kolonisation. Ob wir dieses Gepräge als ein slavisches bezeichnen können, darüber soll die vergleichende Heranziehung der

---

[1]) Vgl. Hey a. a. O. S. 226f. Dazu die Bestätigung von Leskien bei M. Lilie, Chronik der Lößnitzortschaften Kötzschenbroda, . . . Serkowitz usw., Niederlößnitz 1893, S. 19f.

[2]) Vgl. oben S. 8. [3]) Hey S. 151.

[4]) Hey S. 44. Heys Etymologien, oft von zweifelhaftem Wert, sind in diesen Fällen unanfechtbar.

[5]) Zvetmariz in der Urkunde von 1251 für das Kloster Marienthron-Nimbschen, CDS. II 15 S. 176ff. Nr. 251, entspricht genau dem Sontemariendorf in der Urkunde von 1214 für das Marienkloster Riesa, CDS. II 1 S. 79 Nr. 83. Beide Klöster stehen in Beziehung zu den Mariendörfern. (Über von Klöstern angelegte Mariendörfer vgl. Curschmann, Ortsnamen a. a. O. S. 157.) Zu Zvetmariz (heute wüst) vgl. Seidel a. a. O. S. 51. Vgl. ferner über das polnische Świętomarz den II. Teil dieser Untersuchung. — Selbstverständlich sind alle hier erwähnten sorbischen Ortsnamen Besitznamen, d. h. sie bezeichnen den Ortsherrn und stehen in so fern mit Namen wie Albertitz, Cunratitz usw. auf gleicher Stufe.

[6]) Vgl. Cosmas I 13, ed. B. Bretholz, MG. SS. Nova Series II, 1923, p. 29. Dazu W. Wostry, Das Kolonisationsproblem, MVGDB. LX, 1922, S. 62 mit S. 63 Anm. 134, glücklicher als R. Holtzmann, Zur deutschen Besiedelung Böhmens und Mährens, ZDVGMS. XXVI, 1924, S. 17. Für unsere Zwecke ist weniger die wirkliche Herkunft Durings von Bedeutung als die Tatsache, daß Kosmas in ihm einen Sorben sah.

[7]) A. a. O. S. 578.

ursprünglichen kirchlichen Organisationsformen, wie sie sich im Siedlungsbereiche der Tschechen und Polen herausgebildet haben, Klarheit verschaffen.

II. Kapitel.

Die Grundlagen der Pfarrorganisation in Böhmen und Mähren.[1])

A. Der Stand der Forschung.

Die „kirchliche Organisation in Böhmen und Mähren vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zum Staate“ ist kürzlich von František Hrubý zum Gegenstand einer eindringenden und aufschlußreichen Untersuchung gemacht worden.[2]) Dem tschechischen Forscher ist es gelungen, durch vollständige Heranziehung und kritische Verwertung aller der Untersuchungszeit angehörigen Quellen für eine Reihe bis dahin ungelöster Fragen eine befriedigende und wohl endgültige Antwort zu finden[3]):

[1]) In der Schreibung der böhmischen und mährischen Ortsnamen, soweit sie in ihrem Lautbestande ausgesprochen tschechisches Gepräge tragen, besteht in der deutschen wissenschaftlichen Literatur keine Einheitlichkeit: die amtliche Schreibweise der österreichischen Zeit, die aus der tschechischen Graphik č, ě, ř und ž übernimmt, aber sch und w fordert, ist wissenschaftlich wertlos. So wurde in dieser Untersuchung überall da an der unveränderten tschechischen Form, wie sie die Mehrzahl der benutzten Quellenausgaben und Darstellungen allein bietet, festgehalten, wo sich nicht aus den üblichen Hilfsmitteln eine erheblich abweichende deutsche Namensform entnehmen ließ.

[2]) Církevní zřízení v Čechách a na Moravě od X. do konce XIII. století a jeho poměr ke státu, ČČH. XXII, 1916, S. 17—53, 257—287, 385—421, XXIII, 1917, S. 38—73.

[3]) Das gilt insbesondere von Hrubýs Nachweis, daß die Organisation der Archidiakonate auch in Böhmen und Mähren nicht früher als in den benachbarten deutschen Gebieten, also im 12. Jahrhundert erfolgte, a. a. O. XXII, S. 262—273; wenn die Quellen für frühere Perioden archipresbyteri bzw. einen archidiaconus erwähnen, kann es sich nur um die Vorsteher der (Burg-) Pfarrbezirke handeln, a. a. O. S. 32f., vgl. unten S. 44. Leider sind in der jüngsten Darstellung der böhmischen Rechtsgeschichte in selbständigem Rahmen die Ergebnisse von Hrubýs Forschungen nicht berücksichtigt: O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I, Reichenberg 1923, S. 50, trägt noch die alte Auffassung vor, nach der schon im 11. Jahrhundert in den einzelnen Burgbezirken Archidiakone gewaltet hätten, trotzdem er an der Echtheit der sog.

dabei ist ihm seine Vertrautheit mit der westeuropäischen Forschung auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte, deren Ergebnisse er, in knapper Form zusammengefaßt, der tschechischen Wissenschaft bequem zugänglich macht[1]), von größtem Nutzen gewesen; nur so war es ihm möglich, die großen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus der Lückenhaftigkeit des für die frühmittelalterliche Geschichte Böhmens und Mährens zur Verfügung stehenden Quellenmaterials ergeben[2]): vielleicht ist er indessen nicht völlig der Gefahr entgangen, die Möglichkeit einer selbständigen, von den westeuropäischen Verhältnissen abweichenden Entwicklung mancher Institutionen auch des kirchlichen Rechtsgebietes in den westslavischen Ländern zu unterschätzen, trotzdem er die sich dem Vergleiche bietenden Zustände des stammverwandten Polen[3]) in vorbildlicher Weise überall berücksichtigt und sich des Mangels bewußt ist, der sich für ihn aus der Unmöglichkeit ergibt, auch die Rechtsentwicklung in den germanisierten Slavengebieten zum Vergleich heranzuziehen.[4]) Diese Lücke zu schließen

---

Decreta Brecislai I (1039), der Quelle der in Frage stehenden Nachricht, zweifelt (a. a. O. mit S. 55, vgl. dazu unten S. 42 f.). Auch die oberflächliche Rekapitulation teilweise längst überholter Ansichten „über die Archidiakone" von V. Bušek, O arcijáhnech, Sborník věd právních a státních (Archiv für Rechts- und Staatswissenschaften) XXII, 1922, S. 1—13, berücksichtigt Hrubýs Forschungen ebensowenig wie die übrige reiche monographische Literatur ihres Themas. Auf die Wichtigkeit der Ausführungen Hrubýs über die Punkte der ältesten kirchlichen Rechtsgeschichte Böhmens und Mährens, die außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung liegen (Organisation und Besetzung der Bistümer, der Dom- und Kollegiatkapitel und ihrer Präbenden, Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit u. a. m.) kann hier nur hingewiesen werden.

[1]) Schon Kamil Krofta hatte in seiner grundlegenden Untersuchung über „Die Kurie und die kirchliche Verwaltung der böhmischen Länder in vorhussitischer Zeit" die Forderung nach ausgiebiger Heranziehung der kirchlichen Rechtsgeschichte der Nachbarländer und ihrer Literatur für das Verständnis der böhmischen Verhältnisse erhoben und zu erfüllen gesucht, Kurie a církevní správa zemí českých v době předhusitské, ČČH. X, 1904, S. 18f.

[2]) A. a. O. XXII S. 17. [3]) Und gelegentlich auch die Ungarns.

[4]) A. a. O. XXIII, S. 66 Anm. 2.

ist die eine Aufgabe der nachstehenden Ausführungen; eine andere ergibt sich aus der Notwendigkeit, um ein zum Vergleich mit den sorbenländischen Verhältnissen geeignetes Material zu gewinnen, der Entwicklung einzelner Institutionen des Pfarrkirchenrechtes eindringender nachzugehen: zu ihrer Beleuchtung wird dabei gelegentlich auch der Inhalt von Quellen herangezogen werden können, die nach dem Abschlusse des von Hrubý für seine Untersuchung gewählten Zeitraumes entstanden sind[1]. Als Spätgrenze ist dabei der Beginn der Hussitenstürme festgehalten, der eine ganz neue Periode im kirchlichen Leben des Landes einleitet.[2]

B. Die Entwicklung der Pfarrorganisation und der Rechtsverhältnisse der Pfarrkirche.

1. Die Anfänge kirchlicher Organisation.

Von einer kirchlichen Organisation kann in den böhmischen Ländern erst seit der Begründung des Prager Bistums die Rede sein.[3] In Mähren hatte weder die für Methodius geschaffene hierarchische Verfassung noch ihre Ausgestaltung, die seinen äußerlich erfolgreicheren Widersachern zugute kam, auf die äußere Gestaltung des kirchlichen Lebens so stark eingewirkt, daß deutliche Spuren einer kirchlichen Organisation den Magyarensturm zu Beginn des 10. Jahrhunderts hätten überdauern können. In Böhmen selbst mochten auf den Burgen der dem Christentum gewonnenen Fürstenfamilien einzelne Kapellen entstanden sein, die deren gottesdienstlichen Bedürfnissen dienten: das Land selbst jedoch wurde, mit der großen

---

[1]) Reichen Ertrag für alle Zweige der kirchlichen Rechtsgeschichte liefern namentlich SA. und LE.

[2]) Die kirchlichen Verhältnisse Böhmens im 15. und 16. Jahrhundert behandelt eingehend auf Grund umfassender Verwertung archivalischer Quellen vom kulturhistorischen Standpunkt aus Z. Winter, Život církevní v Čechách. (Das kirchliche Leben in Böhmen), 2 Hefte, v Praze 1895, 1896 (Veröffentl. der Böhm. Akad.); für die Geschichte der Pfarrorganisation kommen besonders die Kapitel „Kollator und Priester" II S. 499—530 und „Über die Einkünfte des Priesters" II S. 531—595 in Betracht.

[3]) Vgl. Hrubý a. a. O. XXII S. 26.

Mehrzahl seiner Bewohner, dem Leben der Kirche eingegliedert erst durch den Akt, der Ottos I. kirchliche Organisationstätigkeit in den slavischen Marken und Vasallenländern des Reiches folgerichtig abschloß, mochte auch die Vorgeschichte seiner jüngsten Gründung in vielen Punkten ein anderes Gepräge tragen als die der älteren Schwesterkirchen im Ljutizen- und Sorbenlande[1]): die, wohl im Jahre 973[2]), begründete Prager Kathedrale war zunächst, ebenso wie die bischöflichen Kirchen in Brandenburg und Havelberg[3]), ebenso wie die Kirchen, an denen die älteren polnischen Hochstifter entstanden[4]), die einzige mit Pfarrechten ausgestattete Kirche ihrer „parochia".[5]) So lastete denn auch die Zehntberechtigung des Bistums auf dem ganzen Lande[6]): über die zweite Hauptquelle der bischöflichen Einkünfte, über die Ausstattung mit Land und Leuten, haben wir nur späte Nachrichten, aus denen sich die Verhältnisse der Gründungszeit nicht erschließen lassen.[7])

Wann neben der bischöflichen Kirche weitere Pfarrkirchen im Lande entstanden sind, wie groß deren Sprengel waren und wie stark das Band, das dessen Bevölkerung mit ihnen verknüpfte, das sind Fragen, für deren Beantwortung nur vereinzelte Nachrichten zur Verfügung stehen: der Bericht des Kosmas, Herzog Boleslav II. (967—999) habe 20 Kirchen errichtet und ausgestattet[8]), kann zwar als inhaltliche Bestätigung des in seiner Echtheit nicht unbestrittenen Edikts des gleichen Fürsten von 992[9]) eine gewisse Bedeutung beanspruchen, irgendwelche Anhalts-

[1]) Vgl. über die Gründung des Prager Bistums und alle mit ihr im Zusammenhange stehenden Umstände A. Naegle, Kirchengeschichte Böhmens I 2, Wien 1918, S. 385—517.

[2]) Vgl. Naegle a. a. O. S. 413. [3]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 7 Anm. 1.

[4]) Vgl. unten den II. Teil dieser Abhandlung.

[5]) So wird die Prager Diözese noch in der Bestätigung ihrer Grenzen durch Heinrich IV, 1086, CDB. I S. 94 Nr. 86 bezeichnet.

[6]) Vgl. unten S. 131 ff. [7]) Vgl. Naegle a. a. O. S. 498.

[8]) Cosmas I 22, ed. Bretholz S. 42.

[9]) CDB. I S. 43 Nr. 37: . . . ortante . . . domino episcopo II. sancte Pragensis ecclesię Adalberto monacho dux Bolezlaus presentibus omnibus primatibus suis dedit prefato episcopo . . . ecclesias per loca opportuna

punkte über die Ausgestaltung der kirchlichen Organisation lassen sich ihr jedoch nicht entnehmen.[1]) Wichtiger erscheinen die Bestimmungen, die Kosmas Herzog Břetislav I. am Grabe des hl. Adalbert in Gnesen seinem Volke geben läßt (1039)[2]): sie haben die Zusammenarbeit von archipresbyter und comes derselben civitas bei der Verfolgung gewisser Verbrechen zum Gegenstand und erwähnen auch die allgemeine Pflicht zum Besuch der Kirche an Feiertagen und zum Begräbnis der Toten an geweihter Stätte. Freilich ist die Authentizität auch dieser Nachricht nicht unangefochten[3]); doch läßt sich wohl nicht daran zweifeln, daß die materiellen Rechtsbestimmungen der sog. Decreta Brecislai sich sehr gut dem Bilde einfügen, das wir uns auf Grund entsprechender Rechtsquellen aus Gebieten, deren kulturelle Entwicklung zur Zeit ihrer Entstehung etwa dieselbe Stufe erreicht haben mochte wie die Böhmens im 11. Jahrhundert[4]), von dem wahrscheinlichen Inhalt und Umfang der

---

construendi et decimas congregandi licentiam. Während J. Kapras, Právní dějiny zemí koruny ceské (Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone) 1, v Praze 1913, S. 16f; Prehled právních dějin zemí koruny ceské: (Übersicht der Rechtsgeschichte ...) I ², v Praze 1922, S. 9, und Peterka a. a. O. die Echtheit des sog. Edictum Boleslai in Zweifel ziehen, tritt V. Novotný, České dějiny (Böhmische Geschichte) I 1, v Praze 1912, S. 635, für diese ein, und auch Hrubý beanstandet sie a. a. O. S. 27 nicht. Die Möglichkeit, daß die Bestimmungen, die den Inhalt des Edikts bilden, tatsächlich der Zeit Boleslavs II. entstammen, erscheint durchaus gegeben.

[1]) Allenfalls könnte die von Kosmas genannte Zahl der Kirchen wichtig sein: vgl. unten S. 48f.

[2]) Cosmas II 4, ed. Bretholz S. 85ff.

[3]) Mit den Gründen, die Kapras (a. aa. OO., ihm folgt wieder Peterka a. a. O.) zur Ablehnung der Decreta führen, setzt sich Hrubý a. a. O. S. 36 Anm. 2 auseinander. Mit ihm (und Novotný a. a. O. I 2, 1913, S. 21ff.) hält neuestens auch K. Kadlec, Dějiny veřejného práva ve střední Evropě (Geschichte des öffentlichen Rechts in Mitteleuropa)³, v Praze 1923, S. 165, an der Zuverlässigkeit des Kosmasberichtes fest.

[4]) Es kommen hier vor allem in Frage: 1. das sog. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden aus dem 10. Jahrhundert, MG. LL. III S. 486, vgl. R. Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht IV, 1864, S. 157—175; A. M. Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland I (= Veröfftl. aus d. kirchenhistor. Seminar München 1), München 1907, S. 27, Abdruck S. 194—198; vgl. Hruby a. a. O. S. 35; 2. die Bestimmungen Bolesław Chrobrys von

Gesetzgebung eines Böhmenherzogs dieser Zeit machen können; ja die Übereinstimmung mit den Dekreten der ersten ungarischen Könige geht so weit, daß die Annahme einer gemeinsamen Quelle naheliegt: daß diese nur in westeuropäischen Rechtssammlungen gesucht werden kann, ist für die ungarischen Dekrete wahrscheinlich gemacht.[1]) In einzelnen Bußbestimmungen des böhmischen Gesetzes lassen sich gleichfalls Spuren der Benutzung westeuropäischer Vorlagen erkennen.[2]) Unter diesen Umständen erscheint es gewagt, aus der Tatsache, daß in den Dekreten Břetislavs Forderungen erhoben werden, deren Durchführung zunächst das Bestehen einer Pfarrorganisation vorauszusetzen scheint[3]), ohne weiteres zu folgern, daß tatsächlich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bereits ein geschlossenes Pfarrnetz vorhanden war[4]); vielmehr ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die in Frage stehenden Bestimmungen der Vorlage der Dekrete entstammen. Dagegen erscheint die Annahme zulässig, daß sich in den Vorschriften der Gnesener Gesetze über das Verfahren bei der Verfolgung des Verbrechers die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln: zwar die Forderung nach dem Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Gewalt ist gewiß auch abhängig von fremden Vorbildern[5]), denen

Polen (992—1025) zum Schutze der kirchlichen Disziplin, über die Thietmar von Merseburg (ed. Lappenberg-Kurze in SS. rer. Germ., Hannover 1889 S. 240) berichtet; vgl. über sie namentlich B. Ulanowski, O pokucie publicznej w Polsce (Über die öffentliche Buße in Polen) RAU. XXIII, 1888, S. 61—172; vgl. Hrubý a. a. O. S. 36 Anm. 2 mit der Ablehnung der Ansicht, die E. Ott, Das Eindringen des kanonischen Rechts, seine Lehre und wissenschaftliche Pflege in Böhmen und Mähren, in dieser Zeitschrift XXXIV, 1913, Kan. Abt. III S. 29 über die Bedeutung der Decreta Brecislai äußert; 3. die den heiligen ungarischen Königen Stephan I. (995—1038) und Ladislaus I. (1077—1095) zugeschriebenen Gesetze (letzte Ausgabe: Zavodszky, Szent István, Szent László és Kálmán király törvényei, Budapest o. J.), vgl. A. v. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte [2], übers. von F. Schiller, Berlin 1904, S. 313 ff.; vgl. Hrubý a. a. O. S. 33 Anm. 1.

[1]) Vgl. v. Timon a. a. O. S. 314 Anm. 4.

[2]) Vgl. Ulanowski a. a. O. S. 77—96.

[3]) Vgl. oben S. 42. [4]) So Hrubý a. a. O. S. 29.

[5]) Vgl. die karolingischen Bestimmungen über das Zusammen-

auch die Amtsbezeichnung des comes entstammt. Während aber im Frankenreiche der Bischof als der geistliche Würdenträger erscheint, dessen gerichtliche Tätigkeit der des Grafen mehr oder weniger gleichgeordnet ist, fällt die entsprechende Rolle in Böhmen dem archipresbyter zu; und als Schauplatz seines Wirkens, wie der Amtstätigkeit des comes, finden wir die civitas, die Burg oder den Burgbezirk genannt. So gewinnen wir die Begriffe des dem (Burg-) Grafen zur Seite stehenden Burgpriesters und der Stätte seines gottesdienstlichen Wirkens, der Burgkirche; in ihrer Erwähnung dürfen wir einen Widerhall der tatsächlichen Verhältnisse vermuten, sei es der zur Zeit des Břetislav bestehenden, sei es auch nur derjenigen, die der Chronist Kosmas († 1125) aus eigener Anschauung kannte.

2. Die (landesherrliche) Burgkirche als älteste Erscheinungsform der Pfarrorganisation.

Die Burgkirche ist die notwendige Ergänzung der Burgen- oder Kastellanieverfassung, der charakteristischen Organisationsform, die der Rechtsgeschichte Böhmens im 10. bis 12. Jahrhundert ihr Gepräge gibt[1]), nach der geistlichen Seite. Auch in Böhmen bildete die Burg den Mittelpunkt eines Bezirks, der in allen Verwaltungsangelegenheiten als Einheit erscheint: im Heerwesen, in der Gerichtsverfassung, tritt ihre Bedeutung in Erscheinung[2]); in der Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Lasten der Bevölkerung spiegelt sie sich gleichfalls wider:

---

wirken von Bischof und Graf im Gerichte, die Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6], Leipzig 1922 S. 192 Anm. 96 anführt.

[1]) Vgl. Peterka a. a. O. S. 24; Kapras a. a. O. II S. 48ff.; Kadlec a. a. O. S. 164ff.

[2]) Vgl. Peterka a. a. O. S. 41ff.; Kapras a. a. O. II S. 65—72; Kadlec a. a. O.; Novotný a. a. O. I 1 S. 514ff. Die Bedeutung einer monographischen Darstellung der böhmischen Kastellanieverfassung hat der ihr gewidmete Abschnitt bei A. N. Jasinskij, Padenie zemskago stroja v Češkom gosudarstvě (Der Verfall der bodenständigen Landesorganisation im böhmischen Staate), Universitetskija Izvěstija (Kiever Universitätsnachrichten) XXXV, Kiev 1895, Nr. 10—12 S. 106—126.

unter den allgemein verbindlichen persönlichen Dienstleistungen stehen Burgbau und Burgwacht im Vordergrunde [1]), und auch die Geld- und Naturalabgaben wurden teils in der Burg zur Weiterleitung an den Landesfürsten gesammelt [2]), teils mochten sie den Bedürfnissen der Burgbesatzung selbst dienen. [3]) Die Frage nach dem Umfange

---

[1]) Vgl. Peterka a. a. O. S. 46; Kapras a. a. O. II S. 70; Jasinskij a. a. O. S. 110f; Fr. Vacek, Sociální dějiny české doby starší (Böhmische Sozialgeschichte der Frühzeit) [= Vzdělavací knihovna katolická (Katholische Bildungsbücherei) sv. 39], v Praze 1905, S. 79ff.; J. Šusta. Dvě knihy českých dějin (Zwei Bücher böhmischer Geschichte) I, v Praze 1917, S. 15; K. Krofta, Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě (Übersicht der Geschichte des Bauernstandes in Böhmen und Mähren), v Praze 1919, S. 19.

[2]) Das ergibt sich aus der Funktion der Kämmerer als Beamten der Burgverfassung, denen die Verwaltung der fürstlichen Einkünfte anvertraut war (vgl. Peterka a. a. O. S. 36; Kapras a. a. O. II S. 51), ferner aus der späteren Organisation des Bernwesens, die sich an die Gaueinteilung anlehnt (vgl. Kapras a. a. O. II S. 295): dazu unten S. 148,

[3]) Charakter und Bezeichnung der Naturalabgaben der böhmischen Frühzeit sind noch nicht im einzelnen erforscht (vgl. auch Jasinskij a. a. O. S. 71ff., der die russischen Verhältnisse zum Vergleiche heranzieht): die Parallelen im Sorbenlande (vgl. oben S. 21) und in Polen (vgl. den II. Teil dieser Untersuchung) machen es wahrscheinlich, daß wir auch für Böhmen in dem „Schüttkorn" die älteste Naturalabgabe zu sehen haben: sein einheimischer Name osep (dem sip des Sorbenlandes entsprechend) erscheint zwar in der urkundlichen Überlieferung erst ziemlich spät und ohne jede nähere Definition (in der formelhaften Aufzählung der Leistungen, von denen samt ihren Hintersassen die kirchlichen Anstalten, an die sich die Urkunden richten, befreit wurden, erscheint die Befreiung ab eo eciam, quod dicitur ozzep zuerst — die Urkunde für Kl. Břevnov, datiert 1220, CDB. II S. 411 Nr. 375 ist eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts — 1234 RB. I S. 395 Nr. 842 mit IV S. 713 Nr. 1777, dann 1249 RB. I S. 573 Nr. 1235, 1259 RB. II S. 89 Nr. 230, 1263 RB. II S. 160 Nr. 416); später erscheint der osep als dem (Körner-) Zehnten in der Entrichtungsart nahestehende aber von ihm unterschiedene Abgabe (vgl. V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876, S. 209 zu 1491) und kennzeichnet auch allgemein die Naturalabgabe im Gegensatze zur Geldleistung (vgl. Krofta a. a. O. S. 61). Vacek möchte (a. a. O. S. 81) in dem osep die Leistung der vom Wachdienst befreiten Burgzugehörigen sehen: dann wäre die Parallele zum sorbenländischen sip = Wachkorn vollkommen; aus diesem Grunde erscheint Vaceks Annahme wahrscheinlich. Neuerdings vertritt Vacek (K agrárním dějinám českým staré doby [Zur älteren

und der quellenmäßigen Bezeichnung des zur Burg gehörigen Bezirkes ist eine der in der böhmischen historischen Literatur am meisten erörterten.[1]) Die frühere, namentlich auch von Palacký vertretene Ansicht nahm, im Vertrauen auf Urkunden, die sich seitdem als Fälschungen des 19. Jahrhunderts erwiesen haben, auch für die böhmische Frühzeit eine Einteilung des Landes in Župen an, d. h. in Bezirke, deren Bezeichnung und Bedeutung genau den südslavischen Verhältnissen entsprochen hätte und die in ihrem Umfang und in Titel und Funktion ihres Leiters (des Župans) ein völlig entsprechendes Seitenstück zu den sorbenländischen Burgwarden gebildet hätten; die Župenverfassung wäre erst im Verlaufe der Entwicklung durch die Einteilung Böhmens in Gaue, deren jeder mehrere Župen umfaßt hätte, verdrängt worden.[2]) Demgegenüber konnte Pekař feststellen, daß die einzige quellenmäßig nachweisbare Landeseinteilung Alt-Böhmens die in Gaue ist.[3]) Der Gau (tschech. kraj,

---

böhmischen Agrargeschichte] AA. IV, 1917, S. 102 die Ansicht Hermenegild Jirečeks: dieser wollte im osep „die Abfuhr von Futter" namentlich Hafer" sehen (Das Recht in Böhmen und Mähren I 2, Prag 1866, S. 97) und erklärte die Abgabe daher als „Beistellung von Futter für die herzoglichen Pferde" (dávaní píce koním knižecím, Slovanské právo v Čechách a na Moravě. Doba druhá: Od počátku XI. do konce XIII. století = Das slavische Recht in Böhmen und Mähren. 2. Periode: Vom Beginn des 11. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, v Praze 1864, S. 161); entsprechend auch Kapras a. a. O. II S. 73. Aus einem, allerdings naheliegenden, Mißverständnis der Ausdrucksweise der beiden tschechischen Rechtshistoriker erklärt sich die natürlich völlig verfehlte Angabe Peterkas a. a. O. S. 46, osep bedeute die Last der Tränkung der herzoglichen Pferde

[1]) Vgl. Peterka a. a. O. S. 17; Kadlec a. a. O. S. 164f. Eingehend behandelt die Literatur zu dieser Frage J. Pekař, O správním rozdělení země české do pol. 13. století (Über die Verwaltungseinteilung Böhmens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts), Sborník prací historických k 60-ým narozeninám Jaroslava Golla (Historische Festgabe für J. Goll zum 60. Geburtstage), v Praze 1906, S. 81—123, kürzer neuerdings A. Sedláček, O starém rozdělení Čech na kraje (Über die alte Gaueinteilung Böhmens), RČA. 61, v Praze 1921, S. 5—14. Vgl. auch A. Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte I², Bamberg 1914, S. 397 ff., Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte², das. 1918, S. 181 ff.

[2]) Vgl. über sie etwa Luschin v. Ebengreuth a. a. O.

[3]) A. a. O.

lat. meist provincia) ist der zur landesfürstlichen Burg, dem Verwaltungszentrum der Kastellanieverfassung, gehörige Bezirk, der Wirkungsbereich der auf der Burg waltenden Beamten. Offen bleibt noch die Frage, inwieweit die Nachrichten über eine Bezirkseinteilung Böhmens, die seit dem späteren Mittelalter vorliegen, die aber für die einzelnen Zweige der staatlichen und kirchlichen Verwaltung die Zahl und demnach auch den Umfang der Bezirke verschieden angeben[1]), sich für die Feststellung des Umfanges der ursprünglichen Gaue und für die Bestimmung ihrer Verwaltungszentren heranziehen lassen; wie für das Gebiet innerhalb der fränkischen Reichsgrenzen, ist auch für Böhmen die Kongruenz der kirchlichen und weltlichen Bezirksgrenzen behauptet worden: Hrubý hat die allmähliche Entwicklung der kirchlichen Verwaltungsorganisation aufgezeigt[2]) und ist zu dem Ergebnis gekommen, das schon Pekar andeuten konnte[3]), und das die gründlichen, jede einzelne Quellennachricht auswertenden Forschungen Sedláčeks[4]) im wesentlichen bestätigt haben: die Archidiakonatseinteilung, die in der Prager Diözese seit der Mitte des 12. Jahrhunderts durchgeführt erscheint, lehnt sich zweifellos in so fern an die Gauverfassung an, als sie die Grenzen der Gaue benutzt; die Bezeichnung der Archidiakonate nach Städten als ihren Verwaltungssitzen gibt die Namen einzelner Gauburgen wieder: doch sind es der Archidiakonate zu wenige[5]), als daß man eine geographische Deckung der Begriffe glauben könnte; die Zahl der quellenmäßig nachzuweisenden Gaue ist größer, aber nicht so groß als die der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. die Tabellen bei Sedláček a. a. O. S. 13 und 24.

[2]) A. a. O. XXII S. 262 ff. [3]) A. a. O. S. 100 ff., 121 f.

[4]) A. a. O. S. 60 ff. Sedláček gibt a. a. O. S. 90—152 eine Übersicht über die Bezirke, für deren Bezeichnung als „Gaue" im historischen Sinne die Quellen irgendeinen Anhalt gewähren: es sind 40 (Egerland und Donin liegen außerhalb der ursprünglichen Grenzen Böhmens); S. 153 bis 185 folgt die Wiedergabe aller in Betracht kommenden Angaben aus den Quellen bis zum Jahre 1648.

[5]) Als „Gau-Archidiakonate" kommen 9—10 dieser Sprengel in Frage.

zuerst erwähnten Dekanate.[1]) Diese Antwort befriedigt den historischen Geographen freilich keineswegs: für den Historiker der kirchlichen Organisation läßt sich aus ihr immerhin so viel entnehmen, daß er das Recht hat, mit einiger Wahrscheinlichkeit in den Kirchen, die später als Sitze der Archidiakone erscheinen, die Burgkirchen einiger der altböhmischen Gaue zu vermuten.[2])

Für die Annahme, daß die Organisationsform der böhmischen Kirche, nachdem die Kathedrale aufgehört hatte, die einzige Pfarrkirche der Diözese zu sein, die (Gau-) Burgkirche war, spricht demnach nicht nur der Bericht des Kosmas über das angebliche Edikt des Břetislav: sie wird in stärkstem Maße gestützt durch die historische Wahrscheinlichkeit: für das Sorbenland einerseits, für Ungarn andrerseits läßt sich die enge Anlehnung der kirchlichen Organisation des Landes an die Burgward- bzw. die Burggespanschaftsverfassung unmittelbar den Quellen entnehmen[3]): die böhmische Kastellanie (der Burggau) erfüllt genau entsprechende Funktionen wie die Burgbezirke der Nachbarländer; einzelne Rechtsinstitute der kirchlichen Organisation Böhmens zeigen genau die gleichen Züge, wie sie dort als charakteristische Erscheinungsformen der Burgward-(Burggespanschafts)kirchenverfassung auftreten.[4]) Im Rahmen dieser historischen Wahrscheinlichkeit gewinnen auch sekundäre Argumente für die Annahme einer Burgkirchenorganisation Bedeutung: so in erster Linie die Erscheinung, daß im Tschechischen, ebenso wie im älteren (Ober-)Sorbischen, die Kirche mit einem aus lat. castellum gebildeten Lehnwort bezeichnet wird.[5]) In

---

[1]) Man zählt deren 57. Pekař rechnet (a. a. O. S. 119) mit einer ursprünglichen Zahl von 25—28 Gauen

[2]) Zumal, wo Anhaltspunkte vo[illegible]enen sich schließen läßt, daß die in Frage stehende Kirche eine nicht durch das Ansehen des Archidiakons bedingte Vorzugsstellung innerhalb eines größeren Bezirkes einnahm: vgl. unten S. 52.

[3]) Vgl. oben S. 7 ff. bzw. den II. Teil dieser Abhandlung.

[4]) Vgl. den II. Teil dieser Abhandlung.

[5]) Čech. kostel; vgl. dazu Schmid, Zur Geschichte der Bedeutungsentwicklung westslavischer Lehnwörter, a. oben S. 8 Anm. 3 a. O. Auf die verfassungsgeschichtliche Wichtigkeit des Lehnwortes hat gleichzeitig auch

diesem Zusammenhang kann auch jene Nachricht des Kosmas über die angebliche Gründung von 20 Kirchen durch Boleslav II.[1]) gewertet werden: es ist wohl möglich, daß sie, wenigstens in der Angabe der Ziffer, durch die ja wohl nicht allzu verschiedene Zahl der Gaue und demnach auch der Gauburgkirchen bestimmt worden ist.[2])

So leicht der Nachweis für die Wahrscheinlichkeit ist, daß wir für die böhmische Frühzeit eine Burgkirchenorganisation anzunehmen haben, so schwierig ist es, in konkreten Einzelfällen nachzuweisen, daß wir bestimmte Kirchen als alte Gaukirchen betrachten und daher aus ihren Rechtsverhältnissen Rückschlüsse auf die Erscheinungsformen jener Institution machen können. Fehlt doch in der älteren böhmischen Geschichte ein Vorgang von so umfassender Auswirkung in der gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen, aber auch sprachlichen Entwicklung, wie sie für das Sorbenland die deutsche bäuerliche Siedelung bedeutete[3]); ist bei der Untersuchung sorbenländischer Rechtserschei-

---

V. Chaloupecký in seiner oben S. 8 Anm. 3 erwähnten „Alten Slovakei" S. 196 Anm. 775, S. 269f. hingewiesen. Beider Ergebnisse beleuchtet kurz zusammenfassend J. Janko, O etymologii slova „kostel" (Über die Etymologie des Wortes „kostel") ČČH. XXXI, 1925, S. 164f.

[1]) Vgl. oben S. 41.

[2]) Hrubý gründet (a. a. O. XXII S. 45ff.) seine Lehre von der böhmischen Burgkirche, außer auf die Decreta Brecislai, wesentlich auf germanische (west- und nordeuropäische) Parallelen.

[3]) In dieser Feststellung liegt keine Verkennung der Bedeutung, die einerseits im Sorbenland Erscheinungen slavischen Ursprungs im Rechts- und Wirtschaftsleben noch Jahrhunderte nach der Zurückdrängung des slavischen Bevölkerungselementes in die Rolle eines Restvolkes behaupteten und von der landesgeschichtlichen Forschung in immer helleres Licht gerückt wird (vgl. über den Wert der durch diese „Kulturresteforschung" erschlossenen Erkenntnisse etwa H. F. Schmid, Die slavische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordost[illegible] Phil. I, 1924, S. 396ff., II, 1925, S. 134ff.) und die andrerseits dem Landesausbau zu deutschem Recht für die Entwicklung Böhmens und Mährens zukommt: doch hat hier das slavische Element nie die bestimmende Rolle im Rechts- und Wirtschaftsleben eingebüßt, die dessen Entwicklung einen durchaus einheitlichen Charakter verleiht. Auf diesem slavischen Hintergrund heben sich die Spuren deutschen Einflusses deutlich als Fremdkörper ab. Ein Eingehen auf das vielerörterte Problem der Herkunft der Deutschen und damit der Entstehung dieser deutschen Einflüsse in Böhmen und Mähren liegt nicht im Rahmen dieser

nungen die Entscheidung, ob sie der Zeit vor oder nach der Kolonisationsepoche angehören, verhältnismäßig leicht, so bietet sich in Böhmen, angesichts der im wesentlichen ungestörten Entwicklung der einheimischen Institutionen, nicht die Möglichkeit zu einer derartigen Differenzierung und damit zur unschwierigen Zuweisung der einzelnen Rechtsinstitute an eine frühere oder spätere Periode. Dadurch wird insbesondere die Auswertung der Daten, die uns die böhmischen Quellen in reichem Maße für die Kenntnis der Ausstattung der Pfarrkirchen mit Land und Leuten und mit periodischen Abgaben (Zehnten) bieten, für die

---

Untersuchung: für sie genügt die Feststellung, daß auch vom Standpunkte der kirchlichen Rechtsgeschichte aus die Bretholzschen Theorien ebenso unhaltbar erscheinen, wie das die deutsche und tschechische landesrechtsgeschichtliche Forschung in bemerkenswerter Einmütigkeit festgestellt hat: vgl. A. Zycha, Eine neue Theorie über die Herkunft der Deutschen in Böhmen, MVGDB. LIII, 1915, S. 1—23; Peterka a. a. O. S. 60f.; W. Weizsäcker zuletzt in: Die Fremden im böhmischen Landrechte des 13. und 14. Jahrhunderts, in dieser Zeitschrift, Bd. XLV, germ. Abt., 1925, S. 206 Anm. 2; Kapras, Přehled S. 56ff.; Kadlec a. a. O. S. 163ff. Die Argumente, die gegen Bretholz sprechen, faßt Wostry, Das Kolonisationsproblem, MVGDB. LX, 1922, S. 1—168 zusammen: von ihnen ist an dieser Stelle der Hinweis zu erwähnen, daß Bretholz die Voraussetzungen und den Gang der Kolonisation und Germanisation im Sorbenland völlig falsch beurteilt (S. 44f) und sich so wichtiger Vergleichsmöglichkeiten für die Erkenntnis der böhmischen Verhältnisse beraubt; auch auf die Notwendigkeit, die Institutionen Polens zum Vergleich heranzuziehen, wo es sich darum handelt, den slavischen oder nichtslavischen Charakter einer Erscheinung der böhmischen Geschichte nachzuweisen, macht Wostry (passim) aufmerksam. Die gleichen Mängel zeigt Bretholzens Arbeitsweise auch noch in seiner Auseinandersetzung mit Peterka (Jahresberichte für Kultur und Geschichte der Slaven I, Breslau 1924, S. 27—32, als Nachtrag zu seiner Übersicht über die Literatur zur böhmisch-mährischen Kolonisation 1912—1924, a. a. O. S. 9—26, die jetzt durch Novotnýs Bemerkungen, Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. I, Breslau 1925, S. 98f., zu ergänzen ist): daß den „Elbegebieten", d. h. dem für einen Vergleich mit Böhmen zunächst in Frage kommenden Sorbenlande zur Kolonisationszeit nicht, wie das Bretholz (S. 28) meint, Kirchen und Klöster noch vollkommen fremd waren, daß es damals nicht „entheidnet" und damit auch „entslavsiert" werden konnte, daß endlich auch die dortigen Slaven Christen waren, zeigt der erste Teil dieser Untersuchung zur Genüge. Wenn andrerseits Bretholz in der von ihm kürzlich (im

Charakterisierung, dann aber auch für die Erkennung der einzelnen Stadien der Entwicklung der kirchlichen Organisation erschwert: es empfiehlt sich daher, die Ausstattungsverhältnisse vorerst in chronologischer Betrachtung darzustellen[1]) und daran den Versuch zu knüpfen, die Ergebnisse mit dem zu verbinden, was sich unter anderen Gesichtspunkten dem Quellenmaterial für die Erkenntnis der Entstehung und Durchbildung der einzelnen Organisationsformen entnehmen läßt.

Für den Nachweis ursprünglicher Burgkirchen lassen sich in erster Linie Nachrichten verwerten, aus denen

---

Anhang zu seiner Kosmas-Ausgabe S. 257—261) nochmals veröffentlichten Gründungsurkunde für Kl. Trebnitz von 1104 die Befreiung der Klosterbauern von den de iure terre zu beanspruchenden Leistungen als einen Hinweis auf diejenigen Rechtsnormen auffaßt, die im 14. Jahrhundert in den nur privat-, prozeß- und strafrechtliche Materien behandelnden Rechtsbüchern ihren Niederschlag gefunden haben, so läßt sich das nur aus einem starken Mangel rechtsgeschichtlichen Empfindens erklären (vgl. schon Zycha a. a. O. S. 22). Die Leistungen, um die es sich bei der Immunitätsverleihung für Trebnitz handelt, sind natürlich jene Dienste und Abgaben, die für die Periode der Kastellaneiverfassung in den böhmischen Ländern ebenso charakteristisch sind wie für den entsprechenden Abschnitt der Rechtsgeschichte Polens, deren slavische Namen dort wie hier der Übersetzungskunst der mittelalterlichen Kanzleien trotzten, die aber auch dem gleichzeitigen bulgarischen und serbischen Recht nicht fremd sind. Falls es tatsächlich irgendwo in Böhmen und Mähren ein bodenständiges Deutschtum vor der Zeit der ostdeutschen Kolonisation gegeben haben sollte, wie das neuerdings auch A. Dopsch (Die historische Stellung der Deutschen in Böhmen, in: Der ostdeutsche Volksboden. Aufsätze zu den Fragen des Osten, herausg. von W. Volz, Breslau 1924, S. 27—39) und R. Holtzmann (das. S. 40—51 und ZDVGMS. XXVI, 1924, S. 1—18) annehmen (vorsichtiger in diesem Punkte [S. 25] Kötzschkes alle Möglichkeiten, aber auch alle Schwierigkeiten und die ihnen entsprechenden Voraussetzungen erfolgreicher Forschung in der ganzen „Urgermanenfrage“ treffend würdigenden Ausführungen „über den Ursprung und die geschichtliche Bedeutung der ostdeutschen Siedlung“ bei Volz a. a. O., S. 7—26), den einheitlichen, slavischen Charakter der Rechtsentwicklung hat es, weder im Rahmen des weltlichen noch des kirchlichen Rechts, zu trüben vermocht. Zuweitgehende Folgerungen, namentlich politischer Art, aus dieser Feststellung lehnt geschickt ab die maßvolle Beurteilung des Problems von L. Eisenmann, Le problème allemand en Tchécoslovaquie, Le Monde slave, N. S. II, Paris 1925, S. 183f.

[1]) Vgl. unten S. 80—153.

hervorgeht, daß eine bestimmte Pfarrkirche eine gewisse rechtliche Vorzugsstellung innerhalb eines Gaues einnimmt.[1]) Das gilt z. B. von der Alt-Pilsener Lorenzkirche: ihr, die 1266 als königliche Hofkirche bezeichnet wird[2]), standen nicht nur die Feldzehnten von den königlichen Gütern im ganzen Gau Pilsen[3]), sondern auch die Kanzleidenare aus diesem Bezirke zu, die bei der Ausschreibung einer Landessteuer[4]) der mit der Kirche verbundenen Steuernotarie zufielen.[5]) Außer der Ausstattung dieser Gaukirche, zu der u. a. auch ein Dorf Popouich zählt[6]), ist insbesondere noch der Umstand bemerkenswert, daß 9 Kirchen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihr stehen: hier ist es also der Burgkirche des Gauvorortes gelungen,

---

[1]) Selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß diese Vorzugsstellung ihren Grund nicht in einer internen kirchlichen Verwaltungsmaßnahme hat; so scheidet die Ausstattung von Kirchen, die Archidiakonen zum Sitze dienen, mit einem Anteil an den bischöflichen Zehnten des Archidiakonats, von der die unten S. 140 Anm. 2 angeführten Urkunden berichten, in diesem Zusammenhange aus.

[2]) 1266 RB. II S. 201 Nr. 520: König Otakar II. überträgt dem Kl. Chotěsov die Lorenzkirche bei Pilsen und bestätigt deren Besitzungen: aule nostre regie ecclesiam s. Laurentii apud Pilznam cum iure patronatus et cum omnibus ecclesiis ab eadem dependentibus et universis earundem pertinentiis (sieben Kirchen in und bei Pilsen, zwei andere Kirchen, darunter die s. Ludmille apud Weronam, cum uno manso . . . verschiedene Hufen und Dörfer . . . villam Popouich iuxta Veronam civitatem) . . . cum omnibus decimis predialibus provincie Pilznensis nostrarum curiarum et cum minoribus decimis, videlicet vitulis, agnellis, porcellis, pullis, caseis et omnibus, que possunt provenire de grangiis iam supradictis. Decimum forum in Pilzna per toam septimanam, . . . notariam ipsius s. Laurencii ecclesie totam provinciam per Pilznensem, cum omnibus cancellaribus denariis nostre generalis collecte per totam provinciam supradictam.

[3]) Der Gau Pilsen wird in den Bezirkslisten aller Verwaltungszweige erwähnt und in seiner Organisation am besten von allen altböhmischen Gauen bekannt: vgl. Sedláček a. a. O. S. 130ff. Ein Archidiakon von Pilsen wird 1170 genannt: vgl. Hrubý a. a. O. XXII S. 265 Anm. 3. Doch ist auch heranzuziehen, was dieser S. 263 über die Möglichkeit ausführt, daß der für das Jahr 1131 bezeugte archipresbyter Pilznensis der Pfarrer der Pilsner Gaukirche ist.

[4]) Über die collecta generalis vgl. Peterka a. a. O. S. 120.

[5]) Über die Steuernotarie als Dotationsobjekt vgl. unten S. 148.

[6]) Vgl. dazu unten S. 89f.

sich wenigstens einen Teil ihrer ursprünglich den ganzen Gau umfassenden Pfarrechte zu erhalten.[1])

Auch daß es sich um eine königliche Kirche handelt, ist wichtig: mit den Burgen bildeten auch die Burgkirchen einen Bestandteil des unmittelbaren Herrschaftsbereiches des Landesfürsten, unter den landesfürstlichen Kirchen, den regales capellae späterer Quellen[2]), haben wir daher die ältesten Kirchen des Landes zu suchen.[3]) Die Priester dieser landesfürstlichen Burgkirchen waren, wie der Burggraf, der Burgrichter und der Burgkämmerer, fürstliche Beamte, nicht nur, wenn sie, wie es Břetislavs Dekret fordert, den Burggrafen bei der Verfolgung infamierender Verbrechen unterstützten[4]), sondern auch, wenn sie die ihrem geistlichen Berufe näher liegenden Obliegenheiten erfüllten. Der Landesfürst übt, in dieser ältesten Periode der böhmischen Kirchengeschichte, eine unbeschränkte Herrschaft über die Kirche und alle ihre Glieder und Institute aus.[5])

[1]) Auf die Bedeutung der Pilsner Gaukirche weist Hrubý a. a. O. S. 271 Anm. 1 hin. — Eine der Stellung der Gaukirche nahekommende Bedeutung scheint die Kapelle auf dem Laurenzberge in Prag eingenommen zu haben, der nach einem falsum des 13. Jahrhunderts, das in diesen Bestimmungen aber auf echter Grundlage beruhen dürfte (CDB. I S. 405f. Nr. 393) zustehen de venditione provincie Drueics decimus denarius, decimus bos, decimus manipulus. Über den Gau Dřevič vgl. Sedláček a. a. O. S. 93. — Dagegen ist die provincia Recziczensis, innerhalb deren der Kirche in Řečice zahlreiche Rechte zustehen, die Bischof Gregor von Prag 1300 aufzählt (RB. IV S. 753 Nr. 1915, vgl. unten S. 148) kein alter Gau, sondern ein bischöflicher Grundbesitz, vgl. Jasinskij a. a. O. S. 90 Anm. 2; Vacek, Emfyteuse v Čechách (Das Burgrecht in Böhmen), ČDV. VII, 1920, S. 26f.

[2]) Vgl. unten S. 143.

[3]) Vgl. auch noch als Zeugnis für ein Abhängigkeitsverhältnis, das die Annahme eines hohen Alters der mater rechtfertigt: 1293 RB. II S. 701 Nr. 1634: Kg. Wenzel entschädigt seine Kirche in Bösig für den Verlust von drei Filialen in civitate ac villis Heniconis de Duba . . . quas parochiales esse voluit und die Bischof Tobias verselbständigt hat, durch das Dorf Binai.

[4]) Vgl. oben S. 42; dazu Kapras a. a. O. II S. 67. Ansprechend ist Vaceks Vermutung, daß diese Tätigkeit ihren Ursprung in notariellen Verpflichtungen des Geistlichen hat (Verzeichnung der Übeltäter), Sociální dějiny S. 137.

[5]) Vgl. die Darstellungen des Theokratismus der böhmischen

Noch weniger quellenmäßig faßbar als die Entwicklung der ältesten kirchlichen Organisation Böhmens sind die Verhältnisse in Mähren: schon die Frage nach der hierarchischen Zugehörigkeit des Landes im X. und XI. Jahrhundert ist schwer zu beantworten[1]); erst recht sind wir im Dunkeln über Zahl und Verteilung der Niederkirchen. Eine Einteilung in Burgbezirke scheint in Mähren in dieser Periode innerhalb der engen Grenzen der Teilfürstentümer nicht durchgeführt worden zu sein.[2]) Als, nach der Einigung des Landes, im 13. Jahrhundert Archidiakone auftreten, fallen ihre Sprengel mit den provinciae zusammen, die die Namen der wichtigsten Burgorte des Landes tragen.[3]) Da in denselben Burgorten[4]) reich ausgestattete Kirchen bestanden, über deren ganze Reihen von Dörfern umfassenden Besitz 1131 Bischof Heinrich Zdik von Olmütz verfügt[5]), glaubt Hrubý wohl mit Recht in diesen Burgkirchen die Brennpunkte des kirchlichen Lebens der einzelnen, später als provinciae bezeichneten Landesteile in der ältesten Periode seiner Entwickelung erkennen zu dürfen[6]): in diesem Sinne kann man auch für Mähren von einer

Fürsten von Hrubý a. a. O. S. 37ff. und Krofft a, Kurie a. a. O. S. 23f.; mit reichen Quellenbelegen; kurz zusammenfassend Ott a. a. O. S. 3f.; Kapras, Právni dějiny II S. 86f., Přehled I² S. 44f.; Peterka a. a. O. S. 50f. Als beschränkendes Moment kommt allenfalls die Möglichkeit einer Einwirkung des deutschen Königs auf die Besetzung des Prager Bistums in Frage: vgl. Hrubý a. a. O. S. 405ff.; Naegle a. a. O. S. 445ff. Dazu für die vermögensrechtliche Seite Kapras, O církevním majetku v českém státě (Über das kirchliche Vermögen im böhmischen Staate). Česká Revue XV, 1922, S.-A., 18 S., S. 1ff.

1) Vgl. Naegle a. a. O. S. 474—483.

2) Vgl. Peterka a. a. O. S. 40f.; F. Šujan, K nejstaršímu zřízení sociálnímu na Moravě (Zur ältesten Sozialverfassung Mährens), ČMM. XL. 1916, S. 62ff.; R. Horna, K dějinám moravských úředníků I (Práce ze Semináře českého práva na Karlově Universitě v Praze, č. 5 = Zur Geschichte der mährischen Beamten I, Arbeiten aus dem Seminar für böhmisches Recht an der Karls-Universität in Prag, herausg. von Jan Kapras, Nr. 5), v Praze 1922, S. 8f.

3) Olmütz, Prerau, Lundenburg, Znaim, Brünn und Troppau: vgl. Hrubý a. a. O. S. 266f.; Šujan a. a. O. S. 81; dazu Horna a. a. O. S. 9.

4) Mit Ausnahme von Troppau; statt dessen wird in diesem Zusammenhange Spitinau mitgenannt.

5) CDB. I S. 118—123 Nr. 115. 6) A. a. O. S. 53, 269.

Burgkirchenverfassung sprechen. Dabei ist es sehr bemerkenswert, daß die Burgkirchen selbst auch in Mähren zum Herrschaftsbereich des Landesherrn gehören[1]); wann ihre dos aus diesem ausgeschieden und an das Hochstift gelangt ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen: Hrubýs Vermutung, daß es nicht lange vor der 1131 beurkundeten Vergrößerung der Zahl der Olmützer Kanoniker und jedenfalls mit Rücksicht auf sie geschehen sei[2]), ist sehr ansprechend.

3. Die grundherrliche Kirche als vorherrschende Erscheinungsform der mittelalterlichen Pfarrorganisation.

Die weitere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Böhmen und Mähren ist durch die Abschwächung der landesherrlichen Machtvollkommenheit gekennzeichnet; dieser Wandel kommt indes nicht etwa in einer Steigerung des selbständigen Rechtslebens der kirchlichen Institute, sondern in der Ausbildung einer kaum beschränkten Kirchherrschaft der adligen Grundherren zum Ausdruck. Wie sich diese Entwicklung anbahnt, zeigen zwei überlieferte Kirchgründungsvorgänge. Kosmas berichtet uns zum Jahre 1061, Mstiš, der Kastellan von Bilin, habe dort eine Kirche gebaut und zu seiner Weihe auch den Herzog Vratislav II. geladen, trotzdem er dessen Zorn zu fürchten hatte: tatsächlich enthebt ihn der Herzog seines Amtes; Mstiš findet sich mit dem Verlust der Burgherrschaft ab, weiß er doch, daß, was seine Kirche, eben die junge Stiftung, besitzt, vom Herzog nicht weggenommen werden kann.[3]) Über den zweiten Vorgang unterrichtet eine der wenigen unverdächtigen böhmischen Privaturkunden des 12. Jahrhunderts (1125—1140[4])): der Kanonikus Zbyhněv

[1]) Vgl. die Nachweise bei Hrubý a. a. O. S. 268 Anm. 2.

[2]) A. a. O. S. 267 f.

[3]) Cosmas II 19, ed. Bretholz S. 111; die Worte des Mstiš auf die Nachricht von seiner Enthebung: Dux est dominus, de civitate sua faciat, quod sibi placet. Quod autem mea ecclesia hodie habet, auferendi dux potestatem non habet.

[4]) CDB. I S. 129 ff. Nr. 124. Die Echtheit der Urkunde verteidigt Hrubý a. a. O. S. 386 Anm. 2 erfolgreich gegen die wiederholt, zuletzt

hat auf seinem Erbgut in Aunětitz eine Kirche errichtet, sie mit zwei Kanonikern besetzt und für die Lebensfähigkeit der jungen Stiftung durch reichliche Ausstattung[1]) Sorge getragen. Nun hat er das Bedürfnis, ihren Fortbestand für die Zeit sicherzustellen, in der Kirche und Geistliche nicht mehr als die seinen erscheinen werden: das sucht er zu erreichen, indem er einmal Gott, Christus, die hl. Jungfrau und alle Heiligen ausdrücklich zu Erben des Güterkomplexes einsetzt, an dem kein Sterblicher ein Nutzungsrecht haben soll außer den beiden von ihm eingesetzten Kanonikern; daneben scheint ihm aber ein greifbarer Schutz seiner Stiftung nötig: so überträgt er dem Herzog die Sorge für sie, ja er bittet ihn, selbst wie ein Propst die Leitung des kleinen Stiftes zu übernehmen [2]); als des Herzogs Kanoniker sollen dann seine Insassen bezeichnet werden, nicht mehr als die des Gründers.[3])

---

von Ott a. a. O. S. 4 Anm. 1 und Věda česká (Tschechische Wissenschaft) I, 1914, S. 111 ff. geltend gemachten Bedenken. Vgl. auch Šusta, Věda česká I S. 44.

[1]) Vgl. unten S. 86 Anm. 2.

[2]) Auch der comes Groznata, der Gründer des Stiftes Tepl, behielt als (laikaler) Propst die Leitung seiner Gründung, besonders die Vermögensverwaltung, in Händen: vgl. CDB II S. 123f. Nr. 133 (vor 1217), auch S. 116 Nr. 126; 1216: Bischof Andreas von Prag weist domino Groznate preposito de Teppla eine Kaufsumme an, der 1213 CDB. II S. 433 ff. Nr. 386 als fundator et defensor des Stiftes erscheint. Die nicht vor Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene Vita Hroznatae (FRB. I S. 367—383) bezeichnet ihn gleichfalls als heres, dominus und patronus des Klosters (S. 381) und berichtet von seiner Schwester Vojslava, sie habe in dem von beiden gegründeten Kloster Chotěšov in ihrer Witwentracht, also nicht als Nonne eingekleidet, gelebt in congregacione sororum, advocatae gerens seu patronae officium (S. 374). Vgl. Hrubý a. a. O. XXII S. 392. Keinerlei neue Aufschlüsse bietet J. R. Langhammer, Über den Gründer und die Gründung des Stiftes Tepl, MVGDB. LIX, 1921, S. 4—15.

[3]) Deum et dominum meum Jesum Christum preposui hic esse heredem et sanctam Mariam omnesque sanctos dei, neminem alium mortalium preter duos prefatos canonicos, quibus nullus audeat nocere . . . O summe dignitatis princeps et dux Boemorum gloriosissime. Zobezlae, dei misericordie et vestre bonitati commendavi locellum meum posterisque vestris et rogo, ut nulli ad devorandum detis, sed vos ipse sitis eorum prepositus, vos defensor et vos dispositor, vos provisor et dispensator, per vos solum cunta regantur. Et de ipsis canonicis seniorem

Wie diese Vorgänge zeigen, gab es also um die Wende des 11. Jahrhunderts in Böhmen, außer den landesherrlichen kirchlichen Anstalten, bereits von einzelnen Begüterten, Geistlichen und Laien, gegründete Kirchen, die völlig als deren Eigentum betrachtet werden und die, mitsamt dem ihnen von ihren Gründern gewidmeten Besitze dem Zugriff des Landesherrn entzogen sind. Dagegen fehlen noch völlig kirchliche Anstalten mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, nicht nur in der Sphäre der Niederkirchen [1]): auch die vom Landesherrn gegründeten Klöster und Stifter verfügen zunächst nicht über eigentliche Ausstattungsgüter, werden vielmehr durch laufende Beiträge des Fürsten unterhalten [2]): so erscheinen gleichsam ihre einzelnen Insassen als fürstliche Beamten. [3]) Es ist dieselbe Auffassung, die Herzog Friedrich von Böhmen vertrat, als er 1182 auf dem Reichstage in Regensburg vor dem Forum der deutschen Bischöfe den Prager Oberhirten schlechthin als seinen Kaplan bezeichnete. [4])

Die eigenkirchenrechtlichen Erscheinungen in Böhmen und Mähren sind öfters erwähnt worden [5]): eine eingehende Darstellung hat ihnen Krofta gewidmet; sie bietet eine Fülle von Belegen für die Vergebung des Eigen-

---

eligite, qui decanus vocetur, cui nil liceat minuere, sed augere. . . . Et ego tradidi tibi illa domino meo duci, ut accipiatis ad vos et inde ditetis canonicos Uneticenses, qui non mei, sed vestri vocentur.

[1]) Vgl. auch die vorletzte Anmerkung.

[2]) Hrubý a. a. O. S. 385f.; vgl. unten S. 80ff.

[3]) Vgl. etwa die Urkunde Soběslavs II. von 1178, CDB. I S. 251ff. Nr. 287.

[4]) Gerlach, FRB. II S. 480, ad 1182, die Rede des Herzogs durch den Mund seines Prokurators: Cum sit, inquit, omnibus notum, Pragensem episcopum meum fore capellanum, sicut omnes praedecessores sui patrum et avorum meorum fuerunt capellani, decernite, quaeso, si liceat ei agere contra domnum suum, vel si tenear ex aequo respondere capellano meo.

[5]) Vgl. L. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien 1894, passim; Lippert a. a. O. II S. 17ff., 93ff.; Krofta a. a. O. S. 23ff., 265ff., 375ff.; Vacek, Sociální dějiny S. 377ff., 507ff.; Ott, Das kanonische Recht S. 4 und die übrigen, oben S. 53 Anm. 5 genannten zusammenfassenden Darstellungen, besonders Kapras, Přehled I [2] und O církevním majetku a. aa. OO.; Hrubý a. a. O. XXII S. 279ff., XXIII S. 41ff.

tums an Kirchen und ihren Dotalgütern durch die Landesherren wie durch andere laikale Grundherren[1]); zugleich verfolgt Krofta die allmähliche Einbürgerung zunächst der Terminologie, viel später erst der Begriffe des Patronatrechtes: die ersten Spuren des Eindringens der Ausdrucksweise des kanonischen Rechtes zeigen sich in Mähren 1220, also gleichzeitig mit der Beendigung des jahrelangen kirchenpolitischen Streites zwischen Přemysl Otakar I. und Bischof Andreas von Prag[2]); dort scheint die Wahrung der kirchlichen Vorschriften für die Besetzung der Benefizien schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts durchgesetzt worden zu sein; ein guter Teil des Verdienstes an diesem Erfolge gebührt dem Olmützer Bischof Bruno von Schauenburg (1247—1281)[3]); Spuren seiner organisatorischen Tätigkeit werden wir bei der Betrachtung der verschiedensten Gebiete des kirchlichen Rechtslebens feststellen können.[4])

In Böhmen gelang das erst Bischof Johann IV. von Drazitz im Verlaufe seiner langen Regierung (1301—1343)[5]): das äußere Zeichen des Abschlusses dieser Entwicklung ist die Anlegung der libri confirmationum unter Erzbischof

[1]) A. a. O. S. 27, 266.

[2]) Vgl. über ihn unten S. 141 ff. Daß der Abschluß dieses Streites selbst durch das sog. Konkordat von 1222, trotz der Berufung auf das Patronatrecht, eine tatsächliche Änderung in den Rechtsverhältnissen der Niederkirchen nicht zur Folge hatte, betont mit Recht Hrubý a. a. O. XXIII S. 41; auch Kapras, der Přehled I ² von einer Verwandlung der Eigenkirchen in Patronatskirchen infolge des Konkordats schreibt (S. 45), gibt (O církevním majetku S. 2 f.) zu, daß die Praxis noch jahrzehntelang in den eigenkirchenrechtlichen Anschauungen befangen blieb. Vorsichtig Ott a. a. O. S. 13.

[3]) Vgl. über sie V. Chaloupecký, Jan IV. z Dražic, poslední biskup pražský (J., der letzte Bischof von Prag), Časopis Společnosti přátel starožitností českých v Praze (Zeitschrift der Gesellschaft der Freunde böhmischer Altertümer in Prag) XVI, 1908.

[4]) Vgl. Krofta a. a. O. S. 272; Hrubý a. a. O. S. 44.

[5]) Die umfangreiche Monographie über Bruno von M. Eisler, Geschichte Brunos von Schauenburg, ZDVGMS. VIII, 1904, S. 239—295, IX, 1905, S. 335—384, X, 1906, S. 337—393, XI, 1907, S. 95—116, 345—380, XII, 1908, S. 187—196, wird in dem Brunos kirchlicher Tätigkeit gewidmeten Kapitel a. a. O. IX nicht allen Seiten seines Wirkens gerecht; über seine Bestrebungen, die Präsentationspflicht der Patrone zur Durchführung zu bringen, vgl. a. a. O. S. 342.

Ernst von Pardubitz 1354.[1]) So bedeutsam der Erfolg der Kirche auf diesem Gebiete war — haben wir doch aus Böhmen, eben in jener Stiftgründungsurkunde des Zbyněv[2]), einen Beleg dafür, daß noch im 12. Jahrhundert der Kirchherr einfach seinen Hörigen unterrichten lassen und ihm dann seine Kirche zuweisen konnte[3]), und wissen wir doch, daß gerade in Böhmen noch um die Jahrhundertwende die Grundherren völlig nach Belieben Priester ein- und absetzten, ohne daß die Prager Bischöfe bis auf Johann IV. etwas gegen diese „eingebürgerte Gewohnheit“ zu unternehmen wagten[4]) — in dem Kampfe der Kirche

---

[1]) Vgl. Krofta a. a. O. S. 267—275 mit den Berichtigungen bei Hrubý a. a. O. XXIII S. 42 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 55 Anm. 4.

[3]) A. a. O. Zbyhněvs Urkunde nach der Aufzählung der übrigen Hörigen: Nescadam ad litteras posui servum; si didicerit, liber sit, si non, servus. Vgl. dazu im Eingange der Urkunde den Bericht . . . me Zbyhneum . . . in meo patrimonio . . . fundasse ecclesiam, in qua . . . locavi duos canonicos ita nominatos: Ras et Bezded, quibus ipsum locum usque ad finem vite eorum concessi. Sed si peccatis intervenientibus proles eorum non fuerit docta, eis precepi, ut in vita sua ordinarent, quod iste numerus canonicorum duorum non desit usque in finem mundi; dazu den oben S. 56 Anm. 3 angeführten Schluß der Urkunde. Siehe auch die geistvollen, aber nicht überzeugenden Bemerkungen von Ott, Věda česká I S. 113.

[4]) Vgl. die Relation Bischof Brunos von Olmütz von 1273 an den Papst über die Beratungsgegenstände für ein geplantes Konzil, CDM. VI S. 364 ff. Nr. 6: Sciat enim vestra paternitas reverenda, quod excepto rege Bohemiae, qui solus presentat episcopo ad ecclesias sibi vacantes, in quibus ius obtinet patronatus, investiendos clericos, sicut debet, omnes alii in Pragensi dioecesi hoc facere contradicunt, et ita ascendunt ad regimen animarum sacerdotis clavibus non acceptis et eos destituunt ipsi laici, quando placet, et hoc dominus episcopus Pragensis propter consuetudinem nimis inveteratam et propter multitudinem generaliter contradicentium reformare non poterit, nisi ei vestra auctoritas suffragetur. Ferner den Bericht des Chronisten Franz von Prag über die Zustände, die Bischof Johann IV. von Prag bei seinem Regierungsantritt (1301) vorfand, c. XVI, FRB. IV, S. 367: (der Bischof) . . . advertit et vidit inter ceteros defectus defectum maiorem et dampnabiliorem, quem antecessores sui nequierunt extirpare, nec suos subiectos ad statum salutis et rectitudinis revocare, videlicet quia plebani et rectores ecclesiarum erant quasi mercenarii, non ut pastores, ex quo sequebatur ingens periculum animarum; nam tunc auctoritate suorum patronorum, que in hoc facto non habebat

gegen die laikale Kirchherrschaft bedeutete er doch nur einen Teilsieg: wie wenig sich, auch noch im 14. Jahrhundert, an der kaum beschränkten Verfügungsmacht des Grundherren über die Kirchen seines Herrschaftsgebietes, vor allem auch hinsichtlich ihres Ausstattungsgutes, geändert hat, konnte Krofta ausdrücklich feststellen.[1]) Auch die folgende Darstellung der Organisation des Pfarrwesens in Böhmen und Mähren seit dem 12. Jahrhundert wird auf allen Gebieten des Rechtslebens des Pfarrorganismus Züge nachweisen können, in denen sich die Lebenskraft der laikalen Kirchenherrschaft in Böhmen und Mähren ausprägt.

Die Urkunden des 12., auch noch die des 14. Jahrhunderts zeigen, daß in Böhmen und Mähren die älteste Pfarrorganisation — die der Burgpfarren — nur eine relativ geschlossene war, und daß auch der Auftrag, den Kardinal Guido als päpstlicher Legat vor 1143 den beiden Bischöfen von Prag und Olmütz erteilte, in ihren Diözesen Pfarrsprengel abzugrenzen[2]), erst in jahrhundertelanger Entwicklung völlig durchgeführt worden ist.[3]) Bis dahin war für die Entstehung einer neuen kirchlichen Einheit, aber auch für die Umgrenzung ihres Pfarrbezirks, der Wille des Grundherrn in kaum beschränkter Machtvollkommenheit maßgebend; das ersehen wir, wenn gelegentlich der Bestätigung des Umfanges und des Besitzes einzelner Pfarren seitens des Bischofs der Verhältnisse ge-

vigorem, missas celebrabant et ecclesiastica sacramente ministrabant. Si quis autem de plebanis patrono suo non obtemperavit, mox ab ecclesie fuit repulsus et alter iterum ad spacium unius anni a festo sancti Georgii usque ad sequens festum fuit subrogatus. Dem tritt der Bischof trotz heftigen Widerstandes des Königs und der Barone — einer von diesen erklärt: Magis eligeremus iterato ad paganismum redire quam talia ad velle vestrum admittere — entgegen und erreicht, daß ihm die Pfarrer zur Konfirmierung präsentiert werden.

[1]) A. a. O. S. 373—378.

[2]) CDB. I S. 138 Nr. 135: Ad hec episcopis precepimus, ut in parrochiis suis plebales ecclesias distinguant.

[3]) Die allmähliche Verdichtung des Netzes der Landkirchen schildert unter Heranziehung auch der baugeschichtlichen und topographischen Daten Novotný a. a. O. I 2 S. 718 ff.

dacht wird, die dieser vorfand: so bildeten 23 Dörfer den Pfarrsprengel der Kirche in Rynarec, noch ehe diese 1203 durch Bischof Daniel II. von Prag geweiht worden war[1]), und an die Kirche in Groß-Grillowitz entrichteten 6 Dörfer ihren Zehnten schon 1225, als es erst zu ihrer Weihe im Auftrage des Olmützer Bischofs kam.[2]) Als Bischof Robert von Olmütz 1222 die Grenzen der Pfarrsprengel von Frischau und Prittlach festlegt, erwähnt er, daß der Umfang des Sprengels der Kirche in Kostel nie von einem Bischof bestimmt worden sei.[3]) Aber auch für jene beiden Kirchen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs gegründet worden sind, brauchte die Sprengel nicht etwa erst aus einem älteren Pfarrbezirk herausgeschnitten zu werden: keiner der an den benachbarten Pfarrkirchen beschäftigten Geistlichen fühlte sich durch die Neugründung geschädigt[4]).

---

[1]) 1203 CDB. II S. 30 Nr. 33: Bischof Daniel II. weiht die Kirche in Rynarec. Dos vero predicte ecclesie hec est: duo lanei. Hec autem sunt ville ad eiusdem ecclesie parrochiam pertinentes cum suis iuribus et sua ibi iura spiritualia recipientes eciam prius quam per nos esset dedicata: 23 Dörfer. Vgl. dazu unten S. 95 mit Anm. 4.

[2]) CDB. II S. 261 Nr. 268: Bischof Heinrich v. Magna Troia hat auf Bitten des Abtes von Klosterbrück und mit Zustimmung des Bischofs von Olmütz die Kirche in Groß-Grillowitz geweiht: volentes ut iuris exigit racio certificari, quid ad expensas eiusdem ecclesie ministri necessarias vice dotis deputaretur tam a patronis illius ville, ubi fundata consistit ecclesia, quam a ceteris plebesanis in virtute obediencie a nobis interrogatis audivimus, quod decime VI villarum ab antiquo tempore supra dicte ecclesie fuerint exsolute.

[3]) 1222 CDB. II S. 225 Nr. 235: Bischof Robert von Olmütz: quod nos ecclesie de Briessan certos limites inposuimus et eam secundum quod cautum est in sacris canonibus limitavimus, decernentes, ut ipsa villa iure parrochiali ad eam spectet, decimas omnes adnectentes eidem nec non sepulturam et omnia iura spiritualia, que ecclesie parrochiali conpetunt, statuentes eidem illibata conservari. Entsprechend für die Kirche in Prittlach: . . . non obstante aliqua reclamacione ecclesie de Podiwin, quia ipsa precipue et inmediate spectat ad ecclesiam Olomucensem, licet ei per potestatem laicalem violencia sit illata, et ecclesia de Podiwin nunquam per nos nec per antecessores nostros fuerit limitata.

[4]) Die Gründungsurkunden Bischof Roberts von Olmütz für beide Kirchen von 1222, CDB. II S. 226 Nr. 236 für Frischau, S. 227 Nr. 237 für Prittlach, endigen mit der Bemerkung, die Gründung der Kirchen, die Umgrenzung der Parochien und die Zehntzuweisung habe statt-

Energische Versuche, den Einfluß der Kirche auf die Ausgestaltung der Pfarrorganisation zu sichern, hat Bischof Bruno von Schauenburg unternommen: bei der Vergebung eines großen, zur Besiedlung bestimmten Gebietes an einen Lehensmann und Verwandten, hat er, wie wir 1297 aus einer Urkunde seines Nachfolgers erfahren, ein festes Ausmaß von 100 Hufen für die neu zu errichtenden Pfarrsprengel vorgesehen.[1]) Einen ähnlichen Anlaß, die vom Kloster Saar erbetene Bestätigung der diesem von seinem Gründer geschenkten Besitzungen, auf denen gleichfalls Raum für Neusiedlungen war, hat er benutzt, um der klösterlichen Grundherrschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, bei der Ausstattung der schon bestehenden und der noch zu gründenden Kirchen den Rat des Bischofs oder des Archidiakons einzuholen, damit ihren Geistlichen ein ausreichendes Einkommen gesichert wird.[2]) Von einem Erfolg der Bemühungen Brunos zeigen die Quellen keine Spuren.

---

gefunden: nullo contradicente ac reclamante, cum omnes provisores et persone ecclesiarum adiacencium essent presentes. Vgl. ferner aus dem gleichen Jahre CDB. II S. 279 Nr. 285 die Regelung der Pfarrechte der dem Patronate von Klosterbrück unterstehenden St. Michaelskirche in Znaim, ferner: 1260 RB. II S. 1163 Nr. 2671: Bischof Johannes von Prag limitiert auf Bitten des Edlen Egid von Upa (Trautenau) die von diesem dem dortigen Hospital verliehene Pfarre Trautenau; 1267 RB. IV S. 724 Nr. 1815: Bericht über die Lokalinspektion zum Zwecke der Limitation der Parochie Miletin; 1315 CDM. VI S. 67 Nr. 93: Bischof Peter von Olmütz über die Limitierung des Sprengels der neuen Pfarrkirche in Zaroschitz.

[1]) 1297 CDM. V S. 77 Nr. 75, Bischof Dietrich von Olmütz bestätigt dem Nicolaus von Schauenburg die ihm von Bischof Bruno verliehenen Güter: . . . concedimus, sicut predecessor noster (Bruno) eidem Nicolao comiserat, ut ecclesias parochiales tam in Brunow quam alibi, ubi locande congruo videbuntur, locare possit et debeat, et quamlibet cum centum laneis limitare. Als Parallelen vgl. die Bestimmungen über die Errichtung von Pfarrkirchen in 50-Hufendörfern, in Ostsachsen 1180/82, in Schlesien 1261, auf die Schmid, Recht der Kirchgründung S. 113 mit Anm. 2 hinweist.

[2]) 1267 CDM. III S. 337 Nr. 395, Bischof Bruno für Kl. Saar in der Bestätigung der diesem von seinem Gründer Boček geschenkten Güter: Hoc . . . salvo . . . quod ecclesie in ipsis bonis fundate ac fundande de nostro et successorum nostrorum, sive archidiaconi loci, qui pro tempore fuerit, consilio sic dotentur, quod rectores eorum iura episcopalia persolvere ac congruam et honestam sustentationem inde possint habere.

Bei der Neuanlage von Dörfern auf vorher ungerodetem Waldboden fühlt sich der Grundherr zu voller Verfügung auch über die kirchlichen Verhältnisse der Siedler berechtigt.[1]) Freilich hat von den zahllosen böhmischen und mährischen Grundherren, die seit dem 12. Jahrhundert in ihrem Machtbereich Dörfer zu deutschem (Burg-)Recht ausgesetzt haben, der größte Teil von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Die Mehrzahl der in reicher Fülle erhaltenen Kolonisationsurkunden[2]) der böhmischen Länder

---

[1]) Hier standen seiner Verfügungsfreiheit keinerlei Rechte älterer Pfarrer entgegen: das unbesiedelte Waldland ist zweifellos nicht nur in der Burgkirchenperiode, sondern auch späterhin bei der Pfarrsprengeleinteilung unberücksichtigt geblieben: insoweit richtig Pöschl a. a. O. S. 42, dazu aber unten S. 147, Anm. 3. Wichtig sind in diesem Zusammenhange auch die Nachrichten über die Zuweisung neuentstandener Siedelungen an ältere Pfarren: vgl. 1268 RB. IV S. 725 Nr. 1818. Bischof Johann von Prag weist die (deutschen) Einwohner von Sitinez, die non habentes certum plebanum quasi acephali pro sacramentis ecclesiasticis recipiendis quam sepius disperguntur . . . der Pfarrkirche in Potěch mit dem Vorbehalte zu, daß sie, solange an dieser kein deutscher Geistlicher tätig ist, die Kapelle in Dobrowitz besuchen dürfen. 1270 RB. IV S. 728 Nr. 1826: quod cum d. Arnoldus, plebanus de Horiz, attraheret sibi et ecclesie sue iure parrochiali villam Marci sic nominatam spectantem ad parochiam Miletin, wird deren Zugehörigkeit zu dieser durch RB. IV S. 724 Nr. 1815 von 1267 nachgewiesen, in der das strittige Dorf als nova villa . . . Marci de Horizc erscheint. Dazu 1270 RB. IV S. 728 Nr. 1827; 1271 RB. IV S. 728 Nr. 1828.

[2]) Für Böhmen verzeichnet und paraphrasiert sie Vaček, Emfyteuse v Čechách ve XIII. a XIV. století (Die Emphyteuse [das sog. Burgrecht] in Böhmen im XIII. und XIV. Jahrhundert), AA. VI, 1919, S. 67—78, 130—144, 174—187; ČDV. VII, 1920, S. 4—47, 41—61, 112—155, VIII, 1921, S. 17—42, 65—91, 113—137, 177—202, IX, 1922, S. 1—24, leider ohne jeden Versuch einer Verarbeitung des gewonnenen Stoffes, so daß, wie Weizsäcker, MVGDB. LXII, 1924, S. 117 feststellt, eine geschichtliche Darstellung der Kolonisation zu deutschem Recht in Böhmen und Mähren immer noch fehlt. Die für den Rechtshistoriker wichtigste Vorarbeit für eine solche hat Weizsäcker selbst geliefert: Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im XIII. und XIV. Jahrhundert, MVGDB. LI, 1913, S. 476—542. Dort S. 478f. die frühere Literatur. Für die wirtschaftsgeschichtliche Seite vgl. J. Gruber, Agrární zřízení (Agrarverfassung = Český Čtenář [Der tschechische Leser], Bd. 26), o. O. (Prag) 1914, S. 14ff.; Šusta, Dvě knihy I S. 45ff. und besonders Krofta, Přehled dějin selského stavu S. 22ff.

erwähnt kirchliche Dinge überhaupt nicht.[1]) Eine zweite Gruppe bringt wohl eine Regelung der zehntrechtlichen Verhältnisse der Siedler, sieht auch für die zu errichtende Dorfkirche eine dos vor, läßt jedoch die Frage der Pfarrzugehörigkeit des Neubruches unberührt.[2]) Ein anderes Gepräge trägt die Lokationsurkunde für Březova[3]) von 1320: in ihr verfügt der Grundherr kurzweg, daß die Siedler zu einer bestimmten Parochie gehören und ihrem Pfarrer nach Ablauf von zwölf Freijahren zehnten sollen.[4]) Domaschitz wird 1325 von König Johann zu deutschem Recht ausgesetzt; dabei bestimmt er, der Pfarrer von Lhota habe nunmehr in die Neuanlage überzusiedeln.[5]) Auch wo wir die Gründungsurkunde der Pfarrkirche einer Neusiedlung besitzen, wie die für Braunau von 1362[6]), zeigt sich die

[1]) Weizsäckers Angabe, „fast in jeder Lokationsurkunde wird für die Ausstattung der Dorfkirche Sorge getragen" (a. a. O. S. 528) widerlegt sich selbst durch die geringe Zahl der angeführten Belege (a. a. O. Anm. 1).

[2]) Vgl. unten S. 96 f., 125 ff.

[3]) Jetzt Lhotka bei Beraun nach Vacek a. a. O. VII S. 135.

[4]) 1320 RB. III S. 264 Nr. 621: Przibico de Chrustenycz setzt Březová zu deutschem Rechte aus: insuper volumus, quod dicti homines nostri de Brzezowa debeant esse parochiales ecclesie in Lodyegnicz. Et post XII annos liberos debent solvere decimas plebano de quolibet laneo duas mensuaras, unam siliginis et unam avene.

[5]) 1325 RB. III S. 447 Nr. 1150: König Johann setzt Domaschitz seinen Getreuen Chwalicz und Dietrich zu deutschem Rechte aus, stattet den Dorfpfarrer mit einer Hufe aus und bestimmt: plebano vero ipsorum de Lhota, quem in ipsa villa Domaschicz et non in predicta villa Lhota ex nunc inantea residere volumus, duas mensuras, unam videlicet siliginis et aliam avene racione decime dare tenebuntur.

[6]) 1362 LE. I S. 36 Nr. 69. Sdenco de Ronaw: ecclesiam parochialem in villa nostra Prawnau [Pravnov] novae plantationis . . . de novo fundasse . . . pro sustentatione Johannis plebani . . . et successoris . . . assignamus bona et redditus infrascriptos. Primo . . . unum laneum cum dimidio . . . in villa praedicta. Item in nova alia nostra villa de Ronwald 3 marcas reddituum . . . in 6 laneos, quos tenent sub censu annuo rustici . . . villae Ronwald, quos . . . de nostra potestate dimittimus, volentes, ut . . . censeantur . . . homines dotales pertinentes ad dominium . . . plebani . . ., salvo tamen, quod ego et heredes nostri simus tutores et defensores hominum praedictorum . . . et quod ius iudicandi ipsos habeamus. Bußen an Pfarrer. Item . . . item de 2 araturis curiae . . . decimam dare volumus . . . ecclesiae, videlicet tritici, siliginis,

unbeschränkte Verfügungsmacht des Grundherrn, besonders in der Bemessung der kirchlichen Abgaben seiner Hintersassen. Spuren eines Widerstandes der kirchlichen Gewalten gegen die willkürlichen Verfügungen der Dorfgründer in kirchlichen Dingen finden wir kaum: nur jene Bemerkung des Brünner Schöffenbuchs, die sich gegen Zehntbefreiungen durch den locator novae villae wendet,[1]) die sicher auf kirchliche Anregung entstanden sein dürfte, wäre hier zu verzeichnen. Eine Verfügung über die Pfarrzugehörigkeit eines ganzen Siedlungsgebietes, die in gleicher Weise schon bestehende wie noch anzulegende Ortschaften betrifft, bringt die Ausstattungsurkunde Woks von Rosenberg für Kloster Hohenfurt von 1259[2]), freilich ist sie mit ausdrücklicher Zustimmung des Prager Bischofs getroffen.

Noch deutlicher vielleicht als bei der Schaffung neuer Pfarrsprengel tritt die Machtvollkommenheit der Grundherren bei der Gründung von Kapellen und Filialkirchen in Erscheinung: kennzeichnend ist die Urkunde über die Ausstattung der catholica[3]) in Lepolisy, die Thasso von Skurov, besorgt um das geistliche Wohl seiner Untertanen, gegründet hatte, deren Dotation aber erst seine Söhne

---

ordei et avenae; praedicti vero villani . . . decimam consuetam dare tenebuntur, de quolibet laneo unam mensuram sive sephlum seliginis et alium avenae.

[1]) Codex Iuris Bohemici ed. H. Jireček II 4, Pragae 1898, S. 101: quod quamvis locator novae villae hominibus denuo ad villam eandem locantibus (!) censum imponére vel ipsos a solutione census possit eximere, tamen a decima, ad quam obligantur iure divino, eos non potest absolvere quodam modo. Vgl. Weizsäcker a. a. O. S. 520.

[2]) UBHohenfurt S. 2 Nr. 3: De assensu insuper vestro, domine episcope, do, volo et ordino ac dispono incommutabiliter, ut omnes ville que in hereditate mea situm habent inter Wlitavam et ripam Wlitawich maiorem, et que ibidem inposterum locabuntur, ad forensem ecclesiam in Hohenvurt pertineant . . . et dent ipsi plebano de omnibus agris, quos excolunt et excolent in futurum, partem terciam decimarum . . .

[3]) catholica ist in den lateinischen Urkunden des böhmischen Mittelalters die Bezeichnung für eine Holzkirche: vgl. Kalousek, Kostel kamenný a církev dřevěná (Die Steinkirche [alttsch. kostel] und die Holzkirche [alttsch. církev]), catholica = ecclesia lignea, Památky archaeologické a místopisné (Archäologische und topographische Denkmäler) X, v Praze 1874—1877, Sp. 599—601.

1359 durchführen konnten: in ihr kommt der rein grundherrliche Charakter der Organisation der neuen kirchlichen Einheit in der Festsetzung der von den Ortseinwohnern dem Pfarrer zu leistenden Abgabe, die einfach von dem dem Grundherrn zustehenden Zins abgezweigt wird, mit besonderer Schärfe zum Ausdruck.[1]) Auch wo es dann zur Verselbständigung einer derartigen Filialkirche kommt, fällt dem Grundherrn die ausschlaggebende Rolle bei der Konstituierung der neuen Pfarre zu: er hat, wie es 1361 in einer Exemtionsurkunde heißt, angeordnet, daß das bisherige Filial zur Pfarrkirche erhoben wird, er bestimmt auch den Umfang ihres Sprengels, natürlich in Übereinstimmung mit dem seiner Herrschaft.[2]) In einer anderen Exemtions-

---

[1]) 1359 in Lepolisy, Pfarrei Luhy LE. I S. 6 Nr. 10. Zwei Brüder v. Skurov: Quod villa nostra Lepolis sita in parrochia ecclesiae in Luha et ad ipsam iure parochiali spectans et ipsius incolae distant citra medium miliare ab ecclesia praedicta . . . deswegen Seelengefahr bei Überschwemmungszeiten — ideo . . . pater noster . . . dictus Thasso ibidem in dicta villa unam erexit catholicam . . . pro filia et filiali in dicta villa Lepolis ecclesiae in Luha iure filiali subiectam, quam morte praeventus non dotavit. Propter quod . . . ipsi ecclesiae in Luha . . . dotamus eandem bonis infrascriptis. Primo duos laneos liberos . . . Item 70 grss. den. de censu et redditibus, quos cultores singuli et universi agrorum de dicta villa cum censu, quando nobis solvitur, debent ipsi plebano praesentare et solvere. Item plenas et integras decimas de duabus araturis de campis et capetiis omnis grani, quod perpetuo ipsi plebano in Luha solvatur. Hoc addito, quod si praedictae araturae eidem ecclesiae parochiali . . . incorporatae . . . venditae, permutatae aut in manus rusticorum agrestium iure communi singulariter si redactae fuerint, nichilominus ecclesia praefata prius dictas decimas cum duobus laneis supradictis, cum censu peculiali 70 grss. sine omni impedimento tenebit in aeternum . . . Vgl. auch 1276 CDM. IV S. 172 Nr. 124: Budislaus de Hluboiat hat eigenmächtig eine Kapelle in Hluboiat gegründet.

[2]) 1361 in Kopidlno, Pfarre Drahoraz, LE. I S. 29 Nr. 54. Wenko de Kopidlna: quod ego . . . ordinavi . . . de . . . consensu des Patrons und des Pfarrers der Mutterkirche, ut ecclesia in Kopidlna . . . in ecclesiam parochialem erigeretur, behält sich und seinen Nachkommen den Patronat vor, entschädigt die mater. Ad ecclesiam vero in Kopidlna . . . pertinere . . . debent . . . bona et utilitates infrascrptae, primo oppidum Kopidlna et villa Lhota ad idem oppidum pertinens, in quibus oppido et villa 40 lanei agrorum existunt, de quibus agris et incolis eorundem decimae consuetae nec non . . . integrae de agris unius araturae, quos egomet Wenko propriis . . . laboribus . . . in Copidlna colere facio, et alia iura

urkunde kommt das Bewußtsein des Grundherrn von der Machtstellung, die er gegenüber den seiner Herrschaft unterstehenden Kirchen einnimmt, aber auch von den Pflichten, die sie ihm auferlegt, kennzeichnend zum Ausdruck.[1])

Diesen Beispielen der Förderung des kirchlichen Wesens, wenigstens seiner äußeren Ausbreitung, durch eigenmächtige Grundherren, stehen Fälle gegenüber, in denen Pläne der Errichtung von Gotteshäusern durchkreuzt werden: der Landesherr, der in den überlieferten Vorgängen[2]) derartigen Absichten entgegentritt, ist an ihnen wohl als Grundherr der in Frage kommenden Orte unmittelbar interessiert. Denn auch da, wo ein König oder eine Königin von Böhmen sich der Gründung einer Kirche annehmen[3]), unterscheidet

provenient . . . ecclesiae in Kopidlna . . . una cum uno laneo censuali et medio libero agrorum . . . in Kopidlna sitorum.

[1]) 1361 LE. I S. 33 Nr. 62 in Körbitz, Pfarre Kralup: . . . Nos Fridericus de Hassensteyn dc. Schonburg . . . semper cupientes . . ., quod cura animarum per rectores ecclesiarum . . . sub dominio nostro erectarum commodius exerceatur, erwägt die Notwendigkeit der Separation wegen weiter Wege . . . capellam . . . in Curbicz . . . a matre sua praedicta procuravimus . . . per . . . D. Arnestum . . . Archiepiscopum, dioecesanum loci, cum (2 + $^2/_2$ Dörfer) et cum omnibus iuribus et limitibus, quae olim ad ecclesiam in Cralob pertinuerunt, legitime . . . separari. Entschädigung der mater (1 laneus). Item alios 2 laneos . . . a iure emphiteutico redemptos . . . ecclesiae in Curbicz . . . donamus. Vgl. ferner die Exemtion von Lankow, Pfarre Kirchschlag, auf Veranlassung Wilhelms von Lankov, 1362 LE. I S. 37 Nr. 70.

[2]) Anno 1336. . . . episcopus Olomucensis Henricus in villa, quae Blansko vocatur, ecclesiam constructurus erat; haec enim villa multo ante tempore sub potestate praedecessorum eius fuerat, Wratizlaus autem unus de ducibus Moraviae, bonum propositum boni pontificis, ut cognovit, curiose pertractare coepit, qualiter hoc propositum destruere posset. Bei einer Zusammenkunft dux Wratizlaus praesuli Henrico interdixit, ne ecclesiam in supradicta villa construeret, asserens eam sibi magis quam pontifici attinere. Canonici Wyssegradensis continuatio Cosmae, FRB. II, v Praze 1874, S. 223f. 1345 RB. IV S. 625 Nr. 1557: König Johann von Böhmen: sicut a praedecessoribus nostris, regibus Boemiae, hucusque in dicta civitate (Sicca) sola parochia pro peragendis divinis est habita, verbietet er die Errichtung jedes Oratoriums oder Klosters.

[3]) 1226 CDB. II S. 287 Nr. 287: König Přemysl Ottokar I: quod cum ecclesia sancti Petri in Bruna ius decimarum in villa Corim nomine habuerit tempore ab antiquo, licet nostre intencionis et propositi sit



sich ihre Stellung in keiner Weise von der der ritterlichen Grundherren.

Die Auffassung, daß die Grenzen des Pfarrsprengels sich denen der Grundherrschaft anpassen müssen[1]), wird durch einen Vorgang beleuchtet, der sich in einer mährischen Urkunde von 1305 widerspiegelt: bei einer Erbteilung sind die zu der Pfarrkirche in Wazan eingepfarrten Dörfer in verschiedene Hände gelangt. Einer der Erben glaubt sich nun ohne weiteres befugt, das ihm zugefallene Dorf von seinem bisherigen Gotteshause auch geistlich zu trennen und es der Kirche seiner eigenen Grundherrschaft zuzuweisen.[2]) Und auch der ritterliche Käufer, in dessen Besitz 1295 das Dorf Dukovany übergegangen ist, kann sich nur sehr schwer und erst nachdem ihm von den Ortsbewohnern und von alten Leuten aus der Nachbarschaft die Rechtslage klargemacht worden ist, entschließen, die

---

fundare ibidem ecclesiam et dotare . . . soll diese Kirche filia der Brünner Peterskirche sein, deren Propst de ipsa Corimensi ecclesia et de omni iure suo, tam decimarum quam alio, secundum suum beneplacitum quidquid velit ordinet et disponat. 1324 CDM. XV S. 30 Nr. 36: Königin Elisabeth von Böhmen: die von ihrem bisherigen Pfarrer vernachlässigten Einwohner von Komein ad nos tamquam ad patronam suam unanimiter accesserunt, obsecrantes nos, ut in remissionem nostrorum peccaminum ad tantam negligenciam sopiendam ibidem in Cumein ecclesiam construere dignaremur, quorum votis . . . annuentes ecclesiam ibi construere providimus nostris propriis sumptibus. Ut autem plebanus dicte ville oppulencius valeat sustentari, prefati villani, qui prius racione decime de quolibet laneo unum capete tritici duo siliginis et unum avene solvere consueverunt, modo sponte et libera voluntate . . . se ad integram decimam dictorum trium granorum solvendam videlicet tritici siliginis et avene et non amplius obligarunt.

[1]) Vgl. hierzu Vacek, Sociální dějiny S. 392, 399f.; Hrubý a. a. O. XXII S. 284.

[2]) 1305 CDM. V S. 185 Nr. 175 Woyslawa de Doblyna hat dem Katharinenkloster in Olmütz den Patronat in Wažan abgetreten und wird von diesem befragt, per quem modum villa Pyrbaum esset alienata a parochiali ecclesia . . . in Wasan: protestor, quod predicta villa Pyrbom tytulo fundationis et dedicationis semper spectabat ad parochialem ecclesiam in Wasan; bei der Erbteilung erhielt sie ihr Schwager d. Harthlibus, et sub pretextu huius alienavit ipsam villam Pyrbom ab ecclesia parochiali in Wasan de facto et non de iure et adiunxit sue ecclesie in Krenwicz . . .

Zugehörigkeit seines Dorfes zum Sprengel einer seinem Einflusse entzogenen Pfarrkirche anzuerkennen.[1])

Mit dem Bewußtsein des Grundherrn von seiner Verfügungsmacht in kirchlichen Dingen hängt die Auffassung zusammen, daß Patronat und Dorfherrschaft untrennbar verbunden seien: verschiedentlich erwähnen die Quellen, der Patronat stehe seinem Inhaber ratione villarum[2]), ratione universitatis bonorum[3]) zu. Grundherren, die ein im rechtmäßigen Besitze des Patronates einer Kirche ihres Herrschaftsbereiches befindliches Kloster in dessen Ausübung gestört haben, können sich damit entschuldigen, sie hätten geglaubt, das Patronat stehe ihnen nach gemeinem Rechte auf Grund ihrer Ortsherrschaft zu.[4]) Ein mächtiges Kloster verzichtet auf die ihm zugestandene Inkorporation einer Kirche, deren Patronat ihm vom Landesherrn geschenkt ist, weil der Kirchort zu dem „einem mächtigen Edelmann" verpfändeten Güterkomplex gehört, trotzdem der Pfandherr selbst sein Einverständnis zu der königlichen Patronatsschenkung erklärt hat.[5]) So erscheint

[1]) 1295 RB. II S. 728 Nr. 1695: Albertus dictus de Melren hat das Dorf Dukovany gekauft, befragt die Einwohner, später auch a senibus circumsedentibus, ob der Zehnt an die Kirche in Oberdubna entrichtet und die Dorfkirche deren Filial sei. Beides wird bestätigt et se plenas decimas debere dare de omnibus, que in agris crescunt et a sole et pluvia suscipiunt incrementum. Die dos der Dorfkirche wird mit 2 Hufen und 10 curticulae angegeben. Darauf unterwirft sich der Käufer der Zehntpflicht von seinem Ackerbau.

[2]) 1289 CDM. VII S. 776 Nr. 147: Theodericus de Kniezicz, regis Boemiae baro, verleiht ius patronatus ecclesiarum videlicet Abdove et Moravas, quod racione villarum a retroactis temporibus tenui.

[3]) 1387 SA. II S. 411 Nr. 2. Patronat zuständig racione universitatis bonorum. Vgl. auch 1378 SA. I S. 288 Nr. 260.

[4]) 1310 CDM. VI S. 27 Nr. 36: Heinrich und Petrisso von Lichtenstein haben vacante ecclesia parochiali in ipso Nicolspurch . . . nos credentes ius patronatus ad nos iure communi tamquam ad universitatis dominos pertinere, den wirklichen Patron, Kl. Kanitz, im Besitze gestört.

[5]) 1341 RB. IV S. 337 Nr. 854: Kl. Sedletz hat auf die Inkorporation der Kirche in Jarmeritz verzichtet, eo, quod per donacionem principis bona ibidem in Jarmeritz ad manus cuiusdam potentis nobilis pervenerunt. Vgl. dazu CDM. VII S. 857 Nr. 266 von 1323: König Johann versichert dem Raimund von Lichtenburg, daß durch seine Zustimmung zum Übergang des Patronates der Kirche in Jarmeritz an das Kloster Sedletz kein Nach-

überhaupt beim Übergang eines Ortes aus dem Besitz einer Grundherrschaft in den einer anderen, etwa infolge eines Tauschgeschäftes, auch ein Wechsel im Patronatrecht wünschenswert.[1]) Drum wird es nicht viel mehr als eine Bestätigung der bestehenden Verhältnisse bedeutet haben, wenn König Johann 1336 seinen Vasallen im Glatzer Land das Patronatrecht für alle innerhalb ihrer Güter gelegenen kirchlichen Pfründen verleiht, mit alleiniger Ausnahme der Kirchen der vier landesherrlichen Städte.[2]) Gegenüber der Verbindung von Ortsherrschaft und Patronat tritt die Verknüpfung des Patronates mit bestimmten Herrschaftsgütern stark in den Hintergrund.[3])

Alle diese Vorgänge zeigen deutlich die Lebenskraft der Auffassung, die, weil sie zwischen Patronat und Kirchenherrschaft nicht zu scheiden weiß, in dem mit dem neuen terminus bezeichneten, aber mit dem alten Inhalt erfüllten Recht, das dem Grundherrn als Zubehör seines Güterkomplexes zusteht, eine Einheit sieht, von der das Vordringen des kanonischen Rechtes zunächst nur das unbeschränkte Besetzungsrecht abzusplittern und in die bloße Präsentationsbefugnis umzuwandeln vermag; um so bedeutsamer für die Geschichte der Entwicklung der Rechtsbegriffe ist das Zeugnis einer Urkunde des beginnenden XIV. Jahrhunderts, in der die Unterscheidung zwischen dem Patronat, der, an ein Kloster abgetreten, diesem auch die lastenlose Nutzung des Kirchengutes sichern soll, und der „Herrschaft" über die Kirche klar hervortritt: letztere behält sich der Schenker des Patronats, der oberste Kanzler des Königreichs Böhmen Heinrich von

---

teil an seinem Recht auf den Patronat der übrigen Kirchen des ihm verpfändeten Gebietes erwachsen soll.

[1]) Vgl. CDM. X S. 38f. Nr. 46 und 47 von 1368: Markgraf Johann von Mähren hat dem Olmützer Kapitel tauschweise das Dorf Tanitz überlassen mit allen Rechten und allem Zubehör: dabei stellt sich heraus, daß ein vollständiger Übergang des Dorfes an das Kapitel so lange nicht möglich ist, als das Kl. Maria Saal über den Patronat an seiner Kirche verfügt; der Markgraf tauscht daher auch diesen gegen ein anderes Patronatsrecht ein und überträgt ihn dem Kapitel.

[2]) RB. IV S. 126 Nr. 316.

[3]) Ein Beleg für sie etwa 1406 SA. V S. 228 Nr. 922.

Rosenberg, für sich und seine Nachkommen ausdrücklich vor, in dem augenscheinlichen Streben, das geschlossene Gebiet seiner Grundherrschaft nicht durch Einflüsse fremder Herrschaftselemente stören zu lassen; diese, wie man sagen möchte, territoriale Auffassung seiner Herrschaftsrechte spricht auch aus der Besorgnis, es könnte die Kirche und ihr Gut der Prager Diözese, dem Lande Böhmen und damit natürlich auch seinem, innerhalb der Grenzen dieser höheren Einheiten geschlossenen Herrschaftsbereich entzogen werden.[1])

Nicht außer Zusammenhang mit der gekennzeichneten Auffassung des Wesens des Patronates steht auch die Art und Weise seiner Ausübung durch die böhmischen und mährischen Patrone. Wie sie den Patronat selbst als ein grundherrschaftliches Recht ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen, so behandeln sie auch Kirche und Kirchengut einfach als Zubehör, den Pfarrer als abhängigen Beamten ihrer Grundherrschaft.[2]) Schon Krofta hat auf eine der Formeln des Bischofs Tobias von Bechin (1279—1290) hingewiesen[3]), in der Geistliche mit Strafe bedroht werden, die Vorgänge nicht zur Anzeige bringen wie die, daß manche Kirchenpatrone nur solche Pfarranwärter präsentieren, die sich von vornherein zum Verzicht auf einen bedeutenden

[1]) 1305 RB. II S. 880 Nr. 2034: Heinrich von Rosenberg erklärt: quod parochialem ecclesiam sitam in bonis nostris in Fridburghk cum pleno iure patronatus et cum omnibus ad eandem spectantibus et singulis suis proventibus ac utilitatibus contulimus domui et ecclesie b. virginis in Plaga — perpetuo possidendam, hac conditione adiecta, ut eadem ecclesia in Fridburghk cum toto suo iure parochiali et cum omnibus suis adtinentiis ad Pragensem diocesim et ad terram Bohemie, sicut spectavit hactenus, adhuc debeat perpetuo pertinere. Volumus etiam, ut prefata ecclesia nostro nostrorumque heredum ac successorum subiaceat dominio et potestati sine omni sequestratione sub nostra et nostrorum successorum ditione et potestate, gubernamine et tutela cum omnibus suis adtinentiis sine omni tamen utilitate et gravamine — tam ipsius plebani quam bonorum quorumlibet et hominum ad eiusdem ecclesie dotem spectantium permansura. Weiter sichert der Schenker die Bestellung eines ständigen Pfarrers in Friedberg durch Kloster Schlaegel. Vgl. dazu Vacek, K agrárním dějinám, AA. VI, 1919, S. 16.

[2]) Vgl. die Bezeichnung als capellani des Grundherrn, 1338, unten S. 73 Anm. 4.

[3]) Kurie a. a. O. S. 273.

Teil des Benefizialgutes zugunsten des Patrons bereit erklärt haben.[1]) Noch um 1400 muß ein Olmützer Synodalstatut die Eigenmächtigkeit mancher Patrone rügen, die ihre Geistlichen zu unerwünschtem Benefizientausch zwingen.[2]) Und 1422 bitten die Patronatspfarrer zweier böhmischer Grundherrschaften den erzbischöflichen Vikar, sie mit Exekutionsaufträgen zu verschonen, da sie solche wegen der Übergriffe ihrer Patrone doch nicht ausführen können, sich aber bei ihrer Entgegennahme der Gefahr aussetzen, ihrer Pfründen verlustig zu gehen.[3]) Daß solche Zustände in Böhmen nicht neu waren, zeigen die Bestimmungen des Prager Provinzialkonzils von 1349 und der Olmützer Diözesansynode von 1413, laut denen sich die „Kapläne der Edelleute“ bei ihrem Amtsantritt verpflichten müssen, Aufträge ihrer Pfarrer bei ihren Dienstherren auszuführen, denen sich diese selbst nicht zu nähern wagen.[4]) Andere Seiten des Verhältnisses zwischen Patron und Pfarrer berühren schon stark das vermögensrechtliche Gebiet: so wenn noch 1398 der Herr von Rupow gelegentlich einer

[1]) FT. S. 159 Nr. 204: Der Bischof bedroht Geistliche mit der Suspension, die nicht zur Anzeige bringen, wenn quidam ecclesiarum patroni personis ydoneis pretermissis tales ad eas presentant, qui quantalibet porcione debeant esse contenti, reliquum suis usibus totaliter applicando.

[2]) CDM. XIII S. 16 Nr. 11, ad XI.

[3]) 1422 SA. VII S. 40 Nr. 93: Der Pfarrer von Klepy berichtet dem erzbischöflichen Vikar: quod ad commissa vestra atque mandata exequenda paratus fui, sed quia sevicia magna dominorum puta Caplerii et d. Wilhelmi de Hazenburg non admisit . . . igitur rogo vos: non imputetis michi. Ceterum rogo, ut nullas literas amplius ad nos plebanos domini de Hazemburg dirigatis super aliquibus execucionibus faciendis, donec deus non disponet ordinem meliorem, quam nunc viget, quia alias procuratis nobis repulsam ab ecclesiis nostris.

[4]) Vgl. Art. 17 der Prager Konzilsstatuten (deren Ausgabe von Dudík Brünn 1872 mir unzugänglich blieb) in der Wiedergabe in Art. 20 der „Statuten der Diözese Olmütz vom Jahre 1413“, herausg. von B. Dudík Brünn 1871, S. 24: de capellanis nobilium: quod nullus cappellanus officiet, nisi prius nobis vel vicario nostro promittat, ut mandata superiorum sibi iniuncta ad sui domini et ipsius castri familiae notitiam proferat et obedientiam faciat manualem, cum plebani, in quorum termini castra consistunt, mandata exequi frequenter non audeant propter tyrannidem dominorum.

Anniversarienstiftung seinen Pfarrer ausdrücklich von den honorantiae befreit, die er, in Gestalt von Brot, Fleisch, Geflügel und anderen Dingen, seinem Patron leisten mußte.[1]) Zu erklären ist diese Abgabe wohl entweder als eine ursprünglich auf den Dotalen, den Hintersassen des Pfarrers lastende Leistung — hier finden wir ähnlich benannte Verpflichtungen[2]) — oder als ein Komplement des Schutzrechtes über den Pfarrer, das die Patrone ebenso in Anspruch nehmen wie das Obereigentum am Kirchengut.[3]) Endlich ist hier noch des in Böhmen und Mähren von den Patronen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts ihren Geistlichen gegenüber geübten Spolienrechtes zu gedenken: gewöhnlich verbindet sich mit ihm die Ziehung der Interkalarfrüchte während der Vakanz der Patronatspfarren durch die Patrone.[4])

Für das Verhältnis des Patrons zum Kirchengut ist die Auffassung bestimmend, daß dieses einen, zwar besonderen Zwecken dienenden, aber doch untrennbaren

---

[1]) 1398 LE. V S. 491 Nr. 654: Gelegentlich einer Anniversarienstiftung: item omnes honorantias, quas idem D. Nyepro, heredes et domini castri Rupow a plebanis habuit . . . videlicet in panibus, carnibus, avibus universis ac aliis rebus . . [ab istis] praedictum D. Sazemam . . . et ipsius successores absolvit perpetue . . . ut eo comodosius (!) servitia praescripta possint explere, promittens . . . a modo nec per se nec suos successores praescriptas honorantias . . . exigere quoquo modo sub poena excommunicationis.

[2]) Vgl. unten S. 77.

[3]) Vgl. 1390 CDM. XI S. 527 Nr. 605: Bohuš v. Taubenstein behält sich bei einem Geschenk an die Pfarre in Krasonitz dominium tam ville ipsius Crasoniczensis tuicionem plebani et successorum eius vor.

[4]) Vgl. 1338 CDM. VII S. 157 Nr. 218: Ulrich von Neuhaus erklärt attendentes, quod consuetudo in terris et possessionibus nostris, exemplo pernitioso multarum partium circumpositarum per predecessores et officiales nostros hactenus perniciosius observata sit potius corruptela, cum obviet canonicis institutis, occasione cuius consuetudinis imo potius corruptelae dicti praedecessores ac officiales nostri bona ecclesiarum, morientibus ipsarum rectoribus, capellanis nostris, inventa seu dimissa vel tempore vacacionis ipsarum ecclesiarum obvenientia occupabant, suis vel in nostris usibus applicantes, volumus . . . et mandamus omnibus et singulis officialibus et subditis nostris . . . quod deinceps talia facere non praesumant . . . Vgl. ferner 1361 LE. I S. 27 Nr. 47, 1373 SA. I S. 68 Nr. 367.

Bestandteil seiner Gütermasse bildet: das kommt in charakteristischer Weise zum Ausdruck, wenn 1270 Bischof Bruno von Olmütz bei der Verleihung eines Dorfes an einen Vasallen die Dotalhufe der Pfarrkirche in die Gesamtzahl der verliehenen Hufen mit einrechnet, ebenso die der Kirche gehörige Schenke gleich den übrigen unter den Lehensstücken mit aufzählt.[1]) Daß in den häufigen Fällen, in denen Urkunden auch noch des 14. Jahrhunderts von der Verschenkung von Kirchen durch ihre Patrone berichten[2]), meist des Ausstattungsgutes der Kirche noch besonders gedacht wird[3]), ist deswegen nicht ohne Bedeutung, weil darin das besitzrechtliche Band, das Patron und Kirchengut verknüpft, sich widerspiegelt: auch daß es gerade die Zehnten sind, die oft eine eigene Erwähnung finden[4]), ist

[1]) 1270 CDM IV S. 46 Nr. 37: Bischof Bruno von Olmütz verleiht seinem miles Everhardus in feodum . . . in villa Spizk quindecim mansos, quorum unus mansus pertinet ad dotem ecclesie ipsius ville, cuius inquam ecclesie te et heredes tuos ius habere volumus patronatus . . . et quatuor tabernas, quarum una est ecclesie ville prefate, alle Hufen cum censu, decimis, iudicio, steuris . . .

[2]) Vgl. oben S. 57 f.; zu den von Krofta a. a. O. S. 267 ff. gegebenen Beispielen etwa noch: 1259 RB. II S. 88 Nr. 228: Wichardus de Tyrna vergibt ius patronatus ecclesie nostre in Dobran, que iure hereditario nos contingit. 1261, UBHohenfurt S. 14 Nr. 9: Agnes, Witwe nach Pilgrim von Wittingen, schenkt dem Stift Hohenfurt ecclesiam in Richenowe mihi vaccantem iure hereditario . . .

[3]) c. 1220 CDB. II S. 190 Nr. 205: Emrammus, miles et castellanus in Znoem hat mit Erlaubnis des Kl. Klosterbrück die Kirche in Branditz, que (villa) ad ecclesiam beati Nichola iin Znoem, que proprie est Lucensis, noscitur pertinere, gegründet; jetzt tritt er ius patronatus, quod adeptus sum ex fundacione ecclesie Primetitz, dem Kl. ab. Dono insuper et concedo atque renuncio omne ius et potestatem, quam habeo vel habere possem sive ex fundatione supradicte ecclesie, sive etiam in possessionibus, quas concessi supradicte ecclesie, nämlich 2 Hufen und ein Waldanteil. 1234 RB. I S. 393 Nr. 837: Sdizalaus comes ecclesiae Zderazensi confert, ecclesiam cum appendiciis, quam iure hereditario in Buben possedi.

[4]) 1227 CDB. II S. 299 Nr. 301: Herzog Leopold VI, von Österreich bestätigt, daß Otto v. Traberg den Johannitern iura patronatus et quicquid iuris habuit an den Kirchen Walkenstein Passauer und Erdberg Olmützer Diöz. übertragen hat una cum universis decimis campestribus et domesticis (Aufzählung der Feldfrüchte und Haustiere). 1244 CDM. III S. 47 Nr. 61: Margareta de Myslice schenkt dem Kl. Oslovan: ius patronatus ecclesie in Myrzlaus cum decimis et omnibus adtinenciis et

nicht als Zufallserscheinung zu werten.[1]) Beispiele unmittelbarer Verfügung des Patrons über das Kirchengut finden sich in Fülle: wenn der Patron sich selbst den Pfarracker aneignet[2]) oder seine Aneignung durch seine Hintersassen duldet[3]), überschreitet er freilich die Grenze, die seiner Machtvollkommenheit durch das kirchliche Empfinden mehr als durch eine Rechtsnorm gezogen erscheint. Dagegen erscheint er als Verwalter der seiner Kirche aus Vermächtnissen zufließenden Mittel[4]), oder der von den Parochianen gesammelten Gelder[5]) durchaus an seinem Platze; ebenso

cum decimis duarum villarum . . . 1393 CDM. XII S. 120 Nr. 136: Vorbringen der Altbrünner Kreuzherren: Annotatusque Przybislaus (de Crilanowe, olim castellanus Brunensis) de consensu Sibille coniugis sue et suorum pro remedio anime sue . . . ecclesiam dictam Crzyzalnowe . . . ipsi supradicto hospitali cum omnibus et singulis decimis ad dictam ecclesiam pertinentibus, una cum omnibus aliis ecclesiis constructis protunc sive in posterum construendis, si(ve) in prefato circuitu in posterum construerentur, perpetuo iure contulit . . ., quam donacionem decimarum et ecclesiarum . . . canonice et legitime . . . Rupertus diocesanus Olomucensis protunc una cum suo capitulo concorditer confirmarunt perpetuo.

[1]) Vgl. unten S. 125 ff.

[2]) 1387 SA. II S. 412, Nr. 4: Johannes dictus Lutka armiger de Nepickossicz fassus est et recognovit, quod quedam pars agrorum vulgariter nywa nunccupata, que olim fuit plebani et ecclesie in Welezicz, quam dictus Johannes propria auctoritate seminaverat, fuit et est ab antiquis retroactis temporibus dicte ecclesie et plebani, de qua . . . ipse Johannes . . . condescendit, verspricht Schutz gegen andere occupatores.

[3]) Der Fall Smilos von Lichtenburg 1261: vgl. Krofta a. a. O. S. 374, dazu unten S. 117.

[4]) 1386 LE. II S. 225 Nr. 382: Filia Borotín der Pfarre Kostelec: Exemtion von Patron und Pfarrer beantragt, von Erzbischof Johannes geregelt: Priester Buzco hat die filia bedient: cum in extremis suis ageret . . . 36 sexag. gross. Prag. den. pro huiusmodi erectione . . . quibus . . . pro interesse . . . ecclesiae matricis in Costelecz redditus operari debent, pie dederit . . ., quas . . . D. Nicolaus de Borotin patronus se numeratas recepisse fatebatur, hat dafür der mater Einkünfte beschafft, für die filia ein Pfarrhaus mit Ackergrund und ½ laneus gegeben. Adiecerunt etiam, quod loca et villule infrascriptae, videlicet oppidum Borotin und 3 Lhoty quoad omnia iura parochialia, decimas, oblationes et ceteras obventiones debitas et consuetas . . . debent . . . eidem ecclesiae in Borotin uniri.

[5]) 1401 SA. IV S. 71 Nr. 213. Der Patron verkauft der Kirche Strážiště für von den Parochianen gesammeltes Geld einen Acker, behält sich aber Recht des Verkaufs an Dritte gegen Entschädigung der Kirche vor.

verfügt er über das Kirchengut zu Kauf- und Tauschgeschäften.[1]) Daß die Übertragung irgendwelcher Güter an eine Niederkirche für den Gebenden keineswegs einen vollen Verzicht bedeutet, kommt auch in dem in manchen Urkunden sich findenden Vorbehalt des „obersten Eigentums“ am Geschenkten zum Ausdruck[2]); besonders deutlich spiegelt sich diese Auffassung in der Rechtsstellung der Dotalen, der zum Pfarrgut gehörigen Hintersassen, wieder: die Widmung von Hörigen in den Dienst der Kirche, wohl die älteste Form der Pfarrausstattung in Böhmen[3]), wiederholt sich während des ganzen Mittelalters ständig[4]); daneben schaffen sich auch die Pfarrer selbst abhängige Leute, indem sie Teile des Pfarrgutes mit Bauern besetzen, die dann als „Leute des Pfarrers“ bezeichnet werden.[5]) Die Regelung des Rechtsverhältnisses, in dem diese Dotalen zu dem Patron ihres Pfarrers stehen, nimmt einen breiten Raum im Rechtsleben des mittelalterlichen Böhmens ein und hat gelegentlich die Abfassung ganzer Weistümer veranlaßt[6]). In ihnen, wie in den hierhergehörigen Bestimmungen anderer Urkunden[7]), wird in erster Linie der Gerichtsstand der

---

[1]) Vgl. die letzte Anm., dazu SA. III S. 331 Nr. 92.

[2]) 1392 SA. III S. 88 Nr. 366: Schenkung von Hebungen an Zinsleuten durch clientes an Kirche Hněvčeves: dominium autem supremum dicti donantes pro se heredibus et successoribus ipsorum specialiter reservaverunt. Vgl. auch 1396 SA. III S. 204 Nr. 151 und 1397, das. S. 226 Nr. 4.

[3]) Vgl. unten S. 89.

[4]) Vgl. die oben S. 64 Anm. 6 angeführte Kirchgründungsurkunde des Sdenco de Ronaw von 1362: entsprechende Bestimmungen bringt auch die S. 67 Anm. 1 erwähnte Exemtionsurkunde vom gleichen Jahre.

[5]) Vgl. die unten Anm. 7 angeführte Urkunde.

[6]) Vgl. etwa die Bestimmungen, die Kloster Plaß 1307 über die Rechte und Pflichten der Dotalen seiner Patronatspfarrei Kralowitz trifft, RB. IV S. 764 Nr. 1945.

[7]) Vgl. etwa LE. III S. 323 Nr. 469, 1390: Schiedsspruch eines Edelmannes und eines Nachbarpfarrers: Najprvé jež dvě kopě dřéve řečené i dva groše platu v Suděměřicích na těchto lidech dvú sedliští . . . pharář z Hostic . . . má mieti k svému kostelu věčně beze všie překazy a pravým panstvím před Přibíkem [z Nasvrk] . . . i jeho budúcími a Přibík . . . nemá nic činiti ani s vinami ani s súdy ani temiem lidem co má překážeti, ani kterého zapačenstvie jim činiti (zunächst soll der Pfarrer von Hoštice die früher erwähnten zwei Schock und zwei Groschen Hebung

Dotalen geregelt, meist in dem Sinne, daß sie der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Pfarrers zugewiesen werden, dem auch alle Bußen zufallen sollen; doch kann sich der Patron auch die Gerichtsbarkeit ganz[1]) oder teilweise vorbehalten. Ferner finden sich Bestimmungen über die Abführung der Berne der Dotalen, bei der auch dem Patron eine mehr oder weniger maßgebende Rolle zuzufallen pflegt, und schließlich über etwaige Verpflichtungen der Dotalen zu Abgaben und Leistungen für den Patron: daß unter jenen wiederum eine „Ehrengabe" erscheint[2]), ist auf die Auswirkungen des Schutzrechtes zurückzuführen, das sich die Grundherren auch über die Dotalen zu sichern pflegen.[3])

---

in Suděměřice von den Bewohnern zweier Wohnstätten zu seiner Kirche fortwährend beziehen, ohne jede Hinderung und mit rechter Herrschaft, vor Přibík von Nazvrky und seinen Nachfolgern, und Přibík soll nichts zu schaffen haben weder mit den Bußen noch mit den Gerichten, noch soll er den Leuten irgendwie hinderlich sein oder ihnen irgendwelche Schwierigkeiten bereiten) . . . [bei Landesbern soll der Pfarrer die Dotalen zur Zahlung anhalten, Přibík kann sie ohne Schädigung des Pfarrers auslösen]; také ti lidé toho platu, vánoční počiesč tociž, čtvero kur a nic viece mají Přibíkovi nésti a to proto památku, jež sú jeho předkové ten plat za své duše i svých předkóv nadali (auch sollen diese Leute folgende Abgabe, nämlich die weihnachtliche Ehrengabe, vier Hühner und nichts mehr, dem Přibík leisten, und das zum Gedächtnis, daß seine Vorfahren jene Hebung für ihr Seelenheil und das ihrer Vorfahren gestiftet haben) . . .[Pfarrer soll Stifter in Kirchenbuch verzeichnen]; Pak viece o jednom poli, ježto jest od staradávna kostelnie, takto vypoviedáme: ež, ač by kdy faráž který co jeho neoral, alež by sě na něm který pustil, ten má farářóv býti, jakož i pole jest farářovo. (Weiter wegen eines Feldes, das von altersher der Kirche gehört, geben wir folgende Entscheidung: wenn es einmal ein Pfarrer nicht selbst bewirtschaftet, sondern wenn jemand [anderer zur Bebauung] darauf sich niederläßt, so soll der des Pfarrers [Hintersasse] sein, wie ja auch das Feld des Pfarrers ist.) 1406 LE. V S. 680 Nr. 921: Das Verhältnis der Dotalen der Pfarrkirche in Prčice zu Nicolaus von Borotin wird geordnet: dieser hat nur Schutzpflicht, berna regia für sie vom Pfarrer zu empfangen und weiterzuleiten. 1406 SA. V S. 159 Nr. 604: Concordia plebani et ecclesie in Zwiecowecz cum Andrea Opalka ibidem in Zwiecowecz über das Verhältnis der censuales des Pfarrers (sie müssen u. a. dem Dorfherrn einen Tag mähen, sein Blutgericht suchen usw.).

[1]) Vgl. oben S. 64 Anm. 6.

[2]) In der vorletzten Anm. angeführten Urkunde von 1390.

[3]) Vgl. oben S. 64 Anm. 6.

Wie wenig im übrigen die Widmung an die Kirche das Band zwischen dem Stifter und den „pro anima" Gewidmeten[1]) zu zerreißen vermochte, zeigt daneben die Angabe, die dem Patron zustehende Leistung solle der Erinnerung an die Stiftung seiner Vorfahren dienen und so gewissermaßen deren Verzeichnung im Kirchenbuch, die gleichzeitig dem Pfarrer aufgetragen wird, ergänzen.[2]) Besonders kennzeichnend für das Verhältnis zwischen Pfarrer und Patron, aber auch für die Verdinglichung der rein kirchlichen Rechtsgüter ist ein vom Prager Offizialat bestätigter Schiedsspruch von 1408: der Patron soll auf alle unberechtigten Anforderungen an die Dotalen verzichten, dafür aber auch der Pfarrer sich verpflichten, an die Zinsleute des Patrons nicht ohne dessen Wissen mit irgendwelchen Ansprüchen geistlichen Rechts heranzutreten.[3])

4. Spuren der Mitwirkung der Gemeinden bei Ausgestaltung der Pfarrorganisation.

Gegenüber diesen auf allen Gebieten des Rechtslebens deutlich in Erscheinung tretenden Zusämmenhängen zwischen Pfarrverfassung und Grundherrschaft spielt die Selbsttätigkeit der Gemeinden nur eine geringe Rolle: der Wahl des Pfarrers durch die Pfarreingesessenen wird zum ersten Male in dem berühmten Privileg Herzog Soběslavs für die Prager Deutschen (1174/78)[4]) gedacht; sie hat ihre Parallele in entsprechenden Bestimmungen mutterländisch-deutscher Stadtrechtsverleihungen.[5]) In

[1]) Vgl. unten S. 85f.

[2]) In der oben S. 76 Anm. 7 erwähnten Urkunde.

[3]) 1408 SA. VI S. 264 Nr. 335: Schiedsspruch über das Verhältnis zwischen Pfarrer und Patron in Zliv: u. a. Item similiter, quod censuales ecclesie non aggravuntur per patronum predictum quibuscunque laboribus adiumentis nec fatigis sive detencionibus minus iustis sine scitu plebani vel consensu vel permissione, e converso plebanus censuales patroni sine scitu ipsius non infestet quibuscunque inpugnacionibus iuris spiritualis nisi patronus iniuriose repugnaret.

[4]) CDB. I S. 256 Nr. 290.

[5]) Vgl. etwa Freiburg im 12. Jahrhundert, F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901, S. 121 Nr. 133, Abs. 35, U. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br., Freiburg 1901 S. 6ff. Zycha möchte (Prag, MVGDB. L, 1911, S. 171) die Analogie

einer Reihe anderer Fälle, in denen die Urkunden von dem Pfarrwahlrecht der Gemeinden oder bestimmter Gemeindeangehörigen berichten[1]), ist der Ursprung des Instituts nicht so klar zu erkennen: näherer Erforschung bedürfte insbesondere die Entstehung des Patronatrechtes, das in einem Dorfe des Raudnitzer Klosters die Ortseingesessenen 1338 ausüben.[2])

An der Gründung von Kirchen beteiligen sich die Gemeinden nur mittelbar, etwa indem sie ihre Grundherrschaften um eine Kirchenstiftung bitten[3]), oder dadurch, daß sie in Kolonisationsdörfern auf Verlangen des Siedlungsherrn zur Ausstattung der neuen Dorfkirche beitragen.[4])

---

zu dem Pfarrerwahlrecht ungarländischer, insbesondere siebenbürgischer Kolonistengemeinden betonen: schwerlich mit Recht, da die ländliche Kolonisation Böhmens, die doch zunächst als Vergleichsobjekt in Frage käme, das Pfarrwahlrecht der Gemeinde kaum kennt. Mehr Berechtigung hat sein Verweis auf die Verhältnisse der Gründungsstädte Heinrichs des Löwen: vgl. Lübeck 1188; Keutgen a. a. O. S. 184 Nr. 153 Abs. 3. Auch in dieser Frage wird eine Berücksichtigung der mutterländischer und kolonialer Verfassungsentwicklung gemeinsamen Faktoren die Lösung bringen, wie sie für ein anderes Gebiet städtischen Verfassungslebens andeutet K. Frölich, Zur Verfassungstopographie von Köln und Lübeck im Mittelalter, ZVLübeckischeG. XXIII, 1925, S. 381—430. — Abzulehnen ist Zychas Versuch (a. a. O.), das Pfarrwahlrecht der Prager Deutschen aus einem ihnen aus der Tatsache, daß sie den Bau ihrer Kirche bestritten haben, erwachsenen, eigenkirchenrechtlich bestimmten Anspruch zu erklären: vgl. unten S. 151 f.

[1]) 1268 RB. II S. 242 Nr. 624 über Pfarrerwahlrecht der parochiales ecclesiae s. Valentini in Prag. 1317 RB. III S. 162 Nr. 405: Pfarrerwahlrecht in Tyn Pragae. 1397 SA. III S. 227 Nr. 12: Pfarrwahlrecht der Gemeinde in St. Adalbert bei Zderaz; vgl. auch 1287 FT. S. 88 Nr. 105: Der Bischof installiert einen Pfarrer ad peticionem et presentacionem universorum heredum et incolarum ville et omnium aliorum parochialium ecclesie de . . ., in qua heredes et parochiales predicti ius obtinent patronatus. Vgl. auch Vacek, Práva veské obce v 15. století (Die Rechte der Dorfgemeinde im 15. Jahrhundert), AA. III, 1916, S. 40 mit weiteren Nachweisen.

[2]) 1338, Conscriptio bonorum mon. S. Mariae Rudnicensis, DRC. S. 4 ff. Nr. II, S. 15: in villa Ratssinawes: est eciam ibi unus subses, qui custodit silvas supradictas . . . habet eciam ius patronatus cum aliis in villa residentibus.

[3]) Vgl. die oben S. 67 Anm. 3 angeführte Urkunde von 1324.

[4]) 1270 CDM. IV S. 52 Nr. 41: Bischof Bruno von Olmütz überträgt dem Richter Heinrich von Poler die Lokation von Poler im Walde zwischen

Die Bürger der neugegründeten (bald wieder eingegangenen)[1] Stadt Karlshaus, die sich 1364 zu einer fortlaufenden Abgabe an ihren Stadtpfarrer verpflichten, dem sie auch eine seinen Bedürfnissen entsprechende Ackerwirtschaft einräumen, müssen es sich doch gefallen lassen, daß ihnen der Pfarrer selbst vom Stadtherrn, König Karl, „geschenkt" wird.[2] Andrerseits sind auch die Städte bestrebt, zu verhindern, daß die Geschlossenheit ihrer Rechtsordnung durch zu weitgehende Begünstigungen der Kirche und ihres Gutes durchbrochen werden: so erwirken die Bürger von Böhmisch-Brod 1396 einen Schiedsspruch, der den Zinsleuten ihres Pfarrers die Teilnahme an gewissen öffentlichen Lasten und Leistungen zur Pflicht macht.[3]

C. Die Ausstattung der Pfarrkirche.

1. Die ältesten Formen der Ausstattung kirchlicher Anstalten.

In der ältesten Periode der kirchlichen Entwicklung erscheinen die Priester, einschließlich des Bischofs und

Greifendorf und Hermannsdorf: Preterea in eadem villa Bolen ecclesiam esse volumus, die der Pfarrer von Greifendorf versehen soll. Communitas vero hominum ville supradicte de Bolen inter se unum mansum comparabit, ecclesie de Bolen et plebano de Greifendorph libere perpetuo serviturum. 1301 CDM V S. 131 Nr. 127: Der Olmützer Domherr Dietrich von Füllenstein setzt einen Wald zur Anlage des Dorfes Steinbach aus: . . . et ecclesiam dotamus cum medio laneo libero. Iudex vero secundum laneum medium liberum comparabit, ita ergo de censu carebit, sed rustici cum denariis ipsorum exsolvent.

[1]) Vgl. M. Kolář, Karlshaus, hrad a městečko v Čechách (K., Burg und Städtchen in Böhmen), Památky archaeologické X, 1874--1877, Sp. 141—154.

[2]) 1364 LE. I S. 48 Nr. 95: Richter, iurati totaque communitas oppidanorum novi oppidi Karlshaus orthodoxae fidei cultum . . . ampliare cupientes . . . quilibet nostrum de domo sua et area . . . in rinco seu foro sitis 2 grss. Prag. et de gasa qualibet omnium platearum . . . oppidi nostri 1 grss. den. Prag. ac de unoquoque laneo duas tinas, videlicet unam siliginis et aliam avenae, quae domus seu gasae et lanei nunc sunt seu accrescere poterunt . . . in futurum, una cum agricultura agrorum pro suis necessitatibus excolendorum, verum etiam cum fumalibus denariis ac . . . aliis iuribus ecclesiacticis, quibus Piescensis [Písek] utitur ecclesia, d. v. Syfrido, quem nobis . . . Karolus . . . Boëmiae rex donavit in plebanum ac . . . successoribus . . . pro censu in perpetuum dare promittimus.

[3]) SA. III S. 224f. Nr. 222.

der Stifts- und Klostergeistlichkeit, als landesherrliche Beamte, die Kirchen als ihrem Sonderzweck dienende Institute im Rahmen des landesherrlichen Güterkomplexes.[1]) Die Aussonderung eines besonderen Gutes für den Unterhalt der Geistlichkeit und die Erhaltung und Ausrichtung der Kirchen war unter diesen Verhältnissen überflüssig: die Sorge für beides lastete auf dem Landesherren wie die für die übrigen Zweige der Verwaltung.[2]) Der Unterhaltspflicht gegenüber der Geistlichkeit konnte er sich in doppelter Form entledigen: durch Deckung ihrer Bedürfnisse in natura oder durch Zuweisung bestimmter Einnahmen. Für beide Arten haben wir Belege: so berichtet die Legende, Herzog Vratislav I. habe den Nonnen des von ihm gegründeten Prager Georgsklosters Nahrung und Kleidung von seinen Gütern geliefert.[3]) Häufiger findet die zweite Form in den Urkunden Erwähnung: so bildete die Zuweisung eines bestimmten Prozentsatzes des tributum pacis[4]) den Kern der Einnahmen der Vyšehrader Kanoniker[5]), dem Kloster Ostrov hatte Břetislav I. (1037—1055) „die Honigpflichtigen" in Košovice, d. h. deren Honigabgabe und eine „Woche" im Zoll der Stadt Taus zugewiesen.[6]) Dem neugegründeten Kollegiatstift Leitmeritz weist Herzog Spytihněv II. 1057 u. a. die achte Woche in den Einnahmen zweier Landeszollstätten, den Zoll vom verschifften Salz, Honigabgaben, ferner für jeden Kanoniker jährlich ein Füllen pro tunica zu.[7]) Am häufigsten kleiden sich solche

[1]) Vgl. oben S. 53. [2]) Vgl. Hrubý a. a. O. XXII S. 385 ff.

[3]) Der Herzog gibt den Nonnen . . . de suis prediis victum et vestimentum et cetera, que necessaria sunt ad nature supplementum . . . J. Pekař, Die Wenzels- und Ludmilla-Legenden und die Echtheit Christians, Prag 1906, S. 390. — Weitere Beispiele bringen die Ausstattungsberichte in den gefälschten, in ihren Angaben aber auf echten Überlieferungen beruhenden Urkunden für Kl. Břevnov (zu 993 CDB. I S. 347 ff. Nr. 375, Geld- und Lebensmittellieferungen herzoglicher villici) und für Vyšehrad zu 1088 CDB. I S. 371 ff. Nr. 387, und zu 1135, das. S. 405 ff. Nr. 399 (Lebensmittel- und Bekleidungslieferungen der villici und aviae). Vgl. Vacek, Sociální dějiny S. 495 Anm. 2.

[4]) Über diese Steuer vgl. zuletzt Peterka a. a. O. S. 46 f.

[5]) Vgl. CDB. I S. 251 ff. Nr. 287. Dazu Vacek, K agrárním dějinám AA. IV, 1917, S. 104.

[6]) CDB. I S. 52 Nr. 52. [7]) CDB. I S. 54 ff. Nr. 55.

Zuweisungen in die Form des sog. Fiskalzehnten, d. h. in die Überlassung des zehnten Teiles bestimmter Einkünfte des Landesherrn.[1]) Dieser Zehntung werden unterworfen Steuererträgnisse (tributum pacis, generalis collecta), Geldbußen und gerichtlich konfisziertes Gut, Kriegsbeute, Zoll, Maut, Marktabgaben, das Schankwesen (decima taberna) und schließlich alle Erträgnisse der landesherrlichen Gutswirtschaft, unfreie Knechte, Haustiere, Erzeugnisse der Hausindustrie und endlich die Feldfrüchte[2]): so geht der Fiskalzehnte — neben dem auch gelegentlich Fiskalneunte erwähnt werden[3]) — unmittelbar über in den Sallandszehnten[4]), in dem wir eine der wichtigsten Erscheinungsformen der sog. kirchlichen Zehntspflicht im mittelalterlichen Böhmen und Mähren erkennen werden.[5]) Schon deswegen hätte Hrubý nicht eine scharfe Trennungslinie zwischen Fiskalzehnt und kirchlichem Zehnt ziehen sollen.[6]) Aber auch die Zehntleistung vom nicht im Eigenbau des

---

[1]) Vgl. über ihn Vacek a. a. O. S. 494f.

[2]) Hauptquelle sind die in den vorangehenden Anmerkungen genannten Urkunden für Břevnov, Alt-Bunzlau, Leitmeritz und Vyšehrad: vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen bei Vacek a. a. O.

[3]) Der Ausstattungsbericht der im 12. Jahrhundert gefälschten Gründungsurkunde für Kl. Opatowitz (zu 1073 CDB. I S. 368 Nr. 386) erwähnt zahlreiche Fiskalneunten.

[4]) Vgl. die Bestimmung der Altbunzlauer Urkunde CDB. I S. 358 Nr. 382, die diese Herzog Břetislav I. in den Mund legt: His itaque dispositis (Hörigenschenkungen), addidimus decimationem, que pertinet ad urbem Cazlauae et in pago dicto Isgorelik, quae sex denariis solvitur ad sustentationem canonicorum ibidem deo militancium. Insuper de urbibus Zatec et Boleslavia utraque de omnibus quesitis et inquirendis decimum denarium. Per rura quoque ad predictas urbes pertinentia, ubicunque dominica exercentur aratra, decimum manipulum et omnium animalium, tam maiorum, quam minorum, que per eadem rura aluntur, decimam. Quae vero sunt harum urbium, tam in longitudine, quam in latitudine dimensa in hospitum rusticorumque turma, decimam urnam mellis tributique pacis decimum denarium persolvant; ferner aus der Břevnover Urkunde (zu 993 CDB. I S. 347 Nr. 375) die angeblichen Worte Herzog Boleslavs II.: villam quoque Nawranem nomine cum hospitibus et ecclesia, ad quam de curia mea Radotyn decimam de omni proventu disposui.

[5]) Vgl. unten S. 105ff. [6]) A. a. O. XXIII, S. 56 Anm. 2.

Herrn genutzten Lande, dem an die hospites[1]) überlassenen Grunde[2]), die Zehntdenare ganzer Gaue[3]), endlich die Zehnten der eigenen Hintersassen der bewidmeten Stiftung[4]), erscheinen gelegentlich in gleicher Reihe mit dem Fiskalzehnten.

Auch für die Bedürfnisse des Gottesdienstes konnte der Landesherr teilweise durch Überweisung von Erzeugnissen seiner Güter, etwa von Wachs zum Geleuchte[5]), sorgen. Die Wahrnehmung des niederen Kirchendienstes, der Bewachung und Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und der Bedienung der Glocken, pflegte er Hörigen anzuvertrauen, die für diesen Sonderzweck auf Lebenszeit, mitsamt ihren Angehörigen, bestimmt — und sicher auch für die Erfordernisse ihres Dienstes ausgebildet waren: diese custodes ecclesiae und campanarii[6]) gehören wohl

[1]) Auf herrschaftlichem Grund angesiedelte „Gastbauern", nicht ausschließlich freien Standes, ohne erbliches Recht an dem von ihnen bebauten Land, die Träger des Landesausbaus vor Beginn der deutschrechtlichen Kolonisation: vgl. über sie außer Peterka a. a. O. S. 53, Novotný a. a. O. I 1 S. 533f. besonders Vacek, K agrárním dějinám, AA. IV, 1917, S. 224—232, VI, 1919, S. 12—27, Krofta, Přehled dějin selského stavu S. 17f.

[2]) Vgl. die oben S. 82 Anm. 4 angeführte Urkunde, dann die Vyšehrader Urkunde zu 1088, CDB. I S. 374 Nr. 387: Coiaticih ab hospitibus per totam villam decima.

[3]) Vgl. die oben S. 82 Anm. 4 angeführte Urkunde.

[4]) Vgl. in der Leitmeritzer Gründungsurkunde CDB. I S. 53ff. Nr. 55: Legalis eciam decimacio ab hominibus huic ecclesie pertinentibus non alii nisi preposito et fratribus persolvatur.

[5]) In der Břevnover Urkunde (zu 993 CDB. I S. 347ff. Nr. 375): lapidem cerae ad luminaria eidem ecclesiae.

[6]) Vgl. über sie Šusta, Otroctví a velkostatek v Čechách (Knechtschaft und Großgrundbesitz in Böhmen), ČČH. V, 1899, S. 93; Vacek, Sociální dějiny S. 70 und besonders K agrárním dějinám AA. V, 1918, S. 37. Die Belegstellen sind: der Bericht über die Schenkungen Herzog Břetislavs I. (1037—1055) für Kl. Ostrov, CDB. I S. 52f. Nr52: Capellam quoque in spelunca sancti Johannis Baptiste huic loco addidit. Insuper et custodes ipsius ecclesie Chrustimichich et Nuncycyh; villam cum hospitibus Sedlce. Item aliam capellam in Veliz cum omnibus appendiciis suis dedit; piscatores Drazowycyh, custodes eiusdem ecclesie Otrocynyewsy, Cyrninye terram ad quatuor aratra; die Leitmeritzer Gründungsurkunde von 1057 CDB. I S. 53ff. Nr. 55: In Lutomericensi provincia Wzasadi Hoc campanarius cum terra, Cozel vinitor cum terra, Ztoyan

ursprünglich, wie Kammerdiener und Ofenheizer, Hirten, Gärtner und Fischer, aber auch wie Bäcker und Köche, Töpfer und Schmiede, Schneider und Schuster zu dem völlig unfreien, landlosen Hofgesinde des Landesherrn.[1]) Bald jedoch werden sie, in der Nähe der Kirche, der sie dienten, mit kleinem Landbesitz ausgestattet worden sein: schon Mitte des 11. Jahrhunderts werden ganze Dörfer genannt, in denen sich solche seßhaft gewordene custodes zusammengeschlossen haben, und die dann vom Landesherrn zusammen mit der Kirche, der ihre Dienste galten, an ein Kloster vergabt werden[2]); es ist das die älteste bekannte Form der Ausstattung kirchlicher Anstalten mit Leuten und (dem von ihnen bebauten) Land. Die Kirchwächter und Glöckner dienten der Kirche, nicht dem Priester. Dieser ihrer Bestimmung entspricht es vollkommen, wenn Herzog Soběslav I. 1130 verfügt, daß die dem Stift Vyšehrad gewidmeten Hörigen dieser Kategorien dem mit der Aufsicht über das Kirchengebäude betrauten Domherrn, dem Custos, unterstellt sein sollen.[3]) Auch später noch erfahren wir von

---

vinitor cum terra, Zvan vinitor cum terra. Preter hos sutores, pellifices albi et nigri, fabri carpentarii, calefactores stube. . . . In Satcensi provincia Hotsove Preztan campanarius habens terram ad aratrum. Lescah Deton custos apum habens terram ad aratrum. Lubne Pravez carpentarius habens terram ad aratrum. Die auf richtigen Angaben beruhenden Ausstattungsberichte in den gefälschten Gründungsurkunden für Altbunzlau (CDB. I S. 358ff. Nr. 382; unter den dem Stifte vereigneten Hörigen nennt sie neben landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern verschiedenster Art: campanarium ecclesiae Seteh, custodes ecclesiae Poztrizine: (7 Namen) Znoicicih (9 Namen) u. a.), für Vyšehrad (CDB. I S. 371ff. Nr. 387: Modriluze terra ad II aratra cum campanariis Glupen, Koiata. Zabehlicih terra ad aratrum campanariis Rasicsa, Hoten. Tinec terra ad aratrum cum campanario Vtes et filiis eius (3) . . . und weitere 11 campanarii und 6 custodes ecclesie mit Landbesitz), für Kladrau (zu 1115 CDB. I S. 393ff. Nr. 390: Duodecim custodes ecclesie in villa Wsecar . . . Ad capellam sancti Galli custodes V sunt assignati . . .).

[1]) Vgl. Šusta a. a. O. S. 90ff.; Vacek, Sociální dějiny S. 62ff., K agrárním dějinám AA. VI, 1918, S. 15ff.

[2]) Vgl. vorletzte Anmerkung.

[3]) CDB. I S. 111f. Nr. 111: Et ne armarii custos circa suum ministerium tardus aliquando vel piger inveniatur, campanarios et custodes eiusdem monasterii sui dumtaxat iuris esse confirmo, ita ut in omnibus causis ad nullam quantumlibet potentem personem preter eum solum

den custodes und campanarii dieses Stiftes[1]): im übrigen verschwinden diese Bezeichnungen um die Mitte des 12. Jahrhunderts: die Hörigen, die sie trugen, sind in der großen Masse der Hintersassen kirchlicher Anstalten aufgegangen. Ob die königlichen sanctuarii, von denen wir zweimal im 13. Jahrhundert hören[2]), ähnliche Funktionen erfüllten, wissen wir nicht; die Quellen lassen nur erkennen, daß es sich um Angehörige der landesherrlichen Güterverfassung handelt, die, ohne aus dieser auszuscheiden, kirchlichen Zwecken dienten.[3])

Ein anderer Weg, der zur Entstehung eines aus der landesherrlichen Gütermasse ausgesonderten Kirchenguts führte, war die Widmung abhängiger Leute verschiedener Kategorien zum Dienst für das Seelenheil ihres Herrn: diese proanimati oder animatores, in den Quel-

habeant respectum. Diese Bestimmung erschien G. Friedrich verdächtig (Vorbemerkung zum Abdruck a. a. O.); indessen steht sie durchaus im Einklang mit der tatsächlichen Entwicklung der Rechtsverhältnisse dieser Kirchendiener und wird namentlich durch die polnischen Parallelen (vgl. den II. Teil dieser Untersuchung) gestützt.

[1]) 1185 CDB. I S. 277 ff, Nr. 308 (2 campanarii vertauschen ihr Land mit dem eines Wohltäters des Stiftes). 1273 RB. II S. 337 f. Nr. 834 (der Propst von Vyšehrad erklärt dem Kapitel): sane de agris campanariorum et custodum ecclesie, quos vel nos vel homines nostri occupant sive occupaverunt, statim cedimus, volentes ut quicumque agri de morte ipsorum campanariorum sive custodum vacaverint, ad heredes ipsorum, ut iustum est, devolvantur; si vero absque heredibus decesserint, agri, quoscumque reliquerint, talibus conferantur, qui possent ecclesie Wissegradensi secundum consuetudinem eiusdem ecclesie utiliter deservire.

[2]) 1238 RB. I S. 433 Nr. 932: König Wenzel für Kl. Waldsassen: ob remedium patris nostri clarae memoriae, donationem eiusdem innovantes, sex curias sanctuariorum et hereditatem nostri venatoris Orthe, qua praetextu homicidii fuerat privatus, claustro Walthsahsensi in villa nomine Bilsene cum pratis, silvis etc. contulimus hereditario iure possidendas.. 1253 RB. II S. 5 Nr. 8: König Ottokar bestätigt dem Kl. Chotěšov: villas duas, videlicet Viezdetz et Zboch, quas quondam patris nostri piae recordationis sanctuarii possidebant, die dieser dem Kloster geschenkt hat.

[3]) Vacek, der die Urkunde von 1238 kennt, sah in den sanctuarii zunächst „zum Altar gewidmete Leute" (K agrárním dějinám AA. V, 1918, S. 159 Anm. 166), glaubte aber dann, in ihnen Hofkapläne erkennen zu sollen (a. a. O. VI, 1919, S. 27 Anm. 237). Die im Text vertretene Auffassung stützt sich auf die polnischen Parallelen: vgl. den II. Teil dieser Untersuchung.

len häufig auch mit ihrem tschechischen Namen, dušníci, bezeichnet[1]), konnten ebensowohl in einem bestimmten Wirtschafts- oder Gewerbezweig tätige, landlose Knechte wie unfreie Bebauer eines Stücks Herrenlandes sein.[2]) Mit Recht lehnt deshalb die neuere Forschung die frühere Anschauung ab, die in ihnen eine besondere, standesrechtlich

---

[1]) Vgl. über sie in der neueren Literatur Brandl a. a. O. S. 43 s. v, dušník; Jasinskij a. a. O. S. 45; H. Jireček, Slovanské právo II† S. 77, Recht in Böhmen S. 35f.; Kapras, Právní dějiny II S. 21; Lipper; a. a. O. II S. 92; Novotný a. a. O. I 1 S. 531; Peterka a. a. O. S. 53, V. V. Tomek, Dějepis města Prahy (Geschichte der Stadt Prag) I[2] v Praze 1892, S. 57; Vacek, Sociální dějiny S. 70, und besonders Šusta a. a. O. S. 95f.; Vacek, K agrárním dějinám, AA. V, 1918, S. 36f.

[2]) Vgl. die Quellenbelege in der Leitmeritzer Gründungsurkunde (ca. 1057 CDB. I S. 53ff. Nr. 55, wo Friedrich unter einer Rasur rekonstruiert (S. 59): Vlah de Dolan etiam dedit animatores, und eine Hand des 13. Jahrhunderts beifügt (S. 60): Wlah dal gęst Dolas zemu bogu i suiatemu Scepanu se duęma dusnicoma Bogucęa a Sedlatu [Vlach dedit in Dolany terram deo et sancto Stephano cum duobus proanimatis, Bogutěchum et Sedlatam, trad. Erben, RB. I S. 812]), in Zbyhněvs Stiftungsurkunde für Unětice (vgl. oben S. 55 f. CDB. I S. 123ff. Nr. 124: In Levo Gradech terra ad aratrum, ubi christianitas incepta est, et Ostog proanimatus in ea sedens et solvens XII denarios unoquoque anno Wneticensi ecclesie . . . Ostog debet adiuvare cum tot falcibus, quot in domo erunt, fenum secare et metere duos dies preter unum, qui domum custodiet. Milong proanimatus cum uxore et filiis et filiabus de Novo Bolezlau, et ipse VI denarios iussus est, amboque in festo sancti Martini cum Ostog solvant. Quorum proanimatorum si prosapia defec rit, ecclesia Vneticensis terrum habeat), in den Ausstattungsberichten für Břevnov (zu 993 CDB. I S. 347f. Nr. 375: . . . in villa Kuromirtwiche tres animatores cum terra sufficienti. In civitate quoque Pragensi decimum forum et decimum denarium de iudicio et decimum hominem captivum et XXX animatores eorumque posteritatem cum XXX areis, ad diversas officinas dispositos . . .), für Kladrau (zu 1115 CDB. I S. 393ff. Nr. 390: De villa Lipan Ten dusnik cum terra sua), für das Prager Georgskloster (CDB. II S. 418ff. Nr. 378: circa silvam Kletec I animator, Martinus, dazu die Güterbestätigung Papst Gregors IX. von 1233 RB. I S. 379ff. Nr. 810: circa silvam de Kletech unum hominem, qui vulgariter dusnik nuncupatur), endlich in der Güterbestätigung Přemysl Ottokars I. für die Prager Wenzelskapelle von 1227 (CDB. II S. 304ff. Nr. 306: In villa, que dicitur Sedlech, II animatores cum suis possessionibus. In Neradich III animatores cum possessionibus, qui tenentur reddere presbytero, capelle superius memorate ministro, pisces feria IIII[ta] et feria VI[ta] singulis per circulum annorum septimanis).

bestimmte Klasse („Seeleigene“, die nur die Seele zu eigen gehabt hätten) sah[1]), und betont, daß nur der Widmungszweck das Gemeinsame ist, das in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt, die freilich dann auch als eine Art Berufsbenennung verwandt wird.[2]) In ihrer lateinischen Gestalt verschwindet sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus der Überlieferung; der tschechische Name blieb an einer ganzen Reihe von Dörfern, meist klösterlichen Besitzes, haften.[3])

Custodes ecclesiae, campanarii und animatores verraten schon durch ihre Bezeichnung ihre Bestimmung für den Kirchendienst und sind daher leicht als Zeugen der ältesten Form der Ausstattung kirchlicher Anstalten festzustellen. Neben ihnen erscheinen in den Berichten über die Dotierung der ältesten Stifter und Klöster Böhmens und Mährens zahlreiche Vertreter der übrigen Klassen

[1]) Vgl. über Dobrovskýs so formulierte Ansicht Brandl a. a. O.

[2]) Vgl. besonders Šusta a. a. O. und Dvě knihy I S. 14 Anm. 1. — Irreführend ist die Ausdrucksweise Peterkas a. a. O., die dušníci hätten eine besondere Art der Schicht der hospites gebildet: es fehlt ihnen doch gerade das wichtigste Merkmal dieser Gruppe, der sie ihre Bezeichnung verdankt, die Freizügigkeit (vgl. die oben S. 83 Anm. 1 genannte Literatur, besonders Krofta a. a. O.). Der richtige Gedanke, der Peterkas Ausführungen zugrunde liegt, und der bei Šusta, Novotný, Vacek, K agrárním dějinám, a. aa. OO. klar zum Ausdruck kommt, ist der, daß die Bildung der Gruppe der dušníci, die landlose Knechte und abhängige Bauern umfaßt, in ähnlicher Weise einen Schritt auf dem Wege, der zum Verschwinden der Knechtschaft geführt hat, bezeichnet wie die Entstehung der Schichte der hospites, in der Freie neben Unfreien stehen.

[3]) Vgl. die Belege für Böhmen bei Sedláček, Místopisný slovník historycký království českého (Historisch-topographisches Wörterbuch des Kgrs. Böhmen), v Praze o. J. s. vv. Dušníky (6 Siedlungen) S. 179f. — In der lebenden tschechischen Sprache erinnert die Bezeichnung zádušĺ (= Seelgerät, quod pro anima datur) für die kirchliche Stiftung, aber auch für das gute Werk, dann für das Testament (vgl. Brandl s. v. S. 376) an die alte Auffassung: ihre Ableitungen bezeichnen einmal Angehörige des Kirchenguts (vgl. die alte tschechische Übersetzung der Lokationsurkunde des Dětoch von Hradistka für die Stadt Žiželice, deren Original um 1300 entstanden ist, RB. IV S. 752f. Nr. 1914: . . . a na lov třikrát do roka každý hospodář na Bludské lesy jíti mají kromě lidí zádušních (. . . und zur Jagd soll jeder Wirt dreimal im Jahr in die Blud-Wälder gehen, ausgenommen die „Seelgerätsleute“), andrerseits dessen Verwalter, die laikalen „Kirchväter“, die vitrici lateinischer Urkunden (tschech. zádušník).

höriger Leute, landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter aller Art[1]): viele von ihnen werden schon seit dem Zeitpunkte, in dem es zu einer Loslösung des Haushaltes der kirchlichen Anstalten von der Gutswirtschaft des Landesherren kam, jenem als unentbehrliche Glieder angehört haben: so kann man etwa annehmen, daß vinitores, Weinbauern, zum Bestande jeder größeren kirchlichen Ansta't gehörten, der sie den Abendmahlswein lieferten.[2])

Ein gemeinsames Kennzeichen aller ältesten Ausstattungsberichte ist die weitgehende Radizierung aller ihrer Elemente auf den persönlichen Faktor: das kirchlichen Anstalten geschenkte Land erscheint größtenteils als Zubehör der ihnen gewidmeten Hörigen[3]) und auch, wenn ganze Dörfer vergabt werden, stehen ihre Bewohner durchaus im Vordergrunde.[4]) Ja, das Bestreben, die Träger der gewidmeten Leistungen als Gegenstand der Schenkung herzustellen, greift sogar auf das zehntrechtliche Gebiet über: der Ausstattungsbericht des Stiftes Vyšehrad erwähnt, die Bischöfe von Prag und Olmütz hätten diesem 200 bzw. 100 Mann „in decima" gewidmet.[5])

Diese Periode, die durch das allmähliche Herauswachsen des kirchlichen Sondergutes aus dem Vermögen des Kirchherrn gekennzeichnet ist, endet mit der Festigung des Be-

---

[1]) Vgl. namentlich die in den vorangehenden Anmerkungen genannten Ausstattungsberichte.

[2]) Die auf die vinitores bezüglichen Nachrichten vereinigt und verwertet Vacek, K agrárním dějinám, AA. VI, 1919, S. 4—6.

[3]) Vgl. die Belege in den vorangehenden Anmerkungen.

[4]) Vgl. oben S. 83 Anm. 6 den Bericht über die Schenkungen Herzog Břetislavs I. für Kl. Ostrov; entsprechend auch schon die Schenkung Boleslavs III. von 1000 CDB. I S. 46 ff. Nr. 40: Hec sunt ville et alia bona, que contulit bone memorie Boleslaus dux: Wodochoty, Zaiecye, Blasin cum circuitu silve. De familia autem has villas Sazawa, Sedlce, Myechinicy. Piscatores autem Drazowichich, Trebani, Lahowicyh.

[5]) CDB. I S. 388 Nr. 387: super hoc autem Pragensis episcopus CC homines et Olomucensis C in decima . . . eidem ecclesie perpetuo iure devoverunt; entsprechend auch die gefälschte Papsturkunde, die in den Bericht über die Gründung Vyšehrads aus dem 12. Jahrhundert eingefügt ist, den Bretholz als Anhang II seiner Kosmasausgabe a. a. O. S. 253 f. abdruckt: Episcopi . . . suis de decimis trecentos homines ad eandem ecclesiam segregaverunt . . .

griffes der kirchlichen Ausstattung als geschlossenem Ganzen, die sich in dem Auftreten des terminus dos anzeigt: er wird seit der Mitte des 12. Jahrhunderts verwandt, als Bezeichnung für die Ausstattung eines Klosters wie für die einer Niederkirche.[1])

2. Das Benefizialgut der Pfarrkirche.

a) Die Ausstattung mit Land und Leuten.

Die älteste Nachricht über die Ausstattung von Niederkirchen zeigt uns eine Landkirche im Besitze zweier, aus dem Zusammenschluß der custodes ecclesiae erwachsenen Dörfer[2]); und die erste Urkunde, die den Begriff des Widums, der dos einer Pfarrkirche kennt, berichtet uns von einer solchen, die mit drei zur Siedlung bestimmten Bezirken ausgestattet ist[3]); die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zahlreicher werdenden Erwähnungen des Ausstattungsgutes von Pfarrkirchen, die in den Besitz von Stiften und Klöstern übergehen, lassen erkennen, daß auch in Böhmen die Dotierung mit ganzen Dörfern, weit verbreitet war: in sehr vielen Fällen erscheinen auch hier dos-Dörfer mit dem Namen Popovici „die Pfaffenleute". Von den vier Kirchen, mit denen Klosterbruck bei Znaim bei seiner Gründung von Herzog Otto 1190 ausgestattet wird, die sämtlich über dos-Dörfer verfügen, besitzen drei je eine Popovici benannte Siedelung.[4]) Unter

---

[1]) Vgl. den Ausstattungsbericht der noch im 12. Jahrhundert gefälschten Gründungsurkunde für Kl. Plaß, zu 1146 CDB. I S. 408 Nr. 396: in Mothos Cecin hominem cum possessione sua et X hominum servitia ad dotem ecclesie pertinentia . . .; der Ausstattungsbericht der im 13. Jahrhundert gefälschten Kladrauer Urkunde zu 1115 CDB. I S. 393 Nr. 390 erwähnt: . . . ecclesiam [in Bigedi] cum dote sua . . . In Seztoceh ecclesiam cum dote sua et cum tribus ugezd (zur Kolonisation bestimmten Waldbezirken: vgl. die oben S. 83 Anm. 1 genannte Literatur, dazu J. Peisker, Die Knechtschaft in Böhmen, Prag 1890, S. 19ff.; J. Pekář, K českym dějinám agrárním ve středověku (Zur böhmischen Agrargeschichte im Mittelalter), ČČH. VII, 1901, S. 335.

[2]) Vgl. oben S. 83 Anm. 6. [3]) Vgl. die vorletzte Anmerkung.

[4]) 1190 CDB. I S. 299 Nr. 326: Herzog Otto gründet Klosterbruck bei Znaim: Pretaxate vero dotes, quas predicte ecclesię confirmamus, hęc sunt: Capella sancti Nicholai cum omnibus ei attinentibus, decimatio in marchia, tres villę Dobsici, Popovici, Oblekovici, mansus unus in villa

den späteren Beispielen[1]) ist das Pilsen-Berauner von 1266[2]) besonders wichtig, da es diese charakteristische Erscheinungsform der Dorf-dos in Verbindung mit einer Parochie zeigt, deren Anfänge in die Zeit der Burgkirchenverfassung zurückreichen.[3]) Daß auch in den der deutschen Siedlung am stärksten sich erschließenden Gebieten Böhmens, an seinem Süd- und Nordwestrand, die Dorf-dos nicht unbekannt war, zeigt die Erwähnung des Dotaldorfes Pfaffenschlag, das 1283 der Pfarrkirche in Kirchschlag gehört[4]) und die Geschichte Pfaffendorfs bei (dem heute sächsischen) Königstein, dessen Erbgerichte noch im 18. Jahrhundert dem Pfarrer zustanden.[5]) Schon durch ihren Namen zeigen diese Siedlungen an, daß sie dem Pfarrer — oder vielmehr einem „Pfaffen" überhaupt, wie die zahlreichen im Besitz von Stiften und Klöstern befindlichen Popovice[6]) erkennen

Pracih, alter in villa Zuassic, tertius in Mravitic; capella sancti Georgii in Strachotin cum tribus villis Chaikovici, Popovici, Chrepici; capella sancti Johannis in Rokiten cum villa una Popovici, capella sancti Andree in Gobza cum villa et sola taberna et uno molendino.

[1]) 1261 CDM. III S. 311 Nr. 322: Dem Kl. Oslavan wird das Patronatrecht in Mügeln bestätigt: insuper quinque laneos qui a dicta ecclesia alienati fuerant in villa que dicitur Pobwiz (Popovice) resignavi; dazu 1266 CDM. III S. 385 Nr. 382: Elisabeth relicta dom. Kadoldi orphani überträgt dem Kl. fünf Hufen in Popwiz exceptis aliis quinque laneis qui ad dotem pertinent in Mohuln. 1275 CDM. IV S. 148 Nr. 105: Bischof Bruno von Olmütz bezeichnet die dos der Kirche in Müglitz: in Jestrebe, in Pobus, in Pobitz ville integre . . . 1298 RB. II S. 777 Nr. 1810: Bischof Gregor von Prag bestätigt dem Kl. Chotěšov die Schenkung der Kirche in Gradec cum villa dicta vulgariter Popow, que ad eandem ecclesiam in Gradecz dignoscitur pertinere. — Wahrscheinlich gehört in diese Reihe auch die villa ad Branicensem ecclesiam pertinens Boboluski, die mit dieser Beneš von Branitz und Lobenstein 1289 dem Kl. Gradits überträgt, CDM. IV S. 357 Nr. 281: ihr Name dürfte aus Popovský entstellt sein.

[2]) Vgl. oben S. 52 Anm. 2. [3]) Vgl. oben S. 52 f.

[4]) 1283 RB. II S. 557 Nr. 1295: Witko von Krumeau hat dem Kl. Schlägel Passauer Diöz. gegeben ecclesiam in Kyrchslag cum tribus mansis ibidem in foro ad dotem spectantibus et villam, que dicitur Phaphenslag . . .

[5]) Vgl. A. Klemm, Geschichte der Berggemeinde der Festung Königstein, Supplement zum Band Pirna der Neuen Sächsischen Kirchen-Galerie, Leipzig o. J. S. 10f.

[6]) Vgl. die böhmischen Beispiele bei Sedláček a. a. O., s. v., S. 716f.

lassen — zugehörten, also einen Teil des Benefizialgutes bildeten. Inwieweit es sich dabei um alte Dörfer handelt, die anläßlich ihrer Zuweisung an das Pfarrgut den Namen wechselten, inwieweit um Neuanlagen, die entweder durch den Zusammenschluß einzelner „Pfarrleute" oder durch Besetzung von der Pfarre überlassenem Siedlungslande entstanden sind, lassen die Quellen nicht erkennen; daß die Anlage von Dotaldörfern ein beliebtes Mittel des Landesausbaus war, zeigen diejenigen unter den vielen Nachrichten über die Ausstattung von Pfarrkirchen mit anderweitig benannten Dörfern[1]), die Siedlungen mit für Neuanlagen charakteristischen Namen erwähnen.[2])

Aus den Dotaldörfern zog der Pfarrer Geldzinse und Lieferungen für den Bedarf seiner Hauswirtschaft, ferner Arbeitskräfte für den persönlichen Dienst und die eigene Landwirtschaft, wo eine solche vorhanden war. Die Nach-

[1]) 1233 RB. I S. 379 Nr. 807: dem Kl. Windeberg wird u. a. verliehen die Kirche in terra Bohemorum, quae dicitur Schutenhoven cum villa adiacente Podmvokel dicta, 1233 RB. II S. 1160 Nr. 2645: Der Deutsche Orden verkauft dem Hause Tepla parochiam in Witshin et aliam in Utheri et villam Baranowe, quae est dotalicium praedictae parochiae in Witshin, cum decimis . . . 1253 RB. I S. 609 Nr. 1323: König Wenzel bestätigt dem St. Franciskus-Hospital in Prag u. a. mehrere Kirchen cum villis . . . decimis, darunter ecclesiam S. Walentini in civitate Pragensi . . . cum villa Jaseniz, quae eiusdem ecclesie dos est. 1259 UB Hohenfurt S. 2 Nr. 3: Bischof Johann von Prag bestätigt dem Kl. Hohenfurt u. a. villam Sedlech iuxta Predol, que etiam in Predol ad ecclesiam pertinebat. 1291 RB. II S. 1195 Nr. 2733: König Wenzel über die Rechte der Pfarrkirche in Mirotice: ihr gehört u. a. das Dorf Lom. 1300 RB. IV S. 753 Nr. 1915: Bischof Gregor von Prag zählt die Besitzungen der Pfarrkirche in Řečice (vgl. oben S. 53 Anm. 1) auf: u. a. vier Dörfer. 1300 RB. IV S. 754 Nr. 1916: König Wenzel über den Besitz seiner Kapelle auf dem Spielberg: u. a. zwei Dörfer. 1318 RB. III S. 194f. Nr. 471: Wilhelm von Strakowitz über die Besitzungen des Johanniterhauses daselbst: item ecclesiam Lomensem cum cura animarum et villa ibidem. Zur Pfarre Horovitz gehört das Dorf Babin. 1347 CDM. VII S. 524 Nr. 708: Die Pfarrkirche in Lundenburg besitzt 1½ Dörfer.

[2]) 1226 CDB. II S. 288 Nr. 288: wird bei Erwähnung der Zuaimer Nikolauskirche ein vicus Vgezdez (vgl. über den Begriff des ujezd oben S. 89 Anm. 1) nomine erwähnt, qui specialiter eiusdem ecclesie dos semper exstitit. 1265 RB. II S. 188 Nr. 488: Zur Kirche Pohled gehören villa Sagittarii et Ottonis (noch nicht zum einheitlichen Ganzen erstarrte Namen junger Gründungen).

richten über die Ausstattung der Pfarren mit Ackerland fließen aus der Zeit vor dem Einsetzen des Landesausbaus nach deutschem Recht nur spärlich: die Magdalenenkapelle, von der wir 1130 erfahren, daß sie Herzog Břetislav II. mit Land und Gärten ausgestattet hat[1]), läßt sich nicht als Pfarrkirche identifizieren; immerhin zeigt der Bericht, daß die Wirtschaftseinheit der ältesten böhmischen Agrarverfassung, die terra[2]), auch in der Ausstattung kirchlicher Anstalten sich widerspiegelt. Ein Agrarmaß stellt sie zunächst ebensowenig dar wie die terra ad aratrum, ein Begriff, der 1186 die Ausstattung einer Prager Kirche bezeichnet.[3]) Beiden Benennungen liegt die Auffassung des im Rahmen einer Hauswirtschaft genutzten Landes als Einheit zugrunde.[4]) Wo in den böhmischen Ländern die Verhufung nicht durchgeführt worden ist, hat sich die Einteilung in terrae bzw. araturae vielfach bis in die Neuzeit erhalten; allmählich haben auch

---

[1]) In der Urkunde Soběslavs I. für Vyšehrad von 1130 CDB. I S. 111ff. Nr. 111: Terram in Wirsenic et ortos in Neuosuetl, quos frater meus Bracizlaus in dotem capelle, que in honore beate Marie *Magdalene* est constructa, sub anathemate tradidit, idem fratres perpetuo iure possideant.

[2]) Vgl. Sedláček, Paměti a doklady o staročeských mírách a váhách (Denkwürdigkeiten und Quellenzeugnisse über die altböhmischen Maße und Gewichte), RČA. 66, 1923, S. 9ff.

[3]) 1186 CDB. I S. 284f. Nr. 312: Herzogin Elisabeth überweist dem Johaninterhospital in Prag verschiedene Güter: scilicet ecclesiam, quam edificavi in loco, ubi triumphavit vir meus [Bojiště, jetzt innerhalb Prags], et terram circa ad aratrum unum, et villam, que vocatur Teincz . . .; vgl. ferner CDB. I S. 285f. Nr. 313 (um 1186): Bischof Heinrich von Prag für das Johanniterhospital dortselbst: Ecclesiam quoque beati Johannis evangeliste in loco, qui dicitur Boissci, a duce Friderico et eius uxore ducissa Elisabeth constructam et vobis in hereditatem cum villa nomine Tinez et rivulo nomine Botiz cum stagno et loco molendini nobis presentibus collatum et a nobis eadem die consecratum, sed et ecclesiam beati Vencezlai in foro Cladsco (Glatz), a comite Bogussa edificatam et in eadem consecracione a prefatis principibus hospitali Jerusalem per manum nostram cum terra sibi pertinente collatam . . . vobis in perpetuum libere possidendas . . . concedimus. Vgl. auch die terra ad aratrum des proanimatus Ostog oben S. 86 Anm. 2.

[4]) Vgl. Sedláček a. a. O. S. 56ff.; Vacek, K agrárním dějinám AA. V, 1918, S. 83ff.

diese Bezeichnungen, unter der Einwirkung der Hufenverfassung, den Charakter eines Landmaßes angenommen.[1]) So hören wir, bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts, wiederholt von Kirchen, die mit nach „Pflügen“ bemessenem Lande ausgestattet sind.[2])

Die Periode, in der sich die endgültige Loslösung des Kirchengutes aus dem Bereich der Hauswirtschaft des Kirchherrn vollzieht, und die gegen Ende des 12. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht[3]), führt in völlig paralleler Entwicklung auch zur wirtschaftlichen Verselbständigung des abhängigen Landbesitzes: seinen äußeren Ausdruck findet dieser, von der wachsenden Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft hervorgerufene, vermöge des steigenden Geldbedürfnisses der Grundherren beschleunigte Vorgang in dem Eindringen der Hufenverfassung. Die Hufe ist in den böhmischen Ländern in erster Linie Bemessungsgrundlage für die der Grundherrschaft geschuldeten, in der Hauptsache in Geld ausgedrückten Leistungen — das kommt auch in ihrer Bezeichnung in allen drei Urkundensprachen des Gebiets, denen sämtlich deutsches „Lehen“ zugrunde liegt[4]), zum Ausdruck —: als

---

[1]) Vgl. Sedláček a. a. O. S. 9ff., 56ff.; das popluží (aratura) erscheint dabei durchweg größer als die Hufe.

[2]) 1232 CDM. II S. 241 Nr. 220: Bischof Robert von Olmütz: Ecclesiae in Pustimir dedimus ad aratrum et dimidium in ipsa villa, et terram ad aratrum in Drissiz et totam terram quam habuimus in Schalerdol, decimam trium aratrorum et proventuum nostrorum . . . .. 1350 CDM. VIII S. 23 Nr. 44: zur dos der Kirche in Niklowitz gehört u. a. ein Hof cum una bona aratura; die Pfarrkirche in Slané besaß im 14. Jahrhundert einen Hof mit zwei popluží (araturae) im Ausmaße von sechs Hufen; Sedláček a. a. O. S. 58. Die Kaplanei in Martinice besaß 1400 eine in der Volkssprache radlo genannte aratura, das. S. 56.

[3]) Vgl. oben S. 88 f.

[4]) Tschechisch lán, lateinisch laneus, deutsch Lahn vgl. H. F. Schmid, Zur Geschichte der Bedeutungsentwicklung am oben S. 8 Anm. 3 a. O. und vorher in der Miszelle Lehn-Hufe in dieser Zeitschrift XLIV, germ. Abt., 1924, S. 289ff. Dazu jetzt die bedeutsamen Ergänzungen von V. Chaloupecký in seiner Besprechung von Schmids erstgenannten Ausführungen, ČČH. XXXI, 1925, S. 207f., die zeigen, daß auch die in Ungarn (und weiterhin auf südslavischem und rumänischem Boden) vorkommenden Bezeichnungen für den Hufenbegriff auf die gleiche Quelle

solche ersetzt sie den im Herdrauch verkörperten Haushalt, auf dem bis dahin alle Lasten, auch die vom Landesherrn aufgebürdeten, geruht hatten.[1]) Zu einer eigentlichen „Verhufung", zur Ausmessung und Neubewertung des Landbesitzes ist es dabei in vielen Gebieten, in denen Hufen erwähnt werden, nie gekommen.[2]) Bei der bloßen Veranschlagung des früher Besessenen in Hufen konnten aber lastenfreie Grundstücke außer Betracht bleiben.[3]) So erklärt es sich, daß gerade Aufzeichnungen urbarialen Charakters, die in anderen Gebieten so vielfachen Aufschluß über den Bestand der Pfarr- und Kirchgüter geben[4]), auf böhmischem Boden wenig über die Ausstattung der Pfarrkirchen zu berichten wissen, erwähnt doch das Rosenberger Urbar von 1379[5]), das 480 Ortschaften beschreibt, nur in einer einzigen ein Pfarrgut.[6]) Und auch in den zehn Urbaren geistlicher Güter aus vorhussitischer Zeit, die Emler gesammelt hat[7]), werden zwar häufig die Verpflichtungen der Pfarrer und ihrer Kirchen ihrer geistlichen

---

wie lán und laneus — durch die Vermittlung dieser von der böhmischen Kanzlei verbreiteten Lehnwörter — zurückgehen.

[1]) Vgl. auch unten S. 137 ff.

[2]) Vgl. über diese Entwicklung besonders Šusta, Dvě knihy I S. 18 ff., dann Vacek, K agrárním dějinám AA. V, 1918, S. 97 ff.; Sedláček a. a. O. S. 39 ff.

[3]) Ein Beispiel für die Verhufung des Pfarrgutes bietet 1293 RB. II S. 881 Nr. 2037: Königin Guta von Böhmen . . . quod nos pensantes conditiones et damna ecclesiae nostrae in Lyssa . . ., divisim et sparsim inter bona nostra et hominum nostrorum intersitae, per unionem bonorum eiusdem dotis et separationem a bonis nostris in melius transformari . . . taliter duximus providendum, videlicet ut in foro nostro Lyssa quatuor mansi solventes in censu per tres festones arg. et quintus mansus ad curiam et araturam plebani . . . und verschiedene andere Güter . . . ad dictum plebanum et ecclesiam Lyssensem . . . debeant pertinere.

[4]) Wie etwa das Brandenburger Landbuch Karls IV., vgl. Schmid, Recht der Kirchgründung S. 2.

[5]) Urbář zboží Rožmberského z roku 1379 (Registrum bonorum Rosenbergicorum anno MCCCLXXIX compilatum), herausgeg. von J. Truchlář (= Abh. d. Kgl. böhm. Ges. d. Wiss., VI. Folge, 10. Bd., A, Nr. 3), v Praze 1880.

[6]) S. 55 Nr. 467: Villa Suchdol continet XVIII laneos cum uno quartali, de quibus plebanus tenet unum laneum.

[7]) DRC.

Grundherrschaft gegenüber erwähnt, deren eigene Landausstattung aber wird kaum einmal verzeichnet.[1])

Wo die Hufenverfassung als Wirtschaftsform der Kolonisation zu deutschem Rechte erscheint, umfaßt sie dagegen in der Regel den ganzen Raum der neuen Siedlung: meist wird ja in den Lokationsurkunden die Gesamthufenanzahl angegeben und innerhalb dieses Rahmens dann die Zahl der zinsbaren Bauernstellen und die der Freihufen bestimmt, unter diesen auch, wo eine Kirchgründung in Aussicht genommen war, die Pfarrhufen.

So führt uns denn gleich die erste Urkunde, in der Hufen als Widum einer Pfarrkirche genannt werden[2]), der Rynarecer Kirchgründungsbrief von 1203[3]), in ein Gebiet intensiver Kolonisationstätigkeit: unter den 23 Dörfern des Pfarrsprengels sind zwei vom Landesausbau zeugende „Freiheiten" (Lhoty).[4]) Auch von den vielen Erwähnungen von Hufen-dotes in den Urkunden des späteren 13. und des 14. Jahrhunderts beziehen sich — auch wenn wir von den eigentlichen Kolonisationsurkunden zunächst absehen — sehr viele auf neugegründete Kirchen[5]); andere wieder

---

[1]) S. 103: eine halbe Hufe als Pfarrgut in der Stadt Hoštka, S. 111: eine Hufe in Mnichovice, S. 180: zwei araturae in Verbindung mit der Kirche in Kostelec, S. 198: eine halbe Hufe als Kirchgut in Hermannsdorf.

[2]) Hufen als Teil des Pfarrgutes kennt auch schon die Klosterbrücker Gründungsurkunde von 1190, vgl. oben S. 89 Anm. 4; doch bilden sie dort nur einen minder wichtigen Teil eines großen Ausstattungskomplexes und können, da sie nicht im Pfarrorte liegen, nicht vom Pfarrer in eigener Wirtschaft genutzt worden sein.

[3]) Vgl. oben S. 61 Anm. 1.

[4]) Dluha Lhotha, Ocruhla Lhota. Über den Begriff der Lhota vgl. u. a. Krofta a. a. O. S. 17f. — Beachtenswert ist unter den Namen der nach Rynarec eingepfarrten Dörfer auch Pozwatny (= Posvátný, Heiligengut, nicht mehr nachweisbar), hinter dem sich vielleicht ein ursprüngliches Dotaldorf verbirgt — die Kirche bestand ja schon vor der Weihe, anläßlich deren die Urkunde ausgestellt wurde, vgl. oben S. 61 —, dafür sprechen namentlich die polnischen Parallelen.

[5]) 1220 Branditz, vgl. oben S. 74 Anm. 3 (zwei Hufen); 1253 Stihnic (Krštěnice) CDM. III S. 177 Nr. 202 (zwei Hufen); 1257 Čejč das. S. 243 Nr. 254 (zwei Hufen); 1286 Šardice CDM. IV S. 302 Nr. 231 (eine Hufe); 1294 Wojanowitz CDM. V S. 6 Nr. 8 (eine Hufe); 1340 Dražice RB. IV S. 314 Nr. 800 (zwei Hufen); 1359 Lomnice LE. I S. 4 Nr. 6 (1 ½ Hufen cum 4 laneis censualibus); 1359 Lepolisy, vgl. oben

lassen deutlich erkennen, daß es sich um Kirchen von Kolonistensiedelungen handelt[1]); eine dritte Gruppe von Nachrichten erwähnt die dos nur als etwas Nebensächliches, hinter anderen, wichtigeren Ausstattungsstücken[2]); öfters werden auch Dotalhufen außerhalb des Pfarrortes genannt, die der Pfarrer also nur durch Verleihung nutzen konnte, oder es werden die Hufen von vornherein als zinstragend bezeichnet.[3]) In diesen Fällen steht also der Pfarrer nicht, wie dort, wo er eine oder zwei Hufen im Eigenbau nutzt, als Hufner unter Hufnern innerhalb der Hufenverfassung, als Nachbar neben den bäuerlichen Nachbarn in der Gemeinde: dieses Verhältnis bildet in Böhmen ein Charakteristikum für die seit Beginn der Kolonisationsperiode neu entstehenden Pfarren.[4])

In den nicht allzu häufigen Fällen, in denen in eigentlichen Lokatio[illegible]kunden die Landausstattung der Kirche der neuen oder nach deutschem Recht umgeschaffenen Siedlung erwähnt wird[5]), ist sie durchweg in Hufen

S. 66 Anm. 1 (zwei Hufen); 1361 Kopidlno, vgl. oben S. 66 Anm. 2 (eine halb freie und eine zinsbare Hufe); 1361 Körbitz, vgl. das. (zwei Hufen); 1362 Braunau (neue Siedlung), vgl. oben S. 64 Anm. 6 (1 ½ Hufen); 1386 Mokov LE. II S. 241 Nr. 397 (1 ½ Hufen).

[1]) 1279 Königsfeld CDM. IV S. 222 Nr. 162 (eine Hufe); 1283 Kirchschlag, vgl. oben S. 90 Anm. 4 (drei Hufen); 1256 Zwittau CDM. III S. 223 Nr. 239 (drei Hufen).

[2]) 1239 Křižanov CDM. II S. 358 Nr. 309 (eine halbe Hufe als Sammelstätte für verliehene Zehnten); 1250 Gurein CDM. III S. 123 Nr. 149 (cum plenis decimis et quibusdam laneis); 1289 Branitz CDM. IV S. 357 Nr. 281 (zwei Hufen neben Dotaldorf u. a.); 1318 Horowitz RB. III S. 194f. Nr. 471 (eine Hufe neben Dotaldorf).

[3]) 1266 Lorenzkirche in Alt-Pilsen, vgl. oben S. 52 Anm. 2 (zerstreute Hufen); 1287 Michaelskirche in Znaim CDM. IV S. 333 Nr. 255 (zerstreute Hufen) vgl. ferner oben S. 94 Anm. 3 zu 1293, S. 95 Anm. 5 zu 1359 und 1361.

[4]) Gering ist die Zahl der Fälle, in denen sich bei Kirchen, die Hufen als Hauptteil ihrer dos besitzen, die Entstehung der Pfarre in der Kolonisationszeit nicht ohne weiteres erschließen läßt: so 1257 Altrausch CDM. III S. 45 Nr. 257; 1289 Lobenstein-Uvalno CDM. IV S. 357 Nr. 281 (zwei Hufen); 1295 Dukovany, vgl. oben S. 69 Anm. 1 (zwei Hufen); 1297 Luchenz CDM. V S. 68 Nr. 71 (zwei Hufen); 1313 Alt-Trautenau RB. III S. 56 Nr. 133 (1 ½ Hufen).

[5]) Vgl. oben S. 63 f.

festgesetzt[1]): ein bestimmtes Ausmaß läßt sich dabei ebensowenig als gemeingültig feststellen wie bei den sonstigen Erwähnungen von Hufendotes. Am häufigsten kommen Sätze von 1½ und 2 Hufen vor. Nicht immer ergibt sich aus den Kolonisationsurkunden ohne weiteres, daß es sich bei den in ihnen genannten Kirchen um Neuanlagen handelt: nur einzeln wird ausdrücklich auf die bevorstehende Gründung hingewiesen[2]), oder es ergibt der Zusammenhang, daß keine Kirche am Orte der Siedlung bestand, etwa wenn diese inmitten eines Waldes von wilder Wurzel entsteht.[3]) In allen anderen Fällen, namentlich aber dann, wenn die Lokationsurkunde nur die Umsetzung einer alten Siedlung ins deutsche Recht zum Gegenstand hat, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß schon eine Kirche vorhanden war und die Urkunde sich nur mit deren Neuausstattung bzw. mit der Bestimmung des alten Besitzes in Hufen befaßt. Daß freilich auch dort, wo eine förmliche Neubestiftung einer alten Siedlung stattgefunden hat und die neuen Rechte in einer Urkunde niedergelegt worden sind, die Kirchäcker nicht immer in die Hufenzahl eingerechnet worden sind, ergibt die ausdrückliche Feststellung dieses Vorganges für Hostomitz 1343.[4]) So läßt

[1]) 1248 Lovosice RB. I S. 562 Nr. 1215 (eine Hufe); 1270 Waldsiedlung zwischen Hermannsdorf und Greifendorf, vgl. oben S. 79 Anm. 4 (eine Hufe); 1272 Stankowitz UB Saaz S. 5 Nr. 22 (eine Hufe); 1301 Steinbach, vgl. oben a. a. O. (eine Hufe); 1303 Simonsdorf CDM. V S. 149 Nr. 145 (eine Hufe); 1308 Stadt Setteinz CDM. VI S. 13 Nr. 17 (eine Hufe für jede der bestehenden und noch zu errichtenden Kirchen); 1325 Domaschitz, vgl. oben S. 64 Anm. 5 (eine Hufe); 1325 Řevničov RB. IV S. 791 Nr. 2026 (zwei Hufen); 1337 Bezdez-Weißwasser das. S. 171 Nr. 419 (eine Hufe); 1340 Černochov, das. S. 332 Nr. 848 (1½ Hufen); 1342 Siedelung im Trnový-Walde, das. S. 476 Nr. 1191 (eine Hufe). — Dagegen wollen die Bürger von Karlshaus (1364, vgl. oben S. 80 Anm. 2) ihrem Pfarrer eine agricultura agrorum pro suis necessitatibus excolendorum einräumen.

[2]) So in den in der vorigen Anm. zu 1270 und 1303 angeführten Urkunden.

[3]) In den in der vorletzten Anm. zu 1301 und 1342 angeführten Urkunden.

[4]) RB. IV S. 499 Nr. 1258: Hinko Berka v. Duba erneuert den Einwohnern von Hostomitz die Bestimmungen der verlorenen Lokationsurkunde, stellt fest, quod iam ibi in universo sunt LXIV lanei agrorum

sich das Schweigen der großen Mehrzahl der Lokationsurkunden, auch solcher, die sich auf alte Kirchorte beziehen, über die kirchlichen Verhältnisse erklären.

Auf die große Bedeutung, die der Ausstattung der Pfarrkirchen mit Hintersassen, den homines dotis der Urkunden[1]), zukommt, ist schon bei der Erörterung des Verhältnisses, in dem diese Dotalen zu dem Patron der Kirche standen, hingewiesen worden.[2]) Die dort angeführten Beispiele zeigen, wie auch bei Neugründungen, noch im 14. Jahrhundert, auf die Zuteilung von Hintersassen Bedacht genommen wurde.[3]) Daß auch die Einführung der Hufenverfassung zur Schaffung neuer Dotalstellen auf zinsbaren Hufen benutzt wurde, ist gleichfalls erwähnt worden.[4]) Spätere Nachrichten lassen die allgemeine Verbreitung des Instituts deutlich erkennen.[5]) So war die Wirtschaft vieler Pfarrhäuser überwiegend auf Geld- und Naturalienbezüge gegründet, der eigene Ackerbau trat demgegenüber in den Hintergrund: auch für seinen Betrieb mögen die Dotalen vielfach die Arbeitskräfte gestellt haben. Nur vereinzelt finden wir in einer Kolonisationsurkunde die Bestimmung, daß die bäuerlichen Nachbarn ihrem Pfarrer seinen Acker bestellen sollen.[6])

arabilium tam censualium quam iudicum et servitorum nostrorum praeter agros ecclesiae ibidem in Hostomiz et praeter communitatem pascuorum.

[1]) Vgl. 1287 CDM. IV S. 333 Nr. 255, 1307 CDM. VI S. 12 Nr. 14 (beide für Znaim).

[2]) Vgl. oben S. 76 ff. mit den Urkunden von 1307 S. 76 Anm. 6, 1362 S. 64 Anm. 6, 1390 S. 76 Anm. 7, 1392 S. 76 Anm. 2, 1406 S. 76 Anm. 7, 1408 S. 78 Anm. 3. Dazu 1291 RB. II S. 1195 Nr. 2733, 1293 das. S. 697 Nr. 1624.

[3]) So 1362 in Ronov, vgl. vorige Anm. [4]) Oben S. 76.

[5]) Vgl. etwa aus den „Artikeln", den Richtern und Untertanen der Rosenbergischen Herrschaften gegeben, 1540 AČ. XXII S. 100 ff. Nr. 57, ad [14]: A lidé všudy po panství panuu z Rozmberka, bud' klášterů neb kaplaních, kdež koli na panství, mají se v těchto ve všech artikulech tak zachovati jako jinítež v panštie. (Und die Leute überall innerhalb der Herrschaft der Herren von Rosenberg, mögen sie auch den Klöstern oder Kaplaneien irgendwo in der Herrschaft zugehören, sollen sich in allen diesen Artikeln so verhalten wie irgend ein anderer in der Herrschaft.)

[6]) In der Lokationsurkunde des Klosters Osseg für Černochov, 1340 RB. IV S. 332 Nr. 848: . . . necnon quilibet subsidum in eadem villa debet uno die laborare ad nutum ipsius plebani in expensis eiusdem domini.

b) Der Zehnt.

Die zehntrechtlichen Verhältnisse Böhmens und Mährens, die einen so starken Niederschlag in den Quellen gefunden haben, sind mehrfach Gegenstand der Forschung gewesen: B. Dudík widmete ihnen einige Seiten des kulturgeschichtlichen Teiles von „Mährens Allgemeiner Geschichte“[1]); seine Darstellung, die nur die mährischen Zustände berücksichtigt, wird beherrscht von einer irrigen Auffassung des Verhältnisses zwischen bischöflichem und örtlichem (Pfarr-) Zehnt.[2]) Richtiger behandelte diese Frage Lippert[3]); doch sind seine Ausführungen zu kurz und zu wenig in die Tiefe dringend, um eine endgültige Lösung zu bieten. Vacek[4]) gab eine klare, streng quellenmäßige Darstellung der Verhältnisse[5]), in der nur der überflüssige und vergebliche Versuch stört, die böhmisch-mährische Entwicklung mit den kanonischen, im fränkischen Reich zur Anwendung gelangenden Teilungsvorschriften in Verbindung zu bringen.[6]) Mehr leidet unter dieser Verknüpfung Kroftas wie immer scharfsinnige, auf reichem, vorher vielfach ungenutztem Quellenmaterial beruhende Darstellung[7]); sie hat den Forscher namentlich an einer richtigen Auffassung des Zehntstreites unter Bischof Andreas[8]) gehindert.[9]) Gerade in diesem Punkte befriedigen auch Otts kurze Bemerkungen[10]) und Hrubýs eingehende, in die Form eines Exkurses gekleidete Untersuchung der zehntrechtlichen Entwicklung[11]) nicht[12]); im übrigen zeichnen auch diese letzteren die gewohnten Vorzüge der Forschungsmethode ihres Verfassers[13]) aus. Zum erstenmal ist hier

[1]) Bd. X, Brünn 1883, S. 165—174.

[2]) Dudík sieht in jenem eine von den Pfarrkirchen an den Bischof abgeführte Abgabe (S. 168).

[3]) A. a. O. II S. 20—24.

[4]) Seine „Sozialgeschichte“ bietet den unveränderten Abdruck der 1899 und 1900 in der Aletheia III bzw. IV erschienenen Studien, die also zeitlich vor Kroftas Untersuchung einzureihen sind.

[5]) Sociální dějiny S. 493—504. [6]) A. a. O. S. 493.

[7]) Kurie a církevní správa, a. a. O. S. 24—26, 375—378.

[8]) Vgl. unten S. 141 ff. [9]) A. a. O. S. 24.

[10]) Das kanon. Recht a. a. O. S. 10ff., besonders S. 12 Anm. 1.

[11]) A. a. O. XXIII S. 54—73.

[12]) A. a. O. S. 60f. [13]) Vgl. oben S. 38 ff.

das gesamte, innerhalb der von Hrubý gewählten zeitlichen Grenzen liegende Quellenmaterial vereinigt worden; seine Durchforschung hat Hrubý zu einer ganzen Reihe wertvoller neuer Beobachtungen[1]) angeregt. Die Anfänge der Entwicklung hat schließlich Naegle, auf Hrubýs Forschungen fußend, kurz behandelt.[2]) Aufgabe der vorliegenden Untersuchung wird es auch in diesem Punkte sein, zu versuchen, unter Heranziehung späterer Zeugnisse und unter Verwertung der aus der Entwicklung der Nachbargebiete gewonnenen Erkenntnisse, zu einem vertieften Verständnis der böhmisch-mährischen Verhältnisse vorzudringen.

In dem sog. Fiskalzehnten, der Zuweisung des zehnten Teiles der landesherrlichen Einnahmen aus den verschiedensten Quellen, haben wir eine der ältesten Erscheinungsformen der Fürsorge für den Unterhalt der Geistlichkeit erkannt.[3]) Die Einkleidung einer Abgabe in die Gestalt des Zehnten ist, wie anderwärts, namentlich auch im Frankenreiche[4]), keineswegs an die Grenzen des kirchlichen Rechtskreises gebunden; über das Vorkommen eines solchen weltlichen Zehnten darf die Erscheinung nicht hinwegtäuschen, daß die Quellen, die von ihm berichten, meist eben seine Übertragung an kirchliche Anstalten zum Gegenstand haben. So können wir gerade aus derartigen Urkunden nachweisen, daß der Zehnt als Grundzins an den Grund-

---

[1]) Hervorzuheben sind Hrubýs Ausführungen über die Zehntfreiheit des Herrenlandes (S. 63), über die lokale Bedingtheit der Erscheinungsformen des Zehnten und die daraus sich ergebende Notwendigkeit, die Verhältnisse der Nachbarländer zum Vergleich heranzuziehen, um etwaige fremde Einflüsse auf die Entwicklung im Untersuchungsgebiet zu erkennen (S. 64 ff.), über die Bedeutung der zehntrechtlichen Forschung für die Wirtschaftsgeschichte (S. 68 [1]).

[2]) A. a. O. I 2 S. 499—503. Weitere Ausführungen verspricht der Verfasser (S. 500) für I 3.

[3]) Vgl. oben S. 81 ff.

[4]) Vgl. Pöschl a. a. O. S. 33 ff. Im allgemeinen wird man bei der Annahme weltlicher Zehnten größte Vorsicht walten lassen müssen; so dürften manche Zehnten, die F. Philippi, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung XXXIII, 1912, S. 393 bis 431, als weltliche anspricht, doch ursprünglich kirchlichen Charakter gehabt haben.

herrn in Südböhmen verbreitet gewesen sein muß.[1]) Auch der Landesherr nimmt gelegentlich ein Bezehntungsrecht, ohne jeden Zusammenhang mit dem kirchlichen Institut, in Anspruch.[2]) Der Bergzehnt, in Böhmen wohl bodenständig[3]), ist eine besondere Erscheinungsform dieses Rechtes. Besonders lehrreich sind die Fälle, in denen ein Zehnt zur Ausstattung eines Amtes ausgesetzt wird: so war die mährische Notarie König Přemysl Ottokars I. mit dem Münzzehnten und dem Zehnten des königlichen Ackerbaus ausgestattet.[4]) Die so häufige Beteilung des Lokators mit

[1]) Die Zehntschenkung Woks von Rosenberg bei Begründung des Klosters Hohenfurth 1259, UBHohenfurth S. 2 Nr. 3, vgl. unten S. 106 Anm. 1, läßt nicht erkennen, daß es sich um grundherrliche Bezüge handelt; dagegen drückt sich die Urkunde von 1260, in der Wok seine Schenkung erneuert, a. a. O. S. 7 Nr. 6 deutlich aus: item de villa nostra Levtwinitz tercium manipulum nostrarum decimarum. Ebenso klar sind folgende Fälle: 1264 UB. Ld. ob d. Enns III S. 328 Nr. 353: Budiboy und Berchta de Zkaliz übertragen dem Kl. Schlägel villam in Schintav, cum omnibus pertinentiis suis . . . omnibusque decimis, quas in predicto predio percipere solebamus. 1311 UB Goldenkron S. 51 Nr. 20: Buzko von Lukow über die Bedingungen, zu denen er von Kl. Goldenkron dessen Neustift Zmietsch zu lebenslänglicher Nutzung erhalten hat: Decimarum vero quas rustici in eodem loco residentes nono anno persolvere tenebuntur, postquam duobus annis in usus meos recepero ex integro, undecimo anno cum praedictis dominis (dem Kloster) percipiam solummodo mediam portionem . . . Post annos autem decem et octo hiidem rustici plenum censum et decimam omniaque iura sicuti homines de Poletitz persolvent mihi et dominis supradictis, quorum omnium media portio mihi cedet . . . 1380 SA. II S. 3 Nr. 13: decimae des nob. dom. Andreas de Schelemberg in et super curiis rusticalibus an Kirche Načerac verkauft. Vacek sieht in dem grundherrlichen Zehnten ein Merkmal der bayerisch(-ostfränkisch)en Kolonisation: Emfyteuse v Čechách, AA. VI, 1919, S. 137f., ČDV. VII 1920, S. 2, vgl. auch Lippert a. a. O. II S. 368. Die Urkunden, die Weizsäcker a. a. O. S. 514 für das Vorkommen grundherrlicher Zehnten in Kolonistensiedlungen anführt, beziehen sich auf — wenigstens formal — kirchliche Abgaben: vgl. unten S. 125f.

[2]) 1270 CDM. IV S. 53 Nr. 43: König Ottokar bestätigt die Rechte der Stadt Leobschütz: Item quod de quatuor granibus (!) frumenti, tritico scilicet, siligine, avena et ordeo decimam in ipsis agris nobis solvere teneantur.

[3]) Vgl. Peterka a. a. O. S. 45; Kapras, Právní dějiny II 1 S. 74; Zycha. Das böhmische Bergrecht des Mittelalters I, Berlin 1900, S. 142.

[4]) 1207 CDB. II S. 54 Nr. 59: Přemysl Ottokar I bestätigt die Rechte des Hochstifts Olmütz und vermehrt sie . . . prepositure illi

jeder zehnten Hufe bei Siedlungsunternehmungen[1]) gehört ebenso in diesen Zusammenhang wie jene derisoria littera im Kolmarer Formelbuche Ottokars II., in der einem Küchenmeister die Notarie über Töpfe und Krüge als Amt aufgetragen und der Zehnt dieser Geräte als Lohn ausgesetzt wird.[2]) Schließlich ist noch auf die Bezehntung unrechtmäßig erworbener Einnahmen seiner Untergebenen durch Bischof Johann von Dražitz hinzuweisen.[3])

Die Zehntzuweisung, auf alle möglichen Quellen des Einkommens des Stifters bezogen, bleibt in Böhmen und Mähren während des ganzen Mittelalters eine beliebte Form der Ausstattung kirchlicher Anstalten, die ebensowohl vom Fürsten wie von anderen Grundherren gehandhabt wird.[4])

---

cancellariam nostram cum villa, que vocatur Vherchi, ad quam decimus denarius cum decima aratrorum nostrorum spectat et omnium rerum ad utilitatem nostram pertinencium, contulimus.

[1]) Vgl. z. B. 1256 CDM. III S. 205 Nr. 232, 1266 das. S. 381 Nr. 379, 1273 CDM. IV S. 104 Nr. 72. Dazu Weizsäcker a. a. O. S. 504. Vgl. ferner den II. Teil dieser Untersuchung.

[2]) CDM. VII S. 955 Nr. 412: Dem magister Johannes wird die notaria ollarum et ciforum, lignorum in conquina (!) nostra eingeräumt nec non pro laboribus suis decima olla et cifus decimus sibi dentur . . .

[3]) 1312 LE. I S. 38 Nr. 71: Bischof Johannes von Prag verbietet die Vergebung von Kirchengütern an potentes laici, bei Strafe des Zehnten der Pachtsumme.

[4]) Vgl. 1230 RB. I S. 358 Nr. 764: Kg. Wenzel gibt dem Kl. Ossegg nonam septimanam in teloneo de Copitz; 1235 RB. IV S. 809 Nr. 2081: König Wenzel verleiht der Kirche Allerheiligen in Leitomischl decimum denarium de censu et de iudicio; 1257 CDM. III S. 248 Nr. 259: Zmilo de Lichtenburg verteilt den Zehnten seiner Bergwerke an verschiedene Klöster; 1259 CDM. III S. 275 Nr. 283: König Ottokar II. bestätigt seinem Kaplan Elias die decima decime nostre thelonei; 1260 RB. II S. 35 Nr. 250: Egidius de Upa verleiht dem von ihm in Trautenau gegründeten Hospital u. a. decimum denarium in Upensi provincie de culpis omnibus perpetratis, plenitudinem decimarum de cunctis proventibus in curiis propriis omnibus provincia in eadem; 1267 RB. II S. 212 Nr. 549: Borsso de Rysemburg gibt den Augustinereremiten u. a. decimam de equariis meis; 1298 RB. II S. 763 Nr. 1775: Bischof Gregor von Prag bestätigt dem Pfarrer von Přibram decimam census in den bischöflichen Städten Přibram und Dubne und in fünf Dörfern; 1318 RB. III S. 194f. Nr. 471: Wilhelm v. Strakonitz über die Besitzungen des Johanniterhauses Strakonitz und der Pfarre Horowitz: Item decimum forum et decimam septimanum telonii in utraque civitate. Item plenam decimam

Handelt es sich dabei in den zunächst ins Auge gefaßten Fällen um die Bezehntung von Einnahmen, auf die im späteren Mittelalter der kirchliche Zehntanspruch nicht ausgedehnt zu werden pflegte[1]), so finden wir daneben eine Fülle von Zeugnissen für Vorgänge, in denen Zehnten vom Ertrage landwirtschaftlicher Betriebe in einer Reihe mit anderweitigen Zehnten genannt und vergabt werden.[2])

---

de tribus nostris molendinis; 1330 RB. III S. 638 Nr. 1634: Nikolaus von Neueshofen, Bürger von Kuttenberg, verleiht dem Kl. Königssaal perfectam ac plenam decimam partem omnium proventuum nostrorum et lucrorum im Bergbau zu Příbram; 1339 CDM. VII S. 173 Nr. 240: Stephan von Sternberg gibt der Sternberger Kirche den Zehnten von seinen Hochöfen; 1340 RB. IV S. 314 Nr. 800: Bischof Johann von Dražitz verleiht der Kirche dortselbst u. a. plenas decimas de omnibus suis molendinis; 1341 RB. IV S. 111 Nr. 1020: König Johann von Böhmen gibt dem Prager Hochstift den Zehnten aus seinen Bergwerken; 1361 LE. I S. 29 Nr. 52: Nos Muthina et Zezema natus ipsius dicti de Dobrusca . . . ecclesiae in Tinisez nostro oppido . . . plebano et suis successoribus . . . de molendino nostro . . . plenas decimas omnis grani, brasei et proventuum cumque decimis seu decimo grosso ac utilitate de sartaginibus . . . damus . . . horum possessores perpetue huic solutioni . . . subiicientes; 1361 LE. I S. 30 Nr. 56: Nos Muthina et Zezama . . . de Dobrusca verleihen der Pfarrkirche in Dobruska u. a.: (von Vorfahren verliehen, durch Nachlässigkeit nicht bestätigt, von der Pfarrkirche ersessen) censum . . . septimanae totalem seu forenses denarios, qui dicuntur tržne, subiicientes etiam nostros officiales et silvanos, qui nobis 9 praecedentibus ebdomadis . . . forenses denarios colligunt, collectioni praedictae etiam decimae septimenae, quibus recusantibus hoc ipsum requisiti per plebanum, mandare debebimus, quibus receptis . . . forensibus denariis plebano ex integro habebunt praesentare velut proprii sui officiales, nulla ipsius parte reservata alicuius occasione, nisi speciales ipse plebanus habere voluerit collectores, id ipsi . . . licebit . . . Adiicimus decimam plebano . . . siliginis et tritici de 7 molendinis in plebe Dobruscensi sitis . . . percipiendam a molendinatoribus prius nostris 9 partibus . . .

[1]) Vgl. Pöschl a. a. O. S. 36 Anm. 5.

[2]) Vgl. die oben S. 93 Anm. 2 angeführte Urkunde von 1232 (Bischof Robert von Olmütz verleiht der Kirche in Pustoměř u. a. . . . decimam trium aratrorum et proventuum nostrorum); 1239 CDM. II S. 358 Nr. 309: Pribizlaus nobilis vir de Crisanove gibt dem hl. Geist-Hospital in Brünn ecclesiam in Krisanove cum decimis de omnibus villis ad dictam ecclesiam pertinentibus, de ecclesiis autem in praefato circuitu in posterum construendis ius patronatus . . . concedendo tam in cultis terris quam in novalibus in ipso circuitu proventus omnium decimarum de theloneis, de piscationibus lacuum et fluminum, de lignis ex nemore

Auch der ältesten Periode der Entwicklung des kirchlichen Einkommens war ja diese Verbindung nicht unbekannt

vendendis et sturis solvendis, ex denariis ex iudiciis solvendis decimas . . de aratris nobis pertinentibus in villa Thuleschic decimas integraliter conferimus, et dimidium laneum, quod eo commodius possint decimas colligere, insuper duas villas . . . praeterea decimas villae, Nastorowicze nomine, integraliter . . . condonamus; 1266 die oben S. 52 Anm. 2 angeführte Urkunde über die Einnahme der Lorenzkirche in Alt-Pilsen (Zehnt von den königlichen Höfen der provincia Pilznensis neben Marktzehnt usw.); 1271 RB. II S. 1179 Nr. 2696: Königin Kunigunde gibt dem Franziskus-Hospital in Prag den Patronat dreier Kirchen, zu denen u. a. gehört: primo de provincia Wolirich et Vogezka singulis annis 26 talenta denariorum usualium ex parte decimarum nostri census ibidem habiti . . . item de Zwiinar post duas araturas plenas decimas; 1293 RB. II S. 637 Nr. 1624: Königin Guta über die dos der Kirche in Lysá. Zu ihr gehören u. a.: Item de censu nostro in foro praedicto Lyssa et etiam de villis nostris ibidem ad Lyssam spectantibus iam dictus plebanus et de culpis percipiet plenam et sine omni diminutione decimam in denariis et argento. Ad haec in villa nostra Zamach de censualis annonae decima XX choros tritici et XX siliginis et L denarios monetae Pragensis. Amplius in bonis dictis Giczin ad mensam nostram spectantibus ex antiquo de censu sexaginta marcarum sex marcarum argenti decimam idem plebanus ex integro percipiat annuatim; 1300 RB. IV S. 753 Nr. 1915: Bischof Gregor von Prag zählt die Besitzungen der auf den bischöflichen Gütern gelegenen Kirche in Řečice auf, u. a.: Item plena decima de censu, annona censuali grani cuiuslibet, de porcis censualibus, mele, cera, sepo et sale, necnon de curiis nostris episcopalibus plena decima in annona, de iumentis etiam indomitis decimus poleder, forum decimum quoque et in theloneo decima septimana. Item in iudiciis provincialibus et civilibus de omnibus culpis decimus denarius; generaliter autem de omnibus utilitatibus seu questibus in bonis ipsius provincie Reczicensis nobis et successoribus nostris provenientibus, quocunque nomine censeantur, ecclesie sepedicte in Reczicz plena decima exsolvi debet et expleri; 1305 RB. II S. 1094 Nr. 2544, Formel. Kg. Wenzel II. gibt dem Kl. Münchengrätz: decimam decimae nostrae de aurifodinis in Werningesrod, dictae ecclesiae debitas, nec non et decimas de obventionibus et fructibus omnium agrorum nostrorum, prout ab antiquo dicta ecclesia consuevit habere, zurück; 1336 RB. IV S. 113 Nr. 282: den Prager Kreuzherren werden verschiedene Getreide- und Zinszehnten bestätigt; 1341 RB. IV S. 403 Nr. 1011: Bischof Johann von Prag bestätigt die Güter des Archidiakonats Bischof-Teinitz: In villa Jenikowicz quinque marcae; item decimum denarium . . de toto censu nostro cum minutis et omnibus culpis pro iudicialibus et civilibus magnis et parvis item decimam mensuram de annonis . . . Item decimam in blado de araturis castellanorum in Tynn; item decimum forum ibidem in Tynn; item decimam de telonio, item decimam tabernam, decimum lapidem sepi collati cum . . . utilitatibus ad eundem archi-

gewesen.[1]) Nähere Betrachtung dieser wie der früher erwähnten Vorgänge zeigt, daß es sich bei den Zehnten vom Ertrage der Landwirtschaft, die in solchem Zusammenhange genannt werden, in erster Linie um Abgaben aus den Eigenbetrieben der Stifter handelt.[2]) Diese Sallandszehnten müssen ihnen also ebenso unbeschränkt zur Verfügung gestanden haben wie die Zehnten aus ihrem nicht aus der Landwirtschaft fließenden Einkommen: eine lange Reihe von Zeugnissen berichtet weiterhin über die Vergebung derartiger Sallandszehnten, allein[3]) oder auch,

diaconatum per se et ex unione ecclesiae ibidem in Tynn pertinentibus . . . 1344 CDM. VII S. 388 Nr. 536: Haymannus dictus Chrussina de Leuchtenburch . . . plenas decimas omnium partium suarum, quas . . . colit vel coluerit, dat monasterio Saruwi. Dazu etwa anfallende Bergzehnten.

[1]) Vgl. oben S. 82 mit Anm. 4.

[2]) Ausnahmen: Vgl. oben S. 83 und die in der vorletzten Anm. angeführten Urkunden von 1239 (Dorfzehnten), 1341 (Zehnten der castellani in Teinitz),

[3]) Die in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts gefälschte Besitzbestätigung für Kl. Ossegg (zu 1207 CDB. II S. 385 Nr. 306) erwähnt zahlreiche von Laien geschenkte Wein- und Getreidezehnte; 1314 RB. IV S. 779 Nr. 1986: Nicolaus de Passowarslag decimam plenam de omnibus, quae in agris seu ortis ad curiam ipsius in Nesieticz pertinentibus proveniunt, de equabus indomitis poledrum decimum, de vaccis vitulum decimum, caseum decimum, de ovibus similiter agnellum decimum, caseum decimum, de scrophis porcellum decimum, de anseribus, anetis et gallinis pullum decimum, ovum decimum ad ecclesiam in Swaynez, ad quam dicta curia pertinet ab antiquo, sive plebano eiusdem ecclesiae disponit dandum; 1329 CDM. VI S. 292 Nr. 378: Zwei Brüder von Crawar geben der Kirche in Fulnek plenas decimas de curia sua; 1340 CDM. VII S. 193 Nr. 267: Johann, früher Pfarrer zu Mödritz, verleiht mit Zustimmung seiner Neffen dem Kl. Raigern decimas annonales de sua hereditaria curia praediali in villa Zellesicz; 1347 CDM. XV S. 44 Nr. 56: Bischof Johann von Olmütz auf die Bitte des Pfarrers von Braunsberg, quatenus decimam campestrem, quam strenuus vir Nicolaus dictus Ussow vasallus noster de tribus laneis allodii sui in Friczindorf annis ex nunc singulis persolvendam pro sue et uxoris eius, soceri sui ac progenitorum suorum animarum remedio prefate ecclesie in Brunsberg et eius plebanis, ut melius sustentari possint, assignavit et dignaremus eidem ecclesie applicare . . . Et quamvis hoc de iure fieri non possit ex eo, quod dictum allodium et bona in feudum a nobis et nostra Olomucensi ecclesia possidentur, stimmt er doch zu unter der Bedingung, daß quando nos vel successores nostri aut dictorum bonorum possessores dictam decimam in eisdem bonis esse noluerimus vel noluerint, die Stifter der Kirche andere

vereinzelt, in Verbindung mit der Verfügung über die kirchlichen Abgaben der Hintersassen, die entweder gleichfalls in der Gestalt des kirchlichen Zehnten entrichtet[1])

Einkünfte zuweisen müssen; 1356 UBHohenfurt S. 114 Nr. 106: Vier Brüder von Rosenberg: quod bona et libera voluntate ducti maturoque consilio desuper prehabito decimam plenam et integram de quadruplici grano, tantum scilicet siligneo, triticeo, ordeaceo et avenatico de omnibus, que in agris seu in ortis ad curiam nostram in Mutam pertinentibus proveniunt, ad ecclesiam in Rozenberch . . ., ad quam ipsa curia nostra predicta in iure spirituali et sacramentis pertinet ab antiquo, sive plebano eiusdem ecclesie disposuimus et statuimus dandam perpetue . . . *Auch* bei Verkauf oder Verpachtung bleibt diese Last bestehen; 1380 UBHohenfurt S. 179 Nr. 157: Zwei Brüder von Rosenberg bestätigen Kl. Hohenfurt zahlreiche Stiftungen: ultimo in una littera vidimus, quod nostri antecessores in fundacione prefati monasterii veras decimas de suis araturis in villa Hlawatecz prope Podiehus ipsi monasterio perpetuo assignaverunt; sie lösen diese Leistung ab. 1385 SA. II S. 342 Nr. 160: D. Petrus dc. Schram civis in Montibus Cuthnis, testamentarius et executor voluntatis Wenceslai dicti Thoml civis ibidem . . . confessus est, se dedisse et donasse et ex nunc donat pro anima dicti Wenceslai dc. Thoml de decimis, quas solvit et solvere consueverat de curia, quam habuit in villa Boemans . . . quinque sexag. gross. Prag. den. census annui et perpetui de et super eadem curia in Boemans D. Jaroslao plebano ecclesie ibidem in Boemans et ecclesie sue . . . 1330 LE. III S. 319 Nr. 465: Zwei Brüder von Královicz geben an die Pfarrkirche dort, um Anniversarien und Seelenmessen zu errichten, u. a. plenas ac integras decimas quintuplicis grani, videlicet siliginis, tritici, ordei, avenae et pisorum, de araturis agrorum, quos simul excoluerunt et nunc ipse Johannes excolit in dicta sue parochia in Kralowicz et in Drzietowicz . . .; 1400 LE. V S. 525 Nr. 706: bei einer Anniversarienstiftung gibt Nicolaus de Kutrowicz der Pfarrkirche Kvílicdecimas de bonis suis hereditariis ibidem in Kutrowicz de curia et una aratura agrorum et signanter de tribus cum medio laneo grani infra scripti, videlicet siliginis, tritici, ordei, avenae et pisorum, necnon partem silvae, quae nuncupatur „Knyesky diel"; 1404 LE. V S. 600 Nr. 808: Anläßlich einer Anniversarienstiftung gibt Marguard, Sohn Alšos von Kralovic der Pfarrkirche in Dřinov u. a. plenas decimas de quodam agro vulgariter „nywa" nuncupato . . .; vgl. ferner die oben S. 66 Anm. 1 angeführte Urkunde von 1359, die das. Anm. 2 zitierte Urkunde von 1361 und die von 1362, auf die S. 67 Anm. 1 verwiesen ist.

[1]) 1259 UBHohenfurt S. 2 Nr. 3: Bestätigung der Stiftung Woks von Rosenberg: Do . . . et iam dedi . . . ecclesiam in Rosntal cum omnibus suis pertinenciis et usu totali, et partem tertiam decimarum tam de hiis villis meis quibus utor, quam de illis quas in feudo contuli de parrochia ecclesie iam predicte, et de curia mea Mihnich decimas integrales. Item do ecclesiam in Predol cum omni fructu qui ab ea poterit provenire,

oder als in einem bestimmten Maß Korn fixierte decimae minutae bzw. consuetae deutlich von den decimae plenae bzw. integrae des Sallandes unterschieden werden.[1])

So stoßen wir auch im tschechischen Siedlungsgebiet auf die Differenzierung zwischen Herrenland und Bauernland als Grundlage des Aufbaus der zehntrechtlichen Verhältnisse: eine Fülle von Quellenzeugnissen berichtet von der Verpflichtung der herrschaftlichen Eigenbetriebe zur vollen Zehntleistung, der häufig eine fixierte Abgabe als Leistung der bäuerlichen Grundstücke gegenübergestellt wird.[2]) Besonders charakteristisch sind die

---

et de toto Predol decimas plenas et de villis ad me et ecclesiam de Predol iam dictam spectantibus ac de curia mea Polen decimas integrales et in Slanetych de septem araturis decimas totales et plenas, que dicuntur integrales, frugum scilicet agnellorum porcellorum et aliorum cunctorum proventuum . . . Item de villa mea Lutwinowich tercium manipulum decimarum et de villa mea Plan etiam partem tertiam decimarum . . . (Es folgen die oben S. 65 Anm. 2 wiedergegebenen Bestimmungen.) Item de Sonberk duas partes decimarum, et de Stradenich tercium manipulum decimarum, et de curia nostra Malsich decimas integrales.

[1]) 1296 CDM. V S. 54 Nr. 54: Albert von Sternberg erklärt, quod nos plenas de agris araturarum ac curiarum nostrarum in villis Trsebschyn, Stadlice et Elhota decimas, per ipsasque villas, excepta tamen villa Trsebschyn per pluresque has villas videlicet Lusitz, Lipinye, Stachonis villa, Ulrici villa, Lodnicz, nec non de agris civitatis Sternberch minutas decimas, quod est de quolibet manso vel laneo duas mensuras siliginis et avene ecclesie b. Georgii martyris in ipsa civitate Sternberch dotaliter conferimus et donamus perpetuo possidendas; dazu die beiden oben S. 66 Anm. 2 bzw. S. 64 Anm. 6 angeführten Urkunden von 1361 bzw. 1362 mit der Gegenüberstellung des vollen Sallandszehnts und des [1362 ebenso wie in der obigen Urkunde von 1296 bemessenen] fixierten Zehnts des Bauernlandes.

[2]) 1258 CDM. III S. 264 Nr. 273: Bischof Bruno von Olmütz gibt dem Reinhard von Prostei einen Hof des Hospitals zu St. Maria vor der Burg in Olmütz zu Burgrecht sub tali . . . condicione, ut in festo s. Michaelis hospitali eidem annuatim persolvas dimidiam marcam argenti et plenas decimas de tritico, siligine, avena. pisa et ordeo post partem coloni et messorum in curia predicta solvas prefato hospitali. Ablösungsmöglichkeit ist vorgesehen. 1264 CDM. III, S. 368 Nr. 366: . . . Simon custos Olomucensis ecclesie: quod sicut ecclesia Zubrdouicensis de predio in Husicz plenas decimas a retroactis temporibus iure consuevit percipere, sic et nostris temporibus easdem recepit pacifice ac quiete. Die beim ersten Ankauf von vier Hufen vorgefundene Last wurde übernommen, beim Zukauf weiterer Grundstücke wurden auch diese der Zehntpflicht unter-

Urkunden, in denen kirchlichen Anstalten eine Entschädigung ausgesetzt wird für den Ausfall in ihren Einnahmen,

---

worfen. Endlich beim Verkauf des Gutes an den Bürger Haymann von Iglau in ipso contractu evidenter expressimus ius et consuetudinem predii prenotati tam in censu, quam in decimis esse inviolabiliter observandam; 1284 CDM. IV S. 293 Nr. 224: Entscheidung super causa decimarum: ut decima allodii in villa Eywans ad ecclesiam in Pribicz in futurum plenarie debeat pertinere, decimas vero maiores et minores villarum in Thopolan et Wranouicz exceptis plenis decimis octo laneorum ad prefatam ecclesiam in Pribicz racione consuetudinalium decimarum ipsarum villarum in signum reconpensacionis spectantibus . . . recipiet monasterium Chunicense; 1286 CDM. IV S. 302 Nr. 231: Schiedsspruch über die von dem vir nobilis Zobehrd de Sardzicz dort gegründete Kapelle, die filia von Mistrzin sein soll. Der Gründer soll der neuen Kirche eine Hufe und einen Weinberg als dos verleihen. Amplius ut quilibet laneus eiusdem ville plebano in Mistrzin quatuor metretas tritici, tres siliginis et tres avene usualis terre mensure nomine decimarum annis singulis reddere teneatur; predictus vero nobilis . . . et successores seu heredes ipsius de universis agris in predicta villa Sardicz, quos propriis colit et colet sumptibus et labore, ad solucionem plebano in Mistrzin plenarum teneatur annis singulis perpetuo decimarum; weiter wird der Kleinzehnt der lanei und aree geregelt; 1289 CDM. IV S. 357 Nr. 281: Zur dos der durch Beneš von Branitz dem Kl. Graditz übertragenen Kirche in Branitz gehört u. a. de curia nostra Branicz plena decima de campis et de animalibus vivis plena; 1350 CDM. VIII S. 23 Nr. 44: Die dos der Kirche in Niklowitz umfaßt u. a. einen Hof cum una bona aratura . . . plenam decimam in campis de una curia in villa Danayowicz, item plenas decimas ville Wyrowicz item totam minutam decimam, quam a plebezanis ipsius ecclesie plebanus semper consuevit habere; 1359 LE. I S. 13 Nr. 20: Schiedsspruch: quod Otico de Chynonicz . . . et omnes sui successores perpetue de aratura sua integra, quam colit in Chynonicz, solvat . . . singulis annis . . . integras decimas tritici, siliginis, ordei, pisorum et avenae de campis suis in straminibus ecclesiae parochiali in Sobieslaws . . .; 1375 LE. I S. 101 Nr. 211: Abt und Konvent des Kl. Opatowitz erklären quod nos et nostrum monasterium de agris limitatis ad curiam nostram . . . in Zdanicz . . . plenas . . . decimas quintuplicis grani, videlicet tritici, siliginis, ordei, pisorum et avenae . . . in campis in capecibus consignatis . . . D. Ottoni plebano . . . in Zdanicz [Ždánic] vel . . . successoribus . . . quolibet anno . . . decimare . . . prout prius . . . debebimus; 1373 SA. 1 S. 26 Nr. 128: Vanco pro se et suis successoribus confessus est et submisit se et successores suos pro solvendis decimis plebano et ecclesie in Robczicz de duabus araturis allodii sui, quas colit in villa Rasicz . . ., quas ipse et successores sui in perpetuum sine dolo et fraude solvere et dare singulis annis tenebitur et tenebuntur, exceptis tribus quartis agrorum, quas emit a laicis dictis Satan et Myska, suis censualibus, de quibus tenetur iura rusticalia et decimas rusticales

den sie dadurch erleiden, daß bestimmte, früher als Salland bewirtschaftete Grundstücke nunmehr von dem Grundherrn

---

solvere tamdiu, quamdiu tenet huiusmodi quartas; 1375 LE. II S. 125 Nr. 237: Schiedsspruch quod Zdenco [cliens, Patron der Kirche in Tisová] . . . et sui liberi et successores . . . tenebuntur . . . Michaheli, plebano in Tissowa, et suis successoribus plenas decimas . . . annonarum, videlicet tritici, siliginis, ordei, pisi et avenae in capetiis et manipulis . . . solvere semper decimum manipulum de omnibus agris . . ., quae ad curiam ibidem in Tissowa Zdenkonis aut . . . successorum . . . pertinent; 1377 SA. I S. 193 Nr. 50: d. Johannes plebanus in Czrhonicz confessus est, quod ipse suique successores plebani in Czrhonicz tenentur habere et tenere duos vicarios presbyteros et Przibico cliens de Czrhonicz tenetur de allodio suo ibidem decimas plenas plebano et ecclesie ibidem solvere . . 1379 SA. I S. 359 Nr. 195: Sulko cliens de Chotiebiticz sponte confessus est, quod ipse tenetur solvere plenas decimas quintuplicis grani . . . in capetibus plebano et ecclesie in Mladieyow singulis annis. 1382 SA. II S. 133 Nr. 24: die Untersuchung ergibt quod decime de duabas araturis, quas idem Hermannus [de Librzie] colit, plene et integre omnis grani solvi debent ex debito, prout hactenus sunt solute. 1399 LE. V S. 502 Nr. 672: Johannes dc. Stebnak gibt der Pfarrkirche in Strojetic einen Wald pro decimis plenis, quas solvere tenetur . . . de duobus laneis agrorum eidem D. plebano . . . 1401 LE. V S. 557f. Nr. 753: Schiedsspruch über die Entschädigung der Pfarrkirche in Chlum bei Sedlčan für den ihr durch den Teichbau des cliens Johannes Krchleb erwachsenden Schaden: sed quia de duobus campis s. agris videlicet prope et penes piscinam et iuxta lucum dominus solvebat et solvere tenetur plenas et veras decimas ac plene decimare debet; ideo decimarum huiusmodi fieri debet aequalis et plena translatio in alios campos domini aeque certos, aequaliter bonos et spatiosos et adhuc duobus iugeribus maioribus (!). 1407 SA. VI S. 86 Nr. 340: Schiedsspruch über die Zehnten der Kirche in Hradek: quod prefati fratres (2 armigeri de Radicowicz), heredes et successores ipsorum de curia unius arature agrorum, quam ibidem in Radicouicz tenent et possident, excolant agros aut non, singulis annis perpetuis dicto d. Johanni plebano ecclesie sue et suis successoribus tres strichones siliginis et tres avenae . . . solvant . . . Item si agros hominum censualium ipsorum desertatos dicti fratres . . . excolere voluerint . . . vel alii homines excoluerint, ad decimas rusticales iuxta consuetudinem ville eiusdem Radicouicz dicto plebano et ecclesie sue solvendas sint obligati et astricti. Item si huius modi agri iacerent deserti et domini pascerent in eisdem, eciam plebanus debet eisdem pascuis uti absque impedimento. Item incole ville Radicowicz predicte solvant decimas consuetas plebano et ecclesie predicte eviterne prout ab antiquis temporibus solvere consueverunt. 1408 SA. VI S. 313 Nr. 492: Schiedsspruch über die Verpflichtungen der Waisen der Herren von Pňew gegen die Kirche dortselbst: die Ablösung pro decimis animalium et minoris grani videlicet canapi pisorum mileo . . . wird für zwei Höfe einzeln ge-

an Bauern verliehen worden sind, die statt des gewohnten Vollzehnten nurmehr „den Bauernzehnten" leisten.[1]) Daß

regelt, dabei beidemal bestimmt salvis decimis maioris grani videlicet tritici siliginis ordei et avene, quas dictus plebanus et ecclesia sua ac ipsius successores plene et integre habere debent et tenebuntur . . .

[1]) 1366 LE. I S. 59 Nr. 120 (Schiedsspruch. Zwei Brüder de Horzymywess haben certos agros in villa Wrchownicz gekauft): De quibus . . . agris plebano et ecclesia in Zizyetiwess (Žiželeves) decimae debebantur ita, quod de aliquibus agris plenae decimae, de aliquibus autem rusticales solvebantur. Zehntrecht der Pfarre durch Lokation der Äcker iure emphiteotico und Anlage eines Teiches geschädigt, Entschädigung durch Überlassung von 16 Morgen vereinbart. Pronunccianus etiam, ut rustici, qui in . . . agris locabuntur, . . . Ulrico plebano tam in decimis, quam in aliis ecclesiasticis iuribus respondere tenebuntur, prout alii incolae . . . villae Vrchownicz ab antiquo consueverunt respondere. 1392 SA. III S. 20 Nr. 91: nobilis vir d. Paulus de Jenczenstein . . . confessus est, et recognovit, qualiter ipse dudum cupiens, ut villa Zabonoss, dum adhuc dominus et possessor eiusdem ville fuit, sit fertilior et plures proventus redditus et utilitates afferre valeat et possit, agros liberos trium laneorum ad dictam villam Zabonoss et curiam in eadem villa spectantes, de quibus agris plebano ibidem in Zabonoss plene et integre decime annis singulis solvebantur, inter rusticos, ville eiusdem sub annuo censu divisit et locavit, ita ut de dictis agris trium laneorum decime duntaxat rusticales per cultores eorundem agrorum iuxta consuetudinem eiusdem ville persolvantur, pro aliis vero decimis, que de dictis tribus laneis solvebantur et in supplementum earundem gibt er eine halbe Hufe und einen Teich. 1392 LE. IV S. 379 Nr. 530: Zwei Brüder v. Jenczenstein: quod dudum genitor noster . . . cupiens, ut villa Planass . . . sit fertilior et plures proventus affere valeat . . . agros liberos quatuordecim laneorum . . . de quorum agrorum medietate plebano et ecclesiae ibidem in . . . Planass plenae et integrae et de alia parte medietatis consuetae decimae, puta octo capecia de quolibet laneo quadruplicis grani, videlicet siliginis, tritici, ordei et avenae singulis annis solvebantur, inter rusticos villae memoratae sub annuo censu in ius emphiteoticum divisit et locavit, volens, ut de dictis agris decimae dumtaxat rusticales per rusticos villae praedictae de quolibet laneo quatuor mensurae, scilicet una tritici, secunda siliginis, tertia ordei et quarta avenae plebano et ecclesiae iam dictis perpetuis in antea temporibus decimentur. Die Söhne holen die unterlassene Entschädigung nach; 1400 LE. V S. 533 Nr. 718: Der Pfarrer von Neveklov erklärt, qualiter Henricus cliens de Tloskow quosdam agros ibidem in Tloskow . . . de quibus dicto . . . plebano et ecclesiae suae plenae decimae solvi fuerant consuetae . . . laicis exposuit et locavit und ihn entschädigt hat; 1401 SA. IV S. 33 Nr. 82: nobilis d. Sdenco de Rosmital exposuit . . ., qualiter ipse quandam curiam cum arratura agrorum ibidem in Trzepsko, de qua plebano et ecclesie ibidem . . . plene decime solvi sunt consuete et solvebantur, in ius emphiteoticum, quod vulgariter

diese Sonderbelastung des Herrenlandes[1]) aus einer ursprünglich freiwilligen Übernahme der Zehntpflicht er-

purkrech dicitur, vendi ditet locavit cuidam Miluskoni laico, ita quod ipse Milusco et omnes ipsius successores plebano ecclesie ibidem in Trzepsko singulis annis pro decimis solvant duo capecia siliginis, duo capecia ordei et duo capecia avene et in aliis iuribus plebano solvendis se aliis incolis et laicis eiusdem ville conforment. Für den Entgang wird der Pfarrer durch einen Zins entschädigt. 1407 SA. VI S. 84 Nr. 336: Epyk z Boharynye hat seinen Eigenhof zu Boharyn dem laicus Otmar zu Purkrecht gegen Jahreszins verliehen; er soll im übrigen von allen Leistungen frei sein, gedno kniezy fararzowy tudyez v Boharyni dessatek skopny dawaty susedsky yakoz gyny sussede te wssy platye a dawagy, nebo sem dessatek prawy kostelny odtad swedl na gyne na swe dyedyny swobodne prziewedl a tyemy sem temuzz fararziewy oddal za to a on dobrowolnye przynem to propustyl, a dale tyz Otmar y geho buduczy tehoz wsseho prawa we wssem y obiczegiow gma pozywaty yakoz gyny sussede tez wsy Boharynye. (nur dem Herrn Pfarrer daselbst in Boharyne den Schockzehnt geben nach Nachbarnart, wie die anderen Nachbarn des Dorfes leisten und geben, denn ich habe den rechten Kirchenzehnten von dort abgezogen und auf mein anderes freies Erbgut übertragen, und damit habe ich den Pfarrer für jene entschädigt, und er hat das freiwillig angenommen und zugelassen; und weiter soll derselbe Otmar und seine Nachfolger in allen Dingen alles Recht und alle Gewohnheiten genießen wie die anderen Nachbarn desselben Dorfes Boharyne). Von einer ähnlichen Übertragung der Vollzehntlast auf ein anderes Grundstück wird 1385 SA. II S. 324 Nr. 81 berichtet. Vgl. ferner die Schlußklausel der oben S. 66 Anm. 1 zitierten Urkunde von 1359, ferner CDM. XII S. 199 Nr. 206 von 1394 und als Beispiel für den entgegengesetzten Vorgang in der vorigen Anm. die Urkunde von 1373.

[1]) In diesem Zusammenhang ist noch auf die zahlreichen Zeugnisse hinzuweisen, aus denen sich die zehntrechtliche Sonderstellung einzelner curiae, allodia, praedia usw. ergibt, vgl. etwa 1257 CDM. III S. 235 Nr. 249, 1267 RB. II S. 209 Nr. 545, 1303 das. S. 1233 Nr. 2815, 2816, 1305 das. S. 883 Nr. 2044, 1329 RB. III S. 624 Nr. 1596, 1347 LKB. S. 55 Nr. 105, 1351 das. S. 68 Nr. 117, 1358 CDM. IX S. 65 Nr. 86, 1361 LE. I S. 26 Nr. 44 und S. 32 Nr. 60, 1365 das. S. 51 Nr. 103, 1369 UB. Hohenfurt S. 146 Nr. 130, 1375 SA. I S. 131 Nr. 127 und das. S. 139 Nr. 165, 1375 LE. I S. 99 Nr. 206, 1376 SA. I S. 147 Nr. 10, 1376 UB. Hohenfurt S. 168 Nr. 145, 1377 LE. II S. 138 Nr. 254, 1377 SA. I S. 218 Nr. 209 und das. S. 229 Nr. 269, 1378 das. S. 272 Nr. 164, 1378 CDM. XI S. 104 Nr. 115, 1379 SA. I S. 330 Nr. 33 und das. S. 365 Nr. 237, 1380 SA. II S. 92 Nr. 98, 1383 das. S. 221 Nr. 144, 1385 das. S. 324 Nr. 81, 1386 das. S. 369 Nr. 79, 1392 CDM. XII S. 94 Nr. 111, 1392 SA. III S. 55 Nr. 229 und das. S. 61 Nr. 252, 1393 CDM. XV S. 304 Nr. 348, 1393 SA. III S. 137 Nr. 123 und das. S. 150 Nr. 186, 1394 CDM. XII S. 174 Nr. 177, 1399 LE. V S. 500 Nr. 670 und das. S. 508 Nr. 680, 1400 das. S. 518 Nr. 694, 1403 SA. IV S. 283 Nr. 395 und das. S. 294 Nr. 439, 1406

wachsen ist, lassen die Zeugnisse erkennen, in denen gesagt wird, daß jene Leistungen „nicht von Rechts wegen, sondern aus freien Stücken"[1]) erfolgen, daß etwa auch die Höhe der Leistung dem Ermessen des Pflichtigen überlassen bleibt[2]), oder die von der freiwilligen erstmaligen Übernahme der Zehntlast berichten.[3])

Wie wenig die Entrichtung des Sallandszehnten manchen Grundherren als selbstverständliche Erfüllung eines kirchlichen Gebotes erschien, beweist die Ausdrucksweise von Urkunden, in denen etwa die Abgabe als „reiches

---

LE. V S. 697 Nr. 946, 1406 SA. V S. 120 Nr. 462 und das. S. 170 Nr. 655, 1407 das. S. 367 Nr. 246, 1408 SA. VI S. 207 Nr. 143 und das. S. 292 Nr. 420.

[1]) 1407 LE. V S. 752 Nr. 1036: nobilis vir Hanussius Cappler de Sulewicz: qualiter ipse et praedecessores sui decimas plenas annis singulis religiosis viris (Michaelskl. in Lackneritz) non de iure sed de bona . . . voluntate solvebant et solvere consueverunt, verpflichtet sich und Nachfolger, dictarum duarum araturarum possessores.

[2]) 1387 SA. II S. 418 Nr. 41: d. Prudotha plebanus ecclesie in Przeperz legt eine Urkunde vor super recognicione vendicionis certorum agrorum per Wraczonem clientem ibidem certis laicis in ius emphiteoticum, de quibus decime dicto plebano, predecessoribus suis et ecclesie sue predicte solvebantur per dictum Wraczonem et suos predecessores, quantum placuit eis de gracia, des Inhalts, quomodo ipse ab eodem Wraczone cliente pro dictis decimis, que ut predicitur solute fuerunt quantum placuit de gracia et prout provenerunt agri predicti et ex eisdem provenit, recepit decem sexag. gross. Prag. den. und übernimmt dafür Verpflichtung zur Abhaltung von Anniversarien.

[3]) 1396 SA. III S. 206 Nr. 158: d. Petrus plebanus ecclesie in Swrkyn . . . fassus est recognovit, quod nunquam eidem et ecclesie sue decime de curia in Hol unius arature per dd. abbatem et conventum monasterii Brewnowiensis . . . fuerint solute, sed quod nunc eidem solvuntur de gratia usque ad beneplacitum predictorum dd. abbatis et conventus. 1408 SA. VI S. 339 Nr. 596: der Pfarrer von Ledčice erklärt: quod nunquam a retroactis temporibus predictum monasterium (Doxanense) aliquas decimas solvisset, quociens et quando curiam et villam in Ledczicz tenuerit, solum ut dicebatur conventores seu arrendatores vel emptores ad tempus vel ad vitam dicte ecclesie aliquales decimas non tamen multas puta solum aliquot strichones solvere consueverunt. Der Pfarrer stellt eine Entscheidung der Gnade des Propstes und Konvents anheim: diese erklären sich bereit non de iure sed ultroneus et graciose . . . quociens et quando dictam curiam cum tribus agriculturis dictum monasterium tenere contigerit, 6 strichones jährlich zu entrichten; ein etwaiger Pächter hätte 9 strichones zu leisten.

freiwillig gegebenes Almosen" bezeichnet wird[1]) oder die Genugtuung des Stifters darüber sich widerspiegelt, daß er nun als „nennenswerter Wohltäter der Kirche" durch ein Begräbnis in dieser ausgezeichnet werden wird.[2])

Fragen wir nach den Empfängern dieses Sallandszehnten, so stehen unter ihnen, neben einzelnen Klöstern und Stiftern, die Pfarrkirchen durchaus im Vordergrund, und zwar, wie in den meisten Fällen der Zusammenhang ergibt, die Patronatskirchen der Sallandsherren und Stifter des Zehnten.[3]) Wir dürfen also auch den Ursprung dieses Instituts in denselben Verhältnissen suchen wie den des Fiskalzehnten, der ja durchweg an kirchliche Anstalten abgeführt wird, zu denen der die Leistung Anordnende in einem irgendwie gearteten Herrschafts- oder Stifterverhältnis steht[4]): der Sallandszehnt ist ursprünglich ein Teil des vom Grundherrn seinem Priester geleisteten Unterhaltsbeitrages und kann als solcher durch die Überlassung

[1]) 1330 RB. IV S. 796 Nr. 2038: Otto de Nyemands miles in Pokraticz gibt dem Kl. Leitomischl largam bonorum nostrorum in Pokraticz libere possessorum elemosinam de bona voluntate, nämlich das zehnte Maß Vierkorn von zwei araturae, das zehnte Gefäß Wein von zwei Weinbergen.

[2]) 1368 UBSaaz S. 35f. Nr. 107: Radim de Mlinecz ... cliens: quod licet de bonis et agris meis in villa Libuss sita infra limites ecclesie parochialis sancti Wenceslai in Czachowicz decime prediorum solute actenus non fuerint, ego tamen saniori ductus consilio cupiens anime mee necnon parentum et progenitorum ac amicorum meorum animabus remedium facere salutare, et ut tamquam benefactor ipsius ecclesie notabilis atque auctor ad sepulturam in eadem ecclesia, si et inquantum ipsam duxerim eligendam, admittar et heredes ac posteri mei ad huiusmodi sepulturam, si simili modo ipsam eligerent, in eandem in posterum sine difficultate admittantur, matura deliberacione prehabita ac de bona voluntate mea meo et successorum meorum nomine prefate ecclesie sancti Wenceslai in Czachowicz ac domino Martino plebano eiusdem ... lego, dono et assigno veras ac plenas decimas omnis grani yemalium et estivalium seminum de curia et agricultura mea in villa Libuss predicta percipiendas in blado tritulato de horeo meo singulis annis perpetuis tamporibus absque omni impedimento et difficultate. Weiter eine Zinsschenkung. Dafür Verpflichtung des Pfarrers zu anniversarium; bei Nachlässigkeit können Zehnt und Zins zurückbehalten und zu anderen frommen Zwecken verwandt werden.

[3]) Vgl. die Belege in den vorangehenden Anm.

[4]) Vgl. oben S. 82 f., 100 ff.

eines beliebigen anderen Vermögenswertes ersetzt werden.[1]) Ob er sich zur Leistung eines solchen Zehnten überhaupt entschließt, und in welchem Ausmaße er ihn leistet, das steht zunächst ganz im Belieben des Grundherrn; in diesem Sinne ist Hrubýs Annahme, das Salland sei in Böhmen und Mähren ursprünglich ebenso zehntfrei gewesen wie im Frankenreiche[2]), richtig. Aus dieser anfänglich freiwillig geleisteten Gabe hat sich dann, unter dem Einflusse der Forderungen der Kirche und durch Verallgemeinerung des im Einzelfalle aus der Zehntstiftung gegen die Nachfolger des Stifters erwachsenen Rechtsanspruchs auf den Zehnten, die Anschauung von der qualifizierten Zehntpflicht des Herrenlandes entwickelt, die aus den Zeugnissen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts spricht; dieser höhere Tribut an die Kirche wurde als eine Standeslast beider Adelsklassen[3]) empfunden[4]); daß es zu einer vollständigen Durchführung der Zehntbarmachung des Sallandes nicht gekommen ist, zeigen die auch im XV. Jahrhundert nicht verschwindenden Fälle der Neuvergebung des Sallandszehnten.[5])

Der Vollzehnt vom Herrenland ist das eine der Elemente, aus denen sich die Zehntberechtigung der böhmisch-mährischen Pfarrkirchen zusammensetzt; daneben stehen die in mannigfacher Form in Erscheinung tretenden Leistungen vom verliehenen Besitz. Auch finden wir verschiedent-

---

[1]) Vgl. die Fälle 1305 RB. II S. 883 Nr. 2044, 1375 LE. I S. 110 Nr. 128 und 1376 SA. I S. 147 Nr. 10, in denen die Ablösung des Sallandszehnten durch Grundstücke zur Rede steht.

[2]) A. a. O. XXIII S. 63.

[3]) Unter den Trägern des Sallandszehnten erscheinen neben den mächtigsten Vertretern des böhmischen Herrenstandes wie den Rosenbergern, vgl. oben S. 106 Anm. 1, zahlreiche clientes, Angehörige der niederen Adelsschichte, vgl. die Belege oben S. 107 Anm. 2. Vgl. über die beiden Adelsklassen etwa Peterka a. a. O. S. 136f.

[4]) Vgl. den Schlußpassus eines Schiedsspruches über die Leistungen, die Mikssico de Hoholicz seinem Pfarrer schuldet, 1407 SA. V S. 367 Nr. 246; nach Regelung der Zehntpflicht vom Salland (der Zehnt wird fixiert): Item caseum, ova singulis anuis affuturis solvat et se conformet aliis parochianis clientibus secundum decenciam status sui ecclesie in Weprzecz prescripte . . .

[5]) Vgl. oben S. 105 Anm. 3.

lich den Vollzehnt: meist läßt sich aber sein Vorkommen aus besonderen Verhältnissen erklären; im südböhmischen Kolonisationsgebiet, wo seit 1259[1]) immer wieder kirchliche Anstalten im Besitze des Vollzehnten ganzer Dörfer genannt werden[2]), handelt es sich um den zur kirchlichen Abgabe gewordenen ursprünglich grundherrlichen Zehnt[3]): dabei erscheinen die Pfarrkirchen nirgends im Besitze dieser ganzen Vollzehnts; für sie wird entweder eine Hebung von ihm abgeteilt[4]), oder es muß, neben dem vom Rosenberger Familienkloster Hohenfurt gezogenen Vollzehnten, eine eigene Abgabe an den Pfarrer, in fixierter Form, geleistet werden.[5])

In anderen Fällen erscheint die volle Zehntung deutlich als eine zu bestimmtem Zweck eingeführte Sonderleistung: so verpflichten sich die Einwohner eingepfarrter Orte etwa zur Leistung des Vollzehnts, um die kirchliche Verselb-

---

1) Vgl. oben S. 106 Anm. 1.

2) Vgl. außer den unten zu erwähnenden Zeugnissen etwa 1353 UBHohenfurt S. 108 Nr. 102 und S. 109 Nr. 103, 1364 das. S. 130f. Nr. 117, 1411 UB Goldenkron S. 360 Nr. 156, dazu die erste der von V. Schmidt mitgeteilten „Alten agrarischen Urkunden“ MVGDB. LII, 1914, S. 176f. über die Ablösung des Vollzehnten durch eine Kornabgabe in Printhal.

3) Vgl. oben S. 100f.; kennzeichnend 1338 UBHohenfurt S. 82 Nr. 81: Schiedsspruch über die Pflicht des Klosterholden Hermann von Crakawitz: er schol dienen alle jar vom hof ze Crakawitz ein halbs phunt und gantzen zehent gen Kloster . . . Auch Hrubýs Annahme, daß das Vorbild der benachbarten bayerischen Gebiete wirksam gewesen sei (a. a. O. XXIII S. 66), verdient Beachtung: vgl. unten S. 128 f.

4) Vgl. unten S. 128 f.

5) Vgl. 1360 UB. Hohenfurt S. 118 Nr. 109: Schiedsspruch zwischen Kl. Hohenfurt und dem Pfarrer von Strobnitz super iure percipiendi decimas agrorum et prediorum omnium parochianorum ecclesie prefate in Stropnycz: das Kloster weist sich durch seine Privilegien über den Zehntbesitz aus, ipso autem . . . rectore predicte ecclesie ius pro se et ecclesie commune allegante et dicente, predictas decimas eidem deberi sue ecclesie nomine utpote sitas intra limites ecclesie prelibate. Dem Kloster wird sein Zehntrecht bestätigt. Ne tamen ecclesia sepefata in Stropnycz omnino decimis, que sunt tributa egencium animarum, fraudaretur necnon penitus orbaretur, laudamus, ordinamus et . statuimus . . . ut sepedictus abbas die Hufen der Parochie vermessen lassen und von jeder Hufe je ein Strobnitzer Maß Korn und Hafer dem Pfarrer leisten soll. Der Zehnt von sieben in der Pfarre gelegenen Edelhöfen wird zur Hälfte zwischen Kloster und Pfarrer geteilt. Dieser hat ihn einzuheben. 1388 UBHohenfurt S. 205 Nr. 173: Johann von Rosenberg regelt die zwischen Kl. und

ständigung ihres Dorfes zu erreichen[1]), ganz ebenso, wie sie in anderen Fällen zum gleichen Zweck die Leistung eines doppelten Zehntfixums auf sich nehmen.[2]) Vielleicht dürfen wir ähnliche Entstehungsgründe, selbst wenn sie nicht ausdrücklich bezeugt sind, auch bei anderen Vorgängen annehmen, in denen die auf dem Kirchorte und seiner nächsten Umgebung lastende Vollzehntpflicht gelegentlich der Gründung neuer kirchlicher Einheiten erwähnt wird, zumal wenn im gleichen Zusammenhang von anderen Ortschaften die Rede ist, die fixierten „böhmischen" Zehnt leisten.[3]) Die Aus-

---

Pfarrer strittige Zehntleistung der Einwohner von Priethal: sie sollen ihrem Pfarrer jährlich von der Hufe je eine thina Korn und Hafer, dem Kl. pro decimis veris decimum capete vierfachen Getreides geben.

[1]) Vgl. die oben S. 67 Anm. 3 angeführte Urkunde von 1324.

[2]) Vgl. 1294 CDM. V S. 6 Nr. 8: Herzog Nikolaus von Troppau über die Ausstattung der neugegründeten Pfarrkirche in Wojanowitz: Ceterum villani dicte ville Woianowicz ad solutionem duplicate annone missalis annis singulis utrique ecclesie sunt astricti, cuius eciam solucioni se voluntarie submiserunt.

[3]) 1222 CDB. II S. 226 Nr. 236: Bischof Robert von Olmütz hat auf Bitten des Kl. Velehrad und des Markgrafen Heinrich Ladislaus, der jenem den Ort geschenkt, die Gründung einer Kirche in Frischau erlaubt und die Grenzen der Parochie bestimmt. Insuper decimas eiusdem ville ei integraliter assignavimus. 1253 CDM. III S. 177 Nr. 202: Bischof Anselm D. O. von Ermland weiht die Kirche in Stihnic, nennt ihre dos: zwei Hufen, decimae plenariae von Weinbergen, frugum et animalium in Stihniz, item cum decimis in vier Döfern. 1257 CDM. III S. 241 Nr. 253: Bischof Bruno weiht die Jakobskirche in Iglau, bestimmt dotes ipsius ecclesie cum ambitu ex terminis parochie attinentibus: 14 Dörfer, molendinum, allodium cum suis agris. Decima vero hebdomada de theloneo. In quo pago seu ambitu iam scripto, per omnes villas adiacentes iam cultas seu in posterum colendas plene decime de omni grano parochie iam dicte in sustentationem plebani ab eorum cultoribus in perpetuum annis singulis persolventur. Quibus e converso plebanus hec recipiens baptismum, sepulturam, nec non omnia ecclesie iura tenebitur exhibere. 1257 CDM. III S. 242 Nr. 254: Bischof Bruno weiht die Kirche in Přibitz, bestimmt ihre dos . . . decimas integras omnis annone, magnas et minutas, villarum videlicet de Priwiz, de Prenwiz vero, et de Topolan, de octo laneis integras decimas omnis annone, de Ywans etiam de quolibet laneo per quinque capecias omnis annone. De Szetes autem et de Boronawicz boemicales decimas, de quolibet laneo per tria capecia et omni iure parrochiali spectantes invenimus ad ecclesiam supradictam asserentibus ita esse et fuisse multis temporibus retroactis viris fide dignis eiusdem ecclesie plebesanis; vgl. ferner die oben S. 107 Anm. 2 angeführte Urkunde von 1350.

drucksweise erinnert an den ja gleichfalls fixierten Slavenzehnt der Elbslavenländer[1]); auch von Zehntleistung nach deutscher Art hören wir einmal im tschechischen Siedlungsgebiet: tatsächlich handelt es sich dabei um einen Vollzehnten, allerdings von Weinbergen[2]), so daß man die Bezeichnung nicht ohne weiteres auf den Getreidezehnt übertragen kann. In den Lokationsurkunden wird der Vollzehnt dagegen selten als Last der zu deutschem Recht begründeten Siedlungen erwähnt[3]); auch in diesen war die fixierte Abgabe weit stärker verbreitet.[4])

Eine dritte Gruppe von Fällen zeigt den Machtspruch des Grundherrn als Veranlassung der Vollzehntleistung: sie sind die für die Zehntgeschichte wichtigsten; hierher gehört König Wenzels II. Verfügung von 1285, daß die Einwohner von Neu-Kamaik dem Kloster Mühlhausen volle Zehnten entrichten sollen[5]): sie bildet eine der Maßnahmen, die der König trifft, um die Schäden, die er dem Kloster zugefügt hat, gutzumachen. Dann ist der Schiedsspruch zu erwähnen, den Smil von Lichtenburg 1261 in dem Streit zwischen den Einwohnern seiner Stadt Deutsch-Brod und ihrem Pfarrer fällt[6]): jene hatten sich Teile des Pfarrgutes angemaßt; sie müssen sie zurückgeben, wenn sie nicht vorziehen, vollen Zehnten von ihnen zu entrichten — was ja, fügt Smil hinzu, an und für sich ihre Christenpflicht nach gemeinem Rechte wäre.[7]) Am bedeutsamsten ist eine Urkunde Bischof Brunos von Olmütz von 1267: sie bestätigt dem Kloster Saar eine Zehntschenkung seines Gründers

---

[1]) Vgl. Schmid, Recht der Kirchgründung a. a. O. S. 65 mit Anm. 2 Gegenstand des Zehntstreites a. a. O. S. 296f.

[2]) nach 1201 CDB. II S. 25 Nr. 28: Rudgerus miles verleiht Klosterbrück more teutonico decimas integrales in omnibus vineis, que site sunt in monte, qui iacet iuxta villam Gnanlicz.

[3]) So 1252 RB. I S. 606 Nr. 1316; 1303 CDM. V S. 149 Nr. 145.

[4]) Vgl. unten S. 121 f. [5]) RB. II S. 585 Nr. 1355.

[6]) Vgl. oben S. 75 Anm. 3.

[7]) 1261 RB. II S. 121 Nr. 324, Worte Smils: Die detentores der dotes sollen diese zurückgeben nisi hoc pocius acceptent, quod ipsi detentores de suis araturis et ortis plenas decimas dent, quas de iure communi quilibet christianus dare tenetur . . . illi vero, qui antea plenas decimas persolverent (!), vel male detentam dotem destituant, vel decimas de duabus araturis assignent.

Boček: er hat nicht nur den vollen Zehnten seiner eigenen Güter, die dann selbst in den Besitz des Klosters übergegangen sind, diesem verliehen, sondern auch seine Erbbauern zur vollen Zehntleistung an dieses verpflichtet und ihnen dafür einen Teil des grundherrlichen Zinses erlassen.[1]) Also war auch in Mähren damals die fixierte Zehntleistung ein Gewohnheitsrecht der abhängigen Bevölkerung, das der Grundherr ebensowenig einseitig umzustoßen vermochte wie das, nach seinen eigenen Worten, 1218 König Přemysl Ottokar I. in Böhmen hatte wagen können.[2])

Schließlich kann die Vollzehntleistung einzelnen Hufen auferlegt sein, als Ablösung für die fixierte Abgabe ganzer Dörfer.[3])

Gering ist die Zahl der Zeugnisse, die von Vollzehntleistung bäuerlicher (oder städtischer) Siedlungen berichten, ohne daß sich aus dem Zusammenhange unmittelbar die besondere Ursache dieser Belastung ergäbe.[4])

---

[1]) 1267 CDM. III S. 397 Nr. 395: Bischof Bruno von Olmütz bestätigt dem Kl. Saar quod . . . de bonis per fundatorem suum, bone memorie dominum Botzkonem sibi collatis, videlicet per circuitum de Boberowe de Saar, et de Botzkonowe plenas decimas percipiat annuatim, et hoc tam de bonis ipsi monasterio plene pertinentibus quam de bonis aliis heredum fundatoris predicti, de quibus etiam minorando censum suum plenas decimas, pietatis et devotionis intuitu monasterio contulit prenotato. (heredes kann in diesem Zusammenhange nur ständerechtliche Bedeutung [vgl. etwa Peterka a. a. O. S. 53; Vacek, K agrárním dějinám AA. IV, 1917, S. 96—106] haben, nicht aber die Erben des Stifters bezeichnen.) Ein ähnlicher Vorgang (Ersatz des grundherrlichen Zinses durch den dem Kloster geleisteten Zehnt) spiegelt sich im Testamente Bočeks wieder: 1255 CDM. III S. 200 Nr. 223: Graf Boček v. Berneck und Nida verleiht dem Kl. Saar u. a. in confinio Brunnensi Koszherowe et Helhuta cum parrochia, decima loco census instituta. Derselbe Boček hat Kl. Saar auch die Vollzehnten aus dem Dorfe Saitz zugewiesen, vgl. CDM. III S. 398 Nr. 396 von 1267.

[2]) Vgl. unten S. 143.

[3]) Vgl. in der unten S. 121 Anm. 4 anzuführenden Urkunde Bischof Brunos von Olmütz von 1277 über die Zehntverpflichtung der Güter des Kl. Velehrad: eclesias quoque ipsius abbatis, quibus ab antiquo dicta tria capecia (die fixierte Zehntleistung) per aliquas integras decimas racionabiliter sunt recompensata, volumus in suo statu permanere . . .

[4]) Vgl. etwa 1220 CDB. II S. 180 Nr. 185: Bischof Robert von Olmütz bestätigt dem Kl. Velehrad decimas integrales omnium villarum in agris, vineis, animalibus, sive quibuslibet usufructibus, quocumque

Daß es, gegenüber diesen Ausnahmefällen, eine Art und Weise der Belastung des bäuerlichen Grundes mit Abgaben zugunsten von Pfarrkirchen (und Klöstern) gab, die als altes Herkommen, als Landesgewohnheit empfunden wurde, zeigt die Ausdrucksweise der Urkunden, in denen decimae consuetae[1]), solitae[2]), consuetudinales[3]), iuxta consuetudinem loci[4]) genannt werden. Daneben erscheinen Bezeichnungen wie decimae rusticae[5]), rurales[6]), „Zehnt nach Art der Nachbarn"[7]). Worum es sich handelt, zeigt die Gleichsetzung von decimis rusticorum

---

censeantur vocabulo, quas tempore sue fundationis vestrum monasterium possidebat oder später erhalten hat. 1239 die oben S. 103 Anm. 2 angeführte Urkunde. 1250 CDM. III S. 123 Nr. 149: Markgraf Přemysl verleiht der Brünner Peterskirche die Kirche in Gurein . . . cum plenis decimis et quibusdam laneis . . . 1295 die oben S. 69 Anm. 1 angeführte Urkunde. 1336 CDM. VII S. 98 Nr. 144: König Johann von Böhmen, der die Bürger von Eibenschitz von der Zahlung des Zinses von Weinbergen, Äckern und Wiesen befreit hat, erklärt ihnen, daß er sie nicht von der früher der Eibenschitzer Kirche bezahlten integra decima befreien könne.

[1]) Vgl. die oben S. 66 Anm. 2 bzw. S. 64 Anm. 6 und S. 107 Anm. 2 zitierten Urkunden von 1361 bzw. 1362 und 1407.

[2]) 1340 RB. IV S. 314 Nr. 800.

[3]) Vgl. die oben S. 107 Anm. 2 angeführte Urkunde von 1284, auch in derselben Anm. die Urkunde von 1350: minutam decimam, quam a plebezanis ipsius ecclesie plebanus semper consuevit habere.

[4]) 1383 SA. II S. 221 Nr. 144: Nicolaus Benessowski de Wrapicz cliens . . . retulit, quomodo ipse de universis agris suis entrichtet nomine decimarum XXVI capecia siliginis et alterius grani universi . . ., desiderans condicionem dicte ecclesie et rectoris ipsius facere fertiliorem, will er entrichten XXIV strichones universi grani fusarum annonarum . . iuxta consuetudinem districtus loci temporibus consuetis.

[5]) 1361 LE. I S. 28 Nr. 49, 1366 in der oben S. 110 Anm. 1 angeführten Urkunde, 1373 oben S. 107 Anm. 2, 1375 SA. I S. 131 Nr. 127, 1392 oben S. 107 Anm. 2, 1394 CDM. XII S. 171 Nr. 177, 1407 oben S. 107 Anm. 2.

[6]) 1394 LE. IV S. 411 Nr. 573: Der Pfarrer Johannes Kbel zu Kbel: me . . . locasse agros certos, qui spectabant ad araturam curiae dotis ecclesiae meae . . . rusticis . . . iure Boemicali . . . utifruendos . . . Item rurales decimas solvere tenentur, videlicet 4 strichones de quolibet laneo praedictorum grani quadruplicis aequaliter, videlicet tritici, siliginis, ordei et avenae, ac pro fumalibus de laneo unum grss. assignare.

[7]) Vgl. die oben S. 110 Anm. 1 angeführte tschechische Urkunde von 1407.

mit fusa annona[1]); in einem anderen Falle bezeichnet decima consueta die Leistung einer gleichbleibenden, nach Schock bemessenen Garbenmenge[2]): es ist die als Schnittkorn oder in Garben geleistete, nur uneigentlich als Zehnt zu bezeichnende Abgabe, die wir in unserem Untersuchungsgebiet als „böhmischen Zehnt" kennengelernt haben, die anderswo als Slavenzehnt, decima constituta usw. bekannt ist.[3]) Von den beiden Leistungsformen steht das Schüttkorn durchaus im Vordergrunde; die Garbenabgabe gehört einer älteren Periode der Wirtschaftsentwicklung an[4]): wo die Quellen sie erwähnen, gibt häufig ihre Umwandlung in den Kornzehnten den Anlaß dazu.[5]) Als auf die Hufe radizierte Steuerquote bei Schüttkornleistungen nennen viele Quellen 2 Maß Zweikorn[6]); doch ergibt in

---

[1]) 1366 LE. I S. 59 Nr. 121 (Schiedsspruch super decimis rusticorum, quae alio vocabulo fusa annona nuncupa[n]tur, für die Kirche in Živanic). Vgl. auch die oben S. 119 Anm. 4 angeführte Urkunde.

[2]) In der oben S. 110 Anm. 1 angeführten Urkunde von 1392.

[3]) Vgl. oben S. 116f.

[4]) Vgl. unten S. 133 und die Ausführungen über die organisatorischen Vorteile der Schüttkornleistung bei Schmid, Gegenstand des Zehntstreites a a. O. S. 291 ff. Treffend sind Vaceks Ausführungen über die Rückschlüsse, die sich aus der Umwandlung des Garbenzehnts in die Körnerabgabe für die Entwicklung der Agrarwirtschaft ergeben (Ermöglichung der Strohnutzung), Sociální dějiny S. 496, K agrárním dějinám AA. V, 1918, S. 91. Vgl. ferner den großen Raum, den in der polnischen Zehntrechtsgeschichte der Streit um das Zehntstroh einnimmt.

[5]) Vgl. die oben S. 119 Anm. 4 bzw. S. 110 Anm. 1 angeführten Urkunden von 1383 und 1392. Dazu: 1398 SA. III S. 311 Nr. 7: Schiedsspruch über die Zehnten der Kirche in Kbel aus dem Dorfe Chotuchov des Prokopsklosters: . . . informati sumus, ipsas decimas ab antiquis temporibus per ipsos laicos quosdam et eorum predecessores singulos in campis et capeciis pie memorie d. Andree tunc plebano iam dicte ecclesie integre et pleniter fuisse persolutas. Sed ipsi pauperes eadem solucione gravati ipsum d. Andream supplicaverunt . . . precibus, quod pro capecio quolibet unum strichonem cumulatum scilicet grani quadruplicis . . . sibi dari sueque ecclesie consenciens ordinavit.

[6]) Vgl. die Urkunden von 1320 oben S. 64 Anm. 4, 1325 (beides Lokationsurkunden) das. Anm. 5, 1360 und 1388 oben S. 116 Anm. 1, 1362 oben S. 64 Anm. 6, ferner die Lokationsurkunden von 1308 CDM. VI S. 13 Nr. 17, 1314 RB. III S. 77 Nr. 176, anderweitige Zeugnisse von 1335 RB. IV S. 95f. Nr. 245, 1338 DRC. S. 7, 1366 LKB. S. 135 Nr. 174, 1397 SA. III S. 264 Nr. 126, 1406 häufig im Urbar des Kl. Břevnov, DRC.

diesem Punkte der Quellenbestand Böhmens kein einheitliches Bild[1]), in einzelnen Fällen können wir die Ursachen auffälliger Abweichungen nachweisen.[2]) Überhaupt scheint es an einer allgemeingültigen Regelung, die gewiß in den Quellen eine Spur hinterlassen hätte, gefehlt zu haben. Anders in Mähren: dort hat Bischof Bruno von Olmütz, bemüht, auch in diesem Punkte einheitliches Recht in seiner Diözese durchzuführen, 1269 oder 1270[3]) die Steuerquote auf 3 Schock Garben oder 2 Maß Dreikorn festgesetzt[4]), eben in der Höhe, die wir als „böhmischen Zehnt" erwähnt finden.[5])

In den Rahmen des Bildes der allgemeinen Verbreitung der fixierten Zehntabgabe in Böhmen und Mähren[6]) fügen

S. 149—219. Über die in den Quellen genannten Maße (mensurae, strichones, tinae usw.) vgl. Sedláček, Paměti S. 86—101; Vacek, K agrárním dějinám AA. V S. 87—103.

[1]) Vgl. dazu Hrubý a. a. O. XXXIII S. 66 mit Hinweisen auf die ortsgeschichtliche Literatur.

[2]) Vgl. unten S. 126 Anm. 3.

[3]) 1269 spricht der Bischof noch vom „gewohnten" Zehnt: CDM. IV S. 32 Nr. 27: quod ecclesia de Cobelche . . . tollat de sex laneis de prefata villa Michelsdorf decimas, que dari consueverunt vel que dari contingeret procedente tempore de eisdem; da in Michelsdorf 20 Hufen sind, sollen 6 Hufen, qui non de prioribus sint, non de melioribus, die diese Last zu übernehmen haben, bestimmt werden.

[4]) 1270 CDM. IV S. 57 Nr. 44: Bischof Bruno von Olmütz: Der Pfarrer von Scherotitz beklagt sich, daß Kl. Marienzelle in Brünn ihm den Zehnten de villa Hostradicz vorenthalte, videlicet tria capecia de laneo secundum nostram constitutionem; das Kloster erklärt sich bereit, ihn zu leisten, dum omnes ville eidem ecclesie attinentes predictam dare decimam non negarent. Demgemäß wird entschieden. 1277 CDM. IV S. 205 Nr. 146: Bischof Bruno von Olmütz universis vicariis et aliis ecclesiarum rectoribus: quia per nos statutum et ordinatum est, quod de quolibet laneo (racione decimarum) tria capecia persolvantur, mandamus vobis (vicariis et aliis ecclesiarum rectoribus), quatenus de cetero non plura quam tria capecia de tritico, siligine et avena de bonis predicti abbatis Welagradensis exposcatis, vel duas mensuras pro eisdem tribus capeciis mensure Nove civitatis, quorum uno soluto ad secundum possessor cuiuslibet lanei non tenetur, nisi forte aliqui ex antiquo iure et ex racionabili iusticia consueverint plura dare.

[5]) Vgl. dazu Hrubý a. a. O. S. 70f., der aber wohl den Geltungsbereich des Vollzehnten in Mähren überschätzt.

[6]) Vgl. außer den in den vorangehenden Anm. genannten Urkunden etwa noch 1269 CDM. IV S. 32 Nr. 27, 1293 RB. II S. 697, Nr. 1624,

sich auch die Nachrichten über die kirchlichen Abgaben der nach deutschem Rechte lebenden Siedlungen ein: in ihrer großen Mehrzahl sehen die Lokationsurkunden, soweit sie überhaupt kirchliche Verhältnisse berühren, die Leistung einer festen Menge Schüttkorn vor.[1]) Von einer zehntrechtlichen Sonderstellung des Dorfrichters (Schulzen), wie wir sie in Polen vielfach durchgeführt finden[2]), zeigen sich in Böhmen und Mähren nur leise Spuren.[3]) Die Frage, ob der grundherrliche Schöpfer einer neuen Siedlung berechtigt war, ihren Bewohnern für die ersten Jahre nicht nur Zinsfreiheit, sondern auch Befreiung vom Zehnten zu versprechen, die wiederum in Polen so viel Staub aufgewirbelt hat, ist auch in den böhmischen Ländern gelegentlich aufgeworfen und, im Sinne der kirchlichen Rechtsordnung, verneint worden.[4]) Auch der Landesherr hat einmal ausdrücklich erklärt, daß er zu einer derartigen Verfügung nicht berechtigt sei.[5]) In den Lokationsurkunden selbst erscheinen

1375 SA. I S. 135 Nr. 142 und das. S. 139 Nr. 165, 1377 SA. I S. 218 Nr. 209 (plebanus in Hrussicz . . . interrogatus . . . respondit . . . quod . . . habet . . . decimas fusas CCC tinarum et de una aratura habet plenas decimas, que sibi in campis in capetibus consignantur), 1386 LE. II S. 241 Nr. 397, 1393 SA. III S. 123 Nr. 65, 1397 bes. S. 264 Nr. 126, 1408 SA. VI S. 186 Nr. 101.

[1]) Außer den oben S. 120 Anm. 6 genannten Lokationsurkunden noch 1248 RB. I S. 562 Nr. 1215, 1331 RB. III S. 703 Nr. 1806, 1333 das. S. 775 Nr. 2000, 1340 RB. IV S. 332 Nr. 848, 1409 CDM. XIV S. 98 Nr. 109: Bei der vom Welehrader Kl. veranlaßten Neuaussetzung des öden Dorfes Waltersdorf erhalten die Siedler allgemeine Lastenfreiheit für acht, Zehntfreiheit nur für drei Jahre: quo termino trium annorum elapso, mox tenebuntur domino abbati et conventui supradictis, sicut ab antiquo consuetum est, decimare. Vgl. Weizsäcker a. a. O. S. 520; Gruber a. a. O. S. 17f.; Krofta, Přehled dějin selského stavu S. 28f.

[2]) Vgl. den II. Teil dieser Untersuchung.

[3]) Die Lokationsurkunde für Simonsdorf von 1303, CDM. V S. 149 Nr. 145, verpflichtet den Richter ausdrücklich zur gleichen Leistung wie die übrigen Einwohner, freilich handelt es sich dabei um Vollzehnt; vgl. oben S. 117 Anm. 3. Vielleicht führt auf die Spur eines Falles zehntrechtlicher Behandlung des Richterlandes als Herrenland der Schiedsspruch von 1383 SA. II S. 206 Nr. 76: quod idem Johannes iudex [in Ředhošt] debeat solvere amplius d. Wilhelmo [plebano in Ř.] integras decimas de duabus araturis, prout ab antiquo fuit consuetum.

[4]) Vgl. oben S. 65 Anm. 1.

[5]) Vgl. oben S. 118 Anm. 4. Der kürzlich von Bretholz als Anhang

alle Bestimmungen über den Zehnten, also auch die über Zehntfreiheit[1]), völlig als Ausfluß der Machtvollkommenheit des Grundherrn.

Handelt es sich bei den im Vorausgehenden erörterten kirchlichen Abgaben der bäuerlichen (und städtischen) Bevölkerung, dem Vollzehnt in wenigen, der fixierten Leistung in den meisten Fällen, die ja zum größten Teile den Pfarrkirchen zufließen, um eine Steuer, die diesen kraft gemeinen Kirchenrechts oder auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen von allen der Landwirtschaft dienenden, nicht als Salland genutzten Grundstücken ihres Sprengels zustand? Bischof Bruno von Olmütz hat diese Anschauung in zwei Urkunden von 1257 deutlich zum Ausdruck gebracht: die eine bezeichnet den Vollzehnten als Gegenleistung, die von den Pfarrkindern ihrem Seelsorger für seine geistlichen Verrichtungen geschuldet wird, die andere erwähnt, daß einer neugeweihten Pfarrkirche der „böhmische Zehnt" aus gewissen Dörfern kraft Pfarrechts zustehe[2]); die Festsetzung der Steuerquote[3]) sollte ebenso wie noch andere Maßnahmen[4]) der Festigung des Zehntrechts der Pfarrkirche dienen: doch gerade im Zusammenhange mit jener Fixierung erfahren wir, daß 1270 die Entrichtung der kirchlichen Abgabe in allen Dörfern eines

IV seiner Kosmas-Ausgabe (S. 257—261) wieder abgedruckte Bericht über die Gründung des mährischen Klosters Trebnitz bringt (zum Jahre 1101) die Nachricht: Ipse vero dux Udalricus pro paupertate novelli populi, qui tunc in eadem solitudine locabantur, VI nummos pro decimacione instituit (S. 260). Es handelt sich wohl um eine vom Herzog ausgesprochene Bestimmung der Höhe des Bischofszehnts, wie das Hrubý a. a. O. XXIII S. 59 annimmt. Ad. L. Krejčik und A. Sedláček haben in ihren Kommentaren zum Trebnitzer Gründungsbericht ČMM. XXXV, 1911, S. 192—199 bzw. das. S. 200—207 eine Erkläiung nicht versucht.

[1]) In den Urkunden von 1252 RB. I S. 606 Nr. 1316, 1320 oben S. 64 Anm. 4, einer Formel aus der Zeit Erzbischof Johanns I. (1364 bis 1380) oder Johanns II. (1380—1397) von Prag bei Palacký, Über Formelbücher II (Abh. d. k. böhm. Ges. d. Wiss., V. F., Bd. 5), Prag 1847, S. 212 Nr. 249, ferner die oben S. 110 Anm. 1 wiedergegebene Urkunde von 1407.

[2]) Beide Urkunden sind oben S. 116 Anm. 3 angeführt.

[3]) Vgl. oben S. 121. [4]) Vgl. unten S. 129 ff.

Pfarrsprengels keineswegs etwas Selbstverständliches war.[1] In Südböhmen nimmt 1360 ein Pfarrer den Vollzehnt von den Grundstücken seines Sprengels auf Grund des gemeinen Kirchenrechts in Anspruch: mit dem Erfolge, daß neben dem Vollzehnt, der im Besitze des von der Grundherrschaft damit bestifteten Klosters bleibt, den bäuerlichen Grundstücken eine fixierte Kornabgabe zugunsten der Pfarrkirche auferlegt wird, „damit die Kirche nicht ganz der Zehnten, die doch die Steuer der heilsbedürftigen Seelen sind, ermangele".[2] Aus der Entscheidung spricht das Bestreben, die Forderungen des gemeinen Kirchenrechts mit den im Lande herrschenden Verhältnissen in Einklang zu bringen; diese hatten, in vielfach örtlich verschiedener Entwicklung, zwar dazu geführt, daß wohl in der Regel der Pfarrer von dem größten Teile seiner Pfarrkinder irgendeine Abgabe, die in weiterem Sinne als Zehnt bezeichnet werden kann, bezog — doch gab es daneben, auch im XIV. Jahrhundert, immer noch Leute, die jede Zehntleistung verweigerten[3] —; ein Recht auf den Zehnten seines Sprengels hatte der Pfarrer als solcher nicht: das hat für Böhmen Bischof Tobias von Bechin (1279—1296) in einer bisher nicht beachteten Formel ausdrücklich festgestellt.[4]

---

[1]) Vgl. die oben S. 121 Anm. 4 angeführte Urkunde.

[2]) Vgl. oben S. 115 Anm. 5.

[3]) Vgl. die Formel Bischof Johanns IV. von Prag (1301—1343). Palacký, Formelbücher II S. 181 Nr. 223: Sua nobis . . . rector . . . ecclesiae petitione monstravit, quod nonnulli parochiani eiusdem ecclesiae de proventibus terrarum, vinearum, hortorum et aliorum bonorum, quae infra limites parochiae eiusdem ecclesiae obtinent, decimas ipsi ecclesiae eidem rectori solvere indebite contradicunt, quandam pravam consuetudinem, quae corruptela dicenda est potius, praetendentes, videlicet, quod de talibus nulli adhuc decimas persolverunt; die parochiani sind consuetudine huiusmodi non obstante, durch Zensuren anzuhalten, ut . . . decimas de praedictis eidem ecclesiae debitas dicto rectori integre ut tenentur persolvant.

[4]) FT. S. 135 Nr. 171: Der Bischof wirft universis plebanis u. a. vor, quod etiam ab eisdem parochianis vestris contra consuetudinem patrie prediales decimas exigitis minus iuste. (Unter den decimae praediales ist der Feldzehnt im Gegensatz zu der gelegentlich als personalis decima bezeichneten fixierten Oblation [vgl. unten S. 149] zu verstehen; vgl. 1326 CDM. VI S. 241 Nr. 313: Bei der Exemtion der Kirche von Dambořice wird bestimmt, daß die Pfarrkinder dem Pfarrer tam in per-

Den Rechtstitel, unter dem die Pfarrkirchen jene Einnahmen aus ihrem Sprengel erworben haben, kennen wir in vielen Fällen schon: die Vereignung durch den Grundherrn. Für die Sallandszehnten können wir die oft bezeugte Erwerbsart ohne weiteres als die allgemein angewandte betrachten.[1]) Daß auch die Abgaben vom Bauernlande auf diesem Wege in den Besitz der Pfarrkirchen gelangt sind, zeigen, außer manchen unmittelbaren Zeugnissen[2]), Nachrichten wie die über die Ausstattung der 1225 geweihten Groß-Grillowitzer Kirche: auf die Frage des Bischofs an die Patrone, was sie der Neugründung als Ausstattung zugewiesen sehen wollen, nennen die Patrone die Zehnten von 6 Dörfern[3]) — und namentlich die Lokationsurkunden[4]): völlig selbstherrlich regeln die Grundherren die Zehntpflicht der Siedler, ohne auch nur mit einem Worte des

sonalibus quam in predialibus decimis integraliter debeant respondere. 1347 LKB. S. 55 Nr. 105: In einem Vergleich über die Leistungen des Pfarrers in Radotin an Kl. Königsaal wird u. a. bestimmt: debet (der Pfarrer) recipere decimas prediales in Kosorz. Dazu 1351 LKB. S. 68 Nr. 117: Item prefatus Hermannus recognovit publice et est confessus, quod in villa Cossors decimas prediales consuetas tam de hereditate monasterii supradicti quam rusticorum hereditatibus ad dictam villam Cosors pertinentibus debet nomine sue ecclesie percipere et habere sine qualibet alia difficultate.

[1]) Vgl. oben S. 105 ff. [2]) Vgl. oben S. 106 f.

[3]) Zweite Fassung der oben S. 61 Anm. 2 angeführten Urkunde des Bischofs Heinrich von Magna Troia: cum . . . ecclesiam in Scrilowicz consecraremus, primo monuimus patronos, quid vel quantum nomine dotis eidem ecclesie vellent assignari; qui in continenti nominaverunt decimas sex villarum adiacentium . . .

[4]) Die Verfügungen der böhmischen Herzöge über den Zehnt der auf ihren Gütern ansässig gewordenen hospites und der Hintersassen eines von ihnen gegründeten Stiftes (vgl. oben S. 82 f.) lassen nicht erkennen, ob es sich um den sog. örtlichen Zehnt oder um Teile des Bischofszehnts (vgl. unten S. 131 ff.) handelt. Für den grundherrlichen Charakter des Zehnts beweisen diese Anordnungen nichts, da sie ja auch aus dem landesherrlichen Verfügungsrecht über das gesamte Kirchengut, wie es die böhmischen Herrscher bis ins XIII. Jahrhundert unbeschränkt in Anspruch nehmen, entsprungen sein können. Das gilt auch von der im übrigen sehr charakteristischen Verfügung König Vladislavs I. zugunsten des Kl. Hradisch bei Olmütz von 1160, CDB. I S. 194 Nr. 208: der König bestätigt dem Kloster, außer anderen Dörfern ... Nakel ea conditione, ut qui eam inhabitare deliberant, cum tributo beato Stephano decimas solvant ...

kirchlichen Anspruchs, der die Leistung als eine selbstverständliche hätte erscheinen lassen, zu gedenken.[1]) Sie verfügen einfach über einen Teil des Überschusses, den das Unternehmen der Siedlung bringt[2]); ist dieser Anteil besonders groß, dann verfehlt die begünstigte Kirche nicht, die besondere Gnade des Stifters zu preisen und seine Verfügung als Seelgerät zu bezeichnen.[3]) Dabei erscheint diese Zuweisung keineswegs immer in der Gestalt der Einführung eines Zehnten oder einer zehntähnlichen Abgabe: es kann dem Pfarrer auch eine bestimmte Hebung in Geld oder Korn zugewiesen werden, die von der Gesamtheit der Belasteten geleistet wird[4]), oder der Grundherr weist ihm etwa den zehnten Teil seines eigenen Zinses aus der Siedlung zu,

---

[1]) Vgl. oben S. 122 f. Besonders charakteristisch ist die Ausdrucksweise 1248 RB. I S. 562 Nr. 1215: Henricus castellanus Sitaviensis, Hertvico civi Lutomericensi vendit villam Lovosice in proprietatem emphyteoticam: Nad to ke cti božie a blahosl. panny Marii a sv. Václava kostelu též vsi dali sme jeden lán a s každého lánu jeden kbelec žita témuž kostelu odkazujem. (Dazu haben wir zur Ehre Gottes, der hl. Jungfrau Maria und des hl. Wenzel der Kirche dieses Dorfes einen Lahn gegeben und weisen derselben Kirche von jedem Lahn ein Maß Roggen an.)

[2]) Das kommt deutlich zum Ausdruck, wenn etwa die kirchliche Abgabe als Teil des grundherrlichen Zinses bezeichnet wird; so in der Lokationsurkunde des Klosters Osseg für Černochov 1340 RB. IV S. 332 Nr. 848: zur Ausstattung der dortigen Pfarrkirche gehört decima unius mensurae frumenti, unius tritici ac mediae hordei, . . . quae censualiter monasterio nostro debetur . . .

[3]) 1375 LE. I S. 110 Nr. 128. (Der Pfarrer von Chlum hat decimas, quae sibi et ecclesiae suae . . . de agris, quos Przibico cliens de Giedla in Minori Knoviz excolebat, solvebantur, gegen eine Wiese vertauscht. Bei Gutheißung stellen bischöfliche Offiziale fest, quod de . . . agris, qui in ius emphiteoticum per . . . Przibiconem locati existunt, per cultores . . . eorundem 12 tinae annonarum, videlicet 6 tinae siliginis et 6 tinae avenae de speciali gratia de consensu . . . Przibiconis et pro remedio animarum parentum et praedecessorum suorum . . . singulis annis . . . plebano . . . in Chlum . . . decimari debeant).

[4]) Vgl. die oben S. 66 Anm. 1 angeführte Urkunde von 1359 und 1386 LE. II S. 241 Nr. 397: Patrone und Pfarrer der Pfarrkirche in Měrunice beantragen Auspfarrung von Mokov: pro . . . ecclesia filiali in Mokov et sustentatione rectoris et ministrorum eius . . . nomine decimarum 16 mensuras siliginis et avenae ibidem in villa Mokov in incolis eius singulis annis . . . dandas . . .

für deren kirchliche Bedürfnisse er sorgt.[1]) Das letzte Beispiel zeigt deutlich, daß auch die Zehntverpflichtung der bäuerlichen Siedlungen auf der gleichen Grundlage beruht und denselben Ursprung hat wie der Sallands- und der sog. Fiskalzehnt: es sind Abzüge vom eigenen Einkommen, die der Kirchherr sich auferlegt, um den Unterhalt seines Priesters, dem auch die geistliche Versorgung der Angehörigen seiner Herrschaft obliegt, sicherzustellen. An diesem grundherrlichen, rein privatrechtlichen Charakter des Zehnten[2]) haben die Versuche der Kirche, die von ihr geforderte kanonische Abgabe an seine Stelle zu setzen[3]) oder doch die bestehenden Verhältnisse organisch in ihre Rechtsordnung einzufügen[4]), nichts ändern können; wenn eine Heraushebung eines Teiles des Zehntrechts aus der Sphäre des Privatrechts erfolgt ist, so ging sie nicht von dem Berechtigten, sondern von den Belasteten aus: es scheint in rein gewohnheitsrechtlicher Entwicklung, sich eine Höchstgrenze für die Belastung der bäuerlichen Hufen zugunsten der Kirche herausgebildet zu haben, an die sich der Landesherr wie der Grundherr gebunden fühlte.[5])

Die vorangehenden Ausführungen hatten den Zweck, Wesen und Entstehung des sog. Pfarrzehnten oder örtlichen Zehnten in Böhmen und Mähren zu klären: sie lassen zur Genüge erkennen, daß von einer Anwendung der

---

[1]) 1343 RB. IV S. 499 Nr. 1258 Hinko Berka v. Duba erneuert den Einwohnern von Hostomitz die Lokationsrechte, bestimmt die Geld- und Getreideabgaben von den Hufen (je 5 Maß Dreikorn): de quibus tamen annonis nos Hinco Berka praedictus totas decimas deo et ecclesiae ibidem in Hostomiz dedimus de nostra libera voluntate.

[2]) Er kommt besonders deutlich zum Ausdruck, wenn etwa das Versprechen der Zehntleistung von einem (als Salland genutzten) Gute, das ein Lehnsmann des Bischofs von Olmütz abgegeben hat, von dem Lehnsherrn 1347 als ungültig bezeichnet wird, weil es sich um ein Lehngut handelt: vgl. die oben S. 105 Anm. 3 angeführte Urkunde.

[3]) In dem böhmischen Kirchenstreit 1216—1221, vgl. unten S. 145.

[4]) Durch Bischof Bruno von Olmütz 1247—1281, vgl. oben S. 121 und unten S. 130.

[5]) Vgl. oben S. 118. Bei der Neubesetzung von Hufen zu Burgrecht mochte der Spielraum, innerhalb dessen sich die Zehntverfügungen des Grundherrn bewegen konnten, ein weiterer sein: vgl. die außergewöhnlich hohe Quote in der oben S. 126 Anm. 3 angeführten Urkunde.

sog. kanonischen Teilungsvorschriften, durch die den Pfarrkirchen ein Anteil am Gesamtertrag des — theoretisch in der Hand des Bischofs vereinigten — Zehnten in Höhe von einem Drittel oder einem Viertel zugesichert wird[1]), keine Rede sein kann. Dazu fehlt die wesentliche Voraussetzung, das Recht des Bischofs auf die Verfügung über den Zehntertrag der Diözese. Und doch haben die Verhältnisse, wie sie jene Teilungsbestimmungen in anderen Gebieten geschaffen hatten, auch in Böhmen und Mähren nachgewirkt; wir haben eine ganze Reihe von Nachrichten, die über die Ausstattung von Pfarrkirchen mit einem Drittel des Vollzehnten berichten. Sie zerfallen in zwei Gruppen, eine südböhmische und eine mährische.

Das Verbreitungsgebiet der tricesima in Südböhmen[2]) deckt sich mit dem des Vollzehnten, dessen rein grundherrlichen Ursprung wir feststellen konnten[3]); so fallen denn auch die restlichen zwei Drittel des Zehnten nicht einem kirchlichen Zweck, sondern dem Grundherrn zu.[4]) Trotzdem können wir in der festen Verbindung des Drittelzehnts mit der Pfarrkirche den Einfluß der Einrichtungen der Nachbargebiete sehen: im bayrischen Siedlungsgebiet finden

---

[1]) Oben S. 28.

[2]) Vgl. die oben S. 106 Anm. 1 und S. 65 Anm. 2 angeführte Urkunde Voks von Rosenberg von 1259, seine Urkunden von 1260 UBHohenfurt S. 7 Nr. 6, 1261 das. S. 10 Nr. 8 und S. 12 Nr. 9, die Heinrichs von Rosenberg von 1273 das. S. 32 Nr. 27, die Smils von Gratzen von 1291 das. S. 45 Nr. 41: . . . ecclesiam meam in Reychenau, cuius collacio et ius patronatus iure hereditario ad me spectat, tradidi domui beate Marie virginis in Hohenfurt . . . cum tercia parte omnium decimarum cunctarum villarum, que ad prefatam dinoscuntur ecclesiam pertinere . . ., ferner die beiden Urkunden Dominiks von Passauerschlag von 1291 RB. IV S. 819 Nr. 2109: quod ego Domin contuli terciam partem de decima mea in Passauwer Slag ecclesie in Chirchslag pro remedio anime mee . . . und UBHohenfurt S. 46 Nr. 42: duas partes decime de omnibus bonis meis in Pazzawerslag tradidi . . . dem Kl. Hohenfurt; dazu das Rosenberger Urbar von 1379 (vgl. oben S. 94 Anm. 5), das an vielen Orten die Zehntdrittelung erwähnt: zwei Drittel fließen regelmäßig der Herrschaft zu, das dritte dem Pfarrer oder einem Kloster. Vgl. auch Winter a. a. O. S. 544.

[3]) Vgl. oben S. 115.

[4]) Vgl. die Belege in der vorletzten Anmerkung. Dazu Hrubý a. a. O. S. 69 Anm. 5 (fälschlich als 6 bezeichnet).

wir, nachdem anfangs die Vierteilung des Zehnten geherrscht hatte[1]), im 10. Jahrhundert die Dreiteilung als etwas Selbstverständliches in Geltung.[2]) Insbesondere bildete sie in der Diözese Passau die Regel.[3]) Von Bayern hat sie sich einerseits nach Ostfranken[4]), ins Egerland[5]) und bis ins Vogtland verbreitet[6]), andererseits hat, wie unsere Quellen zeigen, wenigstens das Institut des Drittelzehnts als Pfarrausstattung in Böhmen Boden gewonnen.[7])

Die mährischen Zeugnisse[8]) entstammen sämtlich dem

---

[1]) Vgl. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1 S. 215 mit Anm. 75.

[2]) Vgl. die bei Stutz, Das Eigenkirchenvermögen, in Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstage dargebracht, Weimar 1911, S. 1246 Anm. 3 vereinigten Quellenstellen aus den Freisinger Traditionen.

[3]) Vgl. Pöschl a. a. O. S. 347 Anm. 8.

[4]) Vgl. Pöschl a. a. O. S. 344 für die Diözese Eichstätt; Schmid, Recht der Kirchgründung S. 139 für Bamberg.

[5]) Vgl. außer Schmid a. a. O. jetzt H. Muggenthaler, Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines Zisterzienserklosters [Waldsassen] im XII. und XIII. Jahrhundert (= Deutsche Geschichtsbücherei II), München 1924, S. 109.

[6]) Vgl. Schmid a. a. O.

[7]) Diese Feststellung ergänzt die Beobachtungen V. Schmidts über „Kulturelle Beziehungen zwischen Südböhmen und Passau", MVGDB. XLV, 1907, S. 112—120 und Peterkas ähnliche Gedanken „Auf rechtsgeschichtlichen Pfaden durch Südböhmen", das. XLIX, 1910, S. 105—126.

[8]) 1257 CDM. III S. 243 Nr. 254: Bischof Bruno weiht die Kirche in Čejč nach der Flucht der Kumanen: die dos bilden zwei Hufen. Item tertiam partem decimarum vini et frumenti de eadem villa Cheyze et de villa Capaniz, que ad eandem iure parrochiali spectat ecclesiam, et tertiam partem decime agnellorum. Has decimas plebanus ipsius ecclesie, quicumque pro tempore fuerit, percipiet annuatim. 1267 CDM. III S. 398 Nr. 396: Bischof Bruno von Olmütz über den Zehnten des Dorfes Seitz: super decimis plenis ville de Zhayetz . . ., quas bone memorie dominus Boceko fundator ipsius monasterii (Saar) pie devotionis intuitu eidem contulit monasterio . . . quod ipsum monasterium duas partes et rector ecclesie in villa de Zhayetz, qui pro tempore fuerit, terciam partem, nomine dotis, decimarum annuatim percipiat earumdem. 1274 CDM. IV S. 122 Nr. 87: Bischof Bruno von Olmütz verleiht den Brüdern Stockfisch verschiedene Güter: Damus etiam et conferimus vobis decimam nostram in Pratzowe, quam decimam nos habere dinoscimur, duas videlicet partes decimarum, tertiam plebanus loci iure simili obtinebit. 1294 CDM. V S. 18 Nr. 17: Der Pfarrer von Henrichs . . . cessit liti et

Wirkungskreise Bischof Brunos von Olmütz; dieser hatte sich 1248 von König Wenzel II. die Befugnis zur Erhebung des vollen Zehnten „nach den Bestimmungen der Kanones“ in seiner Diözese verbriefen lassen[1]), er war demnach gewillt, den kanonischen Zehntanspruch der Kirche in Mähren durchzusetzen. Gelang ihm das, dann konnte er oder mußte vielmehr eine den Teilungsvorschriften entsprechende Quote den Pfarrkirchen überlassen. Daß seinem Streben nach jenem Ziel kein allgemeiner Erfolg beschieden war, zeigen seine späteren Vorschriften über den Leistungssatz des fixierten Zehnten.[2]) Die Beteilung der Pfarrkirchen mit einem Zehntanteil aber hat Bischof Bruno durchgeführt in Fällen, in denen ihm der ganze Zehnt aus irgendeinem Rechtstitel zustand[3]) oder die Bestätigungsbitte eines Klosters für die ihm von Laien verliehenen Zehntrechte die Gelegenheit gab, für die Pfarrer der zehntpflichtigen Dörfer eine Art Kongrua auszuscheiden.[4]) Der Teilungsmodus, den Bischof Bruno wählt, ist wiederum die Drittelung; auch hier ist der Weg leicht zu erkennen, auf dem das Institut nach Osten gelangt ist. Brunos bekannteste und am nachhaltigsten wirksame Maßnahme war die Schaf-

---

de tercia parte decimarum ecclesie sue in Henrichs quam petebant domine supradicte (Kl. Tišnowitz) promittens bona fide secundum tenorem privilegii domini Brunonis Olomucensis episcopi . . . se fovere predictas dominas . . . in iure ipsarum quantum ad prefatam partem terciam decimarum et eisdem in nullo penitus derogare. Das angezogene Privileg Bischof Brunos von 1278 CDM. IV S. 212 ff. Nr. 153 bestätigt dem Kl. Tišnowitz den Patronat in Henrichs, ohne das Zehntdrittel zu erwähnen. Vgl. dazu Hrubý a. a. O. XXIII S. 69 mit Anm. 4.

[1]) 1248 CDM. III S. 95 Nr. 128: König Wenzel II. für Bischof Bruno: allgemeine formelhafte Begründung der Zehntpflicht (tributa egentium animarum) indulgemus, ut per totam dyocesim Olomucensem decimas secundum formam canonum recipiatis et exigatis ex integro, invocato ad hoc, si necesse fuerit, auxilio nostre potestatis . . . non obstante prava et perversa consuetudine Moravorum, qua se dicunt ad solutionem decimarum non teneri, quia longo tempore non soluerunt, non attendentes, quod talis consuetudo est perversa corruptela. Unbefriedigend Eisler a. a. O. IX S. 342.

[2]) Vgl. oben S. 121.

[3]) Vgl. oben S. 129 Anm. 8 die Urkunde von 1274 und zu der von 1257 über den Zehnten in Čejč CDM. VI S. 118 Nr. 150 von 1319.

[4]) Vgl. oben S. 129 Anm. 8 die Urkunden von 1267 und 1294.

fung eines Lehnshofes an der Olmützer Kirche nach Magdeburger Muster[1]); gerade die eine der Urkunden, in denen die Zehntdrittelung erwähnt wird, berichtet, daß die Lehensträger, die auch im Genusse der vom Bischof vorbehaltenen zwei Drittel des Zehnten sind, das Recht der Vasallen der Magdeburger Kirche genießen sollen.[2]) Ein großer Teil der Lehensleute des Erzstiftes Magdeburg war in dessen rechtselbischen Besitzungen, dem ducatus Transalbinus, begütert, der zu den Diözesen Brandenburg und Havelberg gehörte; gerade in diesem war aber die Ausstattung der Pfarrkirchen mit dem Drittelzehnt, der tricesima, eine ständige Einrichtung.[3]) Was liegt näher als die Annahme, daß Bischof Bruno wie das Lehenssystem, so auch die Zehntverfassung aus seinem früheren mittelelbischen Wirkungsgebiet[4]) nach Mähren übertragen hat?

Das Bild der zehntrechtlichen Verhältnisse Böhmens und Mährens im Mittelalter wäre unvollständig, wenn es nicht auch, wenigstens andeutungsweise, die Entwicklung des sog. Bischofszehnten berücksichtigte; eine vollständige Darstellung würde den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten, könnte auch, nach Hrubýs in vielen Punkten völlig erschöpfenden Darlegungen[5]), kaum Neues bieten.

Auf Grund der Rückschlüsse, die uns die Quellen auf die ursprüngliche Form der Ausstattung kirchlicher Anstalten in Böhmen gestatten[6]), können wir mit Bestimmtheit annehmen, daß auch das Prager Bistum von Anfang an mit bestimmten Teilen der landesherrlichen Einnahmen, die höchstwahrscheinlich als sog. Fiskalzehnten erschienen, ausgestattet war, und daß unter diesen, der Zehntung unter-

[1]) Vgl. darüber zuletzt W. Weizsäcker, Olmützer Lehenwesen unter Bischof Bruno, ZDVGMS. XX, 1916, S. 32—56.

[2]) In der oben S. 129 Anm. 8 angeführten Urkunde von 1274: Statuimus etiam et volumus, ut racione ipsius feodi ius vasallorum ecclesie Magdburgensis in omnibus habeatis indistinctum, quod omnibus concedimus infeodatis a nobis. Vgl. Weizsäcker a. a. O. S. 41 ff.

[3]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 171 ff.

[4]) Bruno wirkte von 1229—1238 als Domherr und zuletzt als erwählter Dompropst in Magdeburg: vgl. Eisler a. a. O. VIII S. 244 ff.

[5]) A. a. O., vgl. oben S. 99 f.. [6]) Vgl. oben S. 80 ff.

worfenen Einkünften sich auch solche befanden, die in Getreidelieferungen bestanden[1]), so daß also tatsächlich das Hochstift von Anfang an einen Getreidezehnten bezog.[2])

In so weit wird man sich auch mit jenem oft zitierten Bericht des Kosmas über Böhmens älteste Zehntverhältnisse[3]) einverstanden erklären können, der erzählt, schon der erste Prager Bischof, Dietmar, habe Verfügungen über den Getreidezehnt getroffen; ob wir freilich die Fixierung der Abgabe in einer bestimmten Garbenmenge schon ihm zuschreiben dürfen, erscheint zweifelhaft auf Grund der Verordnung Herzog Boleslavs II. von 993, durch die dem Nachfolger Diethmars, dem hl. Adalbert, das Einsammeln des Zehnts gestattet wird.[4]) Wir möchten in dieser Ermächtigung ein Zeugnis für die im Flusse befindliche Loslösung der bischöflichen Wirtschaft von der landesherrlichen sehen[5]); vorher wurden die Zehnterträgnisse dem Bischof

[1]) Mochte es sich dabei um eine landesrechtliche Abgabe oder um Erträgnisse der Eigengüter des Landesherrn handeln.

[2]) Dem Ergebnis nach ebenso Naegle a. a. O. S. 501f. mit dem treffenden Hinweis auf die Gleichartigkeit der Verhältnisse in Meißen; dagegen läßt sich eine Einwirkung der fränkischen Reichsgesetzgebung auf die böhmischen Zehntrechtsentwicklung, wie sie Naegle annimmt, in keinem Falle nachweisen.

[3]) Cosmas I 40, ed. Bretholz S. 75f. ad 1023: Hic (Eccardus, quartus episcopus Pragensis ecclesie) constituit, ut pro decimatione unusquisque, sive potens sive dives sive pauper, tantum qui de suo pheodo vel allodio araturam haberet, duos modios quinque palmarum et duorum digitorum, unum tritici et alterum avene, episcopo solveret. Nam antea, sicut primo episcopo Diethmaro constitutum erat, pro decimatione duos messis acervos dabant; dicimus enim acervum quinquaginta manipulos habentem.

[4]) Vgl. oben S. 41 Anm. 9.

[5]) Also eine Erscheinung, die den oben S. 85 ff. festgestellten entsprechen würde. Krofta (a. a. O. S. 24 Anm. 4) und Hrubý (a. a. O. XXIII S. 55 Anm. 1; daß das Zugeständnis sich auf „das ganze böhmische Land“ beziehe, sagt die Quelle nicht) sehen in dem sog. Edictum Boleslai einfach eine Bestätigung der Nachricht des Kosmas; Vacek bringt (Sociální dějiny S. 494) die Zehnteinforderung mit dem Bau von Landkirchen in Verbindung, zu dem Adalbert gleichzeitig die Genehmigung erhält; Naegle verspricht (a. a. O. S. 500) nähere Ausführungen zu dem Vorgang für den noch nicht erschienenen 3. Teil des 1. Bandes seiner Kirchengeschichte Böhmens. Den politischen Hintergrund der Verfügung gibt Novotný a. a. O. S. 634f.: das Zugeständnis des Herzogs

durch herzogliche Beamte zugewiesen und zugeführt, jetzt erhält der Bischof die Befugnis, den Zehnt selbst von den Pflichtigen einheben zu lassen. Bei dieser Gelegenheit, aber nicht früher, mußte die Bestimmung eines Leistungsfixums zweckentsprechend erscheinen. Als Veranlagungsbasis wird dabei, ebenso wie bei der Umwandlung der Garbenabgabe in eine Kornlieferung, deren Durchführung unter Bischof Ekkehard (1017—1032) Kosmas Veranlassung zu seinem Bericht gegeben hat, das im Rahmen einer Hauswirtschaft genutzte Ackerland gedient haben.[1] Als Steuerquote erscheinen zunächst zwei „Haufen" zu 50 Garben, später zwei Scheffel Zweikorn: also ganz ähnliche Mengen, wie sie auch an Pfarrkirchen und Klöster als fixierte Zehntabgabe entrichtet wurden.[2]

Urkundliche Zeugnisse haben wir über diese Form der Entrichtung des Bischofszehnten nicht; wenn seit Beginn des 13. Jahrhunderts bischöfliche Zehnten erwähnt werden, sind es stets Geldhebungen in der feststehenden, in Böhmen wie in Mähren üblichen Höhe von 6 Denaren vom Pflugland oder vom Herdrauch[3]): diese Leistung bezeichnet Přemysl Ottokar I. als der kirchlichen Einrichtung und der alten Überlieferung der Väter entsprechend.[4] So dürfen wir auch einzelne Nachrichten aus dem XII. Jahrhundert, in denen von dem 6 Denar-Zehnt die Rede ist, auf eine dem Bischofszehnten gleichartige Abgabe beziehen.[5] Kennzeichnend für die Allgemeingültigkeit der Gleichsetzung beider Begriffe im XIV. Jahrhundert ist die Verände-

erfolgte, um Adalbert zur Rückkehr in seine Diözese zu bewegen, aus der er sich, erbittert über die Unfügsamkeit seiner Diözesanen, nach Rom zurückgezogen hatte.

1) Als ältestes Wirtschaftsmaß, vgl. oben S. 92 f.

2) Vgl. oben S. 120 f.

3) Vgl. Hrubý a. a. O. XXXIII S. 56 f.

4) 1201 CDB. II S. 19 Nr. 22: Přemysl Ottokar I. für das Bistum Olmütz: acclamantibus et laudantibus omnibus meis primatibus, tam Boemis, quam Moravis, constitui decimam episcopo dari in provincie Golassizch undique per omnes villas meas et militum meorum, videlicet VI denarios de aratro . . . 30 ausradierte Buchstaben . . . secundum ius ecclesiastice institucionis et antiquorum tradicionem patrum.

5) Vgl. die oben S. 82 Anm. 4 und S. 122 Anm. 5 angeführten Urkunden; dazu Hrubý a. a. O. S. 58 f.

rung, die Dalimils tschechische Reimchronik an dem Berichte des Kosmas vornimmt: sie schreibt Bischof Ekkard die Einführung des bischöflichen 6 Denare-Zehnten zu, verwertet aber auch die Angaben des früheren Chronisten über die fixierte Getreideabgabe; sie soll der Bischof den Pfarrern, als eine ihnen von allen, die Land unterm Pfluge haben, geschuldete Abgabe zugewiesen haben.[1])

Dalimils Erzählung überträgt die zehntrechtlichen Verhältnisse ihrer Zeit ebenso in die Vergangenheit, wie das später Hajek von Libočany in noch viel gröberer Weise getan hat[2]); trotzdem ist sie vielleicht nicht so völlig unbegründet, wie der erste Vergleich mit Kosmas glauben lassen möchte. Daß einer der beiden ersten Bischöfe im X. Jahrhundert eine Organisation zur Erhebung des Garbenzehnten in ganz Böhmen durchführen konnte, erscheint schon aus politischen[3]), mehr noch aus wirtschaftstechnischen Gründen sehr unwahrscheinlich: und die zur Erfassung des Scheffelzehnten im XI. Jahrhundert getroffenen Maßnahmen müßten doch, nach den Worten des Kosmas, als einfache Fortsetzung der früheren, gedacht werden. Erinnern wir uns der Stellung der Prager Bischöfe als Kapläne

---

[1]) FRB. III S. 92:

Ten (biskup Ekard) od desátku celého
vzě dva penieze ot dýmu každého;
dva korce ustavi dávati oráčiu každému,
jeden pšenice, druhý ovsa dáti kněziu svému.

In der Übersetzung des XIV. Jahrhunderts:

Der (Okardus) wolde von ganczem zcehin
zcwene phenninge nemin
von einem iclichin rauch;
czwey maz fruchte auch,
ein maz fruchte weyszs und habirn dy anidrn,
gebot er dem pforrir gebin czu handin.

[2]) Václava Hájka z Libočan Kronika česká vydal V. Flajšhans II (= Staročeská Knihovna č. III, des Wenzel Hajek von Libočany böhmische Chronik, herausg. von V. F. = Alttschechische Bücherei, Bd. III). v Praze 1923 (Veröffentl. der böhm. Akad. d. Wiss.), S. 231 f.; vgl. Hrubý a. a. O. XXIII S. 63 und 72.

[3]) Die Einigung Böhmens kam erst 995 zum Abschluß (vgl. Novotný a. a. O. S. 650). Eine Beteiligung anderer böhmischer Stammesfürsten, neben dem Prager Herzog, an der Ausstattung des Prager Bistums, wie sie Naegle a. a. O. S. 499 annimmt, ist recht unwahrscheinlich.

der Landesherrn, des sozusagen privatdienstrechtlichen Verhältnisses, in dem sie zu diesen stehen[1]), gedenken wir andererseits der Art und Weise, in der die Ausstattung anderer landesherrlichen Kirchen, neben dem Prager Bistum erfolgt ist[2]); dann erscheint die Annahme wahrscheinlich, daß die Getreideabgabe, von der Kosmas berichtet, nicht aus dem gesamten Lande, sondern von den landesherrlichen Gütern und ihren abhängigen Nutzern dem Bischof geleistet wurde, also gleichen, grundherrlichen Ursprungs ist wie alle übrigen Zehntleistungen in Böhmen und Mähren; eine derartige Hebung konnte später leicht eine andere Bezeichnung erhalten und so der Verzeichnung in der urkundlichen Überlieferung entgehen, oder sie konnte vom Landesherrn durch Zuweisung anderer Vermögenswerte abgelöst werden, etwa durch Überlassung von Grundbesitz — die Entstehung des reichen Besitzstandes des Prager Hochstiftes ist ja in Dunkel gehüllt[3]) — oder gerade durch Einführung der Geldabgabe zugunsten des Bischofs. Die hier vorgetragene Anschauung ist bewußte Hypothese: ihre Berechtigung ergibt sich daraus, daß sie über die Schwierigkeit hinweghilft, die der bisherigen Forschung die Erklärung des Übergangs vom Korn- zum Geldzehnten bereitet hat. Krofta und Hrubý sahen beide die Ursache dieser Wandlung in der Verdichtung der kirchlichen Organisation, die eine Zuteilung laufender Einnahmen an die neuentstehenden Pfarrkirchen notwendig machte: Krofta glaubt, daß eine förmliche Teilung der vorher in der Hand des Bischofs vereinigten Abgabe erfolgt ist; drei Viertel hätte der Bischof für Zwecke der kirchlichen Versorgung des Landes freigegeben — ein großer Teil dieser Masse wäre dann freilich bei den Grundherrn haften geblieben, nur ein Bruchteil tatsächlich zur Ausstattung der Kirchen verwandt worden —; ein Viertel hätte der Bischof in Gestalt der Zehntdenare für sich behalten.[4]) Hrubý verwirft

[1]) Vgl. oben S. 57. [2]) Vgl. oben S. 80 ff.

[3]) Vgl. Naegle a. a. O. S. 498 f.

[4]) A. a. O. S. 25 Anm. 8, S. 375. Krofta sieht in dem an manche Pfarrkirchen entrichteten Drittelzehnt (vgl. oben S. 128 ff.) den dritten Teil der vom Bischof freigegebenen drei Vierteile, also ein Viertel des Gesamt-

zwar die Auffassung, daß eine tatsächliche Vierteilung stattgefunden habe[1]), glaubt aber doch auch die Umwandlung des Bischofszehnten mit der Durchführung der Pfarrorganisation in Verbindung bringen zu sollen; diese hat nach seiner Anschauung zum Übergang des Kornzehnten aus der Hand des Bischofs in die der Pfarrer geführt, der Bischof wäre durch die Geldhebung entschädigt worden.[2])

Beide Konstruktionen lassen sich mit dem, was die Quellen über die Entstehung der Pfarrorganisation berichten, nicht in Einklang bringen; das Pfarrnetz ist in Böhmen und Mähren in rein zufallsmäßiger, durchaus vom Willen und der Willkür der Grundherren beherrschter Entwicklung entstanden. Von einem organisatorischen Eingriff von Seite des Landesherrn oder der Kirche finden sich — mit Ausnahme der Maßnahmen Bischof Brunos von Olmütz — keinerlei Spuren; und ohne einen solchen hätte sich ein mittelalterlicher Bischof wohl kaum zu einer so einschneidenden Verfügung, wie es der Verzicht auf drei Viertel des Zehnten oder die Zustimmung zu seiner allgemeinen Ablösung durch eine geringerwertige Geldleistung gewesen wäre, bestimmen

---

zehnts. Vacek glaubt, daß sich der Bischof von vornherein mit einem Viertel des rechten Zehnts begnügt hätte (a. a. O. S. 493).

[1]) A. a. O. XXIII S. 62 Anm. 1. Mit Recht schaltet Hrubý (S. 55f.) die Nachrichten über die rein interne Teilung des Zehnten nach Vierteln zwischen Bischof und Domgeistlichkeit bzw. zwischen Dompropst und Kapitel, die von den Biographen des hl. Adalbert (Canaparius c. 9, FRB. I S. 241f., Brun c. 11, das. S. 273) bzw. von Kosmas zu 1068 (II 26, ed. Bretholz S. 119) überliefert werden, aus der Betrachtung des Verhältnisses von Bischofs- und Pfarrzehnt aus. Naegle scheint (a. a. O. S. 502f.) der ersten von beiden zu große Bedeutung beizumessen, wenn er sie mit den viel weiter reichenden Zehntteilungsbestimmungen innerhalb des fränkischen Reichs in Parallele setzt.

[2]) A. a. O. XXIII S. 61. S. 62 Anm. 1 entwickelt Hrubý eine andere Hypothese, gibt aber der im Text wiedergegebenen Anschauung den Vorzug: nach jener wäre der 6 Denare-Zehnt im Zusammenhange mit der Burgkirchenorganisation entstanden; so wäre die Zuteilung entsprechender Hebungen an Klöster und Stifter durch den Landesherrn zu erklären: es würde sich dabei um die kirchliche Abgabe ganzer (landesherrlicher) Gaupfarren handeln. In dem Verzicht auf die Annahme, in den bischöflichen Zehntdenaren lebe eine das ganze Land erfassende Abgabe weiter, trifft sich dieser Gedankengang mit dem unten im Texte vorgetragenen.

lassen.[1]) Zudem wäre eine solche Maßnahme, die, nach Hrubýs Ausführungen, zwischen 1125 und 1216 hätte erfolgen müssen[2]) zweifellos in dem im letztgenannten Jahr ausbrechenden Zehntenstreit[3]) zur Sprache gekommen. Daß es endlich zur Einführung eines allgemeinverbindlichen Pfarrzehntrechts in Böhmen und Mähren nie gekommen ist, konnten wir zeigen[4]); so fehlt auch diese Voraussetzung für die Haltbarkeit der Annahme der beiden böhmischen Forscher.

Dafür, daß die bischöfliche Geldhebung nicht aus einer, doch wohl als Zehnt bezeichneten Getreideabgabe, die selbst schon durchaus kirchlich-rechtlichen Charakter getragen hätte, erwachsen ist, spricht auch die Nachricht einer Urkunde von 1298, die besagt, jene 6 Denare seien früher Pflugpfennige genannt worden, hießen jetzt aber Zehntgeld.[5]) Es ist also augenscheinlich der alte Name, der, an Polens älteste Landessteuer, die „Pflugsteuer“[6]) erinnernd, an die Leistungsbasis, das Pflugland[7]) anknüpft, erst im Laufe der Entwicklung, unter dem Einflusse der kirchlichen

---

[1]) Vgl. auch Schmid, Recht der Kirchgründung S. 171f., über die wahrscheinlichen Ursachen der Zehntdrittelung in der Diözese Brandenburg.

[2]) A. a. O. XXXIII S. 59f. Kosmas († 1125) weiß von dem Geldzehnt noch nichts zu berichten. Aus den nächsten Jahrzehnten stammen aber jedenfalls schon die beiden oben S. 133 Anm. 5 angeführten Nachrichten.

[3]) Vgl. unten S. 141 ff.. [4]) Vgl. oben S. 124.

[5]) Vgl. die Urkunde des Kollegiatstifts Alt-Bunzlau von 1298 CDM. V S. 89 Nr. 89: quod cum ex antiquo tempore in partibus Moravie in archidiaconatu Snoymensi et Betoviensi provincia et per totum districtum optinuerimus quedam iura episcopalia ad dyocesanum pertinentia, sicut de sex denariis de laneo unoquoque regionis predicte percipiendis, qui denarii hodie decimales dicuntur, sed vomerales primitus vocabantur, et de decimo tributo sive theloneo civitatum, pontium seu quorumcunque aliorum locorum, die ihnen von Herzog Vratislav verliehen, von den Königen Ottokar und Wenzel bestätigt worden ist, cum res aliena et precipue ecclesiastica a principibus secularibus conferri non possit, da diese Hebungen dem Hochstift Olmütz gebühren ab eo tempore, cuius memoria non existit; daher gibt das Kapitel gegen eine Entschädigung die Hebungen dem Hochstift ab.

[6]) Vgl. den II. Teil dieser Untersuchung.

[7]) Vgl. oben S. 92 f.

Anschauung von dem allgemeinen Zehntrecht des Bischofs, durch die neue Bezeichnung verdrängt worden. Wir möchten in diesen Pflugpfennigen eine der allgemeinen landesherrlichen Steuer, dem tributum pacis[1]), nachgebildete Abgabe sehen, entstanden vielleicht zunächst aus einer Bewidmung des Hochstifts mit einem Anteil an dieser Abgabe[2]), in der dann wohl andere Fiskalzehnten, deren Leistungsform unwirtschaftlich geworden war, — und möglicher Weise eben auch die Getreidehebung des Bischofs — aufgegangen sind; andere erhielten sich neben ihr, gerade die erwähnte Urkunde von 1298 nennt ja die Zehntdenare und den Zoll- und Brückenzehnten als gleichgeordnete, in gleicher Weise als „Bischofsrecht" bezeichnete Leistungen.[3]) So wäre dieser Bischofszehnt auch nur eine der Erscheinungsformen des sogen. Fiskalzehnts als Ausstattungsmittels landesherrlicher Kirchen; in der Tat sind ja auch das Alt-Bunzlauer Kollegiatstift und Kloster Břevnov vom Landesherrn mit Hebungen ausgestattet worden, die völlig die Gestalt des Bischofszehnten haben.[4])

In dieser Form hat sich der sog. Bischofszehnt in Böhmen und Mähren während des ganzen Mittelalters als allgemeine kirchliche Abgabe[5]) erhalten: weder der Prager

---

[1]) Vgl. oben S. 81.

[2]) Auch das Stift Vyšehrad war ja mit einem Teil des tributum pacis ausgestattet: vgl. oben a. a. O. — Auf die Verwandtschaft der Steuer und des Bischofszehnten weist Vacek, K agrárním dějinám, AA. IV, 1917, S. 105 hin.

[3]) Vgl. oben S. 137 Anm. 5.

[4]) Vgl. für Alt-Bunzlau die oben S. 82 Anm. 4 und S. 137 Anm. 5 angeführten Urkunden, für Břevnov CDB. I S. 43 ff. Nr. 38 von 993: freilich zweifelt Friedrich a. a. O. S. 44 und mit ihm Hrubý (a. a. O. XXIII S. 62 Anm. 1) an der Ursprünglichkeit der auf den Zehnt der Gaue Leitmeritz, Bilin und Teschen bezüglichen Bestimmungen dieser Urkunde.

[5]) Vgl. etwa 1257 RB. II S. 53 Nr. 140: Bischof Nikolaus von Prag bestätigt dem Franziskushospital daselbst den Patronat verschiedener Kirchen samt ihren Zehnten salvis decimis episcopalibus, videlicet sex denariorum, qui de quolibet manso tam vestrorum quam aliorum hominum, qui ad easdem parochias pertinere noscuntur, per totum regnum Boemie convertuntur; entsprechend 1279—1290 FT. S. 116 Nr. 146, jedoch . . . de quolibet fumo . . . — Weigerungen einzelner, den Bischofszehnt zu bezahlen, kommen vor (vgl. eine Formel Johanns von Dražitz

Zehntstreit noch Bischof Brunos Bemühungen, in der Olmützer Diözese die Vollzehntleistung einzuführen[1]), haben zu einer Änderung dieses Zustandes geführt.[2]) Die deutschrechtlichen Siedlungen haben sich auch in diesem Punkte völlig den im Lande herrschenden Verhältnissen eingefügt.[3]) Veranlagungsbasis blieb der Herdrauch[4]): so hat sich die

[1301—1343], bei Palacký, Formelbücher II S. 181 Nr. 223a), und können in alten Rechtsverhältnissen begründet sein. Wichtig ist eine Formel Bischofs Tobias von Bechin, 1279—1290, FT. S. 166 Nr. 213: Der Bischof gewissen nobilibus viris: Scire debetis, quod sine solucione decimarum, que omnipotenti deo in signum universalis debentur dominii et sunt tributa egencium animarum, salutis eterne profectus haberi non potest, quia sine solucione decimarum nullus salvatur, prout ipsius dei et sanctorum patrum continent instituta. Quare nobilitatem vestram requirimus ex affectu, quatenus homines spectantes ad castrum, quod in vestra constitit custodia, ut nobis decimas nostras sine difficultate exhibeant sicut debent, non prohibeatis, sicut de vobis confidimus, aliqua racione, ymo eos ad id pocius inducatis, scientes, quod nec castri Pragensis homines nec aliqui alii ab huiusmodi salutifero honere sunt exempti, in aliis vero, ubi periculum non vertitur animarum, ad preces vestras faciemus prompto animo, quod fuerit faciendum ad vestrum commodum et honorem. Es wurde also von den Burgmannen Zehntfreiheit in Anspruch genommen (vgl. auch die Sonderstellung des Zehnten der castellani in der oben S. 103 Anm. 2 angeführten Urkunde von 1341): das entspricht ähnlichen Vorgängen in Polen, vgl. den II. Teil dieser Untersuchung.

[1]) Vgl. oben S. 130.

[2]) Schon 1267 CDM. III S. 397 Nr. 395 behält sich Bischof Bruno selbst Kl. Saar gegenüber vor die decimales denarii iuxta consuetudinem per nostram dyocesim diutius observatam.

[3]) Vgl. 1276 CDM. IV S. 169 Nr. 122 (auch 1292 das. S. 384 Nr. 302), 1303 RB. IV S. 760 Nr. 1932. Dazu Weizsäcker, Recht der Kolonisten S. 520.

[4]) Vgl. besonders den Bericht zweier mit der Einsammlung betrauter Pfarrer von 1339 RB. IV S. 246 Nr. 637: . . . ecclesiae in Altovado parochiam peragrantes octuaginta centum hospites secundum verum numerum eiusdem parochiae per nos annotatos invenimus certa fide, hac videlicet consideratione adiuncta, quod in una videlicet stuba, licet aliquando quatuor vel quinque vel tres commorentur, tamen solum duos fumales Pataviensis monetae dare consueverunt. Dazu oben S. 138 Anm. 5. Hrubýs Annahme (a. a. O. XXXII S. 71), der Geldzehnt sei zuerst auf die Hufe radiziert gewesen, dann auf landlose oder -arme Haushalte übertragen worden, ist in so fern richtigzustellen, als natürlich von einer ursprünglichen Veranlagung der im frühen XII. Jahrhundert bezeugten Steuer auf Hufen keine Rede sein kann, da damals die Hufenverfassung in Böhmen und Mähren noch nicht bekannt war (vgl. oben S. 93); durch

Bezeichnung der Hebung als Rauchpfennige allgemein durchgesetzt.[1]) Der Ertrag der Steuer wurde von den Bischöfen zur Ausstattung von Ämtern, wie Archidiakonaten, herangezogen.[2]) Stiftern und Klöstern wurde er vielfach aus ihrem Herrschaftsbereich, gegen Ablösung oder ohne solche, überlassen.[3])

Erhoben wurden die Rauchpfennige zunächst von den Bischöfen in eigener Regie, durch besondere[4]), später aus der Zahl der Landdekane und Pfarrer erwählte Kollektoren.[5]) Im XIV. Jahrhundert liegt die Einhebung der Zehnt-

die spätere gewohnheitsmäßige Gleichstellung von Hufe und Pflugland (vgl. oben a. a. O.) ist es dann gelegentlich zur Beziehung des Bischofszehnts auf das Hufenmaß gekommen. Die Entwicklung der städtischen und ländlichen Siedlungen zu deutschem Recht ließ im städtischen Hausbesitz und dem nicht verhuften Gartenland der Gärtner (Kossäten) neue Bezehntungsobjekte entstehen, die der alten Abgabe unterworfen wurden, indem man auf die alte Veranlagungsbasis, die Hauswirtschaft zurückgriff, gegebenenfalls unter Differenzierung der Leistungspflicht, wie die in der vorigen Anmmerkung genannte Urkunde von 1276 berichtet (quilibet laneus et quelibet taberna et quivis artifex sex denarios pro decimalibus episcopo . . . dabit et quilibet subses agros non habens dabit duos denarios decimales episcopo).

[1]) Vgl. Hrubý a. a. O.. Belege namentlich in DRC. passim, vgl. das Sachregister s. v. fumales denarii.

[2]) Vgl. für Prag FT. S. 12 Nr. 15 von 1287, RB. IV S. 403 Nr. 1011 von 1341, für Olmütz CDM. XV S. 28 Nr. 35 von 1325 (der zehnte Teil der bischöflichen Zehntdenare steht den Archidiakonen zu).

[3]) Vgl. die (wohl im XIII. Jahrhundert) gefälschte, Herzog Friedrich zu 1183 zugeschriebene Besitzbestätigung für Kl. Kladrau, CDB. I S. 421 Nr. 403: quod Cladrubiensis locus ab avo meo Boemorum duce Wladislav . . . totius decimacionis immunitatem per omnes circuitus et villas . . . Daniele Pragensi presule consenciente gegen eine Entschädigung an den Bischof perpetuo iure obtinuit; 1201 CDB. II S. 23 Nr. 26 für Tepl.; 1213 das. S. 101 Nr. 106 für das Olmützer Peterskloster; aus den Urkunden zum Prager Kirchenstreit: 1216 CDB. II S. 121 Nr. 130: Papst Honorius III. an Bischof Andreas über die Revokation von quasdam decimas, quas quidam antecessores tui pro quibusdam villis religiosis concessere quibusdam. 1269 RB. IV S. 727 Nr. 1823 für Alt-Bunzlau; 1278 RB. II S. 471 Nr. 1113 für Zderaz; 1303 das. S. 851 Nr. 1979 für Tepl; 1341 RB. IV S. 405 Nr. 1912 für Břevnov, dazu 1342 das. S. 476 Nr. 1131. (Die Kolonisten im Trnový-Walde müssen ihrer Grundherrschaft, dem Kl. Břevnov, fumales in der Höhe von 6 kleinen solidi von der Hufe entrichten.)

[4]) Vgl. 1194 CDB. I S. 314 Nr. 349.

[5]) Vgl. 1279—1290 FT. S. 156 Nr. 198, 1287 das. S. 87 Nr. 104 und S. 89 Nr. 107. Zu 1300 Palacký, Formelbücher II S. 169 Nr. 207b.

denare vielfach in den Händen der Ortspfarrer, die sie an den Bischof abführen[1]): auf diesem Wege ist dann die bischöfliche Abgabe wohl allgemein in den Besitz der Pfarrkirchen übergegangen, unter deren Ausstattungsstücken die Rauchpfennige oft genannt werden.[2]) Der Bischof wurde für sie durch auf den Pfarrern lastende Umlagen, etwa den Zehnten vom Pfarreinkommen[3]), entschädigt.

Versuchen wir zum Schluß unserer Erörterungen über das Zehntwesen in Böhmen und Mähren, das bisher gewonnene Bild an den Nachrichten zu prüfen, die uns über die gleichen Dinge die Urkunden des großen kirchen-

[1]) Vgl. für Mähren das Synodalstatut von 1318 CDM. VI S. 388 Nr. 22 und die oben S. 140 Anm. 2 angeführte Urkunde von 1323, für Böhmen etwa Hajeks oben S. 134 Anm. 2 erwähnten Bericht.

[2]) Dabei scheint es dann zu einer Verquickung der Rauchpfennige mit dem Pflichtopfer (vgl. unten S. 149f.) zu kommen: vgl. etwa 1375 LE. I S. 111 Nr. 233: Bei einer Grenzberichtigung zwischen den Pfarren Záton und Přidoli erklärt Erzbischof Johann: Nos . . . villam Gistebnik cum molendino ecclesiae in Zaton et villas . . . Gersolpacz et Dubowa [ecclesiae] in Prziedole cum suis decimis fumalibus et cum pleno parochiali iure . . . asscripsimus ac . . . limitamus. 1406 SA. V S. 120 Nr. 462: Zwei Ritter lösen ihre Zehnten an die Kirche Převětice ab, in Scheffeln, dazu gibt der eine unum grossum pro offertorio, der andere unum grossum pro fumaliis. 1407 SA. VI S. 131 Nr. 512: Schiedsspruch über die Amtstätigkeit der beiden Pfarrer in Skalicz: 1° ut supradicta ecclesia in Skalicz et plebs ipsius per sepedictos plebanos taliter deinceps regatur . . . ut quilibet plebanorum dictorum . . . regat plebem suam videlicet a qua percipit decimas et sui antecessores receperunt ab antiquo. Item statuimus, ut quilibet dictorum plebanorum utatur plebe sua videlicet tollendo caseos owa fumales colendam placentas benedicendo illis tantum, ab quibus parti sue decimatur ab antiquo ... 1408 SA. VI S. 186 Nr. 101: Schiedsspruch über Streitpunkte zwischen Pfarrer und Gemeinde in Jasená (Rosperg). Item quod prefatus iudex iurati et tota communitas dicti oppidi . . . annis singulis perpetue affuturis plebano et ecclesie in Jasseni et ipsius successoribus solvant decimas fusi grani mensure cumulate videlicet siliginis et avene, fumales, terciam partem testamentorum caseos ova colendam offertorium et alia iura ecclesiastica, quecunque iuxta consuetudinem et modum, qui in decanatu Gradicensi in solucione prescripcione (!) iurium tenetur et observatur.

[3]) Vgl. 1407 Juni 15 Synodalstatut, C. Höfler, Concilia Pragensia 1353—1413 (in Abh. der Kgl. böhm. Ges. d. Wiss., 5. Folge, XII. Bd., Prag 1863) S. 56 Nr. 28 ad 8: Item domini decani intiment: (De decima pro archiepiscopo danda) dominis plebanis ipsorum qualiter lecti sunt processus super decima integra pro domino archiepiscopo danda . . .

politischen Streites zwischen König Přemysl Ottokar I. und Bischof Andreas von Prag bringen, der ja aus einem zehntrechtlichen Konflikt entstanden ist[1]): 1216 wiederholt Papst Honorius III. in einem an den Prager Bischof gerichteten Schreiben eine Klage, die dieser ihm vorgelegt hatte, daß nämlich in seiner Diözese manche, eine unstatthafte Gewohnheit vorschützend, nur 24, 12, 6 oder 3 Solidi statt des Zehnten entrichten und so die Kirchen schwer schädigen. Der Bischof soll sie zur schuldigen Zehntleistung anhalten.[2]) Tatsächlich hat Andreas auf Grund Dieses Papstbriefes das Interdikt über Böhmen verhängt. darüber beklagt sich der König bitter in einem 1217 an den Papst gerichteten Schreiben; der Bischof hatte den Papstbrief in etwas veränderter Gestalt verwertet, als ob darin den Böhmen die Verweigerung jeder Zehntleistung vorgeworfen würde: daß es so steht, kann der König nicht glauben, vielweniger in einer Zehntverweigerung einzelner ein Vergehen sehen, das den Erlaß des Interdikts recht-

---

[1]) Die beste Gesamtdarstellung der Vorgänge gibt Krofta a. a. S. 256 ff.; auf sie verweist Hrubý a. a. O. XXIII S. 40 Anm. 1. Diee beiden monographischen Bearbeitungen von J. Plešinger, Církevně politický zápas biskupa Ondřeje II. s Králem Přemyslem I. (Der kirchenpolitische Streit zwischen Bischof Andreas II. und König Přemysl I.) ČMM. XXXV, 1911, S. 229—242, 331—348, 442—454 und von A. Žák, Aus der Zeit des Kirchenstreites zwischen Ottokar I. und dem Prager Bischof Andreas, MVGDB. LVIII, 1920, S. 117—138, erheben sich nicht über eine bloße Paraphrasierung der Urkunden und versagen namentlich auf zehntrechtlichem Gebiet völlig. Gerade in diesem Punkte befriedigt auch die sonst durch ihre Übersichtlichkeit wertvolle Darstellung von Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306), München und Leipzig 1912, S. 366 ff. nicht. Brauchbar ist Vaceks streng quellenmäßige Darlegung des Verlaufes des Zehntstreites, Sociální dějiny S. 500 ff.

[2]) 1216 CDB. II S. 120 Nr. 129: Papst Honorius III. an Bischof Andreas von Prag: Ad audienciam nostram te significante pervenit, quod quidam de populo tue diocesis pretextu cuiusdam illicite consuetudinis XXIIII, quidam XII, quidam VI, quidam tres denarios tantum solvunt pro decimis annuatim in ecclesiarum preiudicium et salutis proprie detrimentum. Cum igitur consuetudo huiusmodi dici debeat pocius corruptela, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus consuetudine eadem nequaquam obstante, memoratos ad solucionem debitam decimarum . . . compellas.

fertigen könnte.[1]) Unterdessen war Bischof Andreas nach Rom gekommen und hatte dem Papste persönlich eine ganze Reihe verschiedener Klagepunkte, die sich auf die Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit durch den König und seine Beamten bezogen, unterbreitet: der Papst hält sie jenem in einem Brief vom gleichen Jahre vor. Auch der Vorwurf ist darunter, der König entrichte von seinen Gütern den Zehnten nicht, und Große und Geringe im Reiche folgten seinem Beispiel.[2]) Přemysl Ottokar antwortet sofort und bestreitet die Berechtigung aller Vorwürfe: von seinen Gütern entrichtet er den Vollzehnten an die einzelnen königlichen Kapellen, dem Bischof wird der ihm gebührende Teil entrichtet; säumige Zehntpflichtige, die ihm angezeigt werden, straft er und zwingt er zur Leistung.[3]) Da sich die kirchenpolitische Lage für ihn ungünstig gestaltete, erklärte sich der König im Jahr darauf bereit, allen gerechten Forderungen des Bischofs nachzugeben. Nur zu der ungewohnten Zehntleistung kann er sein Volk nicht anhalten, er könnte es auch nicht, wenn die geforderten Zehnten in seine Kasse flössen; dagegen verspricht er die Zehntentrichtung nach gewohnter Art auch dort zur Durchführung zu bringen, wo sie bisher vernachlässigt wurde.[4]) Auf derselben

[1]) CDB. II S. 129 Nr. 139: König Přemysl Ottokar beklagt sich beim Papst über die Verhängung des Interdikts durch Bischof Andreas; der Bischof hat diese Maßnahme mit dem Inhalt eines angeblichen Papstbriefes begründet, den der König wiedergibt: Significante nobis Pragensis ecclesie episcopo, quod quidam de populo Boemie decimas non solverunt, eidem dedimus in mandatis, ut eos ad debitam prestacionem decimarum per censuram ecclesiasticam compellat . . . Dazu der König: Item si quidam, quod non credo, decimas denegarent, culpam eorum in regem vel regnum debeat refundere?

[2]) 1217 CDB. II S. 134 Nr. 143: Papst Honorius III. wirft König Ottokar u. a. vor: decimas de tuo domanio non exolvis. Unde tam magnates, quam humiles regni tui, tuum sequentes exemplum, eas retinere pro parte maxima non formidant.

[3]) 1217 CDB. II S. 140 Nr. 143: König Ottokar rechtfertigt sich bei Honorius III: Decimas de meo domanio ad singulas regales capellas integraliter persolvo, exceptis que episcopo debentur, que usque hodie percipiuntur; et detentores illarum per universam terram punio, super quos mihi querimonia defertur, et ad solucionem conpello.

[4]) 1218 CDB. II S. 151 Nr. 160: König Ottokar an Honorius III.: er unterwirft sich allen Forderungen preter quod gentem nostram ad

Grundlage wurde 1219 in Kladrau der Vergleich mit den päpstlichen Kommissären entworfen.[1]) Doch kam es noch nicht zur Einigung; noch im gleichen Jahre beauftragte der Papst zwei Nachbarbischöfe mit der Weiterführung der Maßnahmen gegen den König: unter den Vorwürfen, die er gegen ihn und seine Barone erhebt, ist wieder der, daß sie dem Bischof nicht zehnten.[2]) Im weiteren Verlauf des Streites wird nur noch einmal des Zehntrechts gedacht: 1221 teilt der Papst dem böhmischen Klerus die Einigungsvorschläge des Königs mit; dessen Gesandter hat im Namen des Königs und seiner Barone versprochen, daß diese fürderhin den Zehnten an das Hochstift und an andere kirchliche Anstalten voll entrichten wollen; die Regelung der Zehntpflicht des Volkes bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.[3]) Der König hat die Zusagen seines Gesandten bald darauf in ihrem vollen Wortlaut bestätigt.[4]) Zu der in Aussicht genommenen Regelung des Volkszehnten ist es wohl nie gekommen; das ist vielleicht der Grund dafür, daß die beiden Urkunden von 1221[5]) und 1222[6]), in denen die Ergebnisse

---

insuetas hactenus decimas non possumus cogere, nec possemus omnino, etiam si ipse decime nobis, nostris deberent usibus deservire. Antiquarum quoque decimarum redditus, quod multis locis subtrahuntur, reddi cogemus.

[1]) 1219 CDB. II S. 161 Nr. 172: König Ottokar übersendet dem Papst den in Kladrau vereinbarten Vergleich: Ad hec decimas secundum consuetudinem hactenus habitam solvemus et sicubi non consueverunt, solvi de cetero faciemus secundum consuetudinem eandem.

[2]) 1219 CDB. II S. 169 Nr. 183: Honorius III. an die Bischöfe von Regensburg und Passau über das Unrecht, das König Ottokar et barones sui tun: Decimas quoque sibi (dem Bischof) solvere denegant, pravam consuetudinem pretendendo, que dici debet potius corruptela.

[3]) 1221 CDB. II S. 194 Nr. 209: Honorius III. an den böhmischen Klerus über die Einigungsvorschläge Ottokars, die mag. Johannes de Scacario vorgetragen hat: De decimis vero promisit regis nomine ac baronum, quod plene ac integre solvent eas prefato episcopo et ecclesie sue ac aliis ecclesiis et personis ecclesiasticis, sicut de iure debentur, iustitia de populi decimis, tam de preteritis, quam futuris, coram eodem legato vel alio, cui hec commiserimus, facienda.

[4]) 1221 CDB. II S. 197 Nr. 212.

[5]) CDB. II S. 203 Nr. 217 für das Hochstift Prag.

[6]) CDB. II S. 210 Nr. 227 für die Klöster und Stifter der Prager Diözese.

der Auseinandersetzung niedergelegt wurden, vom Zehnten schweigen.

Fragen wir zunächst nach dem Gegenstand des von Bischof Andreas begonnenen Zehntstreites. Deutlich finden wir da im ganzen Verlaufe der Auseinandersetzung zwei Streitobjekte nebeneinander. Im Vordergrunde steht zunächst die Forderung des Bischofs auf Entrichtung des vollen Zehnten durch seine Diözesanen, an Stelle der üblichen Geldleistung.[1]) Neben sie tritt bald der dem König und mittelbar seinen Baronen gemachte Vorwurf, daß sie von ihren Gütern nicht zehnten.

In dem ersten Punkt hat der Bischof seine Ansprüche in keiner Weise durchsetzen können: sein königlicher Gegner hat die alte Landesgewohnheit hartnäckig verteidigt, — er wußte, daß ihre Abschaffung so gut wie unmöglich war[2]) — und sich nur zu dem Versprechen verstanden, für restlose Durchführung des alten Zehntsystems zu sorgen.

Dem gegen ihn selbst erhobenen Vorwurf konnte der König mit dem Hinweis darauf entgegentreten, daß er von seinen Gütern den Vollzehnt entrichte, natürlich an seine königlichen Kirchen, von deren Ausstattung ja diese königlichen Sallandszehnten einen wesentlichen Teil ausmachten.[3]) Daneben wurde auch von den königlichen Gütern wenigstens

[1]) Die verschiedenen Zehntsätze in dem Papstbriefe von 1216 oben S. 142 Anm. 2 sind von der Forschung bisher als Beweis für die erfolgte Einführung des Pfarrzehnten angesehen worden (Krofta a. a. O. S. 24; Hruby a. a. O. XXIII S. 58); wir möchten in ihnen einfach Vielfache bzw. den Bruchteil des regelmäßigen Bischofszehnten sehen: die Differenzierung in der Leistung konnte damals schon durch verschiedene Größe des belasteten Besitzes veranlaßt sein, da ja seit der Mitte des XII. Jahrhunderts Landmaße in Böhmen bekannt sind (vgl. die oben S. 92 angeführte Literatur), auf die der Bischofszehnt radiziert werden konnte (vgl. oben S. 139). Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß durch Ablösungsvorgänge einzelne Grundstücke höher, andere geringer belastet worden waren.

[2]) Oder jedenfalls durch den Verzicht auf andere Leistungen hätte erkauft werden müssen, vgl. oben S. 118. — Die tatsächliche Entrichtung des vollen Zehnten an den Bischof hätte ja auch die Grundlagen der Pfarrverfassung aufs schwerste erschüttern müssen, da die Vollzehnten der Grundherren und die fixierten Zehnten der Bauern dann nicht mehr den Pfarrkirchen zugeflossen wären.

[3]) Vgl. oben S. 82.



etwas unter dem Namen des Zehnts an den Bischof abgeführt, sei es nun in der Weise, daß bestimmte Besitzungen tatsächlich dem Hochstift als der ältesten landesherrlichen Kirche den vollen Zehnt entrichteten[1]), oder daß abhängige Nutzer königlichen Bodens dem Bischof die übliche Pfennigsteuer leisteten. Auch an diesen Verhältnissen hat der Ausgang des Zehntstreites nichts Wesentliches geändert; die Ausdrucksweise des letzten Papstbriefes ist zu unklar, als daß man aus ihm erkennen könnte, ob es etwa zu einer Übernahme der bischöflichen Zehntlast auch für solche königliche Güter gekommen ist, die sie früher nicht trugen. Wahrscheinlich ist es nicht. Jedenfalls blieb die Zehntleistung des Königsgutes an andere, d. h. an die königlichen Kirchen, voll bestehen. Und auch die Barone, die natürlich an ihre Herrschaftskirchen ihre Sallandszehnten entrichteten, haben nur eine der des Königs entsprechende Verpflichtung übernommen.

Somit stellt sich das Unternehmen des Bischofs Andreas als ein Versuch dar, die volle Zehntleistung an den Bischof im ganzen Land und von allen Ständen zu erzwingen[2]), im Kampfe mit der ererbten Rechtsgewohnheit: das Ziel ist also ganz das gleiche wie das von Erzbischof Siegfried I. von Mainz in seinem Zehntstreit mit den Thüringern verfolgte.[3]) Freilich stand dem Prager Bischof

---

[1]) Wie wir das oben S. 135 angenommen haben.

[2]) Die Annahme, daß Bischof Andreas in seinem Kampfe auch die Interessen der Pfarrkirche verfochten und auch für sie die Entrichtung des Vollzehnten erstrebt hätte (Krofta a. a. O. S. 259, 376; Hrubý a. a. O. XXIII S. 61), wird durch die Quellen nicht gerechtfertigt: der Plural ecclesiarum in dem ersten Papstbrief oben S. 142 Anm. 2 kann sich auf diejenigen Stifter und Klöster beziehen, die eine dem Bischofszehnten völlig gleichwertige Abgabe bezogen, vgl. oben S. 138. Gewiß hätte der Bischof, wenn sein Kampf Erfolg gehabt hätte, früher oder später den Pfarrkirchen einen Teil des Zehnten überlassen müssen; zunächst bedeutete seine Forderung aber eine große Gefahr für diese und die gleich ihnen mit Zehnten begabten Klöster und Stifter: so erklärt sich die Parteinahme der überwiegenden Mehrheit des böhmischen Klerus für den König.

[3]) Vgl. Schmid, Gegenstand des Zehntstreites, S. 287 ff. mit dem Nachweis, daß auch in Thüringen die von dem Diözesanbischof bekämpfte „Unsitte" die alte Gewohnheit der Bevölkerung war, statt des Zehnten

ein ganz anders gerüsteter Gegner gegenüber als dem Mainzer Metropoliten: so blieb jenem auch der Scheinerfolg versagt, der Siegfrieds Bemühen krönte.[1]) In dem böhmischen Zehntstreit hat das bodenständige Gewohnheitsrecht einen vollen Sieg über die Forderungen des kanonischen Rechts errungen. In ungeschwächter Kraft hat es noch jahrhundertelang die zehntrechtlichen Verhältnisse bestimmt; von ihnen hatten wir uns zunächst auf Grund der übrigen Zeugnisse ein Bild zu machen versucht. Es wird durch die urkundlichen Denkmäler des Zehntstreites in allen seinen Zügen bestätigt. Bestätigt wird auch unsere Anschauung von der Bedeutung der Differenzierung zwischen Sallands- und Bauernlandszehnten[2]); solange man sie nicht erkannte, war eine richtige Darstellung der zehntrechtlichen Seite des für die gesamte kirchlich-rechtliche Entwicklung Böhmens und Mährens entscheidend wichtigen kirchenpolitischen Streites unmöglich.[3])

eine fixierte Abgabe an Erzstift, Klöster und Pfarrkirchen zu entrichten; auch die Thüringer, die „lieber sterben, als ihr von den Vätern ererbtes Recht einbüßen" wollten, fanden Bundesgenossen an den im Lande begüterten Klöstern, da diese die Belastung auch ihres Besitzes fürchteten.

[1]) Auch in Thüringen blieb, trotzdem Siegfried äußerlich einen vollen Erfolg errang, wie die spätere Entwicklung zeigt, alles beim alten.

[2]) Vgl. oben S. 107.

[3]) Ott (a. a. O. S. 12 Anm. 1) und Hrubý (a. a. O. XXIII S. 61) haben die Trennungslinie zwischen den beiden deutlich geschiedenen Forderungen des Bischofs übersehen und glauben, der König habe seinen anfänglichen Widerstand aufgegeben und sich und seine Barone (nach Hruby sogar das ganze Volk) zu der ungewohnten, vom Bischof geforderten Leistung verpflichtet. Kapras (Právní dějiny II 1 S. 88) und Peterka (a. a. O. S. 89) nehmen die Einführung der kanonischen Zehntpflicht ohne Vorbehalte an. Und auch Vacek und Krofta, die sich vorsichtiger in der Beurteilung des Ergebnisses des Zehntstreites ausdrücken (a. aa. OO. S. 503f. bzw. S. 263f. und S. 375), glauben doch an die Übernahme einer neuen Last durch König und Barone. Freilich stellt Vacek (S. 504) richtig fest, daß sich tatsächlich an den zehntrechtlichen Verhältnissen nichts geändert hat. — Pöschl möchte (a. a. O. S. 515 Anm. 1) in dem „ungewohnten Zehnt" der Streiturkunden den Neubruchzehnt sehen: mit Unrecht. Der Neubruchzehnt hat in der Entwicklung der Pfarrorganisation in Böhmen und Mähren nie eine Rolle gespielt: da weder Bischof noch Pfarrer eine allgemeine Berechtigung zur Zehntforderung für sich in Anspruch nehmen konnten, fehlte die Veranlassung zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen. Wir haben gesehen, wie die

c) Andere Einnahmequellen.

Die Pfarrkirchen Böhmens und Mährens sind, außer mit der Bodenwirtschaft dienenden Grundstücken und ihren abhängigen Nutzern und mit zehntartigen Hebungen, vielfach noch mit einer Fülle anderer Vermögensstücke ausgestattet worden, mit Schenken, Bädern, Mühlen, städtischen Hausgrundstücken usw.[1]): für die Geschichte der Pfarrorganisation hat diese, rein zufallsmäßige, Erscheinung keine Bedeutung.

Wichtiger sind die Fälle, in denen Pfarrkirchen im Besitze der Notarie, des „Schreibgriffels" gewisser landes- oder grundherrlicher Einnahmen erscheinen: in der Ausstattung der Alt-Pilsener Lorenzkirche mit der Notarie der allgemeinen Landessteuer für den Gau Pilsen, die 1266 bezeugt ist[2]), dürften wir einen Beweis für die Verknüpfung der ältesten Pfarrorganisation Böhmens mit der in der Steuerverwaltung gültigen Landeseinteilung sehen.[3]) 1291 wird wieder dem Pfarrer einer königlichen Patronatskirche die Notarie der Berne bestätigt.[4])

Dem vom Landesherrn gegebenen Beispiel, die Schriftkunde der Pfarrer in den Dienst der Finanzverwaltung zu stellen und ihnen dafür entsprechende Gebühren aus dem Ertrag der von ihnen verzeichneten Leistungen zuzuwenden, sind die Grundherren gefolgt: die bischöfliche Patronatskirche in Řečice erscheint 1300 im Besitze umfassender notarieller Berechtigungen für den Gesamtbereich der ausgedehnten Grundherrschaft des Prager Hoch-

---

Grundherren völlig frei über den Zehnten neu erschlossenen Siedelungslandes verfügen (Vgl. oben S. 122 f.)

[1]) Vgl. etwa die Beispiele die Dudík a. a. O. S. 158ff., von Pfarrbestiftungen in Mähren gibt.

[2]) Vgl. oben S. 52 Anm. 2. [3]) Vgl. oben S. 52.

[4]) RB. II, S. 1195, Nr. 2733: König Wenzel II. bestätigt seinem Kaplan Jakob, Pfarrer von Mirotice, die Ausstattung seiner Pfarrkirche: . . . et si quam collectam seu bernam generalem rex poneret in terra, ab eadem collecta seu berna homines dotis praedicte essent liberi penitus et exempti; et . . . stilus vel notarius (!) eiusdem collecte vel berne ad eandem ecclesiam debetur (!) pertinere ex donatione praedecessorum nostrorum.

stifts[1]), in deren Mittelpunkt sie liegt.[2]) Und als Bischof Bruno von Olmütz 1256 sich mit dem Kloster Leitomischl über die Abgrenzung der Klosterwaldungen gegen die bischöfliche Stadt Zwittau einigt und dem Kloster den Zehnten aller Einkünfte des strittigen und anderer Bezirke in der Form zuweist, daß er mit ihm die klösterliche Patronatspfarrkirche in Zwittau ausstattet, ernennt er deren Pfarrer zum Notar dieser Einkünfte und beruft ihn gleichzeitig in das Stadtgericht, um so auf jede Weise ihre ungeschmälerte Abführung zu gewährleisten.[3]) Ihrem Wesen nach ist diese Notarie bei Pfarrkirchen natürlich nur eine besondere Erscheinungsform der Anweisung eines bestimmten Teiles der grundherrlichen Einkünfte, die auch dem Zehnt zugrunde liegt[4]): sie ist rein dominikalen Ursprungs

Echt kirchlich-rechtlichen Charakter tragen unter den Einkünften der böhmischen und mährischen Pfarrer wohl nur die mit der Oblationspflicht der Pfarrkinder im Zusammenhang stehenden Einnahmen: wie im Sorbenland[5]), scheint es auch in Böhmen und Mähren frühzeitig zu einer Fixierung der Oblationen in Geld[6]) und zu ihrer Radizierung auf die Person gekommen zu sein. Wie dort treten diese personales denarii in Parallele zu dem am Grundbesitz haftenden Zehnten[7]) und werden dann wohl gelegentlich als Personal-

[1]) RB. IV S. 753 Nr. 1915: Bischof Gregor von Prag zählt die Besitzungen der Kirche in Řečice auf: . . . notaria tam in collecione census quam in exaccione necessaria subsidiorum a pauperibus cum utilitate delencialium proveniencium ex ipsis, in iudiciis quoque provincialibus et civilibus ac aliis negociis quibuslibet bonorum nostrorum episcopalium in ipsa provincia Recziczensi expediendis.

[2]) Vgl. oben S. 53 Anm. 1.

[3]) CDM. III S. 223 Nr. 239: Bischof Bruno: . . . Item volumus, ut plebanus prenominate ecclesie (in Zwittau) sit notarius ibi ad hoc, ut ecclesie Lutomislensi nichil in iure suo [den im Text erwähnten Zehnten und anderen Vermögensstücken der Zwittauer Pfarrkirche] depereat, et quod cum advocato nostro iudicio presideat, ita quod ius eorundem in omnibus integre conservetur.

[4]) Vgl. oben S. 125.

[5]) Vgl. Schmid, Recht der Kirchgründung S. 140f.

[6]) Vgl. etwa 1343 RB. IV S. 517 Nr. 1289: Kl. Ossegg setzt das Dorf Wissotschan zu deutschem Recht aus: Item de manso XXX parvi denarii domino abbati singulis annis debent pro offertorio ministrari.

[7]) Vgl. etwa die Gründungsurkunde der Filialkirche in Mokov von 1386 LE. II S. 241 Nr. 397: Erzbischof Johann von Prag bestimmt ihre

zehnt bezeichnet.[1]) Schließlich scheint dann eine Verschmelzung mit den vom Bischof den Pfarrern überlassenen Zehntdenaren eingetreten zu sein.[2])

Inwieweit es sich bei den kleineren Naturalleistungen (Käse, Eier), die gelegentlich unter den regelmäßigen Einnahmen der Pfarrer genannt werden[3]), um Abgaben handelt, in denen die ursprüngliche Opferpflicht der Gläubigen weiterlebt, oder etwa um einen Ersatz für den wenig verbreiteten Blutzehnten vom Viehstande, lassen die spärlichen Zeugnisse nicht erkennen.

3. Das Fabrikgut der Pfarrkirche.

In der ältesten Periode der Entwicklung der kirchlichen Organisation sorgt der Landesherr, wie für den Unterhalt des Priesters, so auch für die bauliche Unterhaltung des Kirchengebäudes und die laufenden Bedürfnisse des Gottesdienstes.[4]) Die Quellen der späteren Zeit, denen wir die Nachrichten über das zu wirtschaftlicher Selbständigkeit aufgestiegene Kirchengut entnehmen können, berichten fast nur von dem Unterhalt des Priesters dienenden Vermögensstücken. Ein eigenes Fabrik- oder Luminariengut hat die überwiegende Mehrzahl der Pfarrkirchen in Böhmen und Mähren ebensowenig besessen wie etwa im Sorbenland und in Ostsachsen.[5]) So können wir annehmen, daß die Sorge für Geleuchte, Kirchengerät und Abendmahlsmaterien in ähnlicher Weise auf den Pfarreingesessenen gelastet hat, wie wir das für das frühere Untersuchungsgebiet feststellen konnten[6]): Zeugnisse dafür sind auch

---

Rechte adicientes, quod villa . . . in Mokow tantummodo quoad omnia iura parochialia, decimas, oblationes et ceteras obventiones debitas et consuetas . . . debet eidem ecclesiae filiali in Mokow uniri.

[1]) Vgl. CDM. III S. 27 Nr. 41 um 1243: Zeugen sagen aus: quod ex antiqua possessionis iusticia barrochia sancti Nicolai (in Znaim) de tota civitate personales et decimales denarios semper recepisset; ferner die oben S. 124 Anm. 4 gegebenen Beispiele.

[2]) Vgl. oben S. 141.

[3]) Vgl. die Belege in den oben S. 141 Anm. 2 angeführten Urkunden.

[4]) Vgl. oben S. 83.

[5]) Vgl. Schmid, Recht der Kirchgründung S. 178.

[6]) A. a. O. S. 179 ff.

gelegentliche Widmungen besonderer Spenden für diese Zwecke.[1]) Auch in einer Lokationsurkunde wird für die Bedürfnisse des im Heiligen personifizierten Kirchengutes Sorge getragen.[2])

Auch die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kirche werden vielfach durch Beiträge der Pfarrkinder aufgebracht worden sein.[3]) Aus späterer Zeit haben wir deutliche Nach-

---

[1]) Vgl. etwa 1359 LE. I S. 4 Nr. 6; Propst Wilhelm von Vyšehrad für den Kaplan in Lomnice bei Říčan: de orto apum, quem in Cozlaw habemus, decimam . . . integram mellis . . . damus . . ., ut proinde prefatus capellanus . . . possit eandem capellam eo decentius in luminibus procurare; 1382 UBAussig S. 48 Nr. 88: Ein Aussiger Bürger schenkt einen Weingarten, aus dessen Erträgnissen die vitrici seu provisores der Pfarrkirche alle Pfarrkirchen des Dekanats mit Hostien und Wein versehen sollen.

[2]) 1340 RB. IV S. 333 Nr. 848: Kl. Osseg setzt Černochov zu deutschem Rechte aus: Nihilominus unum quartale agri liberum b. Wencezlao, ipsius ecclesiae patrono, pro reformandis defectibus et comparandis laudi et honori praedicti patroni ornatibus laetanter obtulimus, cuius quartalis usufructus rector ecclesie tollet bei Verpflichtung zur Rechnungsablage. Ist er nachlässig, ex tunc recipiendi agrum et proventus eiusdem ac committendi, cui voluerimus, potestatem nobis finaliter reservamus.

[3]) Vgl. 1271 CDM. IV S. 86 Nr. 56 das Testament Hartliebs von Myslibořice: Item ecclesie in Mizelboriz ordinavi unum laneum in eadem [sc. villa] ad opus ecclesie tali conditione, si pueri mei eum solvere voluerint, IIII marcas argenti eidem ecclesie reddant; 1378 SA. I S. 274 Nr. 175: d. Jacobus plebanus in Ugezd confessus est, se recepisse tres sexag. minus fertone gross. Prag. ecclesie sue predicte datas pro edificiis ecclesie per certos parochianos ... 1379 SA. I S. 335 Nr. 69: Przissnaco cliens de Ledecz promisit eine jährliche Zinszahlung von zwei Schock an die Kirche in Ledeč ita tamen, quod una sexagena gr. debeat pro plebano et secunda sexagena gr. pro reformacione ecclesie in Ledecz converti et impendi. 1379 SA. I S. 344 Nr. 120; 1408 SA. VI S. 258 Nr. 317: Johannes de Dobra armiger . . . promisit de universis et singulis bonis suis ibidem in Dobra et signanter de taberna Trliczkonis b. m. ibidem in Dobra unum sexag. gr. den. Prag. census annui et perpetui racione X sexag. gr. pro edificacione, exstruccione et reparacione ecclesie parochialis in Druzecz per prefatum Trliczkam legatarum et testatarum ac per eum receptarum vitricis eiusdem ecclesie . . . annis singulis . . . dare. Qui vitrici censum . . . percipientes eundem cum bono testimonio dicti Johannis heredum et successorum suorum ac eiusdem ecclesie parochianorum in evidentem utilitatem dicte ecclesie convertere et exponere tenebuntur . . .

richten über die Baupflicht der Gemeinden.[1]) So dürfen wir annehmen, daß auch in den Fällen, in denen die Quellen den Pfarrer als Träger der Baulast an der Kirche bezeichnen[2]), diese Verpflichtung auf dem Vorhandensein besonderer, für Zwecke der Fabrik bestimmter, aber vom Pfarrer genutzter Vermögensteile beruht. Auf ähnlichem Wege wird die Verpflichtung des Pfarrers zur baulichen Instandhaltung des Pfarrhauses erwachsen sein[3]), von der manche Nachrichten berichten.[4]) Von einer Bauverpflichtung des Patrons wird nirgends berichtet.[5])

Die Verwaltung des Fabrik- und Luminariengutes liegt zunächst noch in den Händen der Pfarrer: den Übergang zu einem andern Verwaltungssystem, den wir am ostsächsischen Quellenmaterial des 13. Jahrhunderts beobachten konnten[6]), zeigt jene Lokationsurkunde des Klosters Osseg für den Černochov von 1340; ist der Pfarrer nachlässig, so kann ihm die Grundherrschaft die Verwaltung des Fabrikgutes entziehen und sie beliebigen

---

[1]) Vgl. etwa die sog. Seeruhe von Kummern bei Brüx (Fischerdorf „in den königlichen Almosen") 1479—1502 AČ. XXII, 1905, S. 29 Nr. 25, ad 18: Item was anbelangt das Kirchspiel und Gotteshaus zu Tschausch, wo etwas davon zu bauen und bessern wäre, so wollen die von Triebschitz und Tschausch auf unsere Gemeinde etwas mehreres durch Einschätzung auf die Hufstätte auflegen, denn von Alters gewesen ist . . . Also haben wir uns Richter, Geschöpfen und die ganze Gemeinde einträchtiglich bewilligt und beschlossen, wo etwas an dem obbenannten Gotteshaus vonnöthen sein wird zu bauen und zu bessern, so bewilligen wir, das alles darzu zu thun, wie vor Alters unsere Vorfahren gethan und verhalten haben: und was die andern, so zum Kirchspiel gehörige, darzu geben, dessen wollen wir uns auch nicht weigern zu geben, und seind nichts mehr verpflichtet zu geben und geben auch nichts mehr. Weitere Belege verzeichnet Vacek, Práva veské obce S. 42.

[2]) Vgl. etwa 1380 SA. II S. 63 Nr. 450, 1384 das. S. 275 Nr. 166 und S. 279 Nr. 193, 1385 das. S. 308 Nr. 10 und S. 310 Nr. 18.

[3]) Vgl. etwa 1257 CDM. V S. 68 Nr. 71 über die Ausstattung der Pfarrkirche in Luchenz; sie umfaßt außer zwei Pfarrhufen eine weitere Dotalhufe pro curia informanda.

[4]) Vgl. 1378 SA. I S. 294 Nr. 282, 1380 SA. II S. 63 Nr. 450.

[5]) Die Leistung des Saatzer Richters Ulrich für den Umbau der Pfarrkirche in dem ihm gehörigen Dorfe Kněžic, von der 1401 UBSaaz S. 97 Nr. 220 berichtet wird, ist völlig freiwillig.

[6]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 184ff.

anderen übertragen.[1]) Neun Jahre später beschäftigt sich ein Olmützer Synodalstatut mit der Tätigkeit solcher laikaler Kirchengutsverwalter, die es als Zechmeister bezeichnet[2]), mit einem für das bayerische Siedlungsgebiet charakteristischen Namen.[3]) Um die Wende des 14. Jahrhunderts scheint das Institut bereits allgemein verbreitet gewesen zu sein.[4]) In den Dorfordnungen späterer Jahrhunderte wird die Tätigkeit der „Kirchväter" dann eingehend geregelt: wir sehen sie da häufig im Besitze weitreichender Befugnisse, sowohl gegenüber dem Pfarrer wie gegenüber ihren Gemeindegenossen.[5]) Alle Zeugnisse lassen die weitgehende Abhängigkeit der Kirchväter von der Grundherrschaft, die ja fast immer auch Patronatsherrschaft ist, erkennen.

D. Zusammenfassung.

Die Betrachtung der rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation in Böhmen und Mähren läßt eine Erscheinung als kennzeichnenden Zug der Entwicklung hervortreten: das vollständige Fehlen gesetzlicher Regelung aller der Seiten kirchlichen Rechtslebens, die für den Aufbau der Pfarrorganisation von Bedeutung sind. Weder die Voraussetzungen der Kirchgründung, wie die Umgrenzung der Pfarrsprengel, das Mindestmaß der Ausstattung, noch die

[1]) Vgl. oben S. 151 Anm. 2.

[2]) 1349 CDM. VII S. 699 Nr. 984: Synodalstatut Bischof Johanns von Olmütz: De vitrici ecclesie eligendo(!). Statuimus eciam, quum plerumque ipsis rectoribus ecclesiarum suarum ad plena et ad singula incumbencia onera non sufficiunt facultates, ut nullus de cetero in aliqua ecclesia parrochiali nostre diocesis magister ceche, qui alias vitricus vocatur ecclesie, eligatur sine scitu plebani loci seu conventoris eius. Es folgen Bestimmungen über die Teilung der Oblationen zwischen Pfarrer und Zechmeistern und über die Rechnungsablage durch diese. Entsprechend das Synodalstatut Bischof Johanns um 1400 CDM. XIII S. 19 Nr. 11 ad XX (Lesefehler des Erstherausgebers Fasseau: . . . cethe, qui alias vitricus vocatur ecclesie, . . . für magister ceche).

[3]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 195. [4]) Vgl. Vacek a. a. O. S. 40 ff.

[5]) Vgl. etwa des Jan Bartvín von Ploskovice Anleitung für herrschaftliche Beamte zur Verwaltung der Untertanen, 1540 (tschechisch) AČ. XXII S. 114f. Nr. 58, des M. Mikulaš Černobyla kurzen Unterricht über die Verwaltung der Untertanen, um 1540, gedruckt 1587 (tschechisch), das. S. 132 Nr. 53 u. a. m.

Leistungspflicht der Bevölkerung gegenüber der Kirche oder die Verteilung der kirchlichen Einkünfte, sind je in autoritativer Weise, sei es durch den Landesherrn, sei es durch die böhmisch-mährische Kirche selbst, festgelegt worden; es haben sich aber auch nicht in gewohnheitsrechtlicher Entwicklung bestimmte Normen für diese Verhältnisse herausbilden können: lediglich der Belastung des abhängigen Bauernlandes mit kirchlichen Abgaben scheint dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine nur geringen Schwankungen unterworfene Höchstgrenze gesetzt zu haben. Von einer Rezeption der einschlägigen Teile der fränkischen Reichsgesetzgebung, sei es durch förmliche Übernahme, sei es durch stillschweigende Anwendung ihrer Normen, finden sich, trotz der Zugehörigkeit des Landes zur Mainzer Kirchenprovinz, in allen wirklich bodenständigen Erscheinungen des kirchlichen Rechtslebens in der Sphäre der Pfarrorganisation keinerlei Spuren: wo wir den Einfluß der reichsrechtlichen Regelung irgendeiner Frage nachweisen können, da ist auch der Weg, auf dem dieser Fremdkörper eingedrungen ist, deutlich zu erkennen. So ist der einzig maßgebende Faktor für die Entwicklung der Pfarrorganisation der Wille des Landesherrn in der ältesten Periode, später der Wille des Grundherrn gewesen und geblieben. Nur schwache Spuren hat demgegenüber die Selbsttätigkeit der Gemeinden hinterlassen. Die ältesten kirchlichen Anstalten Böhmens und Mährens, unter ihnen auch die ersten Pfarrkirchen des Landes, bilden nicht nur rechtlich einen Teil des Vermögens, sondern auch wirtschaftlich einen Bestandteil der Güterwirtschaft des Landesherrn, der ihre Priester nach Gutdünken aus der Reihe seiner Untergebenen beruft, sie nach Belieben, auch völlig außerhalb der kirchlichen Sphäre, etwa als Notare im Steuer- und Gerichtsdienst, verwendet, ihnen nach Willkür Unterhalt in seiner Hauswirtschaft anweist und auf entsprechende Weise auch für die sachlichen Bedürfnisse des Gottesdienstes sorgt. Allmählich befestigt sich das Verhältnis durch die Anweisung bestimmter Bezüge (Fiskalzehnten) und die Zuteilung bestimmter Gruppen von Hörigen mit dem von ihnen bebauten Lande: so bereitet sich die wirtschaftliche

Verselbständigung der kirchlichen Anstalten vor, die sich bei dem Prager Hochstift wohl am frühesten, noch im X. Jahrhundert[1]), bei den Stiftern und Klöstern im Verlaufe des XI. Jahrhunderts, dem die ältesten echten Besitzbestätigungen entstammen[2]), vollzogen hat, während sie bei den Pfarrkirchen im XIII. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen ist.[3]) Wir möchten diese Periode, die sich vermögensgeschichtlich durch die wirtschaftliche Unselbständigkeit der kirchlichen Anstalt charakterisiert, gleichsetzen mit dem Stadium der Entwicklung der parochialen Organisation, das seine kennzeichnende Erscheinungsform in der Burgkirche hat. So wird die Stellung des Burgpfarrers als landesherrlichen Beamten deutlich, wie sie ja auch in der einzigen Nachricht, die über die Ausstattung der Burgkirche Licht verbreitet, in Erscheinung tritt. So erklärt sich aber auch gerade die Schwierigkeit, ursprüngliche Burgkirchen aus ihrem Ausstattungsgut, aus ihren Berechtigungen nachzuweisen: als es zur wirtschaftlichen Verselbständigung dieser ältesten Pfarrkirchen und damit zur Herausbildung eines Pfarrgutes kam, war die Burgkirche schon nicht mehr die einzige, ja nicht einmal eine irgendwie bevorrechtigte Erscheinungsform der Pfarrkirche: neben sie war, ohne daß es zu Konflikten gekommen wäre, da ja die Sorge für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse des Burggottesdienstes lediglich auf den Gütern und Einkünften des Landesherrn lastete, die grundherrliche Kirche getreten. So zeigen Ausstattung und Berechtigung in dem Zeitpunkt, in dem sie in das Licht reicherer quellenmäßiger Überlieferung treten, bei beiden Typen im wesentlichen die gleichen Formen.

Denn wenn auch die grundherrliche Pfarrkirche wohl von vornherein mit gewissen festen Einnahmen ausgestattet war, wenigstens in dem Augenblick, in dem sie Anspruch auf die Weihe durch den Bischof erhob[4]), ihren Ursprung in der Gutswirtschaft des Grundherren können auch diese Ausstattungsstücke nicht verleugnen. Der Grundherr ist

[1]) Vgl. oben S. 132 f. [2]) Vgl. oben S. 85 ff.
[3]) Vgl. die oben S. 94 Anm. 3 angeführte Urkunde.
[4]) Vgl. oben S. 60 f.

es wiederum, der völlig willkürlich den Sprengel der Pfarrkirche nach den Grenzen seiner Herrschaft bestimmt, der den Pfarrer nach Belieben beruft und entläßt, der ihm eine nach Gutdünken bemessene dos übergibt und der ihm zunächst völlig freiwillig einen laufenden Unterhaltsbeitrag aus den Erträgen seines Sallandes — und den Abgaben seiner Hintersassen zuweist. Darin, daß sich diese Leistungen teils in die Gestalt des Zehnten kleiden, teils wenigstens seinen Namen annehmen, daß ihre Abführung allmählich als eine allgemein übliche Verpflichtung angesehen wird — ohne daß es doch zu einer, sei es auch rein gewohnheitsrechtlichen, Durchführung der Zehntpflicht kommt — darin erkennen wir den Einfluß kirchlicher Rechtsanschauung.

Mehr formal, vor allem in der Terminologie sich auswirkend, ist auch der Erfolg der kirchlichen Patronatslehre: zu einer Loslösung der Pfarrkirche aus dem Herrschaftsbereich des Grundherrn hat sie nicht geführt, eine rechtliche Verselbständigung der Pfarrkirche — im Gegensatz zur wirtschaftlichen — ist während des Mittelalters in Böhmen und Mähren ebensowenig erfolgt wie im Sorbenlande.[1]) Nur auf einem Gebiet hat sich die päpstliche Patronatsgesetzgebung, wenn auch erst nach jahrhundertelangem Widerstande, Geltung verschaffen können: das uneingeschränkte Stellenbesetzungsrecht der Kirchherren macht im XIV. Jahrhundert der Präsentationspflicht Platz.

Die Bemühungen von kirchlicher Seite, eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen herbeizuführen, haben zweimal deutlichen Ausdruck in den Quellen gefunden: in beiden Fällen sind die neuen Rechtsgedanken aus der Fremde auf den Boden der Sudetenländer übertragen worden. Der Kampf zwischen Bischof Andreas und König Premysl Ottokar I. gehört in die Reihe jener kirchenpolitischen Aktionen, durch die sich die Kirche in den osteuropäischen Ländern aus der Abhängigkeit von den Landesherrn zu befreien suchte: er hat in Polen und Ungarn

---

[1]) Vgl. Schmid, Recht der Kirchgründung S. 129ff.

gleichzeitige Parallelen.[1]) Der Schwerpunkt des böhmischen Kirchenstreites liegt in der Frage der rechtlichen Verselbständigung der kirchlichen Institute höherer Ordnung, des Prager Bistums, der Stifter und Klöster: wie in ihrem Verhältnis zu den deutschen Gewalten, hat die Kirche auch in Böhmen die Laienherrschaft in der Sphäre der Niederkirchen zunächst unberührt gelassen, um mit aller Kraft ihre Verdrängung aus dem Bereiche der Hochkirchen durchzusetzen, und auch hier hat sie damit Erfolg gehabt.[2]) Fragen, die mit der Pfarrorganisation im Zusammenhang stehen, sind nur gestreift worden (Präsentationspflicht, mittelbar auch das Zehntrecht); ihre Lösung versprach dem Prager Bischof keinen unmittelbar greifbaren Zuwachs an politischer und wirtschaftlicher Macht, deren Erringung das Hauptziel seiner Bestrebungen bedeutete: es ist kein Zufall, daß Bischof Andreas, als er, um die Weihe zu empfangen, in Rom weilte, 1215 an dem IV. Laterankonzil teilnehmen konnte, auf dem Innocenz III. Rückschau über die von der Kirche errungenen machtpolitischen Erfolge hielt und das Programm für die kirchliche Politik des anbrechenden Jahrhunderts entrollte.[3])

Von einem ganz anderen Hintergrunde hebt sich der zweite Versuch eines Kirchenfürsten der Sudetenländer ab, feste, den kirchlichen Rechtsanschauungen entsprechende Normen in der Pfarrorganisation zur Durchführung zu bringen: Bischof Bruno von Olmütz hat sich auf allen Gebieten kirchlichen Lebens als Reformator und Organisator versucht, bestrebt, überall durch solide wirtschaftliche Fundierung der kirchlichen Institute die Grundlage zu schaffen, die ihnen die ungestörte Erfüllung ihrer geistlichen Aufgaben ermöglichen sollte; von seinen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles haben seine Kolonisationstätigkeit und die Schöpfung des Olmützer Lehenshofes die nachhaltigste Wirkung gehabt: ihr Erfolg war das Emporwachsen des Olmützer Hochstifts zu einer wirtschaftlichen

---

[1]) Vgl. den II. Teil dieser Untersuchung, bzw. v. Timon a. a. O. S. 287 ff.

[2]) Vgl. Stutz, Kirchenrecht [2] S. 314.

[3]) Vgl. über diese Zusammenhänge Krofta a. a. O. S. 256 ff.

Machtstellung, die ihm bald den Aufstieg in die Reihe der böhmischen Lehnsfürstentümer ermöglichen sollte: so führte hier wirtschaftliche Kräftigung zur Erringung der vollen Unabhängigkeit von der mährischen Landesherrschaft. In ähnlicher Weise hätte sich das Verhältnis der mährischen Pfarrkirche zu der Grundherrschaft zu einer ganz anderen, lockereren gestalten können, wenn es Bruno gelungen wäre, seine auf die Organisation des Parochialwesens bezüglichen Pläne durchzuführen; wir haben ihre einzelnen Momente kennengelernt: für den Umfang neuzuschaffender Pfarrsprengel gab er ein Normalmaß, genügende Ausstattung der Pfarrkirchen suchte er durch Mitwirkung der kirchlichen Organe bei ihrer Festsetzung zu gewährleisten[1]), im Zusammenhang mit seinem Versuch, die volle Zehntleistung in seiner Diözese einzuführen, bemühte er sich, den Pfarrkirchen durch Beteiligung an dem Ertrage jener eine im kirchlichen Rechte begründete, von dem Willen der Grundherren unabhängige Einnahme zu schaffen[2]); und als sich die Vollzehntpflicht als undurchführbar erwies, trachtete er, sein Ziel dadurch zu erreichen, daß er durch statutarische Festsetzung der Höhe des Zehntfixums den Pfarrkirchen ein Einnahmeminimum diözesanrechtlich zu sichern suchte.[3]) Wir haben einen Anhaltspunkt, um zu schließen, daß Bruno sich bei seiner organisatorischen Maßnahme auf kirchlich-rechtlichem Gebiet wie auf lehensrechtlichem nach dem Muster gerichtet hat, das ihm aus seiner Jugend vertraut war, nach den Verhältnissen des Magdeburger Erzstiftes.[4]) So kennzeichnen sich auch Brunos Bestrebungen auf Reformierung der Grundlagen der Pfarrorganisation deutlich als ein Fremdkörper im Flusse der heimischen Rechtsentwicklung: sie haben ihn nicht aufhalten können; auch diese Reformpläne Brunos würde sein jüngster Biograph, wenn er sie erkannt hätte, in der Bilanz, die er über die Erfolge des Wirkens des großen Bischofs zieht[5]), auf die Seite des bloß Gewollten, nicht Vollbrachten geschrieben haben. Für den Historiker der kirchlichen Rechtsordnung ist die Unter-

[1]) Vgl. oben S. 62. [2]) Vgl. oben S. 130. [3]) Vgl. oben S. 121.
[4]) Vgl. oben S. 131. [5]) Vgl. Eisler a. a. O. XI S. 376.

suchung dieser Seite seines Schaffens von größtem Reiz, und das Bild der schöpferischen Tätigkeit des Urenkels des Kolonisators Nordalbingiens gewinnt durch ihre Einfügung einen neuen, nicht unwichtigen Zug.

Die schwachen Bindungen, die der Entwicklung der heimischen Rechtsformen die eindringende, vom kanonischen Recht beherrschte kirchliche Lehre angelegt hatte, sind von dem Hussitensturm hinweggefegt worden: die grundherrliche Kirchengewalt hat sich der Schranken, die ihr die Präsentationspflicht und der von der Kirche durchgeführte Standesschutz der Geistlichkeit setzte, schnell und gründlich entledigt. Im XV. und XVI. Jahrhundert ist der böhmische Pfarrer wieder in völlige Abhängigkeit vom Grundherrn geraten: „der lutherische Pfarrer, dem keine Hierarchie und keine geordnete kirchliche Verwaltung einen Rückhalt gibt, ist der Sklave, der Kalixtiner und Katholik der Diener seiner Herrschaft": in diese Feststellung münden die eindringenden Untersuchungen der Lage der Pfarrgeistlichkeit nach den Hussitenwirren aus, die wir Zikmund Winter verdanken.[1] Der Kollator nimmt die im Pfarrhause geborenen Kinder, auch die einer rechtmäßigen Ehe des Pfarrers entstammenden, für seine Dienste ebenso in Anspruch wie die seiner bäuerlichen Hintersassen, wie an diesen vollzieht er Freiheitsstrafen am Pfarrer.[2] Noch deutlicher wirkt sich diese schrankenlose Willkür auf vermögensrechtlichem Gebiete aus: viele Patrone besetzen die ihrer Kollatur unterstehenden Benefizien nicht, um die Benefizialgüter selbst zu nutzen.[3] Entschließen sie sich zur Besetzung, dann lassen sie sich von dem aufziehenden Geistlichen noch vor Amtsantritt einen Teil des Pfarreinkommens abtreten.[4] Ungehemmt üben sie wieder das Spolienrecht am Nachlasse ihrer Pfarrer.[5] Besonders charakteristisch aber ist das Vorgehen der Patrone, die sich Hussens Lehre, daß die Priester keine weltlichen Güter besitzen dürfen, zu eigen machen: sie ziehen die Pfarrgüter ein und ermöglichen den Geistlichen durch laufende Unter-

---

[1]) A. oben S. 40 Anm. 2 a. O. S. 503. [2]) A. a. O.
[3]) A. a. O. S. 504. [4]) A. a. O. S. 506. [5]) A. a. O. S. 507.

haltsbeiträge ein notdürftiges Dasein in apostolischer Armut.[1])

So endigt die vermögensrechtliche Entwicklung des Pfarrgutes mit der Rückkehr zu den Verhältnissen, die ihr zugrunde liegen: das Pfarrgut geht in dem Herrngut auf, von dem es nur wirtschaftlich, nicht rechtlich gelöst war, der Pfarrer ist wieder der unselbständige Beamte oder Diener des Kirchherrn, für seinen Unterhalt auf dessen Gnade angewiesen. Damit bestätigt auch dieser Ausblick in die weitere Entwicklung den Eindruck, daß die Pfarrorganisation Böhmens und Mährens im Mittelalter völlig grundherrschaftlichen Charakter trägt.

Erklärung der Abkürzungen.

Die allgem[illegible] kannten, bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde zur deutschen Geschichte [8], Leipzig 1912, S. 55ff. verzeichneten Urkundenbücher usw. sind von vornherein abgekürzt angeführt, z. B. UBMerseburg = Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg (Dahlmann-Waitz a. a. O. Nr. 1229), UBHohenfurt = Urkundenbuch des Cistercienserstifts zu Hohenfurt in Böhmen (Dahlmann-Waitz a. a. O. Nr. 1089). Stärker gekürzt sind die Bezeichnungen folgender Quellenausgaben: AČ. = Archiv Česky (Böhmisches Archiv, herausg. im Auftrage der Kgl. Böhm. Gesellsch. d. Wiss.), CDA. = Codex diplomaticus Anhaltinus, CDB. = Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae, CDL. = Codex diplomaticus Lusatiae Superioris I, CDM. = Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, CDS. = Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, DRC. = Decem registra censuum Bohemica compilata aetate bellum Hussiticum praecedente, ed. J. Emler, v Praze 1881, FRB. = Fontes rerum Bohemicarum, FT. = Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně [Das Formular des Bischofs Tobias von Bechin] (1279—1296), herausg. von F. B. Novák [= HA. XXII], v Praze 1903, HA. = Historický Archiv (Historisches Archiv), herausg. von der I. Klasse der Böhm. Akad. der Wiss., LE. = Libri erectionum archidioecesis Pragensis saeculo XIV et XV, sumtibus Pragensis doctorum theologiae Collegii edidit Cl. Borový, Libri I—V. Pragae 1875—1889. (Die noch nicht abgeschlossene Ausgabe des Liber VI von A. Podlaha, Prag 1916f., blieb mir unzugänglich.), LKB. = Listy Kláštera Zbraslavského (Urkunden des Klosters Königsaal), herausg. von F. Tadra [= HA. XXIII], v Praze 1904, MG. = Monumenta Germaniae. Die einzelnen Teile in der üblichen Bezeichnungsweise (SS. = Scriptores, LL = Leg[illegible] [illegible]ica nec non epistolaria Bohemiae et [illegible], SA. [illegible] konsistoře pražské

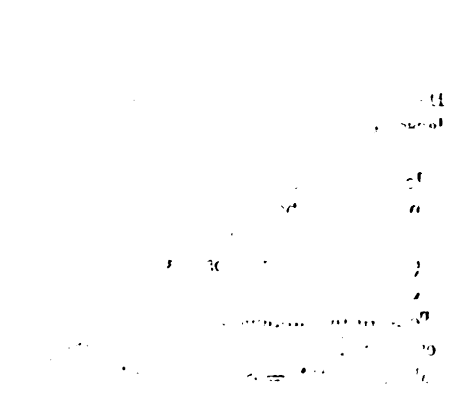
---

[1]) A. a. O. S. 532.

(Acta judiciaria Consistorii Pragensis), herausg. von F. **Tadra**, Teil I—VII (= HA. I, II, VIII, XI, XV, XVIII, XXI), v Praze 1893—1901.

Für deutsche Zeitschriftentitel usw. sind folgende Abkürzungen verwandt worden, zwischen denen Artikel und Präpositionen fortgelassen sind: A = Archiv, At. = Altertum(s), B = Beiträge, bl. = blätter, G = Geschichte, K = Kirche(n), kde = kunde, L = Lausitzisch, M = Mitteilungen, Mag. = Magazin, N = Neue(s), S = Schriften, s = sächsisch(e)(n), slav. = slavische, St. = Stadt, th. = thüringische, V = Verein(s), Z = Zeitschrift. Ferner bedeuten: MVGDB. = Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, ZDVGMS. = Zeitschrift des deutschen Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens.

Für slavische (obersorbische, polnische, tschechische) Titel von Zeitschriften usw. gelten folgende Abkürzungen: AA. = Agrární Archiv (Agrar-Archiv, Prag), ČČH. = Česky Časopis Historický (Böhmische Historische Zeitschrift, Prag), ČDV. = Časopis pro dějiny venkova (Zeitschrift für ländliche [d. h. Agrar-] Geschichte, Fortsetzung von AA., Prag), ČMM. = Časopis Matice Moravské (Zeitschrift des Mährischen Wissenschaftlichen Vereins, Brünn), ČMS. = Časopis Mačicy Serbskeje (Zeitschrift des Sorbischen [Wendischen] Wisser[illegible]aftlichen Vereins, Bautzen), RAU. = Rozprawy i Sprawozdani[illegible]siedzeń wydziału historyczno-filozoficznego Akademii Umiejętności (Abhandlungen und Sitzungsberichte der hist.-philos. Klasse der Akademie der Wissenschaften, Krakau), RČA. = Rozpravy České Akademie věd a umění, třída I (Abhandlungen der Böhmischen Akademie der Wissenschaften und Künste, Klasse I, Prag).



II.

Der mittelalterliche Staat und das geistliche Gericht.

Von
Herrn Dr. phil. **Paul Kirn**
in Leipzig[1].

1.

Von vereinzelten Dingen — das wußte schon Aristoteles — gibt es keine wissenschaftliche Erkenntnis. Erst durch das Hineinstellen in Zusammenhänge gewinnen die toten Tatsachen Leben. Nun ist es von jeher das selbstverständliche Bestreben jedes Historikers, die einzelnen Tatsachen in ihrer ursächlichen Verknüpfung nach vorwärts und rückwärts zu erfassen. Aber auch damit ist noch nicht alles Wünschenswerte erreicht. Denn zumeist ist diese Verknüpfung nur gewonnen als Rückschluß von bekannten Wirkungen auf mehr oder weniger unbekannte Ursachen. Und versagt ist der Geschichte, was in den Naturwissenschaften solchen Rückschlüssen die beste Sicherheit verleiht: das Experiment. Unter diesen Umständen ist der Vergleich verschiedener, doch untereinander ähnlicher Entwicklungsreihen und Abläufe von größtem Erkenntniswert.

Als Ergebnis eines solchen geschichtlichen Ablaufs erscheint der deutsche Staat des Mittelalters. So viele Mühe auch die Forschung aufgewandt hat, ihn zu begreifen, noch immer bietet sein Wesen des Rätselhaften mehr als genug. Soviel indessen scheint mir klar zu sein: das sicherste Mittel, dieses Dunkel nach und nach aufzuhellen, ist das Studium des mittelalterlichen Staates in den anderen Ländern Europas, insbesondere in England und in Frank-

[1]) Die nachstehenden Ausführungen sind niedergeschrieben als Vortrag, bei dem es geboten schien, an grundsätzliche Erwägungen anzuknüpfen.

reich. Mit dem einen davon, mit England, ist Deutschland verbunden durch die gemeinsame germanische Grundlage des Staatswesens, mit dem andern, mit Frankreich, dadurch, daß beider Staatsform im bedeutendsten politischen Organismus des Frühmittelalters, im Frankenreiche, ihr Gepräge empfing. Diese nahe Verwandtschaft der Ursprünge im Verein mit der so durchaus eigenständigen Sondergestaltung im weiteren Verlauf macht solche Vergleiche mehr als andere aufschlußreich.

Nach den verschiedensten Richtungen können solche Vergleiche angestellt werden. Fast jede einzelne Seite des staatlichen Lebens ist dazu geeignet. Doch ist nicht leicht etwas so fesselnd, als wenn man beobachtet, in wie mannigfaltiger Weise selbst die universale Kirche mit ihrem für den ganzen christlichen Erdkreis gleichförmigen Gesetz und Recht nicht anders kann, als in jedem dieser Staaten nach weit voneinander abweichenden Grundsätzen zwischen ihrem und des Staates Recht die Grenzlinie zu ziehen bzw. die von der Macht der Tatsachen gezogene Grenzlinie anzuerkennen.

Aus dem gewaltigen Stoffgebiet der Beziehungen zwischen Staat und Kirche soll hier ein kleineres, die Beziehungen des Staates zum geistlichen Gericht, herausgehoben werden. Daß die Kirche in Sachen des Glaubens und der Disziplin über ihre Glieder richtet und Gläubige, die ihren Pflichten zuwiderhandeln, dauernd oder vorübergehend von ihrer Gemeinschaft ausschließt, daß sie Kleriker wegen kirchlicher Vergehen suspendiert oder absetzt, — das sind Dinge, die ihr auch der nichtchristliche Staat nicht verwehrte. Auch die Sonderstellung des Klerikers, der dem staatlichen Gericht mehr oder weniger entzogen wird, ist noch nicht das Auffallendste. Darum soll diese Sonderstellung — das sogenannte privilegium fori — in den folgenden Erörterungen nur gestreift und vorwiegend die geistliche Gerichtsbarkeit über Laien behandelt werden. Was dem mittelalterlichen Staat für moderne Augen ein so seltsames Gepräge gibt, ist dies, daß in ihm nach und nach eine weitverzweigte geistliche Gerichtsorganisation aufgebaut wird, die es in jeder Hinsicht, ob man nun auf die

Zahl der beschäftigten Personen oder auf die Menge der Prozesse und der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder auf die juristische Eigenart des Verfahrens und der Strafvollstreckung blickt, mit der staatlichen mindestens aufnehmen kann. Noch mehr fällt auf: die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte beschränkt sich nicht entfernt auf das, was dem modernen Bewußtsein als geistliche Sache erscheint; Prozesse z. B. über Ehe- und Testamentssachen beansprucht das kirchliche Gericht für sich und findet keinen beachtenswerten Widerspruch von seiten des Staates, wenigstens nicht, bevor die Höhe des Mittelalters überschritten ist.

Denn es gliedert sich die Geschichte des geistlichen Gerichts im Mittelalter deutlich in zwei große Zeitabschnitte. Im ersten vollzieht sich das Vordringen und der Ausbau der geistlichen Gerichtsbarkeit, im zweiten muß sie sich der von allen Seiten einsetzenden Angriffe der weltlichen Gewalt erwehren, die den weiten Umfang, den die geistliche Gerichtsbarkeit in Theorie und Praxis sich erobert hat, zugunsten ihrer eigenen einzudämmen und den vielen Mißbräuchen der geistlichen Gerichtsgewalt, über die alle Welt klagt, abzuhelfen sucht. Etwa an der Scheide dieser beiden Perioden steht die rechtliche Fixierung der kirchlichen Gerichtsansprüche in dem klassischen Denkmal kirchlicher Gesetzgebung, dem Corpus iuris canonici, insbesondere in den Dekretalen Gregors IX. und dem Liber sextus. Im ersten Zeitraum, in dem sich die Ausbreitung des geistlichen Gerichts abspielt, ist der Gang der Dinge wenigstens in Deutschland und Frankreich nicht allzu stark verschieden. Der zweite, die Zeit der weltlichen Gegenwehr gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, erträgt keine einheitliche Schilderung mehr. Allzu stark weichen da Zeitpunkt, Träger, Ziel und Ergebnis dieser Kämpfe in den einzelnen Ländern voneinander ab.

Die Befugnis, in foro interno zu richten, brauchte sich die Kirche nicht erst vom Staate erteilen zu lassen. Schon unter Konstantin d. Gr. erhielt sie mehr: das Recht, in solchen Zivilprozessen zu erkennen, in denen wenigstens eine Partei das bischöfliche Gericht an Stelle des weltlichen angerufen hatte. Spätere römische Kaiser haben dies

eingeschränkt auf den Fall, daß beide Parteien sich freiwillig dem Urteilsspruch des Bischofs unterwerfen. Fünf Kaisergesetze aus den Jahren 318 bis 452 regeln diese Rechtsfragen.[1]) Der römische Staat gewährte nur in beschränktem Maße das privilegium fori. Ausschließlich den Bischöfen, nicht allen Klerikern räumte Konstantin das Recht ein, sich in Kriminalfällen zuerst vor dem geistlichen Gericht zu verantworten. Vor diesem wurde nur die kirchliche Seite ihrer Missetat gerichtet; war diese zugleich ein weltliches Vergehen, so urteilte darüber auch noch das weltliche Gericht. Andere Kleriker wurden ebenfalls zuerst vom Bischof ihres Amtes entsetzt und hierauf dem weltlichen Richter übergeben. Die Kaiser des frühen 5. Jahrhunderts dehnten das privilegium fori auch auf die nichtbischöflichen Kleriker aus und billigten es allen nicht nur in Kriminal-, sondern auch in Zivilsachen zu. Doch schon Valentinian III. beschränkte 452 die kirchliche Gerichtsbarkeit auf religiöse Angelegenheiten und Zivilsachen, bei denen die Parteien sich auf das kirchliche Forum geeinigt hatten.

In den Völkerwanderungsstaaten ist das römische Recht nicht beseitigt worden. Dieselben Gründe, die im Römerreich dazu geführt haben, den christlichen Bischöfen zumal auf italischem Boden eine Reihe von Befugnissen der Staatsbeamten zu übertragen, bestanden in verstärktem Maße fort. Hatte schon Justinian so weltliche Aufgaben wie Straßenpolizei, Wasserversorgung, Verwaltung des Stadtvermögens und Erhebung der Gerichtsgebühren unter die Aufsicht der Stadtbischöfe gestellt und ihnen einen Anteil an den Beamtenwahlen eingeräumt, so finden sich auch im Frankenreich und anderswo Bischöfe, die Flußdeiche und Wasserleitungen herstellen, Maßnahmen

[1]) Eine der neuesten Arbeiten hierüber ist Georges Lardé, Le tribunal du clerc dans l'Empire roman et la Gaule franque. Moulins, impr. régionale, 1920. Sie ist mir nicht zugänglich, nur ein Referat darüber in der Bibl. de l'école des chartes Jahrg. 1921 S. 361 ff. — Der wichtigste Text ist Konstantins Konstitution, gerichtet an A. Ablavius = Const. Sirmond. 1, z. T. wiederholt im Dekret unter dem Namen des Theodosius c. 35 C. 11 qu. 1. Über das Werk von R. Génestal, Le privilegium fori en France du décret de Gratien à la fin du XIVe siècle siehe die Besprechung von H. Mitteis im vorigen Bande dieser Zeitschrift.

gegen ansteckende Krankheiten treffen oder anderweit im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt tätig sind.[1]) So füllten sie die Lücken der noch höchst unvollkommenen Staatstätigkeit aus. Aber eine ähnliche Gerichtsgewalt über Laien, wie sie sie im Römerreich ausgeübt hatten, fiel ihnen bei den neuen Völkern nicht ohne weiteres zu. Zwei von diesen, die Vandalen und die Langobarden, versagten dem Klerus jeden erheblichen Einfluß auf staatliche Dinge.[2]) Im Ostgotenreich des Theoderich, das sonst für die Römer d. h. zugleich die Katholiken streng an den Normen des römischen Rechts festhielt, ist die königliche Gerichtsgewalt über den katholischen Klerus häufig und energisch ausgeübt worden. Eben die Völker aber, deren Einrichtungen sei es unmittelbar wie bei den Franken, sei es mittelbar wie bei den Westgoten (die im Breviarium Alaricianum ihren Eroberern ein in vielen Dingen normgebendes Gesetzeswerk vererbten) die Gestaltung der Folgezeit bestimmten, kamen den Wünschen des katholischen Klerus weiter entgegen. Die Westgoten verliehen auf dem berühmten dritten Konzil von Toledo, wo der Katholizismus zur Staatsreligion erklärt wurde, den Bischöfen nach römischem Vorbilde ein Oberaufsichtsrecht über das weltliche Gericht; das bischöfliche Gericht konnte dadurch geradezu zur Appellationsinstanz über dem weltlichen werden. Die wichtigste Bestimmung hierüber, den 18. Kanon des genannten Konzils, hat der sogenannte Benedictus Levita in seine berüchtigte Kapitulariensammlung aufgenommen und so zu erkennen gegeben, daß er diesem Satze Geltung für seine eigene Zeit wünschte.[3])

Das Frankenreich stand anfangs diesem Standpunkte nicht ganz fern.[4]) Aber es wurde doch niemals wie das West-

---

[1]) Hans v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921. S. 103f., 188. — Karl Müller, Kirchengeschichte. I. Freiburg i. B. 1892. S. 261 u. 284. — Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I [3 u. 4]. Leipzig 1904. S. 132.

[2]) Für die Vandalen versteht sich das von selbst. — Für die Langobarden: v. Schubert, Frühmittelalter S. 252.

[3]) v. Schubert a. a. O. S. 180. Benedictus Levita III 293 und Emil Seckel im N. A. Bd. 40 S. 75.

[4]) Hauck I S. 146.

gotenreich zu einem von der bischöflichen Aristokratie geleiteten Staatswesen. Die lokalen Machthaber ließen es oft an der nötigen Unterordnung unter das Königtum oder die Hausmeier fehlen; noch weniger beugten sie sich unter das Joch der Bischöfe. So ist denn auch der 18. Kanon des dritten Konzils von Toledo von der Papstkirche fallengelassen worden; er findet sich nicht in Gratians Dekret. Die mit der weltlichen konkurrierende geistliche Gerichtsbarkeit hat im fränkischen Reiche eine andere Wurzel.

Um dies zu verstehen, muß man davon ausgehen, daß das von den Franken beherrschte Land arm an Städten war. In der Regel waren nun die Städte Bischofssitze. Folglich gab es in städtearmen Ländern weniger Bischöfe als anderswo. Wirkten in Nordafrika zur Zeit der vandalischen Eroberung gegen 500 Bischöfe, so gab es deren in Italien zur gleichen Zeit jedenfalls mehrere hundert, im Gebiet des heutigen Frankreich (ohne das Elsaß) um das Jahr 400 etwa 100, im östlichen Teil des Frankenreichs aber vor dem Auftreten der angelsächsischen Missionare höchstens 8.[1])

Weit mehr als in den Mittelmeerländern war hier daran gelegen, daß der Bischof mit seinem Einfluß auch die ländlichen Teile seiner Diözese durchdrang. Die alljährliche bischöfliche Visitation war das wichtigste Mittel hierzu. Aus ihr entwickelte sich das Sendgericht. Der mit seinen Gehilfen, besonders dem Archidiakon (älterer Ordnung) und dem Archipresbyter, durch seine Diözese reisende Bischof erfragte in den einzelnen Pfarreien, welche Vergehen gegen die kirchlichen Gebote dort öffentlich bekannt waren, und legte den Übeltätern kirchliche Strafen auf. Von der seelsorgerlichen Tätigkeit des das Sakrament der Buße verwaltenden Bischofs unterschied sich dieser Vorgang dadurch,

[1]) Felix Dahn, Die Könige der Germanen. I. München 1861. S. 243. — Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter[2]. Leipzig und Berlin 1913. S. 9 Anm. 1. Für das römische Gallien gibt die Notitia Galliarum (MG. AA. IX p. 584 ff.) 114 Diözesen. Davon gehen 8 ab, die in deutschen Städten liegen. — Adolf Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. Leipzig 1924. II[4] S. 868 nimmt für Italien (mit Ausschluß des damals noch wenig christianisierten Oberitalien) zur Zeit des Nizänischen Konzils 100 bis 150 Bistümer an.

daß die Missetaten nicht von den Schuldigen selbst vorgebracht, sondern von andern Personen angezeigt wurden. Die Gerichtsbarkeit, die sich so nach und nach entwickelte, war also Strafgerichtsbarkeit. Sie war aber lange Zeit eine Ergänzung der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, denn sie erfaßte die kirchliche Seite des Vergehens und bestrafte sie mit kirchlichen Mitteln. Wurde derselbe Missetäter wegen der gleichen Tat noch vor ein weltliches Gericht gezogen, so konnte dort unbeschadet des Sendurteils eine neue Verurteilung und Bestrafung eintreten. Staat und Kirche arbeiteten so Hand in Hand, wie auch unter Karl d. Gr. das bis dahin sehr eng begrenzte privilegium fori eine erhebliche Ausdehnung erfahren hatte.[1]) Das kirchliche Strafgericht im Send war für den Staat erwünscht und wurde von ihm gefördert. Es führte dazu, daß eine Menge von Rechtsverletzungen gesühnt wurden, die sonst, da das Offizialverfahren im deutschen Recht nur sehr mangelhaft ausgebildet war, ungesühnt geblieben wären.

Die bischöfliche Visitation war eine allgemeinkirchliche Einrichtung und geht mindestens bis ins 4. Jahrhundert zurück. Von ihr unterscheidet sich der Send im wesentlichen dadurch, daß er nur die Laien erfaßte, während das Gericht über die Vergehen der Priester weiterhin ein Bestandteil der bischöflichen Visitation blieb. Seine selbständige Entwickelung fällt in den Beginn des 9. Jahrhunderts. In Frankreich haben die Sendgerichte niemals festen Fuß gefaßt.[2]) Da dieses Land, wie erwähnt, immerhin erheblich dichter mit Bischofsstädten besetzt war als Deutschland, bestand für sie jedenfalls kein so lebhaftes Bedürfnis. Doch breiteten sich während des Verfalls der Zentralgewalt im 9. und 10. Jahrhundert die geistlichen Gerichte der Bischöfe und die richterliche Tätigkeit der Synoden aus, offenbar weil sie einem vorhandenen Bedürfnis genügten und durch Beweisverfahren und Bildung

[1]) Man vergleiche c. 4 u. 6 im Edikt Chlothars II. mit den einschlägigen Kapitularien Karls d. Gr.

[2]) Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. V S. 305. Übrigens sind die Verhältnisse in Frankreich für die Zeit zwischen dem 9. und dem 13. Jahrhundert wenig untersucht. Siehe Olivier Martin p. 13 N. 2.

ihrer Richter den weltlichen überlegen waren. Im 12. Jahrhundert kommt hier das Amt der Offiziale auf; es ist bekanntlich aus Frankreich nach Deutschland eingedrungen. England kannte vor der Eroberung durch die Normannen überhaupt kein ausschließlich geistliches Gericht. In Deutschland dagegen machte dieses Sendgericht eine Reihe von sehr bedeutsamen Wandlungen durch. Sie können hier nur kurz angedeutet werden.[1]) Es bildete sich die Gewohnheit, angesehene und glaubwürdige Personen als Sendzeugen in Pflicht zu nehmen, damit sie alle ihnen bekanntgewordenen und unter die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Verfehlungen offenbarten. Aus diesen Sendzeugen sind nach und nach Sendschöffen geworden, d. h. diese Männer beteiligten sich nunmehr auch am Finden des Urteils. Das war etwa am Ende des 11. Jahrhunderts erreicht. Damit mag es zusammenhängen, daß die Strafen nun nicht mehr aus kirchlichen Bußbüchern entnommen, sondern mehr nach freiem Ermessen bestimmt wurden.

Die Zeit vom 8. Jahrhundert bis ins 13. ist die Zeit des Landesausbaus, der dichteren Besiedelung. Dem entsprach aus der Ausbau der kirchlichen Organisation. Das Land bedeckte sich mit Pfarreien. Immer umfangreicher wurden die Geschäfte der Bischöfe, und diese waren zudem in Deutschland Reichsfürsten, als Stützen der königlichen Regierung in eine Fülle von weltlichen Aufgaben verstrickt. Ihre richterliche Tätigkeit selbst auszuüben war ihnen nur in seltenen Fällen möglich. So geriet das Sendgericht in die Hand ihrer Gehilfen, in erster Linie der Archidiakone. Seit 900 waren nach und nach, zuerst im Rheinland, die Diözesen in Archidiakonatsprengel zerlegt worden. Nun gab es also in den Bistümern nicht nur einen Archidiakon, sondern deren viele: die Archidiakone jüngerer Ordnung. Seit dem 12. Jahrhundert galten die Archidiakone als die

---

[1]) Ich folge natürlich im wesentlichen den Darstellungen von Albert Hauck in der Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche³ Bd. XVIII S. 209 ff. und Alfred Michael Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland I. München 1907 (= Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. III. Reihe Nr. 2).



Sendherren. Damit hatten die Bischöfe den entscheidenden Einfluß auf die geistlichen Gerichte verloren.

Aber dabei beruhigten sich diese nicht. Sie kämpften, das Verlorene wiederzugewinnen. Und dies ist ihnen auch gelungen. Gegen ihre ehemaligen Beamten, die Archidiakone, die nun zu selbständigen Gerichtsherren und Teilhabern an der vordem bischöflichen Gewalt geworden waren, führten sie ein neues Beamtentum ins Feld, das nicht eine Pfründe, sondern ein richtiges Amt innehatte; d. h. vor allem: es war absetzbar. Diese neuen Beamten sind die Offiziale. Sie entzogen den Archidiakonen einen guten Teil ihrer richterlichen Funktionen, indem das Offizialat Appellationsinstanz über dem Archidiakonatsgericht wurde und — was vor allem wichtig ist — im 13. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit über den Adel vollkommen an sich nahm.[1])

Diese Vorgänge reichen schon hinein in die zweite Periode des Verhältnisses zwischen dem mittelalterlichen Staat und dem geistlichen Gericht: die Periode des Kampfes. In der ersten ist die Berechtigung der Kirche, über Laien zu richten, nicht grundsätzlich bestritten worden. Wohl aber wurden in ihr von kirchlicher Seite die Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit über Laien immer weiter ausgedehnt, gründlich erörtert und mit theoretischen Erwägungen gestützt. Dieser Umstand verdient unsere Aufmerksamkeit.

Die Wünsche der hierarchischen Partei im Frankenreich um die Mitte des 9. Jahrhunderts liegen offen vor uns in jenen drei gefälschten Sammlungen von Rechtsquellen, die aus einer und derselben Werkstatt hervorgegangen sind: dem sogenannten Pseudoisidor, der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita und den Capitula

[1]) Die beste Spezialarbeit hierüber ist m. W. Julius Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Kirchenrechtl. Abhandlungen herausg. von Ulrich Stutz. 82. Heft. Stuttgart 1914. Nach dem Buche von Édouard Fournier, Les origines du vicaire général. Paris 1922 (auf das mich Herr Geh. R. Stutz nach Abschluß dieser Studie gütigst aufmerksam gemacht hat) darf man die Entstehung des Offizialats nicht mit dem Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone in Zusammenhang bringen. Daß es aber, nachdem es einmal bestand, als Mittel in diesem Kampfe wirken konnte und wirkte, scheint mir unzweifelhaft.

Angilramni. Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen im Mittelpunkt des ganzen Unternehmens. Die Capitula Angilramni sind lediglich dazu bestimmt, Anklagen gegen Bischöfe nur noch vor dem geistlichen Gericht zuzulassen und auch hier tunlichst zu erschweren. Auch Benedictus Levita beschäftigt sich sehr eingehend mit dem privilegium fori. Gleich das erste frei erfundene Stück, das bei ihm begegnet (I 36), dient dieser Absicht; er scheut keine Wiederholung, um den Lesern einzuhämmern, daß es Sünde sei, Kleriker vor weltliche Gerichte zu ziehen. Aber in seinem umfassenden Programm stehen noch andere Wünsche. Er holt Konstantins Konstitution hervor, die in Zivilsachen, wenn nur eine Partei in einem beliebigen Stadium des Prozesses den Bischof anruft, diesem die endgültige Entscheidung überträgt. Damit fordert er etwas, was im Frankenreiche nicht entfernt verwirklicht war. Und er dichtet noch einen Eingang hinzu, wonach Karl der Große mit dem Beirat seiner geistlichen und weltlichen Getreuen dies Gesetz für alle Zeiten erneuert haben soll. Auf die von ihm gefälschte Eingangsformel berufen sich dann später Gratian und, ihm folgend, viele Päpste und Rechtslehrer.[1]) Den Höhepunkt erreicht Benedikts Kühnheit da, wo er es wagt, alle weltlichen Gesetze, die gegen kirchliche verstoßen, als ungültig hinzustellen. Zu diesem Zweck hat er den Satz des Juristen Paulus: „Bedingungen, die gegen die Gesetze und Erlasse der Kaiser oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ungültig“ verändert wie folgt: „Gesetze, die gegen die canones und Dekrete der römischen Päpste oder der übrigen Bischöfe oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ungültig.“[2])

[1]) Bened. Lev. II 366. Dazu Seckel im NA. XXXV S. 476 und Dict. Grat. — vor c. 37 C. 11 qu 1. Die Vertreter der hierarchischen Partei in Vincennes 1329 beriefen sich darauf. Durand de Maillane, Les libertez de l'église gallicane prouvées et commentées. Lyon 1771. III p. 469, 481. Olivier Martin, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Paris 1909 p. 135 u. 137. Auch Papst Gregor XI. in der von Olivier Martin erstmalig veröffentlichten Bulle vom 28. Nov. 1372. Ebenda p. 405. Desgleichen der Bischof von Châlon in dem bedeutsamen Prozeß um das Recht der geistlichen Gerichte, über dingliche Forderungen zu erkennen, von 1384/85. Ebenda p. 420.

[2]) III 346. Vgl. Seckel NA. Bd. 40 S. 105. Ohne die Worte seu

Das war ein literarischer, oder, wenn man so will, ein juristischer Gaunerstreich. Aber durch dergleichen kann man die realen Machtverhältnisse nicht umkehren. Noch sehr vieles andere mußte hinzukommen, bis schließlich die Theorie der kirchlichen Gerichtsbarkeit fertig dastand, und noch viel mehr, bis sie sich teilweise in die Wirklichkeit überführen ließ.

Benedictus Levita hat auch an dem erfolgreicheren Werk mitgearbeitet, die Kompetenzen der geistlichen Gerichte — zunächst in der Theorie — Schritt für Schritt zu erweitern. Er trat dafür ein, daß der Bischof über die Erfüllung von Testamentsbestimmungen wachen und widerstrebende Erben nötigenfalls durch Beschlagnahme des Erbgutes dazu anhalten solle.[1]) Zu seiner Zeit dürften Testamente vor Gericht keine große Rolle gespielt haben. Im hohen Mittelalter jedoch beanspruchte die Kirche tatsächlich die Testaments- und Vollstreckungssachen für ihre Gerichte.

Die Folgezeit hat diese Aufgabe weitergeführt. Am wichtigsten waren die Äußerungen der Päpste. Denn die gesamte Gesetzgebung der Kirche hierüber trägt den Charakter der Gelegenheitsgesetzgebung. Damit aber die großen Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts, als Juristen größer denn als Theologen, es versuchen konnten, auch auf dem Gebiet des Rechtslebens den Staat unter die Kirche zu beugen, mußte zunächst einmal der heilige Stuhl selbst mit Männern, die ihn würdig ausfüllten, besetzt werden. Es ist bekannt, wie die Ottonen und die salischen Kaiser durch ihr Wirken für die Hebung und Reinigung der Papst-

---

reliquorum pontificum haben bereits Angilrams Kapitel die gleiche Fälschung.

[1]) Bened. Lev. Add. III c. 87. Vorlage ist nach Knust: Juliani Nov. 119, 13. Über den von ihm benutzten Auszug aus Julians Novellensammlung siehe Max Conrat im N. A. XXIV S. 341—348. Auf Nichtausführung von letztwilligen Verfügungen an die Kirche setzten Synoden des 5. u. 6. Jahrhunderts, denen Gratian (c. 10 C. XII qu. 2) folgt, Exkommunikation. Vgl. c. 17. 19 X de testamentis III, 26 und Hinschius V S. 193. In Frankreich werden Testamentssachen im 12. Jh. von der Kirche entschieden, hie und da in Konkurrenz mit dem weltlichen Gericht. Fournier 87f. Heinrich Mitteis, Beaumanoir und die geistliche Gerichtsbarkeit. Bd. IV S. 275, 313f. der Kan. Abt. dieser Zeitschrift.

kirche erst die Voraussetzung geschaffen haben für den großen Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, der fast unmittelbar darauf entbrannte, und in dem die Theorie über die Ansprüche der geistlichen Gerichtsbarkeit im wesentlichen vollendet wurde.

In den Erlassen Alexanders III. und Innozenz' III. ist die Summe gezogen aus den Herrschaftsansprüchen der Kirche, wie sie von den Ausläufern der kluniazensischen Bewegung her, durch Gregor VII. und seine Anhänger und Nachfolger immer bewußter und schärfer vorgetragen worden waren. Als Raymund von Pennaforte auf Befehl Papst Gregors IX. die offizielle Dekretalensammlung anfertigte, fand er in den Registern Alexanders III. und Innozenz' III. das Wesentlichste, was er brauchte, soweit es nicht schon die Quinque compilationes antiquae, die ihm vorarbeiteten, ebenfalls dorther geschöpft hatten.

Alexander III. sprach den folgenschweren Grundsatz aus, daß das geistliche Gericht auch in einer weltlichen Angelegenheit zuständig sei, wenn der weltliche Richter die Entscheidung böswillig verzögere. Innozenz nahm ihn auf und erweiterte ihn dahin, daß man von einem ungerechten Spruch des weltlichen Gerichts an den Bischof oder Papst appellieren dürfe. Diese beiden Instanzen sollten auch angerufen werden, wenn eine Vorverhandlung vor gewählten Schiedsrichtern den Verdacht der Parteilichkeit der weltlichen Richter bestätigt habe.[1])

Gott selbst habe die Gerichtsgewalt der Kirche so weit ausgedehnt, daß sie sich nicht mehr erweitern lasse, weil zur Fülle nichts mehr hinzukommen kann. So schrieb Innozenz III. am 31. Oktober 1203 an König Philipp August von Frankreich. Ein an die Untertanen desselben Königs gerichtetes Schreiben bot der Folgezeit das Mittel, fast alle Angelegenheiten für die geistlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen: dem König, der erklärt hatte, sein Streit mit Johann von England sei eine Frage des Lehnwesens und gehe daher die Kirche nichts an, erwidert Innozenz: Non . . intendimus iudicare de feudo . . . . .

[1]) c. 6 et 10 X de foro comp. II 2.

sed decernere de peccato. Alles, worin ein Moment der Sünde zu finden ist, unterliegt der Strafgewalt der Kirche. Und weiter unten erklärt er in demselben Schreiben: Über alles, was mit einem Eide bekräftigt worden ist, hat die Kirche zu richten. Gerade in diesem Schreiben spielt er auch an auf jene Konstantinische Konstitution, die Benedictus Levita zu einem Gesetz Karls des Großen umgefälscht hatte.[1])

Weiter ließen sich die Ansprüche der Kirche nicht ausdehnen, — eben „weil zur Fülle nichts mehr hinzukommen kann". Außer der ratione personae beanspruchten Gerichtsbarkeit über Kleriker und personae miserabiles (Witwen, Waisen, Kreuzfahrer) war zumal durch die zuletzt erwähnten Äußerungen ratione materiae ein Gebiet von schwer bestimmbarer Ausdehnung in Anspruch genommen. Die Frage war, wieviel von diesen Ansprüchen die Staaten hinnehmen wollten. Die theoretische Handhabe war geschaffen, um jeden weltlichen Streitfall zu einem geistlichen zu erklären. Auch wenn es nicht bezeugt wäre, brauchten wir nicht zu bezweifeln, daß sich auch umgekehrt Theorien finden lassen, um fast jeden Fall zu einem weltlichen zu stempeln. Im Grunde war die Frage: Was ist geistlich? Was ist weltlich? die „Machtfrage zwischen Kirche und Staat vom Mittelalter bis zur Gegenwart".[2])

2.

In ganz verschiedener Weise nahmen die verschiedenen Staaten zu dem Problem theoretisch und praktisch Stellung.

Am frühesten hat England den Kampf gegen Übergriffe und Mißbräuche der geistlichen Gerichte begonnen. Das scheint auf den ersten Blick sehr erstaunlich. Denn England war ja gerade länger als die festländischen Staaten von einer gesonderten geistlichen Gerichtsbarkeit über

[1]) c. 13 X de iudiciis II, 1. Dazu Migne, Patrol. Series latina Bd. 215, 177 C. Über die Nachwirkung dieser Dekretale, die z. B. in den Verhandlungen zu Vincennes (s. u.) eine wichtige Rolle spielte, siehe Durand de Maillane III p. 501 und Olivier Martin p. 134f.

[2]) Eduard Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht. (Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgesch. herausg. von Otto Gierke, Heft 66) Breslau 1903 S. 43 (Dort schließt der Satz „vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart").

Laien freigeblieben. Erst Wilhelm der Eroberer hatte sie eingeführt und an das kanonische Recht gebunden.[1]) Wohl hatte es vorher Prozesse wegen kirchlicher Vergehen gegeben, auch hatte der Bischof oder Archidiakon entscheidend dabei mitgewirkt. Aber das war im öffentlichen Grafschafts- oder Hundertschaftsgericht geschehen. Auch blieb die Kompetenz der neuen geistlichen Gerichte noch klein, der Verkehr nach Rom behindert. Königliche Beamte durften ohne besondere Erlaubnis nicht exkommuniziert werden. Nirgends war zur Zeit des Eroberers ein Anlaß für den Staat, gegen die geistliche Gerichtsbarkeit Front zu machen. Noch immer war sie bescheidener als anderswo. Das wurde anders in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. In den Wirren der Jahre 1135 bis 1154 war die Hierarchie vorgedrungen. Der schwache König Stephan hatte in seinem zweiten großen Freiheitsbrief u. a. auch die kirchlichen Zivilsachen den kirchlichen Gerichten ausgeliefert.[2]) Es verschlug wenig, daß er diese Zusage wie so viele andere brach. Die Zeitverhältnisse waren der königlichen Kirchenherrschaft so ungünstig als möglich. Um 1150 standen die geistlichen Gerichte in England nicht mehr hinter denen in Italien und Frankreich zurück.[3]) Sobald die inneren Wirren ihr Ende fanden und die königliche Macht sich neu befestigte, war ein Zusammenstoß unvermeidlich. Unter Heinrich II. trat er ein. Der König legte 1164 zu Clarendon seine Artikel vor, die das althergebrachte Recht wiederherstellen sollten. Darauf folgte der Widerspruch und das tragische Ende des Thomas Becket. Der König mußte Frieden mit der Kirche schließen. Er verzichtete dabei nicht auf die wesentlichsten der in Clarendon aufgestellten Forde-

---

[1]) Durch ein vielleicht zum Jahr 1072 gehörendes Gesetz. Text am besten bei F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen I S. 485. Dazu II 2 S. 440.

[2]) Ecclesiasticarum personarum et omnium clericorum et rerum eorum iustitiam et potestatem et distributionem honorum ecclesiasticorum in manu episcoporum esse perhibeo et confirmo. William Stubbs, Select charters and other illustrations of English constitutional history.[9] Oxford 1913 p. 143.

[3]) Heinrich Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1899. S. 398ff.

rungen. Nur die Appellationen nach Rom gab er mit einer angehängten Bedingung ausdrücklich frei. Sachlich hielt er z. B. fest, daß weltliche Gerichte zu erkennen haben über Vogtei und Patronat von Kirchen, über eidlich bekräftigte Verpflichtungen, über die Frage, ob ein bestimmtes Stück Land freies Kirchenland (libera elemosyna) sei oder nicht. Ferner, daß es unstatthaft sei, königliche Beamte ohne seine Erlaubnis zu exkommunizieren. Die Geistlichen behielten nicht in allen Fällen den unter Stephans Regierung zugesagten besonderen Gerichtsstand.[1])

So war trotz der Demütigung Heinrichs II. gewissermaßen die Entscheidungsschlacht gewonnen. Der Staat hatte dem Gegner seinen Gewinn wieder abgenommen. Fortan war er eher der Angreifer, die Kirche der angegriffene Teil. Die spätere Gesetzgebung verstand das Errungene festzuhalten. Im 14. Jahrhundert setzte dann das Parlament noch schwere Strafen auf Appellationen nach Rom, insbesondere in Pfründensachen. War auch die Praxis in vielem milder, so hatte doch der Staat mehr als genug gesetzliche Handhaben, um jederzeit die an sich nicht übermächtige kirchliche Gerichtsbarkeit noch mehr herabzudrücken.

Frühzeitig schuf sich der englische Staat eine bestimmte Technik zur Abwehr in diesem Kampfe. Im Namen des Königs ließ das königliche Obergericht ein sog. writ of prohibition ergehen, das im Kern etwa lautete: „Der König entbietet den geistlichen Richtern N. N. seinen Gruß. Ich verbiete, daß ihr in der Sache des X gegen Y verhandelt. denn sie steht der Krone zu". Schon aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts sind in Glanvills Rechtsbuch Formeln dafür überliefert.[2]) Wer ein solches writ mißachtete,

---

[1]) Constit. Clarend. (u. a. bei William Stubbs, Select charters and other illustrations of English constitutional history) §§ 1. 3. 7. 9. 10. 15. Einen gewissen Erfolg hatte Beckets Widerstand in der Frage des privilegium fori. Génestal II 95—105. G. vermutet auch, daß die Dekretale Alexanders III. At si clerici (c. 4 X de iudiciis II 1) durch den Streitfall des Th. Becket hervorgerufen sei. p. 20—30.

[2]) Siehe Ranulph de Glanvilla, Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae. l. IV c. 13. l. XII c. 21. Beide Stellen sind auch abgedruckt bei Felix Makower, Die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894. S. 254 Anm. 10 u. 450 Anm. 153. Henry de Bracton. De

wanderte ins Gefängnis. Von den Prohibitionen wurde viel Gebrauch gemacht. Lebhafte Beschwerden der Geistlichkeit bezeugen das. Aber der Staat ließ nicht von ihnen ab; die Entscheidung, was weltliche, was geistliche Sachen seien, behielt er grundsätzlich in seiner Hand. Einen starken Rückhalt erhielt diese Praxis noch durch Eduards I. Erlaß „Circumspecte agatis". In ihm wurde namentlich verboten, Parteien zu exkommunizieren, die in einer Sache, die das kanonische Recht dem geistlichen Gericht zuweist, ein writ of prohibition erwirkt hatten.

So geht eine einheitliche Linie durch die englische Staatspolitik in dieser Frage. Es war nicht nur der König, sein Hof und die Ritterschaft, die diese Politik machten. Im Gegensatz zu Deutschland war in England der hohe Klerus zum Staatsbeamtentum geworden. So sind in Heinrichs II. Zeit in beiden Lagern juristisch geschulte Kleriker die Führer im Streit.[1]) Später, im 14. Jahrhundert freilich ist der Klerus überwiegend auf der Seite der hierarchischen Bestrebungen. Das Parlament tritt nun in den Vordergrund . . . . . — man denke an die berühmten gegen das kanonische Recht gerichteten Worte des Parlaments zu Merton (1236): Nolumus leges Angliae mutare —. Es führt den Kampf mit gleichem oder mit größerem Eifer als die englische Krone. So ist schon früher als in anderen Ländern ein Zustand erreicht, in dem die Kirche den Staat in seiner Rechtspflege nicht mehr beengen kann. Der sogenannten englischen Reformation blieb auf dem Gebiete der Kirchenverfassung nicht mehr viel zu tun übrig. Johannes Haller hat das Ergebnis so formuliert:

„So ist die Kirche Englands ein Teil des nationalen Staates, eine Staatskirche geworden. Sie gleicht mit ihrer praktischen Duldung gewisser päpstlicher Befugnisse, die

---

legibus et consuetudinibus Angliae beschäftigt sich im 3. bis 12. Kapitel des 5. Traktates im 5. Buche sehr eingehend mit den Prohibitionen, ihren Voraussetzungen und Folgen. In der Ausgabe von Travers Twiss (Rolls series) VI, p. 168—230.

[1]) Siehe Frederic Pollock and Frederic William Maitland, The history of English law. Cambridge 1923. I, p. 132f. Zum folgenden: p. 127, 131 u. 188f.



ihrem Wesen fremd sind, einem Bau, der bereits in allen Teilen fertig ausgeführt ist, den aber die Gerüste noch umgeben. In dieser Verhüllung stand sie da unter Richard II., so übernahm sie das Haus Lancaster, so blieb sie über ein Jahrhundert stehen, bis es eines schönen Tages einem eigenwilligen Herrscher gefiel, die alten Gerüste päpstlicher Vorrechte abtragen zu lassen, weil sie ihm den Zugang zum Schlafgemach einer schönen Frau versperrten."[1])

3.

In Frankreich begann der Kampf der weltlichen Gewalten gegen die kirchlichen Gerichte nicht so früh wie in England. Erst im 13. Jahrhundert sehen wir eine solche Bewegung. Stärker als das Königtum tritt der Adel darin hervor. Adel und Kirche waren eben die kräftigsten Rivalen als Gerichtsherren. Das Königtum begann damals erst wieder eine Zentralgewalt aufzurichten; vorläufig stand es noch zurück. 1205 erhoben sich die Feudalherren der Mitte und des Westens gegen die kirchlichen Ansprüche. 1225, 1235 und 1245 schlossen sich neue Adelsbünde zusammen. Die beiden letzten sind besonders denkwürdig. Denn die Mitlebenden sahen darin eine Wirkung der Manifeste, die der deutsche Kaiser Friedrich II. an die öffentliche Meinung Europas richtete, um Bundesgenossen gegen die herrschsüchtige Kirche zu gewinnen.[2]) Nur Ketzerei, Ehesachen und Wucher sollten nach dem Willen dieser Barone noch ferner von der Kirche gerichtet werden. Es ist bezeichnend für die Stärke dieser herüber- und hinübergehenden Einflüsse, daß ein scharfes Gesetz über die Kompetenz der geistlichen Gerichte, das Heinrich III. von England 1247 erließ, wiederum auf das Vorbild der französischen Barone zurückgeführt wurde.[3]) Bezeichnend ist ferner, daß auch

---

[1]) Johannes Haller, Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1903. S. 464.

[2]) Vgl. Friedrich Graefe, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Heidelberger Abhandl. z. mittleren und neueren Geschichte. 24. Heft. Heidelberg 1909. bes. S. 231 ff. — Natürlich stützen sich meine Angaben sonst auf Paul Fournier, Les officialités au moyen âge. Paris 1880.

[3]) Matthaeus Paris, Chronica maiora ed H. R. Luard IV, p. 593:

König Ludwig IX. von Frankreich sich 1235 dieser Beschwerden der Barone annahm. Im Jahre 1247 dagegen scheint er mehr neutral geblieben zu sein und auf die Aussöhnung beider Parteien hingewirkt zu haben. Die Kirchenversammlungen des 13. Jahrhunderts erneuerten immer wieder die Klage über Störung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch die Laien.[1]) Es kam so weit, daß den Beichtvätern aufgetragen wurde, ihre Beichtkinder auch danach zu fragen, ob sie die kirchliche Jurisdiktion gehindert hätten. Wir hören davon, daß 1279 das Parlament die Temporalien eines Prälaten beschlagnahmt, der die vom Parlament selbst gezogenen Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit überschritten hat. Es blieb nicht bei solchem gesetzlichen Einschreiten. Der da und dort zutage tretende Haß gegen den Klerus führte zu Schlimmerem. So verbot etwa ein Graf von Lusignan seinen Untertanen bei Strafe der Verstümmelung und des Verlusts ihrer Güter, den Geistlichen oder ihren Dienern Lebensmittel zu verkaufen, irgend etwas für sie zu kaufen, sie Wasser aus den Gemeindebrunnen schöpfen oder Brot in den öffentlichen Backöfen backen zu lassen.[2]) Solche Gewalttaten erlaubten sich Barone oder weltliche Beamte. Anders verfuhren die Könige.

Die Politik Philipps des Schönen gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit trägt ein doppeltes Gesicht: Er verlieh eine Menge von Privilegien, die der Kirche ihre hergebrachten Rechte bestätigen, und schritt ein gegen starke Übergriffe seiner eigenen Beamten. Man darf dabei nicht vergessen, daß er in seinem weltgeschichtlichen Kampfe mit Bonifaz VIII. den Klerus seines Landes hinter sich hatte und darum dessen Interessen einigermaßen Rechnung trug. Aber seine Absicht ging doch dahin, die geistlichen Gerichte mehr einzuschränken. Geistliche Gerichtsbarkeit über Immobilien suchte er ganz auszuschalten. Über ihre

---

credebatur . . haec [scil. Der Aufruf der französischen Barone von 1247] a consensu Fretherici emanasse. — IV p. 614: Eodem quoque anno dominus rex Anglorum, exemplum accipiens ab illis baronibus, . . . constituit etc.

[1]) Man vgl. etwa C. J. von Hefele, Conciliengeschichte VI[2] S. 227, 239, 242, 244 usf.

[2]) Fournier a. a. O. 109.

Befugnisse überschreitende Richter ließ er Temporaliensperre verhängen. Dann erkannte das Parlament über den schuldigen Richter. Aus den Schriften seines bekannten Publizisten Pierre Dubois erfahren wir, welche Übelstände bekämpft und welche Heilmittel vorgeschlagen wurden. Zwei Heilmittel sind es vor allem: an Stelle der päpstlichen oder kaiserlichen Notare königliche und bei jedem geistlichen Gerichtshof einen procurator regis einzusetzen, der die staatlichen Interessen wahrnimmt. Beide Mittel waren nichts Neues. Pierre Dubois wurde selbst bald darauf ein solcher königlicher Sachwalter. Und an königlichen Notaren fehlte es schon damals nicht, wenn sie auch freilich niemals eine Monopolstellung errungen haben. Beklagte sich doch bald darauf die Geistlichkeit der Diözese Toulon, daß man dort keine kirchlichen Prozesse gegen königliche Beamte mehr anstrengen könne, weil in solchen Fällen den königlichen Notaren im Gericht das Schreiben verboten würde; andere Notare zu ernennen, getraue sich der Bischof nicht, und selbst wenn er es täte, würden diese nicht zu schreiben wagen.[1])

Der Stern des französischen Königtums war im Aufsteigen, der des Papsttums im Sinken. Der äußere Ausdruck dafür war die sog. babylonische Gefangenschaft der Päpste in Avignon. Philipp der Schöne hatte die Mehrheit der Nation hinter sich. Die zum Bewußtsein erwachten Vertreter des Staatsgedankens schickten sich an, dem geistlichen Gericht noch mehr von seiner Kompetenz zu entreißen. Aus den Reihen der Legisten waren seine Staatsmänner und die besten Verteidiger seiner Sache gekommen.

Ein Professor des römischen Rechts, Peter von Cuignières, steht im Mittelpunkt der höchst interessanten Debatten über die geistliche Gerichtsbarkeit, die im Dezember

[1]) Richard Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. in Stutz Kirchenrechtliche Abhandlungen, 6.—8. Heft Stuttgart 1903. S. 418 u. 380. Bevor der König damit begann, hatten schon die Feudalherren ihre Bevollmächtigten beim päpstlichen Gericht. Martin 32 N. 1. Das Gravamen von Toulon steht in dem Bruchstück der Akten des Konzils von Vienne, das Franz Ehrle im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters Band IV (1888) herausgegeben hat. S. 387f.

1329 und Januar 1330 in Gegenwart des Königs teils in Paris teils in Vincennes stattfanden.[1])

Es gibt wohl in der ganzen Geschichte des Gegenstandes, der uns hier beschäftigt, kein gleichartiges Ereignis. Vor einem König sprechen drei hervorragende Männer und Rechtsgelehrte von hohem Rufe. Die weltlichen Interessen vertritt Peter von Cuignières, Ritter, königlicher Rat und Präsident im Parlament von Paris. Die Prälaten haben zwei Redner: einen künftigen Kardinal, Pierre Bertrand, damals noch Bischof von Autun; und einen späteren Papst, Pierre Roger, damals erwählter Erzbischof von Sens; er nennt sich 1342 Papst Clemens VI. Der erste und der zweite waren ehemalige Professoren der Rechtswissenschaft, alle drei Franzosen.

In der ersten Sitzung spricht Peter von Cuignières und überreicht eine Liste von nicht weniger als 66 Beschwerdepunkten über Übergriffe der geistlichen Richter. Die beiden nächsten Sitzungen sind ausgefüllt durch die Redner der Kirche. Die mehr grundsätzlichen Ausführungen macht der Elekt von Sens; die 66 Beschwerdepunkte bespricht im einzelnen der Bischof von Autun. Jeder Rede liegt ein Bibelspruch zugrunde. Logik und Naturrecht, römisches Recht und Dekretalen werden angeführt. Die von Benediktus Levita gefälschte Präambel Karls des Großen wie der von Innozenz III. formulierte Anspruch, daß die Kirche ratione peccati über Laien richten dürfe, finden ihre Stelle in der Aussprache. Stützt sich der Vertreter der weltlichen Auffassung darauf, daß die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit überwiegend auf Mißbrauch beruhe und, weil gegen den Fiskus keine Verjährung stattfindet, wieder zurückzudämmen sei, so entgegnet die Kirche: Für uns spricht nicht nur Altes und Neues Testament, sondern auch Gewohnheitsrecht und Privileg; wer Gott und der Kirche nimmt, was ihnen einst geschenkt wurde, untergräbt den Wohlstand Frankreichs und seiner Könige, weil er Gottes Zorn auf sie herabruft. Die Prälaten

[1]) Siehe das bereits angeführte Buch von Olivier Martin, L'assemblée de Vincennes. Die Quellen sind gedruckt bei Durand de Maillane, Les libertez de l'église gallicane III p. 444--503.

versprechen zwar, die gerügten Mißbräuche abzustellen, falls sie — was zweifelhaft — wahrheitsgetreu berichtet sind; aber desto unbeugsamer erklären sie, von dem, was der Kirche von Rechts wegen zukommt, nimmermehr weichen zu wollen. Der Bischof von Autun beruft sich auf den heiligen Thomas Becket von Canterbury, denn es ist eben der Jahrestag, an dem dieser starrsinnige Verteidiger der kirchlichen Gerichtsansprüche die blutige Märtyrerkrone empfing.

Auf die drei Sitzungen folgen noch zwei Audienzen beim Könige. Die Bischöfe erreichen keine sie voll befriedigende Antwort. Wohl läßt der König erklären, er wolle die Rechte und Freiheiten der Kirche nicht schmälern, sondern mehren. Aber seiner letzten Antwort läßt er hinzufügen: Bis Weihnachten 1330 sei den Prälaten Zeit gegeben, die Übelstände zu beseitigen. Unterbleibe das, so werde er selbst solche Gegenmaßregeln ergreifen, die Gott und dem Volke wohlgefällig sind.

Eine unmittelbare äußere Folge dieser Auseinandersetzung ist nicht nachzuweisen. Weihnachten 1330 ging vorüber, aber wir hören weder, daß die Mißbräuche aufgehört, noch daß der König Umfassendes getan hätte. Dies verbot ihm übrigens auch die politische Lage. Und doch liegt diese Versammlung an einem Wendepunkt in der Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich. Noch Ludwig der Heilige hatte zwischen den Baronen und den Prälaten vermittelt. Er brauchte die guten Dienste des Klerus, und seine eigene weltliche Gerichtsbarkeit war von mäßigem Umfang. Philipp VI. dagegen, vor dem jenes Redeturnier 1329 stattfand, war selbst der größte weltliche Gerichtsherr. Seine Beamten waren die heftigsten und die stärksten Gegner der Offiziale. Und darum war er nur dem Scheine nach ein unparteiischer Zuhörer.

Und so wie er gab in den folgenden Zeiten das Parlament mehr und mehr die unparteiische Haltung auf und vertrat gegen die kirchlichen Gerichte das Interesse des Staates. Zwei wesentliche Umstände wirken zusammen dahin, daß am Ende des 14. Jahrhunderts die meisten Klagen, die Peter von Cuignières 1329 gegen die geistlichen Gerichte vorgebracht hatte, gegenstandslos geworden sind.

Das sind einmal die überragende Macht des Königs und seiner Beamten, denen die einzige wirksame Exekutive im Staatsgebiet zur Verfügung steht — und dann die stetige kluge Rechtsprechung und Arbeit an der juristischen Theorie, die das Parlament leistet. Wie sich einst neben die weltliche Strafe für gewisse Vergehen ergänzend und konkurrierend die geistliche Zensur eingeschoben hatte, so trat nun in vielen Fällen neben die geistliche wiederum eine weltliche: nämlich da, wo ein *cas privilégié* vorlag — ein Vergehen, das gegen ein besonderes Königsverbot verstieß und darum eine Strafe durch das königliche Gericht nach sich zog. Auch hier begann dann später ein Sichsträuben gegen solche Doppelstrafen, wobei die geistliche Gerichtsbarkeit in Nachteil kam. Vor allem wurden den geistlichen Richtern die Zwangsmittel aus der Hand genommen, mit denen sie noch im 13. Jahrhundert fast jeden Widerstand gebrochen hatten: Bann und Interdikt. Kam es dem Parlament zu Ohren, daß ein Bischof oder Erzbischof diese Strafen leichtfertig oder unrechtmäßig gebraucht hatte, so verhängte es über ihn Temporaliensperre. Das war ein unfehlbares Mittel, ihn zum Nachgeben zu zwingen. Hierdurch konnte es jeden Versuch, königliche Beamte durch Bann und Interdikt zu bestrafen oder auch nur damit zu bedrohen, völlig unterbinden. Aber noch mehr: Um die Aufhebung der Sperre zu erreichen, mußte der Prälat vor dem Parlament erscheinen, wodurch dieses oft auch Prozesse über rein geistliche Dinge unterbreitet bekam. So behielt es dauernd die Rolle des Gerichtshofes, der über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht entscheidet. Unerschütterlich war die königliche Autorität über alle Gerichte im Lande aufgerichtet. Den schlagendsten Beweis hierfür kann man darin sehen, daß nun auch die Prälaten ihren wirksamsten Schutz im königlichen Gericht fanden: Wenn schwere Vergehen gegen Geistliche verübt worden waren, verließen sich die Prälaten nicht mehr auf die excommunicatio latae sententiae nach dem berühmten Kanon Si quis suadente diabolo etc., sondern klagten vor dem Parlament wegen Verletzung des königlichen Schutzes (sauvegarde), in dem die Kirche steht.

So sind — wie gesagt — um 1400 die wesentlichsten Beschwerden abgestellt, die 1329 gegen die geistlichen Gerichte vorgebracht worden waren. Die Kämpfe zwischen dem französischen Könige und den Päpsten hören darum nicht auf. Sie gewinnen vielmehr die größte Bedeutung gerade im 15. Jahrhundert — in der Zeit des Schisma und der Reformkonzilien. — Aber die Erbitterung richtet sich gegen die päpstliche Finanzwirtschaft und gegen die Besetzung der kirchlichen Stellen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit hatte aufgehört, dem französischem Staate gefährlich zu sein.

Als im Jahre 1438 der französische Staat daran ging, die Ernte aus der Konzilsbewegung für alle Fälle sicherzustellen und zu diesem Zwecke die berühmte Pragmatische Sanktion von Bourges erließ, brauchte er keine Waffen gegen die geistlichen Gerichte mehr. Von den Konzilsdekreten, die damals als Staatsgesetz verkündet wurden, schränken zwei die Appellationen nach Rom ein. Zwei andere verbieten, das Interdikt wegen einer einzigen Person über ganze Ortschaften zu verhängen oder zu verlangen, daß der Verkehr mit solchen Gebannten unterbleibe, deren Exkommunikation nicht ausdrücklich verkündet oder notorisch ist, so daß Kenntnis dieser Tatsache schlechthin nicht geleugnet werden kann.[1]) Wie schon erwähnt, hatte der französische Staat sich damals bereits wirksame Mittel der Selbsthilfe gegen Mißbrauch von Bann und Interdikt geschaffen. Indem er diese Basler Dekrete annahm, gewann er nur eine kirchenrechtliche Stütze für das längst eingebürgerte Verfahren bei der Abwehr.

Seit Hallers wertvollem Buche über Papsttum und Kirchenreform wissen wir, daß England das Vorbild einer unabhängigen Landeskirche geliefert hat, dem die Franzosen nacheiferten mit ihrer Forderung der „Gallikanischen

[1]) Die angeführten Dekrete stehen bei Mansi, Sacrorum conciliorum . . collectio XXIX, col. 103 u. 159. Die Kapitelüberschriften sowie Angaben über Drucke und Literatur bei Carl Mirbt, Quellen z. Geschichte des Papsttums u. des röm. Katholizismus[4] S. 232. Siehe vor allem Albert Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter: in Stutz, Kirchenrechtl. Abhandl. 61. Heft. Stuttgart 1910. Hier ein Vergleich der Pragmatischen Sanktion von Bourges und der Mainzer Akzeptation.

Freiheiten". Faßt man nicht die Gesamtheit der zwischen Staat und Kirche streitigen Punkte, sondern nur die Fragen der kirchlichen Gerichtsbarkeit ins Auge, so möchte man urteilen, daß damals auch Frankreich auf diesem Sondergebiet wenig Wesentliches mehr anzustreben brauchte. Und in dem Dreivierteljahrhundert, das noch verging bis zum Anbruch der Reformation, ist die Macht und die Bedeutung der geistlichen Gerichte in Frankreich noch beträchtlich zurückgegangen.[1])

4.

Die deutsche Geschichte, der wir uns nun zuwenden, bietet bekanntlich eine sehr lehrreiche Parallele zur Pragmatischen Sanktion von Bourges: die sogenannte Mainzer Akzeptation vom 26. März 1439. Den entscheidenden Unterschied zwischen den beiden Dokumenten, deren Geschichte und Bedeutung hier als bekannt vorausgesetzt werden darf, hat Albert Werminghoff so ausgedrückt: „In Bourges hatte man sich zur Tat entschlossen, in Mainz sich verständigt über den Vorsatz zu einer Tat".[2]) Die Mainzer Akzeptation hatte, wie man weiß, keinen praktischen Erfolg. Man vergegenwärtigt sich dies vielleicht am deutlichsten, wenn man sieht, daß die vier oben erwähnten Konzilsdekrete, betr. die geistliche Gerichtsbarkeit, die in der Pragmatischen Sanktion von Bourges enthalten sind, und von denen eines schon dem Konstanzer Konkordat von 1418 angehörte, sich zwar sämtlich auch in der Mainzer Akzeptationsurkunde finden, dagegen im Wiener Konkordat von 1448 allesamt fehlen. Das Reich war zu schwach und zudem wohl auch zu abhängig vom Willen der geistlichen Kurfürsten und Fürsten[3]), um die kirchliche Gerichts-

---

[1]) Vgl. die Schilderung bei Pierre Imbart de la Tour, Les origines de la réforme. Paris 1905. I p. 113—121.

[2]) Nationalkirchliche Bestrebungen S. 41.

[3]) Wenn man bedenkt, daß in Mainz zwei geistliche Kurfürsten die einzigen persönlich anwesenden Reichsfürsten waren, so begreift man schwer, daß überhaupt Artikel, die nicht nur gegen das päpstliche, sondern das geistliche Gericht schlechthin Front machten, in die Urkunde aufgenommen wurden. — Auf einem Tage zu Frankfurt (Aug. 1456) stellten die Vertreter von [illegible] fürsten, 2 Bischöfen und 4 Domkapiteln kirch-

barkeit in die Schranken zu weisen, denen sie sich in England und in Frankreich fügen mußte. Ein kurzer Überblick über die Stellung des Reiches und seiner Territorien zu den geistlichen Gerichten wird dies bestätigen.

Soweit das Kaisertum auf dem Gebiete, das wir betrachten, überhaupt eine Politik verfolgt hat, hat es sich mehr der Beschwerden der kirchlichen Gerichtsherren gegen weltliche Übergriffe als der Klagen der Städte und Fürsten über Übergriffe der kirchlichen Gerichte angenommen. Oder man kann auch sagen: Um jenen zu steuern, haben die Kaiser hie und da gehandelt; über diese hat man viel geredet.

In der Zeit, wo England sich schon die wesentlichsten Vorteile gesichert und in Frankreich das Königtum wenigstens begonnen hatte, seinen Einfluß als Schiedsrichter zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Gericht geltend zu machen, wurde in Deutschland dem geistlichen Richter die Hilfe der weltlichen Autorität zugesichert. König Friedrich II. tat dies zu Frankfurt 1220 in seiner bekannten Confoederatio cum principibus ecclesiasticis. Er verpflichtete sich, jeden von der Kirche Exkommunizierten, den man als solchen anzeige und der mehr als sechs Wochen im Kirchenbann verharre, auch mit dem weltlichen Bann zu belegen.[1]) Das war ein neues, höchst wertvolles Zugeständnis an die kirchliche Gerichtsbarkeit. Es gibt zu denken, daß Rudolf von Habsburg, als er 1275 die Confoederatio bestätigte, gerade diesen Artikel ausnahm, weil er noch besonders reiflicher Überlegung bedürfe.[2]) Im Gegensatze zu dem, was Eike von Repgow im Landrecht seines Sachsenspiegels über die rechtliche Wirkung des Kirchenbannes ausführt, erklärte König Friedrich auch, daß Exkommunizierte im weltlichen Gericht nicht klagen, Zeugnis ablegen oder Urteil finden dürften, wohl aber angeklagt werden könnten.[3]) Am Tage seiner Kaiserkrönung, dem

liche Forderungen auf, unter denen auch die zwei Dekrete über die Appellationen eine Stelle finden. Bruno Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof.[2] Breslau 1895. S. 26f.

[1]) M. G. Const. II p. 90 §§ 7 und 6.

[2]) M. G. Const. III p. 70. Dazu Hugelmann in dem in der folgenden Note angeführten Artikel S. 47 Anm. 2.

[3]) Ssp. Landrecht III 63 § 2. — Art. 12 § 2 des Lehnrechts steht

22. November 1220, versprach er u. a. die peinlichste Beobachtung des privilegium fori und bedrohte weltliche Richter, die es verletzten oder einem Kleriker auf dreimalige Mahnung keine Rechtshilfe leisteten, mit dem Verlust ihrer richterlichen Gewalt. Bei diesem Anlasse wiederholte er die Zusage, daß jede Körperschaft oder Person, die sich wegen Verletzung der kirchlichen Freiheit den Kirchenbann zugezogen habe und ein Jahr darin verharre, ipso iure der kaiserlichen Acht verfallen sei.[1])

Es ist kaum nötig zu betonen, daß diese Gesetze mehr aus einer bestimmten politischen Lage als aus einer dauernden Überzeugung des Kaisers von dem, was sein sollte, hervorgegangen sind. Man braucht sich ja nur daran zu erinnern, daß derselbe Friedrich fünfzehn Jahre später mit seinen Manifesten gegen die päpstliche Herrschsucht in Frankreich und mittelbar auch in England eine Bewegung gegen die geistlichen Gerichte entfacht oder mindestens geschürt hat.[2]) Aber für Deutschland ging die Wirkung seiner Gesetze nicht mit der politischen Lage, der sie entstammten, vorüber. Dafür, daß sie nicht vergessen wurden, sorgten die Kaiser und die Kirche. Friedrich II. tat es dadurch, daß er zwei der erwähnten Konstitutionen als authenticae in den Codex Justinianeus einreihen ließ.[3])

Die Kirche bewahrte den Gesetzen des Kaisers, mit dem sie so erbittert gerungen hatte, ebenfalls ein gutes Andenken. Noch im 15. Jahrhundert berief sie sich gern darauf. Zusammen mit einer ähnlichen Konstitution Karls IV., von der noch die Rede sein wird, bestätigte sie Papst Johann XXIII. und später das Basler Konzil. Geistliche Richter in Sachsen und Thüringen führen des öfteren

auf einem anderen Standpunkt. Vgl. Eduard Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Görresgesellschaft. Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft. 6. Heft) Paderborn 1909. S. 80ff. Gegen Eichmanns Auffassung wendet sich K. G. Hugelmann in seinem Aufsatz „In den ban mit rechte komen“ im VII. Bande der Kan. Abt. dieser Zeitschrift S. 49ff., 88ff.

[1]) Ebenda S. 108 §§ 3, 4 u. 5. [2]) Siehe oben S. 178.

[3]) Auth. I 3, 2: Item nulla und Auth. I 3, 32: Statuimus. Siehe Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6] S. 718 und vor allem Génestal, Le privilegium fori II S. 38—40.

den Titel: iudex et executor almarum constitutionum per dive memorie Fredericum secundum et Karulum quartum, olim Romanorum imperatores, pro libertate ecclesiasticarum personarum editarum et per apostolicam sedem aprobatarum specialiter deputatus.[1])

Ganz mit Recht ist hier neben Friedrich II. als der zweite Spender wichtiger Privilegien für den Klerus Karl IV. gestellt. Zu verschiedenen Zeiten und für verschiedene Empfänger hat er im wesentlichen gleichlautende Privilegien für die Freiheit der Kirche ausgestellt.[2]) Weltliche Machthaber in Städten und Territorien sind es, gegen deren unzulässige Statuten, Verordnungen und Gewohnheiten Karl die Geistlichen der jeweils genannten Kirchenprovinzen oder Diözesen in Schutz nimmt. Ein Teil davon betrifft die geistliche Gerichtsbarkeit. Es wird gerügt, daß exkommunizierte Laien vor dem weltlichen Gericht und in ihren Ämtern unbehelligt ihre Rechte behalten; daß Geistliche von der weltlichen Gewalt gefangengehalten werden, daß das Asylrecht der Kirche mißachtet wird. Alle solche Verordnungen werden als ungültig erklärt und hohe Strafen auf die gerügten Mißbräuche gesetzt.

Die Wirkung solcher Gesetze war gering, wenn man überhaupt von einer Wirkung reden darf. Da, wo sie selber Landesherren waren, handelten die Kaiser ihnen entgegen.[3])

---

[1]) Die Bestätigung durch Johann XXIII. bei Melchior Goldast, Collectio constitutionum imperialium. Frankfurt 1713, I S. 388. Weitere Bestätigungen ebenda II S. 97 u. 107. Mansi XXIX col. 430. Der oben im Text wiedergegebene Titel in einer Urkunde von 1471 im C. D. Sax. reg. II 11 S. 196. Ähnlich zu 1469 ebenda II 3 S. 185 (Regest) und Orig. Urk. 5289 des Thür. Staatsarchivs in Weimar von 1488 April 14. Für die Zeit zwischen Friedrich II. und Karl IV. bieten einiges Material die Hofgerichtssprüche Nr. 81 88 bei Otto Franklin, Sententiae curiae regiae. Hannover 1870.

[2]) J. F. Böhmer und A. Huber, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. Innsbruck 1877. Nr. 1718 (1354 Jan. 5) 3006 (1359 Aug. 13) 3007 (1359 Okt. 13.) 5789 (1377 Juni 27.) 5829 (1377 Okt. 17). Auf die vorhandenen Textabweichungen kann ich nicht eingehen, zumal die Drucke allein als Unterlage hierfür nicht ausreichen würden.

[3]) Vgl. Heinrich Ritter von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904. Man sieht daraus, daß Friedrich III. und Maximilian die Kirchenpolitik

Sie zeigen uns im Grunde nur zweierlei: daß die wenigen grundsätzlichen Äußerungen der königlichen Gewalt in Deutschland nicht gegen, sondern für die geistliche Gerichtsbarkeit eintreten, und daß die eigentliche Entscheidung nicht hier liegt, sondern in den Städten und in den Territorien.

Beide nämlich, die Städte und die Territorien, befolgen eine Politik, die die geistliche Gerichtsbarkeit einschränkt. Die schwierige Frage, ob die Städte darin etwa den Territorien vorangegangen sind, kann hier nicht entschieden werden. Georg von Below, der vor 30 Jahren die Frage untersucht hat, wieweit die städtische Verwaltung als Vorbild auf die Territorialverwaltung eingewirkt haben kann, stellte fest, daß beide gleichzeitig gegen die geistlichen Gerichte vorgingen.[1])

In gleicher Weise kämpften beide gegen die allzuweit ausgedehnte Kompetenz und gegen die Mißbräuche der Strafgewalt bei den geistlichen Gerichten. Ein besonderes Anliegen der Städte war es, den Gütern geistlicher Per-

---

ihrer Vorgänger konsequent fortsetzen. Karl V. hatte in den Niederlanden heftige Zusammenstöße mit den geistlichen Gerichten. Daß der aus Spanien an ganz andere Verhältnisse gewöhnte Kaiser die niederländischen Zustände in dieser Hinsicht so unleidlich fand, bestätigt von neuem den gewaltigen Unterschied hierin zwischen den Monarchien West- und Südeuropas und den deutschen Territorien (solche waren ja damals noch die Niederlande). Emil Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. S. 598f. Auch Hans Förster, Reformbestrebungen Adolfs III. von Schaumburg in der Kölner Kirchenprovinz. Münster 1925. S. 54: Streitigkeiten Karls V. mit den geistlichen Gerichten im Bistum Utrecht, wo sich Karl bekanntlich 1528 zum Landesherrn machte.

[1]) HZ. Bd. 75 S. 455. Ebenda S. 454: „Unbedingt haben sie (die Städte) den Vorsprung in bezug auf die Amortisationsgesetze". Man könnte hinzufügen, daß es ebenso in England war. Siehe Julius Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte (in v. Below und Meinecke, Handbuch der mittelalterl. u. neueren Gesch.) München und Berlin 1913 S. 319 Anm. 2. Neuerdings fällt v. Below das Gesamturteil: „Sonst (d. h. außerhalb Siziliens) macht sich die Stadt als Vorbild des Staats erst seit dem Beginn der Neuzeit geltend". Territorium und Stadt². München und Berlin 1923. S. 183. Zum Kampf der deutschen Städte gegen das geistliche Gericht vor allem: Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter.² S. 104—106. Über die Einschränkung des Sendgerichts durch einzelne Städte: Hauck in der Protest. Realencyklopädie Bd. 18 S. 214.

sonen keine Exemtion vom Stadtgericht zu gewähren. Womöglich strebten sie danach, ein Privileg zu erlangen, das die Ladung der Bürger vor auswärtige geistliche Richter (ausgenommen den Fall der Rechtsverweigerung) verbot. Daß vielfach städtische Ordnungen und Statuten, die ohne Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden erlassen waren, in diese Dinge eingriffen, wäre, wenn es die Quellen nicht zur Genüge bezeugten, schon aus der erwähnten Konstitution Karls IV. zu entnehmen.

Unrichtig wäre es, den Stadtbürgern eine grundsätzlich feindselige Haltung gegenüber den geistlichen Gerichten zuzuschreiben. Viel eher trifft dies im späteren Mittelalter für den Adel zu, der — ähnlich wie wir das bei Frankreich beobachteten — oft noch heftiger als die Landesherren an diesen Kämpfen beteiligt ist.[1]) Im Gegensatze dazu haben Stadtbürger vielfach ein Interesse daran gehabt, daß sie auch in weltlichen Dingen ein geistliches Gericht anrufen durften: in Schuldprozessen nämlich. Hier war den Gläubigern offenbar die kirchliche Exekutive mit Bann und Interdikt eine wirksamere Hilfe, als die weltlichen Gerichte sie boten. Dieses Bild beleuchtet aufs Deutlichste die verschiedenen Zustände in Deutschland und

[1]) Daß in Thüringen die Grafen und Herren besonders leidenschaftlich gegen die geistlichen Gerichte sind, während Erfurter Bürger auch durch Verbote sich nicht immer abhalten lassen, weltliche Sachen vor kirchliche Gerichte zu bringen, zeigt Wilhelm Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters. Forschungen z. thür.-sächs. Geschichte. 5. Heft. Halle 1914. S. 5. 24. 47—49. — Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Veröff. des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906. S. 133. — Justus Hashagen, Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter. Bd. VI der Kan. Abt. dieser Zeitschrift S. 213—218 gibt weitere Belege, zeigt aber, daß manche Städte eine andere Haltung einnahmen. — Eine Ausnahme von den übrigen Territorien scheint die Pfalz zu bilden, wo sich nach Lossen die Geistlichkeit mit dem Vordringen des weltlichen Gerichts abfand und die „bewußte Gegnerschaft (der Laien gegen das geistliche Gericht) erst zur Zeit der Reformation begann". Richard Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Vorreformatorische Forschungen herausg. von Heinrich Finke III. Münster 1907 vor allem S. 91.

Frankreich: dort die Zentralisation mit dem überall hinreichenden Arm des königlichen Beamtentums; hier die Zersplitterung in so viele Territorien und Rechtsgebiete, daß demgegenüber die kirchliche Organisation als die stärkere erschien. Der Kläger, dem es um die wirksame Exekutive zu tun war, wählte darum aus dem gleichen Grunde in Deutschland das geistliche Gericht, aus dem er in Frankreich das weltliche bevorzugte.

Eben wegen der Vielheit von Territorien und der großen Unterschiede zwischen Norden und Süden, noch mehr zwischen altem Reichsgebiet und neu hinzu erworbenem Kolonialboden ist es kaum möglich, den Gang der Kämpfe in Deutschland zusammenfassend zu schildern. Das Wesentliche und das Gemeinsame daran ist doch eben dies, daß auch die stärksten Territorialherren auf die Dauer befriedigende Zustände nicht zu schaffen vermochten.

Einen Beweis dafür könnte man darin erblicken, daß dieselben Beschwerden, die anderswo abgestellt werden — man denke nur an Vincennes! — hier ununterbrochen von neuem ertönen bis hinein in die Reformationszeit. Die niederen Kreise in Stadt und Land, die Geistlichen wie die Laien sind voll von Klagen über die kirchlichen Richter: aus Oberdeutschland bezeugt dies im 15. Jahrhundert der Verfasser der sog. Reformation Kaiser Sigmunds, aus dem Kolonialgebiet die Epistola de miseria curatorum.[1]) Diese Stimmen aus dem Volke werden begleitet von den offiziellen Gravamina auf den Reichstagen, ständischen Beschwerden auf Landtagen, Verhandlungen zwischen Bischöfen und Territorialherren über die Abgrenzung der weltlichen und geistlichen Sphäre der Gerichtsbarkeit.

Wer solchen Stimmen gegenüber zunächst den Vorbehalt agitatorischer Übertreibung machen und etwa aus demselben Grunde auch Luthers gellende Anklage wider

---

[1]) Bester Abdruck der Epistola de miseria curatorum: Archiv f. Reformationsgesch. XIII. Ebendort tritt Werminghoff für den ostdeutschen Ursprung dieser Schrift ein, dem sich Stutz, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Kan. Abt. VI 412 N. 1 anschließt. In der drastischen Flugschrift werden neun Teufel aufgezählt, die den armen Landpfarrer plagen. Darunter: Sextus diabolus est ipse officialis.

die „greuliche Schinderei der Offiziäl“ in seinem Kampfruf an den christlichen Adel deutscher Nation entkräften möchte, würde nicht zum Ziele gelangen. Denn man muß sich fragen: Hätten diese Schriften zündend gewirkt, wenn nicht sehr viel Wahres an den erhobenen Beschwerden gewesen wäre? Und dann reden die Tatsachen selbst eine ähnliche Sprache. Greifen wir z. B. aus der Fülle dieser Klagen die über die mißbräuchliche Anwendung des Interdikts heraus. Wir sahen, wie in Frankreich 1329 darüber geklagt und in den folgenden Jahrzehnten für wirksame Abhilfe gesorgt wurde. Fast jeder Landesherr klagt in Deutschland ebenfalls darüber. Auch im kolonialen Deutschland, wo eine stärkere landesfürstliche Gewalt zu Hause war und zum Teil über landsässige Bistümer verfügte, war der Mißbrauch des Interdikts nicht auszurotten. Sind doch eben die allerstärksten Beispiele, die wir kennen — 28jähriges Interdikt in Frankfurt a. O., 30jähriges in Brandenburg — aus dem deutschen Osten.[1]) Von 14 Beschwerden, die Herzog Georg von Sachsen 1521 dem Wormser Reichstage als Unterlage der Beratungen vorlegte, beschäftigten sich sechs mit dem geistlichen Gericht.[2])

Befriedigende Zustände haben also die deutschen Landesherren nicht herbeizuführen vermocht. Woran lag das?

Die mannigfaltigen Klagen über das geistliche Gericht gliedern sich bei näherem Zusehen in drei Gruppen: 1. Pflichtwidriges und gewissenloses Verhalten der einzelnen Beamten bei ihrer an sich berechtigten Tätigkeit, 2. Übermäßige

---

[1]) Zusammenstellungen darüber gibt u. a. Hans Dix in seiner Marburger Dissertation: Das Interdikt im ostelbischen Deutschland. Marburg 1913. Mit Recht bemerkt er selbst, daß seine Tabelle für die spätere Zeit deswegen viel unvollständiger sei als für die frühere, weil gemeinhin die Urkundenbücher nicht bis ins 15. und 16. Jahrhundert fortgeführt sind. Er führt z. B. für die Regierungszeit Friedrichs des Weisen in Kursachsen einen einzigen Interdiktsfall an. Ich konnte aus ungedruckten Quellen deren 14 nachweisen und bin überzeugt, daß dies hinter der wirklichen Zahl noch weit zurückbleibt. Hierfür und für Weiteres über den Kampf gegen den Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit in Sachsen verweise ich auf das 3. Kapitel meines später erscheinenden Buches: Friedrich der Weise und die Kirche. Studien zu seiner Kirchenpolitik vor und nach Luthers Hervortreten im Jahre 1517.

[2]) Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. I. S. 662—666.

Ausdehnung der Kompetenz, 3. Mißbrauch des privilegium fori. Ausschreitungen einzelner können in der menschlichen Gesellschaft nie verhindert werden. Wenn sie aber von Zeitgenossen aus den verschiedendsten Gegenden als etwas Typisches hingestellt werden, fallen sie doch dem System, dem die einzelnen angehören, zur Last. Von den Vorwürfen gegen die Offiziale — um solche handelt es sich gewöhnlich — treffen weitaus die meisten ihre unersättliche Habsucht. Daß sie Unschuldige unter erdichteten Anklagen vor Gericht fordern, um Geld von ihnen zu erpressen, daß sie Reichen gegen Geld gestatten, weiter in ihren Sünden zu verharren, daß sie ganze Gemeinden um nichtiger Vorwände willen mit dem Interdikt belegen, vornehmlich zu dem Zwecke, um sich die Absolution recht teuer abkaufen zu lassen — ist nur eine ganz kleine Auswahl aus solchen Klagen. Sicherlich ist auch die Organisation der Gerichte mit daran schuld, daß es so war. Die ernestinischen Landstände erklären einmal, die Übelstände kämen daher, daß die Gerichte den Offizialen vermietet oder verpachtet seien. Diese Erscheinung wird allgemein gewesen sein.[1]) Jedenfalls war es die Regel, daß auch besoldete Beamte noch sehr stark auf die eingehenden Strafgelder und Gebühren angewiesen und außerdem verpflichtet waren, aus ihren Einnahmen Hilfskräfte zu bezahlen und Pergament, Papier, Tinte, Siegelwachs u. dgl. anzuschaffen. Bruno Krusch hat das Verdienst, diese Seite der Sache an den geistlichen Gerichten des Mainzer Erzbischofs nach ungedruckten Quellen sehr lebendig dargestellt zu haben. Man sieht da,

[1]) Ernestinische Landtagsakten I bearbeitet von C. A. H. Burkhardt = Thür. Geschichtsquellen VIII. Jena 1902. S. 48. Inwieweit die von mir versuchte Verallgemeinerung berechtigt ist, müßte noch genau untersucht werden. Verpachtung weltlicher Ämter ist ja dem Mittelalter ebenfalls eine geläufige Erscheinung. Luther erkannte klar, daß Richter ohne festes Gehalt eine Gefahr für die Rechtspflege sind. Er tadelt, daß in Rom die Appellationen vor Richtern verhandelt werden, die auf „zufällige Geschenke und Gaben" angewiesen sind. Darum soll ein in Deutschland zu schaffendes oberstes geistliches Appellationsgericht mit festbesoldetem Personal besetzt werden. — An den christlichen Adel. Weimarer Ausg. VI S. 431. Über brandenburgische Pröpste-Archidiakone, die ihre Einkünfte verpachteten, vgl. Fritz Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906, S. 356.

wie unter dem Einfluß der Reformation die geistlichen Richter wirtschaftlich ruiniert werden: fast niemand ruft sie mehr an, daher reichen die Einnahmen nicht einmal mehr aus, um die Unkosten zu decken.[1]) Ursprünglich war die Einführung der Offiziale ein Fortschritt gewesen. Die Offiziale waren vielfach wissenschaftlich geschult, und sie waren absetzbare Beamte, was die Archidiakone nicht waren. Aber eins fehlte diesen Beamten: sie hatten kein ausreichendes festes Gehalt. Gewiß teilten die geistlichen Gerichte dieses Schicksal mit den weltlichen; auch diese waren im Mittelalter, mitunter bis weit in die Neuzeit hinein, häufig verpachtet.[2]) Auch an ihnen wurde mitunter die Strafgewalt nach fiskalischen Gesichtspunkten gehandhabt.[3]) Aber man muß allem nach annehmen, daß im Spätmittelalter die geistlichen Gerichte hierin ungleich mehr Tadel verdienten, abgesehen davon, daß der Mißbrauch heiliger Dinge und die Verfehlungen kirchlicher Personen stets größeres Ärgernis erregen. Daher kam ohne Zweifel ein guter Teil der Mißbräuche.

Nun war der Fiskalismus in kirchlichen Dingen anderswo nicht weniger entwickelt, vor allem weil seit der avignonesischen Zeit und dem Schisma vom Haupte der Kirche ein so gewaltiger finanzieller Druck ausging, daß die zunächst Betroffenen ihn naturgemäß weitergaben und möglichst abwälzten. Die Verschuldung der Erzbischöfe und Bischöfe, ihre Subsidienforderungen, der Widerstand des Klerus dagegen, die Erhöhung und Ausnutzung der Stolgebühren u. dgl. durch die Pfarrer sind Glieder einer Kette. Imbart de la Tour schildert diese Verhältnisse in Frankreich in einem besonderen Kapitel, überschrieben la fiscalité.[4]) Aber

[1]) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1897, bes. S. 160—164.

[2]) Vgl. z. B. Otto Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Archiv f. österr. Gesch. Bd. 102, bes. S. 237ff.

[3]) Von den herrschaftlichen Gerichten in Frankreich sagt Robert Holtzmann, daß sie sich im Frühmittelalter von den kirchlichen eben durch fiskalisch beeinflußte Rechtspflege zu ihrem Nachteil unterschieden hätten. Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Revolution. München und Berlin 1910. S. 163.

[4]) Les origines de la réforme. II p. 242—269.

in Deutschland waren die Kleriker weniger in der Hand der Bischöfe und die Bischöfe weniger in der Hand des Staates. Auch waren die Mittel zur Abwehr bei weitem weniger entwickelt.

In Westeuropa konnte der Staat, wenn er wollte, die Bischöfe und durch sie mittelbar ihre Beamten sich gefügig machen. In Deutschland gab es keinen Staat, sondern Staaten. Auch die Bischöfe waren Territorialherren. Der weltliche Gewalthaber, der sie zwingen wollte, war selten ihr Landesherr, meist ihr Nachbar oder nicht einmal das. Und im Reiche war der Einfluß der geistlichen Fürsten unverhältnismäßig groß. Wie hätten sie die Hand dazu bieten sollen, die geistliche Gerichtsbarkeit von Reichs wegen einzuschränken? Wie wenig dieses Reich imstande war, den Vorteil aus den konziliaren Bewegungen zu gewinnen, den Frankreich sich sicherte, lehrt die Geschichte des 15. Jahrhunderts. Daher war es zu allem anderen noch stärkeren Einwirkungen der päpstlichen Gerichte ausgesetzt als die Westmächte.

Die Gerichte des Reiches erlangten ebenfalls nicht die Autorität, um eine feste Norm auf diesen Grenzgebieten zwischen Staat und Kirche aufzurichten, wie es dem Pariser Parlament gelang.[1]) Während in Frankreich die Kirche — wir sahen es bei den Verhandlungen von Vincennes — sich auf die landschaftlichen Gewohnheitsrechte berief, die ihr günstig waren, schritt der Staat immer mehr dazu fort, die von ihm gesetzte Norm allein als bindend anzuerkennen. Umgekehrt in Deutschland. Hier lebte ein geschriebenes Recht fort, das der Kirche günstig war. Aber in der Praxis verdrängte trotz aller Proteste das Landeskirchenrecht immer mehr das Reichskirchenrecht.

So finden wir, daß — abgesehen von allen örtlichen und zeitlichen und persönlichen Besonderheiten — die tieferen und allgemeineren Ursachen der Mißstände beim geistlichen Gericht immer wieder auf die Verfassung des

[1]) Wenn dem Augsburger Reichsregiment im Jahre 1500 die Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten zwischen geistlichem und weltlichem Gericht zuerkannt wurde, ersieht man hieraus ebenso das Bedürfnis wie seine unzulängliche Erfüllung. Eichmann, Recursus ab abusu S. 91.

deutschen Reiches zurückweisen. Die gleichen Tatsachen erklären uns auch ohne weiteres die zwei andern Gruppen von Beschwerden: daß der Streit um die Kompetenz der geistlichen Gerichte und der Streit über die Tragweite des privilegium fori nicht zur Ruhe kam.

Auch die Form, die der Kampf gegen Übergriffe der geistlichen Gerichte annahm, offenbart zwischen den drei Ländern einen typischen Unterschied. Wir sahen schon, wie in England bereits im 12. Jahrhundert feste Formen für das writ of prohibition ausgebildet waren. Es trug zwar an seiner Spitze den Namen des Königs. Aber es wurde von einem der Obergerichte ausgestellt. Ähnlich war in Frankreich das Verfahren der sogenannten appellatio tamquam ab abusu. Eine geschädigte Partei oder ein königlicher Generalprokurator appellierte vom geistlichen Forum an ein Parlament. Besonders seit der Pragmatischen Sanktion von Bourges kam das in Aufnahme. Aber wir wissen schon, daß bereits vor dieser Zeit ähnliche, ebenso wirksame Abwehrmittel entwickelt waren.

In Deutschland hängt immer viel davon ab, ob das einzelne Land ein eigenes wohlgeordnetes Obergericht besitzt. Ist das nicht der Fall, dann gelingt es dem Landesherrn nicht, das geistliche Gericht in weltlichen Sachen zurückzudrängen. Aber auch wo ein solches Gericht besteht, werden, soviel ich sehe, Übergriffe der geistlichen Gerichte nicht einfach nach fester Regel durch den Behördenapparat geahndet. Vielmehr gehen die Beschwerden an den Landesherrn, der immer von Fall zu Fall seine Maßnahmen trifft.[1]) Auch hierin zeigt sich, wieviel Einbuße an innerer und äußerer Machtentwicklung die Vielstaaterei den Deutschen bereitete. Dort war verstaatlicht, was hier noch patriarchalisch und persönlich gebunden war. Die Technik des Großstaates konnte sich im mittelalterlichen Territorium naturgemäß nicht entfalten.[2])

[1]) So ist es z. B. bei Friedrich dem Weisen (siehe die oben S. 192 Anm. 1 genannte Arbeit) und bei Georg dem Bärtigen (vgl. dessen Korrespondenz herausg. von Felician Geß. 2 Bde. Leipzig 1905 u. 1917). Siehe auch Otto Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters u. in der Reformationszeit I. Bonn 1907. Einleitung S. 56.

[2]) Ich verzichte darauf, eine vergleichende Übersicht der Kom-

5.

Versuchen wir zum Schluß, die drei hier flüchtig skizzierten Entwicklungsreihen nebeneinanderzustellen. Man sieht, daß keine einheitliche Periodisierung für die drei Länder möglich ist. Die erste Periode, in der das geistliche Gericht sich in Deutschland und Frankreich — jedoch nicht in England — einbürgert und ausbreitet, vom Staat gefördert, fällt ungefähr zusammen mit der germanischen Periode des Kirchenrechts. Diese geht zu Ende, als im Zeitalter Alexanders III. und Innozenz' III. der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft und des die Welt umspannenden päpstlichen Rechts seinen großartigsten Ausdruck findet. Vorbereitet wird dies durch die aus der kluniazensischen Kirchenreform später herauswachsenden sog. gregorianischen Ideen. Unter sehr verschiedenen geschichtlichen Umständen dringen diese Ideen in die abendländischen Völker. Heinrich Böhmers Forschungen[1]) verdanken wir die Erkenntnis, daß England erst viel später als das Festland für sie reif wurde und sie aufnahm. Das geschah nicht vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Eben daraus, daß diese Ideen und daß die Einrichtung eines selbständigen geistlichen Gerichts Englands Bewohnern solange fremd gewesen waren, erklärt sich die kräftige Abwehr des Staates, die sogleich mit Heinrich II. einsetzte, und zum Teil wohl auch der Erfolg dieser Abwehr. Die Periode der siegreichen Abwehr beginnt also hier rund 1150. Spätestens im 14. Jahrhundert ist sie abgeschlossen.

In Frankreich beginnt die Abwehrperiode etwa fünfzig Jahre später. Ihr erfolgreicher Abschluß kann mit 1438 angesetzt werden.

Deutschland führt keinen einheitlichen Abwehrkampf. Die einzelnen Landesfürsten setzen sich, so gut es geht,

---

petenzen des geistlichen Gerichts in den drei Ländern am Ausgange des Mittelalters zu geben. Sie müßte beruhen auf Makower 407—460. Pollock u. Maitland I², 124 ff., dem zweiten Teil des angeführten Buches von Martin und den vielen Spezialarbeiten über einzelne deutsche Territorien, die Werminghoff in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche am vollständigsten anführt.

[1]) Kirche und Staat in England.

bald gewaltsam und bald friedlich, jedoch fast immer ohne festes, beide Teile bindendes Ergebnis mit den kirchlichen Gewalten auseinander.

Die anbrechende Reformation trifft in England und in Frankreich einen Staat, der die geistliche Gerichtsbarkeit unschädlich gemacht hat. In Deutschland ist diese dagegen viel gehaßt und befehdet, jedoch nichts weniger als gebändigt. Aus diesen Voraussetzungen heraus wächst das Verhalten der Staatsgewalt in England und in den deutschen Gebieten, die evangelisch geworden sind. England, dessen Recht nach Heinrich Brunner noch im 19. Jahrhundert „ein reichhaltiges Museum germanistischer Archaismen war," konnte ruhig auch der geistlichen Gerichtsbarkeit in dieser Sammlung ein ungefährliches Daseinsrecht gewähren.[1]) Die evangelischen Landesherren in Deutschland rotteten die geistliche Gerichtsbarkeit mit Stumpf und Stil aus. Das kanonische Recht sollte nichts mehr gelten. So handelte man aus religiöser Überzeugung. Aber man handelte übereilt. Noch zu Luthers Lebzeiten machte sich die Einführung evangelischer geistlicher Gerichte, der Konsistorien, notwendig, und daß auch das kanonische Recht in der evangelischen Kirche subsidiäre Geltung haben muß, konnte man sich auf die Dauer nicht verhehlen. Die radikale Beseitigung der geistlichen Gerichte, wie sie fast allein Marsilius von Padua empfohlen hatte, haben mittelalterliche Staatsmänner niemals, neuzeitliche (von jenen ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts abgesehen) selten zum Programm ihres Handelns gemacht.

Indes zeigt auch unsere eng begrenzte Fragestellung, daß die Reformation in ihrer lutherischen Form[2]) einen tiefen Einschnitt in der Geschichte der abendländischen Völker

---

[1]) Heinrich Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß. Leipzig 1909. S. 2. Makower, Die Verfassung der Kirche von England S. 466: „Die Zuständigkeit der Kirche in Zivilsachen blieb noch lange Zeit nach der Reformation fast unberührt. Erst im 19. Jahrhundert wurde sie in allen wichtigeren Angelegenheiten beseitigt." Vgl. S. 468 (Strafsachen).

[2]) Man denke an das Kalvinische England! Siehe die vorhergehende Anmerkung.

bedeutet. Wo sie siegte, sind die geistlichen Gerichte auf geistliche Sachen beschränkt worden. Die katholische Kirche hielt formell bis ins 19. Jahrhundert an dem Anspruch fest, auch über weltliche Sachen richten zu können. Wenn sie ihn auch in katholischen Ländern immer weniger verwirklichen konnte, ist das ohne Zweifel ein Ergebnis der Reformation. Diese hat auch hier dem modernen Staatsgedanken zum Durchbruch verholfen.

Es wäre wohl verlockend gewesen, den hier in aller Kürze versuchten Vergleich noch auf andere Länder auszudehnen, etwa den normannischen und staufischen Staat auf Sizilien heranzuziehen, wo uns manche der englisch-normannischen Einrichtungen zum zweitenmal entgegentreten würden[1]), oder die nordischen Staaten oder gar die weiten Gebiete der byzantinischen Kirche; diese gerade deshalb, weil dort die geistliche Gerichtsbarkeit nicht den Umfang und die Bedeutung gewinnen konnte wie im Abendlande.

Aber die Bedenken, die man schon dem vorliegenden Versuche gegenüber geltend machen kann, würden dadurch nur vervielfacht. Weite Wissensgebiete in rascher Fahrt durchmessen zu wollen, ist stets gefährlich, und gerade der mittelalterliche Historiker sollte immer das tiefe Wort der mittelalterlichen Philosophie sich gegenwärtig halten: Latet dolus in generalibus. Hinter allgemeinen Begriffen und Sätzen lauert der Irrtum.

---

[1]) Hans Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im regnum Siciliae. Halle 1910 macht S. 194 direkten Einfluß der Konstitutionen von Clarendon auf die sizilische Gesetzgebung betr. das privilegium fori wahrscheinlich.

III.

Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens.*)

Von
Herrn Privatdozenten Dr. **Johannes Heckel**
in Berlin.

Der erste Rang unter den rechtsbildenden Faktoren im Leben der deutschen evangelischen Landeskirchen gebührte bis zum Untergang des landesherrlichen Kirchenregimentes unstreitig der Verwaltung. Das deutsche evangelische Kirchenrecht der vergangenen Zeit war dementsprechend Verwaltungsrecht im eminenten Sinne. Denselben Charakter trug das deutsche Staatskirchenrecht, wenigstens bis zum Eintritt der deutschen Länder in die Reihe der konstitutionellen Staaten.

Zwar hat Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts eine umfassende Kodifikation des in seinem Gebiete geltenden Staatskirchenrechts und Kirchenrechts vorgenommen.[1]) Allein so vorbildlich dieses Unternehmen in einzelnen Teilen

---

*) Die vorliegende Untersuchung ist in ihren wesentlichsten Teilen im Sommersemester 1925 im Kirchenrechtlichen Institut der Universität Berlin vorgetragen worden. Der Leiter des Instituts, Herr Geh. Justizrat Prof. D. Dr. Ulrich Stutz hat mich veranlaßt, sie zu dem gegenwärtigen Aufsatz zu erweitern, wofür ihm hiermit bestens gedankt sei. Zu danken habe ich ferner dem preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem preußischen Justizministerium und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat, die mir in entgegenkommendster Weise den Zugang zu ihren archivalischen Schätzen geöffnet und deren Beamte mich aufs liebenswürdigste unterstützt haben.

Über die Besetzung der katholisch-landesherrlichen Patronatsstellen in den Delegationen Brandenburg-Pommern und links der Elbe und Havel gedenke ich eine besondere Untersuchung vorzulegen.

[1]) Eduard Hubrich, Staat und Kirche in der preußischen Monarchie am Ausgang des 18. Jahrhunderts Verw. Arch. XX 1912 S. 309ff., 519ff.; XXI 1913 S. 205ff. — Joseph Löhr, Das preußische Allgemeine Landrecht und die katholischen Kirchengesellschaften (Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft H. 31), Paderborn 1916.

namentlich für Süddeutschland geworden ist, so hat es doch als Ganzes nirgends Nachahmung gefunden, und in seinem Heimatlande ist ihm vollends für lange Zeit nicht diejenige Bedeutung zuteil geworden, die man heute geneigt ist, ihm zuzuschreiben. Jedes große Gesetzeswerk hat ja bei seiner Einführung ins Leben mit Widerständen der bisherigen Praxis zu kämpfen, selbst wenn es so konservativ ist wie der codex iuris canonici. Dieses Los ist natürlich auch dem Allgemeinen Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten nicht erspart geblieben, aber bei ihm kommen Hemmungen besonderer Art hinzu. Das Allgemeine Landrecht ist nicht aus der Kenntnis der Praxis erwachsen, sondern am grünen Tisch entstanden und stark von den damaligen Lehrmeinungen beeinflußt. Im Banne theoretischer Ideen redet es oft an der Praxis vorbei und zwingt ihr Formulierungen auf, mit denen sie wenig anzufangen wußte.[1]) Noch schlimmer war die innere Unsicherheit, die sich an manchen grundlegenden Stellen des Gesetzbuches verriet. Wo es galt, in dem Kampf der kirchenpolitischen Strömungen seiner Zeit Farbe zu bekennen, hat das Allgemeine Landrecht nicht selten versucht, mit Kompromißformeln um die Entscheidung herumzukommen, und zwar hat es das nicht getan aus berechtigter Abneigung gegen Doktrinarismus; sondern es ist dem Glaubensbekenntnis zu den letzten Prinzipien des Gesetzes ausgewichen, weil es nicht wußte, woran es glauben durfte.[2]) Beides,

[1]) Für die staatsrechtlichen Partien des Gesetzbuches vergleiche dazu Ludwig Waldecker, Arch. d. öff. R. XXXIII 1915 S. 490, 504, 507ff, besonders aber Rudolf Smend, Gutachtliche Äußerung in der Streitsache Prinz Friedrich Leopold gegen den Staat Preußen vom 26. Januar 1923 (ungedruckt) S. 17f. und desselben Verfassers nachträgliche Äußerung in gleicher Sache vom 8. Mai 1923 (ungedruckt) S. 21 ff.

[2]) Bezeichnend dafür ist das Schwanken, ob man ein ius episcopale des protestantischen Landesherrn annehmen könne; siehe Hubrich, Verw. Arch. XX 1912 S. 560ff. Die Darstellung Hubrichs wird dem Befund seines Materials freilich nicht ganz gerecht. Lehrreich sind auch hier die staatsrechtlichen Parallelen; siehe Kurt Wolzendorff, Der Polizeigedanke des modernen Staates, Abh. a. d. Staats- und Verwaltungsrecht herausg. v. Brie, Fleischmann, Giese, H. 35 Breslau 1918 S. 81ff. und dazu Fritz Stier-Somlo im Arch. d. öff. R. XXXVIII 1918 S. 266.

der mangelnde Blick für die Forderung des Tages und die fehlende innere Klarheit, haben dem Gesetz in großen Teilen den Weg ins Leben auf Jahrzehnte versperrt. Sie haben es verschuldet, daß die erste preußische Verfassungsurkunde[1]), wie man das Allgemeine Landrecht genannt hat, in ihren staatskirchenrechtlichen Abschnitten einstweilen weithin suspendiert blieb.

Solche Spannungen zwischen dem ius scriptum und der vigens disciplina haben der theoretischen Erfassung und systematischen Fortbildung des Staatskirchenrechts und des evangelischen Kirchenrechts besonders in älterer Zeit die größten Schwierigkeiten bereitet. Während der Theorie die Einsicht in die Praxis gewöhnlich versagt blieb, hatte die Praxis meist wenig Muße und Neigung, ihre Erfahrungen theoretisch nutzbar zu machen. Im Gegenteil! Eine nicht immer unberechtigte Scheu hielt sie ab, ihre mehr für den Einzelfall zugeschnittenen Entscheidungen auf grundsätzliche Erwägungen zurückgeführt, und, wenn nicht kritisiert, so doch literarisch festgelegt zu sehen; wußte doch bei ihr selbst oft die Rechte nicht, was die Linke tat. Das Interesse an Geschmeidigkeit der Verwaltungsübung gebot vielmehr, diese Kunst als arcanum[2]) zu hüten und der Neugier der Öffentlichkeit zu entziehen. Wie weit diese Vorsicht gehen konnte, zeigt die köstliche Antwort, die Johann Jakob Moser[3]) erhielt, als er bei seiner württembergischen Regierung um die Druckerlaubnis für eine Sammlung des württembergischen Staatsrechtes nachsuchte.

> „Serenissimus“, so wurde ihm erwidert, „befinden zwar, daß dieses intendirende Vorhaben, so bey denen Räthen, Beamten als anderen Officianten, seinen guten Nutzen haben und schaffen dürffe, da aber gleichwolen jedoch wiederum solche anderweite momentose Consi-

---

[1]) Ludwig Waldecker, Die Anstaltspolizei, Hirths Annalen 1915 S. 340f; zustimmend Heinrich Triepel, Das Reichsgericht und die preußische Kabinettsorder vom 25. September 1834 . . . Arch. d. öff. R. N. F. V 1923 S. 219.

[2]) Zu dem Begriff und der Literatur des politischen arcanum vergleiche Carl Schmitt-Dorotić, Die Diktatur, München 1921 S. 13ff.

[3]) Johann Jacob Moser, Corpus Juris Evangelicorum Ecclesiasticum I, Züllichau 1737 Vorrede § 16.

derationes mit einschlagen, welche das Werck hingegen in weit größere Inconvenientien verwicklen; so finden Sie allerdings bedenklich, innvermelt colligirtes Corpus Juris Provincialis Würtembergici drucken und ediren zu lassen, und wollen dahero vielmehr verordnet haben, daß der Regierungs-Rath Moser die hierinn gemachte Sammlung extradire, um solche zum Fürstlichen Archiv reponieren zu lassen. Da hingegen Ihme wegen seiner auf das Werck angewandten Fleiß- und Mühewaltung eine ratione laborum zu designiren seyende Fürstl. Erkanntlichkeit abgereicht werden solle."

Verhältnisse dieser Art machen es verständlich, daß noch heute wichtige Teile des Staatskirchenrechts und des evangelischen Kirchenrechts aus dem 17. und 18. Jahrhundert, ja sogar aus der folgenden Zeit ihrer Erschließung harren. Die eingehenden und tiefdringenden Untersuchungen über die zeitgenössischen Theorien des Kirchenrechts und Staatskirchenrechts helfen über den angegebenen Mangel nur unvollkommen hinweg. Auch sie finden eine zutreffende Beurteilung erst, wenn sie aus der Praxis verstanden und in der Wirkung auf die Praxis beobachtet werden.

Wie wenig die ältere Theorie und ihr gesetzlicher Niederschlag das tatsächliche Rechtsleben einer deutschen evangelischen Landeskirche widerspiegeln, soll im folgenden an einer Institution des Staatskirchenrechts und Kirchenrechts gezeigt werden, die — aus der Praxis entstanden — unbekümmert um theoretische Konstruktionen jahrhundertelang im brandenburgisch-preußischen Staat ein Sonderdasein geführt hat, um erst vor wenigen Dezennien sich dem ius commune unterzuordnen.

Diese Institution ist der landesherrliche Patronat über evangelische und katholische Kirchen und Pfarrstellen.[1]) Man versteht unter ihm denjenigen Patronat, den der König als Vertreter des Staates ausübt. Da der Staat hierbei nicht als Träger von Hoheitsrechten,

[1]) Ulrich Stutz, Patronat in Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (im folgenden zitiert R. E.). 3. Aufl., Leipzig 1896ff. XV S. 13ff. besonders S. 19f. Dort findet sich auch die weitere Literatur angegeben.



sondern „wie ein gewöhnlicher Privatmann"[1]) auftritt und in dieser Eigenschaft meist Fiskus genannt wird, so bezeichnet man unseren Patronat in neuerer Zeit, besonders seit dem Übergang Preußens zum konstitutionellen Regierungssystem, mit dem Namen fiskalischer Patronat. Dieser Patronat ist entweder persönlicher oder dinglicher Art.[2]) Unter den dinglichen Patronaten sind hervorzuheben die auf Domänen oder säkularisierten geistlichen Gütern ruhenden; sie genießen hinsichtlich der Aufbringung der Baulast eine besondere verwaltungstechnische Behandlung. Nicht zu den landesherrlichen Patronaten in dem angegebenen Sinne zählen Patronate des Monarchen als Vertreters des Hausgutes, also vor allem des Hausfideikommisses, oder des sonstigen fürstlichen Privatvermögens.

I.

Die Entstehung des landesherrlichen Patronats in Brandenburg-Preußen führt in die Zeit vor der Reformation zurück. Der Einfluß, welchen der Fürst damals auf das Kirchenwesen seines Landes übte, gründete sich zum großen Teil auf Patronate über Kirchenämter seines Territoriums; darunter befanden sich auch Patronate über wichtige Pfarreien. An Bedeutung für die Besetzung der beneficia minora wetteiferten freilich mit den Patronatrechten des Herrschers diejenigen des Adels

[1]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, 3. Auflage, München und Leipzig 1924 S. 51; siehe auch Hatschek Art. Fiskus in Karl Freiherr von Stengel-Max Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts I, 2. Aufl., Tübingen 1911 S. 803 ff. und neuestens Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre in E. Kohlrausch - W. Kaskel, Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, XXXIII Berlin 1925 S. 240 ff.

[2]) In einigen Runderlassen der preußischen Zentralverwaltung aus der jüngsten Zeit wird unterschieden zwischen landesherrlichen und Realpatronaten des Staates; der Ausdruck landesherrlicher Patronat wird also auf Personalpatronate des Fiskus beschränkt, z. B. in dem Runderlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Juli 1903. Min. d. g. A. Gen. Patronats- und Kirchensachen [im folgenden zitiert Patr. u. Ks.] 9 I. Dieser Wechsel der Terminologie ist historisch nicht gerechtfertigt und nur geeignet, die Rechtslage zu verdunkeln.

und der Städte. Eine beträchtliche Zahl von Pfarrstellen stand außerdem im Patronats- oder Inkorporationsverhältnis zu Stiftern und Klöstern. Dagegen war derjenige kirchliche Amtsträger, dessen collatio libera gemeinrechtlich die Regel bilden sollte, nämlich der Bischof, auf die freie Verleihung weniger „bischöflicher" Pfarreien beschränkt.[1])

Das Eindringen der Reformation in das Brandenburger Territorium, das Zurückweichen der bischöflichen Macht, endlich die Beseitigung des Episkopates und die Aufhebung der meisten Stifter und Klöster stieß das Kirchenwesen des Landes in den Zustand der Anarchie und brachte besonders auch die Besetzungsverhältnisse in Verwirrung. Am ärgsten litten darunter diejenigen Pfarrstellen, die bischöflicher oder stiftischer und klösterlicher Kollation gewesen waren. Nach genuin reformatorischer Anschauung hätte allerdings gerade bei ihnen die Neuregelung des Besetzungsrechtes keine Schwierigkeiten bereiten dürfen. Ihr zufolge war ja die Berufung der Pfarrer ein Akt, der — selbst wenn ihn der Bischof oder sonst ein Besetzungsberechtigter vornahm — stets im Namen und Auftrag der Kirche d. h. der Ortschristenschaft, der Gemeinde erfolgte.[2]) Wartete das zur Vokation berufene Organ seines Amtes nicht, so fiel das Besetzungsrecht an die Gemeinde zurück und war

[1]) Felix Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, Z. f. K.-G. XX 1900 S. 341. Vergleiche dazu die sehr instruktiven Patronatstabellen für das Bistum Brandenburg bei Fritz Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, Leipzig 1906 S. 393 ff. Über die Diözesen Havelberg und Lebus fehlen entsprechende Arbeiten. Doch siehe etwa für das Domkapitel Havelberg die Bemerkungen von Walther Luck, Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, München und Leipzig 1917 S. 97 f. Im Jahre 1806 war das Verhältnis der lutherischen königlichen Patronatskirchen zu denjenigen der Privatpatrone nach v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg . . . . im Oktober 1806, Leipzig 1847 S. 338 folgendes: 247 Mutterkirchen und 287 Filialkirchen königlichen Patronats standen gegenüber 553 Mutterkirchen und 575 Filialkirchen Privatpatronats. Vergleiche auch H. F. Jacobson, Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates, Halle 1864 S. 276 f.

[2]) Karl Holl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I Luther, 2. und 3 Aufl., Tübingen 1923 S. 319, 337 f.

von ihr durch freie Pfarrwahl auszuüben.[1]) Demgemäß hätte bei den genannten Pfarreien die Pfarrbesetzung, modern ausgedrückt, nach dem Wegfall der bisherigen Kollatoren künftig zu einem Gegenstand gemeindlicher Selbstverwaltung werden müssen und zwar in seinem vollen Umfang, da hier wohlerworbene Rechte Dritter, z. B. der Patrone nicht zu berücksichtigen waren.

Indessen ist die Praxis in den lutherischen Territorien[2]) wohl nirgends diesen Weg gegangen. Sogar in dem Ursprungslande der Reformation, in Kursachsen, haben die erwähnten Gemeinden nur ein votum negativum zugebilligt erhalten.[3]) Die Besetzung selbst dagegen fiel überall teils an den Landesherrn, teils an den Adel und die Städte.[4]) Seitdem gliederten sich die gesamten Pfarreien eines evangelischen Landes in zwei große Massen, in die fürstlichen und in die ständischen Pfarreien oder — wie vorgreifend bemerkt sei — in Pfarreien fürstlichen und ständischen Patronats.[5]) Derselbe

---

[1]) Ein bekanntes und berühmtes Beispiel für eine solche Pfarreibesetzung im Großen war die Einsetzung des evangelischen Bischofs Nicolaus von Amsdorf in Naumburg. Vergleiche meine Untersuchung: Die evangelischen Dom- und Kollegialstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz [im folgenden zitiert Stutz, Kr. A.], H. 100/101, Stuttgart 1924 S. 9f. mit S. 8 Anm. 1.

[2]) Die Verhältnisse in den lutherischen Reichsstädten bleiben im folgenden außer Betracht.

[3]) Kursächsische Kirchenordnung von 1580 bei Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 5 Bde., Leipzig 1902 ff. I S. 381. Dazu Derselbe, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, 2. Aufl., in Aloys Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft, Reihe II Abteilung 8, Leipzig und Berlin 1914 S. 30.

[4]) Stutz, Patronat in Herzog-Hauck RE XV S. 19.

[5]) Ebenso Otto Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, Hannover 1889 S. 99, der allerdings unrichtig bereits für die reformatorische Frühzeit die Aufsaugung des fürstlichen ius patronatus durch die kirchenregimentliche Kompetenz des Fürsten annimmt. Auf die Anstellung der Geistlichen wirkte dieser Dualismus bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in der Weise, daß Privatpatronatspfarrer nur schwer in Stellen königlichen Patronats befördert wurden. Im Königreich Sachsen und später in der preußischen Provinz Sachsen ließen sich

Dualismus der Gewalten, der für das politische Leben des Ständestaates so bezeichnend ist, beherrscht auch die niedere Kirchenverwaltung. Und damit das Kirchenwesen überhaupt! Denn die evangelisch-lutherische Landeskirche Mitteldeutschlands ist im Reformationszeitalter wesentlich Patronatskirche[1]); ihr Schwerpunkt liegt durchaus in den Einzelgemeinden, nicht in der höheren Kirchenleitung, deren Gewalt nur so weit reichte wie die politische Macht des Fürsten und welche dem durch Landtagsrezesse[2]) und durch Reversalen des Herrschers ge-

---

die fiskalischen Patronatsbehörden zu solcher Beförderung nur herbei, wenn ihnen dafür der Privatpatron seine Stelle für diesmal zur Besetzung freigab. Bericht der Regierung Merseburg vom 3. September 1827 Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 1 I. Diese Praxis wurde erst auf Beschwerde der Stände der Provinz Sachsen durch den Landtagsabschied für die Provinz Sachsen vom 27. Dezember 1845 beseitigt. Ministerialerlaß vom 28. Februar 1846. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 26 II. Über ähnliche Zustände in Böhmen siehe Clemens Borowy, Kirchen-Bauconcurrenz und Patronats-Verhältnisse in Böhmen, A. f. kath. K. R. XVI 1866 S. 139ff. bes. S. 141f. und desselben Verfassers Aufsatz: Neuestes über die Patronatsfrage und Kirchenbauconcurrenz in Oesterreich, insbes. in Böhmen, A. f. kath. K. R. LIII 1885 S. 229ff. bes. S. 243f.

1) Vergleiche dazu für den vorreformatorischen Rechtszustand Heinrich Felix Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, ZfR Kan. Abt. XIII 1924 S. 1ff., bes. S. 169.

2) Als Beispiel diene etwa der Revers des Kurfürsten Johann Georg für die kurmärkische Landschaft, Montags nach Viti (16. Juni) 1572: „Zum drittenn Wollenn wir vnsern Landtstendten die Pfarrlehne frey vnnd unbeschwertt wie vor alters lassen, vnnd die das jus patronatus habenn, sollenn nochmals domitt tuchtige Personen zubeleihenn vnnd aus erheblichenn vrsachen (doch mitt geburlichenn vorgehendenn proces) wieder zuenttvrleubenn machtt habenn . . . . do wir auch eine newe Visitation vorordenen wurden, soll dem Pfarhern, so albereitt von jren Patronen . . . belihen, sonderliche Confirmationes zufordernn nichtt auferlegtt werden." Martin Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, München und Leipzig 1913 S. 320. Ebenda S. 91ff. findet sich eine Darstellung der ständischen gravamina kirchenpolitischer Natur; die hübsche Schilderung leidet nur daran, daß sie die Autorität der fürstlichen Kirchenleitung überschätzt. Vergleiche auch Johannes Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, Stutz, Kr. A. H. 73/74, Stuttgart 1911 S. 69.

schützten ständischen Patronat nicht viel anhaben konnte. Die angeblich vom Fürsten allein regierte Landeskirche bildet nach alledem keineswegs eine so bedeutsame Ausnahme von den übrigen, jenem Dualismus unterworfenen Institutionen des damaligen Territorialstaates, wie eine weitverbreitete Lehre annimmt.[1]) Ein das ganze Kirchenwesen überhöhendes „landesherrliches Kirchenregiment" im modernen Sinn bestand in Wahrheit nicht! Schon daß ein entsprechender Ausdruck dafür fehlt, muß zu denken geben. Man sprach vom „Kirchenregiment", verstand aber darunter die spirituelle Leitungsgewalt des Geistlichen, das regere verbo ecclesiam.[2]) Die Führung dieses Kirchenregiments lag bei Christus[3]); den Landesherrn als Inhaber des Kirchenregiments zu bezeichnen wäre der bare Widersinn gewesen. Auch sonst bildete sich kein einheitlicher Begriff für die zahlreichen kirchlichen Befugnisse des Landesherrn. Noch war eben die Erinnerung an ihre verschiedene historische Herkunft zu lebendig, als daß man hätte wagen dürfen, sie mittels einer mehr oder weniger gewaltsamen Konstruktion unter einen Gesamtbegriff zu bringen.[4]) So blieben sie einstweilen ein Bündel einzelner kirchlich-staatlicher und patronatischer Rechte. Mochten sie auch die Tendenz haben, sich zu verschmelzen, ähnlich wie die politischen Rechte des Fürsten in der einheitlichen Staatsgewalt aufzugehen sich anschickten, so dauerte es doch Jahrhunderte, bis der Prozeß vollendet war.

---

[1]) Eberhard Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen in Kohlrausch-Kaskel Enzyklopädie VI, Berlin 1923 S. 7.

[2]) Augsburgische Konfession Art. XIV: Vom Kirchenregiment (J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 11. Aufl., herausg. von Th. Kolde, Gütersloh 1912 S. 42). Dazu Rudolph Sohm, Kirchenrecht I, München und Leipzig 1892 S. 484ff. und Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893 S. 100ff.

[3]) Reinhold Seeberg, Die Lehre Luthers, Lehrbuch der Dogmengeschichte IV 1, 2. und 3. Aufl. Leipzig 1917 S. 294. Holl a. a. O. S. 315.

[4]) In Ermangelung eines Besseren half man sich wohl in der Praxis durch den Hinweis auf das „höchste Regal" des Landesherrn in Religionsangelegenheiten. U. Stutz, ZfR Kan. Abt. XII 1922 S. 416ff. und dazu meine Nachträge ZfR Kan. Abt. XIII 1924 S. 518ff.

Das zeigt eben die weitere Geschichte des landesherrlichen Patronats. Hätte ein landesherrliches Kirchenregiment dem Begriffe nach schon existiert, so hätte nichts näher gelegen als die collatio libera des katholischen geistlichen Oberen über die bischöflichen Pfarreien in eine collatio libera des evangelischen Kirchenregiments zu verwandeln und ihr nach Anleitung des kanonischen Rechts[1]) auch die ehemals stiftischen und klösterlichen Pfarreien zu unterwerfen. Allein was geschah in Wirklichkeit? Sämtliche für den Fürsten erworbenen Besetzungsrechte wurden als landesherrliche Patronatrechte aufgefaßt[2]); ein passenderer Rechtstitel bot sich eben nicht dar. So gewann für den Fürsten das Patronatrecht an kirchenpolitischer Bedeutung, indem die Zahl der Patronatsstellen sich gewaltig mehrte. Und unvermerkt änderte es auch seinen rechtlichen Charakter. Aus den patronatischen Besetzungsrechten über eine große Anzahl einzelner Kirchen wurde ein einheitliches Recht[3]), der fürstliche Patronat.[4])

[1]) Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III, Berlin 1883 S. 180ff.

[2]) Nachweise dafür bringt Niedner, Städtischer Patronat S. 35 und 44 Anm. 1 und jetzt besonders V. Herold, Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540—45 Jahrb. f. brandenb. K.G. XX 1925 S. 1ff., bes. S. 94ff.

[3]) Ob in der Zeit vor der Reformation ein landesherrlicher Patronat als einheitlicher Rechtsbegriff bestand, ist bekanntlich umstritten. Für die Mark Brandenburg ist er nicht nachzuweisen. Heinrich Felix Schmid, Kirchgründung und Kolonisation, ZfR Kan. Abt. XIII 1924 S. 159f. unter Widerlegung der Ausführungen Wilhelms von Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialrechts, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden II, Berlin 1904 S. 1ff. Für das Ordensland siehe von Brünneck, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen, Beiträge I, Berlin 1902.

[4]) Eine Untersuchung über den landesherrlichen Patronat evangelischer Prägung fehlt bisher. Zahlreiches Material zu seiner Geschichte enthalten die in Anmerkung 2 genannten Arbeiten von Niedner und Herold sowie von Richard Gönner und Josef Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden, Stutz, Kr. A. H. 10/11, Stuttgart 1904, ferner von Ernst Martens, Die hannoversche Kirchenkommission, Stutz, Kr. A. H. 79/80, Stuttgart 1913. Von den Gesamt-

Ihm unterstanden alle beneficia minora, die der Fürst — gleichviel aus welchem Grunde — zu verleihen hatte. Auf den Nachweis eines Patronatstitels an den einzelnen fürstlichen Patronatskirchen kam es hinfort nicht mehr an. Zugleich erweiterte sich der Inhalt jenes Rechts.[1]) Schon bisher hatte der fürstliche Patron — wie übrigens alle Patrone — sich nicht ängstlich innerhalb der Grenzen des gemeinen Patronatrechtes gehalten[2]), aber was früher von ihm contra ius canonicum an Befugnissen geübt worden war, wurde jetzt vom Recht anerkannt. Sein Präsentationsrecht verwandelte sich in ein förmliches Kollationsrecht, in ein Recht, die Pfarrstelle zu verleihen, und wenn man gleichwohl den Ausdruck Präsentieren beibehielt, so bekam

---

darstellungen des preußischen Kirchenrechts hat sich am ausführlichsten mit ihm beschäftigt Jacobson, Kirchenrecht, S. 361 ff.; dazu siehe die Ergänzungen bei Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen II, Berlin 1910 S. 11 f., 27 f. Vergleiche ferner die Übersicht bei Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl., bearbeitet von Richard Dove und Wilhelm Kahl, Leipzig 1886 S. 712 ff. Über den landesherrlichen Patronat katholischer Prägung geben eine allgemeine Orientierung Georg Phillips, Kirchenrecht VII, Regensburg 1869 S. 683 ff.; Hinschius, System III, S. 177 ff.; Johann Friedrich von Schulte, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. (1.) Aufl., Gießen 1886 S. 172 ff.; Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht S. 691 ff.; Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1893 S. 477 ff.; Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909 S. 383 f.; Johannes Baptist Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1914 S. 367 ff.; Ulrich Stutz, Kirchenrecht in F. v. Holtzendorff-J. Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung V, 7. Aufl., Berlin 1914 S. 349. Spezialliteratur wird bei Behandlung der katholischen landesherrlichen Patronatsstellen Preußens angegeben.

[1]) Einer besondern Prüfung bedürfte, ob dem nunmehr einheitlichen landesherrlichen Patronatrecht auch eine einheitliche Lastenpflicht entsprach. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein; doch erfordert die Frage nähere Untersuchung. Jedenfalls kann von dem Vorhandensein eines fürstlichen Patronats nicht ohne weiteres auf das Vorhandensein einer Baulast des Fiskus geschlossen werden.

[2]) Ulrich Stutz, Art. Eigenkirche, Eigenkloster in Herzog-Hauck, R. E. XXIII S. 377; für Brandenburg im besonderen siehe Herold, a. a. O. S. 73 ff.

er nun einen anderen Sinn.[1]) Eine maßgebende Mitwirkung der Gemeinde fand dabei entgegen den Forderungen der Reformatoren in der Regel nicht statt. Mochte ihr auch das Recht, Einspruch gegen Gaben und Wandel des Kandidaten zu erheben, in der Kirchenordnung gewährleistet sein, so lag die Entscheidung darüber doch in der Hand des fürstlichen Patrons; beruhigte sich die Gemeinde bei seinem Urteil nicht, dann erfolgte die Besetzung mit obrigkeitlichem Zwang.[2]) Nach alledem glich die Rechtsstellung des fürstlichen Patrons — und für den ständischen Patron des Reformationszeitalters gilt dasselbe[3]) — viel weniger derjenigen des Patrons im Sinne des kanonischen Rechts, als derjenigen des magistratus pius, welcher gemäß der lutherischen Dreiständelehre die cura religionis als staatliche Aufgabe übte.[4]) Der landesherrliche Patronat hat, so möchte man sagen, durch die Fülle der Kompetenzen regiminaler Art, die ihm zugewachsen sind, seinen Schwerpunkt aus der Sphäre des Patronatrechts hinaus in die Sphäre des mit staatlicher Gewalt geführten Kirchenregiments verlegt. Hier ist jetzt der Sitz unserer Institution, wenn sie auch vom

---

[1]) Vgl. dazu Martens, Kirchenkommission S. 80 (90) Anm. 4.

[2]) Bezeichnend dafür ist das von Benedictus Carpzovius, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hanoviae 1652 p. 52 erwähnte Reskript des sächsischen Kurfürsten vom 8. August 1623, das die Bewohner der kurfürstlichen Patronatspfarrei N. mit 200 rth Geldstrafe bedroht, falls sie ihren vom Fürsten verworfenen Einspruch gegen den designierten Pfarrer nicht fallen lassen.

[3]) Gravamina der altmärkischen Ritterschaft von 1576: „Weil auch sonsten Mißhel wegen der Predicanten furfellet, das etzliche den Obrigkeiten zuwidern handeln und ihren Verbrechens halben von ihrem Ampt gesatzt werden, Vnderstehen sich doch die Visitatorn und setzen solche leut der obrigkeit zuwidern Wider jn jre Ampt". Haß, Stände S. 96 Anm. 1. Die „Obrigkeit", von der hier die Rede ist, sind die Patrone. Auch die Theorie gebraucht die Ausdrücke patronus und magistratus pius geradezu als gleichbedeutend. Carpzovius, pag. 51.

[4]) Theodorus Reinkingk, Tractatus de Regimine seculari et ecclesiastico, Giessae Hessorum 1619 p. 336: . . . quamvis Pontificii Doctores ad Principes et Reges jus conferendi et praesentandi per modum privilegii pertinere dicunt . . ., verius tamen est Regibus tanquam nutritiis Ecclesiarum jure Regio et proprio . . . . competere . .

Patronat kanonischer Art den Namen und einige Rechtsbeziehungen behalten hat. Es ist leicht verständlich, daß angesichts dieser Sachlage zuweilen sogar mit dem Gedanken gespielt wurde, das Verhältnis des Landesherren zur Kirche überhaupt als ius patronatus zu konstruiern, wobei seinem gewöhnlichen Patronatrechte die übrigen kirchlichen Befugnisse des Herrschers als ius patronatus regale oder regium an die Seite gesetzt werden sollten.[1])

Indessen das praktische Bedürfnis drängte die Wissenschaft des evangelischen Kirchenrechts zunächst auf andere Pfade. Galt es doch vor allem die kirchliche Stellung des Landesherrn gegen Angriffe von außen, nämlich gegen diejenigen der katholischen Religionspartei zu schützen und gegen Bedrängnisse von innen zu verteidigen, nämlich gegen den Versuch der Stände, als Patrone die volle Autonomie in Kirchensachen an sich zu reißen! In dieser Richtung bildete sich denn auch die Theorie fort. Es entstand das Episkopalsystem, das bekanntlich auf Grund des Augsburger Religionsfriedens die iura episcopalia der katholischen Hierarchie auf den evangelischen Landesherrn übertragen sein läßt.[2]) Die Stärke der neuen Theorie beruht nicht auf ihrer inneren Geschlossenheit; ihre Synthese zwischen kanonischem Recht und evangelischem Kirchenrecht ist sogar ganz an der Oberfläche haften geblieben. Aber was ihr gleichwohl eine außerordentliche Verbreitung sicherte, war ihre polemische Brauchbarkeit. Sie hat dem Landesherrn das wissenschaftliche Rüstzeug gegen die katholische Kirche und gegen die eigenen Stände geliefert. Mit ihrer Hilfe haben die Fürsten bei erstarkender politischer Macht die Sonderstellung des ständischen Patronats zu beseitigen vermocht. In Brandenburg-Preußen ist dieses Ziel unter dem Großen Kurfürsten erreicht worden.[3]) Durch ihn sind

[1]) Sigismundus Finckelthaus, Tractatus de jure patronatus, Lipsiae 1639 p. 46.

[2]) Rieker, Rechtliche Stellung S. 215 ff.; Karl Müller, Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems ZfR Kan. Abt. VIII 1918 S. 1 ff.; dazu meine Ergänzungen in ZfR Kan. Abt. XIII 1924 S. 523 ff.

[3]) Der kurfürstliche Landtagsabschied vom 26. Juli 1653 (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, Berlin und Halle 1737 ff. VI,

die ständischen Patrone dem fürstlichen ius espiscopale als dem Rechte der höheren Kirchenleitung unterworfen, und ist ihr Patronat damit wieder mehr in die Schranken zurückgedrängt worden, die ihm das kanonische Recht gezogen hatte.[1])

Man konnte gespannt sein, wie sich nach der Niederlage der ständischen Patrone das fürstliche ius patronatus mit dem neuen ius episcopale auseinandersetzen würde. War es dem letzteren gelungen, alle übrigen kirchenregimentlichen Befugnisse des Landesherrn in sich aufzunehmen, so lag nichts näher, als daß es auch vor dessen fürstlichem Patronatrechte nicht halt machen, sondern es seiner kirchenregimentlichen Kompetenzen entleeren würde. Allein gerade hier zeigt sich auffallend, wie wenig das Episkopalsystem, soweit nicht seine apologetische Tendenz es erforderte, für die Fortbildung des evangelischen Kirchenrechtes bedeutet. Da die Praxis bisher mit dem fürstlichen ius patronatus gut gefahren war, so empfand auch die Theorie kein Bedürfnis, es entweder mit dem ius episcopale auf einen Nenner zu bringen oder umgekehrt die Scheidung beider Begriffe tiefer zu begründen. Daß hier überhaupt ein Problem liege, dessen scheint sich von den vielen Abhandlungen über das ius episcopale und das ius patronatus keine einzige bewußt geworden zu sein. Angesichts des Versagens der Theorie erhielt sich der fürstliche Patronat in der stolzen Fülle seiner Kompetenzen unangefochten. Auf zwei Rechtstiteln beruhte also hinfort die Kirchenleitung

---

1. Abt. Sp. 429f.) enthält zwar eine umfassende Bestätigung der ständischen Patronatrechte im alten Stil; aber wie tatsächlich jetzt in der Praxis verfahren wurde, zeigen etwa die Verordnungen vom 3. März 1657 (Mylius, Corp. Const. March. I, 1. Abt. Sp. 367/368) und vom 25. November 1669 (ebenda Sp. 397/398); siehe auch Hugo Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, Berlin 1894 S. 255f. und Niedner, Städtischer Patronat S. 100.

[1]) Vergleiche dazu auch die Bestimmung des Westfälischen Friedens Art. V § 44, daß aus dem Patronatrecht kein ius reformandi abzuleiten sei, bei Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913 S. 412, und dazu Burkhard von Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi, Stutz Kr. A. H. 1, Stuttgart 1902 S. 54f.

des Landesherrn, auf dem fürstlichen ius patronatus und auf dem fürstlichen ius episcopale.[1])

Dieser Dualismus blieb für die Praxis auch der folgenden Jahrhunderte maßgebend; ja die eben gezeichnete Ordnung hat sogar im 17. Jahrhundert eine Ausdehnung erfahren gegenüber der katholischen Kirche. Es ist bekannt, daß die Kurfürsten von Brandenburg und später die preußischen Könige seit dem westfälischen Frieden ein ius episcopale über die katholischen Untertanen mancher Teile ihres Staates in Anspruch genommen haben.[2]) Selbst wo das der Fall war, ist doch die Verleihung katholischer Pfarrstellen, deren Besetzung dem Landesherrn zukam, nicht auf Grund der collatio libera episcopalis des Fürsten, sondern auf Grund seines Patronatrechts in Anspruch genommen worden, z. B. in Kleve.[3])

Während so die Praxis dem landesherrlichen Episkopat als einer vom gewöhnlichen Patronat sich unterscheidenden Sonderinstitution die Treue hielt, wurde die wissenschaftliche Lage für seine theoretische Behandlung immer ungünstiger. War das Episkopalsystem historisch interessiert und auf die Praxis eingestellt gewesen, so setzte die folgende Theorie, das Territorialsystem, seinen Stolz darein, das Kirchenrecht philosophisch zu begründen. Für geschichtliche Kuriosa wie den landesherrlichen Patronat war natürlich in einer solchen Theorie wenig Rücksicht

---

[1]) Irrig ist demnach die Ansicht Jacobsons, Kirchenrecht S. 361, daß das freie Besetzungsrecht des Landesherrn ein Teil seines ius episcopale gewesen sei. Ebenso Schulte, Kirchenrecht S. 316; Niedner, a. a. O. S. 103 und Johann Victor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen I, Berlin 1921 S. 197f.

[2]) Vergleiche meine Abhandlung über die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Summepiskopats, ZfR Kan. Abt. XIII 1924 S. 278f.

[3]) Für Kleve vergleiche etwa einerseits Wilhelm Meier, Brandenburg und das Kölner Erzbistum sowie sein Verhältnis zu den Religionsparteien in Kleve in den Beiträgen zur Geschichte des Herzogtums Kleve [Veröff. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein II], Köln 1909 S. 367, anderseits die Relation des Nuntius Tanara über Kleve von 1691 bei Philipp Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I, Berlin 1910 S. 75, und die gravamina der klevischen Katholiken von 1731, ebenda S. 375.

zu erwarten. Ungünstig wirkte in gleicher Richtung die große wissenschaftliche Rezeption des kanonischen Rechts[1]), die das Haupt der evangelischen Kirchenrechtsdisziplin, I. H. Boehmer in seinem Ius Ecclesiasticum Protestantium — freilich unter Ablehnung aller spezifisch katholischen Ausprägungen jenes Rechts — vollzogen hatte[2]); das kanonische Recht kannte einen fürstlichen Patronat als Institution sui generis ebenfalls nicht.

Das Kernproblem des Territorialsystems war die Frage nach dem Verhältnis der Staatsgewalt zur obrigkeitlichen Gewalt des Landesherrn in Kirchensachen. Indem die Theorie die Gesamtheit der letztgenannten Kompetenzen des Monarchen für ein aus der Staatsgewalt abzuleitendes Hoheitsrecht erklärte, schuf sie den einheitlichen Begriff des Kirchenregiments: das ius sacrorum, wie die Theorie sich ausdrückte; das ius episcopale, wie die territorialistisch denkende, episkopalistisch redende Praxis sagte. Dies ius sacrorum oder episcopale vereinigte also die ganze Fülle der Kirchenleitung in sich; es reichte mithin weiter als das ius episcopale älterer Fassung; denn es erstreckte sich in das Gebiet hinein, in dem der landesherrliche Patronat kirchenregimentlich geschaltet hatte. Für ihn war angesichts der neuen Grenzziehung nur zweierlei möglich. Entweder hielt man sich an seinen Namen, dann mußte er als Patronat gewöhnliches Schlages ins gemeine Patronatrecht untertauchen. Oder man zog — richtiger! — sein Wesen als hauptsächlich kirchenregimentliche Funktion in Betracht, dann ging er, vielleicht unter Abspaltung ehemaliger „Patronats"-Pflichten zu Pflichten besonderer Art, in dem ius episcopale der jüngeren Theorie auf.

Dieselbe Doppellösung kehrt dann wieder in derjenigen Theorie, die den Territorialismus bekämpfte und überwand, und hat von da aus die Rechtsbildung bis zur

[1]) Stutz, Kirchenrecht S. 382 Anm. 1; Rudolf Schäfer, Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, ZfR Kan. Abt. V 1915 S. 165ff., bes. S. 272.

[2]) Ed. V Halae 1756 sqq. Über ihn siehe Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III 1, München und Leipzig 1898 S. 145ff.

Gegenwart in zwei Linien gespalten. Wie sein Vorgänger hat bekanntlich das Kollegialsystem[1]) das Verhältnis von Kirchengewalt und Staatsgewalt in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen gestellt, aber es hat diese Frage nicht einseitig zugunsten des Staates entschieden, sondern der Kirche eine weitgehende Selbständigkeit und im besonderen der protestantischen Kirche ein selbständiges Kirchenregiment, ein ius episcopale oder regimen ecclesiasticum evangelicum[2]), zugeschrieben. Dieses Kirchenregiment, gegründet auf den Gesellschaftsvertrag aller Kirchenglieder, umfaßte die ganze kirchliche Verbandsgewalt. Auch in der neuen Theorie also blieb dem landesherrlichen Patronat nur übrig entweder der Abstieg in das gewöhnliche Patronatrecht oder die Umwandlung in ein Recht des Kirchenregiments. Den letzten Schritt taten die jüngeren Vertreter des Kollegialismus[3]) und die von ihnen beeinflußte Praxis. So zählte man beispielsweise in Bayern die Besetzung der Immediatpfarreien, d. h. der vom König zu verleihenden Pfarreien, seit Beginn des 19. Jahrhunderts zu den Kompetenzen des „landesherrlichen Episkopats", nicht mehr des landesherrlichen Patronats.[4]) Anders dagegen die älteren Theoretiker des Kollegialismus und ihnen folgend das Preußische Allgemeine Landrecht.

Im Gegensatz zur zeitgenössischen Praxis kennt das Allgemeine Landrecht weder ein fürstliches ius episcopale noch ein fürstliches ius patronatus[5]) als einen Rechtsbegriff

---

[1]) Stutz, Kirchenrecht S. 382.

[2]) Georgius Ludovicus Boehmer, Principia iuris canonici, ed. septima, Gottingae 1802 p. 130 sqq.

[3]) Wiese, Handbuch des gemeinen Kirchenrechts III 1, Leipzig 1802 S. 499.

[4]) Erlaß des protestantischen Oberkonsistoriums München vom 18. August 1824 bei Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins II, München 1883 S. 634: „Alle im Episkopat [des Landesherrn] gegründeten Befugnisse und somit auch das Recht der Kollation" von Pfarrstellen. Bis zum Übergang der Markgrafschaft Ansbach an Bayern im Jahre 1806 galten die Immediatstellen als fürstliche Patronatsstellen; siehe Adolf Bayer, Alt-Ansbacher Recht in neuer Zeit, Ansbach 1908 S. 79ff.

[5]) Von den „Königlichen Patronatskirchen" ist an einer einzigen Stelle und zwar bei der Ordnung der Rechnungslegung die Rede (ALR.

besonderer Art. Während man aber sein Schweigen über das erste allenfalls auf wohlbegründete Erwägungen zurückführen kann, beruht die Übergehung des landesherrlichen Patronates auf einer offenbaren Verkennung seiner praktischen Bedeutung und zwar auf einer um so auffallenderen, als die Idee des Staatspatronats von Anfang an bei dem Entwurf der patronatrechtlichen Vorschriften des Gesetzbuches zur Debatte gestanden hat.[1]) Zwei Männern verdanken die einschlägigen Normen ihre Formulierung, Svarez[2]) einerseits, dem Großkanzler von Carmer andererseits. Beide waren für die Kodifikation des Staatskirchenrechts nicht besonders qualifiziert, aber sie ergänzten einander nicht übel. Carmer hatte das kirchenrechtliche Durchschnittswissen eines an der territorialistischen Praxis gebildeten höheren Verwaltungsbeamten seiner Zeit. Svarez schöpfte seine Weisheit mehr aus Büchern und war, dem damaligen Stand der Wissenschaft entsprechend, gemäßigter Kollegialist. Er huldigte mit einer wohl allzu großen Gläubigkeit den Distinktionen der Theorie und war nicht abgeneigt, sein Allgemeines Landrecht zu einem paragraphierten Lehrbuch zu machen; Carmer dagegen besaß eine großzügige Verachtung alles dessen, was ihm im Leben nicht begegnet war, und strich danach die Entwürfe seines Kollegen unerbittlich zusammen. Die Rechtsbelehrungen, welche die beiden Gesetzmacher einander bei ihrem Werk erteilten, sind oft nicht ohne Vergnügen zu lesen, so wenn etwa Svarez in spaltenlangen Ausführungen dem Großkanzler den Unterschied von dinglichem und persönlichem Patronat beizubringen versuchte, aber seinem Opfer doch

II 11 § 698)! Daß § 324 a. a. O. keine Anspielung auf ein landesherrliches Patronatrecht enthält, hat bereits Paul Hinschius, Das Preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, Berlin und Leipzig 1884 S. 312 Anm. 4 dargetan und wird durch eine Nachprüfung der Materialien zum ALR. bestätigt.

[1]) Zum Folgenden siehe insbesondere v. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung LVIII 1842 S. 77ff. sowie Jacobson, Kirchenrecht S. 249f.

[2]) Adolf Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, Berlin 1885 S. 151ff., 220ff.; Conrad Bornhak, Preußische Staats- u. Rechtsgeschichte, Berlin 1903 S. 266ff.

nur den Seufzer abpreßte: „Den Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Patronat kann ich unmöglich verdauen“.[1]) Wie in diesem Punkt, so waren sie auch über das Verhältnis von Staat und Patronat und über die rechtliche Natur des Staatspatronats geteilter Ansicht. Nach Carmer war der Patronat ein „officium publicum“[2]), eine öffentliche Funktion, abzuleiten von dem Staat, der als Obervormund über Kirchen und anderen piae causae wachte. Fehlte es einer Kirche an einem Patron, so war es Sache des Staates, selbst als Patron in die Lücke zu treten. Offenbar ist diese Theorie des subsidiären Staatspatronates, die Carmer in den zahlreichen vorhandenen königlichen Patronaten verwirklicht glaubte, nichts als die rationalistisch verflachte und säkularisierte altreformatorische Anschauung von der tutela ecclesiae und cura religionis des pius magistratus.

Als eine säkularisierte Abwandlung reformatorischer Gedanken gibt sich übrigens auch die dem Großkanzler entgegenstehende Ansicht des Svarez zu erkennen. War nach Luther die Pfarrbesetzung ein Recht der Gemeinde als der Repräsentation der Kirche, der communio sanctorum, gewesen, so erklärt Svarez sie für ein ius collegiale der Gemeinde als eines kirchlichen Vereins.[3]) Der Patronat bildete ihm zufolge nur ein abgeleitetes kirchliches Vereinsrecht mehr privatrechtlicher Art[4]), entstanden durch Entäußerung der iura collegialia einer „Kirchengesellschaft“ d. i. Gemeinde. Wo ein förmlicher Akt solcher Übertragung der Kollegialrechte nicht nachzuweisen war, blieb mithin die Gemeinde im Besitz ihres Pfarrbesetzungsrechts. Der Staat hatte dagegen keinerlei Legitimation, es als Patron an sich zu reißen.

Keine der beiden eben beschriebenen Auffassungen

[1]) Preuß. Justizmin. Mat. z. ALR. XV fol. 71v.

[2]) Randbemerkung v. Carmers zum ersten Entwurf des Svarez. Preuß. Justizmin. Mat. z. ALR. XV fol. 74.

[3]) Svarez in der Revisio monitorum zum ersten Entwurf. Preuß. Justizmin. Mat. z. ALR. XV fol. 139.

[4]) A. A. Niedner, Städtischer Patronat S. 169, der gerade daraus die öffentlichrechtliche Natur des Patronats ableiten will; aber schwerlich im Sinn der damaligen kollegialistischen Theorie.

hat bei der endgültigen Fassung des Gesetzbuches einen völligen Sieg errungen. Auf Carmer geht es zurück, daß die Verleihung des Patronats dem Staate vorbehalten und als öffentliche Funktion von ihm abgeleitet wird.[1]) In der Hauptsache dagegen sprach der Erfolg für Svarez. Von einem Staatspatronat wußte schon der umgearbeitete erste Entwurf, welcher der öffentlichen Kritik unterbreitet wurde, nichts mehr. Erst recht war von einer Sonderstellung der historischen landesherrlichen Patronate keine Rede.

Freilich gerade daran nahm die zu gutachtlicher Äußerung aufgeforderte Praxis Anstoß. Svarez wurde von ihr darauf hingewiesen, es gäbe neben den gewöhnlichen Patronaten auch solche, die der König als „Landesherr", nicht als „dominus particularis und Privatmann" inne habe.[2]) Indessen der Einspruch verhallte wirkungslos; v. Grolmann ging unter dem Beifall des Svarez bei der revisio monitorum über ihn mit der kurzen Bemerkung hinweg: „Wenn der Landesherr bei Dorf- und Stadtgemeinen die Prediger ernennt, so tut er dies iure patronatus und müssen die hier vorgeschriebenen Regeln beobachtet werden".[3]) Und dabei blieb es.

Der landesherrliche Patronat ist also gemäß dem Allgemeinen Landrecht ein Patronatsverhältnis wie das jedes Privatmannes. Die Exemtion des landesherrlichen Patronates gegenüber dem gewöhnlichen Patronatrecht ist ihm nicht bekannt.

Wenn die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts geglaubt hatten, mit dem Hinweis auf das gemeine Patronatrecht das Problem des landesherrlichen Patronates gelöst zu haben, so täuschten sie sich. Das Allgemeine Landrecht selbst schrieb sich ja nur subsidiäre Geltung zu.[4]) Es ließ

---

[1]) ALR. II 11 § 573. Porsch, Die Errichtung der Parochien und die Verleihung des Patronats im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts. A. f. kath. KR. L 1883 S. 89ff. Eine späte Nachwirkung der Auffassung des ALR. ist das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung des Patronats (G. S. 1857 S. 99) § 9.

[2]) Preuss. Justizmin. Mat. z. ALR. 76 fol. 485ᵛ. [3]) Ebenda.

[4]) Jedenfalls soweit es für unsere Untersuchung in Betracht kommt. Vergleiche §§ I und II des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794. Über die Grenzen der Subsidiarität siehe Eduard Hubrich, Verw. Arch. XXIV 1916 S. 424ff.

die bisherigen Provinzialgesetze und Observanzen in Kraft. Nichts konnte den Verwaltungsinstanzen in der Provinz angenehmer sein. Die angeführte Norm bildete für sie sozusagen den Blitzableiter gegen allzu heftige und abrupte Entladungen einer zur Unifizierung geneigten zentralen Staatsaufsicht und ermöglichte der provinziellen Praxis, vorläufig ungestört weiter zu leben; denn an Provinzialgesetzen, die vom Allgemeinen Landrecht abwichen, war kein Mangel. Und gelang es nicht, mit ihrer Hilfe den absoluten Gesetzgeber gegen ihn selbst auszuspielen, so brauchte die Praxis nur in das Gewand der Observanz zu schlüpfen, um sich zu behaupten.

Immerhin, so ungefährdet wie früher war die Lage des fürstlichen Patronats nicht mehr. Wenn hinfort die Gegner mit den Normen des Allgemeinen Landrechtes gegen ihn heranrückten, mußte er die besonderen Titel hervorholen, die seine Daseinsberechtigung bezeugten. Er sah sich also durch das Allgemeine Landrecht in die Verteidigungsstellung gedrängt und hatte von nun an über zwei Menschenalter gegen seine Subsumtion unter den gewöhnlichen Patronat zu ringen.

Je länger der Kampf dauerte, desto schwerer wurde er ihm. Die verstaubten und vergilbten Kabinettsorders aus der Epoche des älteren Absolutismus, die seinen Inhalt umschrieben, verloren ihr Ansehen nur zu rasch gerade gegenüber derjenigen Macht, die sich in der Folgezeit am entschiedensten gegen den landesherrlichen Patronat wandte: gegenüber der katholischen Kirche. Aber wie kam es überhaupt, daß er, den wir bisher nur als Einrichtung des evangelischen Kirchenrechts kennengelernt haben, mit ihr zusammenstoßen konnte?

Brandenburg-Preußen war, wie oben angedeutet, bereits im 17. Jahrhundert über den Rahmen eines rein protestantischen Territorialstaates hinausgewachsen.[1] Schon damals hatte der fürstliche Patronat eine Anzahl katholischer geistlicher Stellen ergriffen. Aber an seinem Wesen hatte das nichts geändert; er war nach wie vor eine

[1] E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens I, Halle 1840 S. 85ff.



Institution von ausgesprochen protestantischem Charakter geblieben. Jetzt wurde das anders. Bei allen Gebietserweiterungen des 18. Jahrhunderts, vorab in Schlesien, dann in den Ländern, die aus den polnischen Teilungen an Preußen fielen, erbte der Staat eine beträchtliche Anzahl katholischer Patronatsstellen des ehemaligen katholischen Herrschers.[1]) Sie wurden jetzt für den neuen evangelischen Landesherrn in Anspruch genommen, aber man setzte einstweilen ihre Verwaltung nach altem Muster fort, und auf diesem Wege drang nun ein gutes Stück katholischer Staatspraxis in das evangelische fürstliche Patronatrecht ein. Günstig für die Verschmelzung beider war, daß die katholische Staatspraxis in Kirchensachen, für welche der Josephinismus[2]) typisch ist, mit der evangelischen Staatspraxis, dem Territorialismus, auf unserem Gebiete fast ganz denselben Weg ging. Freilich, darüber darf nicht der innere Unterschied beider Institutionen vergessen werden. Der katholische Staatspatron war nicht Inhaber des Kirchenregiments. Er war wirklich nur Patron, wenn auch einer mit besonderen Vorrechten. So sehr er vermöge seiner öffentlichrechtlichen Stellung über die Behörden der katholischen Kirchenleitung tatsächlich verfügte, so blieb diesen doch immer eine Spur derjenigen Selbständigkeit, die ihnen das kanonische Recht einräumte. Das äußerte sich z. B. in Österreich[3]) darin, daß bei den unter

---

[1]) Vergleiche für Westpreußen die Angaben bei Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, 9 Bde., Bd. 8 und 9 herausg. von Hermann Granier, Leipzig 1878ff. IV S. 618, und V S. 15; für Südpreußen siehe ebenda VII S. 98. Über Schlesien und Neuostpreußen fehlen entsprechende Angaben in der Literatur. Vergleiche übrigens unten S. 232 Anm. 2.

[2]) Über ihn vergleiche etwa Gönner und Sester S. 39; Fritz Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stutz, Kr. A. H. 16/17, Stuttgart 1905 S. 96f.; Hermann Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus, Freiburg i. Br. 1908 S. 180.

[3]) Ludwig Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich II, Wien 1896 S. 96ff., bes. S. 98 Anm. 64; Julius Schockherr, Kirchenpatronat und Kirchenkonkurrenz in Österreich, 3. Aufl. bearbeitet von Karl M. Müller, Wien 1912 S. 34.

öffentlicher Verwaltung stehenden Patronaten dem Bischof ein Terna-Vorschlag an den Patron eingeräumt wurde, auf Grund dessen dieser dann erst sein „Nominations"-Recht ausübte. Der katholische Staatspatronat hat demnach bei aller Erweiterung seiner Grenzen in das Gebiet der Kirchenleitung hinein doch seinen Sitz im Patronatrecht nicht verloren. Allerdings die innere Wesensverschiedenheit der beiden fürstlichen Patronate, welche jetzt aufeinander trafen, und von denen der eine ein Patronat war, der andere nur so hieß, ist von der preußischen Praxis einstweilen nicht bemerkt worden. Sie hat beide gleich behandelt.

Eine gewaltige Vermehrung der katholischen Staatspatronate trat dann ein im Gefolge der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Wie die zahlreichen kleineren katholischen Staaten im Westen Deutschlands[1]) nahm Preußen nach Beseitigung der geistlichen Fürstentümer und nach Aufhebung der Stifter und Klöster das Patronatrecht über die meisten bischöflichen, stiftischen und klösterlichen Pfarreien der erworbenen Territorien[2]) in Anspruch.[3]) Preußens Ziel war, dadurch den Pfarrklerus in

[1]) Hinschius, Landesherrliches Patronat S. 56, 63, 65; System III S. 177. Über ähnliche Verhältnisse in Österreich vergleiche Balthasar Kaltner, Das landesfürstliche Patronat im Kronlande Salzburg, A. f. kath. KR. LXXIV 1895 S. 54 ff.

[2]) Generalinstruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien vom 18. Januar 1803 § 28 mit Nachträgen vom 29. Januar und 12. März 1803 bei Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806, Paderborn 1905 S. 17 ff. Dazu siehe Johannes Linneborn, Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. Paderborn 1917 S. 147.

[3]) Daß auch evangelische Patronate durch die Säkularisation dem preußischen fürstlichen Patronat zugefallen sind, zeigt z. B. das Urteil des Reichsgerichts vom 29. März 1906 im Preußischen Pfarrarchiv XI 1919 S. 43 ff. Die Begründung dieses Urteils ist übrigens in manchen Teilen recht bedenklich. Es nimmt allen Ernstes an, daß der einer evangelischen Äbtissin zustehende Patronat über eine Kirche als „geistlicher" Patronat zu behandeln sei, ohne sich klar zu werden, daß diese Äbtissin außer ihrem geistlichen Namen von einem geistlichen Patron nichts an sich hatte. Und es untersucht nicht, ob dieser Patronat nicht nach der Reformation in einem fürstlichen Patronat aufgegangen ist.

die Hand zu bekommen und durch seinen Einfluß die politische Verbindung der neuen Lande mit dem bisherigen Staatsgebiet zu beschleunigen und zu befestigen. Um einen Rechtstitel für die Usurpation des Besetzungsrechtes war man dabei nicht verlegen[1]), sei es, daß man sich auf eine Gesamtrechtsnachfolge in die Befugnisse des früheren Kollators berief, sei es daß man einen speziellen Erwerbsgrund konstruierte. Nennenswerter Widerspruch durch die katholischen geistlichen Oberen erfolgte kaum. Allzu heftig hatten der Reichsdeputationshauptschluß und seine Folgen die höhere Organisation der katholischen Kirche Deutschlands erschüttert.[2])

Die Inanspruchnahme des Patronates über katholische Pfarrstellen durch den evangelischen Landesherrn offenbarte nun noch einmal den territorialistischen Zug der Institution

---

[1]) Über die Rechtsgrundlagen des landesherrlichen Patronats entspann sich damals eine lebhafte literarische Auseinandersetzung in Bayern: (Gregor v. Zirkel,) Das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung 1804; Johann Philipp Gregel, Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet, Würzburg und Bamberg 1805; (Frey,) Bemerkungen über Gregels Schrift usw., von einem Unparteiischen, Bamberg 1805; (v. Zirkel,) Geschichte des Patronatrechts in der Kirche, Teutschland 1806; v. Reibel, Diözesenverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. (Eugen Montag,) Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatrecht, verfaßt von einem alten Rechtsfreunde, Bamberg und Würzburg 1810. Den Standpunkt der Kurie zeigt die bekannte Esposizione dei sentimenti vom 10. August 1819 Nr. 36; Ernst Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate II, Leipzig 1831 S. 403.

[2]) Vergleiche dazu A. Eichhorn, Die Ausführung der Bulle „De salute animarum" in den einzelnen Diözesen des Preußischen Staates durch den Fürstbischof von Ermland, Prinz Joseph von Hohenzollern, Z. f. d. Gesch. und Altkde Ermlands V 1874 S. 1ff.; Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage II 2, Freiburg 1885 S. 1ff., 74ff. Hermann Nottarp, Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Altpreußen durch die Bulle De salute animarum, Theologie und Glaube II 1910 S. 450ff., 456ff.; für die Rheinlande insbesondere siehe noch Ulrich Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden, Bonn 1915 S. 3 und Ludwig Kaas, Das Trierer Apostolische Vikariat in Ehrenbreitstein 1816—1924, ZfR Kan. Abt. VII 1917 S. 135ff.

mit aller Schroffheit. Auch wo der König nicht das ius episcopale über seine katholischen Untertanen beanspruchte, war doch er es, der den katholischen Pfarrer ernannte und dem Bischof oder seinem Generalvikariat den Befehl zur Institution erteilte.[1]) Widerstand gegen solche Anordnungen war zwecklos. Reichte der Patronat nicht aus, um die staatliche „Nomination" auf den ersten Anhieb durchzusetzen, so hatte man immer noch das ebenfalls aus der katholischen Staatspraxis neu übernommene sogenannte placetum regium[2]), um die Entscheidung in letzter Minute nach dem Willen des Staates zu lenken. So bewährte sich im Verein mit diesem Plazet der landesherrliche Patronat als besonders schneidige Waffe des Polizeistaates, um ihm ein absolutes Regiment selbst über die katholische Kirche zu sichern.

II.

Der Zusammenbruch Preußens änderte an diesen Maximen nichts. Im Gegenteil wurden sie bei der Reorganisation des Staates neu bestätigt. Die ersten Spuren des landesherrlichen Patronates finden sich hier bereits in der Regierungsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808.[3]) Sie wies den Re-

---

[1]) Über die bayerische Praxis klagte der Weihbischof v. Zirkel am 4. August 1803, man stelle kraft landesherrlichen Patronatrechts „neue Seelsorger an, ohne mindeste Rücksprache und Anzeige bei dem bischöflichen Ordinariate. Nur auf desfalls gemachte triftige Remonstration konnte man es endlich erhalten, daß derlei aufgestellte Seelsorger pro obtinenda commissione curae an mein Generalvicariat angewiesen wurden." N. Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg, Würzburg 1865 (= Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken und Aschaffenburg XVIII 1865) S. 309; siehe dazu Ludwig Ebert, Der kirchenrechtliche Territorialismus in Bayern im Zeitalter der Säkularisation, Görresges. Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft H. 9., Paderborn 1911 S. 66f.

[2]) G. J. Ebers in ZfR Kan. Abt. I 1911 S. 428ff. über Andrea Galante, L'Exequatur e il Placet nella evoluzione storica e nel diritto vigente (Estratto della Enciclopedia Giuridica Italiana) Milano 1910. Letzteres Werk war mir nicht zugänglich.

[3]) Regierungsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808 (G. S. 1806—1810 S. 481) § 3 mit § 62.

gierungen neben einer Anzahl kirchenhoheitlicher Befugnisse die „Besetzung der Stellen des landesherrlichen Patronates“ zu.

Die Bedeutung der Norm war eine doppelte. Sie brachte erstens eine Verschiebung behördlicher Kompetenzen. Bis her war die Besetzung königlicher Patronatsstellen grund sätzlich[1]) dem Geistlichen Departement oder dem Monarchen in Person vorbehalten gewesen. Künftig wurde sie den Provinzialinstanzen aufgetragen.[2]) Für die evangelische Kirche konnte das in so fern von Vorteil werden, als nunmehr die beiden innerlich nahe verwandten Rechte, das evangelische ius episcopale und das fürstliche ius patronatus, in einer Hand vereinigt waren; denn die Regierungen führten zugleich das evangelische Kirchenregiment.[3]) Zweitens hatte die Norm aber auch materielle Bedeutung. Den Gegenstand ihrer Regelung bildete die „Besetzung“ der fiskalischen Patronatsstellen. Wer die damalige Praxis der königlichen Patronatsbehörden kennt, der weiß, daß unter der „Besetzung“ nicht eine bloße Präsentation verstanden war, sondern wirklich eine Kollation im vollen

[1]) Heinrich v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846 S. 361. Jacobson, Kirchenrecht S. 362. Der Grundsatz war aber von nicht wenigen Ausnahmen durchbrochen. Wie planlos man dabei verfuhr, und welche Mühe die provinzialen Verwaltungsbehörden hatten, sich über ihre Kompetenzen klar zu werden, zeigt für Schlesien Edmund Michael, Das schlesische Patronat, Weigwitz 1923 S. 76ff. und für die Provinz Preußen Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, Königsberg 1839 S. 74f., S. 117. Ein weiteres Beispiel solcher Delegation ist das Reskript vom 9. Mai 1774 an die Westpreußische Regierung, das dieser die Verleihung der Dorfpfarren fiskalischen Patronates delegierte. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen VII 13 II.

[2]) Doch blieb die Besetzung der Stellen der ersten Geistlichen in den Residenzen dem Könige vorbehalten. Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G. S. 1810 S. 3f.) Vergleiche über die spätere Entwicklung dieses Königlichen Reservatrechts EO Gen. V 56.

[3]) Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (G. S. 1806—1810 S. 483) § 3.

Sinne des Wortes. Den Regierungen war damit eine Befugnis zugeschrieben, welche die Sphäre des gemeinen Patronatrechts überschritt und in diejenige der Kirchengewalt hineinragte. Hinsichtlich der evangelischen Kirche konnte das zwar angesichts der oben gezeichneten Stellung der Regierungen nicht auffallen. Aber die Norm galt ja auch für die katholische Kirche! Auch bei katholischen Staatspatronaten hatte die Regierung also das „Besetzungs"-Recht! Wenn die bischöfliche Behörde hinterher die kanonische Institution erteilte, so tat sie es nur als ausführendes Organ der staatlichen Patronatsbehörde[1]); sie war also nicht so selbständig, wie sie nach gemeinem Patronatsrechte gegenüber der Präsentation eines Patrons hätte sein können. Das kam jetzt, nachdem es bisher nur in Provinzialgesetzen und Observanzen niedergelegt war, in einem für die ganze Monarchie bestimmten Gesetze zum Ausdruck. Das materielle Patronatrecht des ALR. war also in diesem Punkte zugunsten des staatlichen Patronats durchbrochen.

Ein weiterer Anlaß zur besonderen gesetzlichen Behandlung des fürstlichen ius patronatus ergab sich wenige Jahre darauf. Die ungeheure Finanznot nach dem verlorenen Kriege gegen Frankreich zwang Preußen, seine Domänen und später auch die 1810 eingezogenen geistlichen Güter in großem Umfange zu verkaufen. Vielfach waren nun mit diesen Gütern Patronate verbunden und hätten bei einer Veräußerung auf den neuen Erwerber übergehen müssen. Dem Staate war das aber wenig genehm. Je mehr der Privatpatronat bei den Verkäufen auf Kosten des fürstlichen Patronates um sich griff, desto mehr wurde der öffentliche Charakter des Kirchenwesens gefährdet; die Pfarrer auf Privatpatronatsstellen waren ja doch nichts anderes als geistliche Privatbeamte ihrer adeligen Patrone. Auch litt aus demselben Grunde die kirchliche Amtsdisziplin; die Gnade des Privatpatrons war für den Prediger oft wichtiger als das Wohlgefallen des Konsistoriums.

---

[1]) Vergleiche dazu für Süddeutschland Zirkel, Geschichte des Patronatsrechts in der Kirche S. 163 ff.; auch bei Sester, Kirchenpatronat S. 165 ff.

Zu alle dem kamen schließlich finanzielle Nachteile: Der Staat gewann durch die Veräußerung der Patronatsrechte nichts; denn die Käufer boten wegen der Patronatslasten von vornherein weniger, als die Güter an sich wert waren. Die Kirchen und die Gemeinden aber hatten den Schaden; denn die Privatpatrone waren gegenüber Ansprüchen auf Erfüllung ihrer Patronatslasten oft harthörig. Unter diesen Umständen bestimmte der König am 9. Januar 1812[1]), daß künftig

> „bei Veräußerung der Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern die Patronatsrechte nicht mitverkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden sollten."

Das konnte nur in der Weise geschehen, daß man die erwähnten dinglichen Staatspatronate in persönliche umwandelte.[2]) Für unsere Zwecke ist nun von Interesse, wie jene Umwandlung vor sich ging. Nach ALR. II 11 § 580 war zu einem solchen Schritt die Zustimmung der geistlichen Oberen erforderlich. Von der Einholung ihres Konsenses aber sah die Order ab, und zwar auch diesmal nicht nur gegenüber der evangelischen Kirche, sondern sogar gegenüber der katholischen. Die Mitwirkung der Kirchenbehörden wurde also einfach ausgeschaltet, und das Patronatrecht des Allgemeinen Landrechts abermals zugunsten einer Sonderregelung des fürstlichen ius patronatus abgeändert.[3])

Die eben geschilderte Lage hat in der Folge-

---

[1]) Ges.S. 1812 S. 3.

[2]) Eine Trennung der Patronatsrechte und -pflichten fand rechtlich nicht statt. A. A. die herrschende Meinung z. B. Hinschius, Preußisches Kirchenrecht S. 377. Richtig dagegen Gutachten des Kammergerichts I. Zivilsenat vom 14. März 1907 EO. Gen. V 75. Über den Standpunkt der katholischen Kirche vergleiche Vering, A. f. kath. KR IX 1863 S. 303 Anm. 1.

[3]) Die weiteren Schicksale der Kabinettsorder, die nicht speziell das Besetzungsrecht, sondern überhaupt das fürstliche ius patronatus betrifft und hier nur zur Illustration seiner rechtlichen Sonderstellung angeführt ist, sollen im folgenden nicht weiter verfolgt werden. Ihre rechtliche Würdigung hat bisher darunter gelitten, daß man sie nicht in den Zusammenhang der Normen über den fürstliche Patronat eingereiht hat.

zeit die Verwaltungsreform des Jahres 1817 im wesentlichen überdauert. Damals wurden zwar für das evangelische Kirchenwesen Konsistorien eingerichtet und ihnen prinzipiell die Interna der evangelischen Kirchenverwaltung zugewiesen, während die Externa den Regierungen verblieben.[1]) Aber im einzelnen ist man bei der Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen dann doch über jenen Grundsatz nur zu oft hinweggegangen, und so sind die Regierungen nach wie vor die Hauptkirchenregimentsbehörden geblieben. Gerade der landesherrliche Patronat kann das bezeugen. Wenn irgend etwas, so hätte die Besetzung der fiskalischen Patronatsstellen wegen des kirchenregimentlichen Charakters jenes Rechtes zu den Interna gezählt werden müssen. Allein tatsächlich ist die „Besetzung" evangelischer Patronatspfarreien den Regierungen ebenso vorbehalten worden wie diejenigen der katholischen Stellen.[2]) Nur wenn die Regierungen ausländische Geistliche in fiskalische Patronatspfarreien beriefen, hatten die Konsistorien ein „Bestätigungsrecht"[3]); aber das kam praktisch natürlich kaum je in Betracht und wurde ihnen nachträglich noch genommen.[4])

Etwas günstiger stand es um die Mitwirkung der geistlichen Oberen bei katholischen Staatspatronaten. Hier war wenigstens den fiskalischen Patronatsbehörden befohlen, den Einfluß „gehörig zu berücksichtigen, welcher bei den römischen Kirchensachen dem Bischof gesetz- und verfassungsmäßig zusteht". Allein da das Maß dieses „gesetz- und verfassungsmäßigen" Einflusses einstweilen

---

[1]) Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (G. S. 1817 S. 248) §2 Nr. 6 mit § 18. Dienstinstruction für die Provinzialconsistorien vom 23. Oktober 1817 (G. S. 1817 S. 237).

[2]) Regierungsinstruktion § 18 Abs. 1 lit. a.

[3]) Konsistorialinstruktion § 2 Ziff. 4.

[4]) Entzogen wurde es ihnen durch die Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (G. S. 1826 S. 5) lit. B. Ziff. 3. Die Anstellung ausländischer Geistlicher durch die Regierungen bedurfte hinfort ministerieller Genehmigung.

in älteren Provinzialgesetzen und Observanzen niedergelegt war, so behauptete auch gegenüber der katholischen Kirche der Territorialismus das Feld.

Es bleibt also dabei: In Preußen gibt es einen doppelten Patronat, den Privatpatronat und den fürstlichen Patronat. Jener gehört nach damaliger Auffassung dem Privatrecht an, dieser dagegen ist wesentlich öffentlichrechtlicher Natur; man ist versucht, ihn, wie in Österreich, als „öffentlichen“[1]) Patronat zu bezeichnen. Sein öffentlichrechtlicher Charakter äußert sich vorzugsweise in dem Besetzungsrecht. Es wird förmlich zum ius circa sacra gerechnet[2]); der König übt es nicht als „Particulier“, sondern vollzieht damit einen Regierungsakt. Aber das Besetzungsrecht, obwohl es der Kern des fürstlichen Patronats ist, bildet nicht seinen einzigen öffentlichrechtlichen Bestandteil. Auch die patronatische Vermögensaufsicht z. B. nimmt beim Staatspatronat hoheitliche Form an, und wenn noch heute die staatlichen Patronatsbehörden sich als solche ein Exekutiv-Strafrecht in derartigen Angelegenheiten zusprechen[3]), so ist das nichts als ein — freilich längst überständiger — Rest des alten fürstlichen ius patronatus, des unter kirchlichem Titel geführten Staatsregiments über die Kirche.

Wie verhielten sich nun diesem fürstlichen Patronat gegenüber die kirchlichen Kreise? Die Fesseln, die es der

---

[1]) Diesen Namen führen dort die landesfürstlichen Patronate, die öffentlichen Landes- und Stiftungspatronate und die Cameralpfründenpatronate. Wahrmund, Kirchenpatronatrecht II S. 62.

[2]) So die Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808. Siehe S. 224 Anm. 3.

[3]) Die staatlichen Patronatsbehörden stützen sich dabei auf § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wo den Regierungen ganz allgemein die Befugnis beigelegt sei, ihren Verfügungen nötigenfalls durch gesetzliche Zwangsmittel Nachdruck zu geben. Vergleiche zu dieser Streitfrage E. Nitze - F. Gebser, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen mit besonderer Berücksichtigung der sieben östlichen Provinzen, 3. Auflage, Berlin 1912 S. 550ff., bes. S. 552f. K. Goßner, Preußisches evangelisches Kirchenrecht I, 2. Auflage, Berlin 1914 S. 348 Anm. 7.

Selbständigkeit der Kirchen anlegte, forderten naturgemäß über kurz oder lang energische Befreiungsversuche heraus.

Zunächst wurden sie unternommen von der katholischen Kirche. Den Hauptgegenstand der Differenzen mit ihr bildeten diejenigen Pfarreien, welche vor der Säkularisation von den Bischöfen, von Stiftern oder Klöstern besetzt worden, jetzt aber unter das fürstliche Patronatsrecht einbezogen waren.

Ihre Zahl ist aus den Akten der Zentralinstanz nicht festzustellen; sie betrug aber, wenn man die Ermittlungen späterer Jahrzehnte zugrunde legt, wohl über tausend. Der Entstehung nach zerfielen sie in zwei Gruppen: Die eine stammte aus den Säkularisationen im Westen Deutschlands, die sich an den Reichs-Deputations-Hauptschluß anschlossen. Die andere ging zurück auf die preußischen Säkularisationen von 1810 und 1830ff., betraf also den Osten und Südosten der Monarchie. Die ältere der beiden hatte, als sie 1815 an Preußen gelangte, teilweise ein wechselvolles Schicksal hinter sich. In den Gebieten, welche um die Jahrhundertwende an Frankreich gekommen waren, wurde das Patronatrecht und also auch der landesherrliche Patronat als beseitigt behandelt; das geschah ebensowohl links des Rheins wie rechts des Stromes in dem zu Frankreich gehörenden Lippe-Departement.[1])[2]) Als Preußen 1813 das Rheinland eroberte, erkannte es für die rechtsrheinischen Gebiete nicht nur die katholischen Privat-

---

[1]) G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905 S. 187 (188) Anm. 1.

[2]) Im Königreich Westfalen wurde der Königliche Patronat als „droit de Souveraineté ordinaire" behandelt und verlor damit nicht nur den Namen, sondern auch den Zusammenhang mit dem Patronatrecht überhaupt. Nur auf den für den französischen Kaiser reservierten Domänen sollte er als Patronat weitergelten. Reskript des Justizministers vom 11. November 1808 bei Linneborn, Baulast im Fürstentum Paderborn S. 160 Anm. 1. Veranlaßt war diese differenzierte Behandlung durch das Bestreben, dem westfälischen Staatsschatz jede Ausgabe für Patronatslasten zu ersparen; bei den für Napoleon reservierten Domänen hatte der westfälische Staat dagegen kein Interesse, etwaige bisherige Patronatslasten auf die Gemeinden oder Kirchenfabriken abzuwälzen.

patronate wieder an, sondern holte auch den landesherrlichen Patronat wieder aus seiner Versenkung hervor.

Mochte es sich nun um den Westen oder um den Osten der Monarchie handeln, die Fragen, welche Staat und Kirche in Opposition trieben, lauteten überall gleich: Waren die ehemals bischöflichen Pfarreien in den geistlichen Fürstentümern vom Bischof in seiner Eigenschaft als geistlicher Oberhirte oder in seiner Eigenschaft als Landesherr verliehen worden? Stand hienach die Besetzung auch jetzt noch dem Bischof zu oder hatte der preußische Staat als Nachfolger des Landesherrn über sie zu verfügen? Waren ferner die Patronatspfarreien der Stifter und Klöster als persönliche oder als dingliche Patronate anzusehen? Konnte man ersten Falles eine Universal-Succession des Staates in die Rechte jener geistlichen Institute behaupten und waren im letzten Fall mit dem Übergang der Güter auch die Patronate als übergegangen zu betrachten? Machte es einen Unterschied, ob der Patronat der geistlichen Korporation als ganzer oder einer einzelnen Dignität zugestanden hatte, und wie verhielt es sich endlich mit den ehemals inkorporierten, später vom Staate redotierten Pfarreien? Hatte sich hier ein fiskalisches Patronatsrecht ex titulo dotationis gebildet, oder fehlte das Merkmal der liberalitas, weil der Staat zur Wiederherstellung rechtlich verpflichtet war?

Von kirchlicher Seite war man geneigt, alle diese Fragen zugunsten der Kirche zu entscheiden, und tat das mit umso größerem Nachdruck, je mehr die katholische Kirche im 19. Jahrhundert an Festigkeit gewann. Die Staatsbehörden hielten dagegen mit ebenso großer Zähigkeit an der Behauptung des landesherrlichen Patronats fest. Sie mochten sich mit gutem Gewissen im Rechte glauben; lagen doch in zahlreichen Fällen sogar ausdrückliche Anerkenntnisse katholischer Kirchenbehörden für den landesherrlichen Patronat in ihren Archiven.

Zeitlich zerfiel die Auseinandersetzung der beiden Gewalten in zwei große Abschnitte, deren erster die Zeit von 1800 bis 1848/50, deren zweiter die Zeit von da bis zur Gegenwart umfaßt.

Im ersten Abschnitt entbrannte der Kampf nicht gleichzeitig auf der ganzen Front, sondern bestand in einer Anzahl von Einzelgefechten, die sich je nach dem örtlichen Anlaß bald früher, bald später entspannen. Dem Staate war dadurch die Verteidigung erleichtert; es war ihm möglich, das Gesetz des Handelns bis zu gewissen Graden seinen Gegnern vorzuschreiben. Die einzelnen Phasen des Streites ergeben sich aus der Betrachtung der Verhältnisse in den verschiedenen katholischen Diözesen Preußens, und zwar soll die Reihenfolge der Darstellung anschaulich zu machen versuchen, wie allmählich die schiedlich-friedliche Verständigung zwischen Staat und Kirche fortschritt.

Beginnen wir mit Schlesien! Dieselbe Energie, die Preußen bei der Einziehung der katholischen geistlichen Güter in Schlesien betätigt hatte[1]), zeigte sich auch in der Art, wie es die Besetzung der bischöflichen und stiftischen oder klösterlichen Pfarreien an sich zog. Die damit betrauten staatlichen Stellen, namentlich die Haupt-Säkularisations-Kommission, statuierten einfach, daß in allen genannten Fällen, deren Zahl sich etwa auf 265 belief[2]), das Kollationsrecht irgendwie dinglicher Natur, genauer ein dingliches Patronatsrecht gewesen und als solches mit den geistlichen Gütern auf den Staat übergegangen sei.[3])

---

[1]) Johannes Niedner, Die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, Stutz, Kr. A. H. 13/14, Stuttgart 1904 S. 168f. Heinrich Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert 4 Bde, 2. Aufl., Mainz 1902ff., Bd. 3 und 4, 1. und 2. Hälfte bearb. von J. B. Kißling [im folgenden zitiert Brück-Kißling], 1 S. 199ff.

[2]) Bericht des geistlichen Rats Libor von Breslau vom 25. März 1811: Vorhanden seien 57 bischöfliche Pfarreien, 208 Stifts- und Klosterpfarreien, darunter 113 beneficia curata mit Ordenspriestern besetzt; 49 Kuratien und Pfarreien seien landesherrlichen Patronats. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien VII 1 1.

[3]) Bericht des Departements für den Cultus vom 7. September 1812 an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg: „Die Schlesischen Regierungen und die ehemalige Hauptsäkularisationskommission erklären sich das bisherige bischöfliche Recht auf die Besetzung der Pfarreien aus den Verhältnissen des Grundeigenthums, das der Fürstbischof auf seinen eingezogenen Tafelgütern hatte. Oder sie denken sich dieses Recht als Ausfluß jener Territorialgewalt, die den Schlesischen Fürsten oder

Man brauchte diesen Grundsatz nur mit der gehörigen Sorgfalt in die Praxis umzusetzen, und der Fürstbischof hatte schließlich keine einzige Pfarrei mehr zu vergeben.[1]) Dahin kam es in der Tat.[2])

Es war selbstverständlich, daß der katholische Oberhirte bei einem solchen Zustande sich nicht beruhigen konnte und Vorstellungen in Berlin erhob. Überraschenderweise führten sie schon bald zu einem Entgegenkommen des Staates. Veranlaßt war es zum Teil durch sachliche, zum Teil durch persönliche Gründe. Um die letzteren vorweg zu nehmen, so sei darin erinnert, daß damals an der Spitze der Breslauer Diözese Fürst Joseph v. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein stand. Von der preußischen Regierung, namentlich von dem Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg[4]) war er geschätzt wegen seines Verständnisses für die

---

Standesherren aus der Vorzeit übriggeblieben war, mithin als ein Patronat, welches den einzelnen bischöflichen Gütern oder dem Complex derselben anklebte.“ Viel einfacher lag die Sache bei den ehemals stiftischen und klösterlichen Pfarreien. Waren es Patronatsstellen, so bestand nach ALR. II 11 § 579 eine Vermutung für ihre Dinglichkeit. Und lag bei ihnen eine Inkorporation vor, so brauchte man sie nur mit sanftem Zwang in einen Patronat umzudeuten; dann hatte man dasselbe Ergebnis. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5 I.

[1]) Über einen vor 70 Jahren schon unternommenen Versuch des Staates, die Nomination aller geistlichen Benefizien in Schlesien an sich zu ziehen, siehe Augustin Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1758 I, Regensburg 1852 S. 260ff. Heinrich Pigge, Die religiöse Toleranz Friedrich des Großen, Mainz 1899 S. 203ff.

[2]) Schreiben des Fürstbischofs vom 5. September 1812 an das vorhin genannte Departement: Er habe nicht einmal eine Schullehrer-, geschweige eine Pfarrstelle zu besetzen. Ebenda.

[3]) Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz. In Baden hatte der Erzbischof nur eine einzige Pfarrei zu besetzen. Vergleiche die Äußerung des Erzbischofs Vicari von Freiburg auf der Würzburger Bischofsversammlung im A. f. kath. KR. XXI 1869 S. 163; Goenner und Sester, Kirchenpatronat S. 42ff., bes. S. 53, S. 175ff. In Württemberg hatte der Bischof von 1805 an überhaupt keine Pfründe zu vergeben. L. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, Stuttgart 1874 S. 78.

[4]) Ein Schreiben Hardenbergs an das Kultusdepartement vom 23. März 1812 mahnt, „alles zu vermeiden, was in Rücksicht streitiger oder zweifelhafter Befugnisse zu unangenehmen Differenzien mit dem

Interessen des Staates und wegen seiner maßvollen Haltung in den Schwierigkeiten der Säkularisation. An Reibungen zwischen ihm und den preußischen Staatsbehörden mangelte es zwar nicht[1]), aber sein hoher persönlicher Rang sicherte ihm von vornherein auf ihrer Seite ein Entgegenkommen, dessen sich andere Prälaten nicht zu erfreuen hatten, und erleichterte auch in der Frage der Pfarrstellenbesetzung die Anbahnung eines modus vivendi. Zu dessen Herbeiführung rieten aber auch sachliche Erwägungen. Man hatte in einigen katholischen Territorien, die durch die polnischen Teilungen an Preußen gekommen waren, aber unter auswärtigen Bischöfen standen[2]), üble Erfahrungen damit gemacht, daß man den Einfluß des Ordinarius auf die inländische Geistlichkeit ausgeschaltet hatte. Der Aufsicht der ordentlichen kirchlichen Obrigkeit entzogen, vom Staat sich selbst überlassen, war der Klerus dort immer mehr herabgesunken.[3]) Ähnliche Vorfälle durften sich in Schlesien nicht wiederholen. Aber man brauchte deswegen doch nicht gleich ins andere Extrem zu verfallen und die Geistlichkeit völlig dem Bischof preiszugeben. Klüger war es, durch eine geschickte Einrichtung des Besetzungsverfahrens dem Klerus zu zeigen, daß er zweien Herren zu dienen habe, dem König und dem Bischof, und ihn so in doppelter Abhängigkeit zu halten.[4])

Herrn Fürst-Bischof führen könnte, vielmehr solche Fälle mit ihm gemeinschaftlich zu meiner Entscheidung zu bringen, da ich das bisherige Benehmen desselben nicht anders als loben kann und daher wünsche, daß dieses gute Verhältniß aufrecht erhalten werde". Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5 I.

[1]) Anlaß dazu gaben namentlich die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg.

[2]) Vergleiche dazu Hans Westerburg, Preußen und Rom an der Wende des achtzehnten Jahrhunderts, Stutz, Kr. A. H. 48, Stuttgart 1908 S. 19.

[3]) Schreiben des Bischofs von Kulm, Grafen von Hohenzollern an das Oberschulkollegium vom 12 September 1788 bei Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche VI S. 314. Ebenso urteilt ein Bericht des Kultusdepartements an den Staatskanzler vom 7. September 1812. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5. I.

[4]) Dafür spricht sich der in der vorigen Anmerkung zitierte Bericht des Kultusdepartements aus.

Dies waren die tieferen Gründe für die Einführung der sogenannten alternatio mensium in der Diözese Breslau. Eine Kabinettsorder vom 30. September 1812[1]) teilte die Vakanzen der landesherrlichen Patronatspfarreien auf Domänen und geistlichen Gütern zwischen dem König und dem Fürstbischof auf. In den ungeraden Monaten hatte der Monarch, in den geraden Monaten der Ordinarius bei der Stellenbesetzung das maßgebende Wort.

Der Fürstbischof hätte gern mehr erreicht; er hatte ursprünglich gewünscht, alle genannten Pfarreien zur collatio libera zugewiesen zu erhalten.[2]) Indessen, er beruhigte sich und war sogar — einer Anregung des Departements für den Kultus folgend[3]) — bereit, zur leichteren Durchführung der Order einen periodisch wiederkehrenden allgemeinen Pfarrkonkurs einzuführen, dessen Ergebnis dem Staate zur Verwendung bei seinen Nominationen mitgeteilt werden sollte.[4]) Aus dem schönen Plan wurde freilich nachher nichts.[5]) Denn nach mehrjährigen Verhandlungen überfiel den Staat die Sorge, er könnte sich damit selber in der Auswahl der Bewerber zu sehr beschränken. Jedoch auch ohne weiteren Ausbau bewährte sich die Kabinettsorder in dem Zeitraum von 1810 bis 1848 so sehr, daß der Kultusminister sie in den Entwurf der Bulle De salute animarum, aufnahm[6]) und 1820 beim König — allerdings anscheinend ohne Erfolg — eine provisorische Ausdehnung auf die katholischen Pfarrstellen ehemals bischöflicher, stiftischer oder klösterlicher Kollatur zwischen Rhein und Elbe beantragte.[7])

---

[1]) G. S. 1812 S. 185.

[2]) Dies ergibt sich aus dem auf S. 234 in Anm. 3 genannten Bericht.

[3]) Schreiben des Kultusdepartements an den Fürstbischof vom 30. November 1812. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5 I.

[4]) Schreiben des Fürstbischofs vom 9. Dezember 1812. Den Entwurf für die Konkursprüfungen reichte er ein mit Schreiben vom 3. März 1813. Ebenda.

[5]) Am 24. Juni 1816 teilte das Kultusdepartement dem Fürstbischof mit, daß es den Plan einer Einführung des Pfarrkonkurses aufgegeben habe. Ebenda.

[6]) Immediatbericht des Kultusministers vom 26. Juni 1820. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 26 vol. I.

[7]) Ebenda.

Nur in einem Punkte erwies sich später eine Ergänzung notwendig, nämlich, wenn die Stellenerledigung nicht durch den Tod, sondern bei Lebzeiten des Pfründebesitzers durch Dimission, Resignation oder Versetzung eintrat. In allen diesen Fällen kam nämlich eine Vakanz nur zustande, wenn die beiden Besetzungsberechtigten mitwirkten. Nun widersprachen sich aber deren Interessen, denn jeder Kollator war natürlich geneigt, den Eintritt der Vakanz auf einen ihm günstigen Zeitpunkt zu legen und so einen für ihn vorteilhaften Besetzungsfall zu erzielen. Der König genehmigte etwa eine Resignation im ungeraden Monate, der Bischof aber nahm sie in einem geraden Monate an. Um solchen Differenzen auszuweichen, schloß man im Jahre 1820 ein Nachtragsabkommen.[1] Für Dimissionen und Resignationen wurde die alternatio mensium durch einen turnus stabilis ersetzt; jede erste derartige Vakanz fiel dem Landesherrn, jede folgende dem Bischof zu. Eine schiedlich-friedliche Regelung gelang auch hinsichtlich der Versetzungen. Erledigte sich eine unter der alternatio mensium stehende Pfarrei dadurch, daß der Staat oder der Bischof deren Inhaber auf eine andere Stelle beförderte, so sollte der betreffende Kollator auch über die von ihm herbeigeführte Vakanz verfügen können.

Viel weniger friedlich verlief die Entwicklung im Westen der Monarchie. Zwar in der Rheinprovinz blieb in unserem Zeitabschnitt alles ruhig. Die etwa 200 landesherrlichen Patronatsstellen der rechten Rheinseite besetzte der Staat ohne Widerspruch der Bischöfe.[2])

Dagegen entbrannte der Streit um so heftiger in dem benachbarten Westfalen. Die Gegner, die hier als Vertreter des Staates und der Kirchen ihre Kräfte maßen, waren beide Angehörige des westfälischen Adels, an Unbeug-

[1]) Abkommen vom 30. April 1820 zwischen dem „Generaladministrator des Bisthums Breslau und Weihbischof von Schimonsky“ und dem Oberpräsidium von Schlesien, bestätigt durch Ministerialerlaß vom 20. Juni 1820. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 26 I.

[2]) Bericht des Oberpräsidenten von Kleist-Retzow an den Kultusminister vom 8. September 1852. Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 I.

samkeit einander ähnlich, aber dabei Anhänger entgegengesetzter religiöser und politischer Überzeugungen. An der Spitze des katholischen Klerus stand als „Generalvikar“ des verwaisten Bistums Münster[1]) der bekannte Domherr Clemens August von Droste-Vischering, ein Mann, der in dem allgemeinen Zusammenbruch der katholischen Kirche den Glauben an ihre geistliche Großmachtstellung nicht verloren hatte und ihren Anspruch auf Gleichberechtigung mit dem Staate[2]) mit einer Unerschrockenheit verteidigte, die der Größe nur deshalb entbehrt, weil sie nicht selten in einen der Kirche selbst abträglichen Starrsinn ausartete. Den schärfsten Widerstand fanden seine Grundsätze in der Person des Oberpräsidenten Ludwig von Vincke[3]), eines in den Anschauungen des Territorialismus erzogenen protestantischen Staatsbeamten von großen Fähigkeiten[4]), dem die Superiorität des Staates über jede kirchliche Organisation seines Gebietes aus Gründen des Rechts nicht minder feststand als aus denen des Glaubens. Unter den zahllosen Anlässen zu Zusammenstößen, die sich von der Ausübung eines staatlichen ius liturgicum in katholischen Kirchenangelegenheiten über das ganze Gebiet der Kultusverwaltung bis zu den Feinheiten des Kurialstiles erstreckten[5]), konnte der landesherrliche Patronat natürlich

[1]) Über die kirchenrechtlich zweifelhafte Lage des Bistums siehe Erwin Ruck, Die Vorgeschichte der Besetzung des Bistums Münster im Jahre 1820, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausg. vom Königl. Preuß. Hist. Institut in Rom XV H. 1, Berlin 1912 S. 119ff.

[2]) Clemens Droste, Über die Religionsfreyheit der Katholiken, München 1817 S. 10ff. Sein Bruder Franz Otto vertrat dieselben Ansichten. Siehe dessen Abhandlung: Über Kirche und Staat, 1. Auflage, München 1817, 2. Aufl. 1838 S. 14ff., S. 26. Literatur über Clemens August von Droste-Vischering führt in umfassendem Maße an Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen, 2 Bde., Stutz, Kr. A. H. 84—87, Stuttgart 1915, 1916 I S. 433.

[3]) E. von Bodelschwingh, Leben des Oberpraesidenten Freiherrn von Vincke, Berlin 1853 S. 510ff.

[4]) Mit seinen kirchenrechtlichen Kenntnissen war es freilich nicht weit her. Kaas, Geistliche Gerichtsbarkeit I S. 348 Anm. 1.

[5]) Immediatbericht des Kultusministers vom 22. November 1820. Min. d. g. A. G. II Prov. Westphalen IV 1 I Brück-Kißling I S. 167ff., 227, 337, 388ff. Ruck S. 120.

nicht fehlen. Zwar hatte die preußische Regierung in Westfalen von vornherein die katholische Kirche sanfter behandelt, als in Schlesien. Ein Ministerialerlaß vom 26. Juli 1816[1]) hatte bestimmt, daß alle Pfarreien, welche von dem Bischof und den noch bestehenden geistlichen Korporationen bis zum Jahre 1806 verliehen worden waren, im ganzen Bereich des ehemals preußischen Gebietes der Provinz ihren alten Kollatoren zurückgegeben werden sollten. Allein dem Generalvikar genügte diese Konzession nicht. Er erkannte zwar Privat-Patronate an, wo sie vor dem Beginn der Franzosenzeit bestanden hatten, aber den landesherrlichen Patronat erklärte er durch die Zwischenherrschaft für beseitigt und ließ sich darin auch nicht durch den Einspruch des Oberpräsidenten und des Kultusministers beirren. So blieb dem Staate nichts übrig, als zu warten, bis mit der Neuordnung der katholisch-kirchlichen Organisation Preußens durch die Bulle De salute animarum auch der bischöfliche Stuhl einen neuen, dem Staate freundlicher gesinnten Inhaber finden würde.[2]) Und diese Hoffnung täuschte nicht; der neue Fürstbischof, Freiherr v. Lüning war von dem besten Willen beseelt, aus der Opposition gegen den Staat herauszukommen. So gelang kurz vor seinem Regierungsantritt in der Patronatsfrage eine vorläufige Verständigung. Der Staatskanzler ließ dem Fürstbischof die Wahl zwischen einer Realteilung der von der Säkularisation betroffenen Pfarreien, oder der alternatio mensium nach schlesischem Muster[3]), und der Fürstbischof nahm die letztere an.[4])

Noch war auf diese Weise die chronische Verschlechterung der staatlich-kirchlichen Beziehungen in Münster nicht lange beseitigt, da zeigten sich Symptome des gleichen

---

[1]) Min. d. g. A. G. II Prov. Westphalen VII 1 I.

[2]) So äußert sich der auf S. 237 in Anm. 5 erwähnte Immediatbericht.

[3]) Schreiben Hardenbergs an den Kultusminister vom 10. Juni 1821. Der Vorschlag Hardenbergs wurde dem künftigen Münsterer Oberhirten am 23. Juni 1821 mitgeteilt. Min. d. g. A. G. II Prov. Westphalen IV 1 II. Vering, Die fiskalischen Patronatrechte im Königreich Preußen, A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 223ff., bes. S. 252.

[4]) Das beweist die spätere Praxis.



Übels in der benachbarten Diözese Paderborn. In einem Teil derselben fand man die Besetzungsverhältnisse allerdings erheblich mehr zum Nachteil der Kirche geordnet, als in Münster, und zwar war das der Fall in dem früheren Herzogtum Westfalen, das 1803 an Hessen-Darmstadt gefallen war.[1]) Hier hatte der hessische Kirchen- und Schulrat die Besetzung aller geistlichen Stellen, sogar der bischöflichen Pfarreien, auf Grund des landesherrlichen Patronates in Anspruch genommen[2]) und 1815 an Preußen vererbt.

Veranlaßt durch die Milderung der territorialistischen Patronatspraxis in Kurhessen[3]), reklamierte 1834 der Bischof von Paderborn die Verleihung der ehemals bischöflichen Pfarreien für sich.[4]) Das Ministerium ahnte wohl, daß der fiskalische Patronat über sie vor dem Rechte schwerlich bestehen konnte, und stand im Begriff[5]), sein Universalheilmittel, die alternatio mensium, auch für Paderborn zu verordnen[6]); da zwang ihm der Widerstand der unter-

---

[1]) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 § 7 Abs. 2 bei Zeumer, Quellensammlung S. 513. Vergleiche dazu J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln . . . ergangen sind. (Im folgenden zitiert: Kurkölnische Gesetzsammlung) 3 Abt., Düsseldorf 1830/31, I Einleitung S. VIII ff., XXXI ff. Die Zuweisung zur Diözese Paderborn erfolgte in der Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 Abs. XXX (Philipp Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, Regensburg 1898 S. 57).

[2]) Verordnung der Hessen-Darmstädtischen Organisationskommission vom 12. Oktober 1802 Ziff. 11 b (Scotti, Kurkölnische Gesetzsammlung II S. 4) mit der fürstlichen Verordnung vom 12. Oktober 1803 § 9 Ziff. 1 b (Ebenda S. 50).

[3]) Verordnung vom 30. August 1829 bei Hinschius, Landesherrliches Patronatrecht S. 63f; Ferdinandus Walter, Fontes juris ecclesiastici, Bonnae 1862 p. 350.

[4]) Bericht der Regierung zu Arnsberg vom 14. März 1834. Min. d. g. A. G. II Prov. Westphalen VII 2 I.

[5]) Ministerialerlaß an die Regierung zu Arnsberg vom 17. November 1834. Ebenda.

[6]) Nach einem Bericht der Regierung zu Arnsberg vom 7. Januar 1838 waren in ihrem Sprengel 136 Pfarreien landesherrlichen Patronats, 4 unbestritten bischöflicher Kollation, 6 zweifelhaft bischöflicher Kolla-

geordneten Behörden, namentlich der Regierung von Arnsberg und des Oberpräsidenten von Vincke[1]), die Erlaubnis ab, den Bischof mit schärferen Mitteln zur Vernunft zu bringen. Ein streitiger Besetzungsfall, so wünschten sie, der aber für den Fiskus anscheinend günstig lag, sollte probeweise vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Und es geschah also. Allein man traue den Gerichten! Der fiskalische Prozeß ging glatt verloren[2]), und jetzt waren sie mit ihrem Latein zu Ende. Nun mußte man doch mit dem Bischof verhandeln, aber — in sechs Jahren kamen die Verhandlungen nicht vorwärts. Zum Teil erklärte sich das daraus, daß man gleichzeitig in einem anderen Teil der Diözese, auf dem Eichsfeld, mit der Regelung ähnlicher Patronatsstreitigkeiten beschäftigt war und zunächst die dortigen Erfahrungen abwarten wollte. Zum anderen Teile drängte der Bischof schon deshalb nicht, weil die Besetzungspraxis inzwischen Formen angenommen hatte, mit denen er recht zufrieden sein konnte. Nach einem bei jeder Vakanz ausgeschriebenen Konkurs brachte er nämlich der Regierung drei Kandidaten in Vorschlag, und sie wählte daraus in der Regel den Erstgenannten; denn die Kenntnis der Personalverhältnisse des katholischen Klerus war ihre starke Seite nicht. So fand ohne förmliches Abkommen in der westfälischen Praxis der Diözese eine Nachbildung des österreichischen Besetzungsmodus Eingang.

Die eben erwähnten Eichsfelder Unstimmigkeiten bezogen sich auf 43 Pfarreien im **Eichsfeld**, von denen 37 vor der Säkularisation von dem Erzbischof von Mainz besetzt, 6 in den Jahren 1800—1806 errichtet waren und

tion; 90 standen unter Privatpatronen; 90 wurden durch Wahl der Gemeinden besetzt. Ein Bericht derselben Regierung vom 27. Januar 1838 korrigiert die vorstehende Tabelle dahin, daß nicht 4, sondern 21 Pfarreien unbestritten bischöflicher Kollation seien. Die Provinzialinstanz war offenbar selbst unsicher, welche Benefizien zum landesherrlichen Patronat zählten und welche nicht. Ebenda.

[1]) Bericht der Regierung zu Arnsberg vom 7. Januar 1838 mit einem Beibericht des Oberpräsidenten s. d. Ebenda.

[2]) Erkenntnisse des Oberlandesgerichts Paderborn vom 3. September 1840 und 22. Februar 1842. Ebenda.

nach kanonischen Grundsätzen gleichfalls der collatio libera des Ordinarius unterlagen.[1])

Als Preußen im Jahre 1802 das Land okkupierte[2]), entdeckte es auf den ersten Blick bei sämtlichen Pfarreien den ihm wohlbekannten landesherrlichen Patronat und stellte ihn nach dem Zwischenspiel der westfälischen Zeit wieder her. Die geistliche Behörde, welche damals im Auftrag des Mainzer bzw. Regensburger Erzbischofs[3]) die Kollation vornahm, nämlich das erzbischöfliche Kommissariat in Heiligenstadt[4]), verstand es anfänglich geschickt, eine förmliche Anerkennung des landesherrlichen Patronatrechtes zu vermeiden.[5]) Aber unter dem westfälischen Regiment wurde ihr das kirchliche Selbstbewußtsein, das sie trotz der zunehmenden kirchlichen Isolierung[6]) einigermaßen bewahrt hatte, gründlich ausgetrieben, und als Preußen nach den Befreiungskriegen wieder ins Land zog, konnte es sich zu der Willfährigkeit seines „königlichen"[7]) Kommissariates nur Glück wünschen. Es hat ihm in den folgenden Jahrzehnten in einer ganzen Reihe von Urkunden ausdrücklich den landesherrlichen Patronat anerkannt;

---

[1]) Schreiben des Bischofs Dammers von Paderborn an den Kultusminister vom 16. Januar 1843. Min. d. g. A. G. II Prov. Sachsen VII 14 I. Nach Conrad Zehrt, Eichsfeldische Kirchengeschichte, Heiligenstadt 1893 S. 108ff. war eine der 37 „bischöflichen" Pfarren in Wirklichkeit eine stiftische Patronatspfarrei, nämlich die Pfarrei Siemerode, die das St. Martinsstift in Heiligenstadt zum Patron hatte.

[2]) Herman Bäseke, Die Einrichtung der preußischen Herrschaft auf dem Eichsfelde 1802—1806, Göttinger phil. Diss. 1905 S. 12ff.

[3]) Brück-Kißling I S. 167. Vergleiche auch Zehrt S. 384.

[4]) Kaas, Geistliche Gerichtsbarkeit I S. 198, 202ff.; Blumberg, Das Bischöfliche Kommissariat in Heiligenstadt in der Festschrift für Prälat Hermann Osburg: Ein halbes Jahrhundert religiöser Entwicklung auf dem Obereichsfeld, Heiligenstadt (Eichsfeld) 1924 S. 23ff., bes. S. 36.

[5]) Es gedachte in den von ihm ausgestellten Kollationsurkunden des königlichen Patronats mit den Worten: „cum ex gratiosissima concessione suae Majestatis, serenissimi ac potentissimi Regis nostri ad hanc parochiam vacantem designatus fueris". Angabe des Bischofs Dammers in dem oben Anm. 1 erwähnten Schreiben.

[6]) Lehmann-Granier, Preußen und die katholische Kirche IX S. 388f.; Zehrt S. 385f.; Bäseke S. 77.

[7]) Über den Namenswechsel der Behörde siehe Zehrt S. 110.

ja es hat die Besetzung der betreffenden Pfarreien in einer Form vorgenommen, die dem Staate höchst angenehm sein mußte. Statt sich von dem landesherrlichen Patron präsentieren zu lassen und seinerseits die Ernennung vorzunehmen, hat es sich selbst in Fortbildung der westfälischen Praxis mit der Rolle eines präsentierenden Organes begnügt und dem Staat die Ernennung eingeräumt.

Trotz dieser für den Fiskus ausnehmend günstigen Lage stellte 1843 der Bischof Dammers den Antrag, ihm sämtliche 43 Pfarreien zur freien Verleihung unter Vorbehalt des staatlichen Plazet zurückzugeben. Die Machtverschiebung, welche er wünschte, war in Wirklichkeit nicht so erheblich, als es zunächst scheinen könnte. Schon bisher waren die Präsentationen des Kommissariates Heiligenstadt regelmäßig von den Staatsbehörden gebilligt worden. Die geistlichen Behörden hatten also schon bisher tatsächlich die Stellenbesetzung in ihrer Hand. Aber als nun der Vorstoß des Bischofs erfolgte, war doch das Erstaunen, um nicht zu sagen die Entrüstung der unteren staatlichen Instanzen über das Attentat auf den geheiligten Besitzstand allgemein. Mit einem Schlage wurde ihnen klar, wie sehr das bisherige, so bequeme Besetzungsverfahren sie in den Hintergrund geschoben hatte, und nun versuchten sie mit aller Kraft, den Kurs herumzulenken und die Freiheit des Handelns wieder zu gewinnen. Die Mittel, die sie dabei anwandten, waren freilich nicht eben imponierend. Vorsichtiger als auf den provinziellen Außenposten war man in der Zentrale, in der 1841 neu geschaffenen katholischen Abteilung des Kultusministeriums.[1]) Dort leitete Geheimrat Aulike[2]) die Geschäfte, dem Staate unentbehrlich durch seine um-

---

[1]) Die Errichtung der Abteilung erfolgte mit Allerhöchstem Erlaß vom 11. Januar 1841; Bogislav Freiherr v. Selchow, Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865 Graf Ledochowski und Oberpräsident v. Horn, Marburg a. Lahn 1923 S. 206f.

[2]) Über ihn und die katholische Abteilung siehe Georges Goyau, L'Allemagne religieuse, III Le Catholicisme 1800—1870, Paris 1909 p. 220 et suiv., siehe auch Fritz Vigener, Ketteler, München und Berlin 1924 S. 123f.

fassende Kenntnis der katholischen Verhältnisse des Landes, durch rastlosen Fleiß wie durch diplomatisches Geschick in den schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Episkopat. Nicht minder empfahl er sich den Bischöfen durch seine persönliche Frömmigkeit und durch sein Verständnis für ihre kirchenpolitischen Ziele. Ihnen gegenüber machte er kein Hehl daraus, daß er den im Kultusministerium noch immer kräftig gedeihenden Territorialismus für überlebt hielt, und daß er im Interesse nicht nur der Kirche, sondern auch des Staates sich eifrig bemühe, ihn zu Tode zu kurieren. Nur durfte der Patient von der für ihn lebensgefährlichen Behandlung nicht allzu viel merken. Die Schwäche der Amtskollegen und Vorgesetzten für die alte Geschäftstradition mußte möglichst geschont werden, und das bedeutete: Die sachlichen Zugeständnisse an die Kirche mußten ein harmloses Aussehen tragen; sie hatten namentlich die Formen der überkommenen Verwaltungspraxis, soweit es ging, unangetastet zu lassen. Bedauerlicherweise konnte man das nun zuweilen wieder nicht bewerkstelligen, ohne daß auch die kirchlichen Vertreter ein bißchen hinters Licht geführt wurden. Einer solchen Politik gebrach es natürlich an Geradheit und Durchsichtigkeit. Sie hatte manchmal Mühe, nicht über ihre eigenen Füße zu stolpern oder im eigenen Gespinst sich zu fangen.

Typisch für sie war nun der Austrag der Differenzen auf dem Eichsfeld. Um diese zu beseitigen, schlug Aulike zunächst vor, den österreichischen Besetzungsmodus einzuführen; nur sollte der Bischof statt dreier Kandidaten als Mindestzahl zwei zu nennen haben. Der Kultusminister wurde für den Plan gewonnen[1]), aber beim Staatsministerium, an das der Monarch[2]) die Sache zur Beratung verwiesen hatte, kam er damit schlecht an. Man hielt es dort für ebenso unratsam, dem Antrage des Bischofs stattzugeben wie den Absichten Aulikes zu folgen, weil sie das „staatliche Präsentationsrecht illusorisch" machten. Warum

---

[1]) Immediatbericht des Kultusministers vom 27. Dezember 1845. Min. d. g. A. G. II Prov. Sachsen VII 14 1.

[2]) Kabinettsorder vom 14. Januar 1846. Ebenda.

sollte man es nicht lieber mit der alternatio mensium auf allen 43 Pfarreien versuchen?[1])

Aulike übernahm es, den Bischof Dr. Drepper, den Nachfolger Dammers, dafür zu gewinnen. Leicht wurde es ihm allerdings nicht, den Prälaten in einer persönlichen Zusammenkunft zur Preisgabe seiner weitergehenden Ansprüche zu bewegen.[2]) Der Bischof verstand sich schließlich zur Annahme der alternatio mensium nur

> unter der sich seines Dafürhaltens auch schon von selbst verstehenden Voraussetzung, daß der Fiskus — wie seines Wissens auch schon bisher geschehen — bei den in Frage stehenden Kirchen, die nach den allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen den Patronen obliegenden Lasten und Verpflichtungen (vorbehaltlich der einzelnen Kirchen kraft speziellen Rechtstitels zustehenden ausgedehnteren Ansprüche) tragen und übernehmen werde.

Freudig schlug Aulike in die dargebotene Hand ein. Der Bischof und sein Kapitel waren offenbar etwas ängstliche Herren; hatte doch der Staat, wie sich Aulike von seinen Berliner Akten her erinnerte, im Eichsfeld schon immer die Patronatsbaulast getragen. Aber man konnte ja dem Bischof den Gefallen tun, es ausdrücklich zu verbriefen, und durfte zufrieden sein, daß man so billigen Kaufs wegkam. Das Gesamtergebnis der Verhandlungen fand die Billigung des Staatsministeriums und des Königs. Eine Kabinettsorder vom 31. März 1847[3]) führte die alternatio mensium für die 43 Pfarreien ein, so daß alle Vakanzen in den ungeraden Monaten der Krone, in den geraden Monaten dem Bischof zufielen. Auch sollte diesem

> „wegen fortdauernden Erfüllens der gesetzlichen oder auf speziellen Rechtstiteln beruhenden landesherrlichen Patronats-Verbindlichkeiten die von ihm gewünschte Zusicherung erteilt werden".

---

[1]) Staatsministerialberatung vom 4. August 1846. Ebenda.

[2]) Protokoll über die Verhandlungen Aulikes mit dem Bischof Dr. Drepper vom 31. Dezember 1846. Ebenda; Abdruck bei Zehrt S. 396ff. Siehe auch Vering, Fiskalische Patronatrechte A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 234ff.

[3]) Ebenda.

Vergleicht man die in der Order enthaltene Regelung des Besetzungsrechtes mit derjenigen für die Diözesen Breslau und Münster, so zeigt sich, daß die Kirche bei ihrem Kampf um die collatio libera nicht über die in Schlesien gewonnene Position hinausgekommen und hinter der in Münster erreichten Linie zurückgeblieben war. Der anscheinende Stillstand ihrer Offensive, über den sich die katholisch-kirchliche Öffentlichkeit sehr beunruhigte[1]), war aber wettgemacht durch den finanziellen Preis, den der Staat dafür zu zahlen hatte. Eine Baulast des fiskalischen Patrons hatte nämlich bisher im Eichsfeld nicht bestanden.[2]) Beide Vertragsteile hatten zwar gutgläubig bei den Verhandlungen das Gegenteil angenommen, aber — wie sich jetzt herausstellte — war dieser Glaube nur für die Kirche gut d. h. vorteilhaft; für den Staat war er schlimm. Die Ministerialakten, die Aulike im Kopfe gehabt hatte, waren nicht zu finden. Sie existierten weder in Berlin noch bei den Provinzialinstanzen. Die letzteren wären natürlich von der Rechtslage unterrichtet gewesen; aber Aulike hatte sich gehütet, diese territorialistischen Querköpfe gehörig ins Vertrauen zu ziehen. Jetzt nahte für sie die Stunde der Vergeltung. Mit breitem Griffel wiesen sie dem Minister nach, welches Los den Fiskus treffe, wenn Ministerialkommissare über den Kopf lokaler Behörden hinweg verhandelten. Noch fünfzehn Jahre später mußte sich die katholische Abteilung von ihnen und dem Finanzminister bescheinigen lassen, daß sie durch ihre Unachtsamkeit dem Staate eine „neue und schwerwiegende Last" aufgebürdet habe. Aber obwohl man „in hohem Grade" darüber klagte, wagte man doch einen Widerruf der Order nicht ernsthaft in Aussicht zu nehmen.[3])

Kehren wir nun zum Osten der Monarchie zurück, und zwar zunächst in das Gebiet des späteren Erzbistums Gnesen-Posen. Die Handhabung des landesherrlichen

[1]) Vering, Fiskalische Patronatrechte a. a. O. S. 234ff. Selbst der Münchener Nuntius fragte besorgt in Paderborn an.

[2]) Bericht des Oberpräsidenten von Sachsen vom 9. Nov. 1847. Min. d. g. A. G. II Prov. Sachsen VII 14 I.

[3]) Ebenda vol. II.

Patronatrechts stützte sich dort teils auf preußische Kabinettsorders vom Ende des 18. Jahrhunderts[1]), teils auf spätere Dekrete der herzoglich warschauischen Regierung.[2]) Seit 1818 stritt man über die Besetzung der Pfarreien auf bischöflichen Tafelgütern, doch wurde 1825 durch Ministerialerlaß[3]) die Differenz zugunsten der freien bischöflichen Kollation beseitigt. Daneben erhoben sich allmählich Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Verleihung ehemals stiftischer und klösterlicher Stellen, namentlich seit im Anfang der dreißiger Jahre in der Provinz Posen zahlreiche Klöster aufgehoben waren[4]), vor allem solche der Bettelorden, die bisher vielfach Seelsorge geübt hatten. Erzbischof v. Dunin schlug deshalb 1835 vor, die in Schlesien übliche alternatio mensium auch in seinem Sprengel einzuführen, und zwar sollten ihr unterliegen „alle Pfarreien,

---

[1]) Z. B. eine Kabinettsordre von 12. Februar 1798 (Min. d. g. A. G. II. Prov. Westpreußen VII 13 II) und eine auf Allerhöchsten Spezialbefehl ergangene Verordnung vom 28. Mai 1800 (Carl Ludwig Heinrich Rabe, Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen VI Halle 1818 S. 134f.) Letztere verdient wegen ihres seltsamen Geschickes der Vergessenheit entrissen zu werden. Sie beabsichtigte den Provinzialinstanzen für den Entwurf einer Konstitution in katholisch-geistlichen Sachen einen Leitfaden hinsichtlich der Patronate auf eingezogenen geistlichen Gütern zu geben. In dem Bestreben, dem Staate mit dem Erwerb dieser Güter möglichst viele Patronate zu verschaffen, erklärte sie nicht nur die „weltlichen" Patronate als im Zweifel dinglich, sondern die „kirchlichen" als stets dinglich (!). Trotzdem dieser kanonistische Unsinn noch durch einen malitiösen Druckfehler gänzlich unverständlich geworden war, oder vielleicht gerade deshalb genoß die Verordnung bei den unteren Instanzen einiger östlicher Landesteile das höchste Ansehen; selbst das Obertribunal zollte ihrer „Klarheit" in einem Urteile vom 1. September 1837 Anerkennung und ließ sich von dem erwähnten Druckfehler verleiten, das Kuriositätenkabinett des preußischen Kirchenrechts durch die Figur eines „weltlichen, aber dinglich oder persönlich kirchlichen Patronats" zu bereichern. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen VII 13 I.

[2]) Namentlich wurde zitiert ein Königlich sächsisches Dekret für das Herzogtum Warschau vom 29. Dezember 1810 über das Patronatrecht auf Krondomänen. Min. d. g. A. G. II Prov. Posen VII 7.

[3]) Ministerialerlaß vom 20. Juli 1825. Ebenda.

[4]) F. Pohl, Martin v. Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen, Marienburg 1843 S. 18f. W. Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens, Paderborn 1897 S. 49.

die früher vom Erzbischof von Gnesen, dem Bischof von Posen, den beiderseitigen Domkapiteln oder anderen jetzt aufgehobenen geistlichen Instituten besetzt worden waren, falls hierüber weder bisher ein rechtskräftiges Erkenntnis ergangen, noch durch Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden die Rechtslage geklärt" sei.[1]) Jedoch fand Dunin beim Ministerium mit seinem Vorschlage kein Gehör. Berlin fürchtete offenbar von der alternatio mensium ein Eindringen der national-polnischen Elemente des Klerus in fiskalische Stellen und behandelte die Angelegenheit dilatorisch.[2]) Inzwischen erneuerte der Erzbischof mit steigendem Nachdruck seine Anträge von Jahr zu Jahr[3]), aber da gleichzeitig aus anderen Gründen[4]) die Spannung zwischen ihm und der Staatsregierung immer größer wurde, natürlich erst recht ohne Erfolg. Ungelöst ging die heikle Frage auf seinen Nachfolger, den Erzbischof Przyluski, über.

Unter den verschiedenen Kandidaten, welche nach Dunins Tode für den Bischofstuhl in Frage kamen, hatte die Staatsregierung ihn für den genehmsten erklärt.[5]) Seine der Regierung bekannte Energie werde, so hoffte man, ihn vor dem Schicksal Dunins bewahren, der sich von der untergebenen Geistlichkeit in die Opposition gegen den Staat habe treiben lassen; Przyluski werde umgekehrt im Dienste guter Beziehungen von Staat und Kirche der Auflehnung des national polnisch gesinnten Teiles seiner Geistlichkeit ein Ende bereiten. Daß es dem neuen Erzbischof an Energie nicht fehlte, bewies in der Folgezeit seine ganze Amtsführung. Nur wandte sie sich gegen den, der sie zu Hilfe gerufen hatte, nämlich gegen den preußischen

---

[1]) Schreiben des Erzbischofs von Dunin an den Kultusminister vom 9. April 1835. Min. d. g. A. G. II Prov. Posen VII 25 I.

[2]) Ministerialerlaß vom 1. Juni 1835. Ebenda.

[3]) Vorstellungen des Erzbischofs beim Kultusminister vom 10. Juni 1836 und 17. Juli 1838. Ebenda.

[4]) Carl Gustav Nicolaus Rintel, Vertheidigung des Erzbischofs von Gnesen und Posen Martin v. Dunin, Würzburg 1839 S. 47 ff.; Pohl, Martin v. Dunin S. 28 f.; Emil Friedberg, Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV., Leipzig 1882 S. 17 ff.

[5]) Verhandlungen darüber in Min. d. g. A. G. II Prov. Posen IV 7 I.

Staat.[1]) Das zeigte sich sogar in der Patronatsangelegenheit, obwohl sie unter den Konflikten zwischen dem Staat und dem Erzbischof eine Frage zweiten Ranges war.

Der Erzbischof verlangte zunächst[2]) nach österreichischem Muster die Einräumung eines bischöflichen Terna-Vorschlages vor der Ausübung der staatlichen Präsentation. Zum Glück ging das Ministerium nicht darauf ein.[3]) Nun kehrte Przyluski zum Antrag seines Vorgängers zurück[4]), allein mittlerweile war seine Loyalität mehr als zweifelhaft geworden[5]), und so stieß er abermals auf Ablehnung.

Die Folge davon war eine wahre Wolke von fiskalischen Prozessen gegen den Erzbischof.[6]) Sie endeten formell alle siegreich für den Fiskus, denn der Prälat ließ sich von vornherein auf keinen Rechtsstreit ein. In der Sache aber hatte der Staat von seinem Erfolg so gut wie nichts. Der Erzbischof lehnte jede Präsentation des Staates ab und besetzte die Pfarreien einstweilen nur kommendarisch. Dabei verblieb es dann bis zum Jahre 1848.

Zu gleicher Zeit wie in Posen wurde es in den benachbarten Diözesen Kulm und Ermland unruhig. Dazu bestand auch wohl mehr Anlaß als anderswo. Nirgends hatte der Territorialismus in der Kultusverwaltung sich so rein erhalten wie hier. Die staatlichen Provinzialinstanzen nahmen auf Grund alter Ressortreglements[7]) geradezu in Anspruch, als geistliche Obere der katholischen Kirche zu gelten[8]) für zahlreiche Angelegenheiten, die schon das

[1]) Freiherr v. Selchow, Posener Erzbistum S. 2ff.

[2]) Schreiben des Erzbischofs vom 21. Juni 1845. Min. d. g. A. G. II Gen. VII 2 II.

[3]) Schreiben des Kultusministeriums an den Erzbischof vom 24. Juli 1845. Ebenda.

[4]) Schreiben des Erzbischofs an den Kultusminister vom 17. Februar 1846. Min. d. g. A. Prov. Posen VII 25 I.

[5]) Bericht des Oberpräsidenten von Posen vom 16. April 1847

[6]) Immediatbericht des Staatsministeriums vom 31. August 1857. Min. d. g. A. Prov. Posen VII 25 II Adhib. Es handelte sich um nicht weniger als 22 fiskalische Prozesse.

[7]) Vergleiche etwa die Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 § I und IV Novum Corpus Constitutionum V 2 Sp. 2138. Leman, Einleitung S. 120f.

[8]) Über die Frage, ob diese Praxis zu Recht bestehe, herrschte in den

Allgemeine Landrecht dem Bischof zugewiesen hatte. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, hier noch immer an der alten Auffassung[1]) festgehalten, daß bei Versäumung der Präsentationsfrist eines Privatpatrons die Devolution nicht an den Bischof, sondern an die Regierung gehe. Es verstand sich unter diesen Umständen von selbst, daß der Einfluß der geistlichen Gewalt auch bei Besetzung staatlicher Patronatsstellen gefährdet war.

Immerhin bestanden hier zwischen den beiden Diözesen wesentliche Unterschiede. Die Ermländer Bischöfe[2]), besonders der Bischof Dr. Geritz[3]), kamen mit den Staatsbehörden gut aus. Um so bitterer klagte dagegen der Kulmer Oberhirte Dr. Sedlag, man halte ihn bei den Regierungen für „eine Nulle“ und behandle ihn danach[4]). Um

Jahren 1838—1841 ein erbitterter Streit zwischen den Provinzialinstanzen und dem von seinen katholischen Räten in dieser Angelegenheit beeinflußten Kultusminister. Letzterer suchte das Allgemeine Landrecht, die Ressortreglements vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825, ja sogar die Bulle De salute animarum gegen die in Anm. 7 erwähnten älteren staatskirchenrechtlichen Normen auszuspielen. Dank der hartnäckigen Verteidigung durch den Oberpräsidenten von Schoen behielt schließlich die Provinz gegen die Zentrale Recht. Ein Staatsministerialbeschluß vom 25. Mai 1841 erklärte, die Regierungsinstruktion von 1773 sei ein Provinzialgesetz und stehe noch in Kraft. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen II 8 I und II. Erst 1849 gab es die Provinzialverwaltung auf, als „geistlicher Oberer“ zu gelten. Min. d. g. A. G II Prov. Westpreußen II 18 I.

1) Vergleiche etwa Lehmann, Preußen und die katholische Kirche VII S. 116f, 758.

2) Im Jahre 1798 hatte der König in der Ermländer Diözese nur 2 Patronatsstellen, nämlich Elbing und Königsberg. Bericht des Fürstbischofs Karl von Hohenzollern vom 27. November 1798 bei Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinz Preußen und Posen (S. 303). Nach einer Denkschrift des Bischofs von Ermland vom 10. April 1849 betrug in der durch die Bulle De salute animarum veränderten Ermländer Diözese die Zahl der königlichen [illegible]natsstellen in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder 31 Mutterkirchen mit 14 Filialen. Min. d. g. A. G. II Prov. Ostpreußen II 17.

3) Der Bischof sprach sich in einer Denkschrift vom 10. April 1849 dem Minister gegenüber sogar sehr anerkennend über das Verhalten der Staatsbehörden bei der Besetzung königlicher Patronatsstellen während seiner Amtszeit aus. Min. d. g. A. G. II Prov. Ostpreußen II 17.

4) Beschwerde des Bischofs an den Kultusminister vom 25. Februar 1837. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen II 8 I.

seine Lage einigermaßen zu bessern, schlug er 1835 vor[1]), die alternatio mensium „bei eingezogenen bischöflichen und kirchlichen Gütern"[2]) anzuwenden. Der Kultusminister Freiherr von Altenstein hätte an und für sich dem Bischof den Gefallen gerne getan[3]), allein der König, durch die kirchenpolitischen Kämpfe wegen der gemischten Ehen[4]) gegen die Ansprüche seines Episkopates mißtrauisch gemacht, zog die Angelegenheit hin[5]); zugleich protestierten die Provinzialbehörden aufs heftigste gegen den Bischof. Da verlor der Minister die Lust, für den Prälaten die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Mochten die geistlichen und weltlichen Behörden in der Provinz sehen, wie sie miteinander zurecht kamen! Schließlich starb Altenstein; es starb der König; Friedrich Wilhelm IV. bestieg den Thron; der preußische Staat wurde nach einem für die katholische Kirche günstigeren Kurs gelenkt. Aber — in der Diözese Kulm änderte sich nichts. Endlich im Herbst 1847 brach ein Gutachten Aemilius Ludwig Richters[6]) den Bann. Und doch dauerte es fast noch ein volles Jahr, bis eine Kabinettsorder vom 1. September 1848[7]) den Frieden herstellte. Sie ordnete, unter „Vorbehalt der definitiven Entscheidung über die Patronatsverhältnisse im allgemeinen", die Einführung der alternatio mensium an für diejenigen Pfarreien der Kulmer Diözese, die früher vom Bischof, vom Domkapitel und von Klöstern vergeben worden waren. Der

---

[1]) Schreiben des Bischofs an den Kultusminister vom 30. November 1835. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen VII 13 I.

[2]) Nach einer Zusammenstellung vom 30. Januar 1841 handelte es sich um 75 Pfarreien; von ihnen lagen 25 im Regierungsbezirk Danzig, 45 im Regierungsbezirk Marienwerder, 5 im Regierungsbezirk Bromberg. Vor dem 19. Jahrhundert hatte der Fiskus nur 13 Pfarrstellen besetzt; die übrigen gewann er erst im Laufe des 19. Jahrhunderts hinzu. Ebenda vol. II.

[3]) Ein Immediatbericht Altensteins vom 11. November 1837 spricht sich für den Antrag des Bischofs aus. Ebenda vol. I.

[4]) Hierüber siehe Brück-Kißling II S. 342ff. bes. 352.

[5]) Kabinettsorders vom 2. März 1838, vom 29. Juli 1839 und 11. Dezember 1839. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen VII 13 I.

[6]) Gutachten Aemilius Ludwig Richters vom 14. Oktober 1847. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen VII 13 II.

[7]) Ebenda. Vering, Fiskalische Patronatrechte A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 233f., S. 265.

Bischof hatte also jetzt erreicht, was er vor dreizehn Jahren erbeten hatte; aber wie schon der Wortlaut der Order zeigt, war es nunmehr fraglich geworden, ob überhaupt der Patronat fortbestehen könne. Die politische Umwälzung, welche den Schluß unseres Zeitraumes begrenzt, drohte ihm ein Ende zu bereiten.

Überblickt man im ganzen die gegenseitige Stellung der Parteien am Ende des absoluten Staatsregiments, so zeigt sich, daß die Kirche in ihrem Vorgehen gegen den landesherrlichen Patronat zwar nirgends das Kampfziel, nämlich die Beseitigung dieser Institution im ganzen, erreicht, aber daß sie doch recht erhebliche Vorteile errungen hatte. Die bischöflichen Pfarreien waren in der Diözese Münster und in der Erzdiözese Gnesen-Posen der collatio libera des Bischofs zurückgegeben. Sie unterlagen der alternatio mensium in Schlesien, in einem Teile von Paderborn und in Kulm. Die ehemals stiftischen und klösterlichen Pfarreien waren nirgends dem Bischof gänzlich überlassen, doch galt auch für sie die alternatio mensium in Münster, in Schlesien und in Kulm. Wo es an solch schiedlich-friedlichen Vereinbarungen zwischen dem Staate und dem Bischof fehlte, war die Lage des landesherrlichen Patronats nach den einzelnen Diözesen sehr ungleich. Er war unangefochten in Ermland und in der Rheinprovinz. Waffenstillstand herrschte in Paderborn, soweit hier nicht die alternatio mensium Platz griff. Offener Konflikt lebte in Gnesen-Posen. Überall, das hat unsere Darstellung ergeben, hat der Staat mit größter Mühe seine Position, so lange es ging, verteidigt. Nur Schritt für Schritt ist er zurückgewichen. Ja, er hat sogar im letzten Dezennium unseres Zeitraumes seine Kraft zur Fortsetzung des Widerstandes neu zusammengefaßt. Eine Kabinettsorder von 1845[1]) übertrug die Ausübung des staatlichen Patronatrechts über katholische Kirchen in jeder Provinz dem Oberpräsidenten an Stelle der Regierungen; von ihm erwartete man, daß er den Forderungen des Episkopates mit größerer Autorität

[1]) Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten vom 27. Juni 1845 (G. S. 1845 S. 443) § 2.



entgegentreten könne, als die bisher bei der Besetzung beteiligten fiskalischen Patronatsbehörden. Die Maßregel erwies sich als glücklicher Griff; das zeigen die Vorgänge nach 1848.

Ehe wir uns aber ihrer Betrachtung widmen, sei die Entwicklung des landesherrlichen Patronates auf evangelischer Seite[1]) nachgetragen. Auch in der evangelischen Kirche mehrte sich seit der Wiederherstellung Preußens die Unzufriedenheit mit der territorialistischen Handhabung des Patronates von Jahr zu Jahr. Teilweise wurde geradezu vom Staate verlangt, daß er den landesherrlichen Patronat der Selbstverwaltung opfere; so namentlich im Rheinland und in Westfalen. Dort hatte der Staat nach Beseitigung der Fremdherrschaft in umfassender Weise einen königlichen Patronat über evangelische Pfarreien in Anspruch genommen, und zwar nicht nur über die schon vor der Franzosenzeit von den Konsistorien besetzten Stellen, sondern auch über ehemalige Privatpatronats-Pfarreien, die durch die französische Gesetzgebung patronatsfrei geworden waren, ja selbst über Pfarreien, bei denen Pfarrwahl der Gemeinden üblich gewesen war.[2]) Nach Erlaß der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 glaubte man nun in weiten Kreisen, der landesherrliche Patronat sei gemäß § 4 des Gesetzes[3]) stillschweigend zugunsten der

[1]) Die Zahl der evangelischen landesherrlichen Patronatsstellen ist für diese Zeit nicht festgestellt. Wir besitzen umfassende Zusammenstellungen darüber erst aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Damals zählte man in Altpreußen 1618 landesherrliche evangelische Patronatsstellen, bei denen die Besetzung dem König ausschließlich zukam, und 85 solche Stellen, bei denen der Monarch in der Besetzung mit einem Privatpatron wechselte. Aufzeichnung vom 14. September 1875 Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 142 II. Vergleiche ferner die Zusammenstellung der „kirchenregimentlich besetzten Stellen", welche wohl hauptsächlich landesherrliche Patronatsstellen sind, bei Georg Arndt, Das Kirchenpatronat in Preußen und die Versuche seiner Aufhebung oder Ablösung, Prenzlau 1921 S. 10f.

[2]) Lüttgert, Kirchenrecht S. 324ff., bes. S. 327; dazu Hermann Tophoff, Das freie Pfarrwahlrecht der evangelischen Gemeinden in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, ZfKR XII 1874 S. 153ff.; Justus Hashagen, Der rheinische Protestantismus und die Entwicklung der rheinischen Kultur, Essen an der Ruhr 1924 S. 41f.

[3]) Wilhelm Schmitz, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März

Gemeindewahl aufgehoben, und richtete entsprechende Vorstellungen an den König. Der Erfolg der Bewegung war leider gering; nur solche Gemeinden, die vor der Fremdherrschaft das freie Pfarrwahlrecht besessen hatten, bekamen es zurück. Alle anderen wurden dagegen der landesherrlichen Besetzung unterstellt, behielten demzufolge den Charakter von königlichen Patronatsstellen[1]) und erreichten nur die Einräumung eines votum negativum im Rahmen des Allgemeinen Landrechts.[2])

Abgesehen von solchen mehr partikularen und provinziellen Bestrebungen richtete sich der Kampf evangelischer Kreise nicht auf die Beseitigung des landesherrlichen Patronates, sondern auf die Reform seiner Ausübung. Seitdem im Jahre 1808, bei der großen Revision der preußischen Verfassung, die evangelisch-kirchlichen Behörden aus Ersparnisgründen eingezogen und ihre Aufgaben von dem Minister des Innern und den Regierungen übernommen worden waren, wurde die Kirche ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter wie ein gewöhnliches Staatsinstitut behandelt. Der Geist der weltlichen Regierung hielt seinen Einzug in die Kirchenverwaltung. Sie gewann dabei an Genauigkeit und Schlagkraft, aber die pastorale Seite der Kirchenleitung kam zu kurz. Namentlich die Besetzung der fiskalischen Patronatstellen wurde von den Regierungen gewöhnlich nach Lage der Akten und der Anciennität der Bewerber vollzogen, ohne daß auf die persönliche Eignung

---

1835, Berlin 1837 S. 157: „§ 4. Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen". Unter dem Patron im Sinne dieser Norm glaubte man nur den Privatpatron verstehen zu sollen.

[1]) Schon ein Ministerialerlaß an die Regierung Minden vom 6. August 1835 hatte erklärt: „Diejenigen Pfarrstellen, welche bis dahin (d. h. bis zum Erlaß der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung) durch die Königlichen Behörden besetzt worden sind, können nach den Preußischen kirchenrechtlichen Grundsätzen nur als Königliche Patronatsstellen angesehen werden." EO. Gen. V 1 I.

[2]) Kabinettsorder vom 25. September 1836. Bluhme-Hälschner-W. Kahl, Kirchenordnung . . . vom 5. März 1835, 5. Aufl., Bonn 1891 S. 8 Anm. 7; A. Richter, Kirchenordnung . . . vom 5. März 1835, Münster 1908 S. 79.

der Geistlichen und die Wünsche der Gemeinden[1]) viel ankam.[2]) Nicht minder verhängnisvoll als der Wechsel der Verwaltungsmethode war die Dezentralisation der Verwaltungsaufgaben zugunsten der Regierungen. Jede von ihnen schloß aus Ressortpartikularismus ihren Amtssprengel sorgfältig gegen alle Einflüsse von außen ab; eine dieser Verkapselung energisch entgegenwirkende Aufsicht durch die Zentralinstanz fehlte[3]); so war das gesamte Kirchenwesen in Gefahr, in eine Reihe von Departements-Kirchen auseinanderzufallen. Schon 1812 sah sich deshalb das Ministerium gezwungen, von dem König das Recht ausnahmsweiser unmittelbarer Stellenbesetzung durch die Zentralinstanz zu erbitten.[4]) Viel gewonnen war damit nicht, das beweisen die beweglichen Klagen alter Militärprediger, denen nach sieben- bis achtjähriger Militärdienstzeit ein Anspruch auf eine convenable königliche Pfarre zustand[5]), und die trotz aller Empfehlungen und Bemühungen des Ministeriums noch nach zwanzig Dienstjahren vergeblich auf ihre Pfründe warteten.[6])

---

[1]) Über die verschiedene Rechtslage der Kirchengemeinden hinsichtlich des votum negativum gegen die von dem fiskalischen Patron designierte Person siehe Jacobson, Kirchenrecht S. 362ff., bes. S. 365 und Schoen, Kirchenrecht II S. 77 und 97ff.

[2]) Äußerung des Kultusministers Eichhorn in der Staatsministerialsitzung vom 13. Februar 1844. Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 2 II. Ähnlich hatte schon der Kultusminister Altenstein in einer Denkschrift vom Mai 1819 bemerkt, die Handhabung des landesherrlichen Patronats in der bisherigen Weise durch die Regierungen sei nachteilig. Ernst Müsebeck, Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren, Stuttgart und Berlin 1918 S. 282.

[3]) Die Provinzialbehörden „wußten zum Glück oft beinahe nicht, daß obere Verwaltungsbehörden in Berlin vorhanden waren". Ironische Äußerung des Oberpräsidenten von Schoen aus dem Jahre 1817, angeführt bei Müsebeck, Preußisches Kultusministerium S. 753.

[4]) Kabinettsorder vom 8. Oktober 1812. E. O. Gen. V 1 I und Min. d. g. A. Patr. u. Ks. Gen. 1 I.

[5]) Militär-Kirchenreglement vom 28. März 1811 VI Ziff. 3 mit dem Renovierten Militair-Consistorial-Reglement vom 15. Juli 1750 Drittes Hauptstück § 1. Martin Richter, Die Entwicklung und die gegenwärtige Gestaltung der Militärseelsorge in Preußen, Berlin 1899 Urkundenanhang S. 79 mit S. 35.

[6]) Bericht des Feldprobstes Offelsmeyer vom 30. Mai 1833. Eine

Trotzdem sich so die Verwaltungsreform von 1808 bei allen ihren segensreichen Wirkungen für das preußische Staatswesen hinsichtlich der evangelischen Kirchenverwaltung überhaupt und der Besetzung landesherrlicher Patronatsstellen im besonderen als entschiedener Mißgriff herausgestellt hatte, blieb zu Lebzeiten Friedrich Wilhelms III. alles beim alten. Zwar wurde seit 1829 wenigstens den Generalsuperintendenten eine gutachtliche Mitwirkung bei der Besetzung landesherrlicher Patronatstellen eingeräumt[1]), allein ohne besonderen Erfolg. Die Tätigkeit der Generalsuperintendenten litt nicht nur durch die gegenseitige Eifersucht zwischen den Konsistorien und den Regierungen, sondern in manchen Provinzen auch durch die Mißgunst der Oberpräsidenten, welche nominell die ersten Vorsitzenden der Konsistorien waren.

Es bedurfte erst des persönlichen Eingreifens des Nachfolgers Friedrich Wilhelms III., um Abhilfe zu schaffen. Auf seinen Befehl[2]) nahm im Jahre 1842 der Kultusminister Eichhorn endlich die Neuordnung der kirchlichen Behördenorganisation in Angriff. Der Grundgedanke seiner Vorschläge war, das Kirchenregiment, das bisher in der Hauptsache von Regierungen geübt worden war, auf die seit 1817 bestehenden, aber nur mit kümmerlichen Befugnissen ausgestatteten und daher ohnmächtigen Konsistorien zu übertragen, dagegen den Regierungen nur noch ganz bestimmte einzelne Kirchenverwaltungsbefugnisse vorzubehalten. Von Anfang[3]) an wurde dabei erwogen, ob und wie den Konsistorien auch eine Mitwirkung bei der Ausübung des landesherrlichen Patronates zuzugestehen sei. Ein Imme-

---

dadurch veranlaßte Kabinettsorder vom 16. November 1833 verpflichtete die Regierungen, für einige Jahre jede Vakanz königlicher Patronatsstellen dem Minister anzuzeigen und bis zu dessen Bescheid mit der Besetzung zu warten. Min. d. g. A. Gen. Militärkirchensachen 69 I. Über die weitere Entwicklung siehe Schoen, Kirchenrecht II S. 77 Anm. 4.

[1]) Instruktion für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 Ziffer 26. Goßner, Kirchenrecht S. 373.

[2]) Kabinettsorder vom 11. Mai 1842. Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 2 I.

[3]) Schreiben des Kultusministers an den Oberpräsidenten Flottwell von Sachsen vom 5. März 1843. Ebenda.

diatbericht vom 18. September 1843[1]) schlug dem König vor, er solle aus Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich mit Rücksicht auf die bessere Personalkenntnis der Konsistorien, kraft besonderen Auftrages die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechtes an die Konsistorien delegieren. Durch eine solche bloße Delegation, so bemerkte der Minister, werde das Wesen des landesherrlichen Patronates nicht verändert.

Der Antrag Eichhorns fand beim König günstige Aufnahme, rief allerdings dafür in anschließenden Ministerialkonferenzen[2]) desto heftigeren Widerspruch hervor. Den überzeugten Vertretern des staatlichen Absolutismus oder richtiger des Absolutismus der staatlichen Bürokratie fiel es schwer, von ihren Rechten einen Teil an die gegenüber den weltlichen Verwaltungsbehörden etwas selbständigeren Konsistorien abzutreten. Es bedurfte aller Beredsamkeit des Kultusministers, um seine Vorschläge überhaupt vor dem Scheitern zu retten. Nur mit sechs gegen fünf Stimmen entschloß sich die Versammlung, dem König die Reform zur Annahme zu empfehlen.

Nunmehr bestimmte die Kabinettsorder vom 27. Juni 1845 § 2:[3])

> Bei den dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen durch die Konsistorien kraft Unseres ihnen hierdurch erteilten Auftrages ausgeübt.

Im Anschluß daran setzte eine Ministerialinstruktion vom 1. Oktober 1847[4]) mit Zustimmung des Königs die einzelnen Kompetenzen der Konsistorien als „evangelischer Kirchenbehörden“ genauer auseinander und ordnete dabei an, es sei vor der Besetzung landesherrlicher Patronatstellen über die Person des in Aussicht genommenen Kandidaten

---

[1]) Ebenda.

[2]) Staatsministerialkonferenz vom 13. und 20. Februar 1845, vom 8. und 15. April 1845. Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 2 II und III.

[3]) Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (G. S. 1845 S. 440).

[4]) Ressortreglement der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen (Min. Bl. f. d. gesamte inn. Verw. 1847 S. 278).

in jedem Falle die Äußerung der Regierung einzuholen, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liege.[1])

Die rechtliche Würdigung der Kabinettsorder führt mitten hinein in die grundlegende Umgestaltung des preußischen Staatskirchenrechtes in dem Jahrzehnt zwischen 1840 und 1850. Als Basis dieses Staatskirchenrechtes hatte bis dahin das System des Allgemeinen Preußischen Landrechtes gegolten, das nur die einzelnen Gemeinden, nicht deren Gesamtheit als rechtliche Organisationen, als Korporationen anerkannte und die Summe der Bekenner eines und desselben Glaubens als — unorganisierte — Religionspartei bezeichnete. Im Zusammenhang mit den Unionswirren wurde es nun notwendig, diesem System Valet zu sagen. Aus den bisher unter dem Regiment des summus episcopus vereinigten Religionsparteien der Lutheraner und Reformierten schied ein Teil aus und bildete hinfort eigene Organisationen minderen Rechtes.[2]) Ihnen stand der Rest unter dem neuen Namen Evangelische Landeskirche Preußens[3]) als ein mit höheren Privilegien ausgestatteter religiöser Gesamtverband, als Kirche im Rechtssinne, als Religionsgesellschaft moderner Prägung gegenüber.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Neubildung des Staatskirchenrechts, die zunächst nur in einigen wenigen

---

[1]) Ebenda I Ziff. 5. Vorangegangen waren entsprechende Ministerialerlasse vom 1. und 30. November 1845. Eine Sonderstellung nahm bis 1877 das Konsistorium Berlin ein. Königliche Verordnung vom 5. September 1877 (Ges. S. 1877 S. 215) Art. IV und Ministerialerlaß vom 10. September 1877 (Kirchl. Ges. und Verord. Bl. 1876/1877, S. 175). Hinschius, Preußisches Kirchenrecht S. 148ff., bes. S. 151 und 153.

[2]) Patent, Die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend vom 30. März 1847 (G. S. 1847, S. 121). Vergleiche Paul Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen, Berlin 1898 S. 66 Anm. 137 mit S. 68.

[3]) Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (G. S. 1845, S. 516). Der Ausdruck „Evangelische Landeskirche" findet sich, wie ergänzend zu J. Niedner, Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche, Berlin 1902 S. 9 bemerkt sei, schon in einem Ministerialerlaß an das Konsistorium Berlin vom 8. April 1834. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 1 II.

Beziehungen sich geltend machte, allmählich nach weiterer Ausprägung verlangte, und daß nun die vom Kollegialsystem vorgebildeten Begriffe einer selbständigen Kirchengewalt und eines vom Staatsregiment in der Idee zu scheidenden landesherrlichen Kirchenregiments von der Praxis rezipiert wurden. Jetzt erschienen die Konsistorien nicht mehr als Staatsbehörden gewöhnlichen Schlages, sondern, wie auch die Ministerialinstruktion von 1847 betonte, als „Kirchenbehörden". Wie freilich diese Eigenschaft sich mit der Einrichtung und Besetzung der Konsistorien durch den Staat zusammenreime, blieb im Dunkel; so kann es nicht Wunder nehmen, wenn schon nach kurzer Zeit die richtige Erkenntnis sich wieder durchsetzte, daß die Konsistorien Staatsbehörden für die Kirchenverwaltung seien.[1])

In diesen Zusammenhang ist nun die eigenartige Formulierung des § 2 der Kabinettsorder von 1845 einzufügen. Die Kabinettsorder steht unter dem Leitgedanken einer Abschichtung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt. Der Kirche und ihren Organen sollte grundsätzlich zur selbständigen Handhabung alles überlassen werden, was zum Gebiete des Kirchenregiments gehörte; kraft eigenen Rechts, unabhängig von staatlichen Befehlen sollten sie hierüber künftig zu befehlen haben. Konsequenterweise hätte diese Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche natürlich auch in das Gebiet des landesherrlichen Patronatrechtes hinein erstreckt werden müssen. Wollte man der Kirche wirklich geben, was der Kirche war, so konnte man ihr und den Konsistorien die Aneignung der kirchenregimentlichen Funktion des landesherrlichen Patronats, das Besetzungsrecht, nicht vorenthalten. Man sah auch ein, daß praktisch die Ausübung des „patronatischen" Besetzungsrechts den Konsistorien überlassen werden müsse, aber daß dieses Postulat der Praxis auch ein solches des Rechts sei, be-

[1]) Schreiben des Ministers des Innern an den Kultusminister vom 1. Dezember 1847. Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 3 II. Ähnlich lautet ein Erlaß des Kultusministers an das Konsistorium Magdeburg vom 10. Juni 1848: Die Konsistorien seien nicht als rein kirchliche, sondern wesentlich auch als Staatsbehörden anzusehen. Ebenda Gen. Oberbehördesachen 4 I.

gründet in dem kirchenregimentlichen Wesen des fürstlichen Patronatsrechts, zu dieser Einsicht schwang man sich nicht auf. Das Verständnis für die Eigenart unseres Patronats war eben verloren gegangen; trotzdem man ihn nach alter Weise als kirchenregimentlich-hoheitliches Recht handhabte, nahm man ihn in der Begründung der Kabinettsorder wirklich für einen Patronat gewöhnlichen Schlages und verstieg sich zu dem Satz: Der Landesherr besitze ihn aus anderen Rechtstiteln wie sein Kirchenregiment, nämlich aus denselben Rechtstiteln wie sonst ein Privatpatron.[1]) War man hievon überzeugt, so konnte man allerdings keine innere Notwendigkeit zur Übertragung des Patronatsrechts an die Konsistorien sehen; denn was in aller Welt ging einen Patron in seinem Verhältnis zur Kirche an, ob und wie Staat und Kirche sich auseinandersetzen? Man glaubte daher, nur durch Zweckmäßigkeitsgründe zu jenem Schritt veranlaßt zu sein und goß, um das deutlich zu machen, jene Übertragung des Besetzungsrechtes in eine Form, welche ausdrücklich dem staatlichen Patron die Fülle seiner landesherrlichen Patronatsgewalt vorbehielt: Nur titulo speciali, kraft „besonderen Auftrages des Patrons", nicht als kirchenregimentliche Funktion wurde den Konsistorien die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechtes zugeteilt. Dabei merkte man nicht, wie sehr der „Auftrag" über das hinausging, was ein Patron nach gemeinem Patronatsrecht überhaupt hätte auftragen können. Das „Ernennungsrecht", um dessen Neuordnung es sich handelte, war ja gar kein Präsentationsrecht eines Privatpatrons[2]), sondern das Kollationsrecht des fürstlichen ius patronatus.

Die Tätigkeit der Konsistorien gründete sich also hinfort auf zwei Rechtstitel. Das Kirchenregiment führten sie kraft des der Kirche überlassenen ius episcopale, das Besetzungsrecht bei landesherrlichen Patronatsstellen handhabten sie als Mandatare des fürstlichen Patrons. Dort

[1]) Siehe S. 256 Anm. 1.

[2]) Unrichtig ist es, daß das Ressortreglement von 1845 den Konsistorien nur die Ausübung des patronatischen Präsentationsrechts übertragen habe. Vergleiche z. B. Gerhard Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, Berlin 1912 S. 354.

bewegten sie sich — um in der Sprache des Kommunalrechts zu reden — im eignen Wirkungskreise der Kirche, hier im übertragenen Wirkungskreise. Mit dieser Regelung hat sich offenbar das alte Doppelwesen des ius episcopale und des fürstlichem ius patronatus behauptet.

Zum Vorteile für die innere Festigkeit der Reform war natürlich die Aufrechterhaltung jenes Dualismus nicht. Im Widerspruch mit den Grundgedanken der Kabinettsorder hatte man ein wesentliches Stück der Kirchengewalt, die libera collatio, dem Staate quoad jus reserviert, und dieser Fehler wurde nur schlecht dadurch verhüllt, daß es quoad exercitium doch den Kirchenbehörden eingeräumt war.

Es konnte nicht ausbleiben, daß eine solche Halbheit auch bald in der Praxis zu Schwierigkeiten führte. Schon 1847 brach ein Streit aus zwischen dem Konsistorium Magdeburg und dem Ministerium.[1]) Als dieses die ausnahmsweise Besetzung landesherrlicher Patronatsstellen auf Grund früher erwähnter Kabinettsorders in Anspruch nahm, erhob das Konsistorium und sein Präsident, der bekannte Verfechter kirchlicher Selbständigkeit, Goeschel[2]), entschieden Widerspruch. Nach ihrer Auffassung bedeutete die Order von 1845 einen Verzicht des Staates auf sein Besetzungsrecht zugunsten der „wahren Kirchenbehörden", der Konsistorien.[3]) Den tieferen Grund des Verzichtes erblickten sie unter Berufung auf Eichhorn[4]) und Richter[5]) darin, daß der landesherrliche Patronat in Wirklichkeit die provisio des evangelischen Kirchenregiments darstelle.

---

[1]) Min. d. g. A. Gen. Militärkirchensachen 69 I.

[2]) Über ihn vergleiche H. E. Schmieder in Herzog-Hauck R. E. VI S. 748ff.

[3]) Das ergibt sich aus einem nach Entscheidung des Streites verfaßten Schreiben des Konsistoriums und Promemoria seines Präsidenten Goeschel vom 11. Oktober 1847 an den Minister. Nur die Realpatronatsrechte sollte allenfalls der Staat noch beanspruchen können.

[4]) Karl Friedrich Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland II, Göttingen 1833 S. 686.

[5]) Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Leipzig 1848 S. 330f.

Sachlich waren Goeschel und seine Behörden, wie unser geschichtlicher Überblick gezeigt hat, eigentlich im Recht. Formell war ihre Position freilich alles andere als unangreifbar. Ein Verzicht auf den staatlichen Patronat durch die Order von 1845 hatte nie in der Absicht ihrer Urheber gelegen. Gerade um die „Rechtsgrundlage des Patronates aufrechtzuerhalten", war ja die Form einer besonderen Delegation gewählt worden. So entsprach es durchaus dem positiven Recht, wenn eine Kabinettsorder vom 22. August 1847 zugunsten des Ministeriums entschied.[1])

Eine Wirkung hatte der Vorstoß Goeschels immerhin, freilich eine solche, die seinem Urheber sehr wenig erfreulich sein mußte. Der Angriff hatte dem Minister gezeigt, woher in diesem Gebiet der kirchenpolitische Wind wehe, und er war klug genug, den Kurs der künftigen Kirchenpolitik von dieser Gefahrzone fernzuhalten. Als man 1848 eine neue kirchliche Oberbehörde, das Oberkonsistorium, einrichtete[2]), wurde seine Mitwirkung bei der Besetzung landesherrlicher Patronatsstellen von vornherein mit der Begründung ausgeschlossen, daß der Patronat „kein rein kirchliches Recht sei".[3]) Der Gegensatz zwischen dem ius episcopale und ius patronatus trat so in der zentralen kirchlichen Behördenorganisation noch einmal recht sinnenfällig zutage. Ob es dem Minister auf die Dauer gelingen würde, beide auseinanderzuhalten und sein Monopol als oberste Patronatsbehörde zu behaupten, konnte nach allem Vorangegangenen zweifelhaft sein. Allein die Probe auf seine Rechnung blieb ihm erspart, denn alsbald brach die Revolution aus und fegte Minister und Oberkonsistorium[4]) hinweg.

---

[1]) Min. d. g. A. Gen. Militärkirchensachen 69 I; auch Gen. Oberbehördesachen 3 II.

[2]) Kabinettsorder vom 28. Januar 1848 G. S. 1848 S. 27.

[3]) Immediatbericht des Kultusministers vom 24. September 1847. Vergleiche auch die Geschäftsordnung für das evangelische Oberkonsistorium vom 12. Oktober 1848 Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 4 I.

[4]) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1848 G. S. 1848, S. 114.

III.

Die Revolution führte schließlich zum Eintritt Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten durch die Verfassung vom 5. Dezember 1848. Ihre staatskirchenrechtlichen Bestimmungen mußten für den landesherrlichen Patronat die einschneidendsten Folgen nach sich ziehen. Erklärte sie doch in Artikel 12:

> Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religion ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.

Damit war den Religionsgesellschaften die Autonomie gewährleistet und dem bisherigen Staatskirchentum das Urteil gesprochen. Alle territorialistischen Normen des älteren Staatskirchenrechts, mochten sie in Provinzialgesetzen und Observanzen oder im Allgemeinen Landrecht und späteren allgemeinen Gesetzen niedergelegt sein, mochten sie dem Patronatrecht oder anderen Gebieten angehören, waren ipso jure dahin, da sie „der gegenwärtigen Verfassung widersprachen".[1]) Von fundamentaler Bedeutung mußte das namentlich für die evangelische Kirche sein. Ihre ganze Verfassung war bisher durch staatliche Normen geordnet. Diese verloren jetzt ihren Charakter als staatliche Vorschriften[2]); soweit sie noch ferner in Geltung blieben, waren sie hinfort nur kirchliche Bestimmungen. Aber auch der katholischen Kirche gegenüber bedeutete die Neuordnung eine Revision der bisher nur unvollkommenen Scheidung des ius in sacra und circa sarca.

Im inneren Zusammenhang mit der Verleihung der Autonomie an die Religionsgesellschaften, wenn auch nicht gerade eine logische Folge derselben, stand nun sogleich die folgende Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche

---

[1]) Artikel 108 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848,

[2]) Damit entscheidet sich die von staatlichen und evangelischen kirchlichen Behörden oft erörterte Frage, ob die Ressortreglements der absolutistischen Zeit, soweit sie die Ausübung der Kirchengewalt ordnen, Staatsgesetze im Sinne des konstitutionellen Staatsrechts seien. Die Praxis hat sich allerdings nur sehr zögernd und mangelhaft zu diesem Gedanken bekannt. Siehe etwa unten S. 303 und S. 310f.

sich über den Patronat aussprach. Ihre Entstehung verdankt sie Erwägungen, die sich auf die evangelische Kirche bezogen.

Für sie bedingte die Trennung von Staat und Kirche — so schien es zunächst — den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments[1]) und einen völligen Neubau der Verfassung, und zwar mußte er, worüber kein Zweifel bestand, von unten nach oben erfolgen, also bei den Gemeinden einsetzen. Nun gab es aber leider Gemeinden mit einem regen korporativen Leben in großen Gebieten der Monarchie gar nicht. Namentlich in den östlichen Teilen des Königreiches suchte man nach ihnen fast vergebens. Nicht Gemeinden fanden sich hier, sondern bloße Parochien unter dem Regiment des Patrons und „seines" Pastors.

Schon anläßlich der Steinschen Reformen des Jahres 1808 hatte man erwogen, diesem Mißstand durch Aufhebung des Patronates ein Ende zu bereiten.[2]) Derselbe Gedanke bildete seitdem einen ständigen Programmpunkt bei allen Neuorganisationen des preußischen Staates. So hieß es jetzt in Artikel 14 der Verfassungsurkunde:

> Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen.[3])

Ob eine solche einseitige Aufhebung des Patronats durch den Staat nicht die kurz vorher garantierte Autonomie der Religionsgesellschaften verletzte, diese Frage wurde weder im Ministerium[4]) noch in den Verhandlungen der Ausschüsse der

---

[1]) Karl Rieker, Die Krisis des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen 1848—1850 und ihre kirchenrechtliche Bedeutung. D. ZfKR X 1901 S. 1 ff.

[2]) Schreiben Steins vom 10. Mai 1808. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 7. Erich Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten I, Tübingen 1905 S. 147. Der Plan Steins wirkte nach in der Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808, § 62 Abs. 5 (Ges. S. 1806—1810 S. 499). Vergl. auch Schleiermachers gleichzeitigen Entwurf einer Kirchenverfassung I § 12 in ZfKR I 1861 S. 332.

[3]) Anschütz, Verfassungsurkunde S. 346 f. Arndt, Kirchenpatronat S. 34 ff. U. Stutz, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über den Kirchenpatronat in Preußen. Ein Rechtsgutachten vom 18. Januar 1925 S. 2 ff.

[4]) Erst nachträglich zogen die ministeriellen „Erläuterungen, die

Nationalversammlung in ihrer vollen Bedeutung erkannt. Noch galt der Patronat gemeinhin als ein Rechtsverhältnis, das trotz einiger Ausstrahlungen in die rein kirchliche Sphäre[1]) dem weltlichen, genauer dem bürgerlich-rechtlichen[2]) Gebiete angehöre und daher der Gesetzgebung des Staates unterstehe; der Staat konnte ihn also auch beseitigen. Solange allerdings die staatliche Aufhebung nicht erfolgt war, blieb das bisherige Patronatrecht vorbehaltlich der Beseitigung seiner territorialistischen Einschübe aufrechterhalten.

Nur fragte sich: Galt das für alle Patronate schlechthin oder war nicht für eine Kategorie unter ihnen in Artikel 15 der Verfassungsurkunde schon jetzt eine Ausnahme gemacht? Wenn es hier hieß:

> Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, aufgehoben . . . . . .,

war dann nicht jedes staatliche Besetzungsrecht beseitigt, auch soweit es auf dem Patronatstitel beruhte? In der Tat sind bald nach Erscheinen der Verfassungsurkunde

---

Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen" betreffend, Berlin 1848 S. 11f. dies Bedenken hervor; wenigstens soweit die katholische Kirche in Betracht kam. Die richtige Ansicht vertrat z. B. Heinrich Krause, Ztschr. f. d. unirte evangelische Kirche III 1848 S. 297 mit der Bemerkung: „Was der Staat in der Beziehung aussprechen durfte, war lediglich dies, daß er den Religionsgesellschaften mit der Religionsfreiheit die Freiheit zuerkannte, das Joch des Patronatrechts abzuschütteln, wenn sie wollten". Th. Woltersdorf, Das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche, Berlin 1873 S. 340. Vergleiche auch die Denkschrift des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten betreffend die Ausführung des Artikels 17 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850. ZfKR. X 1871 S. 92ff., bes. S. 95.

[1]) Die Motive zum Gesetzentwurf von 1849, betreffend die Aufhebung des Kirchenpatronats (ZfKR. X 1871 S. 103ff. bes. S. 104) bezeichnen den Kirchenpatronat als wohlerworbenes Recht, das abgesehen von seinem „innern kirchenrechtlichen" Inhalt der Staatsgesetzgebung unterliege.

[2]) Vergleiche die Äußerung des Ministers v. Ladenberg, daß der Patronat „ein Privatrecht" sei bei Anschütz, Verfassungsurkunde S. 348.

solche Folgerungen aus einem angeblich inneren Zusammenhang der Artikel 14 und 15 gezogen worden.[1]) Allein zu Unrecht! Artikel 15 ist nicht mit Artikel 14, sondern mit Artikel 12 zusammen zu lesen.[2]) Er zieht nur eine besondere Konsequenz aus der Einräumung der Autonomie an die Kirche, indem er einige für das frühere Staatskirchenrecht besonders markante territorialistische Institutionen beseitigt; dagegen läßt er das patronatische Präsentationsrecht des Staates unberührt.

Wie verhielt sich nun in dieser Lage der landesherrliche Patronat? Als Rechtsinstitut sui generis konnte er in der bisherigen Art nicht fortbestehen. Klar war zunächst, daß seine hoheitlichen Kompetenzen ihm künftig nicht weiter würden anhaften können. Es war nicht mehr zulässig, ihn als ius circa sacra zu behandeln. Er bildete keinen Ausfluß der Staatsgewalt mehr. Welche Gestalt er auch künftig annehmen mochte, seine Ausübung war jedenfalls — was für die Frage der Gegenzeichnung wichtig ist[3]) — kein Regierungsakt mehr. Aber damit war unser Problem nicht erschöpft. Der landesherrliche Patronat mußte auch hinsichtlich seiner kirchenregimentlich-patronatischen Funktion eine neue Form gewinnen. In welchem Sinne sollte nun diese Umgestaltung erfolgen? Am richtigsten geschah es in der Weise, daß der Kern des Patronats, das Besetzungs- oder Nominationsrecht, derjenigen Rechtssphäre zufiel, welcher es schon bisher angehört hatte. Nun war aber schon oben hervorgehoben worden, daß gerade in diesem Punkte eine innere Verschiedenheit zwischen dem evangelischen landesherrlichen Patronate und seinem katholischen Gegenstück bestand. Darauf mußte Rücksicht

---

[1]) Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 5. Dezember 1848, Berlin 1849. Bericht des Konsistoriums Königsberg vom 29. Juni 1849. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 26 II.

[2]) Dies betonen schon mit Recht die „Erläuterungen" zu Art. 15 S. 12. Woltersdorf, Preußisches Staatsgrundgesetz S. 341. Anschütz, Verfassungsurkunde S. 350f.

[3]) Vergleiche Heinrich Triepel, Gutachten über das Thronlehen Fürstentum Oels vom 7. Dezember 1924 S. 5.

genommen, und es mußte vermieden werden, etwa einer mechanischen Auffassung von Parität zuliebe beide über denselben Leisten zu schlagen.

Das Besetzungsrecht des evangelischen landesherrlichen Patronates war im Grunde stets ein kirchenregimentliches Recht[1]) gewesen. Die seit dem Allgemeinen Landrecht unternommenen Versuche, ihn als Patronat ernst zu nehmen und von der Ausübung des Kirchenregiments zu trennen, waren mehr oder weniger mißglückt. Daraus folgt für die hier in Rede stehende Reform, daß das Besetzungsrecht der evangelischen landesherrlichen Patronatsstellen der Sphäre des Kirchenregiments zuzuteilen war. Die finanziellen Lasten, die mit dem Patronat etwa verbunden waren, mußten dann als Leistungen des Staates zu den Kosten der niederen Kirchenverwaltung ebenso verselbständigt werden, wie auf dem Gebiete der höheren Kirchenverwaltung die Aufbringung der Kosten für das Kirchenregiment beim Staate zurückbleiben mußte, trotzdem das Kirchenregiment an die Kirche kam. Die innere Verwandtschaft des evangelischen ius episcopale und des fürstlichen ius patronatus hätte sich bei einer solch gleichartigen Scheidung ihrer Rechte und Pflichten noch einmal, und zwar zum letzten Male, bewährt.

Allerdings war nun vorauszusehen, daß der preußische Staat und das in ihm maßgebende Beamtentum bei seinem ausgeprägten Sinn für die Kontinuität der Verwaltungspraxis nicht leicht zu einer so radikalen Auseinandersetzung bereit sein, sondern daß es den Versuch machen würde, den Zusammenhang mit dem landesherrlichen Patronat älterer Art möglichst zu wahren und demgemäß die Reform des landesherrlichen Patronates von dem Boden des Patronatrechts aus zu unternehmen. Auch auf solcher Basis waren Lösungen möglich, die annähernd der Rechtslage entsprachen und für die Kirche erträglich waren. Allein

[1]) Für Sachsen kommt zu demselben Ergebnis, wenn auch ohne genügende historische Begründung, der Aufsatz: Über die Natur des landesherrlichen Kirchenpatronats nach älterem Sächsischen Recht in D. ZfKR VII 1897 S. 183 ff.



die Gefahr bestand doch, daß man von diesem Standpunkte aus das Verlangen der Kirche nach Besetzung der landesherrlichen Patronatsstellen für einen durch die Verfassung nicht veranlaßten Angriff auf ein patronatisches Präsentationsrecht erklärte.

Ganz anders als die Rechtslage des landesherrlichen Patronates evangelischer Prägung war diejenige der katholischen Pfarrstellen. Dieser Patronat war wirklich im wesentlichen ein Patronatsverhältnis; es war nur notwendig, ihn von seiner territorialen Aufblähung zu befreien und in ein gewöhnliches Patronatrecht überzuführen, namentlich die „Besetzung“ in eine Präsentation umzuwandeln. Zu untersuchen war dabei für jede Stelle, ob sie wirklich auf einem Patronatrechtstitel beruhte. Fehlte es an ihm, so mußte die Stelle dem Bischof zur collatio libera ausgeantwortet werden. Es hatte also eine Realteilung der bisherigen Patronate zwischen Staat und Bischof zu erfolgen und zwar selbst da, wo ältere, auf Vereinbarungen mit dem Bischof beruhende Kabinettsorders über die Handhabung des landesherrlichen Besetzungsrechtes vorlagen.

Nach alledem war im Prinzip die Überleitung des früheren in den neuen Rechtszustand beim katholischen landesherrlichen Patronat wesentlich einfacher als auf evangelischer Seite. Schwierigkeiten standen erst zu erwarten bei der Ausführung dieser Grundsätze, nämlich bei der Frage, welches Recht für die Aussonderung der Patronatspfarreien als das maßgebende angesehen werden und welche Instanzen im Streitfalle darüber zu entscheiden haben sollten. Nach staatlichem Recht galt ohne Zweifel das gewöhnliche staatliche Patronatsrecht, also dasjenige des Allgemeinen Landrechts; zur Entscheidung von Streitigkeiten waren die staatlichen Gerichte berufen. Nach katholisch-kirchlicher Anschauung dagegen mußte das kanonische Recht zugrunde gelegt werden und urteilten die geistlichen Tribunale. Glücklicherweise stimmte das preußische Patronatrecht weiterhin mit dem kanonischen überein. Aber immerhin, Differenzen zwischen beiden gab es doch, und dazu kam die ganze Menge von Kontroversen, die bei den von der Säkularisation berührten Pfarreien

schon im vorigen Zeitabschnitt zur Debatte gestanden hatten.

Angesichts der Fülle der Probleme, die so auf das Ministerium einstürmten, und die doch nur einen kleinen Abschnitt aus allen den Fragen bildeten, welche jetzt unerbittlich einen raschen Bescheid der Zentralinstanz verlangten, mußte es ihr als ein wahres Glück erscheinen, daß Artikel 14 der Verfassungsurkunde die baldige gesetzliche Aufhebung des Patronats angeordnet hatte. Mit diesem Gesetz konnte man hoffen, den gordischen Knoten mit einem Schlage zu zerhauen, und sich, wenn auch vielleicht etwas gewaltsam, tausend Sorgen und Verlegenheiten auf einmal vom Halse zu schaffen. Die Vorbereitung des Gesetzes wurde denn auch mit Hochdruck betrieben, erwies sich freilich weit schwieriger, als man zunächst angenommen hatte.

Höchste Eile war auch aus einem anderen Grunde vonnöten. Schon zogen von allen Seiten die Gegner des alten Staatskirchentums wider den Staat heran.

Voran die katholischen Kirchenfürsten! Auf einer imposanten Versammlung deutscher und österreichischer Bischöfe zu Würzburg[1]) im Herbste des Revolutionsjahres 1848 hatte man unter Führung des Erzbischofs von Köln, Johannes v. Geissel[2]), sich unter anderem dahin

---

[1]) Vorangegangen war ihr eine Zusammenkunft des Episkopats der Kölner Kirchenprovinz vom 10. bis 13. Mai 1848. Schon damals hatte man sich zur Abwehr des landesherrlichen Patronats für die Zukunft vereinigt. A. f. kath. KR. XXI 1869 S. 117ff., bes. S. 118f. Es folgte ein Promemoria Geissels vom 25. September 1848 mit ähnlichen Ausführungen; a. a. O. S. 129ff., bes. S. 133. Auf der Würzburger Bischofsversammlung vom 23. Oktober bis 16. November 1848 erstattete Geissel selbst das Referat über die Frage des Patronatrechts, namentlich über das landesherrliche Patronatrecht a. a. O. S. 158ff. Das Ergebnis der Verhandlungen des Episkopats zeigt die „Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands vom 14. November 1848"; a. a. O. S. 108ff., bes. S. 110f. Otto Pfülf S. J., Cardinal von Geissel, 2 Bde., Freiburg i. Br. 1895, 1896 I S. 610ff. Brück-Kißling III S. 12.

[2]) Pfülf, Geissel I S. 621ff. Adolf Beck, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs von Köln, Johannes Kardinal von Geissel, Gießener phil. Diss. 1905 S. 51ff.

geeinigt, den landesherrlichen Patronat nicht mehr anzuerkennen, wo es ihm an einem kanonischen Titel fehle. Und richtig! Noch war kaum eine Woche seit Erlaß der Verfassung verstrichen, da erklärte der Fürstbischof von Breslau, Freiherr v. Diepenbrock[1]) dem Oberpräsidenten von Schlesien, durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde sei das landesherrliche Besetzungsrecht über katholische Pfründen beseitigt und falle nunmehr dem Ordinarius der Diözese zu.[2]) Vergeblich belehrte ihn das Ministerium, daß er die Bedeutung des Artikels 15 verkenne.[3]) Die Antwort des Kardinals war ein Gesuch an die Krone um Schutz vor den ministeriellen Interpretationskünsten.[4]) Der Minister, dem alles daran lag, bis zum Erlaß des Patronatsgesetzes Zeit zu gewinnen, wandte sich trotzdem im März 1849 in einem Rundschreiben an den preußischen Episkopat[5]) und lud ihn zu umfassenden Verhandlungen über den gesamten Fragenkomplex ein. Aber er hatte die taktische Gewandtheit seiner Gegner unterschätzt. Niemand antwortete auf seinen Ruf. Nur ein unheimliches Schweigen verkündete, daß etwas im Werke sei. Da, im August 1849, wurde die Welt durch eine Denkschrift des preußischen Episkopates über die Verfassungsurkunde überrascht.[6]) Nun wußte

---

[1]) (Heinrich Foerster), Cardinal und Fürstbischof Melchior von Diepenbrock, Breslau 1859. Joseph Hubert Reinkens, Melchior von Diepenbrock, Leipzig 1881. Brück-Kißling II 584ff. Vigener, Ketteler S. 75.

[2]) Schreiben des Fürstbischofs an den Oberpräsidenten von Schlesien Freiherrn v. Schleinitz vom 12. Dezember 1848. Min. d. g. A. G. II Gen. II 49 1.

[3]) Rundschreiben des Kultusministers an alle Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849. Ebenda.

[4]) Immediatbeschwerde vom 27. Januar 1849. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5 II.

[5]) Rundschreiben des Kultusministers vom 1. März 1849, Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1849 S. 267. Beiträge zum Preußischen Kirchenrecht I, Paderborn 1854 S. 22ff.

[6]) Denkschrift der katholischen Bischöfe (vergleiche S. 265 Anm. 1). Sie war nicht mit unterzeichnet von dem Bischof von Kulm und dem Erzbischof von Gnesen und Posen. Doch veröffentlichte der Bischof von Kulm eine in den meisten Punkten mit der Denkschrift sachlich übereinstimmende Äußerung vom 22. September 1849. Der Bischof von Erm-

der Minister, woran er war. Einen breiten Raum in den Ausführungen der Bischöfe nahm der landesherrliche Patronat ein. Die Denkschrift unterschied zwei Arten fiskalischer Patronatsstellen: solche, welche der Staat infolge der Säkularisation der Bistümer, Stifter, Klöster, Abteien in Anspruch genommen hatte, und andere, welche auf einem besonderen kanonischen Titel beruhten. Bei der ersten Gruppe von Patronaten wurde das Fehlen des Patronatstitels bemängelt; die Kirche habe hinsichtlich ihrer „die natürliche Pflicht, ... der ferneren Ausübung des fiskalischen Präsentationsrechtes als einer ungerechtfertigten Dienstbarkeit (Servitus) entschieden entgegenzutreten“. Hinsichtlich der zweiten Gruppe wurde ein durch Artikel 15 der Verfassungsurkunde ausgesprochener Verzicht des Staates auf sein Präsentations- und Ernennungsrecht behauptet.[1])

Der Minister war durch den gemeinsamen Schritt der Bischöfe, der eine glatte Absage an seine Vermittlungs- und Begütigungspolitik bedeutete, um so unangenehmer überrascht, als die Denkschrift kurz vorher oder mindestens gleichzeitig den Weg in die Öffentlichkeit fand. Verhandlungen von Behörde zu Behörde waren jetzt aussichtslos, die Angelegenheit war zu einer kirchenpolitischen Frage ersten Ranges geworden. Die Lage wurde noch dadurch verschärft, daß allenthalben die Bischöfe trotz staatlicher Proteste dazu übergingen, erledigte landesherrliche Patronatspfarreien ohne vorheriges Benehmen mit den Staatsbehörden kraft ihrer libera collatio von neuem zu besetzen.[2])

Nachträglich gelang es zwar den Bemühungen der staatlichen Behörden, wenigstens einen Prälaten, den Bischof Dr. Sedlag von Kulm, zum Einlenken zu bewegen und von ihm die weitere Beobachtung der Kabinettsorder

---

land fügte der Denkschrift eine vom Juli 1849 datierte Zusatzerklärung hinzu, da die Deduktionen der Denkschrift den östlichen Verhältnissen nicht in allen Punkten entsprachen. Die fiskalischen Patronate waren in den Erklärungen der Bischöfe von Kulm und Ermland nicht berührt. Min. d. g. A. G. II Gen. II 49 I.

[1]) Denkschrift S. 3ff., besonders S. 6.

[2]) Vergleiche etwa Pfülf I S. 669f.

vom 1. September 1848 zu erlangen.[1]) Der Rest aber verharrte in um so entschlossenerer Opposition. So blieb dem Minister nur übrig, bei der in Aussicht stehenden Revision der Verfassung eine neue Formulierung der einschlägigen Bestimmungen durchzusetzen, welche dem staatlichen Standpunkte mehr Rechnung trug.

Ehe indessen hierauf näher eingegangen sei, gilt es, die Entwicklung im protestantischen Lager kurz zu mustern. Hier hatte ebenfalls vor Erlaß der Verfassungsurkunde eine starke Gegnerschaft, wie gegen den Patronat überhaupt, so auch im besonderen gegen den landesherrlichen Patronat sich bemerkbar gemacht und war freie Pfarrwahl durch die Gemeinden verlangt worden. Der Minister beschloß, diesem Wunsch einigermaßen zu willfahren, und ordnete an[2]), die Besetzung der Pfarrstellen entweder nach dem Willen der Gemeinden vorzunehmen, oder, wenn Hindernisse entgegenständen, einstweilen die Besetzung möglichst aufzuschieben. Allein er erntete damit bei seinen kirchlichen Unterbehörden wenig Dank. Namentlich drei Konsistorien, diejenigen von Breslau, Magdeburg

---

[1]) Der Bischof war von vornherein seiner Sache nicht recht sicher gewesen (vergleiche seine Erklärung auf der Würzburger Bischofskonferenz von 1848. A. f. kath. KR. XXI 1869 S. 161). Aus Anlaß von Verhandlungen mit dem Oberpräsidenten ermächtigte er seine Kommissare am 3. August 1849 zur Erklärung ‚Artikel 15 V. U. beziehe sich nicht auf den Patronat, enthalte also auch keinen Verzicht des Staates auf sein patronatisches Präsentationsrecht Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen II 18 I. Unter dem Eindruck der S. 265 in Anm. 1 genannten Denkschrift dagegen ließ er den Oberpräsidenten der Provinz Preußen Flottwell am 25. August 1849 wissen, daß er alle streitigen fiskalischen Patronatspfarreien gemäß Artikel 15 V. U. selbständig besetze, und führte diese Ankündigung auch hinsichtlich einer Pfarre aus. Auf die Proteste des Oberpräsidenten vom 30. August und des Kultusministers vom 9. Oktober 1849 aber kapitulierte er. In einer Zuschrift an den Minister vom 24. Oktober 1849 bekannte er, den Artikel 15 V. U. „irrthümlich interpretiert zu haben, verpflichtete sich zur Beobachtung des status quo und bot als Ersatz für sein eigenmächtiges Vorgehen dem Staat die Verleihung einer Pfarrei in turno episcopali an“. Damit war der Zwischenfall erledigt. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen VII 13 II.

[2]) Ministerialerlaß an sämtliche Konsistorien vom 19. September 1848. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 26 II.

und Koblenz[1]), warfen ihm mit dürren Worten vor, daß er nur das Parteiunwesen in den Gemeinden durch seine unzeitige Nachgiebigkeit fördere und der staatlichen Patronatsgesetzgebung durch voreiligen Verzicht auf das Präsentationsrecht zugunsten der Gemeinden vorgreife. Die Stellungnahme der Konsistorien war begreiflich. Sie sahen sich der libera collatio zahlreicher Pfarrstellen unversehens beraubt und das Kirchenregiment damit in einem zentralen Punkte erheblich geschwächt. Nicht ohne Schwierigkeiten gelang es dem Minister, der in seiner Antwort[1]) den Konsistorien eine merkwürdige Langmut entgegenbrachte, die Gemüter seiner Untergebenen zu besänftigen. „Mit Geltendmachung der amtlichen Autorität allein", so sagte er, vielleicht nicht ohne ironischen Seitenblick auf die Renitenz der Konsistorien selbst, „ist es jetzt nicht mehr gethan. Die Konsistorien müssen es verstehen, die Stimmung der Gemeinden zu erforschen, sich der Bewegung mit kluger Hand zu bemächtigen und durch rechtzeitiges Nachgeben gegen billige Wünsche ungestümen, der Sache schädlichen Forderungen vorzubeugen."

Der kluge Plan einer homöopathischen Behandlung der Gemeinden führte leider nicht allenthalben zur Genesung. Gerade die Verfassungsurkunde schien dem Selbstständigkeitsdrang der Gemeinden Recht zu geben. Auch sie deduzierten aus Artikel 15 der Verfassungsurkunde einen Verzicht des Staates auf das patronatische Besetzungsrecht[3]); in dem zögernden und verklausulierten Entgegenkommen der staatlichen Patronatsbehörden witterten sie nur eine Verkümmerung der Rechte der Gemeinden und eine Täuschung des evangelischen Volkes.

Auch auf evangelischer Seite zeigte sich also weithin Widerstand gegen die Fortdauer des landesherrlichen Patronats. Aber hier entstanden dem Staate Bundesgenossen gegen die Veränderung der Besetzungspraxis in der Kirche selbst, nämlich in den Kirchenregimentsbehörden.

---

[1]) Beschwerden des Konsistoriums Breslau vom 2. Oktober, Magdeburg vom 4. Oktober, Koblenz vom 6. Oktober 1848. Ebenda.

[2]) Ministerialerlaß vom 4. November 1848. Ebenda.

[3]) Siehe S. 265 Anm. 1.



Welch ein Unterschied gegenüber der katholischen Kirche! Dort eine Solidarität der Interessen, eine Geschlossenheit des Vorgehens, Klarheit des Programms, kluge Ausnützung der momentanen Schwäche des Staates, um längst erstrebte Forderungen durchzusetzen, und in dem Augenblick, in welchem der Staat an seiner Autorität verzweifelte, diejenige der Kirche um so sicherer zu gründen. Auf evangelischer Seite dagegen Uneinigkeit in den kirchenpolitischen Zielen und als Folge davon innere Gegensätze, welche die Kraft der Kirche verzehrten und dem Staate die Abwehr mühelos machten. Mit ganz anderer Entschiedenheit als im November 1848 ließ der Minister schon im Juli 1849[1]) die Konsistorien wissen, daß die bestehende Praxis hinsichtlich der evangelischen landesherrlichen Patronate bis auf weiteres keine Änderung erfahren werde.

Freilich nur bis auf weiteres! Denn die endgültige Neuordnung des landesherrlichen Patronats beabsichtigte man in dem früher bereits erwähnten Patronatsgesetz zu bringen. Die Verhandlungen, die darüber im Ministerium geführt wurden, geben ein interessantes Bild, wie man in der Zentralstelle die Rechtslage beurteilte. In einem eingehenden Votum[2]) beantragte Aemilius Ludwig Richter, der damals dem Kultusministerium als fachmännischer Berater angehörte, die baldige bedingungslose Aufhebung der Institution, teils aus grundsätzlichen Erwägungen, da der landesherrliche Patronat seinem Wesen nach die collatio libera des evangelischen Kirchenregiments bilde, teils aus Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten, welchen seine künftige Ausübung in der evangelischen wie in der katholischen Kirche begegnen müsse. Daß in der Tat solche Reibungen und Unannehmlichkeiten zu befürchten seien, hatte der Minister früher selbst anerkannt.[3]) Gleichwohl konnte er sich jetzt zu dem vorgeschlagenen allgemeinen Verzicht nicht verstehen, sondern wünschte den landes-

[1]) Ministerialerlaß vom 23. Juli 1849. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 26 II.

[2]) Gutachten vom 18. Februar 1849. Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 142 I. Vergleiche die dritte Miszelle unten in diesem Bande.

[3]) Erläuterungen S. 12.

herrlichen Patronat genau wie einen Privatpatronat behandelt zu wissen, wonach nur lastenfreie Patronate sofort beseitigt, lastenpflichtige dagegen erst nach vorangegangener Ablösung der Lasten aufgehoben werden sollten. Ein Gesetzentwurf, der diesem Gedanken entsprach, wurde ausgearbeitet[1]) und war zur Vorlage an die Volksvertretung bereit.

Da trat die Revision der Verfassungsurkunde dazwischen und schuf eine neue Lage. Zwar wurde die Autonomie der Religionsgesellschaften aufrechterhalten, und auch der Verzicht des Staates auf das „Plazet" und verwandte Rechte bei Stellenbesetzungen wurde nicht zurückgenommen, wenn auch die Staatsregierung die Gelegenheit benutzte, durch eine veränderte Fassung des Artikels 18 (früher 15) der Verfassungsurkunde klarzustellen, daß ein Verzicht auf das patronatische Besetzungsrecht und auf Befugnisse zur Mitwirkung bei der kirchlichen Ämterverleihung, die sich auf besondere Rechtstitel stützten, mit der Preisgabe territorialistischer Bevormundungsrechte nicht beabsichtigt gewesen sei. Es galt also in so weit auch nach der revidierten Verfassung alles fort, was oben hinsichtlich der oktroyierten ausgeführt war. Aber im übrigen bestand doch ein wichtiger Unterschied gegen früher. Das Patronatrecht überhaupt sah sich in der revidierten Verfassungsurkunde wesentlich günstiger behandelt als in der vorigen. An Stelle seiner obligatorischen Aufhebung war nunmehr eine fakultative vorgesehen.[2]) Der Erlaß des Patronatsgesetzes eilte jetzt nicht mehr, und der fertige Ministerialentwurf fand sein Grab in den Akten. Nun mußte die Verwaltung zusehen, wie sie mit ihren Kräften mit dem landesherrlichen Patronat zurecht kam.

Den von ihr eingeschlagenen Weg zu verfolgen, empfiehlt sich zunächst an dem Beispiel der katholischen Kirche; deren Ziele waren auch künftig die alten: Ausscheidung aller unechten Patronate und Überweisung der-

---

[1]) Vergleiche dazu die auf S. 264 Anm. 1 angeführten Motive des Gesetzes.

[2]) Artikel 17 V. U. von 1850.

selben an den Episkopat; ferner, soweit der Staat noch Patron blieb, Beschränkung seiner Befugnisse auf diejenigen eines Patrons im Sinne des kanonischen Rechts.[1]) Dagegen ließ man jetzt, nach der veränderten Fassung des Artikels 18, den Anspruch auf die freie bischöfliche Besetzung echter landesherrlicher Patronate fallen.

Auch sonst bestanden die Gegensätze des Episkopates gegen die staatliche Kirchenpolitik nicht mehr überall in gleicher Schärfe fort. Am günstigsten lag es in den Diözesen Kulm und Ermland. Der Kulmer Bischof rührte sich nach seinem vergeblichen Vorstoß von 1849 nicht mehr. Der Ermländer bestand lediglich darauf, daß der staatliche Patron sich auf die Stellung eines Laienpatrons beschränke. Verhandlungen mit beiden, die vom Oberpräsidenten von Westpreußen geführt wurden, ergaben in allen wesentlichen Stücken eine Übereinstimmung.[2])

Ähnlich ließ es der Bischof von Paderborn bei der Eichsfelder Vereinbarung von 1846 bewenden. Mit ihm kam jetzt sogar im Jahre 1851 ein weiterer Vertrag[3])

---

[1]) Es mußte also namentlich die staatliche „Verleihung" der Stelle in eine „Präsentation" umgewandelt werden. Dieses Ziel ist früher oder später in allen Diözesen erreicht worden. Vergleiche dazu Ae. L. Richter, Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preußen seit der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 in ZfKR. I 1861 S. 114.

[2]) Demgemäß erließ der Oberpräsident Flottwell am 25. Mai 1850 folgendes für die Regierungen Danzig und Marienwerder bestimmte Regulativ:

> ... 1. Da nach Artikel 18 der revidirten Verfassungs-Urkunde in der vom Staate bisher ausgeübten Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, soweit dieselbe auf dem Patronat oder auf besondern Rechtstiteln beruht, eine Veränderung nicht eingetreten ist, so behält es bei den Formen, nach welchen bei der Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Staats- und kirchlichen Behörden seither verfahren worden ist, auch weiterhin das Bewenden ...

Das Regulativ war nach einem Ministerialerlaß vom 31. Juli 1850 auch in den übrigen Teilen der Diözesen Kulm und Ermland anzuwenden. Min. d. g. A. G. II Prov. Westpreußen II 18 I. Sehr ungünstig urteilte über die Verständigung der beiden Bischöfe der Fürstbischof von Breslau Dr. Foerster. Pfülf, Geissel II S. 79.

[3]) Vereinbarung zwischen dem Oberpräsidenten von Düesberg und dem Bischof Dr. Drepper vom 12. März 1851. Min. d. g. A. G. II Prov.

zustande und zwar dieses Mal für die landesherrlichen Patronatsstellen des westfälischen Teiles seiner Diözese. Das neue Abkommen nahm gemäß den Grundsätzen der Verfassungsurkunde eine Realteilung der ehemals landesherrlichen Pfarreien vor, also nicht mehr wie früher eine Teilung der einzelnen Vakanzen.

Die Vereinbarung ergriff sämtliche von der Säkularisation berührten bischöflichen, stiftischen und klösterlichen Pfarreien und ging dabei von folgenden Grundsätzen aus: Dem Bischof überlassen wurden die ehemals bischöflichen Pfarreien, ähnlich wie es schon dreißig Jahre vorher in Münster geschehen war. Der Staat gab ferner preis die von säkularisierten linksrheinischen Klöstern und Stiftern verliehenen rechtsrheinischen Stellen. Sie waren von der großherzoglich hessen-darmstädtischen Regierung unter den landesherrlichen Patronat gezogen worden und von ihr auf den preußischen Fiskus übergegangen, konnten aber ebensowenig behauptet werden wie die bischöflichen Stellen. Darüber hinaus verstand sich der Staat zum Verzicht auf die Besetzung solcher Benefizien, die von einzelnen kirchlichen Dignitäten oder Personaten vergeben worden waren. Endlich überließ er dem Ordinarius diejenigen Pfarreien, welche früher den Stiftern oder Klöstern oder anderen kirchlichen Korporationen pleno jure inkorporiert gewesen waren. Und die ganze Konzession sollte unabhängig davon sein, ob der Staat nach der Säkularisation die eine oder andere Stelle neu dotiert und ob er mit Erfolg bisher sein Patronatsrecht ausgeübt hatte.

Dagegen erkannte andererseits der Bischof das staatliche Patronatrecht an über alle geistlichen Stellen, zu welchen die aufgehobenen Stifter und andere kirchlichen Korporationen als solche kraft eines wirklichen, d. h. kanonischen Patronates präsentiert hatten. Das bedeutete

Westphalen VII 2 I. Vering, Fiskalische Patronatsrechte A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 241 ff. Ähnlichen Grundsätzen folgte man 1856 in Württemberg bei der Trennung der echten und unechten königlichen Patronatsstellen, A. f. kath. KR. VI 1861 S. 481 ff. Die Kurie billigte zwar jene Grundsätze nicht, ließ aber das Ergebnis der Pfründenausscheidung unangetastet. Vering im A. f. kath. KR. II 1857 S. 697.

einen Erfolg des Staates in so fern, als nach streng kurialistischer Ansicht[1]), nicht nur die persönlichen, sondern auch die dinglichen Patronate einer aufgehobenen geistlichen Korporation als patronatus ecclesiastici nicht auf einen laikalen Rechtsnachfolger übergehen konnten. Allerdings war dieses Entgegenkommen des Bischofs wieder durch die Klausel beschränkt, daß die Staatsbehörden sich über die Besetzung mit dem Bischof vorher verständigen müßten. Endlich wurde hinsichtlich der Lastenpflicht des Staates, soweit sie bisher bestanden hatte, an den unter die Auseinandersetzung zu ziehenden Stellen nichts geändert.

Der Minister erklärte sich mit diesen Prinzipien einverstanden, wünschte aber eine namentliche Aufzählung der in Betracht kommenden Pfarreien.[2]) Man schritt daher zu einer neuen Übereinkunft zwischen dem Oberpräsidenten und dem Bischof vom 15. April 1852.[3])

Das bischöfliche Besetzungsrecht wurde im Regierungsbezirk Minden anerkannt bei 102 Pfarrstellen und Kaplaneien, von denen bisher 43 streitig gewesen waren. Dagegen blieben dem Landesherrn 18 Pfarrstellen und Kaplaneien. Im Regierungsbezirk Arnsberg erstreckte sich hinfort die bischöfliche collatio libera auf 96 Pfarrstellen; von ihnen waren 62 bestritten gewesen. Der Landesherr dagegen besetzte künftig nur noch 33 Pfarrstellen und Kaplaneien. Bezüglich der Lastenpflicht und der vorherigen Verständigung des Patrons mit dem Bischof vor der Ausübung seines Präsentationsrechtes wurden die in dem Abkommen von 1851 niedergelegten Grundsätze wiederholt. Der Bischof behielt sich zum Schluß vor, das Übereinkommen dem päpstlichen Stuhle vorzulegen. Ob eine solche Bestätigung erteilt worden ist, steht nicht mit Sicherheit fest.[4]) Jedenfalls hat die Kurie aber das Abkommen toleriert. Von

---

[1]) Vering, Über die Patronatsverhältnisse in Preußen und den Kölner Patronatsstreit. A. f. kath. KR. VII 1862 S. 227.

[2]) Ministerialerlaß an den Oberpräsidenten vom 4. Juni 1851. Min. d. g. A. G. II Prov. Westphalen VII 2 1.

[3]) Ebenda; vergleiche dazu Hermann Gerlach, Paderborner Diözesanrecht und Diözesanverwaltung, Paderborn 1864 S. 49 ff.

[4]) Vergleiche dazu Vering im A. f. kath. KR. VII 1862 S. 229.

Seiten des Staates wurde es mit einer Kabinettsorder vom 5. Februar 1853 bestätigt.[1])

Der Friedensschluß in Paderborn zog binnen kurzem eine ähnliche Vereinbarung in Münster nach sich. Endgültig zu regeln war dort im westfälischen Teile der Diözese die Besetzung der ehemals von Stiftern und Klöstern verliehenen geistlichen Stellen. Der Beilegung dieser Differenzen diente ein Abkommen vom 28. September 1854.[2]) Es erstreckte sich übrigens nicht auf alle genannten Pfarreien des Territoriums, sondern hielt sich in den Grenzen des früheren Fürstbistums Münster und schloß die ehemals reichsständischen, jetzt standesherrlichen Gebiete förmlich aus, da über sie besondere Verträge der Standesherren mit den Bischöfen maßgebend waren. Nur 7 Pfarreien des Herzogtums Aremberg[3]) wurden in die Verhandlungen einbezogen. Sie fielen unter Vorbehalt etwaiger Rechte des Herzogs von Aremberg dem Bischof zu. Unberührt blieben ferner die in der Grafschaft Lingen gelegenen 5 Missions-Pfarreien.[4]) Ihre Besetzung wurde erst 1863 dem Bischof vollständig überlassen. Von den sonst noch streitigen Pfarreien wurden 33 dem Bischof eingeräumt, 23 dem Landesherrn vorbehalten. Die Lastenpflicht des Fiskus und der Besetzungsmodus regelten sich wie in dem Paderborner Vertrag. Wie in Paderborn, so war auch in der Münster-

---

[1]) Min. d. g. A. G. II Prov. Westphalen VII 2 I.

[2]) Es wurde geschlossen von dem Oberpräsidenten von Düesberg und dem Bischof Dr. Johann Georg Müller. Min. d. g. A. G. II Prov. Westphalen VII 122. Vering, Fiskalische Patronatrechte A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 252 ff.

[3]) Nach einem Bericht des Oberpräsidenten vom 5. Januar 1855 hatte der Herzog von Aremberg in einem Vergleich vom 29. November 1824 sich nur bestimmte persönliche Vorrechte, aber nicht Patronatsrechte vorbehalten und auch später nie bei der Besetzung der genannten Pfarrei mitgewirkt. Ebenda.

[4]) Für die ältere Zeit vergleiche Bernhard Anton Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen und ihres Kirchenwesens insbesondere, Osnabrück 1850 S. 349 ff., 361 f; Pigge, Religiöse Toleranz Friedrichs des Großen S. 215 ff.; Ottmar Hegemann, Friedrich der Große und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preußens, München 1904 S. 120 f.

schen Konvention seitens des Bischofs die Einholung der päpstlichen Bestätigung vorgesehen. Doch ist aus den Akten nicht zu entnehmen, ob und wie die Kurie sich dazu äußerte. Der Vertrag erhielt schließlich durch eine Kabinettsorder vom 25. Juli 1855 die königliche Bestätigung.[1])

Damit war in der gesamten Provinz Westfalen eine Verständigung zwischen dem Staat und der katholischen Kirche gelungen. Das Verdienst daran gebührt nicht zuletzt dem katholischen Oberpräsidenten der Provinz, v. Düesberg, der von seiner früheren Ministerialtätigkeit her[2]) mit den Bischöfen zu verhandeln wußte. Die beiden Abkommen legten dem Staate manchen schmerzlichen Verzicht auf. Aber dieser Nachteil wurde bei weitem aufgehoben durch die Tatsache, daß es gelungen war, durch sie die Einheitsfront des katholischen Episkopates von 1849 zu sprengen.

Ähnlich günstige Verhältnisse bestanden in den übrigen westlichen und mittleren Provinzen der Monarchie nicht. Dagegen glückte im gleichen Jahre dem Staate noch ein Erfolg im Osten, nämlich in dem Erzbistum Gnesen-Posen. Dort hatten sich die Gegensätze zwischen Staat und Kirche mittlerweile sehr zugespitzt. Unter den großen politischen Erschütterungen, welche die Provinz Posen in den vierziger Jahren bedrohten[3]) und deren Abwendung die ganze Aufmerksamkeit der Staatsbehörden verlangte, war diesen die Frage des landesherrlichen Patronates etwas aus den Augen gekommen. Der Erzbischof besetzte erledigte fiskalische Stellen weiter kommendarisch, ohne beim Staate mehr auf Widerspruch zu stoßen. Angesichts der bekannten politischen Gesinnung des Erzbischofs be-

---

[1]) Der König behielt sich darin außerdem den Patronat über die im Jahr 1845 neu dotierten, in dem Abkommen nicht erwähnten Kaplaneistellen zu Datteln und Waltrop vor. Fundstelle wie S. 278 Anm. 2.

[2]) Er war 1841—1846 Direktor der katholischen Abteilung gewesen. (Joseph Linhoff,) Die vormalige katholische Abteilung im preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Hist. pol. Blätter f. d. kath. Deutschland XCVII 1886 S. 537 ff., bes. S. 542 Anm. 2. Brück-Kißling III S. 56.

[3]) H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert V, Leipzig 1894 S. 540 ff.



deutete das nichts anderes, als daß die oft recht einträglichen fiskalischen Patronatsstellen allmählich dem nationalpolnischen Teil des Klerus als Beute zufielen, also gerade dem Zweck nicht mehr dienten, um dessentwillen in diesem Teile der Monarchie der Staat vorzugsweise am fiskalischen Patronate festhielt. Da trat ein neuer Oberpräsident, v. Puttkamer, an die Spitze der Provinz. Er bemerkte jenen Übelstand und nahm, um ihm ein Ende zu bereiten, die Präsentation bei Vakanzen fiskalischer Patronatsstellen wieder energisch in die Hand. Aber nur zu bald zeigte sich, daß das staatliche Präsentationsrecht als Waffe gegen den Posenschen Oberhirten versagte. Przyluski wies entweder die fiskalischen Präsentationen überhaupt zurück, oder er verweigerte wenigstens die Institution und ließ sich bloß herbei, vorübergehende Administrationen zu gewähren. Zugleich wußte er denjenigen Angehörigen des Klerus, die sich dem Oberpräsidenten zur Verfügung stellten, die erzbischöfliche Ungnade recht deutlich fühlen zu lassen.

Natürlich verschärfte sich die Spannung zwischen dem Oberpräsidenten und dem Erzbischof auf diese Weise immer mehr, und im Oktober 1852 kam es zum öffentlichen Bruch zwischen beiden.[1]) In Berlin war man bei der Kunde davon in einer peinlichen Lage. An und für sich verdiente der Oberpräsident tatkräftige Unterstützung. Wie oft hatte man nicht die Oberpräsidenten angewiesen, den Besitzstand des landesherrlichen Patronates unter allen Umständen aufrechtzuerhalten! Aber welche Mittel standen dem Fiskus jetzt dafür zur Verfügung? Der Ausweg, den der Oberpräsident ernsthaft empfahl, achtzig bis neunzig Diffamationsklagen gegen den Erzbischof anzustrengen, war offenbar absurd. Den Dingen ihren Lauf zu lassen, ging im Interesse der Staatsautorität auch nicht an. So blieb nur übrig, ein einigermaßen erträgliches Kompromiß über den Kopf des Oberpräsidenten hinweg zu erstreben und unter Preisgabe großer Stücke der staatlichen Position doch wenigstens etwas zu retten. Aulike reiste mit entsprechender Vollmacht nach Posen ab. Dreierlei Vor-

---

[1]) Staatsministerialverhandlungen darüber vom 23. März 1853 in Min. d. g. A. G. II Prov. Posen VIII 25 II Adhib.

schläge hatte er sich mitgeben lassen: entweder die alternatio mensium nach schlesischem Vorbild oder die Realteilung nach Paderborner Muster oder gemeinsame Besetzung sämtlicher Stellen, sei es durch Präsentation des Staates nach vorangegangenem bischöflichem Dreiervorschlag, sei es im Wege der bischöflichen collatio libera mit staatlichem Veto-Recht gegen personae minus gratae.[1]) Der letztgenannte Vorschlag war eine Übertragung von Gedanken des Bischofswahlrechtes, nämlich des Listenverfahrens nach irischem Wahlmodus auf das patronatische Besetzungsrecht.[2]) Aulike war auf dieses Mittel einer Verständigung zwischen Staat und Bischof wohl dadurch aufmerksam geworden, daß es soeben in der oberrheinischen Kirchenprovinz bei den Konventionen der württembergischen und der großherzoglich hessischen Regierung verwendet worden war.[3]) Es hat später unter dem Namen Posener Besetzungsmodus in Preußen noch öfters eine Rolle gespielt.

Die Entsendung Aulikes führte überraschend schnell zum Ziele. Je schroffer der Erzbischof dem Oberpräsidenten begegnete, desto liebenswürdiger zeigte er sich gegen den Ministerialkommissar, und die Verhandlungen endeten im besten Einvernehmen. Ihr Ergebnis[4]) war eine Realteilung aller Pfarreien, aber nicht in zwei, sondern in drei Gruppen. 50 Stellen wurden dem Fiskus zugesprochen, aber die staatliche Patronatsbehörde hatte sich vorher mit dem Erzbischof über die Person des Bewerbers zu verständigen, während andererseits der Bischof versprach, dem Präsen-

---

[1]) Kommissorium Aulikes vom 2. September 1854. Ebenda.

[2]) Stutz, Bischofswahlen S. 25, 50ff., 167ff., 215ff.

[3]) Konvention zwischen der württembergischen Regierung und dem Bischof Lipp von Rottenburg vom 12./16. Januar 1854 Ziff. I; Arch. f. kath. KR. VI 1861 S. 471. Konvention zwischen der großherzoglich hessischen Regierung und dem Bischof Ketteler von Mainz vom 23. August 1854 Ziff. I; Heinrich Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868 S. 547; siehe auch daselbst S. 361ff. Vergleiche ferner den Aufsatz: Die Lage der katholischen Kirche im Großherzogtum Hessen. Arch. f. kath. KR. LIV 1885 S. 201ff., bes. S. 203f. Brück-Kißling III S. 144, 149. Vigener, Ketteler, 258ff.

[4]) Abkommen vom 16. September 1854. Min. d. g. A. G. II Prov. Posen VII 25 II Adhib. Vering, Fiskalische Patronatrechte A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 223ff.

tierten die kanonische Institution unverweilt und spätestens mit dem Ablauf eines Jahres nach angetretener Verwaltung der Stelle zuteil werden zu lassen. 64 Pfarreien[1]) erhielt der Erzbischof. Es waren Stellen, die schon bisher die Bischöfe besetzt hatten, und deren Verleihung vor der Säkularisation der Stifter und Klöster geistlichen Würdenträgern kraft ihrer Dignität zugestanden hatte, oder welche den kirchlichen Korporationen pleno jure inkorporiert gewesen waren. 15 Pfarreien standen unter einem Vorschlagsrecht des Kapitels von Gnesen, dem dieses Recht belassen wurde. 48 endlich blieben streitig[2]), ihre Besetzung sollte nach vorangegangenem Konkurs in der Weise erfolgen, daß der Erzbischof ein Verzeichnis der Bewerber dem Oberpräsidenten mit der Aufforderung überreichte, etwaige personae minus gratae zu bezeichnen; der Erzbischof verpflichtete sich dann, die Besetzung nur aus personae gratae vorzunehmen. Sollte dieses Verfahren im Einzelfalle nicht zum Ziele führen, da keine personae gratae vorhanden seien, so solle eine besondere Verständigung zwischen dem Erzbischof und dem Oberpräsidenten eintreten und mittlerweile die Stelle provisorisch besetzt werden. Weitere Bestimmungen betrafen die Überlassung von Hilfs-Seelsorgestellen an den Erzbischof, die Ergänzung etwaiger Lücken des Abkommens und die Wahrung von Rechten dritter Personen, sowie die Feststellung der Fortdauer[3]) aller bis-

[1]) Das Abkommen nennt 65 Pfarreien, doch war eine von ihnen versehentlich sowohl in der Gruppe der bischöflichen wie der fiskalpatronatischen Pfarreien aufgezählt und wurde später aus der Zahl der bischhöflichen Stellen gestrichen.

[2]) Nach einem Bericht Aulikes vom 21. September 1854 waren es wesentlich solche, die „vormals von der Gesamtheit eines Convents vergeben wurden", oder bei denen zweifelhaft war, ob dinglicher oder persönlicher Patronat vorliege, oder bei denen zwar ein dinglicher Patronat gegeben war, aber der Fiskus das Gut verkauft und nur den Patronat sich vorbehalten hatte, oder endlich Pfarreien, deren Besetzung durch Gerichtsurteile dem Fiskus zugesprochen war, während der Erzbischof jene Urteile nicht anerkannte. Ebenda.

[3]) Vergleiche dazu das Urteil des Reichsgerichtes vom 15. Mai 1916 in Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen des Reichsgerichts, Ergänzungsband IX 1916 S. 283 und im Preußischen Pfarrarchiv VIII 1916 S. 193f.

herigen Staatsleistungen nach Paderborner Vorbild. Auch behielt der Erzbischof sich vor, den Vergleich dem päpstlichen Stuhl zu unterbreiten.

Das Abkommen fand trotz heftiger Proteste des Oberpräsidenten die Billigung des Staatsministeriums und mit einigen Modifikationen die Bestätigung durch den König.[1]) Damit waren 177 Kuratstellen zwischen den Erzbischöfen und dem Fiskus aufgeteilt. Letzterer erhielt 52 Stellen, der Erzbischof und das Gnesener Domkapitel 79 Stellen, 46 blieben der gemeinsamen Besetzung vorbehalten; von 7 Pfarreien, die versehentlich im Abkommen nicht erwähnt worden waren, wurden nachträglich durch Kabinettsorder vom 15. Juni 1870[2]) 2 dem Fiskus, 4 dem Bischof und 1 der gemeinsamen Besetzung zugewiesen.

Das Ministerium hatte gehofft, mit dem Vertrage der Gegnerschaft des Erzbischofs ein Ende bereitet zu haben. Allein nur zu rasch mußte es sich davon überzeugen, daß sein Vertragspartner es auf eine loyale Erfüllung des Abkommens gar nicht abgesehen hatte. Trotz seines Versprechens, den in ordentlicher Form vom Staate Präsentierten binnen einem Jahre die kanonische Institution zu erteilen, hat er deren Vornahme unter allerlei Ausflüchten fast stets herausgeschoben. Eine Tabelle aus dem Jahre 1865[3]) zeigt nicht weniger als elf Fälle der Überschreitung der Institutionsfrist; darunter waren Wartezeiten von $8^3/_4$, $6^1/_{12}$ und 4 Jahren seit der Präsentation. Wer sich eben vom Oberpräsidenten präsentieren ließ, war von vornherein suspekt und mußte büßen.

1865 starb endlich Przyluski, dessen weiteres Verbleiben auf dem Sitz von Gnesen und Posen schließlich sogar die Kurie als dem Wohle der Kirche nicht mehr dienlich erkannt hatte.[4]) Sein Nachfolger Ledochowsky machte anscheinend

---

[1]) Kabinettsorder vom 26. Oktober 1857. Ebenda. Die Order erhielt 1858 die päpstliche Bestätigung. Vering, Fiskalische Patronate A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 223ff.

[2]) Ebenda.

[3]) Bericht des Oberpräsidenten Horn vom 7. Februar 1864. Min. d. g. A. G. II Prov. Posen VII 25 II.

[4]) Freiherr v. Selchow, Posener Erzbistum S. 9ff.

keine Schwierigkeiten. Ja, es stellte sich sogar im Laufe der Zeit bei der Besetzung der fiskalischen Patronatsstellen ein gewisses Übergewicht des Staates ein. Wie der Oberpräsident von Posen 1906 berichtete[1]), war die vorherige Verständigung der staatlichen Patronatsbehörden mit dem Erzbischof außer Übung geraten. Nur in Ausnahmefällen fand mündliche Rücksprache vor der Präsentation statt. Erst auf Reklamation des Erzbischofs wurde 1906 der vertragsmäßige Zustand wiederhergestellt.

Mit der Posenschen Vereinbarung erreichte die mit der Verfassung 1848/1850 eingeleitete Ära der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche hinsichtlich des landesherrlichen Patronats fürs erste ein Ende. In der Folgezeit verschlechterte sich die ohnehin für den Staat nicht allzu günstige Lage noch dadurch, daß nunmehr auch die Wissenschaft[2]) sich des Gegenstandes bemächtigte und in eingehenden Untersuchungen zu einem Ergebnis gelangte, welches in der Hauptsache der Kirche Recht gab. Nimmt man hinzu, daß deren Ansprüche in den größten noch zu behandelnden Diözesen, nämlich in Schlesien und Köln, von Prälaten vertreten wurden, welche unter dem damaligen Episkopat an Entschiedenheit und kirchlichem

---

[1]) Bericht vom 19. Mai 1906, veranlaßt durch eine Eingabe des Erzbischofs vom 31. Januar 1906. Min. d. g. A. G. II Prov. Posen VII 25 II.

[2]) Aus der in den fünfziger und sechziger Jahren entstandenen Spezialliteratur sind anzuführen: Hermann Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, München 1854 S. 27 ff. Paul Hinschius, Dissertatio inauguralis de iurepatronatus regio, Berolini 1855. Derselbe, Landesherrliches Patronatrecht S. 39 ff. (Dazu die Berichtigung in desselben Verfassers System III S. 181 Anm. 1.) W. Kompe, Patronatrecht im Streite mit den Forderungen des oberrheinischen Episkopats Z. f. deutsches Recht XVIII 1858 S. 265 f. F. Schulte, Patronatsrechte säcularisierter Bisthümer, Stifter, Abteien im A. f. kath. KR. VII 1862 S. 215 ff. Vering, ebenda S. 227 ff. P. Hinschius, Über die Succession im Patronatrechte säcularisierter geistlicher Institute. ZfKR. II 1862 S. 412 ff. H. Rhenanus (Kirch), Der Kölner Patronatsstreit (1861—63). A. f. kath. KR. IX 1863 S. 299 f. F. Bluhme, Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatrechte des säcularisirten Bartholomäus-Stifts über die Kirchen zu Oberursel und Schwanheim. ZfKR. IV 1864 S. 46 ff. Dazu F. Schulte in A. f. kath. KR. XVI 1866 S. 147 ff.

Selbstbewußtsein ihresgleichen nicht hatten, so wird man verstehen, daß eine Verständigung nur sehr schwer zustande kommen wollte, trotzdem die in Posen so unerfreulichen nationalen Gegensätze fehlten.

Beginnen wir auch hier wieder mit Schlesien.[1]) In Übereinstimmung mit seiner früheren Haltung wich hier der spätere Kardinal, Fürstbischof v. Diepenbrock, nach 1850 jeder Diskussion mit den Staatsbehörden aus. Zwar wies das Ministerium seinen Oberpräsidenten an[2]), in jedem einzelnen Falle mit dem Oberhirten „contradiktorisch zu verhandeln", aber Diepenbrock verhandelte nicht, sondern handelte. Die Nachwehen der Säkularisation, so hatte er dem Minister schon im Dezember 1849 erklärt[3]), dürften sich nicht über die Schwelle der neuen Zeit wagen; das wollte sagen, er erkenne die Geltung der Kabinettsorder von 1812 nicht mehr an, und so besetzte er ohne Rücksicht auf sie die von ihr betroffenen Pfarreien allein. Ja, die fiskalischen Patronatsbehörden erhielten schließlich nicht einmal mehr Nachricht, daß eine Vakanz eingetreten sei.[4]) In Berlin hatte man bisher den Kirchenfürsten, der im Revolutionsjahr 1848 Proben seltener Treue gegen den Staat abgelegt hatte[5]), mit großer Behutsamkeit und Nachsicht behandelt; aber sein rigoroses Vorgehen zwang nun doch den Minister, dem Drängen der Provinzialbehörden zu folgen und die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen den Fürstbischof zu gestatten.[6]) Der Prozeß begann[7]) —

---

[1]) Vergleiche dazu Swientek, Die landesherrlichen Patronatrechte in der Diözese Breslau preußischen Anteils, A. f. kath. KR. XX 1869 S. 299ff.

[2]) Ministerialerlaß vom 7. Juni 1852. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5 II.

[3]) Schreiben des Fürstbischofs vom 7. Dezember 1849 an den Minister. Ebenda.

[4]) Bericht des Oberpräsidenten vom 19. Juli 1852. Ebenda. Vergleiche auch die Mitteilung Diepenbrocks vom 12. April 1851 an Kardinal Geissel bei Pfülf, Geissel II S. 79 Anm. 1.

[5]) Über seinen bekannten Erlaß gegen die Steuerverweigerung siehe Foerster, Diepenbrock S. 200ff. Reinkens, S. 393ff.

[6]) Ministerialerlaß vom 9. August 1852. Fundstelle wie in Anm. 2.

[7]) Pfülf, Geissel II S. 79 und 80 Anm. 1 und Foerster, Diepenbrock S. 241f.

da starb Diepenbrock. Im Ministerium atmete man erleichtert auf. Eine geschickte Neubesetzung des bischöflichen Stuhles konnte manches, und so die Patronatsfrage, zum Besseren wenden. Schon glaubte man in dem Bistumsverweser Dr. Heinrich Foerster den Mann gefunden zu haben, der als Oberhirte dem Staat gegenüber eine versöhnlichere Haltung einnehmen würde. Foerster, der in der Tat mit Unterstützung des Staates den verwaisten Stuhl bestieg, war auch wirklich aus weicherem Holz geschnitzt als seine Vorgänger. Aber der alternde Erzbischof hatte sich vorgesehen.[1]) Auf seinem Sterbebette hatte er Foerster beschworen, die unveräußerlichen Rechte der Kirche und namentlich das Stellenbesetzungsrecht nicht aus der Hand zu lassen. Das gab bei dem neuen Erzbischof den Ausschlag. So schwer er an der unwillkommenen Bürde des Konfliktes mit dem Staate trug, so sehr es ihn Überwindung kostete, dem König den Gehorsam zu versagen, so blieb er doch im Banne der Ermahnungen des sterbenden Kardinals, und daß er wußte, Rom — durch Diepenbrock von dem Streit unterrichtet — habe sein Augenmerk den schlesischen Patronatsverhältnissen zugewandt, mochte ihn in seinem Entschluß nur bestärken.

Der Kultusminister traute seinen Augen nicht, als der neue Erzbischof die Fehde im alten Stil fortsetzte. Man wußte doch, daß ihm die Neigung zur Opposition ziemlich fern lag. Aber konnte man ihn nicht vielleicht bekehren, wenn ihn ein Vertreter des Staates persönlich aufsuchte? Gedacht, getan! Und Aulike unternahm es, den Prälaten umzustimmen. Wie etwas später in Posen, so bot er schon hier dem Fürstbischof drei Möglichkeiten der Verständigung zur Auswahl[2]), entweder den österreichischen oder den später sogenannten Posenschen Besetzungsmodus oder eine Realteilung der Pfarreien; letztere allerdings nur, wenn alles andere versagte; denn wegen der

---

[1]) Schreiben des erwählten Fürstbischofs Dr. Foerster an den Oberpräsidenten von Schlesien vom 30. August 1853. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5 II. Dazu siehe Pfülf, Geissel II S. 78ff.

[2]) Instruktion Aulikes vom 10. April 1854. Ebenda.

großen historischen Vorarbeiten, die sie erforderte, war sie bei den Verwaltungsbehörden gefürchtet.

Dem Fürstbischof kam Aulikes Sendung nicht eben gelegen; er zeigte sich wenig zugänglich. Für die Annahme des österreichischen oder Posener Besetzungsverfahrens erklärte er sich unzuständig; in beiden Fällen bedürfe es päpstlicher Autorisation. Selbständig könne er höchstens zu einer Realteilung auf dem Boden des kanonischen Rechtes die Hand bieten. Aber — und das betonte er mit allem Nachdruck — am liebsten sähe er es, wenn der Staat ihm gestattete, die ganze Angelegenheit Rom zur Entscheidung vorzulegen.[1]) Sonst ließ sich Foerster auf nichts ein. Selbst einem provisorischen Abkommen über die Stellenbesetzung wich er aus. Es bedurfte aller Überredungsgabe Aulikes, um ihm wenigstens die vertrauliche Erklärung abzuringen, daß er bis zu einem baldigen Schluß des Abkommens keine definitiven Pfarreibesetzungen vornehmen, sondern sich mit bloßer Anordnung von Administrationen begnügen werde.[2])

Aulikes Mission war offenbar in der Hauptsache gescheitert. Der eine Vorschlag des Fürstbischofs, Entscheidung durch die Kurie, war nach den bewährten Traditionen der preußischen Kirchenpolitik undiskutierbar und wurde von Aulike selbst nach seiner Rückkehr widerraten. Der andere Vorschlag, die Realteilung der Pfarreien, kostete der Beamtenschaft unendliche Zeit und Mühe. Indessen, es blieb nichts übrig: man mußte diesen sauren Weg gehen. Während sich nun die Vorbereitungen dazu hinzogen — und sie zogen sich überraschend lange hin — stellte sich ganz allmählich heraus, daß Foerster mit seiner vertraulichen Erklärung an Aulike einen schweren taktischen Fehler begangen hatte. Eine länger dauernde Administration von Pfarrstellen war weder zum Vorteil des Volkes noch des Klerus. Die seelsorgerischen Pflichten des Oberhirten gerieten mit seinen kirchenrechtlichen Wünschen

---

[1]) Protokoll über die Verhandlung Aulikes mit dem Fürstbischof vom 19. April 1854. Ebenda.

[2]) Bericht Aulikes an den Minister vom 25. April 1854. Ebenda.

in Widerstreit, und nun tauschten beide Parteien die Rolle: der Staat ließ sich Zeit, der Bischof drängte zum Ausgleich. Schon 1859 kam er einen Schritt näher als früher; er verständigte sich von Fall zu Fall mit dem Oberpräsidenten.[1]) Ein Jahr darauf schloß er mit ihm sogar ein provisorisches generelles Abkommen über die Stellenbesetzungen[2]), das er doch vor sechs Jahren Aulike verweigert hatte. „Ich werde", so schrieb er zu gleicher Zeit[3]) an den Oberpräsidenten, „bei endgültigen Verhandlungen nicht schwierig sein und alles tun, was ich vermag, um eine Einigung herbeizuführen, die niemand mehr wünschen kann, als ich". Aber — es war zum Verzweifeln, die Dinge kamen und kamen nicht vorwärts; nur von Jahr zu Jahr türmten sich die Akten höher. Endlich nach sieben weiteren Jahren wußte sich der Fürstbischof nicht mehr anders zu helfen, als daß er den Minister dringend um unmittelbare kommissarische Verhandlungen ersuchte.[4]) Und siehe! Binnen vier Monaten war man mit Hilfe des neuen Ministerialdirigenten der katholischen Abteilung, Dr. Kraetzig, im reinen. Das Abkommen vom 30. September 1867[5]), das auf den bewährten Grundsätzen älterer Konventionen beruhte, sprach dem König 98[6]), dem Fürstbischof 135 von der Säkularisation betroffene Pfarreien zu. Hinsichtlich der Lastenpflicht, der Verständigung des Staates mit dem Fürstbischof vor der Präsentation, der Behandlung von Hilfsseelsorgestellen und der Ergänzung von Lücken des Abkommens, schloß es sich an die Posener Vereinbarung an. Nachträglich[7]) erhob der Bischof noch Anspruch auf weitere 8 Pfarreien, weil der Staat im Laufe der Zeit von seinen Patronaten

[1]) Bericht des Oberpräsidenten vom 26. November 1859. Ebenda.

[2]) Abkommen vom 28. Februar / 5. März 1860. Ebenda.

[3]) Schreiben des Fürstbischofs an den Oberpräsidenten vom 5. März 1860 mit der Bitte um kommissarische Verhandlungen. Ebenda.

[4]) Schreiben des Fürstbischofs an den Minister vom 24. Mai 1867. Ebenda.

[5]) Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 5 III. Vergleiche dazu Aktenstücke betreffend die Fuldaer Bischofs-Conferenzen 1867—1888, Köln 1889 S. 240.

[6]) Von ihnen liegen 3 im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

[7]) Schreiben des Fürstbischofs vom 11. November 1867. Ebenda.

bei Domänenverkäufen 36 Patronate an Private abgetreten habe. In einer nachträglichen Verhandlung wurden daraufhin dem Bischof 4 weitere Pfarreien zugestanden[1]), und beide, die Hauptkonvention und ihr Nachtrag, fanden dann durch eine Kabinettsorder vom 16. März 1868 die königliche Genehmigung.[2]) Damit war in Schlesien der gegenseitige Besitzstand bis zur Gegenwart fixiert.

Wie seinerzeit das Paderborner Abkommen zwei weitere Konventionen nach sich gezogen hatte, so auch jetzt die schlesische Vereinbarung. Zunächst kam es unter Führung Kraetzigs zu einer Verständigung für den in der Rheinprovinz gelegenen Teil der Diözese Münster. Der Vergleich vom 3. Dezember 1868[3]) bezog sich auf 26 Pfarrstellen, 2 Kaplaneien und eine Vikarie. Von ihnen erhielt der Fiskus das Patronatrecht auf 9 Pfarrstellen und 1 Kaplanei anerkannt. Dagegen gewann der Bischof 16 Pfarreien, 1 Kaplanei und 1 Vikarie. Bei einer Pfarrstelle blieb die Entscheidung bis zu einer angemessenen Dotation durch den Staat ausgesetzt; die Stelle kam später laut eines bischöflichen Schreibens vom 18. September 1887 zum staatlichen Patronate hinzu. Im übrigen glich der Vertrag mit geringen redaktionellen Änderungen früheren Mustern.[4]) Der Bischof behielt sich vor, die päpstliche Bestätigung nachzusuchen. Durch den Landesherrn wurde der Vergleich mit Kabinettsorder vom 18. Dezember 1868 genehmigt.[5])

Der ersten Verständigung mit der Rheinprovinz folgte schon nach zwei Jahren eine andere. Sie betraf das rechts-

---

[1]) Annahme dieses Zugeständnisses durch den Fürstbischof vom 27. Januar 1868. Ebenda.

[2]) Ebenda. Vering, Fiskalische Patronatrechte A. f. kath. KR. XXIV 1870 S. 256ff.

[3]) Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 II. E. Kugel, (Pseudonym für Kraetzig, siehe Stutz, Bischofswahlen S. 179), Die fiskalischen Patronatsrechte in den Diözesen Trier und Fulda (1870—71) A. f. kath. KR. XXVII 1872 S. 43ff.

[4]) Daß das Abkommen hinsichtlich der patronatischen Baulast keine Neuerung brachte, betont mit Recht ein Urteil des Reichsgerichts vom 2. März 1916 in Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband IX 1916 S. 188ff., auch abgedruckt im Arch. f. kath. KR. XCVI 1916 S. 600ff. und im Preußischen Pfarrarchiv VIII 1916 S. 143ff.

[5]) Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 II.

rheinische Gebiet der Diözese Trier. Dort waren 21 Pfarreien, 2 Vikarien und 2 Kaplaneien streitig. Nach kurzem vorbereitenden Schriftwechsel zwischen Kraetzig und dem Generalvikar Dr. de Lorenzi wurden sie in einem Vertrage vom 15. Oktober 1870[1]) derart aufgeteilt, daß der Bischof auf 9 Stellen das fiskalische Patronatrecht einräumte, während ihm 12 Pfarreien, 2 Vikarien und 2 Kaplanstellen zur freien Kollation verblieben. Vikarien und Kaplaneien, die außer den im Abkommen genannten sich bei mehreren Pfarrstellen befanden, wurden für den fiskalischen Patronat nicht beansprucht. Auch dieses Abkommen, das im übrigen den Prinzipien der älteren Konventionen folgte, und dessen Vorlage an den päpstlichen Stuhl der Bischof sich vorbehielt, wurde mit einer Kabinettsorder vom 9. November 1870[2]) vom König bestätigt.[3])

Jetzt harrte von den altpreußischen Diözesen nur noch eine der Regelung, das Erzbistum Köln. Als deren Oberhirte hatte Erzbischof v. Geissel — ähnlich wie Diepenbrock dem Kultusminister — schon vor der Revision der Verfassungsurkunde von 1848 dem König angekündigt[4]), daß er trotz der beabsichtigten Änderung des Artikels 15 nicht darauf verzichten werde, die unechten landesherrlichen Patronatsstellen für die bischöfliche collatio libera zu reklamieren. Darin machten ihn auch die „kaptiösen Abmachungen mit dem Staate"[5]), denen seine Suffragan-

[1]) Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 207. Dazu siehe Stutz, Katholische Kirche in den Rheinlanden S. 19.

[2]) Ebenda.

[3]) In den 1866 eroberten preußischen Gebietsteilen kam es zu einem Vertrag zwischen der Staatsregierung und dem Bischof von Fulda am 7. März 1871. Kugel (Fiskalische Patronatsrechte in den Diözesen Trier und Fulda Arch. f. kath. KR. XXVII 1872 S. 49ff.) und dem Bischof von Limburg am 5. April 1873 (Arch. f. kath. KR. XXX 1873 S. 304ff.).

[4]) Immediateingabe des Kardinals vom 6. Dezember 1849. Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 1.

[5]) Pfülf, Geissel II S. 82f. Vorausgesetzt, daß Geissel sich wirklich so äußerte, wie Pfülf mitteilt, so war sein Urteil nicht gerecht; daß ihm die Extratour seiner Suffragane höchst unangenehm war, ist verständlich, aber immerhin war es ein starkes Stück zu behaupten, daß Bischof Drepper von Paderborn „den größten Teil der Pfarreien seiner Diözese dem königlichen Patronate preisgegeben" habe.

Bischöfe in den fünfziger Jahren zum Opfer fielen, nicht irre. Er schaltete eigenmächtig die Mitwirkung der fiskalischen Patronatsbehörden bei der Stellenbesetzung aus und war seiner Sache um so sicherer,als die Staatsbehörden anfänglich gar nicht zu widersprechen wagten.[1]) Erst nach Jahren begannen sie zu protestieren, und das hatte immerhin zur Folge, daß Geissel in einer großen Zahl von Vakanzen die Benefizien nicht mehr definitiv verlieh, sondern bloß in commendam gab.[2]) Zu einer Anerkennung landesherrlicher Patronatsstellen aber verstand er sich unter keinen Umständen; nicht einmal Anerkenntnisse früherer bischöflicher Behörden oder gar des Erzbischofs Ferdinand August Spiegel ließ er gelten.[3]) Die Regierung war ihm gegenüber machtlos. Mit Zwangsmaßregeln traute man sich nicht an ihn heran; der oberrheinische Kirchenstreit hatte gezeigt, daß man davon nur Sturm erntete. Als man unter dem Nachfolger des Kultusministers v. Raumer, unter dem Minister v. Bethmann-Hollweg, schärfere Saiten aufziehen wollte[4]) und einmal die Temporaliensperre gegen einen vom Erzbischof eigenmächtig nach Deutz gesetzten Kaplan versuchte[5]), bedurfte es nur der Drohung des Oberhirten[6]) mit der Flucht an die Öffentlichkeit, um die Regierung alsbald zum beschleunigten Rückzug zu veranlassen.[7])

[1]) Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Januar 1854. Ebenda.

[2]) Bis zu seinem Tode waren gemäß einem Bericht des Oberpräsidenten vom 17. Januar 1865 35 Stellen in forma commendae besetzt. Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 I.

[3]) Nach einem Bericht des Oberpräsidenten vom 30. August 1864 hatte Erzbischof Ferdinand August das landesherrliche Patronatsrecht bei 33 geistlichen Stellen ausdrücklich anerkannt; unter diesen Zeugnissen waren sogar 9 Erektionsurkunden. Ebenda.

[4]) Über den Wechsel der Regierungspolitik siehe die Notiz im A. f. kath. KR. VII 1862 S. 164 und dazu Hinschius, Succession im Patronatrecht, ZfKR. II 1862 S. 412ff.

[5]) Bericht des Oberpräsidenten vom 12. März 1862. Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 I.

[6]) Schreiben des Kardinals an den Kultusminister vom 19. April 1862. Ebenda.

[7]) Ein Ministerialerlaß vom 15. Mai 1862 ordnete Aufhebung der Temporaliensperre an; denn unter dem Streit zwischen Patron und Bischof dürfe die Gemeinde nicht leiden. Ebenda.

Dieser für die Staatsautorität so unerfreuliche Zustand der Dinge dauerte während der ganzen Amtszeit Geissels fort, ja über diejenige seines Nachfolgers, des Erzbischofs Melchers, hinaus. Eine einzige fiskalische Patronatsstelle, die Vikarie Beatae Mariae Virginis Gaudentis an der Lambertikirche zu Düsseldorf, erhielt eine für beide Teile befriedigende Neuordnung ihrer Besetzungsverhältnisse, und zwar durch das Eingreifen Roms. Die Vikarie gehörte zum fiskalischen Patronat. Daran zweifelten auch die erzbischöflichen Behörden nicht. Was sie aber bedenklich machte, den Staat fernerhin als Patron anzuerkennen, war der Umstand, daß derselbe Staat das Lambertistift, an dessen Kirche die Vikarie bestand, säkularisiert hatte.[1]) Der Erzbistumsverweser, Weihbischof Baudri, wandte sich deshalb nach Geissels Tod an die Kurie[2]), und nach langem Warten erhielt Erzbischof Melchers von dort den Bescheid, daß er zwar nicht ein Präsentations- oder ein Patronatrecht anerkennen dürfe, aber bei jeder Vakanz durch Anfrage beim Staate sich unterrichten solle, ob die Person des Kandidaten der Regierung nicht unangenehm sei.[3]) Damit war für diesen Spezialfall der Frieden geschlossen. Bei allen übrigen Patronatsstellen des Staates aber lebte der alte Zustand fort. Der Erzbischof besetzte sie kommendarisch, und der Oberpräsident erhob dann hinterdrein seine Stimme und protestierte gegen die vollzogene Tatsache.

Da gab das vatikanische Konzil der Sache eine neue Wendung. Die bekannte Haltung der preußischen Regierung

---

[1]) Vergleiche zu der Rechtsfrage Conc. Trid. Sess. 22 de ref. cap. 11 (Aemilius Ludovicus Richter-Fridericus Schulte, Canones et decreta concilii Tridentini, Lipsiae 1853 p. 171) und dazu einerseits Phillips, Kirchenrecht VII Regensburg 1869 S. 688 ff., andererseits Hinschius, System III S. 181 Anm. 1.

[2]) Schreiben des Erzbistumsverwesers Weihbischofs Baudri an den Oberpräsidenten vom 5. April 1865. Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 I.

[3]) Schreiben des Erzbischofs Melchers an den Oberpräsidenten vom 5. Oktober 1866. Ebenda vol. II. Die päpstliche Ermächtigung lautete: Tibi impertitur Sanctitas Sua conferendi memoratam Vicariam illi sacerdoti, quem ad illius regimen dignum ac idoneum judicaveris quemque collatis antea consiliis non ingratum Gubernio cognoveris.

zu den Konzilsbeschlüssen[1]) gebot, die Selbständigkeit des Pfarrklerus gegen die geistlichen Zentralgewalten möglichst zu stärken. Nun hatte aber die übliche kommendarische Besetzung der fiskalischen Patronatsstellen gerade die entgegengesetzte Wirkung, denn diese Geistlichen lebten als ad nutum revokabel in besonderer Abhängigkeit von ihrem Ordinarius. Der Oberpräsident empfahl unter diesen Umständen dringend, von seiten des Staates kommissarische Verhandlungen mit dem Erzbischof anzuknüpfen. In Berlin, wo unterdessen die katholische Abteilung aufgelöst worden war[2]), hatte man schwere Bedenken, ging aber nach langem Zögern doch auf den Antrag des Oberpräsidenten ein. Die Verhandlungen mit dem erzbischöflichen Delegierten standen, als sie vom 19.—21. Juni 1873 zur mündlichen Aussprache führten[3]), von vornherein unter einem unglücklichen Stern. Nicht lange zuvor waren die Maigesetze ergangen, und die Erbitterung kirchlicher Kreise über diesen Akt des Staates brach natürlich auch in der Diskussion hervor. Statt sich zu nähern, redete man sich in der ersten Sitzung auseinander. Selbst das Paderborner Abkommen von 1851, das der Staat als Verhandlungsgrundlage anbot, wurde verworfen. Die Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Forschung, erklärte der erzbischöfliche Kommissar, gestatteten solche Konzessionen nicht mehr, und als der Staatskommissar das Ungeschick hatte, mit Prozessen zu drohen, nahm sein Gegner den Fehdehandschuh ohne weiteres auf.

1) Vergleiche dazu die Erklärung des früheren Kultusministers v. Mühler in der Kreuzzeitung vom 19. März 1873; auch im A. f. kath. KR. XXX 1873 S. 82f. und bei Brück-Kißling IV 1 S. 91.

2) Georg Reuter (Pseudonym für Kraetzig, siehe Stutz, Bischofswahlen S. 179), Die Auflösung der katholischen Abtheilung im preußischen Cultusministerium A. f. kath. KR. XXVI 1871 S. 295ff. Derselbe, Weitere Aufschlüsse über die Aufhebung der katholischen Abtheilung im preußischen Cultusministerium, ebenda XXX 1873 S. 64ff.; Brück-Kißling IV 1 S. 88ff.

3) Der Bericht des staatlichen Kommissars, Regierungsrats v. Roon hierüber findet sich in Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 II. Der Kommissar des Erzbischofs war Domkapitular Dr. Kirch. Er ist identisch mit dem Verfasser des Aufsatzes Dr. H. Rhenanus, Der Kölner Patronatsstreit (1861—63) siehe oben S. 284 Anm. 2. Vgl. Vering, Kirchenrecht S. 478 Anm. 21.

Aber, fügte er hinzu, zuständig für solche Streitigkeiten seien allein die geistlichen Gerichte.

Freilich, er mochte selbst fühlen, daß mit solch temperamentvollen Widerreden dem Zwecke der Verhandlungen wenig gedient war. Er erbat sich daher vor dem Abbruch noch eine neue Information seines Erzbischofs und brachte in der folgenden Sitzung konkrete Vorschläge. Der Erzbischof war bereit, bei 23 Pfarreien dem Staate ein Patronatrecht zuzugestehen. Von ihnen sollten 3 allerdings vorher vom Staate ordentlich dotiert werden, und eine derselben sollte eine Kirche von ihm erbaut erhalten. Für eine 24. Stelle behielt er sich nähere Prüfung vor, stellte aber die Möglichkeit einer Anerkennung des fiskalischen Patronats in Aussicht. 16 weitere Stellen sollten zwar nicht als Patronate gelten, aber dem Staate wurde eine Mitwirkung bei der Stellenbesetzung zugesagt, entweder in der Form eines bischöflichen Terna-Vorschlages vor der staatlichen Präsentation oder in der Form des Listenverfahrens mit Streichung der personae minus gratae. Für den letzten Fall sollten auf der Liste alle Bewerber, welche die von den canones geforderten Eigenschaften besäßen, genannt werden, und der Oberpräsident sollte alle Namen bis auf einen streichen dürfen.

Das Angebot des Erzbischofs zeigte das ernste Streben, mit dem Staate zum Frieden zu kommen. Es ging jedenfalls weit über das hinaus, was etwa Geissel einzuräumen bereit gewesen wäre. Diesen Eindruck hatte auch der Oberpräsident; er votierte für die Annahme.[1])

Aber in der Zentralinstanz war die Neigung für Konventionen mit dem Episkopat inzwischen immer mehr geschwunden. Man brach die Verhandlungen schroff ab und forderte den Oberpräsidenten auf, er solle sich äußern, wie die Staatsregierung „in die richtige, ihre Autorität voll wahrende Stellung zur Sache gelangen" könne.[2]) Jedoch auch der Oberpräsident vermochte die Quadratur des

---

[1]) Begleitbericht des Oberpräsidenten vom 16. Juli 1873. Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 II.

[2]) Ministerialerlaß vom 24. Dezember 1873 Ebenda vol. III.

Zirkels nicht zu meistern. So tat er das Vorsichtigste, was er tun konnte, er schwieg sich aus. Damit war der Versuch einer Verständigung zu Ende, und so gut und so schlecht die Stürme des folgenden Kulturkampfes es erlaubten, segelte man wieder im alten Fahrwasser fort.

Erst der Schluß des Kulturkampfes erlaubte eine neue Annäherung. Diesmal ging die Initiative von kirchlicher Seite aus. Wie in Schlesien, so war auch in der Erzdiözese Köln die kommendarische Verwaltung von mehr als 50 Pfarreien auf die Dauer der Seelsorge abträglich. Am 28. Februar 1887 regte daher der Erzbischof Dr. Krementz eine generelle vorläufige Verständigung an, und zwar unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechte.[1]) Der Oberpräsident sollte ein Vorschlagsrecht auf die streitigen Stellen ausüben dürfen, aber ohne damit ein ius ad rem für die von ihm Präsentierten zu schaffen. Der Erzbischof versprach seinerseits, nach einem Vergleich der vom Staate benannten Kandidaten mit den bei der geistlichen Behörde gemeldeten Bewerbern den geeignetsten Priester mit dem vakanten Amt zu bekleiden. Auf dieser Grundlage kam in der Tat ein provisorischer Ausgleich[2]) zustande, der es gestattete, die inzwischen auf 56 angewachsenen Vakanzen endgültig zu besetzen. Die erzbischöfliche Ernennungsurkunde hatte dabei folgenden Wortlaut:

> Nos tibi .... praefatam curam et parochialem ecclesiam .... conferimus et assignamus, simul declarantes decisioni quaestionis, num dicta parochia patronatui Augustissimi Regis nostri subiaceat, hac collatione nullum praejudicium inferri.

Das Abkommen von 1887 war, wie erwähnt, nur auf kurze Sicht berechnet; es sollte den Abschluß einer Realteilung der Pfarreien bloß vorbereiten. Allein zu letzterer ist es trotz wiederholter Anregung des Erzbischofs[3]) nicht

---

[1]) Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 III. Vergleiche dazu Stutz, Katholische Kirche in den Rheinlanden S. 19.

[2]) Schreiben des Oberpräsidenten vom 5. April 1887 an den Erzbischof; Erwiderung des letzteren vom 20. April 1887. Ebenda.

[3]) Schreiben des Erzbischofs Dr. Krementz vom 2. Juni 1888 und

mehr gekommen. Für den Staat war eben die Regelung von 1887 vorteilhafter als alle bisherigen Vereinbarungen. Sie gewährte ihm die wenigstens theoretische Möglichkeit, bei jeder Besetzung der etwa 222 streitigen Stellen mitzuwirken, während eine Realteilung der Patronatsstellen ihn vermutlich auf einen verhältnismäßig recht bescheidenen Bruchteil beschränkt hätte.

Andererseits verlor auch allmählich der geistliche Partner das Interesse an einer Erneuerung der Verhandlungen. Bei der bestehenden Praxis ging nämlich die Initiative zur Stellenbesetzung im Laufe der Zeit fast ganz auf den Erzbischof über. Er erfuhr zuerst von einer Vakanz; bei ihm bewarb sich die Geistlichkeit, weil ja die Bewerbung beim Oberpräsidenten doch keinen rechtlichen Vorteil eintrug, und da der Erzbischof seine Kandidaten stets so auswählte, daß auch von staatlicher Seite nichts dagegen zu erinnern war, so bildete sich hier eine Eintracht zwischen den ehemaligen Gegnern, die beiden Teilen geraten sein ließ, an die alte Wunde nicht mehr zu rühren. Das vorläufige Abkommen ist damit in Wirklichkeit definitiv geworden.

Zu einem ähnlichen modus vivendi, aber ohne Abschluß einer auch nur provisorischen Übereinkunft, gelangte man im Eichsfelder Teil der Diözese Paderborn für die dortigen 18, nach anderer Zählung 24 ehemals stiftischen und klösterlichen Pfarreien.[1]) Dort hatte schon Bischof Drepper im Anschluß an das Eichsfelder Abkommen von 1846 dringend eine generelle Regelung für sie beantragt.[2]) 1854 war er erneut darauf zurückgekommen und hatte eine

---

vom 11. März 1892 an den Oberpräsidenten. Min. d. g. A. G. II Rheinprovinz VII 133 II.

[1]) Ein Schreiben des Bischofs Drepper an den Minister vom 19. Februar 1854 nennt 18 Pfarreien, dagegen ein Bericht des Oberpräsidenten von Sachsen vom 17. Januar 1891 24 Pfarreien. Min. d. g. A. G. II Prov. Sachsen VII 14 I und II. Zehrt, Eichsfeldische Kirchengeschichte S. 114 spricht von 19 Stiftspfarreien.

[2]) Protokoll über die Verhandlung Auliks mit dem Bischof Dr. Drepper in Paderborn vom 31. Dezember 1846. Min. d. g. A. G. II Prov. Sachsen VII 14 I.

Teilung vorgeschlagen, bei welcher 15 Pfarreien ihm, 3 dem Staate zufallen sollten.[1]) Aber der Regierung erschien der Teilungsplan unannehmbar, und die Verhandlungen, die sie von sich aus fortspann, schleppten sich bis zum Jahre 1868 hin. Jetzt erklärte sich der neue Bischof, Martin, bereit, 6 Patronatspfarreien des Staates anzuerkennen.[2]) Eine hatte der Fiskus ex mera liberalitate dotiert, 5 weitere waren klösterliche Patronatspfarreien gewesen, bei denen das Patronatrecht der ganzen geistlichen Korporation zugestanden hatte. Darüber hinaus hoffte der Staat noch eine wichtige Stelle herauszuschlagen. Allein ehe die Besprechungen zum Ziele führten, unterbrach die Kirchenpolitik der siebziger Jahre den Fortgang. Die Praxis half sich[3]) nun damit, daß bei jeder Vakanz Staat und Kirche sich unter Vorbehalt ihrer Rechte über die Person des künftigen Pfarrers verständigten, und dabei blieb es bis zur Gegenwart.

In weitem Abstand von allen übrigen Vereinbarungen marschiert endlich diejenige aus dem preußischen Anteil der Olmützer Erzdiözese. Anlaß zu Differenzen gab dort in den fünfziger Jahren die Besetzung von 4 Pfarreien und einem Filial, die ehedem zu der Maltheser Ordenskommende Gröbnig gehört hatten, aber nach der Säkularisation des Ordens vom Fiskus für den landesherrlichen Patronat in Anspruch genommen worden waren.[4]) 1865 erklärte nun der Olmützer Fürsterzbischof, die Besetzung dieser, dem Maltheser Orden „inkorporierten Pfarreien"[5]) nicht länger dem Staate zugestehen zu können.[6]) Aber nach

---

[1]) Schreiben des Bischofs an den Minister vom 19. Februar 1854. Ebenda.

[2]) Promemoria des in der katholischen Abteilung des Kultusministeriums beschäftigten Regierungsrats Linhoff vom 4. November 1868. Min. d. g. A. G. II Prov. Sachsen VII 14 II.

[3]) Berichte des Oberpräsidenten von Sachsen vom 12. Juni und vom 17. November 1868 sowie vom 17. Januar 1891. Ebenda.

[4]) Bericht des Oberpräsidenten von Schlesien vom 14. Juli 1871. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien VII 165.

[5]) Die Kabinettsorder vom 30. September 1812 (s. oben S. 235) galt für diese Stellen nicht.

[6]) Schreiben des Fürsterzbischofs von Olmütz an den Oberpräsidenten vom 21. Juli 1856. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien II 22.

langem Briefwechsel erzielte er damit keinen anderen Erfolg, als daß im Jahre 1862 der Staat auf seinem Rechte beharrte und den Fürsterzbischof auf den Weg der Klage verwies.[1])

Da brachte schon das folgende Jahr neuen Stoff zum Streit. Zu den im Jahre 1810 säkularisierten Korporationen hatte auch der Deutsche Orden gezählt. Von dessen Besitzungen lagen in dem preußischen Teil der Olmützer Erzdiözese drei Güter, Ratsch, Soppau und Schmeisdorf, mit denen das Patronatrecht über drei Kirchen verbunden gewesen war. Bisher war trotz der Säkularisation der Hoch- und Deutschmeister Maximilian von Este im Nießbrauch der Ordensgüter belassen worden, aber nach seinem Tode zog der preußische Fiskus 1863 die Güter ein und schickte sich an, den Patronat über die erwähnten Kirchen auszuüben. Alsbald erhob der Fürsterzbischof auch hier Widerspruch[2]) und erreichte, daß der Staat im Jahre 1869 unter Vorbehalt seines Patronatrechtes einstweilen von dessen Ausübung abstand.[3])

Gleichwohl blieben in den folgenden Jahren heftige Zusammenstöße zwischen Staatsgewalt und Fürsterzbischof nicht aus. Schließlich ergoß sich wegen eigenmächtiger Besetzung zweier Pfarreien auf den Prälaten der ganze Segen der Maigesetze.[4]) Schlimmer war, daß die allmählich auf fünf angewachsenen Vakanzen infolge des Konfliktes nicht besetzt werden konnten. Der Fürsterzbischof legte deshalb die Angelegenheit im Jahre 1884 dem Heiligen Stuhl mit dem Antrag vor, Verhandlungen mit dem Staate anknüpfen zu können. Aber erst nach Abbruch des Kulturkampfes erteilte Rom die Ermächtigung, nach dem Muster des Breslauer Kompromisses eine Vereinbarung zu schließen und das Ergebnis zur endgültigen Entscheidung der Kurie

---

[1]) Ministerialerlaß vom 30. April 1862. Ebenda.

[2]) Schreiben des Fürsterzbischofs von Olmütz an den Oberpräsidenten vom 18. Dezember 1864. Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien VII 23.

[3]) Ministerialerlaß vom 13. März 1869. Ebenda.

[4]) Eine Darstellung der hier nicht im einzelnen interessierenden Bestrafung des Fürsterzbischofs und der von ihm eingesetzten Pfarrer findet sich in Min. d. g. A. G. II Prov. Schlesien VII 165.

vorzulegen.[1]) So kam man endlich 1890 zu einem Vertrag.[2]) Von insgesamt 7 Pfarreien und 2 Filialen fielen 5 Pfarreien und 2 Filialen dem Fiskus, 2 Pfarreien dem Fürsterzbischof zu. Die Patronatslasten übernahm jeder Besetzungsberechtigte für seinen Anteil. Von einer Pflicht des Staates zur Verständigung mit dem Fürsterzbischof vor der Präsentation war nichts gesagt.

Das Abkommen, das mit einer Kabinettsorder vom 1. Dezember 1890 genehmigt wurde[3]), stellte unter sämtlichen ähnlichen Verträgen die bei weitem für den Staat günstigste Lösung dar. Der Fiskus hatte nicht nur bei der Präsentation größere Bewegungsfreiheit, sondern die Realteilung der Pfarreien, die schon rein zahlenmäßig für den Staat viel vorteilhafter war als sonst, wurde begleitet von einer teilweisen Abwälzung der Patronatslasten, die eben deshalb wertvoll war, weil eine der abgetretenen Pfarreien fortdauernd Baukosten verursachte.

Fassen wir zum Schluß die ganze Entwicklung unseres Zeitraumes zusammen. Sie zeigt ein recht ungleichartiges Bild. In weiten Gebieten ragt die vorkonstitutionelle Zeit in den konstitutionellen Rechtszustand hinein. Das ist einmal der Fall da, wo die älteren Abkommen über die alternatio mensium noch in Kraft stehen, also in Kulm und im Eichsfelder Teil der Diözese Paderborn. Dann aber auch da, wo die Anpassung an das neue Recht entweder überhaupt unterblieben ist, so in Ermland, oder wo sie nach heftigem Kampf bloß zu einem Waffenstillstand unter den Parteien geführt hat, nämlich in der Erzdiözese Köln und hinsichtlich gewisser Pfarreien auf dem Eichsfeld. Im übrigen ist allenthalben zu der von der Verfassungsurkunde geforderten Realteilung der Pfarreien geschritten worden. Die Form, in der es geschah, war nicht mehr die einer mit vorherigem Einverständnis des Bischofs erlassenen, aber nach außen als einseitiger Befehl des Staatsoberhauptes erscheinenden Kabinettsorder, sondern die eines mit königlicher Bestäti-

[1]) Mitteilung des Fürsterzbischofs vom 6. Mai 1887. Ebenda.
[2]) Das Abkommen datiert vom 4. März / 20. Oktober 1890. Ebenda.
[3]) Ebenda.

gung abgeschlossenen Vertrages zwischen dem geistlichen Oberhirten und einer höheren Staatsbehörde. Schon das ist bezeichnend für den Machtzuwachs der katholischen Kirche, und ihm entsprach auch der Inhalt der Konventionen. Nicht, wie es die Verfassungsurkunde verlangte, das staatliche, sondern das kirchliche Recht bildete überall die Grundlage der Auseinandersetzung, wenn auch da und dort mit Einschränkungen, welche das praktische Bedürfnis forderte. Damit war nicht nur der Gedanke des allgemeinen landesherrlichen Patronates von vornherein ausgeschaltet, sondern auch der Nachweis spezieller Patronatstitel auf diejenigen des kanonischen Rechtes, nicht auf diejenigen des Allgemeinen Landrechts abgestellt. Eine Universalsukzession kraft der Säkularisation wurde als Patronatstitel nicht anerkannt, und dasselbe galt von der Redotation oder der Ersitzung.[1]) Die in der Verfassungsurkunde von 1850 der katholischen Kirche angewiesene Linie ist mithin nicht nur erreicht, sondern bereits überschritten. Noch bedeutsamer ist die Machtverschiebung zugunsten der Kirche, wenn man die Handhabung der genannten Verträge beobachtet. Selbst wo der Fiskus sein Patronatrecht behauptete, war er jetzt — mit Ausnahme von Olmütz — verpflichtet, über die Person des Kandidaten vor der Präsentation mit der Kirchenbehörde eine Verständigung zu erzielen. In der Mehrzahl der Fälle fiel dabei naturgemäß der entscheidende Einfluß dem Bischof zu; die Staatsbehörde beschränkte sich meist darauf, seinem Rate einfach zu folgen. Das staatliche Patronatrecht wirkte dadurch in den von den Konventionen berührten Pfarreien praktisch nur noch wie ein Vetorecht. Da nun auch in denjenigen Gebieten, in welchen eine Anpassung des fiskalischen Patronats an das konstitutionelle Staatsrecht noch nicht voll durchgeführt war, im allgemeinen dieselbe Praxis sich

---

[1]) Zu der Streitfrage, ob Ersitzung nach kanonischem Recht ein Patronatstitel ist, siehe statt Anderer Hinschius System III S. 28ff. und dazu Perikles Bisouskides, Die Erwerbstitel des Patronatrechtes und das Konzil von Trient Arch. f. kath. KR. LXXXIII 1903 S. 398ff., bes. S. 409f.

herausbildete, so zeigt die tatsächliche Handhabung des staatlichen Besetzungsrechtes gegenüber den landesherrlichen Patronatspfarreien am Ende der Monarchie doch einen einheitlicheren Zug, als man es auf Grund der vielgestaltigen Rechtslage erwarten möchte.

Wie stand es unterdessen in der altpreußischen evangelischen Landeskirche? Auch bei ihr vollzog sich die weitere Entwicklung des landesherrlichen Patronates auf dem Boden des gemeinen Patronatrechtes. Daß damit dem vorwiegend kirchenregimentlichen Charakter des evangelischen landesherrlichen Patronats Zwang angetan wurde, dessen waren sich weder der Staat noch die Kirche bewußt. Freilich, im einzelnen ist dann doch auf evangelischer Seite manche Abweichung von der Behandlung des katholischen landesherrlichen Patronats festzustellen. So schon darin, daß eine grundsätzliche Ausscheidung der echten Patronate des Fiskus aus der Gesamtzahl der vor 1848 von ihm besetzten Stellen nicht eintrat. Da und dort hat allerdings der Staat sein ehemaliges landesherrliches Patronatrecht aufgegeben. Aber im ganzen waren Staats- und Kirchenbehörden darin einig, den überlieferten Bestand fiskalischer Patronate ohne Untersuchung der Patronatrechtstitel einfach als Patronatsstellen gewöhnlichen Schlages zu übernehmen. Dieser Gesamtmasse wurden dann ferner eingereiht alle Patronate, die der Staat nach 1850 erwarb; aber bei ihnen wurde jetzt das Vorhandensein eines gewöhnlichen Patronatstitels verlangt. Es genügte also hinfort nicht mehr, wie nach früherer Rechtslage, die Tatsache, daß der Monarch das Besetzungsrecht hatte, um einen fiskalischen Patronat zu begründen, sondern man unterschied jetzt zwischen Patronaten und rein summepiskopalen Kollationsrechten des Königs. Das ist wenigstens die Praxis der staatlichen und kirchlichen Zentralbehörden gegen Ende des 19. Jahrhunderts gewesen. In den früheren Jahrzehnten und in der Verwaltung der Provinzialinstanzen hat vielleicht das alte landesherrliche Patronatsrecht noch länger nachgewirkt.

Das gute Einvernehmen, das nach dem eben Gesagten zwischen Staats- und Kirchenregiment herrschte, erstreckte

sich freilich nicht auf alle Gebiete der Patronatspraxis. Anlaß zu Differenzen gab die Art und Weise der Ausübung des Patronates. Schon die ministeriellen Erläuterungen zur Verfassung von 1848 hatten es als unangemessenes Verhältnis bezeichnet[1]), wenn fortan den Staatsbehörden nur die Präsentation, den evangelischen Kirchenbehörden die Konfirmation oder Institution und damit das letzte Wort bei der Besetzung zustehen sollte. Man erinnerte sich ungern der Konflikte, in welche der Staat bei seinen katholischen Patronaten geraten war, wenn ein Bischof den vom Fiskus präsentierten Kandidaten als untauglich zurückwies. Vollends von den evangelischen Kirchenbehörden, die eben erst dem staatlichen Ämterorganismus entwuchsen, würde eine solche Zurückweisung als unerträglicher Affront empfunden worden sein. Einer der beiden Beteiligten mußte unter diesen Verhältnissen etwas von seinem Rechte aufgeben, wenn jene Gefahren beschworen werden sollten.

Daß der Staat nicht geneigt war, von seiner Seite Opfer zu bringen, verstand sich von selbst. So wurde bei der Auseinandersetzung der staatlichen und kirchlichen Zentralressorts in dem Ressortreglement für die evangelische Abteilung im Kultusministerium vom 26. Januar 1849 § 6[2]) und nach dessen Vorbild im Ressortreglement für den Evangelischen Ober-Kirchenrat vom 29. Juni 1850 lit. c Ziff. 5[3]) zwar der Kirchenbehörde eine Mitwirkung bei der Besetzung fiskalischer Patronatsstellen zugestanden, aber die Besetzung selbst lag nach wie vor bei dem Minister. Er war es, der die Initiative ergriff, der an den König — wenn auch unter Mitzeichnung des Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrates — berichtete und die Besetzungsurkunde ausstellte. Nach außen erschien nach wie vor er als das kirchenregimentlich-patronatische Organ des Staates. Demgemäß blieben ihm auch die Konsistorien in Patronatssachen trotz der Auseinandersetzung zwischen

---

[1]) Siehe oben S. 263 Anm. 4.

[2]) Aktenstücke aus der Verwaltung der Abteilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, Berlin 1850 S. 2 ff.

[3]) G. S. 1850 S. 344. Goßner, Kirchenrecht S. 359 ff.

Staat und Kirche untergeordnet[1]); er verfügte in solchen Angelegenheiten selbst über die Generalsuperintendenten[2]), und wenn der König 1853 den Strafanstaltsgeistlichen nach zehnjähriger treuer Dienstführung die Aussicht auf Versorgung in fiskalischen Stellen eröffnete, so richtete sich die Order naturgemäß allein an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.[3])

Indessen eine solche Ordnung der Patronatsverhältnisse konnte nicht von Dauer sein. Schon bald begann von kirchlicher Seite der Angriff. Für den evangelischen Ober-Kirchenrat war es eine Prestigefrage ersten Ranges, hier seine Kompetenzen zu erweitern. Seine Errichtung war in eine Zeit gefallen, in der keineswegs sicher gewesen war, ob es dem Landesherrn gelingen werde, sich im Besitz des Kirchenregiments gegen das Verlangen nach einer kirchlichen „Konstitution“ zu behaupten. Die Krone hatte daher zunächst nur beansprucht, das Kirchenregiment vorläufig weiterzuführen, bis die Kirche sich selbst eine Verfassung gegeben habe, und hatte demgemäß bei der Errichtung der Evangelischen Abteilung im Kultusministerium 1849 und bei ihrer Umwandlung in den Evangelischen Ober-Kirchenrat 1850 ausdrücklich den provisorischen Charakter dieser Behörde betont.[4]) Bald stellte sich freilich heraus, daß das angeblich provisorische Kirchenregiment auf sehr lange Sicht berechnet war und nichts anderes als einen Aufschub der Verfassungsreform ad Kalendas Graecas bedeutete. Kein Wunder, daß die Freunde eines demokratischen Neubaues der Kirche mit wachsendem Ingrimm sich gegen diese Verschleppungspolitik wandten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrat unter Hinweis auf die anfechtbare Rechtsgrundlage seiner Konstituierung die Befugnis absprachen, im Namen der Kirche zu regieren.[5])

---

[1]) Zahlreiche Ministerialerlasse an die Konsistorien aus den Jahren 1850ff. über die Ausübung des Besetzungsrechts auf landesherrliche Patronatsstellen finden sich in Min. d. g. A. Gen. Patr. u. Ks. 1 III.

[2]) Ministerialerlasse an die Generalsuperintendenten vom 28. November 1853 und 26. September 1854. Ebenda.

[3]) Kabinettsorder vom 5. Dezember 1853. Ebenda.

[4]) Vergleiche die auf S. 302 Anm. 2 und 3 genannten Ressortreglements.

[5]) Siehe hierzu die lebhaften Auseinandersetzungen in den Ver-

Je unsicherer in der Tat die formale Legitimation der obersten evangelischen Kirchenbehörde war, desto mehr mußte sie durch positive Erfolge beweisen, daß sie in dem Kampf der Kirche um die Freiheit vom Staat die berufene Führerin sei. Diesen Beweis unter anderem durch eine Neuordnung der Bestimmungen über fiskalische Patronatsstellen zu erbringen, war nicht leicht. An der Spitze des Kultusministeriums stand Karl Otto v. Raumer, ein treuer Freund der evangelischen Kirche, aber ein noch grimmigerer Feind des Umsturzes und seiner Folgen, zu denen er auch die Trennung zwischen Staat und evangelischer Kirche rechnete. Sein Ideal war die organisatorische Verbindung der Staats- und Kirchenleitung, wie sie vor der Revolution bestanden hatte.[1]) Gelang es nicht, dieses Ziel zu erreichen, so durfte wenigstens an dem status quo nicht gerüttelt werden. Damit ergibt sich das seltsame Schauspiel, daß derselbe Staatsmann, der in Fragen des fiskalischen Patronates gegenüber der katholischen Kirche zu großen Zugeständnissen ohne weiteres bereit war, den entsprechenden Anträgen evangelischer Kirchenbehörden den schärfsten Widerstand entgegensetzte. Bereits am 26. Mai 1851 hatte der Evangelische Ober-Kirchenrat ihn um sein Einverständnis dazu ersucht, daß in Fragen der Besetzung kirchenregimentlicher und fiskalpatronatischer geistlicher Stellen die Initiative vom Minister an den Evangelischen Ober-Kirchenrat übergehen solle, wobei hinsichtlich der Staatspatronate auf die Analogie des § 2 der Verordnung von 1845 verwiesen war.[2]) Erreicht wurde mit dieser Bitte so gut wie nichts. Nach jahrelangen kommissarischen und schriftlichen Verhandlungen hatte die Kirchenbehörde zwar kleine Vorteile gewonnen, aber das Problem selbst war nicht entfernt in ihrem Sinne gelöst. Da riß dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrates, v. Uechtritz, die Ge-

---

handlungen des Abgeordnetenhauses, 20. Sitzung vom 8. Februar 1851, Sten. Ber. S. 175ff.; 26. Sitzung vom 18. Februar 1851, Sten. Ber. 292ff; 32. Sitzung vom 1. März 1852 S. 560ff.

[1]) So äußert er sich in einem Immediatbericht vom 31. März 1857. Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 7 II.

[2]) Min. d. g. A. Gen. Oberbehörde 7 II.

duld. In einem Immediatbericht vom 18. April 1856 appellierte er an den König, stellte ihm die Lage vor, wiederholte seine an den Minister gebrachten Anträge und forderte ihre Erfüllung „kraft eines unveräußerlichen Grundsatzes des evangelischen Kirchenrechts, da es sich dabei um rein kirchliche Angelegenheiten handele, für die Kirche".[1])

Friedrich Wilhelm, ohnehin geneigt, in derartigen Zweifelsfragen den von ihm allein abhängigen Kirchenbehörden gegen den konstitutionell an die Kammern gebundenen Minister Recht zu geben, versuchte zunächst mit Hilfe des Ministerpräsidenten eine Vermittlung. Aber Raumer zeigte sich abweisender denn je. Die Anträge des v. Uechtritz, erwiderte er[2]), bedeuteten nichts anderes als eine Schwächung des landesherrlichen Kirchenregiments, die er nicht verantworten könne. Was im besonderen den landesherrlichen Patronat anlange, so dürfe, „gerade weil in unterer Instanz die Wahrnehmung dieses, dem staatlichen Gebiet angehörenden und demgemäß von den Konsistorien nur kraft besonderen Allerhöchsten Auftrages auszuübenden Rechtes den Organen der Kirche und nicht denjenigen des Staates anvertraut ist, dessen Ausübung nicht auch noch in der oberen Instanz dem im übrigen mit der Respizierung des landesherrlichen Patronates betrauten Staatsminister entzogen und von dem Rechtsgrund, in dem es wurzelt, gänzlich abgelöst werden".

Der Erfolg der geharnischten Verwahrung war niederschmetternd. Eine Kabinettsorder vom 10. Januar 1857 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrates gab rundweg alles preis, was jener in jahrelangem stillen Ringen mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrat behauptet hatte.[3]) Sie besagte:

„Nachdem durch das Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung vom 29. Juni 1850 § 5 ad 3 und 5 ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen

---

[1]) Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 7 I.

[2]) Immediatbericht des Ministerpräsidenten und des Kultusministers vom 7. August 1856. Ebenda.

[3]) Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 7 II.

Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes

ad 3 bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Predigerseminar zu Wittenberg, und

ad 5 in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats angeordnet und dabei bestimmt ist, daß in diesen sowie in den übrigen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen der Evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten habe, finde Ich es mit Rücksicht auf den von Ihnen, dem Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes unterm 18. April v. J. erstatteten Bericht angemessen, über dieses Zusammenwirken beider Behörden Folgendes festzusetzen: In den oben ad 3 bezeichneten Anstellungssachen und in den ad 5 bezeichneten Angelegenheiten, insofern es sich dabei um Anstellung von Geistlichen handelt, liegt die Kognition hinsichtlich der zu dem fraglichen Amt vorzuschlagenden oder zu bestimmenden Person dem Ober-Kirchenrath ob. Derselbe hat jedoch, bevor er über die von ihm getroffene Wahl an Mich berichtet oder nach Maßgabe derselben das erledigte Amt besetzt, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten davon Kenntnis und Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern und etwaige Bedenken geltend zu machen. Findet über solche eine Verständigung nicht statt, so ist über die Meinungsverschiedenheit jederzeit an Mich zu berichten.

Ist mit einem solchen Amte grundsätzlich ein Amt in der den Regierungen übertragenen Kirchenverwaltung oder im Schulwesen verbunden, so konkurriert der Minister der geistlichen Angelegenheiten bei der Besetzung gleichmäßig mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Über die zur Ausführung dieser Bestimmungen etwa erforderlichen Modalitäten haben Sie, und zwar Sie, der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenraths, nach

informatorischer Anhörung des letzteren, unverzüglich in Berathung zu treten und will Ich dem Bericht über das Resultat baldigst entgegensehen."

Daß der Minister angesichts seiner Niederlage sich mit Rücktrittsgedanken trug[1]), kann nicht wundernehmen. Immerhin versuchte er nochmals, den König eines Besseren zu belehren. In langen Deduktionen wiederholte ein Immediatbericht vom 31. März 1857[2]) alles, was schon vorher geltend gemacht worden war, und spielte als besonderen Trumpf gegen den Kompetenzhunger des Evangelischen Ober-Kirchenrates auch das landesherrliche Patronatrecht aus. Der Minister, so hieß es, könne in Personal- und Anstellungssachen nicht in eine bloß negative Stellung zurückgedrängt werden. Zum mindesten bedürfe es der Vorberatung im Staatsministerium, da „die gedachten Gerechtsame, die theilweise sogar, wie das Nominationsrecht zu den landesherrlichen Pfarrstellen dem staatlichen Gebiet allein angehören, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorbehaltlich des bloßen Rechts der Einsprache gänzlich entzogen und somit aus dem Bereich der staatlichen Kompetenz gänzlich ausscheiden sollen".

Der Widerspruch, der den Gegenstand des Konfliktes noch einmal scharf herausarbeitete, war umsonst, der König erteilte dem Minister nur eine begütigende und beruhigende Antwort, ohne die Kabinettsorder vom 10. Januar 1857 umzustoßen.[3]) Damit war der Streit über das Recht der Besetzung evangelischer Pfarrstellen fiskalischer Patronate beschlossen. Eine weitere Kabinettsorder vom 19. Juni 1857 ordnete lediglich noch einige technische Einzelheiten.

Wie sind nun die geschilderten Vorgänge rechtlich zu beurteilen? Kein Zweifel besteht zunächst darin, daß die Initiative bei Besetzung kirchenregimentlicher und fiskalisch-patronatischer Stellen auf den evangelischen Ober-Kirchenrat übergegangen ist. Der Minister hat nur noch die Möglichkeit nachträglicher Einwirkung. Er kann Be-

[1]) Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs II, Berlin 1892, S. 468f., 471f., 477ff.

[2]) Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 7 II.

[3]) Kabinettsorder vom 25. April 1857. Ebenda.

denken geltend machen, er kann Einspruch erheben, er kann ihn sogar durch Benennung tauglicherer Kandidaten begründen[1]; dann kommt die Sache vor den König, der als geborener Schiedsrichter zwischen der Kirche und dem fiskalischen Patron entscheidet. Das frühere ministerielle Besetzungs- oder Vorschlagsrecht für landesherrliche Patronate besteht also nicht mehr. Es beschränkt sich auf ein ministerielles Vetorecht.[2] Den Rest des ehemaligen ministeriellen Nominationsrechts übt jetzt die oberste Kirchenbehörde. Aber nun ist die entscheidende Frage: Auf Grund welches Rechtstitels tut sie es? Kraft ihrer Kirchengewalt oder lediglich als Mandatar des Staates nach dem Vorbild der Regelung von 1845?

So nahe letzteres liegt, so führt doch schon die vorurteilsfreie Betrachtung der maßgebenden Erklärungen zu einem anderen Ergebnis. Nirgends findet sich eine Spur von „auftrags“weiser Überlassung des in Frage stehenden Rechtes. Ganz im Gegensatz zu 1845 wird die Besetzung landesherrlicher Patronatsstellen mit einer unzweifelhaften summepiskopalen Kompetenz, nämlich mit der Verleihung kirchenregimentlicher Stellen, in einem Atem zusammen genannt und wird erklärt, in der einen wie in der anderen Sache „gebühre“ dem Evangelischen Ober-Kirchenrat die Vorhand, weil er da wie dort berufen sei, die „inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen“.[3] Wenn also die Initiative bei der Kollation kirchenregimentlicher Ämter dem Evangelischen Ober-Kirchenrat kraft seiner Kirchengewalt zugestanden wird, so gilt dasselbe von der Initiative bei der Verleihung fiskalisch-patronatischer Stellen.

Auch die Nächstbeteiligten waren ja der gleichen Meinung. Der Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrates hatte beide Befugnisse als „rein kirchliche An-

---

[1]) Die in der Theorie scharfe Abgrenzung zwischen positiver negativer Mitwirkung bei der Ämterbesetzung ist in der Praxis eben oft flüssig.

[2]) Vergleiche die auf S. 307 Anm. 1 genannten Denkwürdigkeiten S. 468.

[3]) Siehe den Eingang der Kabinettsorder und dazu die eben genannten Denkwürdigkeiten S. 479.

gelegenheiten" angesprochen, und der Minister v. Raumer wehrte sich gegen die Kabinettsorder von 1857 nur deshalb so verzweifelt, weil er meinte, das Nominationsrecht werde „der staatlichen Kompetenz" hierdurch „entzogen"; es werde „von dem Rechtsgrunde, in dem es wurzele, gänzlich losgelöst" werden. Auch er hatte also den Eindruck einer fundamentalen Änderung der Rechtslage.

Dieser Eindruck war zutreffend; unzutreffend war nur, daß der Minister glaubte, das Nominationsrecht verlasse die Rechtssphäre, der es eigentlich zugehöre. Gerade das Gegenteil war der Fall! Die unter dem ius patronatus des Fürsten sich verbergende collatio libera der evangelischen Kirchenleitung hat endlich den Platz gefunden, der ihr gebührte, sie ist jetzt den Kirchenbehörden als Ausfluß der Kirchengewalt zugewiesen.[1])

In diesem Lichte gesehen rechtfertigt sich nun manches, was nicht zu billigen wäre, wenn es sich wirklich um ein patronatisches Besetzungsrecht handeln würde. Es rechtfertigt sich, daß eine Trennung der echten und unechten fiskalischen Patronate auf evangelischer Seite unterblieb. Denn auch wo der Staat echte Patronate besessen hatte, war bei ihnen das patronatische Präsentationsrecht in dem regiminalen Kollationsrecht aufgegangen. Und es erscheint nicht als eine Schrulle Friedrich Wilhelms IV. oder als unangebrachte Konnivenz des Monarchen gegen die evangelische Kirche, wenn er dieses Besetzungsrecht ungeteilt den Kirchenregimentsbehörden überließ. Ja, der Staat hat bei der Auseinandersetzung sogar recht günstig abgeschnitten; denn ihm ist ein Einspruchsrecht geblieben, das ihm bei einer strengen Durchführung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde wohl ebensowenig hätte bleiben müssen wie die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Ämter.[2])

---

[1]) Über den Zusammenhang zwischen der Normierung der Zuständigkeiten und der Umbildung des materiellen Rechts vergleiche besonders Erich Kaufmann, Otto Mayer Verw. Arch. XXX 1925 S. 392 ff.

[2]) Eine gewisse Entschädigung dafür mag es der Kirche sein, daß der Staat nach 1857 auch echte Patronate der Regelung unserer Kabinetts-

Im großen und ganzen konnten also die beiden Beteiligten mit der Lösung des Problems zufrieden sein. Wir haben einen jener hübschen Fälle vor uns, die berufen sind, für die Hegelsche „List der Vernunft“ zu zeugen. Auf unbekanntem Gelände, hier demjenigen des landesherrlichen Patronates, noch dazu mit falscher Wegekarte, nämlich dem gemeinen Patronatrecht, ist die Praxis doch einem inneren Triebe folgend schließlich so ziemlich an das rechte Ziel gelangt.

Projiziert man den dabei zurückgelegten Weg in die Ebene des Patronatrechtes, in dessen Vorstellungen man damals befangen war, so ergibt ein Vergleich des Anfangs- und Endstadiums folgendes: Der landesherrliche Patronat hat sich als Patronat behauptet, aber seine hoheitlichen Kompetenzen hat er abgelegt: er ist zum gewöhnlichen Privatpatronat geworden, ja soweit es das Besetzungsrecht betrifft, hat er im Gegensatz zu der früheren Fülle seiner Befugnisse nicht einmal diejenigen Rechte bewahrt, die dem Patronat gewöhnlich zukommen. Aus einem ius patronatus nimis plenum ist er zu einem ius patronatus minus plenum herabgesunken.[1]) Diese Feststellung bedarf indessen durch Einbeziehung der Besetzungsverhältnisse in der Provinzialinstanz noch einer gewissen Präzisierung.

In den Provinzen fungierten auch nach dem Erlaß der Verfassungsurkunde die Konsistorien fort. Man stützte ihre Beibehaltung zunächst[2]) auf Artikel 109 der Verfassungsurkunde von 1848 der besagte:

Order unterworfen hat, obwohl er bei ihnen von Rechts wegen nicht dazu gezwungen gewesen wäre. An den Rechten der betreffenden Patronatsgemeinden als solcher konnte dieses Verfahren natürlich nichts ändern.

[1]) Man kann gegen dieses Schwinden der Patronatsbefugnisse nicht geltend machen, daß die Order vom 10. Januar 1857 der Gegenzeichnung entbehre und daher schon aus formal-rechtlichen Gründen eine solche Rechtsänderung nicht bewirkt haben könne. Die Überlassung patronatischer Rechte an das Kirchenregiment ist beim fiskalischen Patron ebensowenig ein „Regierungsakt“ wie bei einem Privatpatron, bedarf also der Gegenzeichnung nicht.

[2]) Ministerialerlaß an sämtliche Konsistorien vom 12. Dezember

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit —

eine Bestimmung, die schon deshalb nicht paßte, weil organische Staatsgesetze über die Einrichtung der evangelischen Kirche angesichts der verfassungsmäßigen Autonomie der Religionsgesellschaften nicht mehr zu erwarten waren. Als sich bald darauf das landesherrliche Kirchenregiment konsolidiert hatte, wechselte man die Begründung. Jetzt hieß es, der summus episcopus sei es, der die Konsistorien wie den Evangelischen Ober-Kirchenrat als seine Organe bestellt habe[1]), und diese Rechtsanschauung drang durch. Ein Akt der staatlichen Organisationsgewalt, der die neuen Kirchenbehörden ihres staatlichen Charakters entkleidet hätte, ist freilich noch lange nicht ergangen. Erst 1876 wurde er vom Staate nachgeholt.[2]) Die Entwicklung verlief demnach so, daß die Konsistorien zunächst als Staatsbehörden der Kirche vorgesetzt, allmählich aber von ihr als Kirchenbehörden stillschweigend rezipiert und schließlich vom Staate aus seinem Behördenorganismus förmlich ausgeschieden wurden.

Während der ganzen Zeit wurde an dem Ressortreglement der Konsistorien nichts geändert. Desto gründlicher änderte sich seine formelle und materielle Bedeutung. Was vordem die Grenze der Kompetenzen zweier Staatsbehörden bezeichnet hatte, wurde jetzt zur Grenze der Rechtssphären zweier Gemeinwesen. Wie dem Staat die Führung des ius episcopale entzogen war, so verloren auch die darauf bezüglichen

---

1848. Min. d. g. A. Gen. Oberbehördesachen 4 II. Ministerialblatt f. d. ges. inn. Verw. 1848 S. 374; Beiträge zum Preußischen Kirchenrecht S. 13.

[1]) Diesen Standpunkt vertrat besonders der Kultusminister v. Raumer in den auf S. 303 Anm. 5 erwähnten Kammerdebatten.

[2]) Staatsgesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (G. S. 1876 S. 125 ff.). Art. 21. Vergleiche zum Ganzen Niedner, Ausgaben S. 246 ff., bes. S. 248, 259 ff., 265 ff. und die etwas abweichende Auffassung von Anschütz, Verfassung S. 310 f.

Normen des Ressortreglements ihren staatsrechtlichen Charakter und verwandelten sich in eine Anordnung des vom Staatsoberhaupt zu unterscheidenden summus episcopus. Aber wie stand es nun mit dem „Auftrag“ des Staates zur Ausübung des fiskalpatronatischen Ernennungsrechtes? Dauerte er formell und materiell unverändert fort oder wurde er gleichfalls von der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche ergriffen? Darauf ist zu sagen: Ein Staatsgesetz, welches der Kirche die Ausübung des Patronates eines bestimmten Patrons befahl, war mit ihrer Autonomie unvereinbar. Soweit daher § 2 des Ressortreglements von 1845 an und für sich als Staatsgesetz im Sinne des vorkonstitutionellen oder des konstitutionellen Staatsrechts anzusehen wäre, hat er diese Geltung verloren. Aber freilich, damit wäre nicht ausgeschlossen, daß der Auftrag wenigstens als rechtsgeschäftliche Erklärung des fiskalischen Patrons noch in Kraft stünde. Und in der Tat! Den Auftrag eines gewöhnlichen Patrones an ein Konsistorium, sein Patronatrecht auszuüben, würde die Trennung von Staat und Kirche nicht berühren. Das Auftragsverhältnis würde diesen seinen Charakter insbesondere nicht dadurch einbüßen, daß die beauftragte Stelle aus dem Dienst einer Organisation in den einer anderen übertritt. Allein — um ein gewöhnliches patronatisches Präsentationsrecht handelte es sich in dem § 2 des Ressortreglements von 1845 eben nicht, sondern um ein unter Patronatsnamen gehendes Recht der Kirchenleitung. Zur Fortführung dieses kirchenregimentlichen Besetzungsrechtes aber konnte der Staat keinen Auftrag mehr erteilen; denn das Recht selbst war ihm durch die Verfassung von 1848/1850 genommen. Wenn hinfort die Besetzung fiskalischer Patronate gleichwohl den Konsistorien blieb, so geschah es nur kraft einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschrift des summus episcopus. Der alte Dualismus von evangelischem ius episcopale und fürstlichem ius patronatus ist dahin.[1])

---

[1]) Es ist also nicht bloß so, daß die Funktionen, die sonst bei der Besetzung von Patronatspfarreien zwischen dem Patron und den kirchlichen Oberen geteilt sind, in der Hand der Konsistorien „nicht abgeson-

Nun ist freilich, wie oben dargelegt, die Anerkennung des fiskal-patronatischen Besetzungsrechtes als einer Befugnis der Kirchenleitung nicht in vollem Umfang erfolgt. Das Einspruchsrecht, das sich der Staat 1857 gerettet hat, gilt natürlich auch für die in der Provinzialinstanz vorgenommenen Besetzungen. Auch sie unterliegen dem fiskalischen Veto, aber die Ausübung dieses Einspruchsrechts ist den staatlichen Patronatsbehörden der Provinzen nicht beigelegt worden. Nach wie vor haben die Regierungen vielmehr nur das Recht auf gutachtliche Einvernahme vor der Entscheidung der Konsistorien.

Berücksichtigt man nun, daß die Besetzung der fiskalischen Patronate für gewöhnlich den Konsistorien zugewiesen und nur ausnahmsweise der Zentralinstanz vorbehalten ist, so läßt sich das Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen Staat und evangelischer Kirche im Jahre 1857 folgendermaßen zusammenfassen[1]): Der Staat hat das im alten fürstlichen ius patronatus liegende Besetzungsrecht der Kirche überlassen, er hat sich dabei für die Regel bloß ein Recht auf Gehör und nur ausnahmsweise ein förmliches Einspruchsrecht gesichert.[2]) Ein solcher Ausnahmefall liegt immer dann vor, wenn die kirchliche Zentralbehörde die Besetzung ausübt. Daneben aber hat es auch der Minister

dert hervortreten" (so der Regierungskommissar Professor Hübler in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. Mai 1874. Preuß. Abg. Haus XII. Legislaturperiode 1. Session 1873/74, Sten. Ber. Berlin 1874, S. 1379f.), sondern sie sind rechtlich nicht abgesondert; es sind nur kirchenregimentliche, nicht patronatische Funktionen, welche die Konsistorien ausüben.

[1]) Im Ergebnis, aber nicht in der Begründung berührt sich die folgende Feststellung mit der Behauptung von Anschütz, Verfassungsurkunde S. 354, der Staat habe auf das Besetzungsrecht seiner evangelischen Patronatsstellen verzichtet. A. A. wohl Schoen, Kirchenrecht II S. 27.

[2]) Der Einfluß der preußischen Verfassung von 1850 auf das Ressortreglement von 1845 und der Einfluß der Kabinettsorder vom 10. Januar 1857 auf das konsistoriale Besetzungsrecht hinsichtlich fiskalischer Patronatspfarreien ist gänzlich übersehen in dem Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1915 (Preußisches Pfarrarchiv VII 1915 S. 304), das einer gründlichen Nachprüfung und Richtigstellung bedürfte.

in der Hand, einen Kollationsfall ausnahmsweise der Entscheidung in der Zentralinstanz zuzuführen. Sein Eingreifen ist durch die neuere Praxis sogar besonders erleichtert. Die Konsistorien sind seit der Reform der Pfarrbesoldung angewiesen[1]), jede Vakanz dem Evangelischen Ober-Kirchenrat anzuzeigen, und haben abzuwarten, ob nicht die Verleihung von dort aus erfolgt. Vor Überlassung der Stelle an das Konsistorium ist es nun üblich geworden, stets das Einverständnis des Ministers dazu herbeizuführen — eine Übung, die zwar im Sinn der Kabinettsorder von 1857 liegt, aber formell zugunsten des Ministers über deren Rahmen hinausgeht.

Trotz dieses Entgegenkommens der Kirche ist freilich der Einfluß des Staates auf die Besetzung seiner Patronatsstellen so zusammengeschrumpft, daß er die Übernahme neuer solcher Stellen immer mehr eingeschränkt und, wenn sie mit Lasten verknüpft waren, die den Patronatsbaufonds in Anspruch nahmen, seit dem 1. Januar 1873 überhaupt eingestellt hat.[2])

Die Zurückhaltung des Fiskus wird um so verständlicher, wenn man in Betracht zieht, wie sehr die kirchenpolitische Bedeutung gerade des evangelischen Patronates in den sechziger und siebziger Jahren überhaupt zurückging. Bei der Errichtung höherer kirchlicher Selbstverwaltungskörper hat man ihm eine organische Vertretung in den Synoden vorenthalten, ja auch in den Gemeinden ist er seit Einführung der presbyterialen Gemeindekollegien aus seiner früheren beherrschenden Stellung verdrängt.

Die ganze für den Patronat so ungünstige Entwicklung vollzog sich dabei, ohne daß seine Rechte formell verkürzt worden wären, lediglich in der Weise, daß er von der volleren Entfaltung des kirchlichen Verfassungslebens ausgeschlossen blieb und nur den Besitzstand seiner althergebrachten Befugnisse behauptete. Bloß ein Patronat hat

---

[1]) Schoen, Kirchenrecht II S. 77 Anm. 4.

[2]) Preußisches Abgeordnetenhaus XI. Legislaturperiode 3. Session 1872/73 52. Sitzung vom 27. Februar 1873 Sten. Ber. S. 1276 mit Anlagenband S. 974.

nicht einmal diese Position zu halten vermocht, und das war der fiskalische Patronat.

Um der Selbstverwaltung der Gemeinden auch auf dem Gebiete der Pfarrbesetzung größeren Raum zu schaffen, hatte der eigens zur Durchführung der Synodalverfassung in das Präsidium des Evangelischen Ober-Kirchenrates berufene ehemalige badische Professor Dr. Herrmann[1]) unter anderem dem Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung[2]) als § 30 Abs. 2 folgende Vorschrift einverleibt:

> Es „soll bei Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, die letztere durch ein alternierendes Wahlrecht der Gemeinde beschränkt werden, dergestalt, daß das Kirchenregiment in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl die betreffende Pfarrstelle besetzt . . .“.

Der Vorschlag hatte nicht, wie es zunächst scheinen könnte, nur die Stellen der collatio libera des summus episcopus im Auge, sondern sollte, wie die folgenden Verhandlungen ergaben, gerade die fiskalischen Patronate treffen. Hinsichtlich ihrer war nun der Wortlaut allerdings nicht ganz glücklich; denn angesichts des fiskal-patronatischen Vetorechts war ihre Besetzung eben keine kirchenregimentlich „freie“. Vielleicht war diese Diskrepanz von dem Verfasser nicht ganz unbeabsichtigt, sondern darauf angelegt, das staatliche Vetorecht in der Praxis allmählich ausschalten zu helfen.

Das Ministerium, dem der Entwurf vorgelegt wurde, ahnte von dieser Diplomatie nichts. Lediglich um das Mißverständnis zu verhüten, als ob der Entwurf bloß summepiskopale Besetzungsrechte im Auge habe[3]), drückte es folgende später in das Kirchengesetz[4]) aufgenommene Fassung durch:

---

[1]) A. v. Kirchenheim, Emil Herrmann und die preußische Kirchenverfassung, Berlin 1912 S. 56ff., S. 68f.

[2]) Min. d. g. A. Gen. Synodensachen 1 VI.

[3]) Schreiben des Ministers an den Evangelischen Ober-Kirchenrat vom 18. Juni 1873. Ebenda.

[4]) Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen



§ 32 Abs. 1 Ziff. 2: Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, spezieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem anderen ohne Konkurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft . . .

Der neue Wortlaut ist offenbar ebensowenig einwandfrei wie der frühere Entwurf. Überhaupt gewinnt man den Eindruck, als ob das Kultusministerium die Rechtslage damals nicht voll erkannt hätte. Der Zweck des § 32 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung war eine Erweiterung des Gemeinderechts auf Kosten der Befugnisse der bisherigen Kollatoren, des Kirchenregiments und des Patrons. Sollte dieses Ziel erreicht werden, so war ein Doppeltes nötig: Einmal eine Beschränkung der Kompetenzen der Kirchenbehörden; dazu genügte eine Verordnung des summus episcopus. Zum anderen ein genereller Verzicht des fiskalischen Patrons auf sein Einspruchsrecht für die Fälle künftiger Gemeindewahl. Aber siehe! Das sonst so peinlich auf die Beachtung des formalen Rechts bedachte Kultusministerium hat — irregeleitet durch die „freie" kirchenregimentliche Besetzung des § 32 — die Herbeiführung einer patronatischen Verzichtserklärung übersehen.

Deutlicher als die Behörde empfand der Landtag bei der Beratung des Staatsgesetzes zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung, daß hier eine Unstimmigkeit vorliege. Die Bedenken, die man im Parlament anzuführen wußte, waren allerdings ihrerseits auch nichts weniger als stichhaltig. So konnte es dem Ministerialkommissar Professor Hübler unter dem Beistand des Kultusministers Falk nicht schwerfallen, die Zweifler zu beruhigen.[1])

---

vom 10. September 1873 (G. S. 1873 S. 418 ff.) § 32 Ziff. 2. Die Bestimmung ist durch Kabinettsorder vom 28. Juli 1876 auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt. Lüttgert, Kirchenrecht S. 327.

[1]) Preuß. Abg. Haus XII. Legislaturperiode 1. Session 1873/74. Sitzung vom 1. Mai 1874 Sten. Berichte, Berlin 1874, S. 1379 f.; vgl. dazu den Bericht der XVI. Kommission zur Vorberatung des Staatsgesetzes ebenda im Anlagenband S. 1872.



Die Erklärung Hüblers ist seitdem öfters als maßgebendes Zeugnis für die heutige Rechtslage des evangelischen Staatspatronats in Prozessen[1]) und in Verhandlungen der Behörden angerufen worden. Es muß daher einen Augenblick auf sie eingetreten werden. Hübler führte aus, man habe zu unterscheiden zwischen dem fiskalischen Patronat und dem landesherrlichen Patronat; jener stehe dem König als dem Inhaber der Staatsgewalt zu, dieser gebühre ihm als dem Inhaber der Kirchengewalt, als summus episcopus; jener sei ein echtes Patronatsverhältnis, dieser dagegen in Wirklichkeit kein Patronat. Beide Arten von Patronaten lasse der König durch die Konsistorien ausüben, daher trete nach außen bei der Besetzung solcher Stellen ein Unterschied nicht hervor. Gleichwohl sei er innerlich von großer Bedeutung. Bei dem landesherrlichen Patronat besetze das Konsistorium „frei" ohne Beschränkung durch eine Präsentation, dagegen liege beim fiskalischen Patronat in seiner Hand ein Doppeltes: nämlich die Präsentation und die Besetzung der Stelle. „Soweit der fiskalische Patronat in der Kirchenordnung genannt ist", schloß Hübler, „ist immer nur die Rede von eigentlichen Patronatsstellen. Das sogenannte landesherrliche Patronat fällt unter die daneben genannte Kategorie derjenigen Stellen, welche der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterliegen".

Sachlich muß diese Erklärung fast in jedem Satz Bedenken erwecken. Schon die terminologische Unterscheidung der beiden Patronate war weder in der Gesetzessprache noch in der Verwaltungspraxis begründet. Mißverständlich zum mindesten war die Behauptung, daß der fiskalische Patronat dem König als dem Inhaber der Staatsgewalt zukomme. Übersehen war ferner bei der Darlegung des konsistorialen Besetzungsverfahrens die Auseinander-

---

[1]) So namentlich in einem Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 13. Juli 1903 in Sachen Wrede gegen das Konsistorium Magdeburg betr. die Pfarrstelle Schermke, einem an sich sehr sorgfältig begründeten Urteil, das nur darin irrt, daß es Hüblers Erklärung als „authentische" Interpretation des § 32 Nr. 2 KG. u. Syn.O. betrachtet und seinem Entscheid zugrunde legt.

setzung zwischen dem Staat und dem fiskalischen Patron im Jahre 1857 und die damit eingetretene Rechtsänderung. Wenn Hübler endlich auf den großen inneren Unterschied zwischen landesherrlichem und fiskalischem Patronat hinwies, so konnte dieser nur darin gefunden werden, daß beim landesherrlichen Patronat die Besetzung durch das Kirchenregiment frei sei, dagegen beim fiskalischen Patronat nicht frei — was jedoch dem Wortlaut des § 32 schnurstracks zuwider war und vom Kultusminister selbst in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses in verhüllter Form zurückgenommen werden mußte.[1]) Man wird nach alledem gut tun, sich unter Beiseitelassung des parlamentarischen Kommentars an die Kirchengemeinde- und Synodalordnung selbst zu halten.

Darnach bedeutet § 32 als Verordnung des summus episcopus eine Beschränkung der Kompetenzen des bisherigen Kirchenregimentes zugunsten der Selbstverwaltung der Gemeinden. Der außerdem erforderliche, durch den König zu erklärende Verzicht[2]) des fiskalischen Patrons auf sein Vetorecht für die Fälle gemeindlicher Pfarrwahl ist zwar nicht ausdrücklich erfolgt, kann aber angesichts der Mitwirkung des Königs und des Kultusministers bei der Vorbereitung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung als durch konkludente Handlung betätigt angesehen werden. Ein Formalakt ist für den Verzicht weder auf Grund des preußischen Patronatsrechts erforderlich gewesen, noch — da der Verzicht des Patrons keinen Regierungsakt darstellt[3]) — auf Grund des konstitutionellen Staatsrechts.

Abgesehen von dieser Konzession des Patrons an die Gemeinden ist sein Vetorecht nicht beschränkt worden. Die zuweilen von kirchlicher Seite aufgestellte Behauptung. daß er es durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung

---

[1]) Sitzung des Abg.-Hauses vom 2. Mai 1874, Sten. Berichte wie oben S. 316, Anm. 1 S. 1383.

[2]) Er bezog sich, wie schon der Wortlaut des Kirchengesetzes ergibt, nur auf die bestehenden fiskalischen Patronate. Siehe Schoen. Kirchenrecht II S. 75 Anm. 3; dort finden sich auch Ausführungen über analoge Anwendung unserer Norm auf jüngere Pfarrstellen.

[3]) Siehe oben S. 310 Anm. 1.

überhaupt verloren habe, läßt sich nach der Entstehungsgeschichte des § 32 des Kirchengesetzes nicht aufrechterhalten.

Bei dieser Rechtslage verblieb es dann bis zum Umsturz von 1918. An ihr änderte weder die Modifikation[1]) noch die Aufhebung[2]) der Artikel 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde irgend etwas noch die neuere Staatsgesetzgebung[3]) samt den anschließenden staatlichen Verordnungen[4]) noch die evangelische Kirchengesetzgebung[5]) und die Betätigung der kirchlichen Verordnungsgewalt.[6])

Damit stehen wir an der Schwelle der Gegenwart. Wir haben nur noch zu prüfen, welches Schicksal dem Gegenstand unserer Untersuchung etwa in jüngster Zeit durch die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Reich und in den Ländern widerfahren ist.

IV.

Fast mit denselben Worten wie die preußische Verfassung von 1848 und 1850 hat die gegenwärtige Reichsverfassung den Religionsgesellschaften Autonomie gewährt. Im Zusammenhang damit bestimmt Artikel 137 Abs. 3 Satz 2:

> Die Religionsgesellschaften besetzen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde.

---

[1]) Gesetz vom 5. April 1873 S. 143.

[2]) Gesetz vom 18. Juni 1875 S. 259.

[3]) Z. B. das Staatsgesetz betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (G. S. S. 125) Art. 22. Vergleiche dazu die Anlagen zu den Sten. Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten XII. Legislaturperiode 3. Session 1876, Berlin 1876 Bd. I S. 389.

[4]) Z. B. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen Preußens vom 9. September 1876, G. S. S. 395, Art. III Nr. 3. Verordnung betr. den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrat . . . . vom 5. September 1877, G. S. S. 215 Art. IV.

[5]) Z. B. Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 KGVBl. S. 39.

[6]) Z. B. Allerh. Erl. v. 30. Dezember 1874, G. S. 1874 S. 2; Allerh. Erl. vom 28. Juli 1876 KGVBl. S. 17.

Betroffen werden davon, wie die Entstehungsgeschichte des Artikels ergibt[1]), nur diejenigen Besetzungsrechte, die dem Staat und den Gemeinden als Trägern staatlicher und kommunaler Hoheitsrechte zustehen. Patronatsrechte des Staates und der bürgerlichen Gemeinden sind dagegen von Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 überhaupt nicht berührt. Mit der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche hat eben das Verhältnis des fiskalischen Patrons zur Kirche nichts zu tun. Freilich, das gilt nur von solchen Patronatsrechten, denen ein wahrer Patronatstitel zugrunde liegt! Unechte Patronate dagegen fallen unter das Verdikt des Artikels 137 Abs. 3 Satz 2. Ein staatliches Besetzungsrecht, das sich in Preußen etwa entgegen den Vorschriften der Verfassung von 1848/50 behauptet hat, ist ipso jure mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erloschen. Artikel 137 Abs. 3 Satz 2 ist nämlich schon nach seiner apodiktischen Fassung kein bloßer Rechtsgrundsatz, keine „Direktive" an den Landesgesetzgeber, sondern unmittelbar zwingender Rechtssatz. Einer näheren landesgesetzlichen Regelung nach Artikel 137 Abs. 8 bedarf er nicht[2]); ja in konstitutiver *Form*

[1]) Berichte der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung 1919, Nr. 21, Bericht und Protokolle des Achten Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1920 Aktenstück Nr. 391 S. 175, 176, 201 ff.; ferner 59. Sitzung des Plenums vom 17. Juli 1919. Sten. Ber. Sp. 1645. Paul Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart Verw. Arch. XXIX 1922 S. 12. Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 3. und 4. Aufl., Berlin 1926, S. 364. Arndt, Kirchenpatronat S. 47. Carl Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts, Berlin 1922 S. 22f., 41f. F. Giese, Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 6. Aufl., Berlin 1925, S. 363. Stutz, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit S. 8.

[2]) Was soll denn zur „Regelung" für die Länder übrigbleiben? Die positive kirchliche Ämterverleihung nicht; denn sie gehört zweifellos zur kirchlichen Autonomie. Aber auch die staatliche Mitwirkung dabei nicht; sie ist ja den Ländern durch die Reichsverfassung abgesprochen, und alles weitere „Regeln" liefe doch nur auf die Behauptung eines irgendwie gearteten Mitwirkungsrechts hinaus. Selbst das vorsichtigst formulierte Vetorecht ist ein negatives Mitwirkungsrecht. Darüber bestand unter dem früheren Recht gar kein Zweifel. (Vergleiche Stutz, Kirchenrecht S. 407.) Man kann hiergegen nicht geltend machen, unter dem Gesichtspunkt der Staatsaufsicht müsse doch so etwas auch jetzt

ist sie gar nicht zulässig. „Es wäre reichsverfassungswidrige Anmaßung eines deutschen Staates, wollte er durch neues Landesgesetz das aufheben, was bereits aufgehoben ist.“[1]) Unerheblich ist dabei, ob das staatliche Besetzungsrecht auf einer einseitigen staatlichen Norm etwa aus der Zeit des Territorialismus oder Josephinismus beruht oder ob es zugleich von der Kirchengewalt etwa durch Vertrag eingeräumt ist. Selbst die Berufung auf besondere „Rechtstitel“[2]) der letztgenannten Art ist den Ländern heute im Gegensatz zur preußischen Verfassungsurkunde von 1850 zwecks reinlicher Scheidung von Staat und Kirche untersagt. Erst recht würde es natürlich dem Sinne der Reichsverfassung nicht entsprechen, solche Verträge jetzt neu einzugehen; denn die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Trennung von Staat und Kirche sind nicht dispositives Recht; die Länder können sie nicht durch Vereinbarungen mit den Religionsgesellschaften wegpaktieren. Unerheblich ist ferner, ob die unechten Patronate mit Lasten verbunden sind oder nicht. Bestand eine Lastenpflicht, so dauert sie allein fort; das ihr entsprechende Recht aber ist dahin. Hierüber darf auf die Ausführungen zur Verfassungsurkunde von 1848 verwiesen werden.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich nun der Leitgedanke für die künftige Behandlung der preußischen landesherrlichen Patronatsstellen: **Trennung der echten und unechten Patronate des Staates** ist die nächste Aufgabe, und diese Parole gilt jetzt nicht nur, wie 1850, für die katholische, sondern in gleicher Weise auch für die evangelische Kirche. Bei ihr freilich handelt es sich nur um die Ausscheidung solcher unechten Patronate, die nach

noch zulässig sein. Das wäre eine glatte petitio principii. Die Frage ist ja eben, wo hier die Grenzen der Staatsaufsicht beginnen. Über den Stand der im vorstehenden berührten Kontroverse siehe A. Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung, Berlin 1925 S. 57.

[1]) So schon für das frühere Recht Georg Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung Berlin 1906 S. 7. Vergleiche jetzt Artikel 12 Abs. 1. RV.

[2]) Artikel 18 preuß. VU. von 1850. Richtig Joseph Mausbach, Kulturfragen in der Deutschen Verfassung, München-Gladbach 1920

1848/50 entstanden sind. Alle vorher unter dem fürstlichen Patronat zusammengefaßten Stellen sind ja 1857 mit Zustimmung der kirchlichen Organe als gewöhnliche Patronate übernommen worden. Viel mühevoller wird die Arbeit sein, welche in der katholischen Kirche zu leisten ist. Hier muß mit der Realteilung überall da Ernst gemacht werden, wo man ihr bisher ausgewichen ist.

Dabei wird freilich sogleich das alte Problem wieder auftauchen, welches Patronatrecht für die Untersuchung der Patronatstitel maßgebend sein soll. Die Reichsverfassung erteilt darauf keine Antwort, wohl aber die jüngste preußische Verfassung. In ihrem Artikel 83 — das hat Ulrich Stutz nachgewiesen[1]) — stellt sie für lastenpflichtige Patronate ein staatliches Ablösungsgesetz in Aussicht und hält bis zu seinem Erlaß einstweilen für solche Patronate das geltende staatliche Patronatrecht in Kraft; dagegen überläßt sie die Regelung der lastenfreien Patronate schon heute den einzelnen Kirchen. Soweit diese bereits ein objektives Patronatrecht besitzen, ist es und nicht mehr das staatliche Recht für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse lastenfreier Patronate maßgebend. Das muß sich auch bei der vom Reichsrecht veranlaßten Nachprüfung der Patronatrechtstitel bemerkbar machen. Für lastenpflichtige Patronate ist ihr das einstweilen für sie noch maßgebende staatliche, für lastenfreie katholische das kanonische[2]), für lastenfreie evangelische das evangelische Patronatrecht zugrunde zu legen, welch letzteres sich augenblicklich noch mit dem staatlichen Patronatrecht deckt.[3])

So würde etwa die Prognose zu lauten haben, die man nach Erlaß der Reichsverfassung und der preußischen Verfassung dem landesherrlichen Patronate in Preußen hätte stellen müssen.[4]) Aber freilich diese Voraussage

---

[1]) Kirchliche und staatliche Zuständigkeit S. 8ff.

[2]) Codex juris canonici, can. 1448 sqq., bes. can. 1450 sq. Dazu siehe Ulrich Stutz, Der Geist des Codex juris canonici, Stutz, Kr. A. H. 92/93, Stuttgart 1918 S. 66ff.

[3]) Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. Verord.-Bl. 1924 S. 59ff.) Artikel 153.

[4]) Neben der materiellen Änderung des objektiven Patronatsrechts

ist nicht in allen Punkten eingetroffen. Dem preußischen Gesetzgeber ist offenbar nicht bewußt geworden, in welchem Grade seine eigene Verfassung den Religionsgesellschaften auf dem Gebiete des Patronatrechtes Autonomie eingeräumt hat. Sonst würde er nicht im Widerspruch dazu den § 19 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924[1]) folgendermaßen haben fassen können:

> Unberührt bleiben die bisherigen staatlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse des Patrons.

Bedenklicher noch scheint es zu sein, wenn § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 desselben Gesetzes sagt:

> Es werden alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen, soweit sie nicht auf einem Patronatrechte beruhen, als staatliche Normen[2]) aufgehoben. Sind mit derartigen Rechten Lasten verbunden, so bedürfen die kirchlichen Vorschriften über eine Aufhebung dieser Rechte der Zustimmung der Staatsbehörde.

Unter diese Norm fallen zweifellos u. a. die unechten Patronate des Staates und der bürgerlichen Gemeinden.

---

in Preußen läuft eine Änderung der formellen Kompetenzen zur Ausübung des subjektiven fiskalischen Patronatsrechts her. Ein Monarch als oberstes Organ des fiskalischen Patrons und als Träger des evangelischen Kirchenregiments ist nicht mehr vorhanden. Die bisher bei Konflikten des fiskalischen Patronats mit dem evangelischen Kirchenregiment vorgesehene schiedsrichterliche Entscheidung durch den König ist damit unmöglich geworden. An ihre Stelle muß eine amicabilis compositio der nunmehr obersten Staats- und Kirchenorgane treten. Auf Seite des Staates ist dies das Staatsministerium (Artikel 82 Abs. 1 preuß. V. U.) auf Seite der evangelischen Kirche der Kirchensenat (Artikel 126 Abs. 1 V. U. der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union).

[1]) Ges. S. 1924 S. 221. Auch das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Ebenda S. 585) § 29 ist aus dem angegebenen Grunde nicht unbedenklich, und dasselbe gilt in verstärktem Maße von § 21 des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (G. S. 1920 S. 367 ff.), wo es rundweg heißt: „Die Rechtsverhältnisse der Patronate .... werden durch besondere Gesetze geregelt"!

[2]) Subjektive Rechte werden hier als staatliche Normen d. h. als objektives Recht aufgehoben!

Aber — so muß man angesichts des Art. 137 Abs. 3 Satz 2 fragen — war deren Aufhebung noch nötig oder überhaupt noch möglich?[1]) Und vollends durfte bei den mit Lasten verbundenen Rechten die künftige kirchliche Aufhebung an das Plazet der Staatsbehörde geknüpft werden? Konnte der Staat die Kirche zwingen, Rechte, die von der Reichsverfassung beseitigt sind, und die er obendrein selbst soeben aufgehoben hat, ihm und den Kommunen hinfort als kirchliche weiterzugewähren? Das bedeutet doch nichts als einen Rückfall in den Territorialismus, als einen Versuch, unter kirchenrechtlichem Gewande ein Stück des alten Staatsregiments über die Kirche fortzuführen.[2])

Nach strengem Rechte müssen beide angeführten Normen als im Widerspruch zu Verfassungsbestimmungen stehend für nichtig gehalten werden[3]), und in einem „Rechtsstaate" wäre damit ihr Schicksal besiegelt. Allein es ist eine alte Erfahrung und sie bewährt sich namentlich an den aus einer Revolution hervorgegangenen Staatsgrundgesetzen: So nachdrücklich die Verfassungssätze Autorität heischen, so schwer wird es ihnen oft, im Rechtsleben wirklich Geltung zu erwerben. Unsere Untersuchung ist dafür Zeuge: Gegenüber den auf Trennung von Kirche und Staat gerichteten Tendenzen der preußischen Verfassung von 1848 ist bald eine rückläufige Bewegung eingetreten und hat nicht nur zu einer verfassungsmäßigen Revision im Jahre 1850, sondern zu einer viel einschneidenderen Superrevision durch die folgende einfache Gesetzgebung und durch die Verwaltung geführt, einer Superrevision, die schließlich, weil sie nicht den formellen Verfassungssatz umstieß, sondern sich damit begnügte, ihn

---

[1]) Dagegen hatte schon die Verfassunggebende Kirchenversammlung der evang. Landeskirche Altpreußens mit Recht erklärt: Die nicht auf Patronat beruhenden Mitwirkungsrechte der bürgerlichen Gemeinden bei der Besetzung kirchlicher Ämter werden durch Art. 137 Abs. 3 Satz 2 der Reichsverfassung für beseitigt erachtet (Entschließung XII Kirchl. Ges. u. Verord.-Bl. 1924, S. 133).

[2]) Interessanterweise verdankt diese Bestimmung ihr Dasein einem parlamentarischen Initiativantrag!

[3]) Ulrich Stutz, ZfRG. Kan. Abt. 1925 XIV S. 631 Anm. 1.

von Fall zu Fall zu durchbrechen, erstaunlicherweise von einer harmonisierenden Interpretation sogar als „Ausführung“ der Verfassung hingestellt wurde. Fragt man nach dem Träger dieser Bewegung, so ist in erster Linie zu nennen die Verwaltung. Ihr Geschäftsbetrieb bringt es ja ohnehin mit sich, daß sie eher dem Grundsatz huldigt: Nihil innovetur, als daß sie sich für dessen Gegenteil begeistert; dieser Trieb zur Beharrung wirkt sich in seinen wohltätigen, aber auch in seinen bedenklichen Seiten namentlich dann kräftig aus, wenn die Rechtsgrundlagen der bisherigen Verwaltungspraxis durch Eingriffe von außen erschüttert sind, und dabei vermag er selbst unter dem „Prinzip der gesetzmäßigen Verwaltung“ überraschende Erfolge zu erzielen. Ähnliche Erfahrungen stehen jetzt wohl auch der neuen Reichsverfassung und den von ihr abhängigen Landesverfassungen bevor. Dazu kommt, daß dem älteren Recht neuerdings ein Bundesgenosse erstanden ist, der bisher auf unserem Felde keine Veranlassung hatte, sich eifrig zu betätigen, nämlich der einzelstaatliche Partikularismus. Der Kampf zwischen ihm und dem Unitarismus, der so große Gebiete unseres öffentlichen Lebens beherrscht, hat auch dasjenige des Staatskirchenrechts ergriffen, und, wie es scheint, ohne daß das Reich sich besonders energisch zur Wehr setzte. So ist es — zumal in der gegenwärtigen Zeit einer allgemeinen Trübung des Rechtsbewußtseins — nicht undenkbar, daß das Bild, welches wir von der künftigen Entwicklung des landesherrlichen Patronates gezeichnet haben, sich manche Korrektur durch die Praxis wird gefallen lassen müssen, und daß diese einst der Frage nach dem Einfluß der neuen Reichs- und Landesverfassungen auf das Schicksal des landesherrlichen Patronats kurz und selbstbewußt mit dem Satz begegnen wird: Afflavi et dissipati sunt.

IV.

Die Summa des Simon von Bisignano und seine Glossen.

Von

Herrn Dr. jur. **Josef Juncker**
in Leipzig.

In meinen im vorjährigen Bande dieser Zeitschrift erschienenen Untersuchungen über Summen und Glossen[1]) habe ich versucht wahrscheinlich zu machen, daß die Erzeugnisse der Bologneser Dekretistenschule, die uns in Glossenform überliefert sind, als selbständiger und ursprünglicher literarischer Niederschlag frühbologneser Lehre besondere Beachtung auch dann erheischen, wenn sie gleichlautend oder in verwandter Fassung in Summen wiederkehren. Als Ergebnis für weitergesteckte Forschungsziele war aus der Überprüfung der Quellen zunächst zu folgern, daß die Entstehungsverhältnisse der Summen schärfer beleuchtet und besser geklärt werden können, daß ferner auch die Geschichte dieser Schriftgattung von Anfang an in unmittelbare Verbindung mit der Entwicklung der gesamten juristischen Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts zu bringen ist, wenn man Summentexte fortlaufend mit dem Komplex der in Dekrethandschriften enthaltenen vorjohanneischen Glossen vergleicht. Es durfte aber auch im Zusammenhang mit dieser Tatsache als dringendes Erfordernis dogmengeschichtlicher Untersuchungen bezeichnet werden, die Glossenliteratur in möglichst weitem Umfange heranzuziehen, um die Gedankenwelt der Dekretisten ihrem reichen Inhalt nach und entsprechend der Vielgestaltigkeit lebendiger Entwicklung würdigen zu können.

[1]) Über Ergänzungen und Berichtigungen vgl. unten S. 361 ff.

Die Wahrscheinlichkeitsgründe und Indizienbeweise, die ich zur Unterstützung meiner Anschauungen bezüglich der Frühzeit der Literatur zum Dekret beizubringen in der Lage war, werden, wie ich mir nicht verhehle, nicht für alle Fachgenossen das Gewicht und die Bedeutung haben, die ich ihnen beizumessen geneigt bin. Um so wichtiger für die Klärung des gesamten Fragenkomplexes dürfte es demnach sein, nunmehr in eingehender Darlegung über den Fall Bericht zu erstatten, an dem sich zufolge eines glücklichen handschriftlichen Fundes meine Anschauungen zunächst herausgebildet und im Laufe der Zeit gefestigt haben.

I. Die Summa und ihr Verfasser.

Wie allgemein bekannt ist und ohne Widerspruch angenommen wird, hat gegen Ende der siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts, kurz vor dem dritten Laterankonzil, ein Dekretist des Namens Simon, von dem die literarhistorische Überlieferung so gut wie nichts zu berichten weiß, eine Summa zum Dekret vollendet, die nach dem neusten Stand unserer Kenntnis in zwei Handschriften erhalten ist, dem Bamberger Cod. can. 38, pag. 3—107 (**Bs**)[1]) und dem Cod. Mus. Brit. Reg. 10 A. III. fol. 1—103 (**Rs**).[2])[3]). In dem

[1]) Vgl. den vortrefflichen von Hans Fischer verfaßten Katalog der Handschriften der königlichen Bibliothek zu Bamberg I, 1. Abt. (kanonistische Handschriften 1906) S. 907. Ich benutze den Kodex nach einer vor mehreren Jahren angefertigten Photographie und führe ihn unter Angabe der Seitenzahlen an, da er durchpaginiert (nachträglich allerdings auch, aber nur mit vielfach kaum erkennbaren Zahlen foliiert) ist, und weil aus den Seitenzahlen das allgemeine Verhältnis zur Hs. des Britischen Museums bequem ersichtlich wird.

[2]) Vgl. den Catalogue of Royal and King's Manuscripts in the British Museum (C. of western Manuscripts in the Old Royal and King's collections by Sir George F. Warner and Julius P. Gilson. — 1921). Bd. 1 S. 301. Den kundigen Verfassern — nach Kenyons Vorrede vermutlich dem an zweiter Stelle genannten (und seinen Mitarbeitern) — gebührt das Verdienst, den Sachverhalt richtig erkannt zu haben. — Der Katalog wurde mir erst einige Tage (Ende Juni 1925) vor Ablieferung der Revisionsbogen meines Aufsatzes über „Summen und Glossen" zugänglich, doch konnten noch knappe Hinweise auf neue Hss. S. 389[1]. 411[1] eingefügt werden. — Die mediävistische Forschung erhält auf fast allen Gebieten eine Fülle neuen Materials zur Verarbeitung; ich muß mich

hier darauf beschränken, auf den Katalog aufmerksam zu machen, der im „General index“ des III. Bandes insbesondere unter den Lemmata: Canon law (S. 112 ff.) und Law civil eine gute erste Orientierung ermöglicht. Die Sorgfalt und Sachkunde der Bearbeiter verdienen, soweit ein Urteil ohne eigene Kenntnis wenigstens eines Teiles der Hss. möglich ist, größtes Lob. Man wird den Katalog zu den die Wissenschaft fördernden Leistungen auf dem Gebiet der Katalogisierung mittelalterlicher Hss. zählen können. Daß die weitere Forschung an sehr vielen Stellen wird einsetzen müssen, um die erforderliche Klarstellung zu erreichen, ist keine Einschränkung des der Sachkunde der Bearbeiter gezollten Beifalls. Auch einzelne kleine Fehlgriffe sind nicht geeignet, den günstigen Eindruck zu beeinträchtigen; betrüblich ist es jedoch, feststellen zu müssen, daß die deutsche Mediävistik der letzten Jahrzehnte fast durchweg stillschweigend übergangen wird. Es genügt, diesbezüglich hervorzuheben, daß die Summa des Rufinus nicht auf Grund der Singerschen Ausgabe, sondern der wertlosen Schulteschen identifiziert wird und daß Seckels Name, soweit ich sehe, nirgends begegnet! – Für die Beschreibung des Cod. 10 A. *III* verweise ich auf den Katalog. Genaueres über die Provenienz läßt sich nicht ermitteln, man wird jedoch mit Grund nordfranzösischen oder englischen Ursprung vermuten dürfen. Die Schrift stammt aus dem 13. Jahrhundert und weist bereits starke Neigung zur Ligatur auf. Wegen der noch oft begegnenden älteren Schreibform für a wird bei dem Zeitansatze über die Mitte des Jahrhunderts jedoch kaum hinauszugehen sein. Der Text bestätigt im ganzen durchweg denjenigen der Bamberger Hs. Vor allem auch bezüglich der Dekretalenzitate (vgl. Juncker, Collectio Berolinensis S. 328 ff.). Wegen des etwas kleineren Formats (40 Zeilen auf jeder Kolumne gegenüber 48 im Cod. can. 38), der weniger sparsamen Schreibweise insbes. der schmalen Kolumnen entspricht ein Blatt der Londoner Hs. ungefähr einer Seite der Bamberger. Soweit die bis jetzt (allerdings in erheblichem Umfang und an sehr vielen Stellen) durchgeführte Vergleichung ein Urteil ermöglicht, wird keiner der beiden Überlieferungen ein unbedingter Vorrang vor der anderen einzuräumen sein. Der Cod. can. 38 ist an sich zwar sorgfältiger geschrieben, weist aber Zusätze (nicht nur von der Hand des Korrektors) auf, die im Cod. Reg. nicht wiederkehren. Charakteristisch ist, daß in Bs. p. 4^b die vier letzten Zeilen ausradiert sind, weil sie offenbar auch nach der Vorlage des Korrektors textfremd waren. Sie fehlen ersatzlos auch in Rs. Keine Bestätigung erfährt das Gandulfuszitat von der Hand des Korrektors (vgl. Schulte a. a. O. I. Beitrag S. 35) und die ebenfalls von ihm herrührende Erwähnung eines Schlusses des 3. Laterankonzils (vgl. Gillmann, Arch. f. kath. K. R. CII [1922] S. 34[1]; es fehlt jedoch in Rs. der ganze Kommentar zum Textwort 'ne advocatus'), ebensowenig wie sehr viele andere Zusätze. Sicher ist dagegen, daß der Schreiber der Londoner Hs. ziemlich flüchtig gearbeitet und des öfteren ganze Zeilen übersprungen hat. Die Zweifel darüber, ob ein gelegentlich hier spurlos fehlendes Stück als nicht zur Summa gehörig anzusehen ist, werden auf Grund der beiden Hss. schwer-

---

lich in allen Fällen endgültig zu lösen sein. Merkwürdig ist es besonders, daß die in der Secunda pars Decreti zu C. II—XVI (außer C. IX) in Bs. stehenden kurzen continuationes causarum in Rs. durchweg fehlen. Daß hier die Londoner Hs. den Vorzug verdient, scheint aus dem Umstand geschlossen werden zu müssen, daß solche continuationes sonst, außer zu C. I und XXVII, wo sie in beiden Hss. übereinstimmend wiederkehren, auch in Bs. nicht zu finden sind. Bereits diese wenigen allgemeinen Gesichtspunkte — wie auch im übrigen die Variantenapparate zu den im Laufe dieser Untersuchung mitzuteilenden Stellen — beweisen, daß die beiden uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Hss. zwei selbständige Überlieferungen darstellen, die es uns gestatten, die Untersuchung auf sicherer Textgrundlage durchzuführen. Bis zur Annahme zweier völlig voneinander zu trennender Zweige des Stammbaumes, die etwa unmittelbar auf das Exemplar des Verfassers zurückzuführen wären, wird man allerdings nicht gehen dürfen. Übereinstimmende Textkorruptelen, die mitunter vorkommen, und die m. E. keinesfalls sämtlich durch Zufall erklärt werden können, legen die Annahme nahe, daß wir es mit Abzweigungen einer einzigen Überlieferung zu tun haben, deren Mutterhs. bereits eine Ableitung aus dem Urtext darstellt. Die eben kurz skizzierten sehr erheblichen Abweichungen überwiegen allerdings in einem solchen Maße die Indizien der Zusammengehörigkeit, daß wir berechtigt sind, den Ursprung der uns in zweierlei Gestalt zur Verfügung stehenden Handschriftenklasse genetisch und zeitlich sehr weit zurückzuverlegen. Das auffallendste Beispiel übereinstimmender Textkorruptel ist unten S. 343 mitgeteilt. Merkwürdig ist es auch, daß, soweit ich sehe, an zwei Stellen das Incipit der zitierten Dekretale fehlt. Lehrreich ist insbesondere der erste Fall, den bereits Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians, Beitrag I, Wiener S.B. LXIII) S. 38, mitgeteilt hat, allerdings anscheinend in der Annahme, daß die gemeinte Extravagante mit 'Ut non sibi' usw. anfängt. Rs. läßt bezeichnenderweise den Rest der Zeile (ca. 12 Buchstaben) frei und beginnt auf neuer Zeile mit: usque 'non sibi' usw., was durchaus zutreffend ist, da nunmehr dieser Satzteil des Dekretkapitels kommentiert wird. Zitiert sein kann nur die Palea 'Constantinus imperator' (D. 96 c. 14; vgl. Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. LXXXVIII S. 478[5], dazu Rufin Ed. Singer S. 48[a]), die als Extravagante in den uns bekannten Sammlungen nur in Par. II 92 steht. — Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; nähere Begründung meiner Ansicht läßt sich nur im Rahmen einer Edition der Summa geben.

Ermöglicht wurde die Gewinnung der skizzierten Operationsbasis erst durch die Munifizenz der Preußischen Akademie der Wissenschaften, die mir die erforderlichen Mittel zum Erwerb einer vollständigen Photographie des Cod. Rs. bewilligt hat. Die Verdienste der hohen Körperschaft um diese Arbeit gebührend hervorzuheben und meinem Dank an dieser Stelle Ausdruck verleihen zu können, deckt nur einen kleinen Teil der Dankesschuld, die ich empfinde, und die mir im Sinne der Akademie hoffentlich zu einem größeren Teil durch die vorliegenden Untersuchungen selber abzu-

Schlußvermerk des Schreibers von Bs. wird der Verfasser genauer als Symon de Bisiniano bezeichnet[1]) und hierdurch gegenüber zwei gleichnamigen Juristen[2]) differenziert. Daß er mit dem um einige Jahrzehnte jüngeren Legisten und Feudisten Simon Vicentinus[3]) nicht identisch ist, braucht zwar kaum hervorgehoben zu werden, und noch viel weniger, daß er nichts mit Simon Parisiensis[4]) zu tun hat.[5])

---

tragen vergönnt ist. — Auch dem Britischen Museum, insbesondere Herrn J. P. Gilson, die es mir liebenswürdigerweise ermöglicht haben, sehr bald in den Besitz der Photographien zu gelangen, möchte ich nicht unterlassen, meinen Dank auszusprechen.

[3]) Spuren, die auf das Vorhandensein weiterer Hss. schließen lassen, sind mir bis jetzt nicht bekannt geworden. Für die Zwecke einer Edition müßten jedenfalls umfassendere Nachforschungen durchgeführt werden.

[1]) Bs. pag. 107[b]. Explicit summa Magistri Sym. de bisiniano. deo laus.

[2]) Nicht in Frage kommt die der Zeit nach vielleicht zu erwägende Identität mit dem gleichnamigen französischen Theologen Simon von Tournai. Über ihn vgl. Grabmann, Geschichte der scholastischen Methode II S. 535 ff. und die von ihm Zitierten. Simon Pexiacensis ist als Lehrer des Johannes von Salisbury (vgl. Grabmann a. a. O. S. 438) erheblich früher anzusetzen. — In den Quästionen des Cod. Mus. Brit. Reg. 9 E. VII (fol. 191—199) werden nach den Angaben des Katalogs als Verfasser Jo. de Thi., mag. Simon, S. de rebi. mag. N., Nicholaus und Jo. de Chant. genannt. Anhaltspunkte für die nähere Zeitbestimmung stehen mir nicht zur Verfügung. Nach Eingang der Photographien werde ich jedoch Bericht erstatten. Unmittelbar betrifft die erforderliche Identifizierung unsere Frage nicht.

[3]) Vgl. Laspeyres, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum S. 222 ff., 354 ff.; Seckel, Quellenfunde zum longobardischen Lehnrecht (Festgabe der Berliner jur. Fakultät für Otto Gierke) S. 15[3], 16 ff. mit Anmerkungen, und vorher schon Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter S. 82 (39); Pescatore, Glossen des Irnerius S. 35 ff. mit Anm. 3.

[4]) Über ihn hat E. M. Meyers, De universiteit van Orleans in de XIII[e] eeuw, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis I (1919) S. 447 ff. gehandelt, wie ich aus Kantorowicz, Z.S.St. Kan. Abt. XII S. 421 entnehme. Die Arbeit selber ist mir leider nicht zugänglich.

[5]) Diplovatatius hat offenbar die Arbeiten keines einzigen der Juristen gesehen, die in seiner Zusammenstellung von Zitaten, aus der die Vita 'Simon Parisiensis' besteht, erwähnt werden. Zum Zitat aus Baldus vgl. Seckel a. a. O. S. 17[6], zu demjenigen aus Huguccio unten S. 340 ff. — Herr Professor Fritz Schulz (Bonn) hatte die Güte, mir eine Abschrift des fraglichen Abschnittes nach dem Cod. Oliveranus (mit dem Abdruck

Da aber die genaue Individualisierung in der Wiedergabe des Namens m. W. sonst nirgends wiederkehrt[1]), ist es nicht ohne Wert, darauf hinzuweisen, daß der Zusatz: de Bisiniano eine sehr erwünschte Bestätigung durch den Text der Summa erfährt. Zu C. 16 q. 3 c. 3 findet man dort[2]) nämlich folgendes Beispiel:

[a]*Sicut.* Sit talis casus iste[a]. bisin(i)anensis[b] episcopus prescripsit infra limites cusantine[c] ecclesie quosdam redditus et oblationes cuiusdam ecclesie cusantini[d] episcopi. Tandem volebat populum ad illam ecclesiam venientem in sua iurisdictione[e] habere, ut[f] ab eo sacramenta perciperent quod — dicit concilium — fieri non posse. [g]Non enim quia[g] — —

Sowenig m. E. an ein gelegentlich zum Vorschein kommendes lokales Kolorit weitgehende und apodiktische Schlußfolgerungen geknüpft werden dürfen[3]), so wird es doch kaum zu bezweifeln sein, daß die Bezugnahme auf

---

a–a Set talis est casus capituli *Rs. recteque om. praecedentem sententiam Codicis Bs.:* Vel redditio cause est, omnis prescriptio de fonte civilis iuris emanavit. b) husinanensis *Rs*, bisinariensis *Bs.* c) consentine (ꝯsñtine) *Rs.* d) consentini *Rs.* e) iurid- *Rs.* f) sic *add. Rs.* g–g) ñ a (?) *Bs.*[1], *suprascr.* enim *Bs.*[2] *postea del. omnia et add. in marg.* non enim quia.

---

bei Pescatore, Beiträge S. CXXVIII im ganzen identisch) zur Verfügung zu stellen und mir mitzuteilen, daß es ihm bisher nicht geglückt ist, die von Diplovatatius erwähnte Stelle bei Jacobus von Arena zu identifizieren. — Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Schulz auch an dieser Stelle meinen Dank für die gewährte Unterstützung auszusprechen. — Die Vermutung, daß es sich auch hinsichtlich der Simon Parisiensis betreffenden Belegstelle nicht um Jacobus von Arena, sondern um Jacobus Aurelianensis handelt, wird bis auf weiteres nicht ganz von der Hand zu weisen sein.

[1]) Keinen selbständigen Wert hat die Angabe des Inventars vom Jahre 1483 (vgl. Bresslau, N. A. XXI S. 181): Summam m. Simonis de bismario cum opusculo Richardi Cremonis. Ein flüchtiger Leser kann den Namen in der oben S. 330 Anm. 1 wiedergegebenen Subscriptio sehr leicht so verlesen haben. — Zu Cod. Mus. Brit. Reg. 9 E. VII vgl. oben S. 330 Anm. 2.

[2]) Bs. pag. 64[a], Rs. fol. 59 vo [2].

[3]) Bei anderen Gelegenheiten führt Simon, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß, das traditionelle Beispiel Bologna — Modena an. So zu C. 2 q. 6 c. 34 (Bs. pag. 29[a], Rs. fol. 26 vo [1]) und zu C. 11 q. 3 c. 26 (Bs. pag. 47[a], Rs. fol. 42 vo [1]).

die Bistümer Bisignano und Cosenza — durch übereinstimmende Überlieferung beider Hss. als echter Text gewährleistet — nur von einem in jener Gegend Beheimateten herrühren kann. Da eine Zurückführung auf die Willkür eines späteren Benutzers oder Schreibers ausgeschlossen erscheint, sichert das Beispiel die in der Bamberger Hs. erhaltene Nachricht, daß der Verfasser zum Unterschied von bekannten Männern gleichen Namens mit Recht Simon de Bisiniano genannt wurde.

Daß Simon aber in der Tat der Autor unserer Summa war, läßt sich auch aus der kanonistischen Literatur wahrscheinlich machen, die das Werk wenige Jahre nach seiner in den Zeitraum zwischen 5. März 1177 und März 1179 fallenden Vollendung[1]) benutzt hat. Als trügerisch erweist sich allerdings — und soll deshalb im voraus auf das richtige Maß zurückgeführt werden — das von Schulte[2]) angemerkte Zitat bei Sicardus von Cremona. Dieser soll nach dem Text der gleichen Bamberger Hs. (Cod. can. 38 pag. 218) in seiner nach 1179 und vor dem Tode Alexanders III. (1181) verfaßten[3]) Summa zu C. 33 q. 1 folgendes geschrieben haben.[4])

---

[1]) Vgl. Juncker, Collectio Berolinensis Z.S.St. Kan. Abt. XIII S. 326[4], 327[1], 328 und dafür, daß Simon die für die Datierungsfrage entscheidende Dekretale In litteris des öfteren anführt, vorläufig Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians I. (Wiener S.B.) S. 29ff. Nr. 7, 15, 16.

[2]) A. a. O. S. 50. Auch auf den Rand der Bamberger Hs. hat er folgende Notiz geschrieben: cf. supra fol. (!) 91 locum a me notatum. Schulte.

[3]) Das ist unstreitig. Vgl. Singer, Beiträge I (Arch. f. kath. K.-R.. LXIX) S. 391 und neuestens Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. CII (1922) S. 34[2]. Zweifeln kann man nur, ob die Publikation unter Hinzufügung der Apologia nicht erst 1183 erfolgte, und in der Tat lassen sich die spärlichen Daten seiner Chronik über den eigenen Werdegang sehr schwer mit einem früheren Mainzer Aufenthalt vereinbaren; vgl. Kunstmann, Arch. f. kath. K.-R. X (1863) S. 342. 344.

[4]) Ich teile die Stelle in extenso mit, um ein Urteil über den Gedankengang zu ermöglichen. Verglichen wurden alle bekannten und erreichbaren Hss. (vgl. Schulte, Geschichte I S. 143[4], II S. 557) und zwar: Cod. Bamb. can. 39 fol. 150 vo (B), Cod. Palat.-Vat. 653 fol. 105 r/vo (P), Cod. Darmst. 318 fol. 73 r. (D), Codd. lat. Monac. 4555 fol. 69 vo (M 1),

8013 fol. 90 vo — 91 r (M 2), 11312 fol. 145 r/vo (M 3), Cod. Vindob. lat. 2166 fol. 64 r (V). Die einschlägigen Stellen der beiden ersten Hss. stehen mir in Photographien zur Verfügung, den Cod. Darmst. hat Herr Prof. Esselborn, die drei Münchner Hss. Herr Staatsbibliothekar Dr. Ruf, und den Cod. Vindob. Herr Dr. Hans Gerstinger, Kustos an der Nationalbibliothek, für mich kollationiert. Es ist mir ein Bedürfnis, den genannten Herren und den betreffenden Bibliotheksvorständen auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen. Die Direktion der Bamberger Staatsbibliothek und die Vaticana haben mir in zuvorkommender Weise die erforderlichen Lichtbilder besorgt resp. vermittelt. Auch ihnen gebührt mein Dank. — Von den sonst bekannten Hss. der Summa sind nur die Mailänder Hs. (Ambros. M. 64), die von Arras (Cod. 618) und Cod. Trev. 922 nicht herangezogen worden. — Der Cod. Univ. Leipzig 1012 enthält, wie Seckel, Hist. Vjschr. 1907, Heft I S. 76, zutreffend vermutet hat, unter der Rubrik Incipit prologus ungefähr die erste Hälfte der Einleitung zur Summa des Sicardus (bis metu penarum, d. h. bis zum Schema über Ius divinum — humanum nach Cod. Bamb. can. 38 pag. 111). Darauf folgt aber mit (Rubrik: Determinatio iuris): „Omne ius aut divinum est aut humanum. Divinum ius in scripturis divinis continetur, huma(num) legibus regum habetur" eingeleitet ein knapper Auszug (mit wenigen geringfügigen Ausnahmen in der Legalfolge), aus der Prima pars Decreti bestehend aus einzelnen Dicta, Kapiteln und Stücken aus Kapiteln mit ihren Inskriptionen. Textfremde Sätze sind selten und werden einige Male mit „Glosa" bezeichnet. Die Anfänge der Kapitel werden des öfteren nicht ohne Geschick zurechtgestutzt. Der Auszug gibt sich selbst als solcher dadurch zu erkennen, daß er die exzerpierten Dekretkapitel gelegentlich als seine Quelle namhaft macht.

Ich lasse den ganzen Variantenapparat mit abdrucken, um zu zeigen, daß die Frage nach dem richtigen Text des Sicardus mitunter nicht einfach ist. Innerhalb des kleinen Stückes haben zwei Hss. erhebliche Zusätze! Nach dem vorgelegten Material zu urteilen, entfernt sich M 1 auch in geringfügigen Dingen am wenigsten von dem gemeinsamen Urbild. — Zur Sache vgl. Rufin (Ed. Singer S. 496 ff.). Die Frage nach dem Umfang, in dem die Frau zum Nachweis der Frigidität zuzulassen ist, scheint zuerst von Stephan in die Summenliteratur eingeführt worden zu sein. Johannes, der den Text des Rufin wörtlich übernimmt, fügt nach Cod. Francf. 52 (Fl.) fol. 122 r[a] hinter effectus sit (Ed. Singer S. 497 Zeile 14 v. o.) den diesbezüglichen Satz des Stephanus (Ed. Schulte S. 245 Zeile 2 und 3 v. u.) ein, vgl. auch den Kommentar zu c. 1 ad v. *si potest probare* viro nolente probare contrarium et (?) idem confitente. — Einiges Interesse erwecken die Ausführungen des Sicardus nur in der Beweisfrage. — Zum Zusatz von M 2 vgl. Singer, Beiträge I (Arch. f. kath. K.-R. LXIX) S. 425 ff. bezüglich der Summa Monacensis und für die nunmehr allgemein zugänglichen Sentenzen des Gandulfus v. Walters Ausgabe S. 583 ff.

[a]Sequitur de impossibilitate coeundi, de qua agitur[b] in [c]XXXIII. 1. q.[c] Impossibilitas autem[d] coeundi aliquando [e]ex frigiditate, aliquando ex[f] maleficio, aliquando ex sectione provenit[e]. Item cum proponitur impossibilitas aut vir consentit aut contradicit. Si ergo frigi(di)tas proponitur a muliere et vir consentit, manu VII. quod non sint[g] effecti una caro ambo[h] iurabunt, et post[i] [k]mulier si[k] voluerit nubet[l], viro [m]perpetuo continente[m]. De spacio autem[n] temporis[o] non invenimus in canonibus, set in legibus antiquis biennium, in autentico vero triennium. Quod si aliam [p]postea vir[p] cognoverit pristinum reformetur coniugium. Ceterum si vir contradixerit proposite[q] frigiditati, in veritate viri constabit, quia vir est caput uxoris; ita tamen quod manu V̄ĪĪ. probet[r], quod [s]una caro secum sit[s] effectus (!). Quod si probare noluerit, detur probatio mulieri, ut si V̄ĪĪ. manu probaverit[t] quod intendit, [u]divortium fiat[u]. § Si vero opponitur[v] impos(sibilitas) ex maleficio vacent orationibus. Quod[w] si non sequitur concubitus, separentur, data utrique[x] licentia [y]nuptias alias[y] contrahendi. [z]§ **Symon** dicit quod ideo non *(non ideo?)* stabit in potestate viri quia caput est mulieris, set ideo, quia vir agit propter matrimonium[z]. § Est autem [a']diversitatis ratio[a'] quia frigidus videtur ecclesiam decepisse: probans namque[b'] per triennium frigidum extitisse, [c']intellig(er)e debet ecclesia, quod[c'] de cetero [d']cum nulla valeat coire[d']; unde si[e'] aliam ducit, [f']ecclesia credit[f'] non[g'] frigiditate, set eam[h'] [i']odii fomite[i'] [k']dimisisse; aliter vero de maleficio suspicatur[l']. § Queritur

---

a) De impossibilitate coeundi . impedimentum .X. *add. in marg. P.*
b) aug̃ *B.* c–c) C. XXXIII. q. 1 *B.* M_1. M_3, XXXIII. C. q. I *D.* M_2, hac causa q̃. 1. *P.* d) *om. B.* M_1. M_2. M_3. *V.* e–e) ex maleficio provenit aliquando ex sectione *B.* f) *om.* M_3. *V.* g) sunt M_1. M_2. M_3. *P. V.* h) *om. B.* M_1. M_2. M_3. *P. D.* i) p⁹a *B.* k–k) si m. *B. D.* l) nubat *Codd. coll.* m–m) c. p. *P.* n) *om. B. P. D.* o) conmanendi *add.* M_2. p–p) *om. B. P. D.* M_1. M_2. M_3, vir *V.* q) proprie *P.* r) -tur *P.* s–s) secum sit una caro *Codd. coll.* t) probare poterit *V.* u–u) fiat d. *P.* v) prop- *B. P. D.* M_1. M_3. w) *fuit* Que *B.* x) utique *B.* y–y) alias n. *Codd. coll.* z–z) *om. Codd. coll.* a'–a') ratio d. *Codd. coll.* b') se *add. B. P. D. V.* c'–c') intelligi dedit (debet! *B. D*) ecclesie ut. *Codd. coll.* d'–d') valeat c. n. coire *B. D.* M_1. M_2. non valeat cum ulla dormire M_3. *V.* e') cum. *B. P.* M_1. M_2. M_3. *V.* f'–f') credit ecclesia *Codd. coll.* g') pro *add. D.* h') *om. B. P.* M_3. *V.* i'–i') f. o. *B.* k') eam *add.* M_3. *V.* ipsam *add. P.* l') Qō *add. B. D.;* Qō .1. *add. P.;* quia maleficio impeditus illegitima persona est ad matrimoninm contrahendum̃. Distat inter frigidum: Naturaliter, id est quem natura castrauit, qui nullo modo umquam conuenire potest carnaliter cum aliqua. Unde illegitima persona est ad contrahendum matrimonium. Accidentaliter, id est qui aliquando calet et potens efficitur conuenire. Hic legitima persona est ad contrahendum matrimonium, licet non continuo sit aptus ad conueniendum. Unde quia matrimonium est ab inicio, semper erit redintegrandum. Quod quidem sibi locum uendicat in maleficio impeditis, ut aliquis, si ad tempus fuerat impe-

quare utroque asserente[m'] maior requiritur probatio quam altero dissentiente[n']. R(esponsio): quia[o'] utraque parte confitente[p'] magis timetur confessio[q']. § Queritur quo vir gaudeat privilegio, cum ita[r'] manu .VII. probet, sicut et mulier viro deficiente[s']. R(espondent) quidam, credendum esse[t'] simplici assertioni viri; mulieris[u'] vero non[v'], nisi probet VII. manu. Alii vero distingunt ut in capitulo huic[w'] proximo invenitur: utrum mulier diu cum viro fuerit, nec de eius frigiditate conquesta sit, nec ne. In primo enim casu [x']contra mulierem ex temporis diuturnitate[x'] presumitur et simplici [y']viri assertioni[y'] creditur[z']. [a'']In secundo casu quia[b''] nulla temporis diuturnitate iuvatur, vir VII. manu probare[c''] tenetur, mulieris autem simplici assertioni[d''] nullo casu creditur[e'']. In hoc etiam gaudet privilegio, quia cum[f''] uterque velit probare, mulieri[g''] secundum leges tamquam agenti[h''] probatio illius[i''] incumbat, illius[k''] tamen[l''] [m'']prius desiderio[m''] deferetur[n'']. [o'']§ Queritur si inter tales —

Dem Referat über Simons Ansicht müßten die einleitenden Ausführungen zu C. 33 q. 1 unserer Summa genau entsprechen. Sie lauten jedoch[1]):

Quidam[2]) *maleficiis.* § *Quod autem.* Cum coeundi impossibilitas[a] inter coniuges allegatur et preponitur, aut[b] uterque consentit alteri, aut alter [c]alteri contradicit[c]. In primo casu uterque[d] septima manu propinquorum iurabit, quod non sint[e] una caro effecti; et matrimonium dividetur, ut in primo c.[f] dicitur. Si vero [g]invicem sibi[g] contradicunt, tunc[h] secundum quorundam opinionem in veritate viri[i] constabit, ut in [k]secundo c.[k] dicitur. Vel[l] tunc distinguitur quis eorum pro matrimonio, quis vero contra agat; [m]in quo casu quicumque[n] eorum pro matrimonio

---

ditus, legitimam personam censemus ad contrahendum cum eadem. Unde si post diuorcium contingit ut eandem carnaliter cognoscat, matrimonia secunda dissoluenda et priora redintegranda censemus. Si vero perpetuo fuerit impeditus ad coeundum cum ista, matrimonium nullum precessit *add.* M_2. m') assentiente *B.* n') dissidente M_2. o') qð' *B.* p') consentiente *B.* q') Qō *add. D.* Qō incidens. *add. P.* r') *om.* M_1. M_2. *V.* s') -ti *B.* t') *om. B.* u') -ri. *Codd. coll.* v') ē! *add. et del. B.* w') h̃ *B.* x'–x') ex d. t. contra m. *P.* y'–y') a. v. *B.* z') credetur *B. P. D.* M_2. M_3. a'') set *add. B.* b'') si *B.* c'') probatum *P.* d'') in *add. B.* e'') credetur *B. P. D.* M_1. M_2. M_3. f'') ē *B.* g'') que *add. P. D.* M_1. M_2. M_3. *V.* quidem *add. B.* h'') *om. P.* i'') *om. Codd. coll.* k'') *om. B.* l'') tantum M_1. m''–m'') d. p. *P.* d. viri p. *B.* n'') -fertur *P.* o'') Qō *add. B. D.*

a) possibilitas *Bs.* b) ut *Rs.* c–c) c. a. *Bs.* d) u'; *Rs.* e) sunt *Rs.* f) cāū *Rs.* g–g) s. i. *Rs.* h) *om. Bs.* i) vſq; *Rs.* k–k) c. s. *Rs.* l) *om. Rs.* m) etiam *add. Bs.* n) quodcumque *Bs.*

---

1) Vgl. Friedbergs Anmerkung zu dieser Stelle.

2) Bs. pag. 91a/b, Rs. fol. 87 vo a.

stare voluerit, alteri debet in probatione[o] preponi, ut[p] C. XXVII. q. II. Quod[q].[1]) [r]Vel etiam[r] tunc distinguitur quis eorum probabiles et verisimiles probationes inducat, quis[s] veras; et si quidem[t] vir vult probare iuramento se cognovisse, illa vero per aspectum corporis vult probare se non esse corruptam, tunc viro uxor[u] in probatione est[v] preponenda.

Darauf, daß gegenüber dem sehr apodiktisch klingenden Bericht[2]) über Simons Meinung unsere Summa die vorgetragene Anschauung nur alternativ zur Verfügung stellt und durch einen auch sonst wiederkehrenden Gesichtspunkt[3]) zu differenzieren geneigt ist, wird an sich kein allzu großes Gewicht gelegt werden können. Bedenklicher ist es, daß man bei dem als Belegstelle verwandten Kapitel in der Summa selber vergebens nach entsprechenden Aus-

o) et alteri *add. Rs.* p) supra *add. Rs.* q) ultra (!) *add. Rs. pro* autem. r—r) *om. Rs.* s) et quamvis *Rs.* t) quid *Rs.* u) esset *add. Rs.* v) *om. Rs.*

1) c. 29.

2) Die Emendation von non ideo statt ideo non scheint mir durch den Zusammenhang unbedingt geboten.

3) Vgl. unten den Text zu C. 27 q. 1 c. 5. — Über seine durch Mayer-Homberg erstmals eingehend untersuchte grundlegende Bedeutung vgl. dessen Beweis und Wahrscheinlichkeit im deutschen Recht (1921); dazu v. Schwerin, Z.S.St. XLII, Germ. Abt. S. 576. Zu vergleichen ist hier besonders die Summa Lipsiensis, Cod. Univ.-Bibl. Leipzig Nr. 986 (= Ll) fol. 253 r: *Quod autem.* Impeditur vir quandoque frigiditate, quandoque maleficio. Si frigiditate et uterque attestetur, commorentur biennio ut in auten. coll. IIII t. De nuptū *(Nov. 22 c. 6)*; post uterque VII. manu iuret et sic fiet divorsium. Si vero ille aliam acceperit ad primam reddibit. Si vero uterque non confiteatur, si mulier verisimiliores probaciones adducit, prefertur in probacione, ut XXVII q. I. Nec aliqua (*4*) et c. Quod autem (an̄ *Ll!* q. *2 c. 29*). Si non inducit verisimiliores, vir prefertur, ut c. Si quis acceperit (*3*). Si autem vir *(add. in marg.)* vel non possit, vel non velit probare, mulier probet, ut XXVII ·I(!). Quod autem. Si vero maleficio inpediatur et hoc interveniat post carnis comixtionem, non dirimitur matrimonium, ut supra prox. (C.) q. V. Si quis sterilem *(C. 32 q. 5 c. 18!)*. Idem dico ante carnis commixtionem si matrimonium fuerit contractum per verba de presenti et illa sciens illum talem esse ei nupserit, ar. illius c. supra Di. LIIII. Si servus(*19*). Si ignoravit, distinguitur ut de frigido, excepto eo, quod divorcio facto inter eos non cogitur uxor, relicto eo cui secundo nupsit, ad primum redire. Quidam tamen dicunt, quod si dissentiunt in veritate viri standum est, quia vir est capud mulieris. Et hoc dicunt indistincte; melius tamen est distinguere ut distinguimus.

führungen sucht; denn zu C. 27 q. 2 c. 29 findet sich[1]) nur der seinem Inhalt nach traditionelle[2]) Kommentar:

Quod autem usque[a] *non possit coire cum illa.* Et nota, quod cum[b] inter coniuges [c]de debiti solutione controversia[c] oritur aut uterque consentit, aut alter. In primo casu uterque debet septima manu propinquorum iurare, quod nunquam fuerint [d]caro una[d] effecti et tunc poterunt separari ut[e] C. XXXIII q. 1 c. I. Cum vero dissentiunt, refert utrum vir velit probare se eam cognovisse vel non. In primo casu vir, quia caput[f] est mulieris, [g]in probatione ei[g] preponitur, ut[h] C. XXXIII q. I. Si quis acceperit.[3]) In secundo vero casu viro non probante mulieris probatio admittetur[i], ut hic.[4])

und zu C. 27 q. 1 c. 5[5]) wird demgegenüber nur der Beweisvorrang der inspectio corporis betont:

Quod si[a] usque *inspiciantur*[b] *obstetricibus.* Hinc habes, quod per inspectionem corporis aliqua potest inspici. Unde habes hic, quod si vir dicit se uxorem[c] cognovisse, et[d] mulier diffitetur et vult per corporis

---

C. 27 q. 2 c. 29.
a) quod *add. Rs.* b) *om. Rs.* c–c) c. debita solutione *Rs.* d–d) u. c. *Rs.* e) infra *add. Rs.* f) -ud *Rs.* g–g) ei in p. *Rs.* h) infra *add. Rs.* i) -itur *Rs.*

C. 27 q. 1 c. 5.
a) quis *add. Rs.* b) -atur *Bs.* c) non *add. et del. Bs.* d) *om. cum spatio unius lit. Rs.*

---

[1]) Bs. pag. 84[a], Rs. fol. 80 r[2].

[2]) Bei Johannes Faventinus (Rufin erläutert das Kapitel nicht) findet man die bezüglich ihrer Fassung nicht uninteressante Bemerkung (Fi. fol. 105 r[1]) *Quod autem* usque *si potest probare,* cum vir idem fatetur; nam si vir aliud diceret, aliud mulier, in veritate viri consisteret (-tēt), ut infra XXXIII q. 1. Si quis acceperit (c. 3). Voluntate ergo viri admittitur mulier ad probationem. *per verum iudicium,* id est per iuramentum VII manu propinquorum datum; vel *verum iudicium,* ut scilicet membrum eius inspitiatur a mulieribus, quia forte non est aptum carnali operi, vel quia virgo est ipsa (vel — ipsa *suprascr.* Fi[2]). — Weiteres Material zu dieser Stelle unten S. 346 f., 364 f.

[3]) c. 3. Vgl. Friedberg Anm. 41.

[4]) Von der Summa Lips. (Li. fol. 236 r[2]) bis auf wenige Varianten, die wahrscheinlich den benutzten Text widerspiegeln, wörtlich übernommen und mit einem Zusatz versehen: *Quod autem* usque *probare potest.* Nota cum inter — — admittitur probatio, ut hic. Quidam tamen dicunt, quod etiam si vir contradicat mulieri, si velit probare per verum iudicium, id est per inspectionem corporis, ei debet proferri (!), secus si alio modo velit probare.

[5]) Bs. pag. 81[a], Rs. fol. 77 r[1].

inspectionem [e]probare, quod intendit, debet viro in [f] probatione [e] preferri. In legibus tamen videtur [g]inhibitum esse[g], ne mulier propter sexus verecundiam per inspectionem[h] corporis inspiceretur.[1]) Solutio: ibi[i] corporis inspectio[k] ad pubertatem deprehendendam fieri interdicitur, hic vero ad ostendendam integritatem corporis [l]fieri permittitur[l].[2])

Mit einer von ihm selber besonders hervorgehobenen oder betonten Lehrmeinung Simons ist demnach bei der ganzen Sachlage nicht zu rechnen. Aber dies rechtfertigt noch keineswegs einen Verdacht gegen die Summa selber oder ihren Text; denn für solche vereinzelt vorkommende Äußerungen innerhalb allgemeiner Ausführungen gibt es, wie sich später herausstellen wird, eine sehr einfache und naheliegende Erklärung. Zudem handelt es sich keineswegs um einen hier zum erstenmal ausgesprochenen Gedanken. Bereits die wenige Jahre vorher entstandene Summa de matrimonio des Bernhard von Pavia[3]) kennt ihn und führt ihn im Gegensatz zu Simon konsequent durch. Es wird vielmehr gegen die Annahme einer zwar unsere Summa betreffenden, aber ungenauen Berichterstattung, die demnach als möglich in Erwägung zu ziehen ist, sich um so weniger etwas aus allgemeinen Gründen einwenden lassen[4]), als das Referat sicherlich nicht Sicardus von Cremona zum Verfasser hat. Man braucht seine oben S. 334f. wieder-

---

e—e *om. Bs*[1]; *add. in marg. Bs*[2]. f) non ***Rs.*** g—g) esse inh- *Rs.* h) insc̄tionē ***Rs.*** i) *om. Bs.* k) inscriptio *Rs.* l—l) p. f. ***Rs.***

---

[1]) C. 5. 60. 3.

[2]) Teilweise nah verwandt, vielleicht infolge gleicher Quelle, die Summa Lips. (Ll. fol. 231 vo [2]): — *inspiciatur iterum.* Videtur ergo, quod bis debent inspici, quod dici potest ad habundantiorem cautelam. In lege tamen prohibetur corporis inspectio ob sexus verecundiam, quod verum est quantum a(d) deprehen(den)dam pubertatem. Hic vero permittitur ad ostendendam corporis integritatem. Vel melius 'iterum' id est post, ut — —

[3]) Vgl. Laspeyres, Bernhardi Papiensis Summa Decretalium (1861) S. 301 ff. Daß die Summa de matrimonio frühestens in den ersten siebziger Jahren entstanden sein kann, geht aus dem Zitat der Dekretale Sicut dignum (J. 12180) hervor. Vgl. Laspeyres a. a. O. S. 290.

[4]) Darauf, daß es unter genauer Berücksichtigung der Fassung des Referates eine bessere Erklärung gibt, wird auf Grund anderweitiger entscheidender Nachrichten in späteren Untersuchungen zurückzukommen sein.

gegebenen Ausführungen nur auf den Zusammenhang der einzelnen Abschnitte hin zu prüfen, um ohne weiteres zu erkennen, daß der Satz 'Symon vero — matrimonium' als Fremdkörper den Gedankengang stört und eine an unrichtiger Stelle in den Text geratene Randbemerkung ist, die dem Sinne nach hinter 'divortium fiat' hätte eingeschoben werden müssen. Der hieraus gegen die Authentizität der Stelle zu schöpfende Verdacht wird durch die anderweitige handschriftliche Überlieferung in vollem Umfang gerechtfertigt: wie aus dem mitgeteilten Variantenapparat ersichtlich, findet sich die fragliche Bemerkung in keiner der anderen sieben Hss.[1]), die verglichen werden konnten.

Für die Identifizierung des Verfassers unserer Summa mit Simon von Bisignano behält das erörterte Zitat trotzdem einen, wenn auch geringeren Wert[2]), da es in dieser hier interessierenden Bedeutung durch andere Zeugnisse gestützt wird, die alle ebenfalls bereits bekannt, wenn auch nicht näher gewürdigt sind. Ihr Gewicht wird dadurch erhöht, daß sie den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts angehören, also von Zeitgenossen herrühren, deren Arbeiten keinesfalls länger als ein knappes Jahrzehnt nach Abfassung unserer Summa geschrieben wurden.

Die Summa Lipsiensis[3]) berichtet[4]) zu C. 35 q. 7 wie folgt:

§ *Quod autem queritur.* Hec est VII. questio, qua queritur an filii dicendi sunt, [a]qui ex incestuoso[a] coitu nascuntur. Et sciendum est, quod si ignoranter coniuncti fuerint et ecclesia[b] permittente, filii nati legitimi erunt. Excipiuntur ille persone, qui coniungi non possunt ob deformitatem nature, ut mater cum filio, frater cum sorore. Idem iuris est, si scienter coniuncti fuerint et ecclesia dispensaverit. Si vero ignorante ecclesia

a—a) an excestuoso *Ll.* b) et *add. Ll.*

[1]) Vgl. Nachtrag unten S. 500.

[2]) Der aber, wie bereits oben S. 338[4] angedeutet wurde, möglicherweise wesentlich größer ist, weil er in einer anderen Richtung liegt und auf einem Umweg auch für die hier erörterte Frage an Bedeutung gewinnt.

[3]) Bezüglich des Zeitansatzes vgl. v. Schulte, Die Summa decreti Lipsiensis (Wiener S.-B. LXVIII), Sonderabdruck S. 16ff; Heyer, Z.S.St., Kan. Abt. II S. 394. [4]) Ll. fol. 267 r[1].

suscepti fuerint, in hoc casu non sunt legitimi filii, si scienter parentes coniuncti fuerint. Idem iuris est, si contra ecclesie interdictum, vel etiam si post sententiam latam in parentes suscepti fuerint, quia illegitimi erunt. Si vero lite pendente, dummodo carnalis copula non fuerit interdicta, fuerint suscepti, legitimi erunt. S. aliter distinguit, quia vel nati sunt tempore, quo parentum matrimonium tollerabat ecclesia, vel postquam fuerint iudicio ecclesie separati. In primo enim casu filii ad hereditatem veniunt, in secundo casu non veniunt, ut in extra. Cum inter.[1])

Daß dieser Bericht auf unsere Summa gemünzt ist, und daß demnach die verwendete Sigle S(imon) als ihren Verfasser benennt, erhellt ohne weiteres, wenn man vergleicht, was sie an derselben Stelle[2]) ausführt:

§ *Quod autem queritur*[a]. *Quid est,* id est qualiter debet intelligi hoc, quod hic sequitur. usque [b]*an hoc*[b]. [c]Sub dubi(ta)tionis[c] verbo ponit solutionem. usque *non deputentur*[d] *filii* quoad hereditatis successionem et sanguinis privilegium. Distinguitur tamen, an consanguineorum filii nati sunt[e] eo tempore, quo parentum matrimonium tolerabat ecclesia vel postquam fuerunt iudicio ecclesie separati. In primo casu filii ad hereditatem veniunt, in secundo[f] nequaquam, ut hic. Et hanc distinctionem colligere poteris ex decreto alexandri III. sic dicentis[g]: Cum inter io.[h] veterem civem[i] — — sustineatis inferri.[3])

Simon wird hier nicht nur sachlich korrekt, sondern in einem solchen Ausmaß mit den Worten unserer Summa zitiert, daß über den Beweiswert der Stelle für die Frage der Verfasserschaft nichts weiter gesagt werden braucht.[4])

Eine weitere namentliche Anführung Simons findet sich bei Huguccio in einer schon oft herangezogenen Stelle

---

a) *om. Bs.* b—b) hec an *Bs.* c—c) *fuit* subdit hortõnis *Bs.* d) disp- *Rs.* e) sint *Bs.* f) *fuit* ſe *Rs.* g) de cetīs *Rs.* h) Io. *Rs.* i) *sequuntur verba* '*decreti*'!

---

1) X. IV 17. 2. Vgl. Coll. Berolinensis Nr. 44.

2) Bs. pag. 96[a], Rs. fol. 92 vo [a].

3) X. IV 17. 2 (Coll. Berol. Nr. 44). Zur vollständigen Wiedergabe der Dekretale durch Simon vgl. meine Collectio Berolinensis, Z. S. St., Kan. Abt. XIII S. 328 ff. mit Anm.

4) Der Umstand, daß hier offensichtlich Benutzung des Summentextes vorliegt, ist von großer Bedeutung für die Beurteilung der Gesamtüberlieferung. Vgl. unten S. 498 f.

(D. 63 c. 10), die ich[1]) nach Singers[2]) und Gillmanns[3]) Mitteilungen folgen lasse, soweit sie für uns von Interesse ist.

subscripta relatio, id est epistola, id est electio per epistolam nobis relata. Videtur innuere, quod si esset subscripta non posset mutari electionem, nec eligentes possunt mutare voluntatem suam. Set propter subscriptionem nec plus nec minus quam ante. Subscriptio enim non fit nisi ad sollempnitatem et cautelam, ut dictum est supra D. LXI. Episcopus dum.[4]) De electione mutanda sola voluntate eligentium varie sunt oppiniones. Dicunt quidam quod usque ad subscriptionem possunt eligentes mutare voluntatem suam, post subscriptionem nequaquam arg. hic et cap. Cartaginensis concilii. Si quis contra suam[5]) et I q. VII Saluberrimum[6]) et XXVII q. I. Omnes femine[7]) et cap. Affricani concilii Aurelius.[8]) Hoc **Rufinus**[9]), **Io.**[10]) et **Simon.** Alii

---

[1]) Da ich eine andere, als die Leipziger Huguccioths. Univ.-Bibl. 985 (**Lh**), die erst mit C. 2 beginnt, nicht benutzt habe.

[2]) Die Summa Decretorum des Magister Rufinus S. LVII ff.

[3]) Arch. f. kath. K.-R. XCIII S. 450 ff. [4]) c. 11.

[5]) Dieses Stück ist den Akten des karthagischen Konzils von 419 entnommen, und zwar aus dem 13. Kapitel der zweiten Abteilung der ersten Sitzung. Vgl. Maaßen, Geschichte der Quellen I § 155 und den Text des Schlußsatzes bei Bruns, Canones apostolorum et conciliorum I S. 162. Als selbständiges Kapitel mit dem von Huguccio angeführten Incipit ist mir das Stück bisher nur bei Angilram c. 4 bis (vgl. Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae S. 767) begegnet. Nach ihm kann es Huguccio schon wegen der richtigen Herkunftsbezeichnung nicht zitiert haben. Weitere Nachforschungen bezüglich der hier in Frage kommenden Quelle konnte ich bisher nicht anstellen. — Vgl. auch Conc. Carth II c. 13.

[6]) c. 21. [7]) c. 36.

[8]) Mit Recht widerspricht Gillmann a. a. O. S. 451[1] der Identifizierung dieses Zitates mit C. 26 q. 6 c. 5, gibt aber selber keine Aufklärung über das, was Huguccio meint. Auch hier kann aber, wie gar nicht zu zweifeln ist, nur das 13. Kapitel des oben Anm. 5 genannten Konzils gemeint sein. Das folgt nicht nur aus dem Inhalt, sondern auch aus dem Incipit, mit dem eine Glosse des Johannes Faventinus (vgl. Gillmann a. a. O. S. 450 Sp. 1 und Simon [vgl. unten S. 343]) die Belegstelle kennzeichnen. Über Huguccios Quelle habe ich nicht weiter nachgeforscht; die beiden so völlig verschiedenen Anführungen desselben Kapitels müßten jedoch eine sehr wertvolle Handhabe bieten, um die von ihm benutzte Sammlung (oder die Sammlungen) ausfindig zu machen.

[9]) Vgl. Singer a. a. O. S. LVI.

[10]) Etwas anderes als die unten S. 342[1] zu erwähnende Glosse des Johannes kann ich als Grundlage dieses Referates nicht namhaft machen. Andere die Frage in gleichem Sinne behandelnde Glossen sind mir zwar bekannt, haben aber keine Sigle.

dicunt, quod usque ad confirmationem voluntas eligentium est ambulatoria, id est quot volunt, possunt eam mutare — —. Dicitur ergo *relatio*, id est nobis relata; et nota, secundum quosdam hic duplicem assignari causam, quare electio possit cassari, scilicet quia non fuit subscripta et quia quidam illorum, ad quos spectat eligere et consentire, aberant. Et secundum illos facta fuit illa notula **Io.** 'Nam post subscriptionem non est locus penitentie'.[1]) Quam notulam credo falsam, quia innuit, quod ante sit locus penitentie, et concordantia, quam inducit, non loquitur de electione — —

Auch hier ist der einschlägige Abschnitt unserer Summa nicht nur inhaltlich mit dem Bericht Huguccios über Simons Ansicht im Einklang, sondern es schimmert an entscheidender Stelle auch noch ihr Wortlaut durch[2]):

usque *ne quid*[a], *quod ad cautelam pertinet, omittamus*[b]. Non refertur hoc ad subscriptionem, que quodam modo de substantia electionis est et eam confirmat, set[c] ad hoc[d], quod subiungit, ut absentes magnates consulantur.[3]) Unde ex hoc non potest probari, quod laici debeant[e]

[a]) *om. Rs.* [b]) commutamus *Bs.* [c]) *om. Rs.* [d]) id *Bs*² (*fuit* q.). [e]) -būt *Rs.*

[1]) Gillmann a. a. O. S. 452¹ scheint daran zu zweifeln, daß Huguccio mit dieser wörtlichen Anführung die Glosse des Johannes meint, die Gillmann selber a. a. O. zwei Seiten vorher (450) zum Abdruck gebracht hat. Die Übereinstimmung des Wortlautes ist jedoch so offenkundig, die Polemik gegen die Belegstelle paßt so gut zur Heranziehung von c. 13 des (oben S. 341⁵) genannten karthagischen Konzils (vgl. unten S. 343²), daß jedes Bedenken schwinden muß, auch wenn man nicht weiter der Frage nachgeht, in welchem Umfang Huguccio Johanneische Glossen im Rahmen seiner Polemik mitteilt und sonst ohne Namensnennung verarbeitet. Die Glosse des Johannes steht gleichfalls mit Io. signiert in der Trierer Dekreths. fol. 48r².

[2]) Bs. pag. 13ᵃ, Rs. fol. 10 vo¹.

[3]) Zur Sache vgl. Paucapalea (Ed. Schulte S. XIV 39 ff.). Merkwürdig ist, daß die von ihm zitierte Dekretale sonst nirgends und insbesondere nicht in unserem Zusammenhang erwähnt wird. Ist sie wirklich von Eugen III., dann bestimmt sie das Jahr 1145 (Februar/März) als terminus post quem für die Abfassung der Summa, wie sie ihrerseits durch die Summa auf den Zeitraum 1145—1148 fixiert wird. Außer in die Coll. Lips. (31, 4), in der es ebenfalls Eugen III. zugeschrieben wird, hat dieses Schreiben m. W. in keine andere Sammlung Eingang gefunden. — Ausführlich behandelt Bernhard von Pavia den in Simon berührten Gesichtspunkt in seiner ungefähr gleichzeitigen (vgl. Z.S.St., Kan. Abt. XIII S. 327¹) Summa de electione (Ed. Laspeyres a. a. O. 312 ff., 318 ff.) — Zur subscriptio, als zur substantia electionis gehörig, ist mir auch Material

interesse electioni[f], quoniam ad cautelam tunc fuit permissum fieri. usque *perdurare*. Hinc[g] expresse[h] colligitur, quod si clerici aliquem eligunt, nec subscribunt[i], nec eum intronizant, licet eis, si voluerint[k], [l]mutare electionem[l], ut supra D. XXVIII. De siracusane[1]); post subscriptionem vero nequaquam, ut in corpore canonum c. Osius episcopus: Quid[m] ad hec[2]) et C. XXVII [n]q. I. Omnes[n][3]) et [o]C.' vł nc (!) de instrumentorum. Contractus[p][4]) et δ'. XIX de pecunia non numerata[q]. Generaliter[o].[5])

---

f) set *add. Bs.* g) hic *Bs.* h) -p̄xe *Rs.* i) -bant *Bs.* k) -lūt *Bs.* l–l) e. m. *Rs.* m) q (with i above) *Bs.* n–n) Omnes *tamquam verbum Decreti sublinit Rs.* o–o) *del. Bs² add. in marg. inf.* co. *(suprascr.)* l. IIII. de fide instructus (!) et c. *(suprascr.)* l. IIII. de pecu(n)ia non numerata. Generaliter. Licet autem ipsi mutare non possint, non tamen ex sola electione aliquod ius electo acquiritur antequam confirmetur, nec posset electus cogere eligentes, ne procederent nec removere (!).[6]) p) -tu. *Bs¹.* q) Iter *Rs.*

---

aus Glossen bekannt. Es kommt jedoch in unserem Zusammenhang nicht in Betracht.

1) c. 13, wo (Bs. pag. 8[b], Rs. fol. 6 r[1]) dem Zitat entsprechend folgendes zu lesen ist: usque *opinantes quod in melius siracusanorum possel provenire electio (o. q. in cleio s. melius posse p.* Rs., add. *electio* in marg.*)*. Hinc collige electionem posse mutari maxime antequam sit confirmata a superiore, ut infra D. LXIII. Quanto.

2) Gemeint ist, wie bei Huguccio (vgl. oben S. 341[5]), das 13. Kapitel des zweiten Abschnittes der ersten Abteilung aus den Akten des karthagischen Konzils vom Jahre 419. Das Incipit stimmt mit dem Zitat in der Glosse des Johannes (vgl. oben S. 342[1]) bis auf die Korruptel Osius statt Aurelius überein. Möglich wäre es, daß Simon hier einen Fehler der von ihm benutzten Sammlung reproduziert oder ihn selber verschuldet hat; trifft letzteres zu, dann fällt vermutungsweise für die Reihenfolge der Kapitel, die ihm vorgelegen haben, einiges ab. Interessant ist ein Vergleich einerseits der Inskriptionen bei Huguccio und Johannes, an deren Stelle bei Simon das 'corpus canonum' tritt, und andererseits das Incipit, nach dem zitiert wird. Bezüglich der Quelle Simons vgl. Schulte (a. a. O.) Beiträge I S. 34. Weitere Nachforschungen habe ich nicht unternommen.

3) c. 36; in der Summa nicht kommentiert.

4) Zu emendieren ist (vgl. den Variantenapparat unter o–o): C. l. IIII. De fide instrumentorum. Contractus = C. 4. 21. 17. Die Textkorruptel muß verhältnismäßig früh entstanden sein, da sie in unseren beiden Hss. genau übereinstimmend vorkommt. Auch der Korrektor hat in seinem Zusatz (vgl. die angeführte Variante) instrumentorum und Contractus zu einem Worte zusammengezogen.

5) Zu der auch hier in beiden Hss. wiederkehrenden Korruptel in der Anführung des Rechtsbuches vgl. Anm. 4; ihre Entstehung ist kaum

Schließlich sei hier als weiteres Indiz für die Identität des Verfassers unserer Summa mit Simon noch die bereits von Schulte[1]) aus der Wolfenbütteler Dekrethandschrift[2]) angeführte Glosse mitgeteilt, deren Anfang (ohne Verweisungszeichen) neben C. 7 q. 1 c. 19 steht und zu D. Gr. p. c. 18 gehört. Sie berichtet:

§ **Iohannes flavantinus** et **simon** distingunt: si aliquis ecclesiam suam dimittat causa ambicionis eam repetere non potest, si causa levitatis potest. Magister **N.** dicit, quod sive causa levitatis, sive ambitionis causa quis suam ecclesiam dimittat, si alter in ea fuerit institutus, ea carere debet, ut infra e. q. Si quis episcopus[3]) et c. Sacerdotes.[4]) Si vero nullus in ea institutus fuerit, ecclesia eum potest repetere, ut infra e. q. c. prox.[5]) et c. Si qui vero.[6]) Ipse vero eam repetere non potest, ut infra XXXII q. I Benedictum.[7])[8])

Soweit diese Ausführungen Johannes Faventinus betreffen, entsprechen sie, wenigstens hinsichtlich der Unterscheidung des Tatbestandes (auf repetere wird aber nicht abgestellt), genau der von ihm in seiner Summa an gleichem Ort mitgeteilten Lehre.[9]) In unserer Summa können zwar

---

befriedigend zu erklären (δ'. XIX = t. XXX?). Zu emendieren ist: C. I. IIII. Gemeint ist C. 4. 30. 13.

[6]) Daß der Zusatz des Korrektors aus einer anderen Vorlage stammt, geht aus der Übereinstimmung von Bs. [1] mit Rs. hervor. Von den auf pag. 13 von Bs. besonders zahlreichen Zusätzen (9) wird nur ein einziger (zu c. 23 In synodo) durch Rs. bestätigt.

[1]) Die Glosse zum Dekret Gratians (Denkschriften der Wiener Akademie XXI, Sonderabdruck) S. 11.

[2]) Cod. Helmst. 33 fol. 92 vo [2]. [3]) c. 31.

[4]) c. 43. Vgl. Friedberg Anm. 717. [5]) c. 19. [6]) c. 23.

[7]) c. 5. Vgl. Friedberg Anm. 34.

[8]) Unmittelbar anschließend folgt ohne jedwedes Trennungszeichen: ar. Clerici vero minoris ordinis causa studii vel peregrinationis sine licentia sui episcopi proficisci non debent, ut infra De con. Di. V. Non oportet (*37*) *(Continuatur in marg. inf.)*. § Si vero episcopus ultra annum defuerit sue ecclesie, precedente ammonitione metropolitanus — —.

[9]) Fi. fol. 64 vo [2]. § *Non oportet* usque *mutare* (!) causa levitatis vel ambitionis, sicut supra exposuimus; *restituatur*, set si ad maiorum ammonitionem hoc facere recusaverit, utraque carebit, ut infra e. q. Si quis episcopus (*c. 31*). Hec distinctio colligitur ex VI infra c. (*24!*); vel distinguitur: causa levitatis aut causa ambitionis hoc fecerit. Si causa levitatis revertetur ad priorem, ut hic et in pluribus aliis c. dicitur. Si vero causa ambitionis carebit utraque, ut in illo c. Si quis episcopus et consimilibus continetur. — Näherer Aufschluß über den das Zitat be-

m. W. ex professo übereinstimmende Ausführungen nicht nachgewiesen werden, daß sie aber denselben Standpunkt vertritt, geht aus der folgenden Stelle unmittelbar hervor:

C. 7 q. 1 c. 19.[1])

Non oportet. De eo episcopo [a]hic agitur[a], qui causa levitatis [b]transit, unde non videtur consentire[b]. §[c] Illud vero[2]) facit ad. §. (!) Si quis episcopus, infra e. q.[3]), ubi de ambitione agitur.

C. 7 q. 1 c. 19.

[a-a]) loquitur hic *Rs.* [b-b]) v. nūo videtur constare *Rs.* [c]) *om. Rs.*

---

treffenden Sachverhalt kann auch bezüglich des Johannes erst in späteren Untersuchungen gegeben werden. Daß aber die Ausführungen seiner Summa im Sinne des Berichts unserer Glosse aufzufassen sind, ergibt anscheinend auch der leider z. T. verworrene Bericht der Summa Lips. (Ll. fol. 134 r [2]): — — — mutatio IIII ex causis fit. Aliquando pro cupiditate vel animi levitate — — —. Ex priori causa, si quis ecclesia sua dimissa adierit aliam, debet revocari ad priorem, ut in hoc c. Non oportet (*19*). Si autem vocatus frequenter redire noluerit, tunc careat propria et aliena, ut infra e. q. Si quis episcopus (*31*). Hec autem distinctio accipitur ex illo c. Si quis presbiter (*24*). Si autem antequam revocetur alius fuerit substitutus, locum habebit illud c. infra e. q. Eos (*43*). Set hec secundum **Io.** vera sunt. Secundum alios pro vaga animi levitate presbiter communione (!) privatur, ut in hoc c. Non oportet et infra e. q. Si quis episcopus. Melius tamen (ut episcopus *add. et del. Ll.*) est, ut non puniatur vero et episcopus vero (!) in hoc casu in monasterium, ut infra e. q. Pervenit (*20*), post mortem substitui et non ante redit utraque ad propriam ecclesiam, ut infra e. q. Eos. Pro ambitione vero post terciam admonitionem presbiter utraque privatur, ut infra e. q. Si quis episcopus. Melius tamen est, ut non puniatur, nisi post admonitionem. Et ita disentiunt a **Io.** — — — In bezug auf Johannes unterscheidet der Bericht nicht zwischen ambitio und levitas. Es ist anzunehmen, daß ambitio bei Weigerung zur Rückkehr trotz mehrmaliger Aufforderung nachträglich stets subintellegiert wird. Dagegen dürfte aus der korrumpierten Mitteilung über die Meinung der alii so viel zu folgern sein, daß sie im Gegensatz zu Johannes auch bei anfänglich vorliegender 'ambitio' Aufforderung zur Rückkehr für erforderlich erachteten. Das 'documentum' hinter c. 17 übernimmt Johannes durchweg wortwörtlich von Rufin. Außer der hier nicht interessierenden Umarbeitung des Abschnittes über discessio causa persecutionis (Ed. Singer S. 292 Zeile 10—18 v. o., Fi. fol. 64 vo [1]) schiebt er aber hinter 'infra VI (!) capitulo' (Ed. Singer S. 291 Zeile 13 v. u.) folgenden Satz ein (Fi. fol. 64 r [2])): Si autem antequam revocetur alius substitutus fuerit, fiat quod in illo c. dicitur. Eos sacerdotes (*43*). Dieses letztere Kapitel wird aber in der Summa nicht kommentiert.

[1]) Bs. pag. 37[a], Rs. fol. 33 r 1/2. [2]) D. Gr. p. c. 18 (!) [3]) c. 31.

Aber auch die Zuspitzung der Rechtsfolgen auf die Befugnis, die eigene aus Leichtsinn oder aus Ehrgeiz verlassene Kirche zurückzufordern, läßt sich im Sinne der referierenden Glosse für unsere Summa aus zwei anderen Bemerkungen entnehmen, die einander gegenübergestellt werden müssen.

C. 7 q. 1 c. 43.

[1]) *Eos sacerdotes* usque *quamdiu successor eius.* Set queritur an successore defuncto de iure suo possit ipse ecclesiam petere; et quidam sic sentiunt et hec est quorundam opinio. Nos vero dicimus, quod de misericordia et benignitate ecclesiastica [a]poterit ei[a] dari ecclesia, ipse vero eam tamquam sibi debitam petere non valet. *quamdiu* vero ideo dicit, quia eo vivente nullatenus ei poterit dari. Et hoc ea ratione poterit[b] probari: Videmus enim quod cum mulier per fornicationem a viro recedit, quamdiu iacet in crimine, [c]non potest a viro exigere debitum, neque[d] ei vir potest etiam spontaneus reddere, ut infra[e] C. XXXII q. 1. [f]Si quis[2]). Numquid tamen acta penitentia poterit eum ad debitum sibi solvendum cogere, vel ille tenebitur ad eam redire? Nequaquam, ut infra C. XXXII q. 1.[f] De benedicto[3]) et in extra. v̇. c.[g] Significasti.[4])

C. 33 q. 1 c. 4.

[5]) *Si per sorciarias*[a] usque *etiam si*[b] *possibilitas ei reddita fuerit.* Contrarium videtur hoc[c] esse gregorio[d] in superiori c. ubi dicitur, quod si alter potens apparuerit, priora[e] cogantur recipere coniugia[f]. Solutio: Illud huic preiudicat[g] — — Vel refert, utrum maleficium precesserit[h] coniugium, vel sequatur — — Vel [i]hic de maleficii impedimento[i], ibi vero de frigiditate agitur; que autem sit diversitatis ratio is inquirat, quem lectionis[k] amor exagitat. Vel quod melius est, in utroque de [l]maleficii impedimento[l] agitur et [m]illud gregorii[m] huic[n] preiudicat: Non enim[o] erat ille frigidus, qui aliam postea cognovit, set[p] maleficio impeditus.[q] [Vel dicas, quod non frigidus ille erat, nec impeditus, tamen (!) priori debet

---

C. 7 q. 1 c. 43.

a–a) ei possit *Bs.* b) potest *Rs.* c) quam *add. et del. Rs.* d) nec *Bs.* e) *om. Bs.* f–f *om. Bs.* g) extraua. *Bs.*

C. 33 q. 1 c. 4.

a) fornicarias *Rs.* b) *om. Bs.* c) *om. Rs.* d) hoc *add. Rs.* e) peiora *Rs.* f) *om. Rs.* g) p̄dicat *Rs.* h) -sit *Bs.* i–i) ibi de i. m. *Rs.* k) lectōis *Bs.* l–l) malefitio impedito *Rs.* m–m) gregorius (ġg⁹) *Rs.* n) h̄ *Bs.* o) *om. Bs.* p) de *add. Bs.* q–q) *om. Rs.*

---

1) Bs. pag. 38[b], Rs. fol. 34 r [2]/vo [1]. 2) c. 6. 3) c. 5.
4) X. IV 19. 4. Vgl. Coll. Berol. Nr. 45.
5) Bs. pag. 92[a], Rs. fol. 88 r [2].

reddi, quia ex odio eam dimisisse videtur.] [r]Tamen ideo videtur, quod malefitio impeditus[q] etiam post facultatem concumbendi sibi redditam non potest[s] uxorem repetere[t] eo vivente cui secundo nupsit, **quia sua culpa** [u]**hoc devenisse**[u] **videtur**[r]; **sicut de eo, qui**[v] **sua levitate dimisit ecclesiam: non potest eam petere, nisi successor eius quiescat in domino, ut**[w] **C. VII q. 1. Eos.**[1]) Et hic habes[x] unum casum, ubi matrimonium de presenti[y] contrahitur et tamen vivente altero alter potest ad secunda vota transire. [z]Item habes, quod ubi causa cessat, non tamen effectus cessare videtur. Qualiter autem probari possit an precessit maleficium vel sequatur? Ad presumptiones est recurrendum.[z]

In dem auf C. 7 q. 1 c. 43 bezüglichen Kommentar ist zwar weder von ambitio noch von levitas die Rede; aber die Hervorhebung der letzteren in C. 33 q. 1 c. 4 und der Gegensatz zu der in der ersten Stelle betonten Meinung — durch die Verschiedenheit der dem Eherecht entnommenen Parallelen deutlich unterstrichen — läßt kaum einen berechtigten Zweifel darüber aufkommen, daß die Distinktion, von der in C. 7 q. 1 c. 19 die Rede ist, und von der die Glosse des Cod. Guelf. berichtet, auch den Grund zu den verschiedenen Entscheidungen abgegeben hat. Daß für den Fall eines nicht bestellten Nachfolgers die Rechtslage durchaus entsprechend beurteilt wurde, müßte, trotzdem wir z. T. nur Erörterungen des anderen Tatbestandes nachweisen können, auch dann vermutet werden, wenn sich dies nicht aus dem anonymen Referat des Cod. Guelf. entnehmen ließe. Man wird demnach diesen Bericht bis auf weiteres[2]) unbedenklich auf unsere Summa beziehen, Simon als ihren Autor betrachten können und die Nennung seines Namens als durchaus zuverlässig bewerten müssen.[3])

---

r–r) *om. Bs.*[1], *add. in marg. sup. Bs*[2]. s) habet *Rs.* t) repñte *Rs.* u–u) devenisse ad hoc *Bs.* v) q̊2 *Rs.* w) supra *add. Rs.* x) h̄ms *Rs.* y) qſn̄ſu *del. et add. in marg.* de presenti *Rs.* z–z *recte* (?) *om. Rs.*

---

[1]) c. 43. [2]) Vgl. oben S. 349[9].

[3]) Das ist nicht ohne Bedeutung für die Entscheidung der Frage, wen wir uns unter dem Magister N. zu denken haben, nach dessen Meinung es nur darauf ankommt, ob ein Nachfolger bereits eingesetzt ist oder nicht. Für die Deutung des N. als Schreib- oder Lesefehlers statt U. (vgl. **Juncker**, Z.S.St. XIV S. 415 Anm. 1 a. E. und unten S. 349 Anm., 355 ff.) wird man sich schwerlich auf die Summa des Huguccio berufen dürfen, aus der ich zur Begründung meiner Ansicht die folgenden,

Die bisher aus der Literatur des ausgehenden 12. Jahrhunderts zusammengestellten Belege dafür, daß Simon von

---

Huguccios Gedankengänge enthaltenden Bruchstücke der mir aus Cod. Lips. 985 (**Lh**) bekannten Stellen mitteile:

C. 7 q. 1 D. Gr. p. c. 18 (Lh. fol. 76 vo [2]). § *Ambicionis* — — Inter levitatem et cupiditatem hoc interest — — Set quantum ad dimissionem (*Lh*: -rem) vel repetitionem nichil interest. Unde generalem doctrinam facio de his duabus causis. Cum enim quis dimisit ecclesiam suam causa levitatis vel cupiditatis, refert (*Lh*: -tur) an receperat aliam ecclesiam nec ne. Si recipit, suam repetere non potest, ut infra e. Eos, carebit etiam et illa ad quam transivit, ut infra e. Si quis episcopus, ipsa tamen potest eum repetere, ut infra e. Non oportet — —. Et hoc statutum est in favorem ecclesie — —. Si vero adhuc non recepit aliam, refert an habuit suam pro derelicta nec ne. Pro derelicta videtur eam habuisse si — —. In tali casu honestum est, ut admoneatur redire, ut infra e. Si quis presbiter, non tamen hec exigitur, quia presumitur ex toto renuntiasse illi ecclesie. Unde nulla admonitione premissa potest statim illam ecclesiam instituere et alii assignare — —. Pro derelicta videtur eam non habuisse, si dimisit ibi vicarium, si ivit pro negotio ecclesie, si iusta causa impeditus non potuit tam cito redire. Quo casu non debet propria ecclesia alii assignari et si adsignata fuerit, si reversus probaverit iustam causam itineris et absentie sue, restituetur ei ecclesia sua ar. supra — —.

c. 19 (Lh. fol. 77 r [1]). *restituatur*, si ecclesia velit. Et hoc statutum est in favorem ecclesie, scilicet quod potest eum repetere, set non cogitur eum recipere. Idem est et in matrimonio carnali: ecce uxor sua auctoritate dimisit virum, publice morata est cum altero, vel alias publice adulterata est: vir potest eam repetere, si vult, et illa cogitur ad eum redire; set non cogitur illam recipere, nec illa potest eum repetere, ut XXXII q. I. De Benedicto et in extra. Significasti. Et intelligitur id, quod hic dicitur, cum ecclesia illa vacat; nam si iam est ibi alius, expectabit usque post mortem illius, ut infra e. Eos. Vel *restituatur ecclesie* si vacat, vel cum vacaverit.

c. 43 (Lh. fol. 79 vo [2]). — — *redierint*, si prime ecclesie volunt eos repetere et recipere. Set nonne ipsi suo iure possunt eas repetere? Non: ex quo acceperunt alias vel habuerunt suas pro derelictis. — — Illud etiam nota, quod sive ecclesia velit sive nolit sic transeuntem repetere, si ille nolit reverti carebit utraque ecclesia, ut supra e. Si quis episcopus. Si quis de ordine. *quod si alius.* Huc usque ostendit qui diuris sit, si alii interim non sunt substituti, nunc vero ostendit, quid iuris sit, si alii interim alii substituantur. — — *tamdiu vacet.* Videtur ergo, quod mortuo successore de iure possit eam petere. Set non est verum. Hoc ergo vel dicitur in favorem ecclesie, que potest eum (*Lh.*: eam) repetere, set non cogitur. Vel dicitur ideo: non quod post mortem eius mereatur

Bisignano als Verfasser unserer Summa anzusehen ist, halten sich im Rahmen derjenigen Grundsätze, die bisher regelmäßig und allgemein als maßgebend und ausreichend für einen solchen Nachweis erachtet wurden. Die identifizierten Zitate sind zwar gering an Zahl und die handschriftliche

---

restitui, set quia ante mortem eius restitui non potest, etiam si ipsa ecclesia velit. Et intelligitur in eo casu, cum non habuit iustam causam absentie; nam si habuit, ea probata, statim debet expelli substitutus et ille restitui, ut supra e. Presentium Cap̄. tamen loquitur ita quasi de certo, loquitur enim in eo casu, quando ille iam accipit aliam, in quo vix potest esse iusta causa absentie — —. Ego credo quod non potest compelli, nec ecclesia potest illum repetere. Intelligitur enim renuntiasse iuri suo in eo repetendo cum potuit eum repetere et noluit, set alium preeligit. Simile de viro et uxore adultera, ut XXXII q. II. Dixit (?). Item revertitur ille, invenit ecclesiam adhuc vacantem, poterit iure suo eam repetere? Si adhuc non accepit aliam, vel non habuit suam pro derelicta, non (?) potest. Potuit eam retinere, set noluit (??). Si vero iam accepit aliam, vel habuit suam pro derelicta, non potest. Potuit eam retinere, set noluit et ideo inflictum est ei, ut nunc, cum velit, non possit. Simile de uxore illius, qui convertitur — —.

Wenn sich auch die Erörterungen zu c. 19 durchaus im Rahmen des Hergebrachten halten, so ist zwar gewiß zuzugeben, daß man unter Berücksichtigung des Kommentars zu c. 43 die von der Glosse des Cod. Guelf. dem Magister N. zugeschriebene Meinung auch als die Huguccios ansprechen darf. Aber doch nur für den Fall, daß die verlassene Kirche die Rückkehr ihres Inhabers verlangt. Für den entgegengesetzten, den Johannes und Simon allein im Auge haben, ist es für das Recht des Geistlichen auf seine ursprüngliche Stelle gleichgültig, ob sie inzwischen besetzt worden ist oder nicht. Die 'generalis doctrina' berücksichtigt ausschließlich sein Verhalten. In so fern wäre also der Bericht im Vergleich mit der Summa des Huguccio unrichtig. Anders ist eine Glosse des Cod. lat. Monac. 10244 (fol. 83 vo [2]) zu beurteilen, die sich nur auf das Recht der Kirche, ihren Inhaber zurückzurufen, beschränkt. Sie ist zweifellos entstellt überliefert, steht unter einer in anderem Zusammenhang zu besprechenden Glosse, auf die sie sich bezieht, und lautet:

.N. § Quod dixit magister in superiori glosa, quod ecclesia potest eum petere, non videtur. ẽ (=*enim?*) suscipiendo illum secundum cessat (!) iuri suo et fecit sibi preiuditium suscipiendo ſuū (= secundum ū ??).

Zu erwägen wäre allerdings, ob das vorangestellte .N., das ich nur im Cod. Monac. gefunden habe, nicht lediglich N(ota) bedeuten soll oder auf einen entsprechenden Vermerk zurückzuführen ist. Vorangestellte Siglen sind in den Hss. mit vorjohanneischen Glossen, die ich kenne, außerordentlich selten.

Grundlage für unsere Kenntnis der in Frage stehenden Arbeit verhältnismäßig schmal, obgleich durch den Befund, den die Untersuchung des Cod. Rs. ergeben hat, durchaus gesichert. Trotzdem bestätigt die in der Bamberger Hs. überlieferte genaue Namensbezeichnung, die durch das Werk selber entscheidend gestützt wird, die literarhistorische Stellung des Verfassers und seines Werkes auch dann zur Genüge, wenn man versucht sein sollte, die bisher erörterten Übereinstimmungen zwischen unserer Summa und einzelnen Lehrmeinungen, die für Simon anderwärts bezeugt sind, darauf zurückzuführen, daß die miteinander verglichenen Erörterungen sich nicht wie Quelle und unmittelbares Referat zueinander verhalten, sondern nur parallel — und für kritische Betrachtung auf gleicher Stufe stehend — im Original uns unbekannte Äußerungen Simons (die einen mit, die anderen ohne Namensnennung) verwertet oder wörtlich übernommen haben. Eine solche Annahme wäre an sich schon unwahrscheinlich genug, wenn man sich das bereits hervorgehobene und zweifellose Nacheinander der Entstehungszeit der einschlägigen Summen innerhalb eines sehr eng begrenzten Zeitraums vergegenwärtigt, und wird es noch viel mehr, wenn man die hier nicht ausführlicher zu erörternde, sehr weit reichende Benutzung unseres Werkes in der späteren Literatur in Betracht zieht. Vollends ausgeschlossen wird aber jeder Zweifel m. E. dadurch, daß der Inhalt der Summa in einem bisher bei keinem (legistischen wie kanonistischen) Erzeugnis dieser literarischen Gattung bekannten Umfang als Eigentum Simons nachgewiesen werden kann.

Signierte Glossen sind es, die die Handhabe dazu bieten und gleichzeitig das Problem der Entstehung der Summen in entscheidender Weise aufrollen.

Exkurs.

A. Dekrethandschriften mit vorjohanneischen Glossen.

I. Für die hier vorgelegten Untersuchungen sind die folgenden Dekrethss. mit vorjohanneischen Glossen benutzt:

1. Cod. Berol. Meerman. lat. 96 (Phillips 1742) (**Ph.**). Für die Zwecke dieser Arbeit kommen im wesentlichen nur die Glossen der 2. Schicht

(vgl. Juncker, Summen und Glossen, Z.S.St., Kan. Abt. XIV S. 417[3]) in Betracht. Der Zahl nach sind sie sehr ungleichmäßig eingetragen: es gibt viele Blätter mit spärlichster Glossierung und wieder viele andere, die reiche Ausbeute liefern. Am dürftigsten ist sie im Tractatus De penitentia und fast ebenso unergiebig in der 'tertia pars'. Die verschiedenartigen Schriftzüge dieser Glossenschicht unterscheiden sich voneinander ohne weiteres, wo sie nebeneinanderstehen. Beachtet man aber die Variationen insbesondere bezüglich derjenigen Schreibweise, die innerhalb der bei weitem überwiegenden Mehrzahl von Glossen anzutreffen ist, so ergibt sich doch eine gewisse Verwandtschaft, die mindestens den gleichen Zeitansatz rechtfertigt. Das nämliche könnte übrigens auch für die Schriftzüge der ersten Schicht gelten, wenn nicht die ganz unzweideutige räumliche Anordnung ebenso wie die Herkunft des Glossenmaterials eine strenge Sonderung erforderte. — In großen Umrissen läßt sich ungefähr folgendes Bild entwerfen: Die Haupthand (helle Tinte) der 2. Glossenschicht hat sich auf fast allen Blättern des Codex betätigt, wenn auch die starken Schwankungen des Stärkegrades der Glossierung im wesentlichen auf sie zurückzuführen sind. Die anderen Schriftzüge finden sich in drei besonderen Gruppen. Die erste umfaßt fol. 88 r — 97 r[1]: hier tritt die Haupthand fast vollständig zurück, und es läßt sich in Untergruppen mit mehr oder weniger Sicherheit die Tätigkeit von drei Schreibern unterscheiden. Zwei davon tragen die Glossen in größeren Buchstaben ein, der eine mit schwarzer, der andere mit heller Tinte (vgl. auch unten S. 449[1]); der dritte, dem wir am häufigsten begegnen, befleißigt sich einer kleinen zierlichen Schrift und verwendet schwarze Tinte. Sobald diese Schrift jedoch wie in einigen Fällen größer wird, läßt sie sich ihrer Art nach nicht mehr, und bei gleicher Tinte überhaupt nicht von den beiden anderen Händen der Gruppe unterscheiden. — Die zweite Gruppe umfaßt lediglich fol. 117 und geht auf einen weniger gewandten Schreiber zurück. Ich möchte nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit eine kurze Glosse mitzuteilen, die wir ihr verdanken. Zu C. 10 q. 2 c. 2 (§ 10) ad v. Set überliefert sie folgende Notiz (fol. 117 vo.[1]):

§ Hec non sunt verba legis, set **guar.**

— Der hier in Frage kommende Schreiber betätigt sich sporadisch noch in späteren Abschnitten, insbes. durch einige Notabilien im Tractatus de penitentia. — Die dritte Gruppe betrifft die Glossen zu C. 35. Hier begegnen wir einer Schrift, die (wenn sie auch überwiegt) mit der Haupthand konkurriert, dunkle Tinte verwendet und deren Züge äußerst regelmäßig und deutlich sind.

Die Glossen des Cod. Ph. sind in erheblichem Umfange mit Siglen versehen. Am häufigsten begegnen s. und si.; das von der Haupthand überlieferte Material bevorzugt die Form s. ebenso wie die dritte Glossengruppe (C. 35), während si. in der dritten Schriftart der ersten Gruppe (von fol. 90 an) überwiegt. Charakteristisch ist, daß auch dort (wie in C. 35), wo die Haupthand innerhalb der Sondergruppe nicht ganz in den Hintergrund tritt, nur die Schreiber der Gruppen (in Betracht kommen nur

der dritte der ersten Glossengruppe und derjenige der letzten) mit s. oder si. signiertes Material überliefern. Es ist also entweder mit getrennter Arbeit nach verschiedenen Vorlagen oder (was weniger wahrscheinlich) mit Arbeitsteilung nach einheitlicher Vorlage zu rechnen. Zu bemerken ist ferner, daß die Siglen s. und si. des öfteren dadurch verlorengegangen sind, daß sie zugunsten der Glossenschicht III ausradiert oder vom Schreiber dieser Schicht einfach überschrieben und in den ersten Buchstaben seines Textes abgeändert wurden. — Häufig ist auch die Sigle Io., und zwar sowohl im Material der Haupthand wie der ersten beiden Gruppen, insbesondere der ersten, und zwar hier der beiden ersten Schreiber. Hervorgehoben werden muß, daß sich im Jo-Material des ersten Schreibers (und nur bei ihm) ein interpoliertes Extravagantenzitat findet, das sich auch hier durch Vergleich mit anderweitiger Überlieferung als Interpolation entlarven läßt. Die Anführung der Dekretalen erfolgt sogar, wie auch im Parallelstellenmaterial dieses Schreibers, regelmäßig nach Titelrubriken. — Der Anzahl nach tritt insbesondere in den eherechtlichen Abschnitten des Dekrets die Sigle G. hervor. — Eine kleine Reihe von Glossen mit der Sigle b. überliefert der erste (oder dritte) Schreiber der ersten Gruppe. — Nur vereinzelt sind andere Siglen, so c. und p. Vgl. auch unten S. 375[3], 382[7] g. E., 397—438, 457[1], 458[5], 474[4], 484[9], 487[1], 488ff.

2. Cod. Trev. 906 (**T.**). Vgl. Literatur bei Juncker a. a. O. S. 418, Anm. Hinsichtlich des vorjohanneischen Glossenmaterials (erste Glossenschicht; die zweite enthält die Glossa ordinaria) gehört die Handschrift zu den aufschlußreichsten und wertvollsten, die ich gesehen habe. Die dritte Glossenschicht habe ich nicht näher untersucht, doch ist mir aufgefallen, daß in einer Glossenaddition zur Ordinaria (fol. 87 r[2] C. 2 q. 7 c. 15 ad v. Set si quis) der m. W. sonst unbekannte Verfasser, der auch über Huguccio berichtet, sich mit vollem Namen selber nennt: 'et ego Guillelmus de foresta dico' —. An derselben Stelle ist auch eine Glosse mit Guill' signiert. — Eine Eigentümlichkeit der Zitierform in der ersten Glossenschicht besteht darin, daß das Incipit der herangezogenen Belegstelle sehr häufig durch darübergeschriebene halbkreisförmige Linie über einem Punkt hervorgehoben und daß oft außer dem Incipit noch mit v̄ die gemeinte Stelle des zitierten Textes angegeben wird. Vgl. unten S. 455[4], 494[2]. Zum äußeren Befund ist gegenüber Schulte und dem Katalog zu bemerken, daß auch vor fol. 67 ein Blatt verlorengegangen ist; es enthielt D. 101 D. Gr. p. c. 1 — C. 1 q. 1 c. 17 § 1 Qui hono.; fol. 67 beginnt mit -'rem'. — Zu den Siglen der Hs. vgl. Schulte, Glosse S. 21, wo jedoch σ durch s. zu ersetzen ist; ergänzend sei bemerkt, daß zwei Glossen die Sigle ug̅ = Huguccio haben, eine dritte führt ihn in gleicher Form an. Von einem einheitlichen Apparat kann hier ebensowenig wie sonst die Rede sein; auch die Glossen des Johannes Faventinus sind, so zahlreich sie auch an einigen Stellen auftreten (zu D. 54 c. 23 habe ich mir sieben, darunter fünf kurze und eine sehr umfangreiche, eine Kapitelsumme, notiert), nichts weniger als annähernd lückenlos überliefert. Besonders

reichhaltig ist die Glossierung der tertia pars Decreti, wenn sie sich auch regelmäßig mit ganz kurzen Bemerkungen begnügt; trotz vieler unsignierter Stücke tritt die Sigle p. in einer Reichhaltigkeit auf, die ihresgleichen sucht. Daneben kommen häufig G, aber auch N vor, so daß hier eine verhältnismäßig zuverlässige Grundlage für Nachprüfung der Frage gegeben erscheint, wie sich die Sigle N zu Huguccios Summa verhält. Ihrem Wert nach ist die Sigle G = Gandulfus nicht zu bezweifeln, insbesondere nicht in Dekrethss. und in der Dekretliteratur, obgleich v. Walter in seiner Ausgabe der Sentenzen Gandulfs S. XXXVIff., de Ghellinck folgend, dies, wenn auch zweifelnd, tut. Korruptelen und Mißverständnisse kommen gewiß vor und sind an Hand der gesamten Überlieferung zu prüfen. Gillmann, Magister Albertus, Arch. f. kath. K.-R. CV. S. 172 Anm. (erweiterter Sonderabdruck S. 56) widerspricht in einem Fall mit Recht unter Berufung auf Huguccio. Einfacher wäre es jedoch gewesen, auf die uns erhaltene Glosse hinzuweisen, die Schulte, Glosse S. 53 (Nr. 14) seit 1872 allgemein zugänglich gemacht hat, und die v. Walter, obgleich er sie gelesen haben muß, übersieht. Huguccios Bericht ist allerdings, falls Gandulfus sich nur in der uns erhaltenen Glosse zu dieser Frage geäußert hat, nicht loyal. Dies wäre aber weder eine Ausnahme in Huguccios polemischen Referaten noch besonders verwunderlich. Meine Bemerkung (a. a. O. S. 450[1]), daß im Cod. T. manches der Glossa ordinaria dadurch geopfert erscheint, daß es weggewischt wurde, ist in so weit zu berichtigen, als auch Rasuren zweifellos vorkommen.

Der von Schulte (a. a. O. S. 22 vor F.) mitgeteilte Vermerk rührt offenbar von dem Schreiber der dritten Glossenschicht her.

Vgl. ferner unten S. 387[1], 392, 422 (Anm.).

3. Cod. Oenip. (Innsbrucker Univ.-Bibl.) Nr. 90 (**O**). Zu den Beschreibungen und näheren Angaben von Maaßen, Beiträge (Wiener S.-B. XXIV) S. 10ff. und Schulte, Glosse S. 3ff. habe ich nichts Nennenswertes nachzutragen. Möglicherweise wird jedoch auf Grund eingehender Nachprüfung, von den vereinzelten Zusätzen durch zweifellos spätere Schreiber abgesehen, die Arbeit zweier Eintragungsreihen voneinander abzusondern sein; denn Schriftzüge und benutzte Tinte der Hand, der wir die Glossen des Cardinalis verdanken, sind in anderen Glossen nicht immer identisch. Die von mir a. a. O. S. 438[2] Schulte vorgeworfene Verwechslung zwischen der Sigle R und 'responsio' ist in so fern entschuldbar, als R = respon. (vgl. Seckel, Paläographie S. 11, herausgegeben von Genzmer, Sonderabdruck aus Z.S.St. Rom. Abt. XLV) mitunter auch dort steht, wo offenbar eine Sigle gemeint ist. — Zu bemerken ist noch, daß die von Maaßen (a. a. O. S. 14[6]) mitgeteilte Glosse (O. fol. 210r[2]; C. 31 q. 1 D. Gr p. c. 2 [ad v. loquitur de]) 'Loquitur Gratianus ex ingenio mainardi' mit C. = Cardinalis signiert und zweifellos von dem Schreiber eingetragen ist, von dem auch alle anderen Cardinalis-Glossen herrühren. Gleichfalls mit der Sigle C steht die genannte Glosse an derselben Stelle in T. (fol. 187r[2]). Die Person des Mainardus wird nur noch

rätselhafter dadurch, daß ihr Name in ähnlicher Redewendung bei Azo, Summa Dig. novi t. De re iudicata auftaucht.[1]) — Das Referat der secundum Io.-Glosse (Schulte a. a. O. S. 4 Nr. 5) ist, wie ich nachträglich (vgl. Juncker, Summen und Glossen a. a. O. S. 419[1]) festgestellt habe, nachweisbar zutreffend; es bezieht sich auf eine Glosse des Johannes zu C. 13 q. 2 c. 1 ad v. tricennalis (T. fol. 123 vo[1]). Johanneisches Material habe ich bis jetzt in O nicht entdeckt; in nennenswertem Umfang kommt es jedenfalls nicht vor. Vgl. auch unten S. 485[3].

4. Cod. Guelf. Helmst. 33 (G). Vgl. Schulte, Glosse S. 10ff. Der äußere Befund der Glossierung ist in großen Zügen folgender: Im ersten Teil des Dekrets, insbesondere von D. 56 an, wird nur wenig Material überliefert, abgesehen von einigen Blättern am Anfang, die zahlreiche Glossen enthalten. Von C. 1 ab ist der Zahl nach gleichmäßiger eingetragen worden, doch kommen auch fernerhin unergiebige Abschnitte vor. Von C. 14 q. 4 bis C. 20 einschließlich (fol. 136 vo—146 r) sind die Blattränder, von vereinzelten Parallelstellen abgesehen, ganz leer. Normal beschriebenen Partien folgen wieder solche mit spärlicher Glossierung, bis dann von C. 26 q. 6 (fol. 185 r[1]) an die Arbeit eines neuen Schreibers einsetzt, der, bis C. 36 einschließlich und von den ersten beiden Distinktionen des Tractatus de penitentia abgesehen, ein ziemlich gleichmäßig zahlreiches Material überliefert, hinter dem das von der Haupthand z.T. sicher nachträglich Eingetragene völlig zurücktritt. Der letzteren verdanken wir jedoch wieder die Glosse zur Tertia pars (von fol. 244 r[1] an). Außer der eben angedeuteten Arbeitsteilung wird es, soweit ich sehe, nur schwer möglich sein, die leichten Variationen innerhalb der Haupthand auf verschiedene Schreiber zurückzuführen. Andere Schreiber (vgl. Juncker, Summen und Glossen a. a. O. S. 458[1]) haben sich nur sehr sporadisch betätigt.

Daß die Haupthand nicht immer nach einheitlicher Vorlage gearbeitet hat, ergibt sich bereits aus der verschiedenen Form der Dekretalenzitate (vgl. Schulte a. a. O. S. 11. II). Es ist jedoch diesbezüglich zu bemerken, daß die Angabe des Titels gegenüber der Anführung nur mit dem Incipit die Ausnahme und nicht die Regel bildet.

Die Sigle N habe ich bereits a. a. O. S. 416 Anm. a. E. gegenüber Schulte nachgetragen (die Glosse § Id est deponatur ist auch in den beiden Hss. unter 5 und 6 überliefert) und inzwischen auch eine mit N signierte Glosse gefunden, bei der die Annahme einer Entlehnung aus der Summa Huguccios nicht möglich ist. Die Angaben Schultes, daß die Sigle s sich einigemal findet, kann ich ebensowenig bestätigen als die Kombination: R et S. Außer zwei kurzen referierenden Glossen, in denen je einmal fi (vgl. unten S. 486[1]) und s (erst in einer späteren Studie zu besprechen) vorkommt, fand ich nur eine umfangreiche Erörterung (fol. 229 r[2] De pen. D. 3 c. 45 ad v. remuneret) mit dem Schlußsatz: In hac opinione est R et g. Es handelt sich um eine auch in die Glossa ordinaria übergegangene Glosse, die in der Bamberger Dekreths. (unten Nr. 5) in zwei Teile getrennt eingetragen wurde, neben denen übereinstimmend

[1]) Nachgeprüft nach Cod. Lips. 984. fol. 65 r[2]. Zur Verfasserschaft Azos vgl. Seckel, Distinctiones Glossatorum S. 398 (105).

das Zeichen ꝭ steht. Die Glosse kehrt auch in Ph. (III) fol. 248 r[a], hier aber ohne den Schlußsatz, wieder. Daß jedoch g gelesen werden muß, läßt sich nicht nur aus der anderweitigen Überlieferung erschließen, wenn auch zuzugeben ist, daß der Schreiber den Buchstaben g so formt, daß er bei nicht sorgfältiger Prüfung mit s verwechselt werden kann. In einem zweiten Fall (fol. 238 r[1]) C. 35 q. 2 (3) c. 18 ad v. recordatur ist ohne Bedenken s zu lesen, aber nur, weil derselbe Schreiber es offenbar verabsäumt hat, den Buchstaben zu einem g zu vervollständigen. Das ist ganz zweifellos, weil nicht nur Ph. (fol. 257 vo[a]) die gleiche Glosse richtig signiert überliefert, sondern auch die mit G. hier (C. 26 q. 6 bis C. 36) nächstverwandte Hs. (unten Nr. 6) die Sigle g bestätigt. — Die Zeitbestimmung Schultes hängt mit seiner Vorstellung oder dem Mangel einer bestimmten Vorstellung über das ab, was ein Apparat genannt werden darf. Die von ihm behauptete Nichterwähnung des Huguccio stimmt jedenfalls nicht; denn die Glosse, die Schulte, Glosse S. 16, und Gillmann, Arch f. kath. K.-R. XCII (1912) S. 203 mitgeteilt haben, findet man wörtlich übereinstimmend in unserer Hs. fol. 196 r[a].

Vgl. auch unten S. 357 ff., 365[5], 373[3], 421 (Anm.), 452[1].

5. Cod. Bamb. can. 13 (B). Vgl. Schulte a. a. O. S. 25 sowie die vielfachen Mitteilungen Gillmanns insbesondere Arch. f. kath. K.-R. XCII S. 221[3] und zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung usw. S. 185[2]. Zum Tatbestand ist zunächst zu bemerken, daß die hier allein in Frage kommende erste Glossenschicht sich über alle Teile des Dekrets erstreckte, wenn sie auch in einzelnen Abschnitten (insbesondere De pen. D. 1 und 2) nur wenig bietet. Dies kann, wie wir sehen werden, mit einiger Sicherheit auch für die Partien behauptet werden, in denen die Glossa ordinaria (vgl. hierzu Gillmann an dem zu zweit a. O. S. 187 ff. Anm.) auf Rasur steht, also frühere Eintragungen verdrängt hat. Vielfach sind im Text noch die alten Verweisungszeichen erhalten. Beteiligt ist im wesentlichen nur ein Schreiber, denn man kann zweifeln, ob die auf den ersten Blättern und sonst gelegentlich (aber selten) mit anders gerichteten Grundstrichen geschriebenen Glossen von anderer Hand herrühren. Einzelne mit hellerer Tinte und nicht unwesentlich abweichenden Schriftzügen später eingetragene Erörterungen haben andererseits bereits vor der Ordinaria dagestanden. So z. B. die von Gillmann, Zur Lehre usw. S. 30[2], erwähnte Glosse. Mitunter wird eine Erörterung der ersten Schicht nur so weit ausradiert, als dies für Herstellung der Übereinstimmung mit der Ordinaria erforderlich ist, so z. B. die von Gillmann a. a. O. S. 30[1] mitgeteilte Glosse, in der das Stück hinter non videtur von der Hand der 2. Glossenschicht auf Rasur eingetragen wurde. Zur Verfasserfrage s. unten S. 358 f. — Zu berichtigen ist Gillmanns Mitteilung (Arch. f. kath. K.-R. XCIII S. 449[1]) betreffend eine Sigle u. Auf dem sehr schmalen inneren Rand des Blattes steht unter dem .𝔳. im Abstand von $1^1/_2$ Zeilen die in der Hs. übliche Verzierung zur farbigen Distinktionenzahl (LV), und darunter wieder in Zeilenabstand, mit dem gleichen Verweisungszeichen wie die Glosse gekennzeichnet, die bezüglich des Inhalts und der Reihenfolge mit Cod. lat. Monac. 10244 (und Cod. Haen. 18

fol. 48 r[2]) genau übereinstimmende, in Kolumnenform geschriebene und zusammenfassend am Rand mit ar. versehene Belegstellensammlung. Daß u. hier trotz des über dem Buchstaben fehlenden Punktes keine Sigle ist, sondern 'ut' bedeutet, ist, wie mir scheint, einleuchtend.

Vgl. unten S. 357ff. und Einzelbemerkungen zu den mitgeteilten Glossen.

Über die Distinktionen des Hugolinus, die auf fol. 271 vo eingetragen sind, werde ich bei anderer Gelegenheit berichten.

6. Cod. lat. Monacensis 10244 (M). Vgl. Schulte a. a. O. S. 12ff., Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. XCII S. 201ff., XCIII S. 448ff., XCIV S. 436 auch über den Umfang der Glossierung und die Fehlerhaftigkeit des Textes. Wenn allerdings der Stand der Kenntnisse des Schreibers von Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. XCIII S. 449[1], bemängelt wird, so dürfte das nicht berechtigt sein. Von Abschreibern verlangt das Mittelalter nichts weiter, als daß sie ihre Vorlage wortgetreu wiedergeben, und dementsprechend werden auch wir keine höheren Ansprüche stellen dürfen. Setzt der Schreiber neben u die Sigle n, so hat er sie gewiß nicht willkürlich erdacht, sondern seiner Pflicht entsprechend nur abgeschrieben, was er abzuschreiben hatte. Anders ist der Umstand zu beurteilen, daß er anscheinend selber vielfach Abbreviaturen unrichtig aufgelöst und den ihm vorliegenden Text nicht genau gelesen hat. Diesbezüglich habe ich selber hervorzuheben, daß ich (Summen und Glossen a. a. O. S. 472 Anm.) unberechtigterweise mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß Schulte für die Entstellung der a. a. O. von mir textgeschichtlich besprochenen Glosse verantwortlich ist. Er hat sie jedoch fast nur mit allen ihren Korruptelen abdrucken lassen. — Zu den Interpolationen einzelner Glossen vgl. meine Anmerkung a. a. O. S. 465[1]; die der Glosse § Ego eum puto wird noch dadurch besonders augenfällig, daß in B (fol. 113r[1]) der textfremde Satz von M (von der Haupthand der 1. Glossenschicht geschrieben) als Glosse ad v. intelligitur der johanneischen Glosse erscheint. — Die zahlreichen Kontaminationen der Hs. sind anscheinend dadurch entstanden, daß der Schreiber Glossen ohne oder mit gleichem Verweisungszeichen nur durch § getrennt hintereinander abschrieb, womit er vielleicht oft auch nur seiner Vorlage folgte.

Schließlich sei bemerkt, daß mir die Deutung von f als Sigle des Johannes Faventinus sehr zweifelhaft erscheint; der genannte Buchstabe könnte lediglich den kritischen Vermerk 'falsum' bedeuten, wie er mir in gleicher Form in T als Zusatz der dritten Glossenschicht begegnet ist.

Vgl. unten S. 357ff., ferner insbesondere die Variantenapparate zu den mitgeteilten Glossen.

7. Cod. Haenel (Univ.-Bibl. Leipzig) Nr. 18 (H). Vgl. Summen und Glossen a. a. O. S. 417[3]. Die Glossierung der ersten Schicht ist nur auf den ersten Blättern reichhaltiger, wird dann durchgehend spärlich, überliefert bloß vereinzelt umfangreichere Erörterungen und besteht vielfach nur in Parallelstellenangaben. Die anfänglich große und deutliche Schrift wird später sehr klein, behält aber ihren Charakter und ihre regelmäßigen Züge bei; der Schreiber hat offenbar nicht gewechselt. Flüchtige Ab-

schrift und entsprechend zahlreiche leichtere Korruptelen kennzeichnen seine Arbeit. Unter den Siglen ist Io die weitaus häufigste. Daneben erscheinen bar. gelegentlich zu Anfang und ganz vereinzelt ſt'.

II. Unter den vorstehend behandelten Hss. bilden die 4 letzten eine Überlieferungsgruppe, während die 3 ersten (Ph, T und O) keinerlei Beziehungen zu den anderen aufweisen, abgesehen von dem in meinem vorjährigen Aufsatz besprochenen Inhalt, betreffend frühes Glossenmaterial etwa bis auf Gandulf und Johannes. Daß vielfach Glossen auch außerhalb dieser Gruppierung nachgewiesen werden können, hat für die Zuverlässigkeit der Siglen sehr viel, nichts aber für die Herkunft der Apparate zu bedeuten. Entscheidend ist vielmehr, ob man in fortlaufenden Reihen dieselben Glossen und Parallelstellen mit gleicher Anknüpfung an das Textwort in erheblichem Ausmaß feststellen kann. Und dies ist hinsichtlich B, M, G und H in einem bisher völlig übersehenen Umfang der Fall. Bezüglich B und M hat zwar Gillmann (am oben S. 356 a. O.) vielfach die parallele Überlieferung herangezogen, aber ein Gesamtbild der Übereinstimmung nicht entworfen. Mir waren bereits, trotz des zahlenmäßig sehr ungleichen Materials, Berührungspunkte zwischen G und H aufgefallen. Kursorische Durchsicht umfangreicher Teile und genaue Nachprüfung sehr vieler Glossengruppen lassen es aber jetzt auf Grund der Heranziehung auch von B und M als ganz zweifellos erscheinen, daß wir es vielfach mit Übereinstimmungen bis in alle Einzelheiten hinein zu tun haben. Sie können gar nicht anders erklärt werden, als mindestens durch Zurückführung auf eine etwa in einer bestimmten Schultradition herausgebildete Zusammenstellung von Glossen. Ob noch weitergegangen, d. h. ein bestimmter Verfasser angenommen werden darf, wird erst weitere Forschung, insbesondere Nachforschungen nach anderen Hss. derselben Überlieferungsgruppe ergeben können.

Vorläufig wird M die Grundlage für die Prüfung der Einzelheiten abgeben müssen, weil in dieser Hs. die ursprüngliche Eintragung gleichmäßig erhalten ist. — In großen Zügen läßt sich als erster Anhaltspunkt für Einzelnachforschungen folgendes Bild entwerfen. Die hier allein in Frage kommende umfassende Übereinstimmung beginnt in G erst mit den Glossen zu C. 1 und bleibt ungeachtet des Schreiberwechsels bis zum Schluß, d. h. einschließlich der Tertia pars bestehen, wenn auch infolge der Schwankungen in der Glossenhäufigkeit und, wie gleich zu erörtern sein wird, aus anderem Grund in verschiedenem Grade. Lehrreich ist in dieser Beziehung vor allem, daß sich einerseits eine sehr weit gehende Identität auch dort feststellen läßt, wo die Glosse von M abbricht, und daß andererseits die Vorlage, nach der der zweite Schreiber (von fol. 185 r ab) gearbeitet hat, und diejenige von M eine überraschende nächste Verwandtschaft aufweisen. Man wird nicht ohne Grund vermuten dürfen, daß hier direkte Filiation vorliegt, die kaum über zwei Glieder hinausreicht. Insbesondere sprechen in dieser Beziehung zahlreiche identische Korruptelen eine ganz unmißverständliche Sprache. Identität der Vorlage, die ich anfänglich für wahrscheinlich hielt, wird man aber trotzdem

nicht annehmen können, weil in G gelegentlich auch die eine oder andere Glosse fehlt, die man in M antrifft, und weil im Traktat De penitentia in G die Eintragungen im wesentlichen von dem gleichen Schreiber herrühren, also sehr wahrscheinlich auch auf die gleiche Quelle zurückgehen. Daß es sich aber auch hier um dieselbe Überlieferungsgruppe handelt, ergibt ein Vergleich mit B, wo die erste Glossenschicht im Traktat durch die ordinaria kaum in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Ebenso wie die Glossierung im Traktat und von Causa I an angefangen ist aber auch die der Tertia Pars in G trotz des Schreiberwechsels zu beurteilen, was sich gleichfalls aus Gegenüberstellung von G und B ohne weiteres ergibt.

Für H habe ich wegen des spärlichen Materials nicht mehr feststellen können, als auf Grund der stark verschiedenen Glossenhäufigkeit möglich ist. Dagegen ergibt die Prüfung von B, daß Materialidentität mit M durchweg auch dort vorliegt, wo G sie nicht bietet oder ganz schweigt. Der Umstand, daß man dies streckenweise genau verfolgen kann, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das Verhältnis der beiden Hss. zueinander auch dort nicht anders gestaltet war, wo wir jetzt in B nur noch die Ordinaria auf Rasur finden. Ein Vergleich mit den Eintragungen der Haupthand von G läßt ferner auch ersehen, daß, soweit *ihre* Überlieferung in Frage kommt, M mit B näher verwandt ist als mit G.

Glossen, die gegenüber dem Grundstock der Überlieferung als Zusatz zu gelten haben, findet man stellenweise überall. Sie sind besonders zahlreich auf den ersten Blättern von B und durchsetzen das Material von M, wenn auch nur in einem Umfang, der im Vergleich zum Gesamttatbestand stark in den Hintergrund tritt.

Belege für das hier entworfene Bild wird man vielfach in den Noten und Variantenapparaten der folgenden Untersuchungen finden, eine Gesamtanschauung läßt sich natürlich, solange wir kein Glossencorpus haben, nur unmittelbar durch kursorischen Vergleich umfangreicher und willkürlich herausgegriffener Teile der Hss. erwerben. Alles, was eine solche Arbeit wesentlich erleichtern kann, glaube ich hier zur Darstellung gebracht zu haben.

Über eine Glossierung, deren literarische Absicht auf Schaffung eines förmlichen Apparates zum Dekret gerichtet gewesen wäre, haben wir für die Zeit vor dem Zustandekommen der Glosse des Johannes Teutonicus keine zuverlässige, jedenfalls keine unmittelbare Kenntnis. Nur von Laurentius Hispanus läßt sich aus verschiedenen Indizien folgern, daß er eine solche Arbeit geliefert hat. Schulte (Glosse S. 22 ff.) macht den Cod. I B 1 (jetzt XVII. A. 12) des böhm. Museums auch für den Umstand namhaft, daß in ihm die Glossen vielfach die Sigle l. la. lau. tragen. In welchem Umfang es sich hierbei um nachträgliche Angaben handelt, ist aus Schultes Mitteilungen nicht zu ersehen, und es ist mir trotz vielfacher Bemühungen leider bisher nicht gelungen, eine Versendung der Prager Dekreths. zu erwirken. Andererseits hat Gillmann zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß in B neben zahlreiche Glossen der Randvermerk ł (allerdings erst von der Hand der zweiten Glossenschicht) geschrieben wurde. Ich habe keinen durchschlagenden Grund, daran zu zweifeln, daß

damit auf Laurentius hingewiesen werden sollte, wenn sich auch bei solcher Auflösung der Abbreviatur der regelmäßig den Schaft des L brechende, schräge und geschwungene Querstrich paläographisch schwer erklären läßt.[1]) Wie dem nun aber auch sei, als Sigle ist der Buchstabe so, wie er dasteht, schwerlich gemeint. Er kann doch nur bedeuten, daß der von Laurentius zusammengestellte Apparat verglichen wurde und die betreffende Glosse sich auch bei ihm fand. Für die Frage der Herkunft und des Verfassers läßt sich m. E. aus dem Randvermerk von B nicht das geringste entnehmen, zumal die durch ihn kenntlich gemachten Glossen mehrfach bereits mit anderer Sigle versehen und vielfach lediglich Parallelstellensammlungen sind. Sollte Schultes Ansicht schließlich zutreffen, daß der Apparat des Laurentius bald nach 1210 vollendet wurde, worüber erst genaues vergleichendes Studium der Prager Hs. eine begründete Meinung vermitteln könnte, so ist es völlig ausgeschlossen, Glossen der hier besprochenen Überlieferungsgruppe als Entlehnung aus dem Apparat des Laurentius zu charakterisieren. Die Anführung von Dekretalen nur mit dem Incipit ohne jede Titelbezeichnung, die Ignorierung der Papstschreiben aus den beiden Jahrzehnten der Jahrhundertwende bilden ein unüberwindliches Hindernis für diese Annahme wie auch für einen Zeitansatz, der erheblich über 1190 hinausgeht. Wie sich der Grundstock von Glossen in unseren vier Hss. zu einzelnen Zusätzen verhält, könnte nur auf Grund eines besonderen Studiums klargestellt werden; ich kann und muß mich hier darauf beschränken zu versichern, daß ich an eine Benutzung der Summa des Huguccio nicht glauben kann.

B. Arbeitsmethode.

Bezüglich der Grundsätze, die ich bei der Arbeit befolgt habe, möchte ich an dieser Stelle kurz Rechenschaft ablegen.

Die Orthographie der Hss. ist bei Mitteilung ihrer Texte im allgemeinen beibehalten worden, wo der Abdruck nicht auf Grund mehrfacher Überlieferung erfolgt. Mit diesbezüglichen Varianten habe ich die Apparate nur dort belastet, wo es mir ratsam erschien, den nachprüfenden Leser auf das für die verschiedene Provenienz der Hss. nicht unwesentliche Kolorit aufmerksam zu machen. Es ist jedoch im übrigen die im Mittelalter übliche Schreibweise beibehalten worden. Eine Ausnahme habe ich für u (= v) und j (= i) gemacht; hinsichtlich des erstgenannten Buchstabens, weil ich bei meinen Abschriften selber nicht konsequent verfahren bin und erneute Prüfung unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch genommen hätte, hinsichtlich des zweiten, weil mir bisher nirgends eine annähernd festgehaltene Übung begegnet ist. Aus gleichem Grunde habe ich bei Auflösung von Abbreviaturen (z. B. ī = in- oder im-) der heutigen Schreibweise den Vorzug gegeben, soweit sie derjenigen des Mittelalters nicht widerspricht. — Andere und schärfere Grundsätze mußten bei Wiedergabe der Extravagantenzitate zur Anwendung kommen, weil wir m. E., um ein zuverlässiges und lebendiges Bild der Entwicklung ge-

[1]) In Frage käme etwa noch die Auflösung mit 'legitur'.

winnen zu können, bemüht sein müssen, zu erkennen, welche Formen anfänglich üblich waren, wann und auf welchem Wege die später allgemein angewandten Abkürzungsformen Eingang fanden. — Bezüglich der Dekretzitate hätte es m. E. keinen Sinn gehabt, die vielfachen willkürlichen Variationen selbst innerhalb derselben Hs. zur Anschauung zu bringen. Ungeachtet des Umstandes, ob jeweils für Causa, Quaestio und den Anfangsbuchstaben des Incipit große oder kleine Buchstaben, oder für Distinctio di. đ. ꝺ' Verwendung fand, gebe ich die Zitate mit C., q., Di. und großem Anfangsbuchstaben des Initium wieder. Andere Willkürlichkeiten habe ich mir nicht zuschulden kommen lassen. Keine Billigung verdient insbesondere das von v. Walter in seiner Ausgabe der Sentenzen des Gandulfus geübte Verfahren: den Lautwert mittelalterlicher Buchstaben in moderner Orthographie wiedergeben zu wollen, ist zweifellos ebenso gewagt wie die Rekonstruktion der mittelalterlichen Orthographie; 'paena' statt 'pena' gedruckt sehen zu müssen, wird jedem, der mittelalterliche Hss. in Händen gehabt hat, unweigerlich ein mindestens ebenso großes Unbehagen verursachen wie demjenigen, der ohne Kenntnis unserer Überlieferung den Text ausschließlich seines Inhalts wegen *liest*. Den Standpunkt, daß Editionen nicht die Aufgabe haben, auch der Sprachforschung zu dienen, kann ich nicht verstehen.

Mit Rücksicht auf die Zwecke meiner Untersuchungen habe ich mich bemüht, jeweils ein knappes Bild der mir bekannten Textüberlieferung zu geben, soweit sie literarhistorisch in Betracht kommt. Hierbei mußte ich mich jedoch grundsätzlich auf das Material beschränken, das zu einer bestimmten Quellenstelle vorkommt. Künftige Untersuchungen werden zwar ergeben, daß Glossen vielfach wandern, d. h. verschiedenen Kapiteln des Dekrets als Kommentar beigegeben werden; eine planmäßige Nachforschung ist aber in dieser Hinsicht vorerst nicht möglich ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft. Auch würde die ganze Darstellung noch mehr, als es bereits geschehen mußte, mit Wiedergabe von ungedrucktem Material belastet werden. Es ist leider schon jetzt erforderlich, um Nachsicht dafür zu bitten, daß manche Anmerkung ungebührlich großen Umfang angenommen hat. Solange uns aber nicht eine zuverlässige Ausgabe aller Summen und ein Glossencorpus zur Verfügung steht, werden alle Arbeiten auf dem Gebiete der Mediävistik. und zwar die literarhistorischen mehr noch als die dogmatischen, Übersichtlichkeit und straffe Zusammenfassung der Überfülle des Materials opfern müssen, das als Grundlage der Darstellung mitgeteilt werden muß, wenn der Leser wirklich in die Lage versetzt werden soll, ein selbständiges Urteil über textgeschichtliche und literarhistorische Zusammenhänge zu gewinnen. Auch führen leider Methode und Hilfsmittel, auf die die Forschung heute noch angewiesen ist, immer mehr dazu, daß Raubbau an den wenigen verfügbaren Arbeitskräften stattfindet. Es muß jeder stets wieder von vorn mit der Materialsammlung beginnen, die ein anderer für andere Zwecke bereits durchgeführt hat. Nicht daß ich etwa der Meinung wäre, daß der Erwerb unmittelbarer Anschauung bezüglich der mittelalterlichen Überlieferung durch Handschriftenstudium als Grund-

lage auch dogmengeschichtlicher Arbeiten entbehrlich werden könnte. Ausgeschlossen ist es aber, die Forschung entscheidend zu fördern, wenn man sich eine einigermaßen zuverlässige Textgrundlage schrittweise auch für das zum Vergleich heranzuziehende Material erst erarbeiten muß. Kritische Editionen mit Indices und Quellenregister würden die Untersuchungen sofort auf ein wesentlich höheres Niveau heben. So wie die Dinge jetzt liegen, ist es bereits kaum noch möglich, zu übersehen, ob ein Text, den man braucht, irgendwo in einem Aufsatz oder dessen Anmerkungen schon allgemein zugänglich gemacht worden ist.

Was im Interesse größerer Übersichtlichkeit durch Druckanordnung zu erreichen ist, habe ich mich bemüht, konsequent durchzuführen, insbesondere Varianten möglichst in den Variantenapparat verwiesen und auch jede störende Unterbrechung des mittelalterlichen Textes, soweit angängig, durch Nutzbarmachung des Notenapparates vermieden. Die mitgeteilten Stellen machen keinen Anspruch darauf, als Editionen zu gelten; doch war ich stets bemüht, einen lesbaren Text herzustellen, sofern dies keinen Eingriff in die Überlieferung erforderte.

Arbeiten, wie sie in meinem vorjährigen Aufsatz über Summen und Glossen und hier in Fortführung der begonnenen Untersuchungen vorliegen, sind demnach, wie ich mir keineswegs verhehle, sehr zahlreichen Fehlerquellen ausgesetzt. Sie beabsichtigen aber auch nicht, die Forschung nach einer bestimmten Richtung auch nur annähernd zum Abschluß zu bringen, sondern sie anzubahnen, und können sich ohne Schaden die Zensur der Ergänzungs- und Verbesserungsbedürftigkeit im voraus selber erteilen. Von dieser Erkenntnis durchdrungen habe ich es, wie ich glaube, an Vorsicht und Zurückhaltung in der Beurteilung der einzelnen Erscheinungen nicht fehlen lassen.

Einzelne Ergänzungen zu dem, was ich in der erwähnten früheren Arbeit ausgeführt habe, wird man im Laufe der vorliegenden Untersuchungen mehrfach antreffen (z.B. unten S. 468f.); auf anderes hoffe ich später zurückkommen zu können, so insbesondere auf das Verhältnis der Summa des Johannes zu seinen Glossen. Wenn ich auch an dem grundsätzlichen Urteil (a.a.O. S.462ff.) nichts zu ändern habe, so ergaben doch weitere Nachforschungen, daß eine erheblich größere Anzahl mit Io. signierter Glossen, als ich vermutet hatte, Eingang in die Summa gefunden haben. — Auch das durch die Edition der Sentenzen des Gandulfus durch v. Walter allgemein zugänglich gewordene neue Material bereichert das Bild der literarhistorischen Entwicklung um sehr lehrreiche Züge.

Ich möchte die Gelegenheit nicht ungenutzt lassen, um einiges in meinem erwähnten Aufsatz zu berichtigen:

S. 390[1]. Zur fraglichen Stelle hat Rs. (fol. 60vo[1]) die Lesarten: sola prescriptione — — descende in finem tertii .§. — — redeas.

S. 413[5] ist der Hinweis auf Singers Einleitung zur Rufinausgabe S. CV zu ergänzen.

S. 414[3] letzte Zeile ist: und S. 307 (Einleitung) hinzuzufügen.

S. 420[1]. Der im Cod. Monte Cas. 64 (zu C. 32. q. 5 c. 23?) als Konträrstelle herangezogene Text steht C. 32. q. 1. c. 10 § 1.

S. 433 [5] letzte Zeile: vgl. Summa Parisiensis bei Schulte, Beiträge II S. 35.

S. 434 [3] hat Rs. fol. 3 vo[1] die Lesart: aū.

S. 441 [9] hat eine Nachprüfung der Hs., die ich leider erst nachträglich vorgenommen habe, ergeben, daß die richtige Lesart: de mamona, die ich nach meinen Aufzeichnungen für ausgeschlossen hielt, auch die richtige Lesung ist.

S. 465 [4] a. E. (S. 467) ist zur Extravagante Qualiter frater auch auf Schulte, Rechtshandschriften, (Wiener S.-B. LVII) S. 589 zu verweisen.

S. 467 unten ist übersehen, daß die angeführte Stelle aus Johannes Summa zu D. 95 c. 3 schon bei Rufin zu D. 93 c. 24 steht. Vgl. Singer, Die Summa decretorum usw. S. 189.

S. 469 [2]. Das Stück 'Incestas autem nuptias' usw. steht auch in den Sentenzen des Gandulfus. Vgl. Ed. v. Walter S. 618.

II. Die Siglen und ihre Bedeutung.

Bereits früher ist von mir mitgeteilt und von der Erkenntnis Gebrauch gemacht worden[1]), daß die in Dekrethss. mit vorjohanneischen Glossen vorkommenden Siglen s und si durchwegs auf Simon von Bisignano zu beziehen sind.[2]) Hinsichtlich des Zitates in der Summa Lipsiensis hat auch Schulte offenbar nicht anders geurteilt[3]), in seiner Abhandlung über die Glosse zum Dekret jedoch erklärt, die Sigle s nicht identifizieren zu können.[4]) Wie die folgende Gegenüberstellung lehrt, wäre es ohne weiteres möglich gewesen, Klarheit darüber zu gewinnen, daß der Verfasser unserer Summa und der Glossator s (bzw. si) ein und dieselbe Person sind. Um dies darzulegen, lasse ich den Text der von Schulte aus dem Cod. T bekanntgemachten Glossen zuerst und daneben den entsprechenden Abschnitt der Summa abdrucken und liefere in den Notenapparaten u. a. gleichzeitig Nachweise für die mir bisher bekanntgewordene Verbreitung der Glossen mit den entsprechenden Varianten.

---

[1]) Vgl. Collectio Berolinensis Z.S.St. Kan. Abt. XIII S. 328 Anm. 4 a. E., Summen und Glossen a. a. O. XIV S. 436[1].

[2]) Eingehender darüber unten S. 390 ff.

[3]) Summa decreti Lipsiensis (Wiener S.-B. LXVIII), Sonderabdruck S. 11, wozu der oben S. 339 ff. abgedruckte Text zu vergleichen ist.

[4]) Die Glosse zum Dekret Gratians (Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften XXI) 1872 S. 37, 65.

C. 21 q. 5 c. 2.

ad v. imperialibus.[1]) § Petendo cognitionem publicorum iuditiorum; episcopale autem[α] iuditium[β] ab imperatore potest[γ] impetrare, ut [δ]supra C.[δ] XI q. I. Placuit.[ε][2]) s.[ζ]

[3]) *Si quis* usque *imperialibus*[a] *auribus.* Subaudi petendo cognitionem[b] publicorum iudiciorum; episcopale vero[c] iudicium licet[d] clericis ab imperatore[e] impetrare[f], ut[g] C. XI q. I. Placuit.[3])

C. 21 q. 5 c. 2.

α) enim *T.*, vero *B. G. M.* *β)* licet clericis *add. B. G. M.* *γ) om. B. G. M.* *δ—δ) om. B. M.* *ε)* ut qui (*M:* quod)cumque *add. B. G. M.* *ζ) om. B. G. M.*

a) -peralibus *Rs.* b) -ne *Rs.* c) *om. Rs.* d) a *add. Rs.* e) *bis scr. et. del. Bs.* f) -petere *Rs.* g) supra *add. Rs.*

---

[1]) Ph. fol. 164 vo[1]; T. fol. 145 vo[1]. — ad v. inferre: B. fol. 151 vo[2]; G. fol. 147 r[2]; M. fol. 125 r[2].

[2]) c. 11. Es bedarf nur eines Hinweises auf den Wortlaut dieses Kapitels, um festzustellen, daß die Glosse samt dem entsprechenden Summentexte ihre Entstehung der näheren Ausführung eines Parallelstellenzitates verdankt. — Das Stück ist auch in die Summa Lipsiensis übergegangen: (Ll. fol. 200 r[2]) *imperialibus auribus.* Petendo c. p. i.; episcopale enim (*Ll.*: ñ) iudicium ab i. postulare poterit, ut supra XI Q. I Placuit. — Ebenso in Huguccios Kommentar: (Lh. fol. 218 r[2]) — nec *presumat inferre.* Dico scilicet petendo c. p. i.; nam episcopale i. licet ei petere ab imperatore, ut dictum est. *habere.* — Wie nahe Huguccio den Glossen der Hss.-Gruppe B. G. M. steht, erhellt nicht nur aus dem Anknüpfungswort inferre, sondern auch daraus, daß der Glosse ad v. molestiam imperiali in B. G. M. a. a. O.:

§ Quia molestat et fatigat principem. Vel *molestiam* id est id, unde molestatur,

und der Interlinearglosse ad e. v. in B.:

§ id est inquietam e(ss)e.

folgende Ausführungen Huguccios entsprechen: *molestiam.* id est inquietudinem, id est inquietare, molestare, fatigare principem. Vel molestiam suam, id est unde molestatur. — —

Abweichend in der Fassung die Summa Lipsiens. (a. a. O.), die sich eng an Johannes Faventinus anschließt: *molestiam* suam. Vel molestiam vocat suam conquestionem, principi vel ecclesie molestias inferentem. — Der Text des Johannes in Fi. fol. 96 r[1] dürfte verderbt sein. Er lautet: *Si quis* usque *molestiam suam* (!) molestiam suam vocat c. suam p. v. e. molestiam i.

[3]) Bs. pag. 72[a]; Rs. fol. 67 vo[1].

C. 33 q. 2 D. Gr. p. c. 5.

i. f. ad v. gladium.[1])

Supra Di. X c.[α] De capitulis.[3]) contra.[β] Set[γ] hic de legibus, que contradicunt canonibus agitur, ibi vero[δ] de illis, que canonice [ε]consonant equitati.[ε] Vel hic [ζ] de meris[η] rebus ecclesiasticis, ibi de mixtis. S.

(c. 6)

[2])usque [a] *legibus* Supra Di X. De capitulis.[3]) contra. Solutio: hic de legibus agitur, que sanctorum canonum obviant institutis, ibi vero de illis, que canonice equitati consentiunt. Vel hic[b] de meris rebus ecclesiasticis, ibi vero de mixtis agitur, ut in extra.[c] [d]Ad hec.[d] [4])

C. 33 q. 1 c. 2.

[5])*priora* [a] *cogantur.* Hic queritur, qualiter in hoc casu fides possit [b] fieri ecclesie [c]de concubendi [c] facultate reddita ei, qui frigidus [d]esse dicebatur[d], ad hoc, ut postea[e] pristinum[f] redintegrari coniugium possit [f]. Non enim potest ei ecclesia precipere, ut alicui se misceat [g], cum fornicari [h]nemini unquam[h] liceat. Item si se aliam cognovisse fatetur, ergo per consequentiam [i]dicit se esse adulterum[i], unde non potest deinceps [k]uxorem repetere, ut [k] C. proxima q. I. De benedicto.[6]) Ad hoc dicunt quidam, quod vel

---

C. 33 q. 2 D. Gr. p. c. 5 (resp. c. 6).

α) *om. Ph.* β) et Di. XVIIII. In memoria. contra *add. Ph.* γ) Solutio *Ph.* δ) *om. Ph.* ε—ε) equitati consentiunt *Ph.* ζ) hoc *Ph.* η) meis *T.*

a) ut *Bs.* b) hoc *Rs.* c) extra. v. c. *Rs.* d—d) hec *Bs* [1].

C. 33 q. 1 c. 2.

a) peiora *Rs.* b) *om Rs.* c—c) reconbendi *Rs.* d—d) d. e. *Rs.* e) *om. Rs.* f—f) p. r. c. *Rs.* g) commisceant *Rs.* h—h) non *Rs.* i—i) sedet cum esset adulterium *Rs.* k) supra *add. Rs.*

---

[1]) T. fol. 194 r[2] — Ph. fol. 229 r[1] ohne Verweisungszeichen und neben dem D. Gr. p. c. 5.

[2]) Bs. pag. 92[a], Rs. fol. 88 vo[2]. [3]) c. 9.

[4]) Gemeint ist das Trennstück X. II 14. 1 = Coll. Berolinensis Nr. 76. Vgl. Juncker, Z.S.St. Kan. Abt. XIII S. 290 ff., 328[4] und 414/15 (Tabelle). Darauf, daß diese Dekretale auch in T. und Ph. zu c. 6 zitiert wird, kann erst in anderem Zusammenhang eingegangen werden.

[5]) Bs. pag. 91[b], Rs. fol. 88 r. [6]) C. 32 q. 1 c. 5.

ad v. cogantur.[1])

§ [α]Sic ergo videtur quod virum adulterum mulier tenetur post penitentiam recipere[α]. Contra supra XXXII q. I[β]. De benedicto.[2]) Solutio: Hic et si fornicationem committeret, non tamen poterit[γ] ab uxore dimitti, nam[δ] et ipsa fornicationem commisit[ε], que viro vivente alteri se coniunxit. Unde cum par sit eorum conditio, non potest alter propter hoc dimittere alterum, supra[ζ] C. proxima q. VI. capitulo I et[η] in extra[θ]. Significasti.[4]) Vel [ι]cogi debet mulier[ι] ad continentiam, si post penitentiam non vult [κ]priori viro reconciliari[κ]. Unde apostolus: aut reconcilietur viro, aut maneat innupta.[5]) S.

per iuramentum vel per inspectionem corporis poterit[l] ecclesiam certiorare. Nobis autem videtur, quod nunquam debet ei ecclesia fidem[m] adhibere de facultate sibi reddita, nisi cum erit[n] cognitum eum[o] aliam cognovisse. Set[p] [q]vir adulter non potest deinceps mulierem repetere[q], ut hic dicitur, cum etiam[r] post actam penitentiam non cogitur casta adultero[s] reconciliari, ut supra C. proxima q. I. De benedicto.[2]) Ad hoc dici potest, quod hic, licet fornicationem commiserit[t], [u]non tamen[u] poterit ab uxore dimitti, nam et [v]ipsa quodammodo fornicationem[v] commisit quantum ad actum, licet non quantum ad reatum, a quo propter auctoritatem ecclesie excusatur, [w]ut infra proxima C. I[w][3]), cum viro vivente alteri[x] se coniunxit[y]. Unde cum sit par eorum conditio[z], non potest alter fornicatorum[a'] dimittere alterum, ut supra C. proxima q. VI. Nichil[b'] et in extra[c']. Significasti.[5])

α—α) Videtur ergo quod mulier teneatur recipere virum adulterum (*T.*[1]: abul-) post penitentiam *T.* *β*) c. *add. T.* *γ*) -at *T.* *δ*) cum *T.* *ε*) -serit *T.* *ζ*) infra *Ph.* c͞c. *T.* *η*) *om. Ph.* *θ*) extra. u. c. *Ph.* *ι—ι*) m. c. d. *T.* *κ—κ*) r. p. v. *T.*

l) potest *Rs.* m) *om. Rs.* n) etat *Rs.* o) *om. Bs.* p) q͞n (*leg.* quare) *add. Rs.* q—q) tunc virum adul'terum mulier recipere compelletur *Rs.* r) ā *Bs.*[1] s) adulatō *Rs.* t) -sit *Rs.* u—u) nisi cum *Rs.* v—v) ipsam f. q. *Rs.* w—w) *add. in marg. Bs.*[2] (*leg.*: c. proxima q. I c. I) ; *om. Rs.* x) alii *Rs.* y) con. *suprascr. Bs.*[1] z) con. *sequitur spatium 4 litterarum Rs.* a') propter fornicationem *Rs.* b') tu eñ *add. et. del. Bs.*[1] c') extra ṽ. c. *Rs.*

1) Ph. fol. 228 vo[1]; T. fol. 194 r[1]. 2) C. 32 q. 1 c. 5.

3) Dieses Zitat dürfte ein textfremdes Stück sein. Darauf weist nicht nur der Umstand hin, daß es in Rs. fehlt und in Bs. auf dem Blattrande nachgetragen ist, sondern auch die unbestimmte Form, die allerdings auf Schreiberversehen zurückgeführt werden könnte. Gemeint ist zweifellos C. 34 q. 1 (et 2) c. 1 § 1.

4) X. IV 19. 4. Vgl. Coll. Berolinensis Nr. 45 a. a. O.

5) Gleichen Gedanken verdankt eine Glosse des Cod. G. ad e. v. (fol. 208 vo[2]. Haupthand vgl. oben S. 354, 357) ihre Entstehung:

§ Si mulier voluerit. Ita si cum alio non contraxerat, ut supra

Adulter enim adulteram sicut nec accusare, ita nec[d'] potest dimittere. Michi autem videtur, quod [e']nec etiam[e'] post actam[f'] penitentiam[g'] vir, qui aliam cognovit, potest uxorem repetere, que tamen [h']debet ab eo statim[h'] dividi, cui secundo nupsit[i'] et ecclesiastica districtione compelli ut vel contineat, vel si continere noluerit, post penitentiam reconcilietur[k'] marito. Unde apostolus de ea, cuius maritus adulterium commiserat, ait[l']: aut reconcilietur viro suo, aut maneat innupta[m']. Et nota, quod ex fine huius capituli colligitur, quod sponsa debet priori restitui, etiam si a secundo ducatur, quod tamen gratianus de velata intelligit et traducta, ut C. XXVII q. II § ult. Vel ideo debet cogi mulier ut eum recipiat, quia ille adhuc aliam non cognovit; statim autem presumit (!)[n'] ecclesia eius dolum, ex quo presumit (!) contrahere cum secunda, etiamsi nunquam eam cognoscat[m'].[1])

d') non *Rs.* e'—e') e. n. *Rs.* f') actam *Rs.* g') -tia *Rs.* h'—h') potest statim ab eo *Rs.* i') -serat *Rs.* k') *fuit* -atur *Bs.* l') ut *Bs.*[1] m'—m') *om. Rs.* n') *fuit* presumit.

XXXII q. I Benedictum; quia si cum alio contraxit, eum repellere non potest propter adulterium, cum et ipsa adultera sit, ut in extra. Significasti et supra XXXII q. VI Nichil iniquius est.

[1]) Auf die Frage, in welchem Umfang der in Rs. nicht enthaltene Schlußabschnitt durch andere parallele s-Glossen als Eigentum Simons nachweisbar ist, kann erst in künftigen Untersuchungen eingegangen werden. — Die Summa Lips. (Ll. fol. 253 vo[1]) bietet folgende z. T. nah verwandte Ausführungen.

— — Item solet queri, qualiter debet fieri fides ecclesie, quod (quia *Ll*) iste potens factus sit, quod facultas ei reddita sit, quia (si) aliam se cognovisse fatetur, iam se adulterum fatetur, nec repetere potest uxorem. Ideo dicunt, quod vel corporis inspectione, vel per iuramentum posset. (Potest ?) legi hoc c. de eo, qui separatur ab uxore et aliam accipit, non tamen cognovit. Quo casu uxor debet cogi, ut illum recipiat, ille autem ei non potest obicere adulterium ex quo permissione eius nupsit. Et

Diesen, soweit der Cod. T in Frage kommt, seit mehr als einem halben Jahrhundert bekannten Beispielen lassen sich noch weitere hinzufügen, aus denen hervorgeht, daß Ausführungen, die mehrfach als mit s signierte Glossen bezeugt sind, gleichlautend in unserer Summa wiederkehren. Eine besondere Bedeutung kommt ihnen hinsichtlich der hier erörterten Identität der Sigle mit dem Verfasser der Summa deswegen zu, weil es sich um Stücke handelt, die in Hss. mit Glossenmaterial verschiedener Herkunft enthalten sind, und demnach mehrfache, selbständige, gleichwohl übereinstimmende Überlieferung die Verbreitung und allgemeine Kenntnis der Sigle außer Zweifel stellt. Aus diesem Grunde teile ich anschließend ebenso vollständig wie bisher alle einschlägigen Glossen mit, die ich außer im Cod. Ph. auch noch in der Trierer Hs. gefunden habe.

D. 23 c. 2 § 3.

ad v. omnibus examinatus.[1])

§ Hinc collige, quod in quocumque contractu aliqua sunt necessaria vel requiruntur. Si unum eorum defuerit, contiactus non tenet, infra XXXVIII[α]. Que ipsis[2]) et[β] XXX q. V[γ] c. I. — Contra ar. XXX q. V[δ] Nostrates[3]) — XXII

[4])usque *Cum in*[a] *his omnibus.* Hinc collige, quod in quocumque contractu aliqua sunt[b] necessaria vel requiruntur. Si unum eorum defuerit, contractus non tenet, ut infra D. XXXVIII. Que[c] ipsis[2]), [d]C. [e]XXX q. V c. I[e]. — C. XXX. q. V. Nostrates[3]) contra[f]. — C.

D. 23 c. 2 § 3.

α) XXXVIIII. *Ph.* β) *om. T.* γ) I. *T.* δ) IIII. *T.*

a) *om. Bs.* b) sinit (?) ſt̩ *Bs*, sint *Rs.* c) in *add. Bs.* d) c̃c̃ *add. hic et duobus sequentibus concordantiis anteponit Bs.; cf. n. 3 huius pag. et sequentis.* e–e) XXV. Cap̄ primo *Rs.* f) *om. Rs.*

secundum hoc vacabunt (!) omnes obiectiones. Ex hoc c. colligitur, quod sponsa sponso debet restitui, etiam si a secundo ducatur. Quod tamen gracianus de velata intelligit et traducta, ut XXVII q. II § ult.

1) Ph. fol. 17 r[1]; T. fol. 21 vo[1]. — Das Verweisungszeichen steht in Ph. über dem Textwort omnibus, in T. über examinatus.

2) c. 5. Vgl. dazu unten S. 368 Anm. 2.

3) c. 3. Gemeint ist der letzte Satz (§ 1). Inhalt und Fassung der anderen Parallelstellen ergeben, daß das Kapitel Nostrates als in Parenthese neben der vorhergehenden Belegstelle stehend zu lesen ist. — Infolge Schreibermißverständnisses hat Bs. c̃c̃ vor allen drei mittleren Zitaten (zur äußeren Anordnung vgl. unten S. 368 Anm. 3), außerdem richtig

q. II c. 11., Di. LXXXV. Archidiaconum.[1]) S.[2]) | XXII q. II c. II[8], Dis. LXXXV. Archidiaconum.[3])[4])

8) c̄c. *add. Rs.*

hinter Nostrates; jedoch auch hier irrtümlich in Höhe des unteren Zeilenzwischenraumes. In Rs. ist c̄c̄ hinter die nächste Belegstelle geraten.

4) Bs. pag. 7[a], Rs. fol. 4 r[2].

1) c. un.

2) Lediglich die erste Parallelstelle (Infra D. XXXVIII Que ipsis. ar.) haben M. (fol. 12 r[1]) ad v. examinatus und H. (fol. 17 vo[1]) ad v. omnibus. Zu demselben Wort findet man in B. (fol. 13 r[1]) zwar ein Verweisungszeichen, die entsprechende Glosse ist jedoch zugunsten der Ordinaria ausradiert. — Der Wortlaut dieser Belegstelle läßt als sehr wahrscheinlich vermuten, daß sie die s-Glosse veranlaßt und in ihrer Fassung wesentlich beeinflußt hat.

3) Die Belegstellen für eine kurze Regel, wie sie hier vorliegt, werden in den beiden Hss. der Summa nicht fortlaufend aneinandergereiht, wie dies im Abdruck aus Raumrücksichten geschieht, sondern fast immer untereinandergeschrieben. Im Cod. Bs. nützt indes der Schreiber planmäßig das kostbare Pergament möglichst aus, indem er innerhalb der Kolumne wiederum Kolumnen bildet: die linke Hälfte dient zur Aufnahme des Textes, die rechte zur Unterbringung der Belegstellen. Das führt mitunter dazu, daß der Text die sonst nur bei Notabilienglossen übliche triangulare Gestalt annimmt. Ein Beispiel für das Bild, das die Hs. an den in Frage stehenden Stellen ergibt, bietet Schulte, Beiträge I (Wiener S.-B. LXIII) 1870, Sonderdruck S. 24. Weniger sparsam ist der Schreiber des Cod. Rs. zu Werke gegangen, der nach Abschrift des Textes immer wieder am Zeilenanfang ansetzend jeder Belegstelle eine Zeile widmet. Aber auch er läßt bisweilen den nunmehr freibleibenden rechten Raum der Kolumne nicht leer, sondern benutzt ihn für den folgenden Text. Schon aus diesem äußeren Befund ergibt sich, wie unbegründet Schultes (m. W. bisher unwidersprochen gebliebene) Meinung ist, es handle sich bei Simon auch äußerlich in der Darstellung um Anwendung der tabellarischen Form, die von Sicardus für seine Summa hätte übernommen werden können. (Beiträge I a. a. O. S. 40, 45; Geschichte I S. 142, wobei Abhängigkeitsverhältnis von der Glosse des Johannes Faventinus oder umgekehrt der Glosse von Simon als möglich bezeichnet wird! Vgl. auch Scherer, Kirchenrecht I S. 255/56). Der Form wie der Sache nach ist dabei ferner übersehen, daß (was Schulte weiß) in dem einen Fall lediglich Rechtsregeln, Brocarda in Frage kommen, in dem anderen nur Distinktionen, die Sicardus tabellarisch widergibt. Wo Simon Distinktionen hat, werden sie in den Hss. auch dort, wo nur die Aufzählung ihrer einzelnen Glieder erfolgt, nicht als Schema überliefert. — Der Übersichtlichkeit dient gewiß auch die Zusammenstellung der Quellenbelege in Kolumnenform; diese ist für solchen Zweck bodenständig, jedoch nur in

C. 17 q. 4 c. 32.

ad v. sacramenta prebuerit.[1]
§ [α]Vice domini sui; unde hinc [β] colligitur in animam alterius aliquem posse [γ] iurare, infra XXXIII q. I c. I.[2]) S.[α 3])

[4])usque *sacramentum prebuerit*[a], subaudi in animam domini sui; unde hinc[b] habes, quod in animam alterius alius potest iurare, ut in extra. [c]c. In[c] pertractandis[d].[5])

C. 17 q. 4 c. 32.

α—α) In animam domini. Et est ar., quod alius in (an *M.*) animam alterius potest iurare, ut in extravaganti In pertractandis (-dum *M.*); nam alias dominus non esset reus periurii, si contraveniret. *BM.* *β*) *om. T.* *γ*) se *Ph*, *om. T.*

[a]) p̄bū *Bs*, prebuerat *Rs.* [b]) *om. Rs.* [c–c]) *suprascr. Bs.*[2] [d]) -dum *Rs.*

Glossenhss. und kann nur ihnen nachgebildet sein, ganz gleich, ob Simon selber sein Manuskript so angeordnet hat, wie uns seine Summa überliefert ist, oder nicht. — Im übrigen halte ich auch die Anschauung für unbegründet, daß Sicardus die Schemata zum Zweck der von ihm gegebenen Darstellung in großem Stil ausgebildet habe (vgl. dazu Singer, Beiträge I, Arch. f. kath. K.-R. LXIX S. 374) und daß erst nachträglich die Tabellenform für Glossen nutzbar gemacht, die betreffenden Partien der Summa des Sicardus in Dekrethss. unmittelbar übernommen worden seien. Vgl. Schulte, Die Glosse zum Dekret Gratians S. 12, 20, 21, 33. Der umgekehrte Vorgang ist auch hier der weitaus wahrscheinlichere.

[4]) Die Erörterung ist fast wörtlich von der Summa Lipsiensis übernommen worden (Ll. fol. 16 r[2]): *cum hiis* (!) *omnibus.* Hinc collige — necessaria. Si unum (sūmū *Ll.*) eorum defuerit, non tenet contracti (!), ut D. XXXVIII. Que sūt (!), infra XXX q. V c. I. Ar. c̄c̄. I XXX q. v. Nostrates. Hec olim requirebantur, cum de multorum fide propter hereses (!) ecclesia dubitabat. Hodie non oportet inquirere.

[1]) Ph. fol. 157 vo[1], T. fol. 139 vo[2], B. fol. 145 r[2], M. fol. 119 vo[2]. — Das Verweisungszeichen steht in Ph., B. und M. über prebuerit, in T. über sacramenta.

[2]) Gemeint ist c. 2 der Ed. Friedberg., wo manu septima propinquorum geschworen wird, und wo es im Schlußsatz heißt: qui iuraverant, periurii crimine rei teneantur.

[3]) H. (fol. 159 r[2]), B. und M. haben noch folgende Glosse ad v. homo: § (Ar. *H.*, Non! *M.*) Quem absentem iuramentum posse prestare per alium, ar. (*om. H. M.*) supra Di. LXIII Tibi domino (*c. 33*), Di. C. Optatum (*c. 4*).

[4]) Bs. pag. 68, Rs. fol. 63 vo[2].

[5]) X. II 7. 3. Vgl. Coll. Berolinensis Nr. 29 (Juncker a. a. O. S. 292, 357, 410/11), ferner den Ordo iudiciarius Bambergensis. Ed. Schulte (Wiener S.-B. LXX), Sonderdruck S. 21/22, wo zwar die Dekretale Inhaerentes zitiert wird, der gebrauchten Wendung nach zu urteilen der Verfasser jedoch an das hier angeführte Schreiben gedacht hat,

	[e]Nam aliter non esset dominus reus periurii, si contraveni(r)et[e].[1])

C. 24 q. 2 c. 3.

ad v. absolutionem.[2]) § Hinc collige tres[α] esse[β] causas, quare non debemus communicare mortuo: [γ]si incidit in canonem date sententie, a qua pena apostolus istum solvit; si fuit nominatim excommunicatus; vel si communicavit nominatim excommunicato, nec penituit[γ]. S.[3])	[4])usque *absolutionem*[a] *indulsimus*. Hinc collige tres esse causas, propter quas[b] a mortuorum communione debemus[c] suspendi[d]. Scilicet si in canonem date sententie incidit, nec absolutionis [e]beneficium postea fuit[e] consecutus,[f] qua pena apostolicus Ricardum[g] istum in nataliciis beati petri absolvit. Et

e—e) *om. Rs!*

C. 24 q. 2 c. 3.

α) duas *T.* β) *om. T.* γ—γ) scilicet si nominatim excommunicatus, vel nominatim excommunicato communicans decesserit. Tertiam vero, sed minus evidenter ex eo quod precedit, scilicet ab(solutionem) indulsimus; scilicet hanc: si in canonem date sententie ceciderit, nec absolutus fuerit; a qua (pena) urbanus hunc se solvisse dicit. *T. cf. n. 2 et 3.*

a) ad solutionem *Rs.* b) debemus *add. Rs.* c) *om. Rs.* d) suspensiodi *Bs.* e—e) fuit b. p. *Rs.* f) a *add. Rs.* g) recurrendum *Rs.*

1) Zu beachten ist, daß die Glosse in Ph. und T. die kürzeste Fassung der Erörterung bietet, Rs. im Vergleich zu Bs. zwar das Dekretalenzitat, nicht aber den begründenden letzten Satz hat. Dieser steht wiederum in den Glossen von B. und M., wo der erste Satz kürzer gefaßt ist. — Ähnlich verhalten sich Summa Lipsiensis und Hugoccio zueinander, die beide Simons Ausführungen wörtlich übernommen haben:

Ll. (fol. 193 r[2]): *sacramenta prebuerit* in anima(m) domini sui, unde hic habes, quod in animam alterius alius potest iurare; alias non esset dominus reus periurii si contraveniret. Set qualiter iurabit talis? Et quid(em) non mutabit formam iuramenti nisi in fine, ut dicat sic: adiuvet deus dominum meum.

Lh. (fol. 203 vo[2]): — *prestiterit* (!) in animam domini, nam aliter dominus non esset reus periurii, si contraveniret. Et est ar. (ali)quem (q̃ *Lh.*) posse prestare iuramentum per alium, ut Di. c. optatum. — Daß Huguccio hier auch noch die oben S. 369 Anm. 3 mitgeteilte Glosse verarbeitet hat, dürfte kaum zu bezweifeln sein.

2) Ph. fol. 192 vo[2], T. fol. 167 vo[2]. Das in T. vor der Glosse stehende Verweisungszeichen habe ich im Dekrettext nicht entdecken können, doch ergibt der Wortlaut der Glosse ohne weiteres, daß sie an ein Wort des Schlußsatzes (neque?) und nicht an 'absolutionem' anknüpft.

3) Es liegt auf der Hand, daß wir es in den Glossen und der Summa mit drei Fassungen derselben Erörterung zu tun haben (vgl. Anm. 2),

si[h] fuit nominatim excommunicatus. Vel[i] si communicavit[k] his qui

h) *om. Rs.* i) et *Rs.* k—k) hiis qui sententias *Rs.*

deren nahe Verwandtschaft auch durch teilweise Identität des Wortlautes bekundet wird. Die Zurückführung auf denselben Verfasser hätte auch dann nichts Auffälliges, wenn sie nicht durch die Gleichheit der Sigle der beiden am stärksten voneinander abweichenden Rezensionen gefordert würde. — Im Aufbau der Stelle stimmt die Summa mit der Glosse des Cod. Ph. genau überein, während die abweichende Gestalt der im Variantenapparat edierten Glosse des Cod. T lediglich darauf beruht, daß Zweifel nicht ganz unterdrückt sind, die an die Schlußfolgerung von der Absolution durch den Papst auf das Vorliegen einer excommunicatio datae sententiae geknüpft werden. In Frage steht offenbar der Fall des praedo, der, wie hervorgehoben werden muß, für unsere Summa bereits durch eine Dekretale entschieden ist (vgl. aber auch schon Rufinus, Ed. Singer S. 373 Z. 14 v. u.), da über die Kontroverse zu C. 17 q. 4 c. 29 wie folgt berichtet wird: (Bs. pag. 68[a], Rs. fol. 63 vo) usque *presentetur.* Hoc totum ad pene exasperationem addetur (addr[2] *Rs.*), quia (quod *Rs.*) secundum quosdam de illis solis sacrilegis est intelligendum, qui clericos verberant. Set etiam *(om. Rs.)* romana ecclesia tenet (-es *Rs.*), quod etiam qui bona ecclesie diripit (dirr- *Rs.*), est ad sedem apostolicam transmittendus, ut ibidem (ibi *Rs.*) absolutionis beneficium (-tio *Rs.*) possit promereri (-overi *Rs.*), qui non excommunicandus (-atus *Rs.*), set excommunicatus (s. e. *suprascr.* Bs.[2]) esse, est denuntiandus, ut in extra (ex̃. v̉. c. *Rs.*). Conquesti sunt nobis. *(X. V 39. 22 = Coll. Berol. Nr. 85.)*

Verwandte Glossen sind mir nicht bekannt; es steht aber eine Glosse in B. (fol. 178 vo[2]), M. (fol. 146 vo[1]) ad v. neque (communicans), in G. (fol. 174 r[1]) ad v. modis omnibus, die nicht übergangen werden soll, weil sie sehr wohl von Johannes Faventinus stammen könnte, obzwar sie nicht signiert überliefert ist. Ich teile sie (mit den wichtigsten Varianten aus G.) nach B. mit (M., durch Schreibfehler entstellt, steht G. näher als B.):

§ Si ergo communicans excommunicato nominative decedat, non est ei communicandum (Si ergo communicanti excommunicato nominative non est communicandum *G.*) mortuo, ergo nec vivo. Set ar. contra XI q. III. (Quoniam) multos (*103*), ubi dicit(ur), quod possumus communicare communicanti excommunicato nominative. Ergo iuxta predictam regulam leonis et argumentationem urbani ei mortuo communicare possumus. Ad hec dicimus, quod (quia *B.*) hoc non intelligitur nisi de sacramentis, in quibus ei vivo non communicamus, quia separatus a communione sacramentorum est ipso iure, qui communicat excommunicato ex nomine. Quo ei mortuo non communicabimus in sacramentis ecclesie, quia non fiunt pro eo orationes (non sunt pro eo orationes faciende *G.*) nec sacrificium.

[4]) Bs. pag. 78[a]; Rs. fol. 74 r[1].

C. 33 q. 2 c. 8.

nominatim iam sententiam[k] susceperant, nec[l] penituerunt[m].[1])

[2]) usque *post mortem*. Hinc habes, quod sicut[a] post mortem nullus est accusandus, ita nec excommunicandus vel condempnandus[b], ut supra[c] XXIIII q. II.[d] Nec quisquam[e 3]) [f]C. XXIIII q. II § I[f]. Di. XXIII. Quorundam[g 4]); ex-

l) postea *add. Rs.* m) -ůnt *Bs.*

C. 33 p. 2 c. 8.

a) sint *Rs*[1], sicud *Rs*[2]. b) damp- *Rs.* c) C. *Bs.* d) usque *add. et del Bs.* e) quic- *Rs.* f–f) et c. I *Bs.*[1], *del. et add. concord. in marg. Bs*[2]. g) usque unius testimonio *add. Bs. cf. n. 4.*

[1]) In nur entferntem Verwandtschaftsverhältnisse steht zu diesen Ausführungen die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 224 r[2]/vo[1]): — — *quia ergo.* Q(uasi) d(icat), ex quod ei generalis sententia [ei] fuit remissa, nec ipse tunc, nec postea nominatim fuit excommunicatus, nec nominatim excommunicato (-t' *Ll.*) [ex]communicavit, eius vitare communionem non debuisti. Et hi(n)c collige illas tres causas, propter quas aliquis excommunicatur, ut supra in princ. c. Hic et innuit, quod non sint plures cause. Quid ergo si aliquis communicet cum eo, qui in heresim iam dampnatam incidit? Nonne est excommunicatus? Videtur, ut supra XI q. III. Rogo (*25*), supra Di. XIX Anastasius (*9*). Respon(sio) Omnes tales nominatim [excommunicāt] intelligunter excommunicati, ut supra e. q. I c. I et III. Ceterum generaliter excommunicato communicans, puta incidenti in canonem (caū *Ll.*) date sententie, excommunicatus non est, nisi per denuntiationem intervenientem generaliter potius excommunicatus specialiter, quam generaliter habeatur. Hi(n)c itaque non obstat, quin tres, quas exprimit hic, tantum sint (fuit *Ll.*) cause. *dispensative* — —. Auch hier wird des Johannes Faventinus Lehre vorgetragen und für die Begründung der Beschränkung auf die 'tres cause' nutzbar gemacht.

[2]) Bs. pag. 92[b], Rs. fol. 88 vo[2]. [3]) c. 4.

[4]) c. 14. — Die beiden letzten Parallelstellen stehen in Rs. untereinander; die rechts freigebliebene Kolumnenhälfte wird in derselben Weise für die Fortsetzung ausgenutzt, wie dies beim Übergang zur Erklärung eines anderen Textabschnittes öfter vorkommt (vgl. oben S. 368 Anm. 3). War die (nähere oder entferntere) Vorlage von Bs. ebenso eingerichtet, so ist auch die Verwirrung verständlich, die den Text von Bs. an dieser Stelle verunstaltet. Getilgt sind die verirrten Worte (vgl. den Variantenapparat) nicht; sie werden an der richtigen Stelle jedoch am Rand nachgetragen.

ad v. post mortem (per unum).[1])
§ [α]Et nota, quod licet[α] principaliter de statu defunctorum non possit agi, ut C. libro VII [β]t. Ne de statu[β] l. I[2]), secundario tamen causa bonorum et liberorum[γ] agi potest, ut e. libro et e. t. l. Quamvis.[3]) S.

[δ]Supra XXIIII q. II. Nec quisquam. S
Supra XXIIII q. II. § I. S.
Supra Di. XXIII. Quorun(dam). S[δ] [4])

cepto eo, quod de heresi vel scismate dicitur supra[h] C. XXIIII q. II. Sane profertur.[5]) Et[i] nota, quod quamvis de statu defunctorum principaliter agi non possit, ut C. libro VII [k](t. Ne de statu) l. I[2]), secundario tamen causa bonorum et liberorum agi potest, ut C. libro VII[k] e. t. Quamvis.[3])

C. 33 p. 2 c. 8.

a—a) Quamvis enim *T.* β—β) *om. Ph.* γ) -torum *T.* δ—δ) *Concordantiae praecedunt glossam in cod. T. sub hac forma (sigillis omissis)*
Supra C. XXIIII q. II c. Ne quicquam (!) et § I.
Supra C. XXIII Q. (!) c. Quorundam. *(cf. n. 4.)*

h) ut *Bs,* i) *om. Rs.* k—k) *om. Rs.*

1) Ph. fol. 229 r[2], T. fol. 194 vo[1].

2) C. 7. 21. 1.

3) C. 7. 21. 3. — Was ich zu unserer Dekretstelle sonst gefunden habe, steht schwerlich auch nur in entfernten Beziehungen zu den Ausführungen der Summa (und der Glosse). Einzig die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 254 r[2]) sieht wie eine gekürzte Fassung der ersten Sätze unserer Summa aus: *post mortem.* Hinc habes, quod post mortem nemo est accusandus, ut hic et D. XXIII. Quorundam, eo excepto, quod dicitur de heresi et scismate, ut XXIIII q. II. Sane. *unum* — —. Von den eingesehenen Glossenhss. haben B. (fol. 212 vo[2]) und M. (fol. 172 r[1]) ad v. (post mortem eius) accusari:

§ Et *(om. B.)* hoc verum est, nisi forte ratione bonorum fiat talis accusatio, ar. XXIII Di. Quorundam. — G. (fol. 209 vo[1] äußerster Rand, Haupthand!) ad v. post mortem (, per unum):

§ Nota, quod non potest quis post mortem accusari directe, nisi in certis criminibus, utpote in crimine sacrilegii, simonie, lese maiestatis et hereseos, ut XXIIII q. II Sane profertur. Potest tamen indirecte ratione ordinis, ut XXIII Di. Quorundam. et ratione ecclesiasticarum rerum, ut XII q. V. Obitum (*c. 2*), XVI q. III. Si episcopus (*C. 12 q. 6 c. 2 Si episcopum?*).

H. (fol. 222 r[1]) (II) ad e. v.:

§ Verum est, quod post mortem non potest quis accusari directo, ut ff. ad l. Iul. (*sp. 6 fere litterarum:* maiestatis) l. ult. (*D. 48. 4. 11*) et supra XXIII Di. Quorundam, nisi de heresi, vel scismate, ut XXIIII.

Der Versuch, die Sigle si in mehreren Glossenhss. und in der gleichen eindeutigen Weise als Bezeichnung für den Verfasser unserer Summa nachzuweisen, begegnet etwas größeren Schwierigkeiten, wenn man die zahlreichen Belege in Betracht zieht, die für die Sigle s beigebracht werden können.[1]) Aber auch in dieser Beziehung deckt das verfügbare Material zur Genüge die Gleichung si (= s) = Summa = Simon von Bisignano als den hier in Frage stehenden literarhistorischen Zusammenhang. — Außer im Cod. Ph. kommen si-Glossen[2]) m. W. nur im Cod. B an drei Stellen (D. 18 c. 6; D. 19 c. 1 und 5) vor.[3]) Von diesen

---

q. II. Sane profertur. Directo (?) dico quod indirecte potest etiam ex obliquo quis accusari post mortem, id est de eius crimine cognosci; scilicet ut non ipse condampnetur, set ob aliud, scilicet ratione bonorum, vel ut alius convincatur vel condampnetur, ut XXIII Di. Quorundam et XII. q. V. Obitum, C. de sta(tu) defu. l. unica (*? C. 7. 21*) et C. De his (h *H.*) qui mor(tem) sibi consci. l. ult. (*C. 9. 50. 2*).

O. (fol. 220 r²) (s. s.): § Morte enim crimen extinguitur, paucis exceptis secundum legem, ut hereseos, repetundarum, peculatus, magiestatis, apostatatus. Post mortem d tamen de adulterio queritur ratione lucrande dotis, quod hic locum non habet.

[4]) Die drei signierten Parallelstellen stehen unmittelbar unter der letzten Belegstelle der Glosse (Zeilenende) neben einer nicht unsere Frage betreffenden Zitatenreihe der älteren Glossenschicht. Daß sie mit den Verweisungen der ersten Ausführungen unseres Summenabschnittes auch in der Reihenfolge identisch sind, ist ebenso offenkundig wie der Umstand, daß T. (vgl. den Variantenapparat, insbesondere die nur so verständlichen Schreiberversehen) aus einer ebenfalls dreigliedrigen Vorlage geschöpft hat. Die Siglen sind (was ihre Zuverlässigkeit bestätigt) um so bemerkenswerter und interessanter, als von den angeführten Stellen anderweitig (vgl. oben S. 373 Anm. 3) nur die letzte wiederkehrt. [5]) c. 6.

[1]) Und zwar für Zitate ebenso wie für Glossen. Vgl. dazu oben S. 340, unten S. 444 ff.

[2]) Über weitere si-Zitate vgl. unten S. 471, 487. Die Sigle sy ist mir für Kanonisten ein einziges Mal begegnet, und zwar im Cod. Ph. (fol. 71 r¹) zu C. 1 q. 1 c. 52 ad v. deponi, wo sie in Übereinstimmung mit s und si den Autor unserer Summa bedeutet, wie aus der Identität ihres Wortlautes mit dem der Glosse zu schließen ist. Vgl. unten S. 484[a].

[3]) Sie stehen (zusammen mit den secundum si-Glossen) nur auf 4 Blättern (fol. 9 r²—12 r²) der Hs. und sind, wie ein Vergleich mit den anderen Hss. der gleichen Überlieferungsgruppe ergibt, anderer Herkunft als der sonst in umfassender Weise durchgehend überwiegende Grundstock (vgl. oben S. 357 ff.).

kehrt die eine gleichlautend in der Summa und mit s signiert in Ph. wieder; die zweite findet sich ebenfalls mit der Sigle s in Ph., soll aber wegen ihres Verhältnisses zur Summa an anderem Ort mitgeteilt werden; die dritte (D. 18 c. 6) scheint nur im Cod. B enthalten zu sein.

D. 19 c. 1.

ad v. preferri.[1])
§[α] Si id, quod ab [β] alio [γ] commendatur, est commendabile et id, quod[δ] ipsum commendat[ε], est commendabilius, supra [ζ] Di. I. Consuetudo autem[η].[2]) ſı.[ϑ][3])

[4])*Si romanorum* etc.[a] usque *approbantur*[b]. Hinc collige, quod si id, quod ab alio commendatur, est commendabile et id, quod ipsum commendat, [c]est commendabilius[c], supra Dis.[d] I. Consuetudo autem.

D. 19 c. 5 ad v. (postea) curam (habeat).[5])

§ Ar. quod si prelatus probatur aliquando statutis vel precepto sedis apostolice contradixisse, non tenetur subditus eius iuditio obedire, ut infra XXIIII q. I Ait celestinus[6]), quia non poterat quemquam eius sententia removere, qui iam se ipsum prebuerat removendum. ſı.

Die zum ersten Teil des Dekrets auch sonst meist wenig ergiebige Summa erörtert dieses Kapitel gar nicht. Dagegen bietet Ph.[7]) eine Gruppe von Glossen, von denen

---

D. 19 c. 1.

a) Ar. quod *add. M. H.* *β) om. B.* *γ)* aliquo *B.* *δ) om. B.* *ε) om. B.* *ζ)* ar. *M. H.* *η) om. M. H.* *ϑ)* s. *Ph.*; *om. M. H.*

a) et iō *fuit Bs.* b) aprobatur *Bs.* c—c) commendalius est *Rs.*; e. c—blius *Bs.* d) h *Rs.*

---

[1]) Ph. fol. 12 vo[2] ad v. approbantur; — B. fol. 9 vo[2]; H. fol. 12 vo[1]; — M. fol. 8 vo[2] ad v. assumi.

[2]) c. 5.

[3]) Das lange s kommt allein oder mit i verbunden als Sigle nur selten vor. Außer in der alsbald zu besprechenden Stelle im Cod. B. ist es mir im Cod. Ph. unter Tausenden schätzungsweise ein dutzendmal begegnet. — Drei Parallelstellen: Infra XXIIII q. I. Hec est (*14*)
Infra XXV q. I cap̄. I (XXII c. I *B.*)
Infra XXXV q. VIIII (XXVI q. VIII ! *M.*) Veniam (*5*)
stehen in H. ad v. preferri, in B. ad v. (ap)probavit, in M. ad v. reprobantur (!), während G. (fol. 8 r[2]) in Übereinstimmung mit unserer Glosse ad v. honore (preferri) nur das Zitat: Supra I Di. Consuetudo hat.

[4]) Bs. pag. 6[a]; Rs. fol. 3 vo[1]. [5]) B. fol. 10 vo[1].

[6]) c. 35. Der folgende Satz ist dem zitierten Kapitel entnommen.

[7]) fol. 13 vo[1].

zwar nur die eine ihrer Signatur wegen unmittelbar heranzuziehen ist; des Interesses halber und um zu zeigen, daß eine kollidierende Glosse mit gleicher Sigle mindestens nicht bekannt ist, lasse ich jedoch die ganze Gruppe in der Reihenfolge der Hs. folgen:

adv. dampnatus

Ar. contra eos, qui dicunt non obedientem canonibus ipso iure dampnatum, per hoc quod dicit 'fiat'.

[1]) Ar. Non esse curandum de iuditio episcopi, qui decretis noluerit obedire, quoniam ipso iure est dampnatus.

(s. s.) § Qui nolunt preceptis obtemperare apostolicis anathematizentur.

ad v. contraire § Auctores canonum contempnendo, ut infra XXV q. II. Si quis docmata[2]), infra VI q. I Infames.[3]) Vel hoc cum libenter et sepe fatit, ut infra C. III q. IIII Capitulo III. S.[4])

Wie bereits erwähnt wurde, ist an gleicher Stelle zu keiner der beiden signiert überlieferten Glossen etwas in der Summa zu finden; und es ist mir auch sonst nicht gelungen, dort etwas unmittelbar Entsprechendes zu entdecken.[5]) Aber das Kapitel Ait Celestinus, das in der

---

[1]) Daß diese beiden, einander genau widersprechenden Glossen unmittelbar hintereinander stehen, ist überaus lehrreich: es zeigt, wie wenig einheitlich der Ursprung solcher Glossenmassen auch dann mitunter ist, wenn es sich um eine äußerlich zusammengehörige Gruppe handelt.

[2]) c. 18. [3]) c. 17.

[4]) In unwesentlich abweichender Fassung steht der erste Satz dieser Glosse auch in T. (fol. 18 r[2]) und G. (fol. 8 vo[2]): Contempnendo canones et auctorem (act- *T*), ut infra XXV q. II. Si quis dogmata. — Vgl. die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 12 vo[1]): „*contraire decretis* statutis salubriter, ut II q. VII Quapropter (*47*), in(fra) XXV q. II. Si quis dogmata", deren Bemerkung, wie offenkundig, von der zuerst genannten Parallelstelle ausgeht.

[5]) Auch nicht in Glossen. Sachlich noch am nächsten verwandt ist eine kurze Erläuterung, die in B. (a. a. O.) ad v. de eius iudicio und in M. (fol. 9 r[2]) ad v. iam dampnatus steht:

§ Cum enim *(om. M.)* non licet cum aliis communicare (exc.- *M.*), fortius non licebit de episcopis iudicare, ut infra XXIIII q. I Miramur (Curamur *M.*) (*37*).

Was ich anderwärts Einschlägiges gefunden habe, ist der Streitfrage gewidmet, ob es sich um einen canon datae oder dandae sententiae handelt. So eine kurze Glosse in M. (a. a. O.) ad v. dolore prostratus und insbesondere die von Schulte (Glosse S. 41 Nr. 7) mitgeteilte Erörterung des

Glosse des Cod. B als Belegstelle dient, wird doch so kommentiert, daß Bedenken gegen die Identität des Verfassers bezüglich der drei in Frage kommenden Stücke aus dem Inhalt der Ausführungen nicht hergeleitet werden können:

[1]*Ait*[a] usque *ex quo talia predicare*[b]. Hinc videtur innui, quod si hereticus aliquem excommunicat vel degradat, quamdiu eius heresis latet, quod sententia eius teneat, licet[c] non possit [d]hoc de vite[d] merito facere, set de officio, [e]quo non[e]dum est[f] iudicio ecclesie expoliatus[g]. Cum vero publice contra fidem aliqua[h] docet[i] et predicat, tunc, ut quibusdam placet, eo ipso est depositus et neminem potest eius sententia absolvere vel[k] ligare. Set quoniam quanto[l] heresis serpit occultius, tanto gravius dominicam vineam in simplicibus demolitur, inde est quod [m]in odium et[m] detestationem heretice pravitatis [n]dicunt quidam[n] specialiter esse statutum, ut sententia heretici, licet occulti, nullus possit absolvi vel excommunicationis vinculo innodari. Et sic exponunt hanc litteram: maxime *ex quo talia* [o]*predicare ceperunt*[o] set quasi idem est et si ante.[2])

---

a) *om. Rs.* b) -te *Rs.* c) *suprascr. Bs.*[2] *fuit* ſʒ; et si *Rs.* d–d) ħ de iure *Rs.* e–e) *suprascr. Bs.*[2] *fuit* ė̇ *(?).* f) *om. Rs.* g) spol- *Rs.* h) -quam *Rs.* i) p̄d- *Rs.* k) et *Rs.* l) qn̄ *(?) Rs.* m–m) inđīn *Rs.* n–n) q. d. *Rs.* o–o) c. p. *Rs.*

Johannes. — Die Summa Lipsiensis führt unter anderem, was hier weiter nicht in Frage kommt, in ihrem Kommentar die Gegenüberstellung der beiden Meinungen durch. Am Schluß heißt es (Ll. a. a. O.): — — Alii dicunt, quod dande sententie est. Licet enim episcopus non obediat pape, tamen donec eum tollerat ecclesia, tenentur subdite (!) obedire, ut XV q. ult. c. ult. (*q. 8 c. 5*), infra VIII q. IIII Nonne (*c. un.*).

[1]) Bs. pag. 77[b], Rs. fol. 73 vo[1].

[2]) Diese Erörterungen sind z. T. wörtlich in die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 222 vo[2]) übergegangen (oder auf gemeinsame Quelle zurückzuführen?) *Ait celestinus* usque *talia predicare ceperit* etc. Hic manifeste innuit, quod si aliquis hereticus aliquem ligat vel absolvit, quamdiu occulta est eius heresis, eius sententia teneat, quia et si de vite merito id facere non possit, potest tamen ab offocio (!) quia nondum est ab ecclesia separatus. Unde hoc quidam intelligunt de eis, qui in heresim iam dampnatam incidunt, vel de precisis ab ecclesia per sententiam, quia *ex quo talia predicare ceperunt* publice, que manifeste fidei obviant, eo ipso etiam citra sententiam est depositus, nec aliquem ligare vel solvere potest, ut supra e. q. c. I, II, III Q. (!). Alii dicunt, quod nec occultus hereticus aliquem possit ligare vel solvere; et hoc in odium heretice pravitatis et exponitur hoc ita: maxime *ex quo talia predicare ceperunt,* idem enim esset si ante (aū *Ll.*). *Aperte* — —.

Cod. Ph. (fol. 191 vo[2]) hat ad v. ceperunt nur folgende Glosse der letzten Glossenschicht: Ergo a contra(rio sensu?) antequam predicent

Außer einer weiteren si-Glosse, auf die, wie bereits erwähnt, später zurückzukommen sein wird, enthält der Cod. B noch vier hierher gehörige Stücke, die mit dem Schlußvermerk **secundum si** versehen sind. Auch diese Fälle lassen sich z. T. wenn auch nur mit verwandten Stellen der Summa belegen.

1) D. 19 c. 9 ad v. eo quod.[1])

§ Ergo excomunicatio in tertiam transit personam. Non est verum, nam iste fo(tinus) excommunicatus fuerat pariter, ut de sacerdote maximo communicanti infra XI q. III dicitur.[2]) Vel ipse acha(tius) cum omnibus (omini- *B.*) suis fautoribus fuerat excommunicatus, unde ei (el ?*B.*) fautores excommunicati essent et eis communicans excommunicatus censetur. Hec sententia (Suā *B*) ex XI. c(ausa) q. III c. excellentisimus[3]) evidenter[4]) colligitur. **secundum si.**

Auch hier läßt uns die Summa in so fern im Stich, als c. 9 unerörtert bleibt[5]); dagegen bietet sie zum Kapitel Excellentissimus folgende verwandte Ausführungen:

---

valet sententia; verum est ar. C. De testa. l. I (C. 6. 23. 1), licet quidam dicant aliter; et subaudiunt maxime.

[1]) B. fol. 11 r[1]. [2]) cf. c. 25 (Rogo). [3]) c. 102.

[4]) Es ist hier mit der Möglichkeit zu rechnen, daß vor 'evidenter' etwa 'et §' (vgl. D. Gr. p. c. 24) ausgefallen ist.

[5]) Dagegen kann die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 13 r[1]) vergleichsweise herangezogen werden:

— — *fotino.* Infra XI q. III. Quoniam (*103*) contra. Ibi dicitur, quod excommunicatio non transit in tertiam personam. Quod verum est, nec impedit, quod hic dicitur, quia quilibet istorum trium hereticus erat et in heresim dampnatam inciderat. Et ita soluta est obiectio qua (q̃r *Ll.*[1]) queritur, an sit excommunicatus papa si communicet excommunicato vel illi, qui inicit violentas manus in clericum. Non est enim excommunicatus, quia par parem ligare non potest. Item argumentum est, quod non est aliquis absolutus eo ipso, quod papa ei communicat, nec ad famam restitutus, si eum ordinaverit. *occulte* — —.

Zu vergleichen ist ebenfalls auch schon hier eine anonyme Glosse des Cod. O. (fol. 21 r[2]):

(s. s.) Infra XI q. III. Quoniam multos. contra. Solutio: Multum refert, an prin(ci)palis reus simpliciter excommunicatus sit, an vero etiam cum fautoribus suis. Nam in primo casu excommunicatio non transit usque in terciam personam, ut ibi. In secundo transit, ut hic, ac si secundus nominatim excommunicatus fuisset.

Kaum irgendwelche Beziehungen zu unserer Stelle weist eine in

[1])*Excellentissimus* usque *de his*[a] *qui cum engeltruda.* Hinc videtur posse colligi, quod excommunicatio transeat ad[b] tertiam personam, quod est [c]contrarium infra I. c(apitulo).[c] Set[d] hic engeltruda cum omnibus communicatoribus simul[e] excommunicationis reportavit sententiam, unde communicantes eis[f] excommunicati erant prima excommunicatione velut[g] si principali persone communicarent. Set queritur — —.

und ähnlich wird über das Kapitel Rogo (25) gehandelt. Der diesbezügliche Bericht muß jedoch wegen anderweitiger, auch die eben mitgeteilte Stelle betreffender literarhistorischer Zusammenhänge späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.[2])

2) D. 20 c. 1 pr. ad v. Isti omnino.[3])

Id est (J̃ *B.*) per quorum auctoritates debent clerici iudicari et humanis legibus examinari (eximi- *B.*), quia nichil est comune cum legibus, ut infra XI q. I. Continua lege[4]), nisi cauciones ipsi deficiunt (c').[5]) Etiam tunc enim divina et humana lex resolvatur, ut C. e. q. III Summopere.[6]) **secundum. si.**

D. 20 wird in der Summa ganz übergangen und auch an s-Glossen sind mir aus Cod. Ph. nur zwei bekannt, von denen die eine (ad v. per quos iudicant) bereits früher[7]) von mir mitgeteilt worden ist, die zweite (ad v. ad apostolicam)

---

a) hiis communicant (!) *Rs.* b) in *Rs.* c–c) excōicō tercium infra c. I. *Bs.* d) Si *Rs.* e) s̄s̄ (-suis) *Rs.* f) ei *Rs.* g) -ud *Rs.*

H. (fol. 13 vo[2]) und M. (fol. 9 vo[2]) ad v. communicasset erhaltene Glosse auf. Sie lautet:

§ Infra XI q. III (IIII. *M.*). Quoniam multos. contra. *(om. M.)* Set fotinus communicaverat achatio eius heresi consentiendo et similiter anastasius fotino et achatio. Unde uterque *(bis scr. M.)* inciderat in canonem late (date *H.*) sententie, ar. XXIIII q. I c. I, II, III.

[1]) Bs. pag. 49[a], Rs. fol. 44 vo[1]. [2]) Vgl. unten S. 500.

[3]) B. fol. 11 r[a].

[4]) c. 5. Die Begründung (quia — legibus) arbeitet mit den Worten der zitierten Belegstelle.

[5]) Wie der verderbte Text zu emendieren ist (etwa durch ipse statt ipsi oder wahrscheinlicher durch canones statt caucōes, wie geschrieben dasteht), möchte ich dahingestellt sein lassen.

[6]) c. 70. Auch hier wird alles Vorhergehende (nisi — resolvatur) teils nur mit den Gedanken, teils aber auch mit der Redewendung der Parallelstelle bestritten.

[7]) Summen und Glossen, Z.S.St. Kan. Abt. XIV S. 436[1].

§ Ad quam cause diffitiles reseruntur, ut infra XVI q. I. Frater.[1] S

lautet und keine in irgendeinem Verwandtschaftsverhältnis zur secundum si-Glosse steht.[2]) Auch die Summa bietet an einer der zitierten Stellen[3]) kaum auch nur entfernte Anknüpfungsmöglichkeiten.

---

[1]) c. 52.

[2]) Dagegen wird das Verhältnis der leges zu den canones kurz berührt in G. (fol. 9 r[2]) ad v. iudicantur:

§ Ar. quod clerici non sunt iudicandi per leges.

In M. (fol. 9 vo[2]) ad v. omnino sunt werden jedoch nur aliae scripturae genannt:

§ Ar. pro illis, qui volunt suscipere alias scripturas in causis suis preter (pōt *M.*) illa scilicet summorum pontificum. Verum est si alie (non?) sint contrarie istis et vera.

[3]) Das Kapitel Summopere wird in der Summa übergangen. Dawider überliefert Ph. (fol. 125 r[2]) ad v. humana folgende Glosse:

§ In secularibus. Vel utrumque persequendum, cum sibi non contradicant. Tunc enim non dedignantur leges sacros canones inmitari; s.

während B. (fol. 114 vo[2]) ad v. humana, M. (fol. 94 vo[1]) ohne Verweisungszeichen im Text und G. (fol. 109 r[2]) sich folgendermaßen vernehmen lassen:

§ Ar. iudicandum esse in causis ecclesiasticis tam secundum leges, quam secundum canones et tunc observandas esse leges sicut et *(om. M.)* canones (et leges tamquam canones observandas *G.*). Quod verum est, nisi leges obvient (abrenuntient *M.*) canonibus; tunc enim eis abrenuntiandum est, ar. Di. X c. I. ar. *(om. G.)* VI q. IIII. Si inter episcopos (3). Vel divina (diē *? B.*) referatur ad id quod dictum est: rectores ecclesie; humana ad id scilicet *(om. G.)*: qui pub(lica) etc. Simile supra Di. LXXVIIII. Si quis peccuniam (!) (*9*).

In unmittelbaren Beziehungen zu dieser Glosse steht die Summa des Huguccio (Lh. fol. 116 vo[1]):

divinam (!) id est canonicam (!) *humana* id est secularis. Et est ar., quod in causis ecclesiasticis leges seculares locum habent. Et hoc verum est, nisi in canonibus obviant, tunc enim non sunt admitende, ut Di. X. Lege (*1*), Si in adiutorium (*7*) et VI q. IIII. Si inter (*3*) et XXXIII q. II. Inter hec (*6*). Singula referantur singulis, scilicet lex divina ad rectores ecclesie (-a *Lh.*), humana ad iudices seculares, qui exercent pu(b)lica iudicia. Simile D. LXXVIIII. Si quis peccuniam (!) (9) *resolvatur*, id est aperiatur et discutiatur. *remota* — —.

Hierzu vergleiche man wiederum die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 152 vo[2]):

Summopere (Cum in opere! *Ll.*) usque *publica iudicia*, id est iudices seculares, qui de publicis iudiciis cognoscunt. *divina*, si sit crimen ecclesiasticum; *humana*, si sit crimen civile et ante iu(dicem) civilem. *resol-*

[1]) *Continua* usque *qui*[a] *ecclesie necessitatibus deserviunt.* Hinc collige vagipalantes clericos et officio suo abutentes coram civili iudice posse conveniri, ut[b] C. XVI q. I. Generaliter; contra infra e. q. e. Sacerdotibus.[2])

---

[a]) *fuit* que *Rs.* [b]) infra *add. Rs.*

---

vatur, id est aperiatur. Vel secundum utramque legem iudicandum in ecclesia, si tamen humana non sit contraria divine, ut supra D. X capitulo I, supra III q. IX dignum (*9*). *remota* — —.

[1]) Bs. pag. 43[a], Rs. fol. 38 vo[2]. — Auch zu diesem Kapitel haben B. (fol. 109 r[2]), H. (fol. 125 r[1]) ad v. publicis, G. (fol. 103 r[1]) ad v. commune eine einschlägige Glosse:

§ Ar. (*om. H.*) clericos esse iudicandos (i. e. *B. H.*) secundum canones et non secundum leges. Et per hoc habetur, quod si libellus accusationis non habeat omnem sollempnitatem (s. o. *H.*) legalem, idcirco non debeat (-eāt *B. H.*) deleri (idcirco recusari n. debet *G.*), ar. XXXIII q. II. Inter hec. (*6*).

Dieselbe Glosse steht auch in M. (fol. 89 r[2]), wo sie mit einer anderen vorausgehenden (§ Extraordinarii sunt qui ad specialia sunt delegati = B. und G. [hier auch als I-Gl.: qui non habent ex officio set ex delegatione]) und einer nachfolgenden Zitatengruppe (supra D. X. Lege, C. III q. VIIII. Dignum est. c̄c̄) kontaminiert ist, welch letztere allerdings in B. und H gleiches Verweisungszeichen trägt. — Außerdem in M., G. und B. (nachgetragen) kurze Sätze, die das Kapitel auf den Gerichtsstand beziehen. Z. B. M. ad v. pertrahantur: § Quantum ad hoc, quod trahatur ad civilem iudicem in causa civili. Ähnlich G. und B.

[2]) Benutzt ist diese Bemerkung unserer Summa von der Summa Lipsiensis (Ll. fol. 145 r[1]):

— — *vel qui ecclesie necessitatibus,* subaudi[s] non permissione proprii episcopi. Hinc tamen habes, quod clerici vagantes et officio suo abutentes non gaudent ex toto privilegio clericorum, ar. infra XVI q. 1. Generaliter (*40*), infra e. q. Sacerdotibus (*41*).

und in der Summa des Huguccio (Lh. fol. 101 vo[1]):

— — *serviunt* Videtur quod illi clerici, qui (que *Lh.*) non serviunt, set giro, vagi et palantes et officio suo abutentes (-ens *Lh.*) possint conveniri coram iudice seculari, ar. infra XVI q. 1. Generaliter. Set quidquid lex dicat vel innuat, non credo hoc esse verum, nisi essent incorrigibiles, ar. infra e. q. Sacerdotibus. Si enim — — *publicis,* id est secularibus. Ar. clericos non esse iudicandos secundum leges, ar. Di. X. Lege[m]. et XXXIII q. II. Inter hec. Ar. c̄c̄. III q. VIIII. Dignum, ar. c̄c̄. infra e. q. III. Summopere. Set non debent iudicare secundum leges, ubi canonibus contradicunt. Vel sic intelligitur (*fuit* — untur), quod hic dicitur 'nil eis commune cum legibus' quo ad hoc, ut coram seculari iudice conveniantur, secundum vel (vel secundum ?) eas iudicentur a seculari iudice, si fuerint rei et non actores. — Vgl. die vorige Anmerkung, zu welcher

Wesentlich befriedigender ist jedoch das Ergebnis der Vergleichung bezüglich der beiden letzten Glossen.

3) D. 21 c. 4 ad v. Inferior.[1])

§ Nota hinc duo. Primum, quod non potest inferior solvere, quem (q̄ *B.*) superior vel maior legavit (!), ut supra Di. XV. Sicut sancti[2]) (ſcq̄; *B.*) in fine, infra XVII q. IIII. Si quis suaden(te).[3]) Secundum, quod non valet maior ligare, quem superior inpedunt (? inpetivit ?). Unde libertas (-t̄m *B.*) sacerdoti et cuique (? cuu *B*) clerico datur per apostolicum, ut etiam renuente (-mittente *B.*) suo episcopo, si voluerit, monasterium ingrediatur, quia afflatu spiritus sancti movetur, ut XVIIII q. II. Due sunt.[4]) **secundum. si.**

4) e. ad v. absolvit.

§ Hoc quoque verbo duo alia observa. Superiorem scilicet posse absolvere quem ligavit inferior, ut infra XI q. III. Si episcopus forte[5]) — et ligare (*fuit* legare!) quem absolvit — dato sacramento (iudicio ?) ecclesie stabit, ut alexander III. Quesitum (q̄ſtū *B.*) est.[6]) Secundum est, quod hereticus vel excomunicatus excomunicare non potest. Eum enim, qui excomu(n)icat semper oportet esse maiorem eo, quem excomunicat. **secundum si.**

Es wird zwar auch das Kapitel Inferior in unserer Summa übergangen[7]), aber an drei von den vier zitierten Stellen lassen sich Bemerkungen nachweisen, die die Identität ihres Verfassers mit dem von der Glosse genannten si als wahrscheinlich oder mindestens sehr wohl möglich darlegen.

---

jetzt noch nachzutragen ist, daß in T., B., G., H. und M. ad v. serviunt die (außer Ph. und O.) überall wiederkehrende Parallelstelle steht: Infra XVI q. 1. Generaliter. ar.

[1]) B. fol. 12 r². [2]) c. 2. [3]) c. 29. [4]) c. 2.

[5]) c. 4. [6]) Comp. I. I 23. 2. Vgl. unten S. 386 Anm. 5.

[7]) In wenn auch nur entfernten Beziehungen zur ersten Glosse stehen die Ausführungen der Summa Lipsiensis (Ll. fol. 14 r²) *Inferior* etc. *qui non potest absolvere non potest ligare.* Hinc collige regulam: Qui potest ligare et absolvere. Quod sine exceptione verum est. Item, qui potest absolvere et ligare, dum tamen possit ex officio absolvere. Et ita solvitur, quod posset obici infra De con. Di. IIII Sanctum (*36*). Item minor maiorem ligare non potest, quod verum est de ordine regulari, licet aliter quandoque contingat, ut si in minorem maior conpromiserat — — (gekürzte Fassung einer Glosse des Johannes). — Item nota, sicut minor maiorem non potest solvere vel ligare, ita nec (absolvere) eum, quem maior ligat, ut D. XV. Sicut (*2*) et XVII

D. 15 c. 2.

[1]) *Sicut sancti evangelii* etc. usque *quisquis presumit absolvere quos ligat.* Hinc collige eum, qui incidit[a] in canonem date sententie, a nemine nisi a summo pontifice posse absolvi, ut[b] infra C. XVI q. I. Frater noster[2]), C. [c]XVII q. IIII.[c] Si quis sua(dente)[3], C. XII q. II. De viro[4]), Di. XXI. [d]Inferior.[5])

D. 15 c. 2.

[a]) inciderit *Rs.* [b]) *om. Bs.* [c–c]) XVIII *Rs.* [d]) Et *add. Rs.*

q. IIII. Si quis (*29*). Set nec ligare eum, quem maior absolvit. ut infra XIX q.II. Due (*2.*) Item — —.

Von der Summa Lipsiensis ferner als benutzt, oder (was wahrscheinlicher) mit ihr auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehend, erweist sich folgende in B. (fol. 12 r[1]) und M. (fol. 10 vo[2]) ad v. Inferior erhaltene Glosse, die ich nach der besseren Überlieferung in B. (doch steht fast regelmäßig p̊ für potest!) auszugsweise mitteile:

§ Ex hoc capitulo tres colliguntur regule. Prima est: inferior superiorem solvere non potest (est *M.*) vel ligare; et hoc habet exceptionem in tribus casibus in glosa iohannis notatis (notantis *B.*). Secunda est: qui potest ligare potest (qui pecca *sequitur spatium 2 fere litterarum M.*), solvere; et hec nullam habet exceptionem. Tertia est: qui potest solvere (et — solvere *om. M.*) potest ligare; et hec habet (sunt *B.*) exceptionem duplicem. Legitur enim infra De con. Di. IIII cap̄. Sanctum (Secundum *M.*) est baptisma (*36*), quod quidam penitens — — fuit necessitas; de officio enim nec eum absolvere nec ligare poterat — —. Item (J' *M.*) si obicitur (-atur *B.*), quod episcopi absolvunt (-vit *B.*) parrochianos aliorum — — nec talis remissio valet eis, nisi (non *B.*) fiat ex consensu suorum episcoporum, quod habetur ex quodam extra al'. III (*om. M.*). In eminenti ecclesie specula *(X. V 38. 4. cf. Juncker, Coll. Berolinensis a. a. O. S. 336[1]).*

Die hier erwähnte Glosse des Johannes § Hoc perpetuum est — D. XL. Si papa. **Io.** ist die von der Summa Lipsiensis benutzte. Sie steht in G. ad v. Inferior, in M. kontaminiert (vgl. Schulte, Glossen S. 41. Nr. 8), in B. ad v. absolvere, in T. ad v. potior, in Ph. ad v. convenienter, und zwar überall richtig signiert. In der zuletzt genannten Hs. wird außerdem eine andere Glosse überliefert, die mit der des Johannes dem Inhalt nach genau übereinstimmt (auch hinsichtlich der Belegstellen), aber in der Fassung nicht verwandt ist und weder Verweisungszeichen noch Sigle hat.

[1]) Bs. pag. 5[b], Rs. fol. 2 vo[2]. [2]) c. 52. [3]) c. 29.

[4]) c. 17.

[5]) Als Glosse ad v. presumit kehrt dieses Stück in B. (fol. 7 r[1]), M. (fol. 6 r[2]) und H. (fol. 8 r[1]) wieder. Es unterscheidet sich hier von dem wiedergegebenen Text der Summa nur durch 'papa' statt 'summo p.'

C. 19 q. 2 c. 2.

— —[1]) *Dignior* [a]*est enim*[a] *lex privata* etc. Et nota, quod multipliciter videtur infringi et canonum videtur constitutionibus[b] obviare, quod hic dicitur legem privatam legi publice preiudicare. Si enim minor XII annorum afflatus [c]sancto spiritu[c] ad monasterium convolaret, infra annum et diem secundum legem canonicam potest[d] a parentibus inde extrahi — —. Solutio: lex privata dicitur dignior lege publica, [e]quia digniorem hominem instituit. Interdum tamen lex publica[e] legi private preiudicat; et hoc iuducit minor etas, persone dignitas seu communis[f] utilitas, matrimonii vinculum et constitutio canonis.[2])

C. 11 q. 3 c. 4.

— —[3]) *nullus debet presumere, ut communioni eum societ.* Nullus: subaudi par vel inferior. Superior vero iudex eum potest absolvere et eidem[a], si voluerit, potest communicare. Quod tamen cum[b] cause[c] cogni-

C. 19 q. 2 c. 2.

a—a) enim est *Rs.* b) inst- *Rs.* c—c) spū. s. *Rs.* d) autem *add. Bs.* e—e) *om. Rs.* f) c̄oīo̅is *Bs.*.

C. 11 q. 3 c. 4.

a) equidem *Bs.* b) *om. Rs.* c) *om. Bs.*

und dadurch, daß nach 'Inferior' zwei Parallelstellen (Infra II q. III § Notandum (vgl. D. Gr. p. c. 7!), infra D. L. Si ille (58.) hinzugefügt werden. Dagegen findet man in Ph. (fol. 9 r[1]) diese Glosse signiert (— Inferior; s) und identisch mit der Summa (— solvi —, außer 'ut' fehlt der Beleg aus C. 12). — In den genannten Hss., ferner in T. (fol. 14 vo[1]) und G. (fol. 5 vo[2]) steht (überall signiert) ad e. v. die Glosse des Johannes:

§ Hinc presumitur prelatos — — —. Miratus. **Io**, die Schulte (Glosse S. 40 Nr. 6) mitgeteilt hat. Bemerkenswert ist die Variante: supersticiose (G., -num Ph.) communicantes. Hierzu ist die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 10 vo[2]) zu vergleichen, die beide Glossen aneinanderreiht: *quisquis presumit* etc. Hinc collige prelatos — Miratus. Item collige eum — a summo pontifice, ut XVI q. I. Frater et D. XXI c. Inferior. Gegenüber der s-Glosse und der Summa besteht der einzige Unterschied in der geringeren Anzahl der Belegstellen; die Glosse des Johannes ist bis auf die Eingangsworte wörtlich übernommen, doch ergibt sich für die mitgeteilte Lesart nichts Zuverlässiges, da 'superticiose' zwar fehlt, aber 'enim' zweimal ausgeschrieben dasteht.

[1]) Bs. pag. 70[a], Rs. fol. 65 vo[1].

[2]) Der Secundum si-Glosse näherstehendes Material habe ich zu dieser Stelle nicht finden können.

[3]) Bs. pag. 46[a], Rs. fol. 41 vo[1].

tione faciat, puta ex quo iurat[d] satisfacere ecclesie de contumacia et principali causa, [e]ut in extra. Quoniam quesitum[e]. Vel potest[f] restitui communioni fidelium, que pro contumacia fuit ei prohibita, non communioni officii, a qua fuit suspensus pro crimine commisso[g] antequam[h] satisfaciat[i].[1])

C. 11 q. 3 c. 46.

— — [2]) usque *et eius ecclesiam.* Et nota quod illum, qui est in ecclesia, hereticus[a] excommunicare non potest velut se superiorem. Licet quibusdam ex hoc videatur, quod [b]eum qui est[b] extra ecclesiam

---

d) iuravit *Bs fuit* iuret (?). e–e) ut in extravag. Quoniam quesitum *suprascr. Rs. et add. in marg.:* extravag. quesitum. f) poterit *fuit* potuerit *Bs.* g) *om. Bs.* h) de crimine commisso *add. Bs.* i) Utrum autem excommunicatus dicendus *(suprascr.)* esset maior, qui loquitur ei priusquam absolvatur excommunicatus inquire. *add. Bs.*; Quod tamen non credo. Videtur enim ei communicare in hiis que ad correctionem pertinent, quod omnibus licet, ut infra e. q. Cum excommunicato (*18!*). Maior autem iudex et quem excommunicatus appellat, potest eum absolvere iuramento prestito, vel ad eum remittere absolvendum, qui excommunicavit, ut in extra. c. Quesitum. *add. Rs.*[2] *in marg.*

C. 11 qu. 3 c. 46.

a) *om. Bs.* b–b) est qui eum (*!*) *Bs.*

---

1) Die in Ph. fol. 121 vo[2] enthaltene parallele Glosse ad v. nullus lautet:

§ Excepto superiori iudice, qui eum potest absolvere ex quo iurat satisfacere ecclesie de contumatia et de principali causa. Vel potest reddi communioni fidelium, que pro contumatia fuit ei prohibita, non *(seqq. inter lineas)* communioni offitii, que pro crimine prohibetur; s.

Einer Erörterung darüber, daß nur der superior iudex absolvieren könne, bin ich an dieser Stelle sonst nicht begegnet; es wird regelmäßig nur die auch in unserer Summa kurz berührte Frage ausführlich besprochen, wer kommunizieren dürfe. Das Material, das mir diesbezüglich zur Verfügung steht, kann ich seines Umfanges wegen an dieser Stelle nicht vorlegen. — Erwähnt sei nur eine längere in T. (fol. 115 vo[1]) zu C. 11 q. 3 c. 101 ad v. angelus stehende Glosse:

§ Ex hoc videtur, quod aliquis possit se ipsum anathematizare; et ar. Di. XXI. Nunc autem (*7*), ubi summus pontifex se ipsum deposuit et ar. C. XII q. II. Non liceat (*20*). Set ratione infirmatur; quia sibi parem non posset ligare, quomodo se ipsum? Item solummodo inferiores potest qui(s) ligare, ut Di. XXI Inferior. Unde dicendum est, quod nemo sententia sua ligari potest, set ostendit se anathemate dignum, ut hic — —. Vel si aliud, evangelizaret in forma humana, quo casu minor esset. **secundum G.** — Z. T. Entsprechendes auch bei Huguccio und in der Summa Lips.

2) Bs. pag. 48[a], Rs. fol. 43 r[a].

excommunicare possit hereticus, ut infra[c] C. XXIIII[d] q. I. Quisquis[1]); quod tamen non provenit[e]. Hereticus enim neminem potest absolvere vel ligare, [f]ut supra[f] C. I q. I Remissionem.[2])[3])

Wenn auch einzelne der beigebrachten Parallelen nicht viel mehr ergeben, als daß an den zitierten Stellen der gleiche Gegenstand erörtert wird[4]), so bietet doch das zuletzt mitgeteilte Stück der Summa eine m. E. sehr feste Grundlage für die Annahme, daß der Verfasser derjenige ist, den die Glosse mit 'secundum si' als ihren Gewährsmann bezeichnet. Soweit ich nämlich sehe, begegnet sonst nirgends die unmittelbare Heranziehung der Dekretale Quesitum[5]) in dem Zusammenhang, der in der Summa

c) *om. Bs.* d) XVIIII *Bs.* e) pervenit *Bs.* f–f) *om. Bs.*

1) c. 38. 2) c. 39.

3) Dieses Stück kehrt als Glosse in Ph. (fol. 124 r[1] ad v. et eius) wieder, und zwar soweit nicht mitgeteilt, wörtlich übereinstimmend mit dem oben abgedruckten Text der Summa:

§ Eum enim qui in ecclesia est, hereticus — — velut superiorem — — quod tamen non est verum — —. Remissionem. s.

In der Summa sind die Kapitel und Dicta von c. 36—39 des C. 24 q. 1 nicht kommentiert, in Ph. (fol. 192 r[1]) steht aber (ohne Verweisungszeichen) neben § 2 des D. Gr. p. c. 37 (auf die Schlußworte bezüglich?):

§ Nec hereticum, nec catholicum potest excommunicare, ut supra I q. I. Remissionem. Et quod hic dicit magister, in sequenti .§. mutat. S.

Daß es sich um Äußerungen im Rahmen einer Kontroverse handelt, geht aus zwei kurzen Glossen zum D. Gr. p. c. 38 hervor, die uns in O. (fol. 182 r[2]) erhalten sind, und die ich zur Beleuchtung der Sachlage folgen lasse:

ad v. Sed (!) istud § Sunt nonnulli, quibus hec determinatio non placet, dicentibus hereticos saltem in alios hereticos sibi adhuc subditos ligandi et solvendi potestatem retinere, ut dicitur (in) superiori paragrapho.

ad v. potest tamen § Istud 'tamen' nichil determinat, nisi forte quis dixerit, ipsum non ad id, quod in proximo dictum est, set ad finem superioris paragraphi spectare.

Der einschlägige Hugucciotext ist von Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. CIV S. 19 mitgeteilt worden. Sein Wortlaut bietet ebenso wie der der Summa Lipsiensis keine Anhaltspunkte dafür, daß der Gegensatz superior — inferior noch anklingt.

4) Und zwar, wie zuzugeben ist, mitunter in anderer Beziehung.

5) Daraus, daß unsere Summa die Dekretale mit den ursprünglichen Anfangsworten zitiert, in der Glosse jedoch das einleitende Quoniam

wie in der Glosse in übereinstimmender Weise behandelt wird.[1]) Liegt aber eine solche Verwandtschaft vor, dann

---

weggefallen ist, wird man schwerlich einen Grund gegen das vermutete Nahverhältnis herleiten können. Mit Quoniam quesitum beginnt das Schreiben in Cant. 4, App. 31, 4 (Cod. Lips. 1242 fol. 103 r[1]) und Brug. 46, 5, während Cant. 8 A, Par. I 179, Cl. 287 und alle Sammlungen der Bambergensisgruppe das Incipit Quesitum haben. Die Summa Lipsiensis zitiert zwar noch 'Quoniam quesitum', aber bereits der Zusatz aus der Vorlage des Korrektors von Rs. und Huguccio schreiben 'Quesitum'. Vgl. hierzu auch die folgende Anmerkung.

[1]) Allerdings besteht die Übereinstimmung nicht wesentlich darin, daß der Papstbrief als Belegstelle für denselben Rechtssatz dient, da man strenggenommen das Zitat der Summa vielleicht auf die unmittelbar vorausgehende Ausführung über die causae cognitio zu beschränken haben wird, obgleich ein zwingender Grund dafür nicht vorliegt. Was gegenüber der ganzen übrigen zeitgenössischen Literatur jedoch auffällt, ist, daß der zwischen dem Kapitel 'Si episcopus forte' und der Dekretale bestehende Gegensatz, der die Ausführungen der Folgezeit beherrscht, nicht hervorgehoben wird. Zur Charakterisierung der Sachlage teile ich in möglichst gedrängter Form mit, was ich diesbezüglich fand. Zu c. 4 notieren zunächst B. (fol. 111 vo[2]) und H. (fol. 127 vo[1]) ad v. cognitionem, M. (fol. 91 vo[2]) ad v. priusquam und G. (fol. 105 vo[2]) ad v. communionem eine Gruppe von Parallelstellen, in der übereinstimmend In extra. Quesitum und Infra e. Q. Cum aliquis als Konträrstellen auftreten. Auch in T. (fol. 111 vo[1]) findet sich unter einer ganz anderen Sammlung von Belegen (aus Bestandteilen verschiedenartigen Ursprungs) das Zitat: ar. J. ex̄. Quesitum. c̄c̄. (Quesitum wird wie in der noch zu erwähnenden Glosse merkwürdigerweise Qm̄tum geschrieben, was ich mir nur als durch Schreibermißverständnis — aus qm̄ q̄ſitum — entstanden erklären kann.)

Dementsprechend steht in der Summa Lipsiensis in einer dem Kommentar zu unserem Kapitel eingefügten längeren Erörterung über die Exkommunikationssentenz folgende Ausführung (Ll. fol. 148 vo[2]): — — Set ulterius potest queri, cum sententia excommunicationis teneat donec probetur vel improbetur a maiori, ut hoc c. dicitur, et idem contingat in aliis sententiis, quid enim (q̃dō *Ll.*) speciale erit in hac sententia scilicet excommunicationis? Et dicunt, quod in aliis sententiis pena non commitatur (!) sententiam; si iudex cognoscat, pronunciare debet ipsam infirmandam esse. Hodie (hodite *Ll.*) tamen ita observari debet, ut in pristina cautione standi iudicio (iudeo *Ll.*) ecclesie absolvatur ante litis ingressum, ut in extra. Qua fronte *(X. II 28. 25)* et Quoniam quesitum. Et ita quantum ad presenten articulum hoc c. est derogatum — —. (Die eingehenden und interessanten Darlegungen kann ich leider ihres Umfanges wegen an dieser Stelle nicht mitteilen.)

Die bereits erwähnte Glosse des Cod. T. ad v. communioni lautet:

ist nach einem weitgehend erprobten und gesicherten Grundsatz der Kritik die (hier sogar singuläre) Verwendung der

---

§ Ratio obviat, quia, cum solius contumatie hec sit pena, apparet quod, cum aliquis de contumatia ecclesie satisfecerit iuramento, debeat a pena huius obligationis absolvi, quod romana ecclesia dicitur observare, ut I. decretali alex. III. Quesitum (qmtū *T.*). Ad quod dici potest huic cap(itulo) et aliis infra e. q. Si quis presbiter *(5)*, Excommunicato(s) *(17)*, Servetur *(73)* preiudicari tum ratione, que deest, cum lege(m) ratio sola commendat, ut Di. (I) Consuetudo *(5)*, tum romane ecclesie consuetudine. Vel distinguatur inter excommunicationem I, II, III, IIII, de quibus habes (hrs *T.*) C. V q. II. Presenti *(2)*. In anathemate verum est, quod observat romana ecclesia, et hec est pena solius contumatie, ut infra c. Nemo *(31)* et c. Certum *(43)* et B. XI c. II, III. In penult(ima) locum habet illud capitulum Excommunicatos *(17)*. Nec mirum, quia hec sine contumatia irrogatur etiam penitentibus, propter quod inspectione opus est, an talia sint crimina. Vel refert, utrum anathemat(izatus) adeat ro. pontificem, an sinodum vicinorum episcoporum. In primo casu apostolicus habens plenitudinem potestatis absolvet eum, vel alii absolvendum delegabit. Secus autem in secundo casu, ut in continuo niceno con(cilio) c. V. continetur. Nec obviat, si dicatur illum prius absolvendum, ne tempore discussionis (disscus- *T.*) excommunicato communicetur; nam sine metu communicatur in his, que ad excommunicationem pertinent, ut infra e. Cum excommunicato *(18)*.

(Interessant ist hier die Berufung auf das vollständige Nicänische Konzil, ohne Hinweis darauf, daß das vorher zitierte c. Servetur dem angeführten 5. Kapitel der Versio hispana entnommen ist. Das gibt einen Fingerzeig [aber auch nicht mehr] dafür ab, daß eine Sammlung der historischen Ordnung benutzt ist, die das nicänische Konzil nicht in der genannten Versio bringt.)

Auch Huguccio erörtert ausführlich den in Frage stehenden Gegensatz zwischen dem Kapitel Si episcopus forte und der Dekretale Quesitum (Lh. fol. 108 r²):

— — Ecce hic dicitur, quod excommunicatus non debet absolvi et reconciliari ante cognitionem cause, id est antequam cognoscatur, utrum iuste vel iniuste fuerit excommunicatus. Idem infra — —. Set contrarium tenet ecclesia. — — Preterea excommunicatio est pena solius contumatie, ergo cessante contumatia, debet absolvi quis ab illa pena. Preterea alex. expresse dicit, quod excommunicatus debet absolvi antequam causa eius tractetur, quia ante absolutionem excommunicatus in causa non potest stare actor, ut in extra. Quesitum. Quid (quod *Lh.*) ergo? Numquid contradicemus consuetudini ecclesie, et veritati et alexandro? Absit. Dico ergo, quia recepto iuramento de satisfaciendo statim debet absolvi excommunicatus antequam cognoscatur de causa eius vel ipse satisfaciat, sicut aperte dicit alex et sicut colligitur ex preallegatis capitulis, per que dico esse derogatum omnibus contrariis capitulis. Set numquid — —. Quidam intelligunt

gleichen Belegstelle das beste Kennzeichen dafür, daß direkte literarhistorische Beziehungen bestehen. — Inwieweit sich etwa noch vorhandene Bedenken durch eine naheliegende Erklärungsmöglichkeit beheben lassen, wird aus anderem Zusammenhang erhellen. Bei den 'secundum si'-Glossen kommt es der ganzen Sachlage nach mehr darauf an, die Gründe gegen die Identität des durch die Sigle bezeichneten Glossators mit dem Verfasser der Summa aus dem Feld zu schlagen, als neue Beweise für die Identität zu ermitteln.[1])

---

hoc cap̄. de sententia suspensionis vel simplicis excommunicationis, scilicet separationis a sacramentis et introitu ecclesie et officio quolibet vel saltem (salutem *Lh*[1].) misse. Et tunc planum *(*planeum *Lh*[1].*)* est, quod hic dicitur, quia a tali sententia non debet quis absolvi, antequam cognoscatur de causa, ut infra proximo cap̄.; et tunc intelligitur *societ communioni* quoad missa — —.

Über den von Huguccio zuletzt erwähnten Gedankengang berichtet auch die eine (in der erhaltenen Fassung spätere und infolge der Anordnung der Belegstellen mit Huguccio nächstverwandte) Glosse des Cod. G. (a. a. O.) ad v. communioni:

§ Si c. istud intelligitur de anathemate, contra sunt infra e. q. Cum aliquis, extra. De officio et po(testate) iudicis or(dinarii). Quesitum. Propter hoc dicunt quidam, quod istud est abrogatum cum suis concordanciis e. q. Excommunicatos, Servetur, Di. XCIII. Miratus, II q. VII. Accusatio. Set (q3 *G.*) melius est ut dicamus, quod de simplici excommunicatione intelligitur.

Wie sehr der Gegensatz zwischen dem Dekretkapitel und der Dekretale zum ständigen exegetischen Rüstzeug jener Jahrzehnte gehört, geht auch aus der Parallelstellensammlung der Coll. Lipsiensis 32, 2 (Cod. Lips. 975 fol. 133r[1]) und Coll. Casselana 41, 2 (Cod. Bamb. can. 18 fol. 34 r) zur Dekretale Quesitum hervor, wo das Kapitel Si episcopus forte übereinstimmend als Konträrstelle angeführt wird. Das gleiche Bild liefert die Glosse zur Appendix 31, 2 und 3 (Cod. Lips. 1242 fol. 103r[1]). Hier heißt es zu c. 2 (Qua fronte) ad v. absolvere potest:

Per hoc c. et per illud infra e. t. Quoniam quesitum corrigitur illud XI q. III (I *Cod. Lips.*). Si forte *(! Si episcopus forte? = c. 4)*, ubi prius cognoscitur de causa quam absolvatur. Set que est ratio, quod prius absolvitur? Quia timor debet haberi, ne morte preveniatur in excommunicatione (excōcātonē *Cod. Lips.*), ut XI q. III (I *Cod. Lips.*) Episcopi *(8)* et maius dampnum est unius anime etc. XXIIII (q. III) Si habes *(1)*.
und neben c. 3, aber sehr wahrscheinlich zu c. 4 gehörig, steht:

Per hoc c. derogatur illi c. XI q. III. Si episcopus forte.

[1]) Bezüglich einer Glosse von B. (fol. 11 r[2]) zu D. 20 c. 3 ad v.

III. Glossen und Summa.

Das bisher vorgelegte Material dürfte auch ohne die entscheidende Unterstützung, die sich im Verlauf der Untersuchung ergeben wird, kaum einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß s und si die allgemein üblichen und mithin auch eindeutigen Siglen für den Verfasser unserer Summa sind, als welcher uns zwar nur einmal, aber doch glaubwürdig genug, Simon von Bisignano bezeugt ist.[1]) Nachrichten von Zeitgenossen, die die Identität des Glossators s und si mit Simon bekunden, werden uns noch zu beschäftigen haben; aber wir müssen uns schon jetzt darüber vergewissern, ob von den dem Namen nach bekannten Kanonisten, deren Wirksamkeit für das zweite Jahrzehnt nach Mitte des 12. Jahrhunderts feststeht oder wenigstens vermutet werden darf, noch irgendeiner, den Anfangsbuchstaben seines Namens zufolge, in Betracht kommt. Bezüglich der Sigle s könnte man an Stephan von Tournai denken; hinsichtlich der Siglen s und si würden Sicardus von Cremona und der nur schwer faßbare Silvester mit Simon von Bisignano in Konkurrenz treten. Soweit jedoch die

---

seniores kann man mit guten Gründen vermuten, daß die beiden letzten Worte eine Sigle bedeuten sollen:

§ Septem sunt cause, quibus defertur etati (er- *B.*) senili — —. His omnibus unum contrarium invenitur infra C. XXI q. V. Si quis cui(u)slibet (*3*). s; si.

Sichere Anhaltspunkte dafür, daß s; = set in secundum zu emendieren sei, sind mir zwar bisher nicht begegnet. Aber auch die Annahme, daß es sich um den Beginn einer Fortsetzung handelt, wird schon deswegen kaum haltbar sein, weil die Glosse in B (! fol. 11 r²) ad e. v., in M. (fol. 9 vo) ohne Verweisungszeichen (das Kapitel steht auf fol. 10 r¹!) und in H. (fol. 14 r) in tabellarischer Gestalt, wenn auch nicht unerheblich abgewandelt wiederkehrt.

§ Hec sunt in quibus prefertur senectus et senilis (simul *M.*) consideratur etas — — ar. contra XXI q. V. Si quis cuiuslibet.

Übereinstimmend, wenn auch nur durch 'Consideratur etas' eingeleitet und ohne Konträrstelle am Schluß G. (fol. 9 vo¹) ad v. senioribus. Auch die Summa Lipsiensis hat diese Zusammenstellung in einer G. nahe stehenden Fassung übernommen (Ll. fol. 13 vo¹); die beiden letzten Glieder der Aufzählung sind jedoch durch drei andere ersetzt.

[1]) Vgl. oben S. 327, 331 ff.

Stephan von Tournai zugehörigen Glossen in Hss. überhaupt signiert sind, lautet die entsprechende Bezeichnung ſte. oder ste.[1]) und, von anderen Gründen abgesehen[2]), kann auch der Zeit nach ihr wohl schon um die Mitte der sechziger Jahre nach Frankreich zurückgekehrter Träger schwerlich

[1]) Allerdings läßt sich m. W. diese Sigle nur für einen Fall bestimmt identifizieren. Vgl. Juncker, Summen und Glossen, Z.S.St. Kan. Abt. XIV S. 399[5], wo zu ergänzen ist, daß die fragliche Glosse auch in B. (fol. 240 vo[1]) identisch signiert wiederkehrt. Außer der genannten kenne ich nur noch zwei mit gleicher Sigle, die ich mitteile, um Nachprüfung zu ermöglichen.

C. 35 q. 2 et 3. D. Gr. p. c. 31 (B., G., M., ll. cc.) ad v. uxores duorum:

§ Que persone, subaudi scilicet secundi generis, non possunt sociari, nisi in quinto gradu affinitatis inveniantur. Quod autem dixit 'si contigerit aliquam earum' (-q̄ eo- *G. M*) ex habundanti hoc interposuit dans exemplum tertii generis (g̃g̃ *B.*, g̊ *G.*, gra *M.*). Vel hoc (enim *G.*, *om. M.*) fecit, ut ostenderet, quod uxores duorum fratrum sunt in secundo genere affinitatis, quia ex eo nascitur tertium (-tia *M.*) addita persona persone (*om. B.*) per (in *M.*) carnalem copulam. Quia si quis duxerit unam illarum mulierum (i. m. u. *M.*), que sunt sibi in secundo genere, ut uxores duorum fratrum, non poterit aliam ducere, quia erit ei affinis in tertio genere affinitatis (*om. G., M.*), in quo prohibitio ostenditur (!) usque ad secundum gradum. **ſte** (usque — ſte *om. G., M.*).

Vergleicht man hierzu den Schulteschen Stephanustext (S. 254, 253), so gewinnt die auch durch die Siglo bekundete Verfasserschaft Stephans erheblich an Glaubwürdigkeit. Der Umstand, daß die letzten Worte in M. und G. fehlen, ist, wie sich aus dem Inhalt ergibt, lediglich auf das Konto des Schreibers zu setzen, der den beiden Hss. gemeinsamen Archetyp verfertigt hat. Vgl. oben S. 357 ff.

C. 27 q. 2 c. 19 ad v. ad illicita (T. fol. 180 vo[1]):

§ Ob excessum coniugalem (ł *T.*). Nam si ante ad illicita vota migrasset alteruter, posset alius ad religionem migrare eo derelicto, ut infra capitulo (c̄a *T.*) III (22) **Ste.**

Das Verhältnis dieser Sigle zu der Summa des Stephanus nachzuprüfen, ist mir gegenwärtig nicht möglich; von Johannes Faventinus wird diese Bemerkung jedenfalls nicht übernommen.

[2]) Ich nenne als solchen zunächst den Umstand, daß sich die Siglen s und si als identisch herausgestellt haben und herausstellen werden. Ferner wäre die starke Heranziehung der Dekretalen Alexanders III. ebenso in unserer Summa wie auch in s-Glossen kaum begreiflich, da gerade Stephanus zu denen gehört, die in der Folgezeit über die Vernachlässigung der canones zugunsten des neuen Dekretalenrechts klagen. (Vgl. epist. 251 bei Mansi, S. l. 211, 517.) Es erübrigt sich, auf andere Gründe einzugehen.

im nächsten Jahrzehnt noch als in Bologna allgemein beachteter Glossator tätig gewesen sein. Sicardus scheidet bei der ganzen Art, in der seine nur wenige Jahre später verfaßte Summa[1]) angelegt ist, ohne weiteres aus, man müßte sich denn zu der Meinung bekennen, er habe vorher Glossen geschrieben, die ein anderer (oder gar er selber) in einer anderen Summa zusammengetragen hat. Für Silvester schließlich steht es fest, daß seine Glossen zur Compilatio III mit sil. signiert sind.[2]) Da jedoch zweifellos auf ihn zurückgehendes Material vorläufig nur in sehr geringem Umfange vorliegt, ist es überaus schwer, feste Anhaltspunkte und eine begründete Meinung darüber zu gewinnen, wie in etwa erhaltenen Dekretglossen seine Sigle gelautet hat. Vom Gesichtspunkt der Chronologie aus, die von der glossierenden Tätigkeit zur Comp. III auszugehen hat, ist es zwar sehr wohl möglich, daß er sich bereits Ende der siebziger Jahre literarisch betätigte[3]); dann aber ist es erheblich wahrscheinlicher, daß eine andere Sigle, die unseres Wissens niemand sonst bedeuten könnte als ihn, seinen Namen birgt. Schulte hat eine Anzahl von Glossen aus den Codd. T und M mitgeteilt[4]), die mit $\overline{\text{ft}}$ und $\bar{\text{st}}$ signiert sind. In Wahrheit lautet aber in der weitaus zuverlässigeren Trierer Hs. die Form der Sigle nur ausnahmsweise $\overline{\text{st}}$. Regelmäßig, und zwar auch in allen von Schulte zum Abdruck gebrachten Stücken (außer Nr. 7) tritt sie in einer Gestalt auf, die dadurch charakteristisch ist, daß durch die Ligatur des langen s mit t eine oft vorn mit einem Haken versehene, mitunter auch schräge Linie gezogen wird: ꝭ und ähnlich.[5]) Auch sonst, insbesondere in B findet sich

[1]) Vgl. oben S. 332 mit Anm. 3.

[2]) Vgl. hierzu Gillmann, Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung S. 32[1].

[3]) Die Erkenntnis, daß die Glossatoren der ersten drei compilationes antiquae auch als Verfasser von Dekretglossen in Frage kommen, ist m. W. gegenwärtig nur durch Selbstzitate zu begründen. Vgl. Gillmann, Magister Albertus Glossator der Comp. III (Sonderabdruck aus Arch. f. kath. K.-R. CV) S. 76 Anm. Auch über Alanus verspricht Gillmann diesbezüglich nähere Aufklärung. Vgl. Arch. f. kath. K.-R. CIV S. 254[2].

[4]) Die Glosse zum Dekret (a. a. O.) S. 67ff. Vgl. auch S. 37.

[5]) Mit den im Text angegebenen wesentlichen Variationen, die im Druck nicht reproduziert werden können.

die Form ſt', ſt'. Ich glaube, daß paläographisch nichts dagegen spricht, diese Siglen mit Sil(ves)ter oder S(ilves)ter aufzulösen[1]) und die in anderen Hss. allerdings sehr verbreitete Schreibform s̄t als eine durch Ersetzung des langen durch das gebogene s bedingte Korruptel anzusehen.[2]) Ist dies richtig, dann scheidet schon aus Gründen der im Mittelalter streng festgehaltenen Siglentradition auch Silvester aus dem Kreise unserer Betrachtungen aus.[3])[4])

---

[1]) Vgl. unten S. 396 Anm. 4.

[2]) Sie findet sich auch in G. und, soweit entsprechend signierte Glossen vorliegen, in H. Am häufigsten kehrt sie in M. wieder, wo sie auch die sinnlose Auflösung in 'sunt' verschuldet hat (vgl. Schulte, Glosse S. 37), und zwar durch einen Schreiber, der s̄t für eine gewöhnliche Abbreviatur und nicht für Sigle hielt. Dieser Vorgang wäre übrigens auch dann zu vermuten, wenn die fraglichen Glossen in anderen Hss. derselben Überlieferungsgruppe nicht mit der Sigle in ihrer sonst üblichen Form erhalten wären, was jedoch der Fall ist.

[3]) Bisher ist mir ein einziges Beispiel dafür aufgefallen, daß die Sigle s in einem gewissen Verwandtschaftsverhältnis zur Sigle s̄t steht, und zwar handelt es sich um einen der verhältnismäßig seltenen Fälle, in denen die letztere in T. erscheint.

. 5 q. 6 c. 3. T. (fol. 98 r[1]) ad v. veluti:

§ Hec dictio non notat in numero similitudinem, set in qualitate testium, quasi dicat: cui cum tribus vel duobus testibus veluti laico, scilicet talibus qualibet laico, ut bigamis vel corpore vitiatis. St̄.

In Ph., wo mir übrigens die Sigle ſt in keiner ihrer Formen begegnet ist, lautet die entsprechende Glosse (fol. 104 vo[1]) ad v. tribus:

§ Hoc non refertur ad numerum testium, ut sint necessarii tres testes, set ad qualitatem testium. Ut, sicut tres vel duo bigami, corpore vitiati et ceteri tales admittuntur contra laicum (alienum *Ph*[1].), ita contra subdiaconum. s.

Darunter zu dem vorhergehenden Textwort verberibus castigari:

§ Nam regulare est in canonibus, quod si quis aliquo interveniente obstaculo penam canonicam pati non potest, sustinebit penam verberum, ut infra XII q. II. Fraternitas (*11*), XII q. II. Libertus (*161*), XV q. 1 c. I. s.

Fast wörtlich übereinstimmend äußert sich die Summa (Bs. pag. 34[b], 35[a]; Rs. fol. 31 r[1]): *Quia iuxta* (-sta *Bs.*) usque *verberibus castigari, nam* — — ut C. XII q. II (I *Bs.*, *Rs.*) Fraternitas, C. XII q. II. Libertus(!), C. XV q. VI c. I (in Rs. stehen die beiden ersten Parallelstellen in umgekehrter Reihenfolge, auch ist die sie enthaltende Kolumne, neben der ar. steht, mitten in den nächsten Abschnitt hineingeraten, jedoch durch Verweisungszeichen an die richtige Stelle gerückt) usque *nam cui (nimiū!*

Völlig beseitigt wird aber m. E. jeder Zweifel durch das Glossenmaterial, das uns im Cod. Ph. überliefert ist.

---

add. Rs.*)* *cum tribus testibus* (om. Rs.) vel cum duobus, quia in ore duorum testium *(om. Bs.)* vel trium (v. t. *om. Rs.*) stat omne verbum. Vel hoc non refertur (refert *Bs.*) — (sint tres vel duo b. vel *Bs.*, sicut duo vel t. b. vel *Rs.* — sicut *post* '*tales*' *add. Bs.*[2]) — subdiaconum, cum et bigamus ad subdiaconatum ex necessitate potest (ad s. bigami (!) ex n. possit) promoveri, ut supra *(om. Bs.)* Di. XXXIIII. Lector (*18*).

Ehe die weiteren Schicksale dieser Erörterungen verfolgt werden können, muß hier noch eine andere Glosse von T. (l. c.) ad v. veluti (!) wiedergegeben werden.

§ Similitudo est in iuditio, ut sit sensus, nam cui cum tribus test(ibus) id est iuditi, scilicet coram uno solo iudice etc., qui (quod?) non est in diacono et in sacerdote, ut infra XV q. VII c. Si quis tumidus (*3*) **secundum b.**

Die Summa Lipsiensis (Ll. fol. 128 r²/vo¹) hält sich im wesentlichen an den Wortlaut unserer Summa:

— — *veluti laico,* quia in subdiaconi accusatione, vel in testificatione contra eum omnes admittuntur, quia adversus laicum admittuntur (-itentur *Ll.*), quod in diaconibus et sacerdotibus non contingit. Set nonne quilibet posset convinci duobus vel tribus testibus, quia in ore duorum vel trium stabit omne verbum? Quid est ergo speciale, quod tribus testibus potest convinci subdiaconus? Unde, quod hic dicitur, non debet referri ad numerum set ad qualitatem testium; bigami enim ut in laicum, sic contra subdiaconum admittuntur, set non contra superiores. Et hoc ideo, quia bigamus usque ad subdiaconum poterit promoveri, non ultra, ut supra D. XXXIIII. Lector. Et alia ratione, quia ordo iste — — Videtur tamen, quod hodie non possit subdiaconus a laico accusari, ut in extra. Licet § De cetero *(cf. Coll. Berol. l. c. Nr. 30 e)* et supra II q. VII. Testes (*39*). Et ipsi *ex iuris similitudine* probat subdiaconum ut laicum fatigandum; 'ex iuris similitudine': cum subdiaconus ut laicus super crimine tribus testibus convinci potest, merito calumpniator deprehensus fustigatur ut laicus. Nam (N/aū *Ll.*) cum quis non pos(s)it puniri pena ei debita, alia (?vel *Ll.*). ei infligi debet, ut sic fiat in(de?) compensatio, ut in hoc et infra XII q. II. Fraternitas.

Wer diese Ausführungen mit dem Text unserer Summa vergleicht, wird die Übereinstimmungen leicht feststellen können, aber auch merken, daß durch Verwendung des Kommentars zu 'verberibus castigari' eine neue Erklärung gewonnen wird. — Demgegenüber knüpft eine in B. (fol. 95 vo¹) und M. (fol. 78 vo¹) erhaltene Glosse ad v. veluti an den Wortlaut der T-Glossen an:

§ Hec dictio (distinctio *B.*, disiunctio *M.*) non notat in numero similitudinem set in qualitate (-tem *M.*) testium, quasi dicat: cui cum (cum *M.*) tribus (tibi *M.*) vel duobus te(stibus) veluti la(ico), scilicet talibus

Hier treten die Siglen s und si massenhaft und serienweise auf und werden tausendfach durch den Text der Summa

---

qualibet (-bus *M.*) laico, ut bigamis (-mffs *B.*) et corpore vitiatis. Et hoc potest esse verum de iam promotis; et erit hoc ex dispensatione, sicut ex dispensatione ordinantur, ut Di. XXXIIII. Lector; set de ordinandis (-dum *M.*) non videtur verum. Ideo dicendum, quod 'veluti' non notat similitudinem in numero vel qualitate testium, set in ordine iuditii. Quia sicut laicus potest accusari (iudicari *B.*) et dampnari coram uno solo iudice, similiter et subdiaconus coram episcopo uno solo (u. s. e. *M.*), quod non contingit in sacerdote et diacono, ut XV q. VII. Felix (*4*), Si autem (*5*).

Wie Huguccio, ohne Neues beizusteuern, fast $1^1/_2$ Spalten (Lh. fol. 62 vo[1] — 63 r[1]) seiner Summa mit dem überlieferten Stoff und polemischen Bemerkungen ausfüllt, kann ich aus Raumrücksichten nicht in vollem Umfang veranschaulichen und beschränke mich deshalb in der Hauptsache auf die Wiedergabe der textgeschichtlich interessierenden Partien.

— — *veluti laico.* Hec dictio 'veluti' non notat similitudinem in numero, cum etiam quilibet episcopus possit convinci duobus vel tribus testibus, set in qualitate testium, scilicet ut tales recipiantur contra subd(iaconum), quales recipiuntur contra laicum; ergo et bigami et mariti viduarum et corruptarum et corpore vitiati et huiusmodi. Et est sensus: *cui cum tribus* vel duobus *testibus veluti laico,* id est talibus, qualibet laico, ut bigamis et corpore vitiatis. Et huius verbi occasione dixerunt quidam, quod bigami et corpore vitiati et quicumque possunt recipi contra laicos, possunt recipi in accusationem et testimonium contra clericos usque ad subd(iaconum), quia tales ex dispensatione possunt promoveri usque ad subd(iaconatum), ut Di. XXIIII. Lector. Set nonne generaliter quilibet laicus prohibetur ab accusatione — — ergo multo fortius laicus bigamus, qui promoveri non potest, nisi ex dispensatione. Item si ideo dicuntur bigami debere recipi contra clericos usque ad subd(iaconum), quia ex dispensatione possunt promoveri usque ad talem ordinem, ergo et adulter et homicida et quilibet criminosus et infamis — — et sic nullus removetur ab accusatione — —. Non est ergo verum, quod isti dicunt de ordinandis; set de ordinatis concedo esse verum, scilicet quod bigami ex dispensatione iam promoti usque ad subd(iaconatum) ex eadem dispensatione possunt admitti — — contra clericos usque ad subdiaconum. Vel potest dici, quod verius michi videtur, quod 'veluti' non notat similitudinem in numero vel in qualitate testium, set in forma iudicii, quia sicut in causa laici sufficit unus solus iudex et ab uno solo iudice potest condempnari, sic et in causa subdiaconi ad depositionem sufficit unus solus iudex, scilicet proprius episcopus, et ab eo solo potest condempnari. Quod non contingit in presbitero et diacono, quia in causa presbiteri criminali debent esse VI episcopi, in causa diaconi tres, ut XV q. VII. Si autem (*5*), Felix (*4*). Et est sensus: *cui cum tribus* vel duobus testibus legitimis *quodlibet approbatur crimen* coram uno solo episcopo iudice,

wortwörtlich bestätigt. Eine annähernde Anschauung der besagten Erscheinung vermitteln wollen, hieße im Rahmen dieses Aufsatzes die ganze Summa oder doch umfangreiche Teile und gleichzeitig die entsprechenden, mir zur Verfügung stehenden Glossen edieren wollen, was natürlich weder möglich noch erstrebenswert ist. Ich beschränke

---

veluti laico approbatur coram uno solo iudice, quod non est in presbitero vel diacono — —. Set si subtiliter volumus litteram et mentem gregorii inspicere, hec dictio 'veluti' notat similitudinem in numero, et ad numerum testium refertur, quasi, ex quo potest convinci duobus vel tribus testibus sicut et laicus, potest verberibus subici sicut et laicus. Set nonne idem est de quolibet alio clerico? Dico quod idem est de quolibet alio scilicet quod potest convinci duobus vel tribus testibus et quod debet subici verberibus, si deficit in accusatione superioris ratione ordinis vel etiam dignitatis, nisi sit episcopus — —. Quare ergo dicit de subdiacono? gratia exempli. Vel quia ita contigerat de facto — — *corporali infamie* id est verberibus, nisi ipso genere pene efficitur infamis ex similitudine iuris, que est inter clericos et laicos in numero vel qualitate testium, vel in forma iudicii — —

Aus den vorgelegten Texten ergibt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Summa Lipsiensis nur unsere Summa benutzt, daß die Glosse von B. und M. dagegen die beiden Glossen des Cod. T. in sich aufgenommen hat und im Grunde genommen aus einer Erweiterung, (Addition) der Glosse § Hec dictio entstanden ist, die die Glosse § Similitudo verwendet. Diese beiden bilden direkt oder vermittels einer Zwischenquelle gleichfalls das Rückgrat der Ausführungen Huguccios und beeinflussen auch bei ihm den Wortlaut zahlreicher Stellen. Huguccio hat aber, wie aus seiner referierenden Polemik erhellt, auch den Text unserer Summa gekannt, während das, was bei ihm und in der Summa Lipsiensis als neue Erklärung auftritt, vermutungsweise auf gemeinschaftliche Quelle zurückzuführen sein wird. Soweit dieser Tatbestand die Entwicklung übersehen läßt, erstreckt sich der unmittelbare Wirkungskreis der s-Glosse nicht über unsere Summa hinaus, und es kann trotz der Verwandtschaft, die zwischen der s- und der s̄t-Glosse besteht, kaum zweifelhaft sein, daß sie nicht miteinander zusammenhängen und uns die Siglen mit Recht verschiedene Verfasser anzeigen. — Zu gleichem Ergebnis führt auch der Vergleich zweier Glossen, über die unten S. 484[6] zu berichten sein wird.

[4]) Infolge der unmittelbaren Verwechslungsgefahr, die bei Verwendung der ersten beiden Anfangsbuchstaben des Namens als Sigle bestand, wird die immerhin ungewöhnliche Zusammensetzung der Sigle ft für den zweifellos jüngeren Silvester verständlich. — Über eine si-Glosse zur vermehrten Gilbertschen Sammlung des Col. Bamb. can. 18 vgl. unten S. 486[1].

mich demzufolge darauf, vor Eintritt in die weitere Untersuchung, in deren Verlauf das vorzulegende Material noch nebenbei zahlreiche Beispiele für die Identität des Verfassers von Summa und Glossen liefern wird, einige charakteristische Proben des Vergleichsergebnisses mitzuteilen.

Um den Tatbestand möglichst wahrheitsgetreu in Erscheinung treten zu lassen, müssen einzelne, wenn auch nur kurze Abschnitte der Summa vollständig abgedruckt und das einschlägige signierte und unsignierte Glossenmaterial danebengestellt werden. Wenn durch dieses Verfahren gelegentlich schon jetzt die Grundlagen späterer Erörterungen aufgedeckt werden müssen, so ist dies ein Mangel, dem durch den Hinweis auf später erfolgende Aufklärung im voraus abgeholfen werden soll.

D. 21 c. 7.

[2]) *Nunc*[a] *autem* etc. usque[b] *adeo compulsus est a paganis, ut templum eorum ingressus grana thuris super prunas*[c] *imponeret*. Hic opponitur: Marcellus cum ydolis thurificavit aut fuit hereticus aut non. Si[d] fuit hereticus ergo potuerunt[e] eum subditi condempnare[f], ut infra D. XL[g]. Si papa.[3]) Si non fuit[h] depositione dignus, quare se, sicut alibi legitur, deposuit? Solutio. Dici potest eum non fuisse hereticum, nam tunc possent eum subditi condempnare[f]. Se ipsum tamen deposuit, quia [1]culpa sua eum

[1]) ad v. compulsus.

§ Qui tamen propter hoc se ipsum deposuit quia forte sua culpa

D. 21 c. 7.

a) tunc *Bs*, Hinc *Rs*. b) *om. Bs*. c) aras *Rs*. d) *om. Rs*. e) potert *Bs*, potunt *Rs*. f) -mnare *Rs*. g) v. L *Bs*[1]. h) fuerit *Rs*.

[1]) Ph. fol. 15 vo[1]. — Angabe des Blattes und der Seite der Hs. erfolgt in diesem Abschnitt der Arbeit nur noch dann, wenn sich der Text im Vergleich zum vorhergehenden auf der anderen Seite eines Blattes oder auf einem anderen Blatt des Cod. Ph. befindet.

[2]) Bs. pag. 6[a]ff., Rs. fol. 3 vo[2]ff. — Innerhalb der zusammenhängend abgedruckten Summentexte unterlasse ich neue Blattangaben.

[3]) c. 6.

eum traxit ad coaccionem, ut infra XV q. I. Si quis[1]) et XXII q. IIII. Inter cetera.[2])[3]).	ad illam coactionem[i] traxit, ut infra C.[k] XV q. I. Si quis[1]) et XXII q. IIII. Inter cetera[l].[3]) Di. L.c. Clericus[m] (!) qui paganum[n o].[4])[5])
ad v. suum. § Hinc collige unam personam in iuditio duarum personarum locum tenere posse. Simile infra XXXV q. VI. Episcopus[6]), C. II q. IIII. Presbiter[7]) et C. VI q. II c. II et Di. XXXIII. Habuisse.[8])[9])	usque[a] *iudicare iudicium suum.* Hinc collige unam personam in iudicio duarum personarum locum tenere posse, ut infra C. XXXV q. VI. Episcopus[6]), C. II q. IIII. Presbiter[7]), C.[b] VI q. II c. II[b], Di. XXXIII. Habuisse[c].[8])

c. 9.

ad v. controversia. § Hinc collige absque ordine iuditiario aliquem iuste posse damp-	*In tantum hanc*[a] etc. usque [b]*set absque*[b] *omni controversia.* Hinc collige absque ordine iudiciario ali-

i–i) sua c. e. ad coactionem i. *Rs.* k) om *Bs.* l) c' *Rs.* m) -cum *Bs*[1] *(!).* n) Inter cetera *add. Bs. et Rs.* (!) *Dubito an ultima concordantia ad textum Simonis pertineat.* o) hu. Vel coactio illa non fuit violenta, set absoluta et ideo peccavit mortaliter *add. in marg. Bs*[2].

suum
a) ù *Bs.* b–b) VII. q. II. c. I. *Rs.* c) c. Habuisse te *Rs.*

c. 9
a) huic hac *Rs.* b–b) ſi ı *Bs.*

1) c. 13. 2) c. 22.

3) Darunter: Infra De con. Di. IIII. Eos quos c̃c̃. — Eine den gleichen Gegenstand behandelnde Glosse ad v. condempnabilis in B. (fol. 12 vo[1]), M. (fol. 11 r[1]) und H. (fol. 15 vo[2]) ist nach Ausweis ihres Wortlautes und der herangezogenen Parallelstellen anderer Herkunft und dürfte selber kein einheitliches Produkt sein:

§ Hinc conicitur, quod coacticia imputantur, ar. De con. Di. IIII. Eos quos (*118*) et XXII q. V c. I. Set notandum, quod coactio quandoque in totum excusat, ut — —, quandoque in nichilum, ut hic et De con. Di. IIII. Eos, quandoque in partem, ut XI q. III c. ult. (*110*).

4) c. 5.

5) Die Summa Lips. bewegt sich zu einem geringen Teil in den gleichen Gedankengängen; nähere Beziehungen bestehen jedoch nicht.

6) c. 7. 7) q. 5 c. 5. 8) c. 7.

9) Die drei ersten Parallelstellen stehen auch in M. zu einer Gruppe ad v. 'tuo ore' vereinigt; ferner unter ihr in M. und ad e. v. in B. und H. folgende (in M. stark verderbte) Fassung der Regel:

§ Ar. in causa quem locum posse tenere duarum personarum.
Die Summa Lips. (Ll. fol. 14 vo[1]) hat nur die parallele Erörterung:

iuditium tuum. Hinc collige aliquem posse esse iudicem etiam circa propria, ut — —.

nari, quod forte speciale est in hoc casu. Vel forte factum huius notorium erat. s.[1])

quem posse iuste dampnari, quod forte speciale [c]est in hoc casu[c]. Vel[d] forte factum [e]huius notorium erat[e].[2])

D. 22 c. 1.

ad v. terreni simul.

§ Id est[a] data fuit eis potestas ligandi et solvendi tam clericos quam laicos. Unde per hoc non probatur, quod imperator habeat potestatem gladii ab apostolico, licet quidam hoc velint ex eo quod est infra C. XV q. VI capitulo. Alius item.[3]) Quod qualiter intelligatur ibi invenies. s.[4])

Omnes[a] *sive* etc. usque *celestis*[b] *simul et terreni*[c] *imperii iura commisit*[d], [e]id est[e] data fuit ei[f] potestas ligandi et solvendi tam clericos quam laicos. Unde per hoc non probatur, quod imperator habeat potestatem gladii ab apostolico, licet [g]quidam hoc[g] velint pro eo, quod habetur infra C.[h] XV q. VI. Alius item.[3]) Quod qualiter intelligatur ibi invenies.[5])

c—c) in h. c. est *Rs.* d) f *Rs.* e—e) n. e. huius *Rs.*

D. 22 c. 1.

α) terreni simul *add. et del. Ph*[1].

a) ōīs *Rs.* b) et e *add. et del. Rs*[1]. c) eterni *Rs.* d) amisit *Rs.* e—e) et *Rs.* f) *om. Rs.* g—g) hoc q. *Rs.* h) *om. Rs.*

[1]) Eine Glosse von M. (fol. 11 r[1]) ad v. non plane (in B. ist nur das Verweisungszeichen im Text erhalten, die Glossen der ersten Schicht sind hier wegradiert) verarbeitet z. T. auch die s-Glosse oder deren Vorläufer:

§ Nec debet fieri, cum iuste no(n) potuerunt hoc fecisse. Numquid si constaret de adulterio vel furto alicuius deberet inquiri, utrum iuste vel iniuste hoc comiserit? Non. Et ita factum istius erat nothorium et ideo potuit dampnari sine ordine iuditiario. Vel forte speciale est in hoc casu, infra XXIIII q. II. Sane (*6*), Qui contra (*q. 1 c. 32?*).

[2]) Fast wörtlich in die Summa Lipsiensis übergegangen (Ll. fol. 14 vo[1]):

— — Item hinc collige aliquem absque ordine iudiciario posse dampnari, quod — — factum istius notorium erat, quo casu non oportebat ordinem iudiciarium observari, ut II q. I. Manifesta (*15*) et Que lotharius (*16*) et XVI q. VI Sane (*q. 7 c. 15?*).

[3]) c. 3.

[4]) Vgl. unten S. 489 ff. Unter den eingesehenen Glossenhss. hat lediglich T. (fol. 20 r[2]) eine etwas eingehendere Ausführung (o. V.):

§ Ar. quod imperator potestatem terreni gladii habet a romano pontifice, nisi aliter velit quis exponere ut, quod ligaverit vel solverit in terris, erit ligatum vel solutum in celis et econtra, Di. VIII. Quo iure (*1*).

Sonst findet sich in M. (fol. 11 r[1]), G. (fol. 10 vo[2]) und H. (fol.

(s. s.) Infra C. XXIII q. IIII. Quesitum.[1]) s	
ad v. detrahit. [2]) § Illud scilicet secundum quod ipsa est caput omnium ecclesiarum, nam de aliis privilegiis non est verum.	[a]usque *qui*[a] *autem romane ecclesie privilegium detrahit* (!). Illud scilicet secundum[b] quod ipsa est caput omnium ecclesiarum, nam de aliis privilegiis[c] non est verum.

c. 3.

Constantinopolitane etc. usque *post romanum*[a]. Cum alexandrina[b] ecclesia secunda esset post romanam, ut infra e. Di. Renovantes, quare [c]sine suo delicto[c] privata est privilegio, cum deus neminem puniat antequam peccet? Solutio: Regulare est quod dicitur, casualia[d] tamen contraria[e] inducunt. Et hoc facit — — et[f] fornicatio uxoris, infra[g] XXXII q.I. Si quis.[3])

D. 23 c. 1.

In nomine domini etc. usque *propositis sacrosanctis evangeliis.* Hic

---

detrahit

a—a) v̄q; *Rs.* b) *erasum Bs.* c) -ium *Rs.*

c. 3.

a) -am *Rs.* b) in alexandria *Bs.* c—c) suo *Bs*, s. s. dilecto *Rs.* d) Concilia Rs. e) -ium *Rs.* f) *om. Bs.* g) *om. Rs.*

---

16 r[1]) ad v. accepit und in T. (l. c.) ad v. terreni mit unbedeutenden Varianten nur der Satz:

§ Ar. quod imperator ab apostolico gladii potestatem consequitur, ut — —(mit reichhaltiger Parallelstellensammlung).

[5]) Die Summa Lips. bringt bereits an dieser Stelle die grundsätzliche Erörterung der Frage unter Benutzung der Ausführungen, auf die hier verwiesen wird. Vgl. unten S. 492[2].

[1]) c. 45. [2]) Ph. fol. 16 r[1].

[3]) c. 4 oder 6. — Die Aufzählung der Fälle mit den entsprechenden Belegstellen ist, da belanglos, nicht mit abgedruckt. Eine gleichartige Rechtsregel mit allerdings ganz verschiedener Zusammenstellung findet sich zu c. 6 in B. (fol. 12a. r[2]), H. (fol. 16 vo[1]) ad v. existens, M. (fol. 11 vo[1]) o. V. Nur die Regel mit Parallelstellen hat G. (fol. 11 r[1]).

queritur ad quid fuerunt[a] in concilio sacrosancta evangelia[b] proposita. Forte ideo[c], quia ibi debebat fieri hereticorum reconciliatio[d], que non est recipienda nisi tactis sacrosanctis evangeliis, ut[e] infra C. I q.[f] ult. Quociens[1]) et infra De con. Di. II. Ego.[2])[3])

[4])ad v. mox.

§ Hinc collige canonicos prius posse de electione tractare episcopi et sic factam eleccionem clero et populo denuntiare per hoc, quod dicit 'mox', quasi post factam eleccionem. Contra infra Di. LXIII. Obeuntibus[5]) et XII q. II. Sine exceptione.[6])[7])

usque *mox Christi*[a] *clericos* etc. Hinc collige canonicos [b]prius posse de electione episcopi[b] tractare et sic factam[c] electionem clero et populo denuntiare per hoc, quod dicit 'mox', quasi post factam[d] electionem. Di. LXIII. Obeuntibus[e][5]) c̄c̄., Di. L[f]. Studeat[8]) c̄c̄., C. XII q. II. Sine[g] exceptione[6]) c̄c̄., C. XVI q. VII. Hic[h] autem[9]) c̄c̄.

D 23 c. 1.

a) -ant *Rs.* b) *suprascr. Bs*[2]., *om. Rs.* c) *om. Rs.* d) -litiatio *Rs.* e) *om. Bs.* f) c. *Bs.*

mox

a) ip̄i *Rs.* b–b) prius de e. ep. posse *Rs.* c) scilicet *add. Bs.* d) videlicet *add. Bs.* e) Obedientibus *Rs.* f) I. *Rs.* g) Sin. *Bs.*, Siv̇ *Rs.* h) *(?)* Hoc *Bs.* Si *Rs.*

---

1) c. 9. 2) c. 42.

3) Benutzt ist dieser Text von der Summa Lips. (Ll. fol. 15 vo[1]): *evangeliis*, que ideo proponebantur, quia debe(b)unt (?) heretici reconciliari, quorum reconciliatio — — nisi in scriptis et tactis evangeliis, ut — — Ego. Vel potest dici — —.

In M. (l. c.) o. V. und G. (fol. 11 r[2]) ad v. propositis stehen außer anderen knappen Erklärungen die Worte: § Pro recipiendis hereticis, ut infra I q. VII. Convenientibus (4) *(om. M.)* et *(om. M.)* Quociens et (infra *G.*) De con. Di. II. Ego (berengarius *add. G.*).

4) Ph. fol. 16 vo[1]. 5) c. 35. 6) c. 52.

7) Man vergleiche hierzu die in M. (l. c.) und H. (fol. 16 vo[2]) — in B. nur die Verweisungszeichen im Text — erhaltenen Glossen:

ad v. tractantes § Hinc colligitur tractatum debere precedere electionem, similiter rei ecclesiastice alienationem, ut XII q. II. Sine.

ad v. mox § Hinc colligitur, quod prius debent clerici in aliquem consentire, post aliis religiosis (-nis *M.*) viris (iustis *H.*) vel laicis denunciare.

Die erste Hälfte der Glosse ad v. tractantes (–electionem) steht auch leicht variiert in G. (l. c.) und T. (fol. 21 r[1]). Bedeutungslose Varianten von H. habe ich übergangen.

8) c. 39. 9) ?

ad v. personaliter.

§ Nota privilegium ultra id, quod permissum est, non posse porrigi, ar. infra XVI q. II. Visis[a 1]) in fine et C. XXV q. II. In galliarum.[2]) Contra C. I q. III. Quesitum est[3]), nisi (!) factum predecessoris successorem ligat, ut infra II q. IIII. Audivimus[4]), Omnibus[5]) et C. I q. V c. I et C. VIIII q. II. Salvo.[6]) et III q. VI. Non liceat[7]) et (!) Di. LXIII. Adrianus[8]), XVI q. I. Quia iuxta[9]); s.

[a]usque[b] *personaliter*[c]. Hinc collige privilegium ultra id, quod permissum est, non posse porrigi ut[a] infra[d] C. XVI[e] q. II. Visis[1]) in fine[f], C. XXV q. II. In galliarum[2]), C. I q. III. Quesitum est.[3]) c̄c̄[g]. Nec factum predecessoris [h]successorem ligat[h], ut infra[i] C. II q. IIII. Audivimus[4]), C. II q. IIII. Omnibus[5]), C. I[k] q. V c. I, C. [l]VIIII q. II. Salvo[l 6]), C. III q. VI. Non liceat.[7]) Di. LXIII. Tibi domino[10]) c̄c̄., C.[m]XII q. II. Non licet[11]) c̄c̄.[12])

---

personaliter

a) Iuris *Ph.*

a–a) *om. hic et add. post verba* ligat ut infra *Rs.* b) ū *Bs.* c) -narum *Rs.* d) *om. Rs.* e) XV *Bs, Rs.* f) t'iñ *Bs.* g) *cf. quod n. 12 notavi.* h–h) -sionem ligati *Rs.* i) cf. a). k) II. *Rs.* l–l) VIII. Q. II. Sane *Rs.* Sabo *Bs*[1]. m) X *Bs.*

---

1) c. 1. 2) c. 3. 3) c. 4. 4) q. 5 c. 18. 5) q. 5 c. 19. 6) q. 3 c. 4. 7) c. 14. 8) c. 22. 9) c. 59. 10) c. 33. 11) c. 20 (Non liceat!).

12) Die Parallelstellensammlung der Summa ist korrekt. In der Glosse ist 'nisi' in 'nec' als leichtverständliche Korruptel (n̄, n̊) zu emendieren, auch muß am Schluß hinter 'Quia iuxta' c̄c̄ ergänzt werden. — In den mir sonst bekannten Äußerungen zu diesem Kapitel wird in kurzen Sätzen auf den Nichtübergang des privilegium personale abgestellt (so T., M., H. und G.). Eine verwandte Bemerkung steht auch in der Summa Lips. (Ll. fol. 15 vo[2]) ad v. personaliter, doch wird bezeichnenderweise ein Satz eingefügt, der entweder Simon oder dessen Vorlage entlehnt ist:

— — Item privilegium ultra id quod permissum est, non debet extendi, ut XVI q. II. Visis, in(fra) XXV. q. II. In galliarum. Item nota, que ecclesiis conferuntur, non exspirant cum personis — —.

Die Verwirrung, die sich im Text von Rs. findet, wird nur verständlich, wenn man annimmt, daß in der Vorlage die Parallelstellen in Kolumnenform neben dem Text standen, und daß durch das Versehen eines Schreibers der erste Satz an unrichtiger Stelle nachgetragen wurde. In Bs. war 'Quesitum est ꝯ' erst als Text behandelt, dann aber getilgt worden. Den leer gebliebenen Platz hinter 'q. III' hat erst der Korrektor ausgefüllt.

ad v. verus.

§ Summus pontifex statim cum eligitur, potest res ecclesie ministrare, quia ab eisdem eligitur et confirmatur. Secus in episcopis, quia eorum eleccio ante confirmationem est irrita. s.

ad v. disponendi.

§ Hinc collige electum non posse clericos deponere, potest tamen eos suspendere et res ecclesiasticas amministrare, infra VII q. I. Quamvis.[1]) Simile Ī. extra u. Cum in cunctis.[2])

[a]usque[b] *electus tamen sicut verus papa auctoritatem obtinet*[c] *regendi ecclesiam.* Hinc collige, quod[d] summus pontifex[e] statim cum eligitur, potest res ecclesie amministrare, clericos suspendere et prebendas dare. Deponere vero et[f] consecrare non potest, quia hoc ex consecratione provenit. Et hoc ideo, quia ab eisdem eligitur et confirmatur. Secus in episcopis, [g]quia eorum[g] electio ante confirmationem est irrita.[3])

ad v. aliquando.

§ Forte speciale est de eo, qui in romanam sedem est intrusus.

infra[a] (!) *nec*[b] *aliqua* [c]*super*[d] *hoc aliquando audientia*[e][c] *ei reservetur.* Forte speciale est de eo, qui in[f] romanam sedem est intrusus. Si

verus

[a]) .hu. § Papa statim cum est electus, deponit, suspendit etc. huiusmodi, quia hec sunt iurisdictionis sue; set non consecrat, nisi prius fuerit episcopus. Quod si fuit, omnia potest, quia nichil accipit ex consecratione. *add. in marg. inf. Bs*[2]. [b]) Infra *Bs., sequitur sed del.* v. [c]) -eat *Rs.* [d]) si *add. et del. Bs.* [e]) ꝑtifex *Rs.* [f]) vel *Rs.* [g–g]) quorum *Bs.*

aliquando

[a]) etiam (!) *Rs.* [b]) ne *Rs.* [c–c]) *om. Rs.* [d]) Sẜp *Bs*[1]. [e]) audacia *Bs*[1]. [f]) *om. Rs.*

[1]) c. 14.

[2]) Conc. Lat. c. 16; cf. Coll. Berol. Nr. 24 (X. III 11. 1). Die Bezugnahme auf den Schluß des Konzils ist keineswegs ohne weiteres einleuchtend (gemeint sein könnten nur die Worte: suum consequatur effectum) und scheint späterer Zusatz zu sein.

[3]) Texte, die unmittelbar auf den Wortlaut unserer Summa oder der parallelen Glossen zurückzuführen wären, sind mir nicht bekannt. Ein Teil der Überlieferung, und zwar Summa Lips. (Ll. fol. 16 r[1]) ad v. disponendi und eine Glosse in M. (fol. 11 vo[2]) und B. (fol. 12a vo[1]) ad v. auctoritatem obtinent gibt ähnliche Erörterungen wieder. Nach der Summa Lips. sind aber die Befugnisse des gewählten Papstes vor der Weihe nur dann begrenzt, wenn er nicht bereits als Bischof konsekriert war. Die mit Simon der Sache nach übereinstimmende Glosse nennt in M. (anders B.) nur das ius consecrandi als nicht erworben. Sachlich

Vel secundum quosdam de quolibet intruso est verum. s.[a] [1])

enim restitueretur non esset maior iudex sub quo posset conveniri, ut infra[g] C. III q. I. § Patet.[2]) Vel secundum quosdam de quolibet intruso est verum propter odium intrusionis, ut infra XII q. II. Alienationes[h].[3]) [4])

a) *Suspicari licet ex vestigiis etsi manu posteriore rescriptum est.*

g) *om. Bs.* h) .hu. § De omni intruso potest intelligi, quod non sit audiendus. In omni enim facto, quod iuste fieri non potest, si manifestum est, reus non auditur. *add. in marg. inf. Bs*[2].

mit Ll. verwandt u. z. Deposition und Ordination gegensätzlich behandelnd eine Glosse in G. (fol. 11 r[2]) mit dem Hinweis darauf, daß 'depositio iurisdictionis est, non ordinis'. — Die interessanten Ausführungen dieser Stücke können hier weder vollständig mitgeteilt noch näher dargelegt werden. — Ferner spricht eine in H. (fol. 17 r[1]) und (etwas abweichend) in G. (l. c.) ad v. disponendi erhaltene kurze Glosse den Satz allgemein aus, daß durch die Wahl das ius disponendi et administrandi erworben wird. — Vgl. im übrigen hierzu bereits Stephanus (Ed. Schulte S. 35), den Johannes, nachdem er die ersten anderthalb Sätze Rufins (bis suspendere, vgl. Ed. Singer S. 52) übernommen hat, mit 'ut hic innuitur. Nec obviat, quod alibi dicitur' anknüpfend ausschreibt. (Fl. fol. 10 r[1].) Zur Sache vgl. auch Bernhards von Pavia Summa de electione IV (Ed. Laspeyres S. 322 ff.).

[1]) In T. (fol. 21 r[2]) stehen ad v. audientia folgende (fragmentarische?) Glossen:

§ Attende casum in quo nec audientia homini datur.

§ Numquid hoc locum habet in omni intruso?

Diese beiden verbinden B. (fol. 12a vo[1]), H. (fol. 17 r[1]) und M. (fol. 11 vo[2]) wie folgt:

§ Attende — datur, ar. XXIII q. v. Non vos (*42*) et III q. I. § ult (Patet). Set numquid — intruso? Ita (non *M.*) videtur ar. XII q. II. Alienationes. Set non est verum, ar. III q. I. § ult. et ar. al. III. In litteris *(cf. Coll. Berol. Nr. 82 b. c. = X. II 13. 5, 6)*.

[2]) D. Gr. p. c. 6. [3]) c. 37.

[4]) Die Summa Lips. (Ll. fol. 16 r[1]) äußert sich im Anschluß an die Ausführung unserer Summa:

audientia. Ergo absque ordine iuditiario spoliatus non restituitur, quod speciale est in intruso in sede romana. Si enim — § Patet. Idem dicunt in omni intruso observandum esse in odium intrusoris ut XII q. II. Alienationes, in ex. Ex crebris *(cf. Coll. Berol. Nr. 81 = Comp. I. II 20. 33)*.

ad v. confundant.

§ Id est confundetur meritis sanctorum eum non iuvantibus. Vel merita sanctorum non orabunt, ut non confundatur.[1])

infra[a] (!) *omnium sanctorum quiescentium merita*[b] *illum confundant*, id est confundetur[c] meritis sanctorum eum non iuvantibus. Vel merita sanctorum non intercedant[d], ut non confundatur[e].

c. 2.

[2])ad v. ab eo.

§ Hinc collige, quod in re sua potest aliquis testis esse et in facto suo sit alicui adhibenda fides, ut infra C. II q. IIII. Que de causa[3]), Si quis presbiter[4]) et XX q. ult. Presens[5]) et Di. c. Optatum.[6]) s.[7])

Qui[a] *episcopus* etc. usque *Querendum est etiam*[b] *ab eo* etc.

Hinc collige, quod in re sua potest quis testis esse, et in [c]suo facto alicui sit adhibenda[c] fides, ut infra [d]C. II q. IIII. Si quis presbiter[d4]), C. II q. IIII. [e]Que de causa[e3]), C. XX q. ult. Presens[5]); C. IIII q. III. Nullus in re sua[f8]) c̃c̃· Item tu de te[g] ipso testimonium dicis[h].[9])

ad v. omnibus examinatus vgl. oben S. 367.

confundant

a) etiam (!) *Rs.* b) *om. Rs.* c) -ð'r *Bs.* d) -dentium *Bs.* e) -dantur *Rs.*

c. 2.

a) Quod *Rs*[1]. b) *om. Rs.* c–c) facto s. alicui a. sit *Rs.* d–d) *Secundo loco allegatur* (C. III. q. III. S. q. p.) *Rs.* e–e) Quia de tũa *Rs.*, Que de sancta *Bs.* f) idoneus *add. Rs.* g) *om. Rs.* h) etc. infra *add. Rs. et Bs.*[1] *(?)*, c̃c̃ *add. (in rasura?) Bs.*[2] — *'infra' ad subsequentem expositionem videtur pertinere.*

1) Nur G. (fol. 11 vo[1]) ad v. illum hat eine verwandte Ausführung. Sie lautet:

§ Merita sanctorum confundant illum, id est non inte(r)cedant pro eo, quin a predictis confundatur. Vel per merita sanctorum a confusione sua non relevetur.

2) Ph. fol. 17 r[1]. 3) q. 5 c. 9. 4) c. 5. 5) q. 3 (!) c. 4. 6) c. 4.

7) B. (fol. 12a vo[2]), H. (fol. 17 r[2]) und M. (fol. 12 r[1]) haben ad v. Querendum folgende Glosse (mit belanglosen Varianten):

§ Ar. quod in re sua potest quis esse testis et adhibetur ei fides, ar. II q. V. Quanto (*c. 8*), Que de causa. Ar. c̃c̃. IIII q. III Nullus in re sua.

Sie lautet in T. (fol. 21 vo[1]) ad v. ab eo:

§ Hinc eundem posse esse testem in causa sua et ei esse credendum, ut ar. infra II q. IIII (V *suprascr. T*[2]) Que de causa, Si quis presbiter, ar. infra XX q. ult (!) Presens, ar. infra Di. XXXIII (XXXVIII *T.*) Habuisse (7); contra. ar. infra IIII q. III (IIII *T.*) Nullus.

8) c. 3 § 24.

9) In der Summa Lips. (Ll. fol. 16 r[1]) lautet die entsprechende

C. 1 q. 4 c. 1.

[1])ad v. nescientem.

§ Ex hoc et similibus colligitur, quod res inter alios gesta alii non preiudicat et delictum unius in alium non retorquetur. Et hoc quidem regulare est et ordinarium, C. libro III. Familie her. l. Coheredibus[2]) et libro VII. Quibus res iudicata non.[3]) l. II, III et IIII. Casualia vero sunt contraria. Sunt autem contrarie cause, que hoc inducunt contrarium XV q. ult. Cum multe[4]): delicti detestatio, XV q. I. Mulier[5]), XVI q. VII. Si plures[6]): memorie refricatio; penalis coertio, ut XVII q. IIII[a]. Miror[7]), culpa precedens vel facto inherens, ut VI q. I. Qui crimen[8]) consensus preiudicans, ut C. II q. V. Statuit[9]), uxoris fornicatio, ut supra Di. XXXIIII. Si cuius uxor(em)[10]) s.

[11])*Nullius*[a] *crimen maculat nescientem.* Ex hoc et similibus[b] colligitur, quod res inter alios gesta[c] aliis non preiudicat et delictum unius[d] in alium non retorquetur. Et hoc quidem regulare [e]est et ordinarium[e]. Casualia vero sunt contraria. Sunt autem contrarie cause, que hoc inducunt contrarium[f]: C. XV q. ult. Cum multe[4]) delicti detestatio ut (!) C. XV[g] q. I. Mulier[5]) et C.[h] XVI[i] q. VII. Si plures[6]) memorie refricatio[k], [l]ut XV q. I. Mulier[15]) et penalis cohercio, ut [m]C. XVII q. IIII. Miror[m] [7]), culpa precedens vel facto inherens, ut C. VI[n] q. I. Qui crimen[8]), consensus preiudicans, ut C. II q. V. Statuit[9]), uxoris fornicatio, ut Di. XXXIIII[o]. Si cuius uxor(em).[11])[12])

C. 1 q. 4. c. 1.

[a]) III. *Ph.*

[a]) Nullum *Rs.* [b]) cons- *Bs.* [c]) acta *Bs.* [d]) alterius *Rs.* [e-e]) et o. est *Rs.* [f]) correctio morum *suprascr. Bs.*[2]. [g]) XVI. *Rs.* [h]) *om. Rs.* [i]) XVII. *Bs.* [k]) retractō *Bs.* -fritō *Rs.* [l-l]) *suprascr. Bs*[2]. [m-m]) XVIII. q. III. Minor *Rs.* [n]) *sic Rs.*[1] XI *suprascr. Rs*[2]. [o]) XXXIII. *Rs.*

Stelle: Hinc collige aliquem posse testem esse in re propria, ut hic et infra De con. Di. IIII. Placuit (*111*). Ar. cc. in(fra) IIII q. III. § Item.

[1]) Ph. fol. 79 r[2]. [2]) C. 3. 36. 17. [3]) C. 7. 56. [4]) q. 8 c. 3. [5]) c. 4. [6]) c. 36. [7]) c. 8. [8]) c. 6. [9]) c. 25. [10]) c. 11. [11]) Bs. pag. 25[a], Rs. fol. 22 vo[1].

[12]) Woher die Verwirrung in der Anordnung der ersten beiden causae mit ihren Belegstellen in der Summa stammt, läßt sich schwerlich ergründen. Abzuhelfen ist ihr auch nicht durch den Zusatz des Korrektors in Bs. (Note f), weil für 'delicti detestatio' das Kapitel Si plures nicht angeführt gewesen sein kann. Einen Fingerzeig für die Erklärung gibt die Glosse, in der 'delicti detestatio' und 'memorie refricatio' den entsprechenden Belegstellen folgen, während die anderen causae ihnen vorangehen. Vielleicht ist damit zu rechnen, daß Simon eine Vorlage mit Zusätzen versehen hat, ohne sie einer einheitlichen Durcharbeitung

(s. s.)

§ Omnia hec capitula iisque contradicens ad moysen[1]) introducuntur ad probandum, quod peccatum patris non inputatur filio; s.

c. 5.

[2])ad v. voluntate.

§ [α]Hinc collige[α], quod si consanguinei alicuius clerici absque suo consensu episcopum suum[β] offenderint[γ], propter hoc[δ] episcopus[ε] non potest clericum privare benefitio, infra[ζ] XXIIII[η] q. III. Si habes[ϑ]. s.[ι]

Quia presulatus usque *quod absque*[a] *sua voluntate*[b]. Hinc collige, quod si consanguinei alicuius clerici absque suo consensu episcopum suum offenderint[c], propter hoc episcopus non potest clericum beneficio suo privare, [d]ut C.[d] XXIIII q. III. Si habes[e].[3])

c. 7.

[4])ad v. pena.

§ Scilicet[α] pensionum[β] exaccione, ut infra[γ] XXIII q. VI. Ia(m) vero.[5])

Iudei usque *qualibet pena*. Scilicet[a] pensionum et tributorum exactione, ut ipsa exactionum pena compellantur[b] ad rectitudinem festinare,

---

c. 5.

α–α) Ar. *H. G. M.* β) filium *M.* γ) -ď'r̄ *Ph*, -derunt *H.* δ) *om. H.* ε) -um *M*[1]. ζ) ar. *H. M.* ut infra *G.* η) XXXIIII. *H.* ϑ) c. I. *H. G. M.* ι) *om. H. G. M.*

a) absit *Bs.* b) auctoritate *Rs.* c) -ď'it *Rs.* d–d) infra *Rs.* e) hř *Rs.*

c. 7.

α) *om. B. G. M.* β) et tributorum *add. B. G. M.* γ) tempora et c. (c̄ *B*) *B. M.* (!)

a) *om. Bs.* b) -an̄tur *Rs.*

---

zu unterwerfen. — Zur Sache vgl. Rufin (Ed. Singer S. 230). — Eine verwandte Zusammenstellung ist mir bisher nirgends begegnet.

[1]) D. Gr. p. c. 9.

[2]) H. (fol. 82 vo[2]), G. (fol. 63 r[1]), M. (fol. 58 r[2]) ad v. canonica. — Vgl. ferner die Glossa ordinaria ad e. v. B. (fol. 69 vo[2]) (auf Rasur), T. (fol. 76 r[2]).

[3]) Fast wörtlich übernommen von der Summa Lips. (Ll. fol. 100 r[2]): *Quia* usque *absque sua voluntate*. Nota, quod cum aliquis super aliquo crimine est infamatus et debet se purgare, debet iurare, quod nec voluntate sua factum est illud, super quo infamatus est. Alia autem debet adicere, que habentur supra Di. L. Si quis viduam. Item ex hoc colligitur, quod — — episcopum absque suo assensu in aliquo offenderint p. h. non potest episcopus clericum — — ut infra — — habes.

[4]) B. (l. c.), G. (fol. 63 r[2]), M. (l. c.) ad e. v. [5]) c. 4.

ut C.° XXIII q. VI. Iam vero [1]) et in extraua[d]. In partibus.[2]) [3])

D. Gr. p. c. 11 (§ 9).

[4])ad v. peccato.

§ Vel ideo, quia medium siclum pro unoquoque numerato non dedit, sicut mandabatur in lege.

David usque *quo peccato*, scilicet superbie. Vel ideo, quia non dedit medium siclum[a] pro [b]populo numerato[b], sicut mandabatur in lege.

D. Gr. p. c. 12 (§ 1).

ad v. infidelium.

§ Ex hoc capitulo colligitur, quod sicut lege humana ita lege divina bonus dolus admittitur. Simile XXII q. II capitul(o) ult.[5]) Utilem.[6]) s.

Q. V c. 1.

ad v. esse (concedimus).

§ Sicut prius fuerant; postquam enim abrenuntiat, res desinit esse vitiosa, unde ex nova donatione potest haberi, vel ad minus quo ad stipendiorum perceptionem. s

ad v. removemus.

[7])§ Hoc est de iure communi, quia in ordinibus non deliquerunt. s

---

c) infra *Rs.* d) extra . v . c. *Rs.*

D. Gr. p. c. 11.

a) sidum *Rs.* ñdũ *(!) Bs.* b—b) unoquoque vulnerato *Bs*[1] *del. Bs*[2] *add. in marg.* pro (!) populo numerato.

---

[1]) c. 4.

[2]) Comp. I. V. 6. 10 (Conc. Tur. c. 4). Vgl. Coll. Berol. (a. a. O.) Nr. 90.

[3]) Der Text der Summa Lips. (l. c.) steht hier den Glossen näher: *Iudei* usque *qualibet pena* suspensionum (! = .s. pensionum) et tributorum executione (! = exactione), ut infra XXIII (*fuit* XXIIII) q. VI. Iam vero.

[4]) Ph. fol. 80 r[1]. [5]) c. 22. [6]) c. 21.

[7]) Interlinearglosse.

(§ 1) ad v. salva.

§ Apostolicus enim posset dispensare ut etiam ad maiora promoverentur. s.

(§ 2) ad v. ante.

§ Ex hoc capitulo colligitur quia, quod recte actum est, delicto vel nova causa superveniente non immutatur. Simile C. 1 q. I. Quod quidam dicunt[1]), XXXII q. ult. Hii qui ac[a] Neque furioso (!) et c. Tantum valet[2]) et c. extra. Sancto ac vene.[3]), Di. LV. Precepta[4]) et I (!) instit. libro I (!) t. Quibus non est permissum facere t. l. prima[5]) et supra Di. XXVI. Deinde.[6])[7])

Quicumque[a] usque[b] *si qui*[c] *tamen*[d] *ante emptionem.* Ex hoc c. colligitur quia, quod recte actum est, delicto vel nova causa superveniente non immutatur. Simile C. I q. I. Quod[e] quidam dicunt[1]), C. XXXII q. ult. Hii qui et c.[f] Neque furioso (!) et c. Tantum valet[2]) et c. extrava. Sancto ac venerabili[3]) et Di. LV. Precepta[4]), in[g] Inst. libro I (!) t. Quibus non est permissum facere [h]t. l. 1[5]) et Di. XXVI. Deinde.[h][6])[8])

C. I. q. V. c. 1.

a) *leg.* 'et c.' ?

a) Quec- *Bs.* b) *suprascr. Bs*[2]. c) quis *Bs.* d) *om. Rs.* e) Ex quo *Rs.* f) c̄ *Bs.* g) et *Rs.* h–h) testm̄ l. I. *Rs.*

---

1) c. 97. 2) q. 7 c. 25, 26, 27.

3) Was mit diesem Zitat gemeint ist, weiß ich gegenwärtig nicht zu sagen.

4) c. 12. 5) Inst. 2. 12. 1. 6) c. 3.

7) Eine in H. (fol. 84 r[1]) ad e. v. und in M. (fol. 59 r[1]) ad v. ad sacros ordines (§ i. f. ?) erhaltene Glosse lautet:

§ Ar. superveniens delictum vel novm causm non vitiare legitime factum.

Der räumlichen Anordnung nach zu urteilen gehört die Glosse zum unmittelbar Vorhergehenden: ar. infra XXX q. I. Ad lumina (!) (*7*). Es schließen sich an 'factum' die Parallelstellen XXX q. 1. Nosse (*3*), Dictum (*4*) an. In beiden Überlieferungen folgt untereinandergeschrieben (in H. mit dem gleichen Verweisungszeichen wie die Glosse): ar. Di. L. Precepta, XXXII q. VII. Hii, Neque, Tantum, ar. contra e. q. VI. Si quis omnem (*2*) (Varianten — meist Korruptelen — sind übergangen). — Auf welche übereinstimmende Bestandteile Ph. einerseits und H. und M. andererseits zurückgehen, ergibt der Vergleich ohne weiteres. — In B. ist zufolge des im Text erhaltenen Verweisungszeichens diese Glosse höchstwahrscheinlich der Ordinaria zum Opfer gefallen.

8) Die Summa Lips. (Ll. fol. 101 r[2]) steht trotz der geringeren Anzahl von Belegstellen Simon zweifellos näher, als der in der vorigen Anmerkung mitgeteilten Glosse:

c. 3.

[1])ad v. culpam.

§ Hinc[α] collige responsionem, cum quis obicit aliquid esse culpam, non quod hic culpa sit, set [β]que assolet[β] esse[γ], [δ]infra (!) Di. LVI c. ult.[2]), infra (!) Di. XXXIIII. Si quis viduam.[3]) s.[δ]

Presentium usque *tamen quia culpam istam*[a]. Non quia[b] hic[c] esset culpa, set quia hic[d] esse solet, et inproprie dicitur, ut supra Di. LVI.[e] c. ult.[2]), Di. XXXIIII[f]. Si quis viduam[g3]), C. XXXIIII q. I.[h] In lectum[4]), [i]C. XXII q. IIII. Iuravit.[5])[6])

c. 3.

α) Hic *H.* β—β) quod solet *B. H. M.* γ) *om. M.* δ—δ) *om. B. H. M.*

a) *om. Rs.* b) que *Bs*[1]. c) *om. Rs.* d) *om. Rs.* e) LV *Rs.* f) XXVIIII. *Bs*[1]. XXXVIIII *Bs*[2]. g) *om. Bs.*[1]; et *add. Rs.* h) ult (!) *Rs.* i) et *add. Rs.*

ante emptionem. Ex hoc c. colligitur, quia, quod regulariter actum — veniente (!) non viciatur, ut supra Di. LV. Precepta, supra e. q. I. Quod quidam, infra XXXII (*fuit* XXXIII) q. VII. Hii.

Möglich bleibt nach dieser Sachlage, daß Ll. einen unmittelbaren Vorgänger der in unserer Summa erhaltenen Erörterung benutzt hat.

[1]) Ph. fol. 80 vo[1]; B. fol. 71 r[1]; H. fol. 84 r[2]; M. fol. 59 r[2].

[2]) c. 14. [3]) c. 13. [4]) c. 6. [5]) c. 4.

[6]) Simon scheint hier seine eigene durch Berücksichtigung einer anderen Glosse ad e v. erweitert zu haben. In B., H., M. (ll. cc.) und G. fol. 64 r[2] (ad e. v.) steht nämlich (mit gleichem Verweisungszeichen): § Nota sermonis improprietatem. Simile — (= die zwei ersten Zitate Simons) infra XXXIIII q. II. In lectum, infra XV q. I. Mulier (*4*), infra XXIII q. V. Excommunicatorum (*47*). (In G. bilden die Stellen aus D. 56 und C. 15 eine besondere Gruppe.) T. (fol. 77 r[2]) bietet ad e. v. folgendes Bild:

§ Nota sermonis iniquitatem
Io < supra Di. LVI c. ult.
supra Di. XXXIIII. Si quis viduam.
ar. infra XVI q. I. Mulier.

Zu vergleichen ist hier die Summa des Stephanus (Ed. Schulte S. 154), dessen Erläuterung Johannes und (auf letzteren zurückgehend) die Summa Lips. übernehmen. In Ll. wird jedoch eine Belegstellensammlung hinzugefügt, die der Simons entspricht; an zweiter Stelle steht aber: supra Di. XXVI. Deinde (3), während das letzte Zitat weggefallen ist.

ad v. episcopi.

§ Ex fine huius capituli colligi potest quoquomodo, quod episcopus circa simoniacos dispensationem possit admittere.[1])

[a]usque *ex concessione* [b]*episcopi sui*[b]. Ex fine[c] huius c.[d] potest colligi quoquomodo, quod episcopus circa simoniacos valeat[e] dispensare.[1])

C. II q. 5 c. 13.

[2]) ad v. plebe.

[3]) § Id est apud bonos et graves de plebe, ut infra e. q. Omnibus[4]), vel totam plebem, vel maiorem vel saniorem partem intelligo. Famam autem credo probatam, si duo vel tres de honestioribus plebis iurant famam esse; scilicet esse autem plebem facere dicimus, ut infra C. X q. III. Unio.[5]) s.[6])

---

episcopi

a) Punivit *add. Bs*[1]. Presentium *Bs*[2]. b–b) sui e. *Bs.* c) facto *Bs* [1] d) $\overline{cp}$ *Bs.* e) -et *Bs.*

---

[1]) Eine Benutzung dieser Äußerung ist mir auch dort, wo gegen die vorgetragene Ansicht polemisiert wird, nicht begegnet. In der Summa Lips. (Ll. fol. 101 vo[1]) heißt es: *episcopi sui.* Posset alius (åli' *Ll.*) episcopus cum talibus dispensare auctoritate huius c.? Et videtur quod non. Nam hoc episcopo specialiter erat indultum, unde ad alios trahi non potest, quod hic dicitur.

Anders wiederum äußert sich eine Glosse in T. (l. c.) ad v. concessione:

§ Ex hoc presumunt quidam, episcopum dispensare posse de simonia, quod forte post apostolicam dispensationem non est absurdum. Non tamen hinc colligitur, cum hoc specialiter fuerit indultum.

Sie steht mit unwesentlichen Varianten ad e. v. in B., H., G., M. (ll. cc.), hat aber hier vor dem letzten Satz noch den Zusatz: Tamen intelligitur, cum hoc alicui fuerit specialiter indultum. Nec hinc illud colligitur — —.

[2]) Ph. fol. 87 r[1].

[3]) Interlineargiosse bis einschließlich 'Famam autem'; Fortsetzung als Marginalglosse. [4]) c. 19. [5]) c. 3.

[6]) Während die anderen Glossenhss. hierzu nichts Entsprechendes bieten, finden sich verwandte Ausführungen in der Summa Lips. (Ll. fol. 111 r[1]):

Presbiter si a plebe. Nota per plebem intelli(guntur) maiores, quia si a vilioribus orta esset fama, non induceret purgationem. Vel per plebem X homines intellige, a quibus si fama sacerdotis laboret, inducitur *(scilicet*

ad v. approbare.

§ Hinc collige aliquem in eodem negotio posse esse accusatorem et iudicem; hic enim dicitur, quod si episcopus non potest probare, debet eum suspendere. Unde sic exponitur: 'probare non poterit', id est viderit sibi non posse probari; s.[1])

[a]) *Presbiter si a plebe* usque *et episcopus approbare non poterit.* Hinc collige[a] aliquem in eodem negotio posse esse accusatorem[b] et iudicem; hic enim dicitur, quod si episcopus non potest probare[c], quod est accusatoris. Unde sic exponitur, ut oppositio[d] cesset *probare*[e] *non*[f] *poterit*, id est viderit sibi [g]probari non posse [g].[1])

C. II q. 5. c. 13. adprobare.

a) in *add. et del. Bs.* b) actorem *Bs.* c) apro- *Bs.* d) epc *add. et del. Bs.* e) *bis scr. et del. Bs.* f) *suprascr. Bs*[2]. g–g) non posse probari *Rs.*

---

purgatio). Et hoc ideo, quia ecclesia, que X habet mancipia, proprium poterit habere sacerdotem, ut X q. III c. Unio. Et ita, si a parrochianis suis infamatus fuerit, purgare se debet.

Und weiter unten (fol. 111 r[2]) heißt es:

non perpetravit facto vel precepto vel consilio vel defensione, ut — — quintum adiungunt, scilicet voluntate; ar. ad id supra — —. Potest queri si (*Ll.* an) dubium sit, an (*Ll.* si) sacerdos fuerit infamatus vel non, an episcopus debeat cogere (!), an tota plebs, an maior pars vel duo iurare debent, quod talis est fama. Et potest dici quod sufficit, si duo iurent, illum a plebe esse infamatum — —.

Noch näher sind die Beziehungen unserer Glosse zu Huguccios Darlegungen (Lh. fol. 20 r[1]):

Presbiter si a plebe; vel tota, vel aliquibus bonis de plebe, ut infra e. Omnibus. Set quot homines fatiunt plebem? Forte duo vel tres. Set plebem ecclesie videntur facere X ad minus; hoc regulariter, ut X q. III. Unio. Set hic non est fatienda vis, quia etiam infamatus a duobus vel etiam uno bono de plebe videtur cogendus ad purgationem, ar. infra e. q. Omnibus.

[1]) Eine verwandte Glosse bietet nur G. (fol. 70 r[2]) ad e. v. § Hinc videtur aliquem simul posse esse acusatorem et iudicem. Set exponimus approbare, id est ostendere; et sic cessabit ar.

Teilweise benützt wird Simons Kommentar von der Summa Lips. (Ll. fol. 111 r[1]):

probare. Ex hoc et illud, quod dicitur infra VI q. II. Si tantum (*2*) colligunt quidam eundem posse esse accusatorem et iudicem, quod est contra illud supra e. q. I. Multi (*18*), supra LXXXIX. Singula (*1*), infra IIII q. IIII. Nullus (*2*). Ideo sic potest exponi, 'si episcopus non potest probare', id est, sibi non videtur probari posse.

Ähnlich äußert sich Huguccio (l. c.):

[1])ad v. suspendatur.

§ Si se purgare contempnit, ut supra Di. [a]XXX capitulo ult.[2]) s.[3])

c. 16.

(s. s.)

§ Nam fatilitas venie incentivum tribuit delinquendi, ut infra C. XXIII q. IIII. Est iniusta.[4]) s.[5])

ad v. denominatis.

[6])§ Numero non nomine, scilicet ut sint VII; vel denominatis in superioribus capitulis, scilicet cum VII. s.[7])

Si mala fama[a] usque *cum*[b] *denominatis sibi*, non ab episcopo, set a canone. Vel denominatio[c] non ad nomina[d], set ad numerum sociorum pocius[e] debet[f] referri, ut scilicet in causa sacerdotis VII, in causa diaconi sint III.[7])

---

suspendatur.

a) L *add. et del. Ph.*

c. 16. denominatis.

[a]) *om. Rs.* [b]) *om. Rs.* c) -tis *(fuit-* tio*?) Bs.* [d]) omia *Rs.* [e]) *om. Rs.* [f]) *fuit* debnt *Rs.*

— —*approbare*, id est viderit, non posse sibi probari; alioquin videretur, quod idem esset accusator et iudex, quod ratio non patitur, ut supra e. q. I. Multi.

[2]) Bs. pag. 28[a], Rs. fol. 25 r[2].

[1]) Interlinearglosse. [2]) c. 17.

[3]) Huguccio erläutert: *suspendatur*, si tamen est magnum scandalum, sicut innuit littera sequens, alioquin non credo eum suspendendum, si vult habere iudutias ad querendos conpurgatores.

[4]) c. 33.

[5]) An dieser Stelle habe ich dasselbe Diktum sonst nicht gefunden. Es findet sich jedoch mehrfach bei anderen Gelegenheiten, so z. B. bei Rufin zu C. 1 q. 7 c. 18, aber auch in Glossen.

[6]) Interlinearglosse.

[7]) Auf die späteren Bearbeitungen scheint die Fassung dieser Bemerkung nicht von Einfluß gewesen zu sein. Es besteht die Möglichkeit, daß sie selber an Stephanus anknüpft (vgl. Ed. Schulte S. 171 gegenüber Rufin, Ed. Singer S. 250). Aber die Übereinstimmung beschränkt sich auf die ersten drei Worte, und es wird demnach damit zu rechnen sein, daß Stephanus und Simon hier ihrerseits nur eine bereits feststehende Formulierung verwenden. Stephanus, Johannes, Summa Lips. und Huguccio bilden eine kontinuierliche Reihe nächster Verwandtschaft.

ad v. se nolle.

§ Hinc collige testes et coniuratores debere iurare in anima propria et quod ita credant, per hoc quod dicit 'se nolle periurare'. Non enim potest[a] degerare, qui in anima alterius iurat, ut infra C. XXXV q. VI. De parentela illa β.[1]) s.[2])

c. 19.

ad v. consultu.

§ Per eius scripta; sic enim mortui consuluntur, infra XXIIII q. II. Si forte (!).[3])[4])

Omnibus usque *consultu*[a], [b]per eius scripta; sic enim mortui consuluntur, [c]ut C.[c] XXIIII q. II. Si forte (!).[3])

se nolle.

a) *bis scr. Ph.* β) illan *Ph.*

c. 19. consultu.

a) -ta *Rs.* b) id est *add. Rs.* c–c) infra *Rs.*

Huguccio variiert hier wie auch sonst vielfach den Wortlaut der Vorlage. Ob in den vorkommenden Wendungen (Lh. l. c.): *denominatis* id est enumeratis a canone vel episcopo, scilicet cum VII vel pautioribus, sive de pluribus pro arbitrio episcopi. Hec enim denominatio non refertur ad personas (*Lh.*[1]: tpc) vel ad nomina, set ad numerum — — die Fassung Simons durchschimmert, möchte ich dahingestellt sein lassen.

[1]) c. 5.

[2]) H. (fol. 91 vo[2]), G. (fol. 70 r[2]), M. (fol. 64 r[2]) bieten ad e. v. folgende verwandte Glosse:

§ Hinc collige testes conpurgatores (iuramentales *M.*, -iuramento tales! *H.*) in animam propriam debere iurare, alioquin non deierant (-rant *G.*), qui in alterius animam iurant.

Benutzt ist die s-Glosse von der Summa Lips. (Ll. fol. 111 r[2]): *se nolle.* Hinc habes, quod in anima propria debent iurare conpurgatores, quia si ita non esset non intelligentur periuri. Set queri solet, quare non sufficiunt duo in purgatione facienda, sicut in probatione: fertur testimonium de auditu et iurant, quod ita viderunt sicut dicunt, purgatores vero non ita debent iurare, quod viderunt, ita sit, set iurant, quod ita credant verum esse. Vel maior numerus exigitur, ut magis fama clarescat.

Bei Huguccio liegen die Verhältnisse ähnlich. (Lh. fol. 20 r[1]): *peiurare.* Ar., quod expurgatores in propria anima iurant, alioquin non degerarent; non enim pegerat, qui in alterius anima iurat. Forma autem — — expurgatores iurant, quod ipsi credunt ita verum esse, sicut ille dicit; et hec — (vgl. Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. LXXXVIII S. 470).

[3]) c. 6 § 1.

ad v. diiudicet.

[1])§ Ut suscipiat talionem, si fecit ex calu(m)pnia.

usque *et hoc*[a] *canonice*[b] *diiudicetur,* scilicet ut talionem recipiat, si hoc ex calumpnia fecerit.[2])

ad v. suo episcopo.

§ Istud sane intelligas non enim, si suspectum habet quemquam suus episcopus, tenetur se purgare. Supple ergo si suspitiones fuerint[a] episcopo et vel clero et populo. s.

usque *aut incredibilis suo episcopo.* Istud sane debet intelligi non enim, si suspectum habet quemquam[a] suus episcopus, teneretur[b] se[c] suspectus ille[d] purgare. Suple ergo si suspiciosus[e] fuerit [f]episcopo — *aut* pro et — et[f] clero et populo. [g]Tamen propter[h] disiunctivam particulam, [i]que hic ponitur[i], volunt quidam, quod quodlibet istorum sufficiat, ut infamatus se teneatur purgare, ut [k]in extra. c. Ex[k] parte[3]) et[l] Di. XXX c. ult.[4]) [7])

ad v. aut reliquis.

[3])§ pro et.

§ Quodlibet ergo videtur sufficere, ut Ī. extra. ua. Ex parte[4]) et Di. XXX c. ult.[5]) [6])

---

diiudicet.

a) hic *Bs.* b) canone *Rs.*

suo episcopo.

a) fūit *Ph.*

a) qqm (aa) *Rs.* b) tenetur *Rs.* c) *om. Bs.* d) se *suprascr. Bs*[2]. e) -tōis *Rs.* f–f) epc aut prodē *Rs.* g) Pl'a *add. Rs.* h) per *Bs.* i–i) *om. Rs.* k–k) Ī. ex̄. In *Rs.* l) *om. Rs.*

---

[4]) B. (fol. 77 vo[2]), G. (fol. 70 vo[1]) und M. (fol. 64 vo[1]) ad e. v. haben eine im wesentlichen übereinstimmende Glosse:

§ Per scripta ipsius mortuum consulimus et ab eo consilium accepimus, ar. infra XXIIII q. II. Sane profertur (! *c. 6*), infra XXX q. 1. Pervenit (*c. 1*).

die sich mit einer Paraphrase bei Huguccio (Ll. fol. 20 r[2]) wiederfindet: *consultu leonis.* Per eius scripta mortuum, namque per ipsius scripta, scilicet consideratis scriptis eius consulimus — (die Belegstellen mit 'et' verbunden und ohne supra und infra) — pervenit. Leo enim — —.

[1]) Interlinearglosse.

[2]) In der Summa Lips. (Ll. fol. 111 vo[1]) fast identisch: *canonice diiudicetur,* id est talionem recipiat, si ex calumpnia hoc fecerit.

Bei Huguccio (Lh. fol. 20 r[2]) lautet die Stelle: ut si deprehendatur in evidenti calumpnia, puniatur tamquam calumpniator.

[3]) Interlinearglosse.

[4]) X. I 31. 5. Vgl. Coll. Berol. (a. a. O.) Nr. 42. [5]) c. 17.

[6]) Die Interlinearglosse zu 'aut' kehrt in G. (fol. 70 vo[1]) wieder. Als Randglosse findet sich außerdem

§ Hic ponitur aut pro et, ut XV q. V. Presbiter (*2*). Econtra et pro aut, aut pro et ponitur Cod. (!) Quod vi aut clam.

ad v. leonis.

§ Cum tribus aut .V. exemplo leonis pape. Istud per omnia non est simile. Is per XII se purgavit, sacerdos cum pautioribus. Similitudo ergo consideratur in purgatione, non in numero eorum, cum quibus se purgat; s.[1])

usque *exemplo leonis pape* Istud per omnia non est simile. Is enim cum XIĪ se purgavit, sacerdos autem cum paucioribus se purgare debet. Similitudo ergo consideratur in purgatione, non in numero eorum, cum quibus[a] se[b] debet[c] purgare.[2])

c. 20.

ad v. quolibet examine.

[3])§ Nisi a servo, ut B. libro VI Nobilis. Vel dicas, quod per istud illud corrigitur. s.

leonis.

a) *Praecedit rasura 1 litteris, sequitur rasura 2. lit. Bs.* b) *om. Bs.* c) -bn̄t *Bs.*

In B. (fol. 78r[1]), M. (l. c.), H. (fol. 92 r[2]) und T. (fol. 83 vo[1]) (hier nur bis 'Ex parte') liest man ad v. suo episcopo die Glosse:

§ Ar., quod episcopus *(om. H.)* sibi soli suspectum compellere possit ad purgationem, ut *(om. M.)* I. extra. Ex parte et Di. XXX c. ult. Vel melius est, ut legatur (-etur *H.*) aut pro et.

[7]) Keine Spuren von Entlehnung weist die Summa Lips. (l. c.) auf: *incredibilis suo*

Hinc dicunt quidam, quod si soli episcopo suo suspectus fuerit, quod cogendus est ad purgationem. Simile in extra. Ex parte. Melius est tamen, ut dicatur si 'incredibilis fuerit suo episcopo aut' pro et 'reliquis sacerdotibus. Item — —.

Näher scheint Huguccio (l. c.) Simon zu stehen: *episcopo aut reliquis* Per hanc disiunctivam (particulam) 'aut' colligitur, quod episcopus sibi soli suspectum possit compellere ad purgationem, presertim si assent alia indicia. Ar. in extra. Ex parte et Di. XXX c. ult. Hoc etiam ex eo potest colligi, quia si suspectus esset iudici, dum accusare vel — —. Set nec hoc, nec illud credo, nisi aliquo suffragio fame iuvetur episcopus, et dico, quod hic 'aut' ponitur copulative, scilicet pro et.

Eine außer in B., G., M. auch in Ph. (I) stehende Glosse, deren erster Satz aus Rufins Erklärung ('qui — suspicarentur') besteht, hebt die Notwendigkeit von verisimiles suspitiones hervor.

[1]) Die Glosse scheint an eine fremde Erläuterung anzuknüpfen.

[2]) Benutzt von der Summa Lips.(l. c.):

exemplo leonis. Istud non est per omnia simile. Episcopus enim debet se purgare cum XII, sacerdos cum VII. Similitudo ergo desideratur in purgatione, non cum (!) numero.

Huguccio (Lh. fol. 20 vo.) faßt sich noch kürzer:

exemplo leonis. Non dicit hoc [illegible] numerum collegarum, ut XII habeat sicut ille habuerit, set ut [illegible] purget, sicut se purgavit.

[3]) Interlinearglosse.

ad v. superstitiosa.

§ Hinc collige, quod licet canones aliquid non precipiant, tamen si illud licitum est, potest fieri. Hic enim dicitur, quod non est presumendum, quod canones non statuunt, superstitiosa adinventione quasi aliter licet, set propter honeris superstitionem quedam respuuntur, ut supra Di. XII c. Omnia.[1]) s.

Consuluisti[a] usque *supersticiosa.* Hinc collige, quod licet canones aliquid non precipiant[b], tamen si illud est licitum, potest fieri. Hic enim dicitur, quod non est presumendum, quod canones non statuunt[c], supersticiosa adinventione quasi aliter licet. Propter honus enim et supersticionem[d] quedam respuuntur, ut supra[e] Di. XII. Omnia.[1])

c. 22.

[2])ad v. assumimus.

[3])§ In personis ecclesiasticis, quibus interdicitur arma movere, ut infra XXIII q. ult. Quicumque clerici (!).[4]) Laicis etiam videtur prohibita, set pro bono pacis ecclesia tollerat. Vel non peccant laici, cum non sit interdicta monomachia;

Monomachiam usque *in legem non assumimus.* Scilicet in personis ecclesiasticis, quibus arma movere non licet[a], ut[b] C. XXIII[c] q. ult. Quicumque[4]). Et secundum hoc non peccant principes qui hoc[d] fieri mandant.[5])

---

c. 20. supersticiosa.

a) -tis *Rs.* b) statuant *Rs.* c) non est presumendum dico *add. Bs.*[2] *in marg.* d) suspicionem *Bs.* e) *om. Bs.*

c. 22. assumimus.

a) liceat *Rs.* b) infra *add. Rs.* c) XXIIII. *Rs.* d) hec *Bs.*

---

[1]) c. 12. Der Fassung nach verwandte Erörterungen sind mir nicht bekannt. In B (fol. 78 r[1]), H. (fol. 92 r[2]) ad v. sanccitum, in M. (fol. 64 vo[2]) o. V. und in G. (mit unerheblichen Varianten) (fol. 70 vo[2]) ad v. adinventione werden zwei Glossen überliefert:

§ Ar. quod non est admittenda interpretatio, que non habetur in canone, vel exceptio (acc- *M.*). Auch in T. (fol. 83 vo[1]) bis canone und mit Parallelstellensammlung; dort auch die folgende Glosse bis inhibitum.

§ Ar. quod *(om. H.)* eo ipso, quod preceptum non est aliquid, videtur inhibitum. Ar. contra. XXX q. III c. ult. (7).

Im Sinne der ersten Glosse äußert sich die Summa Lips., die zweite wird von Huguccio benutzt.

[2]) Ph. fol. 87 vo[2]. [3]) Bis einschließlich XXIII Interlinearglosse.

[4]) q. 8 c. 4.

[5]) Die Summa Lips. (Ll. fol. 111 vo[2]) bringt nur den ersten Satz in gekürzter Gestalt, außerdem aber auch eine andere Belegstelle: — — *non assumimus* in personis [illegible]esie, quibus arma movere non licet, ut XXIII q. ult. Sepe (*29*) e[illegible] (hii *Ll.*) (*30*).

ad v. temptare.

§ Dum[a] habent, quid rationabili consilio fatiant, ut infra XXII q. II. Queritur.[1]) Unde actori debent denegari sacramenta, non reo, qui invitus ad pugnam accedit;

usque *deum solummodo temptare videantur*[a]. Hinc collige monomachiam esse prohibitam, cum[b] deum temptare [c]illicitum sit[c]. Scriptum est enim: non temptabis dominum deum tuum. Et hoc intelligas dum[d] habent, quod[e] rationabili consilio faciant, ut [f]C. XXII[f] q. II. Queritur[g].[1]) [h]Unde actori debent negari sacramenta, non reo, qui invitus ad pugnam accedit[h].[2])

c. 26.

ad v. quinquennio.

§ Ex hoc colligitur, quid fieri debeat, cum volens se purgare nequid forte propter penuriam testium.

Si episcopo usque *quinquennio*[a]. Ex hoc colligitur, [b]quid debeat fieri[b] de eo, qui [c]vult se[c] purgare, cum nequit, quod forte propter inopiam testium evenit[d].

C. 2 q. 7 c. 1.

[3])ad v. pro (meritis).

§ [a]Hinc collige, quod si quis culpa vel consilio alicuius aliquid

[4])*Non est* usque *quia*[a] *pro meritis subditorum*. Hinc collige, quod si quis culpa[b] vel [c]consilio alicuius[c]

---

temptare.

a) non *add. et del. Ph.*

[a]) videntur *Rs.* [b]) dum *Bs.* [c]) sit illicitum *Rs.* [d]) non *Rs.* [e]) aliquid *Rs.* [f—f]) infra XII. *Rs.* [g]) Quare *Rs.* [h—h]) *om. Rs.*

c. 26.

[a]) qnqnio *Rs.* [b—b]) qd' f. d. *Rs.* [c—c]) se v. *Rs.* [d]) atque contingit *add. Bs.*

C. 2. q. 7. c. 1.

a—a) Ergo nec aliquis ab eo accusabitur, cuius instinctu vel auxilio crimen committit(-tur *G*). *B. G. M.*

[a]) *om. Rs.* [b]) *add. in marg. Bs*[2]. [c—c]) alicuius c. *Bs.*

---

[1]) c. 22.

[2]) Benutzt sind die Ausführungen Simons in der Summa Lips. (l. c.): *deum solummodo.* Hinc habes monomachiam prohibitam, quia deum temptare videntur, quod non debet quis facere, dum habet — — faciat, ut infra — Queritur. Set numquid talibus eucharistia est danda vel penitentia? Et dicunt quod reo, vel qui pro eo pugnat, dari debet. Similiter actori, si non odio, set bono zelo contra eum moveatur.

[3]) Ph. (fol. 91r[2]); B. (fol. 82 r[1]); G. (fol. 74 vo[1]), M. (fol. 67 vo[2]).

[4]) Bs. pag. 29[b], Rs. fol. 27 r[1].

commiserit, de eadem re ab eo accusari non potest[α]. Unde Gregorius in moralibus βXXV. libroβ de malis rectoribus[γ]: Nullus qui talem peccatorem patitur, δeum quem patiturδ, accuset, quia nimirum sui fuit[ε] meriti, perversi rectoris subiacuisse ditioni[ζ]. sl.[η][1])

aliquid commiserit, de eadem re accusare[d] non poterit[e]. Unde[f] Gregorius in moralibus libro XXV[g] de malis rectoribus ait: nullus qui talem peccatorem patitur, eum quem patitur, accuset, quia nimirum sui fuit meriti, perversi rectoris subiacuisse ditioni[h].[2])

c. 4.

ad v. anathema.

§ Tales enim infames sunt ante satisfactionem, infra XXXII. q. V. Preceptum.[3]) s.

In sancta usque *ut*[a] *nemo anathema* etc. Tales enim ideo ab accusatione[b] repelluntur, quia ipso iure sunt infames ante satisfactionem, ut C.[c] XXXII q. V. Preceptum.[3])[4])

[5]) ad v. colligari.

§ Id est accusari, nam accusator quodam modo se cum reo ligat

usque *ita nec colligari*[a], id est accusari, nam accusator quodam modo

β—β) *om. B. G. M.* γ) ait (aut *M.*) *add. B. G. M.* δ—δ) *om. G.* ε) fuerit *B.* ζ) dict- *Ph. G.* η) *om. B. G. M.*

d) -ri *Bs.* e) potest *Rs.* f) ut *Rs.* g) XXVII *Bs*[1]. h) dc̄oni *Bs*[1].

c. 4.

a) *om. Bs.* b) appellatione *Rs.*[1], *del. Rs.*[2] *add. in marg.* accusatione. c) infra *Rs.*

colligari.

a) obligari *Rs.*

[1]) T. (fol. 87 r[1]) ad v. arguendus hat folgende, dem Inhalte nach zwar verwandte, in ihrer Fassung jedoch auf andere Herkunft deutende Glosse:

§ Ar. quod is, cuius occasione vel merito aliquod malum effititur, eiusdem accusator (-tō *T.*) esse non potest, infra XV q. III c. ult. (*5*).

[2]) Die Summa Lips. (Ll. fol. 115 r[1]) verwendet Simons Ausführungen nicht: *pro meritis* Et sic quoniam occasionem et causam dederunt; et ideo accusare non possunt. Simile de eo qui invita uxore continet, quod non possit illam de adulterio accusare, ut infra XXVII q. II. Si tu (*24*).

In anderer Richtung weicht Huguccio ab (Lh. fol. 31 vo[2]), obgleich das Zitat aus Gregor vollständig Aufnahme gefunden hat: — — ergo si mali sunt subditi et habent malum prelatum, sibi inputent, quia non possunt eum expellere vel accusare. Unde Gregorius in moralibus de malis rectoribus ait: Nullus — edicioni (!) Et nota — —.

[3]) c. 21.

[4]) Wörtlich von der Summa Lips. (l. c.) übernommen; versehentlich steht jedoch accusatore statt -tione, auch fehlen 'enim' und 'C'.

[5]) Ph. fol. 91 vo[1].

vinculum inscriptionis accipiendo, ut infra e. C. q. VIII. Quisquis.[1]) sl.[2])

se cum reo ligat vinculum inscriptionis accipiendo, ut infra e. q. VIII. Quisquis.[1])[3])

c. 5.

ad v. Laicos.

§ Hodie autem laici nec ad testimonium, nec ad accusationem clericorum admittuntur, nisi suam suorumque iniuriam prosequantur, ut I. extra. u. Licet preter so(litum).[4]) sl.[5])

---

[1]) c. 3.

[2]) In Ph. selber steht '§ id est accusari' auch als Interlinearglosse ad e. v. — Vgl. auch die Glosse ordinaria.

M. (fol. 68 r[1]) ad e. v. hat folgende verderbte Glosse: § Id est accusari. Set collis . . . . quia qui alium vult accusare vinculum inscriptionis arripit. — Zu ergänzen und zu verbessern ist die fehlerhafte Stelle durch: colligari dicit (?).

Auch G. (fol. 74 vo[1]) ad e. v. hat eine offenbar interpolierte Glosse: § Id est acusari. Set ex hoc videtur, quod subditus prelatum acusare non possit, ut infra e. q. Clericus adversus (*10*). Quod tamen licet, ut infra e. q. Presumunt (*22*). Ideo dicitur 'colligari' id est excommunicari. — Daß das Stück: Quod — presumunt nicht Bestandteil der ursprünglichen Glosse gewesen sein kann, erhellt aus dem Schlußsatz.

[3]) Wenig verändert kehrt dieses in der Summa Lips. (l. c.) wieder: *obligari* (!) id est accusari, quia accusati (!) quodam modo ligantur libello inscriptionis, ut — Quisquis.

Stärker abgewandelt erscheint die Stelle bei Huguccio (Lh. fol. 32 r[1]:) *colligari* id est accusari. Set colligari dicit quia accusator vinculum inscriptionis arripit et colligatur eo ad penam talionis, si in calumpnia deprehendatur, ut — Quisquis.

[4]) Vgl. Coll. Berol. (a. a. O.) Nr. 30. Gemeint ist das Trennstück e = X. II 20. 14.

[5]) Diese Glosse ist dadurch von besonderem Interesse, daß das, was sie besagt, in der Summa mit der folgenden Glosse zusammengestellt wird, offenbar um die Behandlung der Frage zusammenhängend zu gegestalten. Daß in beiden Fällen mit dem Wortlaut der Dekretale gearbeitet wird (vgl. unten S. 455 Anm. 4) ändert nichts hieran.

Eine verwandte Glosse steht in B. (fol. 82 r[1]) und M. (fol. 68 r[1]) zu c. 3 ad v. Laico:

§ Secundum alex(andrum) III. nullus omnino laicus est recipiendus in accusatione clericorum, nisi suam (sui *M.*) vel suorum (suorumque *M.*) prosequatur (-amur *M.*) iniuriam (ut infra [!] e. q. I Prohibentur [c. 14] *add. M.*) et forte in crimine simonie et hereseos et maiestatis

c. 6.

ad v. excluduntur. § Id est non admittitur ad accusationem laicorum in seculari	[a] *Sicut sacerdotes* [a] usque *excluduntur*, id est non admittuntur ad accusationem laicorum in forensi

c. 6.

a–a) Sicūt sace'dos *Rs.*

et (!) XV q. III (XVIII *M.*) l (!) Sane (*c. 4*), ar. decreto Licet preter solitum et in hac q(uestione) fere per totum (ut III c. Oves [cf. e. c. 13, C. 6. q. 1 c. 9], I (!) q. I. In primis [C. 2 q. 1 c. 7] *add.* M).

Bezeichnend ist, daß die Summa Lips. (Ll. fol. 114 vo[2]ff.) die entsprechende Bemerkung zwar nicht mit der folgenden Erörterung (vgl. unten S. 423[1]) zusammenfaßt, sie aber der zusammenhängenden einleitenden Darstellung zur ganzen Quaestio einverleibt. Dort heißt es: *Quod vero laici.* Tria membra continet presens questio. Et primum membrum est, scilicet an laici possint accusare prelatos, secundum, an quilibet inferior ordinum contra superiorem admittatur, tercium, an monachi possint admitti ad testimonium. De primo membro ita distinguit **Io.** Eorum qui — —. [Das Folgende ist ein umfangreicher Auszug aus der Summa des Johannes, die auch hier bis auf eine kurze Erörterung wörtlich Rufin entlehnt ist. Der Zusatz hinter manifestum crimen (Ed. Singer S. 256 Z. 10 v. o.) lautet (Fi. fol. 54 vo[1]): Vel tale, quod servato ordine emendari non possit, ut crimen symonie. Et, ut quidam volunt, crimen in quo passim quilibet accusare permittitur, ut crimen hereseos et lese maiestatis.] Alii dicunt, quod hec distinctio hodie non habet locum, quia laici nullo modo possunt accusare prelatos suos, nec etiam clericos aliquo modo, nisi suas vel suorum prosequantur iniurias, ut in extra. Licet preter. Crimen hereseos excipitur — —. Et hec distinctio magis placet quam prior.

Auch Huguccio behandelt die Frage ausführlich einleitend zur Quaestio:

(Lh. fol. 31 vo[1]) — — Sequitur de laicis. Et quidem quicquid male actenus et fere ab omnibus magistris nostris dicta sunt in hoc articulo, ego tamen precise et secure et cathoiice dico, quod omnino nullus laicus — —. Hoc idem confirmat alex̄. bone memorie Ī. extra. Licet preter. Hoc generaliter verum est, nisi laicus prosequatur suam vel suorum iniuriam, ut Ī. extra. Licet preter et supra — —. Teneatur ergo distinctio premissa et defendatur usque ad effusionem sanguinis, quia melius est mortem incurrere quam malo consentire et mendatio, scilicet quod laicus possit accusare, clericum, ut XXXII q. V. Ita (*3*) — —.

Erwähnt sei hier kurz noch eine Glosse von G. (fol. 74 vo[1]) mit Verweisungszeichen unmittelbar vor Beginn der Quaestio. Sie beginnt mit § Precise dicimus, quod laici clericos accusare non possunt nisi suam — — nisi in exceptis casibus — — et hoc dicitur ar. extra. De testibus et atestacionibus. Licet preter solitum (!) in illa particula De cetero (!)

iudicio de crimine, in quo casu clericus in seculari iudicio nec accusator esse potest, ut hic, nec iudex, nec testis, ut XV q. IIII c. I et XXIII q. ult. His a quibus[1]) et XI q. I. Testimonium.[2]) In civili vero causa permittente episcopo potest coram civili iudice testimonium dicere, ut XIIII q. II c. ult.[3]) **si.** (cf. c. 4!)

iudicio de crimine, in quo casu clericus in seculari iudicio nec accusator esse potest, ut hic, nec iudex, ut C.[b] XXIII q. ult. His[c] a quibus[1]), nec testis, ut [d]C. XV q. IIII[d] c. I et C.[e] XI q. I. Testimonium.[2]) In civili vero causa permittente episcopo potest coram seculari iudice testimonium perhibere, ut C.[f] XIIII q. II. Quamquam.[3])

---

b) infra *Rs.* c) hiis *Rs.* d–d) infra XC. q. III. *Rs.* e) *om. Rs.* f) infra *Rs.*

— — und steht, was hier nicht näher ausgeführt werden kann, Huguccio nahe. Zu ersehen ist aus ihr, wie auch innerhalb der Glossen Einzelexegesen zu allgemeineren Erörterungen aufsteigen, eine Entwicklung, die für unseren Fall durch eine Glosse des Bazianus offenkundig wird, die ihrerseits, wie kaum bezweifelt werden kann, die eingangs wiedergegebene Glosse § Secundum alexandrum benutzt hat.

T. (fol. 87 r[1]) o. V. auf dem unteren Rand unter der Spalte, auf der die ersten Kapitel der Quaestio stehen: § Ar. omissa distinctione regulariter dici potest nullum laicum in accusatione clerici admittendum, nisi suam (vel) suorum iniuriam persequatur, ut Ī. decretali (-lis *T.*) alex̄. III. De cetero. f. III. Licet preter solitum (L. p. s. *del. T*[2].) et in hac q(uestione) fere per totum, nisi (ů *T*) de crimine simonie, hereseos et maiestatis aliquid specialiter proponatur, ut C. XV q. III. l. (!). Sane et hac q(uestione) Sacerdotes et reliqui (*51 seqq.*), Oves (*13*). Si tamen accusandi vita vel opinio talis antea extitisset, ut C. e. q. I. In primis (*7*), aliter non. Set ar. c̄c̄. in c. pascalis II. Nulli episcoporum, infra III q. IIII. *(q. 5 c. 14 Palea !).* Item ar. c̄c̄. infra e. q. Clericos (*49*). Set ad verbum (v̍bium *T*) 'passim' ibi innuit determinationem. **Bar**

Lehrreich ist es hier zu beobachten, wie die spätere Zitierform nach Folio und Trennstück die ursprüngliche Erwähnung der Dekretale mit 'Licet preter solitum' verdrängt hat, ein Vorgang, der sich genau in der gleichen Weise an gleicher Stelle in einer Parallelstellensammlung zu c. 2 wiederholt (nur daß hier 'Licet preter solitum' vor 'De cetero. f. III' steht): der Schreiber fügte eine Interlinear- oder Marginalbemerkung, sie für Textbestandteile haltend, diesem mechanisch bei, der Korrektor tilgte (durch Unterstreichen) die obsolete Form.

[1]) q. 8 c. 30. — Die Parallelstellen der Summa scheinen durcheinandergeraten zu sein, da das folgende Zitat aus C. 15 keinesfalls auf testes bezogen werden kann. Die Anordnung der Glosse, in der alle Belege ohne Unterbrechung nacheinander angeführt werden, dürfte dem ursprünglichen Sachverhalt entsprechen.

[2]) c. 9. [3]) c. 2.

Laicos autem in accusatione vel testimonio contra clericum in criminali causa non aliquatenus admittendos censura sanctorum canonum manifestius edocet, nisi forte suam vel suorum[g] causam prosequantur[h]. Nec tunc[i] etiam ad testimonium, set ad accusationem possunt admitti, ut in[k] extra. ua.[l] c. Licet preter solitum[m 1]).

g) clericorum *Rs*[1]. h) -q̄rūtur *Rs*. i) *om. Bs*. k) *om. Bs*. l) v' *Rs*. m) *om. Rs*.

[1]) Die ersten Worte von Glosse und Summa (— seculari iudicio) stehen bereits bei Rufin an der gleichen Stelle (Ed. Singer S. 256); ferner auch als besondere Glosse mit demselben Verweisungszeichen in Ph. (1)! Die Summa Lips. (Ll. fol. 115 r[1]) übernimmt zwar die Ausführungen Simons nur, soweit die Glosse reicht, steht aber vielleicht dem Wortlaut nach der Summa näher, ganz abgesehen davon, daß die Zitate auch mit ihr nicht genau übereinstimmen: *Sicut sacerdotes* usque *excluduntur* Id est — — in iuditio forensi de crimine, quia clerici non debent interesse iuditio sanguinis, nec ut iudices, nec ut testes, nec ut accusatores, ut XXIII q. ult. Sepe (*q. 8 c. 29*) et His (hii! *Ll*) et LI c. I. In civili vero causa — — potest clericus coram iudice civili testimonium perhibere, ut XIIII q. II c. Quamquam, infra XI q. I c. II (*3*).

Die abweichende sachliche Stellungnahme Huguccios tritt auch in einer nur sehr losen Anlehnung an Simons Text zum Vorschein (Lh. fol. 32 r[2]): *Sicut* usque *excludantur*, quia clerici non recipiuntur in accusatione laicorum coram seculari iudice. Et dicunt ubi agitur de effusione sanguinis, quia in tali iudicio stare non possunt, ut XXIII q. ult. His a quibus et Di. LI c. I et II. Ego autem dico, quod in nulla criminali causa recipitur clericus contra laicum coram seculari iudice in accusatione, ut XI q. I. Clericum (*17*), quia nec etiam ad testimonium, ut XI q. 1. Testimonium, Si ergo clericus vult prosequi suam vel suorum iniuriam coram seculari iudice, aget civiliter tantum, nunquam criminaliter.

Wie eine Vorstufe zum Text Huguccios nimmt sich dagegen eine in B. und M. (ll. cc.) ad v. excluduntur (in M. fehlt das Verweisungszeichen im Text) aus:

§ Id est (I. e. *om. M.*) non admittuntur ad accusationem laicorum in seculari iudicio, ubi (ut *B., M.*!) ad penam sanguinis agitur, ut infra XXIII q. ult. His, supra Di. LI c. I. II. Immo in nulla causa criminali, ar. XI. q. I. Clericum. nec etiam ad testimonium, cum laicus (-cum *M.*) contra clericum (c. c. *om. M.*) non recipiatur in testimonio vel accusatione, nisi casualiter.

c. 10.

ad v. Clericus.

§ Clericus[a] ille dicitur, qui solam tonsuram habet. **si.**[1])

c. 12.

ad v. produnt.

§ Calumpniose et non premissa admonition(e). **si.**[2])

c. 15.

(pr.) ad v. a deo.

§ Unde apostolus: qui me iudicat dominus est. **si.**

(§ 4) ad v. commoniti.

§ Hec premonitio presentibus testibus debet fieri, ne possit in dubium revocari. **si.**

ad v. prius quam.

§ Ab hac autem ammonitionis regula excipitur crimen symonie,

Accusatio usque *prius quam hoc* (!) *egerint.*[a] Ab hac autem ammonitionis regula crimen symonie[b] ex-

---

c. 10.

a) sequitur spatium (rasura) 4 fere litterarum.

c. 15. prius quam.

a) egīt *Bs.*, egn̄t *Rs.* b) admit *prius scr. et del. Bs.*

---

[1]) In G. (fol. 74 vo[2]) und M. (fol. 68 r[1]) ad e. v. sind uns zwei Glossen überliefert:

§ Non est approbandum, quod dicitur in hoc c. et sequenti, nisi de minoribus criminosis intelligatur, ar. infra e. q. Presumunt (*22*).

§ Forte clericum dicit hostiarium.

Hierzu vergleiche man Huguccio (Lh. fol. 32 vo[1]):

Clericus, quo nomine comprehendit psalmistam et hostiarium. Et nota, quod secundum hoc cap̄. et sequens minores clerici non possunt accusare maiores, quod est contra omnem rationem, ut infra e. q. Lator (*44*). Set intelligo de minoribus criminosis, vel aliter inpeditis (inp- *Lh.*), quod plus promoveri non possunt, quia forte sunt bi(gami) vel corpore vi(tiati) et huiusmodi. Vel de illis, qui malitiose puplicant crimina aliorum, ut infament. Aliter vacat quod dicitur in his duobus cap̄.

[2]) Auch hier kann ich nur Huguccio (l. c.) zum Vergleich heranziehen: *produnt*. Vitium notat, quasi malitiose publicant, ut infament — et hinc potest haberi tertia solutio duorum precedentium cap̄. scilicet ut intelligantur loqui de illis minoribus, qui malitiose sine inscriptione publicant crimina aliorum.

de quo licet aliquem accusare non premissa familiari ammonitione. Ratio: quia de eo crimine non potest quis penitere retento ordine, ut supra C. I q. I c. Quisquis (!) neque sanctis.[1] Idem forte est in notoriis criminibus, ut I.

cipitur, de quo [c]potest quis[c] accusare alium non familiari ammonitione premissa. Et huius rei hec est ratio, quia de hoc crimine non potest quis penitere retento ordine, ut[d] C. I q. I. Quisquis (!)[1] et [e]e. C.[e] q. ult. Requiritis.[2])[3])

c–c) quis p. *Rs.* d) supra *add. Rs.* e–e) C. c. *Bs.*

[1]) c. 115. Mit 'Si quis neque sanctis' wird dieses Kapitel auch in der Summa zu C. 1 q. 7 c. 5 zitiert. Ebenso die Summa Lipsiensis (-n scis), während in den unten S. 426 Anm. 3 und 4 zu erwähnenden Glossen 'sanctis' fehlt. Vgl. ferner die unten Anm. 3 mitgeteilten Stellen.

[2]) c. 5.

[3]) Die Summa Lips. (Ll. fol. 115 r[2]) ist anderer Meinung, referiert aber: *commoniti* Hoc in omnibus criminibus et notoriis debet observari. Etiam in crimine simonie, ut supra I q. ult. c. Patet, licet quidam (— dē *Ll.*) contradicant, dicentes in hoc crimine non esse necessariam admonitionem, quia de (eo) crimine non potest quis penitere retento (i *add. Ll.*) ordine, ut I q. I. Quisquis. (!)

Zu c. 15 äußert sich Huguccio (Lh. fol. 32 vo[2]) bezüglich dieser Frage nur beiläufig (vgl. unten S. 427 Anm. 2 a. E.), berichtet aber zu c. 16 (Lh. fol. 33 r[1]):

ab ipsis etc. (vgl. unten S. 427 Anm. 4) — —. Ecce ex hoc cap. et precedenti aperte colligitur, quod ab accusatione clericorum repellitur, qui eos non convenit. Set queret aliquis, utrum in omni accusatione vel causa criminali sit necessaria admonitio. Et dicunt quidam, quod non, nec in omni crimine, quia in notoriis non est necessaria admonitio; similiter nec in illis de quibus gradu servato penitentia agi non potest, ut in crimine symonie, ut I q. I. Si quis neque et q. VII. Requiritis. Similiter nec in illis, in quibus omnes etiam infames admittuntur, ut in crimine maiestatis et hereseos, nec in illis, que depositionem inducunt, nec in accusatione adulterii ad separationem thori, quia quamvis maritus vel uxor velit agere penitentiam de adulterio ex quo ammonetur, tamen libere accusatur et dimittitur. Ad quid enim opus est admonitione in talibus, cum quis non ideo minus puniatur, si convincitur et constat de crimine? Alii dicunt, quod in nulla accusatione opus est ammonitione, set in denuntiatione locum habet et intelligunt ista cap. tantum de causa civili, scilicet cum — —. Auch in dem Kommentar zu den Worten 'si autem secus egerit' stehen ähnliche, breit angelegte Erörterungen. Vgl. unten S. 427[2] Anm. 2.

Wenngleich die Heranziehung der beiden Dekretalen nirgends bemängelt oder auch nur erwähnt wird, so dürfte doch die Kenntnis der si-Glosse durch die Erörterung über 'in notoriis' wenigstens für die Summa Lips. als wahrscheinlich zu gelten haben. Huguccio werden wohl noch

extra. u. Cum sacrosancta.[1]) Pervenit.[2]) Set supra C. 1 q. ult. c. ult.[3]) c̃c̃. sl.[4])

ad v. excommunicentur.

§ Presumitur enim, quod non causa[a] correptionis, set ex malitia hoc agat. Vel sunt transgressores canonum, in quibus hoc fieri mandatur, ut infra primo c. s̃.[5])

---

excommunicentur.

a) tã *Ph.*

---

andere gleichartige Erörterungen vorgelegen haben. Bezüglich des Johannes vgl. oben S. 420 Anm. 5. — S. auch Petri Blesensis Speculum iuris canonici. Ed. Reimarus (1837) S. 89.

[1]) X. II 28. 5 (vgl. § 1). Vgl. Coll. Berol. (a. a. O.) Nr. 106.

[2]) X. II 28. 13. Vgl. Coll. Berol. (a. a. O.) Nr. 61.

[3]) q. 7 c. 27. Es handelt sich um die Palea 'Patet', die im Kommentar zu C. 1 q. 7 c. 5 als Konträrstelle (versehentlich mit 'supra') angeführt wird. Ähnlich wird der Gegensatz der beiden Kapitel in ihrem Verhältnis zu c. 20 (Donatum) hervorgehoben, doch kann hier auf den im Zusammenhang mit einer Parallelstellensammlung verderbten Text nicht eingegangen werden. (Nach Ausweis der Summa Lips., die sich an Simon anlehnt, handelt es sich um eine besondere Bemerkung zum c. Patet). — Der Kommentar zum Kapitel Requiritis steht als Glosse (unsigniert) in B., H., G., M. und in der Ordinaria ad v. in ordine, fehlt aber in Ph., wo andere unseren Gegenstand nicht unmittelbar betreffende s-Glossen zu finden sind. Gegenüber dem Text der Summa fehlt nur ein Zitat, das jedoch durch den identischen Wortlaut der Summa Lips. bestätigt und in H. von späterer Hand nachgetragen wird. — In B. steht auch hier neben der Glosse das Zeichen Ꝭ!

[4]) Die parallele Glosse in G. (fol. 75 r[1]) ad v. commoniti und M. (fol. 68 r[2]) (V. Z. ?), in B. wahrscheinlich der Ordinaria geopfert, lautet:

§ Set (Sed! *M.*) spetiale est in simonia, ut (!) dicunt, quod non exigitur, ut ammonitio precedat, quia de eo peccato non potest quis penitere retento ordine, ut supra I q. I. Si quis neque et q. VII Requiritis. Idem est *(om. M.)* in crimine lese ma(iestatis) (l. m. *om. M.*) et hereseos. (Set secundum v̇. in omni crimine debet precedere ammonitio, ut supra I q. VII § [!]. Patet, XII q. II Indigne [*21*], XXIIII q. III De illicita [*6*] *add.. G.*).

[5]) Zum ersten Satz ist zu vergleichen, was bezüglich c. 12 beigebracht werden konnte. An der Benutzung des zweiten Satzes durch die Summa Lips. (l. c.) wird kaum zu zweifeln sein:

excommunicentur. Et hoc propter contemptum canonum, ut infra c. proximo.

c. 16.

ad v. iustitiam.

§ Per hoc apparet, quod tam in criminalibus quam in pecuniariis causis premonitio debet accusationem precedere; sic et vindictam, ut infra C. XII q. II. Indigne.[1]) s.[2])

[3]) ad v. ab ipsis.

§ Quos temere in ius vocare presumpserunt. Nec hic propriam, set ecclesie iniuriam prelati ulciscuntur. s.[4])

---

[1]) c. 21.

[2]) Entsprechende Ausführungen sind mir nur bei Huguccio (l. c.) begegnet: § *Si quis.* Hoc cap̄. videtur loqui tantum in causa civili: *actores,* id est yconomos, vicedominos, sindicos *se lesum.* Per hoc videtur loqui de causa civili et per hoc, quod premisit 'actores' (!) et per illud quod sequitur, scilicet 'suam iustitiam' etc. Et tamen omnia possent retorqueri etiam ad causam criminalem.

Zu beachten ist, daß für die s-Glosse das Anknüpfungswort des Textes 'iustitia' lautet. Vgl. auch, um Einblick in die Meinungsverschiedenheiten zu gewinnen, den oben teilweise mitgeteilten Kommentar zu 'ab ipsis' (g. E.), ferner

si autem secus egerit, id est si non premonuerit, set convitiatus fuerit, vel ius sibi dixerit et sua auctoritate eos leserit, vel res eorum *(fuit* eos *Lh.)* abstulerit. Alii dicunt, quod speciale circa clericos, ut non debeant molestari sive in causa criminali sive in causa civili, nisi premoniti, ut hic dicitur. Ego autem credo, quod necessaria est ammonitio in — — et in denuntiatione, ut 'si peccaverit in te frater tuus', et in omni accusatione et in quolibet crimine etiam notorio et de (quo) quis non potest agere penitentiam retento ordine — — (folgt erneut Behandlung dieser Frage; vgl. oben S. 425 Anm. 3). Set numquid in causa civili similiter est necessaria ammonitio? Videtur quod sic, ar. hic et in superiori cap̄. Item nichil debet quis facere, quod ledat proximum, ut — —.

Zu c. 15 (Lh. fol. 32 vo²) heißt es dementsprechend:

si quis. Ab hinc dicunt, quod loquitur de conventione civili, non criminali. Puta aliquis credit sibi competere aliquid de ecclesia, dicit sibi ius in eo, propria auctoritate occupat. Talis debet excommunicari, quousque satisfaciat. Ego credo, quod loquitur de utraque, sicut aperte ex littera colligitur. Set sive quis criminaliter, sive civiliter velit agere contra clericos, debet premittere ammonitionem, alioquin debet excommunicari.

[3]) Ph. fol. 92 r¹.

[4]) B. (fol. 82 vo¹), H. (fol. 97 vo¹) ad v. ab ipsis, G (fol. 75 r¹) ad v. sepissime und M (fol. 68 r²) ad v. egerit haben folgende Glosse:

c. 17.

ad v. episcoporum.

§ Istud et sequens c.[a] ita intelligunt, si quis accusat episcopum, potest ab eo repelli in obiectu minoris criminis. s.

c. 18.

ad. Querendum.

§ Ab ipso iudice, infra XXX q. V. Iudicantem[1]), infra C. IIII q. III. § Item testimonium (!).[2])

Querendum est, ab ipso iudice[a], ut infra C.[b] XXX q. V. Iudicantem[1]), infra[c] C. IIII q. III.[d] § Item testimoniorum (!).[2])

c. 17.

a) o *Ph.*

c. 18.

a) ordine *Bs.*[1], *del. Bs.*[2] *et suprascr.* iudice. b) *om. Rs.* c) *om. Bs.* d) IIII. *Bs.*

§ Nota, quod accusator ab his, quos non commonuit, excommunicatur. Et collige, quod quis in causa proprie (inp- *B. H. M.*) iniurie dicit sibi (*om. M.*) sententiam (sibi *add. M.*), ut (*om. H.*) infra e. (q. *add. G.*). Si quis ab episcopo (*20*) et XXIII q. IIII. *Guilisarius* (*30*). (et — Guil. *om. G.*).

Die Summa Lips. (Ll. fol. 115 r[2]) ist anderer Meinung: *communione privetur*, non ab ipsis, quia propriam iniuriam vindicare non possent, ut XXIII q. IIII. Inter querelas (*27*), set a superioribus debent excommunicari. — (Zu c. 20 ad v. convicii stehen die Ausführungen Rufins.)

Alle diese Erörterungen scheinen bei Huguccio (Lh. fol. 33 r[1]) zusammengetragen zu sein:

ab ipsis et ab aliis. Nota quod accusator excommunicatur ab eo, quem non commonuit. Et est ar., quod quis potest aliquem excommunicare causa proprie iniurie. Set XXIII q. IIII. Inter querelas contra. Set sic potest intelligi, quod hic dicitur *ab ipsis* etc., id est et ipsi et alii denuntient eum excommunicatum a superiore. Vel sic — —. Vel potest dici, quod hec offensa et iniuria non in episcopum tantum, set etiam in ecclesiam redundat et ideo causa ecclesie non episcopi tantum hic agitur. Set pro offensa et iniuria illata ecclesie licite episcopus aliquem excommunicat, ut infra e. q. Si quis ab episcopo et XXIII q. IIII. Guilisarius. Set tantum causa sue iniurie non debet quis aliquem excommunicare, ut XXIII q. IIII. Inter querelas. Set hoc melius distinximus Di. XLV. Et qui emendat (*11*). Ecce — — (vgl. oben S. 425 Anm. 3). Zu dem zuletzt zitierten Kapitel vgl. Juncker, Summen und Glossen (a. a. O. S. 447 ff.).

[1]) c. 11.

[2]) Der Sache nach kommt § 2 in Frage. Es wird demzufolge vielleicht Testium zu emendieren sein. Worauf die verderbte Überlieferung

Vel cum pars una pretermittat hanc allegationem, scilicet an adversarius valeat accusare, debet enim iudex supplere quod deest advocatis in iure. Secundum quosdam querere debet iudex de his, ut secundum ea, que de eis audierit, plus minusve eis credat in his, que dice(n)t[a]. s.[1])

a) dicat *Ph*[1].

zurückzuführen ist, habe ich nicht untersucht. Sie dürfte sehr alt sein; auffallend ist insbesondere die Übereinstimmung von Bs. und Rs. — Man wird aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß § 1 gemeint ist, und daß die Divergenz zwischen dem Dekret und dem Digestentext (D. 22. 5. 2 = 'In testimoniis' und nicht 'In testibus') die Verschlimmbesserung verschuldet hat.

[1]) Auf die Zusammensetzung dieser Glosse kann hier nicht eingegangen werden. Daß die berührte Frage Gegenstand einer Kontroverse war, zeigen die interessanten Ausführungen der Summe Lips. (Ll. fol. 115 r[2]), ohne daß jedoch eine Benutzung unserer Glosse erkennbar vorläge:

Querendum etc. Set a quo debet inquiri que sequntur? A parte adversa, ut dicunt quidam; alii dicunt quod a iudice, quia iudicantem oportet cuncta rimari. Unde dicunt, quod exceptio alia iudicis, ut hic et VI q. III. Denique (*3*), alia iuris, ut VI q. I. Infamis (! *17*), alia li(ti)gantis, ut XXIII q. IIII (III *Ll.*). Si illic (*29*). Set videtur, quod tantum de iure debet supplere, non de facto, quia medius est inter utramque partem, ut XIIII q. V. Non sane (*15*). Si autem inveniatur, quod iudex ad factum procedere debet vel ad probationem, retorquendum est ad partes, ut ipse partes probare vel facere compellat, ut supra e. q. (V). Presbiter (*5*, *13*). De facto autem potest inquirere et interrogare, ut quo loco, quo tempore factum sit, set non potest dicere in illo die factum fuit hoc, vel in illo loco. Videtur tamen, quod quelibet exceptio litigantis posset dici, quia quamlibet opponere potest. Item videtur, quod quelibet iudicis, quia iudex admittit quamlibet, si probetur. Item videtur, quod quelibet sit iuris, quia de iure potest quelibet obici et probari. Et hec vera sunt omnia. Speciali tamen ratione dicitur exceptio litigantis, quia ad sui tuitionem obicit eam. Item et speciali ratione iuris, quia et si non a litigante opponatur, ius tamen opponit. Et in hoc casu quandoque declarat ius, quandoque facit ius. Declarat ius, ut est videre (!) in hoc exemplo, ut si dicatur testamentum (testiū *Ll.*) ruptum et ideo nullum, declarat ius: facit ius testamentum (testiū *Ll.*) esse infirmandum et (*leg.* si) probetur, et ideo non valeat hoc ius facere.

In den Glossenhss. ist mir nur eine von Huguccio übernommene

ad v. qui accusat.

§ Oportet enim, ut accusator sit maior meritis vel equalis accusato, ut supra e. Q. Laicos.[1] s.[2] et infra e. Q. § Item non[3] et c. Paulus.[4] s.

ad v. vita.

§ Prior. Si enim extraneus vult aliquem accusare, non potest, nisi probaverit veris testibus vel sacramento primam vitam suam. Potuit enim esse bigamus et huiusmodi, ut infra e. C. e. q. Criminationes.[5] si.[6]

usque *vita*, prior [a]scilicet. Unde[a] si extraneus et alterius provincie homo aliquem voluerit accusare, non debet ad eius accusationem admitti, nisi veris testibus vel iuramento probaverit ante actam vitam. Potuit enim esse bigamus et huiusmodi, ut infra C.[b] e. q. c. Criminationes.[5][6]

vita.

a–a) *in rasura (?) Bs.* b) *om. Bs.*

Bemerkung begegnet B. (fol. 82 vo[1]) G. (fol. 75r[1]) M. (fol. 68 r[2]) ad v. Querendum:

§ Iudicis itaque est, huius exceptionis (— oe *G.*), si locum habeat obiectu (-tioni *G.*) accusatorem repellere.

Vgl. unten Anm. 6 auf dieser Seite.

[1]) c. 5.

[2]) Dieses S muß als Sigle gelten, da es sich in der Schreibweise deutlich als solche zu erkennen gibt, insbesondere gegenüber der für s = supra üblichen Form. Ob der Schreiber jedoch nur vergessen hat, sie zu tilgen, muß dahingestellt bleiben.

[3]) Was mit dem Zitat gemeint ist, läßt sich schwer sagen. Am nächsten scheint es zu liegen § Item mit D. Gr. p. c. 26 § 1, Non mit c. 29 oder 30 zu identifizieren.

[4]) c. 28 oder 33. [5]) c. 52.

[6]) B. G. M. (ll. cc.) haben ad v. Querendum (!) folgende Glosse:

§ A iudice, cum ignoti et incogniti (ig9gniti *G.*, cogniti *B. M.*) sunt, quod videtur haberi per illud verbum nescitur. Vel etiam si noti (si n. *om. G. M.*) sunt et crimen manifestum. Et quamvis accusatus ex dispensatione velit admittere criminosum contra se, non debet tamen pati iudex. Non enim clericus debet vel potest abrenuntiare privilegio eorum, que statuta sunt propter generalitatem.

Hierzu, zu den Ausführungen Simons und der oben S. 429 Anm. 1 a. E. wiedergegebenen Glosse vergleiche man Huguccios Darlegungen (Lh. fol. 33 vo[2]):

§ *Querendum*, a iudice. Iudicis enim est, huius exceptionis si locum habeat obiectu, accusatorem repellere, ar. XXX q. ult. Iudicantem et infra e. q. Alieni (*23*), Criminationes et Di. XLV. Licet plerumque (*4*).

C. 35 q. 9 c. 5.

[1])ad v. maximum.
§ Narrando de ipso fotino. s.[2])

[3])*Veniam* scilicet narrando *ad maximum fotinum* — proprium nomen est[a] — quasi ad quoddam[b] thema, quia multa de eo dici poterant et de[c] depositione ipsius. Et idcirco nomine thematis[d] appellatur. Vel distingue (!) sic: 'veniam nunc ad fotinum' quasi ad maximum thema.[4])

ad v. gravius constitutum.
§ Quia depositus fuerit cum causa[a] depositionis non subesset. s.

C. 35. q. 9. c. 5.
a) *om. Bs.* b) q̄dā *Rs.* c) *om. Bs.* d) *fuit* thanñ *Bs.*

gravius constitutum.
a) cām *Ph.*

Et quamvis accusatus — — (= Glosse '§ A iudice' — — -os c. se, iudex tamen non debet pati ar. infra e. Alieni, non enim c. potest a. —) generalitatem clericorum, sicut quod clericus non potest verberari sine sacrilegio. Set in quo casu intelliguntur hec duo capitula? Credo de ignotis, puta quod aliquis est extraneus et de alia provintia, nescitur de vita eius preterita, vel de conditione eius. Nisi ergo probet prius se esse ydoneum ad accusandum vel testificandum, non debet admitti, ar. infra e. q. Criminationes, quia forte est servus, est bigamus, est infamis, est vel fuit criminosus. Potest etiam, quod hic dicitur, (dici) de notis, qui sunt male opinionis, vel suspecti; et hii similiter repelluntur, nisi *(add. in marg.)* velint purgare innocentiam suam et ostendere se ydoneos. De notis, qui sunt bone fame, non potest hoc intelligi; non enim tales potest repellere iudex, nisi velit aliquid obicere eis et probare.

[1]) Ph. 262 r[1]. — Die folgenden ersten drei Glossen sind interlinear.

[2]) In B. (fol. 243 vo[2]), G. (fol. 242 r[2]) und M. (fol. 195 r[2]) steht ad v. Veniam (vgl. zum Folgenden die Glossa ordinaria).
§ Scilicet narrando.
Es folgt eine Glosse ad v. maximum (G. M. fotinum)
§ Forte binomius erat iste fotinus (et *add. B.*) ut maximus diceretur et fotinus. Vel aliter 'veniam nunc ad fotinum' quasi (q *M.*) ad maximum quoddam thema. (., *G.*).

[3]) Bs. pag. 96[b]; Rs. fol. 93 r[1].

[4]) Vgl. oben Anm. 2. Johannes (Fi. fol. 129 vo[2]) und mit ihm die Summa Lips. (Ll. fol. 268 r[1]) übernehmen Rufins Ausführungen Ed. Singer S. 533), doch fügen sie als einzige wesentliche Abweichung

ad v. sedi.

§ Episcopali, a qua fuerat deiectus. s.

[1])ad v. consensum.

§ [α]Hinc collige quod tenetur prelatus[α] et cogitur honestas preces religiosi[β] subditi[γ] exaudire supra[δ] Di. LXXXVI. Cum multa[2]), supra[ε] XII q. II. Religi(osam).[3]) s.[ζ]

usque *non dare consensum*. Hinc collige, quod tenetur prelatus et cogitur honestas preces honesti[a] subditi admittere et exaudire, ut[b] Di. LXXXVI.[c] Cum multa[2]) et C. XII q. II. Religiosam.[3])[4])

[5])ad v. deprecamini.

§ [α]Hinc collige pro iusto[α] promovendo et[β] deposito restituendo [γ]preces licite posse offerri, supra[γ] 1[δ] q. I. [ε]Quibusdam[6]) et e. q. Filium[ζ] noster (!).[7]) s.[ε]

usque *deprecamini*[a]. Hinc collige pro digno promovendo et deposito restituendo licite posse [b]preces offerri[b], ut[c] C. I q. I.[c] Filius noster (!)[7]) et Di. L. Clerico iacente[8]) et Di. LIIII. Servus (!).[9])[10])

---

consensum.

α—α) Ar. quod p. tenetur *B. H. G. M.* β) honesti *B. H. G. M.* γ) admittere et (ut *H.*) *add. B. H. G. M.* δ) ar. *B. H. G. M.* ε) et *B. H. G. M.* ζ) *om. B. H. G. M.*

a) *om. Bs.* b) supra *add. Rs.* c) LXXXI *Bs.*

deprecamini.

α—α) *Ar.* quod non sit simonia in precibus pro digna persona porrectis, et *(om. H.)* quod pro *(om. H.)* digno *B. H. G. M.* β) *om. G. M.* γ—γ) l. possunt (-int *G.*) preces *(om. G. M.)* o. ar. *B. H. G. M.* δ) XI. *H.* ε—ε) Filius (-ium! *H.)* et Di. L Clerico et Di. LIIII. Si servus. *B. H. G. M.* ζ) *fuit* -ius *Ph.*[1]

a) catū *Bs*, ut -canū *Rs.* b—b) preceps (!) conf.- *Rs.* c—c) supra c. I. *Rs.*

---

statt 'Vel dicebatur Maximus' den Satz hinzu, der in der Glosse § Forte (oben S. 431 Anm. 2) steht: Vel v. ad f. — thema.

[1]) B. (fol. 243 vo[1]), H. (fol. 247 r[2]), G. (fol. 242 r[2]), M. (fol. 195 r[1]) ad v. dare (consensum).

[2]) c. 5. [3]) c. 75.

[4]) Von der Summa Lips. (l. c.) fast wörtlich übernommen. Es fehlt 'et cogitur', 'honesti' und 'et' vor C. XII.

[5]) B., H., G., M. (ll. cc.) ad e. v. — Vgl. die Gl. ordinaria.

[6]) c. 117. [7]) c. 122. [8]) c. 37. [9]) c. 19.

[10]) Von der Summa Lips. (l. c.) in folgender Fassung übernommen: *deprecamini*. Hinc collige, quod pro — licite possunt preces — filius (!) vester — Clerico.

[1])ad v. etiam.

§ [α]Hinc collige episcopum magis de misericordia debere iudicare peccantem clericum quam de rigore, supra Di. (X)LV. Licet.[α][2]) Proniores enim[β] debent esse [γ]prelati ecclesie[γ] in absolvendo quam in condempnando, [δ]supra C. XXVI q. VII. Colligant (!)[3]), supra C. VII q. I.[ε] Quamvis.[4]) s.[δ]

[a]usque *etiam si faciendum*[b] *sit* etc. Hinc collige, quod potius de misericordia quam de[c] rigore iuris[d] debemus delinquentes iudicare, ut[e] Di. XLV. Licet.[2]) Proniores enim[f] debent esse prelati ecclesie in absolvendo quam in condempnando, ut [g]C. XXVI[g] q. VII.[h] Alligant.[3])[5])

c. 8.

(s. s.)

[6])§[α] Hoc potest obici iudici, qui non patitur allegantes plurima allegare[α], ut[β] supra XXX q. V.[γ]

Grave usque *sepius exagitata.* Et nota[a] quod hoc potest opponi iudici, qui non patitur [b]allegantes plura[b] dicere et copiam dicendi

---

etiam.

α—α) Ar. quod potius de misericordia quam de rigore iuris delinquentes debemus corrigere *B. H. G. M.* β) *om. B. H. G. M.* γ—γ) *om. G. M.* δ—δ) ut XLV. Licet plerumque, Licet *(om. H.)*, Di. L. Ponderet, XXIII. q. IIII. Duo, XXVI. (XXVII *H.*) q. VII. Alligant. Contra supra e. q. Loci (contra — Loci *om. B.*: *versus interiectus manu post. concord. Gl. ord. rescriptus est!*) Di. LXXXVI. Non satis, Di. VIIII. Sana, (supra *add. G. M.*) I. q. VII. Dispensationes (-tores *G. M.*, ., *add. G.*). ε) y. *Ph.*

a) ut ĩ (= et infra?) *add. Rs.* b) tace- *Bs*[1]. c) *om. Bs.* d) ñs *Rs*[1], *Rs*[2] *prae- et suprascr.* i' e) supra *add. Rs.* f) ei *Rs.* g—g) supra C. XVI. *Rs.* h) VI. *Bs*, *Rs.*

c. 8.

α—α) Optima allegatio (ele- *M.*) contra iudices (-cem *G. M.*), qui nolunt (non vult *G. M.*) audire advocatos (allegatos *G. M.*) *B. G. M.* β) *om. G. M.* γ) ult. *B. G. M.*

a) notata *Bs*[1]. b—b) allegationes plures *Bs.*

---

[1]) B., H., G., M. (ll. cc.) ad v. faciendum. In M. fehlt das entsprechende Verweisungszeichen im Text, in G. steht es zwar dort, wird aber versehentlich erst neben der letzten Zeile der Glosse eingetragen. — Lehrreich ist auch hier ein Vergleich mit der Glossa ordinaria.

[2]) c. 4 oder 6. [3]) c. 12. [4]) c. 14.

[5]) Fast wörtlich von der Summa Lips. (l. c.) übernommen: contra *Quod* (!) *si faciendum sit* Hinc collige — — de rigore debemus d. corrigere et iudicare, et proniores debent e. p. ad absol(v)endum quam ad condempnandum, ut XXVI q. VI. Alligant et Di. XLV. Licet porrigite (plerumque?). Set quare voluit istum deponere? Ratio subditur (subdr̃ *Ll*) in originali, ubi capitulum integrum est.

[6]) B. (fol. 244 r[1]), G. (fol. 242 vo[1]), M. (fol. 195 vo[1]) ad v. sepius Siehe auch hierzu die Glossa ordinaria.

Iudicantem[1]), δsupra C. V q. V. Illi.[2]) s.δ

habere: non enim aliter ad veritatem pervenire[c] possumus nisi personarum [d]et temporum[d] et causarum vel voluntatum[e] differentias[f] requiramus ut[g] C. XXIII[h] q. ult. Occidit[3]) et C. XXX q. V. Iudicantem.[1])[4])

q. 10 c. 1.

[5])ad v. si mulier.
§ Prima questio. s.α

[5])ad v. si eo.
§ Secunda questio. s.β

[5])ad v. sub (altero).
§ Tertia questio. s.γ

§ *De ea autem. Fraternitatis.* Quatuor questiones [a]venerius iste gregor(io) fecerat[a]. Prima erat, si mulier alicuius efficeretur affinis consanguineis[b] viri, que[c] hic[d] incipit 'si mulier' etc. Secunda fuit, an viro mortuo uxor eius affinis romaneat consanguineis sui viri, que ibi[e] incipit 'si eo defuncto. Tercia erat, an mulier desinat esse affinis consanguineis prioris viri ex quo ad secunda vota convolavit, que ibi movetur [f]'si sub altero'[f]. Quarta erat, si filia huius mulieris quam suscepit[g] ex secundis nuptiis possit copulari consanguineis prio-

---

δ—δ) non enim potest ad veritatem perveniri (-re *M*), nisi respitiamus ad causam etc., ut supra XXIII. q. VIII. Occidit. (; *G.*)

c) venire *Rs.* d—d) temporis *Rs.* e) -tem *Rs.* f) dif'ñtis *Rs.* g) supra *add. Rs.* h) XXXIII. *fuit Rs.*

q. 10. C. 1.

α) *om. B. G.* β) *om. B. G.* γ) *om. B. G.*

a—a) venerabilis iste fecerat gg. *Rs*[1] v. i. gg. f. *Rs*[2]. b) -eos *Rs.* c) quod *Bs.* d) *om. Rs.* e) et sic *Rs.* f—f) vel si sublatio *Rs.* g) -cipit *Rs.*

---

1) c. 11. 2) c. 4. 3) q. 8 c. 14.

4) Ebenfalls in engem Anschluß an die Summa Simons übernommen von der Summa Lips. (Ll. fol. 268 r[2]): *sepius.* Hoc potest obici iudici — — habere: ad veritatem enim perveniri non potest, nisi — — et voluntatum d. requiramus, ut XXXIII. q. VIII Occidit et XXX. —

5) B., G. (ll. cc.). Die Glossen in G. gehören zur ersten Glossenschicht, nicht zu derjenigen, die mit M. wahrscheinlich unmittelbar auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeht. — Vgl. auch die Gl. ord.

[1])ad v. si suscepte.
§ Quarta questio. s.δ

ris viri matris[h] sue, que ibi formatur[i] 'vel [k]si suscepte'[k].[2])

ad v. Est enim.
§ Ordo: 'Ante, quam deus in carne' usque 'Porro' procedas, deinde redeas huc 'Est enim' etc. s.

usque *Est enim.* Hic respondet[a] prime questioni dicens mulierem affinem fieri consanguineis sui viri. Cum enim illi duo sint una caro, non potest aliquis attinere viro per consanguinitatem, quin uxori eiusdem per affinitatis lineam coniungatur. Et incipias ibi ordinem[b] constitutionis: 'Ante, quam deus in carne' et procedas usque ibi[c] 'Porro'[d], deinde [e]redi huc[e] 'Est enim[f] verbum' etc.[3])

[4]) ad v. transibunt.
Quo ad figuram et formam.

usque *transibunt* scilicet quo ad figuram [a]huius mundi[a] et formam[b]

δ) *om. B. G.*
h) mulieris *Bs*[1]. i) fornicatur *Rs.* k—k) subte *Bs.*

Est enim.
a) reddet *Rs.* b) *bis scr. et del. Bs.* c) *om. Rs.* d) p̄o *Rs.*
e—e) et odi hc̄ *Bs*[1]. f) ei *Rs.*

transibunt.
a—a) *om. Rs.* b) non tamen quantum ad substantiam *add. hic Rs.*

[1]) Siehe S. 434 Anm. 5.

[2]) Auch dieser Abschnitt ist von der Summa Lips. (Ll. fol. 268vo[2]) durchwegs wörtlich übernommen worden:

Fraternitatis. Quattor, ut quidam dicunt, questiones fecerat iste venerius Greg(orio). Prima erat — — viri sui, ut (!) ibi incipit *si mulier.* Secunda — — remaneret c. viri sui — — Tercia erat, si m. — — suscipit — — posset — — prioris *(add. in marg.)* viri, que ibi — suscepte.

[3]) Hierzu hat die Summa Lips. (l. c.) lediglich folgende Bemerkung:

Est enim verbum. Hic respondet prime questioni. Et ubi deberet dicere 'affinitas remanet', dicit 'Est enim verbum' et ostendit causam, quare remaneat affinitas. Ergo subintelligatur 'hec affinitas durat'.

In G. und M. (ll. cc.) findet man ad v. Est enim die Randbemerkung: Respon(det) prime questioni. Sie wird in M. ad v. credendum mit §-Zeichen wiederholt. In G. steht dagegen ad e. v. als Glosse der früheren Glossenschicht (vgl. unten S. 436 Anm. 2 mit dem Variantenapparat): § Solutio prime questionis.

[4]) Interlinearglosse.

— unde apostolus: preterit enim figura huius mundi — [c]non tamen quantum ad substantiam[c].

(s. s.)

§ Mistice sic exponitur: 'quamobrem', id est pro salute et redemptione hominis filius dei homo factus 'relinquet patrem' — non ab eo recedendo, set in alia scilicet forma servi apparendo — 'et matrem' sinagogam 'et adherebit uxori sue' gentili scilicet ecclesie, 'et' sic 'duo', id est Christus et ecclesia 'erunt in carne una'. s.

usque *Quamobrem.* Et nota, quod mistice sic exponitur[a]: 'quamobrem', scilicet pro salute et redemptione hominis filius dei factus est homo, relinquit[b] deum 'patrem' — non ab eo[c] recedendo, nam divisionem non recipit unio, set in alia scilicet[d] forma servi apparendo — 'et matrem' etiam — scilicet[e] sinagogam, de qua secundum carnem descenderat, quam dereliquit in sua perfidia — et adhesit [f]'uxori sue'[f], gentili scilicet ecclesie. 'Et' sic in utero virginali illi[g] 'duo', scilicet Christus et ecclesia facti[h] sunt 'in carne una'.

ad v. posse (credendum est).

§ Supple nec hoc debet credi evacuatum longinquitate temporis. 'Est enim verbum dei' etc. remote pre[ter]missa (!).[1]) s

ad v. (Porro) uno.

[2])§ Responsio[α] secunde questionis.[β] s.[γ]

usque *Porro.* Hic respondet secunde questioni.[3])

---

c—c) *om. hic Rs.*

Quamobrem.

a) exponunt *Rs.* b) -qūt *Bs*, -quid *Rs.* c) ipso *Bs.* d) *om. Rs.* e) *om. Bs.* f—f) in(!) sue *(fuit* sua*)* uxori *Bs.* g) illa *Bs*[1]. h) -ta *Bs.*

Porro.

α) Solutio *G.*, Reson(det?) *B. H. M.* β) -ni *B. H. M.*, *om. G. cf.* n. 2. γ) *om. G. B. H. M.*

---

[1]) Vgl. Simons Glosse und Summenkommentar ad v. Est enim oben S. 435.

[2]) B., G., M. (ll. cc.) ad e. v., H. (fol. 247 vo[1]) ad v. credendum. In G. gehört die Glosse zur früheren Glossenschicht, vgl. oben S. 435 Anm. 3 a.E., unten S.437 Anm. 1 und 3; ferner die Varianten. O. (fol. 244 vo[2]) hat die Interlinearglosse: ad secundam questionem. — Vgl. die Gl. ord.

[3]) Ebenso die Summa Lips. (l. c.).

[1])ad v. alia.
§ Responsio$^{\alpha}$ tertie questionis.β s.γ

usque *nec alia.* Hic respondet tercie questioni.[2])

[3])ad v. Set.
§ Responsio$^{\alpha}$ quarte questionis.β s.γ

ad v. soboles.
§ Secundum **Io.** non causa affinitatis, que inter eos nulla est, set ratione publice honestatis. Secundum **r.** ratione prime affinitatis. s.[4])

usque *Set neque*[a]. Hic respondet quarte questioni.[5]) Et nota, quod soboles ex secundis nuptiis suscepta non potest copulari alicui de consanguineis prioris viri sue matris. De causa autem prohibitionis diversitas est [b]opinionum. Quidam enim dicunt, quod ratione affinitatis emanavit hec prohibitio, que quidem affinitas respectu secundarum nuptiarum non extenditur, nisi usque ad primam prolem. Alii sunt, qui dicunt, quod non ratione affinitatis, set propter publicam dumtaxat honestatem hoc innuitur[c] esse prohibitum. Nam si inter eos esset affinitas, — ergo primi vel secundi vel tercii generis — primum genus ibi esse non

---

alia.
α) Solutio *G.* β) -ni *B. H. M., om. G. cf.* n. 1. γ) *om. G. B. H. M.*

Set.
α) Solutio *G.* β) -ni *B. M., om. H. G. cf.* n. 3. γ) *om. G. B. H. M.*

a) hr̄ *add. Rs.* b) prohibitio *add. et del. Bs.* c) videtur *Rs.*

---

[1]) B., G., M. (ll. cc.) ad e. v., H. (l. c.) ad v. Porro (!). Zu G. vgl. oben S. 436[2]. Siehe ferner die Gl. ord.

[2]) Ebenso die Summa Lips. (l.c.).

[3]) B., H., G., M. (ll. cc.) ad e. v. Zu G. vgl. oben S. 436[2]. Siehe ferner die Gl. ord. In O. (l.c.) als Interlinearglosse: ad terciam questionem.

[4]) Dafür, daß dieses knappe Referat ebenso wie das genau entsprechende der Summa richtig ist, d. h. die Ansichten Rufins und des Johannes wiedergibt, genügt ein Hinweis auf Gillmanns Abhandlung: Das ehemals zwischen der soboles ex secundis nuptiis und den Blutsverwandten des verstorbenen Eheteils bestehende Ehehindernis (1909. Sonderdruck aus Arch. f. kath. K.R. LXXXIX) S. 10ff., 20ff.

[5]) Bis hierher ebenso die Summa Lips.; das folgende Referat hat sie nicht aufgenommen, da ihre einleitende Erörterung zur Quaestio in vollem Umfang und wörtlich der Summa des Johannes entlehnt ist. Vgl. die oben Anm. 4 zitierte Schrift Gillmanns S. 20[2].

ad v. (affinitate prioris) viri.
§ Hinc collige affinitatem conputari ex parte cognationis, non ex parte appositionis, supra e. q. II c. 1 et q. V. Porro.[1]) s

posset, quia usque ad [d]VII. gradum extenditur, nec secundum, quia usque ad [d] quartum, ut supra e. q. II. De propinquis[2]), nec tercium, quia usque ad secundum[e] gradum prohibitionem porrigit, ut supra e. q. III[f]. Porro.[3]) Maxime ea ratione hoc[g] videri poterit, quia affinitas non ex parte appositionis, [h]id est [h] mulieris apposite, set ex parte cognationis[i] computatur. Unde si uxor fratris mei eo mortuo alii nupserit, filia, quam de secundo viro suscepit, michi non attinebit, licet filius meus uxori fratris mei nascatur affinis.[k4])

Diese an sich zahlreichen Beispiele sind nur ein geringfügiger Bruchteil dessen, was die Berliner Dekreths. an signiertem Vergleichsmaterial darbietet, um die Feststellung der Identität des Glossators s mit dem Verfasser unserer Summa zu ermöglichen. Fast überall, wo man den Versuch kritischer Nachprüfung unternimmt, ergibt die Hs. im großen und ganzen das gleiche Bild, so viel Variationen und Differenzierungen im einzelnen auch zu finden sein mögen. Daß gerade solche Unterschiede die Glossenstudien auch für die juristische Literaturgeschichte insbesondere des 12. Jahrhunderts reizvoll und fruchtbar gestalten, soll hier nur nebenbei bemerkt werden, da auf wichtige Gesichtspunkte in dieser Beziehung alsbald einzugehen sein wird. Es galt zunächst nur, zu zeigen, wie uns auf Schritt und Tritt Bestandteile der Summa als mit s oder si signierte Glossen in einem solchen Ausmaße be-

d–d) *om. Bs., add. in marg.* VII. e) *om. Bs. set adhibet spatium 3 fere litterarum in rasura (?).* f) *fuit* IIII. *Bs.* g) hec *suprascr. Bs.* h–h) et *Bs.* i) agnationis *Bs.* k) prohibitio autem ista extenditur usque ad quartum gradum secundum igiñ(um), secundum innocentium (-cēt') usque ad tercium *add. Bs² in marg. sup.*

1) c. 3. 2) c. 3. 3) c. 22.
4) Vgl. hierzu den Abdruck der gleichen Stelle bei Gillmann (a. a. O.) S. 22², wo aber auch nach Bs. statt 'potest' posset resp. poterit zu lesen und demzufolge anders zu interpungieren ist.

gegnen, daß im Verein mit den zu Beginn dieser Untersuchung gelieferten Nachweisen darüber m. E. ein Zweifel gar nicht aufkommen kann, daß einerseits Simon von Bisignano der Verfasser unserer Summa ist, und daß andererseits die Siglen s und si durchweg nur auf ihn bezogen werden können.[1]) Zum ersten Teil des Dekrets bringt zwar der Cod. Ph. ungefähr von D. 27 an nur an einzelnen Stellen Simonsches Material in erheblicher Anzahl, und es steht seine Sigle regelmäßig nur dort, wo die mit ihr bezeichnete Glosse keine Aufnahme in die Summa gefunden hat. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch im dritten Dekretabschnitt, der überhaupt nur an wenigen Stellen Erläuterungen in nennenswerter Anzahl enthält.[2]) Das Gesamtbild erleidet dadurch aber ebensowenig eine Verschiebung als durch die Tatsache, daß die Glossierung, wie sie in der Hs. vorliegt, auch sonst nicht gleichmäßig und die Übereinstimmung (von nicht hierhergehörigem Material selbst der allein in Frage kommenden Glossenschicht ganz abgesehen)[3]) auch nicht überall zahlenmäßig entsprechend reichhaltig ist. Ungeachtet aller Zufälligkeiten der Überlieferung ergibt jedoch der Befund, daß der Text der Summa und die Siglen der Glossen einander in entscheidender Weise und in einem bisher wohl für die juristische Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts ungeahntem Umfange stützen.

IV. Der Wert der Glossen.

Schon das bisher vorgelegte Material ermöglicht nicht nur die eben getroffene Feststellung, sondern drängt unweigerlich dazu, die Frage nach dem Verhältnis aufzuwerfen, das zwischen Glossen und Summa obwaltet. War die lückenlose Identität zahlreicher einander gegenübergestellter Texte ein überaus wertvolles Mittel, um die Grundlagen der bisherigen Beweisführung zu erhärten, so ist doch aus den mitgeteilten Beispielen ohne weiteres ersichtlich,

---

[1]) Sichere Belege für die Gleichung s = Simon werden uns alsbald in der zeitgenössischen Literatur begegnen.

[2]) Ich habe hier nur eine einzige Sigle s notiert.

[3]) Vgl. oben S. 350 ff.

daß quantitative wie auch qualitative Unterschiede nicht minder ins Gewicht fallen als die Übereinstimmungen. Auf sie müssen wir nunmehr unser Augenmerk richten, um der Lösung des Problems näherzukommen, um dessentwillen die vorliegenden Untersuchungen an die Öffentlichkeit treten. — Soweit dies nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalles bereits gelegentlich geschehen ist oder noch zu geschehen hat, wird jedoch von einer Einzelexegese hinsichtlich der Textgestaltung abgesehen werden können, und zwar nicht nur, weil die Rücksichten auf den verfügbaren Raum dies gebieten, sondern weil die Antwort auf die prinzipiell bedeutungsvollen Fragen bereits erteilt ist, wenn es gelingt, das Verhältnis zwischen der glossierenden Tätigkeit und der Abfassung von Summen in den Grundzügen zu erkennen.

Auch demjenigen, der die Überlieferung nur flüchtig mustert, muß es ohne weiteres auffallen, daß zahlreiche Glossen Simons in seiner Summa nicht wiederkehren. Solange von der letzteren nur eine Hs. bekannt war, hätte man sich zur Verteidigung der Anschauung, die bei vorliegender wörtlicher oder sachlicher Übereinstimmung in den Summen die Quelle der Glossen sucht, vielleicht zulässigerweise auf die Möglichkeit berufen dürfen, daß der Text der Bamberger Hs, lückenhaft ist. Daß dieser Ausweg verschlossen bleibt, ergibt jedoch, abgesehen von dem quellenmäßigen Bild, das noch zu entrollen sein wird, ein Vergleich mit der im wesentlichen identischen Überlieferung von Rs.[1]) Vereinzelte Textkorruptelen, die in beiden Hss. zu finden und die schwerlich durch zufällig gleiche Schreiberversehen verschuldet sind, lassen zwar erkennen, daß wir trotz der besseren und sichereren Erkenntnisgrundlage, die durch Berufung auf zwei Hss. ermöglicht wird, doch auch jetzt nur über einen, bestimmt individualisierten Zweig der Überlieferung verfügen, der durch Vermittlung einer gemeinsamen Mutterhs. auf das Originalexemplar Simons zurückgeht. Zu ermitteln, wie weit man den fraglichen Archetyp zurückzudatieren hat, ist mir bis jetzt

[1]) Vgl. oben S. 328ff. Anm.

auch auf Grund von Symptomen nicht gelungen; außer Zweifel ist aber, daß besonders die uns in Bs. vorliegende Textgestalt ihre eigene Geschichte hat, die durch spätere Zusätze gekennzeichnet wird. Diese haben nicht nur in der Vorlage des Korrektors gestanden, der sie nachtrug, sondern fanden sich bereits in dem vom Schreiber benutzten Exemplar und erregen mehrfach den wohlbegründeten Verdacht, textfremde Stücke zu sein. Innerhalb sehr kurzer Zeit spielt sich ein solcher Vorgang für gewöhnlich nicht ab, und wenn trotzdem, wie bereits hervorgehoben, in der (nur durch gelegentliche Ausnahmen unterbrochenen) Regel der Wortlaut der einen Überlieferung durch die andere gedeckt wird, so ist man berechtigt, den auf Grund der beiden Hss. kritisch hergestellten Text für durchaus zuverlässig zu halten. Insbesondere wird von seiner Lückenhaftigkeit nicht die Rede sein können.[1]) Wir dürfen demnach, ganz abgesehen davon, daß der Vergleich mit den Glossen auch bei sonstigen Divergenzen eine in anderer Richtung liegende und doch übereinstimmende Schlußfolgerung gebietet, lediglich auf Grund der erkennbaren Überlieferungsgeschichte dem in den mitgeteilten Beispielen mehrfach zutage getretenen Befund den Satz entnehmen, daß die mit s signierten Glossen, die in der Summa nicht zu finden sind, auch niemals in ihr gestanden haben.

Geht man dieser Erscheinung nach, so zeigt es sich, daß auch in bezug auf sie unser Cod. Ph. nicht als einziger Zeuge auftritt. Bereits zwei von Schulte (Glosse S. 65) aus dem Cod. T. mitgeteilte s-Glossen entbehren des entsprechenden Gegenstückes in der Summa. Es handelt sich um die folgenden kurzen Bemerkungen, von denen die eine gleichfalls mit der Sigle s versehen, die andere — was besonders beachtet werden möge — unsigniert in Ph. wiederkehrt. Die zweite berührt sich nah mit einer Bemerkung in der Summa des Johannes Faventinus[2]) und lautet:

---

[1]) Versehen der Schreiber, insbesondere wenn die Abirrung offenbar durch Gleichschluß verschuldet ist, kommen natürlich hier nicht in Betracht.

[2]) Zum gleichen Kapitel. Fi. fol. 99 vo². *Nam si* usque *diceretur*, a iohanne baptisma militibus querentibus: quid faciemus et nos?

C. 23 q. 1 c. 2 (§ 5)[1]) ad v. diceretur.

§ A iohanne militibus querentibus consilium salutis, ut supra Di. LXXXVI c.[a] In singulis.[2]) s.[b]

Die erste befindet sich in T. an einer Stelle, an der mehrfach mit s signierte Glossen überliefert sind.[3])

C. 33 q. 2 c. 5 [4])ad v. adulterarum.

§ Non quin tunc peccent[a], set quia minus[b], ut C. [c]libro VIIII. Ad legem iuliam[c] de adulteriis. Graccus.[5]) s.

Eine dritte in T. signiert überlieferte, in der Summa nicht enthaltene Glosse fehlt auch in Ph., findet sich aber unsigniert in den Hss. B, G und M.

C. 11 q. 3 D. Gr. p. c. 21 [6])ad v. sicut ethnicum.

§ Istud 'sicut' [a]non omnimodam continet[a] similitudinem, nam[b] cum ethnicis[c], id est gentilibus communicamus et non[d] cum talibus[e], sicut hec verba 'simile', [f]'ita', 'pari' non[f] omnimodam paritatem[g] vel[h]

---

a) *om. Ph.* b) *om. Ph.*

C. 33. q. 2. c. 5.

a) peccaverit *T.* b) *'invitus' sicut Schulte l. c. legit, legi non potest;* mitius *Ph.* c–c) *om. T.*

C. 11. q. 3. D. Gr. p. c. 21.

a–a) non notat (-ati *G.*) omnimodam B. G. M. b) *om. B.* c) -cus *T*¹, -ciis *T*²; *om. cum spatio 6 fere litterarum M.*, namque *add. B.* d) communicamus *add. T*¹ *del. T*². e) aliis *T.* f–f) et *G.*, ita, patet et *M.* g–g) *om B.* h) et *M.*

Vgl. auch Rufin (Ed. Singer S. 177) zu D. 86 c. 14—22. Daß der Abschnitt 'In singulis' bereits Simon als besonderes Stück vorlag, ergibt die mitgeteilte Glosse (vgl. auch unten Anm. 2), ebenso wie aus der Summa des Johannes hervorgeht, daß für ihn das Stück 'Nam si' (§ 5), zu dem die Glosse gehört, als besonderes Kapitel galt. Vgl. Friedberg a. a. O. Anm. 75. Ebenso T. und Ph.

1) T. fol. 151 vo¹, Ph. fol. 171 vo².

2) c. 19. — Auch in der Summa (Bs. pag. 16ᵇ, Rs. fol. 14 vo¹) als selbständiges Kapitel, das jedoch mindestens noch c. 21 einschließt, kommentiert, und zwar in Rs. mit dem in unserer Glosse angegebenen Initium, in Bs. mit 'Singulis' als Anfangswort. Es steht aber hier der rubrizierte Buchstabe s auf Rasur (?), und das I, das ursprünglich dagestanden hat, ist noch zu erkennen. Der nächste Buchstabe war I.

3) Vgl. oben S. 365, 373. 4) T. fol. 194 r², Ph. fol. 229 r¹.

5) C. 9. 9. 4.

6) T. fol. 112 r², B. fol. 112 vo¹, G. fol. 106 vo², M. fol. 92 r².

similitudinem[g] notare intelliguntur, ut q. e. Excommunicatos[1]) et[k] infra[l] XXX q. I. Omnes quos[2]) et infra q.[m] e. [n]Qui merito.[n][3]) s.[o][4]).

Auf breiter handschriftlicher Grundlage sind solche Beispiele nach dem gegenwärtigen Stande meiner Kenntnisse nur vereinzelt zu erbringen.[5]) Dieser Mangel der uns zugänglichen Überlieferung wird aber mehr als aufgewogen durch den glücklichen Umstand, der uns den Nachweis ermöglicht, daß der zeitgenössischen Literatur, soweit sie

---

[i]) -tas *M.* [k]) etiam *M.* [l]) *om. G.* [m]) *om. B. G. M.* [n–n]) C. III. *T.* [o]) *om. B. G. M.*

---

[1]) c. 17. Vgl. a. E. 'simili excommunicationi subiaceat'.

[2]) c. 8. Vgl. 'ita nostri spirituales sunt filii' und 'ita nostri filii sunt'. Simon erläutert diese Stelle und die ratio diversitatis.

[3]) c. 29. Vgl. a. E. 'pari cum eis crimine' —.

[4]) Johannes Faventinus kennt die Glosse in seiner Summa nicht. Es heißt da lediglich (Fi. fol. 71 r[1]): *sicut ethnicum et publicanum,* id est prohibendum a participatione sacramentorum et a communione hominum. Dagegen wird unsere Glosse von der Summa Lips. (Ll. fol. 150 vo[1]) fast wörtlich übernommen und dem gekürzten Satze Johanns einfach hinzugefügt:

sicut eth(n)icum et puplicanum, id est prohibendum a communione sacramentorum. Nota autem (a' *Ll.*) quod istud 'sicut' — — ethnicis et p(uplica)nis communicamus, non cum aliis(!), sicut et hec verba 'simili', 'ita' et 'pari' non omnimodam continent similitudinem, ut infra XXX q. l. Omnes, supra e. q. Excommunicatos, infra e. q. Qui merito.

Wie solche Glossen mit Verbrämung und Paraphrasierung versehen in die hergebrachten Erörterungen der Summen eingeschaltet wurden, dafür bietet Huguccio (Lh. fol. 110 vo[2]) ein schönes Beispiel:

habendum sicut ethnicum et pu., non quo ad omnia, set quo ad participationem sacramentorum. Nam ethnicis et pu. communicamus in cibo et potu et loquela et ave et contractibus, set non excommunicatis. Ergo hic hec dictio 'sicut' non notat omnimodam similitudinem, similiter hec vocabula 'simili', 'commune', 'pari', 'ita' non semper notant omnimodam similitudinem vel paritatem vel communitatem, ut supra e. q. Excommunicatos, Cum excommunicato (*18*) et infra e. Qui merito et XXX q. I. Omnes. Et est *habendum sicut ethi.*(!) *et pu.,* quasi sicut ethnicus et pu. non recipitur ad participationem sacramentorum, similiter et talis prohibendus est a communione (-icatione Lh[1]) sacramentorum et preterea fidelium.

[5]) Über s-Glossen anderer Hss., in bezug auf welche Simons Verfasserschaft lediglich aus der einmal vorkommenden Sigle erkennbar ist, vgl. auch unten S. 485ff. mit Anm.

Simon namentlich zitiert, Erörterungen unseres Dekretisten bekannt sind, die sich in der Summa nicht finden — ja sogar in einem gewissen Gegensatz zu ihr stehen — durch signierte Glossen dagegen unmittelbar belegt werden können. Das gilt zunächst für zwei in der Bamberger Hs. der Coll. Casselana (Cod. can. 18) überlieferte Glossen.

Die erste hat umfangreiche Erörterungen in sich aufgenommen, die mir als Glosse des Johannes Faventinus[1]), aber auch als Bestandteil seiner Summa[2]) bekannt sind und Eingang gefunden haben in die Summa des Simon[3]), in die Summa Lipsiensis[4]), in die Distinctiones Bambergenses[5]) und in das sog. Speculum iuris canonici des Petrus Blesensis.[6]) Ich teile im folgenden die Glosse des Cod. Bamb. can. 18 vollständig mit. Der Wortlaut der Paralleltexte ist dem Variantenapparat zu entnehmen, der den mehrfachen Abdruck ersparen soll. Aufgenommen ist jedoch nur eine Auswahl derjenigen Varianten, die mir von einigem Interesse zu sein scheinen.[7]) Berücksichtigt sind hierbei

---

[1]) Ph. fol. 90 vo². Vgl. unten S. 449 ff.

[2]) Fi. fol. 54 r, zu C. 2 q. 6 c. 38. Auf *Statuendum est* usque *iure apostolico* folgt eine Zusammenstellung aus den Summen Rufins (Ed. Singer S. 255) und Stephans (Ed. Schulte S. 184) bis zu den Worten 'Item in criminali'. Hierauf beginnt mit *et nulla* usque *pulsetur* der hier interessierende Abschnitt. Zur zweiten Erläuterung von 'pulsetur' vgl. unten S. 447 Anm. 5 a. E. Zum Verhältnis zwischen Summa und Glosse des Johannes vgl. Juncker, Summen und Glossen, Z.S.St. Kan. Abt. XIV S. 462 ff. und die ergänzenden Bemerkungen oben S. 361, unten S. 451¹.

[3]) Vgl. unten S. 449 ff.

[4]) Ll. fol. 114 r. Der Beginn des Kommentars ist gleichfalls aus der Summa des Johannes entlehnt; die kleinen Divergenzen dürften mindestens z. T. auf Versehen des Schreibers zurückzuführen sein. Auf 'non valet' (vgl. Singer a. a. O. Z. 6 v. ob.) folgt *vel cognitor*, id est iudex. Et est istud ar., quod non potest cognoscere episcopus factus iam metropolitanus de causa illa, super qua ab eo est appellatum. Ar. ad id supra c. proximo, supra LXXXIX. Singula (*1*). Ar. contra supra XL c. I. *propulsetur* (!) — mit dem hier in Frage kommenden Stück.

[5]) Vgl. unten S. 447 Anm. 5.

[6]) Ed. Th. H. Reimarus (1837) S. 67.

[7]) Die nicht mitgeteilten sind durchwegs ganz geringfügig und nebensächlich und betreffen meist Wortumstellung und offenbare Schreibfehler. Die Frage der näheren oder entfernteren Verwandtschaft könnte auch nur mit so zahlreichen Vorbehalten aufgeworfen werden, daß der

Glosse und Summa des Johannes, Simons Summa[1]) und die Summa Lips. Die Benutzung im Speculum und in den Distinctiones kann oder muß in zusammenhängender Lektüre geprüft werden; ich bitte daher, die angeführte Ausgabe des Speculum zu Rate zu ziehen.[2]) Der Text der Distinctiones folgt unten S. 447 Anm. 5, während Art und Umfang der Verarbeitung durch Huguccio sich aus der Mitteilung unten S. 465 Anm. 1 ergibt.

Coll. Casselana 49, 1.[3])

§ Per[a] hoc videtur, quod[b] clericus cogi possit ad dicendum testimonium, [c]ut supra XIIII q. II. Quisquis.[5]) Set contra est II q. VI.

---

[a]) Prol (= Propter) *Ph.* [b]) nullus *Ph. Fi. S. Ll.* [c–c]) Set contradicit illud (capitulum *Ph.*), quod est infra C. XIIII. q. II. Quamquam, ubi dicitur, quod in providentia episcopi est, an testimonium presbiter (sacerdos t. *Ph.*) ferat. Itaque inspiciendum est *Ph. Fi.*; At videtur contra illud infra XIIII — (sqq. = Fi) an clericus testimonium ferat. Item videtur, quod mortaliter peccat, nisi *(bis scr.)* ferat, ut XI q. III. Quisquis, unde videtur quod potest cogi; item contraria sunt illa infra (Ii *Ll*) V. q. V. Illi et (q. VI.?) Presbiteri (c. 3 § 1), unde d i c u n t: inspiciendum esse *Ll; cf. verba Simonis infra p. 449 sq.*

Versuch, sie zu beantworten, besser unterbleibt, solange nicht wenigstens eine mit größter Sorgfalt gearbeitete Edition der Summa des Johannes zur Verfügung steht. Nur auf Grund der fortlaufenden, aus den aufeinanderfolgenden Summen erkennbaren Benutzung wird sich die Textgeschichte aller Arbeiten des 12. Jahrhunderts erschließen lassen und ein brauchbares Hilfsmittel der Textkritik abgeben. Doch ist von allen Problemen der juristischen Literaturgeschichte des Mittelalters dieses von einer möglichen Lösung noch am weitesten entfernt.

[1]) Die Sigle S bedeutet übereinstimmende Lesart von Bs. und Rs.

[2]) Ihr Text ist im wesentlichen identisch mit demjenigen des Johannes. Ob das Fehlen einzelner Sätze und Belegstellen das Ergebnis einer leichten Überarbeitung durch Petrus Blesensis ist oder lediglich Mängel der einen Hamburger Hs. darstellt, die der Ausgabe allein zugrunde liegt, wird sich nur durch eine kritische Edition ermitteln lassen. Gleiches gilt für die ungeschickte und verständnislose Umstellung in den letzten Sätzen. — Unseren Zwecken genügt der Hinweis auf Herübernahme des johanneischen Textes ohne irgendwelche Zusätze.

[3]) Cod. Bamb. can. 18 fol. 37 r unterer Rand. Die Glosse ist mit dem gleichen Verweisungszeichen versehen, wie eine andere Bemerkung, die sich bereits auf fol. 36 vo[2] neben 48, 15 befindet und nur aus folgenden Worten besteht:

§ Ar. pro testibus compellendis. *φ.* Auf die Sigle wird noch unten

Statuendum[1]), item contra infra e. t. Quemlibet[2]), Super eo. Inspiciendum est itaque[c], utrum causa sit civilis, [d]an criminalis. Item si civilis[d], utrum maxima sit, an[e] modica. Si est[f] modica non cogetur[g] [h]ad testimonium[h i], quia[k] non debet clericus pro levi causa iurare, ut [l]supra II[l] q. V. [m]Si quis presbiter[m n].[3]) Si vero maxima[o], refert[p], utrum clericus confiteatur[q] se scire vel fama sit, an[r] non. Si confiteatur[s] vel fama sit, ut scandalum inde ortum[t] sopiatur, [u]cogi quidem poterit[u], ut[v] XIIII q. II. Quamquam.[4]) Set qualiter cogetur infra dicemus. Si autem criminalis fuerit causa, refert utrum causa[w] ante secularem iudicem [x]ventiletur, [y]an vero ante[y] ecclesiasticum. Si ante secularem, nullo modo [z]cogendus est[z], ut [a']II q. VI. Statuendum[a' x 5]) et infra[b']

d–d) *om. Ll.* e) vel *Ph. Fi. S.* (*om.* sit) *Ll.* f) enim sit *Ll.* g) -itur *S.* h–h) *om. Ll.* i) ferendum *add. Fi. S.* k) nam *Ll.* l–l) supra e. *Ph. Fi. Ll.*, C. e. *S.* m–m) c. II. *(!) Ll.* n) continetur *add. Ph. Fi.* o) fuerit *add.* (-at) *Ph. Fi. S. Ll.* p) *om. Ph. Bs*[1]. q) prof- *Rs.* r) vel *Fi. Bs.*, *Rs.*[1]? s) prof- *Rs.* t) *om. Ph.* u–u) poterit q. c. *Ph. Fi.*, poterit cogi *S*, potest cogi *Ll.* v) infra *add. Ph. Rs.* infra Cā. *add. Fi* C. *add. Bs.* w) ea *Ph.*, *om. S. Ll.* x–x) hoc sit et tunc nullo modo cogetur, ut hic dicitur *Ll.* y–y) vel ante *Fi. Rs*, an *Bs.* z–z) cogetur (-itur *Rs.*) *S.* a'–a') dicitur in hoc capitulo *Ph. Fi. S.* b') C. *Bs*, C. *add. Ph.*

S. 448 Anm. 8 kurz zurückzukommen sein. Die den Glossen entsprechenden Verweisungszeichen fehlen im Text der Bamberger Hs. bis auf wenige Ausnahmen von Titel 48 (fol. 36 r²) an bis zum Titel 57 (c. 9) (fol. 40 r²), was auch noch bis 58, 11 (fol. 40 vo²/41 r¹) öfters vorkommt, und es ist durchaus möglich, daß die eben mitgeteilte Bemerkung auch tatsächlich zu dem Trennstück (Comp. I. II. 13. 22) geschrieben wurde, neben welchem sie jetzt zu finden ist (— moneatis, ut rei veritatem — nec — vel — in sue salutis periculum reticere presumant). Für die ursprüngliche sachliche Zugehörigkeit der im Text wiedergegebenen umfangreichen Glosse darf man trotz des gleichen Verweisungszeichens daraus noch nichts folgern, wie wir alsbald sehen werden. — Auf fol. 37 r. wo sie steht, sind bereits die Kapitel von 50, 3 an eingetragen.

5) Es liegt entweder Schreibfehler oder ein leicht erklärliches Versehen des Glossators vor, in welchem Fall 'Quamquam' (c. 2) zu emendieren ist. Oder es sind zwei Zitate kontaminiert worden: dann muß 'XIIII q. II. Quamquam, XI q. III. Quisquis' gelesen werden.

1) c. 38, d. h. das von Johannes erörterte Kapitel. Zu beachten ist hier die Zitierform.

2) In der Casselana nicht als selbständiges Kapitel, sondern nur als Schlußsatz von 48, 5 (!) = Comp. I. II. 13. 13 enthalten. Vgl. Juncker Coll. Berolinensis (a. a. O.) Nr. 32 (S. 360 ff.) mit Tabelle (S. 410, 411) und unten S. 453 Anm. 1.

3) c. 4. Auch hier ist die Umschreibung des Zitates beachtenswert.

4) c. 2.

5) c. 38. Vgl. den Variantenapparat und oben Anm. 1.

XI[c'] q. I. Testimonium.[1]) Si vero ante ecclesiasticum inspiciendum est, utrum[d'] confiteatur [e']se scire vel fama sit [f']publica, an non. In primo casu[e'f'] ne[g'] scandalum [h']oriatur[i'k'] tali interminatione cogendus[l'], ut[m'] si sciret[n'] et non manifestaverit, excommunicationi subiaceat, ut supra [o']V q. I[p']. Quidam.[2]) [q']Absolute quoque, si[q'] confiteatur[r'] se scire, [s']excommunicari debet[s'], quia veritatem occultando [t']et non obediendo[t'] mortaliter peccat, ut supra [u'] XI q. III[v']. Quisquis.[3]) Ergo, si in hoc pertinax fuerit, excommunicabitur, ut[w'] De con. Di. II. Si non sunt[x'].[4])[5]) Ita

---

c') XII *Rs.* d') ipse *add. Ph.* e'—e') *om. Ph. cf. f'.* f'—f') nec ne (n. n. *om. Rs.*). Si confiteatur vel fama sit *Fi. S. Ll.*, vel fama sit *Ph.* g') et *Ph. Bs. Ll.*, et ut *Rs.* h') inde *add. Ph. Fi. S. Ll.* i') ortum sopiatur *(!) Rs.* k') sub *add. S. Ll.* l') est *add. Ph. Fi². S. Ll.* m') *om. Bs.* n') scit *Ph. Fi.*, sciat *S. Ll.* o') infra *Ph.*, infra C. *Fi. Rs.*, C. *Bs.*, *om. Ll.* p') V. *Ll.*, c. *add. Fi.* q'—q') A. quoque (enim *Rs.*) qui *Fi. S.*, Si vero a. *Ll.* r') -tetur *Ph. Fi. S. Ll.* s'—s') excommunicationi d. subiacere *Fi.* t'—t') *om. Ll.* u') infra *Ph. Rs.*, infra Cā. *Fi.*, C. *Bs.*, *om. Ll.* v') c. *add. Fi.* w') infra *add. Ph. Fi. Rs.* x') tanta *add. Rs. (!)*

---

1) c. 9. Gemeint ist insbesondere die Codexstelle (C. 1. 3. 7). Auffallend, daß hier übersehen wurde, 'infra' in 'supra' zu ändern!

2) c. 2.

3) c. 80. Hier ist ebenso wie bezüglich der vorhergehenden Belegstelle die Zitierform konsequent abgeändert worden.

4) c. 15.

5) Man vergleiche hierzu den Wortlaut der Distinctiones Bambergenses (Cod. can. 17 fol. 87 r²):

C. *Statuendum est* etc. Nota, quod advocatus vel iudex possit testimonium dicere in causa appellationis, ar. supra Di. LIX. Ordinatos (*4*) et C. XX q. III. Presens (*4!*) et C. I q. I. § Ecce (*cf. D. Gr. p. c. 43*) et De con. Di. IIII. De arrianis (ani- *Cod. Bb.*) (*109*). § Item hic queritur, an clericus sit cogendus ad testimonium. Ad quod sciendum, quod causa alia civilis alia criminalis. Si civilis, vel est modica, vel maxima. In primo non cogatur, quia clericus pro levi causa iurare non debet, ut supra e. q. V. Si quis presbiter. Si autem maxima fuerit interrogam, utrum confiteatur se scire vel fama sit (scit *Cod. Bamb.*). In utroque tamen non cogetur, ut C. XIIII q. II. Quamquam (!). Si vero causa fuerit criminalis, refert, utrum ante secularem vel ecclesiasticum iudicem ventiletur. Nam si ante secularem, non cogitur, ut C. XI q. 1. Contumatiam (*? ex Continua (c. 5) testim. (c. 9)?*) et hic. Si autem ante ecclesiasticum, iterum videndum (— diu) *Cod. Bb.*) est, utrum confiteatur, vel fama sit et an scandalum ante (inde ?) orriatur. Tunc tali interminatione cogitur (cogr̄ *Cod. Bb.*), ut si (sci *Cod. Bb.*) scit (sit *Cod. Bb.*) et non manifestaverit excommunicationi subiaceat, que coactio presumitur, infra C. V q. V (I ?) c. II.

Bei Johannes und in der Summa Lips. folgt ein Kommentar, der

secundum **Jo. fa.** Set **Symon**[y'] brevius distinguebat. Nam aut confitetur se scire, aut non. In primo casu compellendus est testimonium ferre, in secundo nequaquam. Michi tamen aliud videtur dicendum. Nam cum[z'] aliquis confitetur se scire [a'']vel liquet eum scire, aut causa[b''] est spiritualis, aut non. Si est spiritualis, quia circa maiora periculum vertitur, ut Di. XLII. Quiescamus[1]), compellendus est testimonium ferre, ut in primo c. huius t.[2]), in quo, sc(ilicet? super[c''] ?) dicimus, testimonium (!) postulabatur, et in verbo (!) c. Causam[3]), in quo de matrimonio agitur: que cause sunt spirituales. In secundo casu nequaquam est compellendus, cum nemo de premio[d''] cogatur facere beneficium, ut X. q. II. Precarie[4]), multo ergo minus de suo testimonio, ut infra e. t. Quemlibet[5]) et Super eo[6]) et De testibus.[7]) *φ*.[8])

y') Symō *Bc.* z') tū *Bc.* a'') *sequitur spatium 6 fere litterarum.* b'') cū *Bc.* c'') s̄r *Bc.* d'') primo *Bc.*

bei Simon hinter einem Zusatz (unten S. 449ff.) steht: *pulsetur*, ut (usque *Bs.*) dictum est (! *om. Bs.*). Vel in nullo casu cogatur (-etur *Ll. om. S.*) a seculari iudice testimonium ferre (est compellendus *add. S.*; i. ad ferendum t. *Ll.*), set ab episcopo. Quidam (tamen *add. Rs.*, *Ll.* tm̄. *Bs.*) intelligunt (quod *add. Ll.*) hoc dictum (est *add. Ll.*) de seculari iudice (de quolibet *S.*, *Ll.*, et *add. S.*) a quo (-libet *S.* est *add. Ll.*) appellatum est (appellante *Bs.* est *om. Ll.*), quoniam (quod *Ll.*) non est —— (= Stephanus) vel (et *Rs.*) contra (appellantem *add. S. Ll.*).

1) c. 2.

2) Wir müssen uns hier vorläufig mit der Feststellung begnügen, daß Coll. Cass. 48, 1 (d. h. die Dekretale Causam = X. II. 20. 11), da sie mit Zeugniszwang nichts zu tun hat, nicht gemeint sein kann.

3) Auch hier kann weder die in der vorigen Anm. genannte Dekretale, noch Coll. Cass. 48, 12 = X. II. 20. 19 als Belegstelle herangezogen worden sein. In Frage kommt nur X. II. 21. 1.

4) c. 4. 5) Vgl. oben S. 446 Anm. 2.

6) Coll. Cass. 48, 3 = X. II. 20. 13 kommt der dort behandelten Fragen wegen nicht in Betracht. Zitiert sein kann nur X. II. 21. 3 = Coll. Cass. 49, 2. Trennstück der Dekretale 'Nos qui inter', vgl. Juncker, Coll. Berol. (a. a. O.) S. 336[1] und unten S. 453 Anm. 1.

7) Es gibt nur ein Trennstück mit diesen Anfangsworten, nämlich Comp. I. II. 14. 5 = Coll. Cass. 49, 3. Es gehört zur Dekretale 'Cum romana ecclesia' (vgl. unten S. 452 Anm. 1 a. E., 453 Anm. 1).

8) Gegen die Identifizierung unseres Glossators mit dem Kanonisten Philippus, den Johannes Andreae unter den ersten Bearbeitern des Liber Sextus nennt (Novella in decretales Prooem.), scheinen sich nicht unerhebliche Bedenken aus der Chronologie zu ergeben, da die uns erhaltenen Casselana-Glossen kaum viel später als 1190 anzusetzen sind. Es ist aber keineswegs unmöglich, daß ein im siebenten Jahrzehnt seines Lebens Stehender frühere Arbeiten gesammelt und auf die neue

Mit den referierenden Ausführungen unseres Glossators vergleiche man nun das Bild, das sich aus der Gegenüberstellung der Glossen von Ph. mit der Summa des Simon zur sedes materiae, eben des Kapitels 'Statuendum est' ergibt.

Die mit Johannes Faventinus genau übereinstimmenden Stücke wolle man aus der φ-Glosse und aus dem Apparat zu ihr ergänzen; im folgenden sind sie durch Gedankenstriche ersetzt.

C. II q. 6 c. 38.

[1])ad v. nulla.

§ Per[α] hoc videtur, quod nullus clericus cogi possit ad testimonium dicendum. Set contradicit capitulum[β], quod est infra C. XIIII q. II. Quamquam, ubi dicitur, quod in providentia est episcopi,

[2])usque *ad testimonium dicendum.* Per hoc videtur, quod nullus clericus cogi possit ad testimonium dicendum.[a] [b]Set contradicit illud, quod est infra XIIII[c] q. II. Quamquam et illud, quod est[b] in extrava[d] c. Dilecti[3]), ubi dicitur.

C. 2. q. 6. c. 38.

α) *cf. supra p. 445.* β) apl̄m *Ph.*[1]

a) *om. Rs.* b–b) ut C. XIIII. q. II. Quamquam et *(!) Bs.* c) XIII *Rs.* d) ex̄. v̇. *Rs.*

Rechtsquelle umgestellt hat. — Zu Philippus vgl. Schulte, Geschichte II S. 80 und Gillmann, Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung S. 185, 188 ff. Nicht (auch von Schulte nicht) verwertet ist die Nachricht, daß im Cod. Carnot. Nr. 296 (Catalogue général des manuscrits. Départements XI. — Ehemalige Signatur 354; vgl. Schulte, Iter Gallicum, Wiener Sitz.-Ber. 1868, Bd. LIX S. 476) nach Schultes Angaben eine Hs. der Comp. III (bei meist unsignierten,) vereinzelt Glossen mit der Sigle φ enthält.

[1]) Ph. fol. 90 vo[2]. Auf dem unteren Blattrand eingetragen von einer Hand der zweiten Glossenschicht, die sich anscheinend nur auf fol. 88 vo — 90 vo, 95 r betätigt und u. a. mehrere Glossen des Johannes eingetragen hat, die man in seiner Summa vergebens sucht. — Der hier in Frage kommende Schreiber ist zwar an Schriftzügen kenntlich, die mit denjenigen der verschiedenen anderen der zweiten Glossenschicht verwandt sind, ob aber Identität, insbesondere mit dem Schreiber vorliegt, dem wir die meisten Glossen (in viel kleinerer Schrift und regelmäßig mit si oder s signiert) der gleichen und der sieben folgenden Blätter verdanken, wird sich angesichts der erheblichen Unterschiede hinsichtlich Buchstabengröße und Tinte kaum feststellen lassen.

[2]) Bs. pag. 29[b], Rs. fol. 26 vo[1].

[3]) Welche Dekretale hier als Beleg dienen soll, läßt sich, soweit ich sehe, mit Sicherheit nicht ermitteln. Am ehesten kommt das Schreiben

---

X. II. 28. 1 (+ II. 1. 6) = I.[2] 13934 in Betracht, zu dessen uns überliefertem Inhalt es ganz gut stimmen würde, wenn mit ihm den Zeugniszwang betreffende Ausführungen verbunden gewesen wären. Auf ein Versehen kann das Zitat nicht zurückgeführt werden, da es uns in gleicher Gestalt und in gleichem Zusammenhang bei Simon selbst, bei Huguccio und in Glossen begegnet. Hierdurch wird m. E. aber auch der Verdacht ausgeschlossen, daß wir es trotz Übereinstimmung zwischen Bs. und Rs. mit einem späteren Zusatz zu tun haben. Ein eingeflicktes Zitat liegt zwar, wie ein Vergleich mit dem johanneischen Text ohne weiteres lehrt, vor; ein Grund, an der Urheberschaft Simons zu zweifeln, ist dies jedoch noch keinesfalls. Auch das Schweigen der Summa Lips. bildet keine Gegeninstanz, da sie sich bezüglich unserer Stelle nur an den Wortlaut des Johannes gehalten hat, und sich dies, wie wir sehen werden, erst im letzten Satz ihres Kommentars ändert, besonders aber, weil ihr eine Dekretale 'Dilecti filii' an allen noch in Betracht kommenden Stellen gleichfalls unbekannt ist. Des Rätsels Lösung scheint mir, wenn auch nicht unmittelbar gegeben, so doch angebahnt durch Coll. Brug. 41, 11. Streitparteien und Tatbestand sind im wesentlichen identisch, es fehlt aber im Tatbestand der in den anderen Sammlungen (vgl. X. II. 28. 1) enthaltenen Fassung seltsamerweise gerade das Stück, auf das die Antwort erteilt wird ('concessiones taliter factas — in irritum revocetis'), während umgekehrt Suspension und Exkommunikation nach Appellation, von denen eingangs allein die Rede ist, in der Entscheidung übergangen werden. Man vergleiche nun Brug. 41, 11, wo die Ungültigkeit einer solchen Exkommunikation, nicht aber der erfolgten Stellenbesetzung zur Sprache kommt, und man wird die Vermutung unabweislich finden, daß ursprünglich gleiche oder nächstverwandte Ausführungen in der pars decisa von X. II. 28. 1 standen (nach der Kasseler Hs. der Coll. Cass. und nach Coll. Lips. ist vor 'Provisuri' 'et infra' einzusetzen; die Bamberger Hs. der Cass. und die Leipziger der App. lesen 'et ita'). Hat keine der beiden Überlieferungen eine erhebliche Bearbeitung erfahren, was m. E. ohne triftige Gründe nicht angenommen werden darf, so spricht entscheidend gegen die Zugehörigkeit der beiden Stücke zu ein und derselben Dekretale die völlig verschiedene Fassung des Incipit und des ganzen ersten Satzes. Der Tatbestand von X. II. 28. 1 ist zwar, wie wir gesehen haben, lückenhaft, aber das berechtigt nicht nur nicht zur Annahme einer vollständigen Umarbeitung des Incipit, sondern macht auch andere kunstgerechtere Eingriffe eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich. Vielleicht sind in kurzen Abständen in demselben Rechtsstreit, aber bezüglich verschiedener Streitobjekte an die beiden delegierten Richter sachlich identische Briefe ergangen, die in irgendeiner Zusammenstellung, aus der die Brug. geschöpft hat, einander ergänzend exzerpiert wurden. In der Brug. fehlt übrigens sowohl 41, 11 als auch 46, 20, wo die Fassung der anderen Sammlungen wiederkehrt, die Inskription: ein Umstand, der mit der Möglichkeit ausgeführter Randglossenzitate

an sacerdos testimonium ferat. Itaque inspiciendum est, utrum — — — si non sunt. **Jo.**[1])

[2])ad v. testimonium.

§ Cum sacerdos cogitur ad testimonium, refert, utrum dicat se scire, set nolle testificari, an

quod in providentia episcopi est, an[e] testimonium clericus ferat. Itaque inspiciendum est, utrum — — — — — — — — —

Si non sunt.[f] Set quicquid dicamus verisimiliter? Hoc tamen [g]tenendum est[g], quod summus pontifex tenet. Dicit enim:' Quemlibet ad

e) añ *Rs.* f) tanta *add. Rs.* g–g) -dus e. *Rs.*, est t. *Bs.*

rechnen läßt, deren Quelle uns unbekannt ist. Mit dem seltsamen Explicit 'fecissemus', das Friedberg zu Brug. 46, 2 angibt, weiß ich nichts anzufangen und möchte auch keine Vermutung über eventuelle Unrichtigkeit seiner Inhaltsangabe äußern (worüber erst Nachprüfung der Hss. entscheiden kann). Auch die hier vorgetragene Hypothese würde ich nicht zu äußern wagen, wenn sie nicht durch den Schlußsatz von Brug. 41, 11 entscheidend gestützt würde. Mit den Worten 'Illos autem, quos canonici vobis nominaverint, districte iubeatis, ne timore vel amore omittant coram nobis (vobis?) proponere veritatem, quam inde noverint' sagt er nämlich das, was wir nach der übereinstimmenden Anführung bei Simon und Huguccio in der Dekretale 'Dilecti filii' vermuten müssen. Genau das wiederzufinden, was Johannes Faventinus aus dem Kapitel 'Quamquam' folgert, können wir nicht erwarten, da Simon in den sonst wörtlich übernommenen Text lediglich eine neue Belegstelle eingeflickt hat. Für einen mit Brug. 41, 11 übereinstimmenden Wortlaut spricht auch ständige Zusammenstellung mit dem Trennstück 'Testes' (Comp. I. II. 14. 6) bei Huguccio und das wiederholte Vorkommen nahverwandter Sätze (vgl. Brug. 41, 9. 13. 15).

[1]) Ob diese Erörterungen als Glosse entstanden oder Produkt der Summenkomposition sind, ist schwer zu entscheiden. Ich möchte die erste Alternative für wahrscheinlicher halten, nicht nur, weil die Überlieferung als Glosse dafür zeugt (vgl. hierzu oben S. 449[1]), sondern auch, weil es nahe liegt anzunehmen, daß schon der Glossator φ die Stücke, die er referierend kombiniert, an ein und derselben Stelle, nämlich in seinem Dekretexemplar vorgefunden hat, wo allein ihm die Distinktion Simons begegnet sein kann. Schließlich sei auch noch auf die Bruchstelle in der Aufeinanderfolge der kommentierenden Bemerkungen in der Summa hingewiesen, die wohl jedem auffallen wird, der die oben S. 447 Anm. 5 a. E. mitgeteilte Fortsetzung liest. — Die Distinktion des Johannes schimmert noch an manchen anderen Stellen in der Literatur des 12. Jahrhunderts durch, so z. B. in einer Glosse ad v. noluerint C. 35 q. 6 c. 3 (s. unten S. 460) und bei Huguccio.

[2]) Ph. a. a. O. auf dem oberen Rand und von der Hand mit den kleineren Schriftzügen eingetragen. Vgl. oben S. 449[1].

dicat, se rem illam ignorare. In primo casu, si alii testes defuerint, poterit ab episcopo cogi, infra C. XIIII q. II.β Quamquam. In secundo casu non est cogendus, ut hic.γ si.[1])

perhibendum testimonium veritatem h scientem (!)[i] romana ecclesia minime cogere consuevit' k in extra.va.k Quamvis simus.[2])

β) I. *Ph.* γ) *fuit* his *Ph.*

h) *fuit* -ti (?) *Bs.* i) quod *suprascr. Bs*². k—k) ut in ex̃ v. c. *R.*

[1]) Die anderen glossierten Dekrethss. haben nichts Einschlägiges. T. (fol. 86 r²) bietet ad e. v. außer Erörterungen, die das Kapitel auf iudex oder advocatus beziehen, nur die Parallelstellen: J. XIIII q. III. Testes quos (Kontamination!) und (abgekürzt wiedergegeben) Quamvis simus, Nos inter alios und C. 35 q. 6 c. 3. In H. (fol. 96 r¹) werden die genannten beiden Dekretalen ebenfalls zitiert, in M. (fol. 67 r²) außer mehreren Dekretkapiteln nur die erste (I. d' cō. d. Quamvis simus!). Von der darunterstehenden Erläuterung:

§ Nisi nulle seculares persone ydonee inveniantur, ut infra XIIII q. II. Quamquam, vel nisi aliquo (!) celet veritatem, ut XI q. III. Quemquam, metu cuiuslibet.

fehlt, von anderen Unebenheiten abgesehen, der einleitende Satz. — G. (fol. 73 vo²) bietet Zitatengruppen in drei Schichten: die erste mit einem Satz, der die Zulässigkeit des Zwanges feststellt, enthält nur Dekretkapitel, die zweite ist mit der Belegstellensammlung von M. verwandt (I. d' 9. di. I. Quamvis simus!), erwähnt aber auch die Dekretale 'Nos inter alios', die dritte sieht folgendermaßen aus:

I. ex̃. De testibus cogendis. Testes et Cum super causa.

I. ex̃. t. De testibus (!). Super eo. ꝯ. Set loquitur in alio casu vel etiam non negat, quin possint cogi.

Die Reihenfolge der Eintragung scheint im umgekehrten Verhältnis zur Entstehungszeit zu stehen.

[2]) Vgl. Comp. I. II. 13. 13 und dazu Juncker, Collectio Berolinensis (a. a. O.) Nr. 32d (wo Quamlibet statt Quem— Druckfehler ist) mit Vorbemerkung. Die von mir a. a. O. S. 303 Anm. 2 g. E. geäußerte Vermutung, dieses Stück sei eine in den Text der Dekretale geratene Glosse, wird noch nicht dadurch hinfällig, daß es bereits Simon als Bestandteil des Schreibens vorgelegen hat. Das Diktum läßt sich nirgends sinngemäß in die vom Papst behandelten Rechtsfragen einfügen, seine Stilisierung paßt nicht zu derjenigen, die bezüglich derselben Frage vielfach variiert, aber im Grunde gleichartig wiederkehrt, und das Schwanken der Überlieferung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem der Trennstücke kennzeichnet nicht nur diesen Umstand, sondern legt an sich die Vermutung nahe, daß es sich um einen Fremdkörper handelt. Ein Vergleich mit X. II. 21. 3 läßt unschwer erkennen, daß wir es mit einem

Die Glosse des Cod. can. 18 ist nach den verschiedensten Richtungen von größtem Interesse, worauf hier nur nebenbei aufmerksam gemacht werden soll.[1]) Für unsere

Satz zu tun haben, der dem diesbezüglichen Ausspruch der Dekretale 'Nos inter alios' nachgeformt ist. Unterstützend sei bemerkt, daß Bernhard von Pavia in der ersten uns bekannten Darstellung, die Dekretalenrecht Alexanders III. verwertet (zur Entstehungszeit vgl. oben S. 338 Anm. 3), nämlich in der Summa de matrimonio die Frage des Zeugniszwanges behandelt, sich aber nur auf das zuletzt genannte Schreiben beruft. Auch die Summa Lips. (vgl. unten S. 456) scheint das Zitat 'Quamvis simus' lediglich Simon von Bisignano entlehnt zu haben, sie führt sonst in unserem Zusammenhang nur an: 'Nos inter alios', 'Cum sancta' oder 'Cum romana ecclesia' (vgl. Coll. Cant. 15, Claustroneob. 226ff., Sangerm. VI. 7. 3). S. unten S. 456 Anm. 2. — Zur Fortsetzung des Kommentars bei Simon vgl. oben S. 447 Anm. 5 a. E.

[1]) Alle wesentlichen Einzelheiten sind bereits im Abdruck selbst und in Anmerkungen hervorgehoben worden. Kurz zusammenfassend sei noch folgendes bemerkt.

a) Offensichtlich ist das Bestreben, die ursprünglich innerhalb einer anderen Rechtsquelle herangezogenen Belegstellen des übernommenen Textes der neuen Umgebung anzugleichen. Das geschieht zunächst dadurch, daß das 'infra' der Dekretzitate durch supra ersetzt wird, ohne daß jedoch der Bearbeiter dem Text fortlaufend gleiche Sorgfalt widmet. Wo die Bezeichnung der Lageverhältnisse fehlt, sind wir nicht ohne weiteres befugt anzunehmen, daß sie ersatzlos gestrichen worden ist; denn es steht, wie unser Variantenapparat beweist, keineswegs fest, daß sie in der Vorlage enthalten war. — Ebenso wie e = eadem causa usw. durch die Zahl selber ersetzt wird, ebenso muß für 'hic' oder 'in hoc capitulo' ein der Fassung nach selbständiges Zitat eintreten. Für diesen Fall ist allerdings zu beachten, daß auch 'supra' auf Dekretzitate nicht angewendet wird. Um ein Versehen handelt es sich sicher nicht, da unser Glossator ebenso verfährt, wenn er eigene Anschauungen vorträgt, obgleich er das Lageverhältnis dann sehr genau angibt, wenn er Kapitel der von ihm bearbeiteten Rechtsquelle zitiert.

b) Welches war nun diese Rechtsquelle? Zweifellos nicht die Coll. Casselana selbst, und zwar auch dann nicht, wenn man versucht, die ganze Glosse als einleitende Bemerkung zu Titel 49 zu lesen. Für den Nachweis, daß Rekonstruktionsversuche der Sammlung bezüglich der Casselana scheitern müssen, glaube ich mich mit dem Hinweis auf das oben S. 446[2], 448[2, 3, 6] Gesagte begnügen zu dürfen. — Aus dem Zitat 'in primo c. huius t.' geht allerdings hervor, daß wir es mit einer Titelsumme zu tun haben, so daß im Titel selber alle (mit infra) angeführten Trennstücke enthalten gewesen sein müssen. Nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnis der Dekretalensammlungen löst sich das Rätsel durch folgende Übersicht der angeführten Kapitel:

Untersuchung kommt es lediglich darauf an, festzustellen, daß mit der brevior distinctio Simons, von der berichtet

'primo c. huius t.' (Cum super causa [?]) = App. 8, 1. Bb. 40, 1. Cass. 49, 1. Lips. 45, 1. Sangerm. VI 7. 1. Comp. I. II. 14. 3.
'infra e. t. Quemlibet' = Lips. 45, 3. Sangerm. VI. 7. 6. Comp. I. II. 14. 1.
'in verbo c. Causam' = (Par. II. 29, 8) Lips. 45, 4. Comp. I. II. 14. 2.
(infra e. t.) 'Super eo' = App. 8, 6 (I.). Bb. 40, 2. Cass. 49, 2. Lips. 45, 5. Brug. 40, 8. Sangerm. VI. 7. 2. Comp. I. II. 14. 4.
(infra e. t.) 'De testibus' = App. 7, 20 (II.). Bb. 40, 3. Cass. 49. 3. Lips. 45, 6. Sangerm. VI. 7. 3. Comp. I. II. 14. 5.

Mit der Coll. Lips. kann, wie nicht näher ausgeführt werden braucht, nur die Comp. I konkurrieren. Gegen sie und zugunsten der erstgenannten Sammlung entscheidet der Umstand, daß mit 'primo c.' sowohl seinem Inhalt nach (mit dem Zitat soll 'compellendus est testimonium ferre' belegt werden) als auch infolge der zweimal wiederkehrenden abweichenden Zitierform nicht das Diktum 'Quemlibet' gemeint sein kann. — Voraussetzung dafür, daß wir uns zugunsten der Coll. Lips. entscheiden, ist erstens die Zugehörigkeit des Kapitels 'Causam' zu dem von unserem Glossator sonst allein herangezogenen Titel, eine Zugehörigkeit, die man unbedenklich auch dann wird annehmen dürfen, wenn man sich nicht entschließt, den Worten 'in verbo' durch Konjektur (inv vom Schreiber statt inf'. = infra verlesen) zu einem Sinn zu verhelfen, ohne eine Textlücke vor Causam zu vermuten. Zweitens wird man sich mit der den Tatbestand betreffenden Bemerkung 'testimonium postulabatur' für das Kapitel 'Cum super causa' abzufinden haben, was jedoch ebenso für alle anderen in Betracht kommenden Sammlungen gilt. Auch hier ergeben übrigens die zu Zweifel Anlaß bietenden Worte keinen Sinn und bedürfen dringend der Emendation, die ich dahingestellt sein lassen möchte.

Weitere Studien zur Casselana-Glosse, die, wie vorstehende Erörterung zeigt, neues Licht auf die Geschichte der Coll. Lips. wirft (vgl. auch Juncker, Coll. Berol. a. a. O. S. 338[8]), muß ich mir für andere Gelegenheiten vorbehalten. — Zu Titel 45 der Lips. vgl. das von mir Coll. Berol. (a. a. O.) S. 360 Vorbem. zu Nr. 32 Bemerkte. Der Sache nach kann übrigens auch das Kapitel 'Si (vero) presbiter vel clericus' unmöglich dorthin gehören, wo es jetzt zu finden ist (45, 2). Welchem Umstand es seine jetzige Stellung verdankt, wird sich allerdings schwer ermitteln lassen. — Zum Titel VI. 7 der Coll. Sangermanensis möchte ich gegenüber Singer, Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen S. 266[13] darauf hinweisen, daß nach Inhalt und Aufeinanderfolge der Kapitel die Titelrubrik 'De prescriptionibus' bereits vor c. 7 zu vermuten ist. Wenn nach der Coll. Abrinc. (VI. 7) c. 14 noch zum Titel 'De testibus cogendis vel non cogendis' gehört, so wird m. E. auch hier eher damit zu rechnen sein, daß die folgende Rubrik versehentlich um ein Kapitel verschoben wurde, als daß eine inhaltlich durch nichts gerechtfertigte Einordnung stattgefunden hat.

und deren Inhalt kurz wiedergegeben wird, nichts anderes gemeint sein kann als die mit si signierte Glosse der Berliner Dekreths. Dies ergibt sich zunächst aus der Übereinstimmung zwischen dem (freien) Referat und der Glosse des Cod. Ph., die alle wesentlichen Punkte betrifft.[1]) Dagegen sind die entsprechenden Ausführungen der Summa zweifellos nicht gemeint, beschränken sie sich doch darauf, die Distinktion des Johannes in vollem Umfang zum Wort kommen zu lassen und den innerhalb des neuen Dekretalenrechts hervortretenden Zwiespalt[2]) zu verarbeiten. Von einer eigenen, in ihrer Gliederung abweichenden Distinktion ist hier nichts zu merken. Wir sind nun aber auch in der glücklichen Lage, feststellen zu können, daß der Text der Simonschen Summa tatsächlich so gelautet hat, wie Bs. und Rs. ihn uns überliefern und nicht etwa einer Interpolation zum Opfer gefallen ist. Abgesehen davon, daß die Wiedergabe des einschlägigen Dekretalenwortlautes[3]) im Umfang der späteren Trennstücke eine vielfach hervortretende Eigentümlichkeit dieser Arbeit darstellt[4]), wurde sie be-

[1]) Nicht mitgeteilt wird nur, daß Simon auch bei zugegebenem Wissen die Zulässigkeit des Zeugniszwanges auf den Fall beschränkt, daß andere Beweismittel fehlen. Das dürfte jedoch ohne Belang sein, da es dem Glossator φ nur darauf ankommt, seine auf ganz anderer Grundlage aufbauende Distinktion ins rechte Licht zu rücken.

[2]) Der charakteristischerweise auch in der Fassung der Titelrubriken der späteren Sammlungen (Bb.-Gruppe) zum Ausdruck kommt.

[3]) Vgl. hierzu oben S. 452 Anm. 2.

[4]) Vgl. Juncker, Coll. Berol. (a. a. O.) S. 328 ff. mit Anmerkungen, dazu oben S. 420 ff. In anderen Summen ist mir dieses umfassende Arbeiten mit dem Dekretalenwortlaut nicht begegnet und ebensowenig (bis auf seltene Ausnahmen) in Glossen. Notiert habe ich mir in diesem Zusammenhang die interessante Verarbeitung von Comp. I. IV 20. 6 in der folgenden Glosse von T. (fol. 193 r[2]) zu C. 32 q. 7 c. 20.

§ Interest plurimum quota linea vel gradu consanguinitatis incestuosum committat adulter coniugium, adulterium ex certa industria. Aut enim in prima linea vel secunda iuxta legum computationem, id est cum matre, filia, sorore. Aut in tertia vel deinceps incestuosum patiatur adulterium. Rursus in prima vel secunda distat, utrum publicum et manifestum, in quo casu omnino sunt separandi et mechus vel mecha sine spe coniugii perpetuo permanebit, an vero occultum, quo casu non separabuntur. Si autem in tertia vel deinceps linea perpetratum fuerit,

reits innerhalb des ersten Jahrzehnts nach ihrer Entstehung auch hinsichtlich der kritischen Stelle Gegenstand der Bearbeitung durch die Summa Lips.[1]) Unmittelbar hinter der oben S. 447 Anm. 2 a. E. mitgeteilten Erörterung fügt letztere nämlich folgende abschließende Bemerkung hinzu:

Quicquid tamen dicamus? Videtur quod non est aliquis cogendus hodie, nisi ob metum adversarii vel potentiam aliquis subtrahit se a testimonio ferendo, ut in extra. Quamvis et Cum sancta.

Sichtbar sind hier die Spuren des Simonschen Summentextes in dem vorangestellten Fragesatz. Sie haften aber ebenso unverkennbar der Berufung auf die Dekretale 'Quamvis' an, weil die Summa Lips., wie bereits erwähnt, in gleichem Zusammenhange außer der Extravagante 'Cum sancta' oder 'Cum romana ecclesia' nur noch das Schreiben 'Cum (!) inter alios' zitiert (dem sie hier die Begründung entnimmt), obgleich sie durchweg ebenso wie hier einen den Zeugniszwang ablehnenden Standpunkt vertritt.[2])

---

sive occultum, sive publicum, matrimonium dissolvi non potest, ut C. al. III. Ad aures (*Comp. I. IV 13. 2*). Super eo quod a nobis. v'. (= verbo? versiculo?). Si aliquis (*Comp. I. IV 20. 6*). P.

Vgl. hierzu Coll. Berol. 96 (!) c. und 102a mit Vorbem. zu Nr. 95 und den Parallelstellen zu den angegebenen Trennstücken. Die uns hier begegnende Zitierform für Teile einer Dekretale kommt in Glossen des Cod. T. nicht selten (übrigens auch in bezug auf Dekretkapitel) vor, entspricht ähnlichen Angaben der Coll. Par. II und ist deshalb von ganz besonderem Interesse.

[1]) Über die Möglichkeit einer Benutzung durch Huguccio vgl. unten S. 465 Anm. 1.

[2]) In Betracht kommen die folgenden Bemerkungen:

C. 6 q. 1 c. 3. (Ll. fol. 129 r[1]). *compellendi*. Hinc colligitur testes posse cogi ad testimonium, quia peccant mortaliter. Et ideo cogendi sunt. ar. infra De con. Di. II. Si non sunt. Hodie tamen non coguntur, ut In extra. Cum sancta.

C. 11 q. 3 c. 80 (Ll. fol. 153 r[2]). — — Nota, quod dicitur argumentum esse ad cog[nosc]endos testes, ar. supra VI q. I. Illi qui, infra XIIII q. II. Quamquam. Set (si *Ll.*) vanum (van̄ *Ll.*) est circa hoc argumentum, cum obloquitur decretalis, in qua dicitur, quod non sunt cogendi testes, nisi cum pro timore alterius cessant in (*om. Ll.*) f(er)endo. Set videtur, quod pocius debet cogi, cum instat timor, quia tunc sine periculo potest testificari, in hoc casu nequaquam. (Vgl. X. II 21. 3 p. c. Nos inter alios!)

C. 14 q. 2 c. 2 (Ll. fol. 168 r[1]). *in p. proprii e.* Hinc collige ad testimonium dicendum aliquem posse cogi, ut hic; ar. supra XI q. III.

Dafür, daß die Glosse des Cod. Bamb. can. 18 die Summa Simons nicht gemeint haben kann, spricht noch der Umstand, daß letztere auch an allen anderen in Betracht kommenden Stellen von einer Distinktion, wie diejenige, über die berichtet wird, nichts weiß. Da es sich um ganz kurze Erläuterungen handelt, die auch sonst von Belang sind, lasse ich zwei in Gegenüberstellung mit den entsprechenden Glossen folgen.

C. 14 q. 2 c. 2.

[1](s. s.)
Ex hoc, invitum dicere debere testimonium, potest colligi; Ī. extra. u. cap̄. Dilecti[a] filii.[2]) Set contra invenitur in extra. u. Quamvis simus.[3])[4]) s.

[5]) usque *in providentia* [a]*proprii sit*[a] *episcopi*. Hinc collige ad testimonium dicendum aliquem posse cogi; [b]in extra v. c.[b] Dilecti filii.[2]) Contra. in [c]extra v. c[c]. Quamvis.[3])[6])

C. 14. q. 2. c. 2.
a) Electi *Ph.*
a–a) sit p. *Rs.* b–b) Ī. ex̄ *Bs.* c–c) extraua *Bs.*

(III. *Ll.*[1]). Quatuor, supra VI q. I. Illi. Hodie tamen non est aliquis cogendus, nisi eo modo, ut dicitur in extra. Cum romana ecclesia *(cf. supra p. 452* [2]*)*. Et sic absolutum ést illud contra(rium) supra II q. VI (VII. *Ll.*) Statuendum. Ibi tamen aliter solutum est (!). Quidam tamen dicunt, quod hic dicitur sic debere intelligi, si sacerdos sponte vult (!) iurare, ne veritas occultetur.

C. 22 q. 1 c. 17 (Ll. fol. 201 vo[2]). *repellendus*. Hoc ad testes cogendos potest induci, ut infra De con. Di. II. Si non sunt, supra XI q. III. Quisquis, supra VI (XVI. *Ll.*[1]) q. I Illi. Hodie tamen non coguntur, ut in extra. Cum (n *Ll.*[1]) sancta.

C. 35 q. 6 c. 3 (Ll. fol. 266 r[1]) *vel nequiverint* (9*uau*r̄nt *Ll.*). Hinc habes, quod testis non cogitur ad testimonium, nisi in eo casu, quando subtrait se a testimonio timore partis adverse, ut in extra. Cum (!) inter alios. — —

[1]) Ph. fol. 140 r[1]. Bis 'testimonium' Notabilie (triangular, andere Hd!).

[2]) Vgl. oben S. 449 Anm. 3. [3]) Vgl. oben S. 452 Anm. 2.

[4]) Vgl. hierzu die in ihren Zitaten anscheinend etwas in Unordnung geratene Glosse von G. (fol. 123 vo[2]), H. (fol. 143 r[2]), M. (fol. 106 r[1]) ad v. proprii sit:

§ Ar. quod possint (-unt *H.*) cogi testes, ut (c̄c̄. *add. H.*) infra XXXV q. VI. Episcopus, Notificamus (Testif- *M.*). Ex illo verbo prestant (!) Ar. c̄c̄. In extra. Quamvis. Nos qui inter alios. Dilecti filii (!). Supra II q. VI. Statuendum. c̄c̄. — In G. folgen weitere Parallelstellen.

[5]) Bs. p. 56[b], Rs. fol. 51 vo[2].

[6]) Vgl. die Summa Lips. zu dieser Stelle oben S. 456 Anm. 2.

C. 35 q. 6 c. 3.

[1])(deest s. in verbis Decreti).

§ Hinc videtur colligi posse, testes non esse cogendos ad testimonium dicendum. Unde sic expone litteram 'noluerint vel' pro id est quia 'nequiverint'. s.[2])

[3]) — — usque *probare noluerint.* Hinc videtur posse colligi, testes non esse cogendos ad testimonium perhibendum. Si in contrarium vis dicere, [a]sic expone[a] litteram: 'noluerint vel' pro id est quia 'nequiverint'[b], secus esse si scirent[c] veritatem.[4])

C. 35 q. 6 c. 3.

a–a) expone sic *Rs.* b) -erit *Rs.* c) -et *Rs.*

Huguccio (Lh. fol. 154 vo[2]) äußert sich nur kurz: *in providentia.* Ar. quod clericus potest cogi ad testimonium ferendum; quod ego credo. Set supra secunda (c.) q. VI. Statuendum cc. set ibi solvitur. Set non videtur hoc posse colligi ex hoc loco. Non enim videtur dici, quod sit in arbitrio episcopi an ferant (auff-*Lh.*) sacerdotes testimonium vel non, set potius videtur dici, quod ex quo presbiteri volunt ferre testimonium, est in arbitrio episcopi coram quo ferant — —. Set qualitercumque intelligatur, credo tam clericos quam laicos posse cogi ad testimonium ferendum.

Bezüglich der Auslegung unserer Stelle benutzt anscheinend Huguccio die Summa des Johannes, jedenfalls geht die von ihm vertretene Interpretation auf Vorgänger zurück, die der letztere mit 'quidam' anführt (Fi. fol. 78 r[2]).

In p. proprii e. Supra videtur contrarium Causa II q. VII Statuendum. Hic videtur dici, quod episcopus possit cogere sacerdotem ad sacramentum faciendum pro testimonio reddendo. Quod quidam falsum esse dicunt et sic interpretantur hanc auctoritatem. Si sacerdos sponte vult iurare 'ne veritas occultetur', sit 'in providentia proprii episcopi' etc., id est iuret: ex quo ultro offert iuramentum, ubi (n̊ *Fi.*) episcopus voluerit, id est coram ecclesiastico iudice vel seculari, 'honorifice', scilicet coram positis et non tactis evangeliis. Vel ibi dicit non cogendum a seculari iudice, hic ab episcopo cogi posse. Vgl. auch hierzu den Text der Summa Lips. oben S. 456 Anm. 2.

[1]) Ph. fol. 260 r[1].

[2]) Als Interlinearglosse steht zu vel: pro et. (So interpretiert auch die Summa des Johannes ohne weiteren Zusatz.) Entsprechend hat B. (fol. 242 vo[1]) folgenden Satz ad v. nequiverit:

§ Expone 'vel' pro et, et si dicas testes cogi posse,

während G. (fol. 241 r[1]) der Glosse Simons näher steht.

§ Ar. quod testes non sunt cogendi (es folgt eine im wesentlichen sonst nicht wiederkehrende Parallelstellensammlung) — contra dicimus, quod cogi possunt, unde exponimus 'vel' pro id est. (Die Glosse ist von der Hand des früheren Glossenschreibers eingetragen, dessen Vorlage mit der von M. nicht identisch war.)

Zulässigkeit des Zeugniszwanges leiten aus der Stelle ab B. (l. c.), H. (fol. 246 r²), G. (l. c.) und M. (fol. 194 r²) ad v. penitentia.

§ Ar. quod possunt cogi ad testimonium, quia penitentia eis (eius *G. M.*) iniungitur (adi- *H.*), ar. XI q. III. Quisquis, ar. De con. Di. II. Si non sunt. (; *G.*)

Vorauf geht in G. und M. (ad e. v.) das Zitat: Ar. D. Alex. Super hoc (!). In B. (ad v. eis) und in H. (ohne Verweisungszeichen und ar.) steht es unter der Glosse. In B. und H. nimmt das D. die aus Digestenzitaten bekannte ff-Form an, während G. und M. d' = de(creto?) schreiben.

[3]) Bs. pag. 95ᵇ, Rs. fol. 92 r².

[4]) Zur Summa Lips. vgl. oben S. 456². Sie fährt folgendermaßen fort: Item nota, quod ex *(suprascr.)* hoc, quod dicit 'bone fame', habetur, quod viles et infames non sunt admittendi in hoc casu. Quod (q̊ *Ll.*) quidam dicunt favore matrimonii, cum hic precipue veritas sit inquirenda, ut infra e. De parentela (*5*). Item si vis dicere, quod debent cogi testes, sic expone litteram 'valuerint (!) vel' pro et quia 'nequiverint'. — Diese Zusammenstellung ist (abgesehen von dem 'et' statt 'id est', das aus Johannes entnommen sein dürfte) deswegen interessant und symptomatisch, weil sie unmittelbar voraufgehende, ihrer Erscheinungsform nach noch glossenmäßige Ausführungen aus Simons Summa in größeren Zusammenhang einzureihen bestrebt ist. Man vergleiche andererseits wieder die Gegenüberstellung der Summa mit der Glosse (die in Ph. a. a. O. von derselben Hand zweimal abgeschrieben ist, das eine Mal ohne Verweisungszeichen und fehlerfrei, das andere Mal mit einem im Text nicht wiederkehrenden Zeichen versehen und mit einer Korruptel behaftet, die im folgenden Abdruck in Klammern beigefügt wird).

§ Hoc contra eos est, qui mentiuntur, favore matrimonii infames ibi esse admittendos, cum (sicut) ibi (in) summopere sit qualitas testium inquirenda, infra e. q. De parentela. s.	usque *qui (si* Bs.*) bone fame.* Et nota, quod hoc est contra eorum errorem, qui asserunt favore (—em *Rs.*) matrimonii serviles et infames personas (—ne *Rs.*) ibi esse admittendas, cum ibi summopere quam (cum in summo opere, quod *Rs.*) in ceteris negociis sit rei veritas inquirenda, ut infra e. q. De parentela.

Hierzu findet man in B. (fol. 242 r²), H., G., M. (ll. cc.) ad v. bone fame eine verwandte Glosse, die man wohl trotz der Übereinstimmung (Varianten, die offenbar Schreibfehler sind, bleiben unberücksichtigt) als verderbt anzusehen haben wird.

§ Ar. quod in huius cause testimonio non admittuntur infames, nec servi, nec sinistre opinionis homines et c. (c̄ *G., M.*). De parentela. Ibi summopere (summo opere *B., H.*) considerandum (consideranda *B., H.*) est (*om. B., H.* ., *add. G.*). Vielleicht ist 'et c.' in 'ut c.' zu emendieren, der Schlußsatz dagegen als späterer Zusatz anzusehen.

Die Bearbeitung, die an dieser letzten Stelle die Summa den parallelen Glossen angedeihen läßt, ist überaus lehrreich: ein Musterbeispiel dafür, wie eine lediglich auf Exegese eines Wortes abstellende Randbemerkung abgeändert und weitergesponnen wird. Die Glosse steht auf dem Standpunkt, daß Zwang ausgeübt werden darf — unter welchen Bedingungen kommt zunächst nicht in Frage — und muß dementsprechend interpretieren. In der Summa wird dagegen mit Rücksicht auf die im Kommentar zu C. II q. 5 c. 38 (Statuendum) erfolgte Stellungnahme die Interpretation zugunsten des Zeugniszwanges nur noch als zweite Alternative zur Verfügung gestellt und der Fall näher präzisiert, in dem er Platz greift. Man wird zwar nicht verkennen dürfen, daß die Hervorhebung des Wissens als entscheidendes Merkmal in die Grenzen hineinreicht, die Simon durch seine eigene ehemalige Distinktion der Streitfrage gezogen hatte[1]; aber es unterbleibt gerade die weitere Differenzierung, die jene Distinktion kennzeichnet und vom Glossator φ als wesentlich mitgeteilt wird. An den eben besprochenen Summenkommentar kann sich sein Referat also nicht gehalten haben. — Nur noch um einen Ton farbenreicher gestaltet sich an dieser Stelle das Verhältnis der Glosse des Cod. Ph. zu Simon, wenn wir uns die folgende Glosse näher ansehen:

§ Si aliqui sciverint et probare noluerint, si dicant se scire et se nolle probare, cogi possunt per episcopum arg. supra C. XIIII q. II c. Quamquam. Alii (!) dicunt: cogi non possunt, set ammoneri. Vel si fama est quod ipsi sciant, licet non confiteantur se scire, poterunt cogi.

Diese mit Verweisungszeichen[2]) versehene Erörterung ist ohne Sigle und von einer Hand geschrieben, der wir zwar sonst s-Glossen zu verdanken haben, die jedoch auf den vorhergehenden und den folgenden Blättern der Hs. in diesem Sinne nicht tätig gewesen ist.[3]) Dafür kehrt aber

[1]) Vgl. hierzu auch die merkwürdige Fassung des Dictum 'Quemlibet' (oben S. 451 ff. 'veritatem scientem') als weiteres Indiz für Identität des Verfassers von Glosse und Summa.

[2]) Es kehrt neben der das fragliche 'noluerint' enthaltenden Zeile wieder.

[3]) Es handelt sich um die am häufigsten vorkommende Variation der Haupthand der zweiten Glossenschicht. Vgl. im übrigen oben S. 351.

die mitgeteilte Glosse in ihrer ersten Hälfte, die die uns beschäftigende Distinktion Simons enthält, wörtlich gleichlautend in B., G. und M. (ll. cc.) ad v. noluerint wieder[1]), und dies scheint mir geeignet, die Vermutung zu begründen, daß mindestens der in beiden Überlieferungen übereinstimmende Teil auf den uns bezeugten Verfasser dieser Distinktion, d. h. auf Simon selber zurückzuführen ist.[2]) Kein Gegenargument dürfte dem Umstand zu entnehmen sein, daß die weitere Einschränkung der signierten Glosse zum Kapitel Statuendum nicht erwähnt wird; denn hier fallen die Besonderheiten der dort auf Kleriker abgestellten Erörterung weg. Und ebendieser Grund wird wohl auch den Glossator φ, der die eigenen Erörterungen schon mit Rücksicht auf den Inhalt des Titels der Dekretalensammlung allgemein faßt, veranlaßt haben, sein Referat auf den Grundsatz des Distinktionenaufbaus zu beschränken, dessen generelle Bedeutung für ihn allein in Frage kam.[3]) Ein weiteres Indiz dafür, daß die Glosse § Si aliqui unmittelbar mit Simon in Verbindung zu bringen ist, ergibt sich aus der zweifellos parallelen Sachlage, derzufolge Simon in seiner Summa nicht nur in bezug auf C. 2 q. 6 c. 38 die

---

[1]) Der erste Satzteil von Si — noluerint ist in G. und M. infolge Versehens des Schreibers ausgefallen.

§ Si aliqui scierint (fuerint ! *B.*) et probare noluerint, si dicant se scire et se *(om. G. M.)* nolle probare, cogi possunt per episcopum, ar. supra XIIII q. II. Quamquam et XI q. III. Quisquis. Si fama est *(om. G., M.)* quod sciant (-at *B.*), compellendi sunt sub interminatione (commi- *G.*), nisi dicant veritatem, ut V q. I. Quidam (*2*). Set ecclesia aliter tenet, ar. In (J. *M.*) extra. Quamvis. Nos qui inter alios. Vgl. hierzu die folgende Anm.

[2]) Bezüglich der zweiten Hälfte scheint mir diese Möglichkeit nur für die Glosse des Cod. Ph. vorzuliegen, da die 'fama' als unterscheidendes Merkmal von Simon in unserem Zusammenhang nicht hervorgehoben wird, während ihre Erwähnung im Bericht über fremde Meinung unbedenklich ist. Andererseits erinnert das 'tenet' im Schlußsatz der anderen Überlieferung an die Fassung der Summa zu C. 2 q. 6 c. 38.

[3]) Da C. 2 q. 6 c. 38 sedes materiae ist und die Johanneische Distinktion aus ihr entnommen wird, halte ich es jedoch für wahrscheinlich, daß die Glosse des Cod. Bamb. can. 18 mindestens auch die Glosse Simons zu dieser Stelle im Auge hat. Da ferner unsere Überlieferung die Verfasserschaft der in Frage stehenden Erörterung nicht durch Sigle bezeugt, sind wir ohnehin gezwungen, unsere Beweisführung auf die erstgenannte Glosse zu gründen.

frühere, in Glossen überlieferte Meinung in den Hintergrund hat treten lassen, sondern sich in nämlichem Vorgang und in derselben Frage auch an einer dritten Stelle (C. 6 q. 1 c. 3) eine Reserve auferlegt[1]), über die in späteren Untersuchungen noch zu berichten sein wird.

Von diesem letzten Fall sei vorläufig abgesehen. Festzustellen ist der Vollständigkeit halber dann nur noch, daß auch die beiden übrigbleibenden einschlägigen Stellen der Summa (C. 1 q. 1 c. 5 und C. 22 q. 1 c. 15) lediglich eine Belegstellensammlung zu der in wenige Worte gekleideten Schlußfolgerung aus dem Wortlaut des Dekrettextes bringen, die den Zeugniszwang für zulässig erklärt.[2]) An beiden Orten steht (wie zum Summenkommentar des Kapitels Statuendum) die Dekretale 'Dilecti filii' unter den Belegstellen für diese Ansicht, in beiden wird als Gegeninstanz die Dekretale 'Quamvis' mit $\widetilde{cc}$ angemerkt.[3]) Über diesen

[1]) Man beachte in diesem Zusammenhang die charakteristische Milderung des Ausdrucks in der Summa gegenüber der Glosse zu C. 35 q. 6 c. 3.

[2]) Noch knapper in der Fassung sind die entsprechenden Glossen von Ph.(fol. 67 vo[1]. 165 r[2]), wo sich die zweite mit drei Worten begnügt (Ad cogendos testes) und die erste im Grunde auch nicht wortreicher ist (Ad. c. t. et accusatores). Der Zwang zur Anklage wird zwar in der Summa an derselben Stelle (ad v. exarserit) und in einem besonderen vorangestellten Satz behandelt, aber die Belegstellen gelten nicht differenziert für beide Themata. Obgleich die beiden Glossen unsigniert sind (die zweite auch ohne Verweisungszeichen), kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie Simon bekannt waren, oder ihre Zusammenstellung wenigstens teilweise auf ihn zurückgeht. Bezüglich der ersten Stelle (Bs. pag. 20ª. Rs. fol. 18 r[1]) ergibt sich dies aus dem Umstand, daß nicht nur ihre fünf Belege in der etwas reichhaltigeren Sammlung der Summa an erster Stelle und in gleicher Reihenfolge erscheinen, sondern auch daraus, daß C. 11 q. 3 c. 80 übereinstimmend mit dem Incipit 'Qui veritatem' angeführt wird. Übrigens auch im Gegensatz zu Glosse und Summa der zweiten Stelle, wo es richtig 'Quisquis' heißt und an der die Parallelstellensammlung in allen Überlieferungen (Ph., Bs., Rs.) nach Anzahl und Reihenfolge der Kapitel identisch ist. — Die anderen Glossenhss. haben zu C. 1 q. 1 c. 5 nichts Einschlägiges und bringen zu C. 22 q. 1 c. 15 zwar den gleichen nicht ganz so knapp gefaßten Regelsatz, aber mit anders zusammengestellter Belegstellenreihe. Vgl. hierzu auch die nächste Anm.

[3]) Die beiden Konträrstellen zu C. 1 q. 1 c. 5 sind das Kapitel Notificamus und die genannte Dekretale (in Rs. in umgekehrter Reihenfolge). Das Zeichen $\widetilde{cc}$ fehlt in Rs. überhaupt, in Bs. wird es wahrscheinlich vom Schreiber selbst (nach der Photographie ist es kaum möglich,

Quellenkreis führt in der Summa nichts[1]) und in Glossen[2]) nur eine s-Glosse hinaus, und zwar an einer Stelle, für die es in der Summa kein Gegenstück gibt. Zu C. 11 q. 3 c. 80 ist nämlich im Cod. Phill. (fol. 125 vo[2]) ad v. metu folgende Bemerkung zu finden:

§ Tunc enim sunt testes cogendi, ut Ī. extra. u. Nos qui inter.[3]) Alias vero tantum sunt admonendi ut in extra. ua. Sane quia nos.[4]) S.[5])

---

dies mit Sicherheit zu erkennen) hinter 'Dilecti filii' gestellt, aber durch zwei darunter gesetzte (etwas verwischte) Punkte getilgt. Erst vom Korrektor rühren möglicherweise die beiden c̃c-Zeichen hinter 'Notificamus' und 'Quamvis simus' her, von denen das zweite wiederum getilgt worden ist. — Zu C. 22 q. 1 c. 17 sind Glosse und Summa (in beiden Hss.) in Ordnung; sie führen nur die Dekretale Quamvis simus als Konträrstelle an. Die Glosse von B., H., G., M. benennt außerdem das Kapitel Statuendum; ebenso Huguccio (Lh. fol. 222 r[1]), der in dem Kommentar ad v. communione nicht wie sonst auf seine Ausführungen in der sedes materiae verweist, sondern sich trotz seiner dem Zeugniszwang günstigen Meinung mit 'set contrarium innuitur (?) in extra. Quamvis simus et II q. VI. Statuendum' begnügt und darauf beschränkt, die beiden einschlägigen (in B., G., H. auch sprachlich ebenso wie bei Huguccio miteinander verbundenen) Glossen der genannten Hss. zusammenzustellen. Nur die Parallelstellensammlungen weichen bei ihm ab, sind weniger reichhaltig und bringen die Konträrstellen in dem mitgeteilten Satz am Schluß der ganzen Erörterung und nicht hinter der Reihe, die auf den die Zulässigkeit des Zeugniszwangs bejahenden Ausspruch folgt.

[1]) Unergiebig für die hier erörterte Frage ist auch der Kommentar zu C. 11 q. 1 c. 30 (Text bei Gillmann, Arch. f. kath. K.R. CII S. 34[1]. Vgl. dazu oben S. 328) und was sich sonst in der Summa heranziehen ließe.

[2]) Übrigens auch hinsichtlich der unsignierten des Cod. Ph. — Wie es mit den anderen Glossen steht, ist bereits gegebenen Ortes angemerkt worden. Vgl. auch unten Anm. 5.

[3]) Gemeint ist das Trennstück 'Super eo' = X. II 21. 3. Vgl. oben S. 448 Anm. 6.

[4]) Es handelt sich offenbar um das Kapitel De testibus = Comp. I. II 14. 5, das uns als Teil der Dekretale 'Cum sancta' (das Incipit variiert) bezeugt ist. Vgl. oben S. 448[7], 452[2]. Das Schreiben muß also Simon bereits in einer Fassung vorgelegen haben, die den einleitenden Satz (vgl. Coll. Cant. 15, Claustroneob. 226 und Sangerm. VI 7. 3) unterdrückt hat und so auch (noch nicht in Trennstücke zerlegt) in die Appendix (7, 20) übergegangen ist. Hingewiesen sei darauf, daß auch Bernhard von Pavia in der Comp. I die Zugehörigkeit des Kapitels in der Inskription durch das Incipit 'Sane' bestimmt, ihm also die gleiche Version, wie nach unserer Glosse Simon, bekannt gewesen sein muß, im Gegensatz zur Summa Lips. (vgl. oben S. 452 Anm. 2 a. E.; 456 Anm. 2).

Es bedarf wohl nur eines Hinweises darauf, was wir bisher über Simons Äußerungen aus Summa und Glossen zu unserer Frage haben ermitteln können, und insbesondere lediglich der Hervorhebung des Umstandes, daß die beiden angeführten Dekretalen hier zum erstenmal erscheinen, um die Vermutung zu begründen, daß die Glosse zu C. 11 q. 3 c. 80 nicht nur späteren Ursprungs ist als alle anderen desselben Verfassers, sondern daß sie auch erst nach Abfassung der Summa entstanden sein kann.

Wir werden im weiteren Verlauf dieser Untersuchungen

---

[5]) Ganz anders lautet die Fassung einer in B. (fol. 115 r^2), H. (fol. 130 vo^2) und M. (fol. 94 vo^2) ad v. occultat erhaltenen Glosse:

§ Ar. testes debere compelli ad testimonium ubi ($\overset{i}{\text{n}}$ *M.*) metu vel odio (*?* alio *B.*, *H.*, *M.*!) veritatem non audent (aderet *B.*) vel nolunt publicare (-ce *M.*), quod verum est, ubi iudex de hoc certus est. Et est *(om. M.)* hoc (hoc est *B.*) generale in laicis; set non in (de *M.*) clericis (cleĩcus *B.*) videtur (utrum *H.*) esse verum, ut II q. VI. Statuendum, nisi forte veritas per alios haberi non possit. Tunc, ne *(om. H.)* veritas occultetur, cogantur ad testimonium, ar. XIIII q. II. Quamquam ar. I. *(om. B., M.)* ex̄. *(om. B.*, ar. *! M.)* alex. III (a. III *om. H.*). Quamvis simus (sci- *H.*). Nos inter alios quos *(om. H.)*.

Nach B. und H. gehört diese Glosse zum zweiten 'occultat', nach M. ist dies mindestens zweifelhaft, da sie ohne Verweisungszeichen unter einer anderen Glosse zum ersten 'occultat' steht, die auch nach B. zu diesem Wort gehört, nach H. jedoch dasselbe Verweisungszeichen erhalten hat, wie die mitgeteilte Erörterung. Huguccio (Lh. fol. 117 r^2) benutzt nur die andere und schreibt zu unserer Frage:

— — Et est ar., quod testes sunt cogendi ad testimonium dicendum; ar. in (etiam *Lh.*) extra. Nos inter alios, Testes quos. Set hoc optime invenies determinatum supra II q. VI (III *Lh.*) Statuendum. Potest etiam in hoc intelligi de predicatoribus, qui usque ad efusionem sanguinis veritatem fidei christiane non debent occultare, set palam asserere, ut infra e. Nolite (*86*).

Der Vollständigkeit halber sei noch die letzte mir bekannte Glosse mitgeteilt, die in unseren Zusammenhang gehört. Sie steht in B. (fol. 109 r^2), H. (fol. 125 r^2), G. (fol. 103 r^1) und M. (fol. 89 vo^1) C. 11 q. 1 D. Gr. p. c. 9 ad v. legibus:

§ Ar. clericos non debere cogi ad testimonium ferendum. Quod verum est nisi aliter veritas occultaretur (-tetur *B.*, *H.*, haberi non possit *G.*) et iudex videret (videt *B.*, *H.*, *G.*) timore (-em *B.*, *H.*) vel favore (-em *B.*, *H.*) adverse partis eos supprimere veritatem, ar. *(om. G.* I. ex. *add. G. H.)* alex̄. III. Nos qui inter alios, (I. ex̄ *add. G.*) alex̄. *(om. H.*, III *add. G.)*. Quamvis (q̃ *M.*, q̃l *B.*) simus.

noch manches andere dafür beizubringen haben, daß das im vorstehenden entworfene Bild auch sonst dem überlieferten Material entspricht[1]) und uns einen lebensvollen

---

[1]) Es sei hier durch Mitteilung der Ausführungen Huguccios (Lh. fol. 29 r[2]) zum Kapitel 'Statuendum' vervollständigt, auf die bereits wiederholt Bezug genommen worden ist.

et nulla persona pulsetur, id est cogatur: ar., quod nullus clericus debet cogi ad testimonium, ut in extra. Quamvis simus. Nos inter alios. Set nonne mortaliter peccat, si celat veritatem in testimonio vel iuditio, ut XI q. III. Quisquis? Set pro quolibet peccato mortali potest quis excommunicari, nisi se corrigat, ar. VI q. I. Illi qui et De con. Di. II. Si non sunt et Di. XLVI. Clericus maledictus (*5*). Item penitentia inponitur testibus, si nolint testificari, ut XXXV. q. VI c. II. Item ferre testimonium publicum officium est et ad publicam utilitatem spectat, ergo nisi quis velit hoc exhibere peccat, ut XI q. I. Sicut enim (*30*). Item ad publicos actus, puta ad tutelam, curam, prelationem, procurationem etiam clerici inexcusabiles attrahuntur, ut Di. LXXXVI. Pervenit (*26*) et in con. ro. Clerici (*X. I 37. 1 cf. Coll. Berol. Nr. 11*). Item qui negat ferre testimonium negat veritatem et misericordiam patientibus et indigentibus, ergo negat Christum, ut VII q. I. Omnis (*36*). Item facit, quod nollet sibi fieri, ergo facit contra ius naturale, ut Di. I in prin. et Di. L. Ponderet (*14*) et II q. I. Primo (*13*) et q. VI. Decreto (*11*). Ex his omnibus patet, quod tam clericus, quam laicus potest cogi ad testimonium, quicquid decretales dicant. Et ego ita credo, quod et clericus et laicus indifferenter potest cogi ad testimonium, set tantum per suum iudicem vel prelatum. Et hoc dico sive confitea[n]tur se scire, sive non, et sive fama sit (scit *Lh.*) eum scire, sive non. Set non dico, quod in quolibet casu et contra quoslibet debeat cogi ferre testimonium, quia non contra socerum — — nisi aperte colligitur, quod aliqui coguntur ferre testimonium, cum de illis specialiter (ſpñlr *Lh.*) prohibeatur, ne cogantur. Quod ego credo esse verum et in clericis et in laicis, ar. V q. V. Illi qui et in extra. Testes (*Comp. I. II 14. 6. cf. Coll. Berol. Nr. 60*), Dilecti filii. Nec prefate (pro- *Lh.*) decretales dicunt neminem esse cogendum, set dicunt, quod ecclesia romana neminem consuevit cogere. Facilius tamen credo esse cogendos laicos quam clericos, quia clerici ex levi causa non debent iurare, ut (e) C. q. V. Si quis presbiter. Vel ut omnia consonent, sic distinguo et dico generaliter, laicos esse cogendos, nisi in casibus — — clerici vero, si dicant se scire, vel si fama est eos scire et nolunt testificari, cogendi sunt, ut in extra. Testes, Dilecti filii, presertim ne scandalum inde oriatur et ne malus ut bonus vel econtra exi(sti)metur, si aliter veritas sciri non potest, ut XIIII q. II. Quamquam. Si vero non est fama eos scire, nec ipsi dicunt se scire, vel si dicunt se nescire, non sunt tunc cogendi, nisi constet, quod metu alicuius, vel alia de causa celent veritatem, ut in extra. Quamvis simus. Nos inter alios. Et in hoc

und tieferen Einblick in die Werkstatt der Kanonisten der siebziger und achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts ermöglicht. Wir müssen uns jedoch hier vorläufig mit der Feststellung begnügen, daß durch die Glosse des Cod. Bamb. can. 18 die Selbständigkeit der glossierenden Tätigkeit eines Dekretisten, der uns auch als Verfasser einer Summa bekannt ist, in einer m. E. völlig einwandfreien Weise bezeugt wird, und zwar unter Umständen, die es als Notwendigkeit erscheinen lassen, die Glossen in den Vordergrund der Forschungen über die Dekretliteratur zu rücken.

Zu dem gleichen Resultat wie die eingehende Analyse[1])

---

casu plane *(add. in marg. Lh.*[2]*)* intelligitur, quod hic dicitur, scilicet quod non debet cogi ad testimonium, ex quo non est fama eum scire, nec ipse dicit se scire. Vel *nulla pulsetur* — —.

Aus den zahlreichen Reminiszenzen, die diese Ausführungen durchsetzen, und die durch Sperrdruck kenntlich gemacht sind, ist es überaus schwer, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, woher sie stammen. Die Distinktion des Johannes Faventinus schimmert zweifellos im zweiten Abschnitt überall durch, aber auch diejenige Simons scheint mir deutliche Spuren hinterlassen zu haben: so in dem durchwegs gebrauchten und als Glied der Distinktion hervorgehobenen 'dicunt se scire' usw., besonders aber in dem Satzteil 'si aliter veritas sciri non potest'. Außerdem dürfte jedoch auch Bekanntschaft mit der Summa Simons zu folgern sein; denn das 'quicquid decretales dicant' klingt wie eine Antwort auf die dort gestellte Frage.

Zum Problem des Zeugniszwanges vgl. noch den Ordo iudiciarius Bambergensis (Ed. Schulte, Wiener S.-B. LXX S. 310 Z. 10ff.). Bezüglich der dort angeführten Dekretale 'Unde porro' könnte man auch an Coll. Brug. 40, 9 statt an Comp. I. II 13. 13 denken, doch spricht die Zitierform 'in ea extrav. Wint. episcopo' im unmittelbar folgenden Abschnitt dagegen. In dem Schulteschen Text ist das sinnlose 'domiciliis' in 'decretis' zu emendieren. Zu den Extravaganten des Ordo sei nur kurz bemerkt, daß sie zwar möglicherweise aus verschiedenen Quellen angeführt werden, daß aber die drei vereinzelt auftretenden Titelrubriken (a. a. O. S. 294 Z. 10ff., S. 298 Z. 2 v. u., S. 300 Z. 5) späterer Zusatz zu sein scheinen. — Zu den legistischen Quellen des Ordo vgl. Seckel, Distinctiones Glossatorum S. 298ff. mit Anm., 330ff.

[1]) Angesichts der außerordentlichen Ansprüche, die die Mitteilung von Glossen- und Summentexten an den verfügbaren Raum stellt, muß ich mir in dieser Beziehung in den folgenden Untersuchungen prinzipiell größte Beschränkung auferlegen. Doch glaube ich, bereits zur Genüge dargelegt zu haben, wie förderlich es wäre, wenn entsprechende Editionen von Summen und Glossen es jedem Rechtshistoriker mühelos gestatten

der Glossen und Summen zum Kapitel 'Statuendum' in ihrem Verhältnis zu dem Referat der φ-Glosse des Cod. Bamb. can. 18 führt die Prüfung einer in derselben Hs. (fol. 41 r^2) enthaltenen Erörterung zu Coll. Cass. 58, 20 (Porro) i. f. ad v. uxorem. Sie lautet:

§ Nota quosdam doctores et precipue **symonem** hoc male intellexisse assignantes hoc pro contrario ei, quod est supra t. proximo Ex publico.[1]) In alio enim casu prorsus hoc dicitur; nam non dicitur hic, quod relicto in seculo non liceat ad alia vota transire, set dicitur, quod non ita licet viro aliam ducere antequam illa convertatur, sicut ei licet monasterium eligere.

Eine Erörterung, auf die sich diese Polemik beziehen könnte, habe ich in der Summa unseres Dekretisten nicht finden können. In ihr ist vielmehr zu C. 27 q. 2 c. 27 folgende Bemerkung zu lesen, die zweifellos Anlaß zu entsprechender Anführung der angeblich eine gegensätzliche Entscheidung enthaltenden Dekretale hätte geben müssen.

[2]) *Desponsatam* usque *non licet parentibus alii viro tradere*, ne scilicet frangant[a] fidem sponsaliorum, ut infra[b] C. XXXI q. III c. ult.[3]) Tamen licet[c] sibi monasterium eligere etiam sponso invito; sponsus [d]etiam ea vivente[d] potest ad secunda vota transire, ut in extra. v.[e] Ex publico instrumento.

Dagegen entdeckt man im Cod. Ph.[4]) zu demselben Kapitel ad v. eligere eine Glosse, die den Bericht des Casselana-Kommentars als präzis und genau bestätigt:

§ Ea tamen vivente sponsus non potest accipere aliam, ut T. extra va. c. Sicut romana. Set contra(rium) invenitur in (i *Ph.*)c. Ex publico. s

Trotz des hier zutage tretenden Gegensatzes der Anschauungen wird man an der Identität des Verfassers

a) fngt' *Rs.* b) *om. Bs.* c) libet *Rs.* d–d) ea. *Rs.* e) *om. Bs.*

würden, die betätigen Forschungsmethoden auf dogmatische und literarhistorische Fragen einschließlich der Dekretalenkritik anzuwenden.

[1]) Coll. Cass. 57, 9 = X. III 32. 7. Vgl. Coll. Berol. Nr. 34.

[2]) Bs. pag. 84^a, Rs. fol. 80 r^a.

[3]) 'Si qui parentes'. Es handelt sich um das einzige Kapitel der Quaestio, aber um das letzte der ganzen Causa. Auf diesen Umstand ist die Zitierform 'c. ult.' zurückzuführen.

[4]) fol. 210 vo^1.

mit demjenigen der Summa um so weniger zweifeln dürfen, als außer dieser Bemerkung, die dem zweiten Teil des Summenkommentars entspricht, an derselben Stelle als Interlinearglosse ad v. parentibus (usw.) das ebenfalls signierte Gegenstück des ersten Satzes wiederkehrt:

§ Ne contra fidem suam veniant, quam interposuerunt, ut infra XXXI q. ult. c. I. S

Die Analyse der ersten Glosse führt aber ihrerseits wiederum zu dem Ergebnis, daß der Bericht des Cod. Bamb. can. 18 nichts anderes gemeint haben kann als diese Glosse selbst, wodurch zum zweitenmal, auf anderem Wege und durch direktes Zeugnis, die Bedeutung der Siglen s und si bestätigt wird, die wir bereits durch umfassenden Vergleich mit der Summa erschlossen haben. Die von Simon in der Glosse des Cod. Ph. zitierte Dekretale 'Sicut romana'[1]) enthält als einzigen hier in Betracht kommenden Abschnitt das Trennstück 'Porro'[2]), d. h. dasjenige Kapitel der Coll. Cass., das durch die Polemik gegen Simon erläutert wird, und das dieser allein gemeint haben kann. Es dient ihm, wie sich auch aus der Gegenüberstellung der Ansichten ohne weiteres zutreffend feststellen läßt, zur Begründung der Meinung, daß der sponsus zu Lebzeiten der Nonne gewordenen sponsa die Ehe mit einer anderen nicht eingehen könne. Referiert wird aber ferner nicht nur der Sache nach in so fern richtig, als Simon in der Tat die entgegengesetzte Entscheidung der Dekretale 'Ex publico' hervorhebt: es läßt sich vielmehr aus der Form, in der die Glosse der Casselanahs. hierüber spricht, m. E. ohne weiteres ableiten, daß ihr keine ausführlichen Darlegungen des bekämpften Gegners vorgelegen haben, sondern lediglich eine Bemerkung, die den Gegensatz zwischen den Dekretalen notiert, genau so, wie der Cod. Ph. sie uns darbietet. 'Signatur (oder auch assignatur) contrarium' bedeutet regelmäßig in der Sprache der Summenkommentare, daß in den Dekretexemplaren an der besprochenen Stelle die Konträrstelle angemerkt ist — anders nämlich denn als zitiertes Zitat ist die Fassung: signatur

---

[1]) Vgl. Coll. Berol. Nr. 109. [2]) = Comp. I. IV 4. 7.

(contrarium) infra — oder supra — gar nicht verständlich. Wenn demnach zum Kapitel 'Porro' gesagt wird '— assignantes hoc pro contrario ei, quod est supra t. proximo Ex publico', so kann dies nur so viel heißen, daß in Erläuterung einer anderen Rechtsquelle[1]) in bezug auf die Dekretale 'Ex publico' das in Frage stehende Stück (oder umgekehrt)[2]) als widersprechende Entscheidung angemerkt zu finden ist. Und diesen Tatbestand — aber auch nicht mehr — erfüllt die Glosse Simons. Würdigt man schließlich auch noch gebührend das Gewicht, das der Sigle s in unserem Zusammenhang ohnehin zukommt, so ist die dargelegte Kongruenz zu auffallend, um nicht die Vermutung zu begründen, daß dem Bericht der Casselanaglosse die im Cod. Ph. überlieferte Glosse zugrunde liegt.

Nach den Erfahrungen, die wir hinsichtlich der Erörterungen zum Kapitel 'Statuendum' in Fragen des Zeugniszwanges gemacht haben, kann es auch nicht mehr überraschen, daß Simon in seiner Summa die Auffassung stillschweigend fallen läßt, die er unter Berufung auf das Schreiben 'Sicut romana' vertreten hatte, und daß er den Gegensatz der genannten Extravagante[3]) zur Dekretale 'Ex publico', auf die er sich nunmehr stützt, mit keinem Worte erwähnt.[4]) Hierdurch hat er allerdings weder verhindern

---

[1]) Aus diesem Umstand wird auch die Schwerfälligkeit verständlich, mit welcher der innerhalb der Dekretalensammlung sonst so einfache Tatbestand dargelegt wird.

[2]) Vielleicht noch schärfer wäre die Glosse Simons getroffen, wenn 'assignantes ei pro contrario, quod' dastünde. Doch kann eine solche Genauigkeit nicht beabsichtigt gewesen sein, da Simon nicht die Dekretalen selber glossiert und die Möglichkeit gar nicht vorlag, auf Grund der Dekretalenzitate den Standort der gemeinten Erörterung zu bezeichnen. Auch wäre es dann notwendig gewesen, das bereits nicht mehr zutreffende Incipit 'Sicut romana' anzugeben. Möglicherweise steht die fast ostentative Betonung des Inhaltes: 'hoc' 'quod' mit diesem Umstand in Verbindung.

[3]) Die er auch in der Summa kennt und zitiert, und zwar nicht nur an der von Schulte (Wiener S.-B. LXIII), Zur Geschichte der Literatur, Beitrag I S. 30 (Nr. 11), angegebenen Stelle.

[4]) Auch die Summa Lips. (Ll. fol. 235 vo[a]) kennt ihn nicht. Sie behandelt unsere Frage, soweit ich sehe, nicht direkt, aber im umfangreichen Kommentar zum D. Gr. p. c. 26 (§ Ecce) hätte doch andernfalls erwähnt

können, daß die Bekämpfung seiner früheren Meinung doch später gelegentlich persönlich gegen ihn als ihren Hauptverfechter ('precipue') gerichtet, noch auch daß die Antinomie vielfach angemerkt wurde[1]) und auf sie bezügliche Lösungsversuche öfters wiederkehren.[2]) Uns versetzt aber dieser Umstand in die glückliche Lage, nicht nur eine der frühesten Kontroversen, die sich an die Dekretalen Alexanders III. anknüpften[3]), verfolgen zu können, sondern ermöglicht es uns, ein neues Beweismittel für die selbständige, von der Abfassung der Summen unabhängige glossierende Tätigkeit[4]) und ihre primäre Bedeutung bereitzustellen.

---

werden müssen, daß sich aus der Dekretale 'Sicut romana' die entgegengesetzte Schlußfolgerung ziehen läßt:

— — antequam enim sint effecti una caro non habet potestatem alter in corpore alterius, ut supra Agathosa (*21*) et Sunt qui (*19*) et extra. Licet (*cf. Coll. Berol. 30 b = X. III 32. 2*) et extra Ex publico et c. sequenti Desponsatam. Item dominus nullum casum excipit, nisi fornicationem, ergo nec alius potuit excipere, ut XXXI q. 1. Deus (*12*). Dici potest, quod dominus de matrimonio consumato locutus est, [dominus] (dn̄s *Ll.*) ubi dixit: non dimittat uxorem nisi causa fornicationis. Et ita id exponit alex̄. tertius in decretali (dec̕ta. l' *Ll.*) Ex (de *Ll.*) publico et preterea dici potest, quod spiritu sancto sugg(er)ente iste casus exceptus. Item queritur, si (!) sponsa compellatur reddere debitum sponso. Dicatur quod non ——.

[1]) Vgl. die Zitatenglosse zu Coll. Berol. und Lips. in meiner Collectio Berolinensis (a. a. O.) Nr. 30b, 109c.

[2]) Vgl. die Glosse zu Coll. Berol. und Lips. in meiner Collectio Berolinensis (a. a. O.) Nr. 34 und dazu die sehr nah verwandten Ausführungen Huguccios bei J. Roman, Nouvelle revue historique XXVII S. 780. Auch zu Coll. Bamb. 50, 18 steht im Cod. Bamb. can. 17 ad v. uxorem eine einschlägige Glosse, während im Cod. Lips. 1242 Zitat (zu App. 5, 1) und Glosse (zu App. 6, 17) nur den gleichartigen Gegensatz zwischen den Kapiteln 'Verum post' (X. III 32. 2) und 'Porro' (Comp. I. IV 4. 7) betreffen. — In der Summa de matrimonio kennt Bernhard von Pavia die Dekretale 'Ex publico' noch nicht und verwertet die Extravagante 'Sicut romana' nicht in unserem Zusammenhang, obgleich er sie im unmittelbar vorhergehenden Abschnitt zitiert. (Vgl. Laspeyres, Bernhardi Papiensis Summa decretalium S. 299.)

[3]) Der Zeitpunkt, in dem sie in Bologna ihrem Wortlaut nach bekannt und ihrer juristischen Bedeutung nach erkannt wurden, ist für uns vorläufig ein ebenso großes Rätsel, um dessen Aufklärung wir dringend bemüht sein müssen, wie die Aufnahme, die ihnen anfänglich bereitet wurde.

[4]) Nur wenn wir diese Arbeit Schritt für Schritt verfolgen, wird es uns m. E. schließlich gelingen, die für den heutigen Beobachter oft so

Als ein weiterer Eidhelfer für die Richtigkeit unserer These erweist sich schließlich ein drittes Zitat, das ich in den Distinctiones Bambergenses entdeckt habe. Dort wird D. 26 c. 2[1]) wie folgt erläutert:

Acutius[a]. *§. sicut femina* etc. Qu(eritur)[b] quare corrupta non possit in abatissam promoveri, quemadmodum et corrumpens etiam miles per fornicationem in episcopum possit promoveri. Respon(sio): Formam Christi gerit episcopus, formam ecclesie abbatissa figurat. Christus sese quodammodo divisit: primo copulando sibi ecclesiam de iudeis in apostolis, deinde per apostolos in gentibus, que quidem senper una fuit et unica. Unde apostolus: despondi enim vos uni viro virginem castam exhibere Christo. Hinc ergo habes, quod non est mirum, si iste promoveatur, illa autem[c] non. Secundum. Sl.

Die nach dem eigenen Zeugnis des Textes benutzten Ausführungen Simons stehen weder an der gleichen Stelle seiner Summa[2]), wo das Kapitel 'Acutius' ebenso übergangen wird, wie (mit der ganzen Quaestio) das gleichnamige und zum großen Teil übereinstimmende Exzerpt in C. 28 q. 3 c. 2, noch zu D. 26 c. 4 i. f.[3]):

Dist. Bamb.

[a]) acuius *Bd.* [b]) Qu *cum spatio unius litterae Bd.* [c]) an *Bd.*

---

eintönigen, traditionell gebundenen und doktrinären Summentexte der rechts- und literargeschichtlichen Erkenntnis wirksam zu erschließen. Ist doch dieses Ziel nur zu erreichen, wenn wir gleichzeitig die Tätigkeit jener Epoche in ihrem eigenen Licht und in ihren eigenen Farben wiedererstehen lassen; eine Tätigkeit, die selber der Ausdruck überaus regsamen und temperamentvollen geistigen Lebens war.

[1]) Cod. Bamb. can. 17 fol. 77 r[2].

[2]) Auch die Summa Lips. (Ll. fol. 19 vo[1]) hat nichts Entsprechendes. Doch soll hier ein interessantes Stück des Kommentars zu 'Sicut duabus' mitgeteilt werden:

— — Item hic est casus, ubi unum sacramentum negatur et alia conceduntur. Contra illud inf(ra) XCV. Illud (*3*). Set hec est ratio, quia sacramentum ordinis est sacramentum dignitatis, unde ab hiis non debet accipi, qui sunt persone irregulares, ut XVI q. 1. Legi (*36*). Item hec est ratio, quare impediatur eius promotio, cuius uxor fornicata est, ut — —.

Die Ausführungen Huguccios, auf die er zu C. 20 q. 1 c. 12 verweist (vgl. unten S. 474[7]), sind mir nicht bekannt.

[3]) Bs. pag. 8[a], Rs. fol. 5 r[2].

— — usque *viduitatis hortator*. Hinc [a]potest colligi[a] illa ratio illius constitutionis, quare abbatissa[b] virgo esse precipitur, ut infra C. XX q. I. Iuvenculas[1]): quod[c] non possit esse virginitatis[d] hortatrix, si virginitatis lilia perdidisset[e].[2])

noch im Kommentar zu D. 34 c. 7 (§ 1)[3]), wo in anderem Zusammenhang und bezüglich einer anderen Frage allerdings über eine ähnliche Begründung berichtet wird:

Fraternitatis tue etc. usque *de qua se post uxoris transitum*. Hic queritur, [a]cur concubina, fornicario modo[a] habita ante vel post uxorem, viri[b] promotionem non impedit — —, in alterius vero concubine coniunctione bigamia est, que per penitentiam non deletur. Item queritur, quare divisio carnis mulieris viri promotionem impediat, ut — —, cum proprie carnis divisio suam non impediat promotionem, ut hic[c] et in pluribus aliis capitulis invenitur[d]. Huic[e] autem questioni quidam satisfaciunt in hunc modum: Magna est similitudo inter virum et uxorem, Christum et ecclesiam. Christus autem quodammodo[f] spiritualiter se in duas divisit uxores, primo enim copulavit sibi sinagogam, qua in sua infidelitate relicta coniunxit[g] sibi gentilem ecclesiam in utero virginali et ita Christi[h], quasi viri, facta [i]divisio fuit[i], ecclesia vero, quasi uxor, virgo semper permansit iuxta illud apostoli: despondi enim vos uni[k] viro virginem castam exhibere Christo.

Wäre uns von Simon nichts weiter überliefert als seine Summa, so müßten wir uns, so gut oder schlecht es geht,

---

D. 26. c. 4. Summa Simonis.

a–a) c. p. *Rs.* b) abb't- *Rs.* c) quia *Bs.* *fuit* q̄ *(?)*. d) *om. Rs.* e) pdid'idisset *Rs.*

D. 34. c. 7.

a–a) c' f. concubina modo *Rs.* b) ů *Rs.* c) *om. Rs.* d) *om. Rs.* e) h^c *Bs.* f) *om. Rs.* g) ini- *Rs.* h) *om. Rs.* i–i) f. d. *Rs.* k) *om. Rs.*

---

1) c. 12.

2) An die Fragestellung, über die unter Bezugnahme auf Simon in den Distinctiones berichtet wird, erinnert folgende Stelle des Kommentars der Summa Lips. (fol. 19 vo[2]) zu unserer Stelle:

quomodo etc. Hinc potest colligi, quare abbatissa virgo esse precipitur, abbas nequaquam, ut XX. (XXII. *Ll.*[1]) q. II (!) Iuvenculas. Quia ad hoc solum preponitur, ut sit hortatrix virginitatis, (quomodo posset esse hortatrix virginitatis *supplendum puto*) si virginitatis lilia perdidisset. Abbas autem ad id solum preponitur (prop- *Ll.*), ut curam exteriorum agat, *unde* si minus simplex fuerit, deponi potest, ut XVIII q. II. Si quis in regimine (*l 15*). Item — —.

3) Bs. pag. 9[b], Rs. fol. 6 vo[2] ff.

mit dem Gedanken abfinden, daß in der Erörterung der Distinctiones unter der Autorität Simons eine Begründung mitgeteilt wird, für die er die Verantwortung ausdrücklich nicht selber übernimmt, und die er außerdem bezüglich einer anderen (wenn auch verwandten) Frage seinen Lesern unterbreitet, ohne hier oder in der sedes materiae die quaestio zu erörtern, mit der er nach dem uns vorliegenden Bericht in Verbindung gebracht werden müßte. Ich war ursprünglich selber geneigt, dieses nicht aufzuklärende Verhältnis zur Summa auf das Konto eines oberflächlichen Referates zu setzen. Und der Umstand, daß der Kommentar zum Kapitel 'Acutius' in der Hallenser Hs. (Je. 80) der Distinctiones, wie ich auf Grund einer gütigen Mitteilung des Herrn Professor Friedrich Heyer berichten kann, ersatzlos fehlt, schien eine solche Vermutung zu stützen. Welcher der beiden Überlieferungen der Vorzug gebührt, kann ich nicht feststellen, und es mag immerhin richtig sein, daß es sich um einen nicht ursprünglichen Bestandteil des Werkes handelt.[1]) Mit dem Simon-Zitat hat es aber seine Richtigkeit; denn was der anonyme Berichterstatter im Auge hat, ist nicht die Summa, sondern eine Glosse zu C. 20 q. 1 c. 12. Ich lasse sie im Parallelabdruck mit den entsprechenden Erörterungen der Summa folgen, um den charakteristischen Vorgang, der sich bei der Komposition der Summen abspielt, an einem weiteren Beispiel zu illustrieren und um außer Zweifel zu stellen, daß auch hier das 'secundum si' der Distinctiones nur im Glossentext seine Rechtfertigung findet.

C. 20 q. 1 c. 12.

[2]) *Iuvenculas.* Et nota, quod de triplici velo in his tribus c(apitulis) loquitur. Est enim velum prelationis, quod datur abbatisse sexa-

[1]) Ob diese Fragestellung bei der Art, wie die Arbeit in der mir bekannten Fassung angelegt ist, zu Recht besteht, möchte ich dahingestellt sein lassen. — Laut brieflicher Mitteilung stellt Herr Prof. Heyer eingehende Beschäftigung mit unseren Distinctiones im Rahmen einer größeren Untersuchung in Aussicht.

[2]) Bs. pag. 71[a], Rs. fol. 66 r/vo.

genarie, ut in primo c(apitulo). Et[a] est velum ordinationis, quod olim dabatur diaconissis quadragenariis, ut in secundo c(apitulo) [b]dicitur. Et est[b] velum consecrationis, quod datur velandis virginibus[c] in XXV. anno, ut in tertio c(apitulo). Sexagenaria autem ideo [d]debet eligi in abbatissam[d], quia et apostolus ad timotheum dicit[2]): 'vidua[e] eligatur non minus sexaginta[f] annorum', in qua[g] ignis libidinis sit[h] extinctus.

[1])ad v. sexagenariam.

§ Nam apostolus ad timotheum dicit: vidua eligatur non minus sexaginta annorum, infra XXXI q. I. Quomodo.[3])

Virgo autem forte [i]ideo esse debet, quia debet sacramentum Christi[i] et ecclesie in se representare[k]. Vel ideo, quia non posset libere[l] esse [m]virginitatis hortatrix[m], si perpessa esset dampna violate pudicicie et virginitatis lilia perdidisset, ut [n]Di. XXVI[n]. Una[6]). [o]Nam qua[o] fronte audet peccantes corripere[p], cum tacite[q] sibi respondeat, eadem se commisisse, que corripit, ut[r] Di. XXV c. ult.[7]) Vel quia indecorum esset, ut corrupta virginibus et[s] intactis oppressa preesset.[8])

ad v. virginem.

§ Virginem esse abbatissam convenit, quia ecclesiam virginem prefigurat. Episcopus autem Christum significat, unde non requiritur in eo virg(i)nitas corporis. Nam et Christus duas legitur habuisse uxores. Unde forte abbatissa non posset a personis regularibus[4]) accusari.[5]) s

---

C. 20. q. 1. c. 12.

a) *om. Rs.* b–b) Est et *Rs.* c) ut *add. Rs.* d–d) e. d. abatissa. *Rs.* e) -ue *Rs.* f) XL *Rs.* g) quibus *Rs.* h) est *Bs.* i–i) Christi debet sacramentum *Rs.* k) presentare *Rs.* l) -ra *Rs.* m–m) virginitas orta- *Rs.* n–n) supra Di. XXXVI. *Rs.* o–o) namque *Rs.* p) -gere *Rs.* q) p *add. et erad. Bs.* r) supra *add. Rs.* s) *om. Bs.*, I et (?) *Rs.*

---

1) Ph. fol. 162 r[1]. 2) Tim. I 5, 9. 3) c. 10. 4) irregularibus?

5) Nam — unde, posset bis Schluß interlinear eingetragen.

6) c. 4. Der Text ist der zitierten Stelle nachgebildet.

7) c. 6. Der Text ist dem angeführten Kapitel fast wörtlich entnommen.

8) Der ganze Kommentar Simons zu diesem Kapitel wird von der Summa Lips. (Ll. fol. 197 vo[1]) fast wörtlich ausgeschrieben. Ich teile die wichtigsten Abweichungen mit: Hinter 'virginibus in XXXVͦ, ut in capitulo IIIIͦ' (!) steht folgender Zusatz: 'Est et velum professionis, quod

c. 13.

ad v. velentur.

§ Velo ordinationis, quod diaconissis dabatur. s[1])

c. 14.

ad v. consecrentur.

§ Simplici velo consecrationis. s

c. 16.

ad v. ministro.

§ Sic videtur, quod cuique fiat professio, alligat profitentem. Alii exponunt 'vel' pro et. s

Vidua usque *vel ministro.* Sic ergo videtur, quod cuicumque[a] fiat professio[b], alligat profitentem, nisi quis exponat 'vel' pro et[c].[2])

c. 16.

a) quicumque *Bs.* b) oppressio *Bs*[1]. c) id est *Rs.*

cuilibet potest dari a XII. anno. De hoc non habetur mencio hic. Sexagenaria' — —. Statt 'ignis — extinctus' liest man: 'non habeatur suspicio incontinentie, ut infra XXXI q. 1. Quomodo. Virgo' — —. (Zur Parallelstelle vgl. die s-Glosse; der folgende Satz entspricht von Wortumstellungen abgesehen Bs., nicht Rs.) Hinter 'hortatrix virginitatis' steht ‚si virgo non esset, ut supra Di. XXVI. Una. Nam — —. In den Schlußsätzen ist nur noch 'eadem admisisse' und 'intactis vita preesset' anzumerken.

Auch Huguccio (Lh. fol. 212 r[2]) übernimmt die drei letzten Sätze, und zwar den Vel ideo-Satz in noch kürzerer Fassung als die Summa Lips. Eingeleitet wird dieser Kommentar zu 'sexagenaria' mit 'Set hoc hodie non observatur, licet apostolus'. Das Weitere erklärt, weshalb die abbatissa sechzigjährig sein soll und gibt eine erste Antwort auf die Frage nach dem Grund des Virginitätserfordernisses ('quedam sollempnitas' der Konsekration dem Kommentar Rufins nachgebildet, vgl. Ed. Singer S. 382 Z. 1). Mit 'quare autem virgo et non corrupta consecrari valeat, diximus supra Di. XXVI Acutius' wird zu den Sätzen Simons übergeleitet. Hinter 'preesset' kommt Huguccio im Schlußsatz auf seine erste Bemerkung zurück: 'Hoc tamen sepe non observatur, quia quandeque vidua fit abbatissa; set non consecratur. *velare* velo prelationis, ubi accedit quedam sollempnitas, ut dictum est. Imponitur — — (= Rufin a. a. O.) 'annulo suo subarravit me' etc. (Vgl. Pontificale Romanum S. 124.) — Vgl. ferner auch die Gl. ord.

1) Huguccios Kommentar (a. a. O.) beginnt: 'Velo ordinationis, id est non ordinentur, ut sint dyaconisse. Solebant olim' — —. M. (fol. 123 r[2]) hat ad v. velentur die entsprechende Glosse § ut sint diaconisse.

2) Wörtlich übereinstimmend (mit 'statim' vor 'alliga(t)') die Summa Lips. Eingefügt wird darauf folgender Kommentar: *scriptis.* Nota scripturam necessariam in professione fatienda, ut hic et infra XXVII Q. 1.

ad v. lectulo.

§ Cum fuit infirma. Unde hinc habes, quod votum in infirmitate factum tenet, dummodo tempore voti sane mentis esset. Contra supra XVII q. II. Consaldus[1]), Di. L. Is.[2]) [3])

usque[d] *seu in lectulo,* cum sit infirma. Unde hinc[e] habes, quod votum in infirmitate factum tenet, dummodo tempore voti sane mentis esset. [f]Contra supra[f] C. XVII q. II. Consaldus.[1]) [7])

ad v. suspecta.

§ Hinc habes, quod non solum persona suspecta dicitur, ut Di. XXXIIII c. I, set et locus, ut XXXII q. V c. II[4]) et XXXV q. VI. Ab isto die[5]), set etiam vestis, ut hic.[6]) s.

usque *non suspecta.* [g]Hinc habes, quod non solum persona suspecta[g] dicitur, ut Di. XXXIIII c. I set et[h] locus, ut[i] C. XXXV q. VI. Ab isto die[5]), set etiam vestis, ut hic.[8])

d) *om. Bs.* e) hic *Bs.* f–f) ut *Bs.* g–g) *om. Bs.* h) etiam *Rs.* i) infra *add. Rs.*

Omnes (*36*). *signa.* Nota signis voluntatem declarari. Et est ar, quod mutus contrahere possit. Multotiens autem ex signis presumimus voluntatem, ut supra Di. L. Si quis diaconus (*29*), infra XXXIIII q. 1 c. I. *subscriptione.* Hoc debet fieri, quia post non est locus penitentie, ut supra I q. VII (I *Ll.*) Saluberrimum (*21.* — Vgl. die 'notula' des Johannes bei Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. XCIII S. 450 und dazu oben S. 342[1]). *a sacerdote.* Nota, quod a simplici sacerdote accipere potest vidua religosissima vestem.

1) c. 1. 2) c. 57.

3) Diese Glosse nimmt in B. (fol. 149 vo[1]), H. (fol. 163 vo[2]) und M. (fol. 123 vo[1]) folgende Gestalt an (die entstellenden Lesefehler des Schreibers von M. oder seiner Vorgänger bleiben außer Betracht):

§ Ar. votum in infirmitate factum tenere, dumtaxat tempore voti sane mentis sit. Ar. c̄c̄. XVII (XVIII. *B*) q. II. Consaldus.

4) Gemeint ist c. 1 § 1. 5) c. 9.

6) Nicht signiert in B., H. und M. (ll. cc.) in folgender Fassung: § Ar. quod — ut XXXIIII Di. c. I et locus, ut XXXV q. VI. Ab isto, set — hic.

7) Wörtlich übereinstimmend in der Summa Lips. (doch fehlt hier wie sonst in der Hs. regelmäßig, wenn es sich nicht um die erste Erläuterung zu einem Kapitel handelt, 'usque' vor der Angabe des erläuterten Wortes). Varianten außer Wortumstellungen: cā statt cū, 'hic', 'dum tamen' und 'ar. contra'.

8) Wörtlich übereinstimmend Summa Lips.; Varianten: 'hic', Belegstellen sind mit 'supra' und 'infra' angeführt, 'die' fehlt, 'et' statt set etiam vor 'vestis'.

q. 2 c. 1.

ad v. minori etate. § Infra XIIII. annum, ut Ī. extra. u. Ad nostram.[1]) Nam postea secus esset. s	§ *De his*[a]. *Si*[b] *in qualibet minori*, scilicet que sit infra XIIII. annum, ut in extra. .v.[c] c. Ad nostram noveris[d].[1])

usw.

Der Ausschnitt aus der Reihe der Glossen, in denen sich der fortlaufende Summentext widerspiegelt, veranschaulicht, in welcher Umgebung sich die für uns entscheidende Glosse befindet.[2]) Sie weist sich, wie ich glaube, durch ihren Gedankengang sachlich und z. T. auch ihrem Wortlaut nach in Ermangelung jedweder anderen Unterlage in den uns bekannten Äußerungen Simons mit aller wünschenswerten Deutlichkeit als die Vorlage des anonymen Berichterstatters aus. Und dieser Eindruck wird keineswegs dadurch beeinträchtigt, daß die knappere Fassung der Glosse bezüglich der 'due uxores' Christi möglicherweise im Anschluß an den oben wiedergegebenen Wortlaut des Summenkommentars zu D. 34 c. 7 erweitert wurde. Ent-

---

q. 2. c. 1.

a) hiis *Rs.* b) ·i· = *id est Bs., om. Rs.* c) *om. Bs.* d) noverimus *Rs.*

---

[1]) X. III 31. 8. Vgl. Coll. Berol. Nr. 112.

[2]) Um die Zusammensetzung des Summenkommentars zu c. 12 hier vorläufig kurz zu charakterisieren, verweise ich auf das, was ein Vergleich mit den entsprechenden Ausführungen Rufins (Ed. Singer S. 381 ff.) augenfällig ergibt. Auch der Text der Summa des Johannes tritt m. E. im Vergleich zu den Glossen als ungleiche Vorlage in den Hintergrund. Ihr Text lautet (Fi. fol. 94 vo[1]) (die Lücken sind aus Rufins Text zu ergänzen):

Invenculas etc. Cum (in) his — — varia dicantur, notare debemus, quod est velum professionis, quod quandocumque potest imponi, ut viduis et virginibus solet fieri. Est velum consecrationis, quod solis virginibus et XXV. anno et supra imponitur cum benedicuntur. Est velum ordinationis, quod XL anno dabatur diaconissis. Et est velum prelationis, quod LX anno dabatur abbatissis; et sic solvitur omne contrarium, quod in primo c. loquitur de abbatissa, que nisi [sit] virgo sit et — — Diaconissam. In tertio de virginibus reliquis, nisi forte quis dicat pro varietate — — pro illo ponitur et secundum hoc ultimum corrigit (colli- Fi.[1]) primum.

scheidend dürfte vielmehr sein, daß der Grund für die Verschiedenheit der Anforderungen, die an das Vorleben einerseits der Äbtissin und andererseits des Bischofs gestellt werden, d. h. die Frage, die in den Bamberger Distinctiones unter Berufung auf Simon aufgeworfen wird, nur in der Glosse Gegenstand der Erörterung ist. Es darf übrigens nicht unbeachtet bleiben, daß, wenn eine wörtliche Entlehnung in weitem Umfange nicht stattgefunden hat, dieser Umstand durch das lediglich eine Nachbildung bekundende 'secundum' eine befriedigende Erklärung findet.[1])

Die vorstehenden Darlegungen hinsichtlich des zwischen der 'secundum si'-Erörterung und der s-Glosse obwaltenden Verhältnisses dürfen allerdings nicht in dem Sinne als abschließend betrachtet werden, als ob nicht auch die Möglichkeit bestünde, daß sich Simon zum Kapitel 'Acutius' oder in dessen näherer Umgebung in einer Glosse dergestalt geäußert hätte, daß die Benutzung der Erörterungen zu C. 20 q. 1 c. 12 erst in zweiter Linie oder überhaupt nicht mehr unmittelbar in Frage käme. Es scheinen sich sogar schwache, wenn auch vielleicht trügerische Spuren nach dieser Richtung zu ergeben, wenn man eine Glosse des Cod. M. zu Rate zieht[2]) und die Gl. ord. ad v. consecrari mit ihr vergleicht. Für die s-Glosse des Cod. Ph. führt aber die mir bekannte anderweitige Überlieferung keineswegs zu einem ungünstigen Ergebnis. Zu entnehmen ist ihr bezüglich der hier erörterten literarhistorischen Zusammenhänge lediglich, daß in einem vorläufig, insbesondere im Verhältnis

[1]) Die Selbständigkeit der Nachbildung kann nur für jeden Einzelfall gesondert bewertet werden. Daß secundum-Glossen ihre zugestandene Vorlage wörtlich vermitteln (in vollem Umfang, teilweise, mit oder ohne Zusätze), liegt ebensogut im Bereich der Möglichkeit wie das Vorliegen eines unabhängigen Berichts.

[2]) Sie schließt sich ohne Absatz und Zwischenraum an zwei Parallelstellen ad v. virgines an (fol. 14 r[2]):

Infra XXXII q. V. Ille (*14*).

Infra XV q. I c. ult. (*13*). § Que est ratio, quare corruptus sive ante bap(tismum) sive post, dummodo non sit bigamus, potest promoveri in episcopum, et femina, nisi sit virgo, inter virgines non potest consecrari et cum (!) illud sit maius? Dicitur quod sufficit, quia canon prohibet. Vel in femina est visibilis corruptio, quod non est in viro.

zu Simon nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt die Frage der Distinctiones Bambergenses zu D. 26 c. 2 an der gleichen Stelle auch in Glossen behandelt wurde.

Wie sich die Dinge in allen Einzelheiten hier auch verhalten mögen, so kann doch so viel zuverlässigerweise festgestellt werden, daß Simons Summa die Vorlage des in Frage stehenden Referates nicht abgegeben hat. Sieht man sich ihren Kommentar im Vergleich zur parallelen Glosse näher an, so wird man auch hier, gestützt auf die Ergebnisse unserer Analyse der beiden Glossen des Cod. Bamb. can. 18, erkennen, wie eine ursprünglich in den Vordergrund gestellte Meinung — in unserem Fall eine Begründung, aus der Weiteres gefolgert wird — in den Hintergrund tritt. Der Vergleich mit dem Bischof wird nicht aufgenommen, die Rechtfertigung für das Erfordernis der Virginität erscheint nur noch als einer von mehreren möglichen Gründen, Konsequenzen werden nicht in Erwägung gezogen.

So läßt sich denn auch hier aus den Quellen ein Bild herausarbeiten, das Schlaglichter auf literarhistorische Vorgänge wirft, die für die Bewertung unserer Überlieferung die größte Bedeutung haben.

Die vorstehenden Untersuchungen haben nicht nur eine wertvolle Bestätigung dafür gezeitigt, daß wir die Siglen s und si mit Simon auflösen müssen, sie haben auch, wie ich glaube, den Beweis erbracht, daß die glossierende Tätigkeit eines unserer Dekretisten unabhängig von der Abfassung seiner Summa zu beurteilen ist. Man wird hieran um so weniger zweifeln können, als die in Frage stehenden Arbeiten uns z. T. auch in einer Form erhalten sind, die als Grundlage mindestens des ersten Bologneser Schrifttums zu gelten hat, Eingang in die Summen aber nicht fand, weil sie mit der literarischen Beschaffenheit auch der kanonistischen Erzeugnisse der Gattung schlechterdings unvereinbar war.

Wenn in den Summen — übrigens, soweit ich sehe, sehr selten — zu einer Stelle im Sinne des Verfassers nichts weiter zu bemerken ist, als daß Veranlassung vorliegt, ein anderes Kapitel des Dekrets zu vergleichen, so wird dies

immer in einem Satz gesagt. Zitate, die nicht in solche Form gekleidet sind, finden sich nirgends: die Sammlung von Parallelstellen ist vielmehr eine Betätigung, die ihren Niederschlag ausschließlich in Glossen findet. Belegstellen in dieser ursprünglichen Fassung trifft man nun aber auch in erheblicher Anzahl im Cod. Ph. mit der Sigle s versehen an. Vereinzelte Beispiele für diese Erscheinung haben wir bereits kennengelernt[1]), und es lassen sich ohne langes Suchen eine erhebliche Menge zusammentragen. Die Zitate betreffen sehr oft Kapitel, die in der Summa nicht erläutert werden, kommen aber auch mitunter als Vorläufer von Kommentaren vor, die in ihr enthalten sind. So stehen z. B. neben C. 22 q. 2 c. 5[2]) (ohne Verweisungszeichen) folgende Parallelstellen:

Supra C. VIII q. I. In scripturis.[3]) s
Infra De con. Di. II. Cotidie.[4]) s

Ihnen entsprechen in der Summa längere Ausführungen.

[5]) *Beatus* usque[a] *minime constitisse*[b] *sententia.* Hinc[c] habes — —. Habes etiam, quod non sunt [d]iudicandi aliqui[d] contrarii, licet diversa appetant, si ad unum eundemque finem voluntates[e] [f]eorum intendant[f], ut [g]hic et[g] supra VIII[h] q. I. In scripturis et infra De con. Di. II. Cotidie. Licet enim Petrus — —.[6])

---

[a]) c̄ *Bs.* [b]) -tuisse *Bs.* [c]) hic *Rs.* [d–d]) a. i. *Bs.* [e]) -tas *Rs.* [f–f]) eorundem devenit *Rs.* [g–g]) *om. Rs.* [h]) C. IX. *Rs.*

---

[1]) Vgl. oben S. 373. [2]) Ph. fol. 166 vo[1]. [3]) c. 9.
[4]) c. 13. [5]) Bs. pag. 72[b] ff., Rs. fol. 68 r.
[6]) Die Summa Lips. (Ll. fol. 202 r[2]) stellt ihren Kommentar selbständig zusammen. Die beiden Parallelstellen (ohne 'hic et') Simons erscheinen in gleichem Zusammenhang und in derselben Reihenfolge, es werden ihnen jedoch noch zwei weitere hinzugefügt. — Huguccio (Lh. fol. 223 r[2]) hält sich in erheblichem Umfang auch dem Wortlaut nach an Simons Text, und zwar auch bezüglich der nicht mitgeteilten Abschnitte, nur daß alles in umgekehrter Reihe aufeinander folgt. Er hat im fraglichen Passus lediglich die beiden Parallelstellen der s-Glossen.

In B. (fol. 153 vo[1]), H. (fol. 167 vo[2]), M. (fol. 126 vo[2]) ad v. constitisse, G. (fol. 148 vo[2]) ad v. fefelisse steht folgende Glosse:

§ Ar. quod voluntas potius spectanda est, quam (et quod *B., H., M.*) ea que in superfitie etc. (!)

Supra *(om. B., M.)* VIII q. I. In scriptis (-turis *B., G.*).

Neben dem in der Summa übergangenen Kapitel 'Primum'[1]) findet man gleichfalls ohne Verweisungszeichen

[2]) Supra C. XI q. III. Nemo.[3]) s.

Gleiches gilt bezüglich D. Gr. p. c. 20 § 1 (Non enim) für

[4]) Infra C. prox. q. V. Si non licet. Lex eterna.[5]) s.

Als weitere Beispiele seien noch angeführt:

[6]) C. 16 q. 1 c. 55 ad v. conscientiam.
Ĩ. extra. u. Preterea.[7]) s

[8]) C. 24 q. 1 c. 10.
Ĩ. (!) in extra. u. c. In partibus tolose.[9]) s

Infra (om. B.) De con. Di. 11. Cotidie.
Infra C. prox. q. V. Prodest (4).

Die Parallelstellengruppe steht in B. über, in H. unter dem Glossentext; in beiden Hss. wird, durch Verbindungsstrich mit der Glosse verknüpft, davor 'Ar.' wiederholt. Vermutlich liegt erst nachträglich hergestellte Verbindung vor. — Mit 'Licet enim verba videntur contraria in superficie, tamen non erant' beginnt Huguccio (Lh. fol. 223 r²) seinen Kommentar. T. (fol. 147 r²) hat ad v. fefelisse lediglich die erste Parallelstelle.

[1]) c. 8. [2]) Ph. fol. 166 vo².

[3]) c. 81. — Gleichfalls ohne Verweisungszeichen in T. (fol. 147 vo¹); ad v. veritas placendi in B. (fol. 154 r¹), H. (fol. 168 r¹), G. (fol. 149 r¹) und M. (fol. 127 r¹) mit einer c̃c̃-Stelle.

[4]) Ph. fol. 167 vo¹.

[5]) c. 9; c. 15. — Eine andere Zusammenstellung ad v. immolato haben B. (fol. 154 vo¹), H. (fol. 168 vo¹), G. (fol. 149 vo¹) und M. (fol. 127 r²): Infra XXIII q. V. Non occides (-ens *B.*) *(D. Gr. a. c. 1)*, Lex et q. VIII. Occidit (*14*). — Dasselbe in T. (fol. 147 vo², 148 r¹) ohne Verweisungszeichen. — Neben § 1 und von anderer Hd. in G. außerdem: Infra XXIII q. V. Si non.

[6]) Ph. fol. 149 r².

[7]) Gemeint ist X. III 32. 1 (= Coll. Berol. Nr. 75), nicht etwa X. III 38. 4 (= Coll. Berol. Nr. 8 = Conc. Lat. III c. 14 II) oder X. III 39. 8 (= Coll. Berol. Nr. 95c). Dafür, daß diese Dekretale in gleichem Sinne wie hier sehr früh als Belegstelle verwendet wird, vergleiche die Glosse zu Coll. Berol. Nr. 37. Simon zitiert die Dekretale 'Super eo' (Coll. Berol. Nr. 72—77) nach Trennstücken, vgl. Juncker, Collectio Berolinensis (a. a. O.) S. 328¹. — Ein entsprechendes Zitat (ohne Verweisungszeichen) habe ich nur in T. (fol. 133 r²) gefunden. Dort wird allerdings mit: I. ex̃. Quia in tantum quorundam der erwähnte Schluß des Laterankonzils herangezogen.

[8]) Ph. fol. 189 vo¹.

[9]) Comp. I. V 6. 10. Vgl. Coll. Berol. Nr. 90!

[1])C. 27 q. 2 c. 23.
Ī. extra. u. Preterea.[2]) s.
[3])C. 30 q. 5 c. 1 (§ 1) ad v. aliter.
C. libro VI. De testamentis. Testamentum.[4]) s.

Zu dem letztgenannten Kapitel des Dekrets enthält zwar die Summa einen Kommentar; in seinem Verlauf wird aber für den allgemein zwingenden Charakter der Formvorschriften nicht das begründende Zitat aus dem Codex angeführt, sondern für den besonderen Fall der Eheschließung, der Schultradition entsprechend (vgl. Anm. 7), der Gegensatz zwischen den leges und den canones hervorgehoben.

[5])§ [a]Quod autem. [b]*Aliter* usque[b] *aliter vero presumpta*[c], id est si coniugia contrahantur aliter quam predictum est in superiori parte eiusdem c., non sunt coniugia [d]set adulteria, id est non coniugii set adulterii vel contubernii speciem tenent. Licet enim in veritate sint coniugia[d] quamvis[e] sollempnitates desint, non tamen coniugia set adulteria esse creduntur, donec in contrarium sit probatum. Leges tamen presumunt inter tales matrimonium propter[f] liberorum[g] favorem, [h]ut D.[h] de nuptiis(!). In libere.[6]) Canon vero presumit inter tales adulterium ne[i] sub velamento [k]tali[l] fornicatio delitescat[k].[7])

---

a) *om. Rs.* b–b) *om. Rs.* c) preposita *Rs.* d–d) *om. Rs.* e) q̊is ibi *Rs.* f) p *Bs*[1], propter *suprascr. Bs*[2]. g) libertinorum *Rs.* h–h) ut § (?) *Rs*, usque *Bs*[1], Co *suprascr. Bs*[2]. i) n̄ *Rs.* k–k) *add. in marg. Bs*[2]; fornicationis presumptionem elid', nec credo eorum tamen iuramento esset (!) credendum, nisi fama publica iuvaretur *add. Bs*[1], *del. suprascr. va-cat Bs*[2]. l) tal̄ *Rs.*

---

[1]) Ph. fol. 210 r[2].

[2]) X. III 32. 1. Vgl. oben S. 481 Anm. 7. — In B. (fol. 194 vo[2]), H. (fol. 206 vo[1]) und M. (fol. 158 vo[2]) u. z. zu c. 21 in der Glosse § Alterum und als bloße Konträrstelle zitiert.

[3]) Ph. fol. 218 r[2].

[4]) C. 6. 23. 17. — B. (fol. 202 vo[1]), H. (fol. 213 r[1]) und G. (fol. 199 r[1]) verweisen außer auf zwei Dekretstellen auf: D. De nuptiis (!). In libere, was der Tradition entspricht. Vgl. unten Anm. 6 und 7.

[5]) Bs. pag. 88[b] ff., Rs. fol. 85 vo[1].

[6]) D. 23. 2 (De ritu nuptiarum). 24. — Der entsprechende Titel des Codex lautet jedoch 'De nuptiis'. Diesem Umstand wird wohl die Korrektur in Bs. zu verdanken sein. Mit De nuptiis wird allerdings der betreffende Digestentitel auch in B., H. und M. (vgl. oben Anm. 4) bezogen.

[7]) Johannes (Fi. fol. 116 r[2]) erweitert den wörtlich übernommenen Kommentar Rufins (Ed. Singer S. 469) durch folgenden Schlußsatz:

Wie aus diesen wenigen Proben zu ersehen ist, bietet auch die Zitatenglosse Simons vielfach Veranlassung zu besonderen Nachforschungen. Nähere Mitteilungen und Einzelanalyse glaube ich jedoch um so eher späteren Untersuchungen vorbehalten zu dürfen, als es für die Zwecke dieser Studien genügt, das Verhältnis zur Summa im allgemeinen zu kennzeichnen und hervorzuheben, daß sich das Sammeln von Parallelstellen als literarische Tätigkeit im 12. Jahrhundert auf einer von der Abfassung von Summen völlig verschiedenen Ebene bewegt.

Zur Charakterisierung der uns zur Verfügung stehenden Überlieferung von Simons Glosse haben wir vorläufig nur noch zwei Fragen einer kurzen Prüfung zu unterziehen, die die Vollständigkeit des verfügbaren Materials und dessen inneren Zusammenhang betreffen. Für beide läßt sich bereits aus den bisherigen Mitteilungen die Antwort entnehmen.

Trotz des außerordentlichen Reichtums an Glossen, die mit s oder si signiert in ihr enthalten sind, kann die Berliner Dekreths. keineswegs den Anspruch darauf erheben, uns alle Glossen Simons erhalten zu haben. Innerhalb gewisser Abschnitte läßt sich zwar, wenn man die Summa als Vergleichsgrundlage benutzt, der Eindruck gewinnen, daß mehr Erläuterungen als die, welche uns der Cod. Ph. übermittelt, kaum zu vermuten sind. Obwohl die fraglichen Siglen in anderen Dekrethss. nur selten vorkommen, haben wir doch schon eine s-Glosse kennengelernt[1]), die im Cod. Ph. nicht zu finden ist. Eine zweite, deren Sigle durch den Text der Summa bestätigt wird, läßt sich ebenso wie die erste aus der Trierer Dekreths. beibringen.

Hec presumptio canonis prescribit presumptioni legis, que dicit in libere mulieris consortio non concubinatus set nuptie intelliguntur. — Vgl. hierzu den Wortlaut der von Simon zitierten Digestenstelle.

[1]) Vgl. oben S. 442 f.

C. 1 q. 1 c. 52.

[1])ad v. examinati.

§ Hic examinatio non fit, ut baptizentur, cum propter vitia baptismus non negetur, set ut examinatus post baptismum ordinetur. Nec fit[α] hic peccatorum examinatio, que post baptismum non impediunt promovendum, ut Di. L. Si quis viduam[2]), set[β] propter persone irregularitatem, que post baptismum impedit promovendum[γ], ut supra Di. XXVI c. Acutius[3]), Deinde[4]) et XXXIIII Di. c. Si quis viduam.[5]) s.[6])

[7])*Si quis confugerit* usque *inculpati.* Hic vite examinatio non fit[a], ut talis examinatus baptizetur, cum propter vicia[b] baptismus[c] nemini denegetur, in quo plena fit remissio peccatorum, set ut post baptismum ordinetur examinatus. Nec peccatorum fit[d] [e]hic examinatio[f], que[e] post baptismum non impediunt[g] promovendum, ut supra Di. L. Si quis viduam[h][2]), set propter persone irregularitatem[f], que[i] post baptismum etiam[k] obstaculum generat promovendo[l]. [m]ut Di. XXVI. Acutius[3]), Deinde[4]) et Di. XXXIIII. Si quis viduam[m n].[5])[8])[9])

C. 1. q. 1. c. 52.

α) sit *T.* β) *scilicet fit examinatio.* γ) -dus *T*[1].

a) sit *Rs.* b) -tia *Rs.* c) -um *Bs.* d) remissio ut *suprascr. Bs*[1]. e—e) remissio set examinatio autem *Rs.* f—f) *om. Bs*[1]. *add. in marg. et del.* '*que*' *ultimum verbum additionis Bs*[2]. g) -dit *Rs.* h) d'. XXVI. Acutius *add. Rs.* i) etiam *add. Rs.* k) *om. Rs.* l) -d' *Rs.* m—m) *om. Rs.* n) d'. L. si quis vid' *suprascr. Bs*[2].

---

[1]) T. fol. 69 r[1]. [2]) c. 8. [3]) c. 2. [4]) c. 3. [5]) c. 13.

[6]) Zu berichten ist hier über eine in B. (fol. 61 vo[2]), G. (fol. 56 r[1]) und M. (fol. 52 r[1]) ad e. v. enthaltene Glosse, die das präzise Auseinanderhalten der Siglen s (si) und ſt' (mit verwandten Formen) in unserer Überlieferung zeigt und dadurch die Verschiedenheit der fraglichen Juristen indiziert. Auch der anders geartete Inhalt trotz Identität des behandelten Gegenstandes läßt kaum noch einen Zweifel offen. Vgl. dazu oben S. 393 Anm. 3. — Der Text der Glosse ist am besten in G. überliefert.

§ Hec examinatio fit (Fit h. e. *B.*, Hec fit e. *M.*) propter persone irregularitatem, que per baptismum non diluitur (duit *B.*), nam (non *B.* nisi *M.*) mentis inmundicia (-tiam *B.*) quantacumque fuerit, post baptismum non imputatur (putatur *M.*). Vel quia quicquid hic datur (dicitur *M.*), in ordinatione de misericordia datur, recte fit examinatio, cum facilius de aptis semper, quam de ineptis licet post purgatis, fiat dispensatio. ſt' (St̄ *B.*).

[7]) Bs. pag. 22[a], Rs. fol. 20 r[1]. — Text auch bei Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. XCI S. 50[1].

[8]) Zur Beurteilung der Überlieferung ist hier auch die Summa Lips.

Ein drittes Beispiel wird uns noch in der Fortsetzung dieser Untersuchungen begegnen, und es ist nach den mit den Distinctiones Bambergenses gemachten Erfahrungen[1]) sehr wohl möglich, daß einige der secundum si-Glossen des Cod. B.[2]), deren Vorlage nachzuweisen mir nicht gelingen wollte, auf bisher nicht gefundene Glossen Simons zurückzuführen sind. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang ferner, daß es wahrscheinlich ebenfalls mit der Lückenhaftigkeit der Überlieferung zusammenhängt, wenn die vereinzelten kurzen s-Glossen des Cod. O.[3]) sich weder im Text der Summa identifizieren lassen, noch anderweitig durch Glossen

Ll. fol. 91 r[1]), die offensichtlich den Text der Summa Simons benutzt, zu vergleichen:

— — *examinati.* Queri solet ad quid examinari deberent *(add. in marg. Ll.).* Non videtur quod propter baptismum suscipiendum. Baptismus enim nulli (nullus *Ll.*[1]) debet denegari propter peccata, ut infra e. q. Baptizandis (*c. 99*). Et dicunt, hic (h̄ *Ll.*) non fieri examinationem propter baptismum, set propter ordinem, utrum scilicet talis sit, qui post baptismum possit ordinari. Set hoc non videtur, quia omnia peccata [di] dimituntur in baptismo (bap̄atismo *Ll.*), ut supra XXV(I) Di. Deinde, supra Di. L. Si quis viduam. Potest dici *(suprascr. Ll.)*, quod non propter vicia fit persone examinatio, set propter irregularitatem, que post baptismum promovendo generat obstaculum, ut supra Di. XXXIIII. Si quis viduam.

Huguccio hat sich in erheblichem Umfange ebenfalls an den Wortlaut von Simons Summa gehalten. Vgl. den diesbezüglichen Text bei Gillmann a. a. O. S. 65[2].

[2]) Die beiden sich anschließenden Erörterungen der Summa zu 'rursus etiam' usw. und zu 'deponi eos' stehen im Cod. Ph. (fol. 71 r[1]) mit si. resp. sy. signiert als Glossen, und zwar merkwürdigerweise mit den kleinen Schriftzügen der ersten Gruppe (vgl. oben S, 351) eingetragen.

Die Vorlage von Bs. muß hier in Unordnung gewesen sein: der Korrektor ergänzt nicht nur ordnungsgemäß, wie in der Note f—f) des Variantenapparates angegeben ist, er fügt vielmehr mit neuem Verweisungszeichen unmittelbar vor Beginn der weiteren Erläuterungen (und nach den Anknüpfungsworten aus dem Dekret, die in Rs. fehlen) durch Randbemerkung den Satz hinzu: set propter p. i. — — promovendo.

[1]) Vgl. oben S. 471ff. [2]) Vgl. oben S. 375ff.

[3]) Außer der von Schulte, Glosse (a. a. O.) S. 4 mitgeteilten Bemerkung über populus und plebs (O. fol. 10 vo[2]), zu welcher die Summa 'Antiquitate et tempore' bei Singer, Beiträge II (Arch. f. kath. K.-R. LXXIII) S. 66 zu vergleichen ist, habe ich in der Innsbrucker Hs. nur noch drei mit s signierte Stücke entdeckt. Wie schon Maaßen, Beiträge

Bestätigung für ihre Sigle erfahren. Und gleiches wird man für je eine secundum-Glosse von B. und G. annehmen dürfen.[1]) Schließlich tritt aber auch der Cod. Ph. selber als

---

(Wiener S.-B. XXIV 1857) S. 14 angibt, sind sie von anderer Hand als fast alle anderen Glossen geschrieben. Der Urheber dieser wesentlich später anzusetzenden Schriftzüge hat sich auch sonst nur selten betätigt. In der ersten der anzuführenden Glossen tritt der Charakter ergänzender später Arbeit auch insofern in Erscheinung, als es sich um einen Zusatz zu einer Glosse der Haupthand (im Abdruck durch // abgesondert) handelt.

D. 32 c. 3 (O. fol. 31 r²) ad v. eorum:

§ Permissio est, non preceptum. // Et hoc determinat illud capitulum Placuit presbiteros (! *c. 13*) infra in eadem di(stinctione): consuetudo enim ecclesie in huiusmodi servanda est. s.

Eine verwandte Bemerkung ist mir nur aus Stephans Summa bekannt (Ed. Schulte S. 47 unten); sie ist zugleich mit dem ganzen einschlägigen Abschnitt von Johannes Faventinus übernommen worden (Fi. fol. 14 r²).

C. 16 q. 3 c. 4 (O. fol. 142 r¹) ad v. extra:

§ Id est in limite constitutam vel iuxta, quia ille a prescriptione (pſtoe *O.*) excipiuntur. s

Die Erläuterung ist natürlich nur ihrer Fassung nach selbständig. Am nächsten steht ihr allerdings der Text von Simons Summa (Bs. pag. 64ᵃ, Rs. fol. 60 r¹): usque *extra* (et c' *Rs.*) id est (c. *Bs.*¹!) in limitibus provinciarum non currit prescriptio. — Wörtlich gleichlautend mit der Summa (nur mit '.s.' = scilicet eingeleitet) eine ohne Verweisungszeichen und unsigniert in Ph. fol. 151 r² enthaltene Glosse.

C. 27 q. 2 c. 26 (O. fol. 201 r²) ad v. elegerit:

§ Vel se castimoniam servare promiserit (-sirit *O.*). s

Welche Bewandtnis es schließlich mit den Parallelstellen zu D. 5 c. 3 (O. fol. 11 vo²) hat, die ohne Verweisungszeichen und vom Schreiber der Cardinalis-Glossen eingetragen sind, wird sich kaum entscheiden lassen, da ihr Schluß offenbar verderbt ist. Sie lauten:

Infra De con. Di. IIII. Si qua (*116*). Placuit (*111? 153?*). Ī. S.

und kehren auch in H. (fol. 2 vo¹) und M. (fol. 2 r¹) ad. v. non valet wieder, nur daß hinter 'Placuit' Quando quis (c. 128) steht. In B. (fol. 2 r²) ist nur das Verweisungszeichen im Text überliefert, die Glosse ist ausradiert. — G. (fol. 2 r¹) hat ohne Verweisungszeichen

Infra De con. Di. IIII. Placuit ut quicumque (*153*).
Infra De con. Di. IIII. Quisquis (*155*) c̄c̄.

[1]) B. (fol. 10 vo²) neben D. 19 D. Gr. p. c. 7.

§ Non probat magister per hoc c. quod dicit in paragrapho, cum vera sint, que in cap̄. continentur. Set ideo dampnatum eum dicit et

Zeuge dafür auf, daß sein Material den Vorrat an Glossen des Simon nicht erschöpft. Denn wenn zu dem in der Summa übergangenen Kapitel 'Habent' (27) von C. 13 q. 2 außer zwei mit s signierten Interlinearglossen ad v. predicat bemerkt wird:

[1]) § Talis hic debet esse littera secundum. si. torqueri[a] mestitia[b].

so liegt es auf der Hand, daß diese Mitteilung nur eine uns als solche nicht unmittelbar erhaltene Glosse des in ihr angeführten Gewährsmannes verwertet haben kann.[2])

Ebensowenig wie hinsichtlich des in ihm enthaltenen Materials ist aus der Überlieferung der Siglen im Cod. Ph. ein arg. e contrario zulässig. Das läßt sich zwar, soweit ich sehe, nur durch ein bereits oben S. 442 mitgeteiltes

---

a) *fuit* -rn *(?) Ph.* b) *fuit* -tiā; *manu post. add.* ama(n)tes *Ph.*

---

patrum decretis et ev(a)ngelicis obviat preceptis, quia, ut infra II. c. (*9*) et in gestis romanorum pontificum (cf. Lib. pont. ed. Mommsen, M. G. Gesta pont. rom. I 119) legitur: 'divino stat nutu percusus' et in p(ar)te capituli ad hoc decisa innotescit. Vel quia volebat canones enervare dicendo ordinatos ab episcopo achatio in suis ordinibus esse tuendos. Secundum p. et f.

Vgl. hierzu die Gl. ord. zu c. 8 Secundum.

G. (fol. 68 r[1]) Interlinearglosse zu C. 2 q. 1 c. 17 ad v. Omnes enim.

§ Forte secundum fl. in odium istorum, qui ei in crimine consenciebant, aliquid citra iuris ordinem est actum.

Außerhalb des Dekrets ist mir die Sigle si nur einmal begegnet, und zwar in der Glosse zur Comp. Gilberti aucta des Cod. Bamb. can. 18 (fol. 52 vo[2]), wo man sie aller Wahrscheinlichkeit nach mit Si(lvester) aufzulösen haben wird. Dort findet man neben den letzten Zeilen (das Verweisungszeichen fehlt im Text) der Dekretale 'Cum universorum' (III 12. 3 = Comp. III. III 5. 2 = X. III 19. 2) folgende Bemerkung:

§ No(ta), quod subvenitur (*fuit* sup-) huic non in favorem sui set in odium alterius. si.

[1]) Ph. fol. 139 r[1]. — Vor der Glosse steht l oben mit einem Haken versehen (Laurentius ?, legitur ?).

[2]) Sie muß auch Huguccio bekannt gewesen sein, da in seiner Summa folgendes zu lesen ist (Lh. fol. 153 r[1]):

— — alia (al. *Lh.*) littera (l' *Lh.*) 'predicat torqueri mesticia' amantes; et tunc sic ipsos 'amantes' id est amicos, torqueri mesticia (ius- *Lh.*[1]) de morte amicorum — —.

Vgl. Note c. zu diesem Kapitel bei Friedberg.

Beispiel belegen. Aber die sehr erhebliche Übereinstimmung zahlreicher nicht signierter Glossen mit der Summa wird schwerlich stets und nur darauf zurückgeführt werden dürfen, daß Simon in solchen Fällen fremdes Gut verwertet hat. Über die Bedeutung jedoch, die die Siglen in diesem Zusammenhang haben, und darüber, in welchem Umfang es zulässig ist, ihre Richtigkeit bei positiver Überlieferung anzuzweifeln, kann erst in der Fortsetzung dieser Untersuchungen näher eingegangen werden.

Bei der mehrfachen Unsicherheit über den Umfang des in Frage kommenden Materials und seiner Verwertbarkeit ist es überaus schwer, einen zuverlässigen und wahrheitsgetreuen Überblick über die ganze glossierende Tätigkeit Simons zu gewinnen. So viel dürfte aber der durchgeführten Einzelanalyse einiger Glossen schon jetzt zu entnehmen sein, daß wir es mit der Abfassung eines einheitlichen Apparates schwerlich zu tun haben. Es sind uns Glossen verschiedener Entwicklungsstufen begegnet, sowohl hinsichtlich der gleichen Erörterung[1]), als auch in bezug auf die gleiche Rechtsfrage.[2]) Und damit ist die Möglichkeit, daß unser Dekretist eigene (und fremde) Glossen zu einem fortlaufenden, dem Dekrettext beigefügten Kommentar zusammengestellt hat, nur schwer vereinbar. Wir müssen hier von der Frage absehen, von welchem Zeitpunkt ab ungefähr eine solche Tätigkeit in bezug auf ganze Rechtsbücher in Bologna bewußt in den Kreis der zu lösenden literarischen Aufgaben tritt[3]), und müssen auch davon Abstand nehmen, zu erörtern, ob im besonderen diese Aufgabe für die Dekretisten neben der Zusammenstellung von Summen akut werden konnte. Von den Kriterien jedoch, aus denen auf das Vorliegen eines einheitlich gearbeiteten Apparates geschlossen werden darf, soll hier dasjenige kurz zur Sprache gebracht werden, das als Selbstzeugnis am ehesten zur Erkenntnis zu führen geeignet ist.

---

[1]) Vgl. oben S. 370 mit Anm. 3. [2]) Vgl. oben S. 462 ff.

[3]) Vgl. hierzu die Formulierung Seckels, in der aus seinem Nachlaß von Genzmer herausgegebenen Vortragsskizze, Z.S.St. Rom. Abt. XLV S. 393 unten.

Die Durcharbeitung der ganzen Rechtsquelle müßte bei den oft erforderlichen Wiederholungen in der Erklärung räumlich weit auseinanderliegender und doch gleichartiger Materien und Kapitel des Dekrets ihren Ausdruck in zahlreichen, persönlich stilisierten Bezugnahmen auf frühere oder spätere Erörterungen finden. Wir kennen sie als solche und als oft wiederkehrende Erscheinung aus den Apparaten zu den Compilationes antiquae. Was mir jedoch bisher in den Glossen Simons an Verweisungen auf Ausführungen zu anderen Stellen begegnet ist, erweckt nach keiner Richtung hin den Eindruck, als ob der Verfasser die Absicht, sich seinen Lesern mit einer umfassenden Arbeit vorzustellen, bekunden wolle.

Es handelt sich im ganzen lediglich um zwei Fälle, von denen wir den einen bereits oben S. 399 kennengelernt haben. In den dort mitgeteilten Texten wird für die aus der potestas ligandi et solvendi unter Berufung auf C. 15 q. 6 c. 3 bezüglich der Herkunft der potestas gladii fälschlich gezogenen Schlußfolgerungen mit den Worten 'Quod qualiter intelligatur, ibi invenies' auf die im folgenden wiedergegebenen Ausführungen verwiesen. Die Bezugnahme findet sich wörtlich übereinstimmend in Summa und Glosse; ihr entspricht, wie die Gegenüberstellung zeigt, der Text der Summa ebensogut wie derjenige einer Glosse.

C. 15 q. 6 c. 3.

[1])ad v. deposuit. § Id est deponentibus consensit, vel subditos ab eius fidelitate absolvit, quod per consequentiam fuit eum deponere, infra XXXII q. V. Preceptum[2]), supra C. I. q. IIII. Quia.[3]) Hinc quidam colligunt inperatorem potestatem gladii habere ab apostolico, supra	[4])*Alius item* usque *deposuit*[a], id est deponentibus ipsum regem consensit. Vel subditos ab eius fidelitate[b] absolvit, quod per consequentiam fuit eum[c] deponere. Unde hinc volunt quidam colligere, quod imperator potestatem gladii[d] ab apostolico percipiat[e]; non enim videtur posse auferre

C. 15. q. 6. c. 3.

a) -ponit *Rs.* b) inf- *Rs.* c) *om. Rs.* d) cladis *Rs.* e) reci- *Rs.*

[1]) Ph. fol. 144 vo[1]. [2]) c. 21. [3]) c. 5.
[4]) Bs. pag. 59[b], Rs. fol. 55 r.

Di. XXII cap̄. I, quod non videtur, nisi in quibusdam provinciis. Ante enim principes fuerunt quam apostolici; s.[a]

ei gladium, si ei[f] non dedisset ut[g] C. XXXII q. V. Preceptum[1]), C. I q. IIII. Quoniam presula(tus)[2]) Di. XXII. Omnes[3]) sive. Quidam tamen hoc[h] non asserunt, set pocius inficiantur[i] dicentes ante fuisse principes, qui habebant potestatem gladii a domino deo, a quo est omnis potestas, quam apostolici ratione ecclesie possiderent[k]. Duo enim sunt divisi gladii, per quos due divise potestates figurantur, quarum[m] nulla ex altera pendet[n]. A populo ergo romano principi potestas[o] imperii tribuitur, set [p]in unctione[p] ab apostolico confirmatur.

Obgleich das Zitat in D. 22 c. 1 durch keinerlei Andeutung eigene Ausführungen zum Kapitel 'Alius item' in Aussicht stellt, so wird man doch bezüglich der Summa annehmen dürfen, daß es sich um ein Selbstzitat handelt, auch wenn man angesichts des kompilatorischen Charakters aller Summenwerke eine nur sehr unvollkommene einheitliche Durcharbeitung erwartet. Ebenso berechtigt ist es aber, die gleiche Beurteilung auch der Glosse zuteil werden zu lassen; denn die übereinstimmenden Siglen können in unserem Fall nicht anders und geringer bewertet werden als die Aufnahme der entsprechenden Erörterungen in das Sammelwerk. Prüft man die mitgeteilten Texte näher unter genauer Berücksichtigung dessen, was jeder Satz der Kommentare zu C. 15 q. 6 c. 3 sagen will, so ergibt sich jedoch, daß Simon nur auf die unmittelbare Erläuterung des Wortes 'deposuit' verweist. Die gegebene Auslegung entscheidet

a) enim vero a deo imperium est homini constitutum, ut aut. collatio. VI. t. De instrumentorum ca[t]utela *(3. cf. Nov. 73. pr. § 1.) add. alia manu eiusdem temporis Ph.*

f) *om. Rs.* g) ar. *add., concordantias scr. in columna Bs.* h) *om. Bs.* i) insinuant *Rs.*, 'contrarium' *add. michi videtur.* k) *fuit* -derunt *Rs.* l) quod *Rs.* m) quo- *Rs.* n) procedit *Rs.* o) -tates *Rs.* p–p) promotio *Rs*

1) c. 21. 2) c. 5. 3) c. 1.

über die Tragweite der potestas ligandi et solvendi, insoweit sie mit dem deponere in Verbindung gebracht werden kann. Wird nämlich die Bedeutung der fraglichen Redewendung auf Zustimmung zu der rechtsförmlich durch andere erfolgten Absetzung oder auf eine Folgeerscheinung der Lösung vom Treueid beschränkt, dann kann auch nicht mehr von einem Absetzungsrecht auf ein Einsetzungsrecht geschlossen, d. h. von Übertragung der Gewalt gesprochen werden. Nur dieser Gedankengang deckt den Hinweis Simons auf die Ausführungen zum Kapitel 'Alius item'; nach einem Anhaltspunkt dafür, daß das Referat über die Meinung der 'quidam', Simons Gegengründe aber gar die weiteren Ausführungen der Summa gemeint gewesen seien, sucht man vergebens. — Darüber allerdings, wieweit Simon der Sache nach als geistiger Urheber einschränkender Interpretation des Wortes deposuit anzusehen ist, wird sich ein abschließendes Urteil kaum gewinnen lassen. Ich halte seine Originalität mindestens in diesem Punkte für wenig wahrscheinlich, obgleich mir aus der ganzen in Betracht kommenden Literatur nur eine Glosse der Innsbrucker Dekreths. als möglicher Anknüpfungspunkt für seine Ausführungen bekannt ist. Sie lautet (O. fol. 136 r¹ ad e. v.):

§ Id est deponenti populo auctoritatem suam prebuit.

Bei der sonst in so zahlreichen Fällen nachweisbaren unmittelbaren Benutzung wird man auch den Umstand, daß die Summa Lips. in der Auslegung des Wortes deposuit nur den ersten Satz der Simonschen Summa über 'quidam' referierend übernimmt[1]), schwerlich als Indiz da-

---

[1]) Der auch sonst mehrfach interessante Abschnitt lautet (Ll. fol 175 r²):

deposuit. Sic videtur, quod sit superior eo in temporalibus et ita videtur, quod possit appellari a rege ad su(mmum) pon(tificem). Ar. supra Di. LXIII. Tibi *(33)*, supra XXII Di. c. (e *Ll.*) I *(sequitur spatium 2 fere litterarum)*. Contra supra Di. XCVI. Cum ad verum *(6)*. Expresse autem dicitur, quod non tenet appellatio, ut in extra. Denique *(= X. II 28. 7 § 1 = Coll. Cant. add. ad c. 33!)*. Quidam vero sic exponunt quod hic dicitur 'deposuit', id est deponentibus ipsum regem consensit — — *(= Summa Simonis)* sit eum deponere. *absolvit* Nota quod fidelitas quandoque — —. Das Folgende ist mit bedeutungslosen Varianten aus der Summa des Johannes entlehnt. Vgl. dazu S. 492 Anm. 1 a. E.

für gelten lassen können, daß wir es hier lediglich mit der Verwertung einer gemeinsamen Quelle zu tun haben. Es spricht nicht nur der Wortlaut der beiden Kommentare, verglichen mit demjenigen der Glosse, dagegen, sondern auch die naheliegende Erklärungsmöglichkeit, der zufolge die weiteren Ausführungen Simons nur deshalb nicht dem im wesentlichen der Summa des Johannes Faventinus entlehnten Text eingefügt worden sind[1]), weil sie bereits im Kommentar von D. 22 c. 1 zur Sprache gebracht worden waren.[2]) — Führt demnach die inhaltliche Prüfung nicht

[1]) Johannes beginnt mit einer aus Stephanus und Rufin kombinierten Erörterung, deren Schluß folgenden Wortlaut hat (Fi. fol. 81 vo[2]):
— — non debet servire ei, ut I et II (III *Fi.*) continetur c. *Eo* autem absoluto tenetur ei, nisi a summo pontifice solvatur. Sunt tamen qui hoc casu dicunt, quod numquam ab apostolico vel ab alio poterat absolvi a sacramento fidelitatis. Si vero intuitu dignitatis quis faciat fidelitatem alicui, amissa dignitate absolvetur a sacramento fidelitatis, ut notatur ex presenti c. Verbi gratia aliquis factus est episcopus, multi ei faciunt fidelitatem ratione episcopalis dignitatis; eo deposito *(add.* ab episcopali dignitate ?*)* absolvuntur [ab episcopali dignitate] a fidelitatis sacramento qui ei tenebantur. Michi autem videtur, quod (q*z* *Fi.*) ab omni sacramento causa cognita potest apostolicus absolvere reos.

Inwieweit der ganze Kommentar, und zwar auch hinsichtlich des wiedergegebenen Abschnittes auf Stephanus zurückgeht, kann ich nicht beurteilen. Die Summa Lips. ersetzt lediglich 'michi a. v.' zu Beginn des letzten Satzes durch Io. vero dicit. — Zu beachten ist jedenfalls, daß die Frage nach der Ableitung der potestas gladii ebensowenig bei Rufin wie bei Johannes aufgeworfen wird. Auf weiteres kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) Ich teile die interessanten Ausführungen in vollem Umfang mit (Ll. fol. 15 r[1]):
— — *terreni simul et celestis.* Celeste vocat imperium celestium militum, id est clericorum universitatem cum hiis, que ad eos pertinent. Terrenum regnum vocat homines seculares cum rebus secularibus. Per hoc ergo videtur, quod summus pon(tifex) utrumque habet gladium, de quibus habetur in(fra) XXXIII q. II *(*VII *Ll.*[1]*)* c. I. Inter hec *(6)* et quod ab eo suum habet imperator *(*tem- *Ll.*[1]*)* et quod posset deponi ab eo, si abutatur sua potestate, ut XV q. VI. Alius. Item fidelitatem ei facit imperator tanquam domino, ut Di. LXIII. Tibi. Item duo gladii in passione domini erant quorum utrumque recepit petrus. *Alii* dicunt in contrarium et hiis rationibus: ante enim erant imperatores quam summi pon(tifices) et tunc habebant potestatem, quia omnis potestas a deo est. Item nonne potest uti gladio quem consequitur in

zur Klärung des Sachverhalts hinsichtlich des Urhebers des fraglichen Gedankenganges, so wird man vorsichtig sein

---

electione populi, quia populus ($\overset{lo}{pp}$ *Ll.*) ei et in eum omne ius et potestatem transfert (cf. D. 1. 4. 1 pr.)? Item quomodo posset ei papa dare potestatem vel executionem gladii, cum non habeat, nec habere vel exercere possit, ut XXIII q. ult. *(8)* Sepe *(29)* et Hii *(30)* et nullus possit plus iuris in alium transferre quam ipse habeat (cf. D. 50. 17. 54)? Habet ergo, ut dicunt, a domino, ut Di. XCVI. Si imperator *(11)* et XXIII q. IIII. Quesitum *(45)*, in(fra) XCVI. Cum ad verum *(6)*, in *(!)* Di. VIII. Quo iure *(1)*. Quod ergo hic dicitur, quod habet utrum(que) gladium, id est tam super clericos, quam super laicos imperium habet spirituale, ut quem ligat in terra, ligatus sit in celis. Regem autem deposuisse dicitur papa, cum ipsum pro sua contumacia excommunicaret et ita subditos ab eius obedientia subtraxit, cum nulli debeant domino excommunicato obedire, ut XV q. VI. Iuratos *(5)* et hoc fuit regem per consequentiam degradare. Item fidelitatem ei facit ut sit obediens ei in spiritualibus, ut ecclesiam defendat. Item quid ergo accepit a papa cum inungitur imperator? Confirmationem potestatis vel ut ei tamquam imperatori hec liceant. Nota, qui (quod *Ll.*) primam tenent sententiam, dicunt quod summus pon(tifex) utrumque habet gladium: alterum non admin(i)stratione, set *(fuit* hec *Ll.)* tantum auctoritate, ut materialem; celestem vero et ecclesiasticum plena auctoritate. Set queri solet de hiis iudicibus, qui ab ipso papa iurisdictionem accipiunt, vel ab episcopis, qui comites sunt, a quo accipiunt tales potestatem? Forte dici potest, quod ab episcopis accipiunt et ex potestatis auctoritate executionem, vel ab episcopis totum. Quedam enim aliis concedere possumus que (q; *L*) per nos exercere non valemus, ut Di. LXXXVIII. Episcopus *(7)*. Set (Si *Ll.*) quid si a talibus iudicibus ad tales episcopos esset appellatum in causa sanguinis? An possint de ea cognoscere lector inquirat.

Ein drastisches Beispiel für die Art, in der man sich in ähnlichen Fällen wie demjenigen, den die Summa Lips. der Beurteilung ihrer Leser überläßt, zu helfen wußte, bietet die Summa des Robert von Courçon (Curchum). Vgl. Hauréau, Notices et extraits XXXI 2 S. 274, dazu S. 271. Auf diese überaus interessante Arbeit hat Seckel, Distinctiones Glossatorum S. 343 erneut aufmerksam gemacht, ohne daß (soweit ich sehe) sein Hinweis beachtet worden wäre. Auch Kantorowicz, Z.S.St. Kan. Abt. XII S. 431, scheint ihn übersehen zu haben, wenn er mit der Möglichkeit von Glossen des Rodoicus Modici-Passus zu Comp. IV rechnet. Rodoicus wird in der genannten Summa in einem Zusammenhang erwähnt, aus dem man schließen muß, daß er bereits 1201 tot war. Genannt werden in der Summa nach Hauréaus Angaben (a. a. O. S. 269 ff.) noch P. de Lovecienes, der Cantor Parisiensis, ein Magister scolarum Aurelianensium und Paganus Corbuliensis. (Zu Petrus Corbuliensis vgl. Hauréau a. a. O. S. 273.) Zu den von Hauréau nachgewiesenen acht Hss., von denen eine verschollen ist, tritt jetzt noch Cod. Mus. Brit. Reg. 9 E. XIV.

müssen und trotz der unpersönlichen Fassung des Zitates auch die Vermutung zurückstellen, daß Simon mit ihm ursprünglich gar nicht seine eigenen Ausführungen gemeint hat.[1][2]

---

[1]) Lehrreich ist es zu beachten, wie im weiteren Verlauf gegenüber dem Wortlaut der Glosse Simons eigene Meinung in der Summa gleichzeitig als Referat über 'quidam' mitgeteilt und wie der Text durch Einfügung von Ausführungen, die sich bei ihm bereits zu D. 96 c. 6 und 11 finden, erweitert wird. Als Abschwächung ist 'hoc non asserunt, set potius inficiantur' schwerlich anzusehen, da Simon auch sonst durchwegs für die Ableitung beider Gewalten unmittelbar von Gott eintritt. In den beiden genannten Stellen heißt es:

D. 96 c. 6. (Bs. pag. 18[b], Rs. fol. 16 vo[1]):

— — usque *actibus propriis* (p. a. *Rs.*), id est actus utriusque potestatis — —, quod sacerdotis est officium (usque *add. Rs.*!). Hinc habes, quod imperator non habet potestatem gladii a papa (a. p. *om. Bs.*[1] *Rs.*, *suprascr. Bs.*[2]). Distincte enim sunt hee potestates nec una pendet ex altera, unde in huius rei figuram dictum fuit: ecce duo gladii (g. d. *Rs.*) hic.

Bis hinc habes steht der Kommentar fast identisch in Ph. (fol. 64 vo[1]) als Interlinearglosse ad e. v., ferner überarbeitet und mit längerem Zusatz in M. (fol. 47 vo[2]) (vgl. Schulte, Glosse S. 15), H. (fol. 66 r[1]).

D. 96 c. 11. (Bs. pag. 19[a]. Rs. fol. 16 vo[2]):

Si imperator usque *a quo* (f Rs.) *propriam consecutus est potestatem.* Hinc collige imperatorem non ab apostolico, set a deo potius gladii potestatem accipere et in temporalibus eo esse maiorem, ut supra e. Di. (Di. e. *Rs.*). Cum ad verum *(6)*, C. XI q. I Magnum *(28)*, C. XI q. I. Sacerdotibus (41) c̃c̃ *(om. Bs.*[1] *Rs., add. Bs.*[2]*)*, C. XI q. III. Si autem (11) c̃c̃ *(om. Bs.*[1] *Rs., add. Bs.*[2]*)*. Unde (Quod' *Rs.*) coram imperatore in causis pecuniariis dicunt quidam *(om. Rs.)* propter hoc posse apostolicum conveniri, sicut in spiritualibus potest imperator ab apostolico vicaria recompensatione (-nē *Rs.*) excommunicari.

Durchaus entsprechend wird C. 11 q. 1 c. 41 interpretiert (Bs. pag. 45[a], Rs. fol. 40 r[2]):

— — usque *ita (ā Rs.) eis dominetur (-entur Rs.)*, subaudi quo ad terrena, in quibus etiam apostolico imperator *(om. Rs.)* maior esse videtur. (*Imperator* (!) add. Rs.) usque *debitam reverentiam impendat*, subaudi quo ad spiritualia, in quibus imperator est minor et ei tenetur collum submittere, ut Di. LXIII. Valentin(ian)us *(3)* (et ei — Valentinianus *recte* (?) *om. Rs.*), licet quo ad omnia laici clericis videantur esse inferiores, ut (supra *add. Rs.*) Di. XCVI Duo. *(10)*.

[2]) Historische Farbe und rechtsgeschichtliche Bedeutung von großer Tragweite gewinnen die Darlegungen der Dekretisten über das Verhältnis

Anders wird dagegen der zweite Fall zu beurteilen sein. In C. 27 q. 1 c. 41 ad v. plane (§ 5) überliefert uns der Cod. Ph. (fol. 208 vo [2]) eine Glosse, die an der hier in Frage kommenden Stelle folgendermaßen lautet:

---

von Kaiser und Papst erst durch Einbeziehung aller den Treueid und die Gerichtsbarkeit betreffenden Fragen. Daß diese bei ihrer eindringlichsten Aktualität für die Ereignisse der Zeit ungefähr seit Mitte des 12. Jahrhunderts die Geister auf das lebhafteste bewegten, ist selbstverständlich. Näher darauf einzugehen ist hier nicht möglich, und ich kann um so eher darauf verzichten, als Gillmann eine den Gegenstand betreffende Abhandlung in Aussicht stellt (Arch. f. kath. K.-R. CIV S. 40 [1]). Nur eine Glosse, von der ich annehmen muß, daß sie ihm unbekannt ist, sei hier mitgeteilt.

D. 23 c. 1 (§ 2) — G. fol. 11 r [2] ad v. preduces unmittelbar anschließend an: Infra contra LXXIX. Si quis apostolice (1).

§ Collige cardinales dare apostolico executionem potestatis, quam ipsi exercere non possunt. Et ideo ne mireris, si apostolicus imperatori tribuat executio(nem) terreni gladii, quam non habet: cum enim primo sit rex, post, cum coronam regni a papa suscipit, imperator constituitur, ut infra dicitur *(§ 4)*. Alioquin iuramentum fidelitatis ei non faceret, ut LXIII Di. Tibi domino *(33)*. **B.**

Da sich die Identität der Siglen B und Bar. mehrfach belegen läßt, wird kaum daran zu zweifeln sein, daß diese Glosse Bazianus zum Verfasser hat. Seine Erörterung zu C. 15 q. 6 c. 1 hat Schulte, Glosse S. 58 (Nr. 8) aus Cod. T. (fol. 129 r [2]) mitgeteilt; Huguccio hat sie verwertet, ihren letzten Satz wörtlich übernommen. — Dem Stil, insbesondere der Anwendung von 'nonne' und 'numquid' nach zu urteilen, stammt auch die mehrfach überlieferte Glosse zu dem gleichen Kapitel ad v. iuramento § Set nonne — von Bazianus. — Die von Gillmann (Arch. f. kath. K.-R. XCII S. 220; vgl. auch Schulte, Glosse S. 14) unter Berufung auf Guido de Baysio dem Laurentius Hispanus zugeschriebene Erörterung zu D. 10 c. 8 (auch in H. fol. 5 r [1]) findet sich in T. (fol. 12 r [2] oberer Rand) in folgender Fassung:

§ Ar. quod imperator ius imperii vel gladii publice ab apostolico non habet. Ar. c̄c̄. infra Di. XXII. Omnes v̄. terreni. Verumtamen cum potestas regia quelibet ex untione habeat (hāt *T.*) dari, maxime exemplo david et saulis, quos unxit samuel divino mandato, patet potestatem et dignitatem regnandi ab ecclesia tam debere suscipi quam conferri. Actus tamen diversi sunt et varie dignitates secularis et ecclesiastici iudicis, ut hic dicitur. Sic tamen, ut diximus, videtur haberi alter ab altero, secularis ab ecclesiastico. Si ergo spirituales cause ad iudicem secularem non pertinent. — Hier bricht die Glosse leider ab: die beiden letzten Zeilen, auf neuem Spaltenabschnitt eingetragen, sind wegradiert und teilweise mit Text der Glossa ordinaria überschrieben.

§ Qui de simplici voto hoc capitulum exponunt — — nec hoc obstat, quod tales dicit peiores adulteris, nam minora quandoque magis[a] puniuntur et econverso, ut habetur supra C. I q. I. Cito[1]), in glosa ibi posita. s.

Das Verhältnis dieser Glosse zur Summa kann erst in der Fortsetzung dieser Studien einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Für unsere Zwecke genügt hier die Mitteilung, daß der letzte Satz 'ut habetur — posita' in der Summa ersatzlos fehlt, und daß auch der Kommentar zum Kapitel 'Cito' nichts enthält, was Anlaß geben könnte, eine 'glossa ibi posita' Simons zu vermuten. In der Tat ist auch dem Cod. Ph. an jener Stelle kein Aufschluß über eine einschlägige, mit s signierte Glosse zu entnehmen: ad v. profecto (durior) liest man dort (fol. 68r[1]) nichts weiter als

Nota minorem culpam gravius puniri maiore, infra C. XXXIII q. II. Ammonere.

Entschließt man sich dazu, den Satz sinngemäß dadurch zu emendieren, daß man 'quandoque' vor 'gravius' ergänzt, so könnte zwar mit dem Zitat ganz gut diese Glosse gemeint sein, aber Simon als ihren Verfasser in Anspruch zu nehmen, würde ich schon aus dem Grunde für bedenklich halten, weil die Anführung der Belegstellen nicht wechselseitig übereinstimmt. Möglich ist es gewiß auch, daß uns nach dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnis die entsprechende, von Simon verfaßte Glosse lediglich nicht überliefert ist. Anhaltspunkte für eine solche Annahme gibt es jedoch nicht, und die streng unpersönliche Fassung des Hinweises im Verein mit einer uns erhaltenen Glosse indiziert vielmehr, daß Simon eine fremde Erörterung im Auge gehabt hat. Diese stammt von Johannes Faventinus, dessen Glossen er, wie die Fortsetzung unserer Untersuchungen zeigen wird, in erheblichem Umfange ausgebeutet hat, und kann in der Glossa ordinaria ad v. durior nachgelesen werden.[2])

---

a) *fuit* magus (?) *Ph.*

---

[1]) c. 16.

[2]) Nach der Überlieferung in G. (fol. 53 vo[1]) und M. (fol. 50 r[1]) ist jedoch hinter refrenandam 'alia quoque huiusmodi promptum est

Die Analyse dieser beiden Verweisungen auf anderweitige Ausführungen ergibt demnach nichts dafür, daß wir uns die Glossen Simons im Sinne des Verfassers zu einem Apparat vereinigt oder in einen anderen Apparat eingefügt zu denken haben; der ganze Sachverhalt, insbesondere aber auch die Spärlichkeit solcher, als Selbstzitate überdies noch zweifelhafter Hinweise begründet vielmehr die entgegengesetzte Vermutung.

Wir stehen am Schlusse der Untersuchungen, die einen ersten Überblick über die Bedeutung der Siglen und die literarhistorische Bewertung der Glossen Simons von Bisignano zu geben versuchen. Es war in diesem Zusammenhang unerläßlich für die Beweisführung, sowohl in großen Umrissen zu veranschaulichen, in welchem weiten Umfang die Glossen in die Summa übergegangen sind, wie auch in eingehenden Einzelanalysen wichtiger Stellen das Verhältnis der entsprechenden Arbeiten zueinander in so weit zu klären, als die Frage ihrer Beurteilung als selbständige Erzeugnisse Antwort erheischte.

So sehr ich mir des Umstandes bewußt bin, daß auf dem Gebiet der Mediävistik der schwerwiegende Anspruch darauf, einen Beweis erbracht zu haben, vorläufig nur selten und mit Vorbehalt erhoben werden darf, so glaube ich doch, daß eines nicht mehr zweifelhaft sein kann: die glossierende Tätigkeit Simons muß unabhängig von der Abfassung seiner Summa bewertet werden. Dieses Ergebnis ist jedoch, wie die im vorjährigen Bande dieser Zeit-

invenire, que quia' — — zu ergänzen. Auch steht die Sigle Io. in G. nicht vor, sondern hinter den beiden Parallelstellen am Schluß. Vgl. Schulte, Glosse S. 17. — B. (fol. 59 r[1]) überliefert als Bestandteil der Glossa ordinaria deren Fassung, doch ist kaum daran zu zweifeln, daß unsere Glosse in der Hs. ursprünglich auch in der Glossemnasse der ersten Schicht enthalten war. Spuren des betreffenden ersten wegradierten Verweisungszeichens im Text ad v. durior sind noch zu sehen, obgleich das der Art und Form nach (hier wie in der ganzen Hs.) grundverschiedene Verweisungszeichen der ordinaria auf der Rasur eingetragen ist. Umfangreiche Rasuren auf dem oberen und kleinere auf dem Seitenrand, auf denen jetzt die Glosse des Johannes Teutonicus steht, sind deutlich zu erkennen.

schrift durchgeführten Untersuchungen, einzelne im Laufe dieser Arbeit zur Sprache gebrachten Fälle und viele andere, in einem künftigen Aufsatz zu erörternde Beispiele zeigen, nicht auf Simon von Bisignano einzuschränken. Es gewinnt vielmehr die Lebensarbeit der Dekretisten des 12. Jahrhunderts, wenn wir sie in großem Maßstabe auf Glossen zurückführen, auch für die rechtshistorische Erkenntnis einen der wissenschaftlichen Tätigkeit jener Zeit entsprechenden lebendigen Charakter, dadurch aber auch unsere Aufgabe, Spuren und Triebfedern einer unablässig fortschreitenden Wandlung und Entwicklung herauszuarbeiten, feste Gestalt und neuen Inhalt sowohl nach der literarhistorischen als nach der rechtlichen Seite.

Wer die Summen auch fernerhin als starre, mit der wissenschaftlichen Persönlichkeit der Kanonisten ausschließlich zu identifizierende Größen anzusehen geneigt ist, wird nicht umhinkönnen, zu behaupten, daß die uns in der Bamberger und der Londoner Hs. überlieferte Summa eben deswegen nicht als von Simon verfaßt angesehen werden darf. Ich halte eine solche Aufstellung nicht nur auf Grund der Nachweise für indiskutabel, die zu Beginn dieser Untersuchung hinsichtlich des Autors unseres Sammelwerkes erbracht werden konnten. Ganz abgesehen davon, daß die fortlaufende Heranziehung der Summa Lipsiensis, die längstens ein Jahrzehnt später entstanden ist, in zahlreichen Fällen ohne weiteres vor Augen geführt hat, daß sie den Text unserer Summa und nicht denjenigen der parallelen Glossen benutzt, läßt sich für den einzigen Fall, in dem sie ihre Quelle angibt, dieser Umstand ohne weiteres dartun.[1]) Man vergleiche mit dem oben S. 339 ff. mitgeteilten

[1]) Das Simonzitat bei Huguccio ist für unsere Frage in so weit unergiebig, als es m. W. keine dem Zitat entsprechende signierte Glosse gibt. Die mir bekannten, im übrigen sehr interessanten Glossen des Cod. Ph. zur 'subscriptio' sind nicht mit Siglen versehen und weisen auch keinen Satz auf, von dem ähnlich wie von demjenigen der Summa angenommen werden darf, daß er auf die Fassung des Referates eingewirkt hat. — Auch bezüglich der namentlichen Anführung Simons in der Glosse des Cod. G. (oben S. 344) habe ich bisher nichts gefunden, was positiv dafür spricht, daß nur die Summa oder nur eine bestimmte Glosse gemeint sein kann.

Wortlaut der beiden Summen die entsprechende Glosse Ph. fol. 260vo, die genau dasselbe Textwort erläutert:

§ Nisi in illo tempore nati fuerint, in quo ecclesia matrimonium parentum tollerabat, ut I. (!) in extra. u. c. Accessit[1]) et c. Cum inter I.[2]), Ad presentiam nostram.[3]) s.

Ebenso deutlich wie die Verwandtschaft des in allen drei Überlieferungen übereinstimmenden Textstückes, ebenso zwingend ist die Schlußfolgerung, daß die Summa Lips. mit der Sigle s nicht unsere Glosse gemeint haben kann. Diese beschränkt sich streng auf die Erläuterung des zu erklärenden Textwortes, enthält demnach nur ein Glied der Distinktion, während der Summa Lips. zweifellos die formgerecht durchgeführte Distinktion selber vorgelegen hat, so wie sie in unserer Summa enthalten ist.[4])

Kann demnach die von mir vertretene grundsätzliche Auffassung, mit der die verschiedenartige Überlieferung zu betrachten sein wird, in jeder Beziehung als gesichert gelten,

---

[1]) X. IV 2. 5 (i. f.) = Coll. Berol. Nr. 123.

[2]) X. IV 17. 2 = Coll. Berol. Nr. 44.

[3]) Soweit ich sehe, könnte, wenn nicht etwa eine Korruptel vorliegt (vgl. die folg. Anm.), mit diesem Incipit nur X. I 17. 2 gemeint sein. Vgl. Coll. Berol. Nr. 103, insbesondere was von mir a. a. O. S. 394 zur vermutlichen Unvollständigkeit der uns überlieferten Fassung dieser Dekretale ausgeführt worden ist.

[4]) Auf die erheblich zahlreicheren Extravagantenzitate möchte ich mich nur mit Vorbehalt berufen. Da die Dekretale 'Ad presentiam nostram', soweit wir sie kennen (vgl. die vor. Anm.), schwerlich unmittelbar als Belegstelle in Frage kommt, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein nachträglich (von Simon selbst oder von einem anderen, spätestens aber im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts) durch Darüberschreiben nachgetragenes Zitat der Dekretale 'Accessit ad presentiam nostram' (vgl. oben Anm. 1) mißverstanden und das Incipit in zwei Teile, von denen jeder für sich wieder Dekretalenanfänge abgibt, geteilt wurde. Den tatsächlichen Vorgang kann sich jeder selber bildlich rekonstruieren. Dafür, daß er wirklich stattgefunden hat, spricht die Duplikation 'I' (= In), 'in' und der Umstand, daß der erste Teil des Zusatzes vor, der zweite hinter dem ursprünglichen, mit der Summa übereinstimmenden Zitat zu stehen gekommen ist. Als Gegengrund läßt sich anführen, daß 'et' hinter 'Accessit' eingefügt, vielleicht auch, daß 'extra. u.' nicht wiederholt wird. Beides ist jedoch schon deswegen nicht durchschlagend, weil 'et' seinen Platz zweckmäßigerweise hinter 'Cum inter I.' hätte einnehmen müssen und weil 'c.' vor 'Ad presentiam nostram' fehlt.

so erwächst uns nunmehr die Aufgabe, zu untersuchen, in welchem Verhältnis die Glossen zu den ihnen entsprechenden Abschnitten der Summa stehen. Die mit dieser Fragestellung verknüpften Probleme werden sich dem Leser bei der Prüfung der einzelnen mitgeteilten Texte des öfteren aufgedrängt haben. Es kann auch hier, wie ich glaube, bereits jetzt die Antwort zugunsten der Priorität der Glossen nicht mehr berechtigtem Zweifel unterliegen. Man wird vielleicht geneigt sein, zu entgegnen, daß ebensogut mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß Simon von Bisignano bei der Abfassung der Glossen seine Summa als Vorlage benutzt hat. Dem steht aber nicht nur der Umstand entgegen, daß in einigen der analysierten Stellen das umgekehrte zeitliche Entstehungsverhältnis ohne weiteres aus der Tatsache erhellt, daß Dekretalen zwar in der Summa, nicht aber am gleichen Ort in der Glosse zitiert und wie sie verwendet werden. Es läßt sich vielmehr, um zunächst die in erheblichem Umfange auf Sammeln eingestellte Tätigkeit zu kennzeichnen, nachweisen, daß die Summisten Arbeiten ihrer Vorgänger, die ihnen nur als Glossen vorgelegen haben können, entweder wörtlich übernehmen oder verarbeiten. Und darüber hinaus kann sogar die Einwirkung eigener Glossen in lebendigster Weise unmittelbar an den Stellen zur Anschauung gebracht werden, wo die Summa ihrer eigenen Artform gerecht zu werden und eine umfangreichere zusammenfassende Darstellung zu entwickeln versucht. Mit der Aufgabe, die der Forschung hierdurch erwächst, und allen damit zusammenhängenden Fragen betreten wir ein neues Untersuchungsgebiet, das die ganze Arbeitsweise bei der Zusammenstellung der Summen aufzuhellen geeignet und, wie mir scheint, für die juristische Literatur des 12. Jahrhunderts von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das aufgerollte Problem soll demnächst in einer besonderen Untersuchung in Angriff genommen werden.

Nachtrag: Zu S. 333, 339. Auf Grund einer freundlichen Mitteilung des Herrn Stadtbibliothekars Dr. O. Keutenich kann ich nachträglich feststellen, daß der fragliche Satz auch im Cod. Trev. 922 (fol. 50 vo) fehlt.

V.

Kirchenrechtliches in den Actus Silvestri.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm Levison**
in Bonn a./Rh.

Kirchenrechtliche Fragen haben ihren Widerhall mehr als einmal auch in der Heiligenlegende gefunden, ja haben diese bisweilen geradezu ins Leben gerufen. Es sei nur erinnert an das Verhältnis von St. Gallen zu dem Diözesanbischof und an die Darstellung dieser Beziehungen in den Vitae s. Galli, den Lebensbeschreibungen des Klosterheiligen.[1] Das Streben der Bischöfe von Le Mans, die Klöster ihres Sprengels als bischöfliche Eigenklöster zu erweisen, und deren Gegenbemühen, als Königsklöster zu erscheinen und ihre Unabhängigkeit zu wahren, hat bekanntlich nicht nur zu Urkundenfälschungen geführt, sondern auch auf dem Gebiet der Geschichtschreibung und des Heiligenlebens seinen Niederschlag gefunden.[2] Aber auch Legenden, bei deren Entstehen kirchenrechtliche Tagesfragen kaum einen Einfluß geübt hatten, haben für Erörterungen dieser Art Dienste geleistet; eines der anschaulichsten Beispiele bietet der im 12. Jahrhundert erfundene Papst Cyriacus der Elftausend-Jungfrauen-Legende, dessen angebliche Geschichte seit den Tagen Bonifaz' VIII. als Präzedenzfall für die Frage dienen mußte, ob ein Papst seinem Amte entsagen könne.[3]

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen von B. Krusch in der Einleitung seiner Ausgabe der Vitae Galli, M. G. Scriptores rerum Merovingicarum IV 230—240.

[2]) Ich verweise nur auf die Vita Carileffi (ed. Krusch, ebd. III 386 ff.) und Lonoghylii (ed. Levison, ebd. VII 429 ff.).

[3]) Vgl. Döllinger, Die Papst-Fabeln des Mittelalters, 2. Aufl. herausgegeben von J. Friedrich, Stuttgart 1890, S. 56 f.

Hier soll auf eine ältere Legende hingewiesen werden, in der nicht nur kirchenrechtliche Dinge eine gewisse Rolle spielen, sondern die auch mittelbar und unmittelbar den Quellen des abendländischen Kirchenrechts noch nach Jahrhunderten Stoff dargeboten hat, die Actus Silvestri. Der fabelreiche Heiligenroman, der sich mit Papst Silvester (314—335) beschäftigt, und der die Anschauung des Mittelalters namentlich von der Bekehrung Konstantins des Großen im Widerspruch zu dem wirklichen Verlauf lange beherrscht hat, ist öfter Gegenstand der Forschung gewesen; ich nenne nur die Namen von Döllinger[1]), Louis Duchesne[2]) und Fr. J. Doelger[3]). In der dem Kardinal Franz Ehrle, dem verdienten langjährigen Leiter der Vatikanischen Bibliothek, gewidmeten Festschrift bin ich selbst kürzlich der Entwicklung dieser im Mittelalter ungewöhnlich verbreiteten Legende nachgegangen[4]) und habe es versucht, einen vorläufigen Pfad zu bahnen durch das Dickicht einer ungemein reichen Überlieferung in lateinischer, griechischer, syrischer und armenischer Sprache und in den Volkssprachen des Abendlandes, ein Dickicht, von dessen Vielgestaltigkeit nur der Einblick in eine größere Zahl von Handschriften eine Vorstellung verschaffen konnte.[5]) Es ergab sich, daß zwei lateinische Bearbeitungen

---

[1]) A. a. O. S. 61 ff.

[2]) Le Liber Pontificalis I (1886) S. CIX ff. (vgl. S. 530 f. und II 562).

[3]) Die Taufe Konstantins und ihre Probleme (XIX. Supplementheft der Römischen Quartalschrift: Konstantin der Große und seine Zeit, Freiburg i. Br. 1913, S. 394 ff.).

[4]) Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende, in den Miscellanea Francesco Ehrle II (= Studi e testi 38), Rom 1924, S. 159 bis 247. Ein paar Druckversehen habe ich berichtigt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 46, 1925, S. 228. Ich bezeichne die Arbeit fortan als „Misc."

[5]) Zu den von mir früher benutzten Handschriften kann ich jetzt noch eine des Britischen Museums in London nachtragen, Egerton 2889. fol. 81—99v. Die in Beneventanischer Schrift der Art von Bari und Dalmatien am Ende des 11. Jahrhunderts geschriebene Handschrift (vgl. E. A. Loew, The Beneventan script, Oxford 1914, S. 151, 340) hat im Anfang des 17. dem Kardinal Federico Borromeo († 1631) gehört, dem Erzbischof von Mailand und Gründer der Ambrosianischen Bibliothek (fol. 1: „Liber iste est Monasterii Case Nove, D. Cardinalis Borromei

an der Spitze stehen, die in Rom in der Zeit der Monophysitenkämpfe bald nach der Mitte des 5. Jahrhunderts verfaßt sind und den Einfluß der Schriften Arnobius des Jüngeren zeigen. Die beiden einzigen Drucke älterer lateinischer Texte, der Brüsseler von 1478 und der fast gleichzeitige (1910 wiederholte) Mailänder Druck des Mombritius, geben von der ursprünglichen Gestalt nur eine ganz ungenügende Anschauung, indem darin nach Ausweis der Handschriften ältere, stark abweichende Fassungen zusammengeflossen sind.[1]) Hier ist nun nicht der Ort, die Ergebnisse dieser Untersuchung über die Actus Silvestri im einzelnen zu wiederholen oder auch nur eingehender darzulegen; aber es verlohnt sich vielleicht, unter dem angedeuteten Gesichtspunkt des Kirchenrechts auch an dieser Stelle in Kürze die Aufmerksamkeit auf sie hinzulenken.

Zweimal haben die Actus schon früh bei der Abfassung unechter kirchenrechtlicher Quellen Anregung und Bausteine geliefert. Etwa ein Menschenalter nach ihrer Entstehung, in den ersten Jahren nach 500, haben sie bei zweien der sogenannten Symmachischen Fälschungen in bescheidenem Umfang eine solche Verwendung gefunden, in den Gesta Liberii und dem Constitutum Silvestri.[2])

1612") und befand sich zuletzt, ehe das Museum sie 1910 erwarb (vgl. Catalogue of additions to the manuscripts in the British Museum in the years 1906—1910, London 1912, S. 274 ff.), im Besitz des Münchener Antiquariats Ludwig Rosenthal (s. dessen Kataloge 111, 120 Nr. 2 und zuletzt 130, Dezember 1909, Nr. 152 mit Schriftprobe bei Nr. 154). An der Spitze stehen die beiden Prologe in der Folge „Hystoriographus noster Eusebius" (vgl. Misc. 177) und „Sanctus Eusebius" (ebd. 179), am Schlusse der kurze Auszug aus dem Liber Pontificalis (ebd. 214 f.) und die Gründungsgeschichte von Konstantinopel (ebd. 174), und der Text ist nicht nur dadurch in Unordnung gekommen, daß ein Blatt der Vorlage an eine frühere Stelle geraten war, sondern bietet auch ein weiteres Beispiel der Mischung verschiedener Fassungen (ebd. 215, 222 ff.); anfangs gehört er zu Bl (ebd. 192) und berührt sich in einigen Lesarten auch mit Paris Duchesne 85 (ebd. 193), aber der weit größere Teil und die Anordnung der Erzählungen entspricht Al (ebd. 170 f.), ohne auch hier von Interpolationen aus Bl ganz frei zu sein, und der Text ist überdies im einzelnen recht willkürlich gestaltet.

[1]) Vgl. Misc. 169, 223. [2]) Ebd. 181 f.

Ein Vierteljahrtausend später, nach der Mitte des 8. Jahrhunderts, haben sie dann den ganzen pseudogeschichtlichen Hintergrund für eine der berühmtesten Fälschungen aller Zeiten hergegeben, das Constitutum Constantini oder, wie man es bei uns meist nennt, die Konstantinische Schenkung; der erzählende Teil der angeblichen Kaiserurkunde ist großenteils mehr oder weniger wörtlich den Actus entnommen, die dem Fälscher so den Vorwand und die Vorgeschichte seiner Erfindung geliefert haben.[1]) Auf dem Umweg über diese Fälschungen hat die Silvesterlegende weitergewirkt, zumal die Konstantinische Schenkung bekanntlich bei Pseudo-Isidor Aufnahme fand und durch ihn seit dem 11. Jahrhundert in andere kanonistische Sammlungen gelangte wie die von Anselm, Deusdedit, Ivo und Gratian und mit ihnen an Verbreitung und Einfluß gewann.[2])

Aber die Beziehungen der Actus Silvestri zum Kirchenrecht sind nicht nur mittelbare, sondern der Roman hat auch selbst kirchenrechtliche Stoffe in sich aufgenommen und an andere weitergegeben. Der Verfasser zeigt überhaupt mehrfach Bekanntschaft mit dem Rechtsleben und den Rechtsformen seiner Zeit. Da erinnern die Akklamationen, die das Volk auf die Rede Konstantins in der „basilica Ulpia" folgen läßt[3]), ganz an die Art der Senats- und Konzilsprotokolle des 5. Jahrhunderts wie z. B. die Gesta senatus von 438 an der Spitze des Codex Theodosianus; auch in den Actus Silvestri wird nicht versäumt, bei jedem Zuruf die Zahl der Wiederholungen zu vermerken: „Dictum est tricies" usw. Als bei der Disputation Silvesters mit den

---

[1]) Ebd. 165, 239 ff.

[2]) Ich erwähne nur die neueren Arbeiten von A. Schönegger, Die kirchenpolitische Bedeutung des „Constitutum Constantini" im früheren Mittelalter bis zum Decretum Gratiani (Zeitschrift für katholische Theologie 42, 1918, S. 327—371 und 541—590); Sägmüller, Die Konstantinische Schenkung im Investiturstreit (Theologische Quartalschrift 84, 1902, S. 89—110); R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz 6/8), Stuttgart 1903, an den S. 527 verzeichneten Stellen. Man darf wohl bald eine zusammenfassende Geschichte der Konstantinischen Schenkung im Mittelalter von einem jüngeren Forscher erwarten.

[3]) Misc. 172 mit Anm. 1.

Juden der letzte von ihnen, der Zauberer Zambri, durch die Macht seines geheimnisvollen Gotteswortes einen wilden Stier getötet hat und die Zwölf geloben, Christen zu werden, wenn der Papst das Tier wieder zu beleben vermag, da wird bei den Erklärungen der Juden der Zusatz nicht vergessen: „quorum professiones gestis tenentur adscriptae“[1]); der Verfasser denkt sich also über das Religionsgespräch eine amtliche Aufzeichnung ähnlich einem Synodalprotokoll niedergeschrieben. Als ein Drache Rom mit seinem Gifthauch verpestet, da gewinnt Silvester auch den Rest der Heiden, indem er unerschrocken zu dem Untier hinabsteigt und es bis zum jüngsten Gericht einschließt; Konstantin verkündet darauf eine wortreiche „lex“, die zur Verehrung des wahren Gottes auffordert. Die ordnungsgemäße Bekanntmachung, der öffentliche Anschlag des Gesetzes wird ausdrücklich hervorgehoben: „Constantinus autem imperator hanc legem proponi iussit per omnes amplissimas civitates“; an die Spitze wird die Überschrift gesetzt: „Titulus Constantini augusti“, an den Schluß der Tag der Bekanntmachung: „Proposita VIII. Kal. Augustas Constantino augusto V. et Crispo caesare consulibus“.[2])

Kirchenrechtliches findet sich besonders in dem ersten Teil der Actus, wo Silvesters Jugend und sein Pontifikat bis zur Christenverfolgung Konstantins erzählt und sein Wirken als das eines idealen Bischofs geschildert wird. Wenn gerade in Rom seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Zerlegung der kirchlichen Einkünfte in vier Teile nachweisbar ist[3]), so hat nach der Legende auch Silvester eine solche Viertelung vorgenommen[4]); Geschenke Reicher weist er in vier Teilen dem Archidiakon zu, damit

[1]) Bei den Einzelerklärungen heißt es vorher: „Seleon dixit: Quantumcumque promissio nostra gestis teneatur adscripta“ usw.

[2]) Misc. 174, vgl. 188. Zum „proponere“ vgl. z. B. Otto Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311—476 n. Chr., Stuttgart 1919, S. 8ff., 79ff.

[3]) Vgl. Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, Berlin 1895, S. 24ff.

[4]) Misc. 185 Anm. 4.

ein Viertel der Herstellung der Titelkirchen und Coemeterien diene, der 2. und 3. Teil den armen Geistlichen und den Armen überhaupt zugute komme, das letzte Viertel den Fremdlingen. In der Legende verzichtet Silvester also auf den in der Wirklichkeit dem Bischof vorbehaltenen Anteil zugunsten der Fremden, die sich sonst mit den Armen in ein Viertel teilen müssen. Fallen der Kirche Erbschaften zu, so bedenkt Silvester zuerst alle Verwandten des Erblassers und läßt die Knechte frei, indem er zugleich aufs peinlichste sämtliche Legate erfüllt. Für die Erteilung der kirchlichen Weihen schafft er die Vorbedingung, daß niemand Lektor werden darf, der nicht durch gutes Lesen oder durch gutes Psallieren das Volk zu erbauen versteht. Weil es dem Klerus verboten ist, sich weltlichen Geschäften und dem Kriegsdienst zu widmen, führt Silvester nach der zweiten Fassung der Actus für die Geistlichkeit die Benennung der Wochentage als „feriae" ein.[1]) Auf dem Gebiet der Fastendisziplin werden von ihm Mittwoch, Freitag und Samstag als Fasttage bestimmt, der Donnerstag als Feiertag neben den Sonntag gestellt, und er verteidigt den römischen Brauch, am Sabbat zu fasten, gegen die Griechen, wie bereits Doelger bemerkt hat, mit ganz ähnlichen Gründen, wie Innocenz I. sie 416 in seiner Dekretale an Decentius von Gubbio gegeben hat.[2]) Gegenüber den Beweisen Silvesters geben die Griechen ihre Einwände gegen das Sabbatfasten und die Feier des Donnerstags mit der Anerkennung auf, daß die Tradition des römischen Stuhles auf den Apostel Petrus zurückgehe: „Vere apostolica sedes haec a Petro didicit, quod nulla possit ratione convinci".[3])

Handelt es sich in dem ersten Abschnitt der Actus um Dinge, bei denen teilweise kirchliche Sitte erst allmählich zum Rechte geworden ist, so berührt unmittelbarer das Gebiet eigentlichen Rechtes und zwar Staatskirchenrechtes der zweite Teil, die Geschichte von Konstantins Aussatz, Heilung und Bekehrung. Zum Dank läßt der Verfasser den Kaiser eine Woche lang täglich ein Gesetz geben. Ich setze den kurzen Abschnitt mit seinem Wortlaut hierher:

---

[1]) Vgl. Misc. 168. [2]) Ebd. 172, 185f. [3]) Ebd. 182

„Indutus vestibus candidis, prima die baptismatis sui hanc legem dedit, Christum deum esse verum, qui se mundasset a leprae periculo, et hunc debere libere coli ab omni orbe Romano.

Secunda die dedit legem, ut qui Christum blasphemasse probatus fuerit, puniretur.

Tertia die promulgavit hanc legem, ut qui christiano fecisset iniuriam, omnium bonorum suorum mediam facultatem amitteret.

Quarta die privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant sicut omnes iudices regem.

Quinta die: in quocumque loco fuerit fabricata ecclesia, consecrationis suae hanc virtutem obtineat, ut quicumque reus ad eam confugerit, iudicis periculo qui in praesenti fuerit defensetur.

Sexta die: nulli intra muros cuiuscumque civitatis dari licentiam ecclesiam construendi nisi ex consensu praesentis episcopi, quem sedis apostolicae probasset antistes.

Septima die: omnium possessionum regalium decimas manu iudiciaria exigi ad aedificationem ecclesiarum."

Als die Senatoren dem neuen Glauben nicht beitreten, wendet sich Konstantin in der „basilica Ulpia" mit einer Rede an „senatum ac populum Romanum" und erklärt darin:

„Patere volumus christianis ecclesias, ita ut privilegia, quae sacerdotes templorum habuisse noscuntur, antistites christianae legis adsumant".

Dagegen lehnt er es ab, wie das Volk es verlangt, die heidnischen Tempel zu schließen und die Priester und Opferer aus Rom zu verjagen; in einer zweiten Rede wendet er sich ausdrücklich gegen Glaubenszwang und stellt den Übertritt zum Christentum dem freien Entschlusse anheim:

„Erat enim omnibus gaudium, quoniam lex talis processerat, quae nullum ad culturam impelleret, nullum a cultura repelleret Christi".

Es ist kaum notwendig, an das erfundene Staatskirchenrecht der Actus Silvestri im einzelnen den Maßstab der Wirk-

lichkeit anzulegen. Von dem Standpunkt der Glaubens- und Kultusfreiheit war die Zeit des Verfassers schon wesentlich abgekommen; unter Konstantin war sie in der Tat im großen und ganzen in Geltung gewesen, wofür nur das Religionsedikt von Mailand als Beleg angeführt sei[1]), und die Ausdehnung der Privilegien heidnischer Priester auf die christlichen Geistlichen entsprach als Folge davon ebenfalls der wirklichen Kirchenpolitik des Kaisers. Für das kirchliche Asylrecht (oben 5) konnte der Verfasser an dessen Gestaltung im 5. Jahrhundert anknüpfen.[2]) Gotteslästerung (2) ist erst durch Justinian mit staatlicher Strafe bedroht worden[3]), und die Verleihung der Zehnten von den kaiserlichen Domänen für den Kirchenbau (7) ist desgleichen erfunden. Die Bestimmung, daß für die Errichtung städtischer Kirchen die Erlaubnis des Diözesanbischofs nötig sei (6), fand einen Anhalt an dem vierten Kanon des Konzils von Chalkedon (451)[4]), der dem Verfasser als Zeitgenossen vorgeschwebt haben mag, und wenn in diesem Zusammenhang die Bestätigung des Bischofs durch den Papst besonders hervorgehoben wird („quem sedis apostolicae probasset antistes"), so darf man vielleicht nicht nur an die sich darin aussprechende Abhängigkeit der Bischöfe Mittel- und Unteritaliens von dem Papst als ihrem Metropoliten erinnern, sondern auch an die besondere, von Gelasius I. eingeschärfte Vorschrift, „daß die Bischöfe keine neu erbaute Kirche weihen dürfen, ohne daß in Rom vorher um einen Weiheauftrag nachgesucht worden sei".[5]) Vollends tritt die für die gesamten Actus bezeichnende

[1]) Auf die Streitfragen, die sich an das Edikt knüpfen, braucht hier nicht eingegangen zu werden.

[2]) Vgl. Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 461 f. und die ältere Literatur bei R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz 32/33), Stuttgart 1906, S. 5 ff.; ferner F. Martroye, L'asile et la législation impériale du IV[e] au VI[e] siècle (Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France 75, 1918, S. 159—246).

[3]) Mommsen a. a. O. S. 598.

[4]) Vgl. Stutz a. a. O. S. 59 Anm. 85. [5]) Ebd. S. 56.

Verherrlichung der römischen Kirche[1]) in dem Privileg des vierten Tages hervor, das dem Papst eine Stellung als Haupt der Geistlichkeit zugesteht, wie der Kaiser sie gegenüber seinen Beamten inne hat („rex“ ist nach dem ja auch sonst nicht seltenen Sprachgebrauch der Actus der Kaiser); es ist eine Anerkennung des päpstlichen Primats im vollsten Umfange, wenn auch kraft kaiserlicher Verleihung — unwillkürlich denkt man an das bekannte Gesetz Valentinians III. zugunsten des römischen Bischofs von 445.

Diese in ihrer Allgemeinheit für kirchliche Herrschaftsansprüche des Papsttums recht brauchbaren Worte sind es denn auch besonders gewesen, die auch späteren Zeiten die Actus als Quelle des Kirchenrechts verwertbar erscheinen ließen.[2]) Ratramn von Corbie[3]) und Leo IX.[4]) oder, wenn Michel recht gesehen hat[5]), in seinem Namen Kardinal Humbert haben sie gegen die Griechen geltend gemacht, Bonizo von Sutri sie in seinem Decretum (IV, 94) angeführt, wo er auch anderes den Actus entnahm.[6]) Wörtlich ist diese Stelle über das Privileg des römischen Bischofs aus „gestis beati Silvestri“ sodann Teilen der Konstantinischen Schenkung vorangestellt worden[7]), die, im Sinne des Fälschers wohl mit Recht[8]), mit diesem Privileg identifiziert wurde; in dieser Verbindung fand sie Aufnahme

---

[1]) Vgl. Misc. 182. [2]) Vgl. ebd. 167.

[3]) Contra Graecorum opposita IV 8 (Migne, Patrologia Latina 121, 336f.).

[4]) Leo IX. an Michael von Konstantinopel und Leo von Achrida c. 10 (Corn. Will, Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant, Leipzig und Marburg 1861, S. 70; Jaffé, Reg. I² Nr. 4302).

[5]) Anton Michel, Humbert und Kerullarios I (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 21), Paderborn 1924, S. 44ff., 66ff.

[6]) A. Mai, Nova patrum bibliotheca VII (1854) 3 S. 39. Von Bonizo ist Romuald von Salerno in seiner Chronik abhängig (Muratori, Rerum Italicarum scriptores VII 79).

[7]) Über die verlorene Sammlung, wo dies geschah, vgl. Th. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche, Innsbruck 1883, S. 66ff.; E. Perels, Die Briefe Papst Nikolaus' I. (Neues Archiv 39, 1914, S. 78ff.).

[8]) Vgl. Misc. 239.

in die kanonistischen Sammlungen von Anselm von Lucca (IV, 33)[1]) und Deusdedit (IV, 1)[2]), um weiter zu wandern in die sogenannte Sammlung von Saragossa (II, 72)[3]), unter die Paleae Gratians[4]), zu Albinus (X, 33) und Cencius (c. 80)[5]) und in das Briefbuch des Thomas von Gaeta (c. 36).[6]) Eine Erzählung der Actus zur Geschichte der priesterlichen Gewandung, über den Gebrauch von Kolobien unter Silvester und seinen nächsten Nachfolgern und ihre Ersetzung durch Dalmatiken[7]), hat gleichfalls Bonizo in seinem Decretum (III, 54) angeführt[8]), und den genaueren Wortlaut der Stelle haben wiederum Anselm (VI, 174)[9]) und Deusdedit (II, 154)[10]) „ex gestis sancti Silvestri" oder von deren angeblichem Verfasser Eusebius[11]) in ihre Kanonessammlungen übernommen. In Fragen kirchlicher Sitte haben die Actus auch sonst Belege hergegeben, so vor allem zur Rechtfertigung des Sabbatfastens.[12]) Im Bilderstreit des 8. und 9. Jahrhunderts finden Hadrian I. und in

---

[1]) Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum rec. Frid. Thaner I, Innsbruck 1906, S. 206.

[2]) Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit herausgegeben von Victor Wolf von Glanvell I, Paderborn 1905, S. 397.

[3]) Angeführt als (Collectio) Caes(araugustana) ebd. Anm. 8. Über die Sammlung vgl. zuletzt Paul Fournier, La collection canonique dite „Caesaraugustana" (Nouvelle revue historique de droit français et étranger 45, 1921, S. 53—79); über die Abhängigkeit von Anselm und Deusdedit ebd. S. 61 ff.

[4]) Decretum I 96, 13. 14 (ed. Friedberg I 342).

[5]) Liber censuum ed. Fabre und Duchesne II 93. I 366.

[6]) Vgl. P. Kehr, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken VIII, 1905, S. 28 f., 75. Unabhängig von dieser Reihe ist Lambert von St. Omer, der in seinem Liber floridus c. 220 die „leges constitutae a Constantino augusto post baptismum, cum esset in albis", auf die Konstantinische Schenkung folgen läßt; s. L. Delisle, Notice sur les manuscrits du Liber Floridus (Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale 38, 2, 1906, S. 690).

[7]) Vgl. Misc. 172. [8]) Mai a. a. O. S. 27.

[9]) Thaner a. a. O. II, 1915, S. 348.

[10]) Wolf von Glanvell a. a. O. S. 265 f. [11]) Vgl. Misc. 176 ff.

[12]) Ebd. 168 Anm. 1. Für andere Fragen der Fastendisziplin führt Erzbischof Heriveus von Reims (900—922) die Actus neben anderen Legenden, Konzilienkanones u. a. an in seinem Schreiben an Witto von Rouen c. 2 (Migne, Patrol. Lat. 132, 663 f.).

geringerem Umfang die Verfasser der Libri Carolini und Agobard von Lyon darin Stoff zur Erörterung[1]); die Pariser Synode von 825, die sich mit der Bilderfrage beschäftigt, führt ähnlich Hadrian größere Teile daraus wörtlich an[2]), und dieser Papst hat den Actus auch den Hinweis auf die Anwesenheit der Kaiserin Helena bei Silvesters Disputation mit den Juden entnommen, um gegenüber Karl dem Großen die Teilnahme einer Frau, der Kaiserin Irene, an Konzilsverhandlungen zu rechtfertigen.[3]) Jene angebliche Bestimmung Konstantins über das Asylrecht verwertet Alcvin in einer Reihe mit kirchlichen Kanones und der Lex Romana Wisigothorum.[4])

Von anderem sehe ich ab. Aber auch so darf der auf die Geschichtsauffassung des Mittelalters so einflußreiche Heiligenroman des 5. Jahrhunderts wohl auch einmal unter dem Gesichtspunkt des Kirchenrechts Beachtung finden.

---

[1]) Vgl. Misc. 165, 167, 212, 241.

[2]) M.G. Concilia II 485, 536f.; vgl. Misc. 213.

[3]) M.G. Epist. V 39.

[4]) Ebd. IV 396; vgl. 399.

Nachtrag zu S. 504 Anm. 2:

Erst bei der Revision der Druckbogen kann ich auf das Erscheinen des Buches von Gerhard Laehr hinweisen, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Historische Studien, herausgegeben von E. Ebering 166), Berlin 1926.

Miszellen.

[**Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz.**][1]) Die Gründung der Abtei Reichenau (724) bietet in mehrfacher Hinsicht Züge, die es zwar nicht erweisen, gleichwohl wahrscheinlich machen, daß dabei politische Ziele Karl Martells entscheidend mitgespielt haben. Derselbe Staatsmann, der im Westen unbedenklich das Kirchengut säkularisierte, öffnet hier freigebig seine Hand und stattet den Chorbischof Pirmin mit umfangreichen Zuwendungen aus Fiskalgut aus. Erinnert dies stark an Karls friesische Pläne, deretwegen er die Willibrordkirche zu Utrecht in ähnlicher Weise dotiert hat, so überrascht nicht weniger die Wahl des Ortes. Sie sieht durchaus nicht danach aus, als sei es Pirmin und seinen peregrini monachi in erster Linie um die Christianisierung heidnischer Alamannen zu tun gewesen. Deren gab es damals in Oberschwaben, auf der Alb, an Donau und Neckar sicher noch die Menge, und eine Gründung im Herzen Schwabens hätte in der Tat alle Möglichkeiten einer breiten Wirksamkeit geboten. Statt dessen fällt die Wahl Karls und seines Schützlings Pirmin auf die stille Insel im Untersee. Warum entsandte Karl den Mann seines Vertrauens ausgerechnet auf das ungefähr südlichste Krongut des rechtsrheinischen Alamannien; warum vor allem so dicht vor die Tore des Bischofsitzes Konstanz? Was sollte — man gestatte mir das Schlagwort — Perminius ante portas?

I.

Bei dieser Frage wendet sich der Blick von selbst auf das anfängliche Verhältnis des Klosters zum Konstanzer Bischof. Es ist bemerkenswert, wie die Reichenauer Nachrichten über die Klostergründung den damaligen Bischof Audoin in Unsichtbarkeit halten. Übergeht ihn doch schon die älteste Quelle, die wir noch besitzen, das Verbrüderungsbuch der Mönche, mit Stillschweigen. Allem Anscheine nach walteten zwischen Audoin und den ersten Äbten keinerlei Beziehungen freundschaftlicher Art.

Diese Feststellung hat aber ihre besondere Betontheit, soferne man nur die damalige politische Lage nicht außer acht läßt. Die ersten Jahrzehnte des achten Jahrhunderts sind kampferfüllt; dem nach

[1]) Die nachfolgenden Ausführungen geben — mit einigen Änderungen — einen Vortrag wieder, den ich am 4. Juni 1925 bei der Zwölfhundertjahrfeier der Klostergründung auf der Reichenau gehalten habe.

der Krone trachtenden arnulfingischen Hausmeiergeschlecht stehen die Stammesherzöge in Abwehr gegenüber, und selbst in Ruhepausen ist die Luft mit politischer Hochspannung geladen. Eine vielbesprochene Stelle aus Erchanbert [1]) veranschaulicht die Zuspitzung der Gegensätze. Sie ist hier dadurch von besonderem Interesse, daß sie den Standpunkt des mächtigen Alamannenherzogs Gotfrid wiedergibt. Die Hausmeier beanspruchten Vasallendienst; die Herzöge (voran Gotfrid) weigerten ihn, weil sie sich dem merowingischen Königshause dienstschuldig fühlten. Wie wenig freilich Karl Martell um den herzoglichen Standpunkt sich kümmerte, zeigt gerade der Schutzbrief für Pirmin und Reichenau (724), den Brandi aus Fälschungen herausgeschält hat. Denn der Hausmeier befiehlt darin nicht nur dem Grafen Bertoald, sondern auch Gotfrids Sohn, Herzog Lantfrid I., ganz wie ein Herr seinen Vasallen, den Wanderbischof Perminius zur erwähnten Insel zu führen und ihm Land und Leute einzuwältigen. Herzog und Graf werden als Missi [2]) Karls delegiert, und die Urkunde ist in ihren Anweisungen von einer Bestimmtheit, die Zweifel oder Ausflüchte ausschloß. Rechnete Karl mit Widerständen, wie die Klostergründung allein sie freilich kaum gerechtfertigt hätte?

In Anbetracht der politischen Lage wäre es nicht verwunderlich, wenn das Stillschweigen der Klostergeschichte über Audoin mit der Absicht Karls zusammenhinge, den Konstanzer Bischofsitz in seine Hand zu bekommen. Keine Frage: für die Aussichten der Arnulfinger war es ganz und gar nicht gleichgültig, wie die alamannischen Bischöfe sich im kommenden Kampf zwischen Hausmeier und Herzögen stellen würden. Und das hing wiederum davon ab, welche von beiden Parteien die Bistümer besetzte.

Das wohl zuvor schon tatsächlich gehandhabte Ernennungsrecht des Königs für erledigte Sitze hat Chlotar II. 614 in aller Form verkündet. Indessen: in den oberdeutschen Provinzen übten dieses Ernennungsrecht bis ins achte Jahrhundert hinein die Herzöge aus, obwohl die Zuständigkeit des Königs im bayrischen Volksrechte durchaus festgehalten wurde. Gerade in Bayern ist es Herzog Theodo, welcher nach Arbeos Bericht Bischof Haimhramm von Regensburg ernennt. Und auch das mit Theodo vereinbarte päpstliche Dekret von 716 kennt nur ein herzogliches, kein königliches Mitspracherecht. Noch unter Herzog Grimvald steht — wie die Niederlassung Corbinians in Freising des Näheren erweist — die Kirchenhoheit beim Herzog und jedenfalls nicht beim Hausmeier. Für Alamannien steht uns neben dem Gewichte der geschichtlichen Analogie das Zeugnis

---

[1]) Pertz, MG. Ann. II p. 328. Vgl. hierzu und zum Folgenden meine Besprechung von B. Kruschs Lex Baiuvariorum in der Germ. Abt. von Bd. XLV d. Ztschr., S. 434 ff.

[2]) So die bessere Lesart (statt Ministri), die Brandi seiner neuen Würdigung der Gründungsurkunde in der Festschrift „Die Kultur der Abtei Reichenau" I S. 18 zugrunde legt.

der Gallusvita zu Gebote: Herzog Gunzo bietet um 613 und nochmals 615 den erledigten Konstanzer Stuhl dem hl. Gallus an.

Nach diesen klaren Zeugnissen ist m. E. kein Zweifel möglich. daß auch Bischof Audoin von Konstanz (dessen Amtsbeginn man auf 708 setzt) durch den fast unabhängig waltenden Herzog Gotfrid eingesetzt worden war, nicht durch Pippin von Heristall. Und folglich war Audoin Vertrauensmann der Alaholfinger und den Arnulfingern verdächtig, woraus sich das sprechende Bild ergibt, daß 724 auf der Konstanzer Cathedra ein herzoglich gesinnter Bischof, im benachbarten Inselkloster aber ein fränkisch gesinnter Chorbischof saß.[1])

Durch diese Feststellung treten nun aber die geschichtlichen Ereignisse der Folgezeit in eine neue Beleuchtung. Zunächst läßt sich für Pirmin alles aufs schönste an — doch schon nach drei Jahren hat seine Herrlichkeit auf Reichenau ein Ende. Von Lantfrids Bruder Theotbald vertrieben muß er westwärts, ins Elsaß flüchten, wo die Gründung Murbachs (727) von seinem Wirken zeugt. Aber auch sein Nachfolger auf der Insel, Abt Heddo, angeblich der Enkel des Elsaßherzogs Ethiko, bleibt nicht lange ungeschoren. Auch ihn verbannt der Reichenauer Überlieferung zufolge Theotbald 732, ohne freilich seine Rückführung und Wiedereinsetzung durch Karl verhindern zu können. Zwei Jahre zuvor (730) liegt der große Aufstand Herzog Lantfrids, dessen kriegerischem Austrag der Tod des Herzogs zuvorgekommen zu sein scheint.

Der Reichenauer Handel nimmt sich demnach wie der Auftakt zu den Feindseligkeiten aus, welche die Jahre 727—732 durchziehen. Gewiß war er nicht die einzige Belastungsprobe alaholfingischer Gefühle; wurde doch auch der klosterfreundliche Lantfrid zum Aufruhr getrieben. Aber zumindest war er eine derselben. Und wenn das Verbrüderungsbuch der Mönche auch Theotbald nennt, so scheint es allerdings, als sei der Herd der Beunruhigung nicht das Kloster als solches gewesen — und folglich wird er in einem Punkte außerhalb der Insel zu suchen sein, auf den Pirmin und Heddo es gleichermaßen abgesehen hatten.

Von 732 bis 740 liegt eine Ruhepause; man hört nichts mehr von Karls Erscheinen in Alamannien. Immerhin glimmt die Glut unter der Asche weiter, um im Gefolge der Reichsteilung (741) erneut zu Flammen aufzulodern. In diese äußerlich ereignislosen Jahre nun fällt Heddos Berufung auf den Straßburger Bischofsitz. Der freilich späte Reichenauer Äbtekatalog (saec. XIII.) läßt ihn sieben

[1]) In seinem am 5. Juni 1925 bei der Festtagung auf der Insel Reichenau gehaltenen meisterhaften Vortrage über die urkundliche Überlieferung der Klostergründung hat Brandi dem „Perminius ante portas" die Parallele des Paderborn benachbarten Corvey und ähnlicher Außenposten in Sachsen entgegengehalten. Übersah er, daß die sächsischen Bistümer von Anfang an fränkisch gesinnte Bischöfe hatten, Konstanz nach dem Gesagten aber nicht?

Jahre hindurch das Inselkloster leiten; danach müßte er 734 nach Straßburg gegangen sein. In der Tat findet er sich unter den fünf alamannischen und bayrischen Bischöfen, an welche sich ein Papstbrief (Tangl, Bonifatiusbriefe Nr. 44) wendet, der etwa 737/38 angesetzt wird. Bei der Sprödigkeit der Überlieferung bleibt es mehr als fraglich, ob sein Vorgänger auf dem Straßburger Stuhle zur arnulfingischen Partei gehört hatte. Wie dem aber sei: in jedem Falle bedeutete Heddo auf dem vornehmsten der alamannischen Bischofsitze einen machtvollen Rückhalt der arnulfingischen Partei.[1])

Und alsbald fügt sich ein weiterer Erfolg dem ersten hinzu. Bischof Audoin von Konstanz stirbt 736, und an seiner Stelle erhält Arnfrid, nach Ratpert Mönch und jedenfalls Abt der Reichenau, den erledigten Stuhl. Und von 736 ab sind es durch fast ein halbes Jahrhundert Reichenauer Äbte, die die Konstanzer Cathedra besteigen (Arnfrid 736—46; Sidonius 746—60; Johannes II. 760—82), und jedesmal behält der neue Bischof den Abtstab bei. Dergestalt wird jetzt das Bistum in einer Hand mit der Abtei verwaltet — und die Bischöfe Sidonius und Johannes sind zum Überflusse Männer, deren nahe Beziehungen zum fränkischen Hof aus unverdächtigen Zeugnissen ersichtlich sind.[2])

---

[1]) Der 759 zwischen Bischof Sidonius von Konstanz und Abt Johannes von St. Gallen abgeschlossene Vergleich trägt die Genehmigung Bischof Heddos von Straßburg. Ladewig (Reg. Ep. Const. I p. 7 Nr. 32 vgl. mit p. 14 Nr. 96) denkt — unter Berufung auf eine Äußerung von Hinschius (KirchR. II S. 8 N. 6) zur römischen Synode von 769 — an eine provisorische Ausübung von Metropolitanrechten. In der Tat könnte Straßburg, als die Grenze der Herzogtümer Elsaß und Alamannien nach 741 gefallen war, zeitweise den Primat über die alamannisch-elsässischen Bistümer Konstanz und Basel (auch Augsburg?) erlangt haben.

[2]) Vgl. Reg. Ep. Const. I p. 6 Nr. 30; p. 14 Nr. 96. Die hier gebotene Auffassung vom Verhältnis der Abtei zum Bistum weicht von K. Beyerles Darstellung in der erw. Reichenau-Festschrift am entscheidenden Punkte ab. Ihm geht das Schicksal der Abteien Reichenau und St. Gallen parallel; beide geraten in bischöfliche Abhängigkeit und Personalunion. Wer von uns beiden im Rechte ist, wäre leichter zu entscheiden, wenn feststünde, ob Arnfrid wirklich zuerst Mönch — oder doch wenigstens Abt — der Reichenau war, ehe er Bischof wurde. In der meinem Vortrage vom 4. Juni 1925 folgenden Diskussion machte demgemäß K. Beyerle gegen die von mir vertretene Ansicht, der Konstanzer Stuhl sei von Reichenau her frankonisiert worden, Bedenken geltend. Arnfrid, Sidonius und Johannes würden zwar von Hermann d. L. als Reichenauer Mönche bezeichnet, seien es aber ausweislich des Verbrüderungsbuches kaum gewesen. Der Name des Abtmönches Keba stehe mitten in der Reihe der Brüder, während die Genannten nur in der offenbar nachträglich vorangestellten Abtsreihe sich fänden. — Man wird den im II. Bande der Festschrift „Kultur der Abtei Reichenau" S. 1107 ff. erscheinenden Nachweis, daß die nach Piper von gleicher Hand stammende Abtsreihe erst nachträglich vorangestellt sei, abwarten müssen. Keba starb als Abt plötzlich im Kloster (Brandi, Quell. u. Forsch. II S. 37), seine drei Nachfolger aber als Bischöfe an der Konstanzer Kathedrale. Dies allein könnte ausreichen zur Erklärung, wieso Kebas Name in der Reihe der Mönche wiederkehrt und hier erst nachträglich gestrichen wurde. Aber auch dann, wenn K. Beyerle

Einer Anschauung, wie sie hier vertreten ist, müssen aus der Stellung der Herzöge zum Inselkloster notwendig Bedenken erwachsen. Kein Zweifel: Lantfrid hat nicht nur 724 Karls Befehl ausgeführt, sondern zur Abtei auch eine ausgesprochen wohlwollende Haltung eingenommen. Denn das Verbrüderungsbuch der Mönche nennt ihn unter den materiellen Gründern des Klosters. Indessen könnte die zunächst auffällige Tatsache, daß nur Theotbald gegen Pirmin und Heddo einschritt und gleichwohl auch Theotbald Aufnahme in die Gebetsverbrüderung der Mönche fand, sich mit meiner Auffassung recht wohl vereinigen lassen. Vorausgesetzt nämlich, daß bei Gründung der Reichenau die erwähnten politischen Nebenabsichten auf das Bistum Konstanz obwalteten, und daß Pirmin und Heddo als Anwärter auf den Konstanzer Stuhl auftraten und nur als solche die Abwehr des Herzoghauses herausforderten, bliebe die Neutralität Lantfrids ebenso erklärlich wie das wohlwollende Verhältnis beider Herzöge zu den Mönchen. Um dies klarzulegen, ist freilich in doppelter Richtung eine Vorfrage zu beantworten.

II.

Zuvörderst: *war Lantfrid einziger regierender Herzog in Alamannien, oder herrschte auch Theotbald über einen Teil des Stammes?* Gemeinhin denkt man sich wohl Lantfrid als Alleinregenten. Nur diesen Herzognamen tragen zwei Handschriften des alamannischen Volksrechts über ihrem Eingang. Nun habe ich aber an anderer Stelle (vgl. oben S. 513 N. 1) wahrscheinlich gemacht, daß der Lantfrid jener beiden Handschriften der Lex Alamannorum Lantfrid II. ist. Und *für die Zeit von 710—44 ist die Gliederung Alamanniens in Teilherzogtümer kaum zu bezweifeln.* Nicht nur das Merowingerreich selbst unterlag fortgesetzten Teilungen; auch die Stammesherzogtümer bildeten darin das Vorbild des Reiches getreulich ab. In Bayern teilt Theodo das Land unter seine vier Söhne, und die spätere Sprengeleinteilung der vier bayerischen Bistümer (739) scheint sich an die Grenzen dieser vormaligen Teilherzogtümer angeschlossen zu haben, wie das Papstdekret von 716 es verlangte. Daß in Alamannien die Dinge nicht anders lagen, ergibt sich aus keiner geringeren Quelle als dem Volksrechte dieses Stammes. Denn in seinem 35. Titel sieht es die Teilung des Stammesgebietes unter

---

recht behält, bleibt immer noch die Möglichkeit, daß Arnfrid, Sidonius und Johannes fränkische Hofkleriker waren und die Abtei als Kommendataräbte erhielten, um von da aus auch den Konstanzer Stuhl fester in die Hand zu bekommen. — Jedenfalls ist die Stellung beider Abteien zum Bistum eine grundsätzlich verschiedene, und es bleibt noch immer zu fragen (, was übrigens der genannte Forscher auch selbst zugibt), ob die Beugung St. Gallens unter das Bistum durch Sidonius nicht mit unter die Maßnahmen der arnulfingischen Partei gegen den alaholfingischen Anhang gehörte. — Vgl. jetzt die Äußerung K. *Beyerles* in der erw. Festschrift I S. 209 N. 16. Seine im Text der Festschrift niedergelegte Auffassung berührt sich mit jener *Rettbergs*, Kirchengesch. Deutschlands II S. 106 f.

mehrere Herzogssöhne ausdrücklich vor. Da nun aber nach Gotfrids Tod in der Tat mehrere Herzogsnamen begegnen (Lantfrid, Theotbald, in der Genealogie der Kaiserin Hildegard wird auch Huoching als Sohn Gotfrids genannt), so ist der Schluß wohl füglich erlaubt, daß Herzog Gotfrid geradeso wie sein bayrischer Zeitgenosse Theodo seinen Söhnen Teilherzogtümer gab. Wenn aber solche noch bestanden, als Pirmin an den Bodensee kam, so ist es für unsere Frage nicht gleichgültig, wie sich die einzelnen Gebiete verteilten.

Leider ist hier die Überlieferung so spröde, daß ich für meine Auffassung nur Wahrscheinlichkeitswert beanspruchen kann und die Möglichkeit zugeben muß, daß die Dinge vielleicht doch anders lagen. Ich gehe davon aus, daß Theotbald seinen bewaffneten Widerstand gegen die Arnulfinger (744/45) innerhalb seines eigenen Erbteils oder doch an dessen Grenze entfacht haben wird. Nun berichten die sog. Lorscher Annalen, die alamannischen und einige spätere zu 745 von Theotbalds Erscheinen im Elsaß. Der zuverlässige Fortsetzer Fredegars aber läßt Pippin den aufrührerischen Herzog bereits 744 aus dem von ihm besetzten Alpengebiete werfen und dem Entfliehenden „das Herzogtum jener Gegend“ abnehmen. Sein Herzogtum konnte somit als das der „Alpes“ bezeichnet werden, und es frägt sich nur, wie diese Angaben zu verstehen sind.

Sicher besteht zwischen Alpes und Elsaß keine Deckung. Es geht nicht an, wie im Anschluß an Bouquet (Rer. Gall. et Franc, Script. II p. 459) Hahn [1]) wollte, dem sachkundigen Hildebrand eine Verwechslung von Alpes und Vosagus zuzumuten. Vielmehr muß ein Gebiet gefunden werden, das (aus der Sprache der Zeit heraus) so heißen konnte. Das ist wohl der Fall bei der von F. L. Baumann [2]) gegebenen Erklärung, die denn auch den Beifall Meyers v. Knonau [3] und Kruschs [4]) gefunden hat. Danach wäre an die Schwäbische Alb zu denken, die noch im 12./13. Jahrhundert diesen Namen führt. Dort lag das Hausgut des alaholfingischen Herzoggeschlechts — wenigstens im zehnten Jahrhundert —, dort erinnere überdies, wie er annimmt, der Name der Diepoldsburg (in welcher der Alaholfinger Erchanger 914 den Konstanzer Bischof Salomo gefangen setzte) an Herzog Theotbald.

Gleichwohl befriedigt Baumanns Auffassung nicht, soferne man nur den Quellen des achten Jahrhunderts das Hauptgewicht beimißt. Das ist aber geboten; denn alaholfingisches Hausgut auf der Alb besagt natürlich nichts über die Zuweisung der Teilherzogtümer — es konnten ja nicht alle Teilherzoge auf der Alb, an Donau und Neckar

[1]) Jahrb. d. fränk. Reiches 741/52 S. 66 und Excurs. XIII S. 191 f. Immerhin läßt Hahn letzternorts die Möglichkeit offen, daß die Kämpfe sich im „nördlichen Jura“ abgespielt haben könnten!

[2]) V. J.H. f. württb. Gesch. u. AK., Jahrg. 1878 S. 25 ff.; Forsch. z. Schwäb. Gesch. (1899) S. 274 ff.

[3]) Anz. f. Schwz. Gesch. II S. 286 f. III S. 374 f.

[4]) In seiner Ausgabe Fredegars MGH. Ss. rer. Merov. II p. 181 N. 2.

sitzen. Der Name Diepoldsburg ist zwar verführerisch, aber nicht beweiskräftig. Weder ist bei der Häufigkeit des Namens die Identität erweisbar, noch sind uns Mauerburgen des frühen achten Jahrhunderts überhaupt bekannt, und bei einer zwei Jahrhunderte später erst bezeugten Diepoldsburg sind zuviel andere Beziehungen denkbar, als daß ich hier Baumanns geschichtlicher Phantasie mich anvertrauen möchte.

Halten wir uns streng an die Berichte. Baumann meint, Theotbald habe sich Pippin im Elsaß entgegengestellt, sei aber bis zur Alb zurückgeworfen worden. Das gerade Gegenteil steht in den Quellen. Hildebrand läßt Pippin den Theotbald aus den von diesem besetzten Alpes herauswerfen und ihm das Herzogtum dieser Gegend abnehmen — und erst zum folgenden Jahre melden die Annalen Theotbalds Erscheinen im Elsaß. Baumanns Erklärung ist ja auch strategisch so unwahrscheinlich wie nur möglich. Hält man sich an die Reihenfolge der Ereignisse, wie die Quellen sie melden, so müßte Pippin — von dessen Aufenthalt in Bayern jedoch zu 744 nichts verlautet — von Osten kommend den Herzog aus der Alb verjagt haben. Und Theotbald, dieser streitbare Heerführer, hätte sich durch den unwegsamen Schwarzwald gegen das dem Herzog nie verbundene, der fränkischen Macht aber bereits unterworfene Elsaß hin abdrängen lassen, obwohl der Schwarzwald dem Landeskundigen allenthalben Unterschlupf bot! Aber auch bei der von Baumann beliebten Umkehr der Zeitfolge bliebe es schlechterdings unverständlich, wie Hildebrand von einer Vertreibung Theotbalds aus der von ihm besetzten (obsidio) Alb sprechen kann, wenn der Herzog in Wahrheit, wie Baumann meint, aus dem Elsaß in die Alb zurückgeworfen wurde. Und wiederum: warum wird die starke strategische Schranke, der Schwarzwald mit seinen Pässen, dabei totgeschwiegen?

Einfacher, quellengerechter und strategisch einleuchtender dünkt mich daher folgende Lösung. Pippin, zu dessen Teilreich Burgund (nicht aber Alamannien) gehörte, eilt vom burgundischen Transjuranien aus dem durch die Sachsenkämpfe im Norden festgehaltenen Karlmann zu Hilfe, zugleich selbst bedroht durch die Erhebung Theotbalds so nahe an seiner eigenen Grenze. Er greift Theotbald im alamannischen Alpenvorlande südlich des Rheins an und wirft ihn zurück, indem er ihm dieses Teilherzogtum abnimmt.

Der ostwärts bis zur Aaremündung reichende Augstgau gehörte im Merowingerreiche zum Herzogtum Elsaß[1]), das als geographischer Begriff in den vierziger Jahren des achten Jahrhunderts noch lebendig sein mußte. Wenn also die Kämpfe Theotbalds mit Pippin sich gegen die untere Reuß und Aare hinzogen und der Herzog, von Pippin zurückgeworfen, sich im Jura des Augstgaus verschanzte, so daß er erst 745 aus dieser von Natur geschützten Stellung vertrieben werden

---

[1]) Vgl. Martin, Études critiques sur la Suisse à l'époque Merovingienne p. 434 ff. und die am Schluß das. beigefügte Karte.

konnte, dann erklärt sich die scheinbar so unvereinbare Darstellung bei Fredegar und in den Annalen ohne Mühe. Der im fernen Westen schreibende Hofchronist verlegte den Feldzug ins Alpenland als — von ihm aus gesehen — den Endpunkt dieser Kriegsbühne, die im Osten [1]) schreibenden Annalisten dagegen vermerkten das Übergreifen der Kämpfe ins Elsaß als den für sie abschließenden Hintergrund. Ist dem so, dann hätten wir Theotbalds Herzogtum im linksrheinischen Alamannien vor uns.

Damit würde nun eine allerdings späte Nachricht recht gut harmonieren. Hermann d. L. läßt nämlich 732 Theotbald den Reichenauer Abt Heddo nach Uri konsignieren (in Uraniam relegatus); diese Talschaft müßte folglich zu seinem Herzogtum gehört haben.[2]) Indessen will ich auf eine so ungewisse Nachricht kein entscheidendes Gewicht legen, um so mehr, als mir Fredegars Angabe klar genug erscheint.

Wenn Theotbald südlich des Rheins herrschte, muß Lantfrids Herzogtum [3]) rechts des Rheins gewesen sein. Und darauf weist nun auch ein Fingerzeig. Wenn, wie man annimmt, Lantfrid II. der Sohn Lantfrids I. war, wird er, als er sich 748 für sein Erbland erhob, um das Teilherzogtum Lantfrids I. gekämpft haben. Da er sich nun mit Grifo in Bayern verband, darf sein Anhang in einem Gebiete gesucht werden, das an Bayern grenzte: das konnte nur im rechtsrheinischen Alamannien sein.[4])

Mit den so gewonnenen Ergebnissen läßt sich das gewichtige Zeugnis wohl vereinigen, das in der Gründungsurkunde der Reichenau (724) enthalten ist. Denn der Auftrag an Lantfrid erging augenscheinlich im Hinblick auf die Lage der Insel und des vergabten Fiskalguts auf der Bodmaner Halbinsel, Orten also, die zum rechtsrheinischen Alamannien gehörten. Ob man im Grafen Bertoald den Bodmaner Pfalzgrafen, oder aber den Thurgaugrafen zu sehen hat, kann für unsere Frage dahinstehen [5]). Um so bemerkenswerter ist

[1]) Die Lorscher Annalen folgen hierin, wie Dieterich, Kultur d. Abtei Reichenau, II S. 775 darlegt, der reichenauischen Vorlage.

[2]) Die Festnahme Heddos wie die Verjagung Pirmins aus Reichenau konnte recht wohl auch von linksrheinischer Seite her erfolgen.

[3]) Huochings etw. Teilherzogtum bleibt ungewiß, scheidet übrigens für unsere Frage aus. Neben Gotfrid tritt bereits 709—12 ein von den Arnulfingern bekriegter Herzog Willehari auf, dessen Teilherzogtum man in der Mortenau erblickt. Ch. F. Stälin, Wirttb. Gesch. I S. 179 N. 8. Über frühere Teilherzoge s. unten.

[4]) Ich verlege danach die Überarbeitung der Lex Alam. unter Lantfrid ins rechtsrheinische Alamannien, das seine herzogliche Verfassung länger behauptete als das 744 eingezogene Herzogtum Theotbalds.

[5]) Brandi, Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Abt. Reichenau I S. 105 denkt an das Geschlecht der in der Bertoldsbar und Folcholtsbar seit 786 bzw. 790 als begütert nachweisbaren Bertolde. Näher liegt vielleicht der Hinweis auf den Grafen Bebo (Koseform für Bertold), der 744 in einer zu Benken (Kt. St. Gallen) beurkundeten Schenkung von Gütern „in pago Durgaugense in sito, qui dicitur Zurihgauvia" als Zeuge auftritt. Wartmann, St. Gallen UB. I Nr. 10.

die Übergehung Theotbalds, obwohl neben dem linksrheinischen Ermatingen auch noch 24 freie Königszinser im Thurgau vergabt wurden — sollte dies mit den Absichten auf das Bistum Konstanz zusammenhängen, die Karl Martell bei der Entsendung Pirmins nach der hier entwickelten Vermutung im Auge hatte?

Für die neutrale Haltung Lantfrids aber könnte — um zu unserem Ausgangspunkte zurückzukehren — der Umstand die einfachste Erklärung liefern, daß die Besetzung des Bistums Konstanz nicht ihm, sondern seinem Bruder Theotbald zukam, ja, daß ebendieses Bistum mit seinem ganzen Sprengel Lantfrid von Haut und Haar nichts anging.

III.

Damit sehen wir uns vor die Frage gestellt, welches zu Anfang des achten Jahrhunderts der Umfang des Bistums Konstanz war. Was wiederum erheischt, daß man der Entstehungsgeschichte dieses alamannischen Bistums etwas sorgfältiger, als meist geschehen, nachgehe. Neuere Forschungsergebnisse, insbesondere die auf Duchesnes Fastes Episcopaux (III) fußenden Untersuchungen des Freiburger Bischofs M. Besson[1]) und die z. T. darüber hinausgreifende Genfer These des dortigen Staatsarchivars P. E. Martin[2]), machen eine Revision der Darstellung Ladewigs[3]) und seiner deutschen Gewährsmänner unerläßlich.

Die Alamannenkämpfe des fünften Jahrhunderts hatten die Civitas Helvetiorum (Vindonensis oder Aventicensis) in ihrer größeren Westhälfte dem römischen Reiche nicht entrissen; das Gebiet zwischen Reuß und Jura ging — wie es scheint — leidlich intakt in burgundische Hände über.[4]) Der östliche Teil der Civitas, das Land zwischen Reuß und Provinzgrenze (Ad Fines), war als alamannisches Refugium entweder gleich nach 496 oder anfangs des sechsten Jahrhunderts[5]) unter den Schutz Theodorichs d. Gr. getreten. Mit Rhätien, dessen Herzögen es unterstand, kam dieses ostgotische Alamannenland 536 an den Frankenkönig Theudebert.

Entsprechend der römischen Kirchenverfassung hatte auch die Civitas Helvetiorum (Aventicensis, Vindonensis) nur ein Bistum, als dessen Oberhirte auf dem burgundischen Reichskonzil von Epaona (517) Bubulcus episcopus civitatis Vindoninsis zeichnet. Da die Angabe der Civitas über den Sitz des Bistums nichts aussagt, ist für diese Zeit m. E. eine sichere Feststellung darüber unmöglich. Doch halte ich es

---

[1]) Recherches sur les Origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI[me] siècle, Fribourg 1906.

[2]) Études critiques sur la Suisse à l'époque Merovingienne, Genf-Paris 1910.

[3]) Niedergelegt auf den ersten Blättern des I. Bandes der Reg. Ep. Const.

[4]) Vgl. Martin a. a. O. p. 66 ff.

[5]) Vgl. zur Frage Martin a.a.O. p. 64 Nr. 2 und die dort Aufgeführten.

mindestens für unwahrscheinlich, daß die Kathedralkirche zu Windisch war; dafür lag der Ort zu hart am Grenzfluß gegen das noch heidnische alamannische Ostgotenland.

Ein Jahr nach der Einverleibung Burgunds ins Frankenreich erscheint auf der austrasischen Synode von Clermont en Auvergne (535) ein Nachfolger des Bubulcus; er heißt Grammatius und zeichnet als episcopus ecclesiae Aventicae. Man ersieht daraus, wo zumindest jetzt der Sitz des Bistums sich befand.[1])

Aus der römischen Civitas war zuerst ein burgundischer, jetzt aber ein fränkischer Gau geworden, der später als Pagus Aventicensis dem franko-burgundischen Ducatus Ultrajuranus angehörte, einstweilen aber dem austrasischen Reichsteil Theudeberts zugeschlagen worden sein muß.[2]) Zwei Jahre nach dem Anfall Burgunds nahm Theudebert (536) den Ostgoten auch die alamannische Ostschweiz ab. Aus ihr wurde gleichfalls ein fränkischer Verwaltungsbezirk gebildet: der Thurgau. Da die alamannische Niederlassung südlich des Rheins unter Schutzbegehr bei Theodorich d. Gr. und ohne Rücksicht auf römische Provinzgrenzen[3]) erfolgt ist, kommt für die Abgrenzung des ostgotischen Alamannenlandes d. h. des späteren Thurgaus die Einteilung der römischen Provinzen nicht mehr in Betracht Der neue fränkische Gau muß vielmehr von Anfang an ostwärts über die Grenze von Rhaetia Prima (Ad Fines: Pfyn) hinausgegriffen haben Alamannen saßen ja im ganzen mittleren Thurtal. Ob der südöstlich Romanshorn sich breitende Arbongau, weil Fiskalbezirk, völlig vom Thurgau getrennt war, wie es an Hand der Urkunden erscheinen könnte [4]), oder aber von Anfang an von Rhätien abgelöst und dem Thurgau zugeordnet worden war, kann hier dahinstehen. Martin nimmt, wenn ich ihn recht verstehe, das letztere an und die auf Dagobert zurückgeführte Schenkung des Arbongaus an das Hochstift Konstanz spricht ja in der Tat dafür, daß er nicht zu Churrhätien gehörte und wohl schon vor Dagobert dem alamannischen Gebiete zugeteilt worden war. Jedenfalls dürfen wir ihn für den Beginn des siebten Jahrhunderts als fiskalischen Annex des Thurgaus betrachten und ihn mit diesem für schicksalsverbunden halten. Er erstreckte sich westlich bis zum Flüßchen Salmsach bei Romanshorn; ostwärts reichte er bis zur alten Rheinmündung. Rheinaufwärts schied der Fluß bis Montlingen die alamannischen Marken des linken Ufers vom gleichfalls alamannischen Albgau. Von da ab lief, wenn wir Martin[5]) folgen

---

[1]) Vgl. die sorgfältige Analyse, die Besson a. a. O. p. 146 ff. dieser Frage hat angedeihen lassen.

[2]) Vgl. Martin a. a. O. p. 80 und insbes. 92 ff.

[3]) Wohl aber war für Theodorich d. Gr. gegenüber Chlodwig die alte Reichsgrenze maßgebend — vgl. Martin a. a. O. p. 62 ff.

[4]) Vgl. die Ausführungen K. Beyerles, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees etc. 1903. S. 35 f.

[5]) Bei der untergeordneten Bedeutung dieser Frage für meine These

dürfen, die Grenze gegen Churrhätien landeinwärts über den Südkamm des Alpsteinmassivs und die Churfirsten hinweg, bog zwischen Walensee und Zürichsee südwestlich ab und sprang (hierin von der späteren Diözesangrenze abweichend) südlich des Vierwaldstättersees in spitzem Kehr in die Nordrichtung über. In dieser Flucht schied sie Alamannien vom Avenchesgau, dem See in kurzem Abstand westseitig folgend, um über die Emme die Reuß zu erreichen und ihr und der unteren Aare entlang bei Coblenz in den Rhein einzumünden. Die Nordgrenze ergaben Rhein und Bodensee.

Da in Alamannien eine kirchliche Organisation fehlte — noch Agathias schildert (ca. 570) den Stamm als heidnisch — und da die Westhälfte des neuen Gaus der Civitas Helvetiorum entstammte, ist kaum zu bezweifeln, daß etwa vorhandene christliche Gemeinden dieses ostschweizerischen Alamannenlandes dem Bistum der Civitas Windisch-Avenches zugeteilt wurden, eines Gebietes, das damals noch zu Austrasien gehörte. Mit dem kirchlichen Gebietszuwachs verlor Avenches seine zentrale Lage im Sprengel. So könnte es vielleicht für eine Verlegung des Bischofsitzes nach Windisch sprechen, wenn Grammatius auf der Synode von Orléans (549) als episcopus ecclesiae Vindunensis zeichnet.

Bei der Reichsteilung des Jahres 561 kam indes der Avenchesgau, wie Longnon, Besson und Martin[1]) dargelegt haben, an Burgund zurück, während der Thurgau austrasisch blieb, so daß beim Sohn des austrasischen Teilkönigs Sigibert, Childebert II., 587 der alamannische Teilherzog des Thurgaus, Leutfrid, in Ungnade fallen konnte (Fredegar IV 8). Und in der Tat: Bischof Marius zeichnet auf der Synode von Mâcon (585) nicht mehr als Bischof der Windischer, sondern der Avencher Kirche! Was aus den etwaigen Christengemeinden des Thurgaus geworden war, bleibt im Dunkel. Nach Besson wäre bereits 561 die Windischer Diözese zerlegt worden, und die freilich ganz unkontrollierbaren ersten Namen des ältesten Konstanzer Bischofskatalogs (Saec. XII.) scheinen ihm recht zu geben.[2]) Allein dem steht m. E. ein Doppeltes entgegen. Einmal die glaubwürdige Nachricht des Zeitgenossen Agathias, wonach die Alamannen

---

verweise ich auf Martins Darstellung und die seinem Werke am Schluß beigegebene Karte.

[1]) Longnon, Géogr. de la Gaule au VIme siècle (1878) p. 225 und 229, Besson a. a. O. p. 140 und N. 1 das., Martin, a. a. O. p. 123 f. Gegen Longnons und Bessons Auffassung von der Abtretung Windischs an Austrasien (561) vgl. die Ausführungen Martins a. a. O. p. 124 N. 2.

[2]) Besson a. a. O. p. 144 f. Der Zwiefalter Bischofskatalog bringt vor Gaudentius die bloßen Namen Maximus, Ruodelo und Ursinus. Letzterer wird durch die Windischer Kircheninschrift gestützt, die aber im Anschluß an Le Blant von Egli, Christl. Inschr. d. Schweiz, Mitteil. d. ant. Ges. Zürich 24, S. 53 ins 9. Jh. angesetzt und auf einen Windischer Chorbischof dieses Namens gedeutet wird, so daß also die Windischer Cathedra mit einem Chorbischof begann (Mommsen, z. Not. Gall., MGH. Auct. antiq. IX, p. 561) und endete.

damals noch ganz heidnisch waren. Sodann die noch zu besprechende alte Konstanzer Überlieferung, die in Dagobert den eigentlichen Begründer des Bistums erblickt. So möchte ich eher glauben, daß die wenigen Christengemeinden des Thurgaus zunächst ihrem Schicksal überlassen wurden, und nichts hindert ja, an dieser oder jener alten Kultstätte sich etwa einen Chorbischof tätig zu denken.

Noch vor der Jahrhundertwende — denn die letzte in Frage kommende Reichsteilung liegt 596 — wurde indessen auch der Thurgau zu Burgund geschlagen. Dies die These Martins, die ihre Begründung aus dem Voraufgegangenen und den Ereignissen der Folgezeit empfängt. Wie Fredegar (IV 37) dies vom Elsaß berichtet, hätte Childebert II. bei der Reichsteilung zwischen Theuderich II. und Theudebert II. (596) den burgundischen Teil des ersten dadurch vergrößert, daß er auch den Thurgau von Auster abtrennte und Theuderich überwies.

Damit befanden die uns beschäftigenden Nachbargaue sich wiederum bei ein und demselben Teilreich. Und gleichwohl blüht Vindonissa nicht wieder zum Bischofsitze auf und auch im siebten Jahrhundert nennt sich nach der Windischer Kirche kein Bischof mehr. Nach längerer Lücke setzt vielmehr 650 eine gutbeglaubigte Überlieferung von Bischofsnamen ein, deren Träger sich anfänglich noch mehrfach Bischöfe von Avenches und Lausanne, bald aber nurmehr von Lausanne nennen. Dies, während anderseits im zweiten Jahrzehnt des siebten Jahrhunderts zum ersten Male ein alamannisches Bistum mit Sitz in Konstanz gesichtet wird, das eine seit Anfang des neunten Jahrhunderts nachweisbare konstante Überlieferung als von Windisch dorthin verlegt bezeichnet. Was war geschehen?

Fredegars Chronik (IV 37) meldet zum Jahre 609/10 von einem Vergleich, den die feindlichen Brüder Theuderich und Theudebert zu Selz i. Els. abgeschlossen hätten. Vom austrasischen Heere Theudeberts umringt muß Theuderich sich zur Herausgabe folgender Gebiete aus seinem Reichsteil entschließen: des Elsaß selbst, der Suggentenses, Turenses und Campanenses. Über die Deutung der drei letzteren Namen gehen die Meinungen auseinander. Longnon und Pfister, denen sich Oechsli und Gisi anschlossen, bezogen sie auf das Saintois südlich Toul, auf den schweizerischen Thurgau und die Südchampagne (Grafschaft Troyes). Neben älteren Geschichtsforschern des Elsaß hat dann aber Schricker unter dem Beifall Kruschs, Schnürers, Bessons u. a.[1]) die drei Gauverbände im Elsaß selbst gesucht, nämlich im Sundgau, den Anwohnern der elsässischen Thur und den Leuten des Augster Landes oder um Kembs (Cambete) am Isteiner Klotz. Fordert auch der Text Fredegars, sie

[1]) Schricker, Älteste Gaue im Elsaß. Straßb. Studien II S. 394 ff. Vgl. die übr. literar. Nachweise bei Martin a. a. O. p. 187.

außerhalb des Elsaß unterzubringen[1]), so schien der gegnerischen Ansicht doch vor allem der Nachweis Schrickers den Garaus zu machen, daß der Thurgau 609/10 gar nicht an Theudebert abgetreten werden konnte, da er augenscheinlich diesem König bereits (und bis 612) gehört habe. Denn nach der Columbanvita des Jonas (c. 23) entsendet Theudebert den mit Theuderich verfeindeten Columba an den Bodensee nach Bregenz zur Bekehrung der Alamannen, wobei Schricker an die ostschweizerische Nachbarschaft von Bregenz denkt. Und das Gewicht dieses Einwandes wurde ihm durch die Gallusvita Wettis noch verstärkt, wonach Columba seinen Weg nicht, wie Jonas will, rheinaufwärts nahm, sondern limmataufwärts über Zürich und Tuggen a. d. Linth, von da über Arbon nach Bregenz — also mitten durch thurgauisches Gebiet.

Es ist das Verdienst Martins (a. a. O. p. 186 ff.), diese Streitfrage erneut geprüft und sie mit überzeugender Beweisführung gegen Schricker entschieden zu haben.

Columban ist durch Theuderich nach zwanzigjährigem Wirken am Wasgenwalde und drei Jahre vor Chlotars Alleinkönigtum vertrieben worden. Das führt zum Jahre 610: in diesem Jahre floh er zu Theudebert, wurde von ihm freundlich aufgenommen und empfing auf eigenen Wunsch Bregenz zur Stätte seines Wirkens zugewiesen. Woraus sich ergibt, daß der Thurgau, als Columba nach Bregenz zog, bereits austrasisch geworden war oder doch — wenn wir der Ungenauigkeit des Selzer Datums (690/10) Rechnung tragen wollen — zumindest es sein konnte, und Schrickers einziger Anhaltspunkt für die elsässische Erklärung der Gaunamen entfällt. Erhärtet wird zudem die Gegenmeinung durch die Tatsache, daß das „saepius repetere" Theudeberts seine Gründe hatte. Die Südchampagne war 561 von Auster losgerissen worden, das Elsaß — wie erwähnt — unter Childebert II., welcher es seinem Sohne Theuderich zuteilte. Für das Saintois und den Thurgau aber durfte Martin im Anschluß an Longnon Entsprechendes füglich vermuten[2]), da beide Gebiete zuerst zu Austrasien gehört hatten.

Was mir Martins Deutung vollends zu bestätigen scheint, ist Fredegars Nachricht von einem um ebendiese Zeit erfolgten Vorstoß der Alamannen in den Ducatus Ultrajuranus, der zur Verwüstung des Avenchesgaus, zu einem alamannischen Sieg bei Wangen an der Aare

---

[1]) „Theudericus ... timore perterritus per pactionis vinculum Alsatius ad parte Theudeberti firmavit; etiam et Suggentensis et Turensis et Campanensis, quos saepius repetibat, idemque amisisse visus est." Darüber, daß Theudebert (nicht Theuderich) Subjekt von repetibat ist, vgl. Martin a. a. O. p. 186 N. 4. Über den Umfang des Elsaß ebendas. p. 191 ff., darüber, daß der Sundgau Kembs und den elsässischen Thurfluß einschloß, ebendas. p. 190.

[2]) Vgl. Martin a. a. O. p. 94 f. und Longnon, Géographie p. 137 f. 149 N. 1, 195.

und damit zur Einverleibung des Gebietes rechts der Aare führte.[1]) Man erinnere sich, daß unter Theudebert I. auch der Avenchesgau zu Auster gehört hatte! Offenbar suchte man austrasischerseits den Anspruch auf das zurückerworbene Gebiet durch Vorschieben alamannischer Siedelung über die Reuß hinaus zu erweitern.

Die Neuabgrenzung der Teilreiche, daneben die zur selben Zeit äußerst feindselige Haltung zwischen alamannischer und romanischer Bevölkerung ergibt aber die einfachste Erklärung für eine Änderung der kirchlichen Organisation südlich des Oberrheins. Im Frankenreich liebte man interprovinzielle Sprengel nicht.[2]) Das vom König beanspruchte Besetzungsrecht der Bistümer vertrug sich schlecht mit Diözesen, die mehreren Teilreichen angehörten. Nun lief, wenn der Thurgau 609/10 an Austrasien kam, die Grenze der Teilreiche hart an Windisch vorbei reußaufwärts. Mögen nun auch die christlichen Kirchen, welche die Gallusvita Wettis z. B. für Konstanz und Arbon ausdrücklich bezeugt, sich einige Zeit mit Chorbischöfen und irisch-schottischen Glaubensboten beholfen haben: ihre exponierte Lage in der großenteils heidnischen Umgebung wird dem Verlangen nach Schutz und kirchlicher Ordnung Nachdruck verliehen haben.

So blieb in der Tat dank den Ereignissen von 609/10 nur ein Ausweg: die Zerlegung des alten Windischer Sprengels in zwei Tochterdiözesen, Avenches-Lausanne und Konstanz. Daraus erklärt es sich zugleich am mühelosesten — ein schon von Besson für seine These angeführtes Argument —, wieso die alte Überlieferung sowohl der Lausanner wie der Konstanzer Kirche deren Herkunft auf Windisch zurückführt.

Ist dem aber so, dann beschränkte sich die älteste Konstanzer Diözese auf das linksrheinische Alamannien. Ihr Umfang hätte damit etwa dem der Bistümer Chur und Basel entsprochen und würde auch hinter Lausanne nicht allzuweit zurückgeblieben sein.

Für diese Auffassung läßt sich aber vielleicht auch ein geschichtliches Zeugnis beibringen, das wenigstens fürs zweite Jahrzehnt des siebten Jahrhunderts Geltung beanspruchen kann. Martin[3]) hat bei Besprechung der alamannischen Teilherzöge auch dem Herzog Cunzo der Gallusvita Wettis einige Worte gewidmet. Wie die ganze mit Wundergeschichten legendarisch verbrämte Erzählung Wettis ihm Vorsicht zu gebieten scheint, so ist ihm auch Cunzo selbst eine Figur, von der er mehr als den Namen und sein Amten als Teilherzog des Thurgaus in Konstanz und Arbon[4]) nicht gelten lassen möchte. In-

---

[1]) Vgl. Martin a. a. O. p. 195 f.

[2]) Vgl. Nottarp, Bistumserrichtung im achten Jh. (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 96) S. 134 ff.

[3]) Martin a. a. O. p. 417 ff.

[4]) Den dritten Ort seiner Wirksamkeit, Überlingen, eliminiert Martin in glücklicher Argumentation als Anachronismus aus den Zuständen des

dessen ist doch zu fragen, welchen Anlaß der Mönch gehabt hätte, in einer für St. Gallen und seinen Gründer so bedeutsamen Angelegenheit, wie es das Verhältnis zur Kathedralkirche war, leere Phantasien aufzutischen. Und so starke Vorbehalte man Legenden immer entgegensetzen wird: gerade dieser Bericht Wettis erfährt vielleicht eine ungeahnte Bestätigung!

Kein Geringerer als der Verfasser A der Chronik Fredegars (IV 8 und 27) berichtet nämlich von einem Alamannenherzog Uncelenus, und Martin handelt auch von ihm, ohne die Identitätsfrage überhaupt aufzuwerfen, wiewohl er beide als Teilherzöge des Thurgaus anspricht. Im Jahre 587 an Stelle des in Ungnade gefallenen Herzogs Leutfrid Teilherzog geworden, hat dieser Alamannenfürst 604/5 im Kampfe zwischen Theuderich und Theudebert auf seiten des Burgunderkönigs am Feldzug teilgenommen, woraus Martin [1]) treffend schließt, daß auch dieser Uncelenus — da damals von alamannischen Landen nur der Thurgau Theuderich unterstand — Teilherzog des Thurgaus gewesen sein müsse. Nimmt man nun aber an, Uncelenus sei als Dreißigjähriger 587 in sein Amt eingetreten, so war er 605 erst 48 jährig, um 610, als die Gegner Columbas und Galls sich an ihn (Cunzo) wandten, Dreiundfünfziger, und 615 — bei Einsetzung des Bischofs Johannes I. von Konstanz — ein Mann von 58 Wintern. Wenn also die sprachlichen Indizien für Identität mit Cunzo sprechen: die geschichtlichen Anhaltspunkte widersprechen ihr jedenfalls nicht.

Nun liegt auf der Hand, daß Uncelenus kein romanischer Name ist — sowenig wie der des im Gothenkriege erwähnten Alamannenherzogs Butilinus. Dagegen konnte aus der Koseform des germanischen Cunzo, nämlich Cunzilin, bei alamannisch — guttural gesprochenem K-Laut, leicht ein Chunzilin werden. Und wenn — um nur irgendein Beispiel herauszugreifen — dem romanischen Ohr ein Childebertus auch als Ildebertus, ein Hiltivuns als Ildefons klang: warum sollte der burgundischen Welt das alamannische Chunzilin nicht wie Uncelenus geklungen haben? Wird doch auch umgekehrt aus dem Elsaßherzog Adalrich, alias Athico (Förstemann, Altd. Nam. B. I² Sp. 153), in der Vita s. Germani c. 6 (Trouillat, Monum. de l' hist. de l' anc. évêché de Bâle I p. 53) ein „Chatalricus sive Caticus"!

Und wenn auch zugegeben ist, daß der Avencher Chronist A des Fredegar sonst die germanischen Worte mit anlautendem H richtig wiedergibt, so könnte doch immer noch — will man nicht besondere Gründe für eine Romanisierung des Namens in Rechnung stellen — der

---

späteren achten Jahrhunderts heraus. Damals saß nämlich der Sohn Herzog Nebis, Graf Robert, auf dem Königsgut (villa publica) Iburninga, wo er (Wartmann I Nr. 57) für St. Gallen 770 urkundet. Die Unmöglichkeit, Cunzo in Überlingen zu suchen, ergibt sich von selbst, wenn man unsere gleich zu entwickelnde Ansicht von seiner Identität mit Herzog Uncelenus teilt.

[1]) a. a. O. p. 416.

Legende die Vertauschung eines Unzo durch das geläufigere Cunzo zur Last fallen.[1])

Bleibt es aber bei der Gleichung Uncelenus-Cunzo, so zeigt hier Wetti sich im besten Lichte. Er wußte, daß ein Herzog Cunzo (Unzo) Anfangs des siebten Jahrhunderts über den Thurgau herrschte, wie dies durch Fredegars Angaben über Uncelenus bestätigt wird. Dieser Cunzo (Unzo) aber besetzte 613 und 615 den Konstanzer Stuhl — was wiederum durch bairische Parallelen Glaubwürdigkeit empfängt. Da aber der Thurgauherzog kaum über ein Bistum verfügen konnte, dessen Sprengel über sein Teilherzogtum hinausgriff, ergibt sich mittelbar aus der Nachricht Wettis die Richtigkeit meiner These: daß der Konstanzer Sprengel zunächst nur das linksrheinische Alamannien umfaßt habe.

Indessen sind damit noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden. Besäßen wir nur Wettis Nachricht, so wäre es einwandfrei zu sagen, daß — da 613 bereits Bischof Gaudentius stirbt — das Bistum spätestens 609/10 bis 613, also unter Theudebert oder doch unmittelbar nach seinem Sturze begründet worden sein muß, und daß damals der Konstanzer Stuhl dotiert worden sein wird.

Nun bezeichnen aber die Entwürfe zu einer Gallusvita aus der Hand der St. Galler Mönche Notker und Hartmann (nach 883 verfaßt)[2]) Konstanz als vormaliges Königsgut Tagoberts, der das Bistum von Windisch nach Konstanz verlegt und die Reliquien unterwegs aus seinem Besitz mit Höfen und Gütern beschenkt habe. Dieser kaum drei Menschenalter jüngeren St. Galler Version wird man trotz Wetti ein gewisses Gewicht nicht absprechen können, und dasselbe erhöht sich noch durch die Tatsache, daß Tagobert als einziger merowingischer König auch in der Fürbittliste des Konstanzer Marienmünsters im Reichenauer Verbrüderungsbuche prangt.

Will man die ältere Überlieferung — die nach dem Gesagten ernsteste Berücksichtigung verdient — mit diesen sehr gewichtigen Zeugnissen in Einklang bringen, so böte vielleicht die Annahme einen Ausweg, daß Tagobert es war, der das von Theudebert provisorisch transferierte Bistum mit einer angemessenen Dos ausstattete, so daß die Folgezeit beide Namen verquickte und schließlich der volkstümliche den unbekannten verdrängte. Bei solcher Deutung wäre die erste Errichtung des Konstanzer Stuhls 609/10 anzusetzen und der 613 verstorbene Bischof Gaudentius der Gallusvita Wettis wäre dann nicht nur der erste geschichtlich beglaubigte, sondern der erste Konstanzer Bischof überhaupt; Tagobert aber hätte das Provisorium in ein Definitivum umgewandelt.

---

[1]) Förstemann, Altd. Nam. B. I² Sp. 1481 leitet Uncelenus von Unco (Schlange) ab, vorsichtigerweise mit Fragezeichen. Außerdem findet sich bei ihm noch ein Gunzelin neben Gunzo Sp. 696/7, ein Huncelo neben Hunzo Sp. 931 belegt!

[2]) MGH. Poetae lat. aevi Karol. p. 1107 libr. III frgm. b.

Freilich: wenn man die kurze Herrlichkeit Theudeberts erwägt — schon 612 ereilt seine Krone das Schicksal —, bleiben Zweifel und jedenfalls ist an Tagoberts entscheidender Urheberschaft festzuhalten[1]). Von einer Wiedereinverleibung des Thurgaus ins burgundische Reich ist aber auch nach Theudeberts Sturz nirgends mehr die Rede, und damit blieb das Bedürfnis der austrasisch gewordenen Kirchen nach einem Oberhirten bestehen. Die Teilung des Bistums Windisch-Avenches war — ob 609/10 oder 612 — eine unvermeidliche politische Notwendigkeit.

Ist uns der Name Tagoberts durchaus vertrauenswürdig, so hat doch der Bericht Friedrichs I. in der Konstanzer Zirkumskriptionsbulle von 1155, soweit er den Umfang und die Abgrenzung des Konstanzer Sprengels unter Tagobert betrifft, keinen Anspruch auf unseren Glauben. Barbarossa läßt nämlich seinen Vorfahren am Reiche bereits jenen gewaltigen Konstanzer Sprengel abgrenzen, wie ihn das hohe Mittelalter kannte. Tagobert habe — so hören wir — zu Zeiten Bischof Martians den Sprengel umschrieben und bei Montlingen im Rheintal Churrhätien und Burgund gegeneinander abgemarkt. Diese Angaben enthalten großenteils geschichtlich Unmögliches.

Fürs erste bezeichnet Barbarossa das Montlinger Mondzeichen als Grenzmarke zwischen Rhätien und Burgund. Das wäre möglich vor 609/10, undenkbar danach, weil von da ab der Thurgau zu Austrasien gehörte und interprovinzielle Sprengel nicht anzunehmen sind. Martin denkt denn auch an einen Anachronismus der Reichskanzlei, verursacht durch den zähringischen Rektorat Burgund.

Sodann irrt Barbarossa natürlich, wenn er unter den Grenzbistümern seines Beschriebs das erst 741 gegründete Würzburg nennt.

Endlich ist Bischof Martian zu Tagoberts Regierungszeit kaum unterzubringen, weil sie durch die Amtszeit des Gallusjüngers Johannes I. (615—40) voll gedeckt wird. Man schaltet ihn deshalb im Anschluß an den Zwiefaltener Bischöfekatalog zwischen den 613 verstorbenen Gaudentius und den 615 auf den Stuhl gelangten Johannes ein.[2]) Sollte auch Barbarossa das Opfer einer Verquickung Theudeberts mit Tagobert geworden sein?

Doch abgesehen von den offensichtlichen Ungenauigkeiten dieser späten Nachricht: eine Sprengelabsetzung weit in stockheidnisches Gebiet hinein, dazu des Umfangs, wie Barbarossa sie beschreibt, ist fürs frühe siebte Jahrhundert völlig ausgeschlossen. Noch im achten Jahrhundert, als Bonifatius bei Durchführung der strengeren kirchlichen Grundsätze davon ausging, daß ein jeglicher Bischof seinen Sprengel für sich haben solle[3]), wurden bei Randbistümern dem Missionsgebiet gegenüber keinerlei Grenzen gezogen. Nottarp[4]) hat

---

[1]) In diesem Punkte glaube ich meinen im erwähnten Vortrag eingenommenen Standpunkt berichtigen und zu dem zurückkehren zu müssen, was ich in meiner eingangs erwähnten Besprechung S. 439 ausgeführt habe.
[2]) Reg. Ep. Const. I p. 3 Nr. 12. [3]) Tangl, Bonifatiusbriefe Nr. 45.
[4]) a. a. O. insbes. S. 134 ff.

auch diese Seite der frühkarolingischen Bistumsgründungen so weit geklärt, daß die von Barbarossa behauptete Sprengelabsetzung Tagoberts, soweit sie das rechtsrheinische Alamannien betrifft, ernsthaft nicht mehr diskutierbar ist.

Eine solche Annahme würde es ja auch mit erheblichen Schwierigkeiten zu tun haben, die nur entfallen, wenn man die Erstreckung der Konstanzer Diözese über den Rhein einer späteren Zeit zuweist. Die Konstanzer Kirche besaß im rechtsrheinischen Alamannien keine alte Dos[1]), obwohl doch eine kirchliche Organisation ohne wirtschaftliche Ausstattung undenkbar ist und gerade die Bistumsgründungen des achten Jahrhunderts die Sorgfalt verraten, mit der man diese Seite der Organisation behandelte. Und ferner: wie kam das elsässische Bistum Straßburg dazu, in der Mortenau das elsässische Herzogtum zu überschreiten und auf das alamannische Herzogsland überzugreifen, wenn doch die Mortenau ihre kirchliche Einordnung bereits im siebten Jahrhundert, also vor dem Eingehen der beiden Herzogtümer empfangen haben sollte?[2])

Warum — so hält man vielleicht dem von mir vertretenen Standpunkt entgegen — sollte aber das Bistum Konstanz der Frühzeit auf das linksrheinische Gebiet beschränkt gewesen sein? Lag nicht im Norden Missionsland, das nach dem eben Gesagten eine Abgrenzung doch ausschloß?

Ein bestechender Einwand in der Tat, vielleicht aber doch kein ganz stichhaltiger! Denn wenn 596 das Bistum Windisch-Avenches wieder ostwärts über die Reuß sich ausdehnte und thurgauische Kirchen sich einverleibte, so liegt auf der Hand, daß hier eine saubere Sprengelabsetzung erfolgen mußte. Dieses Bistum hatte ja im Westen, Süden und Südosten uralte Diözesangrenzen, und im Norden lief die burgundische Reichsgrenze. Man mußte ihm folglich nach Anfall des Thurgaus an Burgund auch gegen Nordosten und Osten den Anschluß an die neue Grenze des Teilreiches geben, d. h. an die Nord- und Ostgrenze des Thurgaus. Innerhalb Burgunds gab es keine Missionsbistümer; für die frankoburgundische Kirchenorganisation kam daher um die Wende des sechsten Jahrhunderts nur eine allseitig geschlossene Sprengelgrenze

---

[1]) Die alte Dos des Bistums Konstanz bilden die beiden linksrheinischen Grundherrschaften der Bischofshöri und des Arbongaus. Zum letzteren gehörte als Bannwald der Arbonerforst. Vgl. die Zirkumskriptionsbulle (1155) selbst, Thurg. UB. II Nr. 42, dazu K. Beyerle, Grundherrschaft u. Hoheitsrechte d. Bischofs v. Konstanz in Arbon, Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees etc. 1908 S. 56.

[2]) Der Einbezug der Mortenau in den Straßburger Sprengel kann m. E. erst im achten Jahrhundert, genauer nach 741 erfolgt sein, als die Einverleibung des alamannischen Herzogtums die Rheinschranke beseitigt hatte. Etwa zur selben Zeit verschwindet auch das elsässische Herzogtum. Herzog Liutfrid wird 739 zum letzten Male erwähnt. Martin, a. a. O. p. 198. Die Gründung Ettenheims durch den damals schon den Straßburger Bischofstuhl verwaltenden Eddo „nicht lange nach 734" (Herm. Contr.) läßt für die hier vertretene Anschauung m. E. genügend Spielraum.

in Betracht. Das rechtsrheinische Alamannien aber war nicht burgundisches Missionsgebiet, weil es — im Sinne der Teilkönige — schlechterdings reichsfremd war. Wenn nun — wie ich es aus der Zeit heraus verstehe — Konstanz nicht ein neugegründetes Missionsbistum, sondern lediglich Zweigdiözese einer alten Kirche war, muß es die Nordost-, Ost- und Südostgrenze des Windischer Sprengels einfach übernommen haben. Daß dann in den Zeiten kirchlichen Niedergangs und organisatorischen Zerfalls, wie solche doch das spätere siebte und frühe achte Jahrhundert bedeuteten, die alte Diözesangrenze nordwärts, gegen das Missionsgebiet hin, aufgelassen worden wäre, ist gewiß nicht wahrscheinlich. Gab es aber zu Beginn des achten Jahrhunderts nur ein linksrheinisches Bistum Konstanz, so erklärt sich Lantfrids Neutralität ebenso wie Theotbalds Vorgehen gegen Pirmin und Heddo hinreichend, sofern das Ziel beider Äbte die Gewinnung des Konstanzer Stuhls für die arnulfingische Partei war.

Wie wenig weit die kirchliche Organisation Alamanniens noch 737/38 gediehen war, zeigt der schon erwähnte Papstbrief an die fünf Bischöfe, der die Durchführung der Kirchenverfassung in Schwaben und Baiern einleiten sollte. Was Bonifatius in Baiern schon 739 als durchgeführt bezeichnen konnte[1]), ist ihm in Alamannien nicht gelungen. Die kirchlichen Angelegenheiten blieben hier versackt und wollten nicht voran; der Aufstand des Stammes (742) vereitelte der Kirche ihr Werk, und das alamannische Volksrecht trägt deutliche Spuren einer plötzlich abgebrochenen kirchlichen Überarbeitung, die ich in die Zeit Lantfrids II. und zwar in die Jahre 738/41 gesetzt habe[2]).

Als Bonifatius 743 seine Metropole Mainz einrichtete, befand sich Konstanz noch nicht unter seinen Suffraganen. Die Dinge können erst unter Bischof Johannes oder Egino zum Anschluß an Mainz gediehen sein. Eine Sprengelgliederung Alamanniens aber nach dem bairischem Vorbilde kam nicht mehr zustande. Was über den alamannischen Wirren nicht organisiert werden konnte, wurde offenbar kurzerhand dem alamannischen Kernbistum Konstanz angegliedert. So empfing dieses seinen monströsen Umfang, ohne daß die wirtschaftliche Ausstattung des Hochstifts so gewaltigen Aufgaben auch nur im entferntesten entsprochen hätte. Ist dem allem so, dann bedeutet die Gründungsgeschichte der Reichenau zugleich ein bewegtes Stück Konstanzer Bistumsgeschichte.

Bei dem Dunkel, das über den merowingischen Zeiten waltet, können Aufstellungen wie die hier vorgetragenen kaum mehr als hypo-

[1]) Die Diözesangliederung und Durchführung der kirchlichen Organisation in Baiern ist erst das Werk des Bonifatius. Vgl. jetzt R. Hindringer, Das Quellgebiet der bayerischen Kirchenorganisation, in J. Schlechts Wissenschaftl. Festgabe z. zwölfhundertjähr. Jub. d. hl. Korbinian (1924) S. 1ff.

[2]) Vgl. meine eingangs N. 2 genannte Besprechung, a. a. O. S. 444ff.

thetische Geltung beanspruchen. Indessen sind wir zufrieden, wenn eine bisher so wenig erklärte und erklärbare Erscheinung wie der späte Eintritt der Diözese Konstanz in den Metropolitanverband der Mainzer Kirche wenigstens mit Wahrscheinlichkeitswert ihre Aufhellung findet.

Basel. Franz Beyerle.

[**Zum Poenitentiale Arundel.**] Mehrere Bußbücher des Frankenreichs, besonders die seit Wasserschleben[1]) *Pseudo-Theodor* und *Pseudo-Egbert* benannten, wurden in England, seit der Kirchenreform nach Galliens Muster unter König Eadgar, abgeschrieben und teilweise ins Angelsächsische übersetzt. Sie beeinflußten Kanonistik, Homiletik und sogar den Text von Königsgesetzen. Mein Glossar zu den *Gesetzen der Angelsachsen* II. berücksichtigt daher jene Bußbücher. Abseits bleibt jedoch das *Poenitentiale Arundel,* da es sein Herausgeber Schmitz[2]) weder nach Ursprung noch Charakter mit England verband. Erst Freisen[3]) zieht es für die Kanonistik Englands vor 1067 heran, weil die Handschrift in London liegt und Kanon 65 (er verschreibt: 69) dortiges Recht biete. Da die Hs., nach Schmitz, erst dem 13. Jahrh. gehört, also in der Normannenzeit abgeschrieben oder eingeführt sein kann, beweist der Fundort nichts.

Arundel 65 bestimmt, nur durch Einwilligung der Braut werde Frauenraub zur Ehe. Jene, sagt Freisen, kommt, im Gegensatz zum frühesten Rechte der Germanen, bei den späteren Angelsachsen vor.[4]) Aber sie ist bekannt auch Langobarden und Franken vor dem Ende 9. Jahrh., dem Schmitz und Freisen Arundel zuweisen (möglicherweise 1—3 Menschenalter zu früh). Selbst wenn, was hier nicht erhellt, Arundel das Theodori Poenitentiale Umbrense benutzt hat, beweist das nicht seinen Ursprung in England. Einem solchen widersprechen vielmehr folgende Gründe:

1. *Senior* heißt 'Herr' wie franz. *seigneur* (Ar. 6), was im Latein der Angelsachsen nicht vorkommt.[5]) — 2. Hurerei mit einer Jüdin wird gebüßt gemäß der Synode von Elvira (Ar. 45); Juden gab es aber unter den Angelsachsen nicht. — 3. Neben der zauberischen Verkehrung der Ordale wird auch die des *bellum pugilum* verboten (Ar. 78); gerichtlichen Zweikampf kannten die Angelsachsen nicht. — 4. *Bellum regis* steht neben dem *alicuius principis* (Ar. 11); das Recht der Angelsachsen kennt keine öffentliche Fehde der Fürsten neben dem staatlichen Kriege. — 5. Die Buße dessen *qui fidem violaverit in manu* eines Laien (Ar. 34) widerspricht der Eidesform der Bußbücher Englands, die in

---

[1]) Bußordn. d. abendländ. Kirche 1851.
[2]) Bußbücher (1883) S. 432—465.
[3]) Eheschließungsrecht II (1919) S. 34.
[4]) Meine 'Gesetze' II S. 371.
[5]) W. H. Stevenson 'Asser's Ælfred' p. XCIV.

Laienhand nicht gilt; s. 'Gesetze' II S. 377 n. 5. — 6. Totschlagsbuße erhöht sich, wenn Erschlagener dem Totschläger in bestimmter Nähe verwandt ist, in gleichem Verhältnisse, wie wenn er ein Geistlicher bestimmten Grades ist (Ar. 1); zum Gedanken dieser Parallelisierung bietet England nichts Ähnliches. — 7. Zu dessen frühester Sittengeschichte stimmen nicht mehrere Sätze von Fleischesvergehen, von dem *libidinoso odore delectatus* (Ar. 76), von *masculis meretricibus* (Ar. 64) oder von der *moechata cum conscientia mariti* (Ar. 41). — 8. Unter dem gerügten Aberglauben eines nicht pangermanischem Charakters steht *qui mensam praeparaverit in famulatu parcarum* (Ar. 83), ohne Verwandtschaft mit Altenglischem. — 9. Wer bei Himmel und Erde geschworen, zur Buße *septies terram osculet* (Ar. 37); diese Bußform fehlt sonst in England. — 10. Den Inhalt einer Reihe von Sätzen kennt Schmitz nur in Ar.; daß sie keinerlei Spur in der Literatur Englands des 10. und 11. Jahrhs. hinterließen, müßte auffallen, wenn Ar. dort um oder bald nach 900 entstand. — Die Synoden von Lerida, Elvira und Tribur [von 895] werden zitiert und neben anderen des Ost- und Westfrankenreichs vom 8. und 9. Jahrh. mehrfach benutzt (Ar. 2. 10. 16. 42. 46); auch der Kanon *Qui ecclesiam cremaverit* steht zu festländischer Literatur in Verwandtschaft, die Friedberg *Decr. Gratiani* p. 818 anführt; kein Angelsachse ist bekannt, der diese der Gallischen Kirche bekannten Stoffe ähnlich verwertet hätte.

Freisen behält gegen Schmitz Recht, daß Ar. trotz der Überschrift *Ex penitentiale Romano* nicht als römisches Bußbuch gelten darf. Aber den Angelsachsen gehört es auch nicht. Vielleicht entstand es im Frankenreiche im 10. Jahrh.

Berlin. † F. Liebermann.

[**Zum Kirchenstaatsrecht der Normandie.**] Daß die Konstitutionen von Clarendon, durch die Heinrich II. 1164 die Gerichtsbarkeit der Kirche in England einzuschränken suchte, eine Vorgeschichte in Maßnahmen des Staates der Normandie gegen die Hierarchie hatten, war bekannt aus den Werken von Stubbs, Maitland und Böhmer. Sie tritt jetzt noch deutlicher hervor in der auf alle Urkunden abschließend gestützten Darstellung von C. H. Haskins, *Norman institutions* (Cambr. [Mass.] 1918, a. u. d. T.: *Harvard histor. stud.* XXIV). — Der Gottesfriede wurde wahrscheinlich 1042/3 oder doch vor 1048 in die Normandie eingeführt; die bisherige Ausgabe erschöpft die Hss. nicht. Er ward verkündet auf der Synode zu Lisieux 1064, die erst Delisle entdeckte, und der zu Lillebonne 1080, die später von Heinrich I. besiegelt und 1118—20 von einem normannischen Bischofe zitiert wurde. Letztere gewährte dem Bischofe zwar Strafgeld bei Verletzung gegen Gottesfrieden, Kirchen, Kirchgang, Geistliche, bei Delikten der Geistlichen oder der Kirchfreiungbewohner, bei Fleischessünden, Zauberei und Abtrünnigkeit der Laien, bei Sachfälligkeit im Ordal und Exkommunikation wegen Rechts-

ungehorsams. Aber nicht all das unterstand auch dem Kirchengericht. Weltliches Gericht vielmehr erkannte auf Ordal, das im Dome abzuhalten der Bischof freilich zu Lillebonne bevorrechtet wurde; dennoch erreichte ein Abt im Herzogsgericht dessen Abhaltung fürs eigne Gericht über die vier Pfarren seines Gebiets. — Dem Herzog sprach ein Lillebonner Kanon, den H. nicht anzweifeln lassen will, die Erzwingung des Priesterzölibats zu. — Und gewiß auch nicht mit bloßer Buße an den Bischof kam ein Totschläger an Geistlichen davon. — Der Landbesitz der Kirche gehörte unters Gericht des Grundherrn. — Der Geistliche stand für Forstfrevel unterm herzoglichen Forstgericht. — Verübte er Bluttat, so unterlag er der Rache, und jene Synode zu Lisieux forderte nur, daß der Bischof vorher unterrichtet werde [um Sühne zu versuchen]. — Der Gottesfriedensbruch wurde vom Bischofe schon laut Lillebonne mit Hilfe des Grundherrn oder Herzogsbeamten bestraft und 1135 vom Herzogsgericht abgeurteilt, indem der Bischof nur ein Fixum von 9 Pfund erhielt; obwohl noch 1233 ein Bischof *placita treuge* besaß, erschien die Treuga Dei schon vor 1199 dem Herzogsfrieden fast verquickt; sie darf in der Normandie nicht etwa als Mutter des Landfriedens gelten. — Eine starke Herzogsgewalt stand hier als erlaubende Quelle und Begrenzerin kirchlicher Gerichtsbarkeit fest. Kirchlicher Justizertrag wurde gleich anderen Einkünften Klöstern und Laien verliehen; so wechselte schließlich der Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit von Ort zu Ort. — Im Gegensatz zu nachbarlichen Fürstentümern hielt dieser Herzog die Abteien unter seiner Vogtei; es gab hier fast keinen *avoué* und keinen *vidame*. Selbst in der Domstadt fühlte der Bischof, der nie Grafenamt erlangte, einen herzoglichen *vicomte* neben sich.

Die Kanones von Rouen von 1096 erweiterten zwar, gemäß dem Clermonter Konzil, den Gottesfrieden, schwiegen aber von Zölibat, Investitur und Simonie. — Unter Heinrich I. befand das Herzogsgericht *iuxta morem Normannie* über die Rechte eines Klosters und eines Priesters auf eine Kirche. — Gottfried gab die Prälaturbesetzung durch den Herzog und das Regalienrecht nicht auf, weigerte auch, obwohl 1144 Legaten Roms in der Normandie wirkten, dem Papste oder Legaten die Einreise.

Heinrich II. führte in England ein vor seiner Thronbesteigung begonnenes Strafgericht gegen den des Mordes an seinem Erzbischofe angeklagten Archidiakon von York weiter. Und noch vor 1157 verbot er hier, dann 1159 zu Falaise dem Kirchengericht, Laien ohne eingeschworene Klagezeugen zu verurteilen: eine Vorstufe zur Rügejury der 6. Konstitution von Clarendon 1164. Für den Haß, der die öffentliche Meinung gegen die auf Justizertrag gierigen Archidiakone (in der Normandie Dechanten) erfüllte, sammelt Verf. bezeichnende Stellen. — Zu Rouen berief sich Heinrich 1162 gegen Übergriffe bischöflichen Gerichts auf jene Synode zu Lillebonne, die freilich nun vom neuen Kirchenrecht überholt war, teilweise dank dem Eindringen Pseudo-Isidors, von dem Verf. Hss. in der Normandie nachweist. Lillebonne

gewährte nämlich dem Bischofe weiteren Anspruch als bisher auf Gericht oder Geld nur nach staatsgerichtlicher Genehmigung. — Ein durch Staatsbeamte in England verhafteter geistlicher Münzfälscher kam zwar durch Einfluß des Diözesans unblutig mit Degradation davon, mußte aber das Reich abschwören. Das dortige staatliche Gericht wollte auch nicht dulden, daß ein Dechant, der zu Unrecht Geld wegen Ehebruchs abgepreßt hatte, nur dem Bischofe, nicht auch dem Staate büßen solle. Und der König nahm in Geldstrafe den Kläger, der gegen Verbot des staatlichen Beamten das Kirchengericht anging. — Kirchenpatronat und Pfarrerbestellung dem Staatsgericht zuzuweisen, versuchte Heinrich in England schon vor 1158; laut einer Urkunde von 1156/9 entschied über einen Kirchenpatronat eine Jury von 24 Männern, Bürgern, Rittern und Priestern, die durch Königsbreve vor Sheriff und Archidiakon geladen war. In der Normandie bewies 1159 ein vom Bischof wegen unrechtmäßiger Pfarrerbestellung vorgeladener Laie sein Recht durch Zeugenjury im Königsgericht. Es kommen zwar daneben, wenn auch nur eine Partei geistlich ist, Fälle kirchengerichtlicher Entscheidung solcher Fragen vor; doch die Inquisition des Herzogsrechts von 1205 besagt, Patronatsfragen gehörten diesem oder dem Grundherrn unter Heinrich II. — Die Entscheidung, ob ein Grundbesitz Laienlehn oder Almosen sei, gehörte, wie in England seit 1164, auch in der Normandie vors Staatsgericht.

Berlin. † F. Liebermann.

[**Ein Votum Aemilius Ludwig Richters zur Aufhebung der Patronate.**] Die Lockerung des Bandes zwischen Kirche und Staat, die über das im 19. Jahrhundert erreichte Maß hinaus von der geltenden Reichsverfassung mit Nachdruck gefordert und gefördert wird, berührt notwendigerweise auch das Gebiet des bisherigen staatlichen Patronatrechts. Seine Umgestaltung im Sinne größerer Autonomie der Religionsgesellschaften ist entweder bereits herbeigeführt oder doch für die Zukunft dringend geboten. Letzteres gilt namentlich für Preußen, welches auf diesem Felde heute wiederholt vor einer legislatorischen Aufgabe steht, die ihm in ähnlicher Form schon vor Jahrzehnten gestellt worden war. Wenn das jüngste preußische Staatsgrundgesetz in seinem Artikel 83 die staatliche Aufhebung lastenpflichtiger Patronate anordnet[1]), so greift es damit bewußt auf eine Forderung zurück, die bereits in der preußischen Verfassung von 1848[2]) enthalten war. Die gesetzespolitische Lage der Gegenwart gleicht auch in so fern derjenigen vor siebenzig Jahren, als die einschlägigen Probleme wissenschaftlich noch immer

---

[1]) Vgl. dazu Ulrich Stutz, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über den Kirchenpatronat in Preußen. Ein Rechtsgutachten vom 18. Januar 1925.

[2]) Artikel 14 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848.

nicht in wünschenswertem Maße geklärt sind. Irren wir nicht, so liegt hierin einer der Hauptgründe, weshalb wir noch immer vergeblich auf das schon vor fünf Jahren durch die preußische Verfassung angekündigte Patronatsablösungsgesetz warten.

Unter solchen Umständen gewinnt es besonderen Wert, einer kirchenrechtlichen Autorität vom Range Aemilius Ludwig Richters zu unserer Frage das Wort zu geben und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ein Votum zugänglich zu machen, das er am 18. Februar 1849 als Berater des preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten erstattet hat.[1]) Veranlaßt war die Äußerung Richters durch den Entwurf eines Patronatsgesetzes, welchen der Geheime Regierungsrat im Kultusministerium v. Mühler[2]), der spätere Kultusminister, seiner Behörde vorgelegt hatte. Die Betrauung v. Mühlers mit der Arbeit an dem Gesetzentwurf war kein glücklicher Griff gewesen. So sehr sich v. Mühler durch Arbeitsfreudigkeit und Fleiß auszeichnete, ein scharfsinniger Jurist war er nicht. Auch fehlte es ihm trotz mancher Verdienste um die kirchliche Rechtsgeschichte an gründlicher kanonistischer Vorbildung. Bezeichnend dafür sind seine patronatrechtlichen Kenntnisse; sie beruhten im wesentlichen auf den handgreiflichen Irrtümern und haltlosen Konstruktionen des vulgären protestantischen Kollegialismus[3]). Das Patronatrecht hielt v. Mühler für ein Gemeinderecht, welches die Kirchengemeinde „vertraglich"[4]) dem Patron überlassen habe. Da die Entäußerung jenes ius collegiale zum Nachteil der Gemeinden ausgeschlagen sei, müsse der Staat den Geschädigten zur Wiedererlangung ihres Rechts verhelfen. Sie sollten deshalb durch ein Patronatsgesetz die Möglichkeit bekommen, den Patron gegen Übernahme seiner Lasten zum Verzicht auf den Patronat zu zwingen.

Wie wenig die genannte Grundthese mit der historischen Entstehung des Patronats übereinstimmte, wie schlecht die Begründung des staatlichen Vorgehens gegen die Patronate auf die Verhältnisse der katholischen Kirche paßte, ist dem Verfasser des Gesetzentwurfes von vornherein entgangen. Vollends die für den Juristen reizvollste, aber auch schwierigste Frage, welche der vielen unter dem Namen

---

[1]) Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Gen. Patronats- und Kirchensachen 142 I. Für die Genehmigung des Abdrucks dieses Votums bin ich dem preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu besonderem Dank verpflichtet.

[2]) Über ihn siehe Wippermann, Allgemeine Deutsche Biographie XXII 1885 S. 469 und Reinhard Lüdicke, Die Preußischen Kultusminister und ihre Beamten im ersten Jahrhundert des Ministeriums 1817—1917, Stuttgart und Berlin 1918 S. 8.

[3]) Siehe etwa dazu die Äußerung des Suarez in meiner Untersuchung, Die Besetzung fiskalischer Patronatsstellen in der Evangelischen Landeskirche und in den katholischen Diözesen Altpreußens auf S. 218 dieses Bandes.

[4]) In diesem Sinne äußern sich sogar noch die auf Grund des Richterschen Votums etwas geänderten Motive des Gesetzentwurfs. ZfKR X 1871 S. 103.

Patronat gehenden Präsentations- und Kollationsrechte überhaupt als echte Patronate anzusehen und darnach zu ordnen seien, und welches Schicksal die übrigen, die unechten Patronate treffen müsse, diese Frage haben weder v. Mühler noch seine Amtsgenossen aufgeworfen. Eine Ausnahme machte nur Richter. Schon in einer Randbemerkung zur vorläufigen Niederschrift des v. Mühlerschen Entwurfes erhob er gegen dessen Grundthese von der Vertragsnatur des Patronatrechts Widerspruch. Ein weiteres ausführliches Votum, das wir im folgenden publizieren, nahm die übrigen Schwächen der v. Mühlerschen Arbeit aufs Korn. Es lautet:

„Den Entwurf des Gesetzes, die Aufhebung des Patronats betreffend. gestatte ich mir mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Derselbe geht von der Ansicht aus, daß nur den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden müsse, die Aufhebung des Patronats auf geordnetem Wege zu erlangen. Er unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Arten des Patronats und stellt das fiskalische Recht mit dem Recht der Privaten auf dieselbe Linie.[1]) Diese Auffassung erregt mir jedoch ein großes Bedenken.

Ich kann zunächst nicht anerkennen, daß die Rücksicht auf die Gemeinden[2]) das allgemeine und entscheidende Motiv bilde. In der katholischen Kirche werden die Gemeinden von der Aufhebung keinen anderen Gewinn haben, als die Lasten, da mit derselben die libera collatio des Bischofs eintreten wird, welche die canonische Regel ist. Es muß mithin ein anderer allgemeiner Grund gesucht werden, und diesen finde ich allein darin, daß die Aufhebung zunächst des fiskalischen Patronats nur eine Consequenz des neuen Princips der Selbständigkeit der Kirche, also ein integrirender Theil des bevorstehenden judicium finium regundorum ist. Für das Privatpatronat paßt dieser Grund nicht, und ebensowenig kann die Rücksicht auf die Gemeinden hier entscheiden, theils aus dem angedeuteten Grunde, theils weil es überhaupt nicht der Beruf der Verfassung des Staates sein würde, aus eigner Bewegung eine Entwicklung im Innern der Kirche anzubahnen. Es muß also ein Motiv des öffentlichen Interesse geben, welches ein legislatives Einschreiten rechtfertigt. Dieses ist auch für das dingliche Patronat wirklich zu finden. Die Befreiung des Grund-

[1]) Artikel 12 des Entwurfes: Gegenwärtiges Gesetz findet auf alle Kirchenpatronate, sowohl auf die dem Staate als auch auf die Privatpersonen oder Corporationen zuständigen Patronate und sowohl in der evangelischen als auch in der katholischen Kirche Anwendung.

Dagegen wird das Bestätigungsrecht der kirchlichen Behörden, wie das Ernennungsrecht derselben zu den kirchlichen Aufsichtsämtern davon nicht berührt.

[2]) Motive des Entwurfes: Das Kirchenpatronat ist nicht mehr überall die dem Leben der Gegenwart entsprechende Form. Es muß ein Weg geöffnet werden aus diesem Verhältnisse heraustreten zu können.

Die politischen Gemeinden werden allenthalben zu einer wachsenden Selbstbethätigung herangeführt. Den kirchlichen Gemeinden muß, soweit es die Staatsgesetzgebung vermag, eine gleiche Freiheit geöffnet werden.

eigenthums ist m. E. das, was entscheidet. Dagegen scheint es mir, als ob für die persönlichen Patronate ein Grund der Aufhebung gar nicht obwalte, vielmehr halte ich dafür, daß die Erstreckung des Gesetzes auch auf diese Rechte, welche den Staat gar nicht berühren, lediglich ein Eingriff in die Autonomie der Kirchen sein würde. Will man das Patronat aufheben, so muß es zugleich die Absicht sein, daß dasselbe nicht wiederhergestellt werden könne. Dies ist für das fiskalische Patronat gewiß der Fall und in gleicher Weise wird der Staat hindern dürfen, daß das Grundeigenthum noch ferner zum Träger eines ihm fremden Rechts und der entsprechenden Lasten gemacht werde. In Betreff des persönlichen Patronates steht aber die Sache anders. Dieses ist die canonische Regel, und die katholische Kirche z. B. wird es sich nicht nehmen lassen, zum Zweck der Förderung kirchlicher Stiftungen daran kraft ihrer Autonomie festzuhalten. Sollte sich nun dies ergeben, so läge der vollendete Widerspruch auf der Hand. Die Aufhebung der persönlichen Patronate (wie unbedeutend dieselben auch sein mögen) würde dann erst recht als eine Ungerechtigkeit erscheinen. Hiernach bin ich der Ansicht, daß das Gesetz sich auf die fiskalischen und die dinglichen Privatpatronate zu beschränken haben dürfte.

Ferner aber glaube ich, daß es nicht ausreichen wird, im Allgemeinen nur die Möglichkeit der Aufhebung [1]) auszusprechen, sondern daß das fiskalische Patronat schlechthin aufzuheben ist. Diese Ansicht scheint mir in dem veränderten Verhältnisse des Staates zu den Kirchen vollständig begründet zu sein. Wir sind eben in einem Experiment begriffen, dessen Erfolge sehr ungewiß sind. Ist aber einmal der Grundsatz der Selbständigkeit der Kirchen ausgesprochen, so wird es, soviel als geschehen kann, auch verwirklicht werden müssen. Dazu gehört aber die Aufhebung des fiskalischen Patronates unbedingt, und will der Staat sich dazu nicht entschließen, so wird eine höchst nachtheilige Unklarheit und Verwirrung die Folge sein. In der preußischen evangelischen Kirche ist nach einer eigenthümlichen Rechtsbildung das, was anderwärts freies landesherrliches Verleihungsrecht ist, in die Form des Patronates gekleidet; die überwiegende Mehrzahl der geistlichen Stellen wird auf diesem Wege vergeben. Da nun sehr viele Gemeinden zur Übernahme der Lasten unvermögend sind, so würden auch künftig noch zahlreiche Patronate in den Händen des Staates bleiben. Diese durch die Consistorien ausüben zu lassen, wird schwerlich angehen,

[1]) Artikel 1 des Entwurfes: Das Kirchenpatronat mit allen daraus herfließenden Rechte und Pflichten ist der Aufhebung unterworfen.

Artikel 2. Bedingung der Aufhebung ist:

1. daß die mit dem Patronat verbundenen Leistungen auf eine den Fortbestand der betreffenden kirchlichen Einrichtungen sichernde Weise von der Kirchengemeinde oder bestimmten Klassen derselben übernommen werden;

2. daß wegen Ausübung der mit dem Patronat verbundenen Rechte, insbesondere des Berufungsrechts zu den kirchlichen Ämtern eine der Verfassung der betreffenden Kirchengesellschaft entsprechende anderweite Feststellung getroffen wird.

weil diese Behörden nicht mehr der Staatsregierung untergeordnet sein werden. Es müßte also die Übertragung des Rechts zu präsentiren auf eine weltliche Behörde eintreten, also zunächst auf den Minister der g. A., der unter Umständen einer andern Confession angehören kann. Offenbar würde hierin der Keim zu fortwährenden Streitigkeiten liegen und in Betreff der katholischen Patronate würde mutatis mutandis derselbe Fall eintreten. Hier kann mithin gründlich nur dann geholfen werden, wenn man sich zur Aufgabe des fiskalischen Patronats überhaupt entschließt. Dies wird, da die Lasten in diesem Fall fortdauern müssen, nur mit schweren Opfern geschehen können. Aber indem der Staat die Kirchen von sich loslöst, muß er auch die Folgen tragen, welche damit unvermeidlich verbunden sind. Das Mittel würde hier das sein, nicht die Patronate einzeln abzulösen, sondern die bisherigen Leistungen im Ganzen nach einem Durchschnitte zu berechnen und jeder Confession ihren Antheil zu überweisen.

In Betreff der Privatpatronate hat der Entwurf nur den Gemeinden das Recht des Antrages auf Aufhebung gegen Übernahme der Lasten zugestanden.[1]) Er ruht hier auf einer Rücksicht, welche wohlbegründet ist. Dennoch scheint mir die folgende Erwägung dafür zu sprechen, daß auch dem Patron das Recht sich zur Ablösung zu erbieten, nicht versagt werde. In den evangelischen Gemeinden ist das Bestreben auf die Erlangung des Wahlrechtes gerichtet und die patronatische Collation wird von Tag zu Tag schwieriger. Es ist vorauszusehen, daß dem auch künftig so sein werde. Die Gemeinden werden dem Patron die Lasten belassen und in der Ausübung des wesentlichen Rechts der Vocation Schwierigkeiten bereiten.

Offenbar wird dadurch die Verwaltung der Kirche in eine sehr bedenkliche Lage kommen, weil sie nicht in sich die Mittel finden wird, den Widerstand zu brechen und weil die Anrufung des weltlichen Zwanges schwerlich ihr Ziel erreichen möchte. Aus diesem Conflikte zu kommen, muß dem Patron und der Kirche ein Mittel geboten sein, welches m. E. nur in der Ablösbarkeit des Patronats bestehen kann. Daß es schwer ist, den Maßstab zu finden, ist freilich gewiß. Die Ablösung der ungemessenen Dienste bietet aber wohl ein Präcedens, an welches angeknüpft werden könnte.

Da die vorstehenden Bemerkungen das Princip selbst betreffen so habe ich auf die speciellen Bestimmungen des Entwurfes jetzt schon eingehen zu sollen nicht geglaubt. Ich gestatte mir jedoch noch zu bemerken, daß ich völlig mit dem Grundgedanken des Artikels 2 Nr. 2 übereinstimme. Je dringender die Gemeinden genöthigt werden, sich zu organisieren, desto mehr wird die Lösung der Verfassungsfrage erleichtert werden. Zweifelhaft ist mir nur das gewesen, ob es nicht gerathen sein möchte, einen concreteren Ausdruck zu wählen. Da in

---

[1]) Artikel 3 des Entwurfes: Zu dem Antrage auf Aufhebung des Kirchenpatronats ist allein die Kirchengemeine berechtigt, in welcher dasselbe zur Ausübung kommt. . . .

der katholischen Kirche das Organ für die Ausübung des Rechts vorhanden ist, so bleibt eben nur die evangelische Kirche übrig, derer also wohl ausdrücklich gedacht werden könnte.

Richter 18./2."

Das Gutachten hatte in einem Nebenpunkte Erfolg: Der Antrag auf Ablösung des Patronats wurde neben der Kirchengemeinde auch dem Patron eingeräumt; in allem Wesentlichen aber unterlag der Fachmann seinem dilettantischen Gegner. Zum Glück wurde der Entwurf v. Mühlers nicht Gesetz. Die Revision der Verfassungsurkunde von 1850 vertagte den Erlaß des Patronatsgesetzes, und Richter selbst, belehrt durch das Schicksal seines Votums, setzte sich in einem Vortrage beim Minister und in einem dazu erstatteten Promemoria vom 29. November 1850 energisch dafür ein, daß von Seiten der Staatsregierung bis auf weiteres keine Initiative zur legislatorischen Regelung unseres Problems ergriffen werde.

Berlin. Johannes Heckel.

Literatur.

Otto Gradenwitz, Heidelberger Index zum Theodosianus. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1925. 292 S. 4°.

Wenn irgendeiner, so verdient Gradenwitz den Namen eines Vaters der modernen juristischen Lexikographie. Denn sein Plan liegt dem Hauptwerk auf diesem Gebiete, dem Berliner großen Vokabularium zugrunde, das freilich infolge der Ungunst der Zeiten und der Verhältnisse weit langsamer fortschreitet, als es seine Herausgeber gewünscht hatten. Sein entscheidender Rat begleitete die Arbeiten verwandter Natur zum Codex Justinianus u. a. m. Sein lexikographischer Eifer machte selbst vor dem BGB. nicht halt. Nun liegt sein ureigenstes Werk, der Heidelberger Index zum Theodosianus vor, dessen Vorarbeiten bis auf das Jahr 1909 zurückreichen, und dessen Plan und Zweck uns Gradenwitz in einer über die Einzelarbeit weit hinausreichenden Weise durch seine Darlegung in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (1910, Abh. 3) entwickelt hat, die geradezu als allgemein gültiger Kanon für Arbeiten dieser Art gelten darf.

Von den drei Möglichkeiten Vokabularium, Index oder Vermittlung zwischen Vokabularium und Index hat Gradenwitz die des „schlichten Index" gewählt und mit der ihm eigenen Akribie durchgeführt. Den Hauptteil bildet die „Wörterliste", die erst die lateinischen, dann die wenigen griechischen Wörter bringt. Beide Listen sind durch ein Verzeichnis der beschädigten Wörter, die lateinische Liste überdies durch „Nachträge" und „Ergänzungen und Berichtigungen" ergänzt, die Versehen bei der Verzettelung und beim Drucke notwendig machten. Der griechischen Liste sind außerdem die „Zahlzeichen" angereiht. An die „Wörterliste" schließt sich ein Verzeichnis der Eigennamen, wiederum sprachlich in zwei Gruppen geschieden. Die lateinische Gruppe ist überdies in Personennamen einschließlich der Kaiser, Geographie, Religion, Monatsnamen und Titel untergeteilt. Ein von Geheimrat Grupe angefertigter Anhang verzeichnet endlich die Varianten der Krügerschen Ausgabe des Codex Theodosianus gegenüber der dem Index zugrunde gelegten Ausgabe Mommsens.

Selbstverständlich enthält der Index alle Stellen. Wenn Gradenwitz mit bescheidener Vorsicht meint, er setze sich „die Aufgabe, keine Stelle wegzulassen", so kann ihm ein fleißiger Benutzer bestätigen, daß es ihm bisher wenigstens nicht gelungen ist, eine übersehene oder auch

nur eine falsch zitierte Stelle wahrzunehmen. Die Inskriptionen und Subskriptionen sind im Hinblick auf Mommsens Prolegomena-Band außer acht gelassen. Das entspricht der mustergültigen Ökonomie, die Gradenwitz mit ebensolcher Akribie zu verbinden weiß.

Der Index ist reiner Wortindex. Er unterscheidet weder nach Bedeutungen noch nach Wortformen, trennt aber natürlich trotzdem Homonyme (Beispiel: multa — multus; multo (verb.) — multo (adv.)). Jedes Wort ist demnach nur in seiner Grundform, Verba sind in der ersten Person Praesentis, nicht im Infinitiv, unregelmäßige Formen (melior, plus) selbständig angeführt. Wortverbindungen müssen durch Vergleichung der Stellen beider Wörter ermittelt werden, was dem leichter fallen wird, der gleichzeitig zwei Exemplare des Index zur Hand hat. Zitiert ist, wie üblich, nach Büchern, Titeln, Gesetzen. Überdies ist die Zeile beigefügt. Das ist namentlich bei solchen Wörtern von Vorteil, die sich innerhalb derselben Stelle wiederholen, erspart allerdings doch nicht bei besonders häufigen Wörtern (et) ein Wiederholungszeichen, wenn das Wort in derselben Zeile wiederkehrt (et: 24. 3. 2². 395), und war für den Theodosianus besonders naheliegend, weil die Wissenschaft, solange Krügers Ausgabe nicht vervollständigt ist, nur über eine einzige moderne Ausgabe, die Mommsens verfügt.

Entspricht der Index demnach in technischer Hinsicht auch den strengsten Anforderungen in uneingeschränktem Maße, so ist über seine wissenschaftliche Bedeutung wohl kaum ein Wort zu verlieren. In demselben Maß, in dem das Interesse am römischen Kaiserrecht wächst, muß jedes wissenschaftliche Hilfsmittel, das die Erforschung dieses Rechtes zu fördern geeignet ist, begrüßt werden. Und nicht bloß Juristen und Historiker, sondern mindestens ebenso auch Philologen müssen ein Werk mit aufrichtiger Freude aufnehmen, das mit entsagungsvollem Fleiß neue Ein- und Ausblicke für eine Zeitperiode zu eröffnen berufen ist, die für die Entwicklungsgeschichte der Menschheit allezeit denkwürdig bleiben wird.

Prag. R. Mayr.

Miscellanea Francesco Ehrle. Scritti di Storia e Paleographia, pubblicati sotto gli auspici di S. S. Pio XI in occasione dell' ottantesimo natalizio dell' E.mo Cardinale Francesco Ehrle. (Studi e testi 37—41) Roma, Biblioteca Apostolica Vaticana. 1924. 8°. Vol. II: Per la storia di Roma, 523 S. Vol. III: Per la storia ecclesiastica e civile dell' età di mezzo, 384 S. gr. 8°.

82 Gelehrte, Deutsche, Italiener, Franzosen, Engländer und Spanier, Katholiken und Nichtkatholiken, haben sich zusammengefunden, um Kardinal Franz Ehrle S. J. in einer fünfbändigen Festschrift zum

80. Geburtstag ihren wissenschaftlichen Dank abzustatten für all die Förderung, die sie durch ihn erfahren haben. Kaum ein Arbeitsgebiet, das mit der katholischen Kirche in einem Zusammenhang steht, ist unbeachtet geblieben. Etwa die Hälfte der Mitarbeiter sind Deutsche, ein beredtes Zeichen auch dafür, wie geachtet unsere Wissenschaft heute dasteht. Eine Gesamtwürdigung des Werkes soll und kann hier nicht versucht werden. Schon als Fachzeitschrift müßten wir uns darauf beschränken, aus der Überfülle des Stoffes das Kirchenrechtsgeschichtliche herauszuheben. Aber auch der Versuch hierzu ist uns unmöglich gemacht, da auch durch wiederholte Bitte die Vatikanische Bibliothek nicht zu bewegen war, uns das Gesamtwerk zu Besprechungszwecken zugänglich zu machen. So müssen wir uns begnügen, aus den vorliegenden zwei Bänden, die, nach den Überschriften zu urteilen, allerdings die rechtsgeschichtlich wertvollen Abhandlungen zum größeren Teil zu enthalten scheinen, den Rechtshistoriker auf einige wichtigere Untersuchungen hinzuweisen.

Der zweite Band beginnt mit einer Abhandlung von Leopold Wenger über Hausgewalt und Staatsgewalt im römischen Altertum (S. 1—55), die beide Institute (wie auch die Frage des Mutterrechts, im ablehnenden Sinn) auf breiter rechtsvergleichender Grundlage untersucht, in ihrer Ausbildung eigene Leistungen römischen Wesens erkennt und auf beide Wurzeln die Größe Roms zurückführt. Für den Ursprung des römischen Imperium, das als etwas dem indogermanischen Wesen Fremdes erscheint, werden etruskische Einflüsse wahrscheinlich gemacht. Dann folgen Eduard Schwartz mit einer lateinischen Studie über die Bischofskataloge zum ersten Ephesinischen Konzil (S. 56—62) und als Nr. VI die umfangreiche (S. 159—247) Untersuchung von Wilhelm Levison, Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende (einige Berichtigungen im Neuen Archiv 46, 1925, S. 228; vgl. auch oben S. 501 ff.). L. widerlegt zunächst eingehend die Gaudenzische Annahme, daß nicht lateinische, sondern griechische Texte die ursprünglichere Fassung der Schenkungsfälschung erkennen lassen, um dann die Actus Silvestri, jene weitverbreitete und einflußreiche Silvesterlegende, seit langem als eine Quelle der Fälschung bekannt, und ihr Verhältnis zur Konstantinischen Schenkung einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Aus der Benutzung der Actus lassen sich, wie L. darlegt, verschiedene Stellen der Schenkungsurkunde erklären, insbesondere die Datierung der Fälschung. Der folgende Beitrag von Paul Kehr (S. 248—275) bringt Mitteilungen über Persönlichkeit und Charakter Gregors VIII. († 1187 nach 57tägigem Pontifikat), die sich aus seiner Betätigung als Gründer einer Augustiner-Kongregation und persönlicher Verfasser ihrer sehr eingehenden, interessanten Statuten ergeben. Der Hinweis, daß die reformatorischen Bewegungen im Augustinerorden eine eindringendere Würdigung verdienten als bisher, ist auch für den Rechtshistoriker beachtlich. Die Bulle Urbans III., welche die Statuten enthält, ist S. 267 ff. beigefügt. Wenig Neues bringt die Abhandlung Jean Rivières (Straßburg), Sur l'expression „Papa Deus“ au

moyen-âge (S. 276—289). Sie fällt durch ihre reichlich oberflächliche Behandlung dieses großen Problems ein wenig aus dem Rahmen der sonst so gediegenen Beiträge. Außerordentlich interessant ist dagegen die Arbeit von Rudolf von Heckel über „das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert" (S. 291—321), wenn auch der Verfasser die näheren Quellennachweise zum Teil größeren angekündigten Arbeiten über das päpstliche Brief- und Formelwesen und über die Audientia publica an der Kurie vorbehalten muß. Das Hochkommen der ständigen Parteivertreter an der Kurie bietet „ein interessantes Beispiel dafür, wie das Bedürfnis, trotz entgegenstehender Gewohnheiten, ja trotz ausdrücklicher Verbote [Innozenz III.; älteste päpstl. Kanzleiordnung] solche Einrichtungen hervortrieb, wie sie sich unwiderstehlich durchsetzten, wie andererseits die innerkuriale Gesetzgebung [Lat. IV; jüngere Fassung der Kanzleiordnung etwa aus der Zeit Gregors IX.] sich schrittweise der Praxis anpaßte, wie endlich . . . aus einer Tätigkeit, die anfangs nur heimlich ausgeübt werden konnte, . . . binnen kurzem ein angesehenes Amt entstand, das von der Kurie selbst begünstigt wurde." Es folgt dann eine Abhandlung von Eduard Eichmann über den Kaiserkrönungsordo „Cencius II" (S. 322—337). Für seine Datierung kommt die Zeit von Otto I. bis Heinrich II. in Betracht, und zwar speziell die Ottos I. Der Ordo wird S. 336f. erstmalig vollständig abgedruckt. Paul Maria Baumgartens Beiträge zur Geschichte des „Palleums" (S. 338—347), die auf vereinzelte Ausnahmen von den strengen Regeln bezüglich Person, Ort und Zeit hinweisen, machen den Beschluß des rechtsgeschichtlichen Ertrages dieses Bandes.

Auch der dritte Band bietet dem Kanonisten reichen Ertrag. A. G. Little (Professor in Risborough) druckt ein umfangreiches Londoner Dokument erstmalig ab, das Maßnahmen und Vorschläge der französischen Bischöfe gegen die Bettelorden enthält und in die bewegte Zeit unmittelbar vor dem Pariser Konzil vom November 1290 fällt, und bespricht Veranlassung und Inhalt eingehend (S. 49—66). Ferdinand Doelle O. F. M. gibt ein auf der Lüneburger Stadtbibliothek aufgefundenes Matrikelfragment der Prager Universität, vermutlich der sächsischen Nation, mit Eintragungen der Jahre 1373 oder 74 und 1382 wieder (S. 88—102). Heinrich Finke entwirft auf Grund des Materials zu dem in Vorbereitung befindlichen III. Bande der Acta concilii Constanciensis eine höchst ungünstige Charakteristik des Hauptanklägers Johanns XXIII., des Mailänder Erzbischofs Bartolomeo della Capra: „Jedenfalls ist dieser Mann unter den manchen Wankelmütigen seiner Zeit wohl einer der wankelmütigsten gewesen, der bald auf dieser, bald auf Seite jener Partei zu finden ist" (S. 157—163). Anton Naegele bringt und bespricht (S. 164—209) eine Anzahl „Urkunden und Denkmäler zur Geschichte Tirols und zur Geschichte der schwäbisch-tirolischen Beziehungen vom 13.—16. Jahrhundert". Die Tiroler Beziehungen der oberschwäbischen Abtei Weingarten, der den Eppaner Grafen verwandten Welfen, deren Erbe der Staufer Friedrich II. übernahm (Schenkung der Margarethen-Kapelle

bei Lana an den Deutschorden 1215), und anderes lassen den seit alters kerndeutschen Charakter von Deutsch-Südtirol, des Etsch- und Eisacklandes, auch in diesem in Rom erschienenen Werke ins hellste Licht treten. Außerordentlich reizvoll ist der Beitrag von Aloys Schulte, Vom mittelalterlichen Isny und Isnyern in der Ferne (S. 210—223). Die Verfassungsgeschichte der Heimatstadt des Kardinals Ehrle wird in klaren Zügen unter besonderer Berücksichtigung der eigenartigen kirchlichen Rechtsverhältnisse knapp umrissen. Daran schließt sich eine Betrachtung des Isnyer Handels des späten Mittelalters, namentlich betreffend die Beteiligung von Isnyern an der Ravensburger Handelsgesellschaft, und des Lebensganges der beiden aus Isny stammenden Kirchenfürsten des Mittelalters, Erzbischofs Heinrich von Mainz († 1288), des „getreuesten aller Getreuen König Rudolfs", und Bischofs Konrad von Toul (res. 1296), den sein leidenschaftliches Auftreten auf dem Würzburger Reichstag gegen König und Legat bekannt gemacht hat. Beide gehörten, vom Papst auf Bitten des Königs ernannt, zu den ersten bürgerlichen deutschen Reichsbischöfen. Ebenso fesselnd ist der Aufsatz von Stephan Ehses, Eine bewegte Abstimmung auf dem Konzil von Trient (S. 224—234). Es handelt sich um die Frage, die das Konzil jahrelang heftig erregt hat, ob die Residenzpflicht der Bischöfe auf göttlichem oder auf menschlichem Recht beruhe. Über die Abstimmung der Generalkongregation vom 20. April 1562 ersehen wir aus dem Briefwechsel des Bischofs Augustin von Lerida mit dem spanischen Gesandten in Rom Franz Vargas außerordentlich interessante Einzelheiten. 67 Väter stimmten mit ‚placet' für das Vorliegen von ius divinum, 70 dagegen, aber nur 32 mit einem glatten ‚non placet'. Auch Pius IV., vor den die Legaten die Sache brachten, wagte keine runde Entscheidung zu geben, und so kam man endlich in der 23. Session am 15. Juli 1563 zu dem Kompromiß, das dann geltendes Recht geblieben ist, daß die Residenzpflicht ihrer Verbindlichkeit nach göttlichen, ihrer Durchführung nach kirchlichen Rechtes sei. Auf die Beiträge von Bernhard Duhr S. J. über P. Daniel Stadler, den 1762 aus politischen Gründen gestürzten Beichtvater des Kurfürsten Max Josef von Bayern (S. 235—257), und von Johannes B. Sägmüller, Römische Quellen zur Geschichte der Katholiken im protestantischen Herzogtum Württemberg (S. 258—268), kann hier nur kurz hingewiesen werden.

Hans Erich Feine.

A. Fliniaux, professeur à la Faculté de droit de l'Université de Toulouse, Les anciennes collections de Decisiones Rotae Romanae (auch in der Revue historique de droit français et étranger 4ᵉ série 4ᵉ année 1925 p. 61—93, 382—410). Paris, soc. an. du Recueil Sirey 1925, 63 p. 8°.

Eine dankenswerte Zusammenstellung und Würdigung der handschriftlichen und gedruckten Sammlungen der Entscheidungen der

Römischen Rota, ihrer Urheber und ihres Alters, bei der auch Wilhelm Horbach zu seinem Rechte kommt. Die Miszelle von † Ivo Pfaff über ihn in dieser Zeitschrift XLIV 1924 Kan. Abt. XIII S. 513—518 hat der Verfasser nach Fertigstellung seiner Arbeit gerade noch zu deren Vervollständigung und Berichtigung benutzen können.

Ulrich Stutz.

Vratislav Bušek [Professor an der Universität Preßburg], Církevní soudnictví ve věcech civilních v říši římské v I.—V. století po Kr. (La juridiction ecclésiastique en matière civile dans l'Empire Romain du Ier—Vème siècle) [= Knihovna právnické fakulty university Komenského v Bratislavě (Bibliothek der Juridischen Fakultät der Komenius-Universität in Preßburg), herausgegeben von Aug. Rath, H. 12], v Bratislavě (Preßburg) 1925. Im Verlage der Fakultät. I und 85 S. (S. 77—82 franz. Résumé). 8°.[1])

Die tschechische Kirchenrechtswissenschaft, der jüngst der Tod ihren Begründer und Führer, Emil Ott geraubt hat[2]), bemüht sich, auf den von diesem gewiesenen Bahnen historischer Vertiefung der Erkenntnis des geltenden Rechtes fortzuschreiten: sein jüngerer Prager Amtsgenosse, Kamil Henner, verspricht uns eine selbständige Darstellung der „Geschichte des Kirchenrechts" als ergänzenden Einleitungsband zu dem teilweise schon in zweiter Auflage vorliegenden, dem geltenden Rechte gewidmeten Teile seiner „Grundzüge des kanonischen Rechts"[3]), und der Vertreter des Kirchenrechts an der jungen Preßburger Universität, Vratislav Bušek, dessen bisher wichtigstes Werk gleichfalls einem

---

[1]) Der Rezensent hat die Besprechung dieses Buches, dessen Thema mit seinem eigenen Arbeitsgebiet nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, nur aus sprachlichen Gründen übernommen: sie bietet daher keine selbständige kritische Würdigung der Ergebnisse Bušeks, sondern möchte nur den Fachgenossen andeuten, was sie in der besprochenen Schrift finden können. Herr Prof. Dr. Artur Steinwenter hat mir durch seine freundliche Beratung wertvollste Hilfe gewährt und mich zu herzlichstem Danke verpflichtet: er bestätigt mir, daß romanistische Literatur und Quellen von Bušek vollständig herangezogen sind.

[2]) Vgl. über Emil Ott außer den Gedächtnisworten von Stutz, in dieser Zeitschrift XLV Kan. Abt. XIV, 1925, S. 649f., u. a. die Nachrufe von K. Henner, Právník (Der Jurist) LXIV, 1925, S. 73—89, und von V. Hora, Sborník věd právních a státních (Archiv für Rechts- und Staatswissenschaften) XXV, 1925, S. 117—125.

[3]) K. Henner, Základy práva kanonického, T. II, H. 1—3², Prag 1921—1923; H. 4, das. 1922. Ein Abschnitt des historischen Teiles, „Zwei Kapitel aus der Rechtsgeschichte der Urkirche", ist in der Festschrift für L. Heyrovský gedruckt (Dvě kapitoly z právních dějin prvotní církve, Sborník věd právních a státních XXII, 1922, S. 188—207.)

Thema aus dem geltenden Kirchenrecht gewidmet ist[1]), betritt mit der vorliegenden Studie im Rahmen der rechtshistorischen Forschung, zu der er schon zwei kleinere Arbeiten beigetragen hat[2]), das Gebiet, auf dem auch Otts Hauptverdienst liegt, die Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Es ist besonders dankenswert, daß er seiner Untersuchung eine ausführliche Darlegung ihrer Ergebnisse in einer der Weltsprachen der Wissenschaft beigefügt hat; dadurch wird zugleich der Referent der Aufgabe überhoben, eine eingehende Inhaltsangabe zu geben, und kann sich darauf beschränken, anzudeuten, in welcher Weise Text und Anmerkungen des analytischen Teiles die Bausteine zu jener Zusammenfassung liefern.

Bušek sieht seine Hauptaufgabe in der erneuten Überprüfung der zahlreichen strittigen Fragen, die in der umfangreichen, aber weit zerstreuten und zum Teil schwer zugänglichen Literatur[3]) seines Themas und der Nachbargebiete, zu der auch sein Landsmann Henner einen Beitrag geliefert hat[4]), verschiedenartige Beantwortung gefunden haben: sie beziehen sich größtenteils auf die Authentizität, die Auslegung und das gegenseitige Verhältnis der kaiserlichen Konstitutionen, die ja bei weitem die wichtigsten Quellen für die Geschichte der Gerichtsbarkeit der alten Kirche bilden.

So war es gleich bei dem ersten Gesetz, das sich mit der bis dahin vom Staate ignorierten bischöflichen Rechtsprechung beschäftigt, der Konstitution Konstantins des Großen von 318 C. Th. I 27. 1, strittig, ob die von ihr vorgesehene provocatio an das bischöfliche Gericht auch inter nolentes stattfinden könne, ob dessen Urteile Vollstreckbarkeit besitzen u. a. m. Bušek zieht zur Beantwortung dieser Fragen vor allem die constitutio ad Ablabium (I. Const. Sirmond.) von 333 heran, die diese Fragen ausdrücklich bejaht und die Berufung gegen Bischofsurteile verbietet: zunächst muß er ihre Echtheit gegen zahlreiche Angriffe, namentlich gegen de Franciscis scharfe Kritik[5]) verteidigen. Dabei zieht er in umfassender Weise, auf Grund der von Juster gesammelten Daten auch

[1]) V. Bušek, Církev, stát a jinověrci v Codexu iuris canonici (Kirche, Staat und Andersgläubige im CIC.), Prag 1922.

[2]) V. Bušek, O arcijáhnech (Über die Archidiakone), Sborník věd právních a státních XXII, 1922, S. 1—13; Zásada nerozlučitelnosti manželství a privilegium Paulinum (Das Prinzip der Unlöslichkeit der Ehe und das p. P.), das. S. 207—228.

[3]) Gerade die beiden neusten Beiträge zu der von Bušek behandelten Frage, P. de Francisci, Per la storia dell' episcopalis audientia fino alla Novella XXXV (XXXIV) di Valentiniano, Annali della facoltà di giurisprudenza della Università di Perugia XXX, 1915, und G. Lardé, Le Tribunal du Clerc dans l'Empire Romain et la Gaule Franque, Moulins 1920, sind in Graz unzugänglich.

[4]) K. Henner, Několik poznámek ke sporu o privilegium cleri quoad forum criminale v říši římské (Einige Bemerkungen zu dem Streit über das . . . im römischen Reich), Sborník věd právních a státních XIII, 1913.

[5]) Sie ist, worauf mich Herr Pro. Steinwenter aufmerksam macht, angenommen worden u. a. auch von dem bei Bušek in diesem Zusammenhange nicht erwähnten E. Costa, Profilo storico del processo civile romano, Roma 1918, S. 147 Anm. 4.

aus der rabbinischen Literatur, die Gerichtsbarkeit der jüdischen Patriarchen zum Vergleiche heran, deren Entwicklung — in dieser Periode wie in der späteren — der des kirchlichen Gerichtswesens durchaus parallel verläuft: auch jene konnten inter nolentes vollstreckbare, inappellable Urteile fällen. De Francisci hatte nachzuweisen versucht, daß der 9. Kanon des III. Konzils von Karthago (397), der Klerikern die Inanspruchnahme weltlicher Gerichte verbietet, einen Rechtszustand voraussetze, innerhalb dessen für die Bestimmungen der Konstitution von 333 kein Raum sei: insbesondere setze er die Möglichkeit voraus, daß in einem bereits bei einem bischöflichen Gericht anhängig gemachten Rechtsstreit eine Partei nachträglich das weltliche Gericht anrufen könne, ferner zeige er, daß die Kirche des 4. Jahrhunderts zur Durchsetzung ihrer Urteile nur geistliche Sanktionen zur Verfügung gehabt habe. Bušek zeigt demgegenüber auf, daß jener Kanon unter Verhältnissen entstanden ist, die von denen der konstantinischen Zeit wesentlich verschieden waren: das Mißtrauen der Christen gegen die 333 noch mit Heiden besetzten Gerichte war nach der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion im Jahre 380 geschwunden. Infolgedessen nahmen allerdings auch Kleriker eigenmächtig das staatliche Gericht in Anspruch, woran sie ja kein Gesetz hinderte, sondern nur eine interne kirchliche Disziplinarverordnung, die in dem zur Rede stehenden Kanon zum erstenmal statutarischen Ausdruck fand: von der durch die konstantinischen Konstitutionen vorgesehenen bischöflichen Gerichtsbarkeit ist in ihm mit keinem Wort die Rede — ihr Eingreifen setzte ja den Wunsch wenigstens einer Partei voraus —; damit entfällt auch der an die Art der Sanktionen anknüpfende Einwand. So sieht sich Bušek berechtigt, die constitutio ad Ablabium als unverdächtig hinzunehmen und sie weiter als authentische Interpretation des Gesetzes von 318 — nicht eines verlorenen Zwischengliedes, wie insbesondere Gradenwitz annimmt — zu werten. Damit lassen sich aus ihr auch jene hinsichtlich der früheren Konstitution offenen Fragen im positiven Sinne beantworten. Dagegen ergibt sich nicht aus den Gesetzen, ob der Bischof verpflichtet war, das ihm von einer Partei angetragene Richteramt zu übernehmen: eine solche Verpflichtung war tatsächlich nicht gesetzlich normiert, sondern nur moralischer Art, aus der kirchlichen Stellung des Bischofs hergeleitet.

Die zeitlich folgende Gruppe kaiserlicher Konstitutionen hat es mit gänzlich veränderten Verhältnissen zu tun: die bischöflichen Gerichte sind überlastet, die Christen entziehen sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres christlichen Staates. So werden einschneidende Änderungen des bisherigen Zustandes notwendig: ihrer Durchführung dient die Konstitution des Arcadius und Honorius von 398 C. J. I. 4. 7, die, entgegen der Annahme einzelner, trotzdem sie zunächst für den Osten des Reiches erlassen wurde, auch im Westen galt: jetzt durften die Bischöfe — außer in Glaubenssachen, hinsichtlich deren ihre ausschließliche Kompetenz in einer für Afrika bestimmten Konstitution (C. Th. XVI. 11. 1) 399 noch besonders festgestellt wurde — nur noch als Schiedsrichter inter volentes,

deren Schiedsvertrag freilich nur als nudum pactum zu erscheinen braucht, rechtsprechen, ihre Sprüche entbehrten der Vollstreckbarkeit, während die der jüdischen Patriarchen, die, ebenfalls seit 398, zwar auch nur noch auf einverständliche Anrufung durch die an die Formen des compromissum gebundenen Parteien richten durften, weiter von Staats wegen vollstreckt wurden; der Grund für diese unterschiedliche Behandlung liegt in der geringeren Bedeutung des zahlenmäßig schwachen Judentums für den Staatsorganismus. Doch macht der Geringerwertung der bischöflichen Urteile Honorius schon 408 (durch die Konstitution C. Th. I. 27. 2) ein Ende.

Zu den Autoren, die den Geltungsbereich der Verordnung von 398 auf den Osten beschränken wollen, gehört auch Martroye: er sieht in den Gerichtsverfahren, die der hl. Augustin nach Aussage seiner Briefe 401 gegen den Priester Abundantius, 419 gegen den Bischof Antonius von Fussala durchgeführt hat, einen Beweis dafür, daß in diesen Jahren die Konstitutionen Konstantins im Westreich noch in Geltung waren, da nur eine Partei das geistliche Gericht angerufen hätte. Bušek weist nach, daß es sich in dem einen Falle — Abundantius hatte von einem Bauern für gottesdienstliche Zwecke gestiftete Gelder unterschlagen — um eine reine Disziplinarangelegenheit handelte (der Bauer war nicht Partei), während in dem anderen — Antonius hatte seine Diözesanen beraubt und wurde von ihnen auf Rückerstattung des Geraubten verklagt — Einverständnis der Parteien anzunehmen ist. In diesem Zusammenhang kommt die Frage nach dem von den bischöflichen Gerichten anzuwendenden materiellen Recht zur Sprache: Martroye hatte aus jener Konstitution von 399 für Afrika herausgelesen, daß sie in Zivilsachen nach Reichsrecht zu urteilen gehabt hätten; Bušek zeigt, daß sie nach billigem Ermessen, ad legem Christianam, richteten.

Die folgende Zeit steht im Zeichen des Kampfes der Kirche um das privilegium fori: seine Etappen sind die Canones von 397 (III. Carth. 9), 419 (eccl. Afric. 59), 443 (II. Arelat. 31), und vor allem der Beschluß des ökumenischen Konzils von Chalcedon 451 (c. 9). In Strafsachen erreicht die Kirche ihr Ziel durch die Konstitution von 412, die, vorübergehend außer Kraft gesetzt, 425 in ihrer Geltung wiederhergestellt wird. Alle Erfolge macht jedoch die Novelle Valentinians III. von 452 XXXV (XXXIV) zunichte, die, nur im Westreich gültig, die Rechtsprechung der Bischöfe über Geistliche und Laien auf ein Verfahren inter volentes, die kompromittiert haben, beschränkt. Stellenweise mit Gradenwitz polemisierend, sucht Bušek den logischen Aufbau des umfangreichen Gesetzes nachzuweisen.

Von einer Novelle Majorians (zwischen 457 und 460) über eine Frage der kirchlichen Rechtsprechung ist der für uns wichtige Teil nicht erhalten: doch ergibt die interpretatio zur Valentiniannovelle, daß jene für Streitsachen zwischen Klerikern die Forderung des Kompromisses fallen ließ. So Bušek, während umgekehrt Gradenwitz in dem Verzicht auf das Kompromiß den Willen Valentinians, in seiner Forderung die (in die

Valentiniannovelle hineininterpolierte) Änderung Majorians sieht. Mit diesen Gesetzen, die einzelne Proteste von seiten der Kirche hervorrufen, endigt die Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Westreich.

Im Osten wird die vorjustinianische Rechtsentwicklung durch zwei Konstitutionen von 452, C. J. I. 3. 25 und C. J. I. 4. 13, sowie durch ein Gesetz von 472, C. J. I. 3. 33 abgeschlossen, die den Gerichtsstand für Kleriker und Mönche regeln, und von denen die eine außerdem bestimmt, daß der Erzbischof von Konstantinopel nur inter volentes richten darf, ohne jedoch für deren Übereinkommen eine bestimmte Form zu fordern.

Die Bischöfe waren seit 408 wieder wirkliche Richter — nicht nur Schiedsrichter im Sinne des Zivilrechts —, ihre Urteile waren vollstreckbar und ließen keine Appellation zu. Neben ihrer staatlich sanktionierten Rechtsprechung konnten sie freilich auch eine private schiedsrichterliche Tätigkeit ausüben: nur von dieser, nicht von jener, berichten die meisten der zur Ergänzung des aus der Gesetzgebung geschöpften Bildes in Frage kommenden Papyri. Erst ein jüngst von Bell publizierter Papyrus behandelt eine Streitsache: eine Matrone verklagt einen gewalttätigen Mönch beim Bischof; einseitige provocatio, nach den Bestimmungen der constitutio ad Ablabium, die in der Provinz demnach auch nach 398 in Anwendung geblieben waren.

Bušeks Verdienst ist es, daß er durch eingehende Würdigung der Argumente seiner Vorgänger zur Klärung einer ganzen Reihe strittiger Fragen beigetragen und durch feste Umschreibung der einzelnen Entwicklungsphasen das Verständnis des ziemlich komplizierten Vorganges der Entstehung der staatlich anerkannten kirchlichen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen gefördert hat. So wird der Leser bedauern, daß der Verfasser seine gründliche Vertrautheit mit den Quellen und der Literatur[1]) eines von den Kirchenrechtsforschern nicht gerade häufig betretenen Grenzgebietes gegenüber der Romanistik[2]) nicht benutzt hat, um die Grenzen

[1]) Nicht benutzt ist leider die reiche kirchenrechtliche Literatur Rußlands, von der freilich auch im slavischen Auslande das meiste unzugänglich sein dürfte: nach Aussage ihrer Titel, die M. Krasnožen, Cerkovnoe pravo (Kirchenrecht) [4], Jurjev (Dorpat) 1917, auf den 67 Seiten seiner Bibliographie anführt, kämen für die Behandlung des von Bušek gewählten Themas in Frage außer verschiedenen Schriften von T. Barsov, I. A. Berdnikov, V. V. Bolotov, ierom. Michail, Th. Miščenko, V. Myšcyn, I. Nikolskij namentlich mehrere Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit von N. K. Sokolov u. a. über „Das kirchliche Gericht in den ersten drei christlichen Jahrhunderten", und eine Schrift gleichen Titels von N. Zaozerskij.

[2]) In diesem Zusammenhange mag der Hinweis auf zwei kleine Beiträge aus diesem Grenzgebiet gestattet sein, die kürzlich in der periodischen juridischen Literatur der slavischen Länder veröffentlicht worden sind: es sind das Franciszek Bossowski, Wpływ chrześciaństwa na rozwój prawa rzymskiego (Der Einfluß des Christentums auf die Entwicklung des römischen Rechts), Przegląd Prawa i Administracyi (Rundschau für Recht und Verwaltung) L, Lemberg 1925, S. 307—317 (wertvoll durch die Einbeziehung der osteuropäischen Rechtsquellen), und St. Al. Najdenovič, Prekratjavane na crkovnitě emfitevzisi poradi neplaštane na kanona spored novelitě na Justi-

seines Themas in sachlicher und zeitlicher Hinsicht durch Einbeziehung der Strafgerichtsbarkeit und der justinianischen Gesetzgebung zu erweitern: dann hätte wir ein geschlosseneres Bild erhalten, und der Verfasser hätten wohl auch Veranlassung genommen, einem Übelstand abzuhelfen, unter dem seine Schrift in ihrer heutigen Gestalt leidet, ihrer Unübersichtlichkeit, die leicht durch eine irgendwie geartete äußere Gliederung des Stoffes zu beseitigen gewesen wäre.

So möchten wir hoffen, daß wir Bušeks gediegene Studie als Vorarbeit zu einem größeren Werke aus der Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit betrachten dürfen: wir würden ihm mit freudiger Erwartung entgegensehen.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Mikola Čubatyj, Pro pravne stanovišče cerkvi v kozac'kij deržavi (De statu ecclesiae iuridico in cosacorum republica). S.-A. aus der Zeitschrift Bohoslovija (Theologie), Bd. III, S. 19—53 und 181—203 (lat. Summarium S. 19f.), L'viv (Lemberg) 1925. 8°.

Die griechisch-unierte Kirche der galizischen Ukrainer (Ruthenen) hat sich in ihrer theologischen Zeitschrift ein gediegenes wissenschaftliches Organ geschaffen, dessen reicher Inhalt auch dem Kirchenrechtsforscher mannigfache Anregung bietet.[1]) Besonders erfreulich ist es, daß auch die kirchliche Rechtsgeschichte in der „Bohoslovija" eine Pflegestätte gefunden hat: eingehende Referate unterrichten seine Leser über die Bedeutung wichtiger Neuerscheinungen des Gebietes[2]), dazu kommen in jüngster Zeit Originalbeiträge, wie der uns zur Besprechung vorliegende.

Im 10. Jahrhundert war das Kernland des ostslavischen Siedlungsgebietes, die Kiever Rus', die gemeinsame Wiege der (groß-) russischen

niana i juridičeski dokumenti ot Italija prez VI—X v. v. (Die Beendigung kirchlicher Emphyteusen wegen Nichtzahlung des Kanons nach den Novellen Justinians und juridischen Dokumenten des 6.—10. Jahrhunderts aus Italien), als zweites von des Verfassers „Opera iuris romani varia", Godišnik na Sofijskija Universitet, Juridičeski Fakultet (Annuaire de l'Université de Sofia, Faculté de Droit), XX, Sofia 1925, S. 243—249 (führt das Vorkommen entsprechender Bestimmungen in ravennatischen Urkunden auf den Einfluß der justinianischen Gesetzgebung zurück).

[1]) Vgl. etwa im gleichen Bande den Aufsatz von R. Kovševyč, De concordatorum iuridica essentia S. 204—217, und die höchst wichtige Aussprache über die Aussichten einer Kodifikation des griechisch-unierten Kirchenrechts zwischen D. Doržynskyj (S. 162—168) und V. Mascjuch (S. 244 bis 252).

[2]) Vgl. im gleichen Bande die Besprechungen A. Isčaks (S. 237—241) über M. Mitterers Geschichte des Ehehindernisses der Entführung (Paderborn 1924) und V. Mascjuchs (S. 336—338) über D. Lindners Anstellung der Hilfspriester (Kempten 1924).

und der ukrainischen Kultur, dem Christentum in seiner byzantinischen Form gewonnen worden. Die altrussische Kirche bedeckte mit ihrer Organisation alle dem Kiever Großfürstentum angeschlossenen Gebiete, in enger Anlehnung an den staatlichen Aufbau; die Verödung ihres geistigen Zentrums, Kievs, im 13. Jahrhundert hatte die Verlegung des Metropolitensitzes in den großrussischen Norden zur Folge, führte aber andererseits zur kirchlichen Verselbständigung der in dem — seit 1386 dynastisch verbundenen — polnischen und litauischen Staat vereinigten ukrainischen und weißrussischen Gebiete, die in der 1416 erfolgten Wiederbesetzung des Kiever Metropolitensitzes deutlichen Ausdruck fand. Die von den katholischen Landesherrn in fester Abhängigkeit erhaltene Hierarchie der neuen Kiever Metropolie wurde immer stärker auf den Weg der Union mit Rom hingedrängt, die 1596 in Litauisch-Brest endgültig zustande kam. Das orthodoxe Volk, geführt von seiner niederen Geistlichkeit, lehnte in seiner überwiegenden Mehrzahl die Union ab und blieb der Kirche „reinen griechischen Glaubens" treu, deren Weiterbestand der seit 1569 zu tatsächlicher Einheit verbundene polnisch-litauische Staat nicht anerkannte.

Das religiöse Motiv war neben dem sozialen — dem Kampfe der ukrainischen Bauernschaft gegen die drohende Durchführung der Schollengebundenheit nach polnischem Muster — die Haupttriebfeder für den Ausbruch der Kosakenaufstände, in denen die orthodoxe Grenzerschaft bäuerlicher Herkunft die ihr unter dem Druck militärischer Notwendigdeit teils stillschweigend, teils förmlich zugestandenen Privilegien gegen den katholischen Adelsstaat verteidigte und auf seine Kosten zu erweitern suchte. Im Verlaufe der mit wechselndem Glück und häufigen Unterbrechungen durch kurzlebige Verträge geführten Kämpfe, die immer zu einem Ringen des gesamten ukrainischen Volkes um seine politische Autonomie werden, kommt es seit 1620 zur Erneuerung der orthodoxen Hierarchie mit der Kiever Metropolie an ihrer Spitze: unter der Hetmanschaft Bohdan Chmelnyckyjs (1648—1657) konsolidierte sich die Kosakengemeinschaft in der Gestalt eines Staatswesens, dessen tatsächliche Autonomie gelegentlich des freiwilligen Anschlusses an Moskau 1654 und bei der vorübergehenden Rückkehr zu Polen 1658 zu einer rechtlich anerkannten wurde.

Die Rechtsstellung der Kirche in diesem Staatswesen eigenartigster Prägung, dessen bestimmendes Element das „Kosakenvolk" war, innerhalb dessen sich freilich bald ein verhängnisvoller Gegensatz zwischen Offizier und gemeinem Mann entwickelt, skizziert der verdienstvolle Aufsatz Cubatyjs. Zwei Strömungen in der Rechtsentwicklung haben die Gestaltung der kirchlich-rechtlichen Verhältnisse im Kosakenstaat bestimmend beeinflußt; einerseits knüpfte man, indem man die Rechte der orthodoxen Kirche, die allein sich des staatlichen Schutzes durch das Kosakenvolk erfreute, umschrieb, an den durch die Fremdherrschaft nur gehemmten, nie aber unterbrochenen Fluß bodenständiger Rechtsentwicklung an, andrerseits übertrug man auf sie viele Institutionen westlichen Ursprungs, die zunächst in dem Rechtsleben der katholischen Kirche

sich entwickelt hatten und die großenteils in dem im Lande geltenden gesetzten Recht, dem Landrecht des litauischen Statuts mit seinen starken polnischen Einflüssen und dem auf deutscher Grundlage mit polnischem Einschlag erwachsenen Stadtrecht, ihrem Niederschlag gefunden hatten. In der Kodifikation des in der Ukraine im 18. Jahrhundert angewandten Rechts fließen beide Entwicklungslinien zusammen. In der Abgrenzung dieser beiden Rechtselemente beruht die Schwierigkeit, aber auch der Reiz der Aufgabe, die sich Čubatyj gestellt hat: die Wichtigkeit ihrer Lösung ergibt sich aus der großen Bedeutung, die das Kirchenrecht des Kosakenstaates für die Modernisierung der kirchlichen Rechtsverhältnisse des Moskauer Staates und für die Entstehung des russischen Reichskirchenrechtes im 18. Jahrhundert gehabt hat, dessen Einrichtung dann vielfach wieder den kleineren orthodoxen Kirchengemeinschaften in den im 19. Jahrhundert neu entstehenden südosteuropäischen Staaten zum Muster gedient haben. So erscheint auch auf kirchlich-rechtlichem Gebiet die kulturvermittelnde Rolle der Ukraine im 17. und 18. Jahrhundert, die für die gesamte Geistesentwicklung Osteuropas von entscheidender Bedeutung gewesen ist, in hellstem Licht. Und hochwillkommen ist jeder Beitrag zu ihrer Kenntnis.

Čubatyj untersucht zunächst die Stellung der Kirche zu der im Hetman verkörperten Staatsgewalt: sie ist durch weitgehende Selbständigkeit gekennzeichnet. Der Metropolit betrachtet die staatsrechtlichen Akte des Hetmans, dem die Autorität des gesalbten und gekrönten Herrschers fehlt, nicht als für ihn verbindlich: auch nicht den mit dem Moskauer Caren abgeschlossenen Anschlußvertrag von Perejaslavl: selbständig regelt er in einem besonderen Vertrag mit Moskau die kirchlichen Angelegenheiten im Sinne vollständiger Erhaltung der Autonomie der nur dem Konstantinopler Patriarchat unterstellten Kiever Metropolie und ihrer Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den unter polnischer Herrschaft verbliebenen Eparchien. Und auch die Unterordnung unter den Moskauer Patriarchen vollzieht 1686 der Kiever Metropolit völlig selbständig.

Entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Kirche übt nicht der Träger der Staatsgewalt, sondern das Kosakenvolk als solches auf Grund des folgerichtig durchgeführten Prinzips, daß alle priesterlichen Ämter, Metropolie, Bistümer, Pfarren, aber auch die Vorstehungen der bedeutendsten Klöster, durch Wahlen besetzt werden, bei denen das Laienelement den Ausschlag gibt, innerhalb dessen bei den Metropoliten- und Bischofswahlen freilich der grundsätzlich zur Wahlteilnahme berechtigte gemeine Mann bald ins Hintertreffen geriet.

Noch auf einem andern Wege nimmt das Kosakenvolk Einfluß auf die Geschicke der Klöster und Pfarrkirchen: es nimmt an der Vermögensverwaltung der kirchlichen Anstalten teil, durch das Institut der sogenannten „tytary".[1]) Diese erscheinen in den Pfarrgemeinden als allein-

[1]) Das Wort wird mit gr. *κτίτωρ* oder mit lat. tutor in Verbindung gebracht.

berechtigte Verwalter des Kirchengutes, deren Wirken nur durch eine allfällige Teilnahme anderer gemeindlicher Funktionäre beschränkt sein kann, während sie selbst auch außerhalb ihres eigentlichen Wirkungsbereiches in der Reihe der Gemeindebeamten auftreten. Der Tytar ernennt das niedere Kirchenpersonal, er leitet die Tätigkeit der „Kirchbitterinnen“, die mit der Einsammlung von Spenden für kirchliche Zwecke betraut sind, er kann als Spitalmeister gleichzeitig Organ der karitativen Wirksamkeit der Gemeinde sein. Während der Pfarrvakanz nimmt er auch das Benefizialgut in seine Obhut, gibt die Initiative für die Wahl des neuen Pfarrers und schließt mit ihm den Anstellungsvertrag ab. Sein enges Verhältnis zur Kirche kommt darin zum Ausdruck, daß er zu den homines ecclesiae gerechnet wird und der kirchlichen Gerichtsbarkeit untersteht.

Die Rechtsverhältnisse der „Kirchenleute“, d. h. der Geistlichkeit einerseits, der Hintersassen kirchlicher Anstalten andrerseits, als besonderer Standesgruppe haben im Kosakenstaat verschiedenartige Weiterbildung erfahren: einerseits werden auf die Angehörigen des geistlichen Standes alle die Vergünstigungen erhöhten strafrechtlichen Schutzes und voller Steuer- und Mautfreiheit übertragen, die sich die römische Kirche Polen-Litauens in viel höherem Maße zu sichern gewußt hatte als die griechische des Alt-Kiever Staates und Moskaus. Andrerseits sucht der Kosakenstaat durch beschränkende Bestimmungen über die Priesterweihe der Kosaken und Kosakensöhne eine Schwächung seiner Wehrkraft, durch Amortisationsgesetze eine Beeinträchtigung der Steuerkraft des Landes zu verhindern.

Weniger günstig gestaltete sich für die Kirche die Weiterbildung der kirchlichen Gerichtsbarkeit; der Umfang ihrer persönlichen Kompetenz, die Geistliche und Kirchendiener und die Hintersassen der kirchlichen Anstalten umfaßte, blieb zwar grundsätzlich erhalten, doch wurden alle Streitsachen, deren Gegenstand das Grundeigentum bildete, aus militärischen und fiskalischen Gründen vor die weltlichen Gerichte gezogen. Dagegen ist die sachliche Zuständigkeit der geistlichen Gerichte der Laienbevölkerung gegenüber in weitestem Maße beschnitten worden; selbst Verbrechen gegen die von der Kirche besonders geschützten Rechtsgüter, Gotteslästerung, Apostasie, Zauberei, werden vom weltlichen Gericht bestraft, das aber auch nicht davor zurückscheut, kirchliche Strafen zu verhängen, zumal als Zusatzstrafen bei Verbrechen, die in besonderem Maße die christliche Ethik verletzen, Verwandtenmord, Unehrerbietigkeit gegen die Eltern, Mißhandlung einer Schwangeren, meist in der Form der Auferlegung öffentlicher Kirchenbuße.

Grundsätzlich unangefochten bleibt die Kompetenz der geistlichen Gerichte in Ehesachen; doch hat die kirchliche Auffassung auf diesem Gebiete mit der gewohnheitsrechtlichen, von der Staatsgewalt stillschweigend geduldeten Anschauung zu ringen, die nicht in der kirchlichen Trauung, sondern in der weltlichen Hochzeitsfeier die rechtlich bedeutsame Handlung sieht und daher die Trennung zwar kirchlich eingesegneter, aber nicht

nach Landesbrauch geschlossener, nicht vollzogener Ehen aufs äußerste erleichtert.

Das sind die Zustände, die uns Čubatyj schildert; ihre Entstehung zu erklären, hat er nicht bei allen Erscheinungen unternommen, die zu einem solchen Versuch verlocken; so ist das so bemerkenswerte Übergreifen der weltlichen Gerichte in die geistliche Rechtssphäre durch die Verhängung kirchlicher Strafen, das wir auch aus Polen kennen[1]), unerklärt geblieben.

Um so rascher ist der Verfasser mit einem Deutungsversuch bei der Hand, wo sich ihm die Möglichkeit zu bieten scheint, in den Erscheinungsformen laikalen Einflusses auf kirchliche Dinge Äußerungen eines angeblich dem ukrainischen Volk eigentümlichen demokratischen Geistes zu sehen. Das im Hinblick auf die unbefriedigende politische Gegenwartslage ihres Volkes verständliche und aus ihr zu erklärende Streben der ukrainischen Forscher, aus der nationalen Geschichte Zeugnisse einer scharf ausgeprägten, von der der stammverwandten Nachbarn stark unterschiedenen Volkskultur zu gewinnen, hat, wie in der kürzlich begonnenen, bisher einzigen Darstellung der Geschichte des ukrainischen Rechts[2]), so auch in Čubatyjs Abhandlung deutlichen Ausdruck gefunden.

Zwar in dem Institut des tytar, des laikalen Kirchenvermögensverwalters, sieht auch der ukrainische Gelehrte eine Erscheinung, die unter westeuropäischem Einflusse entstanden ist; nur hätte er ihren Ursprung nicht, wenigstens nicht unmittelbar, im abendländischen Patronat suchen sollen; es ist ganz klar, daß wir in dem ukrainischen tytar den Amtsgenossen der vitrici, der „Kirchväter“ des Westens zu sehen haben, mit deren Tätigkeit sich seine Funktionen decken. Hat Čubatyj mit der Angabe recht, daß laikale Verwalter des Kirchenvermögens in der Westukraine erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts auftreten, und daß sich das Institut allmählich nach Osten ausgebreitet hat, geht das in der orthodoxen russischen Reichskirche bekannte Amt des Kirchenältesten (starosta) tatsächlich auf die Einwirkung der ukrainischen Verhältnisse zurück[3]), dann hätten wir es hier mit einem Fall zu tun, in dem sich die Ausbreitung einer Einrichtung des kirchlichen Gewohnheitsrechts über die Schranken nationaler und konfessioneller Verschiedenheit hinweg in höchst lehrreicher Weise beobachten läßt; wir haben die Entstehung des Instituts der Kirchväter im Deutschland des 13. Jahrhunderts beobachten

---

[1]) Vgl. J. Dicker, Pokuta kościelna w prawie wiejskiem polskiem (Die Kirchenbuße im polnischen Dorfrecht), Lemberg 1925, besprochen von H. F. Schmid in dieser Zeitschrift XLV Kan. Abt. XIV, 1925, S. 582—585.

[2]) R. Laščenko, Lekciji po istoriji ukrajinśkoho prava (Vorlesungen über die Geschichte des ukrainischen Rechts), I Praha (Prag) 1923, II 1 das. 1924; vgl. die eingehende Rezension des I. Bandes von A. Florovskij im Prager Sborník věd právních a státních (Archiv für Rechts- und Staatswissenschaften) XXIV, 1924, S. 427—432.

[3]) Es wurde im Jahre 1721 durch kaiserlichen Ukaz geschaffen; vgl. M. Krasnožen, Cerkovnoe pravo [4], Jurjev (Dorpat) 1917, S. 133.

können[1]), wir haben sein Eindringen in den katholischen westslavischen Ländern im 14. Jahrhundert verfolgt.[2]) Čubatyjs Darstellung schlägt die Brücke nach dem orthodoxen Osten. Als Vermittler der neuen Einrichtung kommen — das zeigen die auf städtische Verhältnisse hinweisenden Züge ihrer Ausgestaltung in der Ukraine — vor allem die unter deutschem Stadtrecht lebenden (bürgerlichen und bäuerlichen) Siedlungen Rotrußlands in Betracht.

In dem Prinzip der Besetzung der Kirchenämter durch Volkswahl sieht Čubatyj die deutlichste Auswirkung ukrainischen demokratischen Volksgeistes und — in weitem Umfang — eine Rückkehr zu Zuständen des altukrainischen Staates (d. h. der Kiever Rus'); die Metropolitenwahl freilich ist ein novum, da bei der Besetzung der alten Kiever Metropolie dem ökumenischen Patriarchat entscheidender Einfluß zukam. Zweifellos findet in der Wahl des höchsten kirchlichen Würdenträgers die (interne) Souveränität des Kosakenvolkes charakteristischen Ausdruck, ebenso wie in der Wahl des Staatsoberhauptes, des Hetmans; erklären sich aber diese seine Machtbefugnisse nicht besser aus seiner tatsächlichen Stellung als Rechtsnachfolger des polnischen Königs und litauischen Großfürsten, der bis dahin Metropoliten und Hetman ernannt hatte? Noch entschiedener möchten wir diese Frage stellen, wo es sich um die Bischofswahlen handelt; in der Kiever Rus' hatte die Stimme des Teilfürsten bei der Besetzung der Bischofsstühle seines Herrschaftsgebiets den Ausschlag gegeben; im polnisch-litauischen Staat hatte der Herrscher die orthodoxen Bischöfe ernannt; sein Erbe trat das Kosakenvolk an, nicht das einer imaginären altukrainischen Demokratie.

Am spannendsten wird das Problem, wo es sich um die Besetzung der Pfarrkirche handelt; Čubatyj weiß, daß die Rechtsstellung der Niederkirchen ukrainischen Siedlungsgebietes, wie sie seit dem 14. Jahrhundert sich in zahlreichen Urkunden wiederspiegelt und wie sie dank den Forschungen von Šaranevyč[3]) und Hruševškyj[4]) in der Wissenschaft bis ins einzelnste bekannt ist[5]), sich als kaum irgenwie beschränkte

---

[1]) Vgl. H. F. Schmid in dieser Zeitschrift XLIV Kan. Abt. XIII, 1924, S. 184ff.

[2]) Vgl. oben S. 152f.

[3]) I. Szaraniewicz, Rzut oka na beneficya kościoła ruskiego za czasow Rzeczypospolitéj polskiéj (Ein Blick auf die Benefizien der Kirche Rotrußlands zur Zeit der Polnischen Republik), we Lwowie (Lemberg) 1875; Šaranevič, Certy iz isorii cerkovnych beneficij i mirskogo duchovenstva v Galickoj Rusi (Skizzen aus der Geschichte der kirchlichen Benefizien und der Weltgeistlichkeit in Galizien), L'vov 1902.

[4]) M. Hruševskyj, Storinka z istoriji ukrajinsko-ruskoho sjilskoho duchovenstva (Eine Seite aus der Geschichte der ukrainisch-rotrussischen Dorfgeistlichkeit), Zapysky Naukovoho Tovarystva imeni Ševčenka (Mitteilungen der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften) XXXIV, Lemberg 1900, S. 1—82, und vor allem in der zusammenfassenden Darstellung in seiner „Geschichte der Ukraine", Istorija Ukrajiny-Rusy V, u L'vovi 1905, S. 269 bis 287 und S. 482—487.

[5]) Vgl. dazu jetzt auch P. Dąbkowski, Stosunki kościelne ziemi sanockiej w XV stuleciu (Die kirchlichen Verhältnisse des Gebietes von Sa-

Kirchherrschaft der Grundherren darstellt, besonders gekennzeichnet durch die bedenkenlose Ausnutzung der Kirche als Einnahmequelle sowohl seitens des Grundherrn wie durch den „Erbpopen", in dessen Familie sich das einmal erkaufte Kirchenamt bis zu ihrem Aussterben forterbt. In diesen Verhältnissen sieht Čubatyj — mit Früheren[1]) — lediglich die Auswirkung des korrumpierenden Einflusses des katholischen Patronatsrechts auf die angeblich dem Ideal christlicher Demokratie entsprechenden Zustände der alten Ukraine. Tatsächlich berichten die Quellen über die Pfarrorganisation in der Kiever Ruś so gut wie nichts[2]), nichts insbesondere, was einen Schluß auf die allgemeine Verbreitung der Pfarrwahl zuließe. Wo sich, erst seit der Verbindung Rotrußlands mit Polen und seiner dadurch geförderten Durchsetzung mit deutschrechtlichen Siedlungen, Spuren gemeindlichen Pfarrwahlrechts finden, wird man immer die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, daß es sich um eine Nachwirkung deutschen Stadtrechts, dem ja die Pfarrwahl, zumal auf osteuropäischem Boden, nicht fremd war, handelt; mit ihr ist auch bei der von Čubatyj besprochenen Erscheinung zu rechnen. Damit soll nicht behauptet werden, das Pfarrwahlrecht im Kosakenstaat sei durchaus als deutschrechtliches Institut anzusprechen; sein Verbreitungsgebiet ist ja zum großen Teil Neuland, das erst allmählich wieder der ukrainischen Siedlung gewonnen war in einem Kolonisationsvorgang, der sehr wohl auch eigene Rechtsinstitutionen erzeugen konnte, und vor allem läßt sich ja auch in diesem Punkte die vorhin angedeutete Auffassung anwenden, die in dem Kosakenvolk den Rechtsnachfolger bzw. den Ersatz verschwundener oder nicht vorhandener Gewalten sieht; im Kosakenland gab es keine Grundherren, so trat von selbst die Kosakengemeinde an ihre Stelle.

Čubatyj hat sich, außer von seiner ukrainischen Ideologie, von der in der Wissenschaft verbreiteten Anschauung leiten lassen, die behauptet, es habe in der morgenländischen Kirche von Haus aus keine patronatsähnlichen Rechtsverhältnisse gegeben; sie ist in dieser Form unhaltbar. Die ganze Frage der Rechtsbeziehungen zwischen Grundherr und Kirche im Osten bedarf gründlicher Neubearbeitung; Zhishmans „Stifterrecht"[3]) beschränkt sich auf die Ausbeutung der „kanonischen Quellen" und kann daher den Ansprüchen der Forschung ebensowenig genügen wie eine Darstellung der kirchlichen Rechtsentwicklung des Abendlandes, die nicht auf die Fülle der urkundlichen Zeugnisse kirchlicher Rechtsanwendung zurückgriffe; Cotlarciucs dankenswertes Buch[4]), höchst wertvoll

---

nok im 15. Jahrhundert), Przemyśl 1922, besprochen von Schmid in dieser Zeitschrift XLV Kan. Abt. XIV, 1925, S. 577—582.

[1]) Vgl. Hruševskyj a. a. O. S. 461 Anm. 2.

[2]) Vgl. Hruševskyj, Istorija Ukrajiny-Rusy III², 1905, S. 291.

[3]) J. v. Zhishman, Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche, Wien 1888.

[4]) N. Cotlarciuc, Stifterrecht und Kirchenpatronat im Fürstentum Moldau und in der Bukowina (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz, 47. H.), Stuttgart 1907.

in seiner Darstellung der Eingliederung der Institute des moldauischen Kirchenrechts der Bukowina in das österreichische Reichskirchenrecht, befriedigt in seinen der Vorgeschichte des moldauischen Kirchenrechts gewidmeten Abschnitten keineswegs; seine Behauptung beispielsweise, die mittelalterlichen Gewalthaber der Moldau hätten keinerlei Eigentumsrechte an ihren Stiftungskirchen geübt[1]), widerlegt sich durch einen Blick in Urkunden, in denen Kirchen zu Dutzenden mit samt ihren Priestern vergabt werden.[2]) Irgendwelche weitergehenden Schlüsse wird man auf so lückenhaftem Material nicht aufbauen dürfen. Zur Erkenntnis der Entwicklung der dem westeuropäischen Patronat entsprechenden Rechtsverhältnisse im orthodoxen Osten bedarf es der gründlichen Durchforschung der byzantinischen Urkundenbestände, wie sie schon der Meister russischer Kirchengeschichtsschreibung, Golubinskij, gefordert hat[3]), und der Geschichtsquellen der einzelnen orthodoxen Länder in der Weise, wie diese Aufgabe für das mittelalterliche Serbien jüngst Grujić erfüllt hat[4]); nur auf solcher Grundlage kann die Lösung für eine der spannendsten Fragen der rechtlichen Entwicklung der Kirchen Osteuropas gefunden werden, die gleichzeitig auch für das Gesamtgebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte von größtem Interesse ist.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des morgenländischen Kirchenrechts verlangt ständige Fühlung mit der unendlich fortgeschritteneren Erforschung des katholischen Kirchenrechts; die Forscher griechisch-unierter Konfession, denen das morgenländische Kirchenrecht von Hause aus vertraut ist, und denen doch auch die abendländischen Rechtsentwicklung nicht so völlig fremd zu sein pflegt wie der Mehrzahl ihrer orthodoxen Fachgenossen, erscheinen sozusagen prädestiniert für die lohnende, wenn auch mühevolle Arbeit auf diesem Felde. Als erste Frucht einer derartigen Forschungstätigkeit begrüßen wir Čubatyjs Beitrag dankbar und freudig.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Władysław Abraham [Professor an der Universität Lemberg], Zawarcie małżeństwa w pierwotnem prawie polskiem (Die Eheschließung im ältesten polnischen Recht) [= Studya nad historyą prawa polskiego (Untersuchungen zur Geschichte des polnischen Rechts), herausgegeben von

---

[1]) A. a. O. passim, z. B. S. 14, 44.

[2]) Vgl. etwa die beiden Urkunden Stefans des Großen vom 15. März 1490, für das Bistum Radautz und das Kloster Putnea, Documentele lui Stefan cel Mare, publ. de J. Bogdan, I, Bucureşti 1913, S. 405 Nr. 214, und S. 418 Nr. 215.

[3]) Vgl. E. E. Golubinskij, Istorija russkoj cerkvi (Geschichte der russischen Kirche) I 1², Moskva 1901, S. 489ff.

[4]) R. M. Grujić, Srednjevekovno srpsko parohijsko sveštenstvo (Die Pfarrgeistlichkeit im mittelalterlichen Serbien), Skoplje 1923, besprochen von Schmid in dieser Zeitschrift XLV Kan. Abt. XIV, 1925, S. 573—577.

Oswald Balzer, Bd. IX] we Lwowie (Lemberg), im Verlage der Gesellschaft der Wissenschaften, 1925. 475 S. 8°.

Nach seinen grundlegenden Studien über die Entstehung und den Ausbau der kirchlichen Organisation in Polen und ihr Vordringen in den polnischen Kultureinflüssen erschlossenen Nachbargebieten, nach lichtvollen Darstellungen politisch bedeutsamer Vorgänge im Leben der mittelalterlichen Kirche, die in ihrer Bedeutung vielfach weit über die Grenzen der polnischen Kirchengeschichte hinausreichen, schenkt uns der Begründer der polnischen kirchenrechtshistorischen Wissenschaft mit dem vorliegenden Buche die erschöpfende allseitige Bearbeitung eines Gegenstandes, der von gleichem Interesse für die kirchliche wie für die weltliche Rechtsgeschichte ist: so ziert sie denn auch die prächtige Sammlung von Monographien zur Geschichte des polnischen Rechts, die Altmeister Oswald Balzer herausgibt, als ihr bisher umfangreichster Beitrag.

Abraham beginnt seine Darstellung mit einem Überblick über den familienrechtlichen Aufbau der polnischen Gesellschaft, im Zeitpunkt ihres ersten Auftretens in der Geschichte, d. h. zur Zeit der staatlichen Einigung und der ihr unmittelbar folgenden Christianisierung des Polenvolkes zu Ausgang des 10. Jahrhunderts.

Die Ehe selbst war den heidnischen Polen ebenso wie allen anderen Slaven bekannt; die Polinnen bewährten ihre eheliche Treue, indem sie ihren Gatten freiwillig in den Tod folgten. Einzelne Chronistennachrichten, in denen man einen Hinweis auf die Herrschaft geschlechtlicher Promiskuität — in Polen wie im heidnischen Böhmen und im Kiever Staat — hat erkennen wollen, erklären sich aus der Gegenüberstellung heidnischer und christlicher Sitte. Freilich waren die vorchristlichen polnischen Ehen leicht löslich; das Vorkommen der Vielweiberei ist bezeugt, doch nicht in so klaren Worten, daß man erkennen könnte, ob von dem Zusammenleben eines Mannes mit einer Mehrheit vollberechtigter Gattinnen oder mit einer rechtmäßigen Ehefrau und mehreren Konkubinen die Rede ist. Dagegen fehlen Spuren der — bei den Ostslaven verbreiteten — polyandrischen Verhältnisse. Als Familienhaupt erscheint im polnischen Altertum durchweg der Mann, nur die Witwe kann — solange ihre Söhne unmündig sind — gleich ihm das Regiment im Haus — und damit auch gegebenenfalls im Staat — ausüben. Andere als die aus der Gewaltausübung des Familienhauptes sich ergebenden Beschränkungen der Rechtsfähigkeit der Frau kennt das altpolnische Recht ebensowenig wie das übrige slavische Recht. Als Priesterin und Wahrsagerin kann die heidnische Polin eine bevorzugte Stellung einnehmen, die man aber nicht als Erinnerung an einstige Weiberherrschaft ansehen darf, ebensowenig wie einige später bezeugte Privilegierungen (z. B. erhöhten strafrechtlichen Schutz, der einer obrigkeitlichen Maßnahme gegen die bei allen heidnischen Westslaven bezeugte Sitte der Töchtertötung entspringen kann).

Besonders eingehend hat Abraham die Frage behandelt, ob sich

auf polnischem Boden irgendwelche Spuren mutterrechtlicher Verhältnisse nachweisen lassen; das Ergebnis seiner Untersuchung ist durchaus negativ: die Weibernamen sind durchweg Weiterbildungen von Männernamen; in der Toponomastik leben nur diese, nicht jene, weiter. Die Beinamen der ältesten, urkundlich bezeugten Vertreter der polnischen Gesellschaft haben regelmäßig patronymische Form, vereinzelte Ausnahmen erklären sich durch die Möglichkeit der Einheirat in einen zeitweilig von einer Witwe geleiteten Familienverband. Die Sippenverfassung und die auf ihr aufbauende Großfamilienorganisation beruht durchaus auf agnatischer Grundlage; für die von der Kirche verkündete Unerlaubtheit der ehelichen Verbindung mit (näherverwandten) Kunkelmagen fehlt das Verständnis. Auch die günstige Stellung der unehelichen Kinder, der anfängliche Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft vom Erbrecht sprechen gegen die Herleitung der polnischen Familienorganisation aus dem Matriarchat.

Die Ergebnisse des Einleitungskapitels bieten die feste Grundlage, auf der das der Eheschließung selbst gewidmete Kernstück des Buches aufbaut; zunächst werden die polnischen Bezeichnungen der Ehe als älteste Erkenntnisquelle untersucht; in dem ersten Element der auf Polen und Tschechen beschränkten Bezeichnung der Ehefrau (polnisch małżona) und weiter der Ehe (polnisch małżeństwo) sieht Abraham das im deutschen Gemahl weiterlebende germanische Wort; der Nachdruck würde bei dieser Bezeichnung also auf der Feststellung der Publizität des Eheabschlusses — vor der Sippen- oder Stammesversammlung — liegen.

Bei Betrachtung der Arten der Eheschließung stellt Abraham zunächst fest, daß sichere Spuren für die Verbreitung der Raubehe bei den Polen — bei den Süd- und Ostslaven war sie bekannt — fehlen; der Brautraub wird von der weltlichen polnischen Gesetzgebung und im Volksempfinden viel strenger beurteilt als im mittelalterlichen kanonischen Recht.

Als Kronzeuge für die Herrschaft der Kaufehe in der polnischen Gesellschaft des 10. Jahrhunderts gilt der arabische Jude Ibrahim ibn Jakub, in dessen Reisebericht die Fürsorge des polnischen Herrschers (Mieszkos I.) für die Verheiratung der Söhne (und Töchter) seiner Gefolgsleute durch Bereitstellung des Brautpreises erwähnt wird. Ein wichtiges Argument für die Annahme, daß der Brautkauf bei den Slaven allgemein verbreitet war, ist der in ihrem ehelichen Güterrecht bedeutsame Begriff, dessen urslavischer auch im Polnischen (als wiano) vertretener Name věno griechischem *ἔεδνον*, deutschem Wittum entspricht und mit lateinischem vendere verwandt ist.

Bei den slavischen Bewohnern Rügens und bei den Ostslaven hat die Sitte des Brautkaufs deutliche Spuren in Abgaben hinterlassen, die von dem Brautvater einem Forderungsberechtigten bei der Verheiratung der Tochter gezahlt werden müssen; dieselbe Erscheinung findet sich in Samogitien. Hier und in Novgorod trägt diese Leistung den gleichen Namen wie das ursprüngliche „Wittum". In Polen fehlt, wie Abraham in einer

besonderen Voruntersuchung festgestellt hat[1]), jede Spur einer derartigen Abgabe.

Diese Feststellung bestärkt Abraham in seinem Zweifel an der Allgemeingültigkeit der von Ibrahim geschilderten Verhältnisse; war doch in anderen Ländern, die etwa auf der gleichen Kulturhöhe standen wie Polen im 10. Jahrhundert, längst die tatsächliche Auszahlung des Kaufpreises für die Braut an deren Gewalthaber durch die Begabung der Frau ersetzt worden. Um Klarheit zu gewinnen, bietet sich das Mittel, die Quellen und Denkmäler des polnischen Rechts auf ihren auf die vermögensrechtlichen Voraussetzungen der Ehe bezüglichen Inhalt hin zu prüfen. Dabei ergibt sich die überraschende Feststellung, daß den Rechtsdenkmälern des 13. Jahrhunderts von einer Verpflichtung des Mannes zur Dotierung der Frau nichts bekannt ist. Erst die Statuten Kasimirs des Großen (seit 1347) kennen den Begriff der donatio, in den Gerichtsakten taucht bald darauf die Bezeichnung dotalicium und gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch der polnische Name wiano auf. Doch bleibt die Terminologie noch lange unbestimmt, es kommen häufig Vermischungen mit den von Anfang an im polnischen Recht heimischen Begriffen für das mitgebrachte Gut der Frau vor; allem Anschein nach handelt es sich ebenso um die Einführung eines neuen Institutes wie bei der im 15. Jahrhundert genau zu verfolgenden Schöpfung des crinale, polnisch wieniec, das, deutlich als pretium pudicitiae gekennzeichnet, eine gesetzliche Sicherstellung für die Witwe in bestimmter Höhe bedeutet, als Ergänzung zu dem in seiner Größe nicht bestimmten wiano, mit dem es freilich in der Terminologie zunächst vielfach zusammenfällt.

Den Ursprung des wiano, dessen Bezeichnung dotalicium er auf die Sprache des sächsischen Rechts, die mit diesem Namen die Morgengabe zu bezeichnen pflegte, zurückführt, möchte Abraham in der donatio propter nuptias des römischen Rechts, dessenKenntnis sich im Polen des 14. Jahrhunderts zu verbreiten begann, sehen; mit ihr verbindet es die Auffassung, die in beiden Leistungen eine Gegengabe für die Mitgift sieht.

So würde also das wiano des späteren polnischen Mittelalters mit dem urslavischen věno, das als vollwertiger, dem Brautvater, bzw. der Brautsippe gezahlter Kaufpreis in der Zeit der Herausbildung eines selbständigen polnischen Rechts schon einer überwundenen Kulturstufe angehörte, nur den Namen gemeinsam haben; in dieser altpolnischen Zeit war, wie in Westeuropa, das Weib schon nicht mehr Kaufgegenstand, zu einer Umwandlung des ursprünglichen Kaufpreises in eine Gabe an die Frau, wie sie im germanischen Recht eingetreten ist, fehlten aber die Voraussetzungen in der Gesamtentwicklung der Rechts- und Wirtschafts-

---

[1]) Z dziejów prawa małżenskiego w Polsce. Zezwolenie panującego lub panów na małżenstwa poddanych i świeckie opłaty małżeńskie (Aus der Geschichte des Eherechtes in Polen: Die Einwilligung des Landesherrn oder der [Guts-] Herrschaft zur Eheschließung der Untertanen und die weltlichen Hochzeitsabgaben), in Księga Pamiątkowa ku czci Bolesława Orzechowicza (Festschrift für Bolesław Orzechowicz) I, Lemberg 1916.

verhältnisse; noch konnte von einem Individualeigentum der Frau nur in sehr beschränktem Umfange die Rede sein — soweit es sich um die „Gerade" handelt —, im übrigen hatte sie Teil am Gesamtgut der Familie, der eigenen vor dem Eheabschluß, dann der des Mannes. Im Rahmen dieser Zustände ist für eine Dotierung der Frau — von Vaters- wie von Mannesseite — kein Raum; wohl aber können wir annehmen, daß der Bräutigam dem Gewalthaber der Braut bzw. seiner Hausgemeinschaft ein Geschenk von symbolischer Bedeutung machte; ein solches hatten wir dann auch unter der von Ibrahim erwähnten Leistung zu verstehen, die er, bezeichnend genug, mit einem arabischen Wort — naḥlah — benennt, das regelmäßig als „(Hochzeits-) Geschenk" übersetzt wird.

Mit diesem der Kaufehe gewidmeten Kapitel, das in seiner scharfsinnigen, überzeugenden Beweisführung einen der Höhepunkte des Buches bildet, schließt die Betrachtung dessen, was wir als Vorgeschichte der Art der Eheschließung bezeichnen können, die im historischen Polen allein ihren Niederschlag in den Quellen gefunden hat, der Eheschließung durch formgebundenen Vertrag zwischen den beteiligten Familien.

Sie geht, wie auf germanischem Boden, in zwei Akten vor sich, der Verlobung („Versprechung", polnisch zmówiny) und der Brauttradition („Übergabe", polnisch zdawiny).

Das Verlöbnis, in der Sprache der ältesten Quellen nicht von anderen Verträgen unterschieden, geht ursprünglich ohne jede Teilnahme der Braut vor sich, als ein die beiden beteiligten Geschlechter — zur Brauttradition bzw. zur Heimführung, später auch zu den vereinbarten Vermögensleistungen — verpflichtender Vertrag, der durch Verwettung einer bestimmten Summe (wadium) oder durch Festsetzung einer Vertragsstrafe gesichert wird. Bürgenstellung scheint nicht vorzukommen. Von einer persönlichen Vollstreckung gegen den in der Erfüllung seiner Verlöbnispflichten säumigen Vertragsteil ist keine Rede.

Von kirchlich eingesegneten Verlöbnissen erfahren wir nichts; doch hat die Kirche die nach polnischem Recht vollzogene Verlobung, obgleich sie sich nicht dem Rahmen des kanonischen Eherechts einfügte, als rechtsgültig anerkannt, indem sie sie innerhalb gewisser Grenzen als Ersatz für das Aufgebot gelten ließ.

Die Brauttradition als zweiter Akt der Eheschließung zerfällt in drei Hauptmomente, die eigentliche Brautübergabe inmitten der Hochzeitsfeier, die Heimführung und das Beilager. Von ihnen haben die beiden letzteren in Polen — im Gegensatz zum europäischen Westen — keine besondere rechtliche Bedeutung; die Aufmerksamkeit konzentriert sich auf die Brautgabe, deren weltliche Form auch in Polen mit dem terminus (ślub) bezeichnet wird, der dann an der kirchlichen Trauung haften geblieben ist.

Zur vertieften Erfassung des Rechtsgehaltes der Eheschließung bedarf es der Betrachtung ihrer Formen; wie bei allen indogermanischen Völkern geht bei den Polen der Abschluß des Ehebundes im Rahmen eines festen Zeremoniells vor sich; während jedoch die germanischen Ehe-

schließungsbräuche, die am besten erforscht, wichtigstes Vergleichsmaterial liefern, sich verhältnismäßig leicht um die beiden Akte der Verlobung und der Trauung gruppieren lassen und auch in ihrer Rechtssymbolik nicht allzu schwer zu deuten sind — auf diesem Wege hat sich die fast völlige Deckung von Trauung und Adoption feststellen lassen — bietet das polnische Zeremoniell in seinem verwirrenden Reichtum der rechtshistorischen Auswertung zunächst bedeutende Schwierigkeiten. Zu ihrer Überwindung bedarf es vorerst der vollständigen Sammlung des vorhandenen Nachrichtenmaterials; es setzt sich aus zwei wesentlich verschiedenen Teilen zusammen: die Hauptmasse der Zeugnisse historischer Quellen bieten die Zeugenaussagen in den Verhandlungen der geistlichen Gerichte in Ehesachen, die uns in großer Zahl aus dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten und von Ulanowski fast restlos herausgegeben sind; es handelt sich in ihnen durchweg um die Feststellung, ob es zu einer gültigen Ehe im Sinne des kanonischen Rechts, also zum übereinstimmenden Ausdruck des Eheschließungswillens durch die Parteien gekommen ist. So liegt das Gewicht auf Zeremonien, die in diesem Sinne gedeutet werden können. Ungleich reicher fließen die folkloristischen Quellen; wie in den übrigen slavischen Ländern sind auch in Polen die Schatzkammern der volkskundlichen Forschung reich gefüllt. Ihr Inhalt ist freilich fast ausschließlich von Nichtjuristen zusammengetragen worden und bedarf daher eingehender Sichtung durch den Rechtshistoriker, ehe er ihm in gleicher Weise als Material dienen kann wie die Quellenzeugnisse. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die von der Folkloristik aufgezeichneten Bräuche, soweit sie überhaupt rechtliches Interesse bieten, ohne nähere Untersuchung weder hinsichtlich des Zeitpunktes noch des Gebiets ihrer Entstehung zu bestimmen sind: die Durchsetzung des ganzen polnischen Siedlungsbereiches mit nach deutschem Recht lebenden Siedlungen im Mittelalter, die Polonisierung weiter ostslavischer (ukrainischer und weißrussischer) Bevölkerungskreise in der Neuzeit zwingt zu größter Vorsicht bei der Zuweisung bestimmter Erscheinungen an das polnische Volkstum.

Bei seiner Betrachtung der einzelnen Teile des Eheschließungszeremoniells können wir Abraham nur in ganz weitem Abstand folgen und müssen selbstverständlich auf die Wiedergabe all des volkskundlichen Kleinwerks verzichten, dessen Erklärung nicht den geringsten Reiz der Darstellung des polnischen Forschers ausmacht. Der Handschlag (zwischen den Verlobten) kommt bei Verlobung und Trauung vor; er ist ein allen indogermanischen Völkern bekanntes Symbol; im polnischen Rechtsbrauch kommt er häufig als Bekräftigung einer Haftungsübernahme vor: er kennzeichnet nicht etwa die Gewaltergreifung des Bräutigams an der Braut, sondern die gegenseitige Verpflichtung der Brautleute und hat seinen ursprünglichen Platz nach der Tradition; erst in dem Maße, in dem die Braut als selbsthandelnder Faktor auf die Vorbereitung der Eheschließung Einfluß gewann, konnte er auch in das Verlobungszeremoniell eindringen. Der Kranz ist das für den altpolnischen Eheschließungsbrauch charakteristische Rechtssymbol; seine Verwendung ist von der im

griechischen Altertum und in der griechischen Kirche, aber auch im europäischen Westen, völlig verschieden: dort überall bildet er nur einen Teil des Festschmuckes des Hochzeitspaares oder der Braut allein und kann als solcher allenfalls zum Kennzeichen des bräutlichen Standes überhaupt werden; in Polen dagegen hat er eine ganz bestimmte rechtliche Bedeutung. In Mazowien, Polens entlegenstem Landesteil, hat sich bis heute der Brauch erhalten, daß die Braut dem Bräutigam den Kranz zusendet, dieser ihn jener feierlich zurückgibt und bei dieser Gelegenheit von ihr mit einem anderen Kranze geschmückt wird, den sie vom eigenen Haupt nimmt. Hier hat sich, verkürzt und längst nicht mehr verstanden, das alte, mannigfach bezeugte Zeremoniell erhalten, dessen Grundlage die Bedeutung des Kranzes als Pfand für die bei der Verlobung eingegangenen Verpflichtungen bildet. In weitem Umfang ist der Kranz als Rechtssymbol durch den Ring verdrängt worden, zweifellos unter deutschem und kirchlichem Einfluß; bemerkenswerterweise hält der Adel, der überhaupt den alten Rechtsbrauch länger zu bewahren pflegt als das stärker mit deutschen Einflüssen — durch die bäuerliche Kolonisation — durchsetzte Volk, treuer am Kranze fest als dieses. Zunächst kommt nur ein Ring vor, der von der Braut dem Verlobten übergeben wird; die geistlichen Gerichte sehen in ihm das beweiskräftigste consensus-Symbol. Andere Brautgeschenke sind ohne besondere rechtliche Bedeutung; Gaben, die für bestimmte Vorgänge charakteristisch sind (wie etwa die Schuhe in Westeuropa für den Adoptionsritus) fehlen. Auch der Brautkuß entzieht sich der rechtlichen Auswertung. Verbeugungen (vor den an der Trauung Beteiligten; aber auch vor dem Tisch des neuen Heims als Bedeutungsnachfolger des Herdes) haben mehr sakrale als rechtliche Bedeutung. Um so wichtiger erscheint auch in der Bewertung durch die Gerichte der Trunk der Erkornen aus dem ihr vom Bewerber dargebrachten Becher, als Zeichen der Annahme der Werbung. Abraham sieht in diesem feierlichen Trunk einen ursprünglichen Bestandteil des Trauungs-, nicht des Verlobungszeremoniells; er ist rechtsbegründend als Zeichen des Verzichts der Braut auf ihren bisherigen Rechtsstand, wie der polnische Verkäufer durch Trinken der aqua abrenuntiationis den Verkauf rechtsgültig macht. Die Hochzeitsrute, die in der mannigfachsten Verwendung, vielfach in Verbindung mit dem Kranze vorkommt, entspricht der festuca des germanischen Rechtes als Zeichen der Haftungsübernahme für die Erfüllung der Eheschließung. Das Haarabschneiden (abgeschwächt als Haarauflösen) bei der Braut kennzeichnet ihr Ausscheiden aus der früheren Rechtssphäre, die Behaubung (oft mit der Kopfbedeckung des Mannes) den Wechsel der Standeszugehörigkeit (die Mädchen gehen unbedeckten Hauptes), die vielfach damit verbundene Verschleierung ursprünglich die Einführung in die sakrale Gemeinschaft der Mannesfamilie mit ihren Geheimnissen. Die Bedeutung des Hochzeitskuchens und seiner feierlichen Verspeisung durch die jungen Eheleute, die ihrer Bewerfung mit Korn und anderen Feldfrüchten liegt durchaus auf sakralem Gebiet, ebenso die der

Reinigung (durch Wasser oder Feuer) und der Riten, in deren Mittelpunkt der Herd (oder als sein Ersatz der Tisch) des Brauthauses oder des neuen Heims steht; in diesem leben zum Teil Erinnerungen an einen Sonnenkult weiter, dessen Bedeutung für das altpolnische Heidentum ja auch durch die lange Erhaltung des „Schwörens bei der Sonne“ (in Mazowien noch im 15. Jahrhundert) bezeugt ist. Die einzelnen hochzeitlichen Funktionäre haben heutzutage keinerlei rechtlich bedeutsame Aufgaben mehr zu erfüllen. Die Brautjungfern haben, wie alle bei der Hochzeit mitwirkenden Weiber, wohl von jeher nur den Hofstaat der Braut gebildet. Auch die Rollen der männlichen Teilnehmer haben sich vielfach verwischt, ebenso wie ihre Bezeichnungen. Scharfsinnige Auswertung der Quellenzeugnisse führt jedoch Abraham zu einer äußerst wichtigen Feststellung; die älteren Nachrichten lassen vielfach einen Unterschied zwischen den Funktionen des „dziewosłęb“ (lat. procus) und denen der übrigen Begleiter des Bräutigams erkennen. Jene decken sich durchaus mit der Tätigkeit des „Fürsprechers“ bei der weltlichen Trauung des germanischen Rechts. Wie dieser ist er der Vertrauensmann beider Familien und vollzieht als solcher den rechtsgestaltenden Akt der Trauung.

Abrahams Erklärung des Amtes des dziewosłęb[1]) (das Wort bedeutet „Mädchenverheirater“) ist von grundlegender Bedeutung für die Erforschung des slavischen Privatrechts; er selbst hat bereits ostslavische tschechische, slovakische (und indirekt auch serbokroatische) Parallelen herangezogen. Weiteres wertvolles Vergleichsmaterial liefern die Hochzeitsbräuche der Lausitzer Wenden.[2]) Aber auch für die germanische Rechtsgeschichte ist der Nachweis des Vorkommens des Fürsprechers in der slavischen Welt wichtig; einmal würde es jetzt kaum noch möglich sein, in dem Institut des Trauungsmittlers weltlicher Rechtssitte eine Entlehnung aus dem kirchlichen Rechtsleben zu sehen — die Berührung des polnischen Rechts mit diesem war, bis zu dem Zeitpunkt des Auftretens des dziewosłęb, von viel zu geringer Dauer, als daß man hier einen entsprechenden Vorgang annehmen könnte —; weiter aber bedeutet Abrahams Werk einen wichtigen Fortschritt auf dem Wege positiver Erklärung der Entstehung jenes Amtes: es bringt den Nachweis, daß bei Vertragsabschlüssen aller Art ein Vertragsmittler auftreten kann, der ebenso wie der Fürsprecher die eigentlich rechtsgestaltende Handlung vornimmt. Oft ist es der Dorfschulze. (Auch in der auf polnischem wie auf ostslavischem Siedlungsgebiet bekannten Bezeichnung des Trauungsmittlers als starosta, „Ältester“, findet sich ein Anklang an den Titel öffentlich-rechtlicher Funktionäre.)

In den Formeln, die im weltlichen Trauungsritus der Fürsprecher den Brautleuten vorspricht, birgt sich kein altpolnisches Rechtsgut; sie sind dem kirchlichen Konsensgespräch nachgebildet. Das Hochzeits-

---

[1]) Ihm hatte Abraham eine eigene Monographie gewidmet: Dziewosłęb (= Studya nad historyą prawa polskiego, Bd. VIII, H. 2), Lemberg 1924.

[2]) Vgl. unter a. Ewald Müller, Das Wendentum in der Niederlausitz ². Cottbus o. J. (1922), S. 139—147.

mahl hat in so fern rechtliche Bedeutung, als es die Publizität des Trauungsaktes sichert und als Verbrüderungsfest der beteiligten Geschlechter den Bund ihrer Glieder bekräftigt; doch hat es längst jede tiefere Bedeutung gegenüber der der reinen Lustbarkeit abgestreift, zumal die Kirche durch Fernhalten des Priesters die Vergröberung der Hochzeitsbräuche unbewußt förderte.

Die Ergebnisse aus der Sichtung und Verarbeitung seines reichen Materials zieht Abraham in dem der Entwicklung der Eheschließungsform gewidmeten Abschnitt. Die Form ist nur wenig abhängig von der Art der Eheschließung; der Brautraub, der Brautkauf, der Ehevertrag bedürfen in gleicher Weise einer Ergänzung durch gleichbleibende, an eine bestimmte Form gebundene Handlungen. In ihrer Entwicklung lassen sich zwei Phasen unterscheiden: zunächst herrscht das sakrale Element durchaus vor. Die sakrale Form der Eheschließung kennt zwar schon eine Reihe gleichzeitig auch rechtlich bedeutsamer Zeremonien, wie den Handschlag, das Haarabschneiden, die Verschleierung, das Hochzeitsmahl. Es fehlen aber alle eigentlichen Rechtssymbole, es fehlt insbesondere auch die Verlobung. In einem der modernen Verweltlichung der Eheschließung in den Ländern mit Ziviltrauung genau entsprechenden Säkularisationsvorgang entwickelt sich aus der sakralen Form die des weltlichen Rechts, gekennzeichnet durch die Zerlegung der Eheschließung in Verlöbnis und Brauttradition und durch das Eindringen der Vertragssymbolik mit Rute und Kranz, mit Brauttrunk und Behaubung. Gleichzeitig wird die Funktion des dziewosłęb, der wohl früher schon sakrale Obliegenheiten zu erfüllen hatte, zu einem rechtlich bedeutsamen.

Das in der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte so vielfach erörterte Verhältnis zwischen Verlobung und Trauung ist im polnischen Recht durch das Fehlen des auf germanischem Boden in diesem Zusammenhange so wichtigen Begriffes des mundiums charakterisiert; entscheidend für das Zustandekommen der Ehe mit allen Rechtsfolgen der Vollgiltigkeit ist nur die Brauttradition. Die Verlobung gewinnt an Bedeutung mit der zunehmenden Wichtigkeit der vermögensrechtlichen Vereinbarungen, die sie begleiten. Die Tradition selbst zeigt im polnischen Recht nicht die germanische Ähnlichkeit mit der Adoption: jenes kennt ja auch nicht die töchtergleiche Stellung der Ehefrau im Hause des Gatten, die im germanischen Recht als notwendige Folge jener Gleichung erscheint.

Als wichtigste Besonderheiten der polnischen Entwicklung der Eheschließungsformen stellt Abraham fest zunächst den Umstand, daß Säkularisation des sakralen Ritus erst so kurz vor Annahme des Christentums — die dann wieder eine allmähliche Verkirchlichung der Eheschließung zur Folge hatte — erfolgte, daß es nicht mehr zu einer völligen Verweltlichung aller seiner Teile kam; dadurch ist viel sakrales Brauchtum erhalten geblieben. Im Rechtsritus sind, wie schon erwähnt, zwei Symbole, Kranz und Brauttrunk, dem polnischen Recht eigentümlich; sonst zeigt er zahlreiche Anklänge nicht nur an das Zeremoniell der übrigen

slavischen Völker, sondern vor allem auch an die germanische Eheschließungsform. Mit dem Gedanken der Entlehnung wird man nur arbeiten dürfen, wo ein einzelnes Institut dem polnischen Recht von Haus aus fremd gewesen zu sein scheint; das kann von der Verlobung gelten. Als Entlehnungszeit käme dabei natürlich nur jene vorgeschichtliche Periode der Kulturberührung zwischen Ostgermanen und Slaven auf osteuropäischem Boden in Frage, für deren Bedeutung ja die Fülle gemeinslavischer Lehnwörter germanischer Herkunft Zeugnis ablegt.

Dem Einfluß der weltlichen Eheschließungsform auf die kirchliche ist der zweite Hauptteil von Abrahams Werk gewidmet. Als Polen der Kirche gewonnen wurde, hatte diese längst ihren Anspruch auf alleinige Zuständigkeit in der Regelung aller eherechtlichen Verhältnisse formuliert und auf dem Wege der Durchsetzung ihrer Forderung nach kirchlicher Einsegnung der Ehe im Westen schon große Erfolge erzielt. In Polen haben sich die höheren Gesellschaftsschichten im Laufe des 12. Jahrhunderts den dort herrschenden Zuständen angepaßt. Doch bedurfte es immer wiederholter Mahnungen der päpstlichen Legaten und Synoden, um auch unter dem Volke das Bewußtsein zu verbreiten, daß zur Eheschließung der Segen des Priesters gehöre. Sie verstummen erst im 15. Jahrhundert, wohl ein Zeichen, daß damals die kirchliche Forderung durchgedrungen war.

Dagegen hat der Versuch des päpstlichen Legaten Jakob, des späteren Papstes Urban IV., auf der Breslauer Provinzialsynode 1248 die Intervention der Kirche bei der Verlobung einzuführen, die ihm aus seiner Heimatdiözese Lüttich bekannt war, keinen dauernden Erfolg; sein Hauptzweck, die Sicherung der freien Willensäußerung der Braut, wurde auf anderem Wege erreicht. Sonst erinnert nur die Aufnahme der Verlobungsliturgie in eine Płocker Agende von 1554 an den Anspruch der Kirche auf Interzession beim Verlöbnis.

Große Schwierigkeiten machte in Polen die Durchführung des vom IV. Laterankonzil 1215 beschlossenen Aufgebotverfahrens; der polnische Adel wollte nichts von einer Verlängerung der Frist zwischen Verlobung und Trauung wissen und erreichte zunächst verschiedene Vergünstigungen in der Bestimmung der Aufgebotsfrist, schließlich, 1423 und 1512, die Tolerierung des Ersatzes des Aufgebots durch das feierliche, die Publizität sichernde Verlöbnis.

Die Form der kirchlichen Eheeinsegnung hat sich im Westen vielfach bewußt an den Volksbrauch angelehnt; nach Polen gelangt das Trauungsritual jedoch schon als fertiges Ganzes. So sind die Spuren des bodenständigen Gewohnheitsrechtes ziemlich schwach. Immerhin kann man als solche werten: den Anspruch des Adels auf Einsegnung seiner Ehen im Hause — ein Ausdruck seines Verlangens nach privilegierter Stellung in der Kirche —, das Fehlen des besonderen Brautsegens nach der Brautmesse, die Benediktion des eigentümlich polnischen Ehesymbols der Kränze anstatt der im Westen gebräuchlichen Ringe, die auch noch die Agenden der polnischen Reformierten 1598 und 1602 vorsehen, die

untergeordnete Rolle der Einsegnung des Ehebettes und endlich das Fehlen vermögensrechtlich bedeutsamer Handlungen (Wiederholung der Ehepakte, Schenkungen zwischen den Verlobten) im Rahmen der kirchlichen Zeremonien.

Für die rechtliche Einschätzung der kirchlichen Einsegnung der Ehe ist es wichtig, daß die Tätigkeit des Priesters bis zu Ende des 15. Jahrhunderts durchweg nur als ein Solemnisieren oder Konfirmieren des von den Beteiligten vollzogenen Trauungsaktes erscheint; erst 1496 kommt die Formel . . et ego vos coniungo in seinem Munde vor. Diese Feststellung stärkt die Anschauung, die in dem Institut der Trauung durch den Priester die kirchliche Umbildung der Trauung durch den Fürsprecher sieht. Die Formeln des Konsensgespräches sind in Polen nur in Nebensächlichkeiten mitunter originell; sie sind fertig aus dem Westen entlehnt und in kaum veränderter Gestalt auch in den Gebrauch des dziewosłęb übergegangen.

Einen letzten Abschnitt widmet Abraham den polnischen Trauungsritualien; ein Eingehen auf die liturgiegeschichtlich höchst bedeutsamen, auf umfassender Durchforschung der Handschriftenschätze der polnischen Bibliotheken beruhenden Ausführungen verbietet sich an dieser Stelle. So sei nur einzelnes hervorgehoben: die älteste erhaltene polnische Agende überhaupt, im Besitz der Płocker Kathedrale, stammt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Ihr Trauungsritual zeigt Übereinstimmungen mit einem entsprechenden aus der Bamberger Diözese stammenden Text, die vielleicht nicht zufällig sind (Otto von Bamberg!); eine gedruckte Krakauer Agende von 1514 ist deswegen wichtig, weil sie den liturgischen Text zum erstenmal auch in der Vulgärsprache, und zwar polnisch und deutsch mit Rücksicht auf die gemischte Bevölkerung der polnischen Städte, gibt: die für die Geschichte der deutschen und polnischen Rechtssprache hochwichtigen Stücke sind, wie überhaupt die Trauungsritualien aller 14 besprochenen Agenden, im Anhang abgedruckt. Eine besonders interessante Agende aus dem 12. Jahrhundert hat die Lemberger Metropole zeitweise im Gebrauch gehabt. Sie enthält ein Trauungsritual, das augenscheinlich italienischer Herkunft ist; die Erwähnung des mundualdus weist auf das Verbreitungsgebiet des langobardischen Rechts hin. Höchst bedeutsam ist es, daß der Priester an diesen die Frage richtet: „Vis hanc N. dare huic viro in uxorem?" So kennzeichnet diese nach Rotrußland verschlagene Agende ein Stadium der Entwicklung des kirchlichen Trauungsrechtes, für das bisher kein so unmittelbares Zeugnis bekannt war, den Augenblick nämlich, in dem die Kirche sich nicht mehr darauf beschränkt, dem weltlichen Trauungsvorgang ihren Segen zu erteilen, in dem sie ihr Eingreifen aber noch nicht so folgerichtig in den Dienst ihres Kampfes um die Alleinbedeutsamkeit des consensus der Nupturienten stellen wollte, daß sie sich mit ihrer Befragung begnügt hätte.

Wir haben versucht, einige der wichtigsten Züge aus der meisterhaften Darstellung des polnischen Forschers wiederzugeben, durch die

sich die kirchliche Rechtsgeschichte in gleicher Weise wie die Geschichte des slavischen Rechts um einen höchst bedeutsamen Beitrag bereichert, der aber auch bei der Behandlung der Geschichte des germanischen Rechts nicht übersehen werden sollte; verarbeitet er doch das Material eines Landes, dessen rechtliche Entwicklung, durch so mannigfache Fäden mit der Deutschlands verbunden, wo sie ihr gleicht und wo sie anders verläuft, stets ein außerordentlich lehrreiches Vergleichsbild für die Beurteilung der Verhältnisse des großen Nachbarreiches bietet. Dazu sind Polens mittelalterliche Geschichtsquellen, fast restlos in gediegenen Ausgaben bequem zugänglich, trotz ihrer im Vergleich zu der Überlieferung der benachbarten ostdeutschen Gebiete reichen Fülle, für den einzelnen Forscher leicht in ihrem ganzen Umfange zu übersehen. Diese Geschlossenheit des herangezogenen Quellenmaterials ist einer der größten Vorzüge der führenden Werke der polnischen Mediävistik; zu ihnen gehört, in ganz besonderem Maße durch die Breite der auch die handschriftliche Überlieferung einbeziehenden Quellenunterlage ausgezeichnet, Abrahams Buch.

Die Auswertung volkskundlicher Daten für die rechtshistorische Erkenntnis, neuerdings auch in der deutschen Wissenschaft wieder mit reichem Erfolge gepflegt, ist in den slavischen Ländern in weit höherem Maße als ein Bedürfnis der Forschung empfunden worden, da sie allein es ermöglicht, die Rechtsentwicklung auch in Gebieten und Zeiträumen zu erfassen, aus denen wir infolge der Ungunst der geschichtlichen Verhältnisse Rechtsdenkmäler nicht oder nur in geringer Zahl besitzen. Südslavische Forscher, Valtazar Bogišić einst bei den Serbokroaten und der noch in voller Schaffenskraft wirkende Meister der bulgarischen Rechtshistorie, Stefan Bobčev, haben es trefflich verstanden, das im Volke lebendige Gewohnheitsrecht zu sammeln, zu sichten und für die Rechtsgeschichte fruchtbar zu machen. Auf polnischem Boden leistet der Ethnologe Stanisław Ciszewski der vergleichenden Rechtsgeschichte der slavischen Völker vorzügliche Dienste, Jan St. Bystroń gewinnt für seine soziologischen Untersuchungen wertvollstes Material aus dem polnischen Volksbrauch. In den Kreis dieser um Volkskunde und Rechtswissenschaft gleich verdienten Forscher tritt mit seinem neuen Werke Władysław Abraham als erster Vertreter der kirchlichen Rechtsgeschichte; der Erfolg seiner Arbeit zeigt, wie dankbare Aufgaben auf dem Grenzgebiet kirchlicher Volkskunde und kirchenrechtlicher Wissenschaft, namentlich in den ethnographisch frischen osteuropäischen Ländern, zu lösen sind.

Der dritte große Vorzug von Abrahams Buch ist die umfassende Beherrschung des Gesamtgebietes der kirchlichen Rechtsgeschichte, ihrer Quellen und Literatur; wie in seinen früheren Schriften hat sich der Lemberger Forscher auch in diesem Werk als echter Schüler von Paul Hinschius bewährt. Bewunderung erregt die Vollständigkeit, mit der selbst die entlegensten Beiträge zur Geschichte des Eheschließungsrechtes der germanischen und romanischen Völker herangezogen und in Beziehung zu

dem Gegenstande der Untersuchung gebracht sind.[1]) Von besonderem Vorteil für die Ergänzung des Vergleichsmaterials ist Abrahams Vertrautheit mit Rechtsquellen und -literatur der osteuropäischen Länder, insbesondere des ostslavischen Siedlungsgebietes. In diesem Punkte hat der polnische Gelehrte einen Vorsprung vor der großen Mehrzahl seiner westeuropäischen Fachgenossen, der seinem Buche einen Ehrenplatz in der Reihe der Hilfsmittel der vergleichenden Rechtsgeschichte sichert — mag auch seines Verfassers Bescheidenheit jeden Anspruch auf eine Würdigung unter diesem Gesichtspunkte ablehnen.

In der glücklichen Verbindung der Methoden und Errungenschaften verschiedenartiger Wissensgebiete — daß auch noch andere Fächer, wie Liturgik und Sprachgeschichte, voll zu ihrem Recht kommen, ergibt sich selbst aus diesem kurzen Bericht — schlägt Abrahams Werk vielfach neue Wege ein; wir hoffen, daß er auf ihnen Nachfolger finden wird in den Reihen der Vertreter der Wissenschaft der anderen slavischen Länder und besonders unter den polnischen Gelehrten, die durch seine Schule gegangen sind. Einen Wunsch aber möchten wir mit besonderem Nachdruck aussprechen: möge uns der Lemberger Forscher einst als Krönung seiner Lebensarbeit das Werk schenken, für dessen Aufbau er unablässig Bausteine zusammenträgt[2]), das sich unter seiner Meisterhand leicht aus der Fülle des vorhandenen Materials wird formen lassen — die kirchliche Rechtsgeschichte Polens!

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur, auctore H. Pfeiffer et opera B. Černik. Tomus I. Vindobonae, 1922. In Kommission bei W. Braumüller. X und 335 S. gr. 8°.

Auch die alte Babenbergerstiftung, das um 1106 gegründete regulierte Chorherrenstift Klosterneuburg bei Wien, erfreute sich schon früh eines reichen und wertvollen Schatzes von Handschriften. Im 12., 13. und 15. Jahrhundert wurden im Hause selbst verschiedene Codices

[1]) Entgangen ist Abraham, wie es scheint, F. Frensdorffs Aufsatz: Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, Hansische Geschichtsblätter 1917 S. 291 ff., 1918 S. 1 ff., der freilich in Lemberg ebenso unzugänglich sein wird wie in Graz.

[2]) So neuestens in seinem Beitrag zu der monumentalen, zweibändigen Festgabe für Oswald Balzer (Księga Pamiątkowa ku czci Oswalda Balzera, im Erscheinen, Lemberg 1925): Z dziejów ustawodawstwa synodalnego dyecezyi płockiej (Zur Geschichte der Synodalgesetzgebung der Diözese Płock), S.-A., 11 S., mit wertvollen Ausführungen zur Geschichte der mittelalterlichen Diözesanorganisation und dem Abdruck eines unbekannten Synodalstatuts von 1501.

hergestellt.[1]) Andere erwarb das Stift im Laufe der Jahrhunderte durch Schenkung, Erbgang, Kauf oder Tausch. Im Vordergrund standen theologische Werke. Doch sind auch andere Wissensgebiete, so namentlich auch die alten Klassiker gut vertreten gewesen. Vieles davon wurde zum Unterricht in der Klosterschule verwendet. Trotz mannigfacher Verluste besitzt das Stift heute noch in seiner Bücherei — neben 70000 gedruckten Bänden — mehr als 1250 Manuskripte. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts signierte der erste urkundlich feststellbare Bibliothekar, Albertus Saxo de Hunoldsburch, alle Handschriften der Stiftsbibliothek.[2]) Im Jahre 1330 verfaßte Magister Martinus einen Bücherkatalog.[3]) Eine durchgreifende Bezeichnung der Bestände nahm 1656 der Bibliothekar Vitus Merbrich vor.[4]) Im Jahre 1808 beendete der gelehrte Chorherr Max Fischer, dem wir auch wichtige geschichtliche Darstellungen für das Stift und die Stadt Kl. verdanken, auf neuer Grundlage einen umfassenden Handschriftenkatalog, der in der Folge die Grundlage für alle Nachforschungen abgab. Seit 1908 arbeitete Professor Hermann Pfeiffer, nachdem er die schon von Professor A. Peterlin begonnene Inventarisierung der Druckwerke abgeschlossen hatte, an einer Neubeschreibung der Handschriften.[5]) Der erste Band dieser mühevollen Katalogisierung, der auch Stiftsarchivar Berthold Černik seine verdienstvolle Mitarbeit widmet, liegt nun im Druck vor. Er umfaßt die Nr. 1—260, mithin kaum viel mehr als ein Fünftel des ganzen Bestandes. Da 130 und 230 Doppelnummern aufweisen, haben wir in der Beschreibung 262 Stücke vor uns.

Nähere Angaben über die Anlage des Katalogs fehlen. Doch zeigt eine Durchsicht des Bandes, daß die Verfasser die allgemeinen Richtlinien für solche Nachschlagewerke genau befolgten. Es werden für jede Handschrift die älteren Signaturen wiedergegeben und allfällige Nachrichten über den Erwerb gebracht. Hierzu kommt der Hinweis auf Verwertung der Stücke in der Literatur und auf Drucke. Dieser Einleitung folgt eine genaue, nach den einzelnen Teilen gegliederte Inhaltsangabe unter Festhaltung der Eingangs- und Schlußworte. Den Schluß bilden reichhaltige Register, und zwar eine Gruppierung der Handschriften nach ihrem

---

[1]) Vgl. Zeibig im Archiv f. österr. Gesch. V 263 und Pfeiffer im Jahrbuch des Stiftes Kl. I 24 und 56; Černik ebd. 59; ferner derselbe, Das Schrift- und Buchwesen im Stifte Kl. im 15. Jahrh., ebd. V 99ff. Hierzu meine Besprechung in dieser Zeitschrift XLV Kan. Abt. XIV 1925 S. 561ff.

[2]) Vgl. seine Signierung in zahlreichen Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts. Wiederholt (z. B. 3, 219, 223, 237) nennt er sich: „Albertus Saxo custos librorum et dominarum". Er war eben auch Verwalter des Frauenstiftes daselbst. In Nr. 9 schrieb er den Zusatz: „Si quis subtraxerit, anathema sit." Ähnliche Vermerke in Nr. 20, 21, 160, 161, 215. Kodex 246 (12. Jahrhundert) hat übrigens von einer gleichzeitigen Hand den Warnungsruf: „quem si quis vi vel fraude abstulerit, anathema sit". Gelegentlich setzt er der Signierung die Worte bei: „orate pro me".

[3]) Wiedergefunden 1775, gedruckt von Zeibig a. a. O. 284ff. — Ebendort ältere Bücherverzeichnisse.

[4]) Jahrbuch I 24 und die Vermerke in den Codices.

[5]) Jahrbuch I 9.

Alter (258), ein Index initiorum (259—309), ein Verzeichnis der Verfasser (313—327) und ein Sachregister (328—335). Dies sichert eine leichte Benützung des Katalogs, der verschiedene wertvolle Angaben macht.[1]

Das älteste Stück des Bandes (229) ist ein Kodex italienischer Herkunft von etwa 1100, enthaltend das Werk des großen Kirchenlehrers Augustinus: „De Trinitate". Doch gehört er kaum zum ältesten Bestande der Bibliothek, da ihm die Signierung durch A. Saxo fehlt. Auch die anderen Handschriften des Bandes sind vorzugsweise theologischen Inhalts. Nur ein kleiner Teil darf als Rechtshandschriften in Anspruch genommen werden. Nr. 126 bringt Abschriften von Abhandlungen des großen Arztes Galenus, die im Mittelalter sehr viel benutzt wurden; Nr. 127 die Weltchronik des Andreas von Regensburg und das Geschichtswerk des Johann von Viktring, Nr. 128 und 129 Teile des Speculum historiale des Dominikaners Vincentius Bellovacensis, Nr. 130 und 130 A die berühmten Klosterneuburger Tafeln des Humanisten und Genealogen Ladislaus Suntheim aus Ravensburg, verfaßt um 1491 als Geschichte des Geschlechtes, aus dem der Gründer des Stiftes hervorging.[2]

Für den Rechtshistoriker kommen in Betracht die Handschriften Nr. 83—86 aus dem 13. und 14. Jahrhundert, enthaltend glossierte Texte von Teilen des justinianischen Gesetzeswerkes, und zwar aus dem Kodex und den Digesten. Ferner ein Teil von Nr. 103, enthaltend die Institutionen (15. Jahrhundert); außerdem die Summa[3] des Azo zu Kodex und Institutionen mit Beigaben aus den Werken der großen Rechtslehrer Hugolinus, Pillius und Placentinus (119), sowie die Traktate des Bartolus: de dignitatibus und de insigniis et armis (194). Außerdem verzeichnet unser Band Teile des corpus iuris canonici mit Glossen (87, 88, 98, 99, 101 und 103 aus dem 13. und 14. Jahrhundert), einzelne päpstliche Dekretalen und Werke verschiedener Kanonisten, so Huguccio, Goffredus de Trano, Sinibaldus Fliscus (Innozenz IV.), Henricus de Segusia (Ho-

[1]) Am Beginn des Bandes ein Schriftenverzeichnis (V ff.), enthaltend die von den Herausgebern häufiger benutzten Werke. — Schon in vergangenen Jahren haben Forscher gelegentlich auch über die Stiftsbibliothek und deren Handschriftenbestand berichtet. So vor allem der Historiker H. Zeibig des Stiftes, der Kanonist J. F. Schulte, der Bibliograph Th. Gottlieb, die Herausgeber selbst in früheren Arbeiten.

[2]) Kodex 260 (12. Jahrhundert) bringt Bl. 175 von einer Hand des 13. Jahrhunderts eine Abschrift der sogenannten „constitutio de expeditione Romana". Sie wurde bereits von Weiland bei Herausgabe des ersten Bandes der „Acta et constitutiones" für den Abdruck dieser Fälschung herangezogen (661). M.G. LL. sectio IV. — Der Sammelkodex Nr. 225, den Chorherr Koloman Knapp schreiben ließ, bringt Bl. 83—99 eine Abschrift der Goldenen Bulle von 1356, Bl. 100—109 den Traktat des Jordan von Osnabrück: de translatione imperii, und Bl. 113—120 die Reden, die bei der Promotion K.s und seines Mitbruders in Waldhausen Martin Leystenfreund zu Doktoren des kanonischen Rechtes an der Wiener Universität gehalten wurden.

[3]) Nr. 119 (13. Jahrhundert) wurde von Papst Georg auf dem Konzil von Basel (1434) erworben. Über andere Erwerbungen jener Zeit vgl. Černik im Jahrbuch V 127.

stiensis), Laurentius Princivallus, Laurentius de Polonia, Guilelmus Durantis, Ioannes Garsias, Dinus Mugellanus, Guilelmus de Mandagotto, Ioannes Andreä, Laurentius de Pinu, Antonius de Butrio, Ioannes de Imola, Nicolaus Panormitanus, Franciscus de Zabarellis, Lanfrancus de Oriano usw. Auch die Wiener Professoren Heinrich Langenstein, Heinrich von Oyta, Johann Polzmacher und Nikolaus von Dinkelsbühl sind vertreten.[1])

Die Arbeit zeigt volle Sachkenntnis. An der Hand dieses mustergültig verfaßten Katalogs gewinnen nunmehr weitere Kreise erstmals Kenntnis wenigstens von einem Teil des reichen Handschriftenbestandes der Stiftsbibliothek. Mögen Zeit und Umstände es gestatten, daß die beiden gelehrten Herausgeber in absehbarer Zeit auch die weiteren Bände dieses umfassenden Nachschlagewerkes veröffentlichen können.

Innsbruck. A. Wretschko.

Dr. Paul Josef Fraundorfer, Ehemalige Dotations- und Eigenkirchen des Hochstifts Würzburg. Bibliothek für Volks- und Heimatkunde, Sonderheft 120 zu den „Deutschen Gauen". Verlag derselben, Kaufbeuren 1925. 47 S. 8°.

Die „volkstümlich-wissenschaftliche" Zeitschrift „Deutsche Gaue", die der um die Heimatgeschichte hochverdiente Kurat Frank in Kaufbeuren seit 1899 herausgibt, und durch die er wie wenig Andere weite Kreise soziologisch und historisch zu interessieren versteht, hat sich schon einmal mit den Eigenkirchen befaßt, als in ihrem Bande XIII 1912 S. 206—221 F. H. und B. E. auf Veranlassung des Herausgebers die Grundzüge der „Eigenkirchenlehre" vorführten und den bayerischen Eigenkirchen überhaupt nachzugehen versuchten. Jetzt hat Frank den Verfasser einer noch ungedruckten Dissertation „Das Territorium des Hochstifts Würzburg 1. Teil: Die kirchlichen Besitzungen von der Gründung (741) bis zum Regierungsantritte des Bischofs Hermanns I. von Lobdeburg (1225)", Paul Fraundorfer, angeregt, in einem Sonderhefte eine Zusammenstellung der von ihm in der Doktorarbeit behandelten würzburgischen Dotations- d. h. von Karlmann bei der Gründung geschenkten, nachmals bischöflich würzburgischen Eigenkirchen samt einer Einleitung dazu zu geben. Darüber, daß bei letzterer die Fassung des Inhalts an manchen Stellen einiges zu wünschen übrig läßt, wollen wir mit dem Verfasser, der als nichtjuristischer Historiker für Nichtjuristen und Nichthistoriker geschrieben hat, nicht rechten, aber auch darüber nicht, daß von der Literatur nicht

---

[1]) Über Nr. 19 und die darin enthaltene, von Prof. Schönsteiner erkannte und herausgegebene Klosterneuburger Dekretalensammlung (um 1181) vgl. Jahrbuch II und meine Besprechung 563.

durchweg das Beste und Wichtigste herangezogen ist; außer meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1 Berlin 1895 S. 157f. vermisse ich u. a. Georg Rusam, Die Einführung des Christentums in Oberfranken, Blätter für bayerische Kirchengeschichte VIII 1902 S. 241—256, IX 1903 S. 1—25, allerneuestens wäre auch noch Heinrich Felix Schmid, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen, diese Zeitschrift XLIV 1924 Kan. Abt. XIII (auch separat) S. 55 zu vergleichen. Lieber wollen wir anerkennen, daß in dem Hauptteil, der Zusammenstellung der ursprünglich die Dotation ausmachenden 26, später durch Ausbau des Pfarrnetzes und Abzweigung von Filialen auf 120 vermehrten Kirchen, ihrer rechtlichen Schicksale und ihrer Patrozinien ein gewaltiges Stück Arbeit steckt, und daß genaue Quellenangaben sowie Personen-, Orts- und Sachregister in dankenswerter Weise beigegeben sind. Dem ortsgeschichtlich Interessierten ist damit ein bequemes, für den ersten Gebrauch nützliches Nachschlagemittel an die Hand gegeben und für die Bearbeitung des bayerischen Eigenkirchenwesens wieder eine Vorarbeit geleistet. Wenn doch nur die Münchener Historische Kommission sich dazu entschließen könnte mit dem Drucke der von Bitterauf, wie verlautet, druckfertig hinterlassenen Traditionen von Regensburg und Passau vorwärtszumachen, damit ich und Andere diese bayerischen Studien fortzusetzen vermöchten!

Ulrich Stutz.

Aus Regensburgs Vergangenheit. Festgabe der Stadt Regensburg und des Historischen Vereins der Oberpfalz zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Regensburg. Regensburg, Josef Kösel und Friedrich Pustet K. G. 1925. 195 S. 8⁰ mit zwei Plänen und drei Abbildungen.

Anläßlich der Besprechung der Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle von Stiftspropst Joseph Schmid bin ich in dieser Zeitschrift XLIV 1924 Kan. Abt. XIII S. 580ff. auf die älteste und ältere Geschichte Regensburgs zu sprechen gekommen. Zu der z. T. veralteten, aber immer noch lesenswerten Bearbeitung derselben durch Graf Hugo v. Walderdorff kommt jetzt diese Festschrift hinzu. Sie enthält zwei Abhandlungen. Die erste von Georg Steinmetz behandelt Regensburg in der vorgeschichtlichen und römischen Zeit; die vortreffliche, von Sachkunde und nüchterner Kritik zeugende, auf unbelegbare Ausmalung verzichtende Studie geht uns hier nicht weiter an. Der zweite Beitrag rührt von dem jetzt nach Passau versetzten Hochschulprofessor Max Heuwieser her und behandelt die Entwicklung der Stadt Regensburg im Frühmittelalter S. 73—194. Voraus geht eine Einleitung über Raetien und Baiern. In scharfsinnigen, von genauer Kenntnis der Lokali-

täten wie der geschichtlichen Überlieferung zeugenden Ausführungen wird sodann z. T. in Übereinstimmung, z. T. in Abweichung von Albert v. Hofmann, Die Stadt Regensburg 1922, das frühmittelalterliche Regensburg behandelt, wobei natürlich die Kirchen eine große Rolle spielen. Zunächst in dem Abschnitt Herzog und König die Alte Kapelle behufs Ermittelung der karolingischen und der ihr voraufgegangenen agilolfingischen Pfalz und deren Ausdehnung. In dem Berichte des Monachus Sangallensis MG. SS. II p. 754 erblickt Heuwieser in der abgerissenen Stadtmauer, in der Gräber mit reichem Goldschmuck gefunden wurden, die Pfalzburgmauer der Agilolfingerpfalz, eine römische Innenstadtmauer, an der im Atrium der Pfalzkapelle agilolfingische Herzogsgräber angebracht waren. St. Cassian, keineswegs die älteste Kirche Regensburgs oder gar römischen Ursprungs, war die Fronhofs- und Pfarrkirche der fiskalischen, später stiftischen Grundherrschaft für die von der Pfalz abhängigen Handwerker und Kaufleute, nachmals die Bürger- oder Stadtpfarrei, die sich, weil im Eigenkirchenrecht des Königs bzw. seines Rechtsnachfolgers stehend, zuerst vom Dom und seinem ursprünglich ausschließlichen Pfarrecht loszulösen vermochte. Darum war sie auch Personalpfarrei gleich den später im Eigenkirchenrecht erwachsenen Pfarren der geistlichen Grundherrschaften: St. Rupert beim Kloster St. Emmeram, St. Dionys bei Obermünster, St. Peter bei Niedermünster und St. Thomas bei Mittelmünster. Daß eine in geistlichem Patronat stehende frühere Eigenkirche ihrem geistlichen Patronats- und früheren Eigenkirchenherrn später inkorporiert wird, ist nicht nur nicht auffällig, sondern fast alltäglich; das Inkorporationsverhältnis ist ja nichts anderes als das zugunsten geistlicher Grundherren aufrechterhaltene und systematisch ausgebaute Eigenkirchenrecht; vgl. Ulrich Stutz, Gratian und die Eigenkirchen, diese Zeitschrift XXXII 1911 Kan. Abt. I S. 10 ff., besonders S. 12. Die Kapelle des Pfalzfriedhofes aber war nach Heuwieser Weih St. Peter. In St. Gilgen (Egid) erblickt er die „Neue Kapelle“, d. h. die einer von Kaiser Arnulf nordwestlich bei St. Emmeram angelegten, bald aber wieder verschwundenen dritten Pfalz. In dem weiteren Abschnitt über den Bischof wird der Petersdom neben dem Wassertor als die Mutterkirche von Regensburg hingestellt. Dem kann man zustimmen, auch wenn man die Übertreibungen von Dopsch über die Kontinuität römischen und germanischen Kultur- und Kirchenwesens ablehnt, denen Heuwieser allzu große Zugeständnisse macht, ohne übrigens irgend etwas vorzubringen, was kritischer Prüfung standhält; denn die Wahlengasse (den Goliath = Kollater?) und anderes als Beweise für eine z. T. romanische Bevölkerung des frühmittelalterlichen Regensburg wird man schwerlich gelten lassen können, da die Wahrscheinlichkeit weit größer ist, daß Welsche viel späterer Zeit und fremder Herkunft ihr den Namen gaben, und noch weniger für sich hat die Vermutung, die Georgskirche sei einst eine römische Märtyrergedächtnis- und Friedhofskirche gewesen. St. Peter ist nun freilich erst seit 778 urkundlich bezeugt, aber Petrus erscheint bei Vergabungen an die Bischofskirche und das

Domkloster gegenüber St. Emmeram durchaus und von alters her als der Hauptpatron. Den alten, östlich des jetzigen gotischen gelegenen romanischen Dom bzw. seinen Vorläufer muß man schon deshalb als die einstige Bischofs- und Mutterkirche Regensburgs anerkennen, weil er in St. Johann das Diözesanbaptisterium neben sich hatte, und zwar auf der Stelle des jetzigen Doms, was freilich Heuwieser wieder ganz ohne zwingenden Grund für spätrömisch erklärt. In der altehrwürdigen Stephanskirche im Kreuzgange endlich glaubt der Verfasser die Chorkirche der Domkanoniker wiederzufinden (?). Was Heuwieser zuletzt noch über die Klöster sagt, übergehe ich und fasse mein Urteil dahin zusammen, daß seine Aufstellungen noch sorgfältiger Nachprüfung bedürfen und in mehr als einem Punkte gewiß auch der Korrektur, daß aber die Studie namentlich in ihrem ersten Abschnitt unleugbar einen erheblichen Fortschritt bedeutet. Ulrich Stutz.

Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, herausgegeben vom Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark. XXXIII, Dortmund, im Buchhandel durch Fr. Wilh. Ruhfus, 1926. 180 S. 8°.

Auf die Zeitschrift, die der von August Meininghaus und Luise von Winterfeld geleitete rührige Historische Verein von Dortmund herausgibt, müssen wir dies Jahr in der Kan. Abt. die Aufmerksamkeit unserer Leser hinlenken. Denn aus dem neuesten Hefte der Beiträge, das auch Studien von Johanna Otte über die Bevölkerung Dortmunds im 13. und 14. Jahrhundert enthält, kommt für den Rechtshistoriker wesentlich nur in Betracht die darin abgedruckte, unter Leitung von Georg v. Below entstandene Freiburger phil. Doktorschrift von Anna Rüschenschmidt, Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems, sein Dekanat und Archidiakonat bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Bei der Besprechung von Karl Rübels Geschichte der Grafschaft und freien Reichsstadt Dortmund in dieser Zeitschrift XXXVIII 1917 Germ. Abt. S. 416 ff. hatte ich S. 418 gesagt: „Merkwürdig verschleiert und unklar bleiben die kirchlichen Anfänge." Dieser Unklarheit nach Möglichkeit ein Ende zu bereiten, wurde die Rüschenschmidtsche Untersuchung unternommen. Sie leistet m. E. so ziemlich alles, was geleistet werden konnte. Aber sicher und klar sind damit Dortmunds kirchliche Anfänge und erste Entwicklung nicht geworden. Die urkundliche Überlieferung ist nämlich sehr gering: die Urkunden Dortmunds sind im Stadtbrande von 1232, die von Mariengraden in Köln, dem Stift, das in Dortmund den Dekanat bzw. Archidiakonat innehatte, in einer Feuersbrunst von 1085 zugrunde gegangen. Die „Chronik der Pseudorektoren" und anderes, getrübtes Material aus später Zeit hatte Rübel grundsätzlich außer Acht gelassen, während Rüschenschmidt glaubt, sie mit Vorsicht benutzen zu dürfen. Vor allem hat sie ein von Beurhaus in seinen handschriftlichen Chroniken

mitüberliefertes, von Rübel übersehenes Fragment einer städtischen Prozeßschrift De iure patronatus hervorgezogen, abgedruckt (S. 120ff.) und mannigfach verwertet, dessen Entstehung sie in die Jahre 1262—1267 verlegt. Ich kann hier auf das Einzelne nicht eintreten. Daß Dortmund bis 1232 nur eine Pfarrkirche hatte, wird richtig sein. Dazu, daß das zunächst die Martinskapelle, dann die des hl. Benedikt und erst an dritter Stelle die Reinoldikirche war, die anfänglich Stiftskirche gewesen sei, erlaube ich mir noch einige Fragezeichen zu machen; auch alles übrige, insbesondere das Alter dieser Kirchen und der kirchlichen Organisation liegt doch sehr im Dunkeln. Dagegen hat man festen Boden unter den Füßen mit dem, was die Verfasserin über die Erweiterung des Pfarrnetzes durch Nicolai und Marien sowie Petri, über die Vikarien, Fraternitäten, Kapellen, Hospitäler, Klausen und Bettelorden in Dortmund beibringt; irgendwelche besonders bemerkenswerten Züge treten allerdings dabei nicht zutage. Einen erheblichen Fortschritt bedeuten gegenüber J. Moorens Dortmunder Archidiakonat von 1853 die Abschnitte über denselben Gegenstand in dieser neuen Bearbeitung, denen allerdings auch Franz Geschers „Kölnischer Dekanat und Archidiakonat" zugute gekommen ist. „Die rechtliche Entwicklung des auf sächsischem Boden gelegenen Dekanats Dortmund ist in eigenartiger Weise durch das Erzbistum Köln, zu dem der Dekanat kirchlich gehörte" und in dem der Dekanat das war, was in den westfälisch-sächsischen Diözesen der Archidiakonat, „und durch die sächsischen Bistümer, an die er grenzte, bestimmt worden". Der Dechant von Mariengraden in Köln hat dem Einfluß der sächsischen Auffassung vom archidiakonalen Amte zum Siege verholfen: seit 1293 war der Dechant im Besitze des „Archidiakonats" Dortmund, dessen Sprengel sich mit der ehemaligen Großpfarrei deckte. Selbstverständlich beruht die Angabe des Fragments De iure patronatus, die Kaiser und Könige hätten einst bei der Gründung der Stadt dieser das Patronatrecht an allen Kirchen, Altären und Kapellen in ihr geschenkt, auf Erfindung. Sollte überhaupt dies Schriftstück nicht doch erheblich später entstanden sein, als die Verfasserin in Abweichung von Knörich annimmt, der es zwischen 1267 und 1290 verfaßt wissen wollte?

Ulrich Stutz.

Karl Hörger, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen. Sonderabzug aus dem Archiv für Urkundenforschung IX, 1925, S. 195—270. Berlin, Walter de Gruyter. 76 S. 8°.

Die Studie, aus einer Göttinger phil. Dissertation hervorgegangen, ist wesentlich historisch-statistischer Art und deskriptiv. Sie gibt auf Grund sorgfältiger Zusammenstellung aus der Sammlung der Diplomata der Mon. Germ. und dem übrigen gedruckten Urkundenmaterial höchst erwünschte Auskunft über den Bestand und die Schicksale der deutschen

Frauenstifter von der Zeit der Karolinger an. Und zwar nicht bloß über jene, die von dem königlichen oder einem nachmals königlichen Geschlechte gegründet und um deswillen königlich waren, sondern auch über die, die aus Privatbesitz durch Kommendation in die Hand der Könige gelangten. Beide gingen, soweit sie nicht von den Königen vergabt oder sonst veräußert wurden und dadurch in andere Hände kamen, mit dem übrigen Krongut und dem Reich von einem Herrschergeschlecht an das andere über, auch wenn nicht wie 936 von Otto I. für Quedlinburg ausdrücklich bestimmt war, daß, wenn ein König aus anderem Geschlecht zur Herrschaft gelange, sie unter diesem stehen sollten. Freilich, der Vogt, der den Königsschutz praktisch hätte wahrmachen sollen, erwies sich vielfach als dessen Beeinträchtiger. Und die Bischöfe, die nicht selten die Stiftsimmunität als Teilimmunität ihrer Bistumsimmunität ansahen, verstanden es, auf verschiedene Weise — H. unterscheidet vier Gruppen — die Frauenstifter mehr oder weniger von sich abhängig zu machen, wenn nicht ganz an sich zu bringen, während der Papstschutz vor dem Investiturstreit nur als eine Ergänzung und Verstärkung des königlichen erscheint. Was aber machte überhaupt diese Abteien ihrem Herrn wertvoll? Zunächst die Möglichkeit der Verleihung insbesondere auch an weibliche Mitglieder des Königshauses. Aber auch die der endgültigen Abtretung, der Veräußerung, die allerdings je später um so seltener größere Anstalten betraf. Dann ihre Einzelleistungen, also einmal das servitium regis, das zuweilen mit dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit aufhörte und vielleicht von den kleinen Abteien überhaupt nicht geleistet wurde, was ihren geringeren Wert für das Reich und die leichtere Veräußerlichkeit erklären könnte, ferner die Herbergspflicht, die aber keine große Rolle gespielt zu haben scheint, die Pflicht zur Heerfahrt, die auch nur spärlich bezeugt ist, ja möglicherweise nur von den reichsten geleistet wurde, so wie die Hoffahrt für Äbtissinnen, die nicht Prinzessinnen waren und Verwandtenbesuche bei Hofe machten, fast nur zur Bestätigung von Privilegien unternommen worden ist. Die wichtigste Äußerung des königlichen Herrschaftsrechtes war die Besetzung des Äbtissinnenamtes, sei es durch Beeinflussung der vielfach nur eine Form bedeutenden Wahl, sei es durch direkte Ernennung. Das Recht des Wormser Konkordats setzte sich in der Praxis nur langsam, eigentlich erst unter Friedrich II. durch. Vergabungen nimmt der König nun nicht mehr aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur noch mit Zustimmung der Reichsfürsten vor, ja sie werden als unzulässig bezeichnet. Und nunmehr wurde auch die Vorsteherin als princeps, das von ihr vertretene Territorium als imperii principatus bezeichnet. Doch handelt es sich dabei lediglich um einen Titel, den nicht einmal alle führten. Immerhin wird man die Vorsteherinnen der alten Gründungen, sofern sie bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts ihre Selbständigkeit und ihre Zugehörigkeit zum Reiche behaupteten, dem Reichsfürstenstand zuzurechnen haben, eine Stellung, die allerdings fast nur in der seit dem 13. Jahrhundert begegnenden Regalienverleihung, und auch darin nicht immer, zum Ausdruck kommt. So ist es ein nicht gerade geschlossenes und volles Bild,

was sich lediglich auf Grund der auf uns gekommenen urkundlichen Nachrichten von diesen Reichsfrauenstiftern und den Reichsäbtissinnen zeichnen läßt. Am deutlichsten bezeugt und am besten faßbar ist noch der Ausgangszustand, der des Eigenkirchenrechts. H. stellt ihn aus dem Sprachgebrauch der Urkunden, aus den damit Hand in Hand gehenden Erscheinungen des Königsschutzes und der Immunität, vor allem aber auch aus der schon oben erwähnten Nutzungs-, Verleihungs- und Vergabungsbefugnis von neuem zweifelsfrei fest. Seine Untersuchung stellt sich als ein weiterer dankenswerter Beitrag zur Geschichte des Eigenkirchen- bzw. Eigenkloster- und Eigenstifterrechtes dar. Der Rechtshistoriker wird das von ihm Gebotene in einen größeren Zusammenhang zu rücken und juristisch zu beleben haben. Ähnlich wie bei den Klöstern wird für die Stifter zu zeigen sein, daß und wie die rein sachenrechtliche Behandlung im Laufe der Zeit an dem Vorhandensein einer Kongregation und an anderem sich gebrochen hat. Jedem Kenner der Geschichte des deutschen Privatrechts ist es geläufig, daß sich die Munt in ihrem ursprünglichen und eigentlichen Anwendungsbereich, d. h. gegenüber der Ehefrau und gegenüber den Kindern, weniger rasch verflüchtigt hat als gegenüber anderen minderjährigen oder weiblichen Geschlechtsangehörigen oder gar Hörigen und Schutzgenossen. Ähnlich ging es mit der Eigenherrschaft über Gotteshäuser. Gegenüber einfachen Kirchen behauptete sie sich zäh und lange selbst über Gratian und die Patronatsgesetzgebung hinaus, in einzelnen Folgeerscheinungen sogar bis auf die Gegenwart. Bei Klöstern und Stiftern, wo sie z. T. ja auch nicht ursprünglich, sondern mehr oder weniger vollständig erst untergeschoben war, vor allem aber bei den Bistümern, machten sich von alters her konkurrierende und abschwächende Kräfte geltend, und setzte schon früh eine Abbröckelung ein, die dann eben, historisch betrachtet, so brüchige und wenig geschlossene Rechtszustände erzeugte, wie sie H.s anerkennenswert vorsichtige und behutsame Studie uns vorführt.

Ulrich Stutz.

Hans Foerster, Engelbert von Berg, der Heilige. Bergische Forschungen. Quellen und Darstellungen zur bergischen Geschichte, Kunst und Literatur, herausg. i. A. des Bergischen Geschichtsvereins von Edmund Strutz. Bd. I, Elberfeld, Martini und Grüttefien, 1925. 143 S. gr. 8°.

Die „dem Andenken an den großen Sohn des Bergischen Landes zur 700. Wiederkehr seines Todestages" gewidmete Schrift behandelt einleitungsweise die Territorialpolitik der Grafen von Berg im 11. und 12. Jahrhundert in ihrer Verflechtung namentlich mit Kurköln. Dann folgen eingehende Darlegungen über Engelbert als Kölner Dompropst,

als geistlicher und weltlicher Reichsfürst, über seine Wirksamkeit als Erzbischof und als Reichsverweser, schließlich über seine Ermordung im Jahre 1225. Die Abschnitte über Engelberts Wahl zum Dompropst, über seine Tätigkeit als Herzog von Westfalen, insbesondere für den Landfrieden, aber auch als Metropolit namentlich im Verhältnis zu den geistlichen Stiftern, zu Stiftswahlen und Stellenbesetzungen, sowie als Reichsverweser bieten dem Rechtshistoriker interessante Einzelheiten.

Hans Erich Feine.

Wilkes, K. Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 12). Münster, Aschendorff, 1924. XVI und 192 S. gr. 8°.

Das Eifelkloster Himmerode, 1134 von Clairvaux aus als eine der wenigen deutschen Töchter dieses Mutterklosters gegründet (die meisten deutschen Zisterzienserklöster gehen über das etwas ältere Kamp am Niederrhein auf Morimond zurück), hat bis zur allgemeinen Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden, fiel dann in Ruinen, um in jüngster Zeit, vom ursprünglichen Orden wieder besiedelt, neuem Leben entgegenzugehen.

In einer von Levison betreuten umfangreichen Untersuchung, deren Drucklegung in schwerer Zeit in einer von echter Brüderlichkeit zeugenden Weise von dem deutschen Abt eines brasilianischen Benediktinerklosters ermöglicht worden ist, behandelt Wilkes die Geschichte Himmerodes im 12. und 13. Jahrhundert, und zwar die allgemeine Entwicklung, den inneren Bau und die Wirtschaftsgeschichte. Die dokumentarisch fundierte und sorgfältig durchgearbeitete Untersuchung hat über den Heimatbereich des Klosters hinaus Interesse und ist eine der wertvolleren neuen Arbeiten zur Klostergeschichte. Sie entrollt das Bild eines großen geistlichen Betriebes, wobei man auf Schritt und Tritt wahrnimmt, wie mit der Beobachtung der Disziplin, mit der inneren Blüte, auch stets ein äußeres Gedeihen verbunden ist, wie man trotz Festhaltens am Prinzip anderseits aber auch — bedingt durch die Notwendigkeiten des täglichen Lebens — häufig von allzu strengen Normen, die von oben her gesetzt waren, abging.

Das von Wilkes Gebotene weicht bezüglich der Wirtschafts- und äußeren Geschichte im großen und ganzen nicht von dem durch andere Darstellungen (etwa Pauen für Heisterbach, Hoppe für Zinna) bereits bekannten Zisterziensertyp ab — auffallend ist vielleicht im 12. und 13. Jahrhundert der rasche Wechsel der Äbte, die oft nur ein bis zwei Jahre regierten und auf ihr Amt verzichteten —; äußerst wertvoll dagegen und neu ist der Einblick in das innere Leben des Klosters, den Wilkes' Darstellung gewährt, und der durch eine so einzigartige Quelle wie des Caesarius von Heisterbach Dialogus de miraculis vermittelt wird. Aber

auch die Darstellung der Himmeroder Wirtschaft bringt manche allgemein interessierende Einzelzüge. So z. B., daß Himmerode von seinem Besitz (der übrigens fast ausschließlich um das Kloster gruppiert war, in der Eifel, an Mosel und Mittelrhein) trotz des bis 1215 bestehenden allgemeinen Zehntfreiheitprivilegs im 12. Jahrhundert vielfach freiwillig Zehnten oder eine Zehntlöse an die Pfarrkirchen leistete (S. 90f.); Wilkes weist ferner (S. 61f.) das im 12. Jahrhundert zur Zeit des damals vielbewunderten zisterziensischen Eigenbetriebs vorkommende Amt des Grangiarius als ein besonderes von einem Chormönch versehenes Zentralamt nach, gegen de Moreau und Eberhard Hoffmann, die den Grangiarius mit dem Magister grangiae, d. h. dem von einem Konversen verwalteten Amt des Hofmeisters (Vorstehers einer lokalen Grangie) gleichstellten. Nach Aufgabe der Eigenwirtschaft (1208 gestattete das Generalkapitel die Verpachtung von wenig ergiebigen Ländereien und brach dadurch mit dem bisher streng beobachteten Prinzip) entwickelte das Kloster im 13. Jahrhundert einen ausgedehnten Handel, es hatte eigene Schiffe, die den Rhein herunter nach Holland fuhren und Zollfreiheit genossen, aber außer ihren eigenen Waren manche fremde mit durchschmuggelten, so daß dem Kloster die Entziehung des Zollprivilegs angedroht wurde (S. 70, 100, 160). Mit dem Handel ging eine von der Zentrale glänzend durchgeführte Geldwirtschaft Hand in Hand, wobei das pünktliche Einhalten der Zahlungstermine durch die Klosterkasse auch bei größeren Schuldsummen bemerkenswert ist (S. 128f.). Freilich ging damit auch viel von der Zisterzienserеigenart verloren, die im 12. Jahrhundert so sichtbar hervortrat; die zur Besiedelung Heistebachs 1189 ausziehenden Himmeroder Mönche z. B. nahmen von Himmerode außer den libri regulares nur ein einäugiges Pferd und vier Schillinge mit auf den Weg (S. 69), das zeugt doch von reichlichem Idealismus! Heisterbach war übrigens merkwürdigerweise das einzige Tochterkloster Himmerodes; in Himmerode selbst blieb immer ein starker Konvent (100—200 Mitglieder), so daß Ende des 13. Jahrhunderts bei einer vorübergehenden Notlage des Klosters ein Teil der Mönche mit Erlaubnis des Generalkapitels auf andere Klöster verteilt werden mußte (S. 34, 48f.). Und welchen Reiz auch im 13. Jahrhundert die Zisterzienser noch ausübten, zeigt das mehrfache Auftreten Adliger als Konversen, also Laienbrüder für die niederen Dienste. Das in der Ordensregel vorgesehene Institut der Familiaren (das sind Laien beiderlei Geschlechts, die in der Welt nach den Ordenssatzungen lebten), über deren Vorhandensein auch in Himmerode Wilkes mehrere Belege bringt (S. 52f.), war dagegen wohl zum Aussterben verurteilt, seitdem das Generalkapitel 1233 die verheirateten Familiaren zur Enthaltsamkeit verpflichtete, eine praktisch undurchführbare Maßnahme. Interessante Einblicke erhält man auch in das Leben auf dem jährlichen Generalkapitel in Citeaux, wo ja alle Äbte zusammenkamen (z. B. S. 66 über die Unterkunftgelegenheiten für die auswärtigen Äbte).

Das alles sind einige willkürlich herausgegriffene Punkte, die auf

den reichen Inhalt des Buches hinweisen sollen. Der Ertrag speziell für die Rechtsgeschichte ist freilich nicht allzu reich, wofür natürlich der Verfasser nicht verantwortlich zu machen ist. Immerhin ist die Bestimmung des Exemtionsprivilegs von 1190, daß der Abt im Falle der Weigerung des Diözesanbischofs zur Vornahme von Weihehandlungen im Kloster diese Weihen (wozu auch die ordinationes der Mönche gehören) selbst vornehmen kann, wofern er nur Priester ist (S. 86), kirchenrechtlich wichtig, sowie auch die Feststellung, daß man trotz der vollkommenen Exemtion vielfach bischöfliche Jurisdiktionshandlungen im Kloster zuließ. Mir scheint auch die Bezeichnung des Pfarrers als pastor und seines Zehntrechts als jus pastorale in einer Speierer Urkunde von 1209 (S. 132 Anm. 151) für diese frühe Zeit bemerkenswert. Dagegen halte ich das, was Wilkes (S. 97) über die angeblichen Instanzen eines Vogtstreites ausführt — an sich wäre es eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der mittelalterlichen Gerichtsverfassung —, für irrtümlich, m. E. handelt es sich dabei lediglich um ein gewähltes Schiedsgericht, wie sie damals unzählige Male zur Schlichtung von Streitigkeiten vorkommen.

Mein Gesamturteil über die Wilkes'sche Arbeit habe ich oben bereits abgegeben. Sie paßt gut in die schöne Sammlung des Laacher Abtes und Ehrendoktors der Bonner juristischen Fakultät, der sich neben vielem anderen auch die Erforschung der Geschichte und Rechtsgeschichte des alten Mönchtums in hohem Maße angelegen sein läßt.

Königsberg (Pr.) Nottarp.

Erich Keyser [Privatdozent für mittlere und neuere Geschichte an der Technischen Hochschule in Danzig], Die kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden. S.-A. aus: Altpreußische Forschungen, 1925, Heft 1. S. 15—38.

Die Abhandlung Keysers ist als Vorarbeit für eine umfassendere Darstellung der kirchenrechtlichen Verhältnisse des Deutschordensstaates gedacht. K. behandelt zunächst mit Ausschluß der preußischen Staatsgründung die rechtliche Stellung des Deutschordens im allgemeinen Kirchenverbande. Der Orden kam im bewußten Gegensatz zur allgemeinen Kirchenordnung empor, gestützt von der Kurie, die ihn als Organ der universalen Papstkirche sich selbst unterstellte und von der strengen Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt befreite. Er mußte sich die ihm durch päpstliche Gunst verliehene Ausnahmestellung in dem Streubesitz seiner Balleien und Kommenden durch unaufhörliche Kämpfe namentlich mit dem Episkopat, seinem gefährlichsten Gegner, ertrotzen, wollte er die erwünschte Freiheit für eine selbständige Organisation und Kirchenpolitik gewinnen. Das Ergebnis dieses Ringens für die „pfarrrechtliche Stellung der Ordensgemeinden innerhalb der allgemeinen

Kirchenverfassung" schildert K. in zwei Kapiteln, deren eines die Begründung eigner Kirchengemeinden, das andere „die rechtlichen und finanziellen Freiheiten der Ordensgemeinden" behandelt.

1. Die Selbständigkeit der vom Orden in den Gebieten seiner Niederlassung gegründeten Kirchen und Kapellen ist von der Kurie schon dadurch gesichert worden, daß sie dieselben unter ihren besonderen Schutz stellte; Ordensland galt im Sinne der Kurie als „Papstland". Der Orden samt allen Zugehörigen vom Pfarrzwange befreit, durfte eigne, exemte Kirchen und Gemeinden begründen; er besetzte die von ihm gegründeten Eigenkirchen mit Ordenspriestern, an welche die Ordensangehörigen in der Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse verwiesen waren, und erwarb zugleich in den ihm vornehmlich von Laien überwiesenen Patronatskirchen volle Verfügung über die Geistlichen, so sehr auch die Bischöfe sich der Einweisung der ihnen vom Orden kraft seines Patronatsrechtes präsentierten Geistlichen widersetzten. Den Bischöfen, in deren Sprengeln zerstreut die Ordensniederlassungen lagen, blieb nicht viel mehr als eine Art geistlicher Aufsicht, das Recht, die Kirchen und Altäre zu weihen, Geistliche zu ordinieren und desgl.

2. Die Selbständigkeit der Kirch- und Gemeindegründungen, ihre Abhängigkeit vom Papsttum konnte erst dann als gefestigt gelten, wenn diese Gründungen auch in rechtlicher und finanzieller Beziehung gegen bischöfliche Ansprüche geschützt waren. Die Rechtsprechung über alle Ordensangehörigen war daher, soweit sie nicht vom Orden selbst ausgeübt wurde, der Kurie vorbehalten; den Prälaten war es untersagt, gegen den Orden mit Strafmitteln einzuschreiten. Der rechtlichen Freiheit entsprachen finanzielle Vergünstigungen. Die Kurie befreite die Ordensangehörigen von der Pflicht der Zehntentrichtung an ihre Pfarrer, die Ordensbrüder von Abgaben an die Diözesanbischöfe, von Lasten der Herbergspflicht usw. und sorgte andererseits — z. B. durch umfassende Handelserlaubnis — für Vermehrung der Ordenseinkünfte, da sie den Reichtum im Besitze einer ihr ganz ergebenen Genossenschaft wohl zu schätzen wußte.

Die durch zahlreiche Quellenbelege aus Strehlkes Tabulae ordinis theutonici, den Publikationen Ed. v. Petteneggs, Perlbachs u. a. gestützte Darstellung E. Keysers erweckt einen zuverlässigen Eindruck. Wir dürfen daher mit guten Erwartungen dem geplanten größeren Unternehmen über die rechtlichen Grundlagen der Kirchenpolitik des Ordens in seiner eignen Staatsgründung, dem Preußenlande, entgegensehen. Gewiß wird K. hier auch die allgemeine Literatur ausgiebig verwerten, namentlich die einschlägigen Werke von U. Stutz und die vorbildliche Monographie Heinr. Fel. Schmids („Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters", Weimar 1924), welche an mehreren Stellen (S. 5 Anm. 1, S. 91 ff., 118, 120, 122 ff., 165, 212) der Kirch- und Gemeindegründungen des Deutschordens gedenkt.

Rostock. H. Spangenberg.

Leo Santifaller, Fonti inediti per la storia della chiesa di Bressanone. Bolzano 1924. Tipografia Atesina. 68 S. 8°. (S.-A. aus dem Archivio per l'Alto Adige, XVII. 1922. 109—172.)

Den „Documenti inediti" zur Geschichte des Domkapitels von Brixen (vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift [1925] XIV 539) ließ S. bald eine neue verdienstliche Veröffentlichung von Quellen zur Geschichte der Brixner Kirche folgen. An erster Stelle bringt sie eine ziemlich gleichzeitige Abschrift eines 1379 verfaßten Inventars über den reichen Domschatz, eingetragen in einen älteren Kodex, die Abschrift des bekannten „Calendarium Wintheri". Dieses ist ein Verzeichnis aller Besitzungen und Einkünfte des Domkapitels, das Dompropst Winther von Neuenburg um 1230 anlegen ließ. Es enthält auch kalendermäßig geordnet eine Aufzeichnung aller Jahrtage, die für die Wohltäter des Domkapitels zu halten waren.[1]) Eine Fülle von Daten zur Geschichte des Hochstiftes in sich bergend, ist es schwer zugänglich, da es leider bis heute zum großen Teile noch ungedruckt ist. Es folgt aus einem Manuskript des Domkapitelarchivs aus dem 15. Jahrhundert ein Verzeichnis von Jahrtagen und ein Urbar der Katharinenkapelle in der Runggad zu Brixen (heute Kapuzinerkirche), letzteres von 1405. Handelt es sich in beiden Fällen um Stücke vorwiegend lokalgeschichtlichen Wertes, so darf die dritte Quelle das Interesse der allgemeinen kirchlichen Rechtsgeschichte in hohem Maße beanspruchen. Auch die Brixner Domherren waren zur Residenz verpflichtet, die sich nicht nur auf Ortsanwesenheit beschränkte, sondern die aktive Teilnahme an gewissen gottesdienstlichen Handlungen, die sogenannte aktive Residenz oder Präsenzpflicht, verlangte. Auch hier war, von Ausnahmen abgesehen, ein Teil des Einkommens der Domherren von der Erfüllung dieser Pflicht abhängig gemacht. Einschlägige Anordnungen traf schon das allgemeine Kirchenrecht. Im übrigen aber bauten die Statuten der einzelnen Kapitel dieses Institut weiter aus.[2]) Für Brixen hören wir hiervon erstmals bei Schlichtung des

[1]) Vgl. Santifaller, Das Brixner Domkapitel usw. (1925) 133. — Der Kodex selbst ist nach 1295 geschrieben. Er gehörte ursprünglich zum bischöflichen Archiv in B., kam nach der Säkularisation über Innsbruck 1806 in das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv als Nr. 516, von dort in das Statthaltereiarchiv zu Innsbruck (Nr. 127) und 1921 in das Staatsarchiv Bozen (Abt.: Brixner Kapitelarchiv Nr. 1). Ein Teil desselben, soweit er sich auf die Jahrtage bezog, wurde von Baumann als „liber oblationum ecclesiae Brixinensis maioris" in den „Necrologia" der Monumenta Germaniae historica (III) veröffentlicht. — Über den Domschatz vgl. J. Weingartner, Die Kunstdenkmäler Südtirols (1923) II 66ff.

[2]) Vgl. hierzu im allgemeinen P. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts III 236 und J. Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts [3] (1914) 297, ferner Santifaller a. a. O. 180ff. — Im liber oblationum Inticensis (Necrologia III 13ff.) heißt es für Innichen wiederholt, daß die Verteilung nur an die anwesenden Brüder erfolgt („solvitur fratribus praesentibus oblatio" u. ä.).

Streites zwischen dem Dompropst Johann von Lichtenwerd und seinem Kapitel (1365). Es wurden damals Vereinbarungen getroffen, die jeder künftige Dompropst beachten zu wollen eidlich zusichern mußte. Nähere Weisungen finden sich erst in den Kapitelstatuten von 1422 und 1485.[1]) Doch sind dies nur kurze Angaben. Dagegen enthält eine andere Quelle für die Zeit von 1463—1473 reiches Material zur Frage der „distributiones quotidianae". Es sind aus dieser Zeit sieben „ratiocinia praesentiarum" erhalten. Sie veröffentlicht S. als dritten Teil (14—56) in übersichtlicher Zusammenfassung, wobei freilich manches ungeklärt bleibt. Der Beamte des Kapitels verbuchte in diesen Rechnungen zunächst Jahr für Jahr, und zwar mit August beginnend und bis zum Juli des nächsten Jahres fortfahrend, die zu begehenden Jahrtage. Er nennt hierbei den Stifter, nennt die Stätte seines Grabes, verzeichnet die darzubringende kirchliche Funktion (vigilia, placebo, jedoch keinerlei Tagesgottesdienst), sodann die Summe, die zur Verteilung bestimmt war, und den Betrag, den er hierfür verausgabte, der zumeist kleiner war als der zur Verfügung stehende. Für einzelne Festtage erfolgte die Verteilung ohne Jahrtagbegehung (z. B. 6. und 7. VIII, 2., 4. und 8. XII, die Quatember usw.). Wiederholt wird die Verteilung als „distributio plena" bezeichnet, ohne nähere Angabe der Summe. Zum 3. August aber wird gesagt, daß jeder Kanonikus 7,5 Grossi und jeder Kaplan 4 Gr. erhält mit dem Beisatz „et dicitur plena distributio". In einem anderen Falle erhielten die Kanoniker je 4, die Kapläne je 3 gr., in weiteren Kanoniker und Kapläne je 6 gr., wobei manchmal auch der Vermerk „plena distributio" begegnet. Außerdem wird manchmal ein Betrag „pro offertorio" gewidmet. Mehrfach floß die zu verteilende Summe nicht aus den Einkünften des Kapitels, sondern eine dritte Person hatte sie zu bestreiten, so zum Jahrtag für Oswald von Wolkenstein (3. VIII.) die Kapläne der Oswaldkapelle, zum Jahrtag für Bischof Bruno (24. VIII.) der Pfarrer zugunsten jedes Priesters innerhalb und außerhalb der Domkirche, zum Jahrtag für Bischof Ulrich Putsch (29. VIII.) der Kaplan der von ihm gestifteten Dreikönigkapelle usw. In anderen Fällen wird die Verteilung erwähnt, die Ausgabspost aber blieb leer. Aus derselben Handschrift bringt S. im Anschlusse an Domherrenlisten für die Jahre 1463, 64, 68, 69, 72 und 73 Eintragungen über wochenweise Auszahlungen an einzelne von ihnen. „Item dedi de ebdomada" heißt es. Die Beträge aber sind nach Jahren ganz verschieden,

---

[1]) Santifaller a. a. O. 231 [78] und 182 (Urlaub). Die Statuten von 1485 regeln erstmals die aktive Residenz: „quod canonici divinis officiis interesse debeant, item quod de iure prepositus decanus omnesque et singuli canonici interesse debeant et teneantur horis canonicis tam diurnis quam nocturnis, illis tantummodo exceptis, qui de iure excipiuntur". Nachlässige sollen vom Dekan zur Pflicht ermahnt werden. Andernfalls werden ihnen die „stipendia" entzogen und andere Strafen über sie verhängt. Eine Stellvertretung — außer an hohen Festtagen — wird gestattet, jedoch nicht durch einen zur Anwesenheit Verpflichteten. Abdruck in „fonti inediti" 15 (119) jedoch mit zum Teil fehlerhafter Interpunktion. Z. 13 v. o. muß es wohl „diurnis" heißen statt „divinis".

so 1463 und 64 je 3 oder 2 Pfund für die Woche, 1468, 69 und 72 je 30 gr., 1473 an 3 Domherren je 3 Pfund, an 6 je 30 gr. Am Schlusse der Jahresrechnung wird dann jeweils die Gesamtsumme der Ausgaben angegeben.

Für diese interessanten Quellen macht S. Angaben über die darin genannten Personen und Orte und bringt auch einschlägige Literaturzitate. Aber leider fehlt ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Quellen. Hierzu bedürfte es gründlicher Berücksichtigung verwandter Quellen für Brixen[1]) und andere Kapitel, ein mühevolles Heben und Erforschen vielfach noch ungedruckter Archivalien. So bleibt für diese Frage noch mancherlei zu tun. Das fleißig hergestellte, ausführliche Sachregister allein schon bietet mancherlei Anregung.

Innsbruck. A. Wretschko.

Dr. Paul Holtermann, Die kirchenpolitische Stellung der Stadt Freiburg im Breisgau während des großen Papst-Schismas. Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte, herausg. von Dr. Emil Göller, 3. Bd., Freiburg i. Br., Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, 1925. VI und 132 S. 8°.

Schon 1890 hatte Hermann Haupt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins die eigenartige Stellung der oberrheinischen Landschaften während des Papstschismas als Inseln klementistischer Oboedienz inmitten einer urbanistischen Umgebung behandelt. Nun untersucht H. auf Grund des in Freiburg und Karlsruhe erreichbaren Materials die Stellung der Stadt Freiburg als des Mittelpunktes der Avignonesischen Richtung im Bistum Konstanz auf das sorgfältigste im einzelnen und liefert so einen wertvollen, weil unmittelbar ganz aus den Quellen selbst herausgearbeiteten Beitrag zur kirchlichen Zeitgeschichte, an dem auch der kirchliche Rechtshistoriker nicht ganz vorübergehen darf, wenngleich die Arbeit nicht grundsätzlich, sondern nur gelegentlich kirchenrechtlichen Ertrag bringt. Durch die wohlwollende Haltung Herzog Leopolds von Österreich gegenüber dem Papst von Avignon war der Boden in den vorderösterreichischen Landen von vornherein für Klemens VII. günstig. Freiburg wurde durch dessen Legaten Kardinal d'Aigrefeuille, der es vom Interdikt befreite, in den Jahren 1380—84 völlig gewonnen. Zwar Bischof Nikolaus von Konstanz, der zu Urban VI. hielt, konnte sich im größten Teil des Bistums behaupten, aber sein von der Kapitelsmehrheit gewählter Gegner Mangold von Brandis machte ihm als Anhänger von Avignon das Bistum streitig, und so erhielt 1386 Frei-

---

[1]) Vgl. Jahrzeitstiftungen von Brixner Domherren bei Santifaller, Domkapitel 202—204. Würde nicht ein Vergleich dieser „ratiocinia" mit den Eintragungen in Winthers Kalendar mancherlei wertvolles Ergebnis zutage bringen?

burg in der Person des Konstanzer Domherrn Hartmann von Bubenberg einen Offizial oder Generalvikar des Konstanzer Gegenbischofs, der mit verschiedenen Nachfolgern die gegenbischöfliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit, zumeist in Freiburg selbst, bis in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts führte. Bischof Mangold erhielt durch päpstliche Provision 1387 in der Person Heinrich Baylers (oder Peyer aus Schaffhausen) einen Nachfolger, der später auf verschiedene südfranzösische Bistümer transferiert, Konstanz als Kommende in spiritualibus et temporalibus beibehält und, ohne seine Diözese am Oberrhein je zu betreten, bis nach 1407 in die vorderösterreichischen Verhältnisse mit Privilegien und Schreiben eingegriffen hat. Die eingehend geschilderte Legation des Kardinals Landulf von Bari im Jahre 1408 zur Vorbereitung des Pisaner Konzils bereitete dem Klementismus auch im Breisgau ein Ende, wenngleich sich vereinzelte Reste desselben noch in den folgenden Jahren finden. 1411 erfolgte die Aussöhnung der Stadt mit ihrem Bischof und die Aufhebung des Interdiktes. Mit der Schilderung des Aufenthalts Johanns XXIII. in der Stadt im Frühjahr 1415 nach seiner Flucht vom Konstanzer Konzil schließt die Abhandlung. Was sie besonders anziehend macht, ist die Fülle von Detail des kirchlichen Lebens am Oberrhein in jenen bewegten Zeiten. Über das Verhältnis der Geistlichkeit zur Stadt, über die geistliche Gerichtsbarkeit und ihre Abgrenzung, über Orden, Klöster, Inkorporationen, Kirchrektorate, Patronate und Pfründenvergebungen, über die Münsterpräsenzordnung, über Interdikte und sonstige Kirchenstrafen erhalten wir beiläufig eine Fülle von interessanten, freilich juristisch nicht verwerteten und in Zusammenhang gebrachten Einzelheiten.

Hans Erich Feine.

Lic. theol. Kurt Dietrich Schmidt [Privatdozent der Kirchengeschichte an der Universität Göttingen], Studien zur Geschichte des Konzils von Trient. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1925. IV, 220 S. 8°.

Erst durch Buschbells Veröffentlichung der konziliaren Korrespondenz aus der ersten Tagung des Tridentinums ist die Quellensammlung für diese Periode zum Abschluß gekommen und eine feste Grundlage für die Forschung geschaffen. Der Verfasser vorliegender Arbeit hat sich das zunutze gemacht und durch umsichtige, besonnene Kritik die Wissenschaft gefördert. Er bietet uns zwei gesonderte Abhandlungen, deren erste „Die Nachwirkungen der spätmittelalterlichen Reformideen während der ersten Periode des Konzils von Trient" untersucht. Das einleitende 1. Kapitel (S. 1—38) gibt eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung der Reformideen bis zum Tode Clemens' VII., bespricht die ältere Literatur über die Wirkungen dieser Ideen auf dem Konzil und erörtert schließlich die Bedeutung der letzteren in den Konzilsvorbereitungen unter

Paul III. Selbstverständlich war die Kurie von der Superiorität des Papstes über das Konzil überzeugt und entschlossen, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Daneben war man aber, besonders in der Kardinalskommission von 1538, darauf gefaßt, daß die Vertreter der konziliaren Theorie bei Gelegenheit ihren Standpunkt geltend machen würden, und war bereits jetzt, ebenso wie Paul III. während der Dauer der Synode, sorgfältig bedacht, eine Debatte über das Verhältnis von Papst und Konzil zu verhindern, weil man eines günstigen Ausganges keineswegs sicher war. Noch ernstere Schwierigkeiten drohte die episkopalistische Theorie zu machen, von der auch das berühmte *Consilium delectorum cardinalium . . . de emendanda ecclesia* einen kräftigen Hauch verspürt hatte, wenn es sich die Klagen der Bischöfe über die allzu weitgehende Zentralisation durch die Kurie aneignete. In ähnlichem Sinne sprachen sich die über achtzig in Rom weilenden Bischöfe aus, die Paul III. am 13. Dezember 1540 zur Rückkehr in ihre Diözesen aufforderte. Um so notwendiger war es, die Leitung des Konzils und namentlich das Vorlagerecht, d. h. die Bestimmung der zu behandelnden Gegenstände, durch geschickte Präsidenten fest in der Hand zu behalten. Wie glücklich der Papst in der Wahl der Legaten war, wie gewandt und zäh Giammaria di Monte (in dieser Form erscheint der Name auch in italienischen Schriftstücken, nicht del Monte) und Marcello Cervini während des ganzen Verlaufs die Konzilspferde zu lenken (ein von Cervini gebrauchtes Bild) und die oft sehr entschieden vorgebrachten konziliaristischen und episkopalistischen Forderungen zum Schweigen zu bringen wußten, zeigt das zweite (S. 38—90) und dritte (S. 91—144; das vierte, S. 145—151, gibt eine „Zusammenfassung") Kapitel. Aus allem, aber namentlich aus den jetzt erst ganz verwertbaren Briefen, ergibt sich klar, was der objektive Beobachter längst wußte, daß auch auf der ersten Tagung der Synode die Abhängigkeit von den römischen Weisungen viel größer war, als Pallavicini und seine alten wie neuen Gefolgsleute zugeben wollen. In so vielen Einzelheiten jener, dem schlechthin alle Quellen zugänglich waren, einen Sarpi auch berichtigt haben mag, so steht die Sache trotz allem Eifer noch lange nicht, daß der eine immer recht, der andere immer unrecht hätte. Die *malignità* liegt nicht überall bei Sarpi, sondern bisweilen in den Tatsachen. Die Voraussage des venetianischen Botschafters Antonio Soriano von 1535, das Konzil werde nur gehalten werden *regolata prima ogni cosa in Roma e determinata secondo il volere del papa e dei cardinali e poi presentata al concilio* — es erinnert an eine bekannte Äußerung des Jesuiten Perrone über das Vatikanum — wurde zwei Menschenalter später von dem venezianischen Mönche *ex eventu* bestätigt, und gerade vom papalistischen Standpunkt aus, der doch dieses Verhältnis als das einzig richtige betrachtet, sollte man es am wenigsten zu leugnen suchen. Wenn freilich der Kardinalnepote die Legaten anweist, nur gerade soviel an Reformen zuzugestehen, als nötig sei, daß die Mahner *si quietino* (Buschbell X 544, 33), so wirft das auf den Reformwillen der Kurie kein erfreuliches Licht. Gleichwohl ist der Tadel: „Ob der Zustand der Kirche mehr erforderte, darnach wurde

nicht einmal gefragt" (S. 123), in so fern unbegründet, als man eben in der möglichsten Steigerung der kurialen Macht das Heil der Kirche sah.

Der zweite Aufsatz (152—209) ist betitelt: „Schrift und Tradition. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Theologie und des Konzils von Trient." Auch hier wird gezeigt, wie der Einfluß der Legaten sowohl für die Beratung über die Tradition wie für deren Gleichsetzung mit der Schrift *(pari pietatis affectu)* ausschlaggebend war, ja der Wortlaut des Dekretes von ihnen stammte. In Einzelheiten scheint mir indes der Verf. hier nicht immer glücklich und gegen die krankhafte Druffelsche Feinhörigkeit und Fähigkeit, zwischen den Zeilen zu lesen, nicht ganz immun. So ist vor allem seine Auffassung von der Authentizität der Vulgata (S. 201) allzu tragisch und sicher unhaltbar. Die wirkliche Bedeutung des Dekrets ist längst von F. H. Reusch dargelegt und sogar von dem einer zu großen Weitherzigkeit nicht verdächtigen F. Kaulen (Kirchenlex. XII 1140f.) vertreten. Die ganzen Verhandlungen zeigen, daß es dem Konzil lediglich darauf ankam, einen Bibeltext zu bestimmen, auf den man sich in Fragen der Lehre berufen könne. Als solcher konnte weder der hebräische Urtext des alten noch der griechische des neuen Testamentes in Betracht kommen, da die erstere Sprache kaum einzelnen Gelehrten, geschweige dem Durchschnittskleriker, die griechische ebenfalls nur wenigen bekannt war. Weder der Urtext noch eine alte Übersetzung war mit der Kanonisation der Vulgata abgelehnt, wie sich deutlich aus der Nichtannahme des dahingehenden Antrags Pachecos ergibt und ein Mitglied der Kommission ausdrücklich erklärte (Ehses V 37, 28). In dieser Erklärung lag bereits auch die Antwort auf einen vom Verf. S. 201 (nicht ganz zutreffend) mitgeteilten Einwand Nachiantes (63, 20ff.). Der Antrag Poles, man solle auch eine *graeca et hebraica editio* approbieren (ebd. 65, 33), war daher in dem Sinne, „die Wissenschaft zu retten", weder nötig noch gedacht; der englische Kardinal verfolgte vielmehr, wie schon seine Begründung zeigt: *quia debemus pro omnibus ecclesiis providere*, lediglich praktische Zwecke: es sollte Gemeinden griechischer und hebräischer Zunge ebenso gedient werden, wie solchen lateinischer. In Konsequenz dieses Antrages hätte das Konzil auch für andere Sprachen „authentische" Ausgaben veranstalten müssen, eine Unmöglichkeit, die die Beschränkung auf die eine bedingte.

In anderen Fragen hat der Verf. sich das richtige Verständnis erschwert, indem er sich die Eigenart und das gegenseitige Verhältnis der Quellen nicht immer gegenwärtig hielt. Zwar weiß er, daß wir vor dem 1. IV. 1546 keine originalen Akten haben, aber er zieht — schon bei der Aufführung der Quellen, z. B. S. 177 [1], 184 [2] — nicht immer die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis. Die Verhandlungen vom 15. II. 1546 gibt Severoli freilich nur „in großen Zügen" wieder, aber sein Bericht ist der einzig zuverlässige, der einzig originale, den wir haben. Bei allem anwesend, teilweise (als Leiter der Abstimmung) mitwirkend, ständig Notizen machend, ist Sev. der denkbar beste Gewährsmann. Massarelli dagegen wohnte der Versammlung nicht bei, und was er über sie bringt, verdankt

er allem nach dem Bischof von Feltre, den er am folgenden Tage besuchte (Conc. I 481, 8f.), und der ihm Mitteilung über sein tags zuvor abgegebenes Votum, wohl auch über andere Vorgänge auf der Kongregation machte. Severoli gibt auch die meisten Einzelheiten, während die Legaten in ihrem Briefe nur die Resultate mitteilen. Der Verf. folgt im wesentlichen dem Berichte Severolis (mit einer Einschaltung aus Massarellis Diarium). Nur das Resultat der Abstimmung über die Frage, ob die Annahme des Kanons unter Strafe des Anathems geboten sei, ist nicht richtig verzeichnet: es waren Monte, Pachecco und 22 andere (also 24) für das Anathem, Madruzzo und 14 andere (also 15) gegen dasselbe. Massarellis nachträglich auf dem Rande seines Diariums (allem nach an Stelle der gestrichenen Notiz, über die Art und Form der Untersuchung der biblischen Bücher sei nichts entschieden worden, s. Conc. I 481[a]) dem Tagesbericht angehängte, ganz wirre Angabe, es sei über das Anathem nichts beschlossen worden (Conc. I 481, 3ff.), ist evident falsch. Vollends die nachher von ihm flüchtig zusammengestoppelten „Akten" (V 10, 1ff.) bringen alles durcheinander, indem sie das der Tradition geltende *pari pietatis affectu* auf die Gruppen der biblischen Bücher beziehen (!) und erst nachher (Z. 7ff.) auf die Tradition kommen. Mit der Druffel-Ehses'schen Konjektur, *de anathemate* vor *nihil decretum* (Z. 6) einzuschalten, ist gar nichts erreicht, als die Vertauschung einer Unrichtigkeit mit der andern. Die „Akten" schaltet man hier am besten vollständig aus.

Noch weniger als bei der Kongregation vom 15. II. kann es bei der vom 1. IV. 1546 zweifelhaft sein, welcher Quelle das größere Vertrauen gebühre, und Sch. resigniert zu rasch, wenn er (S. 201) eine Entscheidung darüber für unmöglich erklärt, ob Madruzzo oder Pachecco die neue Diskussion über die Übersetzung der Bibel in die Landessprache veranlaßt habe. Massarelli protokollierte an diesem Tage zum ersten Male in der Generalkongregation, und da begegnete es ihm, daß er dem Bischof von Sinigaglia das gerade Gegenteil von dem zuschrieb, was dieser wirklich sagte (Ehses V 43 [3]). Der Protokollführer war neu, der bisherige Gang der Verhandlungen war ihm neu, er mußte sich erst einarbeiten, er hatte noch nicht die Gewandtheit des geübten Severoli, der von Anfang an den Kongregationen angewohnt und die Vota nachgeschrieben hatte. Dieser hatte auch dank seiner juristischen Schulung einen klaren Überblick über die Entwicklung der Verhandlungen. Freilich ist auch ihm einmal, aber eben in einer dogmatischen Frage, ein drolliges Mißverständnis unterlaufen, indem er dem der Franziskanerschule geneigten Kardinal von Jaen den Antrag zuschrieb, das Konzil solle entscheiden, *an beata virgo Maria fuerit concepta de spiritu sancto* (Conc. I 64, 25f.), übrigens eine Auffassung der *immaculata conceptio*, der man auch heute noch nicht nur bei Juristen, sondern bisweilen sogar bei (protestantischen) Theologen begegnen kann. Aber in der auch dem Laien verständlichen Frage der Bibelübersetzung konnte Sevoroli wohl begreifen, um was es sich handle, und in Erinnerung an frühere Äußerungen des Spaniers in derselben Frage konnte er einen nebenher angebrachten Satz desselben, der in die alte Kerbe hieb, in seiner

Bedeutung wohl verstehen, während dieser dem Neuling entging, der nur die breitere Erwiderung Madruzzos beachtete und daher meinte, erst dieser habe die Sache zur Sprache gebracht. Wenn Pachecco auf seinen Lieblingswunsch (Verbot der Bibel in der Landessprache) zurückkam, so ist das ebenso nahegelegen wie die Verteidigung des deutschen Standpunktes durch Madruzzo. Dieser dagegen hatte keinen Anlaß, von sich aus nochmals eine Frage aufzuwerfen, die bereits zuungunsten des Spaniers entschieden war.

Über die Wendung Severolis Conc. I 31, 36, Madruzzo habe seine vorher über die biblischen Bücher vertretene Ansicht aufgegeben, geht Schm. mit Ehses einig, daß sie irrig sei. Wie entstand aber dieser Irrtum? Der Kardinal betonte wohl während des Streites darüber, ob eine Untersuchung stattfinden solle oder nicht, gegenüber einem möglichen oder lautgewordenen Mißverständnis: wenn ich eine Untersuchung angestellt wissen will, so will das nicht heißen, daß ich nicht alle Bücher annehme. Dies faßte Severoli irrtümlich als Preisgabe der Stellung, die Madruzzo doch auf der nächsten Kongregation festhielt. — Eine andere Äußerung desselben Kardinals: Paul II. und die Päpste überhaupt könnten in einer Disziplinarsache — nur um eine solche handelt es sich bei der Frage der Bibelübersetzung in die Landessprache — irren, war zumal im 16. Jahrhundert nicht so ungeheuerlich, daß der Präsident „durch sie veranlaßt" worden wäre, „die Kongregation (vom 17. III. 46) schleunigst zu schließen" (S. 195). Severoli sagt (I 38, 8): *magno podagrae dolore cruciabatur*, und daß dies nicht nur Vorwand war, bezeugt Massarelli, indem er (I 514, 17 ff.) zum 16. III. in seinem Tagebuche notiert, es habe keine Kongregation stattgefunden *ob malam valetudinem cardinalis de Monte, qui hac nocte graviter chiragra laboravit.* Aus demselben Grunde mußten, wie Verf. S. 197 selbst erzählt, die nach dem 26. III. geplanten Klassensitzungen ausfallen. — Die S. 189[5] dem Cervini zugeschriebene Behauptung, „daß die Kirche ihre Autorität erst von der h. Schrift habe", findet sich nicht an der zitierten Stelle (Conc. I 484, 22), aber auch nicht an der vermutlich gemeinten 485, 22 ff., noch entspricht sie dem ganzen Anschauungskreise des Kardinals. — Überraschend wirkt die Meinung S. 185, erst seit dem Trienter Bibeldekret „stehe das Studium der Einleitungsfragen dem kath. Forscher offen", da gleich auf der folgenden Seite als frühere Männer solcher Studien Erasmus und Cajetan genannt werden, die sich gewiß keines unerlaubten Tuns bewußt waren, und denen noch andere angereiht werden könnten. Die Gegenüberstellung von „kirchlichem Brauch" und „historischer Wahrhaftigkeit" (186) wäre den Vätern des Konzils unverständlich gewesen, denn die letztere war ihnen gerade durch die kirchliche Überlieferung gewährleistet.

Zu den Verhandlungen über die Tradition gibt der Brief des Dominikanerbischofs Pietro Bertano von Fano vom 26. II. 1546 (Buschbell X 860 f.) wertvolle Aufschlüsse. Privatbriefe werden ja meist deutlicher als offizielle. Leider ist diese Quelle dem Verf. entgangen. Der Bischof hat die Legaten darauf aufmerksam gemacht, daß man durch Annahme

der „apostolischen Traditionen“ in dieser Allgemeinheit den Protestanten in die Hände arbeite, die damit auch die Priesterehe und die Kommunion unter beiden Gestalten gerechtfertigt fänden. Man dürfe die Traditionen nur annehmen *di quel modo che sono dalla chiesa usate.* In der Wendung des Dekrets *quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt* und *continua successione conservatas* ist diese Einschränkung mehr positiv und damit glücklicher gefaßt. Die von dem Bischof von Pienza, dem Jesuiten Le Jay und dem Augustinergeneral Seripando beantragte Unterscheidung zwischen dogmatischen und nur zeremonialen Traditionen, welch letztere von geringerer Auktorität wären (Conc. I 491, 17ff., 38ff., 47ff.; Ehses V 13, 20f.[1]), 33ff.; 14, 6ff.), wurde leider nicht angenommen (S. 189).

Einige Einzelheiten seien noch angefügt, die mein Interesse an dem fleißigen Buch bekunden mögen. Die Befragung des Konzils, ob es sich für eröffnet erklären wolle (S. 42), ist bei näherer Betrachtung nicht „auffällig“, sie entsprach dem Herkommen und war zugleich sehr klug: in Fällen, wo die Entscheidung nicht zweifelhaft sein konnte und also nichts verschlug, durfte man dem Konzil wohl das Gefühl der Freiheit lassen. So sehen wir ihm auch auf den späteren Tagungen diese Vollmacht eingeräumt. Auch über Zulassung von Gesandten und über die Bildung von Kommissionen ließ man es später entscheiden, worauf es deren Ernennung ja doch gewöhnlich den Legaten überließ. Soweit war man gekommen, nachdem das autokratische Auftreten Montes, der zunächst alles das den Präsidenten vorbehalten wollte und die Vollmachten päpstlicher Legaten sehr herausfordernd betonte[2]), mehrfachen Widerspruch hervorgerufen hatte (Conc. I 10, 6ff., 29. XII. 1546). — Die S. 71f. besprochenen Fragen erörtert eingehend mein vom Verf. nicht berücksichtigter Aufsatz im Hist. Jahrb. XXXI (1910), 305—322, wo die von Druffel und Ehses gegen den Bericht des Pratanus erhobenen Bedenken gelöst werden. Die Angabe der Legaten gegenüber den beiden kaiserlichen Kardinälen, sie hätten aus Rom den Befehl, *ut e vestigio diem dicant protestantibus*, lag immerhin in der Konsequenz der päpstlichen Anweisung, die Dogmen zu behandeln: das mußte zur (Vorladung und) Verurteilung der Protestanten führen, wogegen sich der Kaiser so entschieden wehrte. Diese Konsequenz stellten die Legaten in den Vordergrund. Die vom Verf. wiederholte Meinung Druffels, daß „in den Briefen der Legaten sich sicher eine Bemerkung von diesem ihrem Schachzug hätte finden müssen“, übersieht, daß diese Grund hatten, ihren die päpstliche Weisung überschreitenden und outrierenden „Schachzug“ in Rom nicht bekannt werden zu lassen, da sie damit schwerlich Beifall gefunden hätten. Das Schreiben Farneses vom 27. I. hatte einfach erklärt: *che S. S^tà^ confida che VV. S^rie^ R^me^ . . . saperanno indirizare le cose al cammino che si con-*

---

[1]) Natürlich ist V 13, 21 zu lesen *traditionibus* statt *ceremoniis*, das offensichtlich verschrieben ist.

[2]) Wie Seripando Conc. II 408, 36ff. mit Andeutung seiner Mißbilligung berichtet. Vgl. Schmidt 41.

viene (Buschbell X 340, 29). Wie sie das machen würden, blieb ihnen überlassen. Den kaiserlichen Kardinälen aber schien der Versuch, jenen angeblichen Befehl rückgängig zu machen, des Dankes und der Unterstützung wert, daher ihr Verhalten auf der nächsten Generalkongregation. — Das „Erstaunen" über „den Geist, der in dieser Kirche herrschte", indem die Konzilsbischöfe „im Augenblicke größter kirchlicher . . . Not" ihren Geltungsbereich nach der rechtlichen Seite hin zu erweitern suchten (S. 112), dürfte sich wesentlich mindern bei der Erwägung, daß die Verderbnis hauptsächlich der Entrechtung der Bischöfe durch Exemtion und andere Privilegien der Ordensleute, denen gegenüber die Pfarrer völlig ohnmächtig waren, ihren Ursprung verdankte, und daß man daher ihr am wirksamsten zu steuern hoffen konnte, indem man die bischöfliche Macht stärkte. S. 113 sagt der Verf. selbst, daß eine der Hauptursachen der die Residenz der Bischöfe beeinträchtigenden Hindernisse in der Zentralisation der kirchlichen Verwaltung an der Kurie lag. — Die S. 144 aus Febronius zitierte Stelle von F. de Vargas, die Verf. nicht nachprüfen konnte, findet sich französisch in dessen *Lettres et mémoires*, hg. v. M. Le Vassor, in der mir vorliegenden 2. Ausgabe (Amsterdam 1720, die erste erschien 1699) S. 59 ff. Die recht merkwürdige, an Granvella gerichtete Denkschrift (etwa 1551) gibt Ratschläge für das Verhalten eines kaiserlichen Vertreters auf der zweiten Trienter Synode, gegründet auf die während der ersten gemachten (schlimmen) Erfahrungen. Sie erinnert viel an Pratanus. — Die Bemerkung S. 177: auf den Brief vom Tage der dritten Sitzung (4. II. 1546) war „am Vortage der ersten Generalkongregation nach der dritten Session, am 7. II 46, noch keine Antwort aus Rom eingetroffen", rechnet nicht mit den technischen Möglichkeiten: wie hätte in dieser Zeit, in der der Brief kaum nach Rom gelangen konnte, schon eine Antwort auf ihn in Trient sein können? — Der Legatenbrief vom 7. II. 46 zerstört, wie der Verf. meint (S. 178), „die Annahme, daß systematisch-theologische Gesichtspunkte die Reihe der Verhandlungsgegenstände (erst Quellen des Glaubens, dann einzelne Lehren) bestimmt hätten". Ich meine, daß jener Gesichtspunkt wegen seiner Selbstverständlichkeit gar nicht eigens betont zu werden brauchte, also sicher nicht ausgeschlossen ist. — Noch ein heiteres Mißverständnis. S. 40 heißt es: „Mit Namen nennt Massarelli (unter den Opponenten vom 13. XII. 1545) nur einen gewissen *patritius* und *praepositus Bahanis*, dessen Person aber in völliges Dunkel gehüllt ist", und in der Anmerkung wird beigefügt, er werde nur an dieser Stelle (Conc. I 400, 14) erwähnt. Das Dunkel schwindet im Lichte der vom Verf. übersehenen Tatsache, daß dieser Patrizier Bahanis nicht in Trient, sondern auf dem achten allgemeinen Konzil von Konstantinopel auftrat, wie ebd. Z. 13 zu lesen; s. Harduin V 766; Hefele IV 388 f. — Statt „Vorschlagsrecht" S. 146 hieße es besser „Vorlagerecht". — An Druckfehlern wäre noch zu berichtigen: S. 190[1] lies I 491, 43 statt „493, 13"; S. 194, Abs. 2, Z. 2: „1. März" statt „1. September"; S. 209 Z. 3: *Tridentina* statt *Tridentinae*.

Würzburg. Sebastian Merkle.

Karl Ried, Moritz von Hutten, Fürstbischof von Eichstätt (1539—1552) und die Glaubensspaltung. Auf Grund archivalischer Quellen bearbeitet. Mit einem Bilde von Moritz von Hutten. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, hrsg. von Albert Ehrhard, Heft 43 und 44.) Münster i. W., Aschendorff, 1925. XII und 198 S. 8⁰.

Diese Schrift behandelt den Fürstbischof Moritz von Hutten, welcher von 1539—1552 das Hochstift und Bistum Eichstätt regierte, und zwar speziell seine religiöse Haltung, sein Verhalten gegenüber der Reformation, die Stellung, welche er zur Glaubensneuerung einnahm.

Die Einleitung legt dar, daß die Lehre Luthers wie sonst so auch in Stadt und Bistum Eichstätt rasch Freunde und Anhänger fand. Unter Fürstbischof Gabriel von Eyb (1496—1535) war der markgräfliche, nürnbergische und weißenburgische Anteil des Bistums der Reformation anheimgefallen. Dann folgte die kurze Regierung Christophs von Pappenheim (1535—1539). Nach dessen Tode wurde Moritz von Hutten am 27. Juni 1539 einstimmig zum Fürstbischof von Eichstätt gewählt.

Der Verfasser schildert nun in acht Kapiteln: Familie und Bildungsgang dieses Bischofs; die Religionsneuerung in Pfalz-Neuburg und in der Oberpfalz; die fränkischen Reichsstände; die Stellung des Bischofs zum Trienter Konzil; das Religionsgespräch zu Regensburg 1546, dem Hutten präsidierte; die kirchlichen Mißstände in der Diözese und des Bischofs Reformbestrebungen; seine Bemühungen zwecks Hebung der Eichstätter Domschule; die Reformation in Öttingen.

Im Gegensatz zu seinem Vetter Ulrich von Hutten, dem Freund und Vorkämpfer Luthers, hielt Moritz von Hutten als Fürstbischof treu zum alten Glauben, suchte sein Bistum soweit als möglich der katholischen Religion zu erhalten und war fortwährend bemüht, zu retten was zu retten war. Freilich konnte er es nicht hindern, daß sich während seiner Regierungszeit die Reformation in jenen Teilen seines Bistums, in welchen er nicht Landesherr war, weiter verbreitete. Denn gegen die landesherrliche Macht war in Kirchensachen nichts auszurichten. Moritz Leben war sittenrein, und so konnte er hoffnungsvoll daran gehen, seinen Klerus zu heben. Er war es, der im Bistum Eichstätt im Jahre 1548 eine Diözesansynode hielt; seitdem hat das Bistum des hl. Willibald keine Diözesansynode mehr gesehen. Äußerer Erfolg war seinem Wirken nicht beschieden. Moritz war eine gemäßigte Natur, nicht leidenschaftlich gegen Andersdenkende.

Die Schrift von Ried, welche ihre Entstehung dem † Prof. Jos. Greving in Bonn verdankt und dem Verfasser am 4. Juli 1922 in der kath.-theol. Fakultät der Universität Bonn den Doktor brachte, verdient alle Anerkennung und höchstes Lob. Sie gründet sich auf ein überaus reiches bisher vielfach noch nicht benütztes archivalisches Material, wie es die Archive der Stadt Eichstätt, der Universität München, des Germanischen Nationalmuseums, die Staatsarchive in Nürnberg, Neuburg

an der Donau und Würzburg, das Ordinariatsarchiv in Eichstätt und das Hauptstaatsarchiv in München enthalten. Die gesamte einschlägige Literatur ist benützt. Alle Aufstellungen und Ausführungen sind quellenmäßig belegt. Das Buch endet mit einem zusammenfassenden Schlußwort, zehn Urkundenbeilagen und einem eingehenden Register.

Nur einige Ausstellungen sind zu machen. Das Druckversehen hätte nicht vorkommen sollen, daß auf dem Titelblatt als Regierungszeit die Jahre 1539—1557 angegeben sind, während Moritz doch nur bis 1552 lebte (s. S. 175). Die Nachschrift (S. V) hätte ins Vorwort (S. III/IV) hineingearbeitet werden sollen. Man vermißt eine eigne Zusammenstellung aller Abkürzungen. Die Abkürzungen der Bücher, Zeitschriften und Quellenwerke sind ins Literaturverzeichnis eingereiht. Nur ein Verzeichnis der Abkürzungen für die Archive ist gegeben (S. XII). Zu S. 4 ist zu bemerken, daß das Gebiet des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach sich auch in das Bistum Würzburg erstreckte. Das erste Kapitel „Familie und Bildungsgang" enthält mehr als dieser Titel besagt, nämlich auch die Erwählung und Weihe des Moritz von Hutten zum Bischof, ganz besonders aber die Erlangung der Würzburger Dompropstei im Jahre 1536, welche für ihn bis in seine letzten Lebensjahre Anlaß zu folgenschweren Verwickelungen war; s. S. 19—27. S. 125 Zeile 8 von oben muß es heißen Reformaktion statt Reformation.

Ried, der den Kirchenhistorikern bereits bekannt ist durch seine Studie über die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B., München und Freising 1915, hat durch dieses neue Buch der Wissenschaft wieder einen guten Dienst erwiesen. Der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft aber ist es zu verdanken, daß die Schrift, deren Drucklegung mehrere Jahre lang unmöglich war, das Licht der Öffentlichkeit erblickte.

Regensburg. Julius Krieg.

Paul Schwartz, Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule (1788—1798), Monumenta Germaniae Paedagogica, begründet von Karl Kehrbach, herausg. von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Bd. LVIII. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1925. XII und 492 S. 8°.

Das Verhältnis von Staat und Kirche unter Friedrich Wilhelm II. von Preußen hat die theologische und juristische Forschung schon oft und eingehend beschäftigt; jedoch nur bescheidener Segen ward bisher der gelehrten Mühe Preis. Wohl erschloß sich ein riesiges archivalisches und gedrucktes Material, aber wissenschaftliches Gold fand sich in ihm nur spärlich. Dabei wird es wahrscheinlich auch künftig sein Bewenden haben. Denn das Mißverhältnis von Arbeit und Erfolg, das hier zutage

tritt, ist symbolisch für die Art jenes Zeitalters überhaupt. Erstaunlich produktiv und doch nur wenig schöpferisch, ungemein geschäftig und zugleich tatenarm, vom Drang in die Breite getrieben, nicht von der Sehnsucht nach Tiefe entflammt, so tritt es dem Beschauer entgegen. Wohl heben sich einzelne überragende Gestalten um so wirksamer von dieser Epoche der Mittelmäßigkeit und des Erstarrens ab, aber gerade auf dem Gebiete, das uns angeht, suchen wir solche Persönlichkeiten vergebens.

Wahrlich, eine seltene Geduld, Kraft zum Entsagen und Hoffnungsfreudigkeit zugleich gehören dazu, auf solchem Felde abermals nach Schätzen zu schürfen. Der Verfasser besitzt diesen Mut. Das Ergebnis seiner jahrelangen Studien ist das vorliegende Buch. Es behandelt die Reaktion gegen die Aufklärung in Kirche und Schule unter Friedrich Wilhelm II. von Preußen und seinem Justizminister v. Woellner. „Kulturkampf" nennt der Verfasser diese Vorgänge und beruft sich dabei auf den Philosophen Mendelsohn, demzufolge Aufklärung geradezu Theorie der Kultur, Kultur die zur Tat gewordene Aufklärung bedeuten sollte. In achtzehn Abschnitten ziehen die Hauptstadien dieses Kampfes an unserm Auge vorüber. Nachdem wir in der Einleitung aus dem Munde zahlreicher Gewährsmänner größeren und kleineren geistigen Ranges erfahren haben, was die Aufklärung von sich dachte, und welche Ziele ihre Anhänger verfolgten, werden wir bekannt gemacht mit den Spitzen der geistlichen Verwaltung, wie sie der Kulturkampf vorfindet, mit dem Minister Freiherrn v. Münchhausen und dem bedeutenderen Freiherrn v. Zedlitz sowie mit den Mitgliedern des lutherischen Oberkonsistoriums, einer Schar mehr oder weniger entschiedener Rationalisten, neben denen ein einziger orthodoxer Rat eine klägliche und bedeutungslose Rolle spielt. In diese Welt hinein tritt nun Friedrich Wilhelm II., aller Aufklärung ebenso abhold wie einem naiven und widerwärtigen Mysterienaberglauben blind ergeben, seit Jahren beherrscht von den Häuptern des Ordens der „Rosenkreuzer", von Bischoffwerder und Woellner, den geschworenen Feinden des bisherigen kirchlichen Regimes. Eine Zeit lang behauptet sich noch der Minister v. Zedlitz im Amt und vermag eine längst geplante Schulreform durch Errichtung einer Zentralstelle für Schulfragen, des Oberschulkollegiums, wenigstens einzuleiten. Aber schon 1788 entwindet ihm Woellner das Regiment des geistlichen Departements, und nun setzt der Angriff gegen die Aufklärung mit einem Schlage ein. Es erscheint das berühmte und berüchtigte Religionsedikt; nach kurzer Zeit schon tritt ihm ein Zensuredikt zur Seite. Freilich der Erfolg beider Maßnahmen läßt auf sich warten. Trotz ihrer absoluten Stellung gelingt es die Krone nicht ohne weiteres, durch Befehl und Beispiel den Staat in die neue Bahn hineinzuzwingen. Das hohe Beamtentum, die gebildete Welt in den größeren Städten, die Geistlichkeit selbst treten gegen die Neuerung in offener Opposition auf oder setzen sie ihr doch, was weit gefährlicher ist, passiven Widerstand entgegen. Angesichts der Insubordination der Behörden, namentlich des Oberkonsistoriums, sieht sich Woell-

ner nach längerem Zuwarten genötigt, schärfere Saiten aufzuziehen. In diesem Sinne ist die Einsetzung einer aus fast lauter orthodoxen Räten bestehenden Immediatexaminationskommission zu verstehen, deren Aufgabe es sein sollte, „das Religionsedikt allenthalben in Ausübung zu bringen“, besonders durch Entfernung neologischer Elemente aus dem theologischen Nachwuchs und durch Visitationen der im Amt befindlichen Geistlichkeit und Lehrerschaft. Unterkommissionen in den Provinzen waren dazu berufen, die Tätigkeit der Zentralstelle vorzubereiten und fortzuführen; das Oberkonsistorium und die Konsistorien aber sahen sich dadurch in ihren wichtigsten Kompetenzen ausgeschaltet. In der Tat entfalteten die neuen Instanzen nun eine ausgebreitete Wirksamkeit; so gab die Immediatexaminationskommission einen lutherischen Landeskatechismus heraus, erließ Reglements für Geistliche und Lehrer, veranstaltete Visitationen der Schulen und Universitäten; aber ehe die Früchte ihrer Arbeit reiften, nahm die Regierung Friedrich Wilhelms II. ein Ende. Sein Nachfolger machte alsbald die zur Durchführung des Religionsediktes getroffenen Anordnungen rückgängig und beseitigte Woellner und seine Kreaturen.

Das Urteil über das Religionsedikt hat von jeher geschwankt und wird wohl auch künftig zwiespältig bleiben, solange sich verschiedene Auffassungen des evangelischen Glaubens- und Kirchenbegriffes behaupten. Wer mit dem Verfasser der vorwiegend subjektiven Form evangelischer Frömmigkeit sein Herz schenkt, wird geneigt sein, gegen das Religionsedikt zu zeugen. Aber auch für einen Vertreter dieser religiösen Haltung sollten heute Sätze nicht mehr möglich sein, welche das Religionsedikt als „finstere Gesetzestafel“ verdammen, seine Einführung als „Verhängung des geistigen Belagerungszustandes“ beklagen und die zum Überdruß gehörte Phrase, „Preußen habe seinen Beruf aufgegeben“, nun auch auf das Religionsedikt anwenden. Der Verfasser selbst führt an anderer Stelle aus, das meist verbreitete Lehrbuch für den lutherischen Religionsunterricht habe ein mit dünner christlicher Tünche überstrichenes Heidentum propagiert; auf vielen Kanzeln stand es mit der Predigt nicht besser. Und da soll ein energisches Einschreiten gegen jenen langsamen Selbstmord des Protestantismus wirklich den Namen „Kulturkampf“ verdienen? Gewiß, die Führer im Streit gegen die Aufklärung waren alles andere als moralische Helden, aber die Erbärmlichkeit der Akteure beweist nichts Entscheidendes gegen die Richtigkeit der Aktion. Und andrerseits: Moses Mendelsohn in Ehren! Indessen sein Glauben an die Wechselbeziehung von Aufklärung und Kultur genießt wohl heute nicht mehr diejenige Autorität, die den Titel des Buches ohne weiteres „rechtfertigen“ könnte.

Freilich gerade, daß der Verfasser doch dieser Überzeugung huldigt, macht besonders deutlich, was wir vor allem an dem Buch schmerzlich empfinden: den Mangel des historischen Abstandes von der Epoche, die es schildert. Es trägt du chaus Zeitkolorit, und zwar im Guten wie im Schlimmen. Schätzenswert ist die Quellennähe der Untersuchung, die

minutiöse Treue gegen ihren Stoff; überall zeigt sie sich mit aufopferndem Fleiß unmittelbar aus den Akten erarbeitet. Aber sie leidet auch an den Nachteilen einer Aktenrelation, als die sie in weiten Teilen anzusehen ist. Denn der Autor erspart uns schlechterdings nichts: Anekdoten über Prediger und Examinatoren, Exzerpte aus einem grobschlächtigen, witzlosen Lustspiel auf das Religionsedikt, Memorialverse über die deutschen Präpositionen, die den Akkusativ regieren, Schulaufsätze, Huldigungsstrophen an Woellner und Widmungsverse des Gefeierten unterbrechen den Fluß des ernsthaften Berichts; ja sogar das Transparent eines patriotischen Schneiderleins zur Verherrlichung des Landeswappens ist nicht vergessen — vielleicht zur Freude manches ermattenden Lesers, aber gewiß nicht zum Vorteil der wissenschaftlichen Strenge der Darstellung. Denn hier waltet nicht die dem Forscher gebotene Andacht zum Kleinen; hier hat vielmehr dem Historiker der Chronist die Feder aus der Hand genommen und wird die Zeichnung des Zeitbildes zur bloßen Aufzeichnung.

Auch an den sachlich einschlägigen Ausführungen hätte übrigens ohne Schaden vieles gekürzt werden dürfen. Vor sechzig Jahren schon hat Sack die meisten Dokumente publiziert, die den Protest des Oberkonsistoriums gegen das Religionsedikt und gegen die Einführung eines Landeskatechismus wiedergeben; der Zusammenstoß der Immediatexaminationskommission mit der Universität Halle ist in Schraders Geschichte dieser Universität urkundlich belegt; den Konflikt Kants mit der preußischen Zensur bespricht in extenso jede Kantbiographie; was der Verfasser von Jena und seinem Studentenleben berichtet, ist in größerem Rahmen und unter weiteren Gesichtspunkten von Hartung[1]) bereits vor Jahren geschildert.

Des Verfassers Arbeit, sagten wir, sei aus den Akten geschöpft; wir werden hinzufügen müssen, sie sei so gut wie bloß aus den Akten gezogen. Die neuere philosophische, theologische, profanhistorische Literatur über die Aufklärung hat sie kaum befruchtet, und — was uns hier besonders berührt — auch die einschlägige rechtsgeschichtliche Forschung ist ihr fast ganz entgangen. Von dem, was Stölzel, Rieker, Niedner und Hubrich über das Kernstück des Buches, über das Religionsedikt, ausgeführt haben, ist in ihr kein Wort zu finden; zu der Diskussion jener Gelehrten bringt sie nichts Neues bei.

Trotz der ihr widerfahrenen Vernachlässigung wird aber die kirchliche Rechtsgeschichte ihre Aufmerksamkeit der Untersuchung nicht versagen dürfen. In viele Abschnitte der Darstellung sind nämlich wertvolle Mitteilungen verwoben über die religiöse und kirchliche Lage Preußens aus dem Ende der Regierung Friedrichs des Großen und aus der Zeit seines Nachfolgers. Genannt seien etwa die heute besonders aktuellen Vorschläge über die Behandlung des Religionsunterrichts und der Kirchengeschichte anläßlich der Zedlitzschen Schulreform (S. 65 ff.), die Berichte

[1]) Vergleiche dessen Besprechung in der Deutschen Literaturzeitung 1925 Sp. 1578 f.

über die Erteilung simultanen Religionsunterrichts für Protestanten und Katholiken (S. 308ff.), die Schilderung der Feldgeistlichkeit und ihrer Sonderstellung (S. 279ff.), die Notizen über die Vererbung der Pfarrämter im Westen der Monarchie und über den dortigen theologischen Examensbetrieb (S. 340ff.), statistische Angaben über das Theologiestudium (S. 343, 390f.), Auszüge aus Berichten über die kirchliche Haltung der Bevölkerung in den Provinzen (S. 426ff.). Eine solche Bereicherung ihrer Kenntnisse verpflichtet unsere Disziplin zu Dank; je offener sie sich gegen die Arbeitsweise des Verfassers im allgemeinen erklären muß, desto freudiger wird sie die Gelegenheit ergreifen, ihm hierfür ihre Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Berlin. Johannes Heckel.

Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Herausgegeben von Albert Brackmann. München, Verlag der Münchner Drucke, 1926. VIII und 707 S. gr. 8°.

Gerade noch rechtzeitig trifft diese schöne Festgabe zum 65. Geburtstag Paul Kehrs bei der Redaktion ein, um wenigstens anhangsweise im Literaturteil dieses Bandes eine kurze Würdigung erfahren zu können. Ein stattlicher, vorzüglich ausgestatteter Band, neben dem Titel mit der Photographie des Gefeierten und auch sonst mit einzelnen Bildbeigaben nach Handschriften und Stichen geziert, liegt vor uns. 36 der namhaftesten Forscher der mittelalterlichen Geschichte sind unter den Mitarbeitern, darunter außer dem Herausgeber Männer wie Harry Bresslau (Die erste Sendung des Dominikaners Nikolaus von Ligny, später Bischofs von Butrinto, an den päpstlichen Hof und die Promissionsurkunden Heinrichs VII. von Hagenau und Lausanne), Johannes Haller, Emil von Ottenthal (Die Urkundenfälschungen von Hillersleben), Ernst Heymann und Andere. Aber nicht nur aus dem gesamten deutschen Kultur- und Sprachgebiet, aus dem Reiche, Deutsch-Österreich, den Sudetenländern und der Schweiz kamen die Beiträge, auch aus Rom: P. Karl Silva-Tarouca S. J. (Die Quellen der Briefsammlungen Papst Leos des Großen), Monsig. Angelo Mercati (Frammenti in papiro di un diploma imperiale a favore della chiesa Romana), Monsig. Enrico Carusi (Briciole archivistiche. Di alcuni monasteri di S. Stefano nell' Abruzzo Chietino); aus Florenz: Luigi Schiaparelli (Note diplomatiche sui più antichi documenti Cremonesi [sec. VII—VIII]) und aus Barcelona: F. Valls-Taberner (Ein Konzil zu Lerida im Jahre 1155). Mit Recht darf das Vorwort sagen: „Die Verfasser wissen sich mit vielen anderen, die an diesem Werk nicht beteiligt sind, in der Überzeugung einig, daß von der Persönlichkeit Paul Kehrs ein starker Antrieb zu wissenschaft-

lichem Forschen ausgegangen und gerade die mittelalterliche Geschichtsforschung, namentlich für das besondere Gebiet, dem diese Untersuchungen größtenteils entnommen sind, seiner organisatorischen Kraft und nie erlahmenden Arbeitsfreudigkeit zu lebhaftem Danke verpflichtet ist." Diesem lebendigen Strom der wissenschaftlichen Anregung und Materialbereitung, der von Paul Kehr ausgegangen ist, verdankt auch der kirchliche Rechtshistoriker außerordentlich viel — man denke nur z. B. an das große Werk der Regesta Pontificum Romanorum —, und so darf auch er an dem nun vorliegenden Buch nicht achtlos vorübergehen, nicht nur der Verfasser wegen, deren Arbeiten er immer wieder in den Bänden dieser Zeitschrift besprochen findet: Wenn auch die Beiträge in der Hauptsache quellenkritischen Charakters sind, so bieten doch manche inhaltlich dem Rechtshistoriker viel Interessantes. Nur unter diesem Gesichtspunkt sei es gestattet, aus der Fülle des wissenschaftlich wertvollen Gebotenen einzelne Beiträge herauszugreifen.

Schon der erste Aufsatz muß das Interesse im höchsten Maße fesseln: Erich Caspar, Die älteste römische Bischofsliste, faßt die Resultate seines gleichzeitig und unter demselben Titel in den Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft erschienenen Buches zusammen. Eine eingehende Würdigung des letzteren in dieser Zeitschrift bleibt vorbehalten. Hier nur so viel, daß C. zu dem Ergebnis kommt: Die frühesten römischen Listen wollen gar nicht Bischöfe aufzählen, sondern die *διαδοχαὶ τῶν ἀποςτόλων*, die apostolischen Sukzessionen, auf Grund deren man die Reinheit der Lehre gegen Ketzer verteidigte. Deshalb beginnen sie nicht mit Petrus, sondern mit dem „Ersten nach den Aposteln", mit Linus. Sie setzen deshalb keineswegs, wie man bisher annahm, die Entstehung des monarchischen Episkopats in Rom voraus, sondern reichen offenbar in sehr viel frühere Zeiten zurück. Den von Holl für die jerusalemische Urgemeinde festgestellten autoritären Kirchenbegriff findet C. in der Autorität der Apostel und ihrer Nachfolge in Rom wieder: „Wie Jacobus die leibliche Sukzession verkörperte, so verkörperte die Reihe Linus, Anencletus, Clemens usw. die geistige *διαδοχή*." „Wie es scheint, hat es mehrere Jahrzehnte gedauert, ehe dieser Geist der Autorität und Tradition von den Aposteln her sich den Körper der monarchisch-episkopalen Gemeindeverfassung gebaut hat." Ist das Gesamtergebnis der Untersuchung haltbar, so ist damit einmal die Frage nach der Entstehung des monarchischen Episkopats in Rom neu aufgeworfen, andererseits aber die Reihe der Namen Linus usw. „als Träger der apostolischen Sukzession in Rom als ein Stück echter alter Überlieferung gesichert", ein Ergebnis, das wie die Forschungen Lietzmanns über das Martyrium des Petrus und des Paulus in Rom (1915), die Forschungen K. v. Müllers über die Stellung Roms im Abendland (1922) in einer weiteren grundlegenden Frage die Einigkeit der Gelehrten beider Konfession anzubahnen vermag.

In seinem „Zur Textkritik der Lex Bajuwariorum" überschriebenen Aufsatz entwickelt Ernst Heymann seinen Standpunkt zu der jetzt so heiß umstrittenen Edition v. Schwinds, ohne auf die schweren all-

gemein-rechtsgeschichtlichen Bedenken, die Franz Beyerle im vorigen Bande (Germ. Abt.) dieser Zeitschrift inhaltlich gegenüber den Angriffen Kruschs auf die Edition v. Schwinds geltend gemacht hat, des näheren einzugehen. Er wird dabei den 30jährigen Bemühungen v. Schwinds um die Monumentenausgabe der Lex Bajuw. besser gerecht als Krusch, ohne zu verkennen, daß der textkritische Standpunkt v. Schwinds in grundlegenden Fragen doch wohl unhaltbar ist, und kommt zu dem Resultat, daß die Publikation gegenwärtig für die Wissenschaft gewiß nicht ohne Nutzen sein werde, daß die Zentraldirektion der Monumenta jetzt aber auch nicht mehr das Recht habe, über die Arbeit v. Schwinds das Verdikt zu fällen, bevor die schweren Angriffe auf große Teile der Lebensarbeit von Männern wie Brunner, Sohm, Karl Lehmann gründlich nachgeprüft seien. Als Aufgabe der Monumenta sieht er es an, „sobald als irgend möglich auf der von Krusch angegebenen Grundlage eine Ausgabe anzustreben, die zu einer Antiqua der Lex führt", und diese Krusch zu übertragen.

Edmund E. Stengel versucht in seinem Beitrag „Über den Ursprung der Ministerialität" der Lösung dieses schwierigen Problems näher zu kommen, ohne sich auf eine „Amts-" oder „Kriegertheorie" festzulegen. Gestützt auf ein bisher in diesem Zusammenhang nicht beachtetes Korveier Königsdiplom des 9. oder 10. Jahrhunderts (omnes suos vassallos nobiles secum in patria ab expeditionibus vacantes habeant . . . inferioris vero conditionis, quantis opus habuerint ad legationem nostram et ad monasterii utilitatem, prout necessitas flagitat, peragendum. Mühlbacher [2] n. 1768) und auf die bekannten Urkunden für Halberstadt von 992 (MG. Dipl. II b n. 104) und für Hamburg von 937 (Habeat quoque potestatem predictus Adaldag . . . super libertos [= freie Vasallen] et iamundilingos [= Schutzmannen, nahe verwandt den Wachszinsigen] monasteriorum supradictorum in expeditionem sive in palatium regis. MG. Dipl. I n. 11) sucht er nachzuweisen, daß nicht eine bestimmte berufliche Tätigkeit, nicht die Art des Dienstes, sondern der Dienst an sich, bald Krieger-, bald Beamtendienste verschiedener Art, das entscheidende Moment war, das im Rahmen der Grundherrschaft die Ministerialität allmählich geschaffen hat. Unter diesem Gesichtspunkt sucht er auch die scararii, scaramanni der karolingischen und späteren Zeit zu erklären. Der gewiesene Weg hat vieles für sich, das Problem bedarf aber wohl noch einer eingehenderen Behandlung auf Grund der spätkarolingischen und ottonischen Standesverhältnisse.

In seiner Untersuchung über „Die Anfänge von Hirsau" liefert Albert Brackmann als eine Vorstudie zum 2. Bande seiner „Studien und Vorarbeiten" den m. E. bündigen Beweis, daß die Reform in Hirsau nicht schon, wie man bisher annahm, 1075 bestand, sondern frühestens 1079 unter Abt Wilhelm dort eingeführt wurde. Auch sonst fallen auf die Geschichte des Klosters in jenen entscheidungsvollen Jahrzehnten, auf sein Verhältnis zu den gräflichen Eigenklosterherren von Calw, zum Regensburger St. Emeramskloster, zu König und Papst, auf die „libertas"

des Klosters interessante Ausblicke. Nur kurz erwähnt werden können unter den folgenden Beiträgen allgemein-geschichtlich so interessante wie: Hermann Krabbo, Eine Schilderung der Elbslaven aus dem Jahre 1108, der den bekannten Kreuzzugsaufruf inhaltlich mit den anderen Hauptquellen über die Wenden von Widukind bis Helmold vergleicht (vielleicht ist am Inhalt solcher Berichte doch noch weitere kritische Auseinandersetzung erforderlich. Helmolds Bericht wird von slavischer Seite heftig angegriffen, vgl. H. F. Schmid über Jegorov, Z. f. slav. Phil. Bd. II 1925 S. 136ff.); Adolf Hofmeister, Puer, iuvenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, der eine Revision zahlreicher mittelalterlicher Geburtsdaten als nötig dartut und sie z. B. für Friedrich Barbarossa (geb. nicht um 1122, sondern nicht vor April 1124 und nicht nach Oktober 1130) und seine burgundische Gemahlin Beatrix durchführt; Ferdinand Güterbock, Zum Schisma unter Alexander III. Die Überlieferung des Tolosanus und die Stellungnahme der Romagna und Emilia; Wilhelm Erben, Die erzählenden Sätze der Gelnhäuser Urkunde, mit einer auch rechtsgeschichtlich nicht bedeutungslosen Textkritik; Karl Wenck, Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innocenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197, der manches neue Licht auf Päpste und kuriale Verhältnisse jener Zwischenzeit wirft (über Kardinalskreationen z. B. vgl. S. 439ff., 454f.). In seinem Aufsatz „Innozenz III. und Otto IV." klärt Johannes Haller den Widerspruch zwischen den beiden unbestreitbar echten Fassungen der Versprechungen Ottos an den Papst von 1201 durch die überraschende Feststellung, daß es sich bei der einen um den Versuch einer Überlistung des Kardinallegaten in Köln-Neuß handelt, die deutlich beweist, daß Otto und seinem Hofe das Gefühl für die Bedeutung der Versprechungen und die Würde des Reiches keineswegs fehlte. Der Betrug aber wurde entdeckt; der Legat bewirkte die Ausstellung einer neuen Urkunde, in der die weggelassenen demütigenden Verpflichtungen nicht fehlten, nahm aber die betrügerische Fehlurkunde mit sich nach Rom, wo sie sich bis auf unsere Tage erhalten hat. Gleichfalls sei nur kurz hingewiesen auf den Beitrag Eduard Sthamers, Die vatikanischen Handschriften der Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, auf Melle Klinkenborgs Aufsatz „Die Urkunden des Domkapitels zu Brandenburg über seine Rechte an der Havel", auf Pietro Guidis Mitteilungen über die Krönung Innozenz VI., dem ein Abdruck der Kostenberechnungen über dies Ereignis aus dem Vatikanischen Archiv beigegeben ist, auf Harry Bresslaus schon oben genannten Beitrag.

In seinem „Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft" überschriebenen Aufsatz bespricht der Züricher Professor und Archivar Hans Nabholz, mit dem „Zweck, über die neuere Literatur zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft zu orientieren", vor allem die Forschungen Karl Meyers, besonders seinen Versuch (Der älteste Schweizerbund, Z. f. schweiz. Gesch. 4. Jg. 1924), die Erzählung vom Rütlischwur und die Tellsage eng mit der historischen

Wirklichkeit, ja mit der urkundlichen Überlieferung zu verknüpfen. N. steht den teilweise etwas phantastischen Ausführungen Meyers im wesentlichen ähnlich ablehnend gegenüber wie Albert Brackmann (Kritik der Arbeit M.s im Neuen Archiv 46, 1925, S. 134ff.) und erörtert dann die Politik Rudolfs von Habsburg bezüglich des Gerichtswesens in den Landschaften der Schweiz. Als das Entscheidende sieht er an, daß in Schwyz, Uri und Unterwalden die volle Gerichtsbarkeit durch den im Lande wohnenden Amtmann ausgeübt werden durfte, was für rein ländliche Gebiete etwas durchaus Neues war. Diesen Besitzstand habe es im Bundesbrief von 1291 zu verteidigen gegolten.

Von besonderem Interesse für den kirchlichen Rechtshistoriker dürfte der Aufsatz von Richard Scholz sein „Eine Geschichte und Kritik der Kirchenverfassung von 1406. Nach einer ungedruckten Reformschrift besprochen". Sch. weist zunächst die Unrichtigkeit der bisherigen Datierung (80er Jahre des 14. Jahrhunderts) und das richtige Datum 1406 nach, das sich aus der vatikanischen Handschrift selbst ergibt, und bespricht dann den „Liber dialogorum hierarchie subcelestis" eingehend dem Inhalt nach. Die höchst eigenartige, von einem Ordensgeistlichen von ausgesprochenen französischen Sympathien verfaßte Schrift enthält neben einer von starkem historischen Sinn getragenen Schilderung der Kirchengeschichte eine kritische Würdigung und ein Reformprogramm der Kirchenverfassung. Nicht so sehr das Problem der Beseitigung des Papstschismas steht im Vordergrund — das ist mehr eine Sache der römischen Kirchenprovinz, die Universalherrschaft des Papstes muß ohnehin verschwinden — als vielmehr die Überwindung der kirchlichen Spaltung von Morgen- und Abendland. Östliche und episkopalistische Verfassungsgedanken stehen im Vordergrund: Der päpstliche Primat wird zum primatus honoris; in Kirchenprovinzen und Patriarchaten, je mit einer Synode, baut sich die Kirche auf; an der Spitze steht das Universal- oder Primatenkonzil nach Art der alten ökumenischen Konzilien, nötigenfalls unter Vorsitz des princeps. Frankreich ist berufen, diese Reform durchzuführen. Dabei ist die Schrift „getragen von dem Gedanken des Gegensatzes zwischen altem und neuem Recht, zwischen Kanones und Dekretalen, an den der Unterschied zwischen juristischer und theologischer Auffassung des Kirchenrechts anknüpft, voll heftiger Feindschaft gegen die Vorherrschaft der juristischen Gedanken und Gesichtspunkte." Wem kämen da nicht die Gedanken Rudolph Sohms über Gratian und das altkatholische Kirchenrecht in Erinnerung! Es wäre zu wünschen, daß dem Verfasser die beabsichtigte Drucklegung des Traktates doch noch gelänge.

Der Raum, der mir für diese Besprechung jetzt noch zur Verfügung steht, ist schon überschritten. So kann auf die letzten Beiträge, von denen jeder eine eigene Besprechung in dieser Zeitschrift an sich rechtfertigen würde, nur hingewiesen, ihre Lektüre dem Fachmann ans Herz gelegt werden: Emil Göller, Die Kubikulare im Dienste der päpstlichen Hofverwaltung vom 12.—15. Jahrhundert, ein Aufsatz, der aus der umfassen-

den Quellenkenntnis des Autors heraus einen interessanten Beitrag zur kurialen Behördenorganisation liefert, mit Teilabdruck einer Hofordnung von 1409 über die Kubikulare und von Formeln über deren Aufnahme und Vereidigung aus der Zeit Johanns XXIII. und Martins V.; den besonders reizvollen Aufsatz Karl Schottenlohers, Kaiserliche Dichterkrönungen im Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation, beginnend mit der kapitolinischen Krönung Petrarcas am Ostertage des Jahres 1341, der am Himmelfahrtstage 1355 die Krönung durch Kaiser Karl IV. vor dem Dom zu Pisa folgte, über kaiserliche, pfalzgräfliche und Universitätskrönungen hinweg, bis zur Dichterkrönung Karl Reinhards, des Herausgebers der Gedichte Bürgers, der 1804 die lange Reihe der „kaiserlich gekrönten Poeten“ nicht würdelos abschloß. Karl Schellhass, Wissenschaftliche Forschungen unter Gregor XIII. für die Neuausgabe des Gratianischen Dekrets, und Joseph Müller, Neugarts Briefwechsel mit St. Gallen, machen den Beschluß des so inhaltreichen und aurchweg gediegenen Werkes, mit dem sich näher zu beschäftigen gerade duch der Kanonist allen Anlaß hat.

Hans Erich Feine.

Außerdem sind bis zum 1. März 1926 folgende Schriften eingegangen und werden, soweit erforderlich, später zur Besprechung gelangen[1]):

Nicolaus Pfeiffer, Doctrina iuris internationalis iuxta Franciscum de Victoria O. P. celeberrimum studiorum S. Thomae saeculo XVI instauratorem. Bibliotheca catholica internationalis. Series latina n. 1. Foederatio catholica internationalis. Zug, Helvetia, 1925, 32 p. 4⁰. (Die lateinische Schrift behandelt nach einer kurzen Schilderung des Lebensganges und der Werke des Franziscus de Victoria [geb. ca. 1480, gest. 1546 in Salamanca] seine Lehren „de iuribus Indorum“ und „de iure belli“.)

Ludwig Frh. von Pastor, Der Mainzer Domdekan Dr. Joh. Bapt. Heinrich, 1816—1891. Ein Lebensbild nach originalen Quellen und persönlichen Erinnerungen. Mit einem Bilde Heinrichs. Freiburg i. Br., Herder, 1925. 70 S. 8⁰. (Schildert anschaulich den Lebensgang des als theologischer Schriftsteller wie als langjähriger Redaktor und Mitarbeiter des „Katholik“ bekannten und um die Kirche hochverdienten Mannes, den P. „eine Leuchte des katholischen Deutschland und eine besondere Zierde des durch Bischof Ketteler geschaffenen Mainzer Kreises“ nennt.)

Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters

---

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. dieser Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.

724—1924, herausgegeben in Verbindung mit zahlreichen anderen Gelehrten von Konrad Beyerle, I, Verlag der Münchner Drucke, München 1925. XX und 616 S. 4° mit vielen farbigen und anderen Tafeln, Karten und Abbildungen im Texte (die Besprechung wird nach dem bevorstehenden Erscheinen des zweiten Halbbandes im nächsten Jahrgange erfolgen).

Ulrich Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata. Einzelausgabe aus den Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Jg. 1925. Phil.-hist. Klasse Nr. 3/4. In Kommission bei Walter de Gruyter u. Co. Preis 16 M. 154 S. 4°.

Max Buchner, Die Clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus dem Jahre 880. Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte hrsg. von demselben, Paderborn, Schöningh, 1926.

Georg Hoffmann, Die griechisch-katholische Gemeinde in Breslau unter Friedrich dem Großen. Breslau, G. Korn, 1925.

H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, Bd. II. Stettin, L. Saunier, 1926.

Gerhard Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Hist. Studien hrsg. von Ebering, H. 166. Berlin, Ebering, 1926.

Oscar Meincke, Die rechtliche Stellung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, H. 14. Hamburg 1925.

Heinrich Pohl, Die katholische Militärseelsorge Preußens 1797—1888. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz, 102. u. 103. H. Stuttgart, Enke, 1926.

Karl Schellhass, Die Gegenreformation im Bistum Konstanz im Pontifikat Gregors XIII. (1572—1585). Karlsruhe, Braun, 1925.

Otto Schilling, Die Staats- und Soziallehre Leos XIII. Köln, Bachem, 1925.

Peter Tischleder, Die Staatslehre Leos XIII. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1925.

Kanonistische Chronik.

Von den *Codicis iuris canonici fontes* des Kardinals Gasparri (siehe dazu diese Zeitschrift XLIV 1924 Kan. Abt. XIII S. 607 ff., XLV 1925 Kan. Abt. XIV S. 649) erschien 1925 der dritte Band (Romae, Typis polyglottis Vaticanis, XI et 870 pp. in 4°). Hatte ich vergangenes Jahr angenommen, die Reihe der Papsterlasse sei mit dem zweiten Bande abgeschlossen, und es zu begründen versucht, weshalb Leo XIII. nicht mehr berücksichtigt sei, und hatte ich erwartet, Band III werde uns endlich eine erste Reihe der sehnlich erwarteten, z. T. ungedruckten, z. T. schwer zugänglichen Erlasse und Entscheidungen kurialer Behörden bringen, so habe ich mich in jener Annahme geirrt und in dieser Erwartung getäuscht: der dritte Band setzt die Sammlung der Papsterlasse fort und bringt deren noch weitere 170 aus den Jahren 1867—1917, nämlich zu den 41 von Pius IX. des zweiten Bandes noch 28 (zusammen also 69 von diesem Papste), 80 von Leo XIII., 49 von Pius X. und 13 von Benedikt XV. So gilt auch von diesem Bande das zur Würdigung des letzten Gesagte und richten sich unsere Hoffnungen und Erwartungen auf den vierten sowie den oder die folgenden. Möchten sie nicht getäuscht, sondern bald erfüllt werden! Für diesmal sei nur mit allem Nachdruck betont, daß diese Fontes unbedingt von allen Universitäts-, juristischen, kirchengeschichtlichen und historischen Seminarbibliotheken angeschafft, aber auch von jedem in seiner Privatbibliothek gehalten werden sollten, der sich aus Beruf oder Interesse, lehrauftragsgemäß oder aus Liebhaberei mit dem Kirchenrecht beschäftigt, wenn auch vielleicht nicht vornehmlich mit dem katholischen. Durch den Kostenpunkt läßt sich die Nichtanschaffung angesichts des Kursstandes der Lira nicht entschuldigen, vielmehr sollte gerade er dazu benutzt werden, die Bibliotheken in den Besitz dieses schlechthin unentbehrlichen kanonistischen Rüstzeuges zu setzen. U. St.

Ende Juli 1925 fand in den Wellen des Oberrheins bei einer Bootsfahrt einen plötzlichen Tod der Oberkonsistorialrat Dr. iur. et phil., D. theol. hon. c. (Bonn) Gottlieb Lüttgert. Mit ihm verliert auch unsere Zeitschrift einen bis zuletzt wissenschaftlich unermüdlich tätigen Mitarbeiter. Am 8. Mai 1866 in Bielefeld geboren, widmete er sich der juristischen Laufbahn und bekundete schon in seiner Dissertation („Gibt es ein unmittelbar anwendbares gemeines evangelisches Kirchenrecht?“

Göttingen 1892) sein kirchenrechtliches Interesse. Seit 1896 in der kirchlichen Verwaltung ununterbrochen tätig, brachte er gleichwohl die Muße auf zu seinem allseits anerkannten Werk: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905 (1. Nachtrag 1910), das ihn zu einem der gründlichsten Kenner des westdeutschen ev. Kirchenrechts stempelte. 1911 folgte seine Ausgabe der Evangelischen Kirchengesetze der altpreußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen (Neuwied). Aus der Zeit nach dem Krieg datiert u. a. die Arbeit: Preußens Unterrichtskämpfe in der Bewegung vor 1848, Berlin 1924, und seine „Verfassungsurkunde für die Evangel. Kirche der Altpreußischen Union", Berlin 1925. H. E. F.

Am 29. November 1925 verschied in Stuttgart der Kirchenhistoriker Württembergs, Gustav Bossert, geb. als Pfarrerssohn in Täbingen OA. Rottweil in Württemberg am 21. Oktober 1841. Nach dem theologischen Studium im Tübinger Stift war er Landpfarrer, von 1869—1888 in Bächlingen im Hohenlohischen, von 1888—1907 in Nabern am Fuße der rauhen Alb. Von 1907 bis zu seinem Tode (29. November 1925) lebte er im vollbeschäftigten Ruhestand in Stuttgart. Um in der dem Altwürttemberger fremden Erstgemeinde heimisch zu werden, kam er an die Ortsgeschichte und schürfte bis zur Frage der Urpfarreien und der Kirchenpatronate („Die Urpfarreien Württembergs" in den von ihm begründeten Blättern f. württemb. Kirchengesch. 1882—1892). Im Lutherjahr 1883 und in der Auseinandersetzung mit Janssens Geschichte des deutschen Volkes im Zeitalter der Reformation wurde er zum Reformationshistoriker nicht nur Württembergs, sondern auch der umliegenden Gebiete, wobei er als einer der ersten insbesondere auch die Täufergeschichte pflegte. Er war der Gründer des Vereins f. württemb. Kirchengeschichte, Mitbegründer der Württemb. Kommission für Landesgeschichte (1891), der Herausgeber und vorzüglichste Mitarbeiter der vorbildlichen „Württembergischen Kirchengeschichte" (1893). Unermüdlich bis zum letzten Lebenstag in den Quellen arbeitend, zugleich ein verständnisvoller und gewissenhafter Rezensent von vielen Hunderten von Büchern war er doch nie ein Buchgelehrter, sondern in erster Linie Dorfpfarrer in lebensvoller Originalität. Eine Katechese, wie er sie mit den Albbauernbuben über die Geschichte ihres Orts und ihrer Ortskirche zu halten pflegte, gehört für den, der sie hören konnte, zu den unvergeßlichen Erinnerungen. Sein weit über die Grenzen der Heimat verbreiteter Ruf hat ihm 1892 den Dr. phil. hon. c. von Tübingen und 1897 den Dr. theol. hon. c. von Leipzig gebracht.

Hermelink.

Ferner verstarben im Laufe des Jahres 1925 der em. ord. Professor für Kirchengeschichte an der Universität Göttingen D. Nathanael Bonwetsch und der a. o. Professor für Kirchengeschichte an der Universität Bern D. Eduard Bähler.

Am 18. Dezember 1925 verschied Pierre Imbart de la Tour, Mitglied der Académie des sciences morales, als Kanonist und Historiker

über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus bekannt und geachtet. Er ist während und nach dem Kriege vor allem für den Gedanken der Wiederherstellung der Löwener Bibliothek durch ein Zusammenwirken der Akademien und Bibliotheken des In- und Auslandes eingetreten. Unter seinen Werken seien als die bekanntesten und wertvollsten genannt: Les élections épiscopales dans l'Eglise de France du IXe au XIIe siècle (1891); Les paroisses rurales dans l'ancienne France (Rev. hist. 60, 61, 63, 67, 68) und Les origines de la Réforme, 3 vol. 1905—1910. Noch vor kurzem (1920) hat er in der von G. Hanotaux herausgegebenen Histoire de la France den Band veröffentlicht, der die politische Geschichte von den Anfängen bis zur Renaissance behandelt.

Berufen wurden: Der Privatdozent in Bonn Dr. Gerhard Kallen als o. Professor für mittlere und neuere Geschichte an die Universität Münster; der o. Professor für mittlere und neuere Geschichte in Köln Dr. Justus Hashagen in gleicher Eigenschaft nach Hamburg; der Professor für Kirchenrecht Dr. P. Christoforo Berutti als o. Professor nach Freiburg i. Ü.

Ernannt wurde der a. o. Professor für Kirchenrecht an der Philos.-Theol. Hochschule in Regensburg Dr. Julius Krieg zum o. Professor daselbst.

Habilitiert haben sich: Lic. Dr. Wolfgang Beyer für christliche Archäologie und Kirchengeschichte in Göttingen; Dr. theol. et iur. can. Max Bierbaum für kirchliche Rechtsgeschichte und Missionsrecht in Münster; Lic. Hans Rückert für Kirchengeschichte in Berlin; Lic. Ernst Wolf für Kirchengeschichte in Rostock; Dr. Erich Keyser für mittlere und neuere Geschichte in Danzig. H. E. F.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

XXII. Band. 1901.			38.10 ℳ
German. Abt.	XXII, 465 S.	24,35 ℳ	
Roman. Abt.	XXVI, 249 S.	13,75 ℳ	
XXIII. Band. 1902.			47.— ℳ
German. Abt.	XXXIX, 369 S.	20,40 ℳ	
Roman. Abt.	IV, 528 S.	26,60 ℳ	
XXIV. Band. 1903.			49.10 ℳ
German. Abt.	XXVII, 467 S.	24,70 ℳ	
Roman. Abt.	VIII, 480 S.	24,40 ℳ	
XXV. Band. 1904.			45.60 ℳ
German. Abt.	IV, 433 S.	21,85 ℳ	
Roman. Abt.	IV, 471 S.	23,75 ℳ	
XXVI. Band. 1905.			50.25 ℳ
German. Abt.	V, 432 S.	21,85 ℳ	
Roman. Abt.	IV, 564 S.	28,40 ℳ	
XXVII. Band. 1906.			45.80 ℳ
German. Abt.	VI, 486 S.	24,60 ℳ	
Roman. Abt.	IV, 420 S.	21,20 ℳ	
XXVIII. Band. 1907.			57.95 ℳ
German. Abt.	XXII, 637 S.	32,95 ℳ	
Roman. Abt.	IV, 496 S.	25,— ℳ	
XXIX Band. 1908.			51.20 ℳ
German. Abt.	VI, 484 S.	24,50 ℳ	
Roman. Abt.	IV, 530 S.	26,70 ℳ	
XXX. Band. 1909.			53.10 ℳ
German. Abt.	VI, 512 S.	25,90 ℳ	
Roman. Abt.	XXIV, 520 S.	27,20 ℳ	
XXXI. Band. 1910.			59.20 ℳ
German. Abt.	VII, 676 S.	34,15 ℳ	
Roman. Abt.	VI, 495 S.	25,05 ℳ	
XXXII. Band. 1911.			78.20 ℳ
German. Abt.	VIII, 600 S.	30,40 ℳ	
Kanon. Abt. 1.	IX, 433 S.	22,10 ℳ	
Roman. Abt.	XXVI, 488 S.	25,70 ℳ	
XXXIII. Band. 1912.			92.80 ℳ
German. Abt.	XXXII, 675 S.	35,35 ℳ	
Kanon. Abt. 2.	VI, 496 S.	25,10 ℳ	
Roman. Abt.	V, 647 S.	32,35 ℳ	
XXXIV. Band. 1913.			94.— ℳ
German. Abt.	VIII, 744 S.	37,60 ℳ	
Kanon. Abt. 3.	VI, 650 S.	32,80 ℳ	
Roman. Abt.	VI, 466 S.	23,60 ℳ	

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

Band		Einzelpreis	Gesamtpreis
XXXV. Band. 1914.			83.10 ℳ
	German. Abt. XXXII, 654 S.	34,30 ℳ	
	Kanon. Abt. 4. VI, 612 S.	30,90 ℳ	
	Roman. Abt. VI, 352 S.	17,90 ℳ	
XXXVI. Band. 1915.			87.70 ℳ
	German. Abt. LX, 656 S. u. 1 Tafel	35,80 ℳ	
	Kanon. Abt. 5. VI, 560 S.	28,30 ℳ	
	Roman. Abt. XVI, 456 S. u. 2 Tafeln	23,60 ℳ	
XXXVII. Band. 1916.			82.90 ℳ
	German. Abt. VIII, 734 S.	37,10 ℳ	
	Kanon. Abt. 6. XII, 494 S.	25,30 ℳ	
	Roman. Abt. VI, 378 S. u. 1 Tafel	20,50 ℳ	
XXXVIII. Band. 1917.			70.05 ℳ
	German. Abt. LXXVIII, 464 S. u. 1 Tafel	27,15 ℳ	
	Kanon. Abt. 7. XVIII, 404 S.	21,10 ℳ	
	Roman. Abt. IV, 332 S.	21,80 ℳ	
XXXIX. Band. 1918.			48.55 ℳ
	German. Abt. XXIV, 384 S.	20,45 ℳ	
	Kanon. Abt. 8. VI, 304 S.	15,50 ℳ	
	Roman. Abt. IV, 248 S.	12,60 ℳ	
XL. Band. 1919.			60.90 ℳ
	German. Abt. VI, 402 S.	23,10 ℳ	
	Kanon. Abt. 9. IV, 376 S.	19,– ℳ	
	Roman. Abt. IV, 372 S.	18,80 ℳ	
XLI. Band. 1920.			62.60 ℳ
	German. Abt. VIII, 540 S.	27,40 ℳ	
	Kanon. Abt. 10. IV, 342 S.	17,30 ℳ	
	Roman. Abt. XIV, 354 S.	17,90 ℳ	
XLII. Band. 1921.			90.20 ℳ
	German. Abt. VI, 606 S.	30,60 ℳ	
	Kanon. Abt. 11. IV, 508 S.	25,60 ℳ	
	Roman. Abt. VIII, 670 S.	34,– ℳ	
XLIII. Band. 1922.			87.70 ℳ
	German. Abt. CXIV, 488 S.	30,10 ℳ	
	Kanon. Abt. 12. IV, 556 S.	28,– ℳ	
	Roman. Abt. IV, 584 S. u. 1 Tafel	29,60 ℳ	
XLIV. Band. 1924.			91.70 ℳ
	German. Abt. X, 502 S.	26,60 ℳ	
	Kanon. Abt. 13. XXIV, 616 S.	32,– ℳ	
	Roman. Abt. XII, 650 S.	33,10 ℳ	
XLV. Band. 1925.			93.55 ℳ
	German. Abt. VIII, 570 S.	28,85 ℳ	
	Kanon. Abt. 14. VI, 652 S.	32,90 ℳ	
	Roman. Abt. XX, 616 S. u. 1 Tafel	31,80 ℳ	

Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolger G. m. b. H., Weimar

XLVI. Band. *(Kan. Abt. XV)*



ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. LEVY, E. RABEL, E. HEYMANN,
U. STUTZ, H. E. FEINE.

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND

LIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG XV.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1926.



Die romanistische, germanistische und kanonistische Abteilung dieser Zeitschrift sind getrennt von einander zu beziehen.

Jeder Band dieser Zeitschrift zerfällt in drei selbständige und auch für sich käufliche Abteilungen, in eine romanistische, eine germanistische und eine kanonistische.

Zusendungen für die romanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Professors Dr. Ernst Levy in Freiburg (Breisgau)* (Sternwaldstr. 26.)

Zusendungen für die germanistische Abteilung werden erbeten zu Händen des geschäftsführenden Mitgliedes ihrer Redaktion, des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Budapesterstraße 13).

Zusendungen für die kanonistische Abteilung werden, soweit es sich um Manuskripte von Abhandlungen und Miszellen handelt, erbeten zu Händen des Herrn *Geheimen Justizrats Professor D. Dr. Ulrich Stutz in Berlin* (W 50, Budapesterstraße 13); Rezensionsexemplare und Manuskripte von Besprechungen sind dagegen einzusenden an Herrn *Professor Dr. Hans Erich Feine in Rostock i. M.* (Orléansstraße 18).

* * *

Die Zeitschrift erscheint jeweilen im **April**. Wir bitten, Manuskripte von Abhandlungen und Miszellen ja bis zum 1. November, solche von Besprechungen bis Weihnachten uns einzusenden. Für die Aufnahme später eingehender Beiträge in den laufenden Jahrgang kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

U. Stutz. H. E. Feine. E. Levy.

* * *

Da in letzter Zeit bei der Germanistischen und bei der Kanonistischen Abteilung der für vorher angemeldete Beiträge bewilligte Raum des öfteren sehr erheblich von den Herren Mitarbeitern überschritten worden ist, sieht sich die Schriftleitung der genannten beiden Abteilungen veranlaßt, bekannt zu geben, daß sie hinfort in solchem Falle, besonders aber, wenn der Umfang eines Beitrages 6 Bogen überschreitet, auch dann keinerlei Verpflichtung zur Aufnahme anzuerkennen in der Lage ist, wenn sie zuvor grundsätzlich eine Arbeit anzunehmen sich bereit erklärt hat. Beschluß vom Juli 1915.

H. Brunner. R. Schröder. U. Stutz. A. Werminghoff.

* * *

Um eine unnötige Verteuerung des Bandes zu vermeiden, sind wir genötigt, bei Korrekturänderungen, die einen Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für den Bogen erfordern, die überschreitende Zeit dem Verfasser zu berechnen.

Hermann Böhlaus Nachfolger
Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Neuerscheinung unseres Verlages

Die Summa legum brevis, levis et utilis des sogenannten Doctor Raymundus von Wiener-Neustadt. Im Auftrage und mit Unterstützung der Savigny-Stiftung sowie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben von **Dr. jur. Alexander Gál,** a. o. Professor an der Universität Wien.

Erster Halbband: Großoktav. VI u. 406 Seiten In Umschlag RM 15.—
Zweiter Halbband: mit Register für beide Bände etwa 400 Seiten. In Umschlag ca. RM 15.—

Die Summa legum, ein populär geschriebenes Kompendium des Zivilrechtes, nebenbei auch der Staatslehre, des Strafrechtes und Strafverfahrens aus dem XIV. Jahrhundert, ist von J. A. Tomaschek (Wien 1883) erst eigentlich für die deutsche Rechtsgeschichte entdeckt worden.

Die Kaiserwahl Friedrichs IV. und Karls V. (am 27. und 28. Juni 1519). Von **Paul Kalkoff.** X und 308 Seiten Großoktav, brosch. RM 12.—, Halbleder RM 20 —

Aus dem Inhalt: Einleitung: Die Behandlung der Frage durch Ranke, Roesler, Höfler, Baumgarten, Kluckhohn und Weicker. — I. Kapitel: Die Stellung der europäischen Mächte zur Kaiserwahl von 1519. — II. Kapitel: Die innerpolitischen Voraussetzungen der Wahl Friedrichs des Weisen. — III. Kapitel: Der spanisch-burgundische Wahlfeldzug und die habsburgische Legende. — IV. Kapitel: Die politische und militärische Vorbereitung des Staatsstreichs. — V. Kapitel: Die beiden Parteien im Anmarsch auf Frankfurt. — VI. Kapitel: Der Endkampf um die Wahlfreiheit der Kurfürsten. — VII. Kapitel: Konklave und Wahlverschreibung. — VIII. Kapitel: Die beiden Wahltage. Schlußbetrachtung. — Übersicht der kleinen Exkurse in den Anmerkungen. — Personenverzeichnis.

Huttens Vagantenzeit und Untergang. Der geschichtliche Ulrich von Hutten und seine Umwelt. Von **Paul Kalkoff.** XII und 424 Seiten Großoktav, brosch. RM 12 —, Halbleder RM 20.—

Aus dem Inhalt: Einleitung: Ulrich von Hutten und die Reformation — I. Kapitel: Die Entwicklung der Legende von Hutten und Sickingen. — II Kapitel: Ulrich von Hutten und die Reichsabtei Fulda — III. Kapitel: Hutten als fahrender Schüler und Poet. — IV. Kapitel: Huttens Verhältnis zur kurmainzischen Regierung. — V. Kapitel: Huttens Vater und Abt Hartmann von Fulda als mainzische Agenten in Erfurt. — VI. Kapitel: Die Universität Mainz und der Humanismus zur Zeit Huttens. — VII. Kapitel: Die Mainzer Geistlichkeit und Huttens Satire. — VIII. Kapitel: Die reichspolitische Haltung Huttens und Sickingens. — IX. Kapitel: Huttens und Sickingens Verhalten gegenüber Luther und seinem Werke — X Kapitel: Huttens Untergang im Anhange Sickingens und dessen Verhältnis zur fränkischen Ritterschaft. — Übersicht der kleinen Exkurse in den Anmerkungen. — Nachträge. — Personenverzeichnis.

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Band 39. Erste Abteilung. Lexikon-Oktav. XII u. 586 Seiten. Broschiert RM 34.—. Originalhalbleder RM 44.—. Subskriptionspreis, falls bis Ende Mai 1926 bestellt, brosch. RM 27.—, gebd. RM 37.—.

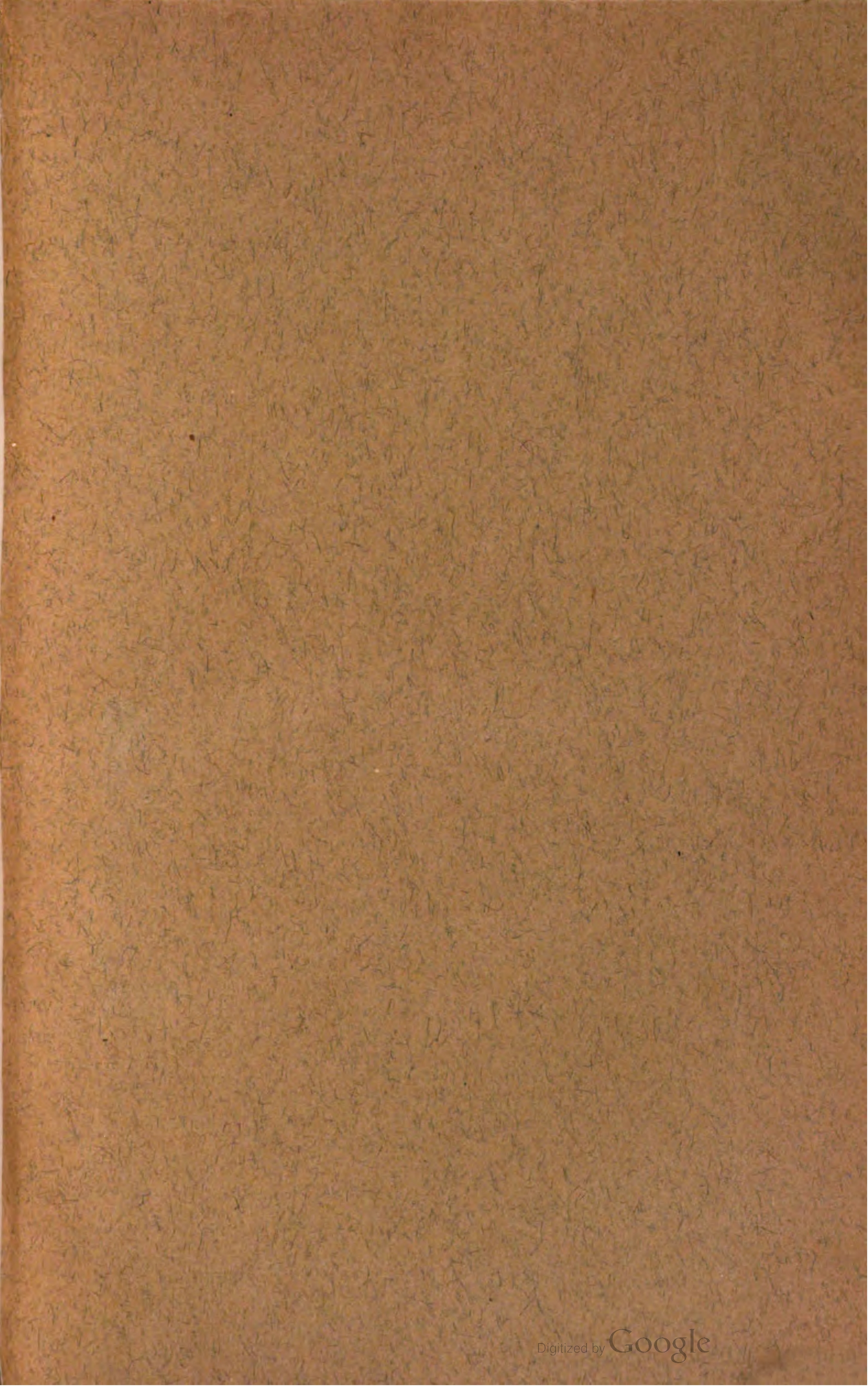
Nachbestellungen auf früher erschienene Bände zur Ergänzung der subskribierten Exemplare liefern wir unter Bezug auf diese Anzeige zu einem Vorzugspreise von 25 % unter dem Verkaufspreis, um die Ergänzung zu erleichtern.

Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters von Dr. **Georgine Tangl.** 232 S. 1922. Preis: RM 3.—

„Zur Kirchengeschichte des Mittelalters bildet die Arbeit einen auf sorgfältigen Studien beruhenden Beitrag Die Vf zeigt für die Zeit von 325 bis zum 4 Laterankonzil von 1215 an der Hand der Teilnehmerlisten die allmähliche Erweiterung des Kreises der Beteiligten bis zum allgemeinen Konzil. Die Entwicklung des Papsttums spiegelt sich in den Zusammensetzungen der Konzilien wider, die großen weltbewegenden Fragen des Kampfes mit dem deutschen Königtum bilden die Wendepunkte. Entsagungsvolle, aber ertragreiche Arbeit ist hier geleistet worden, die auch für die Geschichte des Kardinalates manchen Beitrag liefert."

Hermann Böhlaus Nachfolger G. m. b. H. Weimar

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06962 0634



